

Princeton University Library



32101 063832347

361
.19
.2

Library of



Princeton University.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

Printed in Germany

(RECAP)

0361

.19

2

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Erster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Bericht, den ich der Historischen Commission über meine Thätigkeit für die „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ zu erstatten habe, kann nach diesem ersten Jahre naturgemäß weniger über eigentliche Arbeiten mit greifbaren Resultaten Aufschluß geben, als über die ersten Versuche, den Punkt aufzufinden, an dem die Arbeit einzusetzen hat, und von dem aus sie planvoll weiter geleitet werden soll.

Da meine Arbeit als Fortsetzung des von Kapp begonnenen Werkes in erster Linie gedacht ist, war auch, nachdem einmal durch Studium einschlägiger Literatur — wobei ich auf mein Schreiben vom 5. März d. J. hinzuweisen mir erlaube — die allgemeine Kenntniß des Gegenstandes gewonnen war, die erste Frage die: Wie läßt sich am besten die neue Arbeit an die alte anknüpfen, wo am glatteften einfügen, ohne daß eine allzu breite Lücke klapft, wie kann der Zusammenhang am besten gewahrt bleiben? — Selten, glaube ich, werden die Schwierigkeiten erkannt werden, die der Beantwortung und Lösung solcher Fragen entgegenstehen, und Ihnen zumal brauche ich nicht erst zu sagen, wie viel Kopferbrechen und Mühe mir dieselben verursacht haben. Auch nachdem ich mich endgültig entschieden habe, ist meine Befriedigung darüber keine sehr große. Denn, um es gleich zu sagen, bei der innern und äußern Ungleichheit des Kapp'schen Werkes scheint es mir unmöglich, oder ist es mir wenigstens nicht gelungen, eine solche Anknüpfung zu finden, die das Neue aus dem Alten gleichsam organisch und wie mit innerer Nothwendigkeit hervorzurachsen und Beides zusammen als ein untrennbares Ganzes erscheinen ließe. —

Von den mancherlei Plänen, mit denen ich mich trug, will ich nur des einen Erwähnung thun, der mich, solange ich schwankte, am längsten beschäftigt hat. Es war dies der Gedanke, meine Arbeit mit der Mitte des 17. Jahrhunderts anzuhängen und, was dem Historiker besonders reizvoll schien, den ersten schwachen Spuren des wiedererwachenden Lebens nach der furchtbaren Verheerung des großen Krieges auf diesen mehr geistigen Gebieten nachzugehen, die Maßregeln der Regierungen, die jetzt mit neuer Staatsraison sich erfüllen, zu schildern, die betreffenden Verordnungen in den einzelnen Territorien u. zu beleuchten, und die einzelnen zerstreuten Züge zu einem Gesamtbilde von der Lage des Buchhandels, bezw. der Stellung der Landesregierungen zu demselben zu vereinigen. Die Schilderung der Maßnahmen der Regierungen, die Kapp schon theilweise behandelt hat, hätte den Anschluß an dessen ersten Band wenigstens nothdürftig erreichen lassen, wie sie andrerseits zu den Reformbestrebungen, die sich im Buchhandel selbst zu regen begannen, und zugleich zu dem Aufkommen großer Geschäftshäuser in den Residenzstädten (z. B. Köpflin, Cotta) hinübergelitet hätte. Aber nach und nach kamen mir doch gegen diesen Plan große Bedenken. Und die Erkenntniß, daß bei einem solchen Verfahren nothwendig das allgemein-kulturhistorische Moment — und namentlich zu Anfang — viel zu sehr in den Vordergrund treten, also das doch für die mir gesetzte Aufgabe immerhin Nebensächliche das Hauptsächliche werden müßte, ließ mich auch diesen Plan gänzlich verwerfen.

Zuletzt, indem ich wiederum, wie schon oft, die eigenthümliche Organisation des Deutschen Buchhandels in's Auge faßte, kam ich auf einen Gedanken zurück, den ich gleichfalls bereits früher erwogen hatte, nämlich auf die Idee, mit der Schilderung der Leipziger Platz- und Meßverhältnisse um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu beginnen. Denn an dem Voratz, nicht über diese Zeitgrenze hinaufzugehen, hielt ich noch immer fest. — Erst die Mittheilungen, die mir Herr Dr. Albr. Kirchhoff aus dem reichen Schatze seines Wissens, den er mir, wie ich auch an dieser Stelle dankend bezeuge, stets offen hält, zu machen die Güte hatte, ließen den Plan in mir reifen, die Schilderung der Leipziger Verhältnisse nicht erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts, sondern schon früher zu beginnen und bis zu den Anfängen der Leipziger Büchermesse

zurückzugehen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war mir namentlich der Umstand, daß viele für die Entwicklung des buchhändlerischen Geschäfts und Verkehrs sehr wichtige Punkte, die Rapp nicht berührt hat, auf diese Weise nachgeholt werden können. Auch läßt sich die neue Arbeit insofern ziemlich ungezwungen an den Rapp'schen Band anfügen, als dieser mit der Hindeutung auf das Aufstreben der Leipziger Büchermesse schließt.

Ich habe mich also entschlossen, meine Arbeit mit der Schilderung der Leipziger Büchermesse von ihren Anfängen an zu beginnen, unter stetem Hinblick jedoch auch auf die Verhältnisse des Frankfurter Platzes und des allgemeinen Markt- und Reiseverkehrs, von denen ja beide Messen, so überwiegend ihre Bedeutung immer gewesen sein mag, doch nur einen Theil gebildet haben können. Und zwar würde die Entwicklung der Leipziger Verhältnisse meines Erachtens zunächst bis zum Eingreifen des Herzogs Georg zu führen sein, das ja dem ersten Aufblühen des Leipziger Platzes ein rasches Ende bereitet hat. (Vgl. Kirchhoff, Entwickl. 36.) —

Daß ich mit diesem Entschluß, bei der Schilderung der Leipziger Büchermesse einzusetzen, das allein Richtige getroffen habe, wage ich nicht zu behaupten. Jedenfalls aber gereicht es mir zur Genugthuung, daß Herr Dr. Kirchhoff, und ebenso Herr Professor Th. Schott in Stuttgart, der gleichfalls ein Kenner der einschlägigen Verhältnisse ist, hierin meine Auffassung theilen.

Ob meine Darstellung von der Entwicklung der Leipziger Verhältnisse über das, was namentlich Dr. Kirchhoff geleistet hat, hinauskommen wird, ist freilich fraglich. Aber gleich hier zeigt sich wieder, wie unumgänglich nothwendig es ist, die Archive zu Rathe zu ziehen. Denn wenn ich auch nicht glaube, daß in Urkunden für Buchdrucker, die bis zum Jahre 1496 zurückreichen, und deren Vorhandensein bisher so gut wie unbekannt war, etwas über den buchhändlerischen Verkehr mit oder zu Leipzig zu finden sein wird, einsehen wird sie doch jeder müssen, der über den ältern Buchhandel sich unterrichten will. Freilich weiß ich sehr wohl, daß das Material, das in den Archiven für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden ist, mag es auch quantitativ bedeutend sein, der Qualität nach in der Regel unerheblich ist; aber nimmermehr darf dieser Umstand ein Hinderniß für die sorgfältig und systematisch durchgeführte Durchforschung der Archive sein. Zweifel-

los sind jene Urkunden, die sich im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg befinden, das nach den mir gütigst gemachten Mittheilungen überhaupt die reichste Ausbeute zu verheißen scheint, für die ältere Geschichte des Buchhandels von Bedeutung. Und für die neuere Zeit habe ich gleichfalls in dem Archiv des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern zu Ludwigsburg bisher unbekanntes Material gefunden, ohne dessen Verwerthung die Entwicklung des Buchhandels in Stuttgart gar nicht dargestellt werden kann. — Schon diese beiden Fälle, glaube ich, beweisen, daß die Nachforschungen Kapp's in den Archiven, deren er, soweit ich aus seinen Berichten ersehen kann, überhaupt nur zwölf (Augsburg, Basel, Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, Ulm, Wien, Zürich) besucht hat, bei Weitem nicht genügen können. Und ich beehre mich, indem ich mir Weiteres vorbehalten, die Historische Commission schon jetzt zu bitten, daß sie weiteren Nachforschungen in Archiven, die ich für eine Darstellung unumgänglich nothwendig halte, welche auf sicherer wissenschaftlicher Grundlage beruhen und erschöpfend sein soll, wenigstens im Princip zustimmen möge.

Sowohl in Stuttgart, wie in Ludwigsburg und München habe ich wie stets, so auch jetzt, von den Beamten der Archive und Bibliotheken die weitgehendste Förderung erfahren. Die erschöpfende Durchsicht des Materials an den beiden letzten Orten, wozu Monate gehören würden, war mir natürlich nicht möglich; doch steht zu hoffen, daß mir dasselbe zur Benutzung nach Heidelberg überfandt werden wird.

Den Besuch von Karlsruhe und Speier, zu dem ich bisher die Zeit nicht fand, habe ich für den nächsten Monat in Aussicht genommen; und es ist Grund zur Annahme vorhanden, daß sich namentlich im Großherzogl. Generallandesarchive Erhebliches wird finden lassen. —

War so, wie aus dem Gesagten hervorgeht, meine Thätigkeit eine mehr wissenschaftliche und überwiegend literarische, so war ich doch auch bemüht, mir durch regen Verkehr mit einer größeren Heidelberger Buchhandlung einen Einblick in die buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse zu verschaffen. Freilich ließ die mir überaus knapp zugemessene Zeit, die mir mein Amt und meine sonstige Arbeit für die Geschichte des Buchhandels frei läßt, eine weitere

Ausdehnung meiner Thätigkeit nach dieser Seite hin, wie ich sie wohl gern gewünscht hätte, nicht zu. Da ich indeß zunächst in die frühen Zeiten des Buchhandels zurückzugehen habe, wo die Forschung als solche viel mehr als in den späteren Zeiten im Vordergrund steht, so glaube ich, daß ohne Schaden für die Gesamtarbeit eine energischere Aufnahme dieser Thätigkeit auch erst in späterer Zeit stattfinden könne, ohne sie natürlich je ganz außer Acht zu lassen.

Wird es, wie ich hoffe, möglich sein, mir bis nach Ablauf etwa eines halben Jahres einen Ueberblick über das in sämmtlichen deutschen Archiven für eine Geschichte des Buchhandels vorhandene Material zu verschaffen und das wenige, was für die ältesten Zeiten in Betracht kommen dürfte, zu verarbeiten, so habe ich die Absicht, auf Grund der schon vorhandenen Vorarbeiten sofort mit der Darstellung der Leipziger Büchermesse, soweit sie sich in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, zu beginnen. Daneben hätte dann das Studium der gedruckten Literatur, die Sammlung des ungedruckten Materials für die späteren Zeiten und, soweit möglich, auch die praktische Thätigkeit im buchhändlerischen Geschäft weiter fortzugehen.

München, 10. September 1888.

Professor Dr. A. Koch
von Heidelberg.

Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500.

Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Universitätsarchivs in Basel.

Von Dr. Karl Stehlin in Basel.

II.

Die folgenden Regesten bilden die Ergänzung zu den im letzten Band dieser Zeitschrift erschienenen. Sie schließen sich denselben auch äußerlich an, indem die beiden Sammlungen, der Bequemlichkeit des Citirens halber, mit durchlaufenden Nummern versehen sind.

Die Bücher, welchen die diesjährige Sammlung entnommen ist, sind folgende:

I. Aus dem Staatsarchiv:

1) Das rothe Buch, ein sog. Stadtbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Bürgeraufnahmen.

2) Das kleine Weißbuch, ein sog. Stadtbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Bestellungen.

3) Das Bürgerrechtsgebührenbuch; ist von 1486 an vorhanden.

4) Das Erkenntnißbuch (citirt *EB.*); enthält Beschlüsse des Rathes und ist von 1482 an vorhanden.

5) Das Öffnungsbuch (citirt *OB.*); besteht seinem Hauptinhalt nach aus Verzeichnissen der Tractanden, welche dem Rathe vorgelegt („geöffnet“) werden sollen, enthält aber daneben auch Rathesbeschlüsse und Bürgeraufnahmen, und ist für den hier in Betracht kommenden Zeitraum vollständig vorhanden.

6) Die Mißivenbücher; enthalten Concepte abgegangener Schreiben des Rathes; es fehlt der Zeitraum von 1483 Dec. 27 bis 1487 Dec. 27.

7) Die Steuerbücher; außer den sub No. 1457 bis No. 1619 excerpirten habe ich ferner durchgegangen, ohne Buchdruckernamen zu finden: Das Margzalsteuerbuch sowie das Schillings- und Weinsteuerbuch für den Stadttheil jenseits des Birfigs vom Jahre 1470.

8) Der Liber Benefactorum Carthusie; ein nach Kalendertagen geordnetes Verzeichniß der Schenkungen an das Carthäuserkloster, aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

9) Die Münsterfabrikrechnungen; jährliche Rechnungen der unter dem Domkapitel stehenden Bauverwaltung der Cathedralkirche; aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum sind vorhanden die Rechnungen von 1467 bis 1487.

10) Das Jahrzeitbuch der St. Andreaskapelle, welche der Safranzunft gehörte.

II. Aus dem Archiv der Zunft zum Safran (die Safranzunft ist die Zunft der Krämer):

11) Der Eintrittsrodel I (1422—1503); enthält Aufnahmen von Zunftmitgliedern.

12) Der Heizgeldrodel (1487—1514); enthält ein Verzeichniß der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder an die Zunftkasse (Heizgeld und Wachs-geld).

13) Das Schuldbuch (1487—1580); enthält Abrechnungen zwischen der Zunftkasse und Zunftmitgliedern.

14) Das Nemterbuch I (1432—1534); ein Verzeichniß der Zunftvorgesetzten; für das 15. Jahrhundert ergab dasselbe keine Buchdrucker-Regesten.

III. Aus dem Archiv der Zunft zum Schlüssel (die Schlüsselzunft ist die Zunft der Kaufleute):

15) Die Zunftbücher II und III (1441—1484 und 1485—1616); enthalten Aufnahmen von Zunftmitgliedern, Verzeichnisse von Mitgliedern und Vorgesetzten, sowie Zunftgeschäfte aller Art.

16) Das Rechnungsbuch I (1485—1558).

17) Der Streitschriftenband I (1430—1694); für das 15. Jahrhundert ergab derselbe keine Buchdrucker-Regesten.

IV. Aus dem Archiv der Zunft zu Hausgenossen (die Hausgenossenzunft ist die Zunft der Wechsler, Goldschmiede, Mannengießer, Hafengießer, Büchfengießer und Glockengießer):

18) Das Zunftbuch (1489—1596).

19) Das Verzeichniß der Zunftaufnahmen (1398—1530).

V. Aus dem Archiv der Universität (die Universität ist 1460 gegründet):

20) Die Universitätsmatrikel.

21) Die Matrikel der Artistenfacultät.

Ich glaube hiemit unter den hier vorhandenen Büchern des 15. Jahrhunderts alle diejenigen durchgangen zu haben, bei welchen ein systematisches Abjuchen nach Buchdrucker-Regesten die Mühe verlohnt. Die unzähligen übrigen Notizen über Buchdrucker, welche in andern Büchern, Acten und Urkunden enthalten sind, können kaum auf diesem Wege gewonnen werden, sondern müssen zufälliger Auffindung überlassen werden. Soweit mir solche gelegentlich notirte Stellen zu Gebote standen — ich verdanke die Mittheilung einer Anzahl solcher meinem Freunde Dr. R. Wackernagel —, habe ich dieselben gleichfalls der vorliegenden Sammlung einverleibt.

Bezüglich der Vollständigkeit der Auszüge aus den oben aufgeführten Büchern, bezüglich der Redaction der Regesten und bezüglich des Registers gilt das Gleiche, was in der Vorbemerkung zur letztjährigen Sammlung gesagt ist. Namentlich sind auch diesmal diejenigen Stellen nur mit Vorsicht aufzunehmen, wo die auftretenden Personen nicht ausdrücklich als Buchdrucker u. bezeichnet sind, wo also möglicherweise von irgend einer andern Person, welche zufällig mit einem Buchdrucker den Namen gemein hat, die Rede ist. Es gilt dies insbesondere für die Citate aus den Matrikeln.

Die Reihenfolge der Regesten ist in dieser Sammlung theilweise eine von der vorjährigen abweichende: von No. 1250 an ist die chronologische Folge der Nummern aufgehoben. Citate wie die aus dem Liber Benefactorum Carthuse (No. 1620 ff.) oder dem Schuldbuch der Safranzunft (No. 1436 ff.) ließen sich schlechterdings nicht nach Jahreszahlen zerlegen und unter die übrigen einreihen. Da aber für diese die chronologische Folge doch einmal aufgegeben werden mußte, so nahm ich keinen Anstand, auch andre

Reihen von Citaten, anstatt sie den Daten nach einzuordnen, unter einer gemeinsamen Ueberschrift zusammenzuziehen. Es wurde dadurch eine bedeutende Abkürzung des Textes erzielt.

Auch in einer andern Richtung bin ich etwas von dem Plane der letztjährigen Sammlung abgewichen: ich habe das Jahr 1500 nicht durchweg als zeitliches Ende der Sammlung festgehalten, sondern habe zum Theil auch Späteres aufgenommen. Es waren auch hier wieder die Stellen aus dem Liber Benefactorum Carthuse, welche dazu nöthigten. In einigen andern Fällen, nämlich beim Eintrittsrodell, Heizzgeldrodell und Jahrbuch der Safranzunft, war das Hinübergreifen in's 16. Jahrhundert zwar nicht gerade nothwendig, lag aber deshalb nahe, weil diese Verzeichnisse nur unbedeutend über das Jahr 1500 hinausreichen.

Zum Schlusse habe ich folgenden drei Herren für ihren freundlichen Beistand meinen Dank abzustatten:

Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel, welcher außer den oben erwähnten Mittheilungen die Auszüge aus dem Öffnungsbuch besorgte,

Herrn Dr. Joh. Bernoulli, welcher das rothe Buch und das kleine Weißbuch excerpirte,

Herrn Oberbibliothekar Dr. Ludw. Sieber, welcher mir seine Notizen aus den Matrikeln zur Verfügung stellte.

1121. Urkunde des Augustinerklosters No. 159. 1445 Juli 24.
Eberhart Fromolt, Burger zu Basel, bekennt Myclausen, Jungther Clausen von Baden Knecht, 25 Gulden schuldig zu sein und verspricht, diese Summe mit 1 Gulden und 1 Ort jährlich zu verzinsen.
Das Siegel Eberhart Fromolts hängt. (Wappenschild mit Hexagramm.)

1122. Urkunde des Augustinerklosters No. 169. 1450 Juli 24.
Eberhart Fromolt, Statthalter zu Rynsfelden, und Margreth von Byfel seine Ehefrau verkaufen an Myclaus, Jungther Clausen von Baden Knecht, eine jährliche Rente von 1 Gulden und 1 Ort ab einem Rebacker zu Rynsfelden, um 25 Gulden.

Das Siegel Eberhart Fromolts hängt wie bei No. 1121.

1123. Schlüsselzunftbuch II f. 97 u. 98. 1470 ff.
Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche mit der Zunft „ze lieb und leid dienen“ und das ganze Heizzgeld bezahlen; ein Theil der Namen ist von späterer Hand beigelegt; unter den Letztern: Claus Kessler der Drucker.

Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche das halbe Heizzgeld bezahlen; unter denselben, von späterer Hand beigelegt und durchgestrichen, der Name: Meister Michel der Drucker.

1124. Hausgenoffenzunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1473 Sonntag nach Sant Gregorien Tag. März 14.
Friedrich von Biel erneuert das Zunftrecht zu Hausgenossen (d. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenossen in die Zunft ein).

1125. Münsterfabrikrechnung 1474 März 13 bis 1475 Febr. 26. Unter den *exposita pro libris* (f. 55): Item pro *Epistolis Beati Jeronimi Maguncie impressas* (sic) *exposui xvij florenos in auro, facit in denariis xx ℥ vij s.*

1126. Missiven 1475 f. 214/15.
Auf der Rückseite des Concepts eines Briefes des Rathes an Franzen von Lehmen stehen die Namen: Meister Berchtold Küssel, Hanns Richenbach von Landsperg, Ulrich Wirtemberger von Stutgarten, Jacob Burlin von Kirchen, Wenzla von Brunn, Heinrich Keller von Louffemberg, Johannes Winther von Buhel, Caspar Bogler von Urach.

1127. Münsterfabrikrechnung 1475 Febr. 26 bis 1476 März 17. Unter den *extraordinaria recepta* (f. 19): Item *ex vendicione unius libri videlicet Rationalis Divinorum per dominum Michaelem Wensel fabrice legati obtinui hoc anno ij ℥.*

Unter den *exposita pro libris* (f. 66): Item pro *Speculo Hystoricali et uno alio libro juris videlicet libro Graciani sive Rosario Iuris teneor dare sive solvere domino doctori Wilhelmo xxvij s. secundum unam recognitionem de manu mea scriptam et ex parte fabrice sibi traditam.*

Item de *illuminatura illorum librorum prescriptorum sive aliorum librorum ad librariam beate virginis hoc anno positorum, videlicet Summa Ascensi, Summis Viciorum atque Virtutum, uno Quadregesimali et aliis libris rubricandis et illuminandis exposui xiiij ℥ xiiij s.*

Item pro *omnibus literis capitalibus illorum librorum prescriptorum florisandis exposui iiij ℥ xij s.*

Item pro *ligatura omnium librorum prescriptorum exposui dem Buchbinder ad lapides pro omnibus suis laboribus atque expensis cum eisdem habitis, inclusis bibalibus famulo suo datis exposui xij ℥ v s.*

1128. Schlüsselzunftbuch II f. 68. 1476 März 24.
Michel Wensler der Drucker erwirbt das Zunftrecht zum Schlüssel; er verspricht, die Aufnahmegebühr in der nächsten Pfingstmesse zu bezahlen.

1129. Schlüsselzunftbuch II f. 99. 1476 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß derer, welche die „Selzunft“ zum Schlüssel haben und
Wachsgeld bezahlen; unter denselben: Michel der Drucker.

Verzeichniß der Zunftbrüder, welche „dienen, waschen, hieten“;
darunter von späterer Hand: Claus Kessler der Drucker.

1130. Münsterfabrikrechnung 1476 März 17 bis 1477 März 9.
Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item ex vendicione unius
Decreti per impressorem ad florem impressi et fabrice propinati
obtinui per medium domini Leonhardi Tronbach, capellani domini
custodis, x *℔*.

Unter den exposita pro libris ad librariam (f. 59): Item do-
minus Michahel Wensel impressor librorum propinavit fabrice hoc
anno ex sua benignitate tres libros noviter impressos, videlicet
Clementinas, Institutiones et Sextum Decretalium; solvi tamen sibi
pro duobus libris expensas pro ligatura und darzu das Beschlege;
inclusis bibalibus famulis datum ij *℔* xv *℔*.

1131. Schlüsselzunftbuch II f. 69. 1477 Januar 30.
Verzeichniß derer, welche das am Donnerstag vor Lichtmeß ein-
gesammelte Wachsgeld noch nicht bezahlt haben; unter denselben:
Michel Drucker.

Der Eintrag ist durchgestrichen, ohne Zweifel, weil die Beiträge später
eingegangen sind.

1132. Mißsiven 1477 f. 45. Juli 21.
Der Rath schreibt (lateinisch) Gubernatori et consularibus civitatis
Tholosensis: Gestern ist vor uns erschienen Ursula Turnerin, Wittwe
Heinri (sic) Turners des Buchdruckers, unseres Burgers. Dieselbe
hat erklärt, ihr Ehemann sei jüngst bei euch verstorben und habe
einiges Vermögen hinterlassen. Dieses Vermögen sei erblich an sie
und ihren Sohn gefallen; sie bevollmächtige nun Nicolaum de Ridern-
hofen, ipsius nepotem, Ueberbringer dieses Briefes, mit der Einziehung
der Erbschaft. Wir ersuchen euch, denselben anzuhören und ihm be-
hilflich zu sein.

1133. Städtische Acten St. 1. D. Wahrscheinlich 1477. „Kund-
schaften von des eroberten Guts wegen an der Schlacht zu
Granson und zu Lothoringen.“
Unter den einbernommenen Zeugen wird als Mitglied der Zunft der
Scherer, Maler und Sattler unter andern aufgeführt: Nicolaus Franck,
Trucker.

1134. DB. VI f. 3. 1478 Juli 24.
Dem Adam Karttemoler und seiner Ehefrau wird die Frist, binnen
welcher sie die Stadt zu verlassen haben, um 8 Tage verlängert.

1135. Hausgenossen-zunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1478.
Dienstag nach Sant Lorenzen Tag. August 11.

Michel Wenßler erwirbt das Buntrecht zu Hausgenossen „und hat 2 Sün: Hannsen und Jeronimus.“

1136. DB. VI f. 12 v. 1478 December 9.

Der Rath ertheilt Thoman Zierndorffer von Meuchingen dem Trucker-
gesellen freies Geleite in der Stadt, bis auf Widerruf; jedoch soll
derselbe etwaigen Ansprechern vor dem zuständigen Richter zu Recht
stehen.

1137. Münsterfabrikrechnung 1478 Febr. 22 bis 1479 März 14.
Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item libri domini Panor-
mitani ab impressoribus fabrice propinati sunt venditi pro xij *℥*

1138. Missiven 1479 f. 209. Januar 9.

Der Rath schreibt an Herrn Phillipp Grafen zu Nuwenburg und Herrn
zu Fontena: Ihr ersucht uns, der Ehefrau Adam Kartenmolers das
Betreten unsrer Stadt zu gestatten. Dieselbe hat sich jedoch so grobe
Vergehen zu Schulden kommen lassen, daß wir die über sie verhängte
Verbannung nicht aufheben können.

1139. DB. VI f. 14 v. 1479 Januar 30.

Notiz des Gerichtschreibers: Der Erzbischof von Mainz hat geschrieben
wegen etlicher der Seinigen, gegen welche hier eine Beschlagnahme
erfolgt ist.

1140. Missiven 1479 f. 217. Januar 30.

Der Rath schreibt an Herrn Theodericus, Bischof (sic) zu Mainz:
Wir haben euer Schreiben betreffend Bernnharten Inndus einestheils
und Hannsen Kuffer und seinen Sohn Clefgin eure Burger adress-
theils erhalten. Der Schultheiß und die Urtheilspredher unsres Ge-
richts haben uns über diese Sache folgende Auskunft ertheilt: Ein
Diener des Bernhart Inndus habe ein Urtheil des Hofgerichts zu
Rotwil gegen unsre guten Freunde von Menz vorgewiesen; in dem
Urtheil seien wir, neben andern Herren und Stetten als „Schirmer“
bestimmt gewesen; auf Grund davon habe er gegen Clefgin Kuffer
geklagt; dieser sei ihm aber entgangen unter dem Vorgeben, daß er
nicht eurer fürstlichen Gnaden, sondern unsres gnedigen Herrn des
Pfalzgrafen Unterthan sei; hierauf habe des Inndus Diener gegen
einen Namens Ullin Wartemberg geklagt und so viel erlangt, daß
ihm derselbe 6 Gulden, welche er einem der Euern schuldig war,
ausbezahlen mußte. Euer fürstliche Gnade mag ermessen, daß dieses
Vorgehen des Inndus uns nicht lieb ist, doch hat sich unser Gericht
der Reichspflicht nicht entziehen können. Wir haben ferner in Erfah-
rung gebracht, daß der genannte Inndus sich gegenwärtig in unsrer
Stadt befindet. Wir haben ihn vorgeladen, ihm euern Brief vor-
gelegt und ihn eindringlich ersucht, den Eurigen die 6 Gulden zurück-
zugeben. Hierauf wollte er sich jedoch nicht einlassen. Dagegen erklärte
er, euch und den Eurigen vor solchen Gerichten, welche euch nicht

unterworfen sind, zu Recht stehen zu wollen. — Tremmell, wegen dessen ihr uns ebenfalls geschrieben habt, befindet sich nicht bei uns.

1141. DB. VI f. 15 v. 1479 Februar 3.

Bernhart Incus von Frankfurt begehrt ihm „Rechts ze gestatten“ gegen etliche von Mentz, deren Bücher er bei Meister Josen Hasen mit Beschlag belegt hat. Die XIII antworten ihm: Da er die Beschlagnahme durch den Official und den Rector bewirkt habe, und Meister Jos eine geistliche Person sei, so habe die Stadt nichts dabei zu handeln, weil nach dem zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht herrschenden Herkommen eine Rechtsache, die vor einem Gerichte angefangen sei, vor demselben, ohne Eingriff des andern, beendet werden müsse; der Rath habe Meister Josen nichts zu gebieten, er sei ihrem Stabe nicht unterworfen, er unterwerfe sich denn freiwillig.

1142. DB. VI f. 16. 1479 März 16.

Auf das Vorbringen des Bernhart Incus wird erkannt: Da der Schirmbrief, auf welchen er sich berufe, unter anderm besage, daß keiner der Schirmherren „den andern ze Wort haben noch uff den andern verziehen solle“, und da er seine Rechtsache vor dem Official und Rector angefangen und unser gnediger Herr (d. h. der Bischof) „sins erlangten Rechten Schirmer“ sei, so werde der Rath in der Sache nicht handeln.

1143. DB. VI f. 18. 1479 April 5.

„In der Sache Bernhartens Incus von Frankfurt ist erkannt, in uff ein Urfehde darumb gestelt von Handen kommen zu lassen“ (d. h. ihn gegen Leistung einer Urfehde frei zu lassen).

1144. Missiven 1479 f. 236. April 22.

Der Rath schreibt an den Erzbischof von Mainz: Eure fürstliche Gnade schreibt uns, wir sollten Bernhartens Incus, den wir wegen eines Vergehens verhaftet haben, nicht loslassen, bis er die Bücher, welche er euern Einwohnern abgenommen hat, wieder zurückerstattet und den zugefügten Schaden ersetzt habe. Darauf haben wir folgendes zu erwidern: Wir erfuhren, daß Bernhart Incus auf etliche gedruckte Bücher, welche in Handen eines Priesters in unsrer Stadt lagen, mit dem geistlichen Gericht Beschlag gelegt und dieselben eigenmächtig zu Handen genommen habe. Darauf hin verhafteten wir ihn und stellten ihn vor Gericht. Das Gericht sprach ihn aber frei. In Folge dessen wurde er 12 Tage, bevor wir euer Schreiben erhielten, gegen Leistung einer Urfehde aus der Haft entlassen. Euer Hochwürdigkeit mag er-messen, daß wir jetzt nicht befugt sind, ihn wieder zu verhaften. Wir haben uns aber wenigstens der Beschlagnahme der Bücher widersetzt und heute ein Urtheil erlangt, daß Incus die Beschlagnahme nicht anders als auf dem ordentlichen Rechtsweg vollziehen dürfe.

1145. Missiven 1479 f. 279. Juli 27.

Der Rath schreibt an Bernhart Incus von Frankfurt: Du ersuchst

uns in deinem Schreiben, dir die Bücher, welche du mit Urtheil und Recht erlangt habest, herauszugeben. Dieses Begehren befremdet uns. Wir haben uns nie geweigert, die Bücher demjenigen herauszugeben, welcher ein Recht daran nachweist. Es steht dir frei, gemäß dem ergangnen Urtheil deine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Hiezu ertheilen wir dir überdieß sicheres Geleite in unsre Stadt und wieder zurück.

1146. Münsterfabrikrechnung 1479 März 14 bis 1480 März 5. Unter den exposita extraordinarie (f. 53): Item domino Michaheli Wensel impressore (sic) librorum eo quod propinavit fabrice ix libros noviter in jure impressos propinavi uxori sue atque familie domus j *A* in auro, facit i *tl* vj *A*.

1147. Schlüsselzunftbuch II f. 79. 1480 Januar 29. Klausß Kehler der Drucker erwirbt die „Selzunfft“ zum Schlüssel gegen Entrichtung von 4 Gulden.

1148. Schlüsselzunftbuch II f. 80. 1480 Januar 29. Verzeichniß derer, welche das Wachsgeld mit 16 *A* bezahlt haben; unter denselben: Her Michel Wenßler der Drucker.

1149. Missiven 1480 f. 317. April 26. Der Rath schreibt den ehrsamem Cunraten Hendris von Gudesperg und Peter Schöffler von Gernsheim: Ihr ersucht uns, euern Advocaten und Procuratores keine Hindernisse in den Weg zu legen. Ihr mögt uns vertrauen, daß wir das nicht thun werden. Wir haben euch schon vormals unsre gütliche Vermittlung in eurer Streitsache gegen unsern Burger Berlin Meiglin angeboten. Wir haben wegen eures Streitens mit Incus große Kosten gehabt, und ersuchen euch nochmals, zu Vermeidung weiterer Kosten den vereinbarten Vergleich anzunehmen.

1150. Missiven 1480 f. 320. Juni 23. Der Rath schreibt an Bernnhart Incus von Frankfurt: Du begehrest, daß wir gemäß der Weisung des Hofgerichts zu Rottwil in deiner Streitsache gegen den hochgelehrten Meister Johannsen von Durlach, geschriebener Rechten Doctor, einen Rechtstag ansetzen. Wir setzen hiemit denselben an auf Montag vor Sannt Ulrichs Tag, vor unserm Schultheißen und Stadtgericht.

1151. DB. VI f. 33. 1480 August 21. Notiz des Rathschreibers pro memoria: „Als die Drucker von Mentz uns von Berlin Meiglins wegen geschriben hand“. — Ähnliche Notizen in derselben Sache: f. 24. 1480 Februar 10. — f. 28. 1480 Februar 26. — f. 28 v. 1480 Februar 28. — f. 37. 1480 November 29. — f. 46. 1481 September 18. — f. 52 v. 1482 März 5.

1152. Schlüsselzunftbuch II f. 84. 1480 November 26.

Verzeichniß derer, welche das Heizgeld mit 8 *ſ.* bezahlt haben; darunter: Her Nicolaus Kefler, Drucker.

1153. Schlüsselzunftbuch II f. 83. 1480 November 30.

Klauff Kefler der Drucker, welcher bisher bloß die „Selzunft“ gehabt, erwirbt das ganze Zunftrecht gegen Baarzahlung der Aufnahmsgebühr.

1154. Mißsiven 1480 f. 319. Ohne Tagesdatum.

Concept eines nicht abgeſandten Schreibens ohne Adresse, aber ohne Zweifel an den Erzbischof von Mainz gerichtet. Der Rath schreibt: Eure Hinderſeſſen beklagen ſich, daß wir ihren Gewalthabern in ihrer Streitſache gegen Incus Hinderniſſe in den Weg legen. Euer Gnade weiß aber, daß wir denſelben allen möglichen Fürſchub geleistet haben. Bezüglich der Appellation iſt es bei uns Herkommen, daß von unſerm weltlichen Gericht an unſre Commiſſarien oder den römischen König appellirt wird. Anſtatt deſſen haben eure Hinderſäſſen an unſern gnedigen Herrn von Baſel appellirt. Nichtsdeſtomeniger haben wir ihnen dieſe Appellation nicht kraftlos erklärt, ſondern ſie haben ſie ſelbſt kraftlos werden laſſen, indem ſie dieſelbe nicht wie Recht iſt erequirt haben.

1155. Mißsiven 1480 f. 315. Ohne Tagesdatum.

Der Rath ſchreibt an Herrn Diether, Erzbischoff zu Menz: Wir haben euer fürſtlichen Gnaden Schreiben wegen Cunrat Hencis und Peter Scheffer, eurer Hinderſeſſen, erhalten. Ihr ſchreibt uns, Bernhart Incus habe denſelben ihre Bücher mit Gewalt abgenommen, und dieſe Bücher ſeien, während die Appellation anhängig war, in die Hände unſers Burgers Werlin Meiglin gekommen. Ihr erſucht uns, unſern Bürger anzuweiſen, die Bücher an die Eurigen herauszugeben oder bei uns in Verwahrung zu legen. Wir laſſen euer fürſtliche Gnade wiſſen, daß wir dem Incus nicht geſtattet haben, Gewalt anzuwenden. Wir haben ihn vielmehr verhaftet. Er hat uns deßhalb bei Graff Johanneſen von Sulz, des heiligen Richs Hoffrichter zu Rottwil, verklagt. Dadurch haben wir über 100 Gulden Koſten erlitten, welche uns Incus biß jezt nicht zurückvergütet hat. Dem Werlin Meiglin hat des Incus Procurator die Bücher, welche ihm durch Urtheil zugeſprochen wurden, an Zahlungsſtatt gegeben. Zwiſchen Meiglin, euren Underſaßen und Incus ſchwebt gegenwärtig ein Rechtsſtreit über dieſe Bücher, deſſen Ausgang wir nicht vorausſagen können. Wir ſind nicht befugt, den Meiglin zur Hinterlegung der Bücher anzuhalten. Wenn die Eurigen Hinterlegung derſelben verlangen, ſo mögen ſie das vor Gericht begehren. Ueber die eingelegte Appellation haben wir euern fürſtlichen Gnaden bereits geſchrieben.

1156. Münſterfabrikrechnung 1480 März 5 biß 1481 März 25.

Unter den *exposita ad librariam* (f. 60 u. 61): *Item pro comparacione Biblee noviter Argentine inpreſſe et ad librariam ponende*

exposui magistro Johanni de Venetiis xvij florenos, pro quolibet floreno j *℔*. v *℞*, prout realiter et cum effectu sibi solvi facit in pecuniis, xxij *℔*.

Item pro illuminatura atque floritura eiusdem prescripti libri exposui v *℔*. xv *℞*.

Item pro comparacione unius libri videlicet Mammetrecti et ligatura, illuminatura illius libri iij *℔*.

Item iterum pro comparacione unius libri videlicet venerabilis doctoris Bone Venture super 2^o Sententiarum, Veneciis impressum, illuminatura atque ligatura illius iij *℔*. j *℞*.

1157. DB. VI f. 40. 1481 Februar 22.

Leinhart Pfenhut bewirbt sich um das Vohnherren-Amt; ebenso um das Amt eines Kornmeisters.

1158. Missiven 1481 f. 36. Juni 23.

Der Rath schreibt dem ehrsamem Heinrich Roner, Fiscal des Hoffgerichts zu Rotwil: Wir haben euer Schreiben betreffend Wernly Meyly unsern Burger erhalten und es demselben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er habe von euch etliche Bücher „in Kouffswis“ empfangen, mit der Verabredung, daß er dieselben weiter verkaufen, aus dem Erlöse sich selbst bezahlt machen und die Verpflichtungen, die er für Incus eingegangen, lösen, einen allfälligen Ueberschuß dagegen an euch herausgeben solle; er sei bereit dieser Verpflichtung nachzukommen; bis jetzt sei ihm das nicht möglich gewesen, da die Bücher mit Beschlag belegt gewesen seien; der Beschlag werde aber binnen kurzem aufgehoben werden. Wir ersuchen euch, euch vorderhand mit diesem Anerbieten Wernlys zu begnügen.

1159. Schlüsselzunftbuch II f. 90. 1481 Juli 1.

Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den fünf Stubenmeistern: Claus Kessler.

1160. Missiven 1482 f. 131. April 18.

Der Rath schreibt an Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, des heiligen R. Ryches Erzmarshall und Kurfurst, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Mißen: Wir haben euer Gnaden Schreiben in Sachen Michel Wenslers unseres Burgers und Nidels von Wolfferstorff am Freitag in der Osterwoche erhalten. Unser Burger war damals nicht anwesend. Als er gestern zurückkehrte, haben wir ihm das Schreiben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er sei Nideln von Wolfferstorff nichts schuldig; was er demselben aus etlichen Käufen schuldig geworden, habe er ihm bezahlt. „Von Herman Nablens wegen“ verhalte es sich folgendermaßen: Vor etlichen Jahren habe er von demselben drei „Gugkus im Schneberg“ für 350 Gulden gekauft; die Bezahlung sollte er gemäß seiner ausgestellten Handschrift in bestimmten Terminen leisten; am Tage darauf habe er demselben Hermann 100 Gulden geliehen, welche ihm derselbe zu Nürnberg zurückzahlen

solte; darauf hätten sie beabsichtigt, miteinander nach Nürnberg zu reiten; eine Tagreise vor Nürnberg habe Hermann etliche Geschäfte begonnen, und habe Wensler allein nach Nürnberg reiten lassen, indem er ihm versprach, er werde am folgenden Tag nachkommen und ihm die 100 Gulden bezahlen; er habe aber mehrere Tage auf sich warten lassen; da habe Wensler von Mathis Kurfener, einem Bürger zu Nürnberg, 50 Gulden auf Herman Naders Namen entlehnt; Hermann sei dann in Nürnberg angelangt, und habe gelobt, Mathis Kurfener auf einen bestimmten Termin zu bezahlen; mit dieser Zahlung sei er aber Jahr und Tag und länger im Rückstande geblieben, so daß Mathis mehrmals beabsichtigte, ihn zu Frankfurt zu „verhefften“; mittlerweile habe Wensler zwei Gugkus für 160 Gulden verkauft; darauf sei er mit Herman zu Frankfurt zusammengetroffen; daselbst hätten sie über die Bezahlung der 350 Gulden, welche Wensler dem Hermann schuldete, eine gütliche Vereinbarung getroffen; hiebei sei der gegenwärtige Bote euer Gnaden nebst andern ehrbaren Männern anwesend gewesen; Herman habe denselben das Nachtmahl bezahlt; die Vereinbarung habe folgenden Inhalt gehabt: Wensler sollte anstatt Hermans die obgenannten 50 Gulden an Mathis Kurfener bezahlen; sodann sollte er für die zwei Gugkus fernere 21 Gulden entrichten, und zwar durch Auszahlung an Johannsen von Cöln, welchem Herman diese Summe schuldete; den dritten Gugkus sollte Herman zurücknehmen, da er denselben dem Wensler noch nicht „zugeschrieben“ hatte; damit sollte die Schuld der 350 Gulden getilgt sein; diesen Vergleich habe Wensler angenommen und die zwei Zahlungen an Mathis Kurfener und Johannsen von Cöln geleistet; Herman habe ihn in Gegenwart des obgenannten Boten und anderer Leute mündlich quittirt und versprochen, ihm seinen Schuldbrief herauszugeben und eine Quittanz auszustellen; das habe er aber nicht gethan, sondern sei am folgenden Tage weggeritten; später sei Wensler demselben nach Dschaffenburg und an andre Ende nachgefolgt, um seinen Schuldbrief zurückzuerhalten, er sei ihm aber immer entwichen; wenn Nader den getilgten Schuldbrief an einen andern veräußert habe, so berühre das ihn, Wensler, nicht; übrigens sei er bereit, vor uns oder dem hiesigen Gerichte oder wohin wir die Sache weisen würden, zu Recht zu stehen. Wir ersuchen euer Gnaden, die Curigen anzuweisen, ihre Ansprüche aufzugeben oder vor unserm Gerichte Recht zu nehmen. (Nachträglich ist am Rande beigefügt: Falls ihnen dies nicht genehm wäre, so erbietet sich Wensler, den Streit vor einem andern „uhtreglichern und gelegern“ Gerichte zu verhandeln, wie Nidel von Wolfferstorff aus seinem Schreiben ersehen wird.)

1161. Urkunde des Maria Magdalena-Closters No. 712. 1482
Mai 20.

Das Domcapitel bevollmächtigt Johannem Olpe, Priester und Caplan des Domstifts, nebst zwei andern zur Führung eines Processes.

1162. Schlüsselzunftbuch II f. 91. 1482 Juli 17.
Verzeichniß derer, welche sich bei Feuersbrünsten mit langen Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu versammeln haben; unter denselben: Nicolaus Kessler.

1163. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 November 18.
Johannes Meister Impressor erscheint als Zeuge bei der Erklärung der Appellation an den Pabst seitens des Rathes gegen den Bischof Angelus von Suesja.

1164. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 December 25.
Bei der Inventur der Habe des verhafteten Erzbischofs Andreas von Crain ist unter andern anwesend: Martinus Flach.

1165. Schlüsselzunftbuch II f. 92. 1482 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Zunftbrüder „die do dienend und wachend und hütten“; unter denselben: Claus Kessler der Drucker. — Her Michel Drucker, genant Wenßler.

1166. GB. I. f. 17. 1483 März 6.
Der Rath erkennt: Ueber einen Tobschlag, welcher aus Nothwehr geschehen ist, soll man nicht richten; dagegen soll man über den Tobschlag, in Michell Wensler des Truders Fuß begangen, gemäß dem Herkommen richten.

1167. GB. I. f. 22 v. 1483 Juni 28.
Der Herr Marggroff hat dem Burgermeister geschrieben, daß Wilhelm Groff und Heinz der Drucker bei Nacht und Nebel in seinem Lande geplündert haben. Der Rath erkennt: Man soll Wilhelm sein Geleite widerrufen und den Heinz gefangen legen und ihn zur Rechenschaft ziehen.

1168. DB. VI f. 147. 1483 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Dreizehner (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses, welcher die Beschlüsse des Rathes auszuführen hat). Unter denselben: Martin Flach. Ebenso: f. 145. 1484 ohne Tagesdatum. — f. 144. 1485 ohne Tagesdatum. — f. 143. 1486 ohne Tagesdatum. — f. 142. 1487 ohne Tagesdatum. (Die Behörde ist hier wohl irrtümlich als Ausschuß der „XXII“ bezeichnet). — f. 141. 1488 ohne Tagesdatum. — f. 140. 1489 ohne Tagesdatum.

1169. GB. I. f. 28 v. 1484 Febr. 7.
Der Rath erkennt: Der Kartenmaler, welcher einen Schmidknecht verwundet hat, solle demselben Sicherheit leisten, daß er sich vor Gericht stellen und dem Urtheil nachkommen werde; nach Austrag der Sache solle er in die Verbannung (Leistung) gehen und ein Jahr länger, als der Stadt Ordnung vorschreibt, verbannt bleiben.

1170. DB. VI f. 145. 1484. 2te Fronfasten. Juni 9.
Verzeichniß der Siebener (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses,

welcher die Leitung des Finanzwesens zu besorgen hat). Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 143. 2te Fronfasten. Mai 17.

1171. Schlüsselzunftbuch II f. 88. 1484 Juni 27.

Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den „neuen Sechsern“ (d. h. dem dieses Jahr in Function stehenden Zunftvorstand): Nicolaus Kessler. Derselbe erscheint ferner aufgeführt als „Sedelmeister“.

1172. Schlüsselzunftbuch II f. 96. 1484 August 3.

Die Zunft beschließt, der Zunftmeister solle zwei oder drei Herren auswählen, welche mit ihm den Bau (wahrscheinlich den Umbau des Zunfthauses) leiten sollen; er wählt nebst einem andern: Nicolaß Kessler den Sedelmeister.

1173. Schlüsselzunftbuch III f. 26 ff. 1484 November 30 (mit spätern Zusätzen).

Verzeichniß derer, welche das ganze Zunftrecht besitzen; darunter finden sich folgende Namen: Nicolaus Kessler, Sechser (d. h. Vorstandsmitglied). — Jodop von Kilchen, Sechser. — Meister Petter Kolliker der Drucker. — Wolfgang der Trucker.

1174. Schlüsselzunftbuch III f. 82. Wahrscheinlich 1485 November 30 (mit spätern Zusätzen).

Verzeichniß derer, welche der Zunft das Wachsgeld zu entrichten schuldig sind; darunter die Namen: Petter Kulliker der Drucker. — Michel Wenßler.

1175. DB. VI f. 80 v. 1484 December 20.

Vienhart Fienhut bewirbt sich um das Amt, das bisher Bernhard Tuchscherer bekleidete.

1176. Schlüsselzunftbuch II f. 88. 1485 Januar 1.

Nicolaus Kessler übergibt dem Stubenmeister der Zunft einen „silbernen Stuf“ (d. h. Becher).

1481 (Zunftbuch f. 57) hatte nämlich die Zunft beschlossen, daß jeder, welcher künftig in den Zunftvorstand gewählt werde, der Zunft eine silberne Schale von 6 Gulden Werth geben müsse.

1177. DB. VI f. 81. 1485 Januar 3.

Auf Bitte des „Bebstlichen Drators“ wird einigen Knechten die Strafe der Verbannung („Leistung“) nachgelassen; unter denselben: Ludwig Bottschw, Helgenmaler.

1178. Schlüsselzunftbuch II f. 86. 1485 April 21.

Her Nicolauß Drucker zahlt für den in die Zunft aufgenommenen Wilhelm Edelman die Aufnahmegebühr von 8 Gulden.

1179. Schlüsselzunftbuch II f. 89. 1485 Juni 26.

Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den „alten Sechsern“: Nicolaus Kessler. Derselbe ist ferner aufgeführt als „obrester Stubenmeister“ und nimmt von dem abtretenden Stubenmeister 13 Schalen und 11 Becher in Empfang. Derselbe ist ferner aufgeführt unter

denen, welche sich bei Feuersbrünsten mit Spießgen bewaffnet um das Zunftbanner zu versammeln haben.

1180. Schlüsselzunftbuch III f. 107. 1485 Juni 26.

Petter Kolliker von Otten wird in „miner Heren zum Schlüssel Gesellschaft“ aufgenommen gegen Bezahlung von 4 Gulden. Am Schluß: „Ist abgestorben im lxxxvj jor“.

1181. EB. I. f. 52 v. 1485 Juli 23.

Martin von Breitheim, des von Fridingen Knecht, erklärt, seine Gegenpartei, die Drucker, seien gegenwärtig nicht in Basel; er fragt an, ob er, wenn dieselben hieher kämen, wieder wie jetzt Geleite haben möge, um seine Rechtsache durchzuführen. Der Rath sagt ihm das Geleite zu.

1182. Schlüsselzunftbuch III f. 146. 1485 December 18.

Austin der Druckerknecht verspricht, kein Tuch mehr zu schneiden oder zu verkaufen, er habe denn zuvor das Zunftrecht zum Schlüssel erworben.

1183. EB. I. f. 63. 1486 September 1.

Frouw Elise Störin hat gegenüber einem Druckerknecht im Richtighuse eine „Unzucht“ (d. h. irgend ein Vergehen) begangen und ist gemäß der Ordnung des blauen Buchs zu einer Buße verurteilt worden. Sie begehrt Begnadigung, da sie das Gesetz nicht gekannt habe. Der Rath erkennt: Sie soll 24 Gulden zahlen oder in die Verbannung gehen. Spätere Notiz: Die Frau hat sich aus der Stadt begeben. Am Mittwoch vor Martini erhält sie für 1 Monat Geleite in die Stadt.

1184. Schlüsselzunftbuch III f. 109. 1486 October 11.

Jodop von Ricken erneuert das von seinem verstorbenen Vater besessene halbe Zunftrecht zum Schlüssel; außerdem erwirbt er das ganze Zunftrecht; für beides bezahlt er 6 Gulden 10 *℥*.

1185. Schlüsselzunftbuch III f. 146. 1487 Februar 1.

Der Zunftvorstand ladet den Doctor Andreß Helmut vor, beschuldigt ihn, er greife in die Rechte der Zunft ein und fordert ihn auf, das Zunftrecht zu erwerben. Derselbe verspricht, sich der Eingriffe zu enthalten oder in die Zunft einzutreten.

1186. Urkunde Geheime Registratur C. C. F. 4. 1487 August 16.

Der Bischof von Basel hat dem Rath von Basel für ein Darlehen und dessen Zinsen unter anderm verpfändet „die Frucht, so seinen Gnaden inn den ersten zweyen Jaren inn seiner Gnaden Bistumb von den Pfründen darinn gelegen vallent“. Vertragsgemäß hat jeder neu ernannte „Zunftsammler der Früchten der ersten zweyen Jaren“ zu schwören, die Einkünfte seines Amtes zur Zahlung obigen Darlehenszinses zu verwenden. Johannes Berdmann von Olpe, Caplan des hohen Stifts Basel, welcher zu dem genannten Amt ernannt worden ist, leistet den besagten Eid.

1187. Urkunde des Klosters Klingenthal No. 2433. 1487 August 23. Martin Flach, Burger und der Ketten der Statt Basel, und Ennelin Im Hag seine Ehefrau verkaufen dem Closter Klingenthal zu mindern Basel eine jährliche Rente von einem Gulden auf ihrem Hause uff dem Söwberg, genant zum Dürrensod, um 20 Gulden.

Das Siegel Martin Flachs ist abgefallen.

1188. EB. I. f. 68 v. 1487 December 27.

Ein geistlicher Herr und Ordenman uber Rine (d. h. in Kleinbasel) ist von den Herren der Zunft zem Saffran gepfändet worden, weil er Bücher einbinde; die Herren verlangten, daß er entweder ihre Zunft kaufe oder das Buchbinden bleiben lasse. Der Rath ersucht die Herren zem Saffran, dem Geistlichen seine Pfänder wieder zu geben, und erkennt: Der Geistliche solle seine Jungfrowen, Knechte und Knaben entlassen; ihm selbst werde gestattet, mit seinen eigenen Händen Bücher zu binden; falls er aber die Buchbinderei wieder mit seinem Gesinde betreibe, werde der Rath das Gesinde verhaften und aus der Stadt verweisen. Der Rath rätth ihm übrigens, sich mit den Herren zem Saffran der Zunft halb zu verständigen.

1189. Schlüsselzunftbuch III f. 148. 1488 Januar 13.

Johanneß der Buchbinder, der by Her Oberfisch was, wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 25 Pfund Wachs gebüßt.

1190. Schlüsselzunftbuch III f. 196. 1488 August 27.

Unter den Zunftrechnungen findet sich folgender Eintrag: „Item uff Mittwuchen noch Barttlomen Ano lxxxviii For ist lutter gerechnet mitt Meister Hans von Rempten, und blibett lutter schuldig biß uff Santt Domans Dag Ano wie ob stott iij lib. Stott in eim Dend Robel.“

Hierauf folgt, später hinzugefügt: „Item aber verfallen im lxxxix^o iij lib. Item debit uff sölichß iij Gulden, tut v lib. Item aber den Zins verfallen im lxxx.“

1191. Hausgenossen zunftbuch f. 2. vor 1489.

Abrechnung mit Michell Wenßler:

„Item belippt Michell schuldig noch Lutt des alten Buch, über das fo die Seckler verrechnet hand noch und noch, thutt xiiii ℔ xij s.

Item mer ist er schuldig belibenn im 89 For dem Seckler Cristan Knopff j Heyßgeltt, thutt viij s.“

1192. Mißsiven 1489 f. 142. März 18.

Der Rath schreibt an den Bischof von Basel: Der Prior zu Schöntal beschwere sich, daß Herr Johanns Olpe, der bischöfliche Collector, zu viel Collecte von ihm fordere.

1193. Kleines Weißbuch f. 117 ff. 1489 März 30.

Kaufhausordnung.

Unter der Rubrik „Fürvand Zoll“ (d. h. Abgabe bei Verkäufen im Kaufhaus) sind unter anderm aufgeführt:

f. 117. Item ein Ball Pappir, haltet viij klein Bellin, Statzoll: j ff., Bischoffzoll: ziiij λ .

Item ein Centner gedruckter Bücher, Statzoll: 1 ρ , Bischoffzoll: viij λ .

Unter der Rubrik „Fußgelt“ (d. h. Lagergebühr) sind unter andern aufgeführt:

f. 119. Item ein Rißz Pappir 1 λ .

Item ein Velly Pappir iij λ .

Unter den besondern Artikeln über einzelne Waaren stehn unter andern folgende:

f. 120. v. Von der Ware und Kouffmanschaft wegen so uffert-halb koufft und har gelifert wirt uff Beschreibung der Unfern, oder von der Stat geschickt und gefurt uff Beschreibung der Frömbden.

Item was Kouffmanschaft uff Beschreibung der Unfern har geschickt wirt, — es sye Pappir, Bucher oder welicherley das sye —, daz da die Unfern von solther Kouffmanschaft iren Pfundzoll by iren Eyden von des Frömbden wegen, der die also hargeschickt hatt, geben sollen.

Deßglichen ob Yemanden der Unnfern geschriben wurde, einem Frömbden ettwas Ware zuschiden, — es sye Pappir, Bücher oder welcherley das sye —, daz da derselb der Unnfer solich Ware glicher Weise von des Frömbden wegen by sinem Eyde auch verpfuntzollen solle als vorstat.

f. 121 v. Von des Pappirs wegen.

Item was Pappirs von den Frömbden hie von den Unfern koufft wirt, davon sol der Frömbd sinen Pfuntzoll und der Heymsch sin Fußgelt geben.

Deßglichen ob ein Heymscher Pappir von einem Frömbden kouffte, davon sol der Frömbd auch sinen Pfundsöl, und der Heymsch sin Fußgelt geben.

— Deßglichen sol der Trucker halb auch gehalten werden. —

Die Worte zwischen den Gedankenstrichen sind von etwas späterer Hand beigefügt.

1194. Missiven 1489 f. 228. November 17.

Bürgermeister und Rath von Basel stellen eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Es seien vor ihnen erschienen Hanns Wiler, Jacob von Kirchen und Michel Wensler, ihre Burger; dieselben hätten erklärt, sie beabsichtigten vier Fässer und ein kleines Fäßlein voll gedruckter Bücher den Rhein hinunter nach Flandern und von da nach Engelland zu „vertigen“; sie besorgten aber, es möchte Verdacht entstehen, daß die Bücher jemand andern als ihnen gehörten, und sie möchten verhindert werden, dieselben an ihren Bestimmungsort zu vertigen; sie bäten daher, ihr Eigenthum an den Büchern zu bestätigen. Hierauf hätten sie bei ihrem Burger-Eid erklärt, daß die genannten, mit dem



Zeichen bezeichneten Fässer ihr Eigenthum seien und niemand anders Theil oder Gemeinschaft daran habe. Auf Grund hievon ersucht der Rath jedermann, die genannten Personen und ihre Habe zu schützen.

1195. Fabrikbuch des Basler Münsters (Original im Landesarchiv Carlsruhe) f. 41. 1489 oder 1490.

Die Basler Münsterfabrik verkauft ihr Haus zum Olebaum in der weißen Gasse an Dominus Johannes Bergmann de Olpe.

1196. GB. I. f. 95. 1490 März 17.

„Ist erkannt, dz man allenthalben inn der Statt allen Druckern und iren Gemeindern sagen und verbieten solle, dem Munch enent Rinsß kein Buch inzubinden geben.“

1197. GB. I. f. 96. 1490 April 3.

Auf Anrufen Meister Jorgen Pur des Goldschmids erkennt der Rath: Die Störin soll in der nächsten Rathssitzung verhört werden; mit seinem Begehren um Angabe des Bestandes der Hinterlassenschaft (Digung und Zoigung) solle der Kläger sich an das Gericht halten.

1198. Missiven 1490 f. 281. April 23.

Der Rath schreibt an „die von Sannt Gallen“: Wir haben euch schon mehrmals geschrieben wegen des Schadens, welcher Michel Wensler dem Buchtrucker, unserm Burger, zu Rosheim durch die Curigen zugefügt worden sei; nach Wenslers Angabe ist ihm aber bis jetzt kein Schadenersatz geleistet worden; wir senden nun den ehrsamem Nicolaus Rusch, unsern Stadtschreiber, zu euch, um über die Sache zu verhandeln; wir ersuchen euch, denselben anzuhören und seinen Worten zu glauben.

1199. GB. I. f. 96 v. 1490 April 27.

In der Sache zwischen der Störin und Jorg Pur erkennt der Rath: Man solle versuchen, die Parteien gütlich zu vereinigen; gelinge das nicht, so solle man „die Appellacion in Krafft lan gan“. — Ferner erkennt der Rath: Man solle Jorg Pur ins Gelübde nehmen, daß er Josen Huglin für seine Anforderung zu Recht stehen werde.

1200. DB. VII. f. 1 v. 1490 Juni 30.

Michell Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechens. — Ebenso Jacob Spidler, Buchbinder.

1201. DB. VII. f. 1. 1490 Juli 5.

Verzeichniß der Rathsherrn. Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 14 v. 1492 Juni 25. — f. 28. 1494 Juni 30. — f. 41 v. 1496 Juni 27.

1202. EB. I. f. 98 v. 1490 Juli 14.

In der Sache der Störjn erkennt der Rath: Sie solle eine Urfehde leisten und Jos Huglin solle sich „also verschreiben“; wenn das geschehe, so solle man sie aus der Haft entlassen; wenn es aber nicht geschehe, so solle man sie gefangen liegen lassen und das Jungfrowly, das bei ihr ist, von ihr nehmen.

1203. Missiven 1490 f. 299. Juli 21.

Der Rath schreibt an den Rath zu Bern: Wir haben euer Schreiben von wegen Hannsen Wurster des Buchtruders, unseres Burgers, und Doctor Adam Krauchs empfangen. Das Schreiben ist Hannsen Wurster in Gegenwart Doctor Adams vorgelegt worden. Derselbe hat darauf erklärt: Es sei richtig, daß er den Doctor und seine Ehefrau auf Grund einer von ihnen beiden ausgestellten Handschrift ausgeklagt habe; er sei darauf von den zu Baden versammelten „Anwelten“ der Eidgenossen an den Schultheiß und Rath daselbst gewiesen worden; er habe jedoch von denen zu Baden kein Recht erlangen können, sondern der Schultheiß habe ihm gesagt, er werde die Sache nicht annehmen, wenn Wurster nicht auf das bei euch erlangte Urtheil verzichte und den Proceß von vorn beginne; hierauf habe er sich aber nicht einlassen wollen; er sei daher so viel als rechtlos gelassen worden; da außerdem der Doctor seinen Wohnsitz geändert, so habe er versucht ihn da zu belangen, wo er dies mit Erfolg thun könne; er hoffe, daß weder wir noch ihr ihn daran hindern werden, und daß ihr der Frau nicht, im Widerspruch mit euerm eigenen Erkenntniß, die Stadt öffnen werdet; er anerbiete den Beweis für seine Behauptungen. Diese Antwort Wursters thun wir euch hiermit kund.

1204. Missiven 1490 f. 301. August 5.

Der Rath schreibt dem Amman und Räte zu Belfkirch: Wir haben euer Schreiben in Sachen Geryen Puren des Goldschmidts und Elsen Störjn erhalten. Es ist uns auch bekannt, wie dieselben vor unserm Gericht etliche Gerichtshändel gehabt haben, und wie die Störjn den Pur als einen Aechter hat verhaften lassen. In Folge davon ist es so weit gekommen, daß wir nicht umhin konnten, beide Parteien in Haft zu setzen. Wir haben denselben schon vor Empfang eures Schreibens auf nächsten Mittwoch einen Rechtstag angesetzt und den Schultheißen und die Amtleute angewiesen, ihnen beförderlich zum Austrag der Sache zu verhelfen. Nichts desto weniger wollen wir in mittler Zeit mit ihnen verhandeln lassen, um sie zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. — Am Schlusse die Notiz, daß Schreiben gleichen Inhalts gerichtet wurden an Herrn Ortlieb, Bischoff zu Chur, und Herrn Hanns Jacoben von Bodmen den jungern, Ritter, Vogt zu Belfkirch.

1205. Urkunde Geheime Registratur VI. L. L. 1490 August 23.
Gerye Pur der Goldschmidt, Burger zu Belfkirch, thut kund: Er sei

vor etlicher Zeit durch Else Störin, Peter Kollikers des Buchtruckers Wittwe, „in Crafft ettlicher vermeinter Acht und Aberacht“ zu Basel angehalten und darauf von Burgermeister und Rath längere Zeit gefangen gehalten worden; zuletzt sei er vor Gericht gestellt und kraft ergangenen Urtheils bis zu weiterer Erläuterung der genannten Acht und Aberacht freigelassen worden; er gelobt, seine Gefangenschaft an denen von Basel niemals zu rächen.

1206. Missiven 1490 f. 308. September 9.

Der Rath schreibt an Amman und Rat zu Belfkirch: Wir haben euer Schreiben von wegen eures Burgers Jörgen Buren erhalten. Der Rechtsstreit zwischen ihm und der Störin ist von unserm Stadtgericht an das Gericht zu Rotwill gewiesen worden. Jörg Bur hat sich eidlich verpflichtet, sich zu Rotwill vor dem Gericht zu stellen.

1207. Missiven 1490 f. 318. October 9.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Gerye Wagner, Jacob Algouwers des Cremers, unseres Burgers, Better, hat uns mitgetheilt, seinem Better sei bei euch auf Ansuchen des Schaffners zum alten Sant Peter etwas Gut mit Beschlag belegt worden, trotzdem er demselben nichts schuldig sei. Das befremdet uns in Anbetracht der zwischen unsern beiden Städten hergebrachten Gewohnheit, wonach die beiderseitigen Angehörigen vor dem Gerichte des Ortes müssen belangt werden, wo sie seßhaft sind. Ueberdieß hat unsre Stadt das kaiserliche Privileg, daß unsre Burger nur vor unserm Stadtgericht und nirgends anderswo zu Recht stehen müssen. Wir ersuchen euch daher, dafür zu sorgen, daß unserm Burger sein Gut freigegeben werde.

1208. Missiven 1490 f. 328. October 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Jarwenburners und Arbgast Moren, eurer Burger, von wegen Jacoben Algouwers unsres Burgers erhalten. Ihr schreibt uns: Michel Wensler habe euern beiden Burgern 600 Meßbücher gedruckt und ihnen 200 davon in unser Kaufhaus geliefert, welche sie als ihr eigenes Gut verzollt hätten; diese Bücher habe Jacob Algouwer aus dem Kaufhaus genommen; ihr ersucht uns, denselben zur Rückgabe der Bücher anzuhalten. Wir haben unserm Burger euer Schreiben vorgelegt. Derselbe stellt den Hergang ganz anders dar. Er hat erklärt: Zur Zeit der alten Wasnacht habe er dem Michel Wensler auf seine Bitte 150 Gulden auf bestimmte Rückzahlungstermine geliehen; für dieses Darlehen habe ihm Wensler 200 gedruckte Meßbücher, welche nach seiner eidlichen Versicherung sein freies Eigenthum waren, verpfändet und zu Händen übergeben, laut einer Verschreibung, deren Abschrift wir euch beigezlossen zusenden; einen Theil der Bücher habe er sofort in seine Wohnung führen lassen, die übrigen habe er, weil der Kaufhausknecht stark beschäftigt war, ein paar Tage im Kaufhaus liegen lassen, dann aber habe er sie ebenfalls

in seine Wohnung führen lassen, ohne daß jemand Einsprache erhoben hätte; er berufe sich auf das Zeugniß des Kaufhausknechts. Ferner hat Michel Wensler erklärt: Es sei nicht wahr, daß die 200 Bücher eueren Burgern gehören, sondern sie seien bis auf weiteres sein Eigenthum gewesen. Auf Grund dieser Aussagen und auf Grund unsres Privilegs ersuchen wir euch, das mit Beschlag belegte Gut unsres Burgers frei zu geben. Wenn die Eurigen Ansprüche an Algowwer oder Wensler haben, so mögen sie dieselben gemäß unserm Privileg bei uns geltend machen.

1209. Missiven 1490 f. 337. December 4.

Der Rath schreibt an die von Cölnn: Der Vorweiser dieses Briefes, mit Namen Petter Vogel, ist Bevollmächtigter des hochgelehrten Meister Andresen Helmutz, geschribener Rechten Doctors, unsres Burgers. Doctor Andres kann wegen Krankheit seines Leibes und wegen unsrer und seiner Geschäfte nicht persönlich zu euch kommen. Er hat eine längst verfallene Geldforderung an seinen gewesenenen Diener Heinrich Mülich, welcher leider bei euch mit Tod abgegangen ist; ferner hat er dem genannten Heinrich dreihundert Cölnnsche Brevier übergeben; ebenso etliche Codices, welche zu Antdorff liegen sollen. Diese Gegenstände soll der genannte Bevollmächtigte einfordern. Doctor Andres hat eidlich versichert („by hohem Glouben behalten“), daß die genannten Breviere und Codices sein Eigenthum seien. Wir ersuchen euch, dem Bevollmächtigten bei seinen Geschäften behilflich zu sein.

In einer fernern Urkunde vom gleichen Tage thut der Rath kund, daß Doctor Andres Helmut den Petter Vogel zu den obgenannten Geschäften bevollmächtigt habe. Die in dieser Urkunde erwähnten Thatsachen sind dieselben wie oben, bloß wird beigefügt, daß die 300 Breviere zu Cölnn liegen sollen.

1210. EB. I. f. 101 v. 1490 December 7.

Michel Wensler und Byt Barwenbrenner schwören, „daz Recht der Beschuldigung halb von jnen bescheen, darumbc sy denn beder Syt durch einen Räte, als die Oberkeit, angenommen worden sind, gegen einander gestraß ze vollfüren“ und ohne Willen des Rathes nicht aus der Stadt zu weichen. Dem Arbogast Mor verspricht der Rath freies Geleite „allein zu Recht und nit davon“.

1211. Missiven 1490 f. 341. December 29.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Barwenburners und Arbogast Mores eurer Burger erhalten. Der Streit zwischen Biten und seinem Gegner wurde anfänglich vor dem Gericht verhandelt, wir haben erst eingegriffen, als die Sache an uns als die Obrigkeit gelangte. Wir schreiben euch im folgenden den ganzen Hergang, damit ihr sehet, daß wir nichts unbilliges gethan haben. Byt Barwenburner kam anfänglich zu uns und forderte vor Gericht etliche gedruckte Bücher als sein Eigenthum.

Seine eigenen und andre Beweise ergaben aber, daß diese Bücher nicht ihm, sondern zwei Priestern von Metz „oder uß der Art“ gehörten. Dieselben wurden ihm daher mit Urtheil aberkannt. Es ist also unrichtig, wenn er euch vorgiebt, die Bücher seien sein. Noch unrichtiger ist es, wenn er sagt, er sei deswegen verhaftet worden. Er wurde vielmehr aus folgendem Grunde verhaftet. Er klagte vor Gericht gegen Michel Wennßler auf Rückerstattung von „ettlich Matrices, Instrument, Capitalia, gegossen Geschrift zu zweyen Pressen und was darzu hort“, welche er und Arbgast More demselben laut einer Urkunde auf eine bestimmte Zeit um 25 Gulden geliehen hätten. Dagegen behauptete Michel, die genannten Gegenstände seien sein Eigenthum, und die genannte Urkunde sei gefälscht. Als wir diese Sache erfuhren und bemerkten, daß jeder Theil den andern „zu einem Böswicht machen“ wollte, haben wir sie verhaftet, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Als ihr darauf euren Stadtfürsprechen sandtet, haben wir sie auf eure Bitte aus der Haft entlassen, ihnen aber den Eid abgenommen, daß sie ihren Rechtsstreit von einem Gerichtstag zum andern fortsetzen und ohne unsre Erlaubniß die Stadt nicht verlassen würden. Unterdessen hatte Michel Wennßlers Ehefrau gegen Bitten Klage erhoben und behauptet: Sie habe ihm eine Lade mit Kleidern und Kleinodien anvertraut, um für sie zu Straßburg hundert Gulden darauf zu entlehnen und die Lade ihrem Bruder, dem Schneider Hermann Deckstein zu Straßburg, zu übergeben; hiezu habe er sich mit seinem Brief und Siegel verpflichtet; er habe aber ihrem Bruder die Lade nicht gegeben, ihm überhaupt nichts davon gesagt. Auf diese Klage erklärte Wyt keine Antwort geben zu wollen, bis sein Rechtsstreit mit dem Ehemann der Klägerin beendet sei. Das Gericht erkannte jedoch: Da die beiden Rechtsstreite zwei gesonderte Sachen betreffen, so habe er der Frau auf ihre Klage Antwort zu geben. Wie Wyt das verstanden hat, wissen wir nicht. Er hat sich „in Verachtung des Gerichts“ und trotzdem wir ihm nicht erlaubten die Stadt zu verlassen, einige Tage „als flüchtiger des Rechts“ verborgen. Dies, sowie seine Handlungsweise mit dem Gut der Frau, den Büchern und der Urkunde, schienen uns schwere Verbrechen („Sachen, das Blut berührend“) zu sein. Wir haben ihn daher abermals verhaften lassen. Wir glauben damit nicht unbillig, sondern rechtmäßig gehandelt zu haben. Wir bitten euch, wenn man euch abweichendes berichtet, es nicht zu glauben. Die beiden Parteien haben ihre Beweise angeboten und hiefür die gerichtliche Frist ansetzen lassen. Dabei lassen wir es bewenden.

1212. DB. VII. f. 4 v. 1491 Januar 10.

Lienhart Pfenschut der Brieffmaler bewirbt sich um das Amt eines Underbüffers.

1213. Missiven 1491 f. 348. Januar 11.

Der Rath schreibt dem edlen strengen Herrn Ludwigen von Absperg, Ritter, Pfleger zu Inngoltstatt: Zwischen einem der Unsrigen, genannt

Martin Leoparth, und Wolff Crusen dem Buchfurer schwebt ein Rechtsstreit über folgende Sache: Hymer, Burger zu Inngoltsstatt, hat dem Unsrigen, wie er selbst bekennt und wie bewiesen werden kann, etliche Bücher verpfändet. Diese Bücher beansprucht Crusß, weil er dieselben mit Beschlag belegt habe. Das befremdet uns, denn die Bücher waren dem Unsrigen verpfändet lange bevor Crusß den Beschlag darauf legte und der Unsrige ist Crusen nichts schuldig. Wir glauben nicht, daß es euch billig scheinen könnte, daß die nachfolgende Beschlagnahme dem Pfandrecht des Unsrigen vorgehe, und ersuchen euch daher, dem Bevollmächtigten desselben zur Durchführung seines Rechtes behilflich zu sein.

1214. DB. VII f. 5 v. 1491 Januar 23.

Michel Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechens. — Ebenso Jacob der Buchbinder.

1215. DB. VII. f. 6. 1491 März 3.

Johannes de (der Geschlechtsname ist ausgelassen) der Buchdrucker schwört eine Urfehde, seine Gefangenschaft nicht an der Stadt zu rächen, bis auf Erlaubniß meiner Herren nicht aus der Stadt zu gehen, und geheim zu halten, was in der Rathsverammlung mit ihm geredet wird.

1216. Missiven 1491 f. 12. März 14.

Der Rath schreibt an die von Spyr: Cunrat David unser Burger hat uns folgendes vorgebracht: Er sei neulich bei euch gewesen, um etliche ausstehende verbriefte Forderungen von Peter Trach dem Buchtruder gerichtlich einzuziehen; während dieses Rechtsstreites habe Peter Trach, bevor er eurem Urtheil nachkam, versucht, ihn wegen angeblicher Gegenansprüche zu behemmen und ihn zu dem Gelübde zu zwingen, ihm bei euch zu Recht zu stehen; er habe ihm gedroht, wenn er das nicht thue, werde er ihn ins Gefängniß legen lassen, und habe den Büttel angerufen, ihn zu verhaften; David habe sich mehrmals angeboten, mit ihm vor den Richter zu gehen und dort entscheiden zu lassen, ob er das angesonnene Gelübde zu leisten habe; damit sei aber Peter Trach nicht zufrieden gewesen, sondern habe ihn „uß durstigem frevelem gemüt“ bei seinem Göler ergriffen, ihm sein Hemd und Brusttuch zerrissen, seinen Leib verlegt, sein Gewere entwunden und ihn dazu gebracht, daß er ihm gelobte, sofern ihre Streitsache nicht auf der nächsten Frankfurter Messe entschieden werde, ihm binnen einer bestimmten Frist bei euch zu Recht zu stehen. Diese Begebenheit, sofern sie richtig ist, befremdet uns sehr. Wir würden so etwas nicht gestatten. Ueberdies haben wir das kaiserliche Privileg, daß die Unsrigen nur vor unserm Stadtgericht zu Recht stehen müssen. Wir senden euch hiebei ein Vidimus dieses Privilegs. Auch das geschriebene Recht bestimmt, daß der Kläger dem Beklagten nachfolgen und ihn vor seinem Richter belangen müsse. Wir ersuchen euch, den Peter

Trach mit seinem Anspruch an unser Gericht zu weisen, und uns eure schriftliche Antwort durch den Ueberbringer dieses Schreibens zuzusenden.

1217. Schlüsselzunftbuch III f. 113. 1491 April 10.

Wolfgang Achner der Buchführer von . . . (der Heimathort ist ausgelassen) erwirbt das ganze Zunftrecht zum Schlüssel gegen Zahlung von 12 Gulden. (Ueberschrift: Wolfgang der Trucker.)

1218. Missiven 1491 f. 25. April 11.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend die Habe, welche Michel Wennßlers unsres Burgers Ehefrau Bitt Barwenburner euerm Burger anvertraut hat, empfangen und dasselbe unserm Burger und seiner Ehefrau vorgelegt. Wie wir vernehmen, ist jedoch über diese Habe eine andre Abrede getroffen worden, nämlich daß dieselbe durch Vermittlung Clausen Weidenlichs eures Rathstrundes Heinrich Nieher unserm alten Zunftmeister, jedoch auf Kosten der Frau, übergeben werden soll. Wie dem auch sei, so wird die Ehefrau unseres genannten Burgers bei euch erscheinen. Sie hat eidlich versichert, daß sie den in eurem Schreiben erwähnten Brief nicht besitze. Sie wird Bitt Barwenburner gehörig quittiren mit der Beifügung, daß der genannte Brief, falls er zum Vorschein käme, kraftlos sein soll. Wir ersuchen euch, unsrer Burgerin gemäß eurem Anerbieten die Habe gegen Ausstellung der Quittung herauszugeben. Michel, ihr Ehemann, hat ihr Vollmacht zur Ausstellung dieser Quittung erteilt.

1219. Missiven 1491 f. 34. April 23.

Der Rath schreibt dem wohlgebornen Herren Wallrafen, Grafen zu Zweynbrucken und Herren zu Bihßch: Wir haben euer Schreiben, das ihr uns durch den Ueberbringer dieser Antwort sandtet, erhalten. Ihr schreibt uns, Jacob Algouwer unser Burger habe etliche gedruckte Meßbücher unbilligertweise zu Handen genommen. Jacob Algouwer ist zur Zeit abwesend und wir kennen die Angelegenheit nicht. Wir wollen euch aber baldmöglichst darüber berichten.

1220. OB. VII f. 7. 1491 April 27.

Notiz des Rathschreibers: „Als Byt Barbrenner vil böser Worten tribt.“

1221. EB. I. f. 107. 1491 Mai 11.

„ — ist erkannt, zu Michell Wennßler ze griffen und inzelegen und nit von Handen lassen kommen, ein Statt und die iren syen denn der Moßs versorgt, das nütit uff sy sinthalb sitzen möge. Wa man aber jnn mit Recht seiner Verhandlung nach darzu bringen, dz man sin ganz abkomen mocht, ware das best.“

1222. Missiven 1491 f. 39. Mai 12.

Der Rath schreibt dem Wohlgebornen Herren Wallrafen, Grafen zu

Zweinbruden und Herren zu Bilsch: Wir haben euer Schreiben betreffend die gedruckten Meßbücher, welche unser Burger Jacob Algouwer euren Angehörigen Herrn Johann und Herrn Paulus Wider vorenthalten soll, dem genannten Jacoben vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Er habe mit den Herren Wider nichts zu schaffen; der Verding und was durch ihren Bevollmächtigten Witen Barwenbrenner mit Michel Wensler verhandelt wurde, berühre ihn nicht. Er habe vor einiger Zeit dem Michel Wensler auf seine Bitte 150 Gulden geliehen; dafür habe ihm derselbe 200 gedruckte Meßbücher verpfändet und in sein Haus geliefert, mit der eidlichen Versicherung, daß die Bücher niemand anderm verpfändet seien; die Frist zur Lösung der Pfänder sei längst abgelaufen; er sei jedoch immer noch bereit, dieselben gegen Zahlung der Pfandsumme herauszugeben, wie er Witen Barwenbrenner öfters erklärt habe; wenn Michel Wensler zur Verpfändung der Bücher nicht berechtigt war, so mögen die Herren Wider sich mit ihrer Klage an ihn halten. Ihr beschuldigt im fernern uns, daß wir Jacoben Algouwer bei seinem unrechtmäßigen Vorgehen geschützt und Bitten Barwenbrenner angegriffen hätten. Wir haben Bitten nicht wegen der Bücher verhaftet. Wir haben vielmehr ihn und Michel Wensler wegen der Beschuldigungen, die sie gegeneinander austiefen, verhaftet, dann aber auf Bitte derer von Straßburg eine gütliche Vereinbarung zwischen ihnen vermittelt. Jacob Algouwer ist bereit, den Herren Wider vor dem hiesigen Gericht zu Recht zu stehen.

1223. Mißsiven 1491 f. 50. Juni 14.

Der Rath schreibt dem wohlgeborenen Herren Ballraffen, Graben von Zwayer Brugten und Herren zu Bilsch: Wir haben euer abermaliges Schreiben in Sachen Jacob Algowers und der Herren Johans und Paulus Wider erhalten. Jacob Algower ist gegenwärtig abwesend. Sobald er zurückkommt, wollen wir ihm euer Schreiben vorlegen und euch Bericht erstatten.

1224. Schlüsselzunftbuch III f. 200. 1491 September 21.

Die Zunftvorgesetzten vermietthen Michell Furtter dem Trucker ihren Laden für $3\frac{1}{2}$ fl jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten. Am Schluß folgen die Einträge der Zinszahlungen von je 1 fl 15 ß auf Fasnacht 1492, Herbst 1492 und Fasnacht 1493.

1225. Mißsiven 1491 f. 93. December 30.

Der Rath schreibt an die von Spyr: Wir haben euer Schreiben in der Sache zwischen Petter Trachen, dem Curigen, und den Brüdern Cunrat und Heinrich David, den Unsrigen, erhalten und dasselbe, da Cunrat David abwesend war, zuerst seinem Bruder Heinrich vorgelegt. Derselbe wußte wenig Antwort zu geben, da „derselb Trebel“ seinen Bruder Cunrat allein berühre. Nach seiner Rückkunft erklärte Cunrat, „der Bücher halb lasse er gütlich daby bliben“. Wir sind bereit, euerm Anwalt in dieser Sache behilflich zu sein. Bezüglich des Trebels

erklärte David, er beabsichtige, beim Besuch der nächsten Frankfurter Messe auf dem Hin- oder Rückweg bei euch zu erscheinen und seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

1226. Missiven 1492 f. 115. März 9.

Der Rath schreibt den frommen, fürnehmen, weisen, dem Grafen und Schöffen des Hochgerichts der Stadt Cöln: Wir haben euch um vergangenen Sanct Franciscus Tag geschrieben, wie der hochgelehrte Meister Andres Helmut, geschribener Rechten Doctor, unsrer Stadt Sindicus, dem verstorbenen Heinrichen Müllich dem Buchfürer, eurem Burger, etliche Cölsche Brevier übergeben habe, und wie dieselben ihm von etlichen Ansprechern, denen er doch nichts schuldig sei, entzogen worden seien, wie ihm auch eine Forderung, die er an Heinrich hatte, noch unbezahlt ausstehe. Wir vernehmen, daß unserm Sindicus sein Recht nicht geworden ist. Wir wollen nicht glauben, daß es euch billig erscheine, daß ihm seine Bücher wegen eines Andern Schuld entzogen werden und ersuchen euch, ihm oder seinem Bevollmächtigten zur Erlangung seines Rechtes behilflich zu sein.

1227. DB. VII f. 14. 1492 zwischen Mai 28 und Juni 2.

Thoman Kartenmoler verzichtet auf das Bürgerrecht.

1228. Missiven 1492 f. 138. Juni 2.

Burgermeister und Rath thun kund: Elizabeth Störin, unsre Bewohnerin, hat mit Einwilligung Friderich Hartmans ihres Vormundes, Peter Campen, dem Procurator des kaiserlichen Hofes, Vollmacht erteilt, sie in ihrer Streitsache gegen Geryen Puren von Beltsklich, welcher auf ihre Klage vom Hofgericht zu Rottwyl in Acht erklärt worden ist, vor dem Kaiser und seinem Cammergericht zu vertreten; sie widerruft die Vollmachten, welche sie vormalis an Meister Poncragen von Loe und andre erteilt hat.

1229. Missiven 1492 f. 142. Juni 9.

Der Rath schreibt an die von Cöln: Andres Helmut, unsrer Stadt Sindicus, hat uns erklärt: Er habe den Beweis erbracht, daß die gedruckten Breviere, welche der bei euch verstorbene Heinrich Müllich der Buchfürer in Händen hatte, sein Eigentum seien; trotzdem sei ihm die Leistung eines Eides auferlegt worden, bloß um die Sache zu verzögern. Wir bitten euch, eure Scheffen anzuweisen, ihm ohne Verzögerung Recht zu sprechen.

1230. Missiven 1492 f. 160. August 6.

Der Rath schreibt an den römischen König: Der Ueberbringer dieses Briefes, Jacob von Kirchen, unser Burger, hat uns erklärt: Es sei ihm zu Antwerpp wegen eines Zolles, den er seit einigen Jahren zu Grefflingen hätte zahlen sollen, „ettlich sin War und Koufmantschaft“ mit Beschlagnahme belegt und nur gegen Sicherheitsleistung wieder freigegeben worden; seit der Zoll zu Grefflingen bestche, habe er den-

selben immer entrichtet, er werde aber auch für die frühern Jahre von ihm gefordert. Wir glauben nicht, daß dies euer königlichen Würde Meinung sei, und bitten demüthig, dem Unsrigen sein Gut freigegeben zu lassen.

Schreiben in derselben Sache: 1494 f. 319. November 8. An den römischen König. — 1495 f. 356. Mai 18. An denselben. — 1497 f. 89. März 1. An den Prinz de Burgond. — 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 32. August 30. An Erzhertzog Philippen von Ostrich und Burgond.

1231. Missiven 1493 f. 210. Januar 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Heinrich David unser Burger hat uns vorgebracht, Byt Farwenbrenner euer Burger erhebe Ansprüche gegen ihn, habe ihn in einem Brief gröblich beschimpft, und ihm gedroht, er werde sich an seine Herren wenden. Wir ersuchen euch, den Farwenbrenner zu veranlassen, entweder von seiner Forderung abzustehen, oder dieselbe gemäß unserm kaiserlichen Privileg vor unserm Stadtgericht anzubringen.

1232. OB. VII f. 22. 1493 Mai 4.

Wolff Krusz der Buchfürer gelobt dem Burgermeister, seine jetzigen und zukünftigen Streitigkeiten mit Martin Leparth vor dem hiesigen Gericht auszutragen.

1233. OB. VII f. 23 v. 1493 Juli 31.

Michel Sprunglin bewirbt sich um die Stelle eines Fürsprechen.

1234. OB. VII f. 24. 1493 August 23.

Jacob Buchdrucker bewirbt sich um das Amt eines Waßbesiglers.

1235. Missiven 1493 f. 269. December 18.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend Byt Farwenbrenner euren Burger und Heinrichen David unsern Burger erhalten. Ihr ersucht uns, den Unsrigen anzuweisen, dem Farwenbrenner 150 Brevier, die er ihm bezahlt habe, sowie einen Schuldbrief, in welchem er als Bürge verschrieben sei, herauszugeben, und ihm 10 Gulden, die er aus dem Seinen erlöst, zu bezahlen. Wir haben das Schreiben dem Unsrigen vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Es sei richtig, daß ihm die Breviere bezahlt worden seien, jedoch seien sie ihm nachher sammt andern Brevieren, nicht ohne Mitwissen des Bevollmächtigten Bytens verpfändet worden; der Schuldbrief, den Byt herausverlange, enthalte keine Bürgschaftsverpflichtung desselben; die 10 Gulden habe er nicht aus dem Gute des Byt erlöst; als Byt im Jahre 1492 Ansprüche gegen ihn erhoben habe, habe er sich durch unsre Vermittlung anerboten, ihm zu Recht zu stehen; dies sei euch durch unser Schreiben vom Mittwoch vor Liechtmess (Januar 30) angezeigt worden; dabei lasse er es betenden. Wir erinnern euch nun an das Privileg unsrer Stadt, an das zwischen unsern Städten geübte Herkommen, an das gemeine Recht und namentlich an die neuliche

Bereinbarung, welche deutlich bestimmt, wo der Kläger gegen den Verantwortler Recht zu suchen habe. Wir ersuchen euch demgemäß den Bitt anzuweisen, entweder von seinen Ansprüchen abzustehen, oder dieselben vor unserm Gerichte geltend zu machen.

1236. Urkunde des Domstifts VII. 47. 1494 Januar 27.

Johannes Zapfenmacher, vicarius altaris apostolorum in ecclesia sancti Laurentii Nürnenberge, Babenbergensis dyocesis, bekennet, von magistro Johanne Ammerbach, incola Basiliensi, 95 rheinische Gulden erhalten zu haben, welche dominus Georius Bernolt, decretorum doctor ac majoris ecclesie Basiliensis canonicus, demselben zurückbezahlen soll.

1237. Mißiven 1496 f. 8. Januar 22.

Der Rath schreibt an Elisabeth Störin, by den Byten zu Bern: Wir haben dein Schreiben erhalten, womit du uns ersuchst, dich deines Eides zu entbinden. Es ist nicht richtig, daß du in deiner Streitfache mit der Holzschumacherin das Urtheil abgewartet hast, sondern du bist vor Erlaß des Urtheils in Verachtung des Gerichts weggegangen. Wegen dieses Frevels haben wir dich seiner Zeit gefangen gesetzt und dir den Eid abgenommen, dich auf ergangene Mahnung bei uns zu verantworten. Diesen Eid müssen andre unsre Burger und Einwohner auch schwören. Wir werden dich desselben nicht entbinden.

Briefe in derselben Sache: f. 64. August 29. An die von Bern. — f. 65. September 5. An dieselben. — f. 66. September 10. An dieselben (der letzte nicht abgegangen).

1238. DB. VII f. 41 v. 1496 Juni 27.

Verzeichniß der Rathsherren. Unter den Zunftmeistern (welche als solche Mitglieder des Rathes sind): Niclaus Refler. — Ebenso: f. 58. 1498 Juni 25.

1239. Mißiven 1497 f. 86. Februar 28.

Der Rath schreibt an dominus N. de Lynuge, archicapitaneus domini Pickardie, wegen Waaren, welche Jacobus de Kilchen gen Portum Calis versandt habe und welche demselben zu Bolonia in Bickardia mit Beschlag belegt wurden. — f. 88. Schreiben vom gleichen Tag in derselben Sache an dominus Basthardus de Cordun capitaneus Bolloniensis.

1240. Mißiven 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 30. Juli 27.

Der Rath schreibt dem strengen Herrn Henrich von Ratsamshusen, Ritter, Vogt zu Reysersperg: Ihr schreibt uns, Kilian Buchtruder, unser Burger, habe den Auftrag übernommen, dem Schaffner zu S. Claren in unsrer Stadt einige Briefe zu überbringen; dieß sei aber nicht geschehen. Kilian hat uns auf Befragen mitgetheilt: Er habe sich vergebens bemüht, dem Schaffner die Briefe zu übergeben, und habe zuletzt den Wirth zum Rüden in unsrer Stadt damit beauf-

trägt, welcher dieselben bis jetzt behalten hat. Wir haben nun die Briefe zu Handen genommen und sie dem genannten Schaffner übermitteln.

1241. Missiven 1498 f. 93. Mai 28.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in Sachen Byt Barwenbrenners unserm Burger Heinrich David vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Der Rechtsstreit wäre schon längst zu Ende, wenn Barwenbrenner zu den mehrmals angefügten Verhandlungen erschienen wäre; er sei jederzeit zur Verhandlung bereit. Wir setzen daher den Parteien einen Rechtstag an auf Dienstag nach Sannt Marien Magdalenenstag, vor unserm Stadtgericht. — Schreiben in derselben Sache, an dieselben: f. 177. 1498 Mai 5. — f. 113. 1498 Juli 30.

1242. Schlüsselzunftbuch III f. 199. 1498 Mai 30.

Claus Forster der Kartenmoler wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 8 Pfund Wachs gebüßt.

1243. Missiven 1498 f. 105. Juni 29.

Der Rath schreibt an die von Friburg im Brisgaw: Wir haben euer Begehren betreffend die Streitsache zwischen Hansen Herlin, euerm Burger, und Hansen Amelburger, unserm Burger und seinen Mitgesellen, vernommen, und dasselbe den Unsrigen vorgelegt. Dieselben haben erklärt, sie könnten Angesichts der langen Unschweife Herlins nicht in euer Begehren einwilligen. Jedoch haben sie auf unser Ansuchen sich herbeigelassen zu versprechen, falls ihnen Herlins „War und Pfender“ vom Gerichte zugesprochen würden, das Urtheil einen Monat lang nicht zu vollstrecken.

1244. Missiven 1498 f. 117. September 8.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Ihr habt euern Burger Byt Barwenbrenner angewiesen, seine Streitsache gegen unsern Burger Heinrich David vor unserm Gerichte zu Ende zu führen. Nun hat aber der Bevollmächtigte Barwenbrenners, welcher bei uns erschienen ist, bloß wegen eines einzigen Artikels geklagt. Ueber die übrigen Stücke, wegen deren er den David vormalß bei euch angegriffen hatte, wollte er nicht verhandeln. Es scheint uns, daß dies absichtlich geschehe, um den Unsern in weitere Kosten zu stürzen. Wir senden daher unsern Rathsfreund Nicolaus Kessler, Zeiger dieses Briefs, mit dem Auftrag, die Sache gütlich beizulegen, und ersuchen euch, ihm dabei behilflich zu sein.

1245. Schlüsselzunftbuch III f. 200. 1498 ff.

Die Rechnung des Herrn Nicolaus Kessler wird in den Jahren 1498—1502 belastet mit je 4 *℥* „Ladenzins“, jeweilen auf Pfingsten verfallend. Als Gegenposten erscheinen theils Abschlagszahlungen, theils Auslagen, welche Kessler für die Zunft gemacht hat. Im Jahr 1508

schließt die Rechnung ab mit einem Saldo von 5 *fl* 13 *ß* 10 *l* zu Gunsten der Zunft.

1246. EB. I. f. 183 v. 1499 März 20.

Der Rath erteilt dem Michel Wenzler auf sein Ansuchen ein freies sicheres Geleite in die Stadt, um sich mit seinen Widersachern und Ansprechern gütlich oder rechtlich abzufinden; jedoch behält sich der Rath vor, das Geleite zu widerrufen.

1247. Missiven 1500 f. 146. Februar 17.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Martin Fläche, unser Burger, hat uns vorgebracht: Er habe mit Grünyger dem Buchtrucker, euerm Burger, einen langwierigen Rechtshandel gehabt; zuletzt sei ein Vergleich zu Stande gekommen, welcher von Seite Grüningers zur Zeit noch nicht ganz vollzogen sei; nun habe Grüninger etliche Bücher „an Recht gelegt“ und ihn vor euer weltliches Gericht vorgeladen, um dem Verlaufe derselben beizuwohnen; er weigere sich nicht, dieser Vorladung Folge zu leisten, jedoch sei ihm das zur Zeit nicht möglich, da er dringender Geschäfte halber außer Landes reiten müsse. Wir ersuchen euch deshalb, die Verhandlung bis nach Ostern zu verschieben.

1248. DB. VII f. 69 und 70. 1500 im April.

Niclaus Kessler bewirbt sich um die Landvogtei zu Münchenstein.

1249. EB. I. f. 203 v. 1500 August 31.

Den Buchtruderen wird bei einer Strafe von 10 *fl* verboten, „dhein Schriben, Gediecht, Dyeder oder anders zwischen Swiz und Osterreich, eynem oder dem andren Teyll zu Spott oder Schmach dhenende, zu trucken, noch ouch sollichs iren Knechten noch Dyeneren zu gestatten“.

Öffnungsbuch.

Folgende kaufen das Burgerrecht:

1250. V. f. 7 v. 1468 October 1.

Vienhart Nienhutt von Heydeck der Helgenmaler; „hat der Cremer Zunft Burgrecht empfangen.“

1251. V. f. 99. 1473 Juni 8.

Michel Wenzler von Straßburg ein Drugler.

1252. V. f. 122. 1474 August 4.

Bernhart Michel von Ehenwilr der Drugler.

1253. V. f. 181 v. 1477 Februar 14.

Berchtold Ruppell von Hannouw der Trucker.

1254. V. f. 189 v. 1477 October 17.

Hans Frand von Straßburg der Trucker.

1255. V. f. 198. 1478 Juni 1.

Johannes von Besiden der Trucker.

1256. VI. f. 38 v. 1480 December 23.
Nicolaus Keffler von Böttwar.
1257. VI. f. 44 v. 1481 Juli 28.
Hanns Wallther von Mündelshym der Drucker.
1258. VI. f. 50. 1482 Januar 12.
Jacob von Pforzhen und Hans Wurster von Rempten, die Buchdruckere.
1259. VI. f. 77. 1484 Mai 5.
Meister Hanns von Emmerpach der Trugler.
1260. VI. f. 105 v. 1488 März 1.
Hanns Daller der Buchbinder und Michel Fetter der Buchbinder.
1261. VI. f. 108. 1488 April 24.
Michel Sprungly der Trucker und Wolffgang Lachner, Buchfurer.
1262. VI. f. 111 v. 1488 November 5.
Johannes Petri von Hamelburg der Buchdrucker.
1263. VI. f. 113. 1489 Februar 5.
Jacob Spidler von Schaffhufen und Peter Giger von Augspurg die
Buchdruckere.
1264. VI. f. 116 v. 1489 Juli 11.
Paulus Vener ein Buchfurer.
1265. VI. f. 119 v. 1490 März 15.
Thoman Wüß der Buchfurer von Hall.
1266. VI. f. 120. 1490 Mai 12.
Johannes der Buchdrucker.
1267. VI. f. 120 v. 1490 Juni 22.
Kilian Benß de Ingelfingen der Buchdrucker.
1268. VII. f. 4. 1490 November 13.
Johannes Fröwen de Amelburg, Impressor.
1269. VII. f. 10 v. 1491 September 3.
Erhart Eglin von Nuttlingen der Buchdrucker.
1270. VII. f. 12 v. 1492 Februar 8.
Hanns Kefer der Buchdrucker.
1271. VII. f. 26. 1494 März 5.
Michell Gewicht von Dugstall in Hoch Beemont gelegen, der Cartenmoler.
1272. VII. f. 32. 1495 Januar 24.
Johannes Schabler von Böttwart der Buchfurer.
1273. VII. f. 33 v. 1495 April 9.
Hanns Zumüller der Buchbinder von Günszburg.
1274. VII. f. 45 v. 1497 Januar 23.
Kilian Fischer von Ingelfingen.
1275. VII. f. 69. 1500 Februar 29.
Niclaus Lamparter der Buchtrucker.

Rothes Buch.

Folgende kaufen das Bürgerrecht:

1276. f. 227. 1461 September 18.
Jacob Philips der Kartenmacher, von der Krämerzunft. Derselbe erhält das Bürgerrecht für 2 Gulden, als einer von denen, welche sich zu dem nicht zur Ausführung gekommenen Kriegszuge nach Ortenberg gerüstet haben.
1277. f. 225. 1468 October 1.
Dienhart Hsenhut von Heided, Heilgenmoler, der Cremer.
1278. f. 231. 1470 September 24.
Claus Vorster der Kartenmoler von Dugspurg.
1279. f. 231. 1473 Juni 8.
Michel Wenseler von Straßburg ein Truder.
1280. f. 232. 1474 August 4.
Bernhart Michel von Ehenwiler der Truder.
1281. f. 233. 1477 Februar 14.
Berchtold Ruppel von Hannouw der Truder.
1282. f. 233. 1477 October 17.
Hanns Frand von Stroßburg der Truder.
1283. f. 233. 1478 Juni 1.
Johannes von Besiken der Truder.
1284. f. 234. 1480 December 23.
Niclaus Kessler von Bottwar.
1285. f. 235. 1482 Januar 12.
Hanns Wurster von Kemmpten der Buchtruder.
1286. f. 236. 1484 August 4.
Hanns von Emmerpach der Truder.
1287. f. 236. 1486 Januar 5.
Jacob Raydell von Tillingen.

Bürgerrechtsgebührenbuch.

Die Gebühr für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt 4 Gulden (= 5 \mathcal{F}). Oft wird dem Aufgenommenen ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird; wo ich nichts andres anmerkte, ist der Rest der Gebühr in fronfastentlichen Raten von $\frac{1}{2}$ Gulden zu entrichten.

Es werden zu Burgern aufgenommen:

1288. f. 252. 1488 März 1. Hanns Daller der Buchbinder von Langkampfen; zahlt 5 \mathcal{A} baar und verspricht für den Rest Zahlungen von 5 \mathcal{A} .
1289. f. 252. Am gleichen Tage. Peter Enntlicher der Tischmacher; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Hanns Daller der Buchbinder.

1290. f. 253. Am gleichen Tage. Michel Furter der Buchbinder; zahlt 1 Gulden baar; für den Rest leistet Bürgschaft Meister Jacob Buchdrucker.

1291. f. 289. 1488 Montag nach Quasimodo. April 14. Wolfgang Lachner der Buchfurer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1292. f. 290. 1488 April 24. Michel Sprungly der Trucker; verspricht auf die Gebühr 1 Gulden in der Pfingstmesse und dann jede Fronfasten $\frac{1}{2}$ Gulden abzubezahlen.

1293. f. 296 v. 1488 November 5. Johannes Petry von Hamelburg ein Trucker; bezahlt die 4 Gulden baar.

1294. f. 300. 1489 Januar 14. Feltin Hasler von Kur ein Trucker; leistet keine Baarzahlung.

1295. f. 300 v. 1489 Mittwoch nach der Liechtmess. Februar 4. Jacob Spigler der „Buchfurer oder Buchbinder“; verspricht die Gebühr in fronfastenlichen Raten von $\frac{1}{2}$ Gulden zu tilgen. Am Schluß ist von späterer Hand beigefügt: „Disse iiii ff. sol Adam der Karttenmacher betzalen“. Darauf folgen die Notizen über die Abzahlungen; die letzte erfolgt 1495 durch Adams Wittve.

1296. f. 301. 1489 Februar 5. Peter Gyger von Dugsburg der Drucker; zahlt 1 Gulden baar. Für den Rest leistet Bürgschaft Adam von Spir der Karttenmoler.

1297. f. 305. 1489 Juli 11. Paule Pouly der Buchfurer; zahlt 1 Gulden baar. Für den Rest leistet Bürgschaft Niclawß der Drucker t3om Blumen.

1298. f. 243 v. 1489 ohne Tagesdatum. Thoman, Karttenmacherecht uff der Winklüt Fuß; derselbe wird unentgeltlich ins Burgerrecht aufgenommen, als einer von denen, welche den Kriegszug nach Heitersheim mitgemacht haben.

1299. f. 307. 1490 März 21. Thoman Wust der Buchfurer; zahlt 1 Gulden baar und verspricht auf den Rest der Gebühr jede Fronfasten 1 Gulden abzubezahlen.

1300. f. 308. 1490 Juni 22. Rylgians Beuß von Ingelfingen der Buchdrucker; zahlt 1 Gulden baar.

1301. f. 310 v. 1490 November 13. Johannes Frowen von Hamelburg; bezahlt die 4 Gulden baar.

1302. f. 313. 1491 September 3. Erhart Egle der Trucker; zahlt 1 Gulden baar.

1303. f. 315. 1492 Februar 1. Clewy Schylling der Nebman; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Johannes Kesper der Drucker.

1304. f. 315. Am gleichen Tage. Johannes Kesper der Drucker; leistet keine Baarzahlung. Am Rande ist bemerkt, daß seine Erbschaft an die Obrigkeit gefallen sei.

1305. f. 320. 1492 August 27. Bartholome Pastor; zahlt $\frac{1}{2}$ fl. baar; die ratenweise Abzahlung des Restes übernimmt Michel Furter der Trucker.

1306. f. 325. 1494 März 5. Michel Gewicht der Kartenmacher; zahlt 1 Gulden baar.

1307. f. 330. 1495 Januar 24. Hans Schabler der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1308. f. 330 v. 1495 April 9. Hans Müller der Buchbinder; zahlt die ganze Gebühr baar.

1309. f. 9. 1498 (sic) September 4. Kilhan Fister der Trucker; bezahlt die Gebühr mit 5 fl. baar.

1310. f. 13 v. 1500 Februar 29. Nicolaus Lamparter der Trucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

Universitäts-Matrikel 1460 ff.

Es werden immatriculirt:

1311. 1460. Erste Immatriculation. f. 5 v.
Nicolaus Branz de Balse, Constantiensis Dioecesis.
Henricus Turner de Basilea.
1312. 1460 nach October 18.
f. 7 v. Johannes Schilling de Wintterheim, Raguntinensis Dioecesis.
f. 8. Johannes de Campidonia.
1313. 1461 nach Mai 1.
f. 9. Michael de Columbaria.
f. 9 v. Udalricus Gerund de Verona.
1314. 1461 nach October 18. f. 11.
Petrus Mettlinger de Augusta.
1315. Unter demselben Datum. f. 11.
Eberhardus Frommolt de Basilea. Demselben wird die Immatriculationsgebühr erlassen „quia pauper“.
1316. 1462 nach Mai 1. f. 13.
Michael Wensler de Argentina.
Johannes Herrntwagen de Thurego.
Johannes Meister de Beltsch, Dioecesis Curienfis. Derselbe zahlt anstatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 fl. bloß 1 fl. „quia pauper“.
1317. 1466 nach Mai 1. f. 21 v.
Leonhardus Echhart de Basilea.
(Nach Herrn Dr. Ludwig Siebers scharfsinniger Vermuthung vielleicht identisch mit dem Drucker Leonhardus Achates. Fides Achates = der getreue Echhart.)

1318. 1467 nach October 18. f. 24 v.
Nicolaus de Lampardia. Derselbe zahlt statt der gewöhnlichen
Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 3 *fl.*
1319. 1469 nach October 18. f. 28 v.
Johannes de Vesiten, Spirensis Dyocefsis. „Nichil solvit, sed
promisit solvere quam primum potest.“
1320. 1470 nach Mai 1. f. 30 v.
Petrus Kolliker de Berna, Dyocefsis Lausanensis.
1321. 1470 nach October 18. f. 31 v.
Pancracius Hochberg de Sulcz, Basiliensis Dyocefsis. Derselbe be-
zahlt statt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.*
bloß 3 *fl.* „quia pauper“.
1322. 1471 nach Mai 1. f. 33 v.
Johannes Klein de Rüttlingen. (Im Worte Klein befindet sich
über dem n eine flache Schleife, deren Bedeutung nicht ganz
sicher ist.)
1323. 1472 nach October 18. f. 39.
Johannes Balk de Colonia, in artibus Magister.
1324. 1473 nach October 18. f. 42 v.
Johannes Schabeller de Bottwar.
1325. 1483 nach October 18. f. 63.
Johannes Eßlinger de Rapperswiler. Derselbe zahlt statt der ge-
wöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 2 *fl.*
1326. 1486 nach Mai 1. f. 70.
Georius Rouschtalb de Fiesen, Augustensis Dyocefsis.
1327. 1493 nach Mai 1. f. 90 v.
Johannes Waltheri de Grandfordia, Maguntinensis Dyocefsis.
1328. 1495 November 27. f. 96.
Jacobus de Leonberg, Spirensis Diocefsis.
1329. 1496 April 30. f. 96 v.
Johannes Swizer de Ehingen.
1330. 1497 Sommersemester. f. 100.
Johannes Schott Argentinensis.
1331. 1498 nach October 18. f. 103.
Lucas Mantse de Schongow.

Matrifel der Artistenfacultät. Verzeichniß der Magisterpromotionen.

1332. 1474 Januar 6. f. 59.
Es wird zum Magister in via antiqua promovirt: Magister Petrus
Kölliker de Olten, Basiliensis Diocefsis. „Dispensatum est secum sub
communi forma.“

1333. 1496 ohne Tagesdatum. f. 74.

Es wird zum Magister Arcium promovirt: Magister Johannes Waltheri de Frandfordia.

Matrifel der Artistenfacultät. Verzeichniß der Baccalaureus- promotionen.

Es werden promovirt:

1334. 1462 im Frühling. f. 177.

Zum Baccalaureus: Johannes Schilling de Winternein.

1335. 1463 im Frühling. f. 178.

Zum Baccalaureus: Michael de Columbaria.

1336. 1465 im Frühling. f. 181.

Zum Baccalaureus in via moderna: Petrus Metlinger de Augusta.

1337. 1467 ohne Tagesdatum. f. 184.

Zum Baccalaureus in via antiqua: Ulrichs Gerung de Verona.

1338. 1470 September 19. f. 188.

Zum Baccalaureus in via moderna: Johannes de Eßlingen.

1339. 1471 ohne Tagesdatum. f. 191.

Zum Baccalaureus vie moderne: Nicolaus Refler.

(Seine Immatriculation habe ich in der Universitätsmatrifel nicht gefunden.)

1340. 1472 ohne Tagesdatum. f. 192.

Zum Baccalaureus vie antique: Petrus Kellifer.

1341. 1472 ohne Tagesdatum. f. 193.

Zum Baccalaureus in via moderna: Leonhardus Eckhart de Basilea.
(Vergl. Nr. 1317).

1342. 1488 ohne Tagesdatum. f. 223.

Zum Baccalaureus in via moderna: Georius de Füssen.

1343. 1494 Februar 19. f. 230.

Zum Baccalaureus: Johannes Waltheri de Frandfordia.

Safranzunft. Eintrittsrodel 1422—1503.

Die regelmäßige Gebühr für die Aufnahme in die Zunft beträgt 4 fl. 2 s.; wo ich nichts Abweichendes angebe, wird dieser Betrag bezahlt. In der Regel wird dem Eintretenden ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe im Folgenden jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird.

Es werden in die Zunft aufgenommen:

1344. f. 113. 1464 October 3.

Hienhart Pfenhut von Heideck; zahlt baar 2 fl.

1345. f. 139. 1472 December 13.

Hanns Frand von Stroßburg; zahlt 1 fl. 2 s. baar.

1346. f. 145. 1474 August 22.

Michel Wenßler der Drucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1347. f. 154. 1477 December 14.
Thoman Schwarz der Karttenmoler; bezahlt 2 Gulden 2 *℔* baar;
für den Rest leistet Bürgschaft Meister Adam von Spir.
1348. f. 158. 1478 November 8.
Ludwig Wottschuch; erneuert das Zunftrecht (d. h. er tritt als Sohn
eines Zunftgenossen in die Zunft ein).
1349. f. 170. 1480 Juli 18.
Hannß Fröllich der Helgenmoller; bezahlt 1 fl. 2 *℔* baar.
1350. f. 173. 1481 Juli 1.
Hans im Hor der Trucker us Miffen; bezahlt baar 1 fl.
1351. f. 174. 1481 August 10.
Meister Hans von Amberach der Trucker; bezahlt die ganze Ge-
bühr baar.
1352. f. 174. 1482 Januar 31.
Jacob Buchtrucker von Pforz (sic); bezahlt die ganze Gebühr baar.
1353. f. 175. 1482 Februar 20.
Johannes Walthier der Buchverkouffer von Mündelshheim; zahlt 1
fl. 2 *℔* baar.
1354. f. 182. 1483 Mai 31.
Jörg Hagen von Ulm der Trucker knecht; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar; für
den Rest leistet Bürgschaft Meister Michel Wenßler der Trucker.
1355. f. 187. 1485 Juni 27.
Meister Hans Wurster von Kempften der Buchtrucker; anstatt der
Eintrittsgebühr giebt er der Zunft ein Meßbuch und 2 *℔*.
1356. f. 189. 1485 December 31.
Jacob Rebel der Kartenmacher; bezahlt baar 1 fl. 2 *℔*.
1357. f. 192. 1486 September 25.
Michel Furter von Dugspurg der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar;
für den Rest giebt er ein Buch zu Pfand.
1358. f. 193. 1486 December 3.
Johannes Teiler von Niderland-Kampffen der Buchbinder; zahlt
baar 1 fl. 2 *℔*.
1359. f. 193. 1486 December 8.
Thomas Wüst der Trucker von Hall; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar.
1360. f. 194. 1486 December 17.
Michel Sprünglin der Buchfierer; zahlt 1 fl. 1 *℔* baar.
1361. f. 195. 1487 Mai 20.
Dienhart Surlach von Dugspurg der Helgenmacher; zahlt 1 fl. 2 *℔* baar.
1362. f. 195. 1487 Juni 10.
Wolff Krüß von Ingellstat der Buchfierer; erwirbt das Zunftrecht
gegen Entrichtung von 5 Gulden, jedoch mit der Bedingung, daß er,
so lange er nicht in Basel sesshaft werde, weder zum Hüten, noch zum

Wachen, noch zum Zahlen des Heizgeldes verpflichtet sei. Von der genannten Eintrittsgebühr zahlt er 2 Gulden baar.

1363. f. 199. 1488 Juli 14.

Wolfgang Lachner der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1364. f. 201. 1488 November 16.

Meister Hans Peter von Hamelburg der Buchtrucker; zahlt die ganze Gebühr baar.

1365. f. 203. 1488 December 28.

Meister Jacob Spittler der Buchbinder (durchgestrichen: Buchtrucker); zahlt 2 *fl.* baar und giebt anstatt der übrigen 4 Gulden ein Messbuch.

1366. f. 204. 1489 März 15.

Peter Giger von Dugspurg; zahlt baar 1 fl. 2 *fl.*; für den Rest leistet Bürgschaft Adam von Spir der Kartenmoller.

1367. f. 207. 1490 Januar 2.

Andres Krosspfl (sic) der Lumennierer; zahlt baar 1 *fl.* 5 *fl.*. Für den Rest von 3 fl. verpflichtet sich Michel Furter als Mitschuldner.

1368. f. 208. 1490 Februar 5.

Hans Ffurter; für seine Eintrittsgebühr leistet Bürgschaft Michel Ffurter sein Bruder.

1369. f. 209. 1490 Mai 9.

Johannes Helbling der Trucker; zahlt baar 1 fl. 2 *fl.*

1370. f. 210. 1490 Juni 20.

Durß Meber von Sallentor der Helligenmoller; zahlt 1 fl. 2 *fl.* baar.

1371. f. 210. 1490 Juli 13.

Heinrich, Adam von Spir's Sohn; erneuert das Zunftrecht (d. h. erwirbt dasselbe als Sohn eines Zunftgenossen).

1372. f. 215. 1491 Februar 8.

Brungracius Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 *fl.* baar; für den Rest verpflichtet sich als Mitschuldner Jacob Algouwer.

1373. f. 218. 1491 Juni 26.

Erhart Egling der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 *fl.* baar; für den Rest verpflichtet sich Michel Furter der Buchbinder als Mitschuldner.

1374. f. 222. 1492 Mai 13.

Johannes Hammelburg der Buchtrucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1375. f. 227. 1494 Februar 23.

Michil Gewicht von Dugstal der Kartenmoller; zahlt 1 *fl.* 5 *fl.* baar.

1376. f. 230. 1494 December 28.

Hans Schabaler von Botuer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1377. f. 236. 1496 Juli 22.

Petter Spidler der Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 *fl.* baar.

1378. f. 239. 1497 Juni 11.

Kyllianus Fischer von Ingelfingen, Burger zu Basel; zahlt baar 1 *fl.*

5 *ß*; für die übrigen 3 fl. verpflichtet sich als Mitschuldner der ehrfame Herr Martin Flach, der Ketten.

1379. f. 264. 1503 Juni 24.

Nicolaus Rind von Bacherach; für seine Eintrittsgebühr verpflichtet sich als Mitschuldner der ehrfame Michel Furter der Buchdrucker.

Safranzunft. Heizgeldrobel 1487—1514. Erste Abtheilung: Heizgeld.

In diesem Buch ist hinter dem Namen jedes Zunftbruders angemerkt, für welche Jahrgänge er das sog. Heizgeld bezahlt hat. Die meisten Namen sind nachträglich durchgestrichen, ohne Zweifel wegen Erlöschens der Zahlungspflicht.

Als Heizgeld zahlende sind aufgeführt:

1380. f. 8. Rienhart Hsenhut, 1487 bis 1500.

1381. f. 8. Adam von Spir, 1487 bis 1489.

1382. f. 12. Fridli Hirsinger, Heiligenmoler, 1487 bis 1489. (Die Zahlungsvermerke für 1488 und 1489 sind durchgestrichen, am Rande steht: „Wachsgelt.“)

1383. f. 12. Thoman Swarß, Heiligenmaler, 1487 bis 1507, 1511.

1384. f. 14. Ludwig Bottschuch (keine Zahlung).

1385. f. 16. Hans Bastor der Heiligenmaler (keine Zahlung).

1386. f. 16. Meister Hanns von Ambrach, 1487 bis 1512.

1387. f. 16. Jacob Buchdrucker von Pforzen, 1487 bis 1512.

1388. f. 16. Johans Waltther, Buchverkäufer (keine Zahlung).

1389. f. 18. Jörg Hagen von Ulm, Drucker, 1487 bis 1512.

1390. f. 20. Hans Wurster der Buchbinder, 1487 bis 1489.

1391. f. 20. Jacob Reidell der Kartenmoler, 1487 bis 1493.

1392. f. 20. Peter Lebersol, Kartenmoler (keine Zahlung).

1393. f. 20. Michell Furter, Buchdrucker, 1487 bis 1512.

1394. f. 22. Johans Teyler, Buchbinder, 1487 bis 1500.

1395. f. 22. Thoman Wüst der Drucker, 1487.

1396. f. 22. Michell Sprüngly, 1487 und 1488.

1397. f. 22. Rienhart Surlach, Heiligenmaler, 1487 bis 1495.

1398. f. 24. Wolffgang Lachner, Buchfierer, 1487 bis 1512.

1399. f. 24. Meister Hans Peter, Drucker, 1487 bis 1510. (Am Rande ist geschrieben: „ist tod.“)

1400. f. 24. Ludwig Bottschu, 1493 bis 1512.

1401. f. 26. Jacob Spittler, Buchbinder, 1489 bis 1494, 1496, 1497, 1500, 1505.

1402. f. 26. Peter Giger von Dugspurg, 1489. (Dahinter ist geschrieben: „Selbuch sehen.“)

1403. f. 26. Hans Ffurter der Drucker (keine Zahlung. Unter diesem Namen folgt nochmals, ohne Vermerk einer Zahlung: Hans Furter von Dugspurg. Beide mal ist der Name durchgestrichen).

1404. f. 26. Johans Helbling von Langhut, 1491 bis 1512.

1405. f. 28. Heinrich von Spir, Heiligenmaler, 1493 bis 1512.

1406. f. 28. Durß Meder von Söllentorn, 1492.
 1407. f. 28. Anders Kroffply, Lumenierer, 1491 bis 1495, 1500.
 1408. f. 28. Bumgratz der Buchbinder (keine Zahlung).
 1409. f. 28. Erhart Egling der Trucker (keine Zahlung).
 1410. f. 30. Johannes Hammelburger, Drucker, 1493 bis 1512.
 1411. f. 30. Michil Gewicht, 1494 bis 1512.
 1412. f. 32. Hans Zumiller, 1495 bis 1505.
 1413. f. 34. Petter Spidler der Buchbinder, 1500 bis 1506.
 1414. f. 34. Hans Daller, Buchbinder, 1497 und 1498.
 1415. f. 34. Rylhan Fischer (keine Zahlung).
 1416. f. 36. Hans Schabaler genannt Wattenfne, 1499 bis 1512.
 1417. f. 40. Diebold Müge, Kartenmoler, 1504 bis 1508.
 1418. f. 40. Niclaus Lamparther, 1505 bis 1512.
 1419. f. 44. Adam Peter, Buchdrucker, 1507 bis 1512.
 1420. f. 46. Hansß Gißlunger, Helgenmoller, von Zurich, 1510
 und 1511.
 1421. f. 48. Heinrich Warner, Helgenmaler, 1510 bis 1512.
 1422. f. 48. Hansß Furtter, Buchbinder, 1512.
 1423. f. 48. Hans (sic) Kunemacher, Carthmoler (keine Zahlung).

**Safranzunft. Heizzelbrodel 1487—1514. Zweite Abtheilung:
 Wachsgeld.**

Die Anordnung dieser Abtheilung des Buches ist dieselbe, wie in der ersten Abtheilung: Heizzgeld. Zu Anfang steht geschrieben: „Diß nachgeschriben hand unser Selzunfft und geben all For xvi s für das Wachsgelt und dienen nit mit uns“.

Als Wachsgeld zahlende sind aufgeführt:

1424. f. 148. Michell Wenßler, 1488 und 1490.
 1425. f. 148. Hans Bastor, Kartenmoler (keine Zahlung).
 1426. f. 156. Fridly Hirssingen, Kartenmoller, 1490 bis 1492,
 1495, 1497 bis 1499.
 1427. f. 160. Her Peter Giger von Dugspurg (keine Zahlung).
 1428. f. 162. Adams von Spirß Wittwen, 1496 bis 1500.
 1429. f. 168. Elsin Kürzi Drugkerin, 1505 bis 1514.

Safranzunft. Jahrzeitbuch der St. Andreascapelle 1425—1518.

Unter den Jahrzeiten Verstorbener finden sich folgende Namen:

1430. f. 42. Zwischen 1487 und 1493: Adam von Spir der
 Briffmoler.
 1431. f. 44. Zwischen 1495 und 1502: Jacob Meydel der
 Heiligen Moler.
 1432. f. 46/7. Zwischen 1502 Pfingsten und 1510: Lienhart
 Henshut, Brieffmoler. — Johannes Tayler, Buchbinder. — Hansß
 Zumüller, Buchbinder. — Claus Forster der Helgenmoller.

1433. f. 48/9. Zwischen 1510 und 1512: Hans Bofchschu, Helgenmoler. — Meister Hans Peter der Drucker.

1434. f. 50. Zwischen 1512 und 1518: Adam Strow der Helgenmoler. — Michel Furtter der Buchdrucker. — Ludwig Bofchschu der Helgenmoler.

1435. f. 50/2. 1518 ff.: Her Wolff Vachner, Buchtrücker. — Meister Jacob von Pforzen, Trucker. — Mathis Bigenman der Trucker. — Diebold Müg, Kartenmoler.

Safranzunft. Schuldbuch.

1436. f. 2 v. Meister Hans von Rempten der Buchbinder schuldet der Zunft: 1488 Nov. 23 für 4 Heizzelber: 17 β 4 λ ; 1489: ein ferneres Heizzelber; zusammen 1 ℓ 1 β 8 λ ; 1490: ein ferneres Heizzelber. Er giebt an Zahlung: 1490 Dec. 15: „ein Hel für xvj β .“

1437. f. 4 v. Jerg Hagen von Ulm schuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizzelber: 4 β 4 λ .

1438. f. 4 v. Lienhart Surlach von Dugspurg schuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizzelber: 4 β 4 λ .

1439. f. 6 v. Jorg Hagen der Trucker schuldet der Zunft: 1489 Nov. 22 für Heizzelber: 15 β 10 λ . Er bezahlt diese Summe 1489 Nov. 29.

1440. f. 12. Michel Furtter der Buchbinder schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von sin Bruder wegen und von Erhart Egling wegen und Andres Kroffply wegen“: 10 ℓ 7 β . Er giebt an Zahlung: 1492 Juli 1: ein Meßbuch für 3 ℓ 9 β ; 1493 Dec. 10: 1 ℓ ; 1495 Sept. 29: 1 ℓ ; 1495 Oct. 18: 13 β ; 1496 März 8: 1 ℓ 5 β ; 1498 März 6: 35 β .

1441. f. 14 v. Adam von Spirz Wittve schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von Peter Giger wegen“: 2 ℓ 6 β . Auf diese Schuld bezahlt Peter Giger von Dugspurg: 1493 Oct. 3: 10 β ; Nov. 3: 1 ℓ ; Dec. 20: 16 β .

1442. f. 19. Lienhart Surelachs Frau schuldet der Zunft: 1496 Dec. 6 für Zunftgeld und Heizzelber: 2 ℓ 9 β . Sie bezahlt: 1497 Jan. 1: 9 β .

Schlüsselzunft. Rechnungsbuch I.

Folgende Personen bezahlen der Zunft das Gutjahrgehd (einen freiwilligen Beitrag):

1443. 1486 Neujahr.
Her Michel Wenßler vj β .

1444. 1487 Neujahr.
Meister Peter Kolliker selligen Fußstrug v β . — Jodop von Kilchen v β . — Her Michel Wenßler v β .

1445. 1488 Neujahr.
Die Steurin dedit ij β iiij λ . — Michel Truder dedit v β .
1446. 1489 Neujahr.
Michel Wenßler v β . — Die Störin, Petter Kolliferß Frug ij β iiij λ .
1447. 1490 Neujahr.
Her Michel Druder v β .
1448. 1491 Neujahr.
Her Michell Truder v β . — Die Störin v β . — Wolff der Truder v β .
1449. 1493 Neujahr.
Die Störin ij β iiij λ . — Wolff Lachner v β v λ .
1450. 1494 Neujahr.
Wolff Lachner v β .
1451. 1495 Neujahr.
Michell Furter „dedit j Loßbrieff und j Brieff mit einm Esell und
xiij λ “. — Wolff Lachner v β .
1452. 1496 Neujahr.
Wolff Lachner v β v λ .
1453. 1497 Neujahr.
Wolff Lachner v β v λ .
1454. 1498 Neujahr.
Wolff Lachner v β .
1455. 1499 Neujahr.
Wolff Lachner v β . — Michell Furtter „ij β viij λ ein müw“.
1456. 1500 Neujahr.
Wolff Lacher (sic) v β . — Michell Furtter „ij β ein müw“.

Margzalsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Margzalsteuer wird von 1475 an während 6 Jahren eine jährliche Steuer nach folgenden Grundsätzen erhoben: Jeder Einwohner hat den Betrag seines Vermögens bei seinem Eide anzugeben. Bei Vermögen über 100 Gulden ist vom ersten Hundert 1 Gulden, von jedem ferneren Hundert 5 \mathcal{R} zu entrichten. Bei Vermögen unter 100 Gulden ist ein Procent zu bezahlen. Vermögenslose zahlen 5 \mathcal{R} . — Für die beiden letzten Jahre [1479 und 1480] wird dann die Steuer auf folgende Ansätze heruntersetzt: Bei Vermögen über 100 Gulden vom ersten Hundert $\frac{1}{2}$ Gulden, von jedem ferneren Hundert 4 \mathcal{R} . Bei Vermögen unter 100 Gulden $\frac{1}{2}$ $\%$. Vermögenslose 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . — Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen eingetheilt, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Steuerpflichtigen nach Straßen geordnet.

I. St. Urban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1475.

1457. f. 2. An der Frygstraß:

Berchtold Röpel der Truder zem Palast, hat 1660 \mathcal{R} , zahlt 5 \mathcal{H} .

1458. f. 3. Wyße Gafß:

Vienhard Hsenhut, hat 75 \mathcal{R} , zahlt 17 β 3 λ .

1459. f. 4. ebenda:

Adam von Spir, hat 250 *℔*, zahlt 30 *℔* 6 *℔*.

1460. f. 7. An den Swellen:

Johannes Meister der Scriber (sic). Anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „ist ein Student.“

1461. f. 8 v. ebenda:

Michel Karttenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.

1462. f. 9 v. Vor dem inren Eschemertor:

Michel Trucker, hat 1400 (nicht angegeben, ob *℔* oder *℔*), zahlt 5 *℔* 8 *℔*.

1463. f. 10 v. ebenda:

Galuß der Trucker, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.

1464. f. 18 v. By dem Mulboun:

Niclaus Truckern (sic), hat 30 *℔*, zahlt 7 *℔*.

1465. f. 21. Vor dem inren Sant Alban Thor:

Elfi, Jakob Truckers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*. — Walpurg,

Henrice Truckers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.

1466. f. 23 v. Sant Alban by dem Wechter Hüßly:

Johannes Vesiken, hat 30 *℔*, zahlt 6 *℔*.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1476.

1467. Frye Straß:

Glauß Forster, hat 75 *℔*, zahlt 17 *℔* 3 *℔*. — Berchtold Nüpel,

Trucker im Palaß, hat 1660 *℔*, zahlt 5 *℔*.

1468. Wiße Gaß:

Vienhard Dfenhut, hat 75 *℔*, zahlt 17 *℔* 3 *℔*. — Adam von Spir, hat 300 *℔*, zahlt 30¹/₂ *℔*.

1469. An den Swellen:

Michel Kartenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.

1470. Vor dem inren Eschemertor:

Michel Trucker, hat 1600 (ohne Angabe, ob *℔* oder *℔*), zahlt 4 *℔* 18 *℔*.

1471. Sant Esßbeten:

Hanß Lanzman, Trucker. Anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „Kan in nit finden.“

1472. Mulboun:

Niclauß Trucker, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.

1473. Sant Alban:

Jacob Spidler, hat kein Vermögen, zahlt 5 *℔*.

1474. By dem Swibogen:

Johannes Vesiken, hat 30 *℔*, zahlt 5 *℔*.

III. St. Alban= und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1477.

1475. Fryen Stroß:

Claus Forster, hat 75 (nicht angegeben, ob \mathcal{R} oder \mathcal{H}), zahlt 17 \mathcal{B} 3 \mathcal{L} . — Berchtold Rupolt, hat 1700 \mathcal{R} , zahlt 3 \mathcal{H} 15 \mathcal{R} .

1476. Wyßen Gassen:

Lienhart Nsinhutt, hat 90 \mathcal{H} , zahlt 17 \mathcal{B} 4 \mathcal{L} . — Henki der Kartenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} . — Adam von Spir, hat 250 \mathcal{R} , zahlt 30 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

1477. Spieß Gaß:

Margret Truckerin, hat kein Vermögen, zahlt 5 \mathcal{R} . — Johannes Meister, hat 150 \mathcal{R} , zahlt 1 \mathcal{H} 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

1478. Swellen:

Thoma der Kartenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} .

1479. Vor Eschemertor:

Johannes Besseler, hat 50 \mathcal{H} , zahlt 10 \mathcal{R} .

1480. An den Swellen hinuff:

Michel Trucker, hat 1600 \mathcal{R} , zahlt 4 \mathcal{H} 18 \mathcal{R} .

1481. By dem Schwinbogen:

Jacob Denberich, hat kein Vermögen, zahlt 5 \mathcal{R} .

IV. St. Alban= und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1478.

1482. f. 1. An der Fryen Stroß:

Claus Forster, hat 75 \mathcal{R} , zahlt 17 \mathcal{B} 3 \mathcal{L} .

1483. f. 2 ebenda:

Berchtold Rupolt, Trucker, hat 1200 \mathcal{R} , zahlt 3 \mathcal{H} 15 \mathcal{R} .

1484. f. 2 v. In der wiffen Gassen:

Lienhard Nsenhut, hat 80 \mathcal{H} , zahlt 16 \mathcal{R} .

1485. f. 3. ebenda:

Hennegy der Kartenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} .

1486. f. 3 v. ebenda:

Adam Kartenmacher, hat 2 $\frac{1}{2}$ (soll wohl heißen 250) \mathcal{R} , zahlt 30 \mathcal{B} 6 \mathcal{L} . — Thoman Kartenmacher, hat 40 \mathcal{H} , zahlt 8 \mathcal{R} .

1487. f. 4 By den Barfussen:

Johanneß Meister, hat 150 \mathcal{R} , zahlt 1 \mathcal{H} 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

1488. f. 8. Eschemertor:

Johanneß Besiken, hat 30 \mathcal{H} , zahlt 6 \mathcal{R} .

1489. f. 16 v. Mulbbaum:

Michel Wenzler, hat 1600 \mathcal{R} , zahlt 4 \mathcal{H} 18 \mathcal{R} .

1490. f. 18. Sant Alban:

Jacob Spidler (statt des Vermögens und Steuerbetrags die Worte: „ist an des Erzpriesters Gericht“). — Ulrich Trucker (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1479.

1491. f. 1. Von Rotensan an der freyen Straß gegen dem Spittel hinuff:

Claus Vorster, hat 70 *℔*, zahlt 8 *ß* 4 *℥*.

1492. f. 2. ebenda:

Berchtolt Rupolt, hat 1000 *℔*, zahlt 1 *℥* 14 *ß*.

1493. f. 3. Die wiße Gasse:

Thoman der Brieffmaler, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *ß*. — Vienhardt Iſenhutt, hat 90 *℥*, zahlt 9 *ß*.

1494. f. 3 v. ebenda:

Henny der Brieffmaler, hat 40 *℥*, zahlt 4 *ß*.

1495. f. 4. ebenda:

Adam der Brieffmaler, hat 250 *℔*, zahlt 17 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1496. f. 7 v. Eſchemertor:

Hans von Emrebach, hat 400 *℔*, zahlt 1 *℥* 3 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1497. f. 15 v. Mulboum:

Michel Wenzler, hat 1000 *℔*, zahlt 2 *℥* 7 $\frac{1}{2}$ *ß*. — Johannes Meister, Trucker, hat 100 *℔*, zahlt 11 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1498. f. 16 v. Sant Alban:

Johannes Beſeder, hat 30 *℥*, zahlt 6 *ß*.

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1480.

1499. f. 1. Freye Stroß:

Clauß Vorster, hat 35 *℔*, zahlt 8 *℔* 4 *℥*.

1500. f. 2 v. Wyße Gaß:

Thoman Kartenmacher, hat 40 *℥*, zahlt 4 *ß*. — Vienhard Iſenhut, hat 40 (ſoll wohl heißen 90) *℥*, zahlt 9 *ß*. — Der Trucker uff der Stegen, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1501. f. 3. ebenda: (vgl. unten f. 7.)

Hans Lanzman, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *ß*. — Adam von Spir, hat 250 *℔*, zahlt 17 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1502. f. 4. Spießgaß:

Ulrich Brobſt, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1503. f. 5. Zum geilen Munch:

Hans Stuch (anſtatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „iſt ein Trucker und hinweg“).

1504. f. 5 v. An den Swellen:

Berchtolt Rüpolb, hat 1000 *℔*, zahlt 2 *℥* 7 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1505. f. 7. An den Swellen (vgl. oben f. 3):

Hans Lanzman, hat kein Vermögen, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ *ß*.

1506. f. 8. Echemerthor:

Meister Hans von Benedyg, genant von Emrebach, hat 1000 *ſ.*, zahlt 2 *℔* 7 $\frac{1}{2}$ *ſ.*

1507. f. 16 v. Mulbom:

Michel Wensker, hat 1000 *ſ.*, zahlt 2 *℔* 7 $\frac{1}{2}$ *ſ.* — Johanneß Meister der Trucker, hat 100 *ſ.*, zahlt 11 $\frac{1}{2}$ *ſ.*

1508. f. 17 v. Sant Alban:

Johanneß Befeker, hat 30 *℔*, zahlt 3 *ſ.*

VII. St. Martins-Kirchspiel, Ende 1475 und Ende 1476.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahrgänge benutzt, enthält jedoch keine Namen von Buchdruckern.)

VIII. St. Martins-Kirchspiel. Ende 1477 und Ende 1478.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahre benutzt.)

1509. f. 24 v. By der Muggen:

Michel Böler, Kartenmacher (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1510. f. 25 v. An der Spiegelgassen:

Ulrich Pröbstly der Trucker, hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 *ſ.* (für 1478 keine Angabe). — Pangraz Buchbinder, „für sin Wis“; die Frau hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 *ſ.* (für 1478 keine Angabe).

IX. St. Martins-Kirchspiel. Ende 1479 und Ende 1480.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahre benutzt.)

1511. f. 36 v. An der frigen Stroß:

Meister Cunrat Buchtrucker (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Pangraz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1512. f. 37 v. ebenda (?):

Lorenz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Peter Trucker und sin Bruder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1513. f. 38 v. ebenda (?):

Jacob Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

X. Kleinbasel. Ende 1475 bis Ende 1480.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für alle 6 Jahre benutzt.)

1514. f. 13 v. Die Utengassen:

Steffan Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den 3 ersten Jahren 5 *ſ.*, dann nichts mehr.

1515. f. 34 und 34 v. Die Rebassen:

Der Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den ersten 3 Jahren 5 *ſ.*, dann nichts mehr.

Schillingsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Schillingsteuer wird von der vierten Fronfasten 1475 an während 6 Jahren eine fronfastentliche Steuer eingezogen. Dieselbe beträgt für „hushebliche“ Personen 2 *ſ*, für Hausgesinde und Kinder unter 14 Jahren 1 *ſ*. Von der dritten Fronfasten 1479 an wird dann die Steuer auf die Hälfte heruntergesetzt. Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen geordnet, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Vorsteher der Haushaltungen nach Straßen geordnet. Der Vorsteher jeder Haushaltung zahlt die Steuer für alle Mitglieder derselben.

I. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1476, 3te Fronfasten.

(Das Buch enthält 4 Columnen für die 4 fronfastentlichen Steuerbezüge: in der ersten Fronfasten ist jedoch nicht der Steuerbetrag, sondern die Zahl der Personen der Haushaltung, für welche die Steuer zu zahlen ist, angegeben; in den 3 folgenden Fronfasten ist der Steuerbetrag angegeben.)

1516. f. 1. Vom Roten Jan an der frygen Straß hinuff:
Claus Forster, zahlt für 3 Personen, dann 4 *ſ*, 4 *ſ*, 4 *ſ*.

1517. f. 3. Von der Wyssen Gassen und Spießgassen gegen dem Spital:
Lienhart Pfinhut, zahlt für 5 Personen, dann 7 *ſ*, 6 *ſ*, 6 *ſ*.

1518. f. 4. Wyßegass:
Adam von Spyr, zahlt für 7 Personen, dann 8 *ſ*, 7 *ſ*, 6 *ſ*.

1519. f. 5 v. Spießgass:
Johanneß von Eßlingen (der Name ist nachträglich eingeschrieben) zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 5 *ſ*.

1520. f. 6 v. An den Swellen:
Johannes Meister der Schriber, 2 Personen, „den hett der Rektor versprochen für 1 Studenten“ (d. h. der Rector hat bezeugt, daß er ein Student und daher steuerfrei sei).

1521. f. 7 v. ebenda:
Michel Kartenmacher, zahlt für 2 Personen, dann 4 *ſ*, 4 *ſ*, 4 *ſ*.

1522. f. 8 v. ebenda:
Hanß Erhart Trucker, 1 Person (keine Zahlung).

1523. f. 9. Vom Inner Eschemerthor gegen dem uffrenn:
Michel Trucker, zahlt für 29 Personen, dann 33 *ſ*, 33 *ſ*, 32 *ſ*.

1524. f. 10. Vor Eschemerthor:
Gallus der Trucker, zahlt für 1 Person, dann 2 *ſ*, 2 *ſ* (in der letzten Fronfasten keine Zahlung).

1525. f. 13. Von Spittalsschüren gegen Eschemerthor:
Peter Truckers Wib, zahlt in der letzten Fronfasten 2 *ſ*.

1526. f. 17. Vom Mulboun an den Swellen gegen Sant Ulrich:
Niclaus Trucker, zahlt für 3 Personen, dann 5 *ſ*, 4 *ſ*, 2 *ſ*.

1527. f. 22. By dem Wechter Hüßlin:
Johannes Besiken, zahlt für 3 (?) Personen, dann 3 *ſ*, 3 *ſ*, 3 *ſ*.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1476, 4te Fronfasten, bis 1477, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1528. f. 1. An der fryen Straß:

Claus Forster, zahlt 6 β , 4 β , 5 β , 5 β .

1529. f. 1 v. ebenda:

Verchtold Röpel der Trucker zem Palast, zahlt 15 β , 16 β , 16 β , 7 β .

1530. f. 2 v. By der wissen Brug:

Vienhard Dffenhut, zahlt 6 β , 7 β , 7 β , 7 β .

1531. f. 3 v. Wisse Gafß:

Adam von Spir, zahlt 7 β , 8 β , 8 β , 8 β .

1532. f. 5. Spießgafß:

Johanneß von Eßlingen, zahlt 5 β , 4 β , 3 β , (in der letzten Fronfasten ist kein Eintrag und der Name durchgestrichen mit der Beifügung: „sitzt enner Rinf“.)

1533. f. 7. An den Swellen:

Michel Kartenmacher, zahlt 4 β , 4 β , 4 β , 4 β .

1534. f. 8. Vor dem inren Eschenmerthor:

Michel Trucker, zahlt 23 β , 23 β , 23 β , 7 β .

1535. f. 15 v. Sant Esßbetten:

Hanß Langman, Trucker („han ich nit konnen finden“).

1536. f. 16 v. Mulboun:

Niclaus Trucker, zahlt 3 β , 2 β (in den 2 letzten Fronfasten findet sich keine Steuerzahlung; der Name ist durchgestrichen).

1537. f. 18. Vor Sant Albanthor:

Jacob Spidler, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .

1538. f. 19 v. By dem Swibogen:

Johannes Besiten, zahlt 3 β , 3 β , 3 β , 9 β .

III. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1477, 4te Fronfasten, bis 1478, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1539. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß hinuff:

Clauß Forster, zahlt 5 β , 5 β , 4 β , 5 β .

1540. f. 2. ebenda:

Verchtold Rupolt, zahlt 7 β , 9 β , 8 β , 11 β .

1541. f. 2 v. Wyszengassen:

Vienhart Dfinhut, zahlt 6 β , 5 β , 5 β , 6 β .

1542. f. 3 v. ebenda:

Henki der Kartenmacher, zahlt 8 β , 8 β , 8 β , 6 β . — Adam von Spir, zahlt 6 β , 7 β , 8 β (in der 4ten Fronfasten findet sich keine Zahlung).

1543. f. 4 v. Spießgaß:
Margred Truterin, zahlt 2 μ (in den 3 letzten Fronfasten findet sich keine Zahlung). — Johannes Meister, zahlt 12 μ , 6 μ , 6 μ , 6 μ .
1544. f. 7. Swellen:
Bernhart Stuf („ist ein Trutergejell und hinweg zogen“).
1545. f. 8. ebenda:
Doma der Kartenmaler, zahlt 4 μ , 4 μ , 4 μ , 4 μ .
1546. f. 8 v. Vom inner Eschemertor:
Johannes Besseler, zahlt 12 μ , 12 μ , 9 μ , 3 μ .
1547. f. 16 v. An Swellen hinuff:
Michel Truter, zahlt 19 μ , 19 μ , 35 μ , 32 μ .
1548. f. 17 v. Vor Sannt Albans Tor:
Dulrich Droptsly, zahlt für die letzte Fronfasten 5 μ .
1549. f. 19. By dem Schwinbogen:
Jacob Denderich, zahlt für die erste Fronfasten 2 μ .

IV. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis 1479, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastentlichen Steuerbezüge.)

1550. f. 1. An der fryen Stroß:
Claus Forster, zahlt 4 μ , 4 μ , 4 μ , 2 μ .
1551. f. 2. ebenda:
Berchtold Rupold, zahlt 10 μ , 8 μ , 5 μ , 4 μ .
1552. f. 2 v. in der Wissen Gassen:
Lienhard Dsenhut, zahlt 6 μ , 7 $\frac{1}{2}$ μ , 6 μ , 4 $\frac{1}{2}$ μ .
1553. f. 3. ebenda:
Hennegin Brieffmoler, zahlt 6 μ , 5 μ , 6 μ , 3 μ .
1554. f. 3 v. ebenda:
Adam Brieffmoler, zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 2 μ . „Die andren Fronfasten sin jm abgelosen, so er nit hie ist gefin.“ —
Thoman Brieffmoler, zahlt 5 μ , 4 μ , 4 μ , 2 μ .
1555. f. 4. By den Barfusen:
Johanneß Meister, zahlt 6 μ , 6 μ , 4 μ , 4 μ .
1556. f. 6 v. Swellen:
Janß Langman und seine Swiger, zahlen 5 μ , 5 μ , 5 μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .
1557. f. 8. Eschemerthor:
Johanneß Bessiten, zahlt 3 μ , 7 μ , 6 μ , 4 μ .
1558. f. 16 v. Mulboun:
Michel Wenzler, zahlt 28 μ , 28 μ , 34 μ , 17 μ .
1559. f. 18. Sant Alban:
Jacob Spidler (keine Zahlung). — Ulrich Truter (keine Zahlung).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1479, 4te Fronfasten, bis 1480, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1560. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß hinuff:

Claus Vorster, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .

1561. f. 2. ebenda:

Berchtolt Rupolt, zahlt 4 β , 4 β , 7 $\frac{1}{2}$ β , 3 μ .

1562. f. 2 v. Die wiße Gasse:

Thoman Kartenmacher, zahlt 2 β , 2 β , 2 μ , 2 μ . — Dienhart Pfenhut, zahlt 3 β , 3 β , 3 $\frac{1}{2}$ β , 3 $\frac{1}{2}$ β .

1563. f. 3. ebenda:

Henny Kartenmacher, zahlt 3 β , 3 β , 3 μ , 3 μ .

1564. f. 3 v. ebenda:

Adam Kartenmacher, zahlt 2 β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

1565. f. 7 v. Eschemertor:

Hans von Amerbach, zahlt 8 β , 8 μ , 8 μ , 6 $\frac{1}{2}$ μ .

1566. f. 16. Mulhoum:

Nichel Benzler, zahlt 17 μ , 17 μ , 17 β , 7 μ . — Johanne Meister, Trucker, zahlt 3 $\frac{1}{2}$ μ , 3 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 3 μ .

1567. f. 17. Sant Alban:

Johannes Befeder, zahlt 2 β , 1 β , 2 μ , 3 β . — Ulrich Probst, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{3}$ β .

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1480, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1568. f. 1. Fryen Straß:

Claus Vorster, zahlt 1 $\frac{1}{2}$ μ , 1 $\frac{1}{2}$ μ , 2 μ , 2 β .

1569. f. 2 v. Die wiße Gasse:

Thoman Gartenmoler, zahlt 2 β , 2 μ , 2 μ , 2 β . — Dienhart Pfenhut, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β . — Der Trucker uff der Stegen, heist Paule Burlh, zahlt 2 β , 2 β , 2 μ , 2 μ .

1570. f. 3. ebenda:

Adam von Spir, zahlt 3 β , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

1571. f. 4. Spießgasse:

Ulrich Bröbßly, zahlt in der ersten Fronfasten 1 $\frac{1}{2}$ μ , dann folgt die Notiz: „ist hin und enweg“.

1572. f. 5 v. An der Schwellen:

Berchtolt Rupolt, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 3 μ , 4 β .

1573. f. 7. ebenda:

Hanns Bantzman und Andres Korpßly, zahlen 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ , 2 $\frac{1}{2}$ μ .

1574. f. 7 v. Eschemarthor:
Meister Hanns von Benedig von Emrebach, zahlt 6 β , 5 $\frac{1}{2}$ μ ,
2 β , 2 β .

1575. f. 16 v. Mulboun:
Michel Wensler, zahlt 12 β , 12 β , 10 β , 12 μ . — Johannes
Meister der Trucker, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 μ .

1576. f. 17 v. Sant Alban:
Johannes Besegker, zahlt 3 $\frac{1}{2}$ β , 3 $\frac{1}{2}$ β , 2 β , 1 $\frac{1}{2}$ μ .

VII. St. Martins-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis
1477, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1577. f. 11. An der Frygenstroß:
Magister Conradus der Buchtrucker (nachträglich beigefügt und ohne
Angabe von Steuerzahlungen).

1578. f. 13. By den Augustinern:
Pomtraß der Buchbinder und sin Mutter (nachträglich beigefügt und
ohne Angabe von Steuerzahlungen). — Peter und sin Bruder die
Trucker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1579. f. 14 v. By dem Collegium:
Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

VIII. St. Martins-Kirchspiel. 1477, 4te Fronfasten, bis
1479, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1580. f. 24 v. By der Mufen:
Michel Kartenmacher, zahlt in der ersten Fronfasten 4 μ , in den 7
folgenden nichts.

1581. f. 25 v. An der Spiegelgassen:
Ulrich Propstlin der Trucker, zahlt 3 β , 3 μ , 4 β , in den 5 folgenden
Fronfasten nichts. — Pomtraß Buchbinder, „für sin Wib“ (keine
Zahlung).

IX. St. Martins-Kirchspiel. 1479, 4te Fronfasten, bis
1481, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1582. f. 37 v. Frygstroß:
Meister Cunrat Buchtrucker (keine Zahlung).

1583. f. 39. Pomtraß Buchbinder (keine Zahlung). — Loreng
Buchbinder, Stiefvater des vorigen (keine Zahlung). — Peter der
Trucker und sin Bruder (keine Zahlung).

1584. f. 40. By Sannt Martin:
Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

X. St. Leonhards-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis
1478, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 3 Jahrgänge benutzt.)

1585. f. 7. v. Efeltürkin Gasse:

Andres Trucker. Die Haushaltung zählt anfänglich 8 (?) Personen, mit dem Zusatz: „sind in Rossenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 9 β , 5 β , 6 β , dann für die übrigen 9 Fronfasten je 2 β .

1586. f. 18 v. Under Höwberg:

Berchtold der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 16 Personen. Es werden bezahlt: 16 β , 16 β , 1 fl 2 β . Von der 4ten Fronfasten an ist keine Zahlung mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen.

1587. f. 22. Steynen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 7 β , 5 β , 6 β , 6 β . 6 β , 6 β , 6 β , 5 β , 5 β , 5 β , 5 β .

XI. St. Leonhards-Kirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis
1481, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 3 Jahrgänge benutzt.)

1588. f. 15 v. Efeltürkingasse:

Andres Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 3 Personen mit dem Zusatz: „sind in Rossenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 3 β , 2 β , 2 β . Für die 9 folgenden Fronfasten sind keine Zahlungen mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen. — Agt Truckerin und Hans von Zurzach, lehterer mit dem Zusatz: „ij Person“. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 3 β , dann für die übrigen 9 Fronfasten je 1 β , mit Ausnahme der vorlehten, wo keine Zahlung eingetragen ist.

1589. f. 34 v. Oberhöwberg:

Trucker in der Herberg. Derselbe bezahlt in der 5ten und 6ten Fronfasten je 1 β , in der 9ten 2 β , in der 10ten 1 β , in den übrigen nichts.

1590. f. 48 v. Steinen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 5 β , 3 $\frac{1}{2}$ β , dann folgt eine Notiz, welche vermuthlich bedeutet, daß für die 8 folgenden Fronfasten eine einmalige Abfindungssumme bezahlt wurde.

1591. f. 56 v. Spalenvorstat:

Ze Telsperg der Trucker. Derselbe ist nachträglich eingeschrieben und zahlt in der vorlehten Fronfasten 6 $\frac{1}{2}$ β , in der lehten 3 β .

XII. Kleinbasel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te
Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für alle 6 Jahrgänge benutzt.)

1592. f. 11 v. Die Utengassen:

Steffan Trucker selb ij, zahlt in den 8 ersten Fronfasten je 4 β , dann nichts mehr.

1593. f. 31 v. Die Nebgassen:

Der Trucker selb ij, zahlt 4 μ , 4 μ , 3 μ , dann 1mal nichts, 2mal 2 μ , 9mal 1 μ , 1mal nichts, 5mal 6 λ .

Reichssteuerbücher 1497.

(Im Jahre 1497 wird die auf dem Reichstage zu Worms 1495 beschlossene Reichssteuer erhoben. Sie beträgt bei Vermögen über 1000 fl. 1 fl., bei Vermögen über 500 fl. $\frac{1}{2}$ fl., bei Vermögen unter 500 fl. $\frac{1}{24}$ fl. Der $\frac{1}{24}$ fl. wird in Basel mit 1 ρ berechnet. Die Steuerbücher sind angelegt wie die der Schillingsteuer von 1475 [siehe diese], aber bloß aus 3 Kirchspielen erhalten).

I. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel.

1594. f. 3. Frey Straß:

Peter Geschriftschneider, selbender, zahlt 2 μ .

1595. f. 5. Wyßgäß:

Vienhart Eysenhutt, selbender, zahlt 2 μ . — Zer kleinen Kellen, ein Trucker, selbender, zahlt 2 μ . — Thoma Kartenmoler, selbender, zahlt 2 μ .

1596. f. 5 v. ebenda:

Ludwig Bottschuch, selb sechs, zahlt 6 μ . — Heinrich von Spyer der Moler, selb vierd, zahlt 4 μ .

1597. f. 6. ebenda: .

Meister Hans der Drucker, selb zehend, „debit ij μ . Für sich und sin Gemeiner für xv hundert gl. debit ij gl.“

1598. f. 7. Spyeßgäß:

Mary der Trucker, selb dritt, zahlt 3 μ .

1599. f. 9 v. Die Swellen:

Andres Kröpffly, selbender, zahlt 2 μ .

1600. f. 10 v. ebenda:

Her Hans Olpe, selb fünft, zahlt nichts.

1601. f. 12 v. St. Alban-Vorstat:

Niclaus Lamparter, selbender, zahlt 2 μ .

II. St. Leonhards=Kirchspiel.

1602. f. 4 v. Vom Ringfuß die Gutmachergassen ab:

Michel Gwicht der Kartenmaler und sein Weib, zahlen 2 μ .

1603. f. 5. ebenda:

Michel der Truckergsel, sein Weib und ihre Hausfrau, zahlen 3 μ .

1604. f. 11. Von Andres Hoffstetters Eglhuß biß an den Gertverbrunnen:

Hurenhenßlin, zahlt 1 μ .

1605. f. 18 v. Von des Schumachers Fuß zum Rüwen Keller die Spalen uff:

Martin Flach, sein Weib und ein Sohn (der letztere durchgestrichen mit der Beifügung: Studens), zahlen 2 β .

1606. f. 19 v. Von der alten Schul zu Sant Lienhart gegen Claus Botten Fuß und von dem selben Fuß wider herin gegen inner Spalenthor:

Meister Jacob der Trucker, sein Weib und 4 Knechte, zahlen 6 μ .

III. St. Peterkirchspiel.

1607. f. 7 v. An Spalen:

Kilian Trucker, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 3 μ .

1608. f. 18. An Sant Peters Berg:

Peter Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 β .

1609. f. 20. ebenda(?):

Nicklauts zum Blumen, seine Ehefrau und 6 Gesind, zahlen 1 μ und 5 β .

1610. f. 20 v. In der Spiegelgassen:

Ballhusar Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 β . — Wolff der Trucker, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 1 μ und 1 β . — Mattinschnee, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 1 μ und 1 β .

1611. f. 22. By dem Lochsprunnen an Sannt Peters Berg:

Hanns Trucker, seine Ehefrau und noch eine Frau, zahlen 3 β .

1612. f. 26 v. In Sannt Johanns Vorstat:

Blasius Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 β .

Steuerbuch 1500.

(Das Buch ist nach Kirchspielen geordnet, enthält aber bloß ein Namensverzeichnis der Steuerzahler ohne Angabe der Strafen, Vermögen und Steuerbeträge.)

St. Martins-Kirchspiel:

1613. f. 18 v. Meister Michel Furter, seine Ehefrau und ein Geselle.

1614. f. 19 v. Jacob Spidler der Buchbinder, seine Ehefrau, Peter sein Sohn und dessen Ehefrau, ohne Gesinde.

1615. f. 21 v. Hanns Zumüller der Buchbinder, seine Ehefrau und ein Knecht. — Her Jacob von Kilchen, seine Ehefrau und 2 Jungfrauen.

1616. f. 23 v. Magdalen die Truckerin in des von Rynachs Hoff und ihre Schwester, ohne Gesinde.

1617. f. 24 v. Johannes Taler der Buchbinder, mit einer Magd.

Klein-Basel:

1618. f. 9 v. Her Magister Johannes Amerbach der Trucker, seine Ehefrau, 2 Knechte, 2 Jungfrauen.

1619. f. 42 v. Der Trucker und seine Ehefrau bei Clausen Wechter.

Liber Benefactorum Carthusiae.

1620. 8 Idus Aprilis (April 6).

Oretur pro venerabili magistro Brunoni Amerbachio, filii (sic) magistri Amerbachii impressoris qui exposuit j testonem pro piscibus conventui anno 1516.

Oretur pro honesto Jacobo Rechburger cive ac mercatore basiliensi, genero magistri Johannis Amerbachii qui anno 1516 donavit unam fenestram.

1621. 7 Idus Aprilis (April 7).

Oretur pro venerabili magistro Bonifacio Amerbachio, filii (sic) magistri Johannis Amerbachii impressoris, qui donavit fratribus laycis Vitam Christi in vulgari pro qua exposuit 10 β anno 1513. Item donavit Expositionem Brunonis super Epistolas Pauli valentem j flor. anno 1514.

1622. 6 Idus Aprilis (April 8).

Oretur pro magistro Adam Petri de Langendorff impressore et cive basiliensi qui donavit subscripta: In primis anno 1510 Questiones Schoti abbreviatas valentes j ℓ . Item eodem anno Scripta Guillermi Forlion super libros sententiarum valentes 1 ℓ . Item 1512 Vocabularium Calepinum valentem 2 testones. Item eodem anno Sermones in vulgari (sic) den Bilger Doctoris Johannis Keyersperg valentes j g. Item eodem anno Vocabularium Poliantea valentem j f. Item anno 1513 Librum de Institutione bene vivendi valentem j g. Item eodem anno Textum Sententiarum valentem 1 ℓ . Item Marckum Maurulum de Modo bene vivendi valentem 10 β . Item Grammaticam Torrentini valentem 4 β . Item Grammaticam cum molendino valentem 8 cruciferas. Item Abbreviaturas utriusque juris valentes 5 β . Item Declaraciones super Regulam sancti Francisci quadrupliciter valentes 4 μ . Item Lucernam beate Marie in latino et vulgari quadrupliciter valentem 6 β . Item Ortulum anime in vulgari dupliciter valentem 12 β . Item Anno 1515 donavit Historiam Hebreorum, Opuscula Bernaldi, Vocabularium Altensteyg, Grammaticam Torentini valentes 30 β . Item librum de Monte contemplacionis ipsius Doctoris Keyersperg in vulgari valentem j gulden. Item Grammaticam Johannis Brasciani valentem 5 β . Item Augustinum de Trinitate valentem j g. Item Augustinum de Civitate Dei valentem j ℓ . Item Moralisacionem super totam Bibliam valentem j ℓ eodem anno. Item Postillam Guillermi super Euangelia valentem 8 β . Item Moralia Gregorii valent. j g. Item tres Postillas in vulgari valentes 3 ℓ . Item Postillam majorem 8 β . Item Transitum sancti Jheronimi dupliciter valentem 8 β . Item Expositionem titulorum in utroque jure dupliciter valentem 12 β . Item Postillam in vulgari j ℓ . Item donavit anno 1516 Opera Ambrosii valent. 3 flor. Item librum in vulgari Omessin buchlin quem composuit Doctor Johannes Keyersperg va-

lentem j flor. Item eodem anno dedit pisces pro j testone. Item Moralisacio Bible valentem j flor. Idem dedit Symonem de Cassia de Vita Christi anno 1517. Item duos Vocabularios Pappe valentes 6 β . Item Omelias Amedei episcopi Losaniensis tripliciter valentem 3 β eodem anno. Item omnia opera Gersonis valent. 3 flor. 1518. Item eodem anno dedit Libellum Climici Doctoris valentem j ortt.

1623. 3 Idus Aprilis (April 11).

Oretur pro venerabili magistro Johanne de Amerbach, cive et impressore Basiliensi, magno benefactore nostro qui consuevit de omni opere suo dare primicias domui nostre. Et habemus successive subscriptos libros: In primis una (sic) Bibliam impressam valentem ij flor. Item tres libros Sulpicii valentes xij β . Item Sermones qui dicuntur Flores Theologie pro ij lib. λ . Item unam Bibliam pro ij flor. Item Preceptorium Nider pro j lib. λ . Item libros Ewangeliorum in vulgari fratribus pro j lib. λ . Item libros Gracie bis pro 4 lib. λ . Item dedit iij statlen zuckeri in minucionibus pro j f. Item dedit pisces et alleca pro j flor. 81. Item dedit Sermones Discipuli pro ij flor. Item Glossa Psalterii bis Johannis de Turrecremata pro j lib. λ . Item Hystoriam Josaphat et Balaam in vulgari pro xv β fratribus laycis. Item ij mass malvasatici diebus minucionum 82. Iterum dedit unam Bibliam cum interpretacionibus pro ij flor. Item ij flor. exposuit pro cuculla ecclesiastica fratri Johanni Allantse procuratori. Item xxx β λ pro sotularibus(?) coci fratris Johannis conversi. Item dedit Legendam Sanctorum in vulgari fratribus. Item xv β pro piscibus 83. Item j flor. pro pitancia quando nupcias celebravit videlicet in die Sancti Mathie 1483. Item dedit Summam Predicancium pro 4 flor. Item dedit adminus quatuor Vocabularios Breviloquos nominatos pro v flor. Item emit unam Bibliam preciosam in vulgari fratribus laycis pro vj flor. Item x β dedit pro piscibus. Item j flor. pro pictancia quando Bruno filius suus primogenitus sibi natus erat, quem ob amorem specialem ad ordinem Brunonem vocabat. Item dedit iijj talenta zucker, j talentum imber, j talentum pfeffer, j talentum negelin 84, quando de nundinis Franckfordensibus venerat. Item Sermones Iacobi de Voragine dupliciter dedit pro 4 lib. Iterum unam Bibliam. Item Postillam Ewangeliorum. Item j caseum pro enceniis(?) 85. Et alia eciam plurima minora beneficia fecit usque purificationis Marie anno 1485. Item j flor. pro pitancia eodem anno. Item Collaciones Patrum dupliciter valoris ij lib. λ . Item dedit omnia opera Gersonis Cancellarii Parissiensis in 4 voluminibus pro v flor. Item dedit Allexandri Doctrinale cum comment. Item procuravit nobis a Magistro Johanne Petri socio eius Bibliam cum lira more librorum iuris in margine coniunctam(?) valoris 6 flor. in 4 voluminibus. Item dedit tres Cathones cum comment. Item duos libros in Re-

thorica. Iterum dedit Collaciones Patrum dupliciter pro fratre H. leproso nostro et fratribus in Lupach 1486. Item 4 talenta zucker antiquo patri. Item dedit sermones beati Bernhardi Maguncie impressos ij flor. Idem dedit per annum 1487 xxxij β \mathcal{L} . Item j grossen zuckerhut. Item Augustini Datum et Tractatum de Arte oratoria. Item Precepta Artis rethorice Enee Silvee. Item compendium octo parcium Orationis decies valentem ij flor. Item Epistolas Adelphi valentem j flor. Item Ewangelia et Epistolas cum glossa in vulgari j lib. \mathcal{L} valent. Item dedit xxij tractatulos de Contemptu mundi in vulgari et latino ab Episcopo Constanciensi Ottone editos valentes xxx β \mathcal{L} . Item j lib. \mathcal{L} in obitu puelle sue Margarete in minori galilea sepulte 1488. Item ij gross zuckerhut. Item dedit Lecturam Panormitani super v libris Decretalium cum repertorio et Anthonio de Butrio per eum impressam valentem quinque flor. Idem dedit novem tractatulos in vulgari Meditationes de Vita Christi valentes ij lib. \mathcal{L} . Idem et Johannes socius eius prescriptus dederunt Augustinum de Civitate dei cum commento valentem ij flor. Idem dederunt Augustinum de Trinitate valentem j flor. Idem dederunt Augustinum de Civitate Dei et de Trinitate intuitu Doctoris de Lapide valentem ut supra. Idem dederunt 14 tractatulos Graciarum Actiones de Vita Christi et 14 tractatulos de Ascensionibus spiritualibus valentes iij flor. Item Holgot super libro Sapientie dupliciter valentem ij lib. \mathcal{L} . Item xij tractatus Horalogii Devotionis et duos tractatus Graciarum Actiones in vulgari simul valentes ij flor. Idem magister Johannes et socius eius Johannes Petri de Langendorff dederunt anno 1490 Augustinum super Psalterio in quinquagenis dupliciter valentem 4 flor. Idem xv tractatulos Alphabetum divini amoris valentes j flor. Idem Anthidotharium valentem v β \mathcal{L} . Idem Collaciones Patrum pro priore valentes j lib. \mathcal{L} . Item magister Johannes Amerbach dedit lx pelles magnas pergameni pro Missali conscribendo valentes vj lib. \mathcal{L} . Idem magister Johannes dedit Augustinum super Johannem dupliciter valentem ij flor. Idem magister Johannes Amerbach dedit per annum domini 1491 j ryss papir valentem j \mathcal{L} . Item Cassiodorum super Psalterio dupliciter valentem ij flor. Item x tractatulos Alphabetum divini amoris. Item j ryss papir valentem x β \mathcal{L} et 4 libellos vulgares Zytglöggli valentes xxxij β \mathcal{L} . Idem dedit per annum domini 1492 j flor. pro pitancia in obitu Agnetis Orthenbergerin et honestam propinam videlicet x β \mathcal{L} visitantibus. Item x tractatus Homo quidam et xij tractatus de Consolatione Theologie et x tractatus Meditationes beati Bernhardi valentes ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Item vj Alphabetum divini amoris valent. viij β \mathcal{L} . Item dedit pannum lineum pro alba j f. Item dedit opuscula beati Augustini plurima Argentine impressa intuitu Doctoris de Lapide, valent. 1 f. Idem dedit per annum 1493 xvj β \mathcal{L} . Item dedit opera beati Ambrosii dupliciter valent. 4 flor. Item Epistolas beati

Augustini tripliciter valentes 3 flor. Item j ryss papir valent. 8 β \mathcal{L} . Idem dedit j \mathcal{L} ij β \mathcal{L} . in primo anniversario Agnetis Ortenbergin sororis uxoris sue, de quo infra folio 250. Idem dedit j \mathcal{L} \mathcal{L} geltz emptam xx \mathcal{L} \mathcal{L} super domo aciali am Ymbergässli. Nam dicta Agnes 2 \mathcal{L} \mathcal{L} geltz super eadem domo et legavit nobis unam \mathcal{L} \mathcal{L} et magister Johannes aliam. Item ix tractatus Richardi de xij Patriarchis et Archa mystica. Item Augustinum de Verbis Domini dupliciter ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Item tractatum de Verbo mirifico dupliciter. Item opera Sermonum beati Augustini tripliciter valent. 6 \mathcal{L} \mathcal{L} . Idem totam Logicam Aristotelis cum commento dupliciter valentem ij flor. Item ij om rubei vini pro offertorio valent. j \mathcal{L} \mathcal{L} 1495. Idem dedit j flor. 1496. Item Margaritam poeticam dupliciter valentem j flor. Item Franciscum de Petrarcha dupliciter valentem ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Idem dedit Summam virtutum et vitiorum Guilhelmi tripliciter valentem 3 flor. Item opera beati Anselmi quadrupliciter valent. 2 \mathcal{L} \mathcal{L} . Item Collationes Patrum quadrupliciter valentes 2 \mathcal{L} . Item dedit xij libellos in vulgari dictos Speculum peccatorum pro fratribus laicis valentes 3 \mathcal{L} \mathcal{L} . Item dedit Quingenas beati Augustini super Psalterio valentes xxx β \mathcal{L} 1497. Item libellum de Triplici vita 6 β \mathcal{L} . Idem dedit libellum de Triplici vita Marsilii Florentini tripliciter valentem 18 β \mathcal{L} anno 1498. Idem dedit primas duas partes Hugonis Cardinalis super Bibliam valentem 4 flor. anno domini 1499. Item Summam virtutum et vitiorum dupliciter valentem 2 flor. Item 1 \mathcal{L} \mathcal{L} et ipse ac Hamelburg dederunt totum Corpus juris canonici sub parva forma per eosdem impressum, valens 3 flor. Item dedit terciam partem Hugonis super Libros Sapinales valentem j flor. Item dedit j schruffen et spinnel cellerario ad levanda vasa valent. j flor. 1500. Idem dedit quartam partem Hugonis Cardinalis super Prophetas Esaiam et Hieremiam 1501 valentem ij flor. Idem dedit 5tam 6tam et nonam partes Postille Hugonis anno 1503. Item prefati duo impressores et magister Johannes Froben de Hamelburg dederunt Postillam Lyre cum glossa ordinaria super Bibliam in 6 partibus valentem 7 flor. Anno 1502. Idem dederunt Postillam Hugonis Cardinalis super Bibliam in sex partibus valentem 8 flor. anno 1506. Idem solvit unam fenestram in stuba censitarum pro qua exposuit 2 \mathcal{L} j β anno 1503. Item dedit Margaritam poeticam valentem j flor. 1504. Idem dedit 3 flor. pro tribus pitanciis divisim usque ad annum 1509. Item j g. pro pitancia propter dedicationem summi altaris anno 1510. Item librum der Selen Paradis Doctoris Johannis Keyzersperg in vulgari fratribus pro quo exposuit j flor. eodem anno. Item 5 testones pro pitancia conventui et hospitibus anno 1512. Item totum Corpus juris canonici impressum valentem 5 flor. donaverunt magister Jo. Amerbach et magister Johannes Froben eodem anno. Item (hier endet der Eintrag).

1624. Am gleichen Tage:

Oretur pro Nicolao Kessler cive et impressore Basiliensi qui dedit textum Sententiarum impressum valentem j flor. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. Item iterum dedit textum Sententiarum valentem j flor. Item j Bibliam j flor. Item Repertorium Milis j flor. Item Concordancias Bible et Decreti j ort flor. intuitu Doctoris nostri de Lapide. Idem dedit opera Gersonis Cancellarii Parisiensis 1489 valent. iij flor. Item dedit Epistolare beati Jheronimi 1491 valens ij f. Eodem anno dedit Cronicam Anthonini valentem iij f. Idem dedit 1492 scripta beati Thome in libr. Sententiarum valent. j ℥ ℥. Idem dedit opera Gersonis intuitu Doctoris nostri de Lapide valent. iij flor. Idem dedit Sermones Bernhardini de Ewangelio eterno. Idem dedit Omelias doctorum valentes j f. 1493. Idem dedit libros Epistolarum beati Bernardi 1494. Idem dedit Moralia beati Gregorii Pape super Job valent. 2 ℥ ℥. Idem dedit Sermones beati Bernardi cum Epistolis eisdem valentes ij flor. anno 1496. Idem dedit Sermones beati Bernardi intuitu Doctoris nostri valentes xxx ℥ ℥.

1625. 2 Idus Aprilis (April 12).

Oretur pro domino Jacobo impressore et cive Basiliensi, consocio pluribus annis magistri Johannis de Amerbach superscripti qui dedit subscripta: In primis unam Bibliam pro ij flor. Item dedit unam Bibliam et Breviloquum ligatum et rubricatum pro vj lib. ℥. Item dedit Vitas Patrum in vulgari pro j flor. Item ij statlen zucker in minutionibus. Iterum dedit ij statlen zucker in aliis minutionibus. Item emit xix ulnas nigri panni Angsterdamensis pro duobus cappis priori Jacobo et Johanni Allantse procuratori, ubi pro qualibet ulna dedit xiiij ℥ ℥. Et j flor. tempore nuptiarum suarum. Item dedit vij ℥ pro piscibus. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. 1485. Idem dedit Tractatum de Passione Domini et alium scilicet Alanum de Maximis Theologie dupliciter 1492 valent. x ℥ ℥. Item tractatum de Martirio Sanctorum dupliciter valentem iij ℥ ℥.

1626. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Adolpho Rusch de Argentina impressore qui dedit j flor. 83. Item dedit unum Clinodium Agnus Dei deauratum estimo 4 flor. circa ymaginem beatissime patrone pendendum. Item dedit sermones Socii de Tempore et Sanctis estimo ij lib. ℥. Item Speculum Exemplorum valens ij flor. Item opera Gersonis Cancellarii Parisiensis valent. iij flor. Item xij tractatus de Ymitacione Christi et duos Itinerarios beate Virginis valentes ij flor. Iterum misit tres tractatus de Ymitacione Christi.

1627. Am gleichen Tage:

Oretur pro Leonardo Ysenhut de Basilea impressore qui dedit

xxvij tractatulos vulgariter et in latino scilicet Ytinerationis beate Virginis valentes 3 flor. 1489.

1628. Am gleichen Tage:

Oretur pro magistro Johanne Froben de Hamelburg impressore juniore quondam famulo magistri Johannis Amerbach prescripti qui dedit quatuor parvas Biblias valentes iij flor. 1491. Item xiiij tractatulos Rethorice divine et Effrem valentes ij flor. Item x tractatulos lucidat. valentes j ℓ λ . Item dedit ij tractatus lucidat. valentes iiij β λ . Item dedit j librum vulgarem fratribus laicis valentem j flor. Item dedit Decretum, Decretales, Sextum et Clementinas dupliciter sub parva forma valentes vij flor. Idem dedit fratribus laicis 2 birreta valent. 6 β λ . Idem dedit duas parvas Biblias valentes j flor. Idem dedit Floretum exerciciorum valentem j ℓ λ . Item dedit Concordancias maiores Biblee anno 1496 valentes 2 ℓ λ . Idem dedit parvam Bibliam valentem x β λ . Idem et Johannes Petri de Langendorff inter beneficia Amorbachs prescriptus dederunt egregium opus per ipsos anno 1498 impressum utpote Bibliam integram cum glosa ordinaria et interlineali ac expositione Lyre litterali et morali nec non additionibus et replicis singulisque concordantiis in 6 voluminibus dupliciter valentem xij flor. Idem libellum de Similibus rerum dupliciter valentem j flor. Idem et magister Johannes Langendorff 2 flor. pro salmone 1500. Item Johannes Petri dedit 2 flor. pro salmone in nuptiis suis 1500. Item ambo impressores dederunt Postillum Lyre cum glossa ordinaria et novo repertorio super Bibliam valen. 7 flor. anno 1508. Idem dederunt textum Biblee cum interpretationibus nominum Hebraicorum valentem j flor. Item magister Johannes Frobenius solvit unam fenestram in stuba censitarum, pro qua exposuit 2 ℓ anno 1503. Item 1 g. pro pitancia quando celebravit nuptias anno 1510. Item dedit Omeliarum doctorum valent. j ℓ anno 1513. Item librum Adagiorum Erasimi Roterodami valentem j g. eodem anno. Item Commentarium quoddam super Librum Sententiarum valentem 10 β eodem anno. Item opera Senece valent. j g. j ortt anno 1515. Item Tartaretum valentem j g. Item textum Biblee valentem j g. eodem anno. Item anno 1516 Concordancias Biblee valentes j flor. j ortt. Item Grammaticam in Latino et Greco valentem 4 β . Item omnia opera divi Jheronymi dederunt idem magister Johannes ac tres filii Amberbachii cum sororio ipsorum Jacobo Rechburger valent. 8 flor. anno 1516. Item j ℓ pro piscibus conventui eodem anno. Item Jodocum Clichtoui super Hymnos valentem j ℓ anno 1517. Item Opera Crisostomi valent. 2 flor. anno 1518.

1629. Idibus Aprilis (April 13).

Oretur pro magistro Johanne Petri de Langendorff impressore qui fecit unam fenestram in coquina portarii, pro qua solvit 2 ℓ anno

1503. Item dedit domina Barbara Mellingerin prefati magistri Johannis uxor 3¹/₂ *℔* pro fornace in cella I intuitu affinis sui confratris nostri Johannis Zymerman facte (sic). Item eadem dedit j flor. pro recommendatione patris defuncti anno 1502.

1630. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Wolffgangio Flachner bibliopole civis [(sic) Basiliensis qui dedit librum Stellarium beate Marie valentem j flor. anno 1502. Item dedit Repertorium seu Tabulam super libros Alexandri de Ales valent. j flor. Item Postillam Gorre super epistolas Pauli valentem j *℔* anno 1502. Item dedit librum Rabani de Laude crucis valentem j flor. Item dedit opuscula fratris Stephani Brulifer ordinis Minorum valent. j flor. anno 1503. Item dedit tria volumina Roseti valent. 3 *℔* 1504. Item dedit librum Ser. Bertandi de Tempore et Sanctis et Quartale (?) continentem valentem ij flor. anno 1508. Item anno 1511 donavit medietatem operum Bartoli super toto Corpore juris civilis valentem 6 flor. Item eodem anno librum qui dicitur Panis quotidianus valentem j g. Item eodem anno librum qui dicitur Granat öppfel in vulgari valentem j flor. Item anno 1513 Postillam maiorem de Tempore et de Sanctis valentem j flor. Item Cronicam magnam in vulgari valentem 2 flor. anno 1514. Item remisit in quibusdam libris ab eo emptis j g. Idem donavit Cirillum super ewangelio Johannis valentem j *℔* eodem anno.

1631. Kal. Septemb. (September 1).

Obiit domina Agnes Ortenbergin soror uxoris magistri Johannis Amerbach impressoris apud nos sepulta, in cuius obitu recepimus j flor. Item 1 *℔* 3 geltz cum xx *℔* 3 emptam pro ipsius anniversario perpetuo celebrando.

1632. 6. Kal. Dec. (November 26).

Jahrzeit des im Jahre 1474 verstorbenen Petrus zem Lufft, Decretorum Doctor, Ecclesie Basiliensis Canonicus. „Item ex donatione sua habemus Expositionem Lire super tota Biblia in tribus voluminibus de arte impressoria; nos tamen expensis nostris fecimus illuminari atque ligari“.

Personen-Register.

- | | |
|---|---|
| Achates f. Edhardt. | Allgouwer, Jacob. 1207. 1208. |
| Adam, Kartenmacher, Kartenmacher,
Briefmacher. 1134. 1138. 1295. 1486. | 1219. 1222. 1223. 1372. |
| 1495. 1554. 1564. Ohne Zw. =
A. von Spir. | Amelburger, Hans. 1243. (Wahrſch.
= H. Froben oder H. Petri oder
H. Amerbach.) f. auch Samelburg. |
| Agt, Druderin. 1588. | Amerbach, Johannes von, Druder
(auch N. Amerbach, Ammerbach, |
| Alantse, Lucas (Buchführer). 1331. | |

- Amorbach, Amberbach, von Amberach, von Ambrach, von Emmerpach, von Emrebach). 1156. 1236. 1259. 1286. 1351. 1386. 1496. 1506. 1565. 1574. 1618. 1620. 1621. 1623. 1625. 1628. 1631. f. auch Amelburger, Venedig.
- Andres, Drucker. 1585. 1588.
- Austin, Druckernecht. 1182.
- Balthusar, Drucker. 1610.
- Bastor, Hans, Heiligenmaler, Kartenmaler. 1385. 1425.
- Bener, Paulus, Buchführer. 1264.
- Dhne Sw. = P. Pouly.
- Benß, Kysian, Drucker. 1267. 1300. f. auch Kysian.
- Berchtold, Drucker. 1586. Wahrsh. = B. Ruppel.
- Berdmann (auch Bergman) f. Olpe.
- Besifen, Johannes von, Drucker (auch J. Besifen, Besiden, Bessifen, Besseler, Besefer, Beseher, Besegeter). 1255. 1283. 1319. 1466. 1474. 1479. 1488. 1498. 1508. 1527. 1538. 1546. 1557. 1567. 1576.
- Biel, Fribereich von, Drucker. 1124.
- Bigenman, Mathis, Drucker. 1435.
- Blasius, Drucker. 1612.
- Boschschn, Hans, Heiligenmaler. 1433.
- Bottschuch, Ludwig, Heiligenmaler (auch Bottschu, Bottschw, Boschschn). 1177. 1348. 1384. 1400. 1434. 1596.
- Brang, Nicolaus, Buchführer. 1311.
- Bröbßly, Brobßly, Broptßly f. Bröbßly.
- Brungracius f. Pancracius.
- Buchbinder ad Lapidis. 1127.
- Buchbinder, geistlicher, in Kleinbasel. 1188. 1190.
- Bumgras f. Pancracius.
- Burly, Paule. 1569 = Drucker uff der Stegen.
- Campidonia, Johannes de. 1312. Wahrsh. = H. Burster.
- Columbaria, Michael de. 1313. 1335. viell. = M. Friburger, Drucker.
- Crus f. Krüh.
- Cunrat, Drucker (auch Conradus). 1511. 1577. 1582.
- Daller f. Taler.
- David, Cunrat. 1216. 1225.
- David, Heinrich. 1225. 1231. 1235. 1241. 1244.
- Denderich, Jacob, Drucker. 1451. 1549.
- Doma f. Thoman.
- Drach, Peter, f. Trach.
- Drucker ad Florem (auch zum Blumen). 1130. 1297. Wahrsh. = B. Richel oder N. Kestler.
- Drucker an der Rebgaße. 1515. 1593.
- Drucker bei Clausen Wechter. 1619.
- Drucker in der Herberg. 1589.
- Drucker uff der Stegen. 1500. 1569. = P. Burly.
- Drucker, ungenannte. 1137. 1181. 1196. 1249.
- Drucker von Rainz. 1139. 1141. 1144. 1151. 1154. Ohne Sw. = C. Hentis und P. Schöffler.
- Drucker zer kleinen Kellen. 1595.
- Drucker ze Teisberg. 1591.
- Druckerfnecht, ungenannter. 1183.
- Echhart, Leonardus. 1317. 1341.
- Vielleicht = L. Achates, Drucker.
- Eglin, Erhart, Drucker (auch Egile, Egling, Dglin). 1269. 1302. 1373. 1409. 1440.
- Emmerpach, Emrebach f. Amberbach.
- Erhart, Hans, Drucker. 1522.
- Eßlinger, Johannes (Drucker?) (auch von Eßlingen, von Eßlingen). 1325. 1338. 1519. 1532.
- Eysenhutt f. Hsenhut.
- Farwenbrenner, Farwenburner f. Barbbrenner.
- Fiejen, Georgius Rouschfals de. 1326.
- Biell. = G. von Füßen, Drucker.
- Fischer, Kysian, Drucker (auch Fister). 1274. 1309. 1378. 1415. f. auch Kysian.
- Flach, Martin, Drucker (auch Flache). 1164. 1168. 1170. 1187. 1201. 1247. 1378. 1587. 1590. 1605.
- Flachner f. Lachner.
- Forster, Claus, Kartenmacher, Heiligenmaler (auch Borster). 1242. 1278. 1432. 1467. 1475. 1482. 1491. 1499. 1516. 1528. 1539. 1550. 1560. 1568.
- Franc, Hans, Drucker. 1254. 1282. 1345.
- Franc, Nicolaus, Drucker. 1133.
- Friburger, Michael, Drucker, f. Columbaria.
- Froben, Johann, Drucker (auch Frowen, Fröwen). 1268. 1301. 1623. 1628. f. auch Amelburger, Hamelburg.
- Fröllich, Hans, Heiligenmaler. 1349.
- Fromolt, Eberhart (Drucker?) (auch Frommolt). 1121. 1122. 1315.

- Furter, Hans, Drucker, Buchbinder (auch Ffurter). 1368. 1403. 1422.
- Furter, Michel, Drucker, Buchbinder (auch Furter, Ffurter, Fetter). 1224. 1260. 1290. 1305. 1357. 1367. 1368. 1373. 1379. 1393. 1434. 1440. 1451. 1455. 1456. 1613.
- Füssen, Georgius de (Drucker?). 1342. f. auch Fiesen.
- Gallus, Drucker (auch Galuß). 1463. 1524.
- Gerung, Ulrich (Drucker?) (auch Gerund). 1313. 1337.
- Giger, Peter, Drucker (auch Gyger.) 1263. 1296. 1366. 1402. 1427. 1441.
- Gißlunger, Hans, Heiligenmaler. 1420.
- Grüninger, Drucker (auch Grünhger). 1247.
- Gwicht, Michel, Kartenmaler, Kartenmacher (auch Gewicht). 1271. 1306. 1375. 1411. 1602.
- Hagen, Jörg, Drucker. 1354. 1389. 1437. 1439.
- Hamelburg, Johannes, Drucker (auch Hammelburg, Hammelburger). 1374. 1410. Wahrſch. = J. Petri oder J. Froben.
- Hans, Drucker. 1597. 1611.
- Hasler, Feltn, Drucker. 1294.
- Heinß, Drucker. 1167.
- Helbling, Johannes, Drucker. 1369. 1404.
- Helmut, Andreas. 1185. 1209. 1226. 1229.
- Henli, Kartenmacher, Briefmaler (auch Hennly, Hennegh, Hennegin). 1476. 1485. 1494. 1542. 1553. 1563.
- Henli, Cunrat, Buchführer. 1149. 1155. f. auch Drucker von Rainz.
- Henrice, Drucker. 1465.
- Herlin, Hans (Buchführer in Freiburg). 1243.
- Herrnwagen, Johannes (Drucker?). 1316.
- Hirfinger, Fridli, Heiligenmaler, Kartenmacher (auch Hirslingen). 1382. 1426.
- Hochberg, Pancracius (Buchbinder). 1321. f. auch Pancracius.
- Holßschumacherin (Wittwe J. Meisters). 1237.
- Hor, Hans im, Drucker. 1350.
- Huglin, Jos. 1199. 1202.
- Hurenheßlin (Drucker). 1604. = H. Swizer.
- Jacob, Buchbinder. 1214. 1513. 1579. 1584. Wahrſch. = J. Spidler.
- Jacob, Drucker. 1234. 1290. 1465. 1606. 1625. Wahrſch. = J. von Pforzen.
- Jucus, Bernhart (auch Jundus). 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1149. 1150. 1154. 1155. 1158.
- Johannes, Buchbinder. 1189.
- Johannes, Drucker. 1215. 1266.
- Jsenhut f. Jfenhut.
- Kartenmacher, ungenannter. 1169.
- Kempton, Hans von, Drucker. 1190. 1436. Wahrſch. = H. Wurster.
- Keser, Johannes, Drucker. 1270. 1303. 1304.
- Kesler, Nicolaus, Drucker (auch Kesler). 1123. 1129. 1147. 1152. 1153. 1159. 1162. 1165. 1171. 1172. 1173. 1176. 1179. 1238. 1244. 1245. 1248. 1256. 1284. 1339. 1624. f. auch Drucker ad Florem, Nicolaus.
- Kilchen, Jacob von (Buchführer und Kaufmann) (auch J. von Kirchen, J. Bursin von Kirchen). 1126. 1173. 1184. 1194. 1230. 1239. 1444. 1615.
- Kilian, Drucker. 1240. 1607. Wahrſch. = K. Benß oder K. Fischer.
- Klein, Johannes (Drucker?). 1322.
- Kolliker, Peter, Drucker (auch Kelliker, Kulliker). 1173. 1174. 1180. 1320. 1332. 1340. 1444. f. auch Störin.
- Kröpfly, Andres, Illuminirer (auch Kropffly, Korpfly). 1367. 1407. 1440. 1573. 1599.
- Krüß, Wolf, Buchführer (auch Kruß, Crus). 1215. 1232. 1362.
- Kürzi, Elsin, Druckerin. 1429.
- Lachner, Wolfgang, Buchführer, Drucker (auch Flachner). 1217. 1261. 1291. 1363. 1398. 1435. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1630. f. auch Wolff, Wolfgang.
- Lampardia, Nicolaus de. 1318. Wahrſch. = N. Lamparter.
- Lamparter, Nicolaus, Drucker (auch Lamparter, Lamparter). 1310. 1418. 1601. f. auch Lampardia.
- Langendorff, Johannes, Drucker. 1628. = J. Petri.
- Langman, Hans, Drucker. 1471. 1501. 1505. 1535. 1556. 1573.
- Leberzol, Peter, Kartenmaler. 1392.
- Leonberg, Jacobus de. 1328. Well. = J. von Lienberg, Druckergeselle.
- Lorenß, Buchbinder. 1512. 1583.

- Ragdalen, Druderin. 1616.
 Margret, Druderin. 1477. 1543.
 Marg, Druder. 1598.
 Reber, Durh, Heiligenmaler. 1370. 1406.
 Reister, Johannes, Schreiber, Druder. 1163. 1316. 1460. 1477. 1487. 1497. 1507. 1520. 1543. 1555. 1566. 1575. f. auch Holzschumacherin.
 Rettlinger, Petrus (Druder?) (auch Rettlinger). 1314. 1336.
 Michel, Druder. 1123. 1129. 1131. 1445. 1447. 1448. 1462. 1470. 1480. 1523. 1534. 1547. Ohne Zw. = M. Wenßler.
 Michel, Drudergeselle. 1603.
 Michel, Kartenmacher. 1461. 1469. 1521. 1533. 1580.
 Mor, Arbogast (Buchführer) (auch More). 1208. 1210. 1211.
 Müge, Diebold, Kartenmaler (auch Müg). 1417. 1435.
 Mülich, Heinrich, Buchführer. 1209. 1226. 1229.
 Müller, Hanns, Buchbinder. 1308. Wahrh. = H. Zumüller.
 Nicolaus, Druder. 1178. 1297. 1464. 1472. 1526. 1536. 1609. Ohne Zw. = N. Reßler.
 Runemacher, Hans, Kartenmaler. 1423.
 Oglin f. Eglin.
 Olpe, Johannes (Druder) (auch J. Berdmann, Bergman von Olpe). 1161. 1186. 1192. 1195. 1600.
 Pancracius, Buchbinder (auch Pangraß, Pomkraß, Bumgraß, Brungracius). 1372. 1408. 1510. 1511. 1578. 1581. 1583. Ohne Zw. = P. Hochberg.
 Peter, Druder. 1512. 1525. 1578. 1583. 1608. Biell. = J. Petri oder A. Petri.
 Peter, Christfchneider. 1594.
 Petri, Adam, Druder (auch Peter). 1419. 1622. f. auch Peter.
 Petri, Johannes, Druder (auch Petry, Peter). 1262. 1293. 1364. 1399. 1433. 1623. 1628. 1629. f. auch Peter, Hamelburg, Amelburger.
 Pforßen, Jacob von, Druder. 1258. 1352. 1387. 1435. f. auch Jacob.
 Philips, Jacob, Kartenmacher. 1276.
 Böler, Michel, Kartenmacher. 1509.
 Pouly, Paul, Buchführer. 1297. Ohne Zw. = P. Wener.
 Pröbstly, Ulrich, Druder (auch Propstlin, Probst, Probstly, Pröbstly, Proptshy). 1502. 1510. 1548. 1567. 1571. 1581. f. auch Ulrich.
 Pur, Jörg, Goldschmied. 1197. 1199. 1204. 1205. 1206. 1228.
 Purlin f. Rikchen.
 Reydel, Jacob, Kartenmacher, Heiligenmaler (auch Reibell, Raydell, Rebel). 1287. 1356. 1391. 1431.
 Richel, Bernhart, Druder. 1252. 1250. f. auch Druder ad Florem.
 Rouschkalb f. Fieslen.
 Ruppel, Berchtold, Druder (auch Rüpel, Röpel, Rupolt, Rupold, Rüpold). 1126. 1253. 1281. 1457. 1467. 1475. 1483. 1492. 1504. 1529. 1540. 1551. 1561. 1572. f. auch Berchtold.
 Rusch, Adolphus, Druder. 1616.
 Schabler, Johannes, Buchführer (auch Schabeller, Schabaler, Schabler, genannt Wattenfne, Wattinschnee). 1272. 1307. 1324. 1376. 1416. 1610.
 Scheffer, Peter, Druder (auch Schoiffer). 1149. 1155. f. auch Druder von Mainz.
 Schilling, Johannes, Druder. 1312. 1334.
 Schott, Johannes (Druder). 1330.
 Spidler, Jacob, Buchbinder, Buchführer, Druder (auch Spittler, Spigler). 1200. 1263. 1295. 1365. 1377. 1401. 1413. 1473. 1490. 1537. 1559. 1614. f. auch Jacob.
 Spidler, Peter (Druder?). 1614.
 Spir, Adam von, Kartenmaler, Briefmaler (auch von Spyr). 1296. 1347. 1366. 1371. 1381. 1428. 1430. 1441. 1459. 1468. 1476. 1501. 1518. 1531. 1542. 1570. f. auch Adam.
 Spir, Heinrich von, Heiligenmaler, Maler (auch von Spyer). 1371. 1405. 1596.
 Sprüngly, Michel, Druder, Buchführer (auch Sprungly, Sprunglin). 1200. 1214. 1233. 1261. 1292. 1360. 1396.
 Steffan, Druder. 1514. 1592.
 Störin, Elst, Ehefrau B. Kolliters (auch Steurin). 1183. 1197. 1199. 1202. 1204. 1205. 1228. 1237. 1445. 1446. 1448. 1449.
 Strow, Adam, Heiligenmaler. 1434.
 Stud, Bernhart, Drudergeselle. 1544.
 Stuch, Hans, Druder. 1503.

- Surlach**, Vienhart, Heiligenmacher (auch Surelach). 1361. 1397. 1438. 1442.
Swartz, Thoman, Kartenmaler (auch Schwarz). 1347. 1383.
Swizer, Johannes (Drucker). 1329. f. auch Hurenheßlin.
Taler, Johannes, Buchbinder (auch Daller, Talyer, Tenler, Theiler). 1260. 1288. 1289. 1358. 1394. 1414. 1432. 1617.
Thoman, Kartenmacherknecht. 1298.
Thoman, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler (auch Doma). 1227. 1478. 1486. 1493. 1500. 1545. 1554. 1562. 1569. 1595.
Trach, Peter, Drucker. 1216. 1225.
Turner, Heinrich, Drucker. 1132. 1311.
Ulrich, Drucker. 1490. 1559. Viell. — u. Pröbßly.
Vall, Johannes (Drucker?). 1323.
Varbbrenner, Vit, Buchführer (auch Barbrenner, Barwenbrenner, Barwenburner, Farwenbrenner, Farwenburner). 1207 (?). 1208. 1210. 1211. 1218. 1220. 1222. 1231. 1235. 1241. 1244.
Venedig, Hans von (auch Joh. de Venetiis). — J. von Amerbach.
Vorster f. Forster.
Waltther, Johannes, Drucker, Buchführer. 1257. 1353. 1388. f. auch Waltheri.
Walttheri, Johannes. 1327. 1333. 1343. Viell. — J. Waltther, Drucker.
Warner, Heinrich, Heiligenmaler. 1421.
Wattinschnee (auch Wattenfne) f. Schabler.
Wenßler, Michel, Drucker (Wenßler, Wenssler, Wenseler, Wenseler, Wenßler, Wensel). 1127. 1128. 1130. 1135. 1146. 1148. 1160. 1165. 1166. 1174. 1191. 1194. 1198. 1208. 1210. 1211. 1218. 1221. 1222. 1246. 1251. 1279. 1316. 1346. 1354. 1424. 1443. 1444. 1446. 1489. 1497. 1507. 1558. 1566. 1575. f. auch Michel.
Wider, Johannes und Paulus. 1211 (?). 1222. 1223.
Wolff, Drucker. 1448. 1610. Dnye Zw. — W. Lachner.
Wolffgang, Drucker. 1173. Wahrßch. — W. Lachner.
Wurster, Hans, Drucker, Buchbinder. 1203. 1258. 1285. 1355. 1390. f. auch Campidonia, Kempten.
Wüst, Thoman, Buchführer, Drucker (auch Wust). 1265. 1299. 1359. 1395.
Ysenhut, Vienhart, Briefmaler, Heiligenmaler (auch Ysenhutt, Yffenhut, Ysinhut, Ysinhutt, Ysenhut, Eysenhutt). 1157. 1175. 1212. 1250. 1277. 1344. 1380. 1432. 1458. 1468. 1476. 1484. 1493. 1500. 1517. 1530. 1541. 1552. 1562. 1569. 1595. 1627.
Zierndorffer, Thoman, Drucker-gefelle. 1136.
Zschabler f. Schabler.
Zumüller, Hans, Buchbinder (auch Zumiller). 1273. 1412. 1432. 1615. Wahrßch. — H. Müller.
Zymer (Buchführer). 1215.

Pankſchmann's Buchhandel.

Ein weiterer Beitrag zur Geſchichte der Leipziger Bſchermeſſe.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Geſchichte von Pankſchmann's Buchhandel in Leipzig iſt charakteriſtiſch fſr die frſheren Verhſltniſſe des deutſchen Buchhandels, charakteriſtiſch namentlich fſr das anfſngliche vſllige Zurſcktreten des die Preſſen des Buchdruckers „verlegenden“ Buchhndlers und fſr das Aſſociationsweſen im Verlagsbetriebe. Ein anſchauliches Bild dieſer Verhſltniſſe geſtaltet ſich ſchon bei der einfachen Durchſicht der im vorigen Bande des Archivs abgedruckten Stehlin'schen Regeſten des Buchgewerbes in Baſel: Papierhndler, Kaufleute, Glieder aller mſglichen Berufskreiſe, wie Gelehrte, Geiſtliche, Gaſtwirthe u. treten mit Buchdruckern, Kartenmalern und frſheren Schreibern (Johann Meifter) u. zu Verlagsaſſociationen fſr ein oder fſr mehrere Werke zuſammen; namentlich ſind es die Papierhndler oder =fabrikanten, welche zum Theil geradezu zu Verlagsunternehmungen anregen, ihrerſeits dagegen auch oft genug — gleichſam aus Noth, um zu ihrem Gelde zu kommen — ſich zu Verlegern geſtempelt ſehen. Es zeigt ſich hier ganz das gleiche Verhſltniſ, wie um die Wende zum 15. Jahrhundert in den kurzlebigen Verlagsaſſociationen des franztſiſchen Buchhandels, nur mit dem Unterſchiede, da, die den letzteren einzwngenden ſtatutarischen Ordnungen dieſen von vornherein nſthigten, das Rechtsverhſltniſ auf dem Titel oder in der Schlu,ſſchrift zu beurkunden, whrend die deutſchen Verleger es erſt ſpater — namentlich nachdem die Reichspre,fordnungen es verlangten — fſr erforderlich hielten, aus ihrer Verborgeneit hervorzutreten. In Baſel entwickelte ſich in jener Hinſicht ſpeciell eine ſehr rege

Speculation in der Herstellung von Missalen und Brevieren für die verschiedensten Diöcesen. Und alle diese Associationen und Zwangsverleger haben keine, oder kaum erkennbare Spuren in den bibliographischen Annalen hinterlassen, selbst nicht Panßschmann's Buchhandel in Leipzig, der doch mit einem für jene Zeiten bedeutenden Kapitale, mit mehreren Tausend Gulden, arbeitete!

Wenn nun auch schon Dr. Oscar von Hase und F. Herm. Meyer in der Lage waren — ersterer in der 2. Ausgabe seiner Koberger, letzterer in Fr. Kapp's Geschichte des deutschen Buchhandels —, nach meinen archivalischen Excerpten die ersten Mittheilungen über diese interessante Firma zu bringen, ich selbst auch schon in meiner im December 1885 ausgegebenen Skizze über die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig weitere und schon einigermaßen ausführliche gebracht habe, so scheint mir eine monographische Bearbeitung der Geschichte derselben — unter Beifügung des gesammten Urkundenmaterials — doch immer noch berechtigt und am Platze. In dieser Ansicht bestärkt mich der Umstand, daß ich nachträglich noch weitere Aufklärungen über die Vorgeschichte der Firma aufgefunden habe, welche eben diese Geschichte in noch engere Verbindung bringt mit dem sich im Beginne des 16. Jahrhunderts vollziehenden Wandlungsproceß im buchhändlerischen Großbetriebe und mit der ersten, so schnell wieder verkümmernenden Blüthe der Leipziger Büchermesse.

Hase's Darstellung des Geschäftsbetriebes Anton Koberger's in Nürnberg giebt ein Bild der Kostspieligkeit und Umständlichkeit eines in weite Ferne verzweigten Großbetriebes, des eines Großmeisters im Buchhandel; die Stehlin'schen Regesten gestalten dieses Bild in belehrender Weise aus für die Verhältnisse bei den Verlegern zweiten und tieferen Ranges. Besondere Agenten, anfänglich vielfach Buchdruckergerellen, mußten — zum Theil nur für einen einzelnen Verlagsartikel — andauernd für abgegrenzte Bezirke unterwegs sein¹⁾. Der Absatz erfolgte keinesweges durchweg gegen baare Zahlung, vielfach selbst an das Privatpublicum auf Credit; die Abrechnung mit diesen Agenten, die Bemessung ihrer Ablöhnung gab zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung²⁾, die Eintreibung der rückständig bleibenden Außenstände mußte sogar vielfach noch durch neuauszusendende Agenten und Bevollmächtigte bewerkstelligt werden³⁾. Die gerichtlichen Klagen

gegen böswillige oder zahlungsunfähige Schuldner waren mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft⁴⁾, ja selbst unverschuldete Verluste in Aussicht, wenn die Heimathsbehörde des wandernden Händlers in Rechtsstreitigkeiten mit einem Fremden verwickelt war⁵⁾, ähnlich den Schädigungen, denen deutsche Verleger bei dem Tode ihrer Agenten in Frankreich durch das Droit d'aubaine ausgesetzt waren⁶⁾. In den Verkehrscentren aber, in welchen sich bereits Buchführer festhaft gemacht hatten, begannen bald Concurrencynoth und Localrecht⁷⁾ den anfänglich freien Verkehr zu beschränken. Dieser Verkehr hatte ja anfänglich in erster Linie nur die directen Beziehungen zum bücherkaufenden Publicum ins Auge gefaßt, selbst auf den Hauptmessen; selbst hier war der Verkehr der Buchhändler untereinander erst allmählich hinzutreten.

Auf den sich immer kräftiger entwickelnden beiden bedeutendsten dieser Messen, in Frankfurt a. M. und Leipzig, gewann der gegenseitige Geschäftsverkehr für die Verleger aber eine immer größere Bedeutung; Frankfurt, wie Leipzig, erwuchsen überraschend schnell zu Centralpunkten, zu Büchermessen. Auch die Leipziger hatte sich bei Beginn des 16. Jahrhunderts bereits zu einem im größeren buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht mehr zu vernachlässigenden Factor entwickelt. Selbst der süd- und westdeutsche Großbuchhandel durfte den gleich von Anfang an nicht unberücksichtigt gelassenen Messplatz des deutschen Ostens jetzt um so weniger ignoriren, als sich — wie ich in meiner bereits citirten Skizze schon einmal gesagt habe⁸⁾ — „gleichzeitig ein Wandel in der Betriebsform und in dem Absatzgebiet eben dieses Großbuchhandels zu vollziehen begann: die Handels-Bilanz im internationalen buchhändlerischen Verkehr, die von Haus aus für Deutschland eine active gewesen war, schlug unaufhaltbar in eine passive um; Ersatz dafür mußte gesucht werden.“

„Ersteres war erklärlich. Deutschland, als die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst, hatte Jahrzehnte hindurch den Vorrang in der Production behauptet; dieser Production, weil fast ausschließlich in lateinischer Sprache, stand der damalige Weltmarkt offen. Deutsche waren es gewesen, welche die neue Kunst in alle Länder getragen, die Fäden auch der geschäftlichen Verbindungen mit dem Mutterlande geschlungen hatten; die Großbetriebsweise

des Buchhandels knüpfte dieselben noch fester. Schon Peter Schöffler in Mainz hatte Commanditen in Paris und Angers errichtet und seine Verbindungen bis weit in den Osten hinein erstreckt, über Lübeck hinaus bis in die Ostseeprovinzen, nach Schweden, nach Königsberg und Ofen; Anton Koberger hatte ein Netz von Commanditen und Niederlagen über sein Handelsgebiet ausgespannt: zwei Commanditen in Paris, eine in Lyon — sie vermittelte den italienischen und spanischen Verkehr —, Niederlagen in Wien, Ofen, Krakau und Breslau; Gottfried Hittorp und Ludwig Hornken folgten ihrem Beispiel für Paris, für Wittenberg und Prag, Franz Birckmann in Eöln für London. Aber die eigene Production Italiens und Frankreichs wuchs in übermächtiger Weise, drängte zum Absatz ins Ausland. Die römisch-rechtliche Literatur Italiens, die medicinische der Schule von Montpellier und vor allem der Siegeslauf der von Italien ausgehenden humanistischen stauten zunächst den bisherigen Handelszug und wandten ihn schließlich in sein Gegenheil um. In Deutschland hingegen erstarkte die Production in der Nationalsprache, zumal unter dem Einfluß der reformatorischen Bewegung; dieser Production war der Ausgang, zumal nach dem Süden, aus äußeren und inneren Gründen abgeschnitten: Deutschland vermochte nur noch viel weniger Bücher zu exportiren, es mußte mehr importiren. Die Betriebsweise des Großbuchhandels veränderte ihren bisherigen Charakter: die stationären Commanditen mit dem damit in Verbindung stehenden in die Ferne strebenden Reise-, ich möchte fast sagen Karawanenverkehr gingen nach und nach ein, der centralisirende Verkehr der Hauptmessen übernahm ihre Aufgabe; der Wanderverkehr erhielt sich vorwiegend nur noch für den Sortimentsvertrieb. Frankfurt a. M., welches zunächst nur noch die Beziehungen zu Italien mit Basel zu theilen hatte, trat die Erbschaft für den internationalen Verkehr an, Leipzig die für den sich immer weiter oder neu erschließenden Osten. Leipzig aber beginnt sofort die Keime der noch jetzt bestehenden Organisation des deutschen Buchhandels zu entwickeln.“

Die Leipziger Messe hatte schon fast gleichzeitig mit der Frankfurter eine maßgebende Bedeutung für den Bücherverkehr gewonnen, stand um die Wende zum 16. Jahrhundert — wenn man von dem mangelnden Verkehr außerdeutscher Buchhändler absieht — der letzteren ziemlich ebenbürtig zur Seite. Ich habe

das schnelle Emporstreben des Leipziger Platzbuchhandels und das frühzeitige Heranreifen der Leipziger Märkte auch zu Büchermessen in meiner wiederholt angezogenen kleinen Schrift schon zu schildern gesucht. Die zur Erläuterung des Verzeichnisses von Schenkgebern an die Bibliothek des Thomasklosters in Leipzig im 10. Band des Archivs gegebenen Mittheilungen haben, glaube ich, jene Ausführungen noch weiter und dabei ziemlich beweiskräftig unterstützt. Einige in den Stehlin'schen Regesten sich vorfindende Daten bestärken nun nicht allein die Glaubhaftigkeit der gegebenen Erklärung jenes Verzeichnisses, sondern bringen daneben nun auch die urkundlichen directen Beweise für das thatsächliche Bestehen des Bücherverkehrs auf der Leipziger Messe bereits in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre des 15. Jahrhunderts.

Wenn am 20. September 1475 (St. Nr. 41) der Buchführer Conrad Otto (Otthe) von Ulm⁹⁾ verspricht, die Bernhard Nihel in Basel schuldigen 20 Gulden zu Weihnachten an dessen Schwiegerohn Nickel Kefler — dessen bis in die Niederlande ausgreifender Wanderverkehr und dessen auch noch spätere Beziehungen zur Leipziger Messe urkundlich feststehen¹⁰⁾ — in „Lypx“ zu zahlen, so kann eben nur an Leipzig gedacht werden. Die slawische Form Lypxk ist im 15. Jahrhundert noch fast die überwiegende Schreibweise des Ortsnamens. Die Abmachung erweist dabei zugleich für diesen Zeitpunkt nicht allein den Besuch der Leipziger Messe, auch durch reine Buchführer überhaupt, sondern speciell den des sogenannten Weihnachts- oder Neujahrsmarktes, wengleich die Leipziger Messprivilegien erst in den neunziger Jahren auch auf ihn ausgedehnt wurden.

Aber bereits vor Nickel Kefler hatte wahrscheinlicherweise ein anderer Diener Bernhard Nihel's, Michael Mantsee von Schongau, für letzteren die Leipziger Messen bezogen. Aus der Abrechnung mit ihm vom 25. März 1476 (St. Nr. 52) geht allerdings nur hervor, daß Mantsee in der letzten Zeit Süddeutschland für Bernhard Nihel bereift hatte; aber sein späterer Lebensgang berechtigt zu der Annahme, daß frühere Beziehungen ihm den Leipziger Platz schon vertraut gemacht haben mußten. Noch nicht ganz zwei Jahre später erwarb er nämlich in Leipzig das Bürgerrecht¹¹⁾. Dafür, daß er später als Leipziger Bürger buchhändlerische Geschäfte betrieb, habe ich nun zwar keine Anhaltspunkte gefunden, aber er

lieferte wenigstens im Jahre 1480 Papier an den Leipziger Rath¹²⁾. Ob er übrigens in irgend welcher Beziehung zu den bedeutenden Wiener Buchhändlern Leonhard und Lucas Mantsee¹³⁾ (1498 bis 1522) stehen mag — sie ließen auch vielfach in Basel drucken —, bleibt eine offene Frage; beide waren wenigstens ebenfalls aus Schongau gebürtig¹⁴⁾.

Nicht so ganz bedeutungslos für die Würdigung des erwähnten Verzeichnisses von Schenkgebern an das Thomaskloster ist übrigens daneben noch ein weiterer Nachweis in den Stehlin'schen Regesten. Auch die Geschäftsthätigkeit noch eines anderen darin vorkommenden Buchdruckers, Berthold Kuppel's, ist eine wesentlich ausgedehntere und zeitlich weiter an den Schluß des Jahrhunderts heranreichende gewesen, als man bisher annahm und nach den wenigen ihm zugeschriebenen Druckwerken anzunehmen berechtigt war; er hat sich überhaupt nur einmal, und das auch nur mit seinem Vornamen, auf einem seiner Drucke genannt. Aber noch kurz vor seinem Todesjahre, 1495, ist er als Buchdrucker thätig gewesen (St. Nr. 964. 982). Dabei stand Bernhard Nibel auch mit der Papiermacher-Familie Galicion, welche sich in Basel, Bern, Reutlingen und Lauffen bei Nürnberg angefaßt findet, in Verbindung. Franz Galicion aber nimmt für eine Baseler Association, welche der Buchdrucker Michael Furter 1496 auf der Frankfurter Messe vertrat, von hier Bücher mit, um sie „gen Lips zu seinem Vater“ zu führen, der selbst Mitglied der betreffenden Verlagsgesellschaft war (St. Nr. 1002). Geschäftliche Beziehungen der Nürnberger, Augsburger und Ulmer Papiermacher und -händler zu Leipzig und seiner Messe sind aber mehrfach urkundlich nachgewiesen. Können nicht, wie Franz Galicion, auch sie, ebenso wie andere Glieder jener Familie, Agenten von Buchdruckern und Verlegern abgegeben, neben Papier auch Bücher mit zur Messe gebracht oder geliefert haben?

Wie schon gesagt: die wachsende Bedeutung der großen Messplätze Frankfurt a. M. und Leipzig steht meiner Auffassung nach in engerem Zusammenhang mit einem sich vollziehenden Wandlungsproceß im Großbetriebe des Buchhandels. Die Entstehung buchhändlerischer Commissionsgeschäfte schon im Beginn des 16. Jahrhunderts ist von mir zwar zunächst nur für Leipzig urkundlich nachgewiesen worden¹⁵⁾; aber sicherlich werden sich auch für Frankfurt a. M. ähnliche Verhältnisse ergeben, wenn erst die gleichen

Quellen, welche ich für Leipzig durchforschte, auch für jenes erschlossen sein werden.

Wir will es scheinen, als ob die Bestellung von Commissionären an den Messplätzen, wie überhaupt an einem Verkehrscentrum, seitens fremder Verleger und Buchführer anfänglich nur die Bedeutung eines Nothbehelfes für den Committenten hatte gegenüber den Schwierigkeiten, welche aus dem Widerstand der einheimischen Buchführer und aus dem Localrecht für den ausgedehnteren freien Verkehr der Ortsfremden erwachsen; so war es wenigstens bei Wolf Krüß von Neuburg in Basel der Fall. Für den unbeschränkten Verkehr war die Erwerbung des Bürgerrechtes und die Uebernahme aller damit verbundenen städtischen Lasten und Verpflichtungen erforderlich, ersteres aber nicht durchweg möglich, da eine und dieselbe Person nicht füglich mehreren Obrigkeiten „mit Pflichten verwandt“ sein konnte. Um also wenigstens einigermaßen festen und bleibenden Fuß auf einem wichtigen Messplatze fassen zu können, war die Gewinnung eines Ortsbürgers als Vertreters, als Factors, nöthig; das geschah aber jedenfalls erst, nachdem die Versuche sich persönlich festzusetzen gescheitert waren. Speciell für Leipzig lassen sich die Spuren hiervon nachweisen und interessant ist es, daß gerade süd- und westdeutsche Firmen, welche später — nach der für Leipzigs buchhändlerische Bedeutung so folgeschweren Regierung Herzog Georgs des Bärtigen — der Leipziger Messe auf so lange Zeit untreu wurden, bei diesem Entwicklungsproceß in erster Linie stehen¹⁶⁾, und daß es Buchbinder sind, welche als die ersten Commissionäre (in Basel und Leipzig) hervortreten.

So hatten sich im Jahre 1504 zwei fremde Buchführer, Balthasar Morrer (oder Murre) aus Echterlingen, anscheinend eigentlich in Frankfurt a. M. ansässig¹⁷⁾, und Wolf Schend von Erfurt¹⁸⁾ in Leipzig niedergelassen. Ersterer zahlte nur das halbe Bürgerrechtsgeld, letzterer gar keins, weil er der Sohn eines Leipziger Bürgers war. Aber ihre Zweigniederlassungen hatten keinen Bestand: das Steuerzahlen behagte ihnen nicht; gleichzeitig erscheinen sie beide (1507) als Steuerrestanten und verschwinden wieder. Ganz ähnlich hatte Bernhard Kessler von Basel sich in Leipzig festzusetzen gesucht¹⁹⁾, vielleicht auch Nidel Lamparter ebendaher, der frühere Diener Hans Hörling's in Freiburg im Br., welchen letzteren wir ja ebenfalls auf der Leipziger Messe finden. Ob Bernhard Kessler

nach dem Jahre 1512 aus denselben Gründen wie Morrer und Schenk fortblieb, oder wegen der schon von seinem Vater Nicolaus Refler herstammenden Schulverbindlichkeiten für erhaltene Zinnlieferungen, bleibt eine offene Frage. Seine Verhältnisse scheinen allerdings ziemlich zerrüttet gewesen zu sein. Auch bezüglich Hans Bed's von Köln dürfte die Sachlage ebenso sein; derselbe muß fogar zwei Diener ständig in Leipzig gehabt haben: Hans Syburt und Heinrich Beyenburg, welche theils in Melchior Martorff's Gewölbe, theils in einer Bude feilhielten²⁰⁾.

Ganz den gleichen Versuch scheint nun auch eine Association — ebenfalls in Köln domicilirt — gemacht zu haben; sie dürfte unbedingt als eine Vorstufe von Pangschnann's Buchhandel zu betrachten sein. Vor allen Dingen scheint sie aber diesen Versuch in dem Bewußtsein unternommen zu haben, daß die Zeit der fremdländischen Commanditen vorüber sei, der deutsche Büchermarkt in anderer und ausgiebigerer Weise ausgenutzt werden müsse, als bisher. In dem Liber Dedicacionum des Leipziger Stadtarchivs vom Jahre 1509²¹⁾ findet sich nämlich folgende Abmachung eingetragen:

Nachdem vnnnd als zwischen Johan Birkholz burger von Kollen In vormundschafft Dtilien seins ehweibs, Elisabet klaus von Bed als erbenn mgri Johan von Raselberg seligen verlassenn schwestern vnd erben, Ludwigen Horncken von grüningen als irer aller volmechtiger vnnnd Anwalt eyns, vnd Cristof Hartung von Duerfurt als desselbigenn mgri Johan seliger gedechtnis (sc. Diener) anders teils, ehlichs gelds halben als Dreihundert weniger eiff gulden so er bey genantem mgro Johan als seinem hern ym handel vnd gewerbe gehabt, Desgleichen vmb sein Lidlon vnd anders, Irrung entstanden, vnnnd so sie dann solch hre gebrechenn vf die Aichtbarn Ersamen Weise Hern Doctorem Johan Lindeman ordinarium zc., Weit Widman burger zu Leipff vnd Johan Ryman von Noringen in der gutte zuentscheiden gestalt, die sie dan also vnd dermasse, als sie auch von heiden teilen selbest bekant, mit yr beider willenn vnd wissen In der gutte entricht vnd entscheiden haben Nemlich also, Das gnanter Johan Birkholz in obgedachter vormundschafft seins weibes, desgleichen auch der Anwalt vnnnd yr aller volmechtiger von hrentwegen genantem Cristoff vor alle solche anforderung des gelihenn gelbes vordinten lons vnd sunst allenthalben, von dem gelbe, so Cristoff Innen hat, funsthalb hundert gulden Rh. an monß reichen vnnnd folgen lassenn, das dan also pereit gescheen ist, vnnnd gnanter Cristof solle sie darmit als seins Herren Erben forder

vmb nichts mehr zu belangen nach zubetebigen habenn vmb nachdem Cristof. eplische schulde als nemlich hundert xlvij fl. v (= 4 $\frac{1}{2}$) gr. an monze schult gemacht Ist berebt das derselbige Cristoff solche schult ynmanen vnd gnantem Johan Birckholz, oder dem Anwaldeenn magri Johan seliger gebedchnis Erben dorann die helfft vffm wstermarkt schirffkoment vnde die ander Helfft vff den folgenden Michelsmarkt an alle wegrung vnd yren schaden, entrichten vnd bezalenn sal Es haben auch gnanter Johan Birckholz desgleichen mehrbestimpter anwalt becant vnd ausgesagt, das In Cristof obbemelt von allen seines Herren Handlungen gnugsam beschiet Rechnung vnd auch des hinderstelligen geldes so er bey Im gehabt vollomen vnd grugsame bezalung gethan, mit zusage ab Cristof derhalben von andern des magisters seligen freunden ader sunst ymands anders angelangt, dz sie yne des vortreten, entnehmen, vnd ganz schadlos haben wollen, vnd haben daruf aller derselbigen handlung vsgedachten Christof queit ledig vnd loß gesagt, desgleichen hat gedachter Cristof sie wiederumb die bezalung seines Liebtons vmb gelds auch queit ledig vnd loßgesagt, vnd beide teil habenn legen eynander alle ansprache vnd anforderung wie die mochten erbacht werden abgesagt vnd verlobt Act. feria sexta post Lucie etc. ix.

Daß es sich bei dieser Auseinandersetzung um eine Association handelte, daß dieselbe jedenfalls von nicht untergeordneter Bedeutung war und ihre Hauptniederlassung in Cöln, sowie Zweigniederlassungen in Paris — falls dies nicht zunächst der Hauptsitz gewesen war — und in Leipzig hatte, glaube ich aus Folgendem schließen zu müssen.

Christoph Hartung, der Vertreter in Leipzig, war selber mit einem Kapital von beinahe 300 Gulden im Handel theilhaftig und Ludwig Horncken, „der Vollmächtiger und Anwalt“ der Erben des Hauptbesizers, tritt in einer Weise in den Vordergrund, daß man ihn wohl als weiteren Theilhaber zu betrachten haben dürfte, umjomehr, als er ja auch später in Gemeinschaft mit Gottfried Hittorp in Cöln²²⁾ unbedingt der Geschäftsnachfolger des hier wohl nur auf Grund eines Schreibfehlers Lic. Johann von Raselberg genannten vermuthlichen Firmenträgers gewesen, zum mindesten als Geschäftsleiter an die Stelle Christoph Hartung's getreten sein muß. Wenigstens führten Ludwig Horncken und auch Gottfried Hittorp dessen Signet weiter und benutzten in Paris dasselbe Geschäftslocal: in vico Sancti Jacobi sub signo trium coronarum Coloniae, also im Mittelpunkt des Universitätsviertels.

Es ist nämlich meiner Ansicht nach kaum anders möglich, als

daß dieser Johann von Raselberg der Leipziger Acten ²³⁾ identisch ist mit dem aus Cöln gebürtigen Johann Rauerberg, welcher im Jahre 1507 als einzigen von ihm bekannten Verlagsartikel eine Octavausgabe des Curtius bei Jean Barbier in Paris drucken ließ; auch der später die Firmen Horncken's und Hittorp's tragende Verlag ist zur guten Hälfte humanistischer Charakter. Daß aber Christoph Hartung sich ständig, oder wenigstens für längere Zeit in Leipzig aufhielt, wir es also thatsächlich mit einer Zweigniederlassung zu thun haben, darauf deutet einerseits der Termin der Vereinbarung hin — fast drei Wochen vor Beginn der Neujahrsmesse —, dann aber auch der Umstand, daß Hartung bedeutende Kassenbestände in Händen hatte, die Außenstände doch allem Anschein nach auch von Leipzig aus einmahnen, jedenfalls in den beiden folgenden Messen hier abführen sollte. Schwerlich würden auch, wenn es sich nicht um einen Stadtangehörigen gehandelt hätte und wenn der Angelegenheit nicht eine größere Bedeutung beigelegt worden wäre, Dr. Johann Lindemann, der Ordinarius der Juristen-Facultät und ständige Rechtsberather des Rathes, sowie Veit Wiedemann, ein so angesehenen Mann und späterer Bürgermeister, zur Schlichtung von Streitigkeiten abgeordnet worden sein, die eigentlich vor den Stadtrichter gehörten, während andererseits diese Thatsache und die Heranziehung eines so bedeutenden Buchhändlers, wie Johann Rynmann aus Augsburg ²⁴⁾, zugleich erkennen lassen, daß auch im Kreise der Buchführer die betreffende Gesellschaft als hervorragend galt. Vielleicht sind in dem von Rynmann hier ausgeübten Schiedsrichteramt die Anknüpfungen und Keime zu suchen, aus denen seine späteren sehr wahrscheinlichen Beziehungen zu, wenn nicht gar seine Theilhaberschaft an Pantzschmann's Buchhandel erwuchsen. Ob vielleicht jetzt schon die ersten Fäden verschlungen wurden zur Anbahnung jener Buchhandlungsgesellschaft, welche nur die Leipziger Acten kennen?

Zunächst ging Ludwig Horncken jedoch nach Cöln, oder vielleicht nach Paris zurück, denn hier erschienen 1511 die beiden ersten seinen Namen tragenden, bei Jodocus Badius und Denis Kocce gedruckten Verlagsartikel, 1512 fünf weitere, gedruckt bei Johann Philipp und Berthold Rembolt. Bei allen aber tritt als sein Geschäftstheilhaber Gottfried, oder wie er vielfach in den Leipziger Acten genannt wird, Gotthard Hittorp, ²⁵⁾ auf. An der früheren

Association kann derselbe kaum betheiligt gewesen sein, da er zur Zeit des Vergleichs mit Christoph Hartung erst in dem Alter von 19 Jahren stand. Aber er gehörte möglicherweise zu der Rauerberg-Raselberg'schen Verwandtschaft, obschon er nicht in einer Verschwägerung zu dessen hinterlassenen Schwestern gestanden haben kann; er heirathete erst im späteren Lebensalter und zwar eine Gertrud von Bergen.

Das Pariser Geschäft scheint nicht so recht gediehen zu sein, denn nur noch 1516 und 1519 kommt je ein in Paris gedruckter Verlagsartikel mit der gemeinsamen Firma vor; es scheinen sich hier eben die Einflüsse geltend gemacht zu haben, welche ich in der Einleitung zu diesen Mittheilungen geschildert habe: der Schwerpunkt des Geschäftes mußte unbedingt auf deutschen Boden verlegt, der Druck der weiteren Verlagsartikel hier besorgt werden. Nur Gottfried Hittorp scheint zunächst in Paris verblieben zu sein, vielleicht sich aber auch nur vorübergehend dort aufgehalten²⁶⁾ und nach 1516 völlig auf Cöln zurückgezogen zu haben; fast sämtliche Verlagsartikel aus den nächsten Jahren tragen die Adresse von Ludwig Horndek allein. Dieser aber richtete sich sofort in Leipzig ein und erwarb hier im Anfang des Jahres 1513 das Bürgerrecht:

Ludwig Horndek von gruningen²⁷⁾ buchfurer factus est civis feria 5a post conuersionis pauli, exhibuit literas natiuitatis et dedit p. jure ciuili j s xxiiij gr.

Die Summe ist eine ungewöhnlich hohe (4 Gulden), fast das Doppelte von dem, was Buchdrucker und Buchhändler sonst zu zahlen pflegten. Daß es aber gerade der unbedingt ältere der beiden Genossen war, welcher seinen Wohnsitz in Leipzig nahm, scheint anzudeuten, daß auf diesen Platz fast das Hauptgewicht gelegt wurde, obschon auch fernerhin der gemeinsame Verlag, und selbst der, welcher Ludwig Horndek's Verlagsadresse allein trägt, von Cöln datirt ist.

Der Zeitpunkt der Niederlassung war gut gewählt. Es war die Zeit einer vorübergehenden Blüthe der humanistischen Studien in Leipzig, die Zeit, in welcher Richard Crocus, Petrus Mosellanus und Christoph Hegendorff hier wirkten. Es war die Zeit, in welcher selbst der Leipziger Rath humanistischen Anwendungen zugänglich war und — allerdings auf Andrängen Herzog Georg's

und vielleicht nur mit schwerem Herzen — diesen Männern und dem Lector für das Hebräische aus städtischen Mitteln Zuschüsse zu ihren Gehältern gewährte und in welcher Mag. Vemberger mit Studenten einzelne Comödien des Plautus und Terenz vor den Rathsherren aufführte; sie werden wohl in der Mehrzahl nichts davon verstanden haben! Es war die Zeit, in welcher auch die Leipziger Artisten-Facultät die in den Vorlesungen benutzten Klassiker auf ihre Kosten drucken ließ. Diese Ausgaben waren mit ungewöhnlich breitem Durchschuß zwischen den Zeilen versehen, um den erklärenden Commentar des lesenden Magisters nach dessen Dictat hineinschreiben zu können. Der Vertrieb dieser Ausgaben lag commissionsweise in den Händen der Leipziger Buchdrucker und Buchführer. Es war die Zeit endlich, in welcher die neugegründeten Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. O. die literarische Cultur weiter in den Osten Deutschlands hineinzutragen begannen und die geschäftliche Stellung der Leipziger Büchermesse noch weiter heben halfen.

Alles dies, namentlich wohl das letztere und der daraus Nahrung saugende Glaube an den allerdings sehr zweifelhaften goldenen Boden des Buchhandels, wandten diesem nun auch das Interesse der Kapitalisten zu — und die Leipziger Geschäftswelt stellt sich mir nach dem Bilde, welches die Stadtbücher gewähren können, als eine sehr speculationslustige dar —, ein Interesse, welches neuere Forschungen für andere Druckerstädte in sehr ausgiebiger Weise erkennen lassen, dessen Spuren sich aber selbst in Leipzig bereits im 15. Jahrhundert zeigen²⁸⁾. Ein solcher Kapitalist war nun Augustin Pankschmann, der wohl in erster Linie als Kaufmann und Weinschenk zu betrachten ist, gleichzeitig aber auch, wie alle Besitzer großer Grundstücke — veranlaßt durch den großen Fremdenverkehr in den Messen —, Gastwirthschaft und mit seinen Geschirren Lohnkutscherei betrieb²⁹⁾. Hierdurch war er jedenfalls vielfach mit Buchführern in Berührung gekommen; in der That hatte auch Bernhard Kessler aus Basel sein Lager in Pankschmann's Hause und ebendort lagerte das Commissionsgut von Johann Schöffler in Mainz. Sein Grundstück lag auch in der Grimma'schen Straße, in bester Buchhändlerlage.

Augustin Pankschmann entstammte einer alten Leipziger Familie, die aber erst in seiner Person auf den Rathstuhl gelangte³⁰⁾ und

erst später, in Verfolg seiner Verschwägerung mit einflußreichen Familien: mit der des Bürgermeisters Dr. Bartholomäus Abt, der des Kanzlers Pistoris und der des Rathsherrn Andreas Wanne, größere Bedeutung in der Stadt gewann. Ludwig Horncken aber trat in nähere Beziehungen zu der Familie und heirathete in den ersten Wochen des Jahres 1520 — kurz nach dem Tode Augustins — die jüngste Tochter Anna. Wie bräuchlich bei auf dem Rathhause stattfindenden Festlichkeiten im Kreise der Rathsherrn oder sonstwie angesehenen Familien, ehrte der Rath die Hochzeitsgesellschaft durch einen stattlichen Beitrag zu den Tafelfreuden; die Stadtkassenrechnung sagt darüber:

Item off der panczschmanin tochter ehelicher wirtschafft den fremden gesten geschandt vnd vorerung getan davor geben lviii gr.

Das war immerhin ein geringerer Betrag, als sonst den Gästen der alten Rathsfamilien gespendet wurde.

Der Zeitpunkt dieser Hochzeit, in Verbindung damit, daß in dem demnächst anzuführenden Vertrag über die Abtretung des Sortimentbetriebes an Gregor Jordan nur von dem Jahre 1518 die Rede ist, könnte zu der Annahme führen, daß die die Bezeichnung „Panzschmann's Buchhandel“ tragende Association erst in diesem Jahre, frühestens 1517, ins Leben getreten sei. Denn über den eigentlichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Gesellschaft fehlt jeder bestimmte Nachweis; sie tritt uns in den Acten erst in einem zweiten Stadium ihres Entwicklungsganges entgegen. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß Panzschmann's Gastwirthschaftsbetrieb und Weinschank ihn auch in dieser Beziehung mit Buchführern in Berührung brachte, daß also zwei aus den Jahren 1515 und 1517 berichtete Schulverbindlichkeiten solcher, und zwar an ihn persönlich, jener Vermuthung nicht unbedingt widerstreiten, namentlich, da in ihnen der Grund der Schulverbindlichkeit unerwähnt bleibt²¹⁾.

Die Annahme, daß außer Ludwig Horncken und Gottfried Hittorp noch andere Theilhaber zu der Gesellschaft gehört haben könnten, scheint halb und halb aus einzelnen Stellen der erhalten gebliebenen Urkunden hervorzuleuchten; auch die Persönlichkeit des späteren Geschäftsführers kann auf diese Vermuthung führen. Immerhin bleibt dies aber unsicher. Martha Schmiedehofer aber — die Wittve Hans Schmiedehofer's, der schon bei dem Vertriebe

der Schedel'schen Chronik mitgewirkt hatte — scheint nicht als förmliche Mitgesellschafterin betrachtet werden zu dürfen; sie ließ ihren einzigen, von ihrem Ehemanne ererbten Verlagsartikel, ein Prager Brevier, wohl nur commissionsweise durch die Gesellschaft vertreiben.

Mit der Annahme des Beginns der Association erst gegen das Jahr 1518 hin würde auch das schon erwähnte Factum gut in Einklang stehen, daß die neun aus den Jahren 1513 bis 1520 bekannten Verlagsartikel der beiden Cölnner Theilhaber, von denen fünf Ludwig Horncken's Namen allein, zwei Pariser Drucke den Gottfried Hittorp's allein tragen, sämmtlich Cöln als Verlagsort nennen, daß keiner von ihnen in Leipzig gedruckt ist. Vier Drucke sind aus der Officin von Adam Petri in Basel, einer aus der von Andreas Cratander daselbst, einer aus der von Thomas Anshelm in Pforzheim hervorgegangen. Mit Adam Petri geriethen aber Horncken und Hittorp im Jahre 1519 in schlimme Differenzen³²⁾; derselbe hatte für sie gedruckte Bücher, „darvon sich die summe uber duffsent gulden belouffen sulle“, an andere Buchführer versetzt. In dem Intercessionschreiben, welches Gottfried Hittorp für die persönliche Betreibung der Sache in Basel von Seiten seiner heimathlichen Behörde Cöln ausgestellt erhielt, wird übrigens auch nur Ludwig Horncken als „sein Mitgeselle“ genannt. Immerhin darf dabei nicht vergessen werden, daß der Vertrieb gemeinsamen Verleges von den Gesellschaftern zum Theil für Einzelrechnung erfolgte, ohne daß dadurch eine schließliche gegenseitige Be- und Abrechnung ausgeschlossen war³³⁾.

So drängt sich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß die Begründung dieser Association und ihr späterer ganzer Geschäftsbetrieb in irgend welchem Zusammenhang mit der beginnenden reformatorischen Bewegung steht, daß die neubegründete Gesellschaft auf die geschäftliche Ausbeutung derselben abzielte. Die Familie Pankschmann bekannte sich, trotz der späteren scharfen Maßregeln Herzog Georg's, offen zu evangelischen Ueberzeugungen. Horncken's einstige Ehegattin wurde noch im Jahre 1530 mit in Untersuchung gezogen, weil sie, dem herzoglichen Verbot zuwider, dem Leichenbegängniß einer Freundin, welche das Abendmahl in beiderlei Gestalt genossen hatte, beiwohnte und der Name ihres zweiten Ehemannes, Georg Bucher, steht mit unter der Eingabe der 104

Leipziger Bürger, welche im Jahre 1524 die Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes in Leipzig verlangten. Gegen eine derartige Vermuthung streitet auch in keiner Weise, daß nicht eine einzige reformatorische Schrift auf die Firma als Verlegerin zurückgeführt werden kann. Denn übergroß war die Zahl der Nachdrucke dieser Schriften mit oder ohne Angabe des Verlagsortes, groß sogar die Zahl derjenigen, welche Leipziger Druckernamen tragen, abgesehen davon, daß viele — um als Originalausgaben passiren zu können — nur fälschlicher Weise als Druckort Wittenberg nennen; Luther beschwerte sich ja selbst sehr energisch darüber. Trat Herzog Georg auch erst nach Erscheinen des Wormser Edicts mit eigentlichen Preßverfolgungen hervor, so dürfte die Luft in Leipzig dennoch bald genug schwül, dürften die Leipziger Drucker vorsichtig geworden sein und mit ihren Firmen hinter dem Berge gehalten haben; Valentin Schumann's Abstrafung wegen des Drucks des Spottbriefes auf Hieronymus Emser konnte recht wohl stüßig gemacht haben. Schon im Jahre 1519 strich Herzog Georg den Namen Melchior Lotter's von der ihm vorgelegten Liste für die Rathswahl; erst nach der Einführung der Reformation konnte dieser den Rathsstuhl besteigen. Zudem berichtete der Rath jedenfalls schon in den ersten Jahren der Bewegung — ganz wie später — über neue derselben entstammende Flugschriften nach Dresden, ja, forschte sogar im Geheimen auswärts nach deren eigentlichem Erscheinungsorte³⁴). Auf weitere Andeutungen, daß Pantzschmann's Buchhandel seinem Geschäftsbetriebe eine derartige Tendenz ausdrückte, werde ich noch später zurückkommen.

Die Association begann ihre Operationen sofort auf einem größeren Fuße; sie arbeitete mit bedeutenden Mitteln, wie sich aus den später zu erwähnenden Antheilen einzelner Mitglieder ergibt. Sofort errichtete sie Commanditen in Prag (falls diese nicht etwa von Martha Schmiedehofer übernommen wurde) und in Wittenberg. Der Horncken-Hittorp'sche Verlag, der doch hier sicher mit zum Betriebe gelangte, paßte für beide Universitäten: für Prag die scholastischen Werke, wie Johann Gerson, Petrus Lombardus und die Prager Breviere der Martha Schmiedehofer, — für Wittenberg die humanistischen: die Klassiker, Erasmi adagia. Ob allerdings in Wittenberg wirklich eine ständige Commandite, oder nur ein stehendes Lager bestand, das bleibt etwas zweifelhaft;

denn 1519 und 1521 bezahlte der „Buchführer Ludwig (Mornberger)“ zur Jahrmarktszeit in Wittenberg Stättegeld³⁵⁾, gleich andern Leipziger Buchdruckern und Buchführern, z. B. Martin Landsberg, Simon (Eckstein?), Christian Breithut und allerdings auch (1521) Melchior Lotter³⁶⁾, der ja zur Zeit eine eigene Druckerei in Wittenberg angelegt hatte.

Zunächst scheint die Association wohl nur den Zweck gehabt zu haben, die eigenen Unternehmungen, bez. den Horncken-Hittorp'schen Verlag auf dem emporstrebenden Messplatz des Ostens zu vertreiben. Es sind eben keine Andeutungen vorhanden, daß die Firma Pankschmann's Buchhandel in irgend welchen Beziehungen zu der Frankfurter Messe gestanden habe; wahrscheinlich lagen diese in Gottfried Hittorp's Hand. Auch Blasius Salomon, der Commissionär von Johann Rynmann in Augsburg, scheint die seinigen dorthin erst von dem Augenblicke ab wieder stärker gepflegt zu haben, in welchem sein Verhältniß zu diesem gelöst worden, sein Credit in Leipzig erschüttert oder gar geschwunden war. Aber der Wunsch, den Umschlag des Horncken-Hittorp'schen Verlages möglichst zu erhöhen, nöthigte die Gesellschaft wohl bald genug, sich dem Stich- oder Chantageverkehr zu fügen. Derselbe war bei der fortgeschritteneren Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander entschieden schon zu größerer Bedeutung gelangt. Pankschmann's Buchhandel hatte zum mindesten in Wittenberg von den dortigen Buchdruckern und Buchhändlern, und wohl auch von den dort verkehrenden Fremden, Bücher in größerem Betrage an Zahlungstatt, d. h. im Stich³⁷⁾ „vmb andere“, übernehmen müssen. Dem Sortimentsbuchhandel aber scheint die Firma haben fern bleiben zu wollen: sie entledigte sich schleunigst dieser neuen, ihr unbequemen Lagerbestände und gab damit Veranlassung zur Begründung einer neuen Firma, Gregor Jordan, welche aber von vornherein dazu bestimmt war, in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zu der Mutterfirma zu verharren, anscheinend auch dazu, alle solche Lagerzugänge zu übernehmen und den Absatz des Verlages derselben im Kreise der kleineren Buchführer zu verstärken. In ähnlicher Weise wird wohl auch im Jahre 1524 Melchior Lotter seinen Leipziger Sortimentsbetrieb an „seinen Buchführer“ Lorenz Fischer abgetreten haben. Erst mit dieser Geschäftsspaltung tritt die Firma Pankschmann's Buchhandel für uns in das Gesichtsfeld.

Die Thatfache selbst berichtet uns die nachstehende Urkunde; sie ist um so interessanter, als sie uns zugleich manche Einblicke in das damalige Geschäftsleben gestattet, Einblicke gleichsam in die Geschäftsprincipien der Firma.

Nachdem Ludwig Horncken vor sich vnnnd seine mitgesellschaffter Gregorio Jordan vmb getrawe vleissige dinsten so er der gesellschafft etlich Zeit gelasset vnd nachmals pflegen wil Inhalts eynes vfergerichteten Vertrag eyne Summa Bucher zu Wittenberg vor vierhundert vnd fünfundsebenzig gulden, vff tagkeit zubezalen Ingethan Ist er vff heut Sonnabent nach Kiliani Anno .x. sig^o vor Richter vnd Scheppen komen vnd also selbst haben gedachte beyde partheyen bemelten vertrag schriftlich vorgetragen, bewilliget, angenommen vnnnd vleissig gebeten, in gerichtbuch schreiben zu lassenn, zuuorgonnen, vnd sonderlich hat Frau Gerdrut gedachts Gregorien ehweip durch Hannsen Jungerwirt yren hirtzu erkoren vnnnd bestettigten vormundenn geredt gelobt vnnnd zugesagt, Ab sichs vortweylte das Gregorius yr ehman mittler Zeit vnnnd ehe dan die bestimpten Tagkeit, oder nachfolgende schulde behalt todeshalbenn Abginge, oder sunst in erinerung vorderb oder schaden, wie sich das nach dem willen gotts begeben, komen wurde, das sie alle die Bucher so sie alskdann vnderhanden hette, den gedachten vorkauffern an yren hinterstelligenn Tagszeitenn, oder schulden In sollichem wert, wie die Gregorius von yne empfangen vnnnd angenohmen, vberreichenn, vnnnd wo sich die zu foller bezalung nicht erstreckenn wurden, mit allen yren gutternn, so weyt sich die erreichten genzlich vnnnd volckomlich bezalenn wolle, vnnnd hat sich doruff Aller yrer freyhейten, freulichen priuilegien vnnnd woltete der Rechte, so sie hirtwider vffhaltenn, Schutzens oder freyhenn mochtenn der sie gnugsamlich erinnert, wolbedechtiglich vorzihn vnnnd begebenn Auch die vorpfendung derselbigenn Bucher vnnnd gutter, in bestimptem vnnnd nachfolgendem vortrag ausgedruckt, bewilligt wellichs vertrags Innhalt von wort zu worte also lautet vnnnd folget

Es ist zuwissen das zwischen den ersamen weisen vorsichtigen Augustin Bankhschman vnd Ludwig Horncken burger zu Leipzig vor sich yre erben vnd von wegen yres mitgesellen des Bucherhandels Gotharden von Pittorfs an eynem, vnd Gregorium Jordan anders theils ein wolbedechtigter bestendiger vnnnd rechtuertiger kauf vnnnd vortrag ehlicher bucher so obgedachte gesellschafft im xviii Jar vorgegangen vmb Andere zu Wittenberg gehabt vnd derselbigenn gedachtem Gregorio ein verzeichniss vnd Register zugestellet bewilliget beredt vnd aufgericht also in massen wie folget, das in sollichem kauf vnnnd vertrag nicht sollen begriffen noch eingezogen sein die Regal bucher Sondern dieselbigenn sol bestimpter Gregorius in besell vnd Commission vmb einen preis haben, darumb er sie der gesellschafft zugut

sal vorkauffen, weß er sie aber tewrer geloset sal er ym behalten, Sundern die ander bucher inhalts zugestelt Registers sein ym vmb $iii^{\circ}lxxv$ fl. ye xxj gr. vor 1 fl. verkauft sollen ym auch ganz vnd perfect gewert werden, doch also das er den defect bynnen einem Jar nach dato diß briffs ansage vnnnd was von ym nicht wirt in solchem Jar angesaget, das sollen auch die vorkauffter zucompliren nicht schulbig seyn nach vorpflichtet, So sal auch vnnnd wil gemelter Gregorius die $iii^{\circ}lxxv$ fl. kaufgelt vergnugenn vnnnd bezalenn bynnen sechs Jaren als nemlich das er vier wochen nach dem Leipziger Ostermarkt xxv fl. angebe vnnnd darnach ober eym Jar so man wirt xx schreiben auch vier wochen nach dem Leipziger Ostermarkt $lxxv$ fl. vnd also fortan Zerlich vmb die selbige Zeit $lxxv$ fl. bisolange das solche Summa der $iii^{\circ}lxxv$ fl. genniglich vnnnd gar bezalt wirdt, neben diesem kauf haut auch bestimmter Gregorius den vorkauffern versprochen, geredt vnnnd zugesagt, was vorder er vor Bucher in diesen sechs Jaren bedurffen, kauffen oder sunst damit zuhandeln zu sich brengen wirdt, das er dieselbigen (sc. von) nymands anders, weder durch sich selbst noch andere leute, nemen borgen kauffen oder sonst wil zu sich brengen, wen von obgenanten vorkauffern vnd yren erben, So sollen sie ym auch solche Bucher am preis andern Buchfurern gleich wie gewonlich anschlahen vorkauffen, vnd nicht tewrer geben, vnd er sal alle halbe Jar das Jenige so geborget bezalen vnnnd vorrichten, Wer es aber sache das er Buchr vormeint zuhaben, der er sich bey den vorkauffern nicht lunde erholen, so sal er dieselbigenn mit yrem wissen vnnnd willen bey andern Buchfurern zu Leipzt von welchen er sie vß nechste zu bekommen weiß borgen oder mit gelbe, das sie ym darzu geben werden vorgnugen, Wor sich selbst aber sal er sie nymandts anders wen den vorkauffern bezalen noch schulbig sein oder bleiben, vß das sie seiner losung vollkomliche Anwarter seyn, vnd er sich mit nymands andern in eynigen handel gewerbe oder gesellschaft begeben. Welchs er denn nicht alleyme mit Buchern Sunder auch mit ander wahr, an yren wissen vnnnd willen nicht zuthun geredt vnnnd zugesaget hat, So aber oft gemelter Gregorius in obangesagter vnnnd zugesagter Tagheit des kaufgeldes oder auch in ander schult so er bey den vorkauffern machen wirdt, sewmig wurde vnnnd dieselbigen mit barem gelbe zubezalen nicht vermochte also das er solchs mit seinem eyde erhilbe So sollen die vorkauffter vnnnd yre erbenn daran nemen vnd sich bezalen mit den Buchern oder so dieselbigen nicht erreichen, andern seinen guttern In massen dan auch gescheen sal, So Gregorius mittler Zeit (do got vor sey) tods halben abginge, vnnnd seyn Inen doruf die Bucher vnd alle seine gutter zu einem willigen vnderpfandt vnnnd hypothecam vor allen andern vorhaft vnd eingesagt, Begeben sichs auch das ander Buchfurer von Gregorio Bucher von den Jenigen (.so er volgende nemen wirdt von den vorkauffern.)

borgten oder behaltenn vnnnd solchs vffundig, so sal man ym an einem gulden j gr. den er von den andern Buchfurern, In gewin haben sal nachlassen, Was auch vilgedachte vorkueffer von Dvattern werg werden drucken lassen, daruon sollen sy Gregorio ij^e vnd I quatern duernn oder drittern wy sie dan gedruckt sein vor j fl. geben, Lassen sie aber grosse bucher drucken der eyns vber ein gulden wert, So sollen sie ym dieselbigen an eynem gulden zweier gr. mehr lassen dan einem frembden vf das er yren druck zuuertreiben bester mehr vleis hat, mit welchen er auch seins besten vermwegens der vorkueffer hinderstellige schult zu Wittenberg zugesagt hat eyn-
humanen, Nachdem auch Martha Schmiedhoferin dem Gregorio pragische Rubricam zu prage in commission vmb einen Preis geben, vnd darzu das er xvij fl. von Hundert haben sal, So ist derhalben vorwilligt berebt vnd zugesagt, was aus derselbigen Rubricam vber eingesakten Preis geloset wirdt desgleichen auch sovil xvij fl. geburen werdenn nach außweisung volstendiger Rechnungge, die derhalben alle halb Jar sal gescheen, das dasselbige alles zu gleichen gewyn vnnnd verlust sal in zwei teil geteilt werden, vnd eyns daruon gemelten vorkueffernn vnd das ander gregorio zustehen, So sal auch furlon vncost vnnnd ferlikeit ydes teil dy helfte vnd gesellicher weyse tragen vnnnd gewarten, Welchs also nach diesem kunftigen neuen Jarzmarkt ym xix sal ansahen, Alles getreulich vnnnd an geferbe vnd arglist, Diß alles vnd Iylichs besonders stete veshste vnd vnuorbruchlich zuhalten vnnnd zunoßfolgen haben obgeschriben Augstenn Bankzman Ludwig Horniken ym namen wie oben vnd Gregorius Jordan, legen eynander mit hant vnnnd munde versprochen vorschriben geredt globt, vnnnd an ehdesstat zugesagt, Welchem zu Urkunde zwene Contracts vnd kaufbrif gleichs lauts aufgerichtet, von Iylichem teil, mit sein selbst hant vnderschriften gehandtzeichent, vnd mit gewonlichen petchafften vnderdruckt, der einen gedacht gesellschaft vnd den Andern Gregorius Jordan zu sich genomen. Gescheen ym beywesen als darzu geforderte gezeugen vrbau prehschen vnnnd Georgenn zerer beyde burger zu Leipß am tage sancte Thome Apostoli ym tausend funfshundertten vnd Achtzeenden Jare. Ich Gregorius Jordan bekenne mit dieser meiner eigen Hantschrift dieß obgemelte zuhalten. Act. vff.

Wie die vorstehende Urkunde besagt, hatte Gregor Jordan der Gesellschaft etliche Zeit fleißig gedient; aber ihm, nicht der Gesellschaft, waren die Prager Breviere der Martha Schmiedhofer für Prag in Commission gegeben, ihm eine Provision von 17% bewilligt gewesen, von welch' letzterer, sowie von dem etwaigen weiteren Mehrverdienst die Gesellschaft nunmehr die Hälfte in Anspruch nimmt. Martha Schmiedhofer hatte überdieß, wenigstens

anfänglich, nach dem Tode ihres Ehemannes dessen Geschäft fortgeführt³⁸⁾. Ihre Familienbeziehungen, ihr Verlag weisen nach Böhmen und auch Gregor Jordan scheint von dorthier zu stammen: zwei seiner Söhne, Benno und Lucas, machten sich später in Prag anfässig, von denen wenigstens der letztere auch Buchhandel betrieben zu haben scheint; er war im Jahre 1558 Franz Element's Wittwe 68 $\frac{1}{2}$ Gulden schuldig. Dabei war Gregor Jordan der Vertrauensmann der Familie und später einer der Testamentarien der einen Tochter, Margarethe Schmiedehofer; das Kapital ihrer Stiftung stand bis zu seinem Tode auf seinem Grundstück. So drängt sich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß er wohl ursprünglich der Geschäftsführer von Martha Schmiedehofer, die Prager Commandite von Hause aus eine Zweigniederlassung dieser letzteren, bez. ihres verstorbenen Ehemannes gewesen sein dürfte. In dem Verhältniß aber, in welches nunmehr Gregor Jordan zu Pankschmann's Buchhandel trat, scheint sich mir einigermaßen der Uebergang vom Commanditwesen an Hauptplätzen zum Commissionswesen, ein Bild des letzteren, wie sich dieser neue Geschäftszweig dazumal zu gestalten begann, abzuspiegeln.

Gregor Jordan's Stellung war eben von vorn herein nicht die eines selbständigen Buchführers und erwarb er auch erst im Jahre 1520 das Bürgerrecht³⁹⁾. Er verblieb zunächst in völliger Abhängigkeit von Pankschmann's Buchhandel, hatte dessen Außenstände in Wittenberg einzutreiben — und Ludwig Horncken ging doch selber dorthin — und war mehr Agent für den Sortimentsbetrieb und für die Vermittelung des Verkehrs mit den kleineren Firmen, ich möchte sagen: er war Procurist. Wenn auch die Verkäufe auf lang ausgedehnte Tagzeiten (Terminzahlungen) mit geringer Anzahlung zu jener Zeit allgemein bräuchlich waren⁴⁰⁾, so charakterisiren die Abmachungen des Vertrages denselben an sich doch weniger als ein wirkliches Verkaufsgeschäft, als vielmehr als eine Uebergabe eines Theiles der Sortimentsvorräthe — 475 Gulden sind übrigens für jene Zeit schon eine stattliche Summe — in Commission. Aus dem Vertrieb hatte Gregor Jordan erst die Raten des Uebnahmepreises zu erzielen und um die Verkäufer zu sichern, um ihn ganz in der Hand zu haben, war ihm jedes Creditnehmen, selbst jeder Baarkauf bei andern Buchführern und Verlegern untersagt; er mußte alle Bücher, deren er bedurfte,

durch Panzschmann's Buchhandel beziehen. Jedoch hatte die Firma zum Taxpreis, ohne Gewinnausschlag für sich, zu liefern. Gesagt wird es nicht ausdrücklich, aber zu schließen ist wohl mit Bestimmtheit, daß ihm der Besuch der Frankfurter Messe verwehrt war, es ist nur von den andern Buchführern in Leipzig die Rede. Ebenso ist die Bestimmung, daß Gregor Jordan ohne Vorwissen der Gesellschaft auch nicht mit andern Waaren handeln und sich mit Niemand associiren dürfe, nur eine Sicherungsmaßregel im Interesse der ersteren. Waaren- und Buchhandel wurden dazumal noch in solcher Vermengung betrieben⁴¹⁾, daß die Verkäufer darin für sich allein nichts Anstößiges gefunden haben könnten.

Deutlicher noch aber prägt sich das Commissionsverhältniß, die Bestellung Jordan's gleichsam als Zwischenhändler zwischen Panzschmann's Buchhandel und kleineren Buchführern, in den weiteren Festsetzungen des Vertrages aus. Nur die Klein-Literatur des Sortimentlagers scheint an Gregor Jordan „verkauft“ worden zu sein, die schwerere Literatur, die „Regalbücher“, erhielt er ausgesprochenermaßen nur „in befehl und Commission“, um sie der Gesellschaft „zu gut“ zu vertreiben; was er über den Lieferungspreis erlöste, war sein eigen; von einem procentualen Gewinnantheil für ihn ist dabei nicht die Rede. Denn daß hier unter diesen „Regalbüchern“ nicht der schwere wissenschaftliche Verlag von Hornöden-Hittorp verstanden werden darf, geht daraus hervor, daß ihm für diesen besondere Vergünstigungen zugestanden waren, „ob das er yren Druck zuuertreiben“, d. h. speciell an andere Buchführer, „dester mehr vleis hat“.

Schon frühzeitig scheinen nämlich manche Verleger nur einen beschränkteren Verkehr mit den Buchführern gesucht, es vorgezogen zu haben, nur mit größeren, viel wandernden Zwischenhändlern direct in Verbindung zu treten, ihnen für gewisse Kreise den Detailvertrieb an kleinere Buchführer, wie an das Publicum zu überlassen. Als solche Zwischenhändler möchte ich z. B. betrachten: Wolf Krüz in Neuburg, Hans Horling in Freiburg im Br., Johann Bischoff in Triptis, Bernhard Kessler in Basel, Johann Nese in Groß-Glogau, Peter Ehrlich in Züterbock, unsern Gregor Jordan und später Wolf Präunlein und Hans Herfart in Augsburg, alle gleichsam Vorläufer des Groß-Sortimenters Georg Willer daselbst. Gregor Jordan erhielt von Panzschmann's Buchhandel

für das, was er von dessen älterem Verlag an andere Buchführer in Rechnung und gegen baar absetzte, vom Gulden einen Groschen, also nicht voll 5%, Provision, von dem neuen schwereren aber, von den mit mehr als einem Gulden Einzelpreis bewertheten Büchern, behufs Anspornung zu verstärkter Thätigkeit das Doppelte, in beiden Fällen natürlich von dem Verkaufspreis. Dieser war ja im Allgemeinen für Publicum und Buchhändler der gleiche, an beide wurde „lauter“ verkauft, während letztere im Weiterverkauf willkürliche Preise stellten; es ergibt sich dies ja auch aus zwei Stellen des Vertrages selbst deutlich genug. Man ist deshalb auch nicht berechtigt, aus diesen Abmachungen Schlussfolgerungen auf das Bestehen förmlicher Rabattnormen zu ziehen. Von Geschäftsumfängen bekundet im übrigen der Vertrag nur den Halbjahrs-Credit.

Er enthält aber noch einen Punkt, den ich besonders betonen möchte, weil er meine Vermuthung über die Tendenz, welche der Begründung von Pankschmann's Buchhandel für den Leipziger Platz zu Grunde lag, zu stützen scheint. Bei der Erwähnung der künftigen Verlagsthätigkeit der Firma wird das Quaternwerk, das sind die Riessachen, in erste Linie und den etwa zu druckenden Büchern von mehr als einem Gulden Werth geradezu gegenübergestellt. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte kann ich unter dieser Klein-Literatur, für welche im geschäftlichen Verkehr der Buchhändler untereinander keine Einzelpreise existirten, nur die Zeit-Literatur, die kirchlich-politischen Flugschriften verstehen und muß annehmen, daß Pankschmann's Buchhandel thatsächlich im Dienste der Zeitbewegungen zu arbeiten bestrebt war. Da in der Preisberechnung sich 250 Duernen, Ternen und Quaternen gleich stehen, so können diese Bezeichnungen hier nicht die sonst gewohnte Bedeutung haben, es müssen vielmehr nothwendiger Weise darunter Folio-, Duodez- und Quartbogen verstanden werden⁴²⁾.

Ueber die weitere geschäftliche Entwicklung von Pankschmann's Buchhandel, über seine Stellung und Bedeutung im buchhändlerischen Verkehr, ist das Material leider ein ziemlich dürftiges, so reichhaltig es sich auch andererseits betreffs der äußeren Verhältnisse der Handlung erweist. Die einzige auf erstere bezügliche Nachricht der Gerichtsacten⁴³⁾ betrifft das Schuldverhältniß zweier Buchführer, die wahrscheinlich ebenfalls in ausgedehnterer Weise für den Vertrieb des „Quaternwerks“ benützt worden waren; ich

theile sie hier ausführlich mit, weil sie wiederum die Vermischung anderer Gewerbebetriebe mit dem Buchhandel bekundet und abermals das Alter buchhändlerischer Usancen erläutert. Im Liber Judicii von 1521 heißt es:

Feria quarta post Elisabet Anno xxj.

Matthes Gunter von Wittenberg hat die erst clag legen der Panßschmannin der schulde halben darumb er gekomert gewilligt.

Matthes Günther hatte den Buchhandel aber gemeinschaftlich mit Peter Ehrlich (Eylliz) betrieben und später seinen Wohnsitz in Züllichau, wie letzterer den seinigen als Apotheker in Züterbock genommen. Beider buchhändlerischer Betrieb kann, wie die Höhe der in den Klagen angegebenen Schuldbeträge erkennen läßt, kein unbedeutender gewesen sein; sie müssen überdies auch mit Johann Rynmann in Augsburg, der ja sogar im Jahre 1518 ein plattdeutsches Evangelienbuch verlegte, in Verbindung gestanden haben. Aber jene Klagen wurden erst weiter verfolgt, nachdem sich die beiden Gesellschafter getrennt hatten. Im Contractbuch von 1524 treffen wir die Angelegenheit wieder:

Matthis gunter Peter eylliz die panßschmannyn.

Matthis gunter von Sellida, ist mit komer alhir becreftigt wurden von wegen der Augstin panßschmanyn, vnd Irer mituorwanten vmb hundert dreißig gulden, So er vnd Peter eilliz iht zu Zuterbach schuldig wurden sein, Dieweil aber gnanter Matthis gunter wil sagen, das solche schuldt, in der teilung Irer Handels, Petern eylliz heymgefallen zubezcalen, hat gnanter Matthis gunther zugesagt, des ein gnugsam kuntschafft, von peter eilliz zubringen das er sich zwischen hir, vnd dem Newen Jarßmarkt, mit der Augstin panßschmanin, vnd ihren vorwanten vortragen solle, Wo aber solchs nit geschee, So solde der komer, in seinen wirben bleiben, vnd die clage darauf vor dem Stadtgericht nechst nach dem Newen Jarßmarkt ergehen, welchs Matthis gunter, also angenommen vnd bewilligt bey schuldt, bus vnd dem hochsten landtrecht, Act. Dinstag nach xi^m virginum (1524).

Die Rechtseinrede, daß bei der Trennung der beiden Gesellschafter die Bezahlung dieses Schuldpostens Peter Ehrlich zugefallen sei, wurde einfach anerkannt: es war das eben „Buchhändler Art“, nach welcher in solchen Fällen sowohl Außenstände, wie Schuldposten auf die bisherigen Gesellschafter vertheilt wurden⁴⁴). Dem entsprechend wird denn auch im Jahre 1530 die Klage weitergeführt. Bei solchen Verschleppungen ist es erklärlich, daß — wie ich schon

einmal in der kleinen Abhandlung über Christoph Kirchner's Concurſ angeführt habe — bei Verkäufen von Geſchäften die Außenſtände „nach Buchhändler Art“ eigentlich für nichts gerechnet wurden. —

Ludwig Horncken muß von vornherein kapitalkräftig geweſen ſein, abgeſehen davon, daß ihm ſeine Ehefrau Anna Panſchmann doch ein nicht ganz unbedeutendes väterliches Erbtheil zugebracht haben dürfte. Er beſaß anfänglich ein Haus auf dem Neumarkt, welches er aber im Jahre 1520 an Andreas Hummelshain verkaufte, anſcheinend jedoch nur, um unter Zuhülfenahme jenes väterlichen Erbtheils ſeiner Ehefrau ein weſentlich größeres, die Braugerechtigkeit beſitzendes Grundſtück auf der Petersſtraße für 2200 Gulden zu erwerben, das ſeines Schwagers, des Gaſtwirthe's Franz Honſperger⁴⁵⁾. Die Zahlungstermine waren, dem Leipziger Brauche entgegen, ſehr kurz bemessen: 300 Gulden baar acht Tage nach Abſchluß des Kaufvertrages, 300 zur Michaeliſmesse 1520, worauf das Haus Ludwig Horncken — oder wie er hier genannt wird Hörnich — einzuräumen war, 200 zur Neujahrsmesse 1521, weitere 200 in der Oſtermesse deſſelben Jahres und 600 in der Oſtermesse 1522, während der Reſt von 600 theils in Hypotheken übernommen wurde, theils auf Anweiſung von Honſperger's Vorbeſitzer, dem Schöppſchreiber Lic. Auguſtin Tirolf, zu bezahlen war. Für das Braugeſchirr im Brau- und Malzhaufe hatte Ludwig Horncken außerdem noch nach der Wahl Franz Honſperger's ein halbes Stück Lündiſch Tuch und ein Stück Biſchamlott, bez. 12 und 8 Gulden baar zu vergüten.

Aber nicht lange ſollte ſich Ludwig Horncken des neuen umfangreichen Beſitzes freuen. Bereits die Auſlaſſung des an Andreas Hummelshain verkauften Hauſes beſorgte am Sonnabend nach Aſchermittwoch 1521 in ſeiner Vertretung — jedenfalls wohl Krankheit halber — ſein Schwager, der Bürgermeiſter Bartholomäus Abt. Schon bald darauf muß Horncken geſtorben ſein, denn die Reſtzahlung an Franz Honſperger leiſtete bereits ſein Nachfolger im Ehebetto, Georg Bucher aus Zwickau, und zwar am Dienſtag nach Cantate 1522. In ſpäteren Actenſtücken wird des Teſtamentes Ludwig Horncken's gedacht; leider hat es nicht, wie ſo manche andere, Aufnahme in das Rathsbuch gefunden. Es wird daraus nur erwähnt, daß er ſeiner Wittve — Kinder kann er nicht hinterlaſſen haben — allein 1000 Gulden auf Panſchmann's Buchhandel

versichert hatte, während auch das neuerkaufte große Grundstück auf sie überging; erst im Jahre 1544 überließ sie dasselbe dem Rathe.

Die Leitung des großen Geschäftes war damit verwaist. Zwar finden wir auch Georg Bucher, den Kaufmann, in Geschäftsverbindung mit Buchführern, aber nur in soweit solche nebenbei auch Waarenhandel betrieben⁴⁶⁾; schwerlich konnte er die Leitung der Geschäfte der Association übernehmen. Vielleicht mußte schon jetzt von Seiten des neuen Geschäftsleiters ein weiterer Kapitaleinschuß verlangt werden. Andernfalls hätte man ja an Gregor Jordan denken können, der nicht so ganz unbemittelt war; seine Ehefrau Gertrud hatte ihm ein Einbringen von 200 Gulden mitgebracht. Die Verlegenheit, wenn eine solche vorhanden gewesen war, fand jedoch eine schnelle und überraschende Erledigung: schon im Jahre 1522 finden wir Panßschmann's Buchhandel in einer, wie ich sagen möchte, Personalunion mit dem bisher bedeutendsten reinen Verlagsgeschäft Deutschlands, mit dem Johann Rynmann's in Augsburg.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint dieser als so ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen⁴⁷⁾. Im Jahre 1522 muß auch er gestorben sein, denn mit diesem Zeitpunkt erlischt seine Verlagsthätigkeit⁴⁸⁾ und an seiner Statt tritt, allerdings in sehr abgeschwächtem Maße, sein Schwiegersohn Wolf Bräunlein auf den Plan. Genau zu derselben Zeit erscheint aber letzterer auch in Leipzig als „der Panßschmannin Diener“, ohne daß wir aber seinen Namen in der Bürgermatrikel finden.

Diese Bezeichnung als „Diener“ der Katharina Panßschmann darf aber nicht stutzig machen; oft genug werden Anwälte, Bevollmächtigte, Agenten, Factore, Commissionäre so genannt. Thatsächlich handelte Wolf Bräunlein nebenbei auch für eigene Rechnung; er setzte die vermuthlich schon von seinem Schwiegervater für seine Schriftgießerei eingeleiteten bedeutenden Zinneinkäufe, womöglich gar in der Form von Speculationen, fort, verlagte auch selbständig neben und zugleich mit Panßschmann's Buchhandel den schon erwähnten Apotheker und Buchführer Peter Ehrlich in Züterbock wegen Bücherlieferungen im Betrage von 65 Gulden; diese können ihrem Ursprung nach nur aus dem Rynmann'schen Verlage hergeleitet werden. Gleichermäße ging er auch im Jahre 1527 persönlich gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe vor. Es ist auch möglich,

daß Wolf Präunlein der Association wirklich einen Kapitaleinschuß zu leisten hatte, denn im Jahre 1524 verklagt dieselbe Blasius Salomon, den bisherigen Commissionär Johann Rynmann's⁴⁹⁾, auf 900 oder 1000 Gulden — die Zahl ist undeutlich geschrieben —, eine Summe, die unmöglich aus eigenen Geschäften Salomon's mit ihr selbst erwachsen sein konnte, jedenfalls wohl ihren Ursprung in seiner bisherigen Vertrauensstellung zu Johann Rynmann gehabt haben, das Ergebniß unterlassener Abrechnung mit ihm gewesen sein dürfte. Dies anzunehmen ist man um so mehr berechtigt, als einige Jahre später Wolf Präunlein diese Abrechnung gerichtlich erzwingen mußte⁵⁰⁾.

Aber das Aussehen dieser neuen Geschäftsleitung schaute eben nach zwei Seiten und scheint in Folge dessen Pankschmann's Buchhandel keinen Segen gebracht zu haben. Bereits im Jahre 1524 bedurfte das Geschäft augenscheinlich neuer Geldmittel. Die in der gleich mitzutheilenden Urkunde gesperrt gedruckte Stelle läßt schon schließen, daß Gottfried Hittorp der Gesellschaft wohl neue Theilhaber zugeführt haben mußte. Auf weiteren Geldbedarf deutet außerdem auch schon die Klage gegen Blasius Salomon, auf deren wahrscheinlichen Hintergrund ich noch zu sprechen kommen werde, — darauf deutet endlich eine weitere geschäftliche Transaction mit Gregor Jordan, verbunden mit einer Concentration der Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft auf den Meßplatz Leipzig allein. Gregor Jordan hatte sich seit dem Jahre 1523 durch den Verkauf seines Hauses gleichsam schon auf diese neue Transaction vorbereitet, die Mittel zur Abwicklung seiner etwa noch bestehenden und nun neu einzugehenden Verpflichtungen gegenüber Pankschmann's Buchhandel bereit gestellt. Am Sonnabend nach Himmelfahrt 1524 schloß die Gesellschaft folgenden neuen Vertrag mit ihm:

Pankschmans Buchhandel. Gregorius Jordan.

Zu wissen das zwischen den Hochgelerten achtbarn Erbarn vnd weisen Herrn Simon Pistoris Doctoren Canczelnern, Magistrum Bartholomeus (sic) Abt Burgermeistern, Sorgen Buchern in vormundschafft irer weiber vnd neben der erbarn vnd tugentsamen Frauen Catharinen Panczmanhne witwe von wegen irher kynder, Gotthart von Hittorp vor sich vnd seine gesellschaft an eynem vnd Gregorius Jordan anders teils eyn bestendiger vffgerichter lauff vmb die Bucher so die bemelte gesellschaft zu Wittenberg vnd Prage haben, allesampt nichts ausgeschlossen entlich beredt vnd beslossen nemlich also.

Das die gesellschaffter iczundt genant solche angezeigette Buchere allesampt (.aufgeschlossen die Rubricam Pregonischs so der Smidhofferin zcufstendig, vmb welche sich Gregorius mit derselben Smidhofferin in sonderheit voreinen sal vnd wil.) meher genantem Gregorio Jordan vor dreyzchen hundert gulden geben. also das er Ihnen an der kauffSumma iczobalbe hundert fl. angebe, vnd dornach auff den Michaelis margt nechstkunfftig hundert fl., auff den neuen Jarsmargt dornach hundert fl. vff den Ostermargt aber hundert fl. vff Michaelis folgende hundert fl. vnd also nacheinander alle halbe Jare vff die beide Jarmerkte Ostern vnd Michaelis iczschlichmal hundert fl. alzeit xiiij tage vngeserlich nach ausgange des marcks bezalen sal also lange bis die ganzze kauffSumma der obemelten xiiij fl. vollkomlich entrichtt keyne tagzeit ausgenommen. Item. Es ist och berebt vnd angenommen das Gregorius Jordan den gewelbe czins czu Prage vnd knechtthon, sampt aller vnkost bezalen sol In summa ane alle entgeltnus 1300 fl. vor die bucher und schult geben Auch sol er nicht zu fordern haben den halben gewin von der Pregonischen Rubriken die bis anher vorkaufft seyn so ym vorhinn durch die Smidhofferyn gegont war.

Vnd do durch die vorkauffter jres kauffgelds des do sicherer seyn, sal vnd wil och Gregorius Jordan Ihn mit zween besessenn mennern vff vierhundert fl. eyn vorstandt machen. Also das die selbigen beide burger czu ieder czeit bis das die xiiij fl. gar abgelegt vnd vorgenuget vff vier hundert fl. in burgschafft hafften siten vnd bleiben Der gestalt, wann Gregorius auff irgent eyne tagezeit sewmig das obgemelte Augustin Panczsmans witwe vnd erben freie gewalt vnd macht haben sollen die selbschuldige Burgen anzuczien. Vnd ab gleich dardurch die selbige tagzeit eynbracht das doch nicht des do weniger also offte solchs geschee die Burgen in vorigen Hefften der 400 fl. bis czur leczsten bezalunge bleiben vnd sitheen wie dan solchs alles vnd jdes Benedictus Schulteti vnd Jorge Czerd als selbschuldige Burgen semptlich vnd sonderlich vorwilliget vnd zugefagt. Ab och mitler czeit eyner vnder jnen todeshalben wurde abghen so sal der ander so am leben bleibet beneben Gregorio der gestalt wie oben eynen andern Burgen offbrengen vorpfflicht seyn, da mit och vorige vorschreibung todt vnd abe seyn sal. Actum Sabbatho nach Assumpcionis Marie Anno xxiiij.

Das die Gesellschaft des Geldes eben geradezu bedurfte, scheint mir durch einzelne Bestimmungen des Vertrages, in Verbindung mit der Klage gegen Blasius Salomon, hindurchzublicken: er ist wenige Tage nach Ende der Ostermesse abgeschlossen, jene Klage wird bald nach Schluß der Michaelismesse eingeleitet; sie wird dabei der Competenz des Stadtgerichts entzogen und behufs eines außgerichtlichen Vergleichs „auf's Haus“, d. h. vor den sitzenden

Rath genommen. Der Einfluß der hochgestellten Schwiegerföhne Katharine Panzschmann's ist hier wohl nicht zu verkennen. Das Verkaufsobject ist dabei ein größeres, die Ratenzahlungen aber sind auf die gleiche Zeitdauer bemessen, wie im ersten Vertrage; es beschränkt sich auch nicht, wie in diesem, auf die geringwerthigeren Theile des Sortimentlagers, sondern umfaßt die gesammten Lager-vorräthe und Außenstände, „nichts ausgeschlossen“, beider Commanditen, sicherlich also auch Theile des eigenen Verleges. Am bezeichnendsten aber ist, daß der neue Vertrag Gregor Jordan nachträglich wieder Vortheile entzieht, die er nach dem alten eigentlich dem Rechte nach schon genossen und in seinen Nutzen verwandt haben sollte: er muß auf die ihm zugestanden gewesene Hälfte des Gewinns an dem Schmiedehofer'schen Commissionsgut nachträglich verzichten und die Spesen der Prager Commandite außerdem noch ganz und gar auf seine alleinige Kasse nehmen. Die Beziehungen der Gesellschaft aber zu Martha Schmiedehofer erscheinen nach dem neuen Vertrag als völlig gelöst. Gregor Jordan dagegen tritt aus seiner bisher völlig abhängigen Stellung zur Gesellschaft heraus, er ist in keiner Weise mehr in seiner geschäftlichen Bewegung beengt. Sicherlich hatte er sich schon ziemlich emporgearbeitet und wenn er auch diesmal zwei Bürgen zu stellen hatte, so deutet das doch nicht auf ein Mißtrauen in seine Zahlungsfähigkeit, es ist vielmehr nur eine Folge davon, daß er augenblicklich nicht mehr, wie zur Zeit des ersten Vertrages, Immobilien zum Unterpfand zu stellen vermochte, wie dies sonst allgemeiner Brauch war.

Es hatte zwar sicherlich nicht ausbleiben können, daß bei dem wachsenden Druck auf den Leipziger Buchhandel und bei dem überraschend schnell sich zeigenden Rückgang seiner Geschäfte im Allgemeinen und der Bedeutung der Leipziger Büchermesse im Besonderen⁵¹⁾ auch Panzschmann's Buchhandel in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber eine wesentliche Bedeutung bei dem vermutheten Geldbedürfnisse ist wohl unbedingt Fehlern in der Leitung der Geschäfte durch Wolf Bräunlein beizumessen. Er war nämlich gleichzeitig persönlich in Verlegenheiten gerathen, welche wohl kaum ohne Rückwirkung auf die von ihm vertretene Firma bleiben konnten, wahrscheinlich ihr zeitweise den thatsächlichen Leiter entzogen.

Johann Rymann hatte neben seinem Buchhandel auch die Schriftgießerei betrieben; er nennt sich ja selbst Characterum

Venetorum opifex. Sein ursprüngliches Gewerbe — er war von Hause aus Goldschmied — wies ihn nach damaliger Gewohnheit geradezu darauf hin. Daß er aus Leipzig sächsisches Zinn zum Schriftguß bezogen habe, wie möglicher Weise Michael Wenßler in Basel, nachgewiesenermaßen aber Nickel Neßler ebendasselbst, steht zwar nicht unbedingt fest, ist aber doch mehr als wahrscheinlich; seine Geschäftsverbindungen nach dem Erzgebirge, mit Lorenz Heinrich in Schneeberg, scheinen ja auch darauf hinzuweisen. Ebenso wenig ist nachweisbar, daß Wolf Bräunlein jenen Nebenweig des Rynmann'schen Geschäftes beibehielt und weiterführte; aber er betrieb neben seiner geschäftlichen Stellung in Pantzschmann's Buchhandel wenigstens noch Zinnhandel oder Speculationen in Zinn. Diese brachten ihn in ernstliche Verlegenheiten, brachten auch, als Bürgen für ihn, den Buchführer Hermann von Cöln, welcher erst im Jahre 1522 — gleichzeitig mit ihm in Leipzig auftretend — das Bürgerrecht erworben hatte, und den Buchdrucker Jacob Thanner in schwere Verluste. Die Bürgen mußten, da Wolf Bräunlein sich nach Augsburg zurückgezogen oder geflüchtet hatte, für die verbürgte Summe, 565 Gulden, aufkommen. In erster Linie hatte der Gläubiger, der Rathsherr Michael Bussler, sich an Jacob Thanner gehalten, welcher lange Zeit in Gehorsam (Schuldhaft) saß und finanziell so ziemlich ruiniert wurde, Haus und Hof verkaufen mußte⁵²). Daß Wolf Bräunlein thatsächlich dem Sturm aus dem Wege gegangen war und Leipzig verlassen hatte, geht aus einer gerichtlichen, dem Schöppenbuch einverleibten Verpflichtung Hermann's von Cöln gegenüber Jacob Thanner vom Montag nach Mauritii (September) 1525 hervor, durch welche er und seine Ehefrau sich mit Thanner für solidarisch verpflichtet bekennen:

Herman von köln vnd Barbara sein ehweib durch Nickel Wilden Iren hirtzu sonderlich gekoren vnd bestetigten vormunden, habenn zugesagt geredt vnnnd globt, Jocoß Tanner vnd sein ehweib, der burgschafft halben, so sich derselbig Herman von köln vor Wolfgang Breunle Johann Rynmans seliger tochterman zu Augspurg neben gnantem Tanner vmb etlich Zin tegen Michel Busslern vorpfflichtet, vnnnd derwegen albereit mit demselbigen tanner gehorsam geleistet, vß den halben teil schablos zu halten Also, das sie alles des Jenigen so tanner gedachter burgschafft wegen zu schaden komet, wie er sich dan vorschriben vnd sein gutter vorpffendet, die helfffte vnwiderspreechlich gelten (sic) sollen und wollen zc.

Ob den beiden Geschädigten je die auf Grund ihrer Bürgschaft gezahlten Beträge von Wolf Präunlein zurückerstattet worden sind, das ist aus den zugänglichen Unterlagen nicht zu ersehen. Es erscheint sogar unwahrscheinlich; denn Jacob Thanner's Thätigkeit als Buchdrucker und Buchhändler erlischt und es läßt sich keine Neubefestigung seiner geschäftlichen Stellung erkennen. Im Gegentheil: er tritt uns, abgesehen von seinen Schulverhältnissen, nur noch einmal, im Jahre 1530, und zwar auf einem andern Gebiete des Handels entgegen, nämlich in einem Geschäft mit dem später so berühmten Buchdrucker Valentin Bapst über Garn. Um so unerklärlicher wäre es, wenn Wolf Präunlein dennoch nach Leipzig hätte zurückkehren und seine frühere Stellung wieder einnehmen können. Und doch finden wir ihn in dem Berichte des Rathes vom Mittwoch nach Oculi 1528 an Herzog Georg über die den Buchdruckern und Buchführern ertheilte Verwarnung immer noch als „der Pantzschmannin Diener“ unter den Vorgeladenen oder Anwesenden mit aufgeführt. Es könnte sich dies allerdings durch einen Schreibfehler oder als Fortführung einer nun einmal zur Gewohnheit gewordenen Bezeichnung für die Firma Pantzschmann's Buchhandel erklären lassen. Correctheit in der Namenangabe gehört ja, wie schon betont, nicht gerade zu den Vorzügen der alten Leipziger Gerichtsacten und nur in ihnen tritt die Bezeichnung Pantzschmann's Buchhandel auf. Dabei weilte im Jahre 1528 auch Katharina Pantzschmann selbst gar nicht mehr unter den Lebenden; sie war im Jahre 1525 oder 1526 gestorben. Eine Anfangs 1527 in Wolf Präunlein's eigenem Namen gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe angestellte Klage wegen einer Schuld von 16 Gulden aber könnte durch einen Bevollmächtigten angestellt gewesen sein, da der Wortlaut des Eintrags in das Contractbuch eine persönliche Anwesenheit des Klägers nicht betont. Auf alle Fälle aber hat Wolf Präunlein wenigstens mit dem Schluß des Jahres 1528 seinen Wohnsitz definitiv in Augsburg genommen. Von hier datiren seine Geschäfte mit Georg Krapf in Ingolstadt⁵³⁾ in den Jahren 1529 und 1530. Aber er erscheint noch eine ganze Reihe von Jahren, bis 1537, als ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen⁵⁴⁾, ja er ist wohl einer der letzten süddeutschen Buchhändler, welcher ihr nach Verkümmern ihrer ersten Blüthezeit untreu wurde. Er könnte also immerhin noch in irgend welcher

Verbindung mit Banzschmann's Buchhandel gestanden haben, ein Gedanke, welcher darin eine Stütze finden könnte, daß er noch in den Jahren 1530 und 1531 Schulter an Schulter mit der Firma die alte Klage gegen Peter Ehrlich in Züfterbock wieder aufnahm und zu einem endlichen richterlichen Entscheid trieb.

Nach Katharina Banzschmann's Tode ging ihr Antheil an der Firma auf ihre fünf Töchter, die Ehefrauen des Kanzlers Dr. Simon Bistoris, des Bürgermeisters Bartholomäus Abt, des Dr. med. Wenzel Beyer (Cubito), Georg Bucher's und die unverehelichte Dorothea, und auf ihre beiden Söhne Christoph und Michael über. Ob Gottfried Hittorp und „seine Gesellschaft“ auch ferner noch bethelligt blieben, ist aus den Erbschaftsauseinandersetzungen nicht ersichtlich, ersichtlich aber ist daraus, daß das Geschäft unter der Ungunst der in Leipzig herrschenden Verhältnisse noch weiter gelitten haben mußte, die darin stehenden Kapitalien zum Theil verloren gegangen waren. Mit Anna (Horncken-) Bucher waren „Irrung und Gebrechen“ entstanden

der Tausent gulden halben, so Ludwig Horncken seliger in vnd auf den Bucher handel, darinnen er mit Augusten Banzschmann auch seligen gestanden seinem verlassen weibe so sich mit gedachtem Buchner verehlicht aufgemacht So haben sie sich vnder eynander freuntlichen vnd also vertragen, Das obgedachte gemeyne Banzschmans erben Georgen Buchnern von wegen solcher Ansprache vierhalb hundert gulden zugestalt, derhalben er sie auch hirmit ganz queit vnd ledig saget, vnd sollen iem auch vor allen andern des Bucher handels gleubigern auch obgedachten Banzschmans erben vnd vonn dem ersten gelde das do vom Bucherhandel einkomen vnd gefallen wirt, dreihundert gulden folgen vnd zugestalt werden, vnd wan er derselbigen entricht so fall er auch darmit genzlich zufriede gestalt sein vnd bleiben vnd sich der obgemelten Ansprache noch auch irgent einer andern von Ludwig Horncken herrurende gar nicht mehr anmassen, sondern es allenthalben tode vnd abesein lassen Auch in solchem Bücherhandel nichts mehr haben noch gewarten, den als vill ym von wegen seins weibes als Augusten Banzschmans erben zu seinem sybenden theill vnd andern seinen miterben gleich geburen vnd zukomen mag.

Anna Bucher wahrte sich also andern „Gläubigern“ gegenüber ein Vorzugsrecht, nahm aber bezüglich des Horncken'schen Geschäfts-antheils — insofern er sich mit jenen 1000 Gulden voll deckte — eigentlich einen Accord auf 65% an. Sicherlich darf wohl daraus geschlossen werden, daß der Banzschmann'sche Gesamt-

antheil ebenfalls eine erhebliche Verringerung erlitten hatte. Dieser Vertrag war in der Woche nach Judica 1530 geschlossen worden und gegen Ende des Jahres zahlte Christoph Bantzschmann seine Schwester, welche mittlerweile zum zweiten Male Wittve geworden war, mit 389 Gulden 9 Gr. 9 Pf. für ihren Antheil aus „von dem hause yres Vaters seligen in der Grymmischen gassen vnd andern guttern so er von den erben zu sich erkaufft geburt haben“. Obschon des Buchhandels hier nicht ausdrücklich erwähnt wird — es ist nur von den aus der Erbschaftsmasse erkaufften Erbtheilen die Rede —, so leistete Anna Bucher doch gleichzeitig in uneingeschränkter Weise „an veterlicher vnd muterlicher gerechtigkeit“ Verzicht; es müßte also eigentlich auch ihr Siebentel Antheil am Buchhandel mit darunter begriffen gewesen sein. Jene Accordsumme wurde aber erst im Jahre 1533 vollständig abgestoßen, nachdem Anna Bucher bereits eine dritte Ehe mit dem Dr. jur. Johann Schöffel — im Jahre 1537 Oberschöppenschreiber und später Bürgermeister in Leipzig — eingegangen war. Ebenso zahlte Christoph Bantzschmann auch seine drei andern verheiratheten Schwestern aus, aber auch hierbei wird des „Buchhandels“ nicht gedacht, in der Schlußquittung von Anna Schöffel 1533 nur nebenher dadurch, daß die 650 Gulden „yr (von dem) gemein Bantzschmans erben Buchhandell“ verschrieben gewesen wären. Es muß also die Geschäftsgemeinschaft betreffs des Buchhandels wenigstens für Frau Anna doch wohl fortbestanden haben; denn noch im Jahre 1531 klagen Bantzschmann's Erben — also die Gesammtheit derselben — gegen Peter Ehrlich, während allerdings in der Schlußquittung des Dr. Wenzel Beyer und seiner Ehefrau vom Jahre 1533 sich beide nicht nur Christoph Bantzschmann, sondern auch den „andern Bantzschmans erben“ gegenüber vorbehaltslos für voll befriedigt erklären. Hat danach vielleicht Christoph Bantzschmann in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern Anna und Michael (oder nur mit ersterer) und mit Gottfried Hittorp und „seiner Gesellschaft“ — von deren Austritt aus der Association ist nirgends die Rede — die Buchhandlung weitergeführt, vielleicht gar unter der Leitung Gregor Jordan's⁵⁵⁾, oder ist dieser vielleicht gar früher oder später an Stelle der gesammten, oder einzelner Bantzschmann'scher Erben in deren Verhältniß zu Gottfried Hittorp eingetreten?

Der einzige schwache Anhalt für diese etwas gewagt erscheinende Annahme könnte in zwei im übrigen zusammenhangslosen Notizen gefunden werden. Zunächst werden in dem am 12. März 1554 aufgenommenen Inventar des Nachlasses des Bürgermeisters Dr. Johann Schöffel unter den verzeichneten Acten und Papieren aufgeführt:

Rechnung gregorij Jordan vnd Gerharden belangent der dat. anno 44 (d. i. aus dem Todesjahre der Frau Anna, geb. Pankßschmann).

In welcher Verbindung konnte aber Gregor Jordan mit der Verstorbenen wohl anders gestanden haben, als in einer bezüglich des Buchhandels, — aus welchem Grunde ihr oder den Erben Rechnung abzulegen gehabt haben, anders als über diesen? Dabei erfolgt diese Rechnungslegung in Gemeinschaft mit einem in Geheimniß gehüllten „Gerhard“, unter welcher Bezeichnung ich Gottfried Hittorp erkennen zu müssen glaube. Wie schon früher angeführt, tritt des letzteren Vorname — sowohl in Cöln, wie in Leipzig — in den verschiedensten Variationen auf: Gottfried, Gildart, Gotthard. Von der Nachlassaufnahme bis zur Reinschrift des Inventarienbuchs ist der Name durch verschiedene Federn gewandert, Correctheit ist in den Leipziger Acten nicht die Regel, so daß sich der in Leipzig ja stets Gotthard geschriebene Vorname als Folge der Undeutlichkeit des Concepts leicht genug in Gerhard verwandeln konnte. Hinzu tritt nun die zweite Notiz: am 26. April 1548 wird vor dem Senat der Universität der M. Stephan Schönbach verurtheilt, dem „Bibliopolae Gothardo“ in der nächsten Michaelismesse 2 Gulden alter Schuld zu bezahlen⁵⁶⁾. Dieser Buchhändler Gotthard ist mir sonst nirgends vorgekommen, auch die Bürgermatrikel kennt ihn nicht. Der betreffende Vorname kommt aber in Leipzig unter Buchhändlern, außer in gewohnheitsmäßig irriger Weise für Hittorp, nur in der Familie Bögelin vor und der Träger desselben, Gotthard Bögelin, tritt erst in dem Jahre 1596 auf. Sollten wir es hier also nicht vielleicht auch mit Gottfried-Gotthard Hittorp zu thun haben, sollte die Schuldforderung etwa aus der ersten Zeit von Pankßschmann's Buchhandel herkommen? Denn M. Stephan Schönbach — im Jahre 1548 ein stellenlos gewordener, gänzlich verarmter Landprediger — war im Jahre 1522 der erste gewesen, welcher es in Leipzig gewagt hatte (und zwar in der JohannisKirche), in evangelischem Sinne

und ohne Mönchskutte zu predigen. Das war in der Blüthezeit von Panzschmann's Buchhandel gewesen, in der Zeit, in welcher die Firma ihr Quaternwerk eifrig vertrieb und vertreiben ließ. M. Schönbach konnte also bei einer derartigen Gesinnung solches Quaternwerk von ihr bezogen haben und dafür in ihrer Schuld verblieben sein; denn er war sofort aus der Stadt vertrieben worden und kehrte erst einige Zeit nach Einführung der Reformation dorthin zurück. Ein Eintreiben solcher Forderungen war aber unter der Regierung Herzog Georg's eine Unmöglichkeit gewesen; hatte doch auch die Jacob Ebin von Wittenberg, „so do bucher umbtregt“, erst im Jahre 1542 ihre von sechzehn Jahren her datirenden Außenstände in Leipzig einmahnen können⁵⁷).

Das ist aber auch Alles. Welche Bedeutung man diesen unbestimmten Andeutungen beimesen will, das steht dahin; eine Beweisführung läßt sich nicht darauf gründen. —

Dies ist die Geschichte einer großen Firma, welche die Annalen der Bibliographie nicht nennen, deren Verlag und deren Thätigkeit sie gar nicht kennen. So dunkel und geheimnißvoll für uns ihr Entstehen ist, ist auch ihr Vergehen. In der Zeit der ephemeren Jugendblüthe der Leipziger Büchermesse, in der Zeit der humanistischen und reformatorischen Bewegung entstanden, ihnen zu dienen bestimmt, verkümmert auch sie unter dem Reiß, der jene Jugendblüthe vernichtete: unter der rauhen Hand Herzog Georg des Bärtigen und unter dem Druck seiner verkehrten und unfruchtbaren Kirchenpolitik.

Anmerkungen.

¹) Ein besonders bezeichnendes Beispiel giebt in dieser Beziehung der in dem Schenkgeber-Verzeichniß des Leipziger Thomasklosters vorkommende, aus Nürnberg stammende Bernhard Nickel in Basel ab. Schon das Jahr 1473 zeigt ihn als in stark ausgeprägter Geschäftsverbindung mit Nürnberg stehend (Stehlin Nr. 10); 1475 bekennt sich Jacob von Rotenburg mit 30 Gulden für „verkaufte“ Bücher in seiner Schuld (St. Nr. 40); in demselben Jahr besorgt Nickel Kessler, sein späterer Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger, seine Geschäfte im nördlichen Deutschland, speciell in Leipzig (St. Nr. 41); am 25. März 1476 rechnet er mit seinem Agenten für Süddeutschland, Michael Mantsee, ab (St. Nr. 52), am 10. März 1477 ebenso mit Caspar Fund, seinem Reisediener für Bayern und Oesterreich (St. Nr. 68); 1479 übernimmt sein Diener Christoph von Regensburg zugleich eine Commission in Mailand für

den früher in Modena etablirt gewesenen Buchdrucker Hans Wurster von Rempten (St. Nr. 107); 1483 ordnet nach seinem Tode sein (früherer?) Diener Walter von Hutenheim (oder Hittenhein) die mit Mathias Huß und Johann Wattenstneue in Lyon abgeschlossenen, auch in Lyon zu regulirenden Geschäfte (St. Nr. 312, 320, 325). Die Lyoner Messe spielt übrigens auch sonst als Zahlungstermin eine Rolle (St. Nr. 737). — Im Jahr 1490 läßt Adam (Maler oder Kartennmaler) von Speyer in Basel Bücher durch den Buchdrucker-gehilfen Bartholomee Weler „verschaffen und vertreiben“; 1491 nennt sich der Buchführer Wolf Krüz in Neuburg (Bayern) selbst einen „wandernden Mann“ (St. Nr. 842); 1492 sagt der Baseler Kaufherr Jacob von Rischen, welcher selber in früherer Zeit in Gemeinschaft mit Michael Wenßler eine Geschäftsreise den Rhein hinunter nach Flandern und England unternommen hatte, daß der Buchdrucker Michael Sprunglin in früherer Zeit sein Diener gewesen sei und allerlei Bücher für ihn verkauft habe (St. Nr. 881). (Die Reise nach Flandern und England bei Kapp scheint sich mir nach St. 1194 in der vorstehenden 2. Serie seiner Regesten in eine Bücherendung zu verwandeln.)

²⁾ Johannes Niettershofen, später Spitalschreiber in Basel, hatte sich im Jahre 1475 an Meister Hans Schilling von Wintersheim, Buchdrucker in Basel, für 10 Gulden halbjährigen Lohn verdingt, diesem Bücher ins Land zu verschleppen, hatte im ersten Jahre auch eine „merkliche Summe“ aus Büchern gelöst und war ermächtigt gewesen, seinen Viehlohn einfach aus dem eingenommenen Gelde zu entnehmen (St. Nr. 61); Caspar Fund erhielt für sein einjähriges „Usbaren“ für Rechnung Bernhard Rihel's dagegen überhaupt nur 10 Gulden und blieb in des letzteren Schuld.

³⁾ Conrad Schwarzenbeck von Nürnberg übernimmt zur Deckung einer Schuld des Hans Wurster in Basel an ihn im Betrage von 200 Gulden die Einziehung aller Außenstände des letzteren in Modena, Bologna und überhaupt in Italien (St. Nr. 574); 1489 bevollmächtigt Michael Wenßler in Basel, unter Widerrufung einer früheren Vollmacht für seinen Diener Ulrich Probstlin von Nürnberg, den Basler Conrad Branz ganz allgemein zur Einziehung seiner auswärtigen Außenstände (St. Nr. 644). Im Jahre 1491 muß Adam's von Speyer Wittve die Außenstände in der Churer Diöcese für dorthin abgesetzte Churer Breviere erst durch einen besonders abgesandten Bevollmächtigten — durch den Vormund ihrer Kinder Veltin Gigenstein — einziehen lassen (St. Nr. 778, 779, 780, 918), wozu ein Ansprüche erhebender Gläubiger, der Buchführer Veltin Hafler, noch besonders seine Genehmigung geben muß.

⁴⁾ Vergl. beispielsweise bei Stehlin die Arn. 841 und 842.

⁵⁾ Diese Verhältnisse erläutert drastisch das Vorgehen von Bernhard Zucust von Frankfurt a. M. gegen Peter Schöffler und Conrad Hendis in Mainz bezüglich ihrer in Basel lagernden Verlagsvorräthe (St. Nr. 100, 101, 103, 106, 110, 111, 117, 121, 130, 147, 149). Die letzten Nummern enthalten nur die weiteren Schicksale Zucust's). Die 2. Serie der Regesten bringt weitere Einzelheiten hierzu.

⁶⁾ Hierher können auch Vorkommnisse gerechnet werden, wie solche, welche in Basel aus dem Pfandrecht erwachsen, das den Geschäftsgehülfen für verdienten Viehlohn an den durch ihre Arbeit erzeugten Arbeitsproducten zustand, gleichviel ob ihr directer Arbeitgeber von dem Auftragserteiler schon bezahlt war, oder noch nicht. Dies tritt besonders auffällig bei dem Zusammenbruch Michael Wenßler's hervor; Verleger mußten ihre bereits bezahlten Druckaufträge, Papierhändler die aus dem ihnen auf Credit hergegebenen oder für eigene Rechnung gelieferten Papier hergestellten Bücher von den noch unbezahlten Setzern und Druckern, welche daran gearbeitet hatten, auslösen, um überhaupt nur etwas zu retten.

⁷⁾ In dieser Beziehung sind besonders lehrreich die Verhältnisse der Baseler Commandite des Buchführers Wolf Krüz in Neuburg (Bayern), welche der Buchbinder Hans im Vels für ihn verwaltete. Die Zunft zum Safran hatte

einen Vergleich mit Krüz getroffen, um wenigstens etwas für die Zunftkasse zu erhalten und ihn zu verhindern, im Kaufhaus feilzuhalten (St. Nr. 842 und dann überhaupt über ihn 423. 626. 779. 833. 836. 841).

⁸⁾ Kirchhoff, A., die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehent nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. S. 22—24.

⁹⁾ Kirchhoff, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. I. S. 148. 139. Nebenfalls besuchte Conrad Otto auch noch fernerhin die Leipziger Messen und seine Schuld von 100 Gulden an den Erfurter Buchführer Jörg von Halle war wohl auch auf ihnen entstanden.

¹⁰⁾ Archiv f. d. Geschichte d. deutschen Buchhandels. X. S. 18—20.

¹¹⁾ Stadtkassenrechnung 1477: Vff Montag Egidij Michell Alantsehe von Schango civis factus dt. pro jure civili j. A. xxxiiij gr. iij $\frac{1}{2}$. portabit literas natiuitatis circumeisioe domini (sc. 1478) pro quo fidejussit Tilemann gunterode. et fecit. — Tilemann Günterode war ein angesehener Mann und bedeutender Weinhändler.

¹²⁾ Item Michell Alantsehe geben vor zwey Meiß pappir, von nm kaufft 54 gr. Silbern. — Nach einem in den Jahrgang 1484 der Stadtkassenrechnung eingelegten Terminzettel wurde er zu dieser Zeit von Bartel Vandauer, welcher gleichfalls nebenbei mit Papier handelte, verklagt.

¹³⁾ Kirchhoff, Beiträge. I. S. 63—87.

¹⁴⁾ Centralblatt f. Bibliothekswissenschaft. 3. Jahrg. 1886. S. 251.

¹⁵⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 29. 30. Archiv X. S. 19. 25. 26.

¹⁶⁾ Ich kann nicht umhin, hier bezüglich des Buchführers Hans Hörling (Berlin) in Freiburg im Br., der nach den Leipziger Acten im 16. Jahrhundert die Reihe der urkundlich nachweisbaren fremden Buchhändler eröffnet, einige Daten mitzutheilen; sie ergeben ebenfalls Anhaltspunkte für die bessere Würdigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auch solcher Buchhändler, deren Namen uns auf Druckwerken überhaupt gar nicht entgegentreten. Im Jahr 1499 bezeugt sein früherer Diener, Nicolaus Lamparter, der später von Basel aus selbstständig die Leipziger Messen bezog, daß er vor drei bis vier Jahren auf Geheiß seines Herrn, zusammen mit andern Gesellen, eiligt 13 bis 14 Fässer mit Büchern habe zusammenschlagen und an Peter von Wissenburg in Basel absenden müssen. Letzterem, der seinem Herrn geliehen gehabt habe und auch noch ferner habe leihen wollen, hätten sie als Pfand und zugleich als augenscheinlicher Beweis dafür dienen sollen, wie es gehe und was aus seinem Gelde werde (St. Nr. 1076). Ein Pferdkauf, welchen Hans Hörling 1504 in Leipzig abschloß, die Anweisungen auf Leipziger Buchhändler, welche er dabei ausstellte, belegen des weiteren einen bedeutenden Umfang und eine weite Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes.

Hans Hörlinge, von Friburg im brisco, hat beandt, das er albrecht buchholz vnd pavel blangkenselde burger zu frangfurt (sc. a. d. Ober) vnd perlin svvij fl. vor ij pferde schuldig worden vnd sie dar auff mit xxx fl. Rh. an Matthes zwirgte (oder zungte?) buchfurer vnd mit xxx fl. an andres hoffeling auch buchfurer alhier zu leipht mit vij fl. von schimdebürgt gemeist vnd hat Sue darauff gemelter seiner schuldiger schuldtbriffe vnd sigel vbergeben die sie auch also angenommen. mit dissem bescheide, was sie an bemelten seinen (oder sumum?) vnd bemelten schuldigern nicht bekommen mochten daruor wil vnd sal gedachter Hans Hörling als sachwalt vnd selbstschuldiger stehn, vnd haben damit Interesse, scheidn expens vnd gerichtskosten druff gehabenen vnd abgestanden. Act. vff dornstag nach anthonij x^{vo} quarto.

Die Blantenselde waren ein altes angesehenes Berliner Patriciergeschlecht; Paul handelte mit Landesproducten, namentlich mit Fischen, und war mit Leipziger Familien verschwägert.

¹⁷⁾ Vff Montag nach Bartholomei Baltasar Morrer buchfurer C von Echterlingen bey Wirtenbergh Cuis factus dt. pro jure Ciuili xx gr. Das C möchte ich eben, falls es nicht ein Schreibfehler oder ein zu frühzeitiger

Federansatz ist, als „Civis“ von Echterlingen auffassen und daraus auch das niedrige Bürgerrechtsgeld erklären. Von vorn herein blieb er mit seinen Steuern im Rückstande, denn 1507 heißt es: „Baltazar murre t^r (tenetur) Inhalts vorigen buchß xij gr. Item dißs Jar de vtraque exactione vj mr f. xxxvj gr.“ und als Randbemerkung: „ist burger zu frangfort et nil dabit“. Im folgenden Jahr, 1508, findet er sich auf einem eingelegten Bettel in dem Capitel: „Schlechte zufellige ausgabe“ mit der Bemerkung: „Baltazar Murre zo er burger zu frangfort ist vnd h^y der schoß zu gerechent darum erlassen xviiiij gr.“ Er hat also überhaupt in Leipzig keine Steuern gezahlt und spricht der ganze Hergang wohl unbedingt dafür, daß er seine versuchte Zweigniederlassung deshalb aufgab, weil er sich in der Hoffnung steuerfrei zu bleiben trog. Er bezog aber noch fernernhin die Leipziger Messen und wurde z. B. nach Beendigung der Ostermesse 1509 von Bernhard Kehler von Basel mit Kummer belegt.

¹⁹⁾ Vff Dornstag nach Michaelis Wolff schengte, buchfurer Ciuis factus nichil dt. pro iure Ciulli quia filius Ciuis. — Er war im Grimmaschen Viertel (Buchhändlerlage) ansässig und blieb vom Jahre 1506 ab mit seinem jährlichen Schoß von 12 gr. im Rückstande. Im Jahre 1507 steht bei dem ihn betreffenden Restantenvermerk die Randnote „ist zu erfurt“. Aber nur noch der Schoß für das Jahr 1507 wurde ihm zugeschrieben und der ganze Restposten dann bis zum Jahre 1510 fortgeführt, in diesem aber mit der Bemerkung „Retardatur“ abgeschrieben. Er muß also schon Ende 1507 seine Niederlassung wieder aufgegeben haben.

¹⁹⁾ Archiv X. S. 19. 20. Kirchhoff, Entwicklung. S. 24.

²⁰⁾ Hans Binder, ein Leipziger Großhändler, welcher mit Weinwand, Zinn, Büchern und Papier Geschäfte machte und im Jahre 1515 fallirte, hatte nach Ostern 1514 eine größere Partie Bücher und Papier an diese Diener Hans Beck's verkauft, aber keine Zahlung erhalten; die Vorräthe standen zum Theil noch in der Neujahrsmesse 1515 in dem erwähnten Gewölbe. In der ersten Kummerklage von Hans Binder's Vertreter „zu Hansen Eyhurt Hansen Becken vonn Colen dyner“ heißt es, „das der clager Heinrich Heymburg (sic, in den andern Klagen deutlich Beyenburg), auch des beclagten dyner vergangener zeyt ungeserlich nach ostern nehst verschynnen xviiij fl. iij ort, gedruckte bucher vnd pappyr verlawfft habe, welche bucher vnd pappyr noch zum theyle bey gemelten Hans Eyhurt In seynem Gewelbe und gewelden Das gebot ist ym personlich In der buden gescheenn“. In der zweiten Kummerklage wird noch speciell angegeben, daß beide Diener die Vorräthe in das Gewölbe bei Melchior Martorff überführt gehabt hätten.

²¹⁾ Die Reihe der Libri Dedicacionum ist nur klein; sie haben den gleichen Inhalt, wie die späteren Contract- und Richterbücher.

²²⁾ Vergl. über ihn meine Beiträge zc. I. S. 41—62. Die dort gemachten Mittheilungen sind einigermaßen, besonders was die Personalien anbetrifft, von F. Z. Merlo in seinen Nachrichten von dem Leben und den Werken Eölnischer Künstler ergänzt worden.

²³⁾ Derartige Verunfaltungen von Personen- und Ortsnamen sind in alten Acten, speciell in den Leipziger, etwas ganz gewöhnliches; auch die Stehlin'schen Regesten weisen deren übergenuß auf. Die erhaltenen Leipziger Handlungsbücher, wie sie auch immer benannt sein mögen, sind fast durchweg spätere Meinschriften von flüchtig und unleserlich aufgenommenen Protokollen mündlicher Verhandlungen, deren sachlicher Inhalt zum Theil auch in die Feder dictirt wurde, wobei die den Protokollanten ungeläufigen Personen- und Ortsnamen stets schlecht weglamen. So wird denn auch in dem mitgetheilten Vertrage Johann Rymann (aus Dehringen gebürtig), der überhaupt fast durchweg orthographisch mißhandelt wird, Rymann von Noringen, ein andermal „von Norenen“ genannt, Johann Haselberg von Nya verwandelt sich in Haselbach, Ludwig Hornden in Wittenberger Acten in Nornberger, Wolf Bräunlein von Augsburg in Kemle, der Leipziger Bürger und Buchbinder Bartholomäus Ziehenaus in Sighna.

²⁴⁾ Also auch er war schon fast drei Wochen vor der Neujahrsmesse in Leipzig anwesend. Man darf aber wohl kaum auch für ihn auf eine Zweigniederlassung in Leipzig schließen, da in demselben Jahre der Buchbinder Peter Clement als sein Commissionär vorkommt.

²⁵⁾ In einem Schreiben des Eöner Rathes an den zu Basel vom Jahre 1519 wird er sogar Gildhard von Hüttopf genannt. — In den Leipziger Acten wird übrigens auch der jüngste Sohn Ernst Bögelin's, Gotthard, gelegentlich Gottfried genannt.

²⁶⁾ Der 1516 in Paris gedruckte Verlagsartikel ist eine Ausgabe des Livius mit der Epitome des Florus und den Anmerkungen des Sabellicus in der Textrecension des gelehrten Buchdruckers Jodocus Badius. Der Titel trägt das Horncken'sche, bez. gemeinsame Signet und die Unterschrift: Venundatur ab Gotfrido Hittorpio.

²⁷⁾ Ich vermuthe, daß hierunter Groeningen zu verstehen sein dürfte und daß Horncken eigentlich ein Holländer war. Nicht allein, daß im Leipziger Rathsbuch wiederholt die Ortsbezeichnung: Grünigen in Holland vorkommt; es weist auch der Familienname an sich schon auf niederdeutschen Ursprung des Trägers hin, ja derselbe wird später in den Leipziger Acten sogar mehrfach in Hornchen oder Hörnichen verhochdeutsch. Dies würde allerdings auch passen, wenn er aus Grünigen im Braunschweigischen stammen sollte.

²⁸⁾ Kirchhoff, *Entwickelung*. S. 13. 14.

²⁹⁾ Wiederholt lieferte er an den Rath feinere Weine, bis zu mehreren Lägeln, und während seiner zweiten Amtsperiode als Rathsherr wurden mehrfach seine Geschirre zu Reisen seiner Amtsgenossen nach Schneeberg, Annaberg, Brandis, Altenburg, Merseburg und Dresden benutzt. Auch war die eine Stadthebeamte auf Kosten des Rathes für 2 Schock 20 Gr. jährlichen Zins in seinem Hause eingemietet.

³⁰⁾ Er hatte im Jahre 1491 das Bürgerrecht erlangt, hatte 1503 bis 1509 im Rathe gesessen und das Amt eines Schaffers bekleidet, war auch auf einen Gerichtstag deputirt gewesen. Vom Jahr 1514 ab (bis zu seinem Tode?) hatte ihn die Reife wieder getroffen; er war 1514 einer der Baumeister und erhielt als solcher eine Auslösung von 12 Schock, während er 1518 das Einmahnen der Steuerrückstände und ausstehenden Schuldposten besorgte; dafür wurde ihm eine Vergütung von 5 Schock gezahlt. — Er muß in den ersten Wochen des Jahres 1520 gestorben sein, denn Donnerstag nach Innocentium 1519 (30. December) vernittelte er noch in Gemeinschaft mit zwei andern Rathsherrn den Vergleich zwischen dem Buchführer Johann Nese von Groß-Glogau und seinen Gläubigern, unter denen sich ja wieder Johann Rynmann befand. Das Leipziger officielle Geschäftsjahr lief aber vom Sonntag Invo-cavit bis wieder dahin, so daß die Stadtkassenrechnung des Jahres 1519 mit dem Sonntag Invo-cavit 1520, d. i. mit dem 25. Februar, abschließt. Die Ausgabepost für die Hochzeit Pankschmann-Horncken steht aber ganz am Schluß des betreffenden Kapitels, wurde also zwischen dem 30. December 1519 und 25. Februar 1520 gezahlt.

³¹⁾ Die erste Notiz betrifft den in dürftigen Verhältnissen befindlichen Buchdrucker Nidel Wiedemar, wahrscheinlich nur ein Geselle Wolfgang Stöckel's, der ihn später in Leipzig und Eisenburg als Deckmantel für den gefährlich werdenden Druck reformatorischer Schriften benutzte.

Nicol Wydemahr hat bekant hat (sic) er Augustin pankschman xj fl. aber was sich hñde schuldig sey Darauf globt vnd zugefagt Zme iij fl. uff mit-fassen, iij fl. vñ ostermardt, vnd das hinderstellig uf Michaelis schriften zuentrichten vnd Zme iho alsobalt ein pfandt, das Sechs gulden würdig ein-zulehen, hat pankschman gewilligt wann er Zme die ersten zewu tagezeiten gezalt vnd vj fl. entricht habe, Das er Zme alsobann das pfandt vnuorlekt widergeben, vnd das hinderstellig gelt bis uf Michaelis, uf guten glawben gestunden wolle. Act. uts. (sexta post Conversionis Pauli 1515).

Die nachstehende zweite Notiz könnte noch am ersten auf buchhändlerische Geschäfte bezogen werden:

Wolff stockel ist burge und selbstschuldig wurden für Augustin buchfurer zu Halle gein Augustin pantschman fur vj fl. xv (14 $\frac{1}{2}$) gr. schuldt vnd vj gr. kummer vnd schreibgelt, acht tage nach dem Michelsmarckt schirften bey geboriam vnd eigner kost zuentrichten. Act. Freitag nach Ascensionis Dni (1517).

²²⁾ Kapp, Fr., Geschichte des Deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrhundert. S. 765, 766. — Der hohen Werthangabe nach wird es sich wohl um die vierbändige Folio-Ausgabe der Werke Johann Gerson's vom Jahre 1518 gehandelt haben, denn die die Jahreszahl 1520 tragende Quart-Ausgabe von Claudii Mamertini de statu animae libri tres dürfte nicht wohl zu diesem Betrage passen.

²³⁾ Als Beispiel hierfür führe ich das Abkommen an, welches am 11. October 1559 Bartel Vogel in Wittenberg und Lorenz Findelthaus in Leipzig mit einander vor dem Rathe trafen. Sie hatten dem Dr. Johann Hoffmann und seinen Miterwandten, vielleicht als Vormündern der Kinder Valentin Bapit's, die ganze Auflage der Summarien des Erasmus Sarcerius über die Heilige Schrift (1500 Exemplare) zu dem Preise von 8 Gulden für den Ballen abgekauft; jeder der beiden Gesellschafter ad hoc hatte binnen Jahresfrist die Hälfte des Kaufpreises zu bezahlen. Ueber die weitere geschäftliche Behandlung waren aber Irrungen entstanden, welche folgendermaßen beigelegt wurden:

Dieweil aber Barthel Vogel nunmehr alt und vertrieben, und damit erwernte bucher ihnen beiderseits zum besten desto eher und bequemer vortrieben und vorkauft werden mugen, Als hat Lorenz Findelthaus zugesagt, die Exemplaria mehrers theils zu sich zunemen und zuverkauffen, Doch wil Barthel Vogel auch eine anzahl derselben, soniel er anzuwenden (sich) getrawet, zu seinen handen nemen und verkauffen, Vnd sol ieders Jahrs ein Theil dem andern gute Rechenenschaft und bescheid thun und geben, was und wieviel vertrieben und verkauft worden. Do auch Findelthaus etwas statlich und merklich vorborgen wolte, sol er solchs mit vorbewust Rath und bewilligung des Barthel Vogel thun, Vnd ob auch Vogel nach willen des Almechtigen todes abgehen wurde, sol nichts desto weniger Findelthaus die Exemplaria zuverkauffen und zuverkauffen und seinen Erben dauon gute Rechnung und bescheid zuthun und zugeben vorpflichtet sein.

Stammt diese Belegstelle auch aus späterer Zeit, so ist doch im Auge zu behalten, daß die buchhändlerischen Geschäftsgebräuche sich bereits in frühesten Zeit ausgebildet hatten und sich in altgewohnter Weise fortpflanzten. Wir werden noch auf ein weiteres Beispiel hierfür stoßen.

²⁴⁾ Aus den Stadtkassenrechnungen: 1519, f. 118 r. Item von einer gedruckten disputation des eden, vnd karolstadij, hern cesar pflug zugeschickt, dieselbige forder vnserm gnedigen hern zu zusenden gegeben v gr. — 1520 f. 117 v. Item dem kuntschaffter czweyer gen Erfurt, einen gen torgau, vnd einen gen Wittenberg zu erforschen, das libel so von v. g. sol gemacht sein gegeben xlv gr.

²⁵⁾ Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen, hrsg. v. d. Verein f. thüring.-sächsische Geschichte. III. Halle 1837. S. 110.

²⁶⁾ Uebrigens hatten auch ihrerseits die Wittenberger Buchführer ihre stehenden Lager in Leipzig — 1528 wurden sie ihnen wegen des Vertriebes der Reformationsliteratur geschlossen — und auch später suchten sich ihre Matadore dauernd in Leipzig festzusetzen. Christoph Schramm erwarb das Leipziger Bürgerrecht und kaufte sich in Leipzig an, Bartel Vogel aber schloß seinem Leipziger Hauswirth eine ansehnliche Summe vor, damit dieser ihn die nöthigen Geschäfts- und Niederlagsräume passend einrichte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgte Samuel Seelsisch seinem Beispiel.

²⁷⁾ Die frühzeitige Existenz des Stich- oder Changeverkehrs wird von einigen Seiten geleugnet und behauptet, derselbe habe sich erst zur Zeit der Münzverschlechterung, zur Zeit der Ripper und Wipper, und unter dem Druck der Geldknappheit in den Nöthen des dreißigjährigen Krieges entwickelt. Die Vertreter dieser Anschauung unterlassen es aber, irgend welches Beweismaterial für diese Behauptung beizubringen. Trotzdem huldigte auch Fr. Klapp der gleichen Ansicht, obschon ihn das Vorkommen des Stechens in den Briefen Anton Koberger's in Nürnberg an Johann Amerbach in Basel bereits in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts zu gewundenen Reservationen nöthigte. Natürlicher Weise ist das Stechen nie ein allgemeiner, zwingender buchhändlerischer Brauch gewesen, konnte es auch niemals sein, da es ja nur zwischen solchen Firmen angängig war, welche beiderseits Verlag und Sortiment betrieben. Mir scheint übrigens schon der nun bereits für das erste Viertel des 16. Jahrhunderts urkundlich erwiesene Brauch, die Bücher — und nicht nur die Messaschen — nach der Bogenanzahl zu verrechnen (vergl. auch Archiv VIII, S. 291), auf den Stichverkehr hinzuweisen, oder dieser ist vielleicht aus ihm erwachsen. Bei dieser Verrechnung ist die Individualität des einzelnen Buches aufgehoben, ein Einzelpreis für dasselbe existirt im Verkehr der Buchhändler mit einander gar nicht; es werden nur so und so viel Bogen bedruckten Papiers verkauft und können mit Leichtigkeit auch ohne jede Werthbestimmung gegen die gleiche Zahl andersartig bedruckter Bogen ausgetauscht werden. Jedenfalls halte ich es nicht für überflüssig, hier das urkundliche Beweismaterial, welches ich in der letzten Zeit angesammelt habe, in chronologischer Folge beizubringen. — Ich will dahingestellt sein lassen, ob das in Stehlin's Regesten unter Nr. 552 (Archiv XI, S. 83) aus dem Jahre 1488 berichtete Geschäft zwischen Hans Wurster von Rempten in Basel und Johann Ewß von Uettingen, dem Diener Martin Schott's in Straßburg, hier einbezogen werden kann. Thatsächlich ist es ein Changegeschäft, scheint aber auf unlauterem Grunde beruht zu haben; immerhin erzielten weder Wurster, noch Ewß einen sofortigen baaren Gewinn. Wenn dann 1497 (Stehlin Nr. 1041. S. 105) Walther Degen von Nördlingen Martin Flach in Basel anbietet, ihm einen Tisch „an Bücher zu verstecken“, so ist dies zwar kein reines buchhändlerisches Geschäft, aber das Factum beweist doch, daß dem Buchdrucker Martin Flach das Stechen überhaupt angeboten werden, ihm nichts Fremdartiges sein konnte. — Im Jahr 1515 bekennet Wolfgang Stöckel in Leipzig, dem Lorenz Wenzel (Fenzel, Wintschel) in Nürnberg 92 Gulden schuldig zu sein und verspricht dieselben ratenweise „mit gelde vnd nit mit ware“ zu bezahlen, während 1518 die Paul Schendin die Hans Dorn von Braunschweig schuldigen 9 Gulden „mit gelde ader wahr“ bezahlen soll. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Verpflichtung: baar, und nicht mit Waaren oder Pfändern zu bezahlen, eine bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Geschäftsleuten überhaupt ziemlich häufig vorkommende ist. — Abgesehen von dem sich nun eng anschließenden Beispiel von Panßschmann's Buchhandel macht mein Beweismaterial zunächst allerdings einen gewaltigen Sprung. Das Contractbuch von 1583 weist folgenden Eintrag auf:

Jacob Apel Buchfuhrer, Burger alhier, hatt ben gehorsam angelobt, Thomas Franzen Burgern zu Magdeburg 1 ann Rweyßvndvierzig gulden, oder was sich sonst in Rechnung finden wirbt, das er Thme an etlichen Buchern noch schuldig, halb vfn NewenJarßmard, vnd den andern halben theil vfn Ostermardt beide negliffunfftig an bahren gelde, vnd nichts anders, zu zahlen, Act. den 11ten Octobris Anno 83.

Es wird also eine nachträgliche Begleichung durch Bücherlieferungen ausdrücklich ausgeschlossen. — Von jetzt ab werden jedoch die Beweisstücke immer schlagender und unanfechtbarer. Als sich im Jahre 1594 Ernst Bögelin's Erben nach zwanzigjährigem Streit mit Georg Roth mit dessen Testionaren über die Rückzahlung des jenem zustehenden Schuldpostens von 4507 Gulden sammt in den langen Jahren aufgelaufenen Zinsen vertrugen, konnte diese

Rückzahlung vorwiegend nur durch Ueberweisung von „ausländischen und hiesigen Büchern, Maculatur und Stichbüchern“ erfolgen; letztere bilden eine besondere Abtheilung des Verzeichnisses: „Vorzeichnus der Bucher so er — d. i. Dr. Becker, der Vertreter der Cessionare — im Stich vor die 150 fl. eingenommen“ und in der Recapitulation der einzelnen Abtheilungsposten wird dieser wieder aufgeführt als: „5. An Stichbüchern im tart fl. 150. 3 gr. 3 1/2.“ — Bei dem gerichtlichen Austrag einer Rechnungsdifferenz zwischen Henning Große in Leipzig und Johann Franke in Magdeburg im Jahre 1595 wird deren Höhe gerichtlich auf 13 Gulden festgestellt, welche Summe Johann Franke sich zu zahlen verpflichtet, „jedoch an Buchern“. — In dem am 25. Mai 1596 aufgenommenen Inventar der Verlassenschaft des Buchdruckers Johann Beyer (seine Buchhandlung übernahm Bartel Voigt) finden sich als Geschäftsbücher aufgeführt: das große Studentenregister (= Kunden-Strazze), das große Schuldbuch von 1590, welches die nicht zahlreichen Buchhändler-Conten enthält, und ein „lenglicht Register“ gemischten Inhalts, worin vorwiegend Private, dann namentlich Buchbinder, aber nur sehr wenige und nur kleine Buchhändler-Conten vorkommen. In dem Auszug aus dem großen Schuldbuch aber findet sich der Posten: „Idem (i. e. Jacob Apel) vor bucher im stich fl. 60. 13 gr.“, also neben seinem baar zu begleichenen ein Change-Conto. Außerdem werden nur noch aufgeführt: „Sieben Register in Quarto darinne der Buchhändler Rechnung vffn stich, dero keine richtig abgeschrieben noch gerednet worden, Derwegen dieselben biß vff der Buchführer zusammenkunfft, vnd berechnung miteinander gespart und vorschoben werden mußen“. Man darf unbedingt aus dem sich hierdurch ergebenden Verhältnisß des Baar- und des Stichverkehrs schließen, daß der letztere wenigstens bei Johann Beyer der überwiegende war. — Im Jahr 1606 verpflichtet sich Johann Börner jun. in Leipzig, die Leonhard Wiprecht in Jena schuldigen 100 Gulden in den nächsten drei Messen „mit bahren geldern vndt nicht mit wahren“ zu bezahlen, während er sich am 3. Juni 1607 dazu verstehen muß, binnen acht Tagen Gotthard Bögelin 20 Gulden „halb an Buchern vnd halb an gelde“ zu entrichten. — Ähnlich lautet die Verpflichtung Michael Stoll's vom 1. März 1611, einen Rest von 20 Gulden „mitt Fahrem gelde vnd nicht wiederum mit Seinen Buchern“ zu bezahlen. — Im Jahre 1616 macht Georg Emdter der jüng. von Nürnberg umfangliche Change-geschäfte in Leipzig. (Vergl. unter den Miscellen dieses Bandes.) — Die Mehrzahl der zuletzt aufgeführten Notizen läßt zur Genüge erkennen, daß das Stechen keinesweges unbedingt Zug um Zug erfolgte, daß vielmehr einestheils — wie bei Johann Beyer — laufende Stichrechnungen geführt wurden, andertheils, daß man, um nur überhaupt zu einer Bezahlung zu gelangen, öfter eine nachträgliche Change genehmigte; denn etwas anderes ist eine Begleichung der Rechnung durch Bücher doch auch nicht. Daß die Abrechnung im Stichgeschäft nicht immer glatt erfolgen konnte, war aber zum Theil die Folge davon, daß die Lager der Fremden an den Messplätzen nicht immer ausreichen mochten, zum Theil aber auch eine Folge des Umstandes, daß man — um nicht eine Messe zu verlieren — sogar mit noch nicht fertig gedruckten Werken auf derselben erschien. So werden z. B. am 6. December 1600 bei der Aufnahme des von Andreas Hoffmann von Wittenberg in Leipzig hinterlassenen Messlagers — er war übrigens in seiner Heimath gestorben — mit aufgeführt: „194 Funccii Chronologia, souil dorin gedruckt ist, bis vf liter. V.“ Es fand eben jedenfalls oft genug ein Restschreiben statt, welches die schon frühzeitig auftretenden Klagen über Defecte noch erklärlicher macht; muß doch schon Gregor Jordan vorgefundene Defecte binnen Jahresfrist reclamiren und Simprecht Ruf in Augsburg seinen Abnehmer Georg Krapf in Ingolstadt auf die nächste Messe vertrösten (Archiv VIII. S. 287). Auf eine erst vom Heimathspolizee aus stattfindende schließliche Regelung der Messgeschäfte deutet ja auch die Belegstelle aus Johann Beyer's Nachlaß-Inventar und scheint mir des weiteren ein Passus in dem Kaufvertrag vom Jahre 1605 über die von

Friedrich Große in Leipzig hinterlassene Buchhandlung zu weisen. Als Vormund von Anna, der einzigen hinterlassenen Tochter seines ältesten Sohnes Friedrich, verkauft Henning Große der Ältere seinem zweiten Sohne, Henning dem Jüngeren, „bestendiglich“ des ersteren

buchhandell an Wahren schulden vnd gegensschulden, Wie ehr den 17ten Januarij dieses 1605. Jahres Inuentirett vnd hernach Dato den 28ten Martij Jungsthin verslossen die Rechnung darauff beschlossenn so wol was hierüber 30ige Fastenmeß von Franckfortt an Buchern in solchen Handell gebracht, Jedoch alles in dem Stande Wie die Wahren 30o dato seindt, verhandelt oder vnuorhandelt.

³⁹⁾ Hans Schmiedehofer kommt zuerst im Jahre 1495 vor, in welchem er seinem Schwager Caspar Stole vor dem Rathe 200 Gulden bezahlte. Das Prager Brevier hatte 1498 Kunz Kachelofen für ihn gedruckt; sie waren darüber in heftigen Streit gerathen und mußte ihnen der Rath weiteres Schimpfen und Hadern bei 5 Schock Buße verbieten. Schmiedehofer scheint nämlich ein ebenso jähzorniger Gesell gewesen zu sein, wie Kachelofen; auch im Jahre 1509 nannte er Johann Sandler vor sitzendem Rathe „eines Diebs Procurator“. Er war entschieden sehr bemittelt und besaß ein Wohnhaus mit daranstoßenden „Miethen“ in der Petersstraße, sowie Renten, starb aber schon im Jahre 1509. Ueber den Fortbetrieb seiner Buchhandlung durch seine Wittwe spricht nur eine einzige Notiz:

Hans Schmiedehofferin hatt bekant daß sy von yres mannes wegen, peter trachen von speyer schuldig sey 10 fl. vnd bewilliget gereth vnd zu gesagt halb vff neft kunftig oster marc vnd dy ander helfft vff petri v. pauli (d. i. die Naumburger Messe) zu bezalen Act. montag Calixti Anno 2^{vo} decimo. Gegen seine Wittwe Martha und seine Tochter Margarethe klagt im Jahre 1512 Dienhard Stumpfel (Stumpel), daß letztere seinem Sohne

durch vrtzehl vnd Recht, vor geistlichem gericht, ehelichenn zuerlant, vnd sye auch als seynn eheweyß zuerkennen, zu tractiren vnd zuhalten, gebottenn, sich aber dennoch „Ins landt zu Beheme gewandt, vnd von dem Rechtenn verfluchtigt worden“, weshalb er bittet, sich seiner Schäden und Unkosten halber an deren Güter halten zu dürfen. Margarethe Schmiedehofer trat aber mit ihrer Schwester Anna in das Nonnenkloster zu Langendorf ein, von wo aus sie in Gemeinschaft mit ihrer Mutter durch ihren Bevollmächtigten — merkwürdiger Weise war dies Kunz Kachelofen — das väterliche Grundstück an den Dr. med. Caspar Regler für 600 Gulden verkauften. Der Ertrag wurde von den Frauen in einem Zinsbrief auf die Stadt Vorna von gleicher Höhe (30 Gulden Rente) angelegt. Ihre Testamentsvollstrecker verkauften dann 1528 noch die beiden nach der Burgstraße hinter dem Wohnhause gelegenen Miethen an denselben Dr. Regler. Den Hospitälern zu St. Georgen und St. Johannes hatte Frau Martha je 100 Gulden vermacht, deren Renten jedoch ihre Töchter auf Lebenszeit erhielten; im Jahre 1544 lebte nur noch Anna.

³⁹⁾ Stadtfassenrechnung 1520 f. 12 r. Gregorius Thordan buchfurer factus (sc. civis) f^a 5^{ta} post Oculi, exhibuit literas natiuitatis et dedit j. β. xxiii gr. In demselben Jahre erkaufte er auch, wohl mit dem Einbringen seiner Frau, ein Haus in der Grimma'schen Straße, das er aber bereits vor vollständer Bezahlung 1523 wieder weiter veräußerte, sicherlich in Veranlassung seiner neuen Geschäfte mit Panßschmann's Buchhandel. Die vollständige Regulirung dieses Doppelgeschäfts zog sich bis zum Jahre 1526 hin.

⁴⁰⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 35.

⁴¹⁾ Ebd. S. 17. 18. 27.

⁴²⁾ Eine Stütze für diese Annahme bildet folgendes Beispiel, welches mir erst in jüngster Zeit durch die Hände gegangen ist. Das Buch: *Pratica mercantile moderna*. Da Gugl. Pagnini. Lucca per il Busdragho 1562. 4^o ist in einzelnen Bogen, nicht in Lagen gedruckt. Trotzdem heißt es in dem Registrum chartarum: Tutti sono quaderni.

43) Die rechtliche Auseinandersetzung mit Georg Treutler dem Jüngerem, welchen Heinrich Hasolt zur Zahlung von 60 Gulden an die „Bankſchmannin“ angewiesen hatte — sie ziehen sich durch die Jahre 1520 bis 1524 hin — lassen keine Beziehungen zum Buchhandel erkennen.

44) Recht anschaulich zeigt sich dies bei der Schlußabrechnung unter den Theilhabern am Verlage von Hartmann Schedel's Chronik (Kapp S. 766—770). Auch in dem Vertrage, welchen am 23. August 1595 Andreas Heyß's Wittwe mit ihrem bisherigen Gesellschafter Bartel Vogt abschloß, heißt es, daß sie demselben ihren Antheil

vor andern zu kaufen in meliori forma angeboten nach art vnd gewonheit des buchhandelß vnd buchführer, solchen halben theil an sich zu kaufen vnd zubezahlen, Derowegen vnd weil ehr vorgegeben auch mitt dem Inuentario vnd Handelßbuchern also balde dargethan, das in oberwehntenn anschlagß des ganzen buchhandelß funfzehñ tausent gulden gar vugewisser außstehender schulden mitt eingeschlagen, Welche Zyme ganz oder zum halben theil anzunehmen bedendlich gewesen, weil nach buchführer art vnd gewonheit dieselbe fur nichts geachtet,

so habe er sich nur zu einer Gesamtzahlung von 4000 Gulden verstehen können. Auch in den Abmachungen Nickel Woltrab's mit Andreas Wollenfäcker und seiner Gesellschaft werden die übergebenen Außenstände als nicht „in solutum“ überwiesen bezeichnet, und in dem Vertrage eben desselben mit Damian Luntwiß wird deren Eingang unsicher genannt. (Kirchhoff, Entwickl. S. 60. 64.)

45) Da Honsperger's Ehefrau Helene keine geborene Bankſchmann war, so muß sie dieser Verwandtschaftsbezeichnung nach eine Schwester Ludwig Horncken's gewesen sein. Die Hälfte des Hauses war ihr übrigens von ihrem Ehemanne verschrieben gewesen, sie war damit „versorgt“ worden.

46) Juditium Tertia feria post Cantate Anno dm. xxjo.

Zorge pucher von czwickaw erscheinth vnd clagt mith vorbehalt aller (rechtlichen) notturfft gethanem kumer nach sein erst gericht czu Francz clawes puchfurer von Breslaw kurzlich sagende, das er dem beclagten in icziger fasten ein iar verschinnen einen 12 (Kuz) in S. franciscus in der funthgruben auffen peirischem gang in Joachimstal vorkaufft vnd hm denselbigen geben, im vij czimmer fedder schonberg (Rauchwaaren) der eins ij fl. werth sein soll, vnd im dieselbigen alhir czu leipßid auff den ostermarkt iczt ein iar vorschinnen czuliberen zc.

47) Zum Belege einerseits, zur Ergänzung meiner zweiten Arbeit über die Geschichte des Buchhandels, der Abhandlung vom Jahre 1850 über Johann Rymmann andererseits, darf ich hier wohl die urkundlichen Nachweise darüber einschleichen.

1505. Judicium Tertia Feria post Exaudj. Hannß Rym vonn Augspurgt clagt seynnem gethanen kommer nach, der do geschreunn, zu Zorgen Meyner vonn Brigen (aber in Leipzig ansässig) nachgelassenn guthernn vnd Saget, das der selbige Jorg Meyner hm xxxij Rh. fl. 1 gr. dye er dye helffte vff das Rawe Jar vorschynnenn, vnnnd das Ander theyll vff nechst vergangenn Ostermarkt fur Bucher, dye das meysteteil vorhanden, schuldich sen vorbliebenn, kann solche schult an hn nicht bekommen geschē dann mit gerichtß hulffe.

1505. Judicium Tertia Feria post Bartholomej. Wolfgang Hoffmann gemeiner diener vnd anwalt Hanß Rimer setzt schulde vnd anlage zu leonart gallen Sagt das der selbe beclagte gut vor eynen Hansen bischoff gnant burge worden sei, der dann vor 12vj fl. bucher von gnantm Hanß Remen (sic) entsfangen dar an der gnant Hanß bischoff 12viij fl. veranuet, vnd noch hinderstellig xviij fl. schuldich bleibt welche xviij fl. der Cleger von dem beclagten als burgen Inhalts seiner eigen Handtschrieff die er hieneben einlegt, nicht kann bekomen, es geschēe dan mit gerichtß hulffe vnd bitt, Ine zu solchñ xviij fl. dem cleger zuantwortn zuuortreten inzuuericht zum

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XII.

rechten eß geschee billich, sezt solchs mit erstattung der expenß In des richters erkentniß.

Das Original der Schuldschreibung liegt noch im Liber Judiciü und lautet:

Jhs r. Ich Hans Bischoff vonn Triptis Belenne mit dyser meynen eygenn hantgeschrifft das ich schuldig pin hanß ryman von oringen adder Innehalter dyß brieffs 66 fl. vor bucher welche ich von ym gehabt habe, vnd ym sulch 66 fl. bezcalen will auff den neuen Jarßmargl vnnnd ostermargl nehstkünfftig an alle seyne schadenn Jcu vrkündt hab ich meyn eygen bißcher gedruckt zcu endt dyßer meynen hantgeschrifft. L. S.

Ich lenhart galle belen mitt dyßer meynen eygen hantgeschrifft Dasß ig gut wurden pin fur hanß bischoff vmb solch som gelt wy oben berurt ist.

Auf der Rückseite: Ich habe dar an bezcalt 48 fl.

1509. Judicium 3^a s^a post Erhardj. Peter Clement Buchbinder vnd burger alhyr, in voller macht Johann Rym von Norenngem, mit vorbehalt Rechtlicher nottorfft, vnd claget seynn erst gericht gethanem tomer nach zu Ricklas Jeschöppenn vonn Prage, vnd saget, das gedachter Nidel Jescheppe ym von wegen hynß herrn I fl. xvij gr. vngeserlich vertageten gelds, fur bucher schuldig worden sey, tann solche vonn ym nicht befomen eß geschee dann mit gerichtshulff, claget seynn erst gericht mit bedingunge besserung der schult.

In der Verhandlung erbietet sich Nidel Hschoppe, sich zur Ostermesse wieder einzustellen und sich dann mit „Hansen Rimer“ zu vertragen. Das Original des von ihm ausgestellten Reverses ist dem Liber Judiciü wiederum beigelegt. — In das Ende des Jahres fällt dann Rymmann's schießrichterliche Thätigkeit in dem Streite zwischen Lic. Johann Rauersberg's Erben und Vertretern und seinem Diener.

1510. Regina Friderich Peters nachgelassen wittwe had bekant das sie Hansen Rymen xvij fl. xvij gr. vor bucher von wegen ired Ehemannes seligen schuldig sey sich bewilligt geredt gelobt vnnnd zugesagt v fl. vff schirrkünfftigen Raw Jares marglt v fl. vff den ostermarglt vnnnd das vbrig hinderstellig vff michaelis alles negst nacheinander volgende zubezcalen, also wo sie in der ersten adir lekten tagzeit seumig Sal vnnnd wil sie vor die hinderstellig Summa die hulff dulden vnd leiden Act. mittwoch nach Simonis et Jude Anno r^o.

Friedrich Peter hatte 1498 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 53 Groschen erworben. Er war aus Neu-Eöln gebürtig und wird bei dieser Gelegenheit als Buchdrucker bezeichnet.

1515. Georg werd hat bekant das er Johan Rymman von Augspurg x gulden xv gr. iij \mathcal{A} schuldig sey, Gelobt vnd zugesagt Jme zwischen hir vnd dem ostermarkt entrichtung zuthun bey der Hilff Act. usf. (Freitag nach Conuersionis Pauli.)

Nachgerade war Johann Rymmann in Leipzig eine bekannte Persönlichkeit geworden; sein Name wird also schon wesentlich correcter geschrieben. War die Zahlung etwa an seinen Commissionär zu leisten?

1516. Nachdem Lorenz Heinrich vom Schneperge Blasien salomon, von wegen seins hern Johan ryman lxxv gulden oder was sich in guter rechnunge befindet, schuldig ist, wie er Jme dann solchs Jns gerichtsbuch vffm Schneperge bekant, vnnnd uff tagezeit zubezcalen, globt vnd zugesagt. Aber die tagezeit vbergangen vnd die bezalung nicht geleist, hat Blasius salomon, Jne alhir betrossen, vnnnd seiner bewilligung nach, die er vffm Schneperge Jns gerichtsbuch getan, gefendlich setzen, vnnnd aber vff vorhandlung des Rats heut, dato, aus gefendnus widertomen lassen, Darumb er vor dem Räte bewilligt bey trewen vnd Eren, auch bey schuldt, buß, vnd dem hochsten landtrecht, geredt, globt, vnd zugesagt hat, Blasien salomon vmb mitfaßten schirften zu seinem veterlichen erbe, So er vffm Schneperge hat, soferne sich das erstredet, zuvorhelffen lassen, Dasselbige uf die schuldt zuentpfahen, vnnnd darzu seine Verdwerß teil zwischen hir vnd dem

ostermardt nechstkunstig zuuorkauffen, vnd Zne alsdann, uf Sontag außgang desselbigen ostermardts, weß er Zne noch darüber schuldig sein wurde, genßlich vnd gar zuentrichten vnd zubezalen, Ob aber an der hilff des veterlichen erbs mangel entstehin wurde, das doch durch sein zuthuen vnd vorhinderung nit bestehen solle, So wolde er Zne gleichvöll, der obernenten summa, vß gedachten Sontag außgangs des Ostermardts, zu guter gnuge danckpartich bezalen, Solliche bewilligunge, zusage vnd gelobnis, Blasius salomon, uf vermugen des Rats angenommen vnd zugelassen, Doch dem vortrage Im gerichtß buch vßm Schneperge, dauon oben meldung gescheen, vnßchedlich Act. Dinstags nach dem Sontage Esto michj Anno dni. 1707^{to}.

Noch in den dreißiger Jahren stand Wolf Präunlein mit diesem Lorenz Heinrich in Verbindung.

1519. Nach deme Johannes neß, von grossen gloga, petern clementj von wegen Coburgers erben von Nuremberg hundertachtvndsiebenzig gulden 20 schilling, aber was sich in rechnunge befinden wirdet schuldig, Desgleichen Blasien salomon von wegen Hansen rehman von Augßpurg hundert Einvndsiebenzig gulden vnd Melchior Lotter, hundert funfvnddreißig gulden schuldig, wie er solchs alles bekant, vnd in sewrs not verorden vnd verermet, Das Zne solche schulde dießer zzeit zubezalen vnndmöglich gewest, hat der Rate vß furschrift des achtbarn Hochgelarten, gestrengen vnd Erenuesten Hern Jacosen von Salza zu Schreyberstorf Doctor Ritter Glogischen Fürstenthumbs Houbtman 2c. etliche Hern des Rats, Nemlich augstin panßschman, Beiten wiedeman, vnd wolßen preuser, verorden zwischen obberurten parten, gutlich zuhandeln, Also haben dieselbige Herren, die obgnanten glawber, petern clementj Blasien salomon, vnd Melchior Lotter, vermocht, das sie bewilligt vnd zugesagt, mit ihren schulden von dato vir Jarlang stille zustehein, vnd bynnen denselbigen vir Jaren gedachten Jren schuldiger Johan nesen, oberurter schulde halben nicht zumanen, anzuziehen, zukomern, noch Aufzuhalten Besondern hnen derwegen vnuorhindert zugehin, stehin, zuhandeln vnd wandeln lassen, Aber außgangs der vier Jare, sal Johannes nese sich mit hnen, vilberurter schulde halben, vß geraume tagezeit freuntlich vnd gutlich vortragen, vnd sie zufride stellen, Ob aber in mitler zzeit vnd bynnen den vir Jaren sein vermugen so statthastig wurde das er sich ehr außgangs derselbigen vir Jaren, on seinen merglichen schaden mit hnen vß tagezeit vertragen konte, (welchs sie Zne in seine gewissen wollen gestalt haben,) sal er es auch zuthun schuldig sein, Das alles beide teile also angenommen, bewilligt, vnd zu steter weßter haltunge Zns Ratsbuch alhir zu Leipßig zuschreiben gebeten, Das dann auch also beuohlen vnd gescheen. Act. Dornstag nach Innocentum Anno 1710.

Es prægt sich in diesem Vergleich ganz besonders deutlich die hochgestiegene Bedeutung der Leipziger Büchermesse aus; Johann Nese mußte das Moratorium erwirken, um nicht am Besuche derselben gehindert, um nicht Bekummerungen und persönlicher Inhaftnahme ausgesetzt zu sein. Aber Brandcala mitosen gegenüber war man zu jener Zeit sehr nachsichtig; so werden ihm denn auch von vorn herein für die Bezahlung nach Ablauf des Moratoriums lang ausgedehnte Terminzahlungen (geraume Tagzeiten) zugesichert.

⁴⁹⁾ Kirchhoff, Beiträge. I. S. 30. 40.

⁴⁹⁾ Er ist nicht zu verwechseln mit einem andern Buchführer Blasius, welcher gleichzeitig vorkommt:

Blasius buchfurer vor dem thore, hat bekant das er Mattis panßsch von Halle xxxvij gr. schuldig sey, Bewilligt vnd zugesagt Zne die vß pñgsten schriften bey gehorsam zubezalen Act. Dornstag nach Marcj (sc. 1518).

Es war dies vermuthlich ein Briefdrucker oder Briefträger. Zu jener Zeit wohnten nur die kleinsten Gewerbetreibenden in den Vorstädten, nie angesehene Geschäftsleute.

⁸⁰⁾ Der höchste mir sonst vorgekommene Schuldbosten des später in tiefster Armuth gestorbenen Blasius Salomon ist der an den Luther-Verleger Christian Döring in Wittenberg:

Blasius salomon hat bekandt, das er dem Erbarn Cristian Döring Burgermeister zu Wittenberg jergl gulden schuldig sey, vnd zugesagt Ime die in den pfingstfeiertagen schriften zu entrichten Act. vtf. (i. e. Montag nach Cantate 1524).

Er hatte seine geschäftliche Laufbahn übrigens mit nicht unbedeutenden Mitteln begonnen; im Jahre 1517 klagte er 700 Gulden ausgeliehenen Geldes ein und zahlte in den Jahren 1515 bis 1517 je 9 bis 12 Groschen Schlegelschab für eingelegten Wein. Vielleicht handelte er aber bei jener Klage auch nur als „Diener“ Johann Rynmann's, denn in der Ostermesse 1525 wurde er bereits von seinem Hauswirth wegen 30 Gulden rückständiger Miethe belangt.

⁸¹⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 44—50.

⁸²⁾ Es dürfte nicht uninteressant sein, das Wesentliche aus den über diese Sache sprechenden Urkunden hier mitzutheilen.

Jacof Tanner hat zugesagt geredt vnd gelobt Nachdem Ime Michel Buffler baromeister vmb v^{er}lo fl. so er um vortragen geldes schuldig angezogen, Das er genanten Baromeister solche v^{er}lo fl. zwischen hir vnd petri pauli nechstkunfftig zu guttem dand vnd vnuorkuglich bezalen vnd entrichten wolle, wurde er aber solchs nicht thun, alßdan hat er bewilligt, vß weitter erfordern bmet Michel bufflers In des Rathß gehorjam vß sein eigen kost zugehen, vnd dorauß nicht zukomen er habe dann solche angezogene schult, dem Buffler vollkômlich entricht vnd bezalt wechs beid teil zu gebednis gebeten vnd erlangt ins scheppebuch zuschreiben. Act. montags nach Cantate Anno xv^o.

Bermuthlich war also Wolf Bräunlein bereits der Messe aus dem Wege gegangen. Auch die Raumburger Messe verstrich, ohne daß es einem der drei Verpflichteten gelang, die nöthigen Geldmittel zu schaffen. Auf Drängen Michael Buffler's kam dann endlich im September, kurz vor Beginn der Michaelismesse, folgender Vertrag zu Stande:

Zuwissen nachdem Jacof Tanner Micheln Buffler Baromeistern v^{er}lo fl. bey gehorjam vß eigen cost zubezalen zugesagt, vnd von wegen der nichthaltunge nu eßlich zeit Inn gehorjam gewest Das ganter Jacof Tanner bemettem Buffler von Newennit zugesagt, solche angezeigte Suma Izt balde zweihundert gulden, vß den Weynachts Jarmarkt aber zweihundert gulden, vnd das hinderstellige vß den Ostermarkt folgende, mit barem gelde, alles ane vorzug vnd des Baromeisters schaden, zubezalen Wurden aber ganntem Tanner die hundert vnd etlich vnd zwenzig gulden von Suerin — wohl für eine Druckarbeit — igt kunsttiges Jarmarkts wy er sich genzlich vorlibet einkommen, dasselbige gelt, vnd was er mitler Zeit bekomen mag, Sal vnd wil er dem baromeister, auch alßbalde, wan es gefellet, bezalen, Vnd was darnach hinderstellig das sal vnd will er vß den nechstkunfftigen weynachts Jarmarkt dy helfft vnd die ander helfft vß den ostermarkt nechst darnach bezalen, Vnd vß das der Baromeister solcher angezeigten bezalung gesichert, hat sich Jocof Tanner vörpflichtet, wan er vß den Weynachts markt mit den i^o fl. oder ab ettwas darzwischen an der bezalung gefallen, mit der helfft des Restß nicht zuhalten, oder sewnig sein wurde, Das er alßdan vnwiderspöchlich In gehorjam vß sein eigen cost, wy er igt darinn gewest, gehenn vnd dorauß nicht komen solle, er habe dann dy ganze schult vollkômlich mit barem gelde voranuget. Vnd hat dorneben wilbmelter Jocof Tanner Izt gedachtem Baromeister sein Haus vnd Hof im Brulhe vnd alle ander sein gutter alhie im weichbilt gelegenn beweglich vnd unbeweglich zu willigen pfande Ingefast vnd verspendet, Dergestalt das diselben sein gutter Ime, im falle der nicht haltunge, zu Instellunge des gehorjams, vnd ob der nicht geleistet mochte werden, zu vollkômlicher bezalunge wie obsteht Innestehen sollen Welche vörspendunge vnd einßazunge frau Dorothea gnants

Jacob tanners eheweib durch Ciliag Ersten Iren hirzu geforen und bestetigten vormunden, mit bewilligt (— Jacob Thanner hatte früher sein halbes Vermögen an sie gerichtlich vergabt —) Vnd hat sich aller Irer freulichen freyheit, darwider nicht zu gebrauchen, nach gnuglamer erinnerunge, freiwilig begeben vnd vorziehen ganz getreulich vnd an aller geferde Act. Dinstags nach Exaltationis Crucis 1770.

Der Abschluß dieses neuen Abkommens war nun Jacob Thanner nur durch die gleichzeitig gerichtliche erfolgte Mitverpflichtung Hermann's von Cöln und durch seine Beziehungen zu andern Verwaltern städtischer Stiftungen ermöglicht worden. Er selbst war nämlich einer der Kirchväter der Kapelle U. A. Frau im Brühl, neben welcher auch sein Haus belegen war. Auf dieses, welches allerdings eigentlich schon an Michael Buffler verpfändet war, gewährte ihm nun acht Tage später Johann Blumentrost, Spittelmeister zu St. Georgen und mit ihm verchwägert, aus den Mitteln des Georgenhospitals eine Hypothek von 200 Gulden. Aber Jacob Thanner konnte sich trotzdem schließlich nicht anders aus der äußersten Bedrängniß herausbelfen, als durch den Verkauf des Hauses an den Buchbinder Thomas Romer.

²³⁾ Archiv VIII. S. 289—291.

²⁴⁾ Im Hinblick auf die Möglichkeit einer ferneren Verbindung Wolf Präunleins mit Panßschmann's Buchhandel rechtfertigt es sich, wenn ich hier ausführlicher die Notizen über seine späteren Beziehungen zu Leipzig bringe. Bei seiner Rückkehr nach Augsburg scheint er seine commissionsweise Vertretung in Leipzig — wohl in Rücksicht auf die sinkende Bedeutung des dortigen Geschäftsverkehrs — aufgegeben zu haben. Jedenfalls war nach der Ostermesse 1529 eine seiner ersten Handlungen die, den früheren Commissionär seines Schwiegervaters, Blasius Salomon, — der sich in sehr bedenklichem geschäftlichen Niedergang befand — gerichtlich zu endlicher Abrechnung zu zwingen. Im Schöppenbuch heißt es:

Nachdem Wolf Breunlein legen Blasio Salmon einer Rechnung halben vor Richter vnd Scheyppen alhir am Rechten hangen Also das gnanter Salmon dem Breunlein solche Rechnung zuthun krafft ergangener urtheil sellig Vnd aber Blasius Salmon darzwischen ettlicher maffe mit frandtheit seynner synne besallen vnnnd derhalben an den Breunlein gelangen lassen, Ine mit der Rechnung nicht zubereilen vnnnd also berurter seynner frandtheit zuvorschonem, mit erbitung sich mit der Zeit geburlich legen Ine zubaltenn Also hat Wolff Breunlein in legenwertideit gnants Blasien Salmon nachgelassen vnd bewilligt, mit forderung der zuerkanten Rechnung vnd aller handlung, biß vß dem Michelsmarkt nehstkommende oder balde nach außgange desseligen stille zutehn, von wegen des Salmons frangsynnigkeit, vnnnd sahre(?) forderer beschwerung Also das im die Rechnung alhdan oder sunst notturftiger bescheit vnuorkuglich widerfare, vnd das sich Blasius Salmon darzwischen, mit leibe vnd gutt aussen gerichtem nicht verwenden solle Welche nachlassung Blasius Salmon also danckbarlich angenomen vnd doruf zugesagt gerebt vnd globt sich mit seiner person noch keinen seiner oder seins weibs guttern nicht zuvorwenden, getreulich vnd ungeserlich Act. freitagß nach Ascensionis dom. 1770.

Leider ist über den anhängigen Proceß selber im Liber Iudicii nichts zu finden; vielleicht hätten wir andernfalls Nachweisungen über die Verhältnisse zwischen Commissionär und Committent erhalten. Wahrscheinlich war es der Geldbedarf für diese Abrechnung, welcher Blasius Salomon nöthigte, seinen Credit in Frankfurt a. M. und sonstwie auswärts anzuspinnen; aus diesen Verpflichtungen nach auswärts hat er sich nie wieder herauszuwinden vermocht. — Im Jahre 1530 klagt Wolf Präunlein nach der Neujahrsmesse, und von neuem nach der Ostermesse, eine Schuld von 8 Gulden gegen Cornelius Van in Leipzig ein. Dieser war ein Briefmaler und hatte im Jahre 1517 das Bürgerrecht als „Briefftreger“ erworben. — Zu derselben Zeit verlagte er, außer Peter Ehrlich in Jüterbod, auch Philipp Riblitz von Wridau auf

eine Schuld von 6 Gulden; das Geld ist „nächste Mittfasten alher gein Leipzig zuschicken“. Die Klagen werden bezeichnender Weise durch einen Anwalt geführt. — Im Jahre 1535 wird endlich die von zwanzig Jahren her datirende Schuld Johann Nese's von Groß-Glogau an Johann Rynnmann und andere Verleger als bezahlt beurkundet:

Nachdem Hans Nese zu Großen Glogaw, Buchfuhrer, Petern Clementj j^{er}l fl., Wolffen Breunlein von Augspurgk j^{er}xx fl., und Melchior Lottern j^{er} fl. berechenter vnd befendlicher schuldt, vor Bucher, schuldig gewest, Verhalben ym vorschynen xxvj^{ten} Jahre enn vortrag zwuschen ynen auffgericht, welchermassen, vnd wiuil er jedem, auff bestimpte taggeit bekalen solle, Sint heut dato, Franz Clementj, von wegen seins vaters Peters Clementj, Wolff Breunlein durch seinen diener Hansen Maufer, vnd Michel Lotther an stadt Melchior Lotthers seines vaters, vorm Burgermeister, Bawmeister, vnd Stadtschreiber erschnnen, vnd haben alda bekandt vnd außgesagt, Das bemelter Hans Nese, sie alle der obberurten schulde allenthalben bekalt vnd zufrieben gestelt habe, vnd ynen darauff derselben gang vnd zur, queibt ledig vnd loß geschulden, vnd gebeten, solchs Ins Rads buch zuorzeichnen, Das dann also gescheen Freitags nach Francisci Anno dnj. xv^oxxxv^o.

Es ist zu bedauern, daß nicht auch das nach Ablauf des Moratoriums im Jahre 1526 getroffene Abkommen Aufnahme in das Raths- oder Schöppenbuch gefunden hat. Neben Wolf Bräunlein als Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters erscheinen übrigens auch Paul Clement als Rechtsnachfolger der Koburger oder ihres früheren Commissionärs, sowie Michael Lotter (schon in Magdeburg?) als der seines Vaters Melchior Bräunlein's Diener aber, Hans (Hüffel gen.) Maufer, hatte fünf Jahre früher Johann Sezer (Secerius) von Hagenau auf der Leipziger Messe vertreten und hier Hans Krafft von Erfurt wegen einer Schuld von 42 fl. belangt. Später trat er in den Dienst des Schwindlers Nidel Woltrabe in Leipzig und wurde dann von diesem und seinem Genossen Sebastian Rausch „gegründet“. Er verkaufte später sein Geschäft an Lorenz Findelthaus, dessen Handlung dann wieder mit der M. Ernst Bögelin's verschmolzen wurde. — Zum lezten Mal begegnet uns Wolf Bräunlein im Jahre 1537 in Leipzig und zwar bei Vergleichung von zum Theil sehr alten Schuldverhältnissen und Differenzen aus den Zeiten seines Schwiegervaters her.

Lorenz Heinrich hat bekant vnd außgesagt, Das er dem Wolff Kemle von Augspurgk xi fl. vor bucher schuldig ist, darauff er ij fl. alsobalde zalet hat, vnd vorheischen hinfurder alle Leipzische merglte ij fl. zuzahlen, donor ist sein bruder Thomas Heinz selbschuldiger burge worden. Act. vt spr. (i. e. Montag post Vocem Jocunditatis 1537).

Daß Lorenz Heinrich in Schneeberg schon 1516 mit Johann Rynnmann in Geschäftsverbindung gestanden hatte, ist bereits in Anm. 47 mitgetheilt worden. — Am interessantesten ist aber die letzte Notiz, ein Eintrag in das Richterbuch von 1537:

Wolff breunle hat außgesagt vnd bekant, Das ehr gesagt habe, Das Hans Haselbach Inen am Cammergericht zu Nurmbergk vnd Esslingen bis in die ij^o fl. (sc. wohl: Unkosten und Schäden) gebracht habe, auch Haselbach daseibst vor dem kammergerichte paupertatem geschworen zc. Act. vst. (i. e. Dornstags nach Galli 1537).

Hier, auf der Leipziger Messe, klangen also die Differenzen aus, in welche lange Jahre vorher Johann Haselberg, Buchführer von Reichenau, Constanzener Diöcese, auch de Aya oder de Augia genannt, mit Johann Rynnmann, vielleicht auch mit den Augsburger Buchhändlern im allgemeinen, gerathen war. Ich habe über diesen wohl meist wandernden Buchführer, dessen vorwiegend in Klein-Literatur sich bewegende Verlagsthätigkeit sich bis 1537 verfolgen läßt, schon eine kurze Mittheilung in meinen Beiträgen (I. S. 133. 134) gebracht, zu deren Ergänzung ich hier noch Folgendes anfügen möchte. Er scheint in der That eine Zeit lang in Augsburg sich aufgehalten und versucht zu haben,

seine Verlagsthätigkeit auf ein höheres Niveau zu bringen, aber durch die Eifersucht der übrigen dortigen Buchführer und verschiedene Unglücksfälle ge-
nötigt worden zu sein, seinen Stab weiter zu setzen. Er hatte im Jahre 1519 die Herausgabe der Werke Tritheim's mit der Polygraphie begonnen, vermochte sein Unternehmen aber nicht zu führen. In einem Schreiben an den Augsburger Rath, datirt aus Würzburg Samstag nach Oculi 1521, schreibt er darüber: „Ewr Ersamen Weyhheyt gibe ich zu vernemen das ich auß krafft weylandt key. Maiestat hochloblicher gedechtnus freyhant vnd privilegia auß sonndern gnaden mir gegeben etliche bucher so mir der apt von Spannheim auß genehntem willen zugestelt im truck zu erfolgenn, welche bucher durch doctor bewttinger auß so. Mt. beuelh zu ubersehen, gerecht erkennt, die mir durch benannten doctor bentinger vnnter so. Mt. Freyhent vnd priuilegia zu trucken zugelassen worden sindt“. (Herberger, Th., Conrad Leutinger in seinem Verhältniß zum Kaiser Maximilian I. 1851. S. 40.)
Mafmann, in einem Aufsatz über deutsche Volkslieder (Mone's Anzeiger zur Kunde der deutschen Vorzeit 1838. S. 387), führt ihn sogar als Lieberdichter auf: Eyn lobspruch der keyserlichen freygstadth Coellen auch wie die heyligen treye Koning Anno Ixij erstlich dahin kumen. 4. Am Ende steht nur: Johann Haselbergh auß der Reichen ow, Constancker bistumb. Coellen 1531. Diese Unterschrift dürfte also wohl eher als Verlagsadresse aufzufassen sein.

⁵⁶⁾ Gregor Jordan war mit der Zeit in recht günstige Vermögensverhältnisse gekommen: er hatte ein erst kürzlich neuerbautes größeres Wohnhaus in der Ritterstraße mit zwei dazu gehörigen Miethen, zwischen dem Hause des Buchführers Lorenz Fischer und dem des verstorbenen Kartenmachers Melchior Rist gelegen, erkaufen können und bis zum Jahre 1532 vollständig bezahlt. Aber bereits 1545 muß er „zu besserunge vnd erhaltung seynr nahrung“ 200 Gulden aufnehmen. Sollte das etwa gar mit seiner Rechnungslegung gegenüber der Frau Anna Schöffel zusammenhängen? Das wäre möglich. Der Hauptgrund lag aber wohl in seinen Familienverhältnissen: seine Söhne scheinen nicht viel getaugt und viel Geld verthan zu haben. Schließlich zog ihn der schwere Bankerott seines Schwiegersohns Christoph Enzmann in Mitleidenschaft und brachte Vermögensverfall über ihn und die ganze Familie.

⁵⁶⁾ Acta rectorum univers. studii Lipsiensis. Edid. F. Zarneke. p. 338.

⁵⁷⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 43.

Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchhoff.

III.

Beiträge zur Kenntniß des Bücherabjages um die
Wende zum 17. Jahrhundert.

In dem Aufsatze des vorigen Bandes des Archivs: „Leipziger Sortimentsbuchhändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagerverräthe“ habe ich einen ersten Beitrag zur Kenntniß des Umfangs und der Zusammensetzung der Lager reiner Buchführer gebracht und habe darin der Frage näher zu treten versucht: in welcher Weise jene der wandelbaren Geschmacksrichtung des bücherkaufenden Publicums entgegenkamen. Die fortgesetzte Durchsicht der Hülf- und Inventarienbücher, in welcher ich zur Zeit bis zum Jahre 1607 vorgerückt bin, hat mich noch verschiedene ähnliche Inventuren auffinden lassen und wenn auch ihre vollständige Mittheilung genügendes Interesse darböte, so kann das Archiv doch unmöglich den dazu erforderlichen Raum zur Verfügung stellen und dies um so weniger, je spärlichere Resultate sich aus dem gewonnenen umfanglichen Material im Ganzen genommen für die Kenntniß der Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsganges überhaupt ergeben würden. Ich versuche daher aus diesem Material zunächst nur das herauszuheben, was mir einigermaßen zur Ausgestaltung des Bildes des ganzen Betriebes im Buchhandel dienlich erscheint, namentlich das, was Beiträge zur Kenntniß des Geschäftsumsatzes und der Betriebsweise, sowie zur Veranschaulichung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze jener Zeit gewinnen läßt. Diese Beiträge schließen sich daher gewissermaßen an die Abhandlung über den Concurß Christoph Kirchner's in Leipzig im 10. Bande des Archivs an.

Wenn nun die neu zu gewinnenden Einblicke nicht gerade erfreulicher Natur sind, so ist eben der Charakter der benutzbaren Quellen im Auge zu behalten: jene Einblicke erwachsen aus den Geschäftsergebnissen geschwächer oder überhaupt schwacher Handlungen. Trotz dieses letzteren Umstandes sind sie aber doch geeignet, die Anschauung — wenigstens ist es die meinige — zu stützen: daß das Buchgewerbe jener Zeit keinesweges einen goldenen Boden hatte, daß die meisten Betriebe nur von geringem Umfange waren und zum Theil nur kümmerlich vegetirten, nur sehr wenige die erworbene Stellung und das erworbene Vermögen bis in und über die zweite Generation der Besitzer zu bewahren vermochten und daß die nackte Statistik der bis zum Jahre 1618 schnell zu einer überraschenden Höhe ansteigenden Bücherproduction für sich allein nur ein völlig schiefes Bild der wirthschaftlichen Zustände des deutschen Buchhandels gewährt. Die urkundlichen Nachweise über die wirthschaftliche Lage des Leipziger Buchhandels, welche ich nunmehr bis zum Jahre 1650 fortgeführt habe, lassen dies zur Genüge erkennen. Und das Gleiche, wie in Leipzig, zeigt sich in dem als Verlagsplatz doch bis in das 17. Jahrhundert hinein so viel bedeutenderen Basel. Die Stehlin'schen Regesten erweisen es schon für das 15. Jahrhundert und würden es, wenn fortgesetzt, auch für das 16. noch weiter erweisen; die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der für die Wissenschaft so fruchtbringenden Verlagsthätigkeit von Johann Herwagen, Robert Winter, Johann Dporin und Thomas Plater sind bekannt genug. —

1. Mag. Johann Rühel's von Wittenberg Einkäufe
auf der Frankfurter Fastenmesse 1590.

Mag. Johann Rühel, vermuthlich ein Nachkomme Conrad Rühel's, betrieb den Buchhandel in Wittenberg bis zum Jahre 1598; über den Zeitpunkt des Beginnes seiner geschäftlichen Thätigkeit fehlt mir jeder Nachweis. Wenn die den Meßkatalogen, richtiger der sogenannten *Collectio in unum corpus* derselben, entnommenen Angaben des Schwetjsche'schen Codex nundinarius als unbedingt zutreffend zu betrachten wären, so gehörte er zu der Zahl der reinen Sortimentens-Buchhändler, besaß er keinen Verlag; doch ist im Auge zu behalten, daß sich in den Meßkatalogen jener Zeit gerade bei Wittenberg sehr viele Bücher ohne

Angabe der Verleger oder Drucker — z. B. 1598 allein 30 — aufgeführt finden ¹⁾. Nübel war also in seinem Geschäftsbetriebe voraussichtlich einzig und allein auf den Baar- und Crediteinkauf angewiesen. Das nachstehende Actenstück, welches seine Einkäufe auf der Frankfurter Fastenmesse von 1590 specificirt, gewinnt dadurch ein erhöhteres Interesse. Es zeigt uns, was einem schon seinem academischen Grade nach als intelligent zu betrachtenden Buchhändler einer Universitätsstadt von den Neuigkeiten der betreffenden Messe als kaufwürdig und in seinem Kreise als absatzfähig erschien. Was sich von älteren Erscheinungen unter dem Einkauf befindet, ist für uns von geringerer Bedeutung, weil sich die Lagercompletirung nach dem noch vorhandenen Lagerbestande zu regeln hatte. Sicherlich darf man auch annehmen, daß bei dem Baar- und Crediteinkauf die Auswahl eine sorgfältigere und beachtenswertere gewesen sein dürfte, als beim Stich; bei diesem wurde gewiß manches gern gegen Ladenhüter übernommen, nur um das Verlagslager etwas von letzteren zu entlasten.

Einer Differenz M. Johann Nübel's, welche er in Frankfurt a. M. mit einem Frachtfuhrmann hatte, verdanken wir die Erhaltung des interessanten Documentes im Hülfis- und Inventarienbuch. Es lautet:

M. Johan Nühels Inuentarium.

Wie wissen, Nachdem Eberhardt Burkhart von Frankfurt am Meyen, in Nechstverschierer Fastenmesse, Daselbst wegen einer vermeinten, unliquidirten vnd vngestandenener forderung, Dem Erbarn vnd Wohlgelahrten Magistro Johan Nhueln, Buchfuhrern zue Wittenbergk, ein faß mitt buchern arrestiret, welches Simon Flgen von Schwarzhäusen Fuhrman damals albereit aufgeladen gehapt, vnd anhero nach Leipzig fuhren, vnd daselbe niemandt anderes, dan Michael Martino alhier liefern sollen, alles vermuge vnd Inhalts Eines Erbarn Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt am Meyen mitgetheilten schriftlichen scheins, vnd Eberhardt Burgkharts an gedachten Michael Martinen außgegangenen, vnd in den gerichtten Alhier befindlichen schreiben derowegen obgemelter M. Johan Nhuel mehrerwenten Eberhardt Burkharten vor den Gerichten alhier vorgekommen, vnd daselbst soviel außgeführt, Das Burkhart dem M. Nhueln solch faß mit buchern zur Vngelühr gehemmet, Darauf er dan von solchem Kommer guetwilligt abgestanden, vnd denselben gebührlichen relaxiret, Das vff Ansuchen vielgemeltes Magistri Johan Nhuels heute dato solch in Herrn Baumeister Ulrich Meyers in der Grimmisschen gassen gelegene behausung hindenn im hofe, in

einem gewelbe vß der lindenhandt stehendes faß mit buchern gerichtlichen Inventiret, wie hernacher stuchweyse folget. Actum den 16. Maij Ao. 90.

Ein hoßes Schlagfaß, Darinnen An Buchern, vndt Erstlichen in folio.

- 2 Lexicon Trilingue, Strasburger. [Ant. Bertram.]
- 4 Adagia Erasmi, Basler. (1579.)
- 2 Heinrici Molleri in Jesajam. (Zürich, Froschauer 1588.)
- 1 Bartoli opus. [Turin.]
- 1 Franciscj Mantica de conjecturis Vltim. Volunt. (Venedig oder Frankfurt, S. Feyerabend 1586.)
- 2 Consilia Fichardj. [Frankfurt, S. Feyerabend.]
- 1 Consensus Orthodoxus. (Zürich 1585.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopiüs 1575.)
- 4 Institutiones Schneidewinj. (Straßburg, Theob. Rißel 1583.)
- 1 Methodus Vigelij. (Basel, J. Dporin 1576.)
- 1 Gregorij Nysseni opera. (Paris 1573.)
- 1 Ambrosij opera. (Paris 1586.)
- 1 Basilij magni opera. (Basel 1565?)
- 5 Fabrj in Regul: Juris. [Lyon, F. Faber.]
- 1 Hottomannus in Institutiones. (Lyon 1588.)
- 1 Westhammerus in Psalmos. (Wohl Basel?)
- 2 Gualtherj in 12. Prophetas minores. (Zürich, Froschauer?)
- 1 Petrus Martyr in libros Regum. (Zürich 1564.)
- 3 Gualtheri in Matthaëum prima et secunda pars. (Zürich, Fro-
schauer 1581. 84.)
- 1 Gualtherus in Acta Apostolorum. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas ad Corinthios. (Zürich 1582.)
- 2 Gualtherus in omnes Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Lucam Evangelistam. (Zürich, Froschauer 1570.)
- 6 Institutiones Wesenbecij. (?)
- 1 Antidotarium Weckerj. (Basel, Episcopiüs 1588.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopiüs 1575.)
- 1 Wolffius in Nehemiam. (Zürich, Froschauer 1570.)
- 1 Lavaterus in lib. Proverb. (Zürich, Froschauer 1586.)
- 2 Cosmographia Münsteri Deutsch. (Basel, Seb. Henricpetri 1588.)
- 3 Schleidani Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1583.)
- 2 Papißtische Inquisition. [v. D. 1589.]
- 1 Livius Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1568 oder Straßburg
1574.)
- 2 Felttbau Straßburger. (1579.)
- 1 Postilla Thonerj. (Frankfurt a. M. ?)
- 1 Niederlandts Beschreibung. (Basel 1580.)
- 1 Vitruvius Deutsch. (Basel 1575.)

- 1 Prognosticum Theologicum Deutsch. (Erst Hamburg 1591. 4^o.)
 - 1 Biblisch nahmenbuch. (Frankfurt a. M. 1579.)
 - 1 Lautenbuch Kargels. (Straßburg 1586.)
 - 1 Beuterus von Kriegsbüchern Basler. (Frankfurt a. M.?)
- An Büchern in Quarto.
- 4 Delrio in Pandectas. [Lyon, F. Faber.]
 - 2 Rami Arithmetica. (Viel gedruckt.)
 - 18 Catalogi librorum. [Frankfurt a. M. = Augsburg, G. Willer.]
 - 2 Disputationes Tossanj. [Heidelberg.]
 - 1 Lavaterus in Esdras. (Zürich 1586.)
 - 1 Epitome Matthioli Contralij. (Frankfurt, S. Feyerabend 1586?)
 - 1 Grynaeus disputa: pars tertia. (Bd. 1. Genf, E. Vignon 1584.)
 - 6 Grynaeus disputa: pars altera.
 - 1 Theses, Christum esse mortuum pro peccatis hominum. [Tübingen.]
 - 9 Disputationes Obrechaei de praescriptionib. [Straßburg, A. Bertram.]
 - 10 Disputationes Obrechaei in l. 2. de rescind. vendit. [Desgl.]
 - 1 Sphaera Civitatis Joan. Casi. (?)
 - 6 Heldebücher. [Frankfurt a. M., S. Feyerabend.]
 - 1 Jesuit Spiegel. (?)
 - 24 Prebigten bey der Leiche D. Jacobi Andreae. [Tübingen, A. Hof.]
 - 20 Bekentnuß von der Person Christi Hunnij. [Straßburg, A. Bertram.]
 - 4 Wapen vndt Stambucher Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend.)
 - 30 Aufschreiben Königlicher May. in Frankreich. [Frankfurt, B. Brachfeld oder Straßburg, A. Bertram.]
 - 10 Enterbung der Chron Frankreich. [Desgl. ?]
 - 1 Buch Neue Zeitung von Goff. (?)
 - 1 Cantleybuch Jobinj. (Straßburg, Jahr?)
 - 2 Fundamentbücher Jacobelli. [Schreibbuch; Straßburg 1579 und o. D. 1590.]
 - 6 Porta Musices. [Basel, Seb. Henricpetri.]
- An Büchern in Octavo.
- 4 Biblia Latina Frankfurter. (Unbestimmbar; Wechsel?)
 - 3 Corpora doctrinae Christianae Philippi. (Straßburg, Th. Rihel 1580?)
 - 6 Dasipodij. (Das Lexikon? Dann Straßburg, Theod. Rihel.)
 - 2 Homeri Graecolatini. (Basel 1582.)
 - 4 Frischlin Comoediae. (Frankfurt, Joh. Spieß 1586?)
 - 2 Frischlini Strigil. grammat. [Helmstädt, Jac. Lucius] (oder Straßburg, B. Jobin 1587.)
 - 1 Crusij grammat. Graec. prima pars. (Nst gedruckt, Tübingen?)
 - 2 Crusij grammat. secunda pars. (Desgl.)
 - 1 Crusius in Rhetoricam Philippi. (Tübingen, G. Gruppenbach 1583.)
 - 1 Isocrates graece et Latine. [Frankfurt, Nic. Wasse.]

- 2 Terentij Muretj, Franckfurter. (Desgl. 1587.)
 2 Hypperij de formand. concionib. (Wielleicht Zürich, Froschauer
 ober Basel, Joh. Dporin.)
 2 Hyperij Physica. (Basel, Joh. Dporin 1574.)
 2 Vigelij Methodus Juris. (Basel, Joh. Dporin 1584.)
 3 Hyperij de Theologo. (Froschauer oder Dporin?)
 1 Vigelius de feudis. (Basel, Joh. Dporin 1584.)
 2 Longolij Epistolae. [Erst 1591 Köln, Pet. Horst.]
 2 Aristotelis Ethica graecè et Latine. (?)
 2 Exegena Thalmannj. (Zürich, Froschauer 1579.)
 2 Erythraei de scribend. Epistol. (Straßburg 1573.)
 2 Laurentij Jobi Fides. (Zürich 1587.)
 2 Lavateri de persecutionibus. (Zürich 1587.)
 1 Lavaterus de Charitate. (Zürich 1587.)
 4 Rami Dialectica Talaei. [Frankfurt, Wechel.]
 2 Rumbaum de partibus corporis. (Basel, Seb. Henricpetri 1586.)
 4 Ovidij Franckfurter. [Wechel?]
 1 Schlangendorpius in Ecclesiastem. [Kopenhagen, M. Vinitor.]
 2 Quintilianus Lion.
 1 Emblemata Alciati. (Antwerpen, Plantin 1585.) [Leiden erst 1591.]
 2 Methodi tractandarum scientiarum Lion.
 2 Decij in Regul. Jur. Lion.
 2 Dyni de Regul. Jur. Lion.
 2 Erasmi Apophtegmatata Lion.
 3 Libleri Physica. (?)
 2 Valesij Physica. (Antwerpen 1567.) [Marburg, B. Egenolph 1591.]
 1 Cottae memorabilia. (?)
 3 Simleri de filio Dei. (Zürich 1582.)
 4 Loci communes Bemij. (?)
 2 Scriboni Physica Basler. (Frankfurt, Wechel 1577. 79.)
 1 Irenaei opera. (Basel, Episcopus 1571.)
 1 Character Christianorum Grynaei. (Basel 1578.)
 15 Evangelia Graeco Latina Strasburger. (Straßburg, Theob. Nibel
 1588.)
 16 Honteri Cosmographia. (Zürich, Froschauer, Jahr?)
 2 Tractatus de bonis constante matrimonio acquisitis. [Köln, Joh.
 Gmnick.]
 2 Tractatus de nominibus Proprijs. [Hamburg, J. Wolff.]
 10 Dictionaria trium linguarum. [Straßburg, M. Bertram.]
 10 Discursus de rebus Gallicis. [Ex specula Halcyonia 1589.]
 5 Theupoli Academicae contemplationes. [Basel, Conr. Walskirch.]
 6 Oecolampadij Dialogi. [Ebenbaselbst.]
 5 Bibliotheca Medica. [Ebenbaselbst.]
 10 Oraciones Junij. (Neustadt, M. Harnisch 1583. aber 4.) [Ober
 Reich. Junius, Basel. 8.]

- 15 Rhetorica Talaei. Basler. [Basel, Conrad Waldbkirch.]
 5 Hippolyti à Collibus, de Regul. Juris. [Ebenbaselbst.]

An Buchern in 8^o Deutsch.

- 3 Schimpf vnd Ernst. (?)
 4 Bienenkörb. (Christlingen 1579.)
 4 Papiistische Wetterhane. (?)
 2 Affentheurlin geschicht. (1582.)
 1 Gedächtnuß Miraldj. (?)
 2 Draumbücher. (?)
 2 Practiden Carrichters. [Straßburg 1589.]
 2 Kreuterbücher Carrichters. [Straßburg 1589.]
 2 Arzgarten mit Salbe. (?)
 2 Bettbuchlein Rabj. (Frankfurt 1567. Leipzig 1571.)
 2 Fabulae Alberj. (Frankfurt 1579.)

An Buchern in 16^o.

- 4 Livij Latinè. (Frankfurt, Wechel 1588.)
 15 Evangelia Graecolatina. (Straßburg, Th. Nihel 1588.)
 1 Albertus Magnus. Lion.
 1 Fuchsius de Compositione Medicamentorum. (?)
 2 Macrobij. (Lyon?)

An Buchern in 16^o Teutsch.

- 20 Betbuchlein Habermans Jobinj. [Straßburg?]
 5 Testament der 12 Patriarchen Möllerj. [Straßburg, B. Jobinj.]
 6 Psalterij Lobwasserj in 24. (Straßburg 1586. Neustadt a. S. 1585.)
 Actum vt supra.

Ich habe den einzelnen Titeln der Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 und der Herbstmesse 1589 auf Grund der betreffenden Messkataloge, bez. soweit sie mir sonst bekannt waren, die Verleger- oder Druckernamen und die Verlagsorte in [] beigefügt, für die ältere Literatur nach der Basséschen Collectio in unum corpus, soweit für mich ermittelbar, in (). Die Katalogisierung weist keine bestimmte befolgte Regel auf, nur hier und da eine gewisse Gruppierung — z. B. steht der Lyoneser Verlag beisammen, nicht aber die Verlagsartikel Bernhard Jobin's in Straßburg — und in der Sonderstellung der deutschen, sowie in der Schlussstellung der musikalischen Literatur, eine Anlehnung an die Anordnung des Messkatalogs.

Zu sonstigen Bemerkungen giebt das Verzeichniß nur in geringem Maße Veranlassung. Deutlich erkennbar ist die Bedeutung, welche der Messkatalog sich bereits in der gelehrten Welt errungen

hatte — 18 Exemplare des neuesten bringt M. Rühel heim — und interessant ist es, daß er von der neuen Feberabend'schen Quartausgabe des Heldebuchs 6 Exemplare, von Fischart's Bearbeitung des Nabelais 2 und von seinem Bienenkorb 4 einkauft. Auch die Klein-Literatur verschmähte er nicht: in der für diese gebräuchlichen Vertriebsweise entnahm er ein Buch einer neuen Zeitung. Befremdlich ist dagegen der Einkauf der Nachdruckausgabe eines ursprünglich privilegirten Wittenberger Verlagsartikels: des Corpus doctrinae Melanthon's. Der überwiegende Theil des Einkaufs fällt übrigens auf die Lagerergänzung. Von den 324 Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 (wovon 2 in französischer Sprache) finden sich nur 39 vertreten.

Bedeutung für die augenblickliche kirchenpolitische Lage in Sachsen ist außerdem noch das verhältnißmäßig starke Vertretensein der reformirt-theologischen Literatur, allerdings überwiegend aus Eregese bestehend; dieser Theil des Einkaufs stellt sich fast ausschließlich als Lagerergänzung dar. Die von mir schon veröffentlichten Lagerverzeichnisse aus den Jahren 1547 bis 1558 zeigen, wie früher schon hervorgehoben, nur ganz vereinzelte Spuren dieser Literatur. Die Abweichung erklärt sich einerseits aus den wissenschaftlichen Bedürfnissen einer Universitätsstadt, andererseits aus dem Umstande, daß zur Zeit die sogenannte cryptocalvinistische Partei in Sachsen — wenn auch nicht in Wittenberg selbst — die Oberhand hatte. Trotzdem daß die Macht dieser Partei mit dem Jahre 1592 gebrochen, der Vertrieb der gesammten reformirt-theologischen Literatur in Sachsen verpönt wurde, zeigen doch auch die beiden nachfolgenden Beiträge aus den Jahren 1600 und 1603 die gleiche Erscheinung, ein Beweis dafür, daß der Vertrieb derselben unter der Hand doch immer noch stattfand.

Auch M. Johann Rühel entging nicht dem fast allgemeinen Schicksal der reinen Sortimentshändler jener Zeit. Die Wandlungen im Charakter des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs, das fast Allgemeinwerden des Stichhandels beschränkte ihre Existenzfähigkeit, namentlich an den größeren Handelsplätzen. Auch er verfiel in Concurß und auf Antrag seiner Gläubiger wurde nach seinem Tode seine Buchhandlung, außer in Wittenberg, auch am 3. und 17. November und 1. December 1598 in Leipzig sub hasta ausgedoten.

2. Andreas Hoffmann's von Wittenberg Meß- Sortimentslager 1600.

Der Jahrmarktsverkehr seitens der Buchhändler, selbst bis in weite Ferne, war zu Ende des 16. Jahrhunderts noch ein allgemeiner, war die Quelle eines wesentlichen Theiles ihres Geschäftsumsatzes. Selbst die großen Buchhändlermessen zu Frankfurt a. M. und Leipzig²⁾ wurden noch immer nicht allein zum Zwecke des Einkaufs oder des Verkaufs und Tausches des eigenen Verlanges — sie wurden auch mit Sortiments- und Partievorräthen bezogen. Nicht ausschließlich der Verkehr mit den Geschäftsgenossen, nein, auch der directe mit dem bücherkaufenden Publicum — selbst im Kampfe mit den ortsangewesenen Buchhändlern — wurde noch immer nach Möglichkeit erstrebt, der öffentliche Verkauf über die Meßzeit auszudehnen versucht. Die zum Theil sehr bedeutenden Sortimentsvorräthe blieben, gleich dem Verlage, einfach an den beiden Meßplätzen in den ermietheten Gewölben und Niederlagsräumen lagern, noch ganz wie zu den Zeiten Anton Koburger's.

Dieses Streben nach directem Verkehr mit dem Publicum zeigt sich für Leipzig auch darin, daß die Inhaber solcher Lager besondern Werth auf die Ermiethung von Localitäten in der Buchhändlerlage, und sei es auch nur in den Höfen, legten. Die Leipziger Buchhändlerlage aber war die Umgebung des Nicolai-kirchhofs und der Collegien und Bursen mit der Nicolai- und Ritterstraße, die Grimma'sche Straße bis zum Markt und der Neumarkt. Selbst Leipziger Buchhändler, die in anderer Stadtgegend grundangewesen waren, wie z. B. Johann Beyer auf dem Brühl, Heinrich Osthausen auf der Burgstraße, hatten ihre Geschäftslocalitäten auf der Grimma'schen Straße und bedeutende auswärtige Verleger scheuten selbst nicht Vorschüsse an ihre Hauswirthe, um sich passende Localitäten in dieser Geschäftsfrage auf eine längere Zeitdauer zu sichern.

Die Hülf- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts bieten nun zwei Aufnahmen derartiger Sortimentslager fremder Buchhändler: desjenigen von Lucas (Lüdecke) Brandes in Helmstädt und von Andreas Hoffmann in Wittenberg. Das Lager des Erstgenannten — aufgewonnen am 22. December 1590 in Anwesenheit seines Handelsdieners Clemens Berger, des späteren Wittenberger Buchhändlers — ist verhältnißmäßig nicht bedeutend³⁾.

Es ist dies erklärlich, denn Lucas Brandes war neben Jacob Lucius der bedeutendste Verleger der jungen Universitätsstadt, so daß ihm der Vertrieb seines eigenen Verlages obenan stand. In welcher angesehenen Stellung er sich übrigens in seinem Heimathsorte befinden mochte, ist schon daraus zu schließen, daß die Professoren Johann Borcholt und Heinrich Meibaum Vormünder seiner hinterlassenen Kinder waren.

Besentlich bedeutender ist das Sortimentlager von Andreas Hoffmann von Wittenberg, aufgenommen am 6. December 1600 ebenfalls auf Antrag der Vormünder seiner hinterlassenen Kinder — Clemens Berger gehörte zu ihnen — und zweier Gläubiger, welche Nummer angelegt hatten: Bartel Voigt's und Thomas Schürer's in Leipzig. Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch nicht weniger als 72 Groß-Foliosseiten ein. Der Hauptgrund des anscheinend vorliegenden geschäftlichen Mißerfolgs dürfte wohl wieder darin liegen, daß Andreas Hoffmann's Verlag nur ein unbedeutender war. Der Codex nundinarius führt ihn nur 1594 mit 5⁴), 1595 mit 2, 1596 mit 1 und 1599 mit 4 Verlagsartikeln auf, wobei allerdings an die schon bei M. Johann Rühel gemachte Bemerkung erinnert werden muß. Außerdem erscheint er auch unter Leipzig für 1595 und 1597 mit je einem Buche.

Das Lager war von großer Mannigfaltigkeit und ganz besonders stark im Verhältniß zu andern derartigen Verzeichnissen ist darin die deutsche Literatur vertreten, namentlich auch die schönwissenschaftliche: Amadis — die sämmtlichen 24 Bücher in je zwei Exemplaren —, Fischart, Joh. Pauli's Schimpf und Ernst, Joh. Wilh. Kirchhoff's Wendunmuth, Reineke Fuchs, Müdenkrieg, Claus Narr, die Teufelsliteratur, Volksbücher, Comödien und Fastnachtspiele u., sowie deutsche Chroniken und Lautenbücher. Neben der wissenschaftlichen Literatur fallen dann noch besonders auf eine polnische Postille, eine gemalte Bibel und ein gemaltes Jonicer'sches Kräuterbuch, sowie nicht weniger als 12 Exemplare des Elenchus quinquennalis Henning Große's nebst einem Exemplar der ersten Fortsetzung (Neujahrsmesse 1600), endlich 2 Indices expurgatorii. Ganz ebenso wie in Rühel's Meßeinkauf ist die reformirt-theologische und die cryptocalvinistische Literatur stark vertreten, im Verzeichniß förmlich zu Gruppen vereinigt und selbst von den so streng unterdrückten Schriften über den Leipziger Tumult gegen die Reformirten

von 1593 finden sich „5 Häsleij vom Leiptzigischen Tumult, cart: (Bogen) 8“. Einen breiten Raum nimmt daneben die umfangreiche Streitliteratur der Wittenberger, Württemberger, Heidelberger und Anhaltischen Theologen über die Abendmahls- und Ubiquitätslehre ein.

Eine besondere Bemerkung scheinen mir daneben noch die gleich dem Maculatur nur riesweise inventirten Disputationen und academischen Reden zu verdienen. Sie müssen damals — besondere Disputationshändler kommen in Leipzig erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor — sammt den Gelegenheitspredigten, Hochzeits-Carminibus u. dgl. im buchhändlerischen Kleinverkehr doch eine größere Rolle gespielt und mehr Beachtung gefunden haben, als ihnen nach heutigen Anschauungen vielleicht zukommt; darauf deuten auch die vielfach vorkommenden Sammelbände derartiger Sachen. Man kann sich diese Eintagsfliegen der Literatur kaum als Objecte wirklicher Verlagssthätigkeit denken; aber ihr Hineingreifen in den buchhändlerischen Verkehr läßt sich vielleicht aus dem bei den Buchdruckern von Alters her eingewurzelten Mißbrauch des unreaellen Zuschießens zu der in Auftrag erhaltenen Auflage erklären, ein Mißbrauch, gegen welchen ja die Buchhändler und die Buchdrucker-Ordnungen stark genug eifern. Daß dieses Zuschießen, wenigstens bei derartiger Kleinliteratur, förmlich systematisch betrieben wurde, scheint mir übrigens deutlich genug aus dem Pachtvertrag Wolfgang Meißner's von Wittenberg mit Abraham Lamberg in Leipzig über des letzteren Druckerei vom Jahre 1612 hervorzugehen⁵⁾. Gerade Abraham Lamberg werfen ja auch die Leipziger Buchhändler im Jahre 1598 vor⁶⁾, daß er mit seinen Zuschußergemplaren Sortimentsgeschäfte betreibe, sie unter dem „Tax“ verkaufe.

Das Hoffmann'sche Lagerverzeichnis ist übrigens noch dadurch interessant, daß es uns ein Beispiel für die Ausstattung einer Geschäftsauslage vor dem Gewölbe, eines buchhändlerischen Schaufensters jener Zeit, bietet, wobei vorauszusetzen ist, daß das Hoffmann'sche Geschäftslocal im Hofe von Thomas Schürer's Grundstück auf der Grimma'schen Straße lag. Allgemein gebräuchlich war es auf den Messen, Titelblätter und die Tenores Privilegiorum an den Ladenthüren auszuhängen; Nicolaus Wasse, Sigismund Feyerabend und Theodor de Bry in Frankfurt a. M.

hatten zu gleichem Zwecke Folioplacate hergestellt, auf denen bei den beiden letzteren die Titelzeilen ihre in Kupfer gestochenen Porträts umrahmen. Die vorletzte Abtheilung in der Lagerinventur Andreas Hoffmann's bilden nun die

„Bücher so am Lashden gehangen“;

vermuthlich waren sie also in etwas ramponirtem Zustande. Diesen Theil des Verzeichnisses hier in extenso mitzutheilen, dürfte sich wohl rechtfertigen; es wird dadurch doch ein Geschäftsgebrauch erläutert und läßt sich erkennen, was alles zur Zeit als Lockspeise dem bücherkaufenden Publicum vorgehalten werden konnte.

Syntaxis artis mirabilis.
 Godenij disquisitiones.
 Melanchthonis grammatica
 Physica (sc. ejusd.)
 Nicolaj Gott sei gelobett.
 Abfertigung der Theologen zu Witten-
 berg wieder die Anhalter.
 Candidij orationes funebres.
 Trithemij polygraphia.
 Analecta Institutionum.
 Muscatelli aurea praxis.
 Muscatelli practica criminalis.
 Nicéphori Logica.
 Magenhortis in ordinationem Ca-
 merae Imperialis.
 Casmannj Philosophia.
 Gibertj quaestiones memorabilium.
 Cuchij Institutiones.
 Processus Juris Canonice Ambergae.
 Gentilis de armis Romanis.
 Hutterj disputat: in Augustan:
 Confess:
 Rungij disputat: ad Romanos.
 Bocerj disputat: quartae classis.
 Ripa de peste in 4^{to}.

Hutterj disputat: de Ecclesia.
 Polycarpi von der Gnadenwahl.
 Wigandj Von Gottesseftung der
 Wiederteuffer,
 Bruni Trostbuchlein,
 Ritter Gott lieb,
 Lutherj Bbung des kleinen Cate-
 chismj.
 Sauerß Breviarium Juris.
 Amonij Roß Artneij,
 Osuualdj Wie man die Stranden pflie-
 gen soll,
 Kirchen Regiment des Pabsts zu Rhom,
 Wernerj Seelen Trost,
 Negellj Vom Burgerlichen standt,
 Osiandrij Catechismus in 8^o.
 Uderlasbuch in 8^o Deußsch,
 Hofmannj Reichpredigt ubern Gottß
 Uder,
 Gleittmanns Rechenbuch,
 Galataeus Chytraej Casae.
 Glaserß gesind Teuffell.
 Schlüsselburgj proba Sacramenta-
 riorum.
 Kleine Kriegeß Rüstung.

Wenn diese Abtheilung übrigens abschließt mit: „61 Polioarij Trost spiel in sol.“, so beruht dies sicherlich auf einem Schreibfehler und gehört der Posten wohl zu der nächsten Abtheilung: „Ende am lashden.“ —

Was war nun aber der Absatz von einem so bedeutenden Sortimentlager? Im Interesse der Erben und Gläubiger wurde während der Neujahrsmesse 1601 das Geschäft offen gehalten und der Verkauf durch drei verpflichtete Personen besorgt. Am 25. Februar 1601 lieferten dieselben als Gesamtterlös 174 Gulden in gerichtlichen Gewahrjam ab! Wenn auch die Neujahrsmesse die schwächste und wenigstbesuchte aller drei Messen war, so

wird man doch sagen müssen, daß dies ein kümmerlicher Ertrag war, der in einem sehr ungünstigen Verhältniß zu der Größe und Bedeutung des Lagers an sich stand. Dürfte man ohne weiteres aus dieser vereinzeltel Thatsache einen Schluß auf die Absatzverhältnisse im allgemeinen ziehen, so hätten wir hier allerdings einen weiteren Beitrag zur Erklärung des meist siechen Zustandes so vieler reiner Sortimentsgeschäfte.

3. Heinrich Osthausen's Concursumasse. 1603.

Wie schon im Eingange dieser Beiträge erwähnt, liefern die Leipziger Inventarienbücher noch verschiedene Aufnahmen Leipziger Bücherlager. Sie weisen aber bis auf eine einzige Ausnahme die gleiche Unbeholfenheit, Ungenauigkeit und Planlosigkeit auf, wie die bereits im vorigen Bande des Archivs veröffentlichten; selbst die Scheidung in Frankfurter und Leipziger Meßgut ist verloren gegangen. Um so interessanter ist jene Ausnahme: die am 9. Mai 1603 auf Antrag der Gläubiger durch Hans Börner (wohl: den Jüngerer) und Hans Rosa vorgenommene Inventur und Tagirung des von Heinrich Osthausen in Leipzig hinterlassenen Bücherlagers.

In der Bürgermatrikel des 16. Jahrhunderts habe ich ihn nicht als Buchhändler aufgeführt gefunden; aber aus der erst am 17. August 1604 aufgenommenen Inventur seines nur sehr dürftigen Mobiliarnachlasses und Heergeräthes — die an die Wittve zurückgefallene Gerade ist natürlich unberücksichtigt geblieben —, welche auch seine Handlungsbücher verzeichnet, geht hervor, daß er sein Geschäft im Jahre 1593 begründet haben muß. Möglicherweise war anfänglich Frankfurt a. M. der Sitz seines Geschäftes, denn der Codex nundinarius führt ihn 1595 und 1596 mit je zwei Verlagsartikeln unter Frankfurt a. M. auf. Wahrscheinlich war er aber wohl nur als Mitverleger oder Uebernehmer einer größeren Partie von Exemplaren auf dem Titel mitgenannt. Im Uebrigen war Heinrich Osthausen so gut wie reiner Sortiments- und Zwischenhändler, denn als Leipziger Verleger kennt ihn der Codex nundinarius nur für das Jahr 1601 noch mit einem einzigen Verlagsartikel, vermuthlich: Weinrich, de ortu monstrorum. Die Lagerinventur enthält in der That auch nur einen geringen Verlag und wenige aus Frankfurt a. M. stammende Particartikel.

Vermuthlich verdankt Osthausen seine Selbständigkeit, bez.

seine Etablierung auf dem Leipziger Platz, einer Gründung durch Bartel Voigt und die Gebrüder Bögelin, die ihm wohl einen schwerverkäuflichen Theil ihres älteren Sortimentlagers aufhängten, ganz ebenso, wie ja auch der eine Vormund seiner hinterlassenen Kinder, Johann Rosa, von dem erstgenannten Großbuchhändler zu seinem Unsegen zur Selbständigkeit befördert wurde. Darauf scheint mir auch der unverhältnißmäßig hohe Bestand an fremdländischer Literatur zu deuten, welchen Osthausen's hinterlassenes Lager aufweist. Allerdings besuchte dieser die Frankfurter Messen ziemlich regelmäßig und könnte hier ebenso gut wie Christoph Kirchner eingekauft haben; unter seinen Geschäftsbüchern werden wenigstens „13 kleine Frankfurter Register“ — je von den beiden Messen der Jahre 1593 bis 1596, von der Herbstmesse 1597, der Fastenmesse 1598, den beiden Messen von 1599, der Fastenmesse 1601 und der Herbstmesse 1602 — aufgeführt¹⁾. Aber einerseits werden unter den der Messe später für Miethsrückstände abgepfändeten Büchern ältere, in der Erscheinungszeit bis über das Jahr 1580 zurückreichende Werke erwähnt, andererseits kann der nicht unbedeutende Posten von Henry Estienne'schen Verlagsartikeln nur aus einer derartigen älteren Quelle stammen. Auch scheint Bartel Voigt keinesweges ein Freund des schweren nicht-„hiesländischen“ Verlages gewesen zu sein. Denn als ihm im Jahre 1606 aus dem Lager Johann Rosa's — den er wiederholt auspfänden ließ — zur Deckung einer rückständigen Matenzahlung von 166 fl. 14 gr. von den taxirenden Buchhändlern für 258 fl. 15 gr. 9 A schwere Literatur zugewiesen wurde, mußte es Johann Rosa nachträglich anheimstellen, an deren Statt gleichwerthige Partien von 12 seiner Verlagsartikel zu liefern. Bei der nächsten Auspändung, im Jahre 1607, entnahm Bartel Voigt denn auch in der That von vornherein nur Verlagspartien.

Der Schwerpunkt von Osthausen's Geschäft scheint im Reiseverkehr und im Zwischenhandel nach Schlesien und Polen, also nach der alten Domäne des Leipziger Buchhandels, gelegen zu haben. Daß er viel unterwegs war, darauf deuten nicht allein seine fast regelmäßigen Reisen auf die Frankfurter Messe, sondern auch der Umstand, daß sich in seinem, wie schon gesagt, doch nur kümmerlichen persönlichen Nachlasse „Eine kleine Reise Apothec, darin 6 Zienern buchsign vnnd 6 gleserne fleschigen“ vorfand.

Starb er doch auch, wie der Eingang zu seiner Lagerinventur jagt, unterwegs in Krakau — in einem andern Eintrag heißt es in Posen —, wohin er „seiner Nahrung halben verreiht“. Seine intimeren Geschäftsbeziehungen zu jenen Gegenden werden aber noch ausdrücklich dadurch belegt, daß unter seinen hinterlassenen Papieren auch aufgeführt werden:

Eine handschrift Martin Frobels Schumachers zu Posen über 60 fl.; und

Ein Register der bucher, so in die Schlesien geschickt seindt worden von Ao. 98 biß uff 1603.

Daß Heinrich Osthausen in geschäftlicher Beziehung nicht gedeih, nicht gedeihen konnte, trotz anscheinend doch weit verzweigter Verbindungen und persönlicher Thätigkeit, das wird sofort verständlich, wenn man sieht, daß die Taxe seines gesammten Bücherlagers, Verlag und Sortiment zusammengenommen, sich nur auf 1950 Gulden beläuft. Was er an Außenständen besaß, das wird nicht verzeichnet, ebensowenig aber auch sein Passivstand. Daß die ersteren aber nicht von Bedeutung gewesen sein können, das läßt sich einfach aus den späteren Vorgängen bei seinem Concurswesen folgern. Von jenem im Geschäft arbeitenden Anlagekapital von nur 1950 Gulden war aber sicherlich ein guter Theil in Ladenhüter festgefahren und nicht flüßig zu machen, die Umsatzfähigkeit also voraussichtlich eine minimale.

Die gerichtliche Inventur und Taxe des Lagers zeigt nun einen wesentlichen Fortschritt in der Sorgfalt bei der Aufnahme der Titel, im Anfange sogar das Streben nach einer Sonderung in die Facultätswissenschaften und in der disciplinreichen philologischen sogar fast nach Herstellung einer Art von Realkatalog. Es läßt sich eine alphabetische Folge theils nach den Verfasser-
namen, theils nach Materien und Stichworten erkennen, z. B. *Dialectica*, *Epistolae*, *Frischlin*, *Goclenius*, *Grammatica* u. Vermuthlich ist der in dieser Weise aufgenommene Theil der Vorräthe das Handlager im Gewölbe und zeigt uns so die Anordnungsart eines solchen zu jener Zeit. Die Abschätzung des Lagers erfolgte aber nicht, wie das meistens der Fall war, nach der Ballenschnur, sondern unter Ansatz von Einzelpreisen. Selten nur kommt die Angabe der Bogenzahl vor, anscheinend ganz willkürlich; ein Princip ist wenigstens dabei nicht erkennbar *). Ein weiterer Fort-

schritt, der sich schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bemerklich macht, ist das Auftreten der Formatbezeichnungen 12°, 18° und 24°. Ich vermuthete, daß man früher diese kleinen Formate (der Bruchweise der Lagen entsprechend) unter der Bezeichnung „Lenglicht“ zusammengefaßt hatte.

Das Hauptinteresse aber, welches diese Inventur und diese Tage erwecken, liegt nun darin, daß bei dem dem Tagwerthe nach weitaus überwiegenden Theile des Sortimentlagers die Verlagsorte, ja zum Theil sogar die Verleger angegeben sind. Gegen Ende des Verzeichnisses scheint allerdings die Sorgsamkeit Börner's und Rosa's erlahmt zu sein; hier fehlen die Verlagsorte in stärkerem Maße⁹⁾. Es will mir aber trotzdem scheinen, als dürfte der größere Theil der nicht näher bezeichneten Bücher den sogenannten „hiesländischen“ (dem Leipziger Meßgut) zuzuzählen sein. Darauf deutet wohl sicher das dürftige Vortreten Leipzigs und Wittenbergs; man denke nur an die Firmen: Bögelin, Henning Groß, Jacob Apel, Bartel Voigt, Thomas Schürer, an Samuel Seelfisch. Heinrich Dithausen besaß ja auch des letzteren und Henning Große's Verlagskataloge. Der Verlag des Leipziger Meßbezirkes war aber augenscheinlich den beiden Taxatoren vertrauter; sie betrachteten ihn vielleicht auch ganz allgemein, als bekannter, als den des Frankfurter.

In der nachfolgenden Uebersicht habe ich nun die auf die einzelnen namhaft gemachten Verlagsorte entfallenden Beträge der Tage zusammengestellt, dabei aber bis auf drei Fälle (Fronsperger's Kriegsbuch, Heldenbuch und Levin Hulsius' Schriften) der Versuchung widerstanden, bei mir bekannten Werken mit meinem Erinnerungsvermögen ergänzend einzutreten, oder wo bei einer sich folgenden Mehrzahl von Werken eines und desselben Verfassers, bei deren einem der Verlagsort genannt ist (z. B. Bronchorst-Helmstädt), alles diesem zuzuschreiben; schon der Gedanke an den frühlich wuchernden Nachdruck mußte dagegen sprechen. Außerdem habe ich mich streng an die Angaben der Inventur gehalten, also die älteren Firmen und ihr Domicil zur Zeit des Erscheinens der Bücher beibehalten, daher z. B. nicht den früheren Wechsel'schen Verlag auf Hanau, den früheren Egenolph'schen auf Marburg übertragen. Berichtigt habe ich dagegen einige deutlich erkennbare Verwechslungen zwischen Lyon und Leyden.

Von der Gesamtsumme der Tage, 1950 Gulden, entfallen 303 fl. 1 gr. 3 λ auf Osthausen's Verlag und auf seine Partierartikel (83 fl. 8 gr. 6 λ); bei einem Werthe von 334 fl. 17 gr. 4 λ sind die Verlagsorte nicht angegeben, während sich der Rest¹⁰⁾ folgendermaßen vertheilt, wobei unter der Gesamtsumme für die einzelnen Verlagsplätze noch besonders die Einzelbeträge für die namhaft gemachten Verleger bemerkt stehen.

Leipziger Meßbezirk.

1 fl. = 21 gr.

Leipzig	fl.	59	7	7
H. Große	1. 10.	6		
Wittenberg		113	—	3
A. Hoffmann	—.	7.	6	
B. Helwig ¹¹⁾	Sl. 11.	—		
Dresden		50	15	9
Halle		1	4	6
Berbst ¹²⁾		2	14	8
Jena		25	10	3
Erfurt		5	8	3
Mühlhausen		1	2	6
Eisleben		2	6	—
Schmalkalben		4	17	3
Nürnberg ¹³⁾		11	2	9
Altdorf		—	—	9
Magdeburg		19	13	11
Joh. Francke	2.	—	—	—
Helmstädt		21	12	3
Braunschweig		—	12	3
Wolfenbüttel		3	6	—
Demgo		1	10	6
Siegen		—	20	—
Steinfurt ¹⁴⁾		—	4	6
Hamburg		20	9	5
Lübeck		—	3	6
Kostock		3	7	—
Barth (Pommern) ¹⁵⁾		—	9	—
Berlin		—	6	—
Frankfurt a. D.		2	19	10
F. Hartmann	1. 17.	6		
Görlitz		—	5	—
Breslau		2	7	6
Piegnitz		—	17	6
Prag		1	—	6

Thorn	5	4	—
Rönigsberg	—	2	6
Riga	—	10	6

(362. 20. 3.)

Frankfurter Meßbezirk.

Frankfurt a. M.	391	17	8
E. Fejerabend	41.	20.	6
Wechel's Erben	25.	5.	3
Nic. Basse	30.	14.	9
Chr. Egenolph	2.	10.	—
Joh. Spieß	33.	16.	—
Pet. Kopff	10.	18.	11
Theob. Schönwetter	37.	16.	3
Jach. Balthenius	19.	—.	3
Pet. Fischer	8.	—.	9
Draubius	—.	7.	6
Jon. Rhodius	8.	8.	9
M. Becker	7.	17.	9
E. Latomus	1.	15.	3
W. Richter	2.	17.	—
Posthius	—.	5.	—
Joh. Sauer	1.	3.	—
Corn. Sutorius	—.	3.	6
Nic. Stein	—.	3.	—
J. L. Witsche	—.	5.	3
Hanau	19	5	3
Mainz	9	13	3
Urfel	4	14	3
Bych	4	10	6
Herborn	9	2	1
Marburg	24	7	10
B. Egenolph	1.	10.	6
Cöln ¹⁶⁾	56	15	5
Pet. Resched	2.	10.	6
J. Gymnich	—.	4.	—
J. de Wickebe	—.	3.	—
Birkmann	—.	6.	—
B. Clupeus	—.	2.	—
Heidelberg	2	3	6
H. Commelin	—.	10.	—
Speyer	4	20	—
Amberg	5	8	6
München	—	4	—
Ingolstadt	3	16	9

Augsburg		4	20	6
Laugingen		4	16	3
Tübingen		19	16	9
Stuttgart ¹⁷⁾		10	18	—
Gundelfingen		—	1	3
Christlingen		—	5	3
Straßburg		17	2	6
Laz. Beßner	15.	9		
Freiburg im Br.		4	20	6
Conftanz		1	3	3
Mümpelgard		1	15	—
Basel		22	2	6
Cour. Waldkirch	1. 18.	6		
St. Gallen		—	8	—
Zürich		7	16	—
Joh. Wolf	—.	9.	—	
Bern		—	5	—
Genf		25	15	6
H. Estienne	6.	6.	—	
Eust. Vignon	—.	15.	9	
Jac. Stoer	5.	16.	9	
Jac. Chouet	—.	10.	6	
Antwerpen		13	6	6
Chr. Plantin	—.	1.	—	
Löwen		4	10	6
Lüttich		—	7	—
Leyden		5	13	6
Franker		1	20	—
London		—	8	—
Edinburg		1	—	—
Paris		27	10	9
Lyon		46	16	3
Montpellier		1	—	—
Venedig		137	17	6
Padua		6	11	—
Berona		—	4	—
Vicenza		13	15	—
Bergamo		—	—	8
Turin		—	8	6
Genua		—	9	—
Piacenza		2	10	6

Ferrara	1	—	—
Bologna	2	13	6
Perugia	18	—	—
Rom	4	19	9

(949. 3. 2.)

Wenn auch das Material, auf dem sich diese Uebersicht aufbaut, ein sehr beschränktes und dabei in sich lückenhaftes ist und dem geschäftlichen Leben eines nur schwachen Geschäftes entstammt, also auch nicht ausreichend ist für die volle Würdigung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze, so genügt es doch schon, einen frappanten Einblick in die stattgehabte Verschiebung betreffs der Stätten der Bücherproduction zu gewinnen. Allerdings sind neben der schon früher betonten Wahrscheinlichkeit, daß der Leipziger Meßbezirk bei der Angabe der Verlagsorte stiefmütterlicher bedacht sein dürfte, als der Frankfurter, hier und da noch Nebenumstände zu berücksichtigen. Bei der anscheinend hohen Stellung z. B. Dresdens kommt in Betracht, daß es die offizielle Druckstätte der Landesordnungen und Gesetze war¹⁵⁾, ebenso wie Mainz die für Reichsgesetze und Reichstagsabschiede. Aber verschollen sind jetzt nach dem Verlust ihrer Universitäten Helmstädt, Frankfurt a. d. O. und Ingolstadt, verschollen Schmalkalden (Joh. Spangenberg's Abelspiegel u.) und Speyer (Reichskammergericht), verschollen die katholischen Verlagsorte Ursel und Laugingen und die für die reformirt-theologische Literatur so thätigen Verlagsorte Amberg, Eych, Herborn und Hanau — das damals mit ihnen zum Theil gleichbedeutende Neustadt a. d. Haardt kommt merkwürdiger Weise gar nicht vor. Allerdings war Hanau nur eine Art von Dependenz von Frankfurt a. M. und verdankte seinen vorübergehenden Aufschwung einzig und allein der Unduldsamkeit des Frankfurter Rathes gegen die Reformirten; diese Unduldsamkeit ließ die Familie Wechsel-Aubry-Schleich in jener hessischen Freistätte Zuflucht suchen. —

Mit diesen wenigen Bemerkungen könnte ich im Grunde genommen schließen; da aber die urkundlichen Nachweise über den Dithausen'schen Massebestand einen gewissen Parallelismus mit dem im 10. Bande des Archivs mitgetheilten Kläubiger-Status Christoph Kirchner's ergeben, so möchte ich zur Kenntniß der damals förmlich bräuchlichen, geradezu haarsträubenden Verschleppung buchhändlerischer Creditwesen doch noch die weiteren Schicksale des Ost-

hausen'schen mittheilen. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Buchgläubiger überhaupt irgend etwas erhalten haben.

Bartel Voigt und Gotthard Bögelin hatten das Lager mit Kummer beschlagen und die Eichen'schen Erben eine Forderung auf ein dargeliehenes Kapital von 900 Gulden erhoben. Dabei scheint es, daß es zunächst versucht wurde, das Geschäft im Interesse der Gläubiger fortzusetzen oder auszuverkaufen, denn das Gewölbe im Hause des Rathsherrn und späteren Stadtrichters Leonhard Rosa in der Grimma'schen Straße wurde vorläufig beibehalten. Aber Baarmittel scheinen sich nicht gefunden zu haben, auch nicht eingegangen zu sein, denn am 26. April 1604 mußten Leonhard Rosa für seine Forderung von 108 fl. 6 gr. 3 \mathcal{L} an rückständigem Miethszins, die Gerichte und der Gerichtsnotar für Gebühren und Copialien, sowie die beiden Taxatoren mit Büchern im Betrage von zusammen 165 fl. 10 gr. 9 \mathcal{L} Taxwerth abgefunden werden, während gleichzeitig für 900 fl. Taxwerth Bücher für die Eichen'schen Erben ausgefondert, zunächst aber noch nicht abgefolgt wurden. Das Lager selbst aber wurde nicht etwa in dem Dithausen'schen Hause auf der Burgstraße, sondern in anderweitigen Miethsräumen im Hause des Professors Dr. Wolfgang Meyer auf dem Thomaskirchhof untergebracht.

Ende 1606 war ein neuer Miethsrückstand von 54 fl. aufgelaufen, welcher abermals Bücher im Taxwerth von 67 fl. 3 gr. verschlang. Daneben mußten die Vormünder kleinere Beträge erborgen, um die Zinsen der auf das Haus in der Burgstraße hypothekarisch eingetragenen Stiftungs-Kapitalien bezahlen zu können; auch weiterauflaufende Gerichtskosten bröckelten Theile des Lagerbestandes ab. Aber zu einer Ausschüttung der Masse war nicht zu gelangen, da unter den Hauptgläubigern wegen der Priorität Streit herrschte, Bartel Voigt und Gotthard Bögelin sich der Abfolgung der bereits im Jahre 1603 ausgeschiedenen 900 fl. Taxwerth an Büchern an die Eichen'schen Erben widersetzen; vermuthlich reichte der dann verbleibende Restbestand zur Deckung ihrer eigenen Forderungen nicht mehr aus.

Durch richterliches Erkenntniß vom 30. December 1608 wurde den Eichen'schen Erben die Ausantwortung jener 900 fl. an Büchern — weil, wenn sie länger versperrt gehalten würden, Schaden zu befahren sei — zugesprochen; wohl nur nothgedrungen willigten

endlich Voigt und Vögelin im Februar 1609 in die Ausfolgung ein. Aber neuer Streit erhob sich nun mit dem Hauswirth, Professor Meyer, wegen des wiederum im Rückstand gebliebenen Miethzinses und wegen Räumung der angeblich anderweit vermiethteten Localitäten. Die noch forderungsberechtigten übrigen Gläubiger, voran wiederum Bartel Voigt und Gotthard Vögelin, widersetzten sich aus unerfindlichen Gründen sowohl dieser Räumung, als auch der Bezahlung der Miethsrückstände durch Bücher, letzterer wahrscheinlich um deswillen, weil der Werth „der noch Restirenden Osthausen'schen Bücher“ wohl nur noch ein minimaler sein mochte; wenigstens erhalten am 14. Januar 1614 die Vormünder der Osthausen'schen Kinder, Johann Rosa und Hans Börner d. Jüng., vom Rathe Befehl, binnen 14 Tagen ein „richtig Verzeichnis“ dieses Ueberrestes einzureichen.

Bartel Voigt und Gotthard Vögelin trieben den Proceß mit Meyer durch alle Instanzen, ungeachtet der gegen sie ergangenen Strafmandate von 50 und dann 100 Gulden. Erst am 31. Juli 1616 — es mußten mithin 189 Gulden an rückständigem Miethzins aufgelaufen sein — willigten sie in die Ausantwortung des erforderlichen Bücherquantums. Und damit scheint das buchhändlerische Concurswesen sein Ende erreicht zu haben, vermuthlich wegen Mangels einer noch geldeswerthen Masse. Solche Verhältnisse machen es denn auch in der That noch erklärlicher, daß in dem Vertrage über die geschäftliche Auseinandersetzung zwischen der Wittve Andreas Heil's und Bartel Voigt gesagt wird, daß in solchen Fällen buchhändlerische Außenstände „nach Buchhändler Art“ nicht gerechnet würden.

Gleichzeitig stürmten aber auch neue Drangsale auf die Osthausen'schen Erben ein. In den bisherigen Verhandlungen wird des Grundbesitzes derselben auf der Burgstraße gar nicht gedacht, vermuthlich weil die bisher aufgetretenen Gläubiger nur ein Pfandrecht an den beweglichen Gütern besaßen oder ihren Kummer nur auf diese gelegt hatten. Aber am 3. Juli 1616 erließ der Rath Zahlungsverordnung an die Erben wegen 109 fl. 9 gr. 8 \mathcal{L} an verfallenem Schoß und an Schätzung, am 2. April 1624 wegen 250 fl. Hypotheken (Stiftungs-Kapitalien), 144 fl. davon rückständiger Zinsen und 151 fl. 2 gr. 8 \mathcal{L} Schoß und Schätzung. Wegen Zahlungsunvermögen mußte im October 1624 auf wirkliche Hülfe

und Einweisung erkannt, die Subhastation des Grundstückes auch ausgeschrieben werden. Obschon ein Gebot von 1000 Gulden einging, so erfolgte doch noch im Januar 1626 ein weiteres Ausgebot, vermuthlich weil das offerirte baare Angelb von 500 Gulden nicht einmal die Hypotheken und Steuerreste deckte. Wahrscheinlich war es eben nur die Unmöglichkeit einer Verwerthung des Grundstückes unter dem Drucke der Kriegszeit, was die Familie im Scheinbesitz desselben erhielt: im Jahre 1638 wird es wenigstens — nunmehr im Eigenthum von Friedrich Osthausen's¹⁹⁾ Wittve — auf Antrag des Verwalters des Johannes-Hospitals von neuem zur Subhastation gestellt, wohl mit dem gleichen Mißerfolge, denn am 11. Februar 1642 geschieht es abermals wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle. Thatsächlich verblieb das Grundstück in den Händen der Familie; denn erst am 4. October 1651 ersteht es in öffentlicher Versteigerung der Bäcker Caspar Kern aus der Hinterlassenschaft Heinrich Osthausen's, „Hauptmanns in der Bestung Pleißenburgk vndt bürgers alhier“, für 450 Gulden. So hatte die Kriegsnoth den Werth des städtischen Grundbesizes verringert und dabei standen noch immer 200 Gulden an Stiftungs-Kapitalien darauf hypothecirt. — Das ist wiederum der Ausgang einer Leipziger Buchhändler-Familie.

4. Aus der buchhändlerischen Kleinwelt.

In den vorstehenden Mittheilungen habe ich schon darauf hingewiesen, daß nach meiner aus der Durchsicht der Leipziger Gerichtsacten gewonnenen Anschauung die wirthschaftliche Lage des Buchgewerbes bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine stark angekränkelte war. Diese Annahme, glaube ich, ist keine voreilig oder leichtsinnig hingestellte; die Gerichtsacten einer Meßstadt, wie Leipzig, bieten eben mehr als localgeschichtliche Ausweise, da die Meßfremden mit dem Ausläuten der Messe der Ortsgerichtsbarkeit unterworfen waren; auch auf sie erstrecken sich also zum Theil meine Unterlagen. Erklärlicher wird diese Lage, wenn man den im allgemeinen geringen Umfang der Geschäfte und die Schwäche des Betriebskapitals derselben ins Auge faßt. Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als existenzfähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung

zieht²⁰⁾. Die Betriebskosten — Meß- und Jahrmarktsreisen — mußten hohe sein und der dabei zu erzielende Absatz erscheint doch — wenn man nach den Ergebnissen aus Andreas Hoffmann's Lager urtheilen darf — als ein recht dürftiger.

In noch höherem Grade dürfte dies zutreffen für jene Glieder des Buchgewerbes jener Zeit, welche ich als Buchhändler zweiter Klasse bezeichnen möchte: für die Buchbinder, Brieftramer, Brief- und Kartenmaler und -drucker, ohne dabei eigentlich auf die unterste Stufe, auf die Briefträger und Hausierer, hinabsteigen zu wollen; die letzteren scheinen meist sehr fragwürdige Gestalten gewesen zu sein. Ich besitze in meinen Excerpten ein reiches Material für die Geschichte dieser Klasse von Gewerbetreibenden, und nicht zum kleinsten Theile entstammt es den Richter- und Urfriedenbüchern. Aber schwierig ist es, gerade dieses besonders spröde Material zu einem lesbaren Bilde zu gestalten; meist hat man es nur mit Namen und mit polizeilich gehandeten Vergehen zu thun. Ich will mich deshalb auch darauf beschränken, zunächst hier nur einige wenige Beiträge zur Charakterisirung der Unbedeutendheit, ja Armseligkeit dieser Kleinbuchhandlungen und zur Kenntniß und Würdigung der Mittel zu geben, mit welchen sie arbeiteten. Nur wenige Persönlichkeiten heben sich unter der Menge heraus, wie z. B. Hans Guldenmund in Nürnberg, Nickel Nerlich und Wolf Stürmer in Leipzig, Daum in Erfurt. —

Mit welchem Lager arbeiteten diese kleinen Leute? Am 13. October 1600 wurde als herrenlos in die Leipziger Gerichte geliefert und dort inventirt:

Ein lenglicht weis Schlagfeslein
darinnen

Ungebundene Bucher,

Zunfzehen bund kleine Calender

25. groß vnd kleine pund mitt groß vnd kleinen geringen Kemmer
(sic! Kämme?)

Zweij bund mitt mehingen Clausuren,

Sechß schiefferne Schreibtäffelgen,

Eilff Traumbuchlein,

Acht Haus Apoteken,

Ein buchlein mitt geschlagen silber,

Zunff gespreche von der itzigen Weltt,

Bier Anleitung, wie man ein Christliche Ehe werben vnd zusagen soll,

Drey der Zwölff Sybillen weißagung,
 Eine Predigt vom Jungsten Gericht,
 Bierzeihen Schreibealender in quarto dieses 1600 Jahrs,
 Achtzeihen große Practica M. Albinj Mollerj,
 Eine Historia vom Fausten,
 Christlicher Vnterricht von letzten hendeln der welt, Basilij Fabrj,
 Eine Kurzweilige Historia von einem Bauerknecht vnd einem Mönche,
 Diterich Albrechts, Dorinnen auch ehliche lieder zufinden,
 Zwej Rechenbuchlein Johannis Albertj,
 Acht stuch ober bucher mitt allerley liedern,
 Acht Compendia Musicae,
 Zwölff stuch Parvus Catechismus,
 Ein, Christliche gebet Habermans,
 18. Euangelia vnd Episteln auf alle Sontag,
 Zwo Postillen Spangenbergß vß die Sontage vnd Feste,
 Zwej, Neue Testament Lutherj,
 Acht, Catonis disticha moralia.
 Acht stuch, Epistolae Ciceronis.
 Zwej, Quaestiones de primis rudimentis grammaticae.
 Zehen, Sententiae Salomonis.
 Zehen, Methodus grammaticae.
 Acht, Alius Donatus.
 Zehen St(ück) Geistlicher Lieder Lutherj,
 Sechs Morgens vnd abendts gebeth des Vater Vnsers,
 Sechs Kleine Kinder Catechismus,
 Drey, Christliche gebett vß alle tage in der wochen, Johan Habermans,
 Ein buch Begirbrieffe vnd allerley lieder,
 Item noch 2 Practica Mollerj.
 Fünf Bund, Allerley gemalte bilder,
 Zwej Bund loßtaffeln,
 Sechzehen stuch allerley gemalte bilder.

Es war das Waarenlager eines die Jahrmärkte besuchenden
 „Bücherkrämers“ David Böttner und sein Gesamtwertth betrug,
 laut Ausweis des Hülfsbuches²¹⁾, nicht mehr als 15 Thaler!

Wie diese wandernden Kleinhändler ihre Waaren dem Publicum
 vor Augen führten, letzteres anlockten, das deutet eine Stelle in
 einer Eingabe der Leipziger Kramerinnung vom 9. Juli 1770 gegen
 den Bilderhändler Joseph Lender an. Es wird darin Beschwerde
 darüber geführt, daß Lender neben seinen Bildern und Landkarten
 auch außer den Messen noch mancherlei Artikel führe, deren Vertrieb
 allein den Kramern zustünde, ganz ebenso, wie ja auch David
 Böttner Kämmen, Clausuren und Schiefertafeln auf Lager hatte.
 An den Häusern, in frequenten Durchgängen, in Buden und Höfen

hingen sie ihre Waaren auf und aus²²⁾, und wenn jene Notiz auch aus wesentlich späterer Zeit stammt, so berichtet sie doch nur einen altherkömmlichen Gebrauch. —

Der vorher erwähnte Buchkrämer David Böttner scheint nun allerdings ein schon höherragendes Licht unter diesen kleinen Leuten gewesen zu sein; für gewöhnlich trugen diese ihren ganzen Vorrath an neuen Zeitungen, Bildern, Flugblättern und Liedern in „Bünde“ gepackt, oder in „Riemen“ geschnallt²³⁾ auf dem Rücken bei sich, sangen ihre Lieder auch wohl dem sich sammelnden Publicum, um dieses anzulocken, vor. Es wird sogar einmal ein wandernder Briefmaler oder Hausirer erwähnt, der zu diesem Zweck drei Knaben mit sich führte, und in Breslau klagten die Buchhändler, daß diese Hausirer sogar ihre Waaren förmlich in den Wirthshäusern auspielten. Letztere und die Gassen waren eben ihr Absatzgebiet.

Wie dürftig die Vorräthe solcher Händler der untersten Stufe waren, das kann man aus einem Eintrag unter den Depositen im Kummerbuch von 1571 ersehen, wo es heißt:

Andres Wider — ein Buchbinder, welcher gleich seinen Vorfahren auch zum Theil Buchhandel betrieb — hatt wegen des alten Nickels so ein brieftreger gewesen In die gerichtē geantwortt 2. buch liber, 2 buch gemalte briff, 21 buchlein allerley hendel, Ein gros bist von der Drei saldikeith vnd eine hütte mitt dem schlos vnd ein schuert zw beiden henden Actum den 23. tag Feb. Mo. lxxij. — Item hatt ein alten Rod eines Guldens werdt auch eingelegt.

Der alte Nickel hatte sicherlich früher bessere Tage gesehen; er war wahrscheinlich Landsknecht gewesen, hatte ein Schlachtschwert in einem Fähnlein geführt; denn nur als eine Reliquie aus besseren Zeiten konnte sich der zweihändige Flamberg in einem solchen dürftigen Nachlaß erhalten haben. Die sonst ziemlich unscheinbare Notiz deutet zugleich darauf hin, daß sich diese unterste Klasse des Buchgewerbes zum Theil aus dem Kreise heruntergekommener Existenzen recrutirte.

Und doch muß der Absatz dieser Klein-Literatur unter Umständen ein verhältnißmäßig nicht so ganz unbedeutender gewesen sein, zumal wenn ein Größerer unter diesen Kleinen mehrere Unteragenten zu beschäftigen vermochte. So heißt es z. B. im Jahre 1572:

Heinrich Müllich von Nurmbergk, Buchdrucker, hat Merten Wol-farten Burgern alhier gedruckte Briefe, Gemähle vnd dergleichen

Materia haufiren tragenn vnd Ihme das gelt so er daraus leufer (sic) zustellen sollen, vnd weil er zwolfthalben gulden dauon verthan, So ist er vñ Wolfarts ansuchen drei tage gefenglichen enthalten vnd mit seinem wissen vnd willen vñ gewöhnlichen vhrfriden bergestalt loßgelassenn worden, Das er angelobt Wolffen dafür Acht gulden halb vñ Michaelismardt vnd die ander helfte vñ Neuen Jharsmardt beide negstkunstigl, gewislichen zuerlegen, Act. den ersten Maij No. 72.

Merten Wolfart seinerseits aber — mag er nun nur den einen oder mehrere Unteragenten beschäftigt haben — war noch vom Schlage der alten seßhaften Buchführer, die neben Büchern auch andere Waaren zu führen nicht verschmähten. Seine Frau Margarethe handelte wenigstens außerdem noch mit Häringen — wie Christoph Plantin's Frau auf dem Antwerpener Markte mit Schnittwaaren — und war im Jahre 1577 dem Kaufherrn Hans Schielert für solche 9½ Gulden schuldig. Dahin hat es die Neuzeit noch nicht wieder gebracht; die Sortimentshändler führen jetzt auf Grund der sonst keinesweges unbedingt anerkannten Gewerbefreiheit feinere Waaren nebenher, wie Parfümerien, Pfefferkuchen, Cigarren, Wein u. dgl. —

Diese wenigen abgerissenen Notizen betreffen nun allem Anschein nach nur reine Händler. In die Werkstatt der Verleger unter den Kleinbuchhändlern führt uns dagegen das Testament des Formschneiders Wolf Stürmer des Älteren in Leipzig ein; es ist errichtet am 19. August 1564. Wolf Stürmer hatte es zu heillichem Wohlstande gebracht, den aber die nachfolgende Generation — sein Sohn gleiches Namens und seine Wittve — nicht zu erhalten verstand. Es heißt in dem Testamente:

Wolgends so ordnet ehr seinem Sohne auch Wolff genant zu einem voraus virhundert gulden muntz welche virhundert gulden sein Sohn der junge Wolff sturmer zusampt allem wergzeug, Als formen, stöcke, vnd anders, Auch die gedruckten Bilder vnd was zum handel gehörigt (. weil er Ihme dem vater zu seiner nahrunge, die sonderlichen aus Gottlichem segen durch disen handel erworben, vleißig vnd treulich geholfen .) als ein legatum, zuuor haben vnd behalten soll, Auch Ihme dem Jungen Wolff sturmern das Haus im Bruel, dorinnen er der alte Jho wohnet, nach seinem abgange, do es Ihme zubehalten geliebt, vmb Sechshundert gulden gelassen werden u. s. w.

Wie aber die Bestände waren, was alles zum Handel gehörte, das alles erfahren wir leider nicht. Ein Nachlaßinventar hätte

uns hier wichtige Aufschlüsse über die Verhältnisse eines größeren derartigen Betriebes geben können. Als dürftigen Ersatz hierfür lasse ich wenigstens das Nachlaßverzeichnis des Briefmalers Peter Schendel folgen, natürlich nur soweit es hier eben interessiren kann.

Zue wissen, Das vff Anhaltten Lorenz Muffrids Leinwebers ahier heute dato seines schuldeners Peter Schendels eines Illuministen vnnnd Buchtruders vorlaßenschaafft gerichtlichen Inuentiret, Dorinnen befunden worden wie hernacher vnderchiedlichen stückweiß volgett, Actum Leipzig den 27. Monats Tagt Januarij No. 1604.

In der Keywandin gemideten Hauße
in der Ritterstraßen,

Oben in der Bohnstueben nach der gassenn

- | | |
|--|---|
| 1 Conuolut allerley Bnaußgemachte
bilder, | 38 Hülzern Formen, |
| 1 Reibstein. | 1 Setz Kasten mit eßlichen schriften. |
| Vffm Gange | Vnten im Hauße im Laden |
| 1 Buchbinder Preße. | 1 Conuolut allerley Predigten
in 8uo. |
| Oben in der Kammer. | 1 Conuolut eßlicher auflegung
vnd erclerung ober eßlich Psalm
in 8uo. |
| 1 Schwarzer Hülzern Kasten Do-
rinnen die Euangellisten in
Kupfferstück. | 1 Langer tisch von eichen Holz |
| 1 große Drucker Preß, | 63 Allerley Hülzern formen |
| 1 Klein Hülzern tischlein, | Eßliche Bundt mit alten Patronen |
| 24 Kupferstück Illuminirt | 1 Alter Kober |

Volgett Peter Schendels Tagt.

Nicol Nerlich formschneider vnd Peter Klau Briefmahler haben vß befehl der Gerichte Taxiret, wie folgt

In der Obersten Kammer.

- 1 Hülzern Buchtrücker Preße sampt den dazu gehörigen schriften
vor alles Acht güldenn,
- 1 großer farben Reibstein vor 1 fl. 8 gr.
- 19 schmale lange allerley Hülzerne stöcke, das stück 4 gr. t(hut)
3 fl. 13 gr.
- 75 Halbe Bogenstücke Lindenholz allerley Gattung
- Mehr 4 gemeine Hülzerne stöcke allerley gattung, Alles zusammen
vor 18 fl. 14 gr.
- Allerley Patronen vntereinander Klein vnd groß vor 5 fl.
- Mehr gemahlter vnd ungemalter Druck zusammen vor 2 fl.
- Summa 38 fl. 9 gr.

Von Interesse in dem Inventar ist die Bemerkung, daß die vorhandenen Holzstücke aus Lindenholz waren, sowie die Erwähnung der Patronen; über letztere spreche ich noch an anderer Stelle. Ob nun im übrigen alle Briefmaler im Besitze von Druckerpressen

gewesen sein mögen, ob ihnen dieser Besitz und das Selbstdrucken überhaupt noch gestattet war, darüber habe ich keine Nachweise gefunden, dürfte auch kaum noch welche finden. In Breslau war allerdings im 16. Jahrhundert den Formschneidern und den ihnen gleich stehenden Briefdruckern das Selbstdrucken noch gestattet, wenn auch nur mit einer einzigen Presse. Wenn übrigens Peter Schenkel auch einen „Laden“ besaß, so scheint derselbe doch kaum überfüllt, und sein Betriebsmaterial ein recht unansehnliches gewesen zu sein! Wahrscheinlicher Weise war dieser Laden mehr seine Werkstatt für die Arbeit des Muminirens oder Schablonirens.

U n m e r k u n g e n .

¹⁾ In dem Nachlaß-Inventar des Buchdruckers Johann Beyer in Leipzig vom 25. Mai 1596 wird aufgeführt:

Ein Conuolut, darinne Magistri Joan Ruels Rechnung, vorschreibung und handschriefften.

Da aber Beyer sowohl den Verlags-, wie auch den Sortimentshandel betrieb — beide Branchen gingen käuflich an Bartel Voigt über —, so braucht das Schuldverhältniß nicht unbedingt aus der Ausführung von Druckaufträgen, es kann ebenso gut, und wahrscheinlicher, aus Bücherlieferungen erwachsen sein.

²⁾ Im 11. Bande des Archivs (S. 273 und Anm. 29 auf S. 281) habe ich der Inventur des Sortimentslagers von Christoph Riehnhaus gedacht, sowie erwähnt, daß ich die Person desselben local nicht unterzubringen wisse; er war in demselben Jahre (1563, 16. October) zugleich durch Pietro Valgrifi wegen 31 Thaler bekümmert worden. Zwar dürfte er aus Leipzig stammen, aber ansässig war er in Magdeburg. Im Jahre 1596 tritt er nämlich als einer der Testamentsvollstrecker des in Magdeburg verstorbenen Goldschmieds Friedrich Bögelin auf und wird dabei als ein Magdeburger Freisasse bezeichnet. Das von ihm in der Ostermesse 1563 im Stich gelassene Sortimentslager ist ein sehr umfangreiches; es zeichnet sich außerdem durch seinen wissenschaftlichen Charakter aus und beweist damit, daß auch der Wanderbetrieb des Sortimentsbuchhandels noch immer selbst für die schwere, wissenschaftliche Literatur — Riehnhaus führte sehr viel ausländisches Sortiment — von Bedeutung war. Jedenfalls ist es von Interesse für die Geschichte des buchhändlerischen Messverkehrs, zu sehen, was auch für bedeutende Sortimentslager demselben zugeführt wurden. Deshalb dürfte es sich vielleicht rechtfertigen, nachträglich auch diese Inventur noch in extenso zum Abdruck zu bringen.

³⁾ Geschichtlich und bibliographisch interessant sind in dem Lagerverzeichnis:

4 Epicedia in 4^{to} Ernesti Vögelini,
ein Druckstück, welches mir noch nicht vorgekommen ist.

⁴⁾ Von diesen sollen 3 in Gemeinschaft mit „Bart. Vögelin's Erben“ verlegt sein. Hier liegt sicherlich ein Schreibfehler bei der Bearbeitung des Codex vor und muß es unbedingt heißen: „Bartel Vogel's Erben“. Sollte Andreas Hoffmann vielleicht das Bartel Vogel'sche Sortimentslager übernommen gehabt haben?

⁵⁾ In diesem, in der Michaelismesse 1612 abgeschlossenen Pachtvertrage heißt es:

Vors dritte, wenn auch dem Conductor Wolffen Meißnern, von dem Locatore Abraham Lamberg oder einem andern etwas an Hauptwercken oder accidentien zue gewöhnlicher auflage zue drücken mangeln (sic) wirdt, soll Er Wolff Meißner von (vor) Abraham Lamberg vndt denselben zum besten vñ jeden Bogen einen bogen schreibe Papier mitt zuelegen, vndt solchen gedruckten bogen wöchentlich in Abraham Lambergß Buchladen vberantwortten, herlegen soll vndt will Abraham Lamberg Ihme Wolff Meißnern das schreibe Papier wiederumb erstatten. —

Die Accidentia an thesibus cujuscunque Facultatis, intimationibus, Carminibus, Leich vndt anderen Predigten vndt dergleichen, So bogen weiße vndt mitt geringer auflage, also das Sie weniger alß ein Rieß Papier außtragen, zue drücken vntergeben werden belangende, ist vors Sechste abgeredet vndt bewilliget worden, Das der Pachtman Wolff Meißner Abraham Lambergen von jedem bogen, er sey gleich auf einer oder beiden seiten gedruckt, 5 gr. vndt 3 $\frac{1}{2}$ pflegen vndt reichen, vber der Auctorum bestellte Exemplaria ohne des Locatoris Abraham Lambergß vorwissen, vndt bewilligung ichtwas mitt (nicht) zueschießen oder zuelegen, Sondern die Zuelage oder Zueschoß dem Locatori Abraham Lambergen frey stehen, vndt was also der Locator Abraham Lamberg zue solchen exemplaren zuelegen oder zueschießen würde, es wehre gleich nur hundert, weniger oder mehr exemplaria, sollen dieselben nachm Ballen gerechnet vndt dem Pachtmanne Wolff Meißnern, ieden Ballen mitt 4 fl. begahlet werden.

Weniger grell tritt der Unfug des unrechtmäßigen Zuschusses und des Gebahrens mit demselben in dem Pachtvertrage hervor, welchen am 2. Mai 1625 Gottfried Große und Regina Marie Große, Henning Große des Jüngerens Wittwe, über die auf sie übergegangene Druckeret des letzteren auf fünf Jahre mit Johann Albrecht Winkler abschlossen. Vielleicht deutet sich hier schon eine beginnende Hebung des Rechtsgefühles an. Winkler verpflichtet sich nämlich in dem Vertrage: nichts vber die gesetzten Exemplaria vnd auflage für sich selber zueschießen oder durch seinen Correctorem, gesellen, Jungen oder iemandt anders wer der auch seyn magt zuzuschießen verstaten, ohne dem Seher, Trücker vndt Correctore so in einem Werde laboriren vndt arbeiten, soll iedem ein Exemplar zuzuschießen vergönnet werden.

In dieser letzteren Bestimmung wird zugleich ein Gebrauch sanctionirt, welcher bis in die letzten Jahrzehnte hinein bestanden hat. Aber die früher herrschende Unsitte spukt doch noch in etwas nach, denn es heißt schon vorher:

Es wollen auch die Hh. Principahlen auf ieden Ballen, so Sie bey ihm drucken lassen fünf buch zue Schoß, ingleichen noch zu zweyen Exemplaren was Er auch sonst drückt, papier liefern, welche Exemplaria der Factor ohne entgelt drücken soll, zue dem ende daß Sie von alle Denienigen was in dieser ihrer Trückeret gedruckt wirdt ein Exemplar ein ieder für sich benzulegen haben mogen, die vbrigen des Zueschoßes: in denen Buchern so Sie für sich verlegen: belangende, soll der Factor den Hh. Principahlen alles liefern, vnd an stadt pappir verrechnen, Was aber hierunter ganze Exemplaria seyn, den Hh. Principaln daß buch umb zwey groschen zuekommen laßen, vndt keinem frembden dauon nichts verkauffen oder verhandeln.

Einem besonders flagranten Fall von betrügerischem Zuschuß des Druckers begegnen wir in dem Aufsatz von H. Pallmann: „Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud“ im Archiv VII. S. 44—61.

⁶⁾ Archiv VII. S. 127.

⁷⁾ Unter den verzeichneten Geschäftsbüchern erregen ein besonderes Interesse die „bibliographischen Hülfsmittel“; sie sind dürftig genug, nämlich nur „Ein Seelfisch Catalogus vber seine bucher Anno 1603“ und „Ein Catalogus vber Hennig Großens bucher, in 4^{to}“, letzteres jedenfalls nicht dessen Elenchus

quinquennalis, sondern wirklich sein Verlagskatalog, der ja thatsächlich in Quart gedruckt war. Diese Zweizahl scheint anzudeuten, daß nur erst sehr wenige deutsche Verleger Verlagskataloge gedruckt gehabt haben dürften. — Was aber ist aus der außerdem vorkommenden Position: „Catalogus der buchführer“ zu machen? War es vielleicht nur ein Buchhändler-Strazze oder was sonst?

⁸⁾ Charakteristisch für die schon allgemein herrschende schlechte Ausstattung der Bücher ist es auch, daß bei einem Breslauer Verlagsartikel (Folio, vom jüngsten Gericht) ausdrücklich angegeben wird „auf Schreibpapier“. Daß außerdem auch 5 Buch ABC diesen Verlaß führen, hat weniger Bedeutung, da für diesen Artikel unbedingt ein kernigeres Papier erforderlich war. Mir ist einst eine Fibel aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Lübeck, Joh. Ballhorn) durch die Hände gegangen, welche auf mit der bedruckten Seite zusammengeklebten Mönchsbogen der Gutler'schen Polnglotte hergestellt war.

⁹⁾ Auch in dem Verzeichniß der am 3. September 1606 Johann Rosa auf Antrag Bartel Voigt's abgepfändeten Bücher ist in den meisten Fällen Verlagsort oder Verleger angegeben.

¹⁰⁾ Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch etwa 100 Seiten ein, die Beträge der einzelnen Seiten sind aber nicht transportirt. Ich habe es nun als eine überflüssige Arbeit betrachtet nachzurechnen, ob die am Schlusse stehende Summe von 1950 Gulden stimmt. Sie ist so glatt, daß man an eine auf en bloc-Verkauf berechnete Abrundung denken könnte.

¹¹⁾ Davon entfallen allein 81 fl. 7 gr. auf 17 Exemplare einer Quartausgabe der Luther'schen Bibelübersetzung.

¹²⁾ Vielleicht für Leipziger Verleger gedruckt; wenigstens wird einmal Jacob Apel's Name mit genannt.

¹³⁾ Ein großer Theil der ohne Verlagsort aufgeführten Musikalien, z. B. die Hasler'schen, dürften eigentlich Nürnberg zuzurechnen sein.

¹⁴⁾ Westphalen hielt sich thatsächlich an die Leipziger Büchermesse; speciell ein Steinfurter Buchführer tritt in den Gerichtsarten auf.

¹⁵⁾ Von der herzoglichen Privatdruckerei herstammend.

¹⁶⁾ Ich habe schon an anderer Stelle auf die anscheinende Beliebtheit der früheren Eölnner Klassikerausgaben hingewiesen. Eöln's wissenschaftliche Verlagstätigkeit war eine sehr bedeutende, namentlich auch auf juristischem Gebiete (darunter besonders auch Reichsrecht) und Kapp's absprechendes Urtheil über jene, selbst für das 17. und 18. Jahrhundert, ist ein völlig unhaltbares.

¹⁷⁾ Da es sich bei 10 fl. um Werke von Lucas Osiander handelt, so gehört dieser Posten wohl sicher eigentlich nach Tübingen, als dem Sitz des Verlegers.

¹⁸⁾ Unter der Gesamtsumme fallen 46 fl. 20 gr. allein auf ca. 60 Exemplare der Augusteischen Constitutionen.

¹⁹⁾ Er scheint ein etwas wilder Gesell gewesen zu sein. Unter den Urtheilen von 1624 heißt es: „Friederich Julius Othhausen ein einheimischer So Allerley Stenderey Auffm Abent in den gassen gedrieben Ist drey wochen mit gefengnis gestrafft Auff einen gewonlichen Ehrfrieden Auff Intercession loßgelassen worden Actum 7 Januarij Ao. 25.“ Die Strafe war eine ganz ungewöhnlich strenge, wie sie sehr selten vorkommt. Und dabei hatten Fürbitten noch einen Nachlaß erwirkt.

²⁰⁾ Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, mit den Zeiten der Ripper und Wipper und der Münzdevaluation, sank derselbe noch schneller.

²¹⁾ Abfolgung David Böttner's Fesklein.

Zuwifsen, Nachdem heute dato Christoph Broß ein Fuhrman von Fischbach, vorm Stadtgerichte zu Leipzig erschienen, vnd alda vermeldet vnd anbracht: Wie das David Böttner ein Bucher Chramer ihme ein fesklein mit Buchern vnd Calendern nach Leipzigerischen Michaelismarkt Anno Neun und neunzigl, dieselben mit nach Budislin zuführen, zugestalt, vnd daselbe verlohren, vor welches fesklein der Bucher vnd Calender gedachter Fuhrman Christoff Broß, seinem Creditorj David Böttner zu Budislin, Funfzehen Thaler, nach in-

halte der Stadtgerichte daselbst ihme mitgetheilten Kundschaft, zahlen müssen, vnd aber solches fehlein von Hansen Bachnern Schneidern alhier den 13. Octobris, Anno 1600 in die Gerichte zu Leipzig vberantwortet, Als ist daselbe dem Fuhrman, auf der Gerichte zu Budisün Vorschrifft hinwieder außgeantwortet, vnd genolgt worden, Actum den dritten Januarij Anno Sechszehenhundert vnd Einß.

²²⁾ Die Kramer führen an, daß Nicht-Kramern nur das zu verkaufen gestattet werde „was gewöhnlicher Weise für eine Kaufmanns Waare nicht geachtet werden könnte. Dahin wären z. E. Land Charten, Kupfer Stiche, Bilder, allerhand Art, worinnen diese Religions Verwanden“ — Lender war Katholik — „einen starken Vertrieb machen und einige derselben in hiesiger Gegend geslißentlich außzustreuen sich bemühen. Und da es bekand genug ist, daß Lender und Schuster als die beyden hiesigen Bilderhändler von denen auf denen Meßen und Jahr Märkten noch jetzt herumziehenden Bilder- und Land Charten Händlern, die an denen Häusern ihre Land Charten und Bilder aushängen, entstanden sind, von welchen jene beyden durch eine wunderbare Heyrath oder sonst sich allhier verhalten und in denen Höfen und Durchgängen, wo noch dermahlen ihre Buden zufinden sind, sich festgesetzt haben, in den letzten Krieg aber sich einfallen lassen, ihren Handel von Zeit zu Zeit mehr auszubreiten.“

²³⁾ Jacob Friederich von Fuchshain So einen Riemen Vieder gestollen Auch sonstn Funen geseßen, hatt Einen Stogschilling! bekommen, Aufferlegett Sich Auß E. E. Rathes weichbilde zue machen Auff einen Vhrfrien losgelaßen worden den 3. Decembr. No. (16)23.

Der Geschichte der Buchbindereien.

I.

Die Hofbuchbinderei in Heidelberg.

Von

Dr. Adolph Koch.

Ob und wie weit der nachstehende Vertrag nebst dem Werkzeugverzeichnis für die Geschichte des Buchgewerbes von Bedeutung ist, will ich dahingestellt sein lassen. Aber jedenfalls verdienen die nach den darin enthaltenen Angaben gebundenen Handschriften der berühmten Bibliotheca Palatina eine sorgfältige Beachtung auch nach ihrer äußeren Gestalt, die zu betrachten man bisher nicht der Mühe werth gehalten hat. Denn nicht nur erscheinen auf ihnen eine Reihe von authentischen Porträts des kunstsinigen Fürsten, welche die Entwicklung seiner äußeren Persönlichkeit erkennen lassen — so zeigen z. B. die Codices Palatini Germanici 349, 394 und 401 drei verschiedene Bildnisse aus den Jahren 1553, 1556 und 1557 —, auch für gewisse Liebhabereien und Neigungen desselben geben sie, wenn ich nicht irre, Zeugniß. Und gewiß nicht hätte so lange unbeachtet bleiben sollen, daß auf den Einbänden der Bibliothek Otto Heinrichs zum Theil dieselben Idealgestalten der christlichen und heidnischen Welt sich finden, die an dem herrlichen Schloßbau dem Beschauer entgegentreten. — Ich wünschte, daß diese Zeilen dazu beitragen möchten, die Aufmerksamkeit Berufener auf dieses gewiß nicht zufällige Zusammentreffen und auf diese Einbände überhaupt hinzuwenden. —

Vermerkt, wie wir Otthainrich, von gottes gnaden Pfalzgraf bey Rein, Herzog in Niderenn unnd Oberenn Baiernn 2c. Forgem Bernharden von Görliß zu unnsrer Keller unnd Buchbinder Inn unnsern Hof zu Heidlberg vonn heut dato ain Jarlaug bestellt und angenommen haben.

Erstlich soll Er unnsrer Haus, unnd was Ime darInn vertraut unnd bevolhen wirdet, treulich unnd dermaßen verwarenn, damit

weder von Feuer, noch Inn annder weg schaden geschehe, und dasselb kainz wegs, weder tag noch nacht unbewont lassen, Auch das Zhenig so Zme, laut aines Inventariumbz, von Bettgewandt, Kuchengeschirr, unnd andernn Hausrat hzt uberantwort, oder konnftig zuegestellt wirdet, mit bestem vleis versorgen unnd wartten, auch umb das alles unnd hebes Innsounderhait rechenschafft thun.

Zum andernn soll Er unnsrer Bögl, darzue Zme die Boglspeis bezallt oder geliffert werden soll, zuwarten schuldig sein.

Zum dritten soll Er alles das, so Zme nit allain solcher kellerer unnd Hausverwaltung, sonnder auch sonst annder unnsrer fursfallender geschestenn halben, von unns oder andernn von unnserrn wegen bevolhen wirdet, mit bestem vleis volziehenn unnd verrichtenn.

Zum vierten soll Er ain Anzal Habern, den wir zum vorrat einkauffenn, oder Zme sonnst verordnen, und uberantworttenn lassenn wellen, unnder seinen handen habenn, unnd so wir oder unsere Diner dahin kommen oder gesandt werden, die fütterung Inn unnserrn Marstal geben unnd denselben Habern, wie verund auch geschehenn, unnderschidlich auffschreiben unnd verrechnen.

Desgleichenn soll Er unnserrn dinern, so oft derenn ainer oder mer mit Eßzeden kommen, Inn seiner on das habennenden Costz zuessenn, unnd hebe malzeit ain halb maß weins, auch so sich sein unnsers Diners verharrenn uber nacht zuetrig, fur unnder unnd schlafdrungk auch ain halb maß weins und ain brot geben. Fur deren malzeit aine wellen wir Zme vier kreuzer, und fur ain under und schlafdrund zwen kreuzer, auch fur ain Suppen, so die von Zme genommen wurde, und Er ainer person ungeverlich ain hostrausen mit wein und ain protlin geben soll, ain kreuzer bezallenn.

Zum Funffstenn soll sein weib unns in unnsrer Cammer und Silber Cammer, desgleichen die leiblach, pollster und kuzziehenn, auch Tisch und Handtücher fur unser gefind gehörig waschen, Aber wir sollen Ir nur fur die Cammer und Silber Cammer wesch bezallung thun, und fur bemellte deß Gefinds wesch nichts zugeben schuldig sein, Dann sy das Holz und Aschen zu aller wesch vergebenns haben wirdet.

Zum Sechstenn soll Sy ain Maid, welcher wir die besollung gebenn wollen, Inn Zrenn Costen hallten, welche wann wir zu Haidlberg sein werdenn, mit spülen und andernn aufwarttenn Inn der kuchen auch von Ir der kellerin zu dem Betten, Holz und wassertragen, auch einhaizenn unnd andernn haushalten gebraucht werden mag.

Unnd haben unns demnach umb die besollung sollicher seiner dinerschaft und Buchbindennshalben auf das berurt negstkunfftig Jar laäng nachvolgennder gestalt und also mit Zme verglichen

Nemlich das wir Zme das benannt Jar Inn unnsrerem haus, Nemlich zusamt der vordern Stuben, die Zme aber nur solanng bis wir Ir selbs bedurffenn, Neben dem Sy unser gefind auch brauchenn

mag unnd soll, leyhenn wellen, Inn der hindern allten Buechbinder Stuben, unnd der Cammern daran, auch seinen vorigen Zwo Cammern, und den clainen Keller, die Herberg. Item Zu Sold oder wartgelt Sechs und Zwaynzig gulden, Zway hosclaider, ain zimliche notdurfft prennholtz unnd fur liecht das ganz Jar, vier gullden und sonst nichts geben wellenn.

Dagegen soll Er unns verpflichtet und versprochen sein, Erstlich allem dem, das hievor Inn diser Bestallung begriffen steet, getreulich nachzukommen, Zuem andern, das Er Inn berurter unser Behausung, aus denen benannten Ime eingegebenen Gemachen, wieworstee, die hinder allt Buechbinder Stuben zu seine handwerch des Buechbindenns brauchen soll und mag, doch bergestallt, Das Er niemands Er sey wer Er well, arbeiten Einziehen, binden, noch uberziehen, sonnder allain der Arbeit, Es sey mit Buechbinden, Fueteral uberziehenn oder dergleichen, die onmittl fur uns gehörenn und Ime von unns oder unserntwegen zumachen bevolhen werden, neben austrichtung vormellter unser furfallenden geschefte, obligen und auswartenn soll. Es wurde Ime dann von unns Innsonderhait etwas erlaubt oder zuegelassenn.

Damit Er auch, sonnderlich dieweil Er, wieworstee, seins Kellerambts halb zu zeittenn von unserntwegen sonst zuthun haben wirdet, mit solcher arbeit Ime Zu gutem unnd unns zu furderung deß fleuniger von statten kommen, So mogen wir, doch zu seiner gelegenhait gestellt, gnediglich wol leiden, das Er zuehulffenn, ainen oder mer gsellenn, auf seine costen anneme, aber mit oder durch dieselben so wenig, als Ime selbs, niemands andern, dann als vormellt, was unns zuegehört, arbeite.

Zu solchem seinem Buechbinden unnd arbeiten, haben wir Ime unserm Buechbinder Zeug, laut der von Ime unnderscribnen verzeichnung, solanng diß geding weret, und bergestallt geliehen, das Er unns denselben zu ennde mergemellts Jars oder gedings, widerumb ganz und on schaden lifern, oder was Er daran zerbrochen hett auf sein selbs costenn widerumb machen lassenn, und wie Er vorgewesen, erstatten soll.

Er soll auch solhes Buechbinden unnd Arbeit alles, nichts ausgenommenn, verlegen, die notdurft und furrat selbs bestellen, kauffen und zur hand bringen, one unsern Costen unnd schaden,

Doch soll Ime unabgeslagen sein, da Er yz ime anfang oder hernach zu Frankfort oder sonst Gold, Leber, Claujuren oder Spanngen bedurfftig sein wurde, Ime dieselbenn sovil Er unsernthalben ungeverlich bedurffen wirdt, auf sein begern, durch unserre diner ydesmals kauffenn oder bestellenn, und was Ime also eingekhaufft oder yz von unserm habennden verrat gelifert wirdt, was es unns gestanden hat, oder gesten wirdt, zu geltt angeslagen, und ane seiner Arbeit, Nemlich ane yder liferung, das halb verdint geltt Innzubehaltenn und

abzuziehen, bissolanng solhe furstregkung und darlegung abgericht und bezalt ist.

Was wir nun Zme zumachen unnder hannd geben, und bevelhen werden, das soll Er mit allem getruen und nit mindern vleys, als ob Zme dise Arbeit, nit stugkweis angedingt, sonder wiewor frey zu gelegner muglicher zeit, unnder hannd gegeben wer, und Er dann hiewor unns auch gearbait hat, Doch alles, Es sey Planieren, fallgen, slagen, einziehen, Pressen, uberziehenn, vergullten, Registriren und beslagen zc., nichts ausgenommen, auf seine aigen Coßten, verfertiggenn unnd zume ennd ausmachen.

Es soll auch all viertl Jar die Anzal buecher, so Er gar ausgemacht hat, von Zme ubernommen, und die bezalung dagegen gethan werden, Doch unns bevorsteen, so wir vor ausgannng des Viertl Jars, ains oder mer ausgemachte Buecher erfordern, und von Zme nemen wurden, unns dieselben volgen zelassen und bis zu ennde bemelltes viertl Jars aufschreiben, damit Sy zu derselben lifrung gerechnet unnd bezallt werden mugen.

Und soll Zme von der stugf ainem unnd ydem Innsounderhait, so es, wiewor austrugklich, unnd hernach unnderschiedlich steet, als sich geburt, zu ennd ausgemacht, und die lifrung beschehen ist, bezallt werden, wie hernach vollgt,

Nemlich

Wann Er die buecher, ain yedes außs vleysigst Inn pretter gebunden, mit welschem kalbsleder, Rot, praun, oder Schwarz, oder da wir es begern, und davor nit, mit weißen Senheutten uberziehen, auf das Leder, auf di ainen seittenn, meins gnädigen herrn Conterfait, unnd auf die annder, seiner fürstl. gnad. Wappen mit sambt der Jarzall, unnd auf bede seitten blunben nach größe unnd gelegennhait der Buecher, mit feingold drugken, unnd sonnst mit Rollen zieren, auch ydes Buech auf den Schnidt gelb machen, unnd Registriren wirdt, alles, wieworsteet, auf seine aigen Coßten,

Vonn ainem

Subregal	1 f.
Regal	1 f.
Median	44 f.
Bogengröß	32 f.
In 4°.	16 f.
In 8°.	5 albus
In 16°.	3 albus

So Er aber volgennder Buecher ains oder mer Auf dem Leder und schnitt, mit feingold außs vleysigst vergullden, unnd mit gewundnen Clausuern, auch schönen Spannngen beslagen wirdt

Soll Zme gegeben werden vome

Subregal	2 ¹ / ₂ f.
Regal	2 f.

Median	1 1/2 f.
Bogengröß	1 f.
Halbbogen	10 pf.
Octaf	3 f.
Halb Octaf	5 pf.

So Er dann etliche darunder auf den Schnitt ferben, unnd nur ain wenig zierlich vergulldet (wie doch one sonnders haiffenn nit beschehenn) So sollenn sy eben wie die gar auf den Schnitt vergullten buecher bezallt werdenn.

Ime fall wir aber etliche buecher nit mit Messine Clausuren oder Spanngen beslagenn lassenn wurdenn, So soll Ime Buechbinder dieselben Inn Frem werdt, ane berurtem verding, und der bezallung abgezogen werden.

Wann sich auch zuetruig, das Er unns alte oder Neue buecher ausbinden, unnd von neuem einziehen und binden mußt,

So soll Ime allain von solhes ausbindenns wegen
Rome

Subregal	} 6 f.
Regal	
Median	
Bogengröß	} 4 f.
Halbenbogen	
Octaf	} 2 f.
Halb Octaf	

Gegeben, unnd das wider einbinden Inn vorgemelltem verding bezallt werdenn.

Wurde Er aber dieselben alten oder Neue Buecher nit gar ausbinden, sonnder nur mit Neuem leder uberziehenn zc. wie anndere Neue buecher, so soll Ime fur das einziehenn abgezogen werdenn

Ime	} 3 pf.	Subregal
		Regal
		Median
	} 2 pf.	Bogengröß
		Halbbogen
} 1 pf.	Octaf	
	Halb Octaf	

Desgleichenn soll Ime, ane den hzvoreingezognen Buechern, das einziehenn, wie yhgemellt abgezogen, unnd daruber der hievorbestimbt Lon, bezallt werden.

Was wir Ime dann neben solhem Buechbinden, sonnst als Fueteral zuuberziehenn, Mappen oder bergleichenn aufzuziehenn zuestellenn, Ime selbenn wirdt Er sich, nach gelegenhait ains heben wercks, zimlich zufriden stellenn lassenn.

Es ist auch unnsrer Ernntlicher bevelh und entliche maynung,

Er hat unns solhs auch Innsounderhait angelobt, das Er nit allain alle unnd yede unnsere Buecher, sonnder auch alles annders, das wir Ime ykunder handt gebenn haben, unnd nochkunfftig unnder handt gebenn werden, ander leut nit In den hendden umbziehen noch sehen lassen, sonnder dasselb und was Er sonnst von unserntwegen zu handlen, zu schreiben, zurechen und auszurichtenn hat, oder sonst gehaimis von uns oder den unsern horen, sehen oder ersaren wirdt, bey Ime bis ane sein ennd verschwigen und ungeoffenbart behalltenn soll.

Welches alles Er Keller unnd Buechbinder treulich und nach seinem besten verstand und vleis zuverrichten, unns mit geschwornem Aide angelobt und zuegesagt hat.

Unnd wiewol Er sein Weib unnd Magd, zu allen zeiten wir zu Haidlsberg kurz oder langg sein werden, mit unnsrem gesindt die liferung nemen unnd haben, So soll Er doch nur die zeit, da wir ab unnd zuereittenn, auch allain etliche wenig tag, unnd kain Namhafte zeit allda bleibenn wurden, die liferung vergebens haben, Sonnder Er soll, da wir ain stette zeit als ain Monat oder lennger allda bleiben unnd haushalltenn wurden fur sich unnd seine gesindt, seine eigenn Costenn hallten. Deß zu urkundt haben wir unnsere Secrete hiesfurgedruckt. Geben zu Weinheim, Sonntags Reminiscere Anno 20. ime Funffhijgisten.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 292—297a.)


Buechbinder Zeug so mir Sorgen Bernhardtenn buchbinder zu Haidelsberg den 29 Maii Anno 50 auffgezeichnet, und an lehens weis uberlibert.

Messene Stöcklein, goldt auff das leber damit zu druckenn.

- 1 1 Herzog Otthain und seiner genaden wappen.
- 2 ain uberlengetz laubweg
- 3 ain Venus
- 4 ain klaines laubwegk
- 5 ain Crucifix
- 6 ain Davidt
- 7 ain rundes pöflein
- 8 ain klaines wegrechts welsches laubweg
- 9 ain quartierts klaines schiltlein, dorinn das pfalzgrafische wappenn
- 10 ain weiblein so das alphabet reutet und hinden dor auff die Spes.

Messene Stempfell

- 1 ain Lebensschiltleinn
- 2 ain Baierisch schiltlein
- 3 ain Hirß
- 4 ain Hundt
- 5 ain Jeger
- 6 ain Vogl

- 7 ain lilien
- 8 ain laubblattlein
- 9 ain Reichspappell
- 10 ain 
- 11 Das ganz Alphabet von Messing 23 stück
- 12 Ziffern 3. 4. 5. 6. 7. 8. von Messing
- 13 ain punct
- 14 ain Creutzlein und ain gewundenes stempellein auff den schnidt.

Rollenn.

- 1 ain goldt rolle mit weibes angesichtern
- 2 ain goldtroll mit kaulzen und böglu
- 3 ain goldtroll mit ainem pfalzgrevischen wappenn und geflochtenenn ringenn
- 4 ain goldtroll mit gewechs und ainem pfalzgrevischenn wappenn
- 5 ain lederroll mit dreienn bildern
- 6 ain lederroll mit dreienn bildern
- 7 vier liniir eisenn
- 8 ain lederroll mit zwaienn bildern
- 9 ain lederroll mit rundenn köpfenn
- 10 ain klaine lederroll mit gewechs
- 11 ain lederroll mit ainen tanz.

Item Sechs runde borer und außstecher eisen

Item Drei Eiserne Maissellein

It. ain schneideisenn ober Maissel

It. funff holzraspelun

It. zwo Eisenn feiheln

It. zwo bigzangenn

It. zwo heißzangenn

It. ain braite zangenn

It. ain gledt zan

It. ain Zirkell

It. ain hammer und ain klains hemmerleinn

It. zwei schlaghemmer ain klainen und ain großenn

It. zwai schnidtmesser

It. drei Segenn, ist klaine gutt

It. ain blechschere

It. ain brustbörer, darzue 6 gehbrige Eisen

It. ain all

It. ain durchschlag oder locheisenn

It. ain anboß mit ainem schraubestock

It. ain klainer alter anboß

It. ain klains Nepperlein oder pör

It. ain klaine gludt zange

- St. ain beschneidt hobell
- St. ain kupferinn leimpfann
- St. ain kupferenn bell zum planirenn
- St. ain klainer Messener Mörser und Stempfell
- St. ain alter hulzerner und dornoch ain halbeiserner Einzugt
- St. ain große preß mit preßbrettern und hulzernem schlussell
- St. ain Eiserner gludthutt
- St. 2 beschneidt pressenn ain klaine und große
- St. funff großer alter pressenn
- St. sechs klainer pressenn
- St. ain wegstain
- St. ain scherpf hobell
- St. ain schlichthobell
- St. ain alter hobell
- St. ain Eisernes windel meß.

Actum Heidelberg den 29 Maii Jun dem funffzigsten Jare.
Jorg Bernhardt
Buchbinder

Subscrips.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 287—289.)

II.

Werkstatt = Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbinderereien.

Von **Albrecht Kirckhoff.**

Die vorausgehenden Mittheilungen des Herrn Dr. Koch über die kurpfälzische Hofbuchbinderei in Heidelberg bilden eine interessante Parallele zu denjenigen, welche Dr. H. Steche in seiner Abhandlung: „Zur Geschichte des Bucheinbandes“ im 1. Bande dieses Archivs über die sächsischen Hofbuchbinder in Dresden gebracht hat. Diese neue Veröffentlichung giebt mir Veranlassung — einer in Aussicht genommenen Arbeit über den Buchbinder Christoph Birk in Leipzig vorgreifend — diesen Einrichtungen fürstlicher Buchbindereien, welche vorwiegend doch nur Luxus-, zum mindesten nur feinere Arbeiten herzustellen hatten, die Notizen gegenüberzustellen, die ich bis jetzt über Einrichtung und Arbeitsmaterial der zünftigen Leipziger Buchbindereien der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Acten aufzustöbern vermochte. Es bieten diese Einrichtungen natürlich ein ganz anderes Bild, als jene; sie sind

ja in Rücksicht auf die Bedürfnisse eines größeren und meist anspruchsloseren Publicums mannigfaltiger gestaltet, anderentheils aber zum Theil auch schon auf Massenproduction angelegt. Denn die Leipziger Buchbindereien des 16. Jahrhunderts versorgten auch schon damals, wie wiederum seit wenigen Jahrzehnten, die fremden Buchhändler mit feiner gebundenen Büchern, namentlich erbaulicher Art, wie dies die Breslauer Buchhändler jener Zeit ausdrücklich betonen.

Ich beschränkte mich aber vorwiegend auf eine Mittheilung des mir zu Gebote stehenden Rohmaterials, da es eben nur ein einseitiges, local abgegrenztes, demnach unzureichendes ist, um auf Grund desselben den Versuch zu einer Darstellung der Geschichte des einfacheren Bucheinbandes zu unternehmen. Ich hatte zwar bereits vor langer Zeit eine Skizze dieser Geschichte für mich entworfen, sie aber bei der sich hier darbietenden Gelegenheit auszuführen, dazu fehlt es mir jetzt einerseits an Zeit, andererseits hier auch an Raum. Und doch wäre eine solche Geschichte in Beschränkung auf die Durchschnittsleistungen von Interesse; in den kunstgewerbsgeschichtlichen Arbeiten wird diesem wesentlichen Theile der Geschichte des Bucheinbandes wenn überhaupt eine Behandlung, dann nur eine stiefmütterliche gewidmet. Stets ist fast einzig und allein von Dyptichen, Emaill- und geschnittener, bez. gepunzter Lederarbeit, orientalischem Flächenornament, Majoli, Grolier und Heinrich II., nur von den Schau- und Puzstücken, von der Luxusarbeit die Rede, nicht aber von der meisterhaften Technik des eigentlichen Bindens, den mannigfaltigen Verbindungen von Holz, Pappe, Leder und Pergament und der Zurichtung dieses Materials, von der trefflichen Prägung in Leder und Pergament, der geschmackvollen Rollen- und ihrer Verbindung mit Fileten-Arbeit, von dem Verhältniß des Schmuckes von Deckel und Rücken, von der Stellung des Titels u. dgl. Die interessanten Vorstudien J. C. Semler's (Sammlungen zur Geschichte der Formschneidekunst in Teutschland. 1. Stück. Leipzig 1782. 8) scheinen erst in neuester Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben, ja, in einer historischen Uebersicht über die Literatur der Buchbinderkunst (1886) muß man verwunderlicher Weise das wichtige und hochinteressante vierbändige Werk von Ch. E. Prediger vermissen. Nur einige wenige Erläuterungen und Anmerkungen werde ich also an die

Mittheilung der Documente knüpfen, eine Ergänzung und eventuelle Berichtigung derselben von fachkundiger Seite aber mit Dank aufnehmen. —

Der früheste Nachweis, der mir in den Leipziger Acten über die Werkstattseinrichtungen von Buchbindereien aufgestoßen ist, datirt aus dem Jahre 1547. Ich gebe das Document hier in extenso — nur mit Weglassung desjenigen Theils der Habseligkeiten, welcher hier nicht in Betracht kommt —, da es nebenbei auch socialgeschichtlich nicht uninteressant ist:

Caspar Wagners büchbinders Inuentarium. Zuwissen Nachdem kurchverschienen weylle Caspar wagner, Wolff koberger sonst Hartungl, Mertzen traupitz alle drey buchbinder vnd Bendig Dreßler weisgerber, burgere, aufm graben bey der pastey zwuschen dem Grimmischen vnd Hellischen thore auff einen kerner (. . Rüde . .) gestossen, Sich mit Ihme geschlagen das der kerner in kopff vorwundet wurden vnd gestorben, Dyweil sye aber zu gefengnus gebracht vnd sich kein Cleger funden hat der Richter Mgr. Johan goritz sye vff wieder einstellen loßgelassen, wie sye dan das bey Schult buß vnd höchstem Landrecht Angelobt, vnd doch gleichwol gewichen, vnd Ir gelobnus vnd zusage nicht gehalten, Als ist doruff, (. Dyweil Ir keiner heußlich bejessen .) Ir varnde habe durchn Herrn Richter, den vnder schopschreiber vnd den Frohnbothen Gerichtlichen Inuentiret wurden, wie volgt, Act. Dornstags am tage Corporis Christij Anno xlvij^o.

Caspar wagners varnde habe in Cristoff bircken miethē,	
xxiiii stempfel in einem kleinen ledlein mit leder vberzogen vnd j kunstbuchlein.	Egliche gebunden bucher douon möcht man vngeuerlich einnehmen 4 fl.
iiij schabeissen	Noch j buchlein nit gar gebunden wans vorfertiget douon binderlohn 2 gr.
xxvj stempfeleissen in einem kleinen ledlein	xij grosse rollen
xxvij ledlein stempfel darunter j Bahn j kestlein mit 2 vnderchiden dorin clausuren	iiij hufel damit man die bucher beschneith
In zwehen kestlein ein Alphabet vnd die Tharzalh stempfel	ij schnithufel ane Eyßen
vij stempfel vnd j klein ledlein in eim kestlein	xiiii hufel
xxvj klein vnd grosse seylen	ij pressen mit eisern spillen
ij gebundene bucher dovon 20 gr. binderlohn	j grosse presse
	vj schogt buchbreiter klein vnd gros

Vnd schacht in Somma die fraw selbst wehe sye dan von Frem
 Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XII. 11

Manne (.wie sie bericht.) selbst gehört allen werckzeugt zum buchbinder Hanthwerge vff xxv fl.

Wolff Kobergers Inuentarium. In Thanners mithe In seiner Schafftammer

i Kothē in der stuben mit werck-	i groſſe preſſe im Hauſe
gezeuge auch vorſiegelt	i ſchlagſtein
iiij ſchnithöſel	

Merten Traumpiſch Inuentarium In Gregor Rheims des ſchufters Mithe im Brule

i groſſe preſſe	i ſchlagſtein
-----------------	---------------

vnd zeigt die frau ahn er hab ſonſt allen werckzeugt vnd anders ſo er hat tragen können mit Ime hinweg genommen, Act. vff.

Sowohl Wolf Koberger, als Merten Traupitz — im Jahre 1548 wird er conſequent nur Traupitz genannt — ſcheinen keine ſelbſtändigen Meiſter geweſen zu ſein. Wenngleich ſie beide das Bürgerrecht beſaßen (der leztgenannte ſeit 1542), ſo waren ſie doch lebig, wohnten in Miethen (machten keinen Rauch) und auch die Geringsfügigkeit ihrer ſonſtigen Habſeligkeiten deutet darauf hin. Aber wahrſcheinlicher Weiſe arbeiteten ſie gar nicht in der Werkſtatt ihrer Meiſter, ſondern eben in ihren Miethwohnungen und ſcheint es faſt, daß dazumal ſelbſt Geſellen eigenes Handwerksgeräth beſeſſen haben dürften, wie ſich das auch zum Theil bei Sebergerhülſen (für Winkelhaken ꝛc.) andeutet. Umfangreich — abgesehen von den „großen Preſſen“ und Schlagſteinen — dürfte es aber nicht geweſen ſein, denn Traupitz = Traumpitz trug ja einen guten Theil des ſeinigen auf dem Rücken mit ſich hinweg¹⁾. Allerdings bezahlte auch im Jahre 1552 die Buchbinder-Innung für das von dem Buchbinder Nickel Wolrabe dem Aelteren hinterlaſſene geſammte Werkzeug nur 16 Gulden; der Verſtorbene war aber ein ganz herabgekommeneſ Subject.

Den zweiten Nachweis liefert das am 15. Juni 1569 aufgenommene Nachlaſſinventar des Siegelgräbers Peter Wolleben, welcher förmlich auf Vorrath für Buchbindereizwecke gearbeitet haben muß. Es finden ſich darin vor:

- 10 groſſe vnd Kleine getrethete Rollen.
- 11 groß vnd Kleine geguſtirte buchbinder ſtöcke.
- 15 groß vnd Kleine geſchnittene Rollen Dabey die Zettel derſelbigen wortt (Werth?) ligen.
- 3 Geſchnittene buchbinderſtöcke.

- 13 Rettgen den Buchbindern vffs goltt vffm schnitt.
- 3 Buchbinderstöcke Dabey Jedel.
- 3 Geschnittene Rollenn.
- 1 Alphabeth Dabey ein Zettel des werthhs.

Weitaus wichtiger ist die Aufnahme des Nachlasses des am 16. September 1578 verstorbenen Buchbinders Christoph Birc, dessen Vermögensverhältnisse allerdings in seinen letzten Lebensjahren wesentlich zurückgegangen sein mußten. In seinen ursprünglich sehr umfanglich betriebenen buchhändlerischen Geschäften hatte er so ziemlich Schiffbruch gelitten und scheint ganz auf den Vertrieb gebundener Bücher reducirt gewesen zu sein, und zwar, da gar keine Vorräthe von Clausuren erwähnt werden, auf den von Schulbüchern. Außer den ansehnlichen Vorräthen von zugerichteten Brettern ist ja kein weiteres Rohmaterial unter den Beständen vertreten; aber jene Menge von Brettern, sowie die Ueberreste schwererer Literatur²⁾ und die Position: „40 Bettbuchlein allerley sortenn, lenglicht vberlein gebundenn“, deuten wenigstens auf seinen früheren Buchhandel und den Großbetrieb der Buchbinderei hin.

Christoph Birc hinterließ:

- | | |
|--|---|
| 14 Eingefaste meßene Rollen. | 3 Eiserne Kleine Stempfelgen. |
| 3 Bneingefaste Rollen. | 2 Beschneide Hoffell. |
| 9 Meßene stöcke. | 2 Schlicht Hoffell vnden mit bein belegt. |
| 10 Bneingefaste streicheisen. | 1 Schlicht hoffell mit Staahl belegt. |
| 10 Eingefaste stempffel. | 4 Gemeine Schlichte hoffell. |
| 1 Lateinisch Alphabett mit der Jahrzaall seindt 32 eingefast. | 3 Schnidmesser. |
| 7 Bildt Beene. | 1 Bergmesser. |
| Ein Scheide mit 3 Messern. | 1 Stucklein schildt meßing. |
| Item eckliche Kleine stempfelgenn, vnd anderer Buchbinderzeug in dem kleinen Restlein. | 6 Kleine vnd große Hemmer. |
| 8 Raspeln vnd feilenn. | 3 Kleine bohreifeßen. |
| 5 Buchbinder Zangen. | 1 Klein meißelgen. |
| 2 Buchbinder Ampos. | 1 Alter weßstein. |
| 20 Bohrer. | 1 Schnizer. |
| 5 Lineal dorunder 2 Meßene vnd 3 eiserne. | 1 Streicheifeßen. |
| 12 Groß vnd Kleine Schnizer. | 1 Restlein dorinnen ein goldtbuch. Ein wergtisch dorunter |
| 2 Winckleifeßen. | 53 Alte vnd neue Preßen. |
| 2 Meißell. | 22 Bahr Preßschrauben. |
| 2 Cierstell. | 1 Farben vnd Reibstein. |
| | 1 Alte Hest lade mit 5 Haken. |

37	Beschneide bretter.	40	Arcus breter.
33	Einfachbretter.	154	Textbretter.
	An Bindbrettern.	59	Schnuerbretter.
270	Fibeln zu A. B. C. buchern.	3	Heftladen.
424	Lange halbe breter.	1	Hohe zwiefache bucher tote.
179	Median bretter.		Ein große Pres sampt
24	Regall breter.	1	Schlagsteine.

Bezüglich der Vorräthe an Rohmaterial bietet das Inventar Andreas Ficker's vom Jahre 1592, dem auch die Lage beigelegt ist, wesentlich mehr. Es läßt sich aus demselben, in der starken Zunahme der „Handstempel“ und Rädlein, der sich vollziehende Wandel des Geschmacks bei der Ausstattung der Bucheinbände erkennen: die Rollenarbeit tritt mehr in den Hintergrund, die Verwendung von Fileten zur Ornamentirung von Deckel und Rücken im Renaissance- und Barockstyl wird allgemeiner. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß sich unter den Rollen und Stöcken sehr altes Geräth befand: ein alter Familienstamm, denn die Familie Ficker betrieb in Leipzig ununterbrochen seit dem Jahre 1519 Buchbinderei und Kleinbuchhandel.

Die gerichtliche Aufnahme des gesammten Werkzeuges erfolgte erst am 18. November 1592, einige Zeit nach dem Tode Andreas Ficker's, da seine Erben über ihre testamentarische Abfindung uneinig geworden waren. Es waren sämmtlich Buchbinder: seine Schwieger söhne Urban Kobelitz und Ambrosius Badosen, die Kinder seines verstorbenen Sohnes Georg und sein Sohn Lorenz. Aufnahme und Lage besorgten die Buchbinder Christoph Wolner, Oswald Schöniger und Melchior Wagner, sowie der Siegelgräber Hans Rentsch. Das Document selbst lautet, unter Weglassung der Eingangsformalien:

Ein Meßener Octauenstock vor fl. 1. 3	Vier goldtstücklein vff beiden seiten vor fl. 2. 18
Zwene meßene lenglichte goldtstecke vor 2. 6	Ein stock dorauff das Churfürstliche Wappen vff einer seite geschnitten vor . (sic) 12. „
Zehen meßene lehrerstücke vff einer seite geschnitten zusammen vor 8. 12	Sieben kleine goldtstücklein vor 1. 9
Vier meßene lehrerstücke vff beiden seiten geschnitten vor . 4. 12	Eine große, vnd
Drey kleine lehrerstücke vff beyden seiten vor 1. 15	Eine kleine goldt Rolle vor „ 15
	Vier große Arcus Rollen vor 3. „

Sieben groß vnd Kleine Koprollen vor fl. 3. "	19 bahr gewundene Claufuren vor fl. " 10
Acht Kranz vnd Iobrollen vor 2. "	55 bahr Arcus Claufuren vor 1. "
Sieben Kleine vorgulkt Rölgen vor " 14	50 bahr Octauen Claufuren vor " 10 ¹ / ₂
Ein vnd Funffzig Kleine Handstempel vor 1. 9	30 ellen gruñ seiden bandt vor " 3 ¹ / ₂
Ein lateinisch ganz Alphabet vor " 12	Ein Buschel leßder vor " 1. 15
Funff Formiereißen vor " 12	Zwu halbe heute vor. " 12
Sechszehen Heffthaden vor " 6	Zwey runde eiserne Ambdßgen vor " 1
Eine glettfolbe vor. " 3	Zwey Peißzenglein vor " 1
Vier beschneide hoffel mit den eißen vor 2. 18	Zwey Anschlaghemmerlein vor " 1
Sieben alte einzelne beschneideißen vor " 6	Eine Blechschere vor " 1
Sieben Schnitmeßer gut vnd böse vor " 6	Vier Ausstoshoffel vor " 8
Zwey vnd zwanzigt gute vnd böse bohrer vor " 4	Ein scherffhoffel, vnd
Zwene Ambdhrer vor " 6	Ein schlichthoffel vor " 3
Sechs schnitzer, vnd sechs wergtmeßer vor " 4	Vor etlich alt eißenwergt vnd glettzehne " 6
Vier Cirdel vor " 2	Zwey goldtmeßer, vnd
Vier Hefftladen vor " 9	Ein goldtkuffen vor " 3
Zwu scheren vor " 1	Sieben Raspeln vor " 6
Eine eiserne Eckpreße, vnd	Ein Reibestein vor " 18
Eine stockschere vor " 12	Zwene schlaghemmer vor " 12
Sieben wergtkammer groß vnd klein " 9	Sieben Arcus Budeln vor " 7
Zwey Amboslein vor " 2	Ein bahr Median Budeln vor " 2
Eine beschneide Preße vor " 3 ¹ / ₂	Ein bahr Octauenbudeln vor " ¹ / ₂
Drey segen vor " 6	Ein vnd zwanzigt pfund alt Pergament vor 5. 10 ¹ / ₂
Eine stoßege vor " 1	Eine alte eiserne preße mit dem schlüßel vor 1. 15
Ein glasurbohrer vor. " 6	52 vorgulbt stempffel vor " 10 ¹ / ₂
Drey bindt eißen vor " 2	39 gute vnd böße Preßen vor 1. 10 ¹ / ₂
Dreyßigt Kleine Handpreßen vor 1. 9	Eine Baumpreße vnd
Vierzehen große Folienpreßen vor " 14	Ein Feldstein vor 2. 6
Eine eiserne stockpreße sampt dem schlüssel vor 2. "	Sechs schock Fiebelbretter vor 1. "
29 bahr gewundene Octauen Claufuren vor " 8	Funff Ralpfel lohe vor 1. 3
	Sieben schaffel lohe vor " 10 ¹ / ₂

Sechs weiße Kalpfel vor fl. 1. 7 Funff Buschel schweinlehdor und
Zwey schaffel vor . . . „ 6 2 heute vor . . . fl. 9. 15
Summa Summarum fl. 77 gr. 10.

Ob sich nun im 16. Jahrhundert bereits für die verschiedenen Arten des Einbandes allgemein gebräuchliche Bezeichnungen und Ausdrücke eingebürgert hatten, das ist schwer zu sagen. Ich habe deshalb aus meinen Quellen — den Verzeichnissen der Buchhändlerlager und den Inventaren der Büchernachlässe Leipziger Bürger — die darin vorkommenden Bezeichnungen der Einbände bis zum Jahre 1600 ausgezogen, wobei allerdings zu beantworten ist, daß der Einband nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Minderzahl der Bücher angegeben wird. Danach will es mir allerdings scheinen, als ob sich in der That kaum schon allgemein gültige technische Ausdrücke gebildet gehabt hätten, denn die vorkommenden Bezeichnungen sind überwiegend nur beschreibender Natur; nur auf einen einzigen Ausdruck, der mir eine Ausnahme zu bilden scheint, werde ich später zurückkommen.

In den Verzeichnissen der Buchhändlerlager, die ja — was zu beachten sein dürfte — von Sachmännern aufgenommen sind, kommen nun folgende Bezeichnungsweisen vor:

1551 bei Henning Sosaht: Schlecht eingehesete Büchlein³⁾, Halb überzogen⁴⁾, In Brett mit gewundenen Clausuren und Vorsatz, Vergulte Büchlein, Mit dem Welschen Stod. — 1558 bei Wolf Günther: In Brettern, Halb überzogen, Grün Pergament, Vergult, Mit gedrehten Clausuren, Welsch, Welsch mit Silber. — 1563 bei Christoph Biehenaus von Magdeburg: In Bretter und halb mit Leder überzogen, Mit weißem Leder überzogen (beides nur bei Folianten) und in Pappen und Pergament (bei Quartanten).

In Verzeichnissen von Büchern im Privatbesitz dagegen treten folgende wesentlich mannigfaltigere Bezeichnungen auf:

Eingehesetet, In Papier geheftet, In Pergament geheftet, zum Theil in farbiges⁵⁾.

Partes in Bretter gebunden „praucht man in der Kirchen“.

In Pappen, in Pappe und halb Leder gebunden.

In Pappen Welsch, In Pappen Welschweis gebunden, bez. mit beschriebnem Pergament überzogen; Welsch, halb und roth Welsch.

In beschrieben, benotirtem, „gebacht“, auch in „alt“ oder „schlecht“ Pergament⁶⁾.

In Pergamen oder weiß gebunden, in Pergamen und Brettern.

In farbiges Pergament gebunden: schwarz, gelb, „goltgeel“, „altgeel“, pomeranzfarben, roth, grün und (sehr selten) braun. In weiß oder schwarz Schweinenleder, Mit „schweinen ledder“ überzogen ⁷⁾.

In Leder (vorwiegend wohl braun) oder farbigem Leder: weiß, gelb, „goltgeel“, roth, grün, blau (nur einmal), in Schwarz- und „Welsch“-Leder gebunden, bez. auch „vergult“, oder „mit golde gedruckt“, oder „ganz vergult“ und (1599) „in goldt eingebundene betbücher ⁸⁾“.

Des Ausschmucks des Schnittes wird nur selten gedacht: „Schwarz leder vf dem Schnitt vberguldt“ und nur einmal „gelb aufm Schnitt“; es war dies, wenn der Schnitt überhaupt gefärbt wurde, neben grün und roth die überwiegend angewandte Farbe.

Dies sind die einfacheren und auch schon besseren vorwiegend auftretenden Einbände. Feinere, sowie kostbarere kommen verhältnißmäßig selten vor; die deutschen Bücherliebhaber standen in dieser Beziehung bereits damals, wie noch jetzt, weit hinter ihren Genossen in Italien, Frankreich und später England zurück. Unter den von mir durchgesehenen Inventaren springt wenigstens einigermaßen das des Kaufherrn Hans Sprung, besonders aber (1585) das der bedeutenden Bibliothek der Brüder Otto und Nicolaus von Ebeleben hervor. Die Einbände zeichnen sich bei den letzteren durch größeren Luxus — viel „vergult“ und „aufm Schnitt vergult“ — aus. Aber die deutschen Bücherliebhaber pflegten andererseits bereits seit dem 15. Jahrhundert einen Schmuck ihres Besizes, welchen die anderen Nationen erst seit der zweiten Hälfte des siebzehnten nachahmten: die Bibliothekszeichen (Ex libris) in gemalten Handzeichnungen, in Holzschnitt und Kupferstich. Für Deutschland sind die Producte dieser Kleinkunst noch nicht ausführlicher behandelt worden; hier kann ich nicht weiter darauf eingehen und will nur eines Curiosums erwähnen, da es aus Leipzig stammt: der Dr. Schwalenburger klebte auf die Innenseite des Vorderdeckels sein eigenes Porträt, auf die des Hinterdeckels das seiner Frau, beide in herzlich schlechtem Kupferstich ⁹⁾.

An Beschreibungen luxuriöserer Einbände kommen nun in den benutzten Quellen vor, und zwar vorwiegend bei Gebetbüchern ¹⁰⁾:

In „Karteden“, bei welchem Stoff an Farben: grün, roth und violbraun auftreten.

In rothseidenem und schwarzem Atlas.

In Sammet, ohne nähere Bezeichnung, und in schwarz, violbraun, roth und grün, wobei einmal ein „schwarz Leinwaten fedgen“ (also zum Schutz des Einbandes, die camisa, chemise des Mittelalters) erwähnt wird.

In „Schwarz Tuch“ mit silbernen Clausuren (1549).

„Ein Bettbüchlein durchaus in silber gebunden vnd mitt vier schwarzen seiden borten vnd vier silbern stifften beschlagen“ (1599).

Auch die Spuren der sächsischen Specialität im Bucheinband, die der gemalten Einbände, finden sich. Im Jahre 1583 verzeichnet das Inventar des reichen Handelsherrn Hans Sprung dreimal Bücher „Illuminirt vnd in 4^{to} vergult vnd Allerley Farben“ und im Jahre 1588 das des Kaufherrn Hermann Sulze, des Schwiegersohns des Bürgermeisters Hieronymus Kaufcher und Gläubigers von Ernst Bögelin, 16 Bände von Luthers Werken (also die Wittenberger deutsche und lateinische Ausgabe) „ganz in Leder gebunden mit glasuren“¹¹⁾. Daneben wird der Clausuren, auch der „gewundenen“, der silbernen Spangen und Clausuren, des Beschlagens mit Buckeln, selbst in Silber und vergoldet, mehrfach gedacht¹²⁾.

Zu diesen Einbandbezeichnungen will ich mir nur eine einzige allgemeine Bemerkung gestatten, nämlich in Bezug auf die als „Welsch“ benannten Einbände. Es will mir scheinen, als wenn damit keinesweges der Styl in der Ausschmückung bezeichnet werden sollte, vielmehr der generische Unterschied in der constructiven Unterlage des Buchdeckels: der Einband in Pappe. In Deutschland dominirte in dieser Beziehung das ganze 16. Jahrhundert hindurch noch das eichene, sich immer mehr verdünnende Brett; die beigebrachten drei Inventare Leipziger Buchbinder weisen denn auch ansehnliche Bestände an Brettern, aber keine an Pappen auf. Die ersten in Deutschland verwandten waren nur aus vielfach übereinander geklebten Maculaturbogen oder allerhand Scripturen hergestellt; ob dies auch in Italien der Fall gewesen ist, darauf habe ich leider bisher nicht genügend Licht gegeben. Jedenfalls ging man aber hier frühzeitig zur Fabrication der Pappen aus einer homogenen Masse, zum Schöpfen aus der Wütte über, und das mit gutem Grund. Die geklebten Pappen waren wegen des vielen dabei verbrauchten Kleisters den Angriffen der Würmer, und in Italien noch mehr denen der sogar noch gefährlicheren Ameisen,

in stärkerem Maße ausgesetzt, als die Bretter; der Angriff der Ameisen erfolgt am häufigsten von den Einlegestellen der Bünde in die Deckelunterlage aus. Das gab jedenfalls den Anstoß zum Entstehen der italienischen Legatura alla rustica, einer rohen Cartonage, und des Heftens in einfache Pergamentschalen, wobei die Verwendung jedweden Klebstoffes umgangen wurde. Vielleicht entspricht der Ausdruck „In Pappen Welschweis“ dieser einfachsten Art des Einbandes. —

Zu den mitgetheilten Inventarien von Buchbinder-Handwerkszeug habe ich daneben nur Weniges hinzuzufügen, und zwar bezüglich des Umfangs der Betriebe und des Apparates zum Ausschmuck der Einbände.

Nach beiden Richtungen hin besteht ein bezeichnender Unterschied zwischen der Werkstattseinrichtung Caspar Wagner's und derjenigen Christoph Birk's und Andreas Ficker's: die des erstgenannten deutet — neben seinem anderweitig bezugten Buch- und Schreibmaterialienhandel — auf einen einfachen, rein handwerksmäßigen, die der beiden letztgenannten auf den Großbetrieb hin. Derselbe muß bei Ficker am bedeutendsten gewesen sein, wenigstens gegenüber dem Geschäftsverfall Birk's in seiner letzten Lebensperiode. Jede der drei Buchbindereien besaß eine „große“ (eiserne) Presse, der bei Ficker noch eine eiserne Stockpresse und eine Baumpresse hinzutritt; sie dienten jedenfalls zu der bedeutenden Kraftaufwand voraussetzenden Prägung des Mittelstockes, um welchen sich dann die Handarbeit mit Fileten und Rollen zu gruppieren hatte. Unter Wagner's Kunstbüchlein ist jedenfalls irgend ein Ornamentwerk zu verstehen, aus welchem er Vorlagen und Ideen zur Composition seiner Deckelornamentik entnahm. Aber Wagner besaß neben jener großen Presse für die sonstige Arbeit nur noch zwei kleinere mit eisernen Spillen, Birk dagegen 53 und Ficker 69, sowie noch 14 für Folianten. Bei dem erstgenannten wird gar keiner Heftlade gedacht, bei den beiden anderen werden nur 5, bez. 4 erwähnt. War das Folge einer vielleicht schon stattfindenden Art von Arbeitstheilung innerhalb der Werkstatt, oder des Umstandes, daß die Gesellen einen Theil des Handwerkszeuges selbst zu stellen hatten? Letzteres schien sich schon für das Jahr 1547 bei Wolf Koberger und Merten Trampitz anzudeuten.

Ueberraschend ist es, bei Caspar Wagner gar keine Stöcke zu

finden; sie treten erst bei feinen Nachfolgern hervor (mit 9 und 32). Sollte man daraus im allgemeinen auf den bei den Leipziger Buchbindern früher vorwiegend gepflegten Styl des Einbandes schließen dürfen? Thatsache ist es wenigstens, daß die älteren Leipziger Stadt- und Gerichtsbücher keinen Mittelstock, nicht einmal das Stadtwappen, vielmehr nur Fileten- und Rollenarbeit aufweisen. So führt denn auch Wagner's Inventar an Stempeln 41 (und 26 Stempelleisen) auf, dasjenige Birk's nur 13 und daneben ein Kästlein mit kleinen, das Ficker's wiederum 103, während die Zahlen für die Rollen 12, 17 und 21 sind, daneben bei Wagner 28 Kästlein-Stempel und bei Ficker 7 Berggoldbrüllchen. Diese letzte Kategorie kann wohl kaum mit den in den Beständen des Siegelgräbers Wolleben 1569 vorkommenden Kästchen „vffs goldt vffm schnitt“ identificirt werden, denn die Musterung des Schnittes gehörte doch zu den Ausnahmen; selbst die Heidelberger Hofbuchbinderei besaß hierfür nur zwei Stempel. Dagegen darf nicht befremden, daß jede der drei Buchbindereien nur ein Alphabet und die Zahlen besaß. Größeren Schriftmaterials bedurften sie nicht, da im 16. Jahrhundert fast durchweg höchstens die Anfangsbuchstaben des Namens des Besitzers und das Datum des Einbandes auf den Vorderdeckel gedruckt wurden; förmliche Titel gehören zu den Ausnahmen. Wenn übrigens Christoph Birk bezüglich des Bestandes an Stöcken, Rollen und Stempeln trotz seines — wenigstens früher — großen Geschäftsbetriebes zurückstand, so lag das möglicher Weise auch daran, daß er eben einer der drei von den Breslauer Buchhändlern erwähnten Leipziger Buchbinder gewesen war, welche die feineren Stoffeinbände als Specialität führten; er hatte ja noch bei seinem Tode 60 „überein“ gebundene Gebetbücher auf dem Lager.

Das Material zu allen diesen Hülfsmitteln für den Ausschmuck der Büchereinbände aber war Messing, selbst für die Buchstaben und Zahlen; das ist aus dem Inventar Wolleben's und aus dem Heidelberger zu schließen. Nur bei Birk werden drei eiserne Stempel erwähnt. Was die Verwendung der Stöcke anbelangt, so war bräuchlich, daß die auf dem Vorder- und auf dem Hinterdeckel anzubringenden mit einander correspondirten: Fürstenporträt und Landeswappen, Luther und Melancthon, zwei biblische, bez. symbolische Darstellungen (z. B. Spes und Caritas). Andere

figürliche Darstellungen sind sehr selten; die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt aber z. B. einen zierlichen Sedezband mit zwei niederländischen Trachtenbildern in Goldprägung. Es waren daher wohl nicht Sparsamkeitsrücksichten allein¹³⁾, welche Veranlassung boten, die Messingstöße auf beiden Seiten zu graviren: das gewohnheitsmäßig Zusammengehörige wurde gleich auf einem Messingstock vereinigt.

Ueber den in dem Heidelberger Inventar und bei Andreas Ficker betonten Unterschied zwischen „Gold-“ und „Leder-“ Stöcken bin ich mir nicht völlig klar. Ich glaube jedoch die Bezeichnung so verstehen zu müssen, daß mit „Goldstöcken“ erhabene (als Matrizen, Punzionen) geschnittene Stöcke zur Herstellung von Flächen-
druck, mit „Lederstöcken“ aber vertieft (als Matrizen) geschnittene zur Hochpressung gemeint sind. Ähnlich geht es mir mit den „gedrehten“ und „geschnittenen“ Rollen Wolleben's. Waren erstere vielleicht rein ornamentale, oder schmale Rollen (Vergoldbröckchen, Räderstempel), letztere aber breitere, bildlich geschmückte (Kopf- und Laubrollen)? In den Sammlungen des Börsenvereins befindet sich eine von Virgil Solis in Messing geschnittene Kopfrolle, deren Maßverhältnisse in der Peripherie 195, in der Breite 17 Millimeter betragen.

Die Bezeichnungen: Kopfrollen, Laubrollen u. erklären sich von selbst; die erstgenannten stellen förmliche Serien von Porträts dar, je Kaiser oder Fürsten, Gelehrte, Reformatoren, Evangelisten, Heilige oder Symbolisirungen. —

Das Verhältniß der Buchbinder zu den Buchhändlern scheint übrigens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein besonders freundliches mehr gewesen zu sein; erstere suchten sich den letzteren noch in jeder Beziehung als gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Der Engros-Betrieb des Buchbinder-Handwerks, die Lieferung gebundener Bücher nach auswärts, die Betheiligung am Buchhandel überhaupt wurden zu einer Quelle vielfacher Streitigkeiten zwischen beiden Erwerbszweigen; actenmäßiges Material darüber habe ich bereits im Archiv (Bd. IV. und VII.) aus Leipzig und Breslau beigebracht. Wenn die Breslauer Buchbinder im Jahre 1580 betonen, daß „die Buchhändler von den Buchbindern herkommen“, die Leipziger 1598 auf die starke Betheiligung ihrer Vorfahren am Buchhandel hinweisen, sowie darauf, daß sie oft genug „rohe Materien“ an

Zahlungsstatt für gelieferte Arbeit annehmen müßten, so haben sie darin keinesweges Unrecht. Aber so lange ihre Gewerbebefugnisse noch nicht angefochten oder erschüttert waren, scheinen sie die Arbeiten für Buchhändler doch vernachlässigt, für diese das geringwerthigere Material (den Brack) verwandt zu haben. Ist es nun auch schwer, in derartigen Streitigkeiten genau Recht und Unrecht der beiden Parteien abzuwägen — Uebertreibungen sind ja das gewöhnliche Kampfmittel —, so scheinen doch die Klagen, zum mindesten die der Leipziger Buchhändler, nicht ganz unbegründet gewesen zu sein. Es muß wenigstens frappiren, daß sich der Buchhändler Lorenz Finkelthaus in Leipzig im Jahre 1565 bei dem Verkauf seines Hauses auf dem Neumarkt an den Buchbinder Hans Schöniger ausbedingt, daß seine Arbeit vor der anderer Kunden den Vortritt haben solle, wobei er allerdings verspricht, seinen Abkäufer „mit Buchbinderarbeit zu fördern“ und ihm mindestens für 50 Gulden Arbeit jährlich zum „abbienen“ zu geben ¹⁴⁾.

Anmerkungen.

¹⁾ Die Sache hatte im Jahre 1547 nicht nur wegen der Flucht der Thäter weder civil- noch criminalrechtlich zum Austrag gebracht werden können, sondern auch weil, wie es im Richterbuch vom Jahre 1548 heißt: „die Zeit die Kriegesleufft — der Schmalkaldische Krieg — gewesen, vnd die Haupteute das Regiment gehabt“ und Niemand sich zur Uebernahme der Vormundschaft über die Kinder des Getödteten hatte bereit finden lassen. Im nächsten Jahre wurde die Angelegenheit jedoch, zumal der Getödtete, jetzt Jacob Koch genannt, erst vierzehn Tage nach der Verwundung gestorben war, durch Zahlung des Wehrgeldes gütlich beigelegt. Merten Trampitz willigte, unter Bürgschaft des Formschneiders Wolf Stürmer, in die Zahlung von 10 Gulden, Wolf Roberger, dessen Bürge der hier Buchführer genannte Christoph Birc war, in eine solche von 12 Gulden, während Caëpar Wagner sofort 8 Gulden erlegte.

²⁾ Ich lasse hier das Verzeichniß von Birc's Lager gebundener Bücher folgen, da ich der Meinung bin, daß es genügendes Interesse darbieten dürfte, nicht nur zum Behuf der Vergleichung mit den beschriebenen Vorräthen gebundener Bücher Peter Schürer's und Henning Sofadt's (Archiv XI.), sondern auch zur Gewinnung eines Bildes von dem Umfange des Handels der Leipziger Buchbinder mit gebundenen Büchern überhaupt, wobei aber immer im Auge zu behalten ist, daß Christoph Birc sich geschäftlich im Niedergang befunden hatte. Es scheint mir aber, als ob keiner seiner Zeitgenossen ihn auf diesem Gebiete übertroffen, keiner der späteren Buchbinder ihn erreicht haben könnte.

In dem Gewelbe im Hause an Büchern.

Von gebundenen büchern in folio.	1 Hauspostilla Lutheri.
19 stüd Corporis Doctrinae Sechsisch.	1 Postilla Berneri.
3 Stüd Syrach Huberini.	1 Brentium in Joannem.

- 1 Gottes Vorheischung D. Draconites.
 4 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
 1 Corpus doctrinae Philippi.
 2 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
 1 Septimus Tomus Lutheri.
 2 Quintus Tomus Luth:
 1 Corpus doctrinae Sechssich.
 7 Pastoral vnuberzogen.
 4 Corpus doctrinae.
- Von gebundenen buchern in 4^o.
 1 Propheta Jeremias Pomerani.
 1 Arithmetica Stiffelij.
 1 Postilla Lutheri wintertheill.
 1 Propheta Micheas.
 1 Historia Galatij Capellae D. Lindenn.
 1 propheta Micheas vnd Oseas Selnecceri.
 2 Propheta Jeremias Pomerani.
 1 Confessio Mansfeld:
 1 Offici(n)a Raunisij.
 1 Propheta Micheas Viti Ditterichs.
 6 Loci communes philippi.
 1 Chronica Bohemica.
 1 Postilla Coruini.
 22 Sieben bösen Karnoffelspiel Span-
 genberg.
- Von gebunden buchern in Octauo.
 2 Postillen Lutheri Winter theill.
 2 Postillen Lutheri Sommerteill.
 1 Postilla Spangenbergij.
 3 theill Postillen Huberini.
 4 Euangelia Bicerlei (i. e. in vier
 Sprachen).
 4 Euangelia Dreierlej.
 18 Psalter.
 3 Testamendt.
 5 Alte testamendt.
 3 Prophetenn.
 1 Ander theill des testaments.
 4 Euangelia vnd Catechismos.
 2 Gesangbucher.
 2 Bettbucher Coelij.
 6 Bettbucher Crucifix.
 1 Seelen Arznei vnd feuerzeug.
 1 Buch Salomonis Syrach.
 1 Epistell ad Galatas Maior.
 1 Epistell: ad Corinthios 2 theill.
 1 Compendium Herbrandi.
 1 Sententia Ciceronis.
 1 Epistola Ciceronis 2 theill.
 1 De pueris recte instit:
 1 Arithmetica Scheuwelij.
 1 Hausarticull Lutheri.
 1 Secunda pars Loci Culmanni.
 1 Teuschß Passional.
- 1 Jacobi Sadolet:
 1 Catechism: Rornberg:
 1 Passio Sarcerij.
 1 Gesangbuch Pabsts.
 1 Dialectica Philippi.
 1 Epistola Ciceronis abdt.
 1 Grammatica philippi abdt.
 1 Rechenbuch Rudolphi.
 1 Psalter abdt.
 1 Dialogus Castellionis abdt.
 1 Index rerum et uerb:
 1 Passio Pomerani abdt.
- Von Buchern in Schwarzß Grün vnd
 andern farben Pergament gebun-
 den in 8^o.
 19 Stud des 91. Psalms.
 11 Studien abdt vnd neu.
 7 Weiber spiegel.
- Von Buchern in 16^o.
 13 Dreierlej gebundenn.
 5 Catechiß: Brentij.
 10 Jesus Syrach.
 20 Euangelia teuschß vnd Lateinisch.
 40 Bettbuchlein allerley sortenn, leng-
 licht vber ein gebundenn.
 10 Desgleichen mit Claufuren.
 10 Gar kleine bettbuchlein allerlei
 sorten.
- Von Buchern in 8^o halb in brett
 gebunden.
 14 Grammaticen.
 12 Aelij Donatt.
 13 Grobe Donatt.
 13 Caton.
 4 Catechism:
 10 Nomen Clatur.
 5 Sentent: Salomonis.
 3 Catechismi Lutheri.
 16 Compendia Grammat:
 16 Compendia Musices.
 11 Compendia denomitt.
 16 Epistolae Sturmij.
 29 Paruj Catechismi.
 6 Bucolica Vergilij.
 1 Euangelia cum epistolis.
 8 Ciuitates morum.
 3 Teuschße Catechismi.
- Von Buchern in 8^o gar mitt leder
 vberzogen.
 1 Epistell ad Galat: Maior:
 1 Crucigeri in Joann:
 1 Apophtegmata Erasmi.
 2 Consultationes de uariorum mor-
 borum Curationibus Joan. Bap-
 tistae.

- | | |
|--|---|
| 1 Colloquia Erasmi. | 1 Neu testament Lutheri. |
| 1 Calendarium Schonborn: | 1 Euangelia Dreierley. |
| 2 Adriani, de sermone latino. | 3 Chronica Jacobi Eisenbergj. |
| 1 Institutiones Holoandri. | 1 Keyserbüchlein. |
| 1 Dialectica et Rhetorica Philippi. | 3 Euangelia. |
| 1 Dialectica Sturmij. | 1 Gesangbuch vnd Catechesis. |
| 1 Flores poetarum. | 1 Suetonius. |
| 1 Fabulae Aesopi graeae et Latine. | 1 Sphaera procli. |
| 1 Postilla Coruini inn 3 theil. | 2 Sententiae sacrae scripturae |
| 2 Obseruationes Gotschalchij. | 1 Bucher Salomonis vund Jesus Sprach. |
| 1 Tomus 2 Hippocratis. | 1 Auflegung Simboli apostolici Maioris. |
| 1 Phrases latinae linguae Anton: Schori. | 1 Spangenberg: in Epistol. ad Titum. |
| 1 Laurentius Valla. | Von A. B. C. büchern. |
| 1 D. Wellerus in epist. et Euang: in zwey theil. | 22 Dußent teußsche. |
| 1 Explicationes Euang: Wigandi I Pars. | 17 Dußent Lateinische. |
| 1 Auflegung der Euangelien vñ die Fest Sarcerij. | 10 Bund Lateinisch vnd teußsch. An Steinern Schreibtaffelnn. |
| 1 Postilla Sarcerij in zwey theil. | 1 Gahr große Vorgulde. |
| 1 Postilla Spangenbergj in zwei theil. | 22 Große vnd mittel Vorgulb. |
| 2 Postillenn Lutheri Sommertheil. | 48 Große Schlechte. |
| 1 Kinder Postilla Biti Dietrichs in zwey theil. | 76 mittel vnd |
| 2 Catechismi Brents. | 107 Kleine. |
| 1 Epistell, ad Corinth: in zwei theil. | 12 Normberger gahr geringe Schreibtaffelnn, allerley gattung. |
| 1 Prophetenn. | 15 Büchlein Zeiger der Heiligen Schriefft genandt Georgy Birckenmeyers zu Wlm in 16 ^o in weiß Pergament gebundenn. |
| 2 Epistol: ad Galat: Maior. | |
| 1 Apocrypha Lutheri. | |
| 1 Epistolae Spangenbergj. | |

Beachtenswerth erscheint mir, daß sich unter diesen Restbeständen auch Antiquaria befinden, während die 20 Exemplare des Corpus doctrinae Melanthon's in plattdeutscher Sprache ganz besonders deutlich auf die frühere Vierung gebundener Bücher nach auswärt's deuten.

³⁾ Ich glaube schon anderwärts hervorgehoben zu haben, daß die Klein-Literatur doch wohl vielfach geheftet verkauft wurde. Mußte ja schon im Jahre 1515 Nidel Schmid's Buchhandlungsgehülfe einen Theil seiner Arbeitszeit zum Bücherheften und -binden verwenden. (Archiv X, 117—121.) Auch wird gleichzeitig von Martin Landsberg's Buchbinder gesprochen.

⁴⁾ Mit „Halbübergogen“ sind jedenfalls diejenigen Halbleder- oder Halbergamentsbände gemeint, bei denen die vorderen zwei Drittel der Bretterdeckel in rohem Zustande gelassen wurden.

⁵⁾ Im Jahr 1593 bewilligt Nidel Nerlich dem Buchbinder Ambrosius Wadofen „von ein tausent tractätlein in Pergament gebunden“ einen Preis von 30 Groschen. Wadofen schuldete zwar Nerlich 25 Gulden und mußte sich diesen Betrag an der gelieferten Arbeit abziehen lassen. Aber wenn man selbst annimmt, daß Wadofen auf das Abkommen nur aus Noth und unter Pression eingegangen war, so ist doch wohl unbedingt vorauszusetzen, daß Nerlich das Material lieferte, ja, daß diese Tractätlein nicht einmal wirklich gebunden, vielmehr nur geheftet wurden. Die Höhe des Arbeitslohnes stimmt in keiner Weise mit dem damaligen Werthe selbst des alten beschriebenen Pergaments.

⁶⁾ Die Buchbinder bedurften des alten, beschriebenen Pergamentes nicht allein zum Ueberziehen der Deckel, sondern auch zur Structur des Einbandes

überhaupt: zu den Falzen, zum inneren Bekleben des Rückens — heut zu Tage wird meist nur dünnes Maculatur dazu verwandt — und zu den Capitälén, welche letzteren in der Jetztzeit nur noch ein decorativer, nicht mehr constructiver Theil des Einbandes sind. Das Material war also sehr gesucht und manche Unredlichkeit lief bei der Erwerbung desselben unter: Pergamenthandschriften wurden oft genug gestohlen, um sie an Buchbinder, als Fehler, zu verkaufen. Im Jahre 1536 belangte der Herausgeber des Sachsenpiegels, Christoph Jobel, die beiden Buchbinder Adolar Baldersbain und Andreas Ficker, an welche sein Famulus mehrere ihm entwendete „bücher von bargament“ hatte verkaufen lassen, und im Jahre 1574 läßt Christoph Bird seine Lehrlinge Paul Risch und Hans Weber — beide waren in späterer Zeit in Leipzig etablirt — abstrafen, weil „sie Zme etliche hundert bogen Pergament, aus alten Meßbüchern geschnitten, vnd dieselben, samt etlichen andern Büchern vnd Bergtzeuge, als Hübel vnd anders mehr, gestolen haben sollen“. Von dem gestohlenen Material hatte Melchior Wagner 70 Bogen für 1½ Thaler, Bonifaz Kleinschmidt aber für 3 Gulden 9 Groschen, jeden Bogen zu 8 Pfennigen gerechnet — also 108 Bogen —, gekauft. Wagner mußte Bird 70 Groschen Entschädigung zahlen. Wenn man aus dem Ficker'schen Inventar ersieht, daß 1592 das Pfund altes Pergament 5½ Groschen (also der Centner 28 Gulden 17 Groschen) galt, so ist ersichtlich, daß beide Käufer sich bewußt gewesen sein mußten, daß die Verkäufer die nach außen zu zu verwendende Seite beschriebenen Pergamentes möglichst sauber abgewaschen, um dasselbe einigermaßen neuem Material ähnlich zu machen. Namentlich habe ich darunter viele Fragmente hebräischer Handschriften bemerkt.

7) Im heutigen Sprachgebrauch werden meist alle Pergamentbände „Schweinslederbände“ genannt, obschon wirkliches Schweinsleder nur sehr selten vorkommt. In den Leipziger Inventaren des 16. Jahrhunderts erscheint es nur in dem Verzeichniß der Musikalien der Thomasschule, während ich allerdings zweimal Buchbinder wegen einer Schuld für „Schweinshäute“ belangt gefunden habe. Später tritt die Bezeichnung marfanter auf, denn Andreas Ficker hinterließ 1592 auch für 9 Gulden 15 Groschen Schweinsleder und am 6. November 1602 wird gegen den Buchbinder Ambrosius die Hälfte beantragt, wegen einer Schuld von 50 fl. 10 gr. 6 $\frac{1}{2}$ an Melchior Saugenfinger in Rördlingen „vor ausgenohmmene Schweineleder“. Hierunter könnten zwar ebenfalls Pergamenthäute verstanden worden sein, die besondere Bezugsquelle, aus ziemlicher Ferne, bleibt aber immerhin auffällig.

8) Braun als Farbe des Leders wird selten erwähnt, einfach aus dem Grunde, weil es eben die gewöhnliche war. Das Braun jener alten Bände zeichnet sich durch seinen warmen und gleichmäßigen Farbenton aus; aber dieser schöne Farbenton kann unmöglich einzig und allein ein Product des Alters sein. Wenn also auch in Ficker's Inventar lohgrae Kalb- und Schafsfelle erwähnt werden, so ist wohl dennoch nicht anzunehmen, daß sie ohne weitere Präparation verarbeitet wurden. Sicherlich haben schon damals die Buchbinder die tieferen Farbtöne durch weitere Behandlung der Felle und durch Weizen derselben mit Säuren erzeugt; es geschah dies ja noch bis in die neueste Zeit. Die üblen Nachwirkungen einer unvorsichtigen Behandlung findet man häufig genug in dem Abblättern der obersten, von der Säure zerfressenen Lederschicht bei dunkelbraunen und schwarzen Lederbänden.

9) Ich benutze die Gelegenheit, die wenigen Notizen über die Aufbewahrungsweise der Bücher in den Privatsammlungen jener Zeit, welche ich für Leipzig gefunden habe, hier mitzutheilen. Meist standen die Bücher auf den Simsen — die Gebetbücher in den Schlafstuben —, lagen in den Fensterbänken und selbst bei größeren Beständen auf Tischen und Tafeln aufgebaut. Vielfach aber kommen auch schon (selbst bei Nichtgelehrten) „Röthlein“ als

Aufbewahrungsort vor. Dr. Regler besaß 1547 „2 bücher löthenn“ und bewahrte außerdem „Byl ungebundene bucher in eynem Weinfasse“ auf. (Auch die Bezeichnung: rohe Bücher kommt schon 1561 vor: Der Schleudanus zc. „Ist rohe“.) Im Jahre 1548 wird „1 gegitterter bucherlasten grün“ aufgeführt, 1577 „Ein hoher schlechter Kasten mit einem Vorlegeschloß“, 1583 „Eine Sechsfachtige gelbe Röhre“, d. h. mit sechs Reihen, und endlich 1598 zum erstenmal „Ein Repositorium“. — Vielleicht interessieren auch noch folgende kleine Notizen zur Geschichte des Schriftwesens im allgemeinen. Im Nachlaß des Dr. Stramburger wird 1556 zur Bezeichnung des hohen Alters der Ausdruck gebraucht: „Sachßenspiegel gar alt, alt, alt“; es war wahrscheinlich Weise die Leipziger Ausgabe von 1490. Der Fachtmeister Stephan Ladner besaß 1547: „Eine große prille so man of bucher (d. h. wohl bei den großen Folianten) praucht“, eine Leipziger Bürgerin 1599 gar: „Speculum morale in folio, so ein schleier buch“. Eine alte Ausgabe des Vincenz von Beauvais wurde also zum Behälter, zum Einlegen von Frauenpuß verwendet, wie Folianten überhaupt so oft zum Pflanzenpressen und als Herbarium. Aus dem Jahre 1551 habe ich mir noch notirt: „2 Tintenhorner“ und „Znn eynrer blasen Tintten puluer“.

¹⁰⁾ Gerade die hier erwähnten Stoff-Einbände werden im Jahre 1590 von den Breslauer Buchhändlern als eine allbekannte Specialität der Leipziger Buchbinder bezeichnet: „Demnach ein Buchbinder oder drey zu Leipzig sich auf sonderliche vorgülte Bettbüchlein, als in Sammat, Atlas, Kartel vnd andere Manier zubinden besleißigen, welche nicht ein Jeder dermassen vorfertigen kann, vnd dieselben allein bey ihrer musse vnd weise, wann sie sonst nicht viel zu arbeiten außbereitten, damit wann die Buchhändler auß fremdden Dhrten vnd Städten in Warden dahin thommen, Sie ihnen dieselbigen Summaweiß vorlauffen“. (Archiv IV, 49. 50.)

¹¹⁾ Unter dem Ausdruck „mit glasuren“ glaube ich fast die vielleicht mit Lackfarben bemalten oder einfacher lackirten Einbände verstehen zu müssen. Schon im Contractbuche von 1525 findet sich der Eintrag:

Benedictus Rchederich ein Buchbinder hat befandt, das er Forgen Henel 1 gr. für glasure schuldig sey, Bewilligt vnd zugesagt Ime off ostermarkt schriften zu bezcalen, Act. 4^{ta} post Dorothee.

Auch die Buchbinder Sebastian Mertzen und Georg Fider sind dem erwähnten Georg Henel gleichzeitig kleinere Beträge schuldig; doch wird nicht angegeben wofür. Stutzig machen kann allerdings bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Glasure“ der „Glasurebohrer“ in Andreas Fider's Inventar. Wenn vollends Georg Henel indentlich sein sollte mit dem Clausurmacher Georg Henne, so müßte man an eine Verhunjung des Wortes: „Clausur“ denken. Es wäre aber immerhin geradezu wunderbar, daß der gleiche Schreibfehler oder die gleiche Verunstaltung eines allgemein gekannten und gebrauchten Ausdrucks in den Acten zu so weit auseinanderliegenden Zeitpunkten vorgekommen sein sollte.

¹²⁾ Wenn auch die Clausuren im 15. und 16. Jahrhundert sehr stark verwandt wurden — es finden sich unter den „gewundenen“ und „gedrehten“ zum Theil sehr gute und geschmackvolle Arbeiten —, so ist es trotzdem einigermaßen überraschend, der Clausurmacher als besonderer Gewerbetreibender gedacht zu finden. In Leipzig kommen vor: Georg Henne (vor und nach 1556), Stephan Rad (1557, auch als Wundarzt und von den Clausurmachern und Barbieren als Störer bezeichnet), Moritz Nata (1558), Jacob Lucius (1559), Mertzen Lind (1581), Erhard Wischel (1585, auf der Ritterstraße bei der Roshmühle, also im richtigen Buchbinderviertel wohnend). Wenn nun auch 1557 „die Clausurmacher“, also gleichsam als Handwerk oder Zunft, gegen den Störer Stephan Rad auftreten, so scheinen sie eigentlich doch nur als eine Abtheilung des Gürtler-Handwerks gegolten zu haben und nur einzelne Gürtler in größeren Städten, in denen das Buchgewerbe besonders blühte, wegen stärkerer Fabrication dieser Specialität ihrerseits nach dieser ihrer Hauptarbeit benannt worden zu sein. Denn selbst der in den Acten sonst stets Clausurmacher ge-

nannte Georg Henne tritt laut des nachstehenden Documentes 1558 als Gürtlermeister gegen Moriz Nata in die Schranken und betont das zukunftsichtige Recht der Gürtler auf Anfertigung der Clausuren:

Gürtler handwergerl Moriz Nata Clausurmacher. Georg Henne vnd die Meister des gurtler handwergerl haben sich vber Moriz Naten beclagt, Das er sich vnderstehe, als ein Meister Clausuren zumachen, so er doch kein Meister des gurtlerhandwergerl, welchem das Clausurmachen zustehe, vnd aus Ihrem handwergerl herfließen solle, Das sie sich auf Augspurg vnd andere Reichsstedt geruffen theten, Vnd derwegen gesucht Ihme solchs zuwehren, Dargegen Nata furgewendet, er habe das Clausurmacherhandwergerl (. welchs ein sonderlich handwergerl sein solle, als zu Wittenberg, Frandfurt vnd anderswoh, Do Vniuersiteten sein .) von seinem Vater gelernet vnd erlanget, Mit bitte, weil er nun Lehren Jar burger gewesen, vnd vnuorhindert bißdoher das Clausurmachen getrieben, Ihnen dabei zuschutzen, Als hat ein Erbar Rath Ihme solchs nicht wissen zuwehren, Vnd nachdem die Meister gesucht, Ihme nicht nachzulassen Jungen zulerne, des er sich dan beschwert, Vnd hehlt der Rath dafur, Do es ein Lehrjunge darauf wagen vnd bey Ihme lernen wil, so mag er sein ebentheuer stehnn, Ob er mit den Lehrbrieffen die Ihme Nata geben wirbt, verkommen möge oder nicht, Vnd ist also hiebey auf dismal verblieben, Act. mitwochs nach Martini Anno Vviiij.

An Stelle der Clausuren traten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr Bänder, anfänglich meist leinene ungefärbte, dann grüne, später erst seidene; Andreas Fider hinterließ 1592 schon 30 Ellen grünes Seidenband. Schlingen (aus Darmsaiten) und gedrehte Knöpfe zum Schließen der Bänder, sowie Lederstreifen zum Binden, kommen letztere in Deutschland selten, erstere wohl gar nicht, wohl fast nur in Spanien vor.

¹³⁾ Sparsam war man zu jener Zeit, und noch im 17. und selbst 18. Jahrhundert, allerdings. Die Sammlungen des Börsenvereins bewahren z. B. auch Holzstöcke und Kartenformen, welche auf beiden Seiten des Holzes geschnitten sind.

¹⁴⁾ Auch das im vorigen Bande des Archivs (S. 280. 281) angeführte Factum betreffs Wolf Günther's könnte hier einbezogen werden.

Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe.

Von

Albrecht Kirshoff.

Die Geschichte der Vorläufer der eigentlichen Buchdrucker — der niederdeutschen Printer, der oberdeutschen Brief- und Heiligen- drucker und Kartenmacher — ist noch wenig oder gar nicht erforscht. Wohl wird mit Eifer und Erfolg den spärlichen Ueberresten ihrer gewerblichen Thätigkeit nachgespürt, aber über ihre Personen, über ihr ganzes geschäftliches Treiben und den Umfang des letzteren wissen wir so gut wie nichts. Und doch wäre eine nähere Kennt- niß desselben von nicht geringem Interesse, einerseits dienlich zur Erläuterung der Entwicklung des Buchhandels überhaupt, anderer- seits bedeutsam für die der noch gar nicht erforschten Geschichte des Kunsthandels, namentlich in einer Zeit, in welcher Kunst und Handwerk noch keine scharfe Trennung aufwiesen. Sicherlich ist anzunehmen, daß schon von vorn herein jene neuen Gewerbtreibenden — viel früher, als die schnell wachsende Zahl der Erzeugnisse der Buchdruckerpresse den Verkehr mit Schriftwerken zu einem unge- ahnten Aufschwung brachte — geschäftliche Verbindungen mit den Handschriftenhändlern vom Schlage Diebold Lauber's in Hagenau aufsuchten, ja aufsuchen mußten. Die verhältnißmäßige Massen- haftigkeit ihrer Production ¹⁾ ließ eine Beschränkung ihres Geschäfts- umsatzes auf ihren Wohnort überhaupt nicht zu, kaum aber eine Beschränkung des Vertriebs auf ihre persönliche Thätigkeit allein. In der Verbindung der Handelsthätigkeit solcher Handschriften- erzeuger, deren Geschäftsbetrieb über das reine Selbstabschreiben hinausging, mit derjenigen jener Klasse von neuen Gewerbtreibenden, bez. mit dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse, möchte ich die Keime des eigentlichen Buchhandels im modernen Sinne, eine Vorstufe desselben finden, in den Vertretern dieser gemischten Handelsthätigkeit die

Ahnherren der reinen, verlagslosen Buchführer. Treten uns doch auch in den Stehlin'schen Regesten des Baseler Buchgewerbes Heiligendrucker und Buchdrucker Schulter an Schulter entgegen.

Allerdings, die Forschung selbst ist nach dieser Richtung hin eine schwierige; sie muß vorwiegend angestellt werden an den Produktionsstätten — vielleicht nicht einmal an den großen — derjenigen Gegenden, in welchen Kunstsin, Kunstliebe und literarische Cultur bereits höher entwickelt waren. Aber diese Forschung, glaube ich, wird erfolgreich sein, wenn ich aus den Resultaten schließen darf, welche ich auf dem doch viel unfruchtbareren Boden des Ostens, in Leipzig, erzielt habe. Es sind dies frühzeitige Spuren eines Kunst-, ja Gemäldehandels, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine geradezu überraschende Bedeutung aufweist. Hierauf, sowie auf die Andeutungen eines Hinüberspielens der Thätigkeit der Formschneider und Briefmaler in das Kunstgewerbe, will ich meine Mittheilungen zunächst beschränken; sie können allerdings nur erst aphoristischer Natur sein. —

Die Durchsicht der gesammten Leipziger Hülfz- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts hat bei mir den Eindruck hinterlassen, daß die Einrichtung des Leipziger Bürgerhauses jener Zeit, selbst des reicheren, — im Gegensatz zu derjenigen in den alten Reichs- und Handelsstädten des deutschen Südens und Westens — eine überraschende Nüchternheit, ja Armseligkeit aufweist. In um so merkwürdigerem Contrast steht damit nun aber der zum Theil reiche Bilderschmuck der Wände. Ganz abgesehen von den in großer Zahl inventarisirten Familienporträts finden sich, bis in das enge Heim des Kleinbürgers hinabsteigend, in fast jeder Haushaltung, vielfach in fast allen Wohn- oder Schlafräumen, bis zu Duzenden Bildwerke der zeichnenden und malenden Kunst — vom einfachsten Product des Briefmalers bis zu dem des wirklichen Künstlers hinauf. Ja, der Baumeister Hieronymus Lotter der Jüngere, der Sohn des Bürgermeisters und selbst ein ausübender Künstler, besaß sogar eine förmliche Bildergallerie und Sammlungen von Kunstblättern aller Art, von Kupferstichen und gerissener Kunst, ganze Packete von Arbeiten Albrecht Dürer's, ja schon förmliche Klebbücher²⁾.

Mannigfach sind die Bezeichnungen, unter welchen diese Bilder und „Kunststücke“ ihrer äußeren Erscheinung nach in den Inven-

tarien vorkommen: auf Papier, in Wasserfarben, gemalte (ausgestrichene) Bilder auf Papier, „von“ oder „vnder“ Del, auf Leinwand und Brettern, als Tücher und Tafeln, sowie Niederländische Bildlein. Sie waren „ungefaßt“, eingefaszt, mit verguldeten, gelben oder schwarzen Leisten, die „ungefaßten“ — sicherlich meist Holzschnitte und Kupferstiche (gerissene Kunst) und die sehr beliebten und verbreiteten „Mappen“ (Landkarten) — wohl einfach an die Wand genagelt, höchstens noch gefirnißt. Die bildlich dargestellten Gegenstände sind überwiegend, und unter den Gemälden so gut wie ausschließlich, biblische und selbst noch legendarische (der Ritter Georg macht sich sehr bemerklich), oder symbolische. Unter den letzteren stehen hervor, ganz ähnlich wie auf den gepreßten Bucheinbänden, Spes, Fides, Caritas, Justitia und die unvermeidliche Lucretia, sicherlich meist mit der herkömmlichen, weitgeöffneten Pelzschaupe, während im übrigen in Lotter's Galerie auch einige Genrebilder (z. B. eine Reiter Schlacht), sowie eine ganze Reihe mythologischer Sujets erscheinen. Dagegen sind die weltlichen Vorwürfe überwiegend durch die Reißkunst vertreten.

Die Bildnisse (Effigies, Insignia und Contrafacturen) großer Fürsten und Herren und von Gelehrten sind ganz allgemein sehr verbreitet; es heben sich darunter besonders hervor die Kurfürsten Johann Friedrich, Moriz und August — und diese sogar öfter als Delbilder —, sowie natürlich Luther (auch noch als Mönch dargestellt), sehr selten aber Philippus, d. i. Melanthon. Sehr beliebt waren ferner Städteansichten; namentlich kommt Antwerpen (Antorff) oft vor und ein lebhaftes locales und zeitgeschichtliches Interesse leuchtet aus der häufigen Aufführung der Belagerung Leipzigs von 1547 hervor, sowie aus der der Belagerung Magdeburgs in der Zeit der Interims-Streitigkeiten und auch des Grimmensteins zur Zeit der Grumbach'schen Händel.

Diese Blätter und die Landkarten waren wohl meist Producte und Handelsobjecte der Briefmaler und ihrer vielnamigen Genossen; in den Lagerinventuren der Buchhändler finden sich nur vereinzelte Andeutungen, daß auch diese sich noch in späterer Zeit mit ihrem Vertriebe befaßt hätten^{*)}. Wenn ich nun an anderer Stelle den meist nur geringen Lagerbestand betont habe, mit welchem jene Kleinhändler und Producenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeiteten, so müßte letzteres einestheils Zweifel an ihrer Existen-

jähigkeit überhaupt erregen, anderntheils in einem anscheinenden Widerspruch stehen zu dem in Anm. 1 belegten großen Papierverbrauch derselben und zu dem Umstande, daß Briefmaler, Illuministen und namentlich Kartenmacher und =maler vielfach mit einer Mehrzahl von Gesellen arbeiteten, ja, daß besonders die Kartenmacher so zahlreich auftraten, daß selbst in kleineren Orten geradezu vom „Handwerk“, also von einem innungsmäßigen Zusammenschluß derselben gesprochen wird. Fraglich muß es da erscheinen, wie die nothwendiger Weise übergroße Masse ihrer gewerblichen Erzeugnisse überhaupt Absatz finden konnte, falls dieselben z. B. bei den Kartenmachern allein aus Spielfarten bestanden.

Erklärlich wird die Gesamtheit dieser Erscheinungen erst durch den Nachweis, daß die Thätigkeit der Formschneider, Briefmaler, Illuministen und Kartenmacher vielfach in das Kunstgewerbe hinübergespielt haben muß, daß sie bei der Tapetenmalerei, dem Tapeten- und Zeugdruck theilhaftig waren.

Spuren, welche darauf hindeuten, hatte ich schon früher gefunden — ich komme darauf später wieder zurück —, aber erst neuerdings den urkundlichen Nachweis für diese weitgreifende Bedeutung der betreffenden Gewerbe. In dem am 1. October 1596 aufgenommenen Nachlaß-Inventar des in Magdeburg verstorbenen Goldschmiedes Friedrich Bögelin⁴⁾, des zweitjüngsten Sohnes des M. Ernst Bögelin, findet sich nämlich verzeichnet:

Ein alter Himmel von gemahlten Papir an der Decken briefmahler arbeit, Die Alten sagten Onter der Rosen.⁵⁾

Die Briefmaler beschäftigten sich also neben ihren Kleinarbeiten auch mit größeren Aufgaben, waren bei der Zimmerdecoration theilhaftig und lieferten selbst förmliche Wandmalereien — wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts —, feinere, gemalte Tapeten. Daß dies aber nicht nur ausnahmsweise, bei einer bestellten Einzelarbeit, geschah, daß vielmehr die Briefmaler, die generisch von ihnen gar nicht zu trennenden Briefdrucker und Formschneider überhaupt allgemeiner bei der fabrikmäßigen Herstellung der mit Formen gedruckten oder schablonirten Tapeten und Stoffe mitgewirkt haben müssen, das darf man wohl mit Sicherheit annehmen, wenn man zu höchster Ueberraschung findet, daß wenigstens Hans Schönsperger in Augsburg — es bleibt zweifelhaft, ob der ältere oder der jüngere, denn beide entschwinden gleichzeitig dem Gesichts-

freise —, der Verleger so mancher reich mit Holzschnitten gezielter Werke, dieses Gewerbe in seiner Zweigniederlassung in dem gewerbthätigen Zwickau betrieben haben muß.

Hans Schönsperger hatte schon längere Zeit zu Leipzig in geschäftlichen Beziehungen gestanden, die dortigen Messen besucht und war z. B. auf der Michaelismesse 1511 durch Kunz Kachelofen mitummer belegt, aber von der Instanz losgesprochen worden, da Kachelofen den so eingeleiteten Proceß nicht durch Anstellung förmlicher Klage weiterverfolgte⁶⁾. Schönsperger erwarb dann später in Zwickau das Bürgerrecht und vom Jahre 1523 ab kommt eine ganze Reihe dort gedruckter reformatorischer Schriften vor, mit der Bezeichnung: „gedruckt von Jörg Gastel des Hans Schönsperger von Augsburg Diener“, z. B.

Caspar Güettel, von Euangelischer, allerbestendigsten Warheit dem Antichristlichen klugen hauffen erschrocklich, Vnd doch den einfeltigen schrefflein Christi Ihesu fast freudsam vn tröstlich. Zwickaw 1523.
4. (8 Bl.)

Diese Zweigniederlassung hatte mich schon früher einigermaßen befremdet. Den Druck jener Schriften hätte Schönsperger ebenso gut, und dabei ungefährdeter, an dem großen Verlagsplatz Augsburg bewerkstelligen lassen können, als in dem zwar gewerblich bedeutenden, literarisch dagegen um so unbedeutenderen Zwickau, welches nur zur Zeit der Bauernunruhen als ein Nebencentrum der Zeitbewegungen hervortritt. Thatsächlich scheint denn auch für Schönsperger der Betrieb des Buchhandels in Zwickau und vielleicht selbst auf der Leipziger Messe mehr Nebensache, die Hauptsache dagegen Waarenhandel, wie Zeugdruck und Tapetenfabrication, gewesen zu sein: der viel mit dem Druck von Holzschnitten beschäftigte, mit Formschneidern verkehrende Drucker und Verleger ging gleichsam rückläufig wieder zum Formen- und Modelldruck über. Beide Geschäftsbetriebe scheinen ihm aber nichts weniger als Glück gebracht zu haben.

Schon die Geschäftsverbindung mit Kunz Kachelofen braucht nicht unbedingt eine buchhändlerische gewesen zu sein, da letzterer nach Uebergabe der Druckerei an seinen Schwiegersohn Melchior Lotter in seinem Kramladen unter dem Rathhause neben Büchern auch mit allerhand Waaren im allgemeinen, namentlich mit Specereien, handelte⁷⁾. Die Katastrophe aber, welche nach der Leip-

ziger Michaelismesse 1525 über Hans Schönsperger hereinbrach, zeigt ihn uns deutlich in seiner Zweifchürigkeit als Kaufmann oder Fabricant und Buchhändler.

Feria tertia post Dionysii 1525 klagt Georg Vork, Bürger zu Leipzig, daß er Hans Schönsperger von Augsburg:

eßliche gutter zu Zwidan ligende vorkaufft umb eßliche Summa gelbes lauts darüber gegeben vnd gemachten kauf contracts in welchem clar außgedruckt dz der beclagt den cleger vf ighlichen sant Michels markt alhir zu Leipßk ij^o fl. Rh. entrichten vnd bezalen solle.

Hans Schönsperger erschien aber auf keine Ladung, brach den „durch dy gericht mit leib vnd gut besazten öffentlichen komer“, so daß sein Gläubiger auf Einleitung des Aechtprocesses gegen ihn antrug. Letzterer wurde auch in der That in Vertretung des Rathes durch Wilhelm Gulden angestrengt und die Vorladung Hans Schönsperger durch Vermittelung des Rathes zu Zwickau in „seine gewonlich behausung zu Zwickau“ zugestellt, jedoch vergeblich, so daß am Mittwoch nach Trinitatis 1526, weil

er zu verachtung gerichtß vnd Richters streflich auß dem komer gezogen,

in contumaciam gegen ihn auf die Aecht, d. h. auf Verbot des Betretens des Leipziger Weichbildes, erkannt wurde:

Hans Schönsperger ist durch Pauln Schaller des Rathes peinlicher sachen vorredner nach geburlicher erkentnis des Anwalden gethanen petiren nach mit vsgeloben fingern zu den heiligen wie gewonlich in die wirgliche Achte geschworen, genohmen vnd verkündiget.

Jeder geschäftliche Verkehr Schönsperger's mit Leipzig war damit auf so lange abgeschnitten, bis daß er nicht nur seinen Verpflichtungen nachkam, sondern sich auch mit den Gerichten über die Strafe wegen des Bruches des Kummerß (10 bis 20 Gulden) „abfand“.

Gleichzeitig hatte er außerdem einem andern Gläubiger, Caspar Landsidel, seine in Leipzig lagernden Büchervorräthe, „etliche Faß vnd lasten mit Bucher Inhalt des Inuentarij“, verpfändet, sie „vor solche schuldt (nämlich 42 Gulden) stehenn lassen, vnnnd entwichenn“. Hiermit entschwindet Hans Schönsperger's Person aber auch unsern Augen; wahrscheinlich starb er im Jahre 1526⁸⁾.

Aus was für Waaren bestanden nun die von Georg Vork an Hans Schönsperger verkauften, in Zwickau liegenden „Güter“?

Aus den nachfolgenden Andeutungen und aus der späteren Thätigkeit von Schönsperger's Diener Jörg Gastel glaube ich unbedingt schließen zu dürfen, daß sie aus Papier oder gewebten Stoffen, bez. aus beiden bestanden. Im Jahr 1532 verklagt nämlich die Georg Lortschin den Kartenmaler Heinz Mösch in Leipzig wegen einer Schuld von 17 Gulden⁹⁾. Liegt es schon an sich nahe, bei einer derartigen nicht ganz unansehnlichen Schuld eines Kartenmalers ohne weiteres an eine erfolgte Papierlieferung zu denken, so tritt außerdem zur Bestärkung hinzu, daß auch alle sonstigen Klagen gegen Heinz Mösch — mit einer einzigen Ausnahme — auf dem gleichen Grunde beruhen. Jörg Gastel aber entpuppt sich uns, sehr bald nachdem seine Stellung bei Hans Schönsperger ihre Endschafft erreicht haben mußte, als „Ducherdrucker“ und Tapetenfabricant.

Er taucht zuerst wieder in der Ostermesse 1540 und zwar als in Glauchau ansässig auf; hier in Glauchau bestanden übrigens auch bereits Papiermühlen. Jörg Gastel war Andreas Kirmeyer in Nürnberg 23 Gulden 19 Gr. 6 \mathcal{L} für Parchent und Leinwand schuldig geworden¹⁰⁾. Daß diese Stoffe für ihn aber nur Halbfabricate darstellten, daß er mit ihnen nicht als solchen handelte, geht einfach daraus hervor, daß er bereits im nächsten Jahr unter der Bezeichnung: Jörg Gastel aus Glauchau, „der die Tapeten auf Leinwand abdrucket“, in Leipzig zum Bürger aufgenommen wurde und zwar „um seiner Kunst willen“ ohne Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes. Es ist also wahrscheinlich, daß er diesen Gewerbszweig erstmalig in Leipzig einführte, denn später war der Rath nicht mehr so liberal, wie in seinem Falle und wie in viel früherer Zeit in Betreff der Plattner oder Panzermacher¹¹⁾. Hier in Leipzig aber wird dann Jörg Gastel direct „Ducherdrucker“ genannt, scheint sich aber, wenigstens unmittelbar nach seiner Niederlassung, in gedrückten Verhältnissen, zum mindesten in Geldverlegenheiten befunden zu haben¹²⁾.

Auf welcher künstlerischen Stufe diese Gewerbethätigkeit gestanden haben mag, das ist allerdings schwer zu beurtheilen; im allgemeinen dürfte dieselbe wohl eine ziemlich niedrige gewesen sein und die Tapetenherstellung mehr in einem handwerksmäßigen Schabloniren bestanden haben, wie dieses noch bis zur neuesten Zeit von Maurern direct auf den Wandflächen der Zimmer aus-

geführt worden ist. Ich glaube das aus den Angaben des an einer andern Stelle dieses Bandes mitgetheilten Nachlaß-Inventars des Illuministen und Briefdruckers Peter Schenkel schließen zu dürfen. Es werden in demselben „Egliche Bundt mit alten Patronen“ ausdrücklich den „Hulhern Formen“ gegenübergestellt und zur Taxation wird neben dem Formschneider und Buchdrucker Nickel Nerlich noch speciell der Briefmaler Peter Klau — der mir übrigens anderweit nicht vorgekommen ist — zugezogen. Außerdem werden unter dem nur kümmerlichen Waarenlager keine Gegenstände aufgeführt, welche mit diesen Patronen hergestellt gewesen sein könnten, es sei denn, daß letztere zum Coloriren der „unausgemachten Bilder“ oder zur Anfertigung von Spielfarten rohefter Gattung verwandt worden wären. Vor der Hand vermag ich diese Patronen nur als Schablonen zum Behuf der Decorirung von Wandflächen aufzufassen. —

So viel über eine weitergreifende, mit dem Buchhandel eigentlich nur noch äußerlich, durch die Personen, in Berührung kommende künstlerische und Gewerbethätigkeit der Briefmaler. Wo aber kam die Fluth von wirklichen Kunstgegenständen niederen und höheren Grades her, welche die Leipziger Nachlaß-Inventare als Schmuck des Hauses aufweisen? Die ältere Kunstgeschichte Leipzigs führt uns zwar eine lange Reihe von Namen Leipziger Maler vor; aber nur wenige heben sich unter ihnen hervor und dürften auf die Benennung Künstler Anspruch machen können, die Mehrzahl der Mitglieder der Innung wird sich wenig über das Niveau des Handwerks erhoben haben. Unzweifelhaft haben diese einheimischen „Künstler“ die Unzahl der Familienbildnisse, welche aufgeführt werden, und wohl auch die sicherlich fabrikmäßig hergestellten oben erwähnten symbolischen Darstellungen zu verantworten. Schon der Umstand, daß sich diese selbst in nicht als wohlhabend zu bezeichnenden Familien zahlreich genug vorfinden, läßt es ja voraussetzen, daß diese Kunstproducte zum guten Theil sehr fragwürdigen Charakters gewesen sein dürften. Die höherstehenden Arbeiten aber, die Bestände einer Gemäldegallerie, wie die des jüngeren Hieronymus Lotter, fanden ihren Weg nach Leipzig nicht einzig und allein durch auswärtigen Kauf, vielmehr theilweise durch Vermittelung eines förmlichen Gemäldehandels, und das schon frühzeitig, schon im 15. Jahrhundert. Ja, es ist sogar möglich, daß dieser Handel

anfänglich von Leipziger Malern selbst betrieben worden ist, nachweisbar wenigstens, daß sie Bilder von auswärts bezogen¹³⁾.

Nürnberger Briefmaler und Kartenmacher besuchten schon frühzeitig die Leipziger Messen, nicht allein mit ihren Kleinproducten, sondern auch mit den Erzeugnissen ihrer größeren, künstlerischen Fabrikthätigkeit, bez. ihrer höheren Kunstfertigkeit. Letzteres beweist eine Auseinandersetzung (im Juli oder August 1493) zwischen dem Briefmaler Caspar Riß von Nürnberg und dem Leipziger Maler Hermann Stein, einem Manne, von welchem die Ausföhrung wirklich künstlerischer Arbeiten thatsächlich nachgewiesen ist. Im Rathsbuche Vol. II. heißt es:

Herman steyn der maler bekant das er Caspar Riß briuemaler von Nuremberg schuldig sey ix gulden vor gemalte tuch vnd sich bewilligt Wo Caspar Riß ist uff michaelis nicht bekennen vnd selbst sagen werde daz er Im sulch ix gulden nicht ehr zu bezalen anzuheben vorpflicht sey, dann aller erst uff den michelß markt schirstkünsttig, das er alßdan dem selben Caspar Riß ader seinem Vollmechtigen Anwalten sulch ix fl. vnuorzuglich vor vol vnd ganz bezalen wolle, Aber wo er das nicht thet alßdann In gehorsam gehen vff sein eygen kost, vnd daruß nicht kommen Er habe denn dem gnanten Caspar Riß ader seinem volmechtigen omb sein schult gnuge vnd bezalunge gethan, wil auch darüber, Wo Casp. Riß sulch bekentniß wie obangezeigt nicht thun würde, Ins Rats straffe stehen. Actum uff freytag nach Arnulfi Anno rciiij^o.

Es könnte für fraglich erachtet werden, ob unter der Bezeichnung „gemalte Tuch“ Bilder oder Tapeten zu verstehen seien, zumal der Lieferant ein Briefmaler war. Man ist aber doch wohl berechtigt, sich für die erstere Auffassung zu entscheiden und in jener Bezeichnung den herkömmlichen Gegensatz der Bilder auf Leinwand gegen solche auf Holz (Tafeln) zu finden, zumal der Ausdruck auch noch hundert Jahre später unter völlig gleichartigen Verhältnissen in nunmehr unbezweifelbarer Bedeutung gebraucht wird. Mögen nun aber diese „gemalte Tuch“ Wandtapeten oder Gemälde gewesen sein: als Handelswaare waren sie geliefert, auf Credit und auf Ratenzahlungen hin bezogen worden.

Zweifelhaft bleibt es des weiteren, ob die Handelsthätigkeit eines niederländischen Briefmalers Ruprecht, welcher die Neujahrsmesse des Jahres 1522 besuchte, aber Schulden halber heimlich davonging, hier einbezogen werden darf, obgleich der bereits erwähnte

Gattungsname „Niederländische Bildlein“ dazu verführen könnte. In Vol. V. des Rathsbuches findet sich nämlich folgender Eintrag: Nachdem eyn Nyderlander Ruprecht gnant, welcher gemalte Briue feyl gehabt, heymlich hynweg gegangen, vnd eßliche derselben briue in Ulrich Meyers Hauße gelassen, vnd derselbig Ruprecht Lorenzen von Luckaw, als er angezeigt, xxviii fl. schuldig seyn solle, hat gedachter Lorenz solche briue an der bestympten schuldt zu sich genommen, vnd vor dem Räte zugesagt, Ulrich Meyern derhalben ganz schadelos zu halten, vnd darvor alle seyne guter zugesagt vnd hypotheciret, Act. Donnerstag nach Epiphantie dni. Anno xxij°.

Jedenfalls ist dabei beachtenswerth, daß „eßliche Briue“, wenn darunter nur Flugblätter, nicht größere und werthvollere bildliche Darstellungen verstanden werden müßten, kaum ein nennenswerthes Pfandobject dargeboten haben dürften. Ueber Ruprecht's Gläubiger, Lorenz von Luckau, habe ich sonst nichts gefunden; aber die Schuldsomme ist eine für jene Zeiten und für das Gewerbe des Schuldners schon recht ansehnliche zu nennen. Leider läßt uns der Eintrag über den Charakter ihrer geschäftlichen Beziehungen völlig im Unklaren. Sich darüber in Vermuthungen zu verlieren, wäre ebenso müßig, als wenn man darüber tüfteln wollte: ob nicht vielleicht auch Lucas Cranach, der ja mit dem Goldschmied Christian Döring in Wittenberg, ihres Buchhandels halber, die Leipziger Messen bezog¹⁴⁾, diese Gelegenheit ausgenutzt habe, um zugleich die Fabrikwaaren seiner Künstler- und Malerwerkstatt zu verwerthen.

Völlig festen Fuß betreffs der Existenz eines Handels mit Gemälden auf der Leipziger Messe gewinnen wir nun aber mit dem Jahre 1537. Im Richterbuch dieses Jahres findet sich folgendes Abkommen eingetragen:

Gorge von Landshut hat bekant, das er Abrechte von der Helle¹⁵⁾ xij fl. i orth vor etliche bilder vnd kunst stude schuldig sey, Nachdem er Inen aber nit bezahlen ader entrichten kan, hat gedachter Gorge ein bilde Adam vnd Eua, ein kunst stude, hinder das gericht gelegt, Es hats aber der Abrecht nit höher dan vmb v fl. münze annehmen wollen, vnd meister Gorge magt, zwuschen hvr vnd Michaelis solch kunst stude vorkauffen, so theuer als er weyß, so es aber nit höher dan v fl. gelben will, so will es obgemelther Abrecht selber dorumb behalten, Act. Dornstags nach Cantate.

Solch bilde hat Hans Apotecer empfangen vnd ist burge vor das gelt.

Obßchon Georg von Landshut „Meister“ genannt wird, also wohl

auch ausübender Künstler gewesen sein dürfte, so scheinen mir doch beide Parteien in die Kategorie der Bilder- und Kunsthändler zu gehören. Ob dabei die Hineinziehung des Apothekers Hans (sc. Nalla) in dieses Geschäft irgend welche sonstige Bedeutung hat? Das steht dahin; mit angeführt muß wenigstens werden, daß er auch mit Papier handelte.

Um Kunstwerke ersten Ranges dürfte es sich nun allerdings kaum gehandelt haben, wenn aus den Werthen geschlossen werden muß, die dabei genannt werden. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Preise von Gemälden zu jener Zeit verhältnißmäßig dürftige waren, dürftige auch dann noch zu nennen, wenn man selbst bei den mitgetheilten Zahlen an den damaligen wesentlich höheren Geldwerth denkt. Bei der gerichtlichen Tage der Gemädegallerie Hieronymus Lotter's des Jüng. übersteigen die Schätzungen selten die Preise mehrbändiger größerer Werke und das höchstbewerthete Bild — mit 22 fl. 18 gr. — ist „Eine Taffel von den dreÿ mennern im glühenden ofenn“.

Alle diese Notizen stehen nun noch zusammenhangslos nebeneinander; ein Bild der obwaltenden Verhältnisse zu gewähren, sind sie nicht im Stande. Sie gewinnen eigentlich erst eine wirkliche Bedeutung für die allmähliche geschichtliche Entwicklung des Kunsthandels durch einen überraschenden Lichtblick, welchen die glücklich erhalten gebliebene Inventur des Meßlagers eines Nürnberger Kurzwaaren- und Kunsthändlers, Cornelius Caimox, gewährt, durch einen Lichtblick, welcher namentlich die hundert Jahre älteren Beziehungen des auch in Nürnberg domicilirten Briefmalers Caspar Rhyß zur Leipziger Messe bedeutsamer erscheinen läßt.

Cornelius Caimox, aus den Niederlanden gebürtig, betrieb für seine alleinige Rechnung ein Kurzwaarengeschäft und stand mit feinen Waaren während der Messen in Auerbach's Hof in einer Bude und in einigen Kämmerchen zum Verkaufe aus. Auerbach's Hof war seit seiner Erbauung im 16. Jahrhundert gewissermaßen der Glanzpunkt der Leipziger Messe gewesen: hier fanden sich die kostbarsten Waaren, die des Kunstgewerbes, der Seidenfabrication zc., auf engem Raume zusammengedrängt vor; die hochfliegenden Schilderungen der älteren Meßzeit sprechen von dieser Stätte, als seien hier alle Schätze Golconda's aufgehäuft gewesen. Anfänglich auch ein bevorzugter Stand der meßfremden Buchhändler, war er

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts so ziemlich von ihnen verlassen worden: die Gewölbe und Niederlagen daselbst wurden zu kostspielig, die Buchhändlerlage hatte sich etwas verengt, erreichte den Markt nicht mehr. Als Waaren, welche Cornelius Caimog führte, werden nun erwähnt: Niederländische Hüthen, Hutschnüre, Nürnberger Dolche, Gürtel und Ledergehänge, Spiegel, Springreifen, Laternenhorn, Ohrlöffel, Halsbeutel, Nähkissen, Ulmer Schreibtiseln, Federmesser, messingene Schreibzeuge, vergoldete Reisefächer, Kämmen und Kammsutter, Knöpfe, mailändische geschmelzte Rosen (wohl Hutagrassen), Handschuhe, Hofenband und seidene Schlingen, Com-passe, Messerscheiden von Sammet, Strümpfe, Corallen und Beut-lerschleifen.

Zur Messe war er mit seinem Sohn gleiches Namens und einem Handelsdiener, Jacob Martius, gekommen, aber am 19. October 1588 bei seinem Hauswirth, dem Formschneider und Buchführer Nickel Nerlich auf dem Neumarkte, verstorben. Sein Nach-lass wurde sofort gerichtlich aufgenommen und die zweite Abtheilung dieser Waareninventur enthüllt nun die andere Seite seines Ge-
schäftsbetriebes:

Volgett der Gemahlten tücher vnnnd Kunststückhandel, welchen Cornelius Caimog der Eltter seliger vnnnd Cornelius Caimog der Junger, Vater vnd Sohn, vermöge ihrer beider darüber auffgerichteten Contracts miteinander geführt.

Dieser Kunsthandel, welcher „Bm Kleinen vnd grossen Saal vber der Bude vnd Kemmergen“ zur Schau und zum Verkauf ausstand, umfaßte nun fast alle Zweige der Kunst: vom Bilderbogen bis zu Kunstblättern und Kupferstich-Suiten, von gemalten Schachteln mit Engköpfen und Brustbildern und illuminirten Tafeln hinauf bis zu Delgemälden und Altarbildern, daneben dann noch Karten, Atlanten und illustrirte Werke, schwarz und illuminirt, sowohl von einfacherer Art, wie auch schwere, noch jetzt hochgeschätzte und gesuchte Werke. Die Bezeichnung im Inventar aber — z. B. 14 Stück gemahlte Doppeltücher Nr. 28, 689 Regalbogen Nr. 2, 351 Weiße Mappen Nr. 2, 15 Weiße Städtgen Nr. 1 $\frac{1}{2}$, 4 Landschaften Königslothz Nr. 7 — ist der Art, daß man annehmen muß, Caimog habe nach einem feststehenden, vielleicht gar gedruckten Preiscurant verkauft, die Herstellung auch der Gemälde und Tafeln sei eine fabrikmäßige gewesen, die Aufträge zur Wiederervollstän-

digung des Lagers seien nach den Nummern dieses Preiscurantes gegeben worden. Die Fabrikmäßigkeit der Herstellung ist auch weiter daraus zu folgern, daß mehrfach ausdrücklich der Schüler der namhaft gemachten Künstler gedacht wird, z. B.: von Heinrich Geismanns Jungen — es sind allein 31 gemalte Doppeltücher —, von des Königsloth Jungen.

Das Verzeichniß ist von solchem Interesse, daß sich sein vollständiger Abdruck in den Anmerkungen¹⁶⁾ wohl rechtfertigt. Hier will ich nur der vorkommenden Künstlernamen und einiger hervorragender, bez. den Leipziger Markt näher interessirender Bücher und Blätter flüchtig gedenken.

An Malernamen kommen vor: Königsloth, Heinrich Geismann, Cortrig — diese drei mit ihren Jungen —, Jsaac Severin, der von Halla, Hans Boll, Romein, Millemann und Johann von dem Busche; an Kupferstechern: Hubert Goltz, Sattler, Joost de Bosch, Virgil Solis, Gerhard de Sode und die Monogrammisten H. L., F. L. und Gerhard D. Diese Namen deuten vorwiegend auf die Niederlande als Bezugsquelle der Vorräthe von Caimox hin. Möglich ist es aber, daß er auch Leipziger Künstler mit beschäftigte; sein Geschäftsnachfolger (Sohn?) Balthasar Caimox stand wenigstens in geschäftlichen Beziehungen zu der Leipziger Künstlerfamilie von der Perre (Behre), deren Stammvater allerdings auch aus den Niederlanden eingewandert war¹⁷⁾.

Die Bilder geben vorwiegend biblische und symbolische Darstellungen, doch kommen daneben namentlich auch viele Landschaften vor, dann ein Actäon, Triumphus Caroli V. — vielleicht eine Joyeuse entrée? —, eine Kirche „vonn Perspective“, und an Ansichten: Heidelberg und die Brücke von Antorff, letzteres Bild möglicher Weise eine Scene aus der Belagerung durch Alexander Farnese. Unter den Kupferstichen sind zeitgeschichtlich beachtenswerth: 2 Furia von Antorff (die Excesse der Soldaten Alba's), 2 Hispanicae Inquisitiones (wohl Darstellung eines Auto da fe) und 2 Triumphi Leicestri (wahrscheinlich irgend eine Episode aus dem Auftreten der englischen Hülfstruppen unter dem Grafen von Leicester in Holland). Besonders aber müssen interessiren: „5 Passion Alberto Durern nachgeschnitten“, neben welcher noch Passionen von zwei der erwähnten Monogrammisten vorkommen. Unter den Kupferwerken endlich sind die namhaftesten: Nizinger's Schlachten-

und Braun und Hogenberg's Städtebuch, ferner Porträtwerke, Trachten- und Wappenbücher, höfische Festlichkeiten — wie die Cleve'sche Hochzeit (wohl von Graminaüs), das Ringelrennen zu Dresden —, 2 Arcus Triumphales (etwa gar Dürer?), Kurfürst August's und der Kurfürstin Anna „begräbnus“ (beide sicherlich aber wohl nur Einzelblätter), Spiegel der Seefahrt (vermuthlich Levin Hulsius) und 2 Theatra crudelitatum, worunter ich die Schrift des Bischofs Bartholomäus dalla Casa über die Unthaten der Spanier in Amerika suchen möchte, wenn nicht Vorkommnisse in den Niederlanden darunter zu verstehen sein sollten. Gewundert hat es mich einigermaßen, keine Stamm- und Gesellenbücher im Lagerverzeichnis zu finden, es müßte denn sein, daß sie unter den „13 Feyerabendts Bücher“ zu suchen wären. Unter den Kartenwerken und einzelnen Landkarten will ich nur die Atlanten von Abraham Ortelius und Gerhard Mercator, sowie die Planiglobien des letzteren, und von Gemma Frisius und Cellarius, sowie daneben einen vereinsamten Erdglobus hervorheben.

Wie lange Cornelius Caimox diesen Zweig des Kunsthandels betrieb, seit wann sein Leipziger Lager bestand, ob und welche Vorgänger er dabei gehabt haben mag — das sind Fragen, für deren Beantwortung alle Anhaltspunkte fehlen. Aber die Größe des Lager an sich, seine Zusammenstellung unter theilweiser Berücksichtigung des Localgeschmacks berechtigt doch vielleicht zu dem Schluß, daß die Nürnberger Betriebsamkeit und Kunstthätigkeit in dem langen Zwischenraum zwischen Caspar Ryß und Cornelius Caimox so manches Verbindungsglied gestellt haben mag; möglicher Weise ist dabei an die geschäftlichen Beziehungen des Nürnberger Briefdruckers Hans Guldenmund zu dem Leipziger Formschneider Wolf Stürmer dem Älter. (1538) als an eins derselben zu denken.

Das Geschäft von Cornelius Caimox wurde von seiner Familie bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts fortgesetzt, zum Theil als Kunstverlagsgeschäft, scheint auch die Geschäftsbeziehungen zu Leipzig noch fernerhin gepflegt zu haben. Cornelius selbst und sein gleichnamiger Sohn treten allerdings im Meßkatalog nicht auf; dagegen führt der Codex nundinarius seinen Nachfolger Balthasar (und auch Hubrecht) — der erstere wird im Jahre 1609 in Leipziger Acten als „Kunstführer“ bezeichnet — mit folgenden Zahlen auf: 1593 (Hubrecht C. und Johann Hoffmann) 1; 1596

(Balth.) 1; 1598 (Hubr. und Balth.) 1; 1605 (Balth. und Heinrich Ulrich) 1; 1607 (Balth.) 1; 1612 1; 1615 2; 1617 1; 1625 1; 1626 1; 1628 3; 1629 2; 1630 3. Zehn Jahre später beginnt dann die Geschäftsthätigkeit des Kupferstechers und Kunstverlegers Paul Fürst. Aus jenem Verzeichnisse geht übrigens hervor, daß Balthasar sich nur in geringem Grade mit dem Verlage von illustrirten Werken (Kunstbüchern) befaßt, meistens wohl Einzelblätter in den Handel gebracht haben dürfte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine, hier allerdings eigentlich nicht hergehörige Hinweisung erlauben. Die kunstgeschichtliche Forschung richtet in neuerer Zeit ihr Augenmerk auch auf die Feststellung der Geschmacksrichtungen bezüglich der künstlerischen Vorwürfe; die Leipziger Inventarienbücher würden in dieser Hinsicht reichen Stoff bieten, ganz besonders hinsichtlich der auf tieferer Stufe stehenden künstlerischen Massenproduction, deren Erzeugnisse im Laufe der Zeiten meist den wohl mit Recht verdienten Unter- gang gefunden haben.

Anmerkungen.

¹⁾ Bezüglich des Umfangs, welchen der Verkehr mit diesen Flugblättern, Bildern und Karten erreicht haben muß — letztere müssen hier unbedingt mit einbezogen werden — vermag ich einige Fingerzeige bezüglich des Verbrauches von Papier bei ihrer Herstellung beizubringen, wenn auch erst aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. — In der Leipziger Ostermesse 1510 hatte Georg Schelhorn „eßliche guther“ des Hans Kartenmalers (d. i. Johann Rist) von Erfurt (vermuthlich eines Bruders des Kartenmalers Melchior Rist in Leipzig) wegen einer verfallenen Schuld von 30 Gulden mitummer beschlagen. Trotzdem aber waren vom Schuldner „eßliche faß, zuzorderst eynns, wider des Clegers willenn weggefurt“ worden; danach müssen die zur Messe gebrachten Vorräthe doch sehr ansehnliche gewesen sein. Zu einem gleichen Schluß auf den Umfang mancher derartiger Betriebe berechtigt ferner der Vertrag, welchen Mittwoch nach Cantate 1513 der Kartenmacher Lorenz Kune in Leipzig bei Beginn seiner selbständigen Thätigkeit mit dem Papierhändler Dominicus Bonat in Mühlhausen abschloß. Danach

sal Dominicus bonat gemeltem kunen ißtan sur xx gulden bappir zu förderung seiner narung geben, Dieselben xx gulden Sol Yme Lorenz kune die helft uf petrj paulj, vnd die ander helft uf michaelis schirst bzalen, Vnd wann er etwas daran bezcalt, hat gedachter bonat gewilligt, yme alle wege ander ware vnd bappir, vf tagzceit wie sie sich der vereinen werden, zugeben, Also das Yme der kune für vnd für bissolang es ynen von beiden teilen ebnit, xx fl. schuldig bleibt.

Dem Papiermacher Andreas Bonat in Frankenhäusen schuldet im Jahre 1522 der Kartenmacher Heinz Mbsch in Leipzig 60 Gulden für Papier (12 Ballen),

Lorenz Kune dem Michael Schend von Prag im Jahre 1520 36 Gulden, sowie bei seinem Tode (1530) dem Papiermacher Paul in Glauchau sogar 94 Gulden, Michael Botner endlich zu derselben Zeit verschiedenen Lieferanten 78 Gulden. Für einen ausgedehnteren Wanderverkehr spricht auch der Umstand, daß der Kartenmacher Matthes Lotter von Dresden in der Neujahrsmesse 1515 seinem Geschäftsgenossen Johann Rist von Erfurt 6 Gulden für ein abgekauftes Pferd schuldig bleibt.

²⁾ Ich glaube, es dürfte doch einiges Interesse gewähren, wenigstens das Inventar und die Lage der reichen Sammlung von Kunstblättern, sowie der Bibliothek, kennen zu lernen, zumal letztere überwiegend aus illustrierten Werken und aus Unterhaltungsliteratur bestand. Die Schätzung der Arbeiten Albrecht Dürer's und Wenzel Jamnitzer's entbehrt für die Jetztzeit nicht einer gewissen Komik.

Ein Ander Weiser Kaste, Darinne an Kunstbüchern vnd Kunststücken.

1 Perspectiua corporum Regularium Wenzel Jamitzers in fol. in Weiß Lehder gelb vsm schnitt vor.	1	3	"
Ein Buch von Kupperstücken No. (Stück) 240 daß st. zu 6 \mathcal{L} in Weiß Lehder thun	5	15	"
Ein buch vonn Kupperstüchenn No. 268 zu 6 \mathcal{L} thunn in Weißlehder	6	8	"
Ein Nation oder Drachtenbuch illuminirt Alt vor in Weißlehder	"	12	"
Ein buch Humanae Salutis monumenta in Weißlehder pro	1	3	"
49 stück kupperstiche No. zu 6 \mathcal{L} thun	1	3	6
137 große stücke Kupperstiche vñ doppelstenn bogenn zu 2 gr. thun	13	1	"
12 stücke kupperstiche zu 6 gr. thunn	3	9	"
5 Bogenn Kupperstiche zu 2 gr. thunn	"	10	"
16 stücke Discher Arbeit vor	1	3	"
Imperator Carolus in einem hülzernen Rundenn büchßleinn (Medaille?) vor.	2	6	"
Im dritten Kastenn An kunststücken vndt Abrißenn.			
17 stücken in einem blauen Papier vor	1	3	"
308 stückenn ganze bogenn zu 6 \mathcal{L} thun	7	7	"
Ein Lenglicht buch in Weiß Lehder mit budeln beschlagenn von Allerley Abrißenn vor.	2	"	"
Ein buch in folio in Weißlehder mit budeln von Allerley Abrißen vor	2	"	"
Ein Conuolut Allerley Abriße vnd Kunststücken zusammen vor	3	"	"
Ein Rund Conuolut (Rolle?) von geringen Abrißen vor	"	12	"
Ein Rund Conuolut von Abrißenn	1	"	"
Judicium Angeli Kupperstich vor	2	6	"
Ein Rund Conuolut große Doppelbogen Kunststückenn No. 9 zu 2 gr. thun	8	18	"
Ein Conuolut bemahlter Kartenbletter (wohl Landkarten?) vor	2	"	"
Ein Rund Conuolut Wappen Abriße, vnd Allerley gedrucker bilder vor	"	12	"
Ein Buch in Weiß Lehder mit Clausuren vonn Kupperstüchenn No. 128 stücken zu 4 \mathcal{L} thun	2	"	"
No. 14 stücke Kupperstiche Durerj zu 6 gr. thun	2	"	"
No. 25 stückenn Kupperstiche Dureri Kleinn neben Andern großenn stückenn zusammen vor	2	3	"
No. 64 Kleine Kupperstiche dureri zu 2 gr. thunn	6	2	"
Ein Conuolut Allerley Kupperstiche vor	1	3	"
Ein Conuolut Allerley gemahlte Angesichter vnd Abriße zusammen vor	1	3	"
Ein Conuolut Allerley Kupperstiche vnd bilder vor	1	3	"

In einer schwarzen Lohde.

No. 14 stücke doppelte bogenn Kupperstiche zu 3 gr. thun			2	"	3
No. 12 stücke doppelbogen Kupperstiche zu 2 gr. thun			1	"	16
No. 106 stücke bogenn Kupperstiche zu 6 1/2 thun.			2	"	6
No. 34 stücke Allerley schriften (Schreibvorlagen?) zu 6 1/2 th.			"	"	12
No. 8 doppelbogen Kupperstiche zu 6 1/2 thun.			2	"	18
Ein Conuolut Allerley Abriße in blauw Pappier			1	"	12
Zwey Kunstbüchlein in Papier geheftet vor			"	"	6
Einn Conuolut kleine halbbogene Kupperstiche vor			"	"	1
No. 26 stücke kleine Kupperstiche in die Euangelia im Schreibstüb- leinn vor			"	"	1
Ettliche Kupperstücke mit der schlacht Constantini vor			1	"	
Ann büchernn in folio.					
Liuius Deußsch Frankfor- ter vor	2			Sonn den fünff Ieusenn vor Vnderriicht Durers, zube- festigung der Stedte vor	12
Formular Deußsch sambt der neuenn Welt vor	1	15		Einn Alt Legendenbuch vor	9
Beschreibung Caroli Königs in frandreich sambt den Locis Manlij vor	1	3		Einn buch vom Ehestande Sarcerij vor	3 1/2
Der Rechtenn Spiegel, nebenn Andern behgebundenen büchern vor	1			Kirchenordnung Alt vor	9
Notariat Deußsch vnd for- mular Mißnerns vor	1	3		Regenten Taffel eingebun- denn vor	4
Cammergerichts bey vnd Entvrteil Doctor Weylß vor	1	15		Libri in 4 ^o . Eine Biblia Eberi Deußsch vnd Lateinisch in 10 un- derschiedene theil vor	1 9
Perspectiua Riuij vor	1 1/2			Chronica Philippi in 2 theil vor	10
Lebendige Bilder nach Aller Keyser vor	1 1/2			Leicht Predigenn Mosers (?) vnd Anders vor	18
New groß formular vor	1	3		Cithara Lutheri vor	10
Caesar Deußsch vor	1	3		Kurzer bericht Maioris vnd Anders vor	12
Officia Ciceronis Deußsch vor	1			Außschreibenn des Bischofs zu Wurzburg vor	6
Postilla Eberi teußsch	1 1/2			Churfürst Moricens Lan- desordnung pr.	5
Sarepta Mathesij vor	1			Constitutiones Churf. Au- gustij vor	5
Psalterium Selneceerj vor Keyser Heinrichs Chronica vor	1	15		Chronica Carionis vor	6
Institutiones Pernederj pro Troßspiegel policarij vnd Sleidanus Der Erste vor	1	3		Babstes Treuw Adrianj quartj vor	3 1/2
Lehennspiegel neben An- dennn vor	1			Wachstige sabelnn der thier vor	6
Ein Biblia Deußsch Anno 36 in 2 theil vorgult vsm schnitt vor	2			Lutherus in daß 5. vnd 6. Capittel Matthej	4
Sachsenpiegel Anno 45 vor Einn Arzneybuch, Deandri, neben Alberti Durers perspectiua vor	1	12		Wie sich Brentius haltenn sol vor	3 1/2
Rethorica Eugens Deußsch vor	"			Eine Historia von Parisß vnd Anders vor	4
Vnderriicht des Zirckelß Durers vor	"	9		Die sieben Weisen Meister vnd Anders vor	4
	"	6		Kirchenn Calender goldt- worms vnnnd Anders	3 1/2
	"			Arzneybuch Adams vnd Anders vor	3
	"			Bericht Johan Brentij vor	3

Jungfrauenschule vor . . .	"	5	Herren Zucht neben An-	"	3
Bettbuch Habermans . . .	"	6	derenn vor . . .	"	3
Landesordnung Mauritij	"	6	Schimpff vund Ernst vor .	"	3
vor . . .	"	6	Zwey schöne Neue neben	"	3
Confectbuch Ruffens vor . .	"	3 ^{1/2}	Andern Liedern vor . .	"	3
Lemnius in zwey theil	"	8	Horologium Principum	"	5
Deußsch vor . . .	"	8	Deußsch vor . . .	"	5
Processus Königs vor . . .	"	9	Postilla Spangenbergij	"	6
Leipziger ordnung vnd An-	"	3 ^{1/2}	vor . . .	"	6
ders pro . . .	"	3 ^{1/2}	Die 7. Weisen Meister ne-	"	3
Rechenbuch Nisy vor . . .	"	4	ben Andern vor . . .	"	3
Erknehbuchleinn Begecij vor	"	2	Zwo Obiskeae Homeri	"	8
Arkney Taufmans vor . . .	"	2	Deußsch vor . . .	"	8
Icones Veter: Testamenti	"	6	Der Altenn Weisen Gzem-	"	4
vor . . .	"	6	pel neben Andern . . .	"	4
Biblische figurenn vor . . .	"	6	Supplicationschriften ettl-	"	2
Beschreibung Allerley stende	"	3 ^{1/2}	cher Theologenn vor . . .	"	2
vor . . .	"	3 ^{1/2}	Hoffman Deußsch neben	"	5
Sprichwörter vor . . .	"	3	Andern vor . . .	"	5
Erclerung der Herzogenn	"	2	Nachtbüchleinn neben An-	"	4
von Weisen vor . . .	"	2	derenn vor . . .	"	4
Libri in 8 ^o .			2 Nachtwachenn neben An-	"	6
Biblia Latina pro . . .	"	15	derenn vor . . .	"	6
Amadis Auß Frandreich in	"	3	Historia der furnembsten	"	3 ^{1/2}
Zwölff vnderchiedenen	"	3	Weiber vor . . .	"	5
theilen vor . . .	"	3	Biblische figurenn vor . . .	"	3 ^{1/2}
Rastbüchlein vor . . .	"	5	Bandett der Edelleute vor	"	3
Einn Wendvnmudt vor . . .	"	5	Polydorus Deußsch vor . .	"	3
Historia Brissonetj vor . . .	"	3 ^{1/2}	Kollwagen vor . . .	"	3
De praestigijs Demonum	"	7	Ritter galmi neben Andern	"	2 ^{1/2}
Deußsch 2 theil vor . . .	"	7	vor . . .	"	4
Rünstbuch Fallopij vor . . .	"	6	Centonouella vor . . .	"	3 ^{1/2}
Rünstbuch Pedemontanj vor	"	6	Sprichwörter Deußsch . . .	"	2
Figurae Noui Testam:	"	5	Virgilius Deußsch vor . . .	"	3 ^{1/2}
gallice vor . . .	"	5	Neue Lieder Allerley Ma-	"	2
Lob vund Buschuld der Ehe-	"	3 ^{1/2}	terien vor . . .	"	3 ^{1/2}
fraunenn vor . . .	"	3 ^{1/2}	Spiegel der sitten vor . . .	"	1 ^{1/2}
Cordiasianus nebenn An-	"	5	Ehelicher ordnungs spiegel	"	1 ^{1/2}
derenn vor . . .	"	5	vor . . .	"	2 ^{1/2}
Der Varsüßer Münche	"	4	Weiberspiegel vor . . .	"	5
Eulenspiegel neben An-	"	4	Psalterium Corneri Lati:	"	1 ^{1/2}
derenn vor . . .	"	4	et Lutheri Deußsch . . .	"	5
Metamorphosis Ouidij	"	5	Orthographia Deußsch vor	"	1 ^{1/2}
Deußsch vor . . .	"	5	Historiae Valentini et	"	2
Terentius Deußsch Reim-	"	5	Orsi vor . . .	"	2
weiße vor . . .	"	5	Summariae Euangeliorum	"	1
Historia Deußsch Magni	"	5	Viti vor . . .	"	1
Alex: vor . . .	"	5	Ritter vom thorn neben	"	2
Institutiones Knaustij	"	5	Andern vor . . .	"	2
Deußsch vnd Lateinisch	"	5	Trostbüchleinn Pseffingers	"	3
neben Claus Narren vor	"	5	vor . . .	"	5
Officia Ciceronis neben	"	3 ^{1/2}	Figurae Ouidij vor . . .	"	4
Anderem Deußsch pr. . .	"	3 ^{1/2}	Emblemata Sambucij vor	"	4
Einn lied von einer ermor-	"	3	Libri in 16 ^o .		
derten Jungfrauenn ne-	"	3	funff vnderchiedene bett-	"	14
ben Andern . . .	"	3	büchleinn zusammen vor	"	13*

³⁾ So wird noch im Jahre 1603 in der Lager-Inventur des in Concurſ verfallenen Heinrich Oſthausen in Leipzig aufgeführt:

4 Ehrengränzlein Voldmans lenglicht gemahlt mit ſchwarzen leiſten 10 gr. Das Bildchen hatte rein locale Bedeutung; Volkmann war ein Leipziger Kaufherr.

⁴⁾ Friedrich Bögelin ſcheint ein Mann von noblen Paſſionen und verfeinertem Geſchmack geweſen zu ſein. Erſteres beweist die frühzeitige Vergewandung ſeines Erbtheiles, letzteres namentlich die geſchmackvollere und künstlerische Ausſtattung ſeines Leipziger Heimweſens und die anſcheinende Gewöhnung an damals erſt ſpärlich empfundene Bedürfniſſe. Er beſaß nämlich viele Kunſtbücher, auch deutſche Unterhaltungs-Literatur, ſogar eine Gabel und ein blaues Schnupſtuch, aber auch die Schrift Am Waldt's über ſeine Panacea (gegen die Syphilis). Auch ſeine Halbrüſtung war „ſtreifig und ausgezogen“ (gravirt). In ſeinem Bücherbeſitz prägt ſich dabei der Gang ſeiner Erziehung aus. Bei Ernſt Bögelin's Flucht aus Leipzig war Friedrich hier zurückgeblieben und wurde zwanngsweise im lutheriſchen Bekenntniß erzogen; aus dieſer Zeit ſtammen die kleinen lutheriſchen Gebetbücher. Vom Zwange befreit, wandte er ſich ſofort dem Bekenntniſſe wieder zu, dem ſeine Familie treu anhing: dem reformirten. Das drückt ſich deutlich aus in der wiſſenſchaftlich-reformirten Literatur in ſeinem Beſitz, durch die Schriften von Zwingli, Lambert von Avignon, Calvin, Urſinus, durch das Geſangbuch Lobwaſſer's.

⁵⁾ Die mit Schwabacher gedruckte Stelle iſt im Original durch Ganzleischrift ausgezeichnet. In wie weit ſie etwa von Werth iſt für die Erklärung dieſer ſprichwörtlichen Redensart, vermag ich nicht zu erſſen.

⁶⁾ Juditium Feria post Simonis et Jude Apostolorum.

Johann Rickl Anwalt, Hans Schonſperger vonn Augſpurgk, erſchehnet vff den Comer, den Cunz Racheloffenn zu gedachten Schonſperger hat thun laſſenn, dye weyle dann Cunz Racheloffenn ſeinem Comer nach, vff bewte, ſeyne clage, wie ſich das nach vbung vnd gewonheit dyſer gericht geburt, nicht volge thun noch thun wirdet, So nympt zceihet der Anwalt von wegen ſyns partheß, als damit geſchmehet, zu ſynne vnd gemuthe, Acht vnd wirdert ſolch ſchmahet vff geſagt buße des Rechten, Byttet auch ſynen parthe von gethanen Comer, mit erſtatunge der wegen gethanen Expensß, koſt vnd ſchaden lebigl zu tehlenn, verhoſt es geſchee billich, ſetzt ſolchs zu rechte, mit vorbehalt forder nottorfft.

Wo nymandt erſchehnet dye wyle gerichte weret, So wirdt der beclagte mit erſtatung Expensß vnd gerichtskloſt vff diß gerichte, billig entpunden vnd abſolwirt, (Am Rande: ab instantia Judicij.)

ergangen vnd eroffendt, q^{ta} ſ^a vff.

⁷⁾ Judicium Tertia Feria post Dionisy, Anno domini xlijo.

Conradt Racheloffenn mit vorbehalt aller Rechtlichen nottorfft ſagt ſchuld vnd anclage, ſeynem gethanem Comer nach, zu Hankenn Ludwigl, ſuſt Strawß (ſc. Buchführer von Breslau) gnant, vnd ſaget, Das der ſelbige Strawß hm zur zeynten lxxx Rh. fl. ſur zucker, grunen yugwer, Zhyriad, vnd andere wahre, vorlenglt ſchuldigl iſt worden, Bytt hm Im Rechten zu wehſenn, das er Conradt Racheloffenn dye ſelbige lxxx Rh. fl. mit erſtatunge der Expensß entricht, begert ſeyne vollſtändige Antwort, vnd alles was Recht iſt, ſetzt das mit vorbehalt zu des Richters erkentnis.

⁸⁾ Erſt im Jahre 1550 wurden den Erben Caſpar Landſidel's unter Bürgſchaft von Chriſtoph Lotter die in Gerichtsgewahrſam genommenen Pfandobjecte ausgehändig.

⁹⁾ Heinz Moß, Kartenmahler hat bekandt, Das er der Georg Vorſchin xvij fl. ſchuldig ſey, Bewilligt gelobt vnd zugeſagt, yr iij fl. Petrij Paulj ſchriſten, iij fl. Michaelis, iij fl. Weynachten, iij fl. Oſtern, iij fl. wider vff Petrij Paulj, vnd das Hinderſtellige vff Michaelis darnach zuentrichten vnd zu bezcalen, Wehß Radts gehorſam vnd ſeiner ehgen koſt, Act. vff. (Donnerſtag nach Traudi 1532.)

¹⁰⁾ George gastel von Glauch hat bekant das er Andres Rhyrmeyer von Nürnberg xxij fl. xij gr. vj ſ vor parchen vnd leyhet schuldigh, hierauff hat er angelobet vnd zugesaget Ime auf nehest petry pauli iij fl. xij gr. vj ſ zubezalen, vnd darnach auff eynen Jßlichen leipßigen margt des gleichenn petry pauli mit eingezogen iij fl. biß so lange er obgemelte summa vorgnuget vnd bezaltt, wo aber gedachter George gastel nit zuhalten wurde, so bewilliget er sich mit leyner freyheit wider geistlich noch weltlich, auch leyner freyheit der bergtwerge zubehelffen noch zu schutzen, sonder wo er angetroffen wirt sal man Inen zugefengtnuß eynnehmen, vnd nit eher auskommen lassen, biß so lange er bezaltt act. vff. (Montag nach Cantate 1540.)

¹¹⁾ Altera die post purificationis Mariae 1552 giebt der Rath Leonhard Epismacher „Veinet Druder“ auf, bis zur Ostermesse Bürger zu werden, oder fortzuziehen, inzwischen aber sein Handwerk nicht zu betreiben. (Rathsbuch Vol. X. fol. 247.)

¹²⁾ George gastel Ducherdruder hatt bekant das er Werthe richtern 16 fl. schuldig ist die will er ihm bezalen aufganges des Ostermarkts unuerzuglich acth. Sonnabent palmarum Im 41 Jar.

George gastel hatt befentlichen aufgesaget das er merthe richter 16 fl. schuldig ist, will anheben zu bezalen auff michaelis 4 fl. vnnnd darnach alle Leipßische merctt 4 fl. so lang die schult bezalt wirt bey des Erbaru Rats gehorjam So er aber In mittler zeit das Haus verkaufft wirt soll vff ein Hauffen gar gefallen act. Dinstag nach viti Im 41.

Wie und wann Jörg Gastel in den Besitz eines Hausgrundstücks in Leipzig gekommen ist, darüber bieten die Raths- und Schöppenbücher keinen Nachweis. — Vielleicht ist nicht ganz unbeachtenswerth, daß Werten Richter auch einer der Hauptgläubiger Nidel Woltrabe's war.

¹³⁾ Wenn sich noch im Jahre 1554 der Fürstenmaler Hans Krell um die nächste freierwerbende Kramkammer unter dem Rathshause bewirbt, so ist hierbei allerdings nicht an einen seinerseits betriebenen Kunsthandel zu denken; er bewarb sich jedenfalls nur im Interesse seiner Frau darum, denn diese handelte uebenbei mit Posamentierwaaren. Zu Ostern 1559 wird vom Rathe verfügt: „Die Fürstenmalerin soll vfm Wardt In der wochen nur an einem ort vnd stande Ihre borten feil haben“. Stutzig kann allerdings die Notiz machen, daß im Jahre 1557 auch der Maler Caspar Schmit eine solche Kramkammer käuslich an sich brachte.

¹⁴⁾ Juditium feria tertia Dionisij Anno xxvj^o.

George scheiner in anwaltshafft Lucas Kranach vnd Christian Doring erscheint vnd clagt mit vorbehalt aller R(echtlichen) nottorfft auß krafft seiner volmacht dy er hirmit erlegt, zu vnd wider Jacof Knop von Danße kurlich sagend das derselbige Knop seinen principaln xij fl. iij gr. xi ſ vor bucher schuldig lauts diser seiner hantschrift, vnd whywol dy cleger den beclagten vmb bezalung gutlich angefehn so hat er sich doch solche zuthun gewegert dardurch dy cleger zuclagen verurrsacht, Forderung Anwaldt von beclagten richtige antwort der zusericht er werde sich zu seiner schult vnd schultbrief also bekennen vnd vff den fall solle er schuldig sein angezogne schult mit erstattung der expenß zu bezalen stellet mit erstattung der expenß zu erkentnis

Der komer vnd gebot ist wy R(echtens) gescheen.

¹⁵⁾ Ob Albrecht von der Helle Formschneider und Kunstverleger war? Ich weiß nicht, ob folgende weitere Notiz aus dem Nummerbuch von 1556 auf ihn bezogen werden darf:

Felix von Kessel von Iohn thutt ein komer zu Albrecht von der Helle buchdrucker von Normberg vff Leib vnd gutt, zu 150 fl., actum Dinstag post Lampertj.

¹⁶⁾ Nach der im Texte selbst mitgetheilten Ueberschrift heißt es weiter:

Wfm Kleinen vnd grossen Saal vber der Bude vnd Kemmergen.

- An gebundenen Büchern.
- 1 Lateinisch Theatrum illuminirt.
 - 12 Städtbücher latine et germanice, illuminirt.
 - 2 Teuschische Theatra nicht ganz.
 - 1 Stadtbuch weiß.
 - 1 Speculum Mercatoris latine.
 - 1 Baum oder gebißbuch.
 - 3 Neue Specula Mercatoris illuminirt.
 - 3 Neue Specul: Mercatoris Weiß.
 - 2 Wigerdin Französisch illuminirt.
 - 2 Schlachtenbücher Weiß Eisinger.
 - 1 Schlachtbuch Eisinger illuminirt, nicht ganz.
 - 1 Schlachtenbuch weiß, ane Eisinger.
 - 4 Drachtenbücher Weiß.
 - 1 Drachtenbuch illuminirt.
 - 1 Materienbuch.
 - 2 andere Drachtenbücher illuminirt alt.
 - 2 Cleuische Hochzeit illuminirt.
 - 1 RingRennen von Dresden illuminirt.
 - 1 Klein Theatrum illuminirt.
 - 1 Reutterbüchlein illuminirt.
 - 1 Biblische Historia Kunstbuch Weiß.
 - 1 Itinerarium Belgicum illuminirt.
 - 1 Ankunfftbuch der Grauen auß Holandt.
 - 7 Büchlein der Könige auß Frankreich. Weiß.
 - 3 Paruus Mundus Weiß.
 - 3 König auß Frankreich teutsch.
 - 5 Apologiae Weiß.
 - 3 Wappenbücher.
 - 32 Wettbüchlein Habermans.
- An ungebundenen büchern.
- 1 Lateinisch Theatrum Weiß.
 - 1 Teusch Theatrum Weiß.
 - 10 Städtbücher Weiß.
 - 5 Neue Specula Mercatoris Weiß.
 - 1 Alter Speculum Mercatoris Weiß.
 - 1 Spiegel der Sehesahrt. Weiß.
 - 5 Der Dritte Zusaß. Weiß.
 - 1 Der dritte Zusaß illuminirt.
 - 5 Niderländische beschreibung Mercatoris.
 - 1 Zusaß des andern theils Weiß.
 - 1 Zusaß des andern teils illuminirt.
 - 1 Griechelandt, illuminirt, Alt.
 - 3 beschreibung des Teuschlandes Mercatoris.
- An Velfarbgemahlten Taffeln.
- 1 Kirche vonn Perspective.
 - 1 Auferstehung Christi, Altarweiße.
 - 1 Drey Könige Altarweiße.
 - 6 Taffeln, No. 126.
 - 6 Taffeln des Guldensließ.
 - 7 Der Sieben Planeten.
 - 4 Landtschafften No. 80.
 - 3 Landtschafften Königsloth No. 12.
 - 4 Landtschafften Königsloth No. 7.
 - 2 Landtschafften Königsloth No. 6.
- Ein büchlein vnn groß Gabriels vnn Mariae.
- 3 Kleine schüebgerz.
- An illuminirten Tesselgen (in Wasserfarben?)
- 1 Brücke von Antorff.
 - 2 Acteon.
 - 3 Bonn Heinrich Geißman.
 - 3 Bonn Jsaac Severin.
 - 1 Bonn dem von Halla.
 - 1 anders vonn der Brücke zu Antorff No. 6.
 - 1 Triumphus Caroli V.
 - 1 Heidelberg.
 - 2 Bonn Hans Boll. No. 30.
 - 4 Bonn Hans Boll. No. 60.
- An Runden Schachteln.
- 6 mitt Engels Köpfelein.
 - 99 brustbilder. No. 17.
- An Instrumenten.
- | | |
|------------------------|---------|
| 1 mitt No. 33. | } grün. |
| 1 mitt No. 15. | |
| 2 mitt No. 10. | |
| 3 mitt No. 7. | |
| 3 mitt No. 6. | |
| 2 schwarze mitt No. 9. | |
- An gemahlten Doppeltüchern.
- 14 stück No. 28.
 - 16 stück No. 34.
 - 8 stück No. 38.
 - 126 stück No. 42.
 - 136 stück No. 48.
 - 88 stück No. 54.
 - 26 stück No. 60.
 - 19 stück No. 68.
 - 9 stück No. 72.
 - 9 stück No. 100.
 - 24 stück von Romein.
 - 11 stück von Heinrich Geißman.
 - 31 stück von Heinrich GeißmansZungen.
- An langen schmahlen Tüchern.
- 14 Bonn Romein.
 - 1 breittes von Romein.
 - 2 Lange Cortrix No. 25.

- 3 Bonn dem Jungen.
- 2 von Königsloth Jungen.
- 4 Von Willeman.
- 2 de Arca Noae. No. 34.
- 5 Kleine feine Landtschafft Romein.
- 4 Kleine feine Landtschafften Heinrich Geißmanß.
- 4 feine Landtschafften Isaac Severins.
- 4 Kleine vonn den Jungen No. 13.
- 10 Stadtgen vorborgt. No. 26^{1/2}.

An Endel Tüchern.

- 5 stück. No. 24.
- 65 stück. No. 20.
- 62 stück. No. 19.
- 32 stück. No. 18.
- 35 stück. No. 13.
- 18 stück. No. 11.

An Dülffarben tuchern.

- 11 stück vonn Johan von dem busch doppelt.
- 4 stück von dem Königsloth No. 10.
- 3 stück Fides, Spes, Charitas. No. 12.
- 1 stück Sujanna. No. 13.
- 1 stück labora et Paressa Königsloth No. 6.
- 1 Satira Veneris. No. 54.
- 1 Judith bey der Nacht.
- 1 Abraham. No. 4.
- 1 Charitas. No. 18.
- 1 Winter. No. 20.
- 2 lange tücklein No. 4.
- 2 landtschafften No. 4.
- 1 Brustbildt. No. 14.

An Mappen oder Landtstaffeln.

- 3 Vniversal: Gemmae Frisij.
- 3 Vniversal: Mercatoris.
- 5 Europae Mercator:
- 1 Teutischlandt.
- 2 Vniversal Cellarij.
- 2 Peregrinatio.
- 13 der 4 theil mundi No. 36.
- 3 Niderlendische descriptiones.
- 3 Vniversales Orteliij.
- 1 Frankreich.
- 3 Abeler.
- 3 Kleine Europae No. 18.
- 1 Euangelische vnnb Papißische Kirche.
- 2 Furien vonn Antorff.
- 4 Helvetien.
- 4 Donawstrom.
- 2 Vngaria.
- 2 Reinstrom.
- 3 Kleine Vniversal: No. 10.
- 3 Elßes.
- 2 Hispanicae Inquisitiones.

- 1 Beschwertt gewissenn.
- 1 Schmahlen vnnb breitten weg.
- 3 Aegypten.
- 13 stück Mappen No. 2.
- Ein schaffital.
- 1 Augspurgische Confession.
- 2 Könige vonn Engelandt.
- 2 Grafen auß Holandt.
- 2 Triumphli Licestri.
- 2 Pauer Proceß No. 12.
- 5 Hamburg No. 5.
- 249 Kleine Mappen illuminirt No. (?)

An Kunststücken groß vnnb Klein.

- 690 bücher No. 18.
- 157 buch. No. 24.
- 15 buch. No. 48.
- 18 buch No. 72.
- 5 Drachtenbücher No. 60.
- 3 Drachtenbücher No. 45.
- 2 München Dracht. No. 22.
- 9 Reutterbücher No. 20.
- 20 Passiones Joan: Stradani No. 36.
- 8 Theatra Abraha: Orteliij Frankösisch No. 30.
- 7 Apologiae.
- 9 Kleine Weltt.
- 4 De Rerum usu et Abusu.
- 4 Terra promissionis.
- 2 Genealogien Rantzouij.
- 3 Cleinische Hochzeit.
- 7 Grafen von Flandern.
- 1 altt Pfenningbuch Gottschen.
- 1 Georgiae Mantanaeae.
- 2 Parus Mundus.
- 1 Itinerarium Germaniae.
- 3 Päbßbücher.
- 8 Doctores büchlein.
- 3 Arcus Triumphales.
- 22 Die 10. Helden. No. 24.
- 19 Passion: inn Grodissen Sattler No. 7.
- 12 Neue Blumbüchlein No. 12
- 15 Evangelicae doctrinae No. 6.
- 2 Passion: H. L. No. 12.
- 7 Daß frawen leben.
- 16 Blumenbüchlein Sattlers.
- 3 Epithaphium bücher No. 12.
- 49 Neue Cleinotbücher No. 7.
- 3 Die Zwölff Monat.
- 14 Wassergotterbücher No. 7.
- 3 Landtschafftbücher.
- 5 Passion: F. H.
- 13 Compertiment Bücher.
- 1 Diuinarum nuptiarum conuenta Fritachii.
- 5 Sonn den vier Beitten des Thars.

- 26 der Sieben freyen Künste.
 12 Daß leben Christi. Jost de Boschen.
 1 illuminirt Reutterbüchlein.
 20 Maiestas büchlein.
 19 Die 12 Aposteln altt.
 5 Passion: Alberto Dürern nach-
 geschnitten.
 2 Geschlecht der Frankosen.
 6 Passion: Gerhardi D.
 1 illuminirt Passion Gerhardi D.
 33 Gradbüchlein.
 36 Die vier Winde. No. 2.
 8 geschrittene Kleinlothbüchlein. No. 5.
 8 Wassergötter No. 2.
 14 der sieben tugendbt.
 74 Runde bücher. P. G.
 1 Perspective, Manßfeldt.
 10 Böttererbüchlein No. 2.
 3 A. B. C. Bücher.
 1 Vita Christi. Wilhelmi Reichij.
 11 Kleinlothbüchlein altt.
 2 Theatra crudelitatum No. 32.
 1 Wassergöttin No. 7.
 2 Niderländische beschreibung (Mer-
 cator's?)
 6 Bistrungsbüchlein Bernhards Lan.
 22 Vogelbüchlein No. 4.
 18 Kleinlothbüchlein altt Hanß Colart.
 1 Dringgeschirr Virgilij Solis.
 6 Thranen büchlein.
 1 Antiqua Romana.
 1 Gelerit büchlein altt.
 2 Elegiae Heinrici Harij Sicambri.
 6 Kleine Jagtten No. 2.
 6 Die 12 Keyser Klein Jost de
 Boschen.
 13 Spanierbücher Jost de Boschen.
 29 Der 7 Planeten vnd 7 freyen
 Künste Jerardi de Gode.
 51 Runde Venus.
 22 Der bestenn Weiber.
 240 Halbebogenn No. 1/2.
 10 Kleine Pferdtsbüchlein No 3.
 1 Offenbahrung Johannis.
- 13 Die fünff sinne, Jost de Boschen.
 9 Grotis oder Atlas bücher Jost de
 Boschen.
 19 grosse heidnische Köpffe.
 15 die Erschaffung nach Stephani.
 7 die vier Element Satlers.
 20 die 5 sinne Satlers.
 24 lange Regelbüchlein No. 7.
 900 den Vierten teil No. 36.
 400 Kleine. No. 18.
 3 lange Jagtenbüchlein.
 8 Pandet der Götter.
 15 Italianische stüden.
 64 Betbüchlein Hauermans.
 20 stück gemahlte Vogel.
 28 illuminirte Kupperstücke.
 16 Haußhaltung No. 1.
 7 Churf. Augusti begrebnuß illu-
 minirt.
 1 Der Churf. zu Sachsen frauen
 Annen begrebnuß illuminirt.
 1 Des Prinzen vonn Vranien be-
 grebnuß illuminirt.
 25 Buchhaldererey.
 6 Die Grafen auß Hollandt.
 16 Stende des Reichs.
 322 alte Regalbogen durch einander
 zu 2.
 82 Regalbogen No. 1 1/2.
 689 Regalbogen No. 2.
 258 Regalbogen No 3.
 33 Regalbogen No. 4.
 86 Regalbogen No. 5.
 177 Regalbogen No. 6.
 351 Weiße Rappen No. 2.
 115 Weiße Städtgen No. 1 1/2.
 13 Feuerabends Bücher.
 1 Globus Terrestris.
 40 buch Kunst Vaters Drucks.
 2 Teuschische Wappenbüchlein.
 550 Halbbogen alte Kunst.
 1 Narren Tanz.
 Actum ut supra.
 (d. i. 22. October 1588.)

¹⁷⁾ Elisabeth, Niclas von der Berre (des Jüngerer?) Wittwe, hatte „einen Handel“ mit Malerutensilien geführt: mit Pinseln, Lack und Farben. Sie war zu Anfang des Jahres 1609 gestorben und unter ihren außenstehenden Forderungen wird aufgeführt:

Mehr Johan von der Berre (ihr Schwager?) sollen wegen aller farben, so ihm auß der Erbschafft vorkaufft worden zue sambt den schulden, so von farben außstendig sein, In allen 525 fl.

Mehr nimpt er auf sich zu zahlen den Erben wegen Walzer Keymax Kunstfuhrern 16 fl.

Ob Balthasar Caimoz Farben zc., oder von dem verstorbenen Niclas von der Berre Bilder geliefert erhalten hatte, das ist aus dieser Notiz allerdings nicht zu ersehen.

Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Von

F. Herm. Meyer.

Für die Möglichkeit, einen wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte des deutschen Buchhandels nach den Quellen darzustellen, habe ich Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff wiederholt Dank zu sagen, indem er mir abermals freundlichst gestattet hat, seine Auszüge aus den Leipziger Acten zu benutzen. Nur Einzelheiten, die sich auf die „Buchhandlungs-Gesellschaft“ beziehen, habe ich zur Ergänzung einem in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen, „Gesammelte Nachrichten, Briefe, und Reliquien über die Buchhandlung“ betitelten handschriftlichen Bande entnommen, einem Bande, der, jedenfalls auf Veranlassung Reich's hergestellt — auch die Concepte der von Reich abgefaßten Briefe, Denkschriften u. befinden sich darin — verschiedene auf den deutschen Buchhandel bezügliche Schriftstücke, darunter auch die Protokolle über die drei ersten Versammlungen der genannten Vereinigung enthält. Leider sind diese Schriftstücke nicht nach der Zeitfolge geordnet und auch häufig undatirt, so daß nur aus Inhalt und Zusammenhang über die Zugehörigkeit mancher zu schließen ist.

Die „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ wurde in der Jubilate-Messe 1765 constituirt. Daß der Anstoß zu ihrer Errichtung von Philipp Erasmus Reich ausgegangen, ist nicht zweifelhaft; die Vorgeschichte aber ist nicht klar zu erkennen. Der letzte Grund lag wohl jedenfalls in den Differenzen, in welche Reich mit dem kaiserlichen Büchercommissar in Frankfurt, von Scheben, gerathen war und über welche er in einer Eingabe an die kursächsische Regierung ausführlich berichtete. Ich kann von Wiedergabe dieses interessanten Promemoria absehen, weil es schon früher wörtlich veröffentlicht worden ist¹⁾, und hebe nur folgende zwei Punkte daraus hervor.

Der kaiserliche Büchercommissar hatte in einem Berichte an den Kaiser zur Hebung des Verfalls der Frankfurter Büchermesse mehrere Vorschläge gemacht, deren erster lautet:

1. Allen Buchhändlern, welche die Frankfurter Messen künftig nicht beziehen würden, die Kaiserlichen Privilegia zu entziehen, und auch

2. dadurch den Sächsischen Buchhandel einzuschranken, wenn Ihre Kaiserliche Majestät als Oberhaupt vom Reich diejenigen Sächsischen Privilegien, die der Kaiser schon an jemand ertheilet, als unkräftig erklären möchte.

In der betreffenden Eingabe schlägt Reich dann vor, die fremden Buchhändler mit einer höheren Taxe für Privilegien zu belegen, für die einheimischen aber eine leidliche Taxe für jedes im Lande gedruckte und verlegte Alphabet einzuführen — ein Gedanke, der einige Zeit hindurch wiederholt ausgesprochen wird.

Ein statistischer Nachtrag zu der mehrerwähnten Eingabe lautet:

P. M.

Buchdruckereien sind in Leipzig vierzehn.

Gegenwärtig arbeiten in selbigen 165. Gesellen, ingleichen 58. Lehrpursche.

Diese Druckereien bestehen aus 70. Pressen, welche aber wegen Mangel der Leute nicht alle gangbar sind.

Man kan rechnen, daß Jährlich wenigstens 3600. Ballen Pappier, verdruckt werden, zu dessen Verfertigung sind wenigstens 50. PappiermacherGesellen nöthig; hierzu sind zu rechnen die Pappierhändler, Lumpenhändler, u. dergl.

Von dem Buchhandel dependiren viele Gelehrte, Kupferstecher, Kupferdrucker &c.

Unter dem 14. Juni 1764 hatte nun Reich in Gemeinschaft mit zehn andern Leipziger Buchhändlern folgendes Schreiben an die Regierung, nominell an den Administrator von Kursachsen, Prinz Kaver, gerichtet:

Zu einer Zeit, da ganz Sachsen mit Bewunderung und Freude, auf Ew: Königl: Hoheit siehet, und von Dero Weißheit sein vollkommenes Glück erwartet, wagen es auch die sämtlichen Buchhändler der Stadt Leipzig, sich dem Throne Ew: Königl: Hoheit zu nähern, und eine Unterthänigste Bitte zu Dero Füßen zu legen, deren Erhörung vielleicht für diese glückliche Zeit bestimmt ware. Es kann einem so gnädigen Fürsten nicht anders als angenehm sein, wann wir Denenselben den blühenden Zustand dieses Theils der Handlung vorlegen, und wann wir zugleich von Dero Huld die Erweiterung und Befestigung desselben erwarten. Schon seit

50. Jahren ist die Buchhandlung nach und nach durch übele Verwaltung der Geseze, von Frandfurth am Main vertrieben worden, und hat sich unter einer glücklichern Regierung, und durch den Fleiß und das Genie der Nation bei uns ausgebreitet und festgesetzt. Viele ansehnliche Werke, welche seit dem hier gedruckt worden, und noch gedruckt werden, und die erst neuerlich von dem jüngern Breitkopf erfundene Kunst der Notendruckerei beweisen dießes, und wann man noch in Betrachtung ziehen will, daß unsere Messen von allen Buchhändlern Deutschlands, den Dänischen, Schwedischen, Russischen, Pohnischen, Holländischen zc. größtentheils in Person, theils durch Bevollmächtigte gebauet werden; daß sehr viele von Ihnen, Ihren Verlag hier drucken lassen, und überhaupt Ihre Provinzen von hier aus mit den benöthigten Büchern versorgen, daß dadurch vierzehn Buchdruckereien und eben so viel Buchhandlungen allein in dießer Stadt, viele Pappiermacher, Kupferstecher, Buchbinder und andere hieher gehörige Personen Ihren Unterhalt finden, so wird man wohl nicht zweifeln, daß der Buchhandel à Proportion des Ganzen, eben nicht den geringsten Theil der Handlung überhaupt hier ausmache.

Eine einzige Gnade von Ew: Königl: Hoheit würde die Vorzüge die wir genießen, befestigen, und dauerhaft machen. Biß jetzt hat man die Gewohnheit gehabt, über ein Buch, wann es Uebersetzungen waren, an verschiedene Personen, und besonders an Ausländer Privilegia zu ertheilen; Man hat auch so gar solche Ausländer mit Sächsischen Privilegien begnadigt, wo Sächsische Unterthanen nie mahlen gleiches Recht erlangen können, und hierdurch haben sie nothwendig öftters ein Raub des Fremblings werden müssen. Noch im letzten Kriege haben einige unter uns das Schicksal gehabt, daß man die Ihnen gnädigst ertheilte Privilegien einige Monathe darauf, auch an Ausländer gegeben, die sie zu nichts anders angewandt, als uns in unsern eigenem Lande in Contribution zu setzen, und uns zu kostbaren Vergleichen zu zwingen. Man hat sich zwar bißhero auf das Herkommen und besonders darauf beruffen, daß durch die Ertheilung eines Privilegii an verschiedene Personen, die Emulation befördert, und dadurch verbesserte Editionen dem Publico geliefert würden zc.

Biß jetzt aber haben wir hiervon noch keine Exempel, sondern der ganze Vortheil hat bloß darinnen bestanden, daß einige Subalternen ihre Einkünfte zu vermehren, hierbei Gelegenheit gefunden; Und England und Holland, wo doch unstreitig von je her die besten Bücher zum Vorschein gekommen, beweisen, daß weise Geseze und eine wohl bestimmte Freiheit den Flor einer jeden Sache gründe, dann hier erhält schon der inländische Buchhändler dadurch ein Privilegium, es seie über Original oder Uebersetzung, wann er seine Unternehmung in Zeiten und am ersten bekannt macht; und dieße

Sicherheit bei seiner Unternehmung und sein eigen Interesse sind mächtige Triebfedern, die Ihn anfeuern, und in Standt setzen, seinem Werde die Vollkommenheiten zu geben, die auf andere Art schwerlich erlangt werden. Wir bescheiden uns zwar ganz wohl, daß ein Landes Herr Macht hat, Gnade zu ertheilen, wem er will; Allein wir glauben auch, daß gute Unterthanen, nützliche Mitglieder der Gesellschaft vorzüglich Anspruch darauf machen dürfen. Und von wem könnten wir wohl dieses Glück mit mehrerer Zuversicht erwarten, als von einem Prinzen, der das Wohl des Landes seine vornehmste Beschäftigung sein läset, und in dessen Weisheit, wir den besten Fürsten, unsern von uns ewig geliebten Herrn, Friedrich Christian, wieder finden. Von diesen Gedanken, von der Rechtchaffenheit, auf die ein jeder reblicher Bürger seine Handlungen gründen muß, belebt, wagen wirs aufs neue eine unterthänigste Bitte, die vorher so oft fruchtlos gewesen ist. Wir verlangen keine Monopolia; Wir bitten bloß um Sicherheit bei unsern eigenen Unternehmungen, und um Schutz, gegen diejenigen, bei welchen wir ihn, in dergleichen Fällen niemahlen finden würden, ein Recht der Wiedervergeltung und der Billigkeit. „Dieses würde „dadurch erhalten werden, wenn Ew. Königl. Hoheit geruhen wolten, „alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher zu privilegiren; „diejenigen Ausländer, bei welchen wir nicht gleiches Recht erlangen „können, davon auszuschließen, und überhaupt nicht zu gestatten, „daß über ein Buch an verschiedene Personen einerlei Privilegium „ausgefertigt werden dürffe“.

Der Erfolg dieses Schrittes war nicht zufriedenstellend. Die Regierung hatte sich zwar unter dem 18. Juni 1764 damit einverstanden erklärt und ausdrücklich festgestellt, daß denjenigen Ausländern, bei deren Regierungen diesseitige Buchhändler Privilegien für ihre Verlagsbücher nicht erlangen könnten, dergleichen ebenfalls in Sachsen nicht ertheilt werden möchten, aber über folgende Punkte deutlichere Erklärung von den Petenten verlangt:

1., Ob wir über alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher ein Privilegium generale, oder über ein jedes zu verlegendes Buch Privilegia specialia verlangen.

2., Sollen wir diejenigen auswärtigen Orter, wo denen Sächsischen Unterthanen Privilegia verweigert werden, nicht weniger, ob und wann dergleichen Privilegia, und über welches Buch gesucht worden, anzeigen.

3., werden Exempel anzugeben verlangt, daß ein Sächsisches Privilegium über ein Buch an verschiedene Personen ertheilet worden sei.

Hierauf erklärten sich die beteiligten Buchhändler unter dem

9. August 1764 folgendermaßen. Sie hätten bei ihrer Bittschrift keine andere Absicht gehabt, als „den gegenwärtigen Zustand der Buchhandlung überhaupt“ darzulegen und für den Buchhandel denselben Schutz zu erbitten, dessen sich andere „Fabriquen“ im Lande zu erfreuen hätten und den er bewandten Umständen nach vorzüglich verdiene. Sie hätten diesen Zweck nur dadurch erreichen können, daß sie zugleich die Hindernisse zeigten, welche dem „Fortgang und Flor“ des Buchhandels im Wege ständen, und wenn sie um ein Gesetz bäten, das einen Schaden bei dem Seinigen sicher stellte und alle fremde Eingriffe entfernte. Dies könnte ihres Erachtens am besten dadurch bewirkt werden,

wenn man die Grundsätze der Holl- und Engelländer annehmen, keinen Nachdruck von allen im Lande rechtmäßig verlegten, es sei von privilegierten oder unprivilegierten Büchern gestatten, und noch viel weniger über ein Werk zwei Privilegia auszufertigen erlauben wolte. Wir überlassen hohen Orts eigenem gnädigen Ermessen, wie diese von allerhöchster Landes-Regierung allein abhängige Gnade zu benennen sei.

ad 2) Es ist bekannt, daß in Holland von je her, an keinen Ausländer Privilegia ertheilet worden, und daß in der Schweiz dergleichen nur selten, und noch darzu nur von einzelnen Cantons mit schweren Kosten zu erhalten gewesen.

Ao. 1743. wurde Breitkopf zwar mit einem dergleichen Privilegio von dem Canton Basel über das Starckische Biebel-Werk versehen, allein da es zu nichts halfte, als seine vorhin schon wegen des Schweizerischen Nachdrucks gehabte Prozeß Unkosten zu vermehren, so hat sich seith dem billig ein jeder gehütet, um dergleichen Ansuchung zu thun; — der Nachdruck des Starckischen Biebel-Werks wurde nach wie vor in der ganzen Schweiz öffentlich verkauft, weil es eben so unmöglich als kostbar gewesen sein würde, von einem jeden Canton ein Privilegium speciale zu erkauffen, das zuversichtlich doch am Ende zu nichts andern gebienet hätte, als die unabhängige Freiheit der Schweizerischen Buchhändler, und ihren längst angenommenen Grundsatz, „alles nachzudrucken, was Ihnen anstehet &c.“ noch in ein helleres Licht zu setzen.

Die Holländer haben sich niemahlen einiges Bedenken gemacht, alle für Ihr und die benachbarten Lande taugliche Autores in fremden Sprachen nachzudrucken, und dadurch sogar die Einfuhr der Original-Editiones zu hindern, so wie noch ganz neuerlich mit unsern Herrn Doctor Ernesti Interprete Novi Testamenti geschehen;

Die Schweizer aber gehen noch weiter, und bemächtigen sich nicht allein dieser, sondern auch aller in deutscher Sprache geschriebenen privilegierten und unprivilegierten Bücher, die nur ihrer Raubbegierde

anstehen, und überschwemmen damit so gar heimlich, durch Vorschub unchristlicher Mittbürger, ganz Sachsen, wovon der neue Nachdruck von Gellerts und Rabeners Schriften, von Millers Schilderungen und andern mehr zeugen. Noch in letzterer Weise sind durch den wegen Nachdrucks berücksichtigten Heidegger von Zürich, verschiedene Nachdrucke von dieser Art verbreitet worden, und wann man das hierzu bestimmte Gewölbe hätte untersuchen wollen, würde man davon einen artigen Schatz, und überzeugenden Beweis seines Frevels gefunden haben!

In Studtgard sind auch kürzlich die erst erwähnten Rabenerschen Schriften gegen das allerhöchste Kaiserl. und Chur-Sächsische Privilegium nachgedruckt worden, und ob man schon mit Zuziehung Kaiserl. und Chur-Sächs. Hochtbl. Bücher-Commissionen gehörigen Orts Beschwerde geführt, so ist doch diese Sache bis jetzt unentschieden geblieben.

ad 3) Was diesen Punct betrifft, fällt es uns sehr schmerzlich über einen Gegenstand Zeugnisse beizubringen, die uns schon so oft in Schaden und Betrübniß gesetzt, und beim Ausländer Geringschätzung und Verachtung zuwege gebracht hat.

Als 1758 Gebauer der Beaumont KinderMagazin unter einenn andern Tittel gedruckt hatte, und darüber Klage geführt wurde, sagte Er mit deutlichen Worten zum hiesigen Verleger: „Ich habe gute Freunde in Dresden, durch die ich ebenfalls sehr leichtlich ein Privilegium erhalten könnte; alleine ich bin ein ehrlicher Mann, ich will es nicht thun“ zc., eben diese Antwort erhielt auch der hiesige Buchhändler Heinsius, als wegen des Nachdruckes von Arnolds Christenthums (sic!) zwischen Ihnen Streit entstande.

Auf diese Weise mußte man also eines Particuliers Willkühr bemessen, was man allein der Gnade unsers Allergnädig. Herrn schuldig zu sein wünschte.

Denn daß würdlich in den neuern Zeiten über ein Buch zweie Privilegia ertheilet worden, und daß dieses gar keine Schwierigkeit gekostet, zeugen folgende Exempel:

Hier folgen mehrere Beispiele davon, daß 1756 bis 1764 Privilegien über Uebersetzungen je an zwei verschiedene Verleger ertheilt worden waren.

Der Buchhändler Gefner in Zürich, der in einer Person, den Autor, den Verleger, den Buchdrucker, den Kupfferstecher vereiniget, der sich mit keinem Nachdruck jemahl besudelt, hatte vor einiger Zeit das Unglück, daß der hiesige Antiquarius Löwe²⁾ unter Begünstigung eines allergnäd. Privilegii seine Schriften nachdruckte. Nachdem gedachter Gefner ein wohlgegründetes Eigenthum als Autor und Verleger hinlänglich dargethan, wurde Er zwar auch mit einem Privilegio begnadiget, der Nachdrucker aber dem ohngeachtet,

im Besitz des Seinigen gelassen, und beide existiren noch auf den heutigen Tag, ohne daß des rechtmäßigen Verlegers Vorstellungen, bis jetzt einige Aenderung gewürdet hätten.

Anderer Exempel nicht zu gedenken, die ohnehin einer Hochlöbl. Bücher-Commission hinlänglich bekannt sein müssen.

Was vor Unlust und Schaden den hiesigen Verlegern dadurch zugewachsen; ist leicht zu ermessen, da man sich bewandten Umständen nach der Taxe des Fremblings unterwerffen, und zu Vermeidung noch größern Schadens Ihm ein Recht aufs neue und nach seiner Willkühr bezahlen mußte, das man schon von allergnäd. Landes Herrschaft erlangt hatte, und worauf man als Unterthan vorzüglich Anspruch machen dürfte. Die Folgen hiervon liegen am Tage. Der auf erst angezeigte Art verführte Verleger, mußte seine Schadloshaltung beim Publico, das ist durch die Erhöhung seines Preises das wieder suchen, was er auf vorbeschriebene Art verlohren hatte.

Es seie uns erlaubt, einer Hochlöbl. Bücher-Commission vorzustellen, daß die Buchhandlung in hiesigen Landen vorzüglichem Schutz verdiene, da dadurch so viele Personen ernähret werden, und da sie durch gute Einrichtungen bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht werden kan.

Wie vielen Unglücks-Fällen ist sie außerdem nicht unterworfen, und wie öfters werden nicht bei 10. Artikeln Kosten und Mühe verlohren, die man erst bei dem 11ten wieder suchen muß? Wann nun ein dergleichen Buch, dem Raub eines andern ausgesetzt sein soll, wie kan der rechtmäßige Verleger, der rebliche Unterthan, bestehen, und mit was für Muth kann er an die Unterhaltung und an die Verbesserung seiner Handlung denken? Die in Frankreich etablirte Chambre Syndicale des Libraires et Imprimeurs zeigt, daß man schon längst daselbst eingesehen, was zur Verbesserung und Ausbreitung der Buchhandlung und Druckerei gehöre. Auch die in Frankfurth am Main in vorigem Saeculo gedruckte Verordnung beweiset, daß man daselbst damahl deswegen nicht gleichgültig gewesen; unter andern Artikeln ist darinnen festgesetzt, „daß im Fall sich zwei Verleger zu einem Buche meldeten, nur derjenige allein das Recht haben solle, welcher sich deswegen am ersten angeben, und das Buch in das hierzu bestimmte Register einschreiben laßen. Hiervor würde weiter nichts als drei Exemplare abgeliefert, und der Verleger von allen weitem Unkosten befreiet“. Als nachgehends Ihre Kaiserliche Majestät eine eigene Bücher-Commission in gedachtem Frankfurth am Main niedersetzten, und den Buchhandel zu einem Regale machten, so hat sich freilich nach und nach vieles geändert; Allein es ist auch dadurch notorisch der Buchhandel von gedachtem Frankfurth vertrieben und nun daselbst so ins Enge geleitet worden, daß die dasigen Messen kaum noch von ein paar

Cöllner und Nürnberger Buchhändler besuchet werden, statt einiger hundert die sonst aus allen Theilen Europens dahin kamen, um Ihre Handlung zu treiben.

Während des nunmehr O. U. geendigten Krieges wurden die hiesigen Buchhändler von allen Seiten gedrängt und bevortheilet, und auch von Ihren Nachbarn mit Nachdrucken bedrohet. Einem Theil dieses Uebels zu entgehen, sahen Sie sich gezwungen in Berlin zum ersten mahle Privilegia zu suchen. Sie erhielten sie endlich mit Kosten und Mühe, aber nicht eher als biß man erst hierüber die dasigen Buchhändler vernommen, und diejenigen Clausula ein-gerücket hatte, die Ihren Absichten gemäß waren.

Indem wir alles dieses berühren, so haben wir keine andere Absicht, als unsere Nothdurfft, und die gegenwärtige Verfassung der Buchhandlung überhaupt darzulegen, keinesweges aber uns des Eigenthums der Ausländer anzumaßen, noch Sie durch wiederrechtliche Eingriffe von unsern Messen zu entfernen. Wir verlangen Niemand das Seinige zu entziehen; Wir verlangen nur ein Gesetz, das einem jeden billige Grenzen sezet, und Ihn bei seinem Eigenthum schücket,

die Beobachtung des ohngefähr vor 12. Jahren an Hochlöbl. Bücher-Commission ergangenen Rescripts, daß Niemand, ohne sein wohl-erlangtes Eigenthums-Recht dargethan zu haben, mit Privilegien begnadigt werden solle; „überhaupt Sicherheit für diejenigen Bücher, welche im Lande gedruckt und rechtmäßig verlegt werden“.

Aber die Bücher-Commission hatte den Bericht der Buchhändler nicht abgeschickt. Nachdem fünf Monate verflossen waren, traten die Letzteren unter dem 11. December 1764 mit den weiteren Vorschlägen hervor, anstatt der bisherigen Unkosten für Privilegien und der Abgabe von 21 Exemplaren der privilegirten Bücher lieber überhaupt für das Alphabet von den zu druckenden Büchern etwas auszumachen und das Oberconsistorium dadurch schadlos zu halten (vorgeschlagen war eine Abgabe von 16 gr. pro Alphabet), so daß auf diese Weise künftig alle Bücher als privilegirt anzusehen wären, außerdem aber je ein Exemplar an die kurfürstliche Bibliothek zu liefern. Den fremden Buchhändlern stände es dann immer noch frei, sich wie bisher Privilegien ertheilen zu lassen oder auch, wenn sie in Sachsen drucken ließen, für das Alphabet eine gewisse Taxe zu zahlen. Doch würde es dann besonders nöthig sein, daß der zu bestellenden Büchercommission solche Personen beigegeben würden, die des Buchhandels vollkommen kundig wären — der Keim der späteren Buchhandlungs-Deputirten.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 gab endlich die Büchercommission wieder ein Lebenszeichen von sich. Der Actuar derselben hatte Vorschläge entworfen, welche im Inhaltsregister des erwähnten handschriftlichen Bandes bezeichnet werden:

Vorläufige Capitulations-Puncte über die Buchhandlung, von dem Herrn Actuario Schmidt entworfen; des Verfassers würdig, welche er bloß dem jüngern Herrn Breitkopf communiciret.

Das Actenstück lautet folgendermaßen:

Vorläufige Puncte.

Zu denen vermöge gnädigsten Befehls de dato dem 18ten Junii 1764. vorzuschlagenden, in Ansehung derer zu privilegirenden Bücher überhaupt fest zu setzenden, und nicht nur dem Buchhandel zu Leipzig, sondern auch in gesammten Churfürstlichen Landen erspriesslichen Regeln.

1. Ueber gemeine Schulbücher, so bereits seit 20. und mehr Jahren bekannt und gangbar gewesen, Autores Classicos und die jeder Disciplin Fontes enthaltende alte Bücher, wenn der bloße Text abgedruckt, und daran keine neue Arbeit verrichtet wird, möchte leichtlich kein Privilegium zu ertheilen, sondern dergleichen Abdruck zu mehrerer Gemeinmachung dergleichen nöthigen Bücher jedem Buchhändler frey zu lassen seyn.

2. Hiervon würden die dermaligen bereits privilegirte dergleichen Bücher so lange biß eines jeden Privilegium expiriret, noch ausgenommen bleiben.

3. Jedes andere Buch, wenn es gleich von dem Landes Herrn des herausgebenden Buchhändlers nicht privilegirt worden, darf dennoch unter 6. Jahren nicht nachgedruckt, noch der Nachdruck eher debitirt werden.

4. Dieße 6. Jahre sind, was die bereits vorhandenen unprivilegirten Bücher anlanget, von Bekanntmachung dießes an, so viel hingegen die ohne Privilegio künftig herauskommenden Bücher anlanget, von Zeit der wirklichen Ausgabe an zu rechnen.

5. Wenn ein Nachdruck eher geschähe, wären die nachgedruckten Exemplare zwar nicht zu confisciren, dennoch aber biß zum völligen Ablauf der 6. Jahre, auf Kosten des Verlegers sothanen Nachdrucks, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

6. Wenn aber bey dem ersten Verleger kein Exemplar von dem Buche mehr vorhanden ist, kann von den Gerichten der Nachdruck auch vor Ablauf derer 6. Jahre bewilliget werden.

7. Wer in dem letzten halben Jahre vor Endigung derer Sechß Jahre sich zuerst in das hierzu bey dem Rathe zu Leipzig zu haltende Buch einschreibet, hat zu der neuen Auflage das nächste Recht, und darf, wenn er einen Concessions-Schein von gedachtem Rathe erlanget hat, eher aber nicht, darzu verschreiten.

8. Daſerne binnen einem Jahre, von dato des Concessions-Scheines an zu rechnen, die neue Auflage nicht würdlich herauskommt, iſt der Impetrant ſeines Rechts hinwieder verluſtig, und folget nunmehr der nächſt eingetriebene.

9. Die Buchhändler mögen an einem beliebigen Orte zu Leipzig in daſigen Meßen, Weiſeins zweier Professorum jeder Facultät, an einem zu beſtimmenden Tage, über das, was zum Beſten, und zu Beförderung des Buchhandels gereicht, Conferenz halten.

10. Derjenige, welcher eines Bücher-Privilegii fähig ſeyn will, muß wenigſtens das Bürger-Recht, in derjenigen inn- oder ausländiſchen Stadt, wo er ſich aufhält, erlanget haben.

11. Vermöge des, unterm 18ten Junii. 1764. an die Bücher Commission ergangenen gnädigſten Befehls iſt denen Ausländern, bei welchen die Churſächſiſche Buchhändler, Privilegia für ihre Verlagsbücher nicht erlangen können, in hieſigen Landen ebenfalls kein Privilegium zu ertheilen.

12. Bevor die in einem Privilegio geſetzte Zeit verfloßen, iſt einer andern Perſon kein zweites Privilegium über das bereits privilegirte Buch zu verſtatten.

13. Wenn ein Buchhändler, während ſothaner Zeit, bloß zum Schein an dem Tittel, oder ſonſt an dem bereits privilegirten Buche etwas verändert, und auf ſolche Art ein Privilegium erſchlichen hätte, wäre ſolches letztere auf des erſtern Privilegiati unterthänigſte Anzeige, von gnädigſter Landes-Herrſchaft ſo fort hinwieder zu Caſſiren.

14. Wenn eine Ueberſetzung eines in fremder Sprache geſchriebenen Buches privilegirt worden, und von einem andern ein Privilegium über eine anderweite Ueberſetzung geſucht wird, iſt letzterer verbunden, dieſe anderweite Ueberſetzung, wo nicht ganz, dennoch guten Theils, zuſörderſt zum hochlöblichen Ober-Conſistorio einzusenden, und kürzlich darzuthun, daß dieſe vor der erſten merckliche Vorzüge habe.

15. Welcher Buchhändler ein Privilegium über ein neu gefertigtes Buch geſuchet, hat vor allen Dingen durch glaubwürdiges Zeugniß des Autoris, oder ſonſt nothdürftig darzuthun, daß er ein wirklich Recht zum Verlag des zu privilegirenden Buches erlanget habe.

16. Wer über ein altes, bißhero nicht von ihm verlegtes privilegirt oder nicht privilegirt geweſenes Buch, ein Privilegium ſuchet, hat zuſörderſt darzuthun, aus was vor einem Grunde er ſothanes Buch ſich zuzueignen berechtigt ſey?

17. Wäre zwar, wie bißhero geſchehen, ein Privilegium gemeiniglich auf 10. Jahre, jedoch bey koſtbaren Werken, oder wenn etwas vorzügliches dabei praestiret worden, auch allen falls auf 20. biß 30. Jahre zu ertheilen.

18. Obgleich ein Privilegium perpetuum nicht statt findet, so kann dennoch ein auf gewisse Jahre ertheiltes Privilegium, auf beschehenes Ansuchen, (in) infinitum verneuert und verlängert werden.

19. Von jeder neuen Auflage eines privilegirten Buches sind 20. Exemplare, so zum hochlöblichen Ober-Consistorio durch den Bücher-Inspectorem einzusenden, an dießen, nebst 1. Exemplar, vor seine Bemühung, abzugeben.

20. In jedem Privilegio wird, nach Beschaffenheit des Buches, eine Zeit, von 1 bis 5. Jahren bestimmt, mit welcher der sich angegebene Verleger, wenn er die Ausgabe nicht bewerkstelliget, des Privilegii hintwieder verlustig ist.

21. In privilegirte größere Werke können privilegirte kleinere Piecen mit eingedruckt werden.

22. Hingegen ist auch unverwehrt, aus privilegirten Werken einzelne Abhandlungen entweder besonders, oder unter andern ähnlichen Schriften, heraus zu geben.

23. Ein Buchhändler kann alle seine bereits herausgegebenen Bücher in ein Verzeichniß bringen, und darüber ein einziges Privilegium auf 10. Jahre erlangen.

24. Ohne Vorwissen und Approbation des hochlöblichen Ober-Consistorii darf kein Privilegium cediret werden.

25. Die Insinuation eines jeden Privilegii, soll durch Niemand anders, als den bestellten Bücher-Inspectorem, in der Zahlwoche der nach dem Dato des Privilegii nächstfolgenden Leipziger Messe, sämmtlichen inn- und ausländischen Buchhändlern, oder deren Factoren, oder Dienern, gesehen; Wenn aber durch eine andere Person dergleichen Insinuation unternommen würde, selbige null und nichtig seyn.

26. Wenn in Materia Privilegiorum Zwistigkeiten vorkommen, ist kein Prozeß zu verhängen, sondern da die Sache klar, von der Bücher-Commission so fort, nach Vorschrift des gnädigsten Privilegii, zur Execution zu verschreiten, oder dafern sie zweifelhaft, unterthänigster Bericht zu erstatten, und auf solche Art, auch sonst allenthalben, jeder Buchhändler wieder alle unrechtmäßige Eingriffe, ohne Weitläufigkeit, bestens zu schützen.

Reich bemerkt bei Mittheilung dieser Vorschläge, jedenfalls an die Mitunterzeichner der erwähnten Eingabe:

Ich habe in diesem Augenblicke bey Herrn Breitkopff den so lang erwarteten Bericht der hiesigen Bücher-Commission über unsere Angelegenheiten gelesen. Er ist weitläufig von dem Actuario Schmidt entworfen, und seines Verfassers würdig. Die Sache selbst wird dadurch wenig erläutert, noch weniger im ganzen einiger Vortheil erhalten werden. Da ihn aber der Herr Actuarius bloß Herrn Breitkopff zu communiciren für gut befunden, so kann ich

hierbei nichts thun, als alles der hohen Einsicht und Entscheidung derjenigen Collegiorum (sic!) zu überlassen, denen dieses zukommt.

Trotz der Empfindlichkeit über diese Uebergehung und die Bevorzugung eines Andern, mit dem er nicht immer harmonirte, konnte sich Reich bei der Wichtigkeit der Sache doch nicht enthalten, nachstehendes Promemoria darüber abzufassen. Ich glaube die Autorschaft Reich's daraus ableiten zu dürfen, daß die Abschrift (des Concepts) in dem handschriftlichen Sammelbände ohne Unterzeichnung, dies aber überhaupt fast bei allen von Reich herrührenden Schriftstücken der Fall ist. Die bei den Acten der Büchercommission befindliche Eingabe aber rührt, einer Bemerkung des Herrn Dr. Kirchhoff zufolge, der Handschrift nach von Immanuel Breitkopf her; der Reich'sche Entwurf ist zu Grunde gelegt, nur hat dann Breitkopf einige Zusätze oder Aenderungen angebracht, die ich hier in Klammern mit einfüge.

Die Buchhändler in Leipzig bitten in ihrem unterthänigstem Memoriale eigentlich dreyerley: hauptsächlich für sich selbst und allein

1. daß durch ein allergnädigstes Generale fest gesetzt werde, daß alle die von ihnen gedruckt und verlegte, auch rechtmäßig acquirirte Bücher, schon als privilegiert angesehen werden mögten, ohne darüber erst Special-Privilegia verlangen zu dürfen, und daß solche bey allen vorfallenden Actionen, gleiches Recht und Krafft als die sonst Special-priviligirte Bücher genießen könnten, dieß besonders deswegen, weil dadurch der Sächsishe Buchhandel respectabel werden, und vor den Nachdruck einen großen Grad der (Aenderung: eine gewisse) Sicherheit, durch so einen besondern Schutz des Landes Herrn erlangen würde. Die Privilegia würden demnach künftig nur von denen Auswärtigen zu suchen seyn, die dadurch das Recht der Einheimischen erlangen würden, oder auch von denen, die es noch besonders für nöthig hielten, oder auch monopolisch, (Zusatz: über einen gewissen Landesdistrict wegen eines Buches) privilegiert zu seyn wünschten.

2. Kein Privilegium an Auswärtige zu geben, wo die hiesigen Buchhändler nicht ebenfalls wieder Privilegia erhalten könnten, welches auch bereits gnädigst zugestanden worden. Hiernächst aber überhaupt:

3. An Niemand ein Privilegium über ein Buch zu geben, darüber schon ein anderer ein Privilegium hat, um die dabey im Handel entstehenden Irrungen zu vermeiden.

ad §. 1. et 2. Auctores Classici, ohne andere hinzugethane gelehrte Arbeiten, welche besondere Unkosten verursachen, dergleichen Viebels, sind billig jedermann frey, und allezeit frey zu drucken

gewesen. Gewisse Schulbücher aber, als der Catechismus, Evangelien-Bücher, Cellarius, Gesangbücher u. sind mit besondern monopolischen Privilegien aufs ganze Land oder gewisse Districte besonders privilegirt, an welchem Privilegio mehrentheils der einzige Unterhalt einer Familie hänget, die man durch deren Cassirung an den Bettelstab bringen würde. Außerdem sind sie so wohlfeil, daß bloß die Menge einen kleinen Vortheil bringen kann. Dieser Artikel würde also gewisser maßen schaden, und die bey solchen Büchern besonders nöthige Richtigkeit und Unverfälschung, dafür diese monopolisch privilegirte Verleger stehen müssen, würde bey allgemeiner Freyheit des Druckes derselben, ganz verschwinden, ohne daß man allemahl den Verfälscher würde ausfündig machen können.

ad §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Es ist eine alte angenommene aber auch längst bestrittene Meinung, die auch von der Leipziger Juristen Facultät, durch ein eigenes Urtheil ehemahls verworffen worden ist, wie solches in Bergeri Discept: Forens: ad Tit. XXXIX pag: 1076. zu finden, daß ein einmahl durch den Druck publicirtes Buch dadurch publici juris geworden. Weil diese Meinung die Privilegia zu suchen nothwendig gemacht hat, so ist leider dieselbe dadurch nur desto mehr bestärket worden, daß hernach wegen eines nachgedruckten Buches, daß kein besonderes Privilegium zum Schutze gehabt, keine Klage oder Hülffe einmahl statt haben möge. Diese §. 3. biß 8. scheinen auf eben diesen ehemahls angenommenen Satz gebauet zu seyn; da das wohl erworbene Eigenthum eines Verlags-Buches, darein der Verleger sein Vermögen in Hofnung eines Gewinnes, gleich einem andern Kaufmanne verwandelt hat, keinesweges bey dem Buchhandel oder Bücher-Verlage geläugnet werden kann: so sind die Verleger sehr unglücklich daran, daß dieses durch den Nachdruck entwandte Eigenthum, welches bei dem Raube eines einzelnen Exemplars eines Buchs bey allen Gerichten für einen Diebstahl erkannt wird, durch eine subtile Limitation der Geseze für keinen Diebstahl erkannt werden will, weil der Nachdrucker nicht das corporelle, d. i. das bedruckte Pappier, sondern, wenn man so sagen mag, nur das Spirituelle, i. e. den eben so gut bezahlten Innhalt ihm raubet. Die Verleger haben bißher leiden müssen, was sie nicht wehren können; Sie haben aber doch allemahl den Trost gehabt, daß die Nachdrucker von allen Rechtschaffenen, für Leute gehalten worden, die Unrecht gethan, und ihr eigenes Gewißen hat ihnen solches nur versthohlen thun lassen. Durch obige §.§. aber würden diese Unternehmungen nicht nur völlig für rechtmäßig, und durch Geseze erlaubt werden, sondern nach dem §. 7. und 8. würde gar mit dem Vermögen eines jeden Buchhändlers willkürlich disponiret, und solches einem jedem, der sich darzu meldet, von der Obrigkeit selbst geschenkt werden. Wie viele Verleger würden nicht hierdurch unglücklich gemacht werden, da öfters

die für sie kostbarsten Bücher 50. Jahre brauchen, ehe sie verkauft werden, oder nur den Verleger schadlos halten, in welches er nicht nur sein eigenes, sondern öfters auch eines andern erborgtes Vermögen gesteckt hat. Und wenn auch ein glückliches Buch in 6. Jahren ganz verkauft werden sollte: so hat sich gemeinlich bey wiederholten Auflagen auch der Autor wiederholte Belohnungen ausbedungen, dessen Recht seines daran habenden Antheils denselben so wenig Preiß gegeben werden kann, als des Verlegers. Wenn also die erste Bitte der Leipziger Buchhändler nicht in Erfüllung gehen sollte: so würde es besser und heilsamer für sie seyn, es in dießem Stücke zu lassen, wie es wäre.

Sonst würde das §. 7. erwähnte Protocoll nicht undienlich seyn, um vielen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, wenn daraus ein näheres Recht, so wohl zum Drucke eines Buches selbst, als zur Erlangung eines Privilegii durch die eher geschene Einschreibung zu entscheiden.

ad §. 9. Es ist kaum zu sehen, was eine Zusammentunft der Buchhändler mit denen Herren Professoren der vier Facultäten für Nutzen für den Buchhandel haben könnte. (Zusatz: Es sind dergleichen Zusammentünfte der Buchhändler zur Messenszeit schon öfterer in Vorschlag gewesen, aber auch allezeit wegen der dabey vorkommenden Schwierigkeiten an Neid, Feindschaft gegeneinander oder Handlungsgeheimnissen unterblieben und hat davor lieber bishero die Notification durch den Messcatalogum einander wissen lassen.)

ad §. 10. 11. ist nichts zu bemerken.

ad §. 12. 13. Diese §§. fließen abermahls aus dem angenommenen Grundsätze: Daß der Landes Herr ein expirirtes Privilegium über ein Buch, an einen andern, willkürlich geben könne. Es ist aber auch in den oben erwähnten Urtheile der juristischen Facultät in Leipzig für falsch erkläret worden. Ein Buchhändler verlangt durch das Privilegium über ein Buch einen besonderen herrschaftlichen Schutz, und erhält ihn dadurch auf gewisse Jahre. Ist dieße Zeit verfloßen, und das Privilegium wird nicht renoviret: so kann dabey der Buchhändler doch ohnmöglich mehr als dießen vorhero erbetenen und erhaltenen Schutz verlieren, und das Buch muß seinem Eigenthümer bleiben, wie es solches vor seiner Bitte war. Wann er sich durch das erlangte Privilegium seines Eigenthums vergeben sollte, so thäte er besser, er suchte keines, und bliebe Herr von dem Seinigen. Eben so würde ein Landes Herr eine Art von Ungerechtigkeit begehen, wenn derselbe (über) ein schon gedrucktes Buch einem andern als dem rechtmäßigen Verleger ein Privilegium verleihen wolte, ob ihm schon der Eigenthümer des Buches um kein Privilegium ersuchet hat. Außerdem würde er sich auch über eine dergleichen Kleinigkeit des Verdrußes zuweilen aussetzen, von

andern Höfen in Anspruch genommen zu werden. Denn wenn sich nach solchem Grundsätze jemand die besten Verlags-Bücher, z. E. der Brandenburgischen Buchhändler zum Augenmercke seines Nachdruckes ausersuchen, und mit einem Chur-Sächsischen Privilegio versichert hätte: sollte es der Hof zu Berlin so gleichgültig ansehen, daß etliche seiner Unterthanen auf diese Art ruiniret würden? (Zusatz: Dergleichen Erinnerungen sind von demselben bereits am Kaiserlichen Hofe geschehen.)

ad §. 14. Es würde für den Buchhandel viel sicherer seyn, wenn fest gesetzt würde, auf einerley Buch nicht zweyerley Privilegia zu geben. Wenn sich einmahl jemand die Begierde nach einem guten Verlagsbuche eines andern hat überwältigen lassen: So würde ihn dieser §. bald die Gelegenheit zeigen, hin und wieder einigen Veränderungen ein wichtiges Ansehen zu geben, und unter solchem Tittel sich dessen zu bemächtigen; welches um so viel leichter seyn würde, wenn der rechte und erste Verleger ein Privilegium darüber zu nehmen für unnöthig, und sich gesichert genug gehalten hat.

ad §. 15. 16. Dieses sind die wichtigsten §§. und würden den Grund zu der besten und dauerhaftesten Ordnung in den Buchhandel geben, und wenn über dieselbe streng und wachsam gehalten wird: so würden sie allein im Standte seyn, alle Ungerechtigkeiten auf allen Seiten zu unterdrücken. Sie werden aber auch zugleich die §§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. von sich selbst aufheben.

ad §§. 17. 18. Beyde sind sehr gut, und der §. 17. wegen der großen und kostbaren Verlags-Bücher der doppelten Unkosten wegen sehr nöthig.

ad §. 19. 20. sind die bißanhero schon gewöhnlich gewesenene Punkte, und dependiret freilich von dem Willen des Gebers des Privilegii.

ad §§. 21. 22. Beyde §§. könnten leichte zu unrechter Anwendung Gelegenheit geben; z. E. Es könnte ein gieriger Buchhändler die einzeln gedruckte Werke eines guten Autors sammeln, und solche in ein Corpus zusammen drucken, wie wir ganz neue Exempel haben. Da jene den Autor bezahlt, und Periculum gemacht haben, so ist es letztern sehr leicht, die Werke um halb Geld zu geben, und alle vorhergehende rechte Verleger in Schaden zu bringen. So wie im Gegentheile ein anderer die besten Stücke aus eines Autoris zuerst edirten Werken nehmen und aparte ohne Autors Lohn drucken kann, dadurch diese nothwendig Maculatur werden müßten. Billige und rechtschaffene Buchhändler werden in dergleichen nothwendigen Fällen es dem rechtmäßigen Verleger melden, und sich deswegen mit ihm vergleichen. Ein Gesetz aber würde die Gierigen darzu berechtigen, und Unbillige kühn machen, Ungerechtigkeiten ungestraft zu begehen. Aus diesen Ursachen hat man

schon längst in die Privilegia, wo man dergleichen vermuthen können, die Clausal einrücken lassen:

„weder ganz, noch zum Theil, noch Auszugsweise nachzudrucken.“
ad §.§. 23. 24. 25. 26. ist nichts zu erinnern, sie sind theils schon gewöhnlich, alle aber gut und heilsam.

den 1^{ten} April: 1765.

Den 1. Mai desselben Jahres wurden wieder folgende anonyme, aber, nach Herrn Dr. Kirchhoff's Mittheilung, in der Handschrift den vorigen sehr ähnliche „Unmaßgebliche Vorschläge zu verschiedenen, bey dem sächsischen Buchhandel nützlichen Artikeln“ bei der Büchercommission eingegeben. Es werde dabei hauptsächlich ankommen

1. Auf eine allgemeine Versicherung der einheimischen,
2. Auf die Grenzen des Nachdrucks der Ausländischen, und
3. Auf die Ordnung der privilegierten Bücher fremder Buchhändler.

Ersteres könnte geschehen durch Erfüllung der Bitte der Leipziger Buchhändler, daß

alle ige und zukünftig rechtmäßig erlangte Verlagsbücher derselben, wenn solche vorher bey hiesiger löbl. Bücher-Commission, gegen leidliche Gebühren, und mit versprochener Ablieferung etlicher Exemplarien protocolliret werden; als privilegiert zu achten declariret; deren Nachdruck von Niemand, weder ganz, noch im Auszuge, noch in Sammlungen verstattet; den geschehenen Nachdruck aber mit Confiscation derselben bestrafet, oder auch nach Befinden der Umstände, sich deswegen an die Person und Effecten des Nachdruckers, Unterhändlers und Forthelffers hält; und wie sonst die Strafe zu bestimmen für gut gehalten werden dürfte; Uebersetzungen aber dem nur zu drucken zustehet, welcher solche zuerst protocolliren lassen und zu solchem Drucke gewisse Jahre festgesetzt in welchen er geschehen muß.

Für den zweiten Punkt wäre „acht zu geben“, daß kein sächsischer Buchhändler

einem Fremden, welcher die Leipziger Messe ordentlich, oder durch Commissarios Handelswegen besucht und mit seinem Verlage bauet, sein rechtmäßiges Verlagsbuch nachdrucke; noch darzu verhelffe, ob ihm gleich frey gelassen würde, sowohl nützliche Bücher auswärtiger Reiche in ihrer Originalsprache, wie andere fremde zur Messe kommende Buchhändler, und darzu beyde gleiches Recht haben, zu drucken; Autores classicos ohne besondere gelehrte Zusätze und Bibeln in allen Sprachen ungehindert zu ediren, und neben den Fremden zu debitiren; auch Bücher von alten ausgestorbenen Handlungen aufzulegen, wenn solche alle mit nöthiger Legitimation protocolliret worden; deren alleiniger debit in hiesigen Messen und Landen aber durch ein Special Privilegium erlanget werden müßte.

Bei Verleihung von Privilegien, „wodurch hauptsächlich die fremden Buchhändler den sächsischen gleichgeachtet worden“, wäre zu beherzigen, daß solche nur an rechtmäßige Verleger, nach genügsamer Legitimation bei dem Protokolle, auf gewisse Zeit (je nach Bedeutung des betreffenden Buches) nur unter Ablieferung einer Anzahl Exemplare, niemals aber an den Nachdrucker verliehen würden, auch wenn der rechtmäßige Verleger kein Privilegium genommen hätte, oder wenn ein solches ohne Erneuerung abgelaufen wäre,

daß man bey zweyffelhaften Fällen den sächsischen Buchhändlern die Sache vorhero communicire, wie solches auch in der Schweiz, Berlin und anderwärts geschieht;

bei Uebersetzungen nicht an zwei, sondern nur an den zuerst sich zum Protokoll Meldenden; sie seien auch innerhalb bestimmter Zeit zu drucken;

über erlaubte nachgedruckte Bücher auswärtiger Reiche nur an einheimische, nicht aber an fremde Buchhändler dergleichen geben; keinem Fremden ein Privilegium zu ertheilen, dessen Landesherr den sächsischen Buchhändlern keins gewähre; Privilegien nicht ohne Erlaubniß zu cediren,

die Streitsachen bey dem Buchhandel kurz und ohne process abthun, auch die Privilegia wegen eines Gesang oder Schulbuchs über das ganze Land, einen District oder Stadt nur an einheimische, nicht aber an Fremde geben.

Es wäre gut, wenn jedes halbe Jahr gedruckte Verzeichnisse der protokollirten in- und ausländischen, privilegirten und confiscirten Bücher an die Buchhändler vertheilt würden,

überhaupt aber allen Pfüchern des Buchhandels den Handel legen, da dadurch sowohl der Handel selbst verderbt, als auch Gelegenheit gegeben wird, daß verbotene Bücher unter der Hand ausgestreut und die Untreue der bey Buchhandel und Buchdruck nöthigen Leute gereizt und unterhalten werden.

Den 30. Mai wurden abermals, wieder anonym, aber, wie Herr Dr. Kirchhoff bemerkt, unbedingt von Breitkopf herrührend, bei der Büchercommission „Dhymasgebliche Vorschläge zu festzustellenden Punkten bey einer abzufassenden Ordnung des Buchhandels“ eingereicht.

Es wird, heißt es darin, dabey überhaupt auf zweyerley ankommen
1. den Buchhandel des Landes in Sicherheit und zugleich in Respect zu setzen.

2. den fremden Handel hereinzuziehen und sich gewissermaßen eigen zu machen.

Zur Hebung der Sicherheit und des „Respects“ des inländischen Buchhandels müsse der Nachdruck des „sächsischen“ Verlags gehemmt werden, „ein allgemeiner herrschaftlicher Schutz“ desselben würde dies bewirken. Die bisherigen Special-Privilegien genügten nicht, den Nachdruck zu „verwehren“, wären auch zu kostspielig, um auf alle Bücher genommen zu werden. Es sei schmerzlich für die Verleger unprivilegirter Bücher, „ihr nachgedrucktes Buch für ihren Augen debitiren zu sehen, ohne sich dagegen Hülffe versprechen zu können“. Der nöthigste und erste Punkt bei der abzufassenden Ordnung würde sein,

1. daß durch eine öffentliche allergnädigste Erklärung bekannt gemacht würde: daß Dieselben den gesammten inländischen Buchhandel in ihren besonderen Schutz nähmen, alle ihre itzigen und künftigen rechtmäßigen Verlagsbücher für als sonst speciel privilegirte Bücher declarirten, und nicht gestatten würden, daß jemand eines dieser Verlagsbücher nachdruckte, und daß sie solches bey aller Gelegenheit an den Nachdruckern scharf ahnden würden.

Um für die Folge Ordnung zu halten, könnte bei der Bücher-Commission

2. Ein Protocoll gehalten werden, darin künftigt jeder Verleger das Buch einschreiben ließ, daß er zu drucken Willens ist, bei Vermeidung einer zu setzenden Strafe keinen Nachdruck dadurch zu erschleichen oder einzuschreiben.

3. Bei Uebersetzungen müßte der zuerst sich Meldende das Vorrecht haben, späteren Anmeldern die Herausgabe einer solchen untersagt werden. Die Bücher-Commission müßte selbst solche Anmeldungen öffentlich bekannt machen. Vielleicht wäre eine bestimmte Erscheinungsfrist festzusetzen, nach deren Ablauf nach vorheriger Mahnung an den Eingetragenen der nächst Angemeldete zum Druck berechtigt wäre.

4. Auszüge, Druck einzelner Theile eines Druckwerkes, Sammlungen einzeln erschienener Schriften wären nur mit Bewilligung der ersten Verleger und unter Vermerk im Protokoll zu gestatten.

5. Es wäre eine Gebühr für Eintragung in das Protokoll von 16 Groschen für jedes Alphabet, bei geringerem Umfange von 8 Groschen, zu erheben. Das würde ein Ersatz für das Eingehen

der Privilegien für Landesbuchhändler sein. Aller bereits erschienene Verlag würde als eingeschrieben erklärt.

6. Von jedem „neugedruckten und eingeschriebenen“ Buche liefert der Verleger . . Exemplare „in die Churfürstliche Bibliothek frey“. (Professor Bel hat nach „Churfürstliche“ noch eingeschaltet: „und Leipziger Universitäts- und Raths-“.)

7. Das Einschreiben ins Protokoll giebt Recht und Schutz der bisherigen Privilegien.

8. Da die Confiscation des Nachdrucks, und die Vertreibung der Strafe des verletzten Privilegii bishero nur Statt gehabt, wenn das Corpus delicti gegenwärtig, nicht aber wenn es heimlich oder außerhalb debittret worden,

so wäre es nothwendig, daß

man sich in solchem Falle nach erhaltenem Beweise an seine Person (sc. des Nachdruckers), und in seiner Abwesenheit an seine hiesigen Effecten halten würde, zu Schadloshaltung des lebenden Theiles.

9. Zur Sicherung des inländischen Verlages wäre es außer der Geldstrafe für den Nachdrucker zu Gunsten des Geschädigten und des Fiscus wichtig

wenn der Nachdrucker für unfähig erklärt würde, ferner jemals ein Churfürstliches Privilegium zu erlangen und man die ihm schon verwilligten cassirte.

10. Wenn sich ein solcher Nachdrucker zum zweitenmale an sächsischem Verlage vergriffe, so wäre zu erwägen, ob ihm nicht der Besuch der Leipziger Messe zu untersagen wäre.

11. Der „Händler, Unterhändler, heimliche Compagnon und Forthelfer des Nachdrucks“ wäre in die Hälfte der Strafe zu verfallen, ein Einheimischer aber billig höher,

wo nicht gar ihm der allgemeine Landesherrl. Buchhändler-Schutz zu entziehen und (er) den Fremden gleich zu achten.

12. Es würde ein Extract des Protokolls jede Messe seitens der Bücher-Commission „gegen Erlegung einer kleinen Summe“ zu vertheilen sein.

Wenn so dem sächsischen Buchhandel Sicherheit gegeben wäre, so würde es auch gerecht und billig sein

den sächsischen Buchhändlern solche Gränzen zu setzen, daß sie dergleichen Ungerechtigkeiten nicht an andern begehen. Diese Gränzen, und was eigentlich für Nachdruck für sie zu achten sey, oder nicht, bestimmt ohnstreitig die hiesige Buchhändler Messe am besten, und daraus würden etwan folgende Regeln gezogen werden können

1. Kein sächsischer Buchhändler darff ein Buch nachdrucken das ein auswärtiger Buchhändler gedruckt hat, welcher die Leipziger Messe ordentlich, entweder selbst, oder durch seine Commissarios bauet, und seine Verlagsbücher zum gewöhnlichen Handel dahin bringet; bey einer von hoher Obrigkeit zu bestimmenden Strafe.

2. Hingegen Bücher derjenigen Nationen, welche entweder der Entlegenheit wegen gar nicht zur Messe kommen; oder nur fremdes Sortiment zu baarem Verkauf herbringen, zu ihrem eigenen Landesgebrauch aber alle die Bücher hiesigen Verlags selbst drucken, die sie brauchen können, desgleichen dererjenigen mit denen man sowohl der weiten Entfernung wegen, als wegen anderer Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit im Handel selbst, keinen Handel treffen kann, und die gleichwohl ihres Nutzens wegen in hiesigen Landen stark gebraucht werden; können füglich in ihrer Originalsprache zu drucken den hiesigen Buchhändlern erlaubt, und für keinen bösen Nachdruck gehalten werden. Zumal solche, die mit baarem Gelde gekauft werden müssen, das niemals ins Land zurücke kömmt, weil von unsern Büchern nichts dahin dagegen geht.

3. Wenn auch schon dergleichen Bücher entlegener Reiche wie § 2 gemeldet, von andern auswärtigen Buchhändlern, welche zur Leipziger Messe kommen, gedruckt würden: so könnte gleichwohl den sächsischen Buchhändlern solche zu drucken frey gelassen seyn, weil jene nicht mehr Recht als diese dazu haben; auch öfters dergleichen nachgedruckte Bücher nur zur Messe von solchen Buchhändlern gebracht werden, die dafür baares Geld aus dem Lande ziehen, wie die Holländer mit den nachgedruckten französischen Büchern thun.

4. Alle Antores classici, in griechischer und lateinischer Sprache, die ohne allen gelehrten Zusatz gedrucket werden, desgleichen Bibeln in allen Sprachen sind jedermann frey zu drucken und für keinen Nachdruck zu halten; nur muß eine vorzügliche beliebte Edition der hiesige Messen ordentlich beziehenden Buchhändler eines solchen Buchs nicht besonders so stark imitiret werden, daß daraus vermuthet werden könnte, sie sey deswegen unternommen, um jener zu schaden.

5. Das Einschreiben in das Protocoll und dessen Bekanntmachung würde bey diesen Büchern eben so nöthig seyn, als bey den Uebersetzungen, um ein näheres Recht darauf zu haben, wenn mehrere als einer darauf fallen sollte, solche zu drucken, so wohl als auch den Schaden zu vermeiden, wenn ein doppelter Druck vorgenommen würde.

6. Der allgemeine Schutz über diese Art Bücher würde also nur über den alleinigen Druck im Lande selbst, unter den hiesigen Buchhändlern statt haben, und allenfalls in dem Falle wenn die Einschreibung von einem hiesigen eher geschehe, als ein fremder Buchhändler an solchen Druck gedacht,

7. Und wenn der Druck eines dergleichen Buchs hiesigen Landes erst nachhero geschehen, könnte auch allenfalls das fremde vorher gedruckte hier zu verhandeln unterfragt werden, doch daß darüber von dem hiesigen Verleger ein Special-Privilegium genommen würde, welches aber dem Fremden nach § 3 nicht zu ertheilen wäre.

8. Auch Bücher vom ehemaligen Verlage hiesiger und sonst zur Messe gekommener Handlungen, die aber ausgestorben sind, und keine Eigenthümer mehr haben, können hiesigen Landes Buchhändlern wieder zu drucken erlaubt seyn; doch ist nöthig deswegen Beweiß oder Vergleich mit den etwan noch vorhandenen Theilhabern der alten Handlungen bezuschaffen und protocolliren zu lassen.

9. Die Liste der eingeschriebenen Bücher dieser Art würde ebenfalls gleich den vorhergehenden alle Messen zugleich unter die Buchhändler vertheilt, um Wissenschaft davon zu bekommen, und sich zu ihrem eigenen Nutzen darnach richten zu können.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, „den fremden Buchhandel herein zu ziehn und sich gewissermaßen eigen zu machen“, wären die Privilegien dienlich, „welche nach vorhergegangener Einrichtung des innländischen Buchhandels“ nur noch an fremde Buchhändler zu ertheilen sein würden. Es wäre dabei nöthig

1. Nachweis des rechtmäßigen Besizes, und zwar, bei neuen Büchern, von dem Autor oder dessen Erben, bei alten, von dem frühern Besizer.

2. Ueber Nachdrucke erschlichene Privilegien wären zu cassiren, nebst scharfer Strafe dafür.

3. Bei Zweifelhafften Fällen wird es gut seyn, wenn nach dem Exempel der Schweizer und der Berliner, die Buchhändler hiesiger Lande vorhero befragt werden, ob sie etwas wider die Ertheilung des Privilegii einzuwenden haben.

4. Bei Uebersetzungen seien keine Doppelprivilegien zu ertheilen, selbst wenn sie auch verschieden wären; der zuerst sich Meldende wäre allein zu privilegiren.

5. Ueber Nachdrucke von Verlag von Buchhändlern fremder Reiche wären keine Privilegien an fremde Buchhändler zu ertheilen, weil selbige kein näheres Recht hätten, als einheimische, wohl aber an diese.

6. Keinem Fremden, dessen Landesherrschaft Privilegien nicht an sächsische Buchhändler ertheilt, und wo der Nachdruck sächsischen Verlags erlaubt, wäre ein Privilegium zu geben.

7. Den Privilegien für Fremde wäre vielleicht die Bedingung

anzuhängen, daß der Druck in Sachen zu erfolgen habe, um für die gewährte Gnade auch einen reellen Nutzen für das Land zu erzielen.

8. Kein Privilegium dürfte, bei Strafe der Cassation, ohne Erlaubniß des Ober-Consistorii cedirt werden.

9. Die Privilegien sind, wenn schon persönlich an einen Buchhändler ertheilt, Pertinenz der Handlung und gehen „an seine Erben“ über.

10. Wenn ein Privilegium bei Ablauf nicht renovirt wird, hört zwar der Privilegienschutz auf,

aber es wird dasselbe an keinen andern gegeben, der nicht der rechte Verleger ist, ob es schon von jemand verlangt wird; der Verleger müßte ihm denn das Verlagsrecht abgetreten haben. Denn durch das erbethene Schutz-Privilegium verliert der Verleger nicht sein Eigenthum am Buche.

11. In die Privilegien wird die Clausel gesetzt: „weder ganz, noch zum Theil, noch auszugsweise“ nachzudrucken, es sei denn mit Bewilligung des Verlegers.

12. Die Dauer der Privilegien wäre auf zehn Jahre, bei großen und kostbaren Werken auf zwanzig und mehr zu bestimmen; nach Ablauf wären die Privilegien auf Ansuchen zu renoviren.

13. Das Erscheinen hätte innerhalb drei Jahren vom Datum des Privilegiums an zu erfolgen, bei Verlust des Letztern oder Zahlung der Kosten für Renovation; bei großen Werken wäre die Frist auf fünf Jahre zu erstrecken.

14. Von jedem privilegierten Buche werden . . . Exemplarien an das k. Oberconsistorium und die Bibliotheken ausgeliefert, bey jeder Auflage.

15. Durch diese Privilegien wird der Fremde für das betreffende Buch dem Einheimischen in den Rechten, die dieser für seinen ganzen Verlag hat, gleichgestellt; nur treten die Bestimmungen von § 8—10 ein.

16. Gegen den Nachdruck eines fremden Buchhändlers gegenüber einem andern Fremden, der zur Messe gebracht wird, kann die Bücher-Commission auf Ansuchen Hilfe gewähren, auch wenn kein Privilegium existirt;

er muß aber zugleich bey der Anzeige um ein Privilegium darüber bitten; der Nachdrucker aber bekömmt keines, wenn er gleich deswegen eher oder hernach sich meldet, laut § 2.

17. Privilegien auf Bücher für das ganze Land oder gewisse Districte, „als Gesangbücher, Schulbücher u. dergl.“ zu geben, hängt allein von der Gnade des Landesherrn ab, sie sind aber nur an einheimische Buchhändler zu geben und erlöschen, wenn der Besitzer außer Landes geht.

18. Es ist nur an dem Orte, wo das Protokoll geführt wird, und „nur bey einer darzu bestellten Person“ um Privilegien anzuhalten; sonst würden Irrungen, „Zuvorkommungen“ u. nicht ausgeschlossen, Privilegien von zwei verschiedenen Stellen aus an zwei verschiedene Personen denkbar sein. Wenn aber dennoch dergartiges vorkäme, so gewährte die Einschreibung in das Protokoll den Vorzug.

19. Insinuationen hätten in den Messen durch die Bücher-Commission zu erfolgen.

20. Jede Messe wäre gegen geringe Gebühr ein Verzeichniß der privilegirten Bücher zu vertheilen, damit nicht Unkenntniß vorgeschützt werden könne.

21. Alle Streitigkeiten der Buchhändler wären vor der Bücher-Commission ohne Proceß zu erledigen.

Ferner würde es, sowohl wegen des heimlichen Handels mit dem Nachdrucke der privilegirten und unprivilegirten, als auch mit confiscirten und verbotenen Büchern, sehr gut seyn

1. Daß allen Fuschern in den Buchhandel, die nicht zum Buchhandel und Buchdruckerey gehören, der Handel überhaupt geleet würde, zumal da diesen niemals der Verboth wie andern Buchhändlern gethan, noch deren Unterschriften und Angelobungen genommen wird.

2. Daß ein Verzeichniß der confiscirten und verbotenen Bücher überhaupt, und folgendshin jährlich unter die Buchhändler vertheilet würde, ihrem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen und sie für Schaden zu warnen.

Ueberhaupt

Aber würde es nöthig seyn, die künftigt für den Buchhandel confirmirten Artikel zu drucken, öffentlich bekannt zu machen und unter die sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu Zeit der Leipziger Messen auszuthemen. —

Es ist nicht überflüssig, darauf besonders hinzuweisen, wie sich in den vorstehenden Vorschlägen nach und nach der Begriff des wirklichen Verlagseigenthums im Gegensatz zu dem erst durch Privilegium übertragenen Rechte auf Schutz entwickelt, wie auch

hier die Bezeichnung „Verlagsrecht“ zum erstenmale hervortritt und gewissermaßen als selbstverständlich hingestellt wird. Die Benennung, damit vielleicht auch der Begriff des „Verlagsrechts“, gewann schnell weiter Verbreitung. In den „Nachrichten“ zum Oster-Messkataloge von 1768 und zu dem von 1769 ist das Wort in Anzeigen von Metternich in Köln und von der Lochner'schen Buchhandlung in Nürnberg gebraucht. Später kommt es öfter vor, einmal in der Variante „Verlagsgerechtigkeit“.

Ueber die fernere bezügliche Thätigkeit der Bücher-Commission ist weiterhin zu berichten. —

Während so Breitkopf für die Reform des Buchhandels, zunächst des sächsischen, der Bücher-Commission gegenüber einzutreten suchte, hatte Reich, wohl durch den schleppenden Geschäftsgang bei dieser Behörde veranlaßt, den Weg der Selbsthilfe zu betreten, einen Schritt zur Ausführung zu bringen unternommen, auf den er schon in der Jubilate-Messe 1764 durch folgendes Circular hingewiesen hatte.

An die Herren Buchhändler,
welche die Leipziger Messen besuchen.

Man hat schon lange mit Recht über den Verfall der Buchhandlung geklagt; aber niemahls ist die Unordnung, die Abweichung von allen Grundsätzen, bei demselben so weit getrieben worden, als in unsern Tagen. Dem rechtschaffenen Theile der Buchhändler kömmt es zu, sich dießem Uebel zu widersetzen, und indem sie allgemeine Regeln annehmen, das Glück ihrer Nachkommenschaft zu gründen und zu bauen. Wir wollen nicht bei dem abgenutzten Einwurfe stehen bleiben: es wird unmöglich sein, so vielerlei Köpfe unter einen Hut zu bringen. — Wir wollen keine sorglose Trägheit muntern und wilden Entschliefungen vorziehen. Was würde man wohl von einem Reisenden denken, der bei dem ersten Berge umkehren, und die Erfüllung seiner Absichten der Furcht, sich alzuweh zu ermüden, aufopfern wolte? Ist denn das reizende Exempel der ehrwürdigen Alten nicht stark genug, uns anzufeuern, eben das zu werden, was sie gewesen sind? Und was könnte uns wohl hindern, eben die Redlichkeit, eben die wahre Ehre, die Ihnen Ansehen und Vertrauen erwarb, zum Grunde unserer Handlungen zu legen, und dadurch das Glück und den göttlichen Segen auf unsere Häuser zu bringen und zu befestigen? —

Dem sich selbst entehrenden Theile der Buchhändler sind diese Betrachtungen nicht gewidmet. Das Schwein wird seine Nahrung immer in dem Unflathe suchen, und der Mohr wird niemahls weiß

zu waschen sein. Nur denen Männern, welche noch Tugend und Laster unterscheiden; die noch fühlen, daß bloß vernünftige Einrichtungen, weise Gesetze, das Wohl einer jeden Sache gründen; daß man in der Folge durch Redlichkeit weit mehr gewinnt, als durch alle Subtilitäten und durch solche Handgriffe, die dem Betrug so nahe kommen, und mit ihm einerlei Abscheu verdienen; nur diesen, sage ich, übergebe ich gegenwärtige zufällige Gedanken. —

Ehedem hatte man einen Grundsatz, nach welchem ein jeder Buchhändler den Werth seiner Verlagsbücher bestimmte; man wußte nichts von verschiedenen Preisen, noch denjenigen Betrügereien, die uns jetzt so oft zur Last und Ekel werden. Aber warum setzen wir hier nicht Gränzen? warum verbinden wir uns nicht gegen die Uebertreter? warum legen wir nicht eine Art von Schande auf diejenigen, welche sich dergleichen Abweichungen theilhaftig machen? warum lassen sich andere durch böse Exempel, und um ein übelverstandenes Recht der Wiedervergeltung auszuüben, hinreißen, und warum geben wir nicht vielmehr durch gute Exempel der Buchhandlung die Ehre wieder, die sie größtentheils verlohren hat? Warlich, wenn der redliche Theil der Buchhändler unter sich selbst einig ist, wenn wir unabweichliche Gesetze annehmen; so wird sich bald eine glückliche Aenderung zeigen; das Ungeziefer auf der Buchhandlung wird abnehmen, und mit ihm viele Plagen, die uns bissher so sehr heunruhiget haben. Als denn werden die Privilegia erst ihre rechte Stärke erhalten, wenn wir die Nachdrucker als Räuber ansehen und behandeln; wenn wir nicht bei dem Unglücke unsers Nachbars unempfindlich bleiben, sondern das Unrecht, welches ihm wiederfährt, zu unserm eigenen machen, und ihn vertreten.

Was kan wohl die Boshheit mehr stärken und aufmuntern, als wenn wir derselben selbst Vorschub thun; wenn wir nachgedruckte Bücher an uns nehmen und solche distribuiren? Vergrößern wir dadurch das Reich der Diebe nicht selbst, und setzen wir uns nicht selbst in die niedrigste Classe von Menschen, die nur Verachtung und Abscheu verdienen? Viele überlegen dieses nicht so genau; sie sehen ruhig mit zu, den Dieb bei ihrem Nachbar einsteigen; andere leihen ihm wohl gar das Werkzeug, seinen Frevel auszuüben; beide aber bedenden nicht, daß auch die Reihe an sie kommen kann.

Wenn wir keine Nachdrucke in unsern Handlungen aufnehmen; wenn wir uns gemeinschaftlich gegen diejenigen verbinden wolten, die sich der Ungerechtigkeit, selbst nachzudrucken, oder nachgedruckte Bücher zu verbreiten, theilhaftig gemacht; wenn wir mit dem Credit behutsamer umgehen, und nicht mit jeden hergelauffenen oft Galereen-würdigen Leuten Handlung anfangen, und fortsetzen wolten, u. s. w. gewiß der Buchhandel würde ein ander Ansehen gewinnen,

und Rechtschaffenheit, Ehre und Ansehen würden wieder bei uns einkehren, die fast gänzlich von uns gewichen sind.

Ich leugne zwar nicht, daß verschiedene rechtmäßige Verleger, durch ihr Glück verblendet, oft übermüthig werden, ihren Handlungs-Verwandten unbillige und harte Gesetze auflegen, und daß diese eine Art von Züchtigung zu verdienen scheinen. Allein ich bleibe dem ungeachtet bei meinem Grundsatz. Gesezt, es wäre ein solcher Mann nicht von seinen Gewohnheiten abzubringen, welches doch, wenn schickliche Mittel angewendet werden, nicht zu vermuthen steht; so würde ich lieber ein kleineres Uebel dem größern aufopfern; ich würde lieber einige Ungerechtigkeiten über mich ergehen lassen, als die Anzahl der Schelme vermehren helfen; Und welcher ehrliche Mann bleibt wohl einen Augenblick dabei stehen, ob er lieber Unrecht leiden, oder solches selbst ausüben will?

Diejenigen unter uns, welche seit einiger Zeit den Nachdruck so sehr begünstiget; die ganze Gesellschaften errichtet haben, um die ihnen anständigen Bücher in der Schweiz und anderwärts unter entlehnten Namen nachdrucken zu lassen, und unter sich zu vertheilen, die haben gewiß nicht bedacht, daß sie in ihrem eigenem Eingeweide wühlen, und daß sie schon zum voraus den Fluch und den Unsegen auf ihre Erben bringen, und ihr eigen Glück untergraben.

Lassen Sie uns demnach mit redlichen Gesinnungen zusammen treten; Lassen Sie uns alle Eifersucht und das Heer der niedrigen Leidenschaften verbannen; so werden wir ein so gutes Werk glücklich hinaus führen, und unsere Vereinigung wird das stärkste Gesetz werden, welches auch der Bößewicht respectiren muß.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 erließ dann Reich folgendes Circular:

Alle ehrliche Leute unter uns, haben bisher mit eben so vielem Schaden als Verdruß erfahren, wie nachtheilig die eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen auf der Buchhandlung einem jeden insbesondere gewesen sind. Die Nachdrucker; die übertriebenen Preise der neuen Bücher; die vielen Etablissements von solchen Leuten, die weder den nöthigen Fond, noch die unentbehrliche Kenntniß und Geschicklichkeit, am wenigsten aber die so nöthig erforderliche Rechtschaffenheit besitzen, drohen der Buchhandlung den gänzlichen Untergang. Um diesen Uebeln so viel möglich abzuhelfen, haben sich Endes unterschriebene über folgende Punkte verglichen, worüber sie jetzt und künftigt vest halten, auch alle für einen, und einer für alle stehen, folglich das Unrecht, so einem unter Ihnen wiederfahren möchte, als ein allgemeines ansehen, und dargegen die nöthigen Hülfsmittel gemeinschaftlich vorkehren, und durchsetzen wollen. Damit nun

1. denen Raubereien der Nachdrucker Gränzen gesetzt, und ein jeder ehrlicher Mann bei seinem wohl erlangten Eigenthum sicher gestellt werden möge; so wollen wir, so bald sich dieser Fall ereignet, und einem unter uns etwas von seinen Verlagsbüchern nachgedruckt wird, insgesamt mit dem Nachdrucker alle Connexion und Handlung nicht allein aufheben; sondern wir wollen auch ein oder mehrere Artikel seines Verlags so fort auf gemeinschaftliche Kosten, an dem zu unserer Absicht bequemsten Orte, unter die Presse geben, an die jetzt contrahirende Handlungs Societaet vertheilen, und nach Befinden, unter dem gewöhnlichen Preise, und wann es nöthig um Pappier und Druckerlohn verkauffen lassen. Eben dieses soll auch

2. statt haben, wenn einer oder mehrere unter uns wieder Verhoffen die Wege der Redlichkeit verlassen, und sich mit dergleichen Nachdruck befangen, oder auch nur zu dessen Ausbreitung hülffliche Hand leisten wolten, in welchem Fall sie sich hiermit ausdrücklich denen in Art. 1. bestimmten Verfügungen unterwerffen.

3. Die Berechnung der neuen Verlagsbücher geschieht nach dem von Alters her üblichen Fuß des 3^{ten}, und nach diesem Maaßstab kann das Alphabeth Median, ordinairen Druck und Pappiers nicht über und in ordinairen Format nicht über zu stehen kommen, es müßten denn außerordentliche Ursachen einige Aenderung erfordern, die aber alsdenn zu erweisen sind.

Diejenigen also, welche von diesem Grundsatz abweichen, und durch vorsezlischen Betrug Mittel zu erlangen suchen, ihre Schleudereien fortzusetzen, und dadurch den Handel zu untergraben, diese sollen Anfangs durch vernünftige Vorstellungen auf bessere Gedanken zu bringen gesucht werden, wo diese aber nichts fruchten, will man Ihnen von dergleichen Artikeln nichts abnehmen, und solche wann es die Noth erfordert, selbst drucken, und damit wie in Art. 1. verfahren.

4. Da auch nach nunmehr wieder erlangten Frieden die Bezahlung des Saldo nach dem vorhin üblichen Fuß in Sächsischem Current geschieht, so will man vor jetzt und künftig hierbei vest halten, und Niemand hiervon ausschließen, damit ein jeder seines Orths die Preise darnach bestimmen, und Niemand zu gerechten Klagen Anlaß gegeben werden möge.

5. Es will nicht weniger nöthig sein, daß man dem Uebel welches durch die vielen Pfücher, und solche Leute die den Buchhandel nicht erlernen, und solchen dennoch treiben, entstehet, Einhalt thue. Es wollen also die hier unterschriebenen künftig alle Meßen in Ihren zu haltenden Zusammenkünften, die hieher gehörige Gegenstände prüfen, und gemeinschaftlich solche Maaßregeln nehmen, die Ihren Absichten, die Buchhandlung aufrecht zu erhalten, gemäß sind.

6. Eben dieses hat auch in Ansehung der sich neu zu etabliren-

den Buchhändler statt, damit dem Eingang erwehnten Unfug gesteuert, und gute Buchhändler nicht, wie in den neuern Zeiten so ofte geschehen, durch Favorisirung junger und von allen nöthigen Eigenschafften entblößeter Ankömmlinge, der empfindlichste Verlust, ja der ganzen Handlung überhaupt, der größte Schaden zugefüget worden.

7. Es sollen dahero der erste Sonntag in der Messe und der zur ordentlichen Zusammenkunft bestimmt sein. Hier will die mehr erwehnte Gesellschaft die vorkommende Gegenstände prüfen, und darüber gemeinschaftliche Entschliessungen fassen. Sollten sich aber zwischen der Zeit Fälle ereignen, die dringend sind, so will man so fort darüber communiciren, und wann es in der Messe geschieht, eine oder mehrere außerordentliche Zusammenkünfte veranstalten, außer Messen aber darüber correspondiren und alles so fort zum gemeinschaftlichen besten in Ordnung bringen und endigen.

Dieses allgemeine Beste soll überhaupt jederzeit allein der Gegenstand unserer Berathschlagungen und unserer Absichten sein.

Die auf Grundlage des vorstehenden Rundschreibens entworfenen Satzungen des neu zu gründenden Vereins wurden als „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ gedruckt. Da dieselben mehrfach anderweit veröffentlicht worden sind³⁾, kann ich von wiederholtem Abdrucke in so weit absehen, daß ich hier nur den durch die Buchhandlungsgesellschaft später näher erläuterten siebenten Punkt anführe, wonach alle damaligen und noch hinzutretenden Mitglieder der Gesellschaft

einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterschied bergestalt garantiren, daß sie alle für einen und einer für alle einstehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, zur revange abdrucken, und demselben zum Nachtheil Namens der Societät debilitiren zu lassen.

Das Grundgesetz wurde sogleich von zweiundfünfzig der angesehensten Buchhändler unterschrieben, denen sich nachträglich noch vier zugesellten. Die überwiegende Mehrzahl der Unterzeichner stellte Norddeutschland. Von Süddeutschen finden sich nur: Albr. Friedr. Bartholomäi von Ulm, Carl Felsbecker von Nürnberg, Gabr. Nicol. Raspe von Nürnberg, August Lebrecht Stettin von Ulm, Joh. Georg Lochner von Nürnberg und Franz Lorenz Richter von München; ferner von Ausländern: Franz Christian Mummens Witve von Kopenhagen und Drell, Gefner und Comp. von Zürich.

Am Freitag, 10. Mai 1765, Abends sieben Uhr, fand die von vierzig Mitgliedern besuchte erste Versammlung der Gesellschaft bei Erckel in der Nicolaistraße statt. Das Protokoll über diese Versammlung ist ebenfalls bereits veröffentlicht⁴⁾. Nach Schluß derselben nahmen dann noch zwanzig an einem in demselben Local veranstalteten gemeinschaftlichen Abendessen theil.

Das Vorgehen der Buchhandlungsgesellschaft wurde keineswegs überall mit günstigen Augen angesehen. Sogar an amtlicher Stelle war man dagegen. Reich sagt darüber in einem Rundschreiben vom 24. Mai 1765:

. . . Herr Hofrath Bel — Mitglied der kurf. Bücher-Commission — ist nun derjenige, welcher unsere Verbindung als gefährlich angiebet, und uns da Verfolgungen zuzuziehen vermeinet, wo wir Schutz und Beyfall erwarten; denn kann man wohl eine Verabredung, eine bürgerliche Verbindung, als gefährlich und Gesetz wiederich ausrufen, die sich auf die Landesherrlichen Gesetze gründet, und dem entgegen gehet, was des Herrn und Unterthanen Nutzen haben will?

Vielleicht in Veranlassung dieses Umstandes schrieb Reich, wie aus dem Inhalte hervorgeht, an einen Dresdner, jedenfalls einen in Regierungskreisen einflußreichen Mann (im Inhaltsverzeichnis des erwähnten handschriftlichen Bandes ist der Brief bezeichnet als „Gedanken über die Buchhandlung, von Herrn Reich in Leipzig“):

Der Buchhandel bestehet aus so vielen Theilen, und ist so sehr von andern Arten der Handlung unterschieden, daß er nothwendig eine besondere Betrachtung verdienet, wenn die damit verknüpften Dinge, ihrer Natur nach richtig beurtheilet werden sollen.

Bei allen Völkern wird der Diebstahl als ein Laster bestrafet, nur der Bücher-Nachdruck ist noch nicht überall dafür erkannt, und mit der Strafe belegt worden, die er verdienet, da er in Ansehung der Absicht, des Thäters, und in Ansehung der Würdung und der Folgen für den beleidigten Theil, nicht besser zu achten ist, als der gewaltthame Einbruch eines Räubers.

Wenn ich einem Gelehrten seine Arbeit ablauffe; Wenn ich die Kosten, welche Druck und Pappier erfordern, darauf wende u., so ist dieses vermuthlich so sehr mein Eigenthum, als irgend eine andere Waare, demjenigen Kaufmanne gehört, der sie auf seine Kosten fabriciren läset.

Ich getraue mir aber zu behaupten, daß dieses rechtmäßige Eigenthum eines Buchhändlers, noch mehr Schutz verdienet, als das von einem andern Handelsmanne; dann dießer waget das lange nicht,

was ein jeder unter uns täglich wagen muß, wenn er seinem Gewerbe gehörig vorstehen, sein Brod verdienen, und dem gemeinen Wesen nützlich werden will. Ich lasse z. E. jährlich zwanzig neue Artikel drucken, und unter diesen zwanzigen ist vielleicht einer, welcher allgemeinen Beyfall erhält, und der mir folglich den Verlust wieder erzet, den ich bey denen übrigen 19. erlitten habe. Wenn ich nun hierbey nicht geschüzet worden; wenn einem jeden frey stehet, auf dieses mein Eigenthum Ansprüche zu machen, wie kann ich bey meinem Handel bestehen, und wo soll ich den Muth nehmen, Neue Unternehmungen zu wagen? Die Buchhändler in Sachsen, haben sich zwar, des Schuzes Ihrer gnädigsten Landes-Herrschaft jederzeit zu erfreuen gehabt; Allein ob wir dieses gleich mit tiefer Ehrfurcht erkennen, so müssen wir doch zugleich anmercken, daß die uns gnädigst ertheilten Privilegia, bißher nicht allemahl von den Folgen begleitet worden, die ihren Absichten gemäß waren.

Noch in letzter Weise wurden lauth Beilage, Nachdrücke von unsern besten Schriftstellern, von dem damahl hier anwesenden Buchhändler Trattner aus Wienn, einem jedem ohngeachtet angebothen, verrechnet, und nachher an die bestimmten Orte übersandt.

Der Berliner Buchhändler Pauli thate eben dieses mit Gellerts Schriften, und ich weiß zuverlässig, daß beide durch diesen Weeg einige hunderte Exemplare, zum Nachtheil der rechtmäßigen Verleger, loß geworden sind, ohne daß sie die Sächsischen Privilegien daran gehindert hätten, noch nach der bißherigen Einrichtung daran hindern konnten.

Was ware also natürlicher, als daß sich der ansehnlichste Theil der auf hiesiger Weise versammelten Buchhändler, gegen diese Ungerechtigkeiten vereinigte, und zu Erhaltung ihres Eigenthums, und der guten Ordnung überhaupt die besten, ja vielleicht die einzigen Mittel verabredeten, die zu diesen Entzweck führen konnten.

So ungerecht ein willkürlicher Nachdruck ist und bleibt, so gerecht wird er, wann die Beleidigung vorher gegangen, und wenn er hier bloß, als ein wirckames Mittel gegen diejenigen betrachtet wird, die weder landesherrliche Geseze, noch was Recht, Billigkeit und Religion von einem jeden ehrliebenden Manne fordern, respectiren.

Die Buchhändler in Chursachsen werden es sich allemahl zur vorzüglichsten Pflicht machen, sich den Absichten ihrer gebietenden Obrigkeit gemäß zu verhalten, und sie glauben um so weniger gegen diesen Grundsatz zu sündigen, Wann sie den Nachdrucker mit Repressalien bedrohen, da diese nur im äußersten Fall, und wenn keine andern Mittel helfen wollen, statt haben soll.

Ueberdieses haben Ihre Königliche Hoheit der Chursachsen Administrator bereits allergnädigst resolviret:

„Diejenigen Ausländer, bey welchen ChurSächsishe Unterthanen, keine Privilegia erlangen können, oder welches einerley, da, wo sie nicht bey ihrem Eigenthum geschüzet werden wollen, ebenfals mit keinen ChurSächsischen Privilegien zu begnadigen, u.“
 und dießes wird der vereinigten BuchhändlerGesellschaft um so mehr das Wort reden, da sie niemahl etwas zu thun begehret, was dießer allröchsten Intention zuwieder lauffen kann.

Die ChurSächsischen Buchhändler haben dadurch sehr vieles gewonnen, da sie so viele Ausländer in Ihr Interesse gezogen, sie zu Vertheidigern in ihren eigenen Ländern, Leipzig aber zum Depot Ihrer Handlungs-Angelegenheiten gemacht haben. Der Fremdling konnte durch keinen andern Weeg zu unsern Absichten geleitet werden.

Wolte man hier, bey einer bloß bürgerlichen Handlung, die Bücher-Commission zu Rathe ziehen, so hätte man alle Gemüther abgewandt, und dadurch das letzte Uebel größer gemacht, als das erste gewesen seyn würde.

Der Nachrufer würde Muth und Bertwegenheit verdoppelt, und uns durch unsere eigene Schwäche zu Grunde gerichtet haben; Mit gebundenen Händen würden wir sein Schlacht-Opfer worden seyn.

Hingegen wird nur ein einziges Exempel eine geschwinde Ausföhrung gegen ihn erfordert, um ihn behutsam zu machen, und den Sächsischen Buchhandel in das Ansehen zu bringen, worauf bloß unser Absehen gerichtet ist.

Der Herr HofRath Bel kann andere Grundsätze haben, ich berufe mich aber auf die Erfahrung, und auf eigene Prüfung, in wie weit sie der algemeinen Sache vorträglich gewesen, oder noch seyn können! Wir sind hulbig die LandesGesetze strenge zu befolgen, und das wird für us allemahl eine angenehme Pflicht bleiben, ob aber der Ausländer hier mit concurriren, und ob die Absicht gegen den Nachrufer erreicht werden möchte, wann wir bey bloß zu unserer Vertheidigung vorzunehmenden Repressalien, erst bey der Bücher-Commission anfragen, und dadurch die beste Zeit versäumen sollen, daran ist sehr zu zweifeln.

Zum Beweiß aber, wie wenig wir zu den mehr beröhrten Repressalien geneigt sind, un wie gerne wir mit einem jedem in Frieden leben mögten, lege ich Copiam von den an den Wiener Buchhändler Trattner erlassenen Schreiben bey! Er ist für uns der gefährlichste Mann, und bedienet Aufmerksamkeit. Ein Strohm, der alles überschwemmet, und gegen den man mit Verwahrungsmitteln denken muß, wenn nan nicht mit fortgerissen werden will. Den Credit, den wir ihn gegeben, hat er zu unserm Verderben angewandt; Er hat biß ig Niemand bezahlt, sondern braucht das aus unserer eignen Waare gelösete Geld, unsere besten Bücher nachzudrucken, folglich unser gegenwärtiges und künftiges Vermögen

an sich zu ziehen. Gegen einen solchen Mann, muß man herzhafte Entschliessungen fassen, wann man nicht sein Raub werden, und in der Sklaverey sterben will, und das ist der vornehmste Entzweck unßerer Verbindung.

Was übrigens die befürchteten Folgen wegen der in Vorfolg gebrachten Bestimmung der Preise betrifft, solche werden sich von sich selbst verlihren, wann man die Sache in ihren Ursprung und nach ihrer wahren Lage betrachten will.

Die Buchhändler haben sich von je her, eines gewissen Maasstabes bedienet, wornach sie ihre Verlagsbücher berechnet, und die Preise davon bestimmt haben. Dieses Maasstabes bedienen sich alle ehrliebende Leute unter uns noch, und vermeiden dadurch die Vorwürffe ihrer Handlungs Consorten, und die Beschwerden des Publici, das besonders durch die Abweichung von diesen Grundgesetzen betrogen wird. Der Krieg, welcher so vieler Unheil gestiftet, hat auch viele Insecten auf der Buchhandlung erzeuget, liederliche, Gewissenlose Leute, die ihre Bücher in wilkührlichen, übertriebenen, gegen alles Herkommen, und gegen Treue und Glauben lauffenden Preisen, ihren Handlungs-Consorten anrechnen, und diese dadurch in die Verlegenheit setzen, ihre Schadloßhaltung beym Publico zu suchen.

Diesem allem wollen wir begegnen, wann wir uns Anfaugs der Messe bereden, von einem solchem Buche kein Stück zu nehmen, um dadurch den Verleger auf ehrlichere Gedanken zu bringen. Bekanntlich geschieht auf der Buchhandlung viel durch Tausch, und es hat sich daher sehr offt zugetragen, daß der ehrliche Mann gegen den Betrüger 100. ja 200 pC^t verlor, und daß dieser also meine eigene Waare viel wohlfeiler es ich selbst verkauffen, und also ja den ganzen Körper der Buchhandlung einen empfindlichen Schaden zufügen könnte. Der dasige Buchhändler Herr Walther, kann und wird hiervon redent Exempel vorlegen, wann es hohen Orths verlangt werden solte, ad aus diesem und allem vorher angeführten, wird deutlich wahrzunehmen seyn, daß unsere Absichten nicht auf den Umsturz, sondern auf die Erhaltung der Buchhandlung; nicht auf die Beeinträchtigung irgend eines ehrlichen Mannes, sondern auf die Verwahrung gegen die Betrüger abzwecket, und daß wir nichts anders wünschen noch begehren, als was guter Ordnung und den natürlichen Rechte angemessen ist.

Leipzig. den 30^{ten} May. 1765.

(Unter dem 2. November 1765 schreibt allerdings Reich an einen ungenannten Herrn nach Dresden:

Der Herr HofRath Vel schenket nun für die allgemeine gute Sache des Buchhandels ungemein wohl gestimmet zu seyn, und sein Bericht — der freilich noch lauge auf sich sollte warten lassen —

dürfte davon ein Zeugniß ablegen; allein unser igtiger regierender Herr BurgeMeister, der Herr Appellations-Rath Born scheint ganz andern Grundsätzen zu folgen . . . Warum übrigens vorgedachter Herr Appellations-Rath bey allen Gelegenheiten eine so große Abneigung gegen mich bliden läset, kann ich um so weniger begreifen, da mir mein Betragen während des Kriegs gewiß das Gegentheil hoffen ließe“, u.)

Selbst der wohlmeinende Fürstl. Braunschw.-Lüneb. Hof- und Cammerrath G. H. Zinke, der schon früher unter dem Pseudonym Mirmidon eine Abhandlung über Reform des Buchhandels veröffentlicht hatte ⁵⁾, konnte seine Bedenken nicht unterdrücken und gab ihnen in einem Gutachten vom 6. August 1765 Ausdruck.

Die heftigsten Gegner waren natürlich die Nachdrucker, die sich übrigens durch das Vorgehen der Gesellschaft durchaus nicht beirren ließen. Der thätigste von ihnen war der K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Edler von Trattnern in Wien. Noch in der Jubilatemesse hatte er an neuen Nachdrucken die Werke von Gellert, Gessner, Hagedorn, Haller (Gedichte), Kleist, Klopstock, Rabener und Zacharia ausgeboten und als unter der Presse befindlich die Gleim's, Croncg's, Günther's und Anderer angekündigt. Nach Errichtung der Buchhandlungsgesellschaft wandte er sich beschwerdeführend in einer Eingabe vom 4. Juni 1765 an den K. K. Commercial-Conseß in Wien. Er habe keine Mühe gescheut, eine in den K. K. Erblanden und vorzüglich in Wien und andern größern Städten nothwendige Buchdruckerei, Schriftschneiderei und Schriftgießerei, Kupferstecherei und Kupferdruckerei, Buchbinderei und Buchhandlung aufzurichten, damit das Geld im Lande behalten werden möge. Da er nun passende Autores, die mit anderweitigen Landesprivilegien begnadigt, unter die Presse gelegt, „um den Kern der deutschen Gelehrsamkeit um einen weit eivilern Preiß in den k. k. teutschen Erblanden zum Behuf des gemeinen Wesens einzuführen“, hätten die kursächsischen Buchhändler gegen ihn eine Verbindung gemacht. Die Herzoge von Oesterreich seien aber, wie schon vor einem Jahre dem K. preussischen Minister, der ihn ebenfalls bei dem Königl. Reichs-Hofrathe belangt habe, bewiesen worden sei, in Ansehung der Freiheit der Litteratur und Religion dem Römischen Kaiser nicht unterwürfig, folglich könnten auch die kursächsischen Buchhändler zu keiner Klage gegen ihn schreiten. Da nun die sämmtlichen Buchhändler ein Bündniß geschlossen hätten,

um ihn zu verderben, während durch den Dresdner Buchhändler Walther jährlich über 40 000 fl. für „witzige und nützliche“ Schriften außer Landes gezogen würden, beantrage er, wie in Frankreich, die Einfuhr der aus fremden Ländern gebrachten Editionen zu verbieten und bei Jahrmärkten besonders die fremden Buchhändler zu untersuchen. — Der Commercial=Conseß verwies Trattnern an die höchste Landesbehörde.

Trotz der bisherigen Vorgänge schickte Trattnern doch kurz vor der Michaelismesse fünf (nach späterer Angabe sechs) Ballen mit Nachdrucken von Gellert's, Rabener's, Gessner's und Meißner's Schriften an seinen Commissionär Christian Gottlob Hilscher in Leipzig zur Weiterbeförderung an Hechtel in Magdeburg, Förster in Bremen, Weber in Berlin, Meißner in Wolfenbüttel, Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Korn in Breslau, Gsellius in Celle und Andere. Auf Antrag von Joh. Friedr. Meditsch, Joh. Friedr. Junius, Sam. Heinsius, Breitkopf und Sohn und Casp. Fritsch, und, als Verleger der betroffenen Schriften, Weidmanns Erben und Reich, Joh. Friedr. Junius im Namen von Joh. Friedr. Voß in Berlin, Joh. Gottfr. Dyck's Wittwe, Joh. Wendler und Phil. Eras̄m. Reich im Namen der Züricher Buchhändler Drell, Gessner und Comp., d. d. 12. September 1765, belegte die Bücher=Commission die Trattnernsche Sendung mit Beschlag.

Ich fasse den weiteren Verlauf der Angelegenheit gleich hier zusammen. Zwar hatte, wie aus einem Briefe Reich's vom 2. November 1765 hervorgeht, der kaiserliche Gesandte in Dresden, Graf Wurmbrandt, den Auftrag erhalten, die confiscirten Ballen zurückzufordern, aber ohne Erfolg; denn noch im nächsten Jahre reichte Trattnern wieder eine Beschwerde bei seiner Regierung ein, in der er sich zunächst wiederholt auf die Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich beruft. Privilegien, zumal von einzelnen Kurfürsten, könnten überhaupt kein Monopol im übrigen Deutschland gründen, sondern hauptsächlich nur dazu dienen, die Nachdrucke und deren Veräußerung in ihren Landen zu verhindern. Ihn hätten zum Nachdruck der sächsischen Verlagsartikel hauptsächlich folgende Gründe veranlaßt: 1. der eigne Vorgang der sächsischen Buchhändler, welche voriges Jahr in der Jubilate=Messse bekannt gemacht hätten, daß sie

deren kaum vollendete Auflagen alsobald nachdrucken, und im bloßen Pappier-Preiße veräußern wolten.

2. die unerträglichen Bedingungen, welche die Sächsischen Buchhändler allen answärtigen dadurch aufdringen, daß sie nicht allein einen übermäßigen Preiß für die Sächsischen Auflagen bestimmen, sondern überdem zwey Drittel für selbige an baarem Gelde, und nur ein Drittel an Tausch-Waaren annehmen, dieses Drittel aber noch Fracht und Mauthfrey nach Leipzig geliefert wissen, ihre Waare hergegen alda abgehohlet wissen wollen, als wodurch der ausländische Handelsmann alle Fracht und Mauth-Kosten so wohl der verhandelten, als der eingehandelten Waaren allein tragen, mithin, bey so verbleibenden Umständen schnur stracks in Verderben rennen muß.

Was das Transito-Recht anbelange, so sollte man um so weniger vermuthen, daß Kursachsen den österreichischen Unterthanen Schwierigkeiten bereiten wolte, als jenes erweislich über etliche Millionen Gulden an Waaren durch Böhmen transitire, während Oesterreich und Böhmen vielleicht kein Drittel so viel an Waaren durch Sachsen gehen lasse. Ferner würden weder die in Sachsen gefertigten Manufacturwaaren, noch der ihm zugehende Rohstoff, „als Baumwolle, Türckisch Garn, Saffian, Coffé“ bei dem Durchgange durch die österreichischen Staaten mit Auflagen beschwert. Es wäre ja auch den Oesterreichern allenfalls leicht, die bei dem Transit ihrer Waaren durch Kursachsen zu bezahlenden vielen „Stappel- Rechts- Accis- Geleits, Sonnenschein“ und andere Abgaben durch Einschlagung der thüringischen und Wittenbergischen Straße zu vermeiden, während dagegen bei gleichmäßiger Erschwerung der böhmischen und österreichischen Straßen den kursächsischen Unterthanen jener durch Schlesien, Polen und das Reich nicht ebensowohl zu statten kommen könnte.

Unter dem 11. Juni 1766 erging seitens der Bücher-Commission die Aufforderung an die Leipziger Buchhändler, auf eine von Tractnern höchsten Orts eingereichte Vorstellung binnen acht Tagen Bericht zu erstatten. Dieser Aufforderung wurde in einer längeren Auseinandersetzung genügt, in der besonders auch darauf hingewiesen wird, daß Tractnern nie seinen Autoren Honorare zahle, sich dagegen durch Nachdrucke von Andern honorirter Bücher bereichere.

Was die Kosten der fremden Buchhändler betreffe, so verhalte es sich damit so:

Die Natur des Buchhandels erfordert, daß die, welche ihn treiben, von Zeit zu Zeit zusammen kommen, sich berechnen, und unter einander gemeinnützige Verabredungen nehmen.

Ehedem war es Frankfurth am Mayn, und nun ist es Leipzig, wo durch eine allgemeine freywillige Uebereinstimmung diese Handlungs-Angelegenheiten besorgt werden, und der von Trattner rechnet, wie alle übrige Buchhändler in dem Maaß der zu tragenden Unkosten, auf seine Waare, was er auf andere Art nicht erhalten, noch fordern kann.

Noch biß auf den heutigen Tag, senden die Genffer Buchhändler, und wir einander unsere Waaren franco biß Frankfurth zu, weil dieses unser ehemaliger Locus contractus ist, und weil biß dato die Genffer unsere Messen noch nicht besuchen.

Dagegen bringen die Schweizer, die Dänen, und alle in entfernten und benachbarten Orten wohnhafte Buchhändler Ihren Verlag franco hieher, weil sie wie der von Trattner unsere Messen bauen, und bey uns ihren Handel mit Vortheil treiben.

Was Transitgut sei, sei hinlänglich bekannt. Man müsse aber zwischen Waaren- und Buchhandel unterscheiden, und hier handle es sich um nachgedruckte und auf den Leipziger Messen verkaufte Bücher. Das durch Nachdruck widerrechtlich angemahnte Eigenthum Anderer dürfe doch Trattnern nicht gewissermaßen vor der Thüre dieser verhandeln und so auf ein Transito-Recht pochen, das ihm bewandten Umständen nach gar nicht zu statten kommen könne.

Wir können die Vortheile nicht bestimmen, die Oesterreicher und Sachsen durch ihren mutuellen Handel genießen, aber das können wir behaupten, daß die Wiener und andere in Kayserl. Königl. Staaten etablirte Buchhändler weit mehr Nutzen durch uns, als wir durch sie erhalten. Nur einem Theil unserer Bücher ist die freye Einfuhr in Ihr Land erlaubt, Sie aber bringen alles frey und ungehindert zu uns, und treiben einen großen Theil Ihrer Handlung mit den benachbarten durch Sachsen; hingegen können wir durch ihre Beyhülffe in fremden Landen nichts absetzen, sondern unsere Bücher bleiben in ihren Händen, biß sie solche zu ihrem eigenen Vortheile in den entfernten Provinzen in Geld verwandeln.

Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit giebt das mir zu Gebote stehende Material keine Auskunft. —

Die zweite Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft fand in der Michaelismesse, am 9. October, 1765 statt. Das Protokoll darüber lautet:

Meine Herren!

Es gereicht mir zu besonderm Vergnügen, Sie heute bey unserer zweyten Versammlung von demjenigen zu benachrichtigen, was in Absicht auf unsere etablirte Gesellschaft einem jeden zu wissen nöthig ist.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Papiere vorzulegen, die seit unserer ersten Versammlung eingelassen sind, und die Ihnen neue Merkmahle von der Rechtschaffenheit verschiedener unserer Mitglieder, zugleich aber auch leider! neue Beweise von den Ausschweifungen übelgesinnter Buchhändler, darlegen werden.

Die ersten verdienen unsere vorzügliche Hochachtung und Erkenntlichkeit, und die andern wollen wir durch gute Exempel und durch Standhaftigkeit zu bessern suchen.

Wir können es um so gewisser versprechen, hierinnen glücklich zu seyn, da ich Ihnen nicht ohne Grund, eröffnen kann, daß die weise Regierung, der wir uns jetzt in Sachsen zu erfreuen haben, den Buchhandel überhaupt mit Nachdruck schützen, und ihm dadurch das Ansehen und die Vollkommenheiten geben werde, welche das Ziel unserer Wünsche ausmachen.

Der Grund hierzu ist gelegt, und die Folgen, werden Sie, Meine Herren, noch mehr hiervon überzeugen.

Nur eins habe ich Ihnen hierbey noch vorzustellen, und ich zweifelse nicht, Sie werden meiner Meinung seyn.

In dem ersten Grundgesetz der Buchhandlung, welches vorige Oster-Messe in der Eil entworfen, und bloß als ein bürgerliches Pactum von uns betrachtet wurde, sind einige Stellen eingefloßen, die man verschiedentlich anders ausgelegt, die anstößig geworden, und die deswegen eine Erläuterung und Verbesserung bedürffen.

Ich glaube, wir werden diesen Entzweck erreichen, wenn wir obigen Grundgesetzen folgende Erklärung beifügen:

1. „Sämmtliche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft haben bey der in gegenwärtiger Michaelis-Messe gehaltenen Versammlung für nöthig erachtet, zu Ablehnung alles Mißverständes und Mißbrauchs, dem in abgewichener Oster-Messe errichteten ersten Grundgesetze Ihrer Gesellschaft, ausdrücklich hinzu zu fügen, und sich zu verbinden, daß ernanntes Grundgesetz überhaupt, und insonderheit dessen siebender Punct auf keine andere Art zu verstehen, oder ins Werk zu richten seye, als so weit es in jedem Lande den Gesetzen des Landes gemäs, und den Privilegiis des Landes Herrn unnachtheilig ist.“

Dieses ist es meine Herren, was ich Ihnen vorzüglich zu empfehlen die Ehre habe.

2. Außer diesen muß ich Ihnen noch das Betragen verschiedener Buchhändler zu Gemüthe führen, die fortfahren Schulden mit Schulden zu häuffen.

In diese Classe gehören vorzüglich Trattner von Wien, Pauli in Berlin, und beyde Hechtel in Magdeburg und Goslar. Es wird nöthig seyn hierüber einen Schluß zu faßen, solchen unßern abwesenden Wittgliedern mitzutheilen, und überhaupt standhafft darüber zu halten, damit wir unßern Entzweck immer näher kommen, und endlich das Ziel erreichen, welches der erste Grund unßerer Verbindung gewesen ist.

P. E. Reich,
dießjähriger Secretaire.

ad 1. Hierauf ist von allen Anwesenden und hier unterzeichneten Wittgliedern resolviret worden, den ersten Punct ohne Wiederrede anzunehmen, da es ohnehin gleich Anfangs unßere Absichten gewesen, keinen eigenmächtigen Nachdruck zum Præjudiz der landesherrlichen Privilegien zu unternehmen.

ad 2. Sind alle anwesende Wittglieder der Meinung, und verbinden sich auß neue, mit obengedachten drey Personen, nach Inhalt unßerer Geseze zu verfahren, die offenstehenden Rechnungen zu saldiren, und keine Neue anzufangen, biß sie dem beleidigten Theile gehörige Genugthuung gegeben. Biß dahin geschieht aller Handel mit Ihnen für baar Geld und ohne Rabbath. Zu mehrerer Versicherung haben sämmtlich anwesende Wittglieder dieses Protocoll sowohl in Ihrem, als im Rahmen derer, von denen sie bevollmächtigt sind, unterschrieben. So geschehen.

Leipzig. den 9ten Sbris: 1765.

(Folgen 27 Unterschriften.)

Auch in der Jubilatemeße 1766, bis wohin sich der Streit gegen den Nachdruck und mit den Nachdruckern unverändert fortzieht, fand eine Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft statt, über welche folgendes Protokoll vorliegt:

Leipzig. den 23ten April: 1766.

Als an dem heutigen Tage die erste gewöhnliche Meß-Versammlung abermahls eröffnet worden, so wurde zuerst von denen seith der Michaelis-Meße 1765. sich ereigneten Vorfällen vom Secretair Reich Relation abgestattet, und zu dem Ende nicht allein ein Schreiben des Herrn von Trattners unterm 4ten Xbris. 1765. an Herrn Bohn, sondern auch des leßtern Antwort-Schreiben vom 31ten Xbris. 1765. Desgleichen verschiedene Antwort-Schreiben des heutigen Secretairs, an den Herrn von Trattner, vom 13ten Jan: und 12ten April: 1766. wie auch ein gedrucktes Avertissement des Herrn von Trattners, d. d. Wien, 27. Novbr: 1765. producirt und verlesen; so hat die ganze anwesende und endes unterzeichnete Gesellschaft nach vorher gegangener reiffer Ueberlegung abermahls beschloßen, daß weder mit ebengedachtem von Trattner, noch dem

in gleichen Umständen sich befindenden Pauli, nebst denen beiden Hechteln fernerehin und so lange nicht der geringste Collegialische Bücher-Verkehr gepflegt werden soll, biß vorgedachte vier Excessirten oder unbefugte Nachdrucker, sich sowohl zu einer billigen Entschädigung des beleidigten Theils erklärt, als auch einen Revers wegen nie-mahlen wieder zu tendirenden Nachdrucke, auf eine hündige Art ausgestellt haben würden. —

Hierauf ist von sämtlichen endes unterzeichneten Mitgliebrern die gemeinsame Abrede genommen worden, daß an der nächsten Versammlung in dieser Weise die weitem Maasregeln concertiret werden sollen, welche zur gründlichen Zerstückung alles fernern Nachdrucks als die Zweck dienlichsten Mittel angesehen werden mögten, zu dessen Befestigung ist vorstehende Registratur eigenhändig unterschrieben worden.

(Unterschrieben von 44 Buchhandlungen, von denen als „Anno 1765 noch nicht bey der Gesellschaft“ bezeichnet sind: Arnold Weber, Joh. Bened. Mészler, Carl Gsellius im Namen seines Vaters Georg Conrad Gsellius, Kanter, Joh. Christoph Wirthgen und Christian Mevius seel. Erben.)

Ein weiterer, mehrfach, besonders auch zur Charakteristik des damaligen Messverkehrs nicht uninteressanter, Zusatz zu dem Protokoll lautet:

(Folgende Herren aber haben dießemahl nicht unterschrieben, theils waren sie noch nicht zur Messe hier, theils waren sie wegen ihren nöthigern Geschäften nicht anzutreffen, bei andern aber waren es vielleicht andere Ursachen.)

Albrecht Friedrich Bartholomäi von Ulm, kam nicht selbst zur Messe, und sein zur Messe hieher geschickter Diener, war ein Schwabe, der von einer Buchhändler-Gesellschaft und deren Grund-Gesetzen keinen Begriff hatte.

Johann Rudolph Cröckers Wittwe von Jena, Herr Reinhard komt erst allezeit Sontags zu Anfange der zweiten Messwoche, und war also auch jetzt Mittwoch in der ersten Messwoche noch nicht hier.

Christian Heinrich Cuno von Jena, verlangte eine Berechnung für seine zur Buchhändler-Societäts-Cassa baar erlegten 16. ggr. und erhielt seine Dimission.

Carl Felscheder von Nürnberg, hatte sich zwar mit Gellerts und andern Nachdruckern besudelt, er war aber krank und schickte seinen frommen Diener Mr. Christoph zur Messe, der sich auf keine Weise mit der Buchhandlungs-Gesellschaft abgeben wolte; und Herr Carl Felscheder starb kurz darauf.

George Ludwig Förster von Bremen, war noch nicht hier.

Johann Nicolaus Gerlach und Sohn, von Dresden.

Christian Friedrich Günther von Glogau, weil man diesen als einen Nachdrucker betrachtete, so wurde ihm die Unterschrift nicht angeboten.

Johann Wilhelm Hartung von Jena, kömt wie alle Buchhändler von Jena spät, und reiset desto eher zurück.

Siegmuud Heinrich Hoffmann von Weimar kömt gemeiniglich mit denen Jenensern, und spät herein.

George Gottlieb Horn, von Breslau, olim, jetzt aber hat ihn sein Falliment genöthiget, sich daselbst unsichtbar zu machen, und nach Petersburg zu gehen.

David Iversen von Altona — war früh um halb eilff Uhr noch nicht aufgestanden, und hielte des Nachmittags um 4. Uhr noch seine gewöhnliche Mittags-Ruhe — deswegen konnte der von der vereinigten Buchhändler-Societät angenommene, salarirte, und in graues Tuch gekleidete Büttel, Herrn Koppens von Rostock Markthelffer, nicht vor ihn kommen, noch ihm das Buch zur Unterschrift zustellen.

Wilhelm Gottlieb Korn von Breslau, war selbst nicht zur Messe. August Mylius, von Berlin, war nicht anzutreffen.

Drell, Geßner und Compagnie von Zürich, hatten ihrem hieher gesendeten Commissionaire Herrn Weber keine Vollmacht zu einiger Unterschrift mitgegeben, und ohne diese wollte er nichts unterschreiben.

August Lebrecht Stettin von Ulm, war wegen seines Schlafens nicht anzutreffen. —

Die letztere Versammlung gab Veranlassung zu einem interessanten Zwischenfalle⁶⁾. Die Leipziger Verleger der Schriften Gellert's, Weidmann's Erben und Reich und Johann Wendler, hatten unter dem 26. Januar, resp. 25. August 1762 preußische Verlags-Privilegien erhalten. (Die bei Wendler erschienenen Gellert'schen Schriften gingen mit dem Wendler'schen Verlage 1766 an Caspar Fritsch über⁷⁾). Später hatte sie Reich erworben, dem Gellert seine Schriften in eigenen Verlag gegeben hatte, so daß sie dann zwar unter der Firma von Weidmann's Erben und Reich forterschienen, thatsächlich aber Reich's Privateigenthum, nach heutiger Redeweise sein Separat-Conto, waren. Als Reich gestorben war, kaufte Dem. Weidmann seiner Wittwe Verlagsrecht und Borräthe für 10 000 Thaler ab⁸⁾. Ein so gangbarer Artikel mußte natürlich zum Nachdruck verlocken, und so wurde auch im Jahre 1764 in Berlin ein Nachdruck von Gellert's Schriften öffentlich verkauft, durch Weber, Nicolai und Andere. Hierüber gab

Joachim Pauli in Berlin am 7. Februar 1764 an Reichs-Nachricht. Nun hatte sich aber derselbe Pauli unter dem Vorgeben, daß die sächsischen Buchhändler des Königs Geld verachteten, indem sie in französischen Louisd'or bezahlt sein wollten, und daß sie Gellert's Schriften übertheuerten, indem sie sie für 3 Thaler 10 gr. in Gold verkauften, während er sie um die Hälfte, für 1 Thaler 17 gr. in brandenburgischem Silbergeld verkaufen wolle, ein preußisches Privilegium privativum vom 9. Januar 1765 zu erwirken gewußt, welches ihm den alleinigen Debit von Gellert's Schriften bewilligte, Nachdruck und dessen Verkauf aber bei 50 Thaler Strafe verbot.

Auf eine Eingabe der rechtmäßigen Verleger vom 28. Januar hatte der sächsische Kirchenrath durch Rescript vom 11. Februar an die Bücher-Commission verfügt, die Supplicanten bei ihrem Privilegium „wider die von Pauli intendirte Debiturung zu Leipzig“ zu schützen.

Aber auch Pauli sah sich durch das Vorgehen der Buchhandlungs-Gesellschaft in seinem Interesse bedroht. Kurz nach der Jubilate-Messe 1766 hatte er bei seiner Behörde in Berlin Klage geführt. (Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ergibt sich daraus, daß bei den betreffenden Acten Abschrift der Protokolle der zweiten und dritten Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft sich befindet.) Die preußische Regierung ging zunächst auf das Ansinnen Pauli's ein. Ein unter dem 13. Mai von dem General-Fiscal an das Auswärtige Ministerium gerichtetes Schreiben, welches die Angaben Pauli's wiedergiebt, lautet:

In der Ostermesse a. p. ist in Leipzig eine Schrift herausgekommen, unter dem Titel: „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungs-Gesellschaft“, welches von 17 inländischen Buchhändlern, als

Braun zu Frankfurt, Frommann in Jülichau, Gampert in Breslau, Gebauer in Halle, Günther in Glogau, Haube und Spener in Berlin, Horn in Breslau, Korn ib., Rummel in Halle, Meyer in Breslau, Mylius in Berlin, Renger in Halle, Rüdiger in Berlin, Stahlbaum ib., Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Wofß in Berlin, Witte in Halle

und noch 35 ausländischen Buchhändlern unterzeichnet worden. Die Absicht dieser Schrift gehet dahin, dem Publico bekannt zu machen, daß sämmtliche diese Buchhändler, wie auch die, die noch dazu treten möchten, welches einem jeden nachgelassen wird, auf verschiedene der Buchhandlung vermeintlich nützliche, zum Theil schon ver-

abredete, oder noch zu bestimmende Punkte dergestalt mit gemeinschaftlichen Kräften halten wollen, daß ein jeder, der sich ihren Absichten nicht unterwerfen wird, durch die von der Gesellschaft einstimmig zu treffenden Maaßregeln dazu gezwungen werden soll. Unter anderm werden vor der Hand alle Arten von Nachdrucken auf das schärfste verdammt, wie auch der von einem oder anderem Buchhändler zum Aufnehmen seines Handels öfters beliebte wohlfeile Verkauf der Bücher unter den Messpreisen. Eine Folge davon scheint es zu seyn, daß in den Leipziger Zeitungen vom 24. April a. c. folgendes avertissement eingerückt worden:

Es hat der Buchhändler Pauli seinen unbefugten Nachdruck der Gellert'schen Schriften bisher auf eine so unverschämte Art bekannt gemacht und ausgebreitet, daß sich endlich die rechtmäßige Verleger Weidemanns Erben und Reich und Caspar Fritsch in Leipzig genöthiget gesehen, dem Pauli'schen ungerechten Verfahren Einhalt zu thun, und die Original-Edition gedachter Schriften, welche außer andern Vorzügen 33 Bogen mehr als der Nachdruck enthält, um die Hälfte des vorigen Preises herunter zu setzen . . .

und dieses Mittels wird man sich ferner gegen alle diejenigen bedienen, welche dem Eigennuß, Ehre und Gewissen aufopfern und ihre Hände nach fremden Guthe auszustrecken sich gelüsten lassen sollten.

Wenigstens ist offenbahr, daß dergleichen Verfahren durch die Vereinigung derer vielen zum Theil hiesigen Buchführer, ein sehr großes Gewicht erhält. Wenn nun überlegt wird,

a. daß der Pauli ein Privilegium von Ew. K. Maj. über den Nachdruck der Gellert'schen Schriften ex ratione (so viel mir bekannt worden) weil die Original Edition enorm theuer gehalten wurde, erhalten,

b. daß ein Buch eben so wenig eines Buchhändlers Eigenthum ist, weil er es zum ersten mahl gedruckt hat, als ein Muster eines Fabrikanten Eigenthum ist, weil er nach demselben zuerst fabriciret,

c. daß es unverschämt ist, wenn Buchhändler, die zum Theil einheimisch sind, Ew. K. Maj. das Recht ein Privilegium zugeben streitig machen wollen,

d. daß dergleichen Vereinigungen der Handelsleute, zumahlen, wenn sie absque probatione geschehen, jederzeit gefährlich sind, weil sie ein wahres Monopolium enthalten und alle Industrie anderer hemmen,

e. daß das Publicum, welchem daran gelegen ist, daß nützliche und vortrefliche Werke (andere werden nicht viel nachgedruckt) häufig und wohlfeil zu haben sind, bey dergleichen Einrichtungen am meisten verlieret,

So sollte ich glauben, daß denen Inländischen Buchhändlern ganz süglich verbotthen werden könnte, auf irgend eine Art, weder öffentlich, noch heimlich, der Leipziger Association einverleibet zu bleiben, oder unter sich ohne Approbation die geringste Statuta sowie Pacta zu errichten, ferner auch den Leipziger Buchhändlern Weidemanns Erben et Comp: und Caspar Fritsch, falls selbige die Frankfurter Messe bereisen, in der ersten Frankfurter Messe bekannt zu machen wäre, daß falls sie sich unterstehen würden, künftig solche Avertissements heraus zu geben, als das ob angeführte, aller Handel in den Königlichen Landen ihnen gänzlich versagt bleiben, und der Debit ihrer Verlagsbücher, durch Ertheilung neuer Privilegien zum Nachdruck, sogleich gehemmt werden solle.

Ein Schreiben des Auswärtigen Ministerii an das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium erklärt sich mit den Ausführungen und Vorschlägen des Generalfiscals einverstanden. Auch die höchste Behörde gab ihr Einverständniß unter dem 28. Mai zu erkennen, und es erging noch an demselben Tage ein Erlaß an die kurmärkische Kammer: es könne den preußischen Buchhändlern der Beitritt zu der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht gestattet werden und werde deshalb der Generalfiscal das Nöthige veranlassen.

Ihr habt aber auch dem Leipziger Buchhändler Reichs und den Weidemann'schen Erben, wenn sie sich auf der Frankfurter Messe einfänden werden, bekannt machen zu lassen, daß im Fall sie davon nicht abstrahiren würden, sie die daraus entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Ein weiteres Schreiben des Auswärtigen Departements an das General-Directorium vom 2. Juli 1766 besagt, daß das Justiz-Departement gleichfalls der Meinung sei, daß die Verbindung der preußischen Buchhändler mit der Buchhandlungs-Gesellschaft

ein wider die Polizei anlaufender unleidlicher Mißbrauch ist, und hält dafür, daß dadurch der schädlichen Absicht dieser Leute vorgebeugt werden kann, wenn denen Magistraten und Obrigkeiten jeden Ortes, worunter die Buchführer stehen, durch die Landes Collegia aufgegeben würde:

1. auf die unter den Buchführern verglichene Strafen, keine Gerichtliche Hülffe zu leisten.
2. Denen Buchführern, so dem Pacto noch nicht beigetreten sind, den Beitritt bei hoher Strafe zu untersagen, und endlich
3. denen Buchführern in Königlichen Landen, so sich mit associiret, die aufrichtige Anzeige derer verglichenen Bedingungen,

bei gleicher Strafe, und daß sie sich nicht weiter einlassen sollen, abzufordern.

Daß hiernächst auf den hierüber zu erstattenden Bericht, über die annullirung des gedachten Pacti dem Befinden nach verfügt werden könne, ohne daß es gegen die ausländischen Buchführer der, von dem General-Fiscäl angetragenen Verordnung bedürfe.

Was den von dem General-Fiscäl gegen die Leipziger Buchhändler Reiche und Weidemann gethanen Vorschlag betrifft, so haben des Frh. von Fürst Exc. besonders angeführet, daß dieser Buchhandlung durch den Pauli'schen Nachdruck der Gellert'schen Schriften zu nahe geschehen sei, indem Acta ergeben, daß diesen Buchführern unterm 30. Jan. 1762 von S. R. M. ein Privilegium exclusivum, in Rgl. Landen auf 20 Jahre über die Gellert'sche Schriften verliehen worden, dennoch der Pauli dagegen in Ao. 1765 unter dem Vorwand, daß die Leipziger Buchhändler, diese Bücher zu theuer verkauften ein anderes Privilegium exclusivum für sich über diese Schriften ohne Concurrenz des Lehns-Departements, extrahiret habe, da doch die Reiche und Weidemann'schen Erben, als die ersten Privilegiati, über die Uebersetzung im Preise, weder vernommen, noch ihr älteres Privilegium jemals cum causae cognitione aufgehoben worden; weshalb Sie denn der Meinung seyen, daß es bedenklich sey, die vorgeschlagene Intimation der Reich'schen Buchhandlung zu thun.

Wie nun das Auswärtige Departement diesem gegründeten Urtheile, so wie überhaupt dem Sentiment des Justiz-Departements beitrete, überlasse dasselbe dem General-Directorium, wenn dasselbe dieser Meinung gleichfalls beizutreten gut finde, die vorgeschlagenen Befehle an die Magistrate oder Steuer-Räthe zu erlassen.

Hatte sich bei näherer Prüfung der Sache der Eifer somit schon merklich abgekühlt, so erhielt die Angelegenheit nun eine ganz andere Wendung. Der durch diejenigen Berliner Buchhändler, welche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft waren, vornehmlich durch Christian Friedr. Voss unterstützte und auf dem Laufenden erhaltene Reich hatte schon unter dem 29. Mai einen französischen Brief an den königlichen Kammerherrn Marquis d'Argens gerichtet, in welchem er ihn von der wirklichen Sachlage unterrichtete und um Vermittlung bei dem Könige bat. D'Argens war nicht in Berlin anwesend gewesen, hatte aber sogleich nach seiner Zurückkunft die erbetene Vermittlung eintreten lassen. Die Folge davon war folgender Erlaß des Geheimen Rath's Kircheisen:

Berlin den 21. August 1766.

Nachdem der Königl. Kammerherr Herr Marquis d'Argens, die von Sr. K. Maj. Ihm ertheilte allergn. Ordre und Auftrag Endesunterzeichnetem dahin mündlich eröffnet, daß so häufige Klagen über den von ein und dem andern Buchhändler unternommenen Nachdruck von Verlags-Büchern, eingelauffen wären, welcher den rechtmäßigen Verlegern, in uuerseßlichen Schaden in ihrem sowohl In alsß außerhalb Landes habenden Commerce und Tauschhandel setzte, und dessen ruin nach sich ziehe:

So solte ich auf Sr. K. Maj. allergn. Ordre sämtlichen hiesigen Buchhändlern anbefehlen

Dergleichen Nachdruck und Contraventions schlechterdings zu unterlassen.

Der Kammerherr Marquis d'Argens erwehnt hierbei, wie die Buchhändler unter sich einen Accord in Leipzig getroffen hätten, daß keiner dem andern seinen Verlag nachdrucken wolle. Hierbei könnten sie auch wohl bleiben, doch solte ich einen Herrn das Original zeigen lassen.

Dieser Erlaß wurde nach den Acten an demselben Tage, nach einem Briefe von Voß an Reich am 27. August 1766 den auf dem Rathhause erschienenen Berliner Buchhändlern: Voß, Haude und Spener, Stahlbaum als Deputirtem der Realschule, Pitra, Zasperd, Beinke für das Hallische Waisenhaus, Nicolai und Mylius publicirt. Pauli war nicht erschienen und auch nicht zu finden; als ihm am 28. August der Erlaß ebenfalls publicirt wurde, kam er auf seine früheren Angaben zurück, d. h., er legte wohl Protest ein. Auf Verlangen ließ auch Voß die „in ein Buch eingetragenen“ Originalprotokolle behufs Vorlage aus Leipzig kommen.

Eine Cabinets-Ordre des Königs selbst vom 28. November 1766 lautet endlich:

Friderich König in Preußen zc.

Unsern zc. Auf Euren Bericht vom 6. Mai cr. betreffend die zur Verhinderung des Nachdrucks der Verlagsbücher von einigen inländischen und auswärtigen Buchhändlern errichtete Association, haben Wir diese Sache näher untersuchen lassen, und da Wir nach geschehener Production des Original-Pacti gefunden, daß diese Vereinigung auf nichts Unbilliges abziele; so haben Wir sämtlichen hiesigen Buchhändlern, allen Nachdruck der Verlags-Bücher, durch den Geheimen KriegsRath Kircheisen verbieten lassen, Wir machen Euch daher solches, und daß Ihr die Sache, auf sich beruhen lassen könnt, hiermit zu Eurer Nachricht und Achtung bekennt. Ihr könnet auch zu Eurer mehrern Information die über diese Sache

verhandelte Acta von der Geheimen Registratur Euch vorlegen lassen.
Sind zc.

Hiermit war das Princip der Unstatthaftigkeit des Nachdrucks überhaupt für die preussischen Staaten festgestellt. Aber dennoch scheint Pauli bei seinem Privilegium für den Nachdruck der Gellert'schen Schriften geschützt worden zu sein. Ein an den Minister von Blumenthal von einem gewissen Kahlé erstattetes Gutachten vom 4. Mai 1767 berichtet: die sämmtlichen Berlinischen Buchhändler außer Pauli hätten in einer Vorstellung vom 21. April 1767 gebeten: 1. man möchte allen Buchführern anbefehlen, sich von nun an alles Nachdrucks fremder und einheimischer Verlagsbücher, allenfalls bei Strafe, zu enthalten. Es scheine nun Recht zu sein,

ein Verboth wegen allen Nachdrucks, sowohl in Betracht derjenigen Bücher, über welche jemand ein Privilegium erhalten hat, als auch in Betracht aller anderer Bücher, über welche einer sine privilegio speciali ein rechtmäßiger Verleger geworden ist, ergehen zu lassen; es haben auch verschiedene Regeln der Staatsklugheit statt, die dieses anzurathen scheinen. Indessen halte ich doch unmaßgeblich dafür, daß ein ganz allgemeines Verboth, in diesem Stücke, verschiedene Unbequemlichkeiten nach sich ziehen könnte, mithin etliche Ausnahmen zu machen; denn es können die Fälle entstehen:

1. Daß der erste Verleger, entweder nicht will, oder nicht im Stande ist, das von ihm einmahl gedruckte Buch auflegen zu lassen.

2. Giebt es Bücher, welche durch die Länge der Zeit, res communes geworden sind, so daß man nicht weiß, daß jemand, qua Buchführer, davon ein Dominus sey; z. E. die Bibel, die Griechischen und Lateinischen Autores Classici zc., Arnolds wahres Christenthum und Paradiesgärtlein zc., Lutheri Catechismus, der Heidelberger Catechismus zc.

3. Wenn der rechtmäßige Verleger eines Buches, die Käufer auf eine enorme Art laedirt, oder ein pretium injustum nimmt, in solchem Falle kann der Landesherr, entweder das pretium herunter setzen, oder loco poenae einem andern die 2^{te} Auflage oder dritte u. s. w. verstaten.

Wollte man nun einen legem generalem in S. R. M. Landen in diesem Stücke machen, so würde über diese besondere Bestimmungen von den sämtlichen Departements des Hohen Etats Ministerii, wohl zuvörderst das erforderliche zu concertiren sein, und darauf wäre unmaßgeblich, an S. R. M. zu referiren.

II. Die andere Bitte der hiesigen Buchführer gehet dahin: Man möchte dem hier wohnenden Buchführer Pauli allen weiteren Nachdruck bei Strafe untersagen.

Da nun der Nachdruck des Pauli

a) in dem Nachdruck auswärtig verlegter Bücher besteht, z. E. in der 2^{ten} Edition des Probst Spalding Bestimmung des Menschen genannt, und in der Gellert'schen Schrift, ferner die Supplicanten

b) anführen, daß der gedachte Pauli, denen Buchhändlern Haude, Spener und Boß alhier einige Bücher (:ohne solche zu nennen:) nachgedruckt hat;

so erhellet aus dem Obigen so viel, daß die Decision in Betracht des alhier von dem Pauli nachgedruckten Tractats des H. Spalding, aus den vorgetragenen Principiis ihre Erledigung erhält, und derselbe darin unrecht gehandelt hat, daß aber ratione der Gellert'schen Schriften, die Kgl. Cab. Ordre vom 5. Jan. 1765 ingleichen die Cab. Ordre vom 30. Jan. 1765 dem gedachten Pauli den Nachdruck der Gellert'schen Werke verstatet, mithin in Absicht der Gellert'schen Schriften, die Sache in statu quo zu lassen, respectu der andern Nachdrucke aber, im Fall sich solche auf Bücher erstrecken, über welche S. K. M. von Preußen, kein Privilegium impressorium ertheilt haben, der Satz ad Num. I. zuvörderst wird entschieden werden müssen, ehe man denen Supplicanten eine Resolution ertheilet, im Gegentheil so fort wieder den Pauli die rechtliche Hülfe zu leisten ist, im Fall der Pauli wieder die Privilegia impressoria S. K. M. von Preußen angestossen hat; wie denn auch das Petitum zu voreilig ist, wenn die hiesigen Buchführer, zum Besten der Leipziger und anderer auswärtiger Buchführer Ansuchung thun, daß man dem Pauli die vorrätigen nachgedruckten Exemplaria gegen Erlegung der Druckkosten, abnehmen soll. —

Ob nach der erwähnten dritten noch eine weitere Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft gehalten worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Das erwähnte Manuscript ist in der Ueberschrift der Inhaltsanzeige als erster Band bezeichnet, die in demselben enthaltenen Schriftstücke reichen nur bis zum 15. September 1766 und bis dahin gehen auch die an Reich als Secretär gerichteten Schreiben. Eine Fortsetzung, wenn eine solche vorhanden gewesen, ist verloren gegangen oder wenigstens bis jetzt verschwunden. Aber vorläufig wenigstens ist keine Spur der Thätigkeit der Gesellschaft mehr zu finden. Nur noch eine Anzeige habe ich auffinden können: in den „Nachrichten“ zum Ofter-Mekataloge 1766 steht folgende Mittheilung:

Von den Gedanken vom Werth der Gefühle im Christenthum (von Spalding; Weidmann'scher Verlag) wird ehestens eine von dem Hrn. Autore um die Hälfte vermehrte Auflage erscheinen.

Den Preiß wird man so einrichten, als es die Umstände und die Absicht, einen ungewissenhaften Nachdrucker zu bestrafen, erfordern. Diesem Plan wird die vereinigte Buchhändlergesellschaft so oft folgen, als es der Gottlosigkeit gelüsten sollte, nach fremdem Gut zu greifen, und an sich zu reißen.

Aber diese Anzeige ist allerdings schon vor der dritten Versammlung abgefaßt.

Das Interesse an der gemeinschaftlichen Sache scheint ohnehin schnell abgenommen zu haben. Selbst Reich, auf dessen Schultern die ganze Arbeitslast ruhte, scheint daran gezweifelt zu haben, daß auf diesem Wege zu dem erstrebten Ziele zu gelangen sei. Hatte er doch schon am 24. Mai 1765 in einem Rundschreiben erklärt:

Ich erfahre es leider nun auch, wie viele Anfechtungen der ehrliche Mann auszuhalten hat, und wenn mich nicht das Bewußtseyn der gerechtesten Absichten und der besten Handlung unterstützte, so würde ich mit dem mir aufgetragenen Secretariat auch alle Sorgen der Buchhandlung niederlegen, und mich damit begnügen, mein Brod in der Stille zu verdienen, und zu verzehren, ohne mich weiter um das zu kümmern, wozu mich bloß meine Neigung zum Guten, zur Rechtschaffenheit, Keinesweges aber die Absicht irgend eines eignen Interesse gebracht hat.

Was von nun an noch zum Besten des Buchhandels und seines Rechtes geschah, war der unermüdblichen persönlichen Thätigkeit zweier hervorragender Mitglieder des Leipziger Buchhandels zu danken: Reich's und Immanuel Breitkopf's, welcher letztere sich, wie es scheint, des Beirathes des Professor Gottsched zu erfreuen hatte. Sie waren es, deren Vorschläge in dem Mandat von 1773 zur Geltung kamen, deren unaufhörlichem Drängen, wenn auch hinter den Coulißen, der Fortgang der Sache trotz der Schwerefälligkeit der Büchercommission zu danken war. Und wenn sich auch später die Mitunterschriften theils der Leipziger allein, theils dieser und einer Anzahl Fremder finden, so war das sicher nur eine Form, um das Vorgehen besonders Reich's zu rechtfertigen.

Nominell mag allerdings die Buchhandlungs-Gesellschaft noch längere Zeit fortbestanden haben: es standen ihr noch Kämpfe um die Berechtigung ihrer Existenz dem Staate gegenüber bevor.

Es ist hier der Ort, auf vorhergegangene Verhandlungen zurückzugreifen, die früher übergangen werden mußten, um die Geschichte der Entwicklung der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht zu zerreißen, deren Kenntniß aber eben so wichtig, als interessant ist,

und die zur Vorgeschichte des Mandats vom 18. December 1773 gehören.

Am 14. September 1765 hatte das Ober=Consistorium zu Dresden ihm eingereichte Vorschläge „zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buchhandels“ zc. an den Leipziger Rath zur Begutachtung eingesandt. Hierdurch war ein Bericht der Bücher=Commission an den Rath veranlaßt worden, der, vom 4. October datirt, am 18. November nach Dresden abging.

Das Vorbringen der Buchhändler bestehe 1. in Beschwerden über den auswärtigen Nachdruck ihres Verlags, 2. in einem Verlangen nach Verbesserung des modi Privilegiorum, und 3. in dem, „jedem das ungefränkte Eigenthum seines verlegten Buchs zu versichern“.

ad 1. könnten nach der Meinung des Raths die Buchhändler, wenn nicht zu erhoffen wäre, daß sie ihre Kosten durch den Debit im Lande selbst decken könnten, sich „durch Kayserliche und anderer Potentaten und Herrschafften Privilegien“ schützen, bei dennoch erfolgendem Nachdruck aber sich an die betreffenden Behörden und Bücher=Commissionen wenden, Confiscation und Einbringung der Strafe suchen, für die Schweiz, Holland zc. event. um Intercessions=schreiben bitten „oder vermittelt gewisser Verträge sich prospicioiren“, beziehentlich Repressalien üben. Eine zweite, bessere Uebersetzung sei doch

vor einen Nachdruck so schlechterdings nicht zu achten, oder nach Verlauf vieler Jahre, ein fortwährendes Jus prohibendi, besonders gegen Ausländer, zu statuiren seyn, wenn auch gleich die inländischen Buchhändler untereinander das Gegentheil entweder vor bekannt annehmen, oder durch einen Vertrag und Einverständniß zur Observanz bringen wolten, da abgelegene Gegenden an die Grundsätze und das Interesse der Sächsischen Buchhandlung so genau, daß was anderwärts nachgedruckt, alda nicht verthan werden dürffe, sich niemahls binden werden.

Eins der beträchtlichsten Gravamina der Buchhändler sei durch die Verfügung vom 18. Juni 1764 (s. oben) schon gehoben, und dadurch bewiesen, wie die Regierung in billigen Dingen dem Buchhandel willfahren und aufhelfen wolle, wie schon 1729 in Ansehung der Holländer gezeigt.

Was das gesuchte General=Privilegium betreffe, so verdiene zwar der Verlag eines guten Buches um so mehr Protection, je

mehr die Furcht vor Benachtheiligungen von Unternehmungen abschrecken müsse, die Gewährung hänge auch nur von der Entschliebung der Regierung ab; es sei aber zu befürchten,

daß gedachtes Privilegium vielen nichtswürdigen Scartequen, womit jezo alle Bücher-Catalogi angefüllet sind, auch wohl anstößigen und ärgerlichen Schrifften, deren Druck und Verbreitung die rühmlichst eingeführte Censur schwehrlich hindern wird, wenigstens bis hieher zu hindern nicht vermocht, einen der Dignität des Privilegii selbst nachtheiligen Schuß verschaffen, und wohl gar vielleicht zu mehrern Zweifeln, als die bishero über einzelne Bücher erteilte Privilegia Anlaß geben, hierüber auch Schrifften, wobey der Verleger nichts pro labore zu entrichten, sondern bloß den neuen Abdruck zu besorgen hat, wie etwa sich bey Edirung der Siebel, derer auctororum classisorum, Patrum und bergleichen zuträget, nicht leicht zu erstrecken seyn dürffte, zu geschweigen, daß durch Ertheilung solcher allgemeiner Privilegien und Verbiethungs-Rechts, die Cognition der höchsten Landes-Herrschafft über die besonders zu begnadigende Bücher gänzlich aufgehoben, und dem Ermessen des Buchhändlers alles anheim gegeben, solchergestalt dessen Interesse zwar auf die beste Art, denen Landesherlichen Gerechtsamen aber, dem gemeinen Nutzen, und der Gelehrsamkeit selbst desto mäßiger gerathen würde.

Deshalb gebe es eben so viel, wenn nicht mehr Bedenklichkeiten bei Privilegien über eines lebenden Autors sämmtliche, auch zukünftige, Schrifften, als über den ganzen Verlag eines Buchhändlers.

Dagegen sei der dritte Punkt, wegen des Nachdrucks der nicht privilegirten Bücher, „einiger Ueberlegung“ würdig. Dasselbe Buch für zwei verschiedene Verleger zu privilegiren diene wohl nicht zur Aufnahme des Buchhandels, sei auch selbst später absque causae cognitione nicht anzurathen,

jedoch dieser ohnmaßgebliche Vorschlag weder auf Bücher, deren Ausarbeitung würcklich unterschieden, wenn sie schon von einerley Gegenstande handele, noch auf Privilegia, so nach Abfluß derer Jahre, die in einem vorherigen Privilegio bestimmet, gesucht, oder von dem ersten Verleger abandonniret, oder gemißbraucht werden, in keine Wege zu erstrecken, sondern alsdenn mit anderweiten gnädigsten Privilegiis füglich zu willfahren.

Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung der Chambre syndicale sei gar nichts angegeben. Der Rath habe selbst Informatiōnen eingezogen, könne aber nicht ermessen, welche heilsame Wirkung aus solchen Einrichtungen in Sachsen erwachsen solle. Buchdrucker und Buchhändler seien hier zwei verschiedene Gesellschaften; sich

über gemeinnützige Sachen zu vernehmen, Anträge an die Obrigkeit zu bringen, sei ihnen stets unverwehrt gewesen. Die andern Geschäfte würden durch den Kirchenrath und die Censoren besorgt, Bethheiligung der Buchhändler sei daher überflüssig.

Erschlichene Privilegien würden ohnehin cassirt, es wären nur Streitfälle über das Eigenthum zu entscheiden, „wobey der Weg Rechtens weit sicherer, als ein besonderes Gesetz, welches alle Fälle nimmermehr deoidiren kann“. Auch die Frankfurter Verordnung, die sich mit der hiesigen Observanz decke, könne nicht ohne alle und jede Ausnahme bleiben, da der sich zuerst Meldende vielleicht das mindeste Recht habe.

Der angegebene und notorische Verfall des Frankfurter Buchhandels scheint entweder von dessen allzuengen Einschränkungen überhaupt, oder von denen zum Präjudiz derer auswärtigen Buchhändler denen eingefessenen verstatteten allzumerklichen Vortheilen und Monopoliis herzurühren,

worüber der Bücher-Commission übrigens nur das kaiserliche Mandat vom 10. Februar 1746 und die Acten von 1725, wegen der Abgabe von drei Exemplaren aller Bücher, bekannt seien.

Der Rath werde von dem Gedanken geleitet, daß bei der Favorisirung der inländischen Buchhändler sorgsam Acht zu haben sei, daß nicht zum Nachtheil der Gelehrsamkeit

ausländische Handlungen ganz verdrungen werden, zumahl diese letzteren ohnedieß, als ob die Sächsischen Buchhändler wenig oder nicht mit ihnen changirten, sondern sie fast alles mit baarem Gelde bezahlen müßten, sich beschwehren wollen, auch nicht zu läugnen, daß öftters die in Holland gedruckten Bücher um $\frac{1}{3}$ und die Englischen fast um $\frac{2}{3}$ wohlfeiler aus denen Händen derer Fremden, als in hiesigen Buchhandlungen zu haben sind.

Der Rath sei zwar überzeugt, daß die Vorschläge der Buchhändler dem inländischen Buchhandel Sicherheit und Respect zu verschaffen, den ausländischen hereinzuziehen und sich gewissermaßen zu eigen zu machen geeignet, die Inländer gegen Nachdruck möglichst zu schützen, die Regeln bei Ertheilung von Privilegien an Fremde zu beobachten seien, so daß dieselben Beachtung verdienten; dennoch aber sei eine weitere Auslassung vor Kenntniß von der Entschließung betreffs des gesuchten General-Privilegii unthunlich.

Die Meinung des Hofraths Bel weiche übrigens in verschiedenen Stücken ab, weshalb seine Monita ad Acta gegeben seien. —

Diese „Monita“ des Hofraths Vel, datirt vom 1. November, bestehen in Folgendem.

1. Der Fall, daß eine neue Uebersetzung eines Buches, wenn die erste nicht abgegangen, nach Jahren erschiene, werde nicht vorkommen. Daß zwei zugleich auf dasselbe Buch verfielen, wäre nur bei der erstmaligen Uebersetzung möglich. Hier wäre eine landesherrliche Verordnung aus zwei Ursachen wünschenswerth: 1. um die „Freibeuterey“ unter den Buchhändlern einzuschränken, und 2. weil ein Buchhändler

der nicht changiret, allemal Maculatur bey seinen besten Uebersetzungen behält, da die Buchhändler sie mit baarem Gelde bezahlen sollen, der andere hingegen seine schlechtere Loß wird, weil er solche changiret.

Einem auswärtigen Buchhändler sei eine zweite Uebersetzung nicht zu verwehren,

aber zweyen Uebersetzungen zugleich Privilegia zu ertheilen scheint dem ersten Privilegirten doch allemal sein Eigenthums Recht an seinem Buche zu schwächen.

Die Sache sei also aus dem Gesichtspunkte der Manufactur zu betrachten, bei der die inländische den Vorzug habe.

2. Das gesuchte allgemeine Privilegium könne nicht zum Druck gefährlicher und schädlicher Bücher beitragen; denn 1. dürfe ja nicht ohne Censur gedruckt werden, 2. könnte eine namhafte Strafe auch für den Druck außer Landes, oder in Winkeldruckereien in kleinen Orten, wo kein Censor sei, gesetzt werden. Die beste Sicherung wäre ein Befehl, das Imprimatur mit abzudrucken, wie es in Frankreich, Italien, Schweden und Dänemark gebräuchlich sei; das wäre aber nicht angängig für Bücher, die in Leipzig für fremde Buchhändler gedruckt würden, weil die „meisten hier nur heimlich drucken lassen“, es eigentlich außerhalb ihres Landes nicht dürften. Hier wäre der Censureid der Buchdrucker Sicherung.

3. Die Zweifel wegen erforderlicher Certification fallen alle insgesamt weg, wenn bey den drey Fällen des Bücherdruckes genau Achtung gegeben würde, daß

1. bey neu geschriebenen Büchern, durch ein Attestat des Autoris, oder dessen Erben, der rechtmäßige Besitz, bey dem Einschreiben in das vorgeschlagene Protocoll, erwiesen wird, welches der ikt verstorbene Kaiser bey seinen Privilegiis einzuführen vorgehabt hat.
2. Bey Uebersetzungen, wo ein jeder gleiches Recht hat, der zuerst sich meldende den Vorzug behalte.

3. Bey alten Büchern das Aussterben des rechten Verlegers Familie, oder die rechtmäßige Erwerbung des „Verlags-Rechts“ von jenem rechten Verleger oder dessen Erben hinlänglich beygebracht werde.

Bibel und Classifier, wenn ohne Zusätze, seien allerdings für Jedermann frei; es sei nur der Fall möglich, daß durch slavische Imitation in Schrift, Format, Papier und Einrichtung „die Begierde dem ersteren zu schaden“ ersichtlich sei.

4. Der Landesherr „versichert“ nur durch Sein Privilegium dem rechtmäßigen Besitzer sein Eigenthum, „nicht aber giebt er das Eigenthum“.

Er würde es seinen eigenen Unterthanen entziehen, wenn er aus „allzugroßer Milde“ ein Privilegium über ein schon gedrucktes Buch gäbe, „an wen Er es vor gut hielte“.

Die Bitte der Buchhändler ist im Bericht nicht recht verstanden worden. Sie wollen die generelle Versicherung nur auf ihr rechtmäßiges Eigenthum haben, nicht auf ungerechte Zueignungen; und jenes müssen sie, wie oben gesagt worden, beweisen. — Ein Privilegium über alle Werke eines Autoris würde den Autoribus die Hände binden, ihre Werke zu geben wem sie wollen. Privilegia über den ganzen Verlag eines Buchhändlers zu geben, ist nicht ganz neu, da schon mancher seine gedruckten Bücher nahmentlich in ein Privilegium verbinden lassen: will man aber einen einzelnen Buchhändler auf seine künftigen Bücher mit einem allgemeinen Privilegio versehen wissen, so giebt man eben das einem einzelnen, was man allen zu geben wiederrathen will. Und solche personelle Gunstbezeugungen geben überhaupt dem Buchhandel das Ansehen nicht, bey Ausländern, welches ihm das gebetene allgemeine Schutz Privilegium geben würde.

5. Der ex fol. 16 b Act. angeführte dritte Punkt ist „meinem Bedünken nach unrecht“. Denn das wäre eine Autorisation zum Nachdruck

aus dem alten Grundfallschen Grund Satze, daß alle einmal gedruckte Bücher publici juris seyen Es ist just was man mit der Wurzel ausgerottet zu sehen wünschet.

6. Wenn alle besondern Fälle besondern Erörterungen vorbehalten werden sollten, dann würde nur der Grund zu beständigen Processen gelegt, die man doch durch generelle Verordnungen beseitigen wolle.

7. In Frankreich seien alle nicht heimlich gedruckten Bücher privilegirt; mit der Unterschrift des Censors sei das Privilegium

eo ipso verbunden. Ausländer erhielten kein Privilegium, wenn das Buch nicht im Lande gedruckt sei. Das könnte auch in Sachsen zur Aufhilfe der Druckereien nachgeahmt werden. Die *Chambre syndicale* halte dort die Buchdrucker- und Buchhändlersachen in Ordnung; Censuren und Privilegien hingen nur vom Kanzler ab. In Sachsen könne freilich die *Chambre syndicale* nicht ganz nachgeahmt werden, doch könne dies Winke geben.

8. Die Vorschläge der Buchhändler

haben ihre Richtigkeit; aber der vielen Unkosten wegen die daher entstehen, und wegen guter Bücher, die davon kommen müssen ist der allgemein erbetene Schutz desto nothwendiger.

Besonders billigere Preise wären aber darum nicht zu erwarten; der Nachdruck würde immer wohlfeiler sein, weil er 4 bis 5 Thaler Honorar pro Bogen immerhin ersparte. „Freilich sind die guten Bücher theuer; aber der Ursachen zur Theuerung werden alle Tage mehr“.

9. Im Aufsatze fol. 30—34 sei der Entwurf einer *Chambre syndicale* weitläufig gegeben; sonst gebe es nichts als Klagen und Prozesse, deren Entscheidung durch Verordnung von vornherein gewünscht werde.

10. Zu einem neuen Buche und zu einem eines alten Verlags könne sich wohl „kein unrechter“ melden, und die Attestate des Autors oder seiner Erben beibringen; bei Uebersetzungen aber habe der zuerst sich Meldende den Vorzug, weil überhaupt dabei gleiches Recht bestehe; denn Untersuchung des Werthes auf der Stelle sei nicht möglich. Die meisten Uebersetzungen, z. B. Romane, seien der Mühe gar nicht werth.

11. Die Monopol-Idee passe nicht auf den Buchhandel. Auch den Frankfurter Buchhändlern habe niemand Monopole gegeben, noch geben können. Hier würden auch keine verlangt, nur „Sicherungs-Befehle“. Der „Magistrat zu Frankfurt war ohnmächtig“, die kaiserliche Bücher-Commission sah mehr auf Nutzen aus einzelnen Privilegien, als auf die wahren Vortheile des Buchhandels.

Da sich nun der ganze Buchhandel, in Ansehung der Messen, seit wenigen Jahren hierhergezogen, wodurch dem Landesherrn sowohl als den Untertanen ansehnliche Zugänge erwachsen, indem die meisten auswärtigen Buchhändler (um die Kosten des Transports ihrer Bücher zu den Messen zu ersparen) hier im Lande drucken lassen: so ist allerdings zu hoffen, daß höchsten Orts diejenigen Mittel

werden gnädigt genehmigt werden, welche dieser Branche von Commerce zur Erleichterung, Sicherheit und mehrerer Aufnahme gereichen können. Jetzt ist der rechte Zeitpunkt dazu. Post haec occasio calva.

12. Wegen der Klage des Changirens und der Preise der fremden Bücher ist nicht ungemerkt zu laßen: daß kein ansehnlicher tüchtiger Buchhändler aus der Fremde, wenn er nur gute Bücher bringt, klagen wird, daß man mit ihm nicht changiren will; das sind nur die Subler, die auf Betrügereien untereinander selbst den Grund ihres Handels bauen. Die Frankfurter haben sich dieses Vorwurfs allemal schuldig gemacht, und das ist ganz gewiß eine Ursache ihres Buchhandlungs-Verfalls mit. Die kleinen Buchhändler aber, welche das Vermögen nicht haben, ein gutes und ansehnliches Buch zu verlegen, suchen nur gegen die Messe ein paar Scarteaven zu drucken, die sie mit Preisen à Bogen 2 gr. changiren. Da ist kein Wunder, wenn kein redlicher Buchhändler seine Bücher von Werth, um billigen Preis, mit solchen Leuten vertauschen will, weil er öfters vor ein Alphabet kaum 4 Bogen bekommen würde. Die wahre und redliche Art zu changiren ist, wenn ein Buchhändler gegen den andern seine Bücher in wahren Werth und Preis verrecknet, die er brauchen kan, nicht aber was ihm unter dem Titel der Novitäten aufgedrungen wird, und wenn das Jahr um ist, sich den Saldo der Rechnung bezahlen läßt, oder bezahlt. Change schlägt kein reeller Buchhändler aus, aber praesuppositis praesupponendis.

NB. Daß die ausländischen Bücher um $\frac{1}{3}$ auch wohl $\frac{2}{3}$ wohlfeiler bey den Verlegern selbst, als bey den hiesigen Buchhändlern zu haben sind, hat seine ganz natürlichen Ursachen und gereicht unsern Buchhändlern nicht zur Last. Kein Englischer oder Italiänischer Buchhändler kömt selbst zur Messe; wer also die Bücher von daher selbst verschreibt, muß sie in loco allerdings wohlfeiler bekommen, er muß aber die Transport-Kosten nicht rechnen. Er verschreibt was er will: aber der Buchhändler muß ein ganz Sortiment kommen laßen, und wie viel bleibt davon ungekauft liegen? sollte nicht auf solche Art mehr als ein Drittel zu Makulatur werden? Mit den Holländischen und Französischen Büchern verhält es sich noch anders. Kein Holländischer Buchhändler changirt auf der Messe, sondern er verkauft um baares Geld; und es ist erweislich, daß die Sleditschischen, Weidmannischen und Fritschischen Buchhandlungen, welche ihre guten Bücher nach Holland und Frankreich senden, und andere wieder daher bekommen, diese Ausländischen Bücher um einen guten Theil wohlfeiler geben, als Arkstée und Schreuder.

Diesem Separat-Gutachten waren folgende von Professor Bel selbst geschriebene und nach Herrn Dr. Kirchoff's Annahme auf die Eingebungen Reich's zurückzuführende „Anmerkungen“ beigefügt.

1. Citation der Stellen des Codex Augusteus, nach welchen (Verordnung vom 13. Mai 1620) die Einführung von Nachdrucken privilegirter Bücher zu bestrafen, die Waaren der Nachdrucker bis zur Bezahlung der Strafe zu arrestiren waren, und (27. Febr. 1686) Verbot des Nachdrucks im Allgemeinen.

2. Was für Grundsätze man in Wien über den Nachdruck habe, besage ein (französisch geschriebener) Brief von Van Swieten in Wien vom November 1764 an Gottsched, als dieser ihn ersucht hatte, den Trattner'schen Nachdruck der Gottsched'schen „Sprachkunst“ zu verhindern (auch in dem mehrerwähnten handschriftlichen Bande enthalten): Diese Sache gehe mehr den Buchhandel an, als die Litteratur, und gehöre daher nicht in seinen Geschäftskreis (Van Swieten war Censor). Alle Buchhändler der Erde druckten die Bücher nach, von denen sie sich Vortheil versprächen. Als Gelehrter könne Gottsched Trattner nur dankbar sein, daß dieser seine Werke gewählt habe, um seine zahlreichen Pressen zu beschäftigen, Gottsched's Ruf könne dadurch nur vermehrt werden. Es sei das erste Mal, daß er einen Gelehrten Klage darüber führen höre, daß seine Bücher in einem andern Lande nachgedruckt würden. Uebrigens machten es die Leipziger Buchhändler häufig gerade so. Der Tausch unter den Buchhändlern schein ihm das beste Mittel, den Nachdruck zu verhindern. Das möchte Breitkopf (als Verleger) erwägen. Wie könnte man daran denken, daß die Kaiserin einem Leipziger Buchhändler ein Privilegium zu Ungunsten ihrer eigenen Unterthanen ertheilen würde?

3. Bisher seien 21 Exemplare von privilegirten Büchern abzuliefern gewesen; bei großen Werken, wo der Nachdruck nicht so zu befürchten, sei dies eine schwere Last. Für kaiserliche Privilegien seien niemals mehr als fünf, in Kurpfalz noch 1742 nur 18 verlangt worden; das letzte erhalte der Bücherinspector, der ohne dies für seine Bemühungen bezahlt werde.

Ehedem mußten alle Leipziger Buchhändler von ihren gedruckten Büchern ein Exemplar zur Universitäts-Bibliothek abgeben, welches aber seit 30 Jahren und länger nicht mehr geschehen ist.

Es sei zu wünschen, daß dieser Brauch wieder hergestellt werde; behalte es bei den 21 Exemplaren sein Bewenden, „da die Buchhändler ohnehin daran gewöhnt sind, so sollte ein Exemplar davon an die Universitäts-, eins an die Mathes- und eins an die

Wittenberger Universitäts-Bibliothek gegeben werden, „weil doch die gnädigst angeordnete Bücher-Commißion aus Commissariis von beyden Corporibus besteht“.

Dann war noch ein „Extract aus dem Tableau des Libraires et Imprimeurs jurés en l'Université de Paris. 1751, p. 53, über die Chambre syndicale“ beigegeben.

Am 14. September 1765 erließ das Ober-Consistorium ein Rescript an den Rath zu Leipzig, bei Uebersendung ihm einge-
reicherter Vorschläge, in welcher Weise

zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buch-
druckerey, Schrift Gießerey und Pappier Handels

und Abstellung von dabei vorkommenden Gebrechen vorzugehen sein werde. Nach Vernehmung der Buchdruckereibesitzer Zachar. Heint. Eisfeld, Breitkopf jun. und Mr. Christian Saalbach reichte Breitkopf unter dem 15. April 1766 ein umfangreiches Gutachten ein, das sich in interessanter Weise über die in den Buchdruckereien eingerissenen Mißbräuche verbreitet, dem ich hier aber nur die wenigen Bemerkungen entnehme, welche sich zugleich auf Verhältnisse des Buchhandels beziehen.

Das Augenmerk werde darauf zu richten sein,

wie wir hier zu Lande die wohlfeilste Druck-Manufacture, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Es seien dabei besonders drei Mitbewerber:

die Frankfurther am Main, die denselben verlohren, und die Brandenburger und Oesterreicher, welche ihn uns entreißen wollen.

Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen die gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien fast überlegen, dann Frankfurt und Nürnberg,

welche für die Messe daselbst arbeiten, und Wien, welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäftigt, theils nicht außerhalb drucken lassen darf.

Frankfurt a. M. und Nürnberg hätten wegen des leichtern Geldes und „des wohlfeilen Schweizer und Lothringischen Papiers“ einen Vorsprung, der aber verschwinde, wenn sie genöthigt würden, die Leipziger Messen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht „für unser Papier“ hin, für Bücher her bezahlen, diesen gegenüber sei also Leipzig im Vorsprunge.

So lange also die Nothwendigkeit unterhalten wird, daß die fremden Buchhändler überhaupt die Leipziger Messe ihres Sortimentshandels wegen beziehen müssen,

werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn die Höhe des auswärtigen Druckpreises die Differenz nicht ausgleiche. —

Es ist nicht ersichtlich, wodurch das Ober-Consistorium veranlaßt worden ist, den Leipziger Rath durch Rescript vom 27. Mai 1767 an den unter dem 15. September 1765 ersforderten Bericht zu erinnern, da dieser doch längst erstattet war;

aus dem längeren Verzug der auf die unter denen Buchhändlern errichtete Association zu fassenden Entschließung hingegen verschiedene nachtheilige Folgen zu befahren;

es sei daher Bericht in 14 Tagen zu erstatten und auf ein „ohnmaßgebliches Gutachten“ auf die in dem „Beyschluß“ enthaltenen Punkte zu erstrecken.

Dieser Beyschluß ist ohne Ueber- und Unterschrift; sein Inhalt folgender:

So viel zuförderst den Buch-Handel betrifft:

1. dürfen, wenn zeithero dem Anführen nach
 - a. nach Verfluß derer in den Privilegiis gesetzten Jahre, und bey nicht gesuchter Erneuerung, solche an jeden andern geben,
 - b. dergleichen selbst denen Nachdruckern, ohne vorher von ihnen beygebrachten Beschehnigung ihres wohl erworbenen Eigenthums ertheilet,
 - c. über einerley Buch, wenn nur ein anderer Titul, Format. oder sonst ein unzulänglicher Vorwand den Nachdrucker zum Behelf gebietet, mehrere Personen privilegiret, auch endlich, und was das meiste,
 - d. demjenigen Buchhändler, der kein Privilegium vor sich gehabt hat, das rechtliche Gehör gegen den Nachdrucker, versaget worden seyn sollte, die Beschwerden derer Buchhändler darüber vor ungerecht nicht angesehen, noch selbige länger hüßlos zu lassen seyn.

Das Gesetz vom Jahre 1661, Tit. von Justitien = Sachen, § 81 führe fast die gleichen Beschwerden der Buchhändler an,

daß nehmlich ihnen ihre theuer erkaufte Bücher nachgedruckt, und darüber von andern neue Privilegia ausgebracht worden wären, erkläre den Nachdruck für unbefugt und strafbar, gebe dem Ober-Consistorium und den Obrigkeiten, wo Märkte gehalten würden, auf, fleißig nachzuforschen und die Nachdrucke „nicht allein“ zu confisciren, „sondern auch“ den Nachdrucker, wenn er zu erlangen sei, nach Inhalt der Privilegien zu bestrafen.

Nach den Regeln der Auslegungskunst, dem Zusammenhange und gemeinem Rechte möchten diese Verbindungsworte „nicht allein“, „sondern auch“ nicht applicative und restrictive, sondern cumulative zu erklären sein. Nach dem Ausdrucke des Gesetzes scheine die Unbefugtheit des Nachdrucks

nicht in dem Privilegio, sondern in dem Einkaufe, oder dem Contractu Emti-venditi zwischen dem Schriftsteller und dem Buchführer zu liegen, wodurch letzterer zu des ersteren Arbeit einen rechtmäßigen Titalum bekommt, der ihm eben so wenig, als irgend ein anderes wohl erworbenes Eigenthum, von dem dritten Manne entzogen werden kan.

Das Gesetz qualificire den Nachdruck aber nicht als Diebstahl, setze keine Strafe darauf, sondern nur Herausgabe der Sache und Ersatz der Schäden und Unkosten; derjenige, der sich dadurch nicht gesichert genug fühle, erwerbe nun ein Privilegium, durch das der Nachdrucker auf eine bestimmte Zeit mit Strafe bedroht werde. Deshalb befehle das Gesetz die Confiscation eingeführter Nachdrucke, ohne Unterschied zwischen privilegirten und unprivilegirten Büchern, weil dies gemeinen Rechtsens sei. Erst für die privilegirten trete Strafe ein; jede andere Erklärung des Gesetzes stelle den Buchführer schlechter, als jeden andern Eigenthümer im Staate, und seine Handlung mißlicher, als die anderer Negocianten.

Die Nachdrucker wendeten meist ein, jedem Manufacturisten stehe es zu, unprivilegirte neue Erfindungen nachzuahmen. Das sei ohne Gewicht. Der Nachdrucker sei kein Manufacturist, der eine juris publici gewordene Erfindung nachmache, vielmehr in dem Falle dessen,

der die von dem andern erkaufte primam materiam ohne desselben Einwilligung in seinem Nutzen verwendet.

Diese Meinung werde bestärkt durch das Mandat vom 27. Februar 1686; dem entsprechend habe die Leipziger Juristen-Facultät auch geurtheilt. Aehnlich gestatte die neue Frankfurter Druckerordnung Nachdruck nur dann, wenn der erste Verleger nicht wiederum drucken wolle. Die 1661 angeordnete Confiscation steure dem Nachdruck nicht hinlänglich, weil die Nachdrucker hundert Mittel und Wege hätten, um durchzuschlüpfen,

oder auch wohl, da er ausfindig gemacht würde, solchen, wie von Trattnern geschehen, vor bloßes Transito-Guth auszugeben.

Deshalb sei es 2. der Billigkeit gemäß und der Höchsten Genehmigung würdig:

daß alle Bücher, so auf Kosten eines im Lande angelesenen Verlegers, nachdem derselbe vorher sein daran rechtmäßig erlangtes Eigenthum bescheiniget haben würde, ipso facto, und ohne daß es deßhalb besonderer Ausfertigung bedürfe, vor privilegiert geachtet, und unter Landesherrl. Schutz gegen den Nachdruck genommen würden.

Was die Beschwerden gegen die „Piuscher“ und „Stöhrer“ des Buchhandels betreffe und den Vorschlag, den Handel mit alten gebundenen Büchern, mit Disputationen und Tractaten nur solchen Personen zu gestatten,

die in die Communität des Buchhandels und der Buchdruckerei gehören, und unter der gehörigen Aufsicht stehen, so bestimme darüber der Befehl vom 12. Juli 1678. Aber an der Vollstreckung des Gesetzes

besonders auch in Ansehung der verbotenen Bücher, so durch die Colporteurs jedesmahl den sichersten Vertrieb finden, werde es „allermahl“ fehlen, so lange diese nicht unter gewisse und beständige Aufsicht genommen würden. Deshalb wäre es wohl zweckmäßig, diejenigen, die bisher dazu Erlaubniß hätten, aussterben zu lassen und künftig, wie in Frankreich,

vorzüglich alten Schriftgießern, Buchdrucker-Gesellen, und Buchhandlungs-Dienern, so jedoch lesen und schreiben können, auch in besondern Eyd und Pflicht zu nehmen seyn würden, diesen Handel zu verstaten, sie nach Anleitung des Code de la librairie de Paris auf eine gewisse Zahl zu setzen, ihnen keine Niederlagen und Läden zu gestatten, den Verkauf roher Bücher über sechs Bogen und außer Landes (also nicht mit sächsischer Censur) gedruckter zu verbieten, dagegen den Handel „mit alten gebundenen Büchern, so von den Buchhändlern ohnehin nicht geführt zu werden pflegen“, zu verstaten.

Wenn die Buchführer aber auch verlangten, daß den Auctionatoren verboten werden möge, von auswärtz geholte Bibliotheken im Lande zu verauctioniren, so gehe das über die Grenzen ihres Rechtes; der Befehl von 1678 lasse ihnen den Handel mit gebundenen Büchern implicite frei. —

In seinem Bericht vom 17. Juni 1767 sagt nun der Rath in Bezug auf den Buchhandel: der Nachdruck könne, wenn nicht als Wiedervergeltung geübt oder in Folge des „Mißbrauchs oder

Nichtgebrauchs des durch die Auflage erlangten Befugnisses“ gerechtfertigt, von niemand gebilligt werden.

Weshwegen denn auch solche Nachdrucke nicht allein an sich verboten, sondern auch durch die Introduction derer Landesherrlichen Special-Privilegien mit erhöhter Strafe belegen sind.

Er glaube demnach, wenn er nicht durch Anführung unzweifelhafter Fälle widerlegt werde, daß den Buchhändlern in Sachsen der gesetzliche Schutz gewährt werde. Ob das Gutachten etwas Anderes bezwecke,

vielleicht die Aufhebung derer bisher erteilten höchsten Privilegien mittelst Verwandlung dererelben in ein General-Privilegium und dessen perpetuirliche Dauer,

wie gegen Ausländer zu verfahren sei, wenn sie Nachdrucke als Transitgut durchführten

oder zwar einen Handel auf der Leipziger Messe über Nachdrucke schließen, jedoch gar kein Exemplar davon anhero zur Stelle bringen, müsse, bei aller Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei der Hebung und Beförderung des Buchhandels, wie schon früher, lediglich zur Entscheidung des Kurfürsten gestellt werden.

Betreffs der Pflücker und Stöhrer enthielten die beigelegten Acten (die aber hier fehlen) Alles, was in der Sache ergangen, auch was die Buchhändler seit 1734 wider die Auctionierer, Hausierer und Disputationskrämer vorgestellt hätten. Der Handel mit rohen Büchern sei Allen, die keine bürgerlichen Lasten trügen,

oder andere, mit dem Buchhandel in keiner Connexion stehende Gewerbs-Mittel, sowohl keine Erlaubniß zu solchem Handel haben, schlechterdings zu untersagen. Der Handel mit Disputationen und kleinen Piecen könnte vielleicht, neben den Buchhändlern, auch an die vorgeschlagenen Personen gewiesen werden; wer diesen Handel aber „bis auf den Gebrauch einer Niederlage oder eines Ladens erstreckte“, wie ein anderer Handelsmann, müßte mit bürgerlichen Oneribus belegt werden.

Bezüglich des Handels mit alten gebundenen Büchern und der Versteigerung auswärtiger Bibliotheken werde dem Gutachten beigeplichtet.

Uebrigens fügen wir mittelst des Fasciculi sub B. 28 dasjenige, was in Annis 1696 und 1765 der aufzurichten gesuchten Buchhändler-Societät halber ergangen, mit bey.

(Dieses Actenfascikel, das höchst wichtige Aufschlüsse über den er-

wähnten früheren Versuch einer Vereinsbildung geben mußte, ist leider bis jetzt spurlos verschwunden.)

Was sonst zur Beförderung des Buchhandels dienlich sei, sei zu bekannt, als daß es noch speciell aufzuführen wäre;

auch außerdem wir dahingestellt seyn lassen, ob nicht bey Bekanntmachung neuer Bücher zugleich deren Preise mit anzuzeigen und ob nicht bei solchen Werken, deren Theile, Stücke &c. in verschiedenen Handlungen erschienen seien, jede derselben anzumeifen sei, auf eine „ergiebige“ Anzahl vollständiger Exemplare zu halten.

Nachdem nun der Kirchenrath unter dem 25. Januar 1768 ein Exemplar des „Grundgesetzes“ und eine Abschrift des erwähnten Erläuterungsbeschlusses der zweiten Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft an die Bücher-Commission in Leipzig eingesandt hatte, erfolgte von dieser am 24. März der erforderliche Bericht. Nach dem gewöhnlichen Eingange heißt es darin:

Gleichwie nun die vorhandene Spuren von bereits Ao. 1696 intendirter Errichtung einer Buchhändler-Societät mit unserm, des Raths, am 17. Junii 1767 zur Churf. Landes-Regierung auf Erfordern wegen beßerer Aufnahme der Buchdruckerkunst und Buchhandlung, erstatteten Berichte nebst dem neuen sobetitulten Grund-Gesetz, in einem Fasciculo sub B. 28. dahin mit übergeben worden: Also möchte angezogener Titul, da aus dem ganzen Inhalte und denen Unterschriften, daß die Worte: Erstes Grund-Gesetz, so viel als: Grundlage zu einer Verbindung, oder: Vorläufige Vertrags-Puncte, bedeuten, sich ergibt, allenfalls zu übersehen seyn; Worauf praeliminariter wieder die, so Bücher nachdrucken, oder nicht in gleichen Preißen, sondern an manche Buchhandlung theuer, an eine andere hingegen wohlfeiler verhandeln, oder auch die eingetauschten Bücher nach den Messen vertrödeln und verschleudern invehiret, der beßer denkende Buchhändler aber zur Gesellschaft eingeladen, und sodann folgendes zur Richtschnur angenommen wird:

(folgt der Inhalt des Grundgesetzes und der Beschlüsse der Versammlung von Michaelis-Messe 1765). Ob aber die „bisher bestandene Freyheit der Buchhandlung durch Deutschland und umliegende Gegenden“ mit Hoffnung auf heilsamen Erfolg auf derartige Regeln zu „gründen“, das Publicum „einer neuangehenden Societät Willkühr bloßzustellen und daß nach und nach mehr um sich gegriffen werde zu gestatten sey“, möchte „bedenklich“ erscheinen. Wohl hätten Trattnern, Pauli und die beiden Hechtel hiesigen und auswärtigen Buchhändlern durch Nachdrucke Abbruch gethan, „auch

allem Ansehen nach das ganze Associirungs=Werck verurfachet“, doch hätten sie ihre Nachdrucke niemals auf der Messe und in Sachsen zu vertreiben sich „Rechnung machen können“, dazu auch keine „Erlaubniß und Gelegenheit“ gefunden, ihren Verkehr vielmehr nur auf ihre Heimathsländer und die Orte, „wohin die Privilegien sich nicht erstrecken“, einschränken müssen. Den Verlegern habe es ja freigestanden, sich noch weitere fremde Privilegien zu verschaffen und durch Intercessions=schreiben und Immediateingaben Remedur anzustreben.

Jeder sehe, daß in Sachsen der Buchhandel möglichst favorisirt und daß Beeinträchtigungen desselben sorgfältig vorgebeugt werde; die „Stöhrer“, welche unsolid mit den Preisen verfahren, würden bald alle Achtung verlieren und verdienen nur Polizei=Maßregeln.

So können wir eine dringende Ursach der Association eben so wenig wahrnehmen, als einen fruchtbaren Effect davon vermuthen. Sollte daher das Unternehmen doch wirklich Bestand behalten, so wäre dessen Nothwendigkeit und Nutzen wenigstens wahrscheinlich zu machen

in mehrern Betracht die Veranlassung von factis hergenommen, und die ganze Absicht auf facta contraria gerichtet, wodurch gemeinlich, da immer einer die Oberhand behalten und viel mehrere in sein Interesse zu ziehen sich bemühet, beyde Theile einander aufreiben, und mehr Schaden als Vortheil gestiftet wird.

Werde der Vertrieb der Trattner'schen und anderer Nachdrucke nach wie vor in Sachsen gehemmt, „auch durch rechtliche Wege in mehreren Provinzen, auctoritate suprema behindert“, so werde dieses Wesen eher zurück= als vorgehen und endlich aufhören.

Keinenfalls dürften die „Zusammenverbundenen“ in streitigen Fällen Richter in eigener Sache sein, ihnen die im Grundgesetze vorgesehene Selbsthilfe schlechterdings nicht gestattet werden, weil sie darin den Nutzen des Publicums dem ihrigen nachsetzen.

Wenn aus dem Rescript vom 16. März schon zu entnehmen sei, daß der Regierung Bedenken aufgestiegen seien, so zweifle die Bücher=Commission nicht, daß, wenn auch besonders nach des Professors Vel Meinung der inländische Buchhandel wirksamst zu schützen,

und die Association wieder den Frevel zuzulassen (sei), dennoch die Verträge, Schlüsse und Thaten der Buchhandlungs=Gesellschaft entweder wie alle andere pacta privatorum gehöriger cognition und

Decision ausgefetzt bleiben, oder wenn die Vereinigung mit specieller Approbation zu begnadigen, vor zuträglich und denen juribus majestatis unnachtheilig befunden würde, denen dßfalfigen Puncten mehrere Mäßigung, besonders daß nirgends, ohne Vorwissen und Gestattung der dazu gefetzten Obrigkeit, zu einiger Selbsthülffe und andern Praejuditz verſchritten werden dürffe, werde einverleibet werden.

Das von merkwürdiger Unbekanntschaft mit den bisherigen Vorgängen zeugende und eine ganz besondere Art der „Favorisirung“ des sächsischen Buchhandels darstellende Actenstück schließt wie gewöhnlich damit, daß die Entscheidung devotest anheimgestellt wird.

Zu den schwebenden Fragen gesellte sich bald nachher noch eine weitere: Reform des Buchdruckereides und Beseitigung lästiger Censurbestimmungen. Hierdurch wurde ein umfangreicher Schriftenwechsel veranlaßt, dessen wesentlichen Inhalt ich bei seinem Interesse für die Geschichte des sächsischen Buchhandels als Anhang zu gegenwärtigem Aufsatze mittheilen werde.

An die hier zunächst interessirenden Actenstücke schließt sich folgendes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, datirt 21. Juli 1769, an.

Gleichwie Wir nun, soviel die von verschiedenen inn- und ausländischen Buchhändlern, wider den Nachdruck und sonst zu Beförderung ihres treibenden Gewerbes errichtete Privat-Verbindung, und deren gebethene Confirmation betrifft, dem Suchen statt zu geben zwar bedenklich finden, jedoch dabey, daß denen Paciscenten die Justitz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landes-Gesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlassenen Mandats vom 27. Febr. 1686 administriret werde, keinen Anstand finden, übrigens aber von Ehrloßerklärungen, und dergleichen Strafen, deren im 6^{ten} §^{pho} des Societäts-Pacti Erwähnung geschiehet, abstrahiret, und die lediglich der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten, von selbst dem 10^{ten} §^{pho} auch keinen der Meß-Verfassung zuwiderlaufenden Gebrauch gemachet, und wenn hierüber annoch von einer Landesherrlichen Confirmation dieses unterm 9^{ten} Octobr. 1765 erläuterten Pacti bestanden würde, selbiges in geziemender Maaße und Terminis eingerichtet, den 10^{ten} §^{phum} aber weggelesen wissen wollen.

Hiernach seien die Buchhändler zu bedeuten. — Den 15. September wurde dieses Rescript den zehn Leipziger Firmen publicirt. Sie erklärten, zunächst nichts thun zu können, da sie erst in der nächsten Messe mit den übrigen Fremden communiciren müßten. —

Ein Punkt von geringerer Wichtigkeit wurde kurz darauf durch ein Rescript an den Rath d. d. 24. October 1769 entschieden. Wegen Steuerung des Nachdrucks behalte sich das Ober-Consistorium Entschließung vor, es genehmige aber die Vorschläge wegen der Pfscher und Stöhrer in soweit,

daß der Handel mit Disputationen und anderen kleineren Piecen nach Abgang derer, welche sich in dem rechtmäßigen Besiz befinden bis anhero befunden, vorzüglich alten Buchhandlungs-Dienern, Buchdrucker-Gesellen und Schriftgießern, welche schreiben und lesen können, auch in Eyd und Pflicht zu nehmen sind, gestattet, und derjenige, welcher solchen Handel bis auf den Gebrauch einer Niederlage und Ladens erstreckt, wie ein anderer Handelsmann mit bürgerlichen Oneribus belegt werden soll.

An die Universität sei gleichmäßige Anweisung ergangen, auf den Befehl vom 12. Juli 1678 genau zu halten.

Das gab aber nun wieder der Universität Veranlassung, sich zur Sache ausführlicher zu äußern. Ihre Antwort „Ad Serenissimum wegen des Buchhandels“ ist vom 20. November 1769 datirt.

Die Universität sei bereit, dem Befehle genau nachzukommen, ergreife aber die Gelegenheit, „bevor höchst Dieselben über gedachtes gemeinnütziges Werk sich entschließen“, zu bitten, Folgendes dabei in Betracht zu ziehen.

Der Nachdruck sei zwar ungerecht und es sei ihm zu steuern; er sei aber auch andrerseits Anlaß, daß aus Furcht vor ihm die Verleger guter und gangbarer Bücher die Preise nicht zu sehr in die Höhe schraubten; denn diese Höhe der Preise sei eben der Anreiz zum Nachdrucke gewesen. Wenn also die Buchhändler gegen allen Nachdruck sicher gestellt werden sollten, so wäre es dann auch nothwendig, daß der Gewinnsucht Maaß und Ziel gesetzt würde, damit nicht die an sich gerechte und den Buchhändlern vortheilhafte Sache zum Nachtheile des Publicums, namentlich der Studenten und armen Gelehrten ausschlage,

um welche Veranstaltung wir um so viel mehr unterthänigst zu bitten uns genöthiget sehen, da es außer allen Zweifel ist, daß seit dem Kriege, und noch bis jetzt den kleinen und currenten Büchern, welche natürlicherweise von vielen gekauft werden, namentlich auch denen, welche zu den neuen deutschen schönen Wissenschaften gehören, so exorbitante Preise gegeben werden, daß oft das Alphabet mehr als 16 gr., zuweilen der Bogen einen Groschen und mehr zu stehen kömmt, da sonst das Alphabet ordentl. Octav Formats höher nicht

als 4 bis 5 gr. gerechnet worden, das größere aber 1 oder 2 gr. höher, wie denn überhaupt die Buchdrucker öffentlich sagen, daß die Buchhändler seit einiger Zeit angefangen hätten, die Preise der Bücher so hoch zu setzen, daß sie gleich in der ersten Meße bei einer mäßigen Abnahme, die ganzen Verlags-Kosten herausbekommen könnten, und dabey die Kostbarkeit des Pappieres und Druckes zum Vorwand gebrauchten, da sie doch von ihnen meist so, in Ansehung des Druckerlohnes, gedruckt würden, daß ein Buchdrucker vom bloßen Drucken sich nicht mehr erhalten könnte; Daher auch der größte Theil davon für sich Bücher zu drucken und zu verkaufen angefangen hätte.

Das Papier sei allerdings zeither höher im Preise gewesen, als vor dem Kriege; das trage aber doch nicht entsprechend viel aus, auch seien die Papierpreise jetzt wieder gefallen.

Die Universität erachte daher für angemessen, daß seitens der Bücher-Commission

oder einer andern dazu verordneten Deputation von Seiten der Universität und dem Rathe alhier

über die gegenwärtigen Preise von Papier und Druck sichere Nachricht eingezogen

und darnach mit Beziehung einiger gewissenhafter Buchhändler und Buchdrucker jeder Art von Drucken und Formaten ordentliche Preise nach dem Alphabet gesetzt und den Buchhändlern, dieselben zu erhöhen, nicht gestattet würde, daferne nicht ein außerordentlicher und offenbarer Umstand mehreren als gewöhnlichen Aufwand zu einem Buche zu machen erfordert hätte; darauf auch, und daß die Buchhändler darwieder nicht handelten von der Bücher-Commission Aufsicht gehandhabt würde.

Hier spukt also wieder das alte Gespenst der Büchertage — ein Beweis, welch zähes Leben schon längst als absurd erwiesene Ideen zu führen im Stande sind. —

Unter dem 17. Mai 1770 gab hierauf die Buchhandlungs-Gesellschaft (d. h. Reich) ihre Erklärung auf das letzte Rescript ab. Sie seien über dessen Inhalt höchlich gerührt und gehorchten hierdurch dem Befehle, ihre unvorgreiflichen Gedanken und erforderliche Erklärung „nach dem vorgesezten Endzweck“ vorzulegen. Sie hätten schon zu verschiedenen malen dargethan, wie nöthig es sei, dem Buchhandel Gesetze zu geben, die einen Jeden bei seinem rechtmäßig erlangten Eigenthum schützen und dem Nachdrucke Grenzen setzen könnten. Der bisherige Weg der Privilegien sei nicht hinlänglich,

und sie unterfingen sich daher, Vorschläge von weiterem Umfange zu thun, nämlich:

1. Alle rechtmäßige Verlags Bücher der inn- und ausländischen Buchhändler, welche hiesige Messen besuchen, und dieser Vereinigung beitreten, als privilegirt anzusehen, und zu schützen.

2. Bey Uebersetzungen demjenigen das Recht zu ertheilen, welcher sich am ersten gemeldet, und den Titel des zu druckenden Buches am gehörigen Ort einschreiben lassen, auch durch Vorzeigung des Manuscripts dargethan, daß die Uebersetzung gut, und es mit dem Drucke ein Ernst seye.

3. Offenbare Uebertreter dieser Geseze von allen diesen Vortheilen und Privilegien auszuschließen, auch sie zur Schadloshaltung anzuhalten. Da es auf diesen Punct hauptsächlich ankommt, so würde unmaßgeblich nöthig seyn, die Schadloshaltung und Strafe ernstlich zu bestimmen, auch weder Meßfreyheit noch irgend einen andern Vorwand einem solchen Uebertreter zu statten kommen zu lassen.

4. Werden die Holländer, Engländer und Franzosen ebenfalls von allen diesen Vortheilen ausgeschlossen, denn sie drucken uns nach, was ihnen anstehet, und wir hingegen können kein Privilegium in ihren Landen erlangen; ja die Einfuhre unserer eigenen Bücher wird auf alle ersinnliche Art erschweret, folglich ist es ganz deutlich, daß alle diese Leute Geld aus Deutschland, hingegen keins hinein bringen.

5. Aus dem Corps der vereinigten Buchhändler Gesellschaft könnten Deputirte gewählt werden, die in zweifelhaften und andern Fällen, ihr Gutachten an das angewiesene forum bringen, welches dahin anzuweisen, prompte Justiz, ohne Weitläufigkeit und Proceß, zu verwalten, zu welchem Ende denn auch der Ausspruch von dreyen dieser Deputirten hinlänglich seyn dürfte.

Zu mehrerer Befestigung des mutuellen Vertrauens könnten zu Deputirten gewählt werden

a. Drey sächsische Buchhändler, davon zwey Leipziger, und der Dritte aus einer andern Sächsischen Stadt seyn mögen.

b. Einer aus jeder Provinz, welche diesen Vertrag annimmt, und ihrer Lage nach, und nach den vorhergehenden paragraphis zu dieser Vereinigung gezogen werden kann.

c. Einer aus jeder ansehnlichen Reichsstadt, wo sich mehrere Buchhändler befinden.

6. Einem jeden stehet frey, dieser Vereinigung bezutreten, oder der bisherigen Gewohnheit zu folgen, specielle Privilegia durch den bekannten Weg zu suchen, jedoch genießet er im letzten Fall die Vortheile nicht, deren sich jene zu erfreuen haben.

7. Anstatt der bisher gelieferten 21 Exemplarien an privilegirten Büchern, und der bezahlten Expeditions Gebühren, bezahlen alle Buchhändler von der Societät 2 gr. für jeden Bogen eines neue-

druckten Buches, es mögen ganz neu gedruckte Bücher oder nur neue Auflagen seyn.

8. Dem Protocoll Führenden werden bey Einschreibung eines jeden neuen Buches, das vorher nicht existiret, 4 ggr. bezahlet.

9. Die Winkel-Krämer werden eingeschränket und wegen der schädlichen Folgen, nach Befinden abgeschafft.

10. Billige Censores und Freyheit der Pressen werden ebenfalls erfordert, wenn der Buchhandel floriren soll. Es würde daher nöthig seyn, die Herren Censores dahin anzuweisen, auch überhaupt zu bestimmen, was eigentlich zur Censur gehöre, und was dafür zu entrichten. Die Klagen, welche unsere hiesigen Buchdrucker über diesen Punct im verwichenen Jahre anzustellen genöthiget worden, werden dieses noch mehr erläutern.

Dieses sind unsere unvorgreiflichen Gedanken, und wir zweifeln nicht, es werde bald ein jeder unserm Beispiele folgen, und sich so, wie wir jezt thun, unterzeichnen, wenn man dem anfangs erwähnten gnädigsten Rescript d. d. Dresden den 27^{ten} Julii die gehörige Kraft geben; einem jeden nach dem vorgeschlagenen Plane bey dem seinigen schützen; die Uebertreter ohne Rücksicht und weitläufige Prozesse zur Strafe ziehen, und zur Schadloshaltung des beleidigten Theils anhalten lassen will.

Leipzig den 17. May. 1770.

Weidmann's Erben und Reich.

B. C. Breitkopf u. Sohn.

Johann Samuel Heinsius.

Johann Gottfried Dycks W.

Johann Friedrich Junius.

Christ. Gottlob Hilscher.

Siegfried Leberrecht Crustus.

Johann Gottfried Müller.

Carl Wilhelm Holle jun.

George Conrad Walther.

Johann Carl Bohn.

Johann Christian Koppe aus
Kostock.

Haude und Spener aus Berlin.

Buchhandl. der Realschule in Ber-
lin. Stahlbaum.

Vandenhoecks Witwe in Göt-
tingen.

Arnold Wever von Berlin.

Carl Felsecker W^{ro} von Nürnberg.
Christian Friedrich Voss aus
Berlin.

Rudolph Graeffter aus Wien.
Heineck & Faber.

Willhelm Gottlieb Korn aus
Breslau.

Zeisens W. & Hartungs Erben.
Wegandische Buchhandlung.

Anton Gottfr. Braun von Frank-
furt a. Ober.

Johann Justinus Gebauer.

Johann Christian Brandt von
Hamburg.

Johann Jacob Kauter aus Kö-
nigsberg in Pr.

Steibel und Compagnie in Mitau.
Johann Friedrich Hartknoch aus
Riga.

Diese Eingabe wurde am 21. Mai 1770 durch Philipp Erasmus Reich und Rudolph Graeffter aus Wien persönlich an die Bücher-Commission eingereicht.

Ein Jahr darauf erfolgte eine weitere Eingabe der Buchhandlungs-Gesellschaft an den Kurfürsten folgenden Inhalts:

Erw. zc. haben in Dero an hiesige Bücher-Commission unterm 21. Juli 1769 erlassenen höchsten Rescripte Dero mächtigen Schuß bey derjenigen Privat-Verbindung, welche wir wieder das überhand nehmende Nachdrucken der Verlags-Bücher und zu mehrerer Aufnahme des Buchhandels untereinander zu errichten uns genöthiget gesehen, uns zu versichern, in höchsten Gnaden geruhet.

Diese Erw. zc. hochgnädigste Aufmerksamkeit auf Abstellung eines der vornehmsten Hindernisse unseres Gewerbes, erfüllet unsere Herzen mit den Regungen der submissesten Dankbarkeit und belebet uns von neuem mit der schmeichelhaften Hoffnung unter der ruhmvollestes Regierung eines so weisen und gerechten Fürsten, welcher alles dasjenige was zur Ausbreitung der Wissenschaften etwas beytragen kann, einer vorzüglichen gnädigen Fürsorge würdiget, den überhand nehmenden Mißbräuchen des Nachdruckens rechtmäßig verlegter Bücher, durch Vorkehrung der würksamsten Mittel, aufs kräftigste gesteuert zu sehen.

Wir haben in dieser unterth. Hoffnung, der von Erw. zc. gnädigst verordneten Bücher Commission allhier, bereits im vorigen Jahre unsere anderweiten unvorgreißl. Gedanken, in Ansehung der diesfalls zu treffenden Einrichtungen übergeben, auf welche dieselbe hoffentlich mit nächstem gehorsamsten Bericht zu erstatten, nicht ermangeln wird. Und da wir hierbey keinesweges die Absicht hegen, jemanden im geringsten in seinen Gerechtsamen zu beeinträchtigen, sondern uns lediglich wieder die Eingriffe anderer, welche die von uns verlegten Bücher nachzudrucken, und uns dadurch unser durch großen Kosten Aufwand erlangtes Eigenthum, auf die wiederrechtlichste Art zu entziehen, sich unterfangen, gesichert zu sehen wünschen; So können wir uns von Dero weltgepriesenen Gerechtigkeits Liebe die Erfüllung unsers unterth. Gesuchs, und die höchste huldreichste Genehmigung unserer unvorgreißl. Vorschläge in voraus mit so mehrerer submissesten Zuversicht versprechen, iemehr die Gerechtigkeit der Sache uns hierbey in Untertänigkeit erbetenen mächtigen Schuß die Aufnahme und der Wohlstand des Buchhandels lediglich abhanger.

Weil jedoch die völlige Regulirung dieser für uns so wichtigen Angelegenheit vielleicht annoch einige Zeit erfordern dürfte, gleichwohl das schädliche Nachdrucken der Bücher täglich mehr und mehr zunimmt, und wir daher besorgen müssen, daferne diesem Unwesen nicht schleunigst Ziel und Maaß gesetzt werden sollten, daß wir immittelst den empfindlichsten Schaden an unserm Vermögen erleiden würden, in denen älteren Landesgesetzen aber, und vornehmlich in dem gnädigsten Rescripte vom 13. Mai 1620 ... in der Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justizien-Sachen § 81 ... und in dem gnädigsten Mandate vom 27. Febr. 1686 ... alles

Nachdrucken fremder Bücher bereits auf das nachdrücklichste verboten ist, diese Verbote auch nicht nur auf die mit gnädigsten Privilegien an das Licht tretende Bücher, wovon die Verleger, durch Bezahlung des Verfassers oder auf andere rechtsbeständige Art, ein Eigenthums-Recht erlanget haben, und solches in gehöriger Ordnung ausüben, sich erstrecken, Als unterfaugen wir uns Ew. zc. hierdurch in tiefster Erniedrigung zu bitten:

Höchstdieselben wollen immittelst damit sich niemand mit der Unwissenheit hierbey entschuldigen könne, obangezogene Landes-Gesetze zu erneuern und einschärfen zu lassen, auch deren genaueste Beobachtung auf das gemeinste anzubefehlen, mithin auch den Nachdruck aller nicht privilegirten Bücher, wovon vorbemeldetermaßen Verlegere ein Eigenthums Recht erlanget haben, und solches in gehöriger Ordnung ausüben, bey nachthafter Strafe zu verbieten, huldreichst geruhen.

Diese Landesherrl. Milde verehren wir Zeitlebens mit unterth. Dank und ersterben zc.

Leipzig 2. Mai 1771.

Unterzeichnet hatten dieselben Firmen, wie bei der vorhergehenden Eingabe, außer Holle, Felsecker's Wwe., Heineck & Faber, Korn, Zeisens W. & Hartungs Erben (dafür aber Gottlieb Leberrecht Hartung), Braun, und Steidel & Comp.; hinzugekommen waren dafür: Drell, Gefner, Fühlin u. Co. von Zürich, Gottlob Friedr. Heinig aus Mitau, Herm. Heinr. Hille sen. und Fürstl. Wapfenhaus Buchh. in Braunschweig, C. G. Gebler.

Eine Folge dieser Immediateingabe war es jedenfalls, daß unter dem 12. Juli ein Rescript des Kirchenraths an die Leipziger Bücher-Commission erging, durch welches an das vom 21. Juli 1769 betreffs der von den in- und ausländischen Buchhändlern errichteten „Privat-Verbindung“ erinnert wird, zugleich mit Uebersendung einer Abschrift der vorstehenden Eingabe und mit der Aufforderung, Bericht darüber zu erstatten, wie jenes Rescript ausgeführt worden sei, und ein Gutachten über die Eingabe einzusenden.

Der hierauf von der Bücher-Commission unter dem 27. April 1772 an den Kirchenrath erstattete Bericht weist zunächst darauf hin, daß die ganze Sache die genaueste Ueberlegung erfordere, dringende Verrichtungen und mehrere Hindernisse aber den verlangten Bericht verzögert hätten. Nach Berührung eines andern Gegenstandes geht dann die Bücher-Commission auf die Angelegenheit der Buchhandlungs-Gesellschaft ein.

Weidmann's Erben und Reich hätten wegen Nachdrucks von Wieland's Schriften sich beschwert und um „Vorschreiben“ an den Rath zu Frankfurt a. M. gegen den dortigen „Buchhalter“ Schröckh, um Confiscation der Nachdrucke, sowie um Durchsuhung des Leipziger Gewölbes von Hechtel aus Goslar, auf ihr Ansuchen hin, ohne daß erst der Nachdruck in natura beizubringen, gebeten. Das sei dem Rathe um so bedenklicher erschienen, da allerdings nöthig gewesen wäre, die Piecen, deren Debit Hechteln imputirt worden, zunächst mit den Originalen der Imploranten zu vergleichen und zu untersuchen, ob jene wirkliche Nachdrucke dieser wären. Man habe aber doch auf eines einzigen Zeugen, Joh. Christian Martini's von Langensalza, beigebrachtes, wiewohl unbeschworenes Attestat, daß ihm Hechtel aus Goslar Wieland's Diogenes und Musarion im Nachdruck vorgezeigt und angeboten habe, auch verrechnen wollen, sofort Montags am 21. October a. p., nachdem Sonnabend vorher das erwähnte Attestat eingegangen, Hechteln zur Verantwortung zu citiren resolvirt, von dem geschworenen Nuntius aber die Nachricht erhalten, daß Hechtel schon am 19. von hier abgereist wäre. Dieser Vorgang habe die Beschwerde von Weidmann's Erben und Reich wegen Rechtsverweigerung gegenüber Hechtel und das Gesuch der gesammten Buchhändler um Erneuerung der ehemals ergangenen Landesgesetze u. veranlaßt, worauf der erneute Befehl zur Bericht-erstattung vom 17. Juli 1771 ergangen sei. Nun sei

A. dem Befehle vom 17. Juli 1769 gemäß den vereinigten Buchhändlern

über ihre Privat-Verbindungen . . die Justiz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landesgesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlassenen Mandats vom 27. Febr. 1686, auch wenn Ew. Churf. Durchl. auf die Nachdrucke derer zur Leipziger Messe kommenden rechtmäßigen Verlags-Bücher, neben der in Res. grav. d. a. 1661. Tit. von Justitien-Sachen § 81. gezeigten Confiscation, noch eine Geld-Strafe zu legen, gefällig wäre, nach dergleichen gnädigsten Befehle, zu administriren bereit und geflißen, jedoch wir, der Rath, in solchen Fällen, welche der erlaubten Durchgangs und nöthigen Commerciens-Freyheit einen Anstoß geben könnten, unser unmaßgebliches Bedenken, mittelst gehorsamsten Berichts jedesmal unterthänigst vortragen zu dürfen, uns huldreichste Erlaubniß ausbitten; also würde

B. das bei der Bücher-Commission zu haltende Einschreibe-Protokoll „vor jezo“ am besten von dem Bücher-Inspector Haubold

mit Einschreibung des Tages, da sich einer, wegen Verlags eines neuen Buchs anbiehet, des Rahmens des Verlegers und Druckers, des Tituls des Buches, des Formats und der Zeit binnen welcher es abgedruckt seyn soll

geführt werden können, uns aber, da auf Sauberkeit von Druck und Papier und angemessenen Preis zu achten, vom Verleger ein Exemplar behufs Circulation in der Commission zur Ansicht auszubitten oder gar zu erkaufen, nicht zuzumuthen,

vielmehr von jedem neuaufgelegten Buche ein Exemplar mir, dem Hofrath Vel, und meinem künftigen Successori am Bücher-Commissariat, zum Durchsehen und nachheriger Aufbewahrung bey der Universitäts-Bibliothek, ingleichen ein anderes Exemplar uns, dem Rathe, zum ebenmäßigen Durchsehen, und darauf zu beschehender verwahrlichen Verbehaltung auf der Raths-Bibliothek, sofort und längstens binnen 8 Tagen, nach vollendetem Druck, auch auf Verlangen, die einzeln aus der Presse kommenden Bogen, von dem Verleger zu übersenden seyn.

C. Betreffs der in Punkt 10 geäußerten Gesinnungen der Buchhändler wäre wohl

ad 1. von jedem der Societät beitretenden Buchhändler ein vollständiges Verlagsverzeichnis und von den unprivilegirten Büchern „die gedachtermaassen davon unentbehrlichen 2 Exemplare zuförderst an die Bücher-Commission zu überreichen“, von dieser darüber zu cognosciren und zu höchster Resolution Bericht zu erstatten;

ad 2. erscheine kein Bedenken, und

ad 3. seien die schädlichen Nachdrucke längst verboten, sei Confiscation und Strafe auf Grund der Privilegien angedroht, wie auch die Uebertreter des errichteten Paeti darüber hinaus zur Schadloshaltung des rechtmäßigen Verlegers „samt mehrerer Strafe“, auch nach Gutbefinden der Societät von den ex pacto den Mitgliedern erwachsenden Vortheilen ausgeschlossen werden könnten; „Wie denn

ad 4. aus den angeführten Gründen die Holländer, Engländer und Franzosen von den Vortheilen auszuschließen, auch Repressalien gegen sie zu gestatten, billig“.

ad 5. Die Wahl von Deputirten sei zwar zu billigen, der Ausspruch dreier derselben dürfe aber doch für den Richter nicht bindend sein, derselbe müsse den Gegenpart event. auch zu hören berechtigt sein.

ad 6. leide übrigens derjenige, welcher der Societät nicht beitrete und auch ferner Special-Privilegia extrahire, keine weitere Einbuße, als daß er „an denen Zusammenkünften und Pactis der Societät keinen Theil nähme“.

ad 7. sei kurfürstliche Entschliezung zu erwarten.

ad 8. könnten die 4 Groschen Einschreibgebühr dem Bücher-Inspector als Ersatz für seine bisherigen Emolumente überlassen und von den Gebühren für die Bogen-Anzahl ihm ein Procentsatz zugewiesen werden.

ad 9., wegen der Winkelrämer, sei dem durch Befehl vom 27. Mai 1767 zugefertigten Antrage durch Gutachten vom 17. Juni ej. a. schon beigetreten, auch schon gnädigt zustimmende Resolution erfolgt.

D., die puneto 10 von den Buchhändlern „beehrte Billigkeit der Censurum und die Freyheit derer Pressen“ betreffend, so dürfe nach der Eidesformel der Buchdrucker auch nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden, und dabei habe es zu bleiben. — Von Nutzen könne es aber sein, wenn

E. die heilsamen Verordnungen gegen den Nachdruck rechtmäßigen Verlags, wenn solcher auch nicht privilegiert sei, neu eingeschärft würden,

auch zugleich E. Ch. D. die Ausgebung ärgerlicher und Ehrenrühriger Schriften, Pasquille, Scarteqven und Kupfferstiche bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten geruhen wollen.

Was die Universität über die oft übermäßig hohen Bücherpreise und wegen einer Lage der Bücher (in einem andern Actenstücke) anführe, dem sei beizustimmen,

und zu solcher unter Direction des Bücher-Commissariats zu beschehender Taxation die in vorherstehenden von denen Buchhändlern zur Wahl angegebenen Deputirten mit in Vorschlag zu bringen nicht zu unterlassen.

Das alles seien aber nur unmaßgebliche Gedanken, deren Erwägung höherer Entscheidung devot anheimgegeben werde.

Ein Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission d. d. Dresden, 18. November 1772 theilt mit, daß Vortrag über das vorgeschlagene Protokoll gehalten worden sei. Es sei deswegen ein Regulativ entworfen worden, welches den Buchführern zu communiciren sei

unter der Bedeutung, ihre dabey etwa annoch habende Erinnerungen längstens binnen zwey Monaten bey euch einzureichen, und nach dessen Erfolg sofort bey 5 Thlr. Strafe an Unsern Kirchen-Rath und Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten.

Das „Regulativ, wie das vor der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“ stimmt mit dem am 18. December 1773 publicirten überein, abgesehen von stilistischen Aenderungen und den nachstehenden Punkten. Anstatt der beantragten geringen Gebühren sind zwanzig Pflichtexemplare beibehalten. — § 3 b nach „Titul des Buchs“: „sowohl die Zeit binnen welcher die Herausgabe des Buchs erfolgen solle“. — Zwischen b. und c. folgender Absatz als Nr. 3:

Hat derselbe den Preis des Buches zugleich anzugeben, über welches die Bücher-Commission mit Zuziehung eines von der Universität zu Leipzig zu ernennenden Deputirten zu arbitriren und nach Befinden dieserhalb Bericht zum Kirchen-Rathe zu erstatten hat.

In d. nach der 2. Zeile „den Vorzug“ lautet der Entwurf: es hat aber derselbe sogleich unter Vorzeigung des Manuscripts darzuthun, daß die Uebersetzung gut und tüchtig und mit dem Druck es ein Ernst sey: [gestalten er auch solche längstens binnen einem Jahre dem Publico unter obiger Verwarnung zu liefern hat.] Im Fall aber die in Druck ergangene Uebersetzung bey dem Publico keinen Beyfall finden, und sich in solcher wesentliche Mängel hervorthun würden; So hat der Verleger eine anderweite und verbesserte Auflage zu veranstalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn eine hauptsächlich verbesserte Uebersetzung bei dem Protocolle eingezeichnet würde, deren Druck ebenfalls gestattet, und der Verkauf beyder Editionen nachgelassen werden solle.

§ 7 nach a (von den drei sächsischen Buchhändlern):

b. einen aus jedweder auswärtigen Provinz, und
c. einen aus jeder ansehnlichen Reichs-Stadt, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen; welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bey der Bücher-Commission gehörige Anzeige thun können.

Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besonders bey Bestimmung der Preise, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Bücher-Sachen ohne processualische Weitläufigkeit und ohne Zeit-Verlust, verfahren, auch, wo nöthig zum Churfürstl. Sächß. Kirchen-Rathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderlichsten Resolution gewärtig seyn.

Zu der den 3. December erfolgten Publication des Rescriptes waren von den Buchhändlern erschienen: Joh. Gottl. Immanuel Breitkopf, Joh. Sam. Heinius, Zacharias Fritsch, Chr. Gottlob Hilscher, Joh. Gottfr. Müller, Siegfr. Leber. Crusius und Engelhard Benj. Schwickert. Sie erhalten Abschrift des Rescripts und des Regulativs und werden bedeutet, ihre Erinnerungen in längstens zwei Monaten einzureichen.

Unter dem 7. Januar 1773 überreichten die Leipziger Buchhändler der Bücher-Commission ihre Bemerkungen über den Entwurf des Regulativs. Sie erkannten in dem Rescript vom 18. November 1772 die fortdauernde Sorgfalt des Landesherrn für den Flor des Buchhandels, mußten aber doch einige ihnen bei dem vorgelegten neuen Reglement aufgestiegene Bedenklichkeiten vortragen.

Der Zweck jeder Art von Handlung sei, „viele Hände nützlich zu beschäftigen, und die fabricirten Landes-Producta mit Vortheil gegen fremdes Geld umzutauschen“. Dahin gehöre in Sachsen jetzt vorzüglich der Buchhandel, die Buchhändler glaubten also denselben Schutz, wie andre Unterthanen, erwarten zu dürfen. Der Kurfürst habe sich daher auch schon dahin geäußert,

daß Sie die anno 1765 zu gleichem Endzweck errichtete Buchhändler-Societät nicht nur nicht gemißbilliget, sondern auch in dem anno 1769 erfolgten Rescript gnädigst fest gesetzt, „daß denen Paciscenten die Justiz ex pacto nach Vorschrift der gemeinen Rechte und Landes-Gesetze administriret werden solle“.

Sie glaubten, das wohlertworbene Eigenthum eines Buchhändlers könne eben so wenig in Zweifel gezogen werden, „als eine andere Waare oder Grundstück, welches jemand käuflich an sich gebracht“. Sie hofften also auf Schutz und Anwendung aller Mittel, die ihr Negoe im Lande ausbreiten und festigen könnten.

Da aber hierzu „der Beytritt und Mitwürckung der Ausländer hauptsächlich nöthig“ sei, so hätten sie schon den 17. Mai 1770 „den leichtesten und am wenigsten onereusesten Weg“ vorgeschlagen und hofften, daß die Bestimmungen in § III. 2. (b), 3., 5, V. und VII. gemildert werden würden.

ad III, 2 sei es unmöglich, bei allen Uebersetzungen die Zeit der Vollendung und des Drucks zu bestimmen; das hänge nicht vom Verleger allein ab. So hätten z. B. Weidmann's Erben und

Reich vor einigen Jahren eine Uebersetzung von Bomare, dictionnaire de l'histoire naturelle mit den Verbesserungen vier Wittenberger Professoren aufgetragen, die noch immer nicht damit zu Stande gekommen seien. Nun habe Pauli im verwichenen Jahre ebenfalls um ein Privilegium darüber angehalten und so die guten Absichten der Verleger vereitelt,

welches ihnen um so näher gehet, da dieser Pauli eben derjenige ist, welcher durch den Nachdruck von Gellerts Schriften, und durch seine gefährlichen Insinuationen bey seinem Könige, dem hiesigen Buchhandel gerne den Untergang zu wege gebracht hätte, wenn man nicht Mittel gefunden, das drohende Unheil abzuwenden.

Deshalb, und wegen der Wirkung auf die Ausländer

hatten wir vorhin unterthänigst gebeten, dergleichen offenbare Uebertretere der Geseze, von allen erbethenen Vortheilen in hiesigen Landen völlig auszuschließen.

ad III. Nr. 3 (im Drucke von 1773 nicht enthalten) dürfte dies den Buchhandel in Sachsen eher schwächen, als festigen und vermehren. Eine Berechnung sei erst möglich, wenn die Auflage fertig gedruckt, die Bogenzahl bekannt sei; Honorar, Buchdruckerlohn, Papierpreis seien so verschieden, daß kein Maßstab zu finden sei;

wer würde uns denn bey unsern mißlungenen Unternehmungen, davon immer zehen gegen eine glückliche gerechnet werden (Einschaltung Reich's: müßen), schadlos halten?

Kein Fremder würde sich dem unterwerfen, lieber den Meßbesuch aufgeben. Wie nachtheilig solche Taxen seien, sei aus der Taxordnung von 1623 zu ersehen, in Folge welcher die Buchdrucker

Tag und Nacht arbeiten mußten, um nur Lebens-Unterhalt zu verdienen; so konnte man zwar damals das Alphabet um 4 gr. erlangen,

aber die Druckereien sanken und verschlechterten sich. Die Folgen davon seien erst in diesem Jahrhundert verwischt worden. Nur in Spanien müsse noch der Preis vor dem Drucke bestimmt werden, weshalb der Bücher-Commeroe dort noch in der Kindheit liege, während er dagegen in England, Holland und Frankreich in Folge der guten Einrichtungen blühe.

In England z. E. ist die Einfuhr fremder Editionen, wovon die Originale sich im Lande befinden, verboten, und in Holland erlangt ein jeder schon dadurch ein ausschließendes Recht, welcher eine Entreprise am ersten durch die öffentlichen Blätter bekannt macht,

und dieses Land, welches von der Natur so wenige Vortheile hat, ist auch von dieser Seite groß und wichtig geworden; dahingegen der Buchhandel von Frankfurt am Mayn, wo er sonst in Deutschland seinen Sitz hatte, bloß dadurch vertrieben wurde, weil man ihn zur Ungebühr belästigte, und zuletzt gar mit den Kayserlichen Privilegien einen Handel triebe: Der Bücher-Commissarius machte es sich zu einem für ihn einträglichen Geschäfte, die Privilegia, welche zu Ende giengen, und aus Versehen vom rechtmäßigen Verleger nicht gleich wieder renovirt waren, dem Nachdrucker anzubieten, und diesem also eigenmächtig das Eigenthum eines andern käuflich zu überlassen; wovon bey hiesigen Johann Friedrich Gleditsch und andern Beweise und Exempel zu finden sind.

Wenn der Buchhandel in Leipzig also nicht bloß für Sachsen eingerichtet, „sondern als eine Fabrique für ganz Europa“ betrachtet werden solle, so brauche er Unterstützung, die seinem Wesen angemessen sei.

Wir sind von neidischen und mächtigen Nachbarn umgeben; Deutschland bestehet aus so mancherley Provinzen, davon eine jede ihre besonderen Gesetze hat, folglich können die deutschen Buchhändler durch nichts zu einerley Endzweck geführt werden, als wenn sie auf unsern Reßen die Sicherheit und die Vortheile finden, welche die Seele des Vertrauens, und der daraus entstehenden Handlung ist.

Diesen „Credit“ zu behaupten, wendeten die Leipziger Buchhändler alle Kräfte auf und hielten zu dem Ende neben ihren „eigenen Fabriken, weitläufigte Sortiment, die man schwerlich in andern Ländern finden wird“. Dabei hätten sie viel Arbeit, Kosten und Verlust, und es sei deshalb für den Buchhandel Unterstützung, nicht aber Beschwerde nöthig.

„Zweifelhafte Fälle“ wären deshalb gleich in Leipzig „durch die verordneten Personen“ zu entscheiden, um Zeit und Kosten zu sparen.

ad III. Nr. 5 (4) sei in Obigem schon Manches beantwortet; nur die Gefahr sei noch nachzuweisen, wenn bei Uebersetzungen zweierlei Ausgaben gestattet würden. Jeder müsse ohnehin darauf sehen, etwas Gutes zu liefern, um dem Nachdruck in Gegenden, wo die kursächsischen Privilegien nicht schützten, vorzubeugen. Diesem wäre aber die Thüre geöffnet, wenn unter dem Vorwande, ein „verbessertes“ Werk zu liefern, er gar ein Recht gegenüber dem Originalverleger erhielte. Dadurch würden die Prozesse verviel-

fältigt, da es schwer zu sagen sein würde, was im einzelnen Falle „hauptsächliche Verbesserungen“ seien, es hinge also von der Willkür einzelner Personen ab. Es würde sich dabei nur um die gangbaren Bücher handeln; ungangbare würden wohl unangetastet und unverbessert bleiben.

ad V. wird Herabsetzung der Zahl der Pflichtexemplare auf vier erbeten,

und da wir durch die Gelehrsamkeit unsern Unterhalt erlangen, so würde es uns überaus erfreulich seyn, wenn man diese vier Exemplare zum Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken, der Churfürstlichen, der Wittenbergischen, der Leipziger Akademischen, und der Leipziger Rathsbibliothek höchst geneigt bestimmen wolte.

Eine größere Zahl würde viele abschrecken, „an diesem neuen Reglement Theil zu nehmen“, und, wie schon öfter vorgestellt,

kömmt alles auf die Erhaltung unserer Messen, und diese Erhaltung auf den Beytritt und Mitwirkung der Fremden an. Die Messen sind es, wo ausländische und einheimische Buchhändler ihre Angelegenheiten reguliren, und wo sie des Schutzes bedürfen, ihr rechtmäßiges Eigenthum zu sichern, denn in der Entfernung müßen sie dieses ohnehin durch andere Wege bewürden.

Da aber die Einrichtung des Protokolls Kosten verursache, sei man bereit,

damit der Ausländer unjerm Exempel desto leichter folge, und sein Interesse desto williger mit dem unsrigen verbinde, für jedes einzuschreibende Buch den stipulirten 1 Thlr. 4 gr. (zu) bezahlen,

obschon sie so wie so wohl auf Schutz rechnen dürften, zumal sogar Auswärtige, wie die Kaiserl. Akademie zu Petersburg, mit einem generellen Schutz begnadigt seien.

ad § VII. Nur wer den deutschen „bis in ein unendliches Detail gehenden“ Buchhandel treibe, könne über gewisse Fälle richtig urtheilen, sie den Behörden klar machen; es sei deshalb ein großer Trost, daß der Vorschlag von Deputirten aus ihrer Mitte gebilligt worden sei, die zum allgemeinen Vortheil selbst mitwirken könnten. Zu diesen Vortheilen gehörten auch nützliche Einrichtungen bei der Druckerei. Viele Ausländer ließen in Leipzig drucken, weil daselbst Druck und Papier billiger und besser wäre, auch Transportkosten erspart würden. Erhöhung der Censurgebühren würde ihnen aber beschwerlich sein; man hoffe, daß, was neuerdings betreffs der zusammengedruckten Gelegenheitsgedichte verfügt worden sei, nur

von diesen, „nicht von andern ganzen poetischen Werken“ zu verstehen sei, von denen die Censurgebühren bisher nur einfach bezahlt worden seien.

Man ist ohnehin jetzt überall darauf bedacht, die Vortheile, welche wir bisher genoßen, zu untergraben; Dänemark, Schweden und Venedig haben nur neuerlich die Druck-Freyheit angenommen, und es ist zu befürchten, daß wenn der Ausländer künftig nicht alle mögliche Erleichterung bey uns finden sollte, er uns verlassen, und auch dadurch denen Landesherrlichen Einkünften ein Ansehnliches entgehen werde. Aus diesen Ursachen unterfangen wir uns, unterthänigst zu bitten, daß die von den hiesigen Buchdruckern vor 4 Jahren übergebene unterthänigste Vorstellung nochmals in Betracht gezogen, und durch ein gnädigstes Regulativ ganz entschieden werden möge.

(Folgen zwölf Unterschriften.)

Ein Rescript des Kirchenraths vom 6. Octob. 1773 an die Bücher-Commission theilt derselben mit, daß das Regulativ nun definitiv festgestellt sei. Die Zahl der Pflichtexemplare sei auf zwanzig normirt. Die Bestimmung betr. die Censurgebühren von gedruckten Carminibus sei nur von diesen zu verstehen; in Ansehung ganzer poetischer Werke bleibe es bei der bisherigen Observanz. Die Originalausfertigung des Regulativs war beigelegt und wurde am 9. October den Leipziger Buchhändlern vorgelesen.

Diese schriftliche Originalausfertigung stimmt, abgesehen von orthographischen Verschiedenheiten, mit den gedruckten Exemplaren überein. Nur lautet der 5. Artikel im Drucke folgendermaßen:

Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen ein-gezeichneten Buche Zwanzig, „und von Büchern, so über Drey Thaler kosten, Funfzehn“ Exemplaria bey der Bücher-Commission zu weiterer Einsendung abzuliefern.

Die in Gänsefüßchen eingeschlossenen Worte sind ein neuer Zusatz in den Druckexemplaren.

Die Büchercommission hatte aber doch noch einige Bedenken. In einer Vorstellung vom 13. November an den Kirchenrath bemerkt sie, es könnte der Fall vorkommen,

daß zwey verschiedene Buchhändler den Verlag eines und eben desselben Buches, worzu auch jeder von ihnen vielleicht gleiches Recht zu allegiren fähig seyn möchte, zu unternehmen den Entschluß faßeten, und indem der eine bey Ew. Churf. Durchl. das höchste Landesherrliche Privilegium darüber auswürdete, der andere alhier die Einschreibung desselben ins Protolloc bewerkstelligen ließe,

wodurch, welcher von beyden den Vorzug und das Recht des Privilegii zu genießen habe, zweifelhaft werden dürfte.

Es werde deshalb eine schnelle und fleißige Communication der Secretariats- oder Protonotariats-Expedition des Oberconsistorii mit dem Bücherinspector betreffs der Gesuche oder eine andere Anordnung nöthig sein.

Der Bescheid des Oberconsistorium hierüber vom 26. November lautete: ehe ein Buch wirklich in das Protokoll eingetragen würde, hätte der Bücherinspector mittelst kurzen Promemorias dem Oberconsistorial-Secretär Titel, nachsuchenden Verleger und Tag der Anmeldung anzuzeigen und die Antwort abzuwarten, ob ein anderer Verleger über dasselbe Buch ein Privilegium bei Kirchenrath und Oberconsistorium nachgesucht habe; wer zuerst gekommen sei, solle stets den Vorzug haben.

Ferner fragt die Büchercommission an, ob auf die formell mit Privilegium versehenen und die nur in das Protokoll eingeschriebenen Bücher gleicherweise „mit Churf. Sächß. gnädigstem Privilegio“ zu setzen, oder ob ein Unterschied, und welcher, zu machen sei, was gelegentlich nützlich sein könne, aber für die in das Protokoll eingezeichneten Bücher nicht anstößig sein dürfe.

Hierüber entschied das Oberconsistorium, die Worte: „mit r. Privilegio“ könnten auf die Titel beider Arten von geschützten Büchern gesetzt werden.

Eine letzte Bemerkung der Büchercommission besagt, daß in § 11 seiner Instruction dem Bücherinspector vorgeschrieben sei, daß, wenn den privilegirten Büchern der Text des Privilegii nicht vorgedruckt sei, er dies zeitig anzuzeigen habe. Bisher sei jenes Vordrucken nicht gebräuchlich gewesen, werde wohl auch künftig aus Ersparnißrücksichten unterlassen werden. Es werde daher unmaßgeblich vorgeschlagen, es bei dem alten Brauche zu belassen und den Bücherinspector von jener Anzeigepflicht zu entbinden.

Bescheid des Oberconsistorium:

Also können wir in Gnaden geschehen lassen, daß allenfalls die zeithero nicht behörig beschehene Vordruckung derer Privilegien-Scheine ferner übersehen werde.

„Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen r. r. Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773“ wurde nun gedruckt und der Bücher-Com-

mission in einer Anzahl Exemplare zugestellt. Es enthält auch das „Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“. Beide Schriftstücke sind schon anderweit veröffentlicht⁹⁾, ich sehe daher hier von nochmaligem Abdruck ab. Die Insinuation an die Leipziger Buchhändler, deren jeder ein Exemplar des Druckes erhielt, fand am 20. Januar 1774, die an die fremden erst in der nächsten Ostermesse statt. Das Insinuations-Patent trägt 150 Unterschriften. —

Als bald erfolgte nun die Wahl der Buchhandlungs-Deputirten. Schon am 4. März 1774, also noch vor der Jubilate-Messe und vor Publication des Mandats an die fremden Buchhändler (von der Buchhandlungs-Gesellschaft ist überhaupt fortan keine Rede mehr), und zwar durch die Leipziger, welche als die drei sächsischen Deputations-Mitglieder Zacharias Fritsch und Reich in Leipzig und Waltherr in Dresden wählten. In der Messe wurden dann noch hinzugewählt: Bohn aus Hamburg, Fleischer aus Frankfurt a. M., Gräffer aus Wien, Hellwing aus Hannover und Lemgo, Raspe aus Nürnberg und Spener aus Berlin.

Das erste Zeichen ihrer Existenz gaben die Deputirten dadurch, daß sie auf erspriechliche Erweiterung ihrer Competenz hinarbeiteten. Ein von Reich und Fritsch der Bücher-Commission unter dem 2. Juni 1774 eingereichtes Promemoria besagt, daß schon in der letzten Messe die erste Zusammenkunft gehalten und für die Zukunft zwei dergleichen in jeder Messe zu halten verabredet worden sei. Das allgemeine Beste werde stets der Gegenstand der Berathungen der Deputirten bleiben, und sie behielten sich vor, jedesmal, so oft es die Umstände erforderten, davon gehorsamen Bericht abzustatten.

In dieser Absicht hätten sie die Ehre, „heute einige unvorgreifliche dahin abzweckende Gedanken“ vorzulegen und zu bitten, solche zur Prüfung gehörigen Orts einzusenden und „mit Dero vielvermögenden Gutachten“ zu begleiten.

1. Die uns gnädigst nachgelassene Wahl von Sechs ausländischen Buchhandlungs-Deputirten, erkennen wir zwar mit tiefster Verehrung, da aber diese Anzahl nicht hinlänglich seyn will, indem in der Schweiz, Königsberg und andern noch weiter entfernten Landen dergleichen auch nöthig seyn dürfften, so würde es zu mehrerer Befestigung des allgemeinen Systems gereichen, wann man uns deren Wahl ebenfalls frey lassen, und uns dadurch in den Stand setzen

wollte, sie mit unserer Interesse zu verbinden und zu Abwendung aller ungerechten Eingriffe ihres Orts zu ermuntern. Da auch

2. bey Untersuchungen, Visitationen zc. bey dem Buchhandel einen jeden vieles entgehen muß, der nicht selbst Buchhändler ist; zumal da nach der Stadtverfassung, die Deputirten eines H. C. und H. W. Rath's öfters verändert werden, hier aber auf die Aufklärung gewisser Umstände und des daraus zu beweisenden Rechtes, folglich zu Abführung der Prozesse, alles darauf ankommt, daß hierauf genau Rücksicht genommen werde, so würde es ohnmaßgeblich nöthig seyn, daß hierzu erfahrene und in dergleichen Sachen bewanderte Buchhändler gezogen würden, und deswegen ergeheth unsere gehorsame Bitte ebenfalls dahin es bey Serenissimum mit bewürden zu helfen, daß künftig bei dergleichen Untersuchungen und Visitationen, einem oder zweyen aus unsern Mitteln der Zutritt erlaubet seyn möge. Dann daß es

3. die gnädigste Absicht Serenissimi seye, alle Prozessualische Weitläufigkeiten abzukürzen, zeigt Dero Rspt. d. d. Dresden, den 18. Dec. a. p. deutlich. Demohngeachtet hat man in letzterer Weise bey dem Göbhardtischen Nachdruck und begangenen Falso, den Zubringlichkeiten des Herrn D. Ritzmanns Gehör gegeben, seine Appellation gegen den Göbhardt zuerkannten Eyd angenommen, und dadurch dem Nachdrucker und Falsario Göbhardt auf ein ganzes Jahr und vielleicht länger Zeit gelassen, die verwürde Strafe zu erlegen, oder derselben wohl gar noch zu entgehen. Dann daß Göbhardt des angeklagten wirklich schuldig sey, zeigen theils die schon beygebrachten Beweise, theils wird sich solches noch mehr durch die Berichte aufklären, die man von außen nach und nach erwartet. Der überreichte würdliche Nachdruck aus Biel beweiset deutlich, daß er von dem Göbhardtischen weit unterschieden sey, und da Göbhardt den seinen nach dem Buchhändler-Ausdruck pro Novitate an andere Buchhändler laut seinen eigenhändigen Billets ohnverlangt gesandt, so wird wohl Herr Dr. Ritzmann nichts beyzubringen vermögen, daß seinen Clienten schützen könnte. Dann da das Mscrypt zu Gellerts Moral gewiß theurer bezahlt worden, als je in solchem Fall in Deutschland vorher gezeihen, so kommt der ohnehin nichtige Einwurf, daß die Original-Edition zu theuer sey, in keine Betrachtung, zumal da der Nachdruck nur 4 gr. wohlfeiler ist. Aus eben diesem Grunde aber, und da die rechtmäßigen Verleger mit diesem Buche ganz außerordentliche Unkosten gehabt, finden sie die geleistete Caution des Göbhardt's in gar keine Proportion, und verlangen also, daß hierauf künftig reflectiret, der Göbhardt zu billiger Schadloshaltung angehalten, und er über dieses wegen des höchstandungswürdigen Falsi zu gehöriger Strafe gezogen werden möge. Der Nachdrucker würde sonst immer kühner werden, wann er ein gutes Buch wählen, und dann nur für dessen Nachdruck

№. 200. — Strafe bezahlen dürfte, davon dem rechtmäßigen Verleger das Honorarium mehr als sechsmal soviel gekostet hätte. Hierher gehören ebenfalls die nichtigen Ausflüchte des Frankfurter Buchhändlers Varrentrapp, der zwar den Nachdruck und das begangene Falsum mit Gottscheds Kern der Sprachkunst nicht läugnete, weil er durch seinen gewesenen Bedienten überführet, es nicht läugnen konnte, doch aber behaupten wollte, daß diese Sache nicht für die hiesigen Gerichte gehörete, und also am Ende mit Erlegung von *№.* 50. — davon kame. Alles dieses ist künftigt billig in genaue Betrachtung zu ziehen, wann die Geseze ihre Krafft erlangen sollen! Dieses wünschet der gute Theil der Buchhändler; durch ihn werden unsere Meßen erhalten, und durch die Meßen das Glück der hiesigen Buchhandlung. Die ohnmächtigen Drohungen des vorgebachten Frankfurter Buchhändlers Varrentrapps und anderer seines gleichen „daß sie die hiesigen Meßen nicht weiter besuchen würden“ &c. verdienen deswegen um so weniger Aufmerksamkeit, da bisher keiner in Rücksicht auf unsern Vortheil, sondern blos von ihrer eigenen Interesse geleitet, unsere Meßen besucht haben, und ferner besuchen werden. Daß aber diese Meßen blos durch ernsthaftte Handhabung der Geseze und nicht durch Nachsicht gegen zügellose Frevler erhalten werden können, bedarf wohl weiter keines Beweises. Es sind daher

4. a. der Verfasser und Verleger des zu Ende letzterer Meße erschienenen Pasquils, der gerechtfertigte Nachdrucker, |: wovon schon ein Exemplar ad Acta gegeben: |

b. die Hamburger Buchhändler Buchenröder und Ritter, wegen der Beylagen sub Lit. A. und B.

c. der Breslauer Buchhändler Meyer wegen der sub Lit. C. um so mehr mit gerechter Ahndung und Bestrafung anzusehen, da es ihnen sowohl, als der so genannten ascetischen Gesellschaft in Hamburg, wovon Buchenröder und Ritter Mitglieder seyn sollen, blos darum zu thun ist, alle gute Ordnung umzustößen, und dadurch den hiesigen Buchhandel zu untergraben, und nach und nach zu zernichten. Mit diesem Wunsche und mit dieser ad Serenissimum gerichteten unterthänigsten Bitte vereinigen wir auch

5. die, dem hiesigen Intelligenz- und Zeitungs-Comptoir, dem Notario Schulz und anderen, die weder Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grenzen zu setzen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er ursprünglich verpflichtet und angewiesen ist, zurückzuführen, folglich dadurch die wirklichen Buchhändler in Stand zu setzen, als nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürster ferner würcksam und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gefordert und erwartet wird.

Als Anlagen finden sich zu dieser Eingabe: Lit. A.: verschiedene

Schreiben von Buchenröder und Ritter in Hamburg an den Buchdrucker Berenberg in Lauenburg; vom 10. November 1772:

„auf Gellerts Werke gehen wir sogleich zu halben Kosten mit Ihnen; mit Wielands Schriften aber ist es mißlich. Lassen Sie daher letzteren fahren“.

Es sei stets ewige Verschwiegenheit in diesen Geschäften zu beobachten. Gellert sei in einer Auflage von 2000 zu drucken; der Druck habe gleich anzufangen. Den 17. November schicken sie Gellert's Schriften und Berechnung der Unkosten. Erforderlich sei genauer Abdruck des Originals, Seite auf Seite, aus derselben Schrift, in gleichem Format, „damit nicht ein Unterschied zu merken“; „unten kann man Amsterdam oder Rotterdam drucken, wie man will“. Wignetten und Titel wären nachzustechen; das würde Beck in Braunschweig am billigsten besorgen. Ein undatirter Brief rath, sich an der großen Ausgabe nicht zu vergreifen, weil sie wohlfeiler sei, als die kleine. Der Berliner Nachdruck koste nur 1½ Thaler¹⁰⁾, die „ächte“ in Leipzig 2 Thaler, „nemlich ohne Moral“, während die kleine Edition doch 2½ Thlr. koste. Die große sei wegen des Nachdrucks herabgesetzt. Die kleine sei noch nicht nachgedruckt; aber es müsse ja genaue Copie sein. Den 28. März 1773 schreiben sie, weil das Geld so äußerst rar sei, müßten sie den Gellert fahren lassen, wollten aber den Absatz besorgen. Den 3. Juni übersenden sie die Kupfer, die sie haben stechen lassen, und drängen um die „Moral“. — Anlage Lit. B. besteht aus den Titelblättern der Nachdrucks-Ausgabe; bezeichnet ist dieselbe: „Heidmanns Erben und Reich. 1770“. — Anlage Lit. C. ist ein Schreiben von Johann Ernst Meyer in Breslau ohne Adresse. Da er viel Sortiment brauchen könne, auch des Verlags des Adressaten benöthige, so offerire er Trattner'sche Nachdrucke (darunter Gellert, Gessner, Rabener u.). Nach Leipzig bringe er davon nur, was vorher bestellt sei; Verschwiegenheit sei erforderlich. —

Dieses etwas selbstbewußte Schreiben, das doch über die Bestimmung der Deputirten hinaus und bedenklich in die Befugnisse der Bücher-Commission übergreift, scheint von letzterer nicht beantwortet worden zu sein. Wenn es demnach wohl seinen Zweck verfehlt hat, so ist es doch recht wohl geeignet, auf das Treiben der Buchdrucker und Nachdruckshändler, sowie auf das gegen sie beliebte Verfahren Licht zu werfen.

Die Deputirten wiederholten nun die vorstehend bezeichneten Anträge den 12. Mai 1775, worauf die Bücher-Commission dahin berichtete, daß der ersten Bitte kein Bedenken entgegenstehen würde, während die zweite „inconvenient“ erscheine. Die Buchhändler oder deren Deputirte könnten der Commission doch nur ein Gutachten abgeben, das bei Erfordern allemal eingeholt werden könnte. Zuziehung zu den Visitationen durch den Bücher-Inspector würde aber ein Odium auf die Deputirten werfen. Demgemäß rescribirte der Kirchenrath an die Bücher-Commission, es erscheine bedenklich, den beiden Bitten zu entsprechen, und habe es bei den Bestimmungen des Mandats von 1773 sein Bewenden.

Nun tragen die beiden Firmen Weidmann's Erben und Reich und Caspar Fritsch, die überhaupt regelmäßig im Namen der Deputirten aufzutreten pflegen, dieselben Wünsche unter dem 14. November dem Kurfürsten vor, bis auf Weiteres aber ebenfalls ohne Resultat.

Endlich fanden jedoch ihre Vorschläge bei dem Kirchenrathe geneigtes Gehör. Ein Rescript desselben vom 8. Mai 1778 an die Bücher-Commission sagt darüber:

begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet, da die Deputirten der Buchhändler nicht bloß als Parthey zu behandeln, vielmehr mit ihnen zum Besten und zur Aufnahme des Buchhandels gereichenden Vorschlägen iederzeit zu hören, ihnen zu solchem Ende nicht nur den Zutritt verstatten, und auch mit ihnen über die, das Aufnehmen der Buchhandlung betreffende Angelegenheiten, auf schädliche und zur Aufmunterung der daran Theil nehmenden Inn- und Ausländischen Buchhändler gereichende Art vernehmen, nicht minder das zu obbemeldetem Zweck angetragene, nach Unterscheid der Umstände entweder selbst veranstalten, oder davon an uns baldige umständliche Anzeige thun, sondern auch, wenn um Vermehrung der Deputirten, worauf jedoch zeithero nicht weiter bestanden worden, fernere Ansuchung geschiehet, von den Buchhändlern was sie hierzu für Mitglieber in ohnmasgeblichen Vorschlag bringen, vernehmen, und Uns davon sodann gleichfalls zu Fassung fernerer Entschließung gehorsamst Anzeige mit Beyfügung eures unvorgreiflichen Gutachtens erstatten.

In einer den 26. Mai 1778 abgehaltenen Conferenz der Bücher-Commission mit den Buchhandlungs-Deputirten werden letztere bedeutet, daß ihnen in Folge des vorstehend excerptirten Rescripts in den Messen der Zutritt bei der Bücher-Commission

verstattet sei und an einem bestimmten Tage jeder Messe eine Zusammenkunft abgehalten werden solle, darin

1. was zum Besten und Aufnahme des Buchhandels überhaupt, und besonders zu Begünstigung des Handels mit auswärtigen Buchhändlern,

2. zu Abthnung und Vermittelung der etwa vorkommenden Beschwerden, wobey die Anzeige und Gutachten derer Buchhändler-Deputirten erforderlich wäre
in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen werden sollte.

Auf die Aufforderung, selbst einen passenden Tag vorzuschlagen, erklären die Deputirten, daß diese Conferenz nur in der Ostermesse werde stattfinden können, weil in der Michaelismesse nur wenig fremde Buchhändler zu kommen pflegten. Der bequemste Tag würde der Freitag in der ersten Messwoche sein.

Conferenzen wurden übrigens doch sowohl in den Oster-, als in den Michaelis-Messen abgehalten. Aber die Thätigkeit der Deputirten ließ immer mehr nach. Von 1776 an waren bei den Versammlungen derselben nur einzelne erschienen, in der Ostermesse 1782 und der Michaelismesse 1786 von den Fremden nur einer. Am 3. December 1787 war Reich, zwei Tage nach Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahres, gestorben. In der nächsten Ostermess-Conferenz war niemand erschienen; in der Michaelismesse desselben Jahres bitten die zwei erschienenen Deputirten wiederholt, die Conferenzen auf die Ostermesse zu beschränken, und von da an erschienen nur noch Ostermesse 1789 und 1791 je zwei Deputirte, während von da an selbst ihr Erscheinen völlig aufhört, ihre Thätigkeit aber zuletzt völlig bedeutungslos geworden war.

Ueber die Thätigkeit der Deputirten in den früheren Jahren, besonders unter der Führerschaft Reich's, zu berichten, würde, so interessant es auch wäre, hier doch zu weit führen.

Die schon erwähnten Verhandlungen über den Leipziger Buchdruckerleid und die Censurverhältnisse in Leipzig wurden eingeleitet durch eine Denunciation des Professor Bel vom 8. October 1766, wonach sich schon seit geraumer Zeit die (Leipziger) Buchdrucker unterständen, die ihnen zum Druck gebrachten Carmina (ein damals nicht unwesentliches Object des Buchdrucks) nicht zur Censur vorzuliegen, „dergleichen Unterfangen aber bis anhero von ihm nicht herausgebracht werden können“. Der in diesem Falle betroffene

Buchdrucker Joh. Christoph Büttner wurde zu einer Geldstrafe und Kostenersatz verurtheilt und erhielt einen Verweis. Danach ruhte die Sache, bis Bel am 8. Juli 1769 mit einer neuen Klage hervortrat. Unter Vorlegung des Buchdruckerreides, nach dem nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden dürfe, beschwert er sich, daß dem entgegen Saalbach und Langenheim die in der Jubilate-Messe desselben Jahres erschienene neue Auflage von Gellert's Gedichten und Fabeln ohne seine Censur und Permissio'n gedruckt hätten. Dieses gesetzwidrige Unternehmen sei höchst strafbar und gereiche zu Nachtheil und Verkürzung der Professoren und der ihm selbst als Professor poeseos „in partem Salarii“ angeschlagenen Censurgebühren.

Bei der Vernehmung vor dem Rathe gesteht Joh. Friedr. Langenheim, neulich den 4. Theil von Gellert's Schriften gedruckt zu haben. Zur Censur habe er ihn nicht vorgelegt; dafür müsse der Verleger selbst sorgen. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, weil er diesen Theil von dem Kreissteuereinnehmer (Christian Felix) Weiße (dem bekannten Verfasser des „Kinderfreundes“ zc., der demnach die Redaction der neuen Ausgabe besorgt hatte) blattweise erhalten hätte. Er kenne die Tragweite seines Eides,

führet aber dabey an, wenn ein Werk wieder aufgelegt würde, so sey „gebräuchlich“, daß selbiges dem Censori gewiesen, jedoch nicht weiter censiret werde, der Censor auch nichts weiter davor bekomme.

Wenn der Censor Gebühren zu verlangen habe, so sei der Verleger bereit, solche zu bezahlen.

Ulrich Christian Saalbach sagt aus, er habe den 1., 2., 3. und 5. Theil gedruckt. Die Verleger hätten selbst mit Bel sprechen wollen und es hätte derselbe auch die Censurgebühren von ihnen erhalten. Neue Auflagen würden übrigens dem Censor nur „zum Ansehen“ geschickt, ohne daß er sein „vidit“ darauf setze und etwas erhalte. Jetzt verlangten aber die Censoren bei neuen Auflagen immer für ihren Consens die gleichen Gebühren, wie bei der ersten, und dessen weigerten sich gewöhnlich die Verleger.

Hiergegen wendet Professor Bel unter dem 15. Juli ein, die Einwürfe der Buchdrucker seien nichtig, denn nach ihrem Eide dürften sie nicht das Geringste ohne Censur drucken. Die Bezugnahme auf den bestehenden „Gebrauch“ sei ebenfalls gegen den Eid

und der Natur der Sache zuwider. Wenn der Censor die Druckerlaubnis geben sollte, so müsse er erst untersuchen, ob nichts Anstößiges in dem Buche enthalten sei. Das „bloße Vorweisen“ sei nicht hinlänglich, aber auch dieses habe Langenheim unterlassen. Saalbach's Vorgeben von einer Abrede der Verleger mit ihm (Bel) decke ihn nicht wegen des Verstoßes gegen seinen Eid; er selbst hätte die Schrift vorzulegen gehabt. Es sei aber auch unwahr, daß Reich und Fritsch mit ihm darüber gesprochen und ihn befriedigt hätten — eine Angabe, der die beiden Buchdrucker später widersprechen.

Er verzichte zwar für diesmal ausdrücklich auf seine Censurgebühren, verlange aber Saalbach's und Langenheim's Bestrafung, indem er bei der Klarheit der Sache nicht zweifle, daß auf die poena perjurii und Erstattung seiner (mit 2 Thlr. 6 gr. liquidirten) Unkosten werde erkannt werden.

Nach einer Bitte der beiden Buchdrucker, vorläufig nichts zu verhängen, da sie mit ihrer Nothdurft einkommen wollten, erfolgt unter dem 6. September eine Eingabe der ganzen Buchdrucker-Innung an den Rath, die besonders wichtig ist, weil sie einen ausführlichen Ueberblick über die damalige Handhabung der Censur in Leipzig und die dabei hervortretenden Uebelstände giebt.

Sie hätten schon eine lange Reihe von Jahren still den Vorwurf geduldet, als entsprächen sämtliche Leipziger Buchdrucker nicht vollkommen dem von ihnen geleisteten Eide; jetzt träten sie aber mit ihren Beschwerden hervor, weil zwei aus ihrer Mitte von einem der Censoren öffentlich des Meineids beschuldigt worden seien.

Anstalten, den Mißbräuchen der Druckereien zu wehren, seien nöthig. Die Leipziger Buchdrucker-Innung sei die ansehnlichste im Lande, die stärkste in Deutschland; dennoch sei sie

1. vor allen andern im Lande und in Deutschland mit einem Eide beladen, der den Schein erwecke, als werde sie nur durch eine solche Gewalt in den Schranken der Ehrbarkeit und der Ehrfurcht gegen Religion und Obrigkeit gehalten;

2. gerathe sie dabei jeden Augenblick in die Verlegenheit, mehr zu thun, als sie solle, wenn sie den Eid buchstäblich erfülle, oder zu zweifeln, ob sie dem eigentlichen Sinne desselben entspreche, was sie

3. in einen unangenehmen Zwist mit den Censoren verwickle, und sie

4. öfters der Gefahr aussetze, eine Arbeit einzubüßen. Zwar hätten weder sie selbst, noch ihre Vorfahren diese scharfe Vorschrift verschuldet, sondern die

damahlige Raserey in Deutschland, einander mit Schmähschriften zu verfolgen, alle Einfälle der Schwärmerey unter die Leute zu bringen, und mit einer ausschweifenden Wildheit auch die Obrigkeit selbst nicht zu verschonen und überhaupt die durch anhaltende lange Kriege verderbte Sitten, die Ursache der von 1549 bis 1675 immer wiederholten geschärfsten Befehle in Ansehung der Druckerey, und des von 1675 bis 1697 immer schärfer gemachten Eydtes der Leipziger Buchdrucker waren.

Es sei schmerzlich, daß sie die Schwere dieses Eides, zu dem ihre Vorfahren trotz ihres inständigen Bittens und der Vorstellung: nicht eigentlich sie, sondern ihre benachbarten Kollegen seien Ursache der Unordnungen, gezwungen worden, jetzt, unter veränderten Umständen, noch immer fühlen müßten. „Die Gesetze der Vernunft und des Reichs gebiethen, niemand zu beleidigen“; das sei der Grund der Vorschriften für Censoren und Buchdrucker in Bezug auf Religion, Staat und Sitten.

Dies versprachen sonst nur die Buchdrucker in Halle dem Rectori der Academie mit einem Handschlage, und ist seit einigen Jahren der Inhalt des Eydtes, den sie iht schwöhren. Die Buchdrucker in Jena schwöhren, keine „libellos famosos oder verdächtige Schriften, auch keine Disputationes, Carmina, oder Opera ohne Censur zu drucken“. Die in Wittenberg schwehren, „keine Schriften und Bücher so wohl geschriebene, als auch schon allbereit an andern Orten gedruckte, ohne Censur und Approbation zu drucken“. Alle übrige Buchdrucker im Lande, wenn sie ja vereydet werden, haben zu schwöhren, „daß sie ohne Vorwissen und Unterschrift des Decani zu Leipzig oder Wittenberg, darinn die Materia gehörig, und in Poesie dem Superintendenten seines Orts (nicht) drucken wollen“.

Nur die Leipziger Buchdrucker hätten den umfassenden und verclafulirten Eid zu schwören. Bei dieser Schärfe sei es nicht zu verwundern, daß sich ihre Vorfahren 1697 ganze fünf Monate dagegen gesträubt, deshalb damals und nachher Vorstellungen gemacht hätten. Noch in demselben Jahre hätten sie eine Erleichterung wegen der schon gedruckten Bücher erhalten (daß bei diesen keine neue Censur und keine Gebühren, sondern nur Permissio des Censors und kein Aufenthalt stattfinden sollte, Schulbücher gar

nicht zu censiren wären); dies sei 1699 noch weiter „relaxirt“ worden. Wenn diese Erleichterungen schon 1705 aus politischen Gründen wieder etwas eingeschränkt worden wären, so wäre doch eingeschränkt worden, unveränderte neue Auflagen ohne Aufenthalt und neue Gebühren zum Drucke zu verstatten; dies sei 1706 speciell für schon auf sächsischen Universitäten approbirte Bücher erläutert, auch verboten worden, die nichtlutherischen theologischen Bücher zu verhindern oder zu castriren. Dies bestätigten neuere kurfürstliche Befehle von 1714, 1717 und 1722.

Die im Generale vom 24. April 1717 wegen der Bücherzensur enthaltene allgemeine Eidesformel für alle Buchdrucker im Lande enthalte zwar dem Sinne nach Alles, was in den früheren Befehlen betreffs der Censoren bestimmt sei, dem Ausdrucke nach sei sie aber viel gelinder und weniger beängstigend, als die in Leipzig gebräuchliche. Sonst pflege ein derartiges Generale alle früheren Specialbefehle aufzuheben, die Rescripte von 1719 und 1722 bezögen sich sogar darauf; trotzdem sei aber die Leipziger Eidesformel, ob durch Unachtsamkeit ihrer Vorfahren oder aus Zufall, allein übrig geblieben und bis dato beibehalten; man habe sie nicht einmal nach dem Inhalte der erläuternden Befehle ermäßigt und neu gefaßt.

2. Da dies trotz aller abändernden Befehle nicht geschehen sei, den Buchdruckern aber diese Aenderungen nicht einmal durch Abschrift als Vorschrift bekannt gegeben worden seien, so habe sich die Kenntniß davon nur durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzen können. Sie wüßten, daß früher um Erläuterung darüber gebeten worden sei,

ob die Kleinigkeiten, welche öfters in der Druckerey vorkommen, und ihrem Inhalte nach gar keiner Censur bedürfen, oder fähig sind, die Rechnungs-Tabellen, Fracht- und Wechsel-Briefe, Assignationen, Notariats-Scheine und Proteste, Cours-Zettel, Waaren-Zettel, Preys-Courante, Logir-Zettel, Paß-Zettel, Kaufmanns-Briefe und Oblatorien, Concert- und Comödien-Anzeigen und Musicalien, und viele andere dergleichen nichts inn- noch auf sich habende Dinge, und die nur zur Erspahrung des vielen Schreibens in gemeinen Handel und Wandel gedruckt werden, unter der Clausel, „nicht das geringste“, mit oder nicht begriffen wären;

auch hierüber sei die limitirende Entscheidung nur durch mündliche Ueberlieferung bekannt. Bei diesem Widerstreit von Eid und Ueberlieferung schwebten sie beständig in Zweifel und Gefahr; nur die

lange Gewohnheit gebe einige Sicherheit. Auch die Censoren, die auf Grund der gnädigsten Befehle doch nur die Vorschrift haben könnten, zu verhüten, daß nichts gegen Religion, Staat und gute Sitte gedruckt werde, seien zweifelhaft. Einige seien ungehalten, wenn ihnen dergleichen vorgelegt würde, wogegen andre,

welche das utile allem andern vorziehen, auch Sachen zur Censur verlangen, dabey sich kaum etwas denken läßt.

Dabei bewirkten manche Censoren durch Auswirkung von Specialbefehlen Aenderungen. Obschon z. B. die alten Classiker durch das Rescript von 1706 gewissermaßen eine allgemeine Approbation hätten und keiner neuen Censur bedürfen sollten, so seien doch erst neulich, 1763, Polybius und andre classische historische Schriftsteller durch Specialbefehl der Censur des Professor *historiarum* zugewiesen worden.

Die dem Eide eingefügte Claujel über die Haltung guter Correctoren komme ebenfalls weder in dem Generale von 1717, noch sonst wo anders vor, sei auch nicht im ganzen Umfange erfüllbar, wie bereits früher vorgestellt worden sei. Ein accurater und richtiger Druck sei eine Ehre für jede Druckerei; jede werde ihres Rufes wegen danach streben, auch ohne eidlich dazu verpflichtet zu sein. In Universitätsstädten sei es zwar leichter, gute Correctoren zu finden, sie wären aber doch erst durch lange Uebung auszubilden. Wirkliche Gelehrte hätten weder Lust, noch Geduld dazu, und gerade sie seien erfahrungsmäßig die schlechtesten Correctoren. Das beste Schutzmittel gegen grobe Fehler seien gute Manuscripte; danach könne jeder geübte Corrector, ohne gerade in der Materie bewandert zu sein, corrigiren, und kleine Satzfehler seien doch ohne Bedeutung. Die betreffende Eidesclausel

hat unstreitig ihren Ursprung von dem ao. 1614 (Visitationsabschied vom 22. October) besonders wegen des Bibel=Drucks und der dabey anzuwendenden accuraten Correctur, der hauptsächlich in Wittenberg seinen Sitz hatte, und auch an dasige Universität hauptsächlich gegeben worden, von da aber zu uns herübergekommen, den Wittenbergern selbst entnommen, uns aber allein zurück geblieben ist.

Niemand habe auf den Bibeldruck mehr Fleiß und Capitalien verwandt, als die Canstein'sche Bibel=Officin in Halle, die viele Ausgaben im Satz stehen habe, welche bei jedem Abdrucke revidirt würden.

Gleichwohl haben sie bey dem Abdruck einer deutschen Bibel zu Germantown in America Ao. 1743 von einer 34^{ten} Edition dieser Hällischen Bibel noch etliche hundert Druckfehler gefunden, und eben dieses hat sich auch bey dem Abdrucke einer deutschen Bibel allhier in Leipzig, im Jahre 1741 von der 37^{ten} Octav-Edition dieser Hällischen Bibel zugetragen, dabey man ebenfalls noch über 300 Druckfehler in derselben noch entdeckt.

Ein Eid, unbedingte Correctheit zu verbürgen, sei daher gar nicht möglich.

3. Durch den Einfluß der Kriege und den damaligen „Stand“ der Druckerei hätten vor 100 Jahren ihre Vorfahren nur „durch die Menge der Arbeit, und durch deren geschwinde Beförderung“ ihren mühseligen Unterhalt suchen müssen; sie hätten selbst gebeten, die Censur der philosophischen Facultät unter die Fachprofessoren zu vertheilen, weil sie bei der Censur durch den Decan allein zu sehr aufgehalten worden seien. Dieser Bitte und deren Einschlebung in die Eidesformel hätten die Professoren der Facultät die jetzige Vertheilung und Einrichtung zu danken. Im Ganzen sei aber doch der Zweck der Buchdrucker nicht erreicht worden, das Censurwesen bei der philosophischen Facultät habe vielmehr in diesen hundert Jahren eine Wendung genommen, die nun von den Buchdruckern schmerzlich empfunden werde.

Trotz der Größe der Facultät befinde sich die Censur bei ihr doch in den Händen von nur drei Professoren, „des Historici, Poetae und Politici, die übrigen sitzen größtentheils leer“, was sie selbst bezeugen müßten. Die Beschleunigung sei also nicht ausreichend gewesen. Da die Buchdrucker verpflichtet seien, nichts ohne Censur und Unterschrift eines der Professoren zu drucken, so könnte es ihnen allenfalls gleichgiltig sein, welcher von ihnen die Verantwortung übernehme, wenn ihnen nur nicht aus der Menge der eingereichten Werke ein Aufenthalt erwüchse, „theils eine Verwickelung in den Zwist der Herren Censoren unter sich selbst, über die einem jeden gehörigen Werke, zu unserem Nachtheile, Beschwehrung, und Gefahr der Feindschaft dadurch zuwüchse“. Aber manche Fächer „stoßen so nahe zusammen“, daß öfter an ein Werk zwei, drei und vier Censoren Anspruch erheben könnten und es öfters auch thäten. Die jetzt beliebten Romane in Briefform z. B. seien von dem Prof. Eloq. als Briefe, von dem Prof. Histor. als eine Geschichte, von dem Prof. Moralium aus einem moralischen Grunde

der Abhandlung, als auch von dem Prof. Poeseos als ein Werk von Dichterey, zur Censur verlangt worden; die Journale werden eben so wohl von dem Prof. Histor., als auch von jeden der Herren Professoren zur Censur verlangt, in dessen Profession solche, dem Inhalte derselben nach, gezogen werden könnten; die griechischen und lateinischen alten Autores Classici, die doch nach allergnädigster Concession als allgemein approbirte Werke gar keiner Censur bedürffen, werden so wohl im ganzen von dem Herrn Prof. graec. et lat. ling. verlangt, als auch besonders von jeden der Herren Professoren der auf den Inhalt derselben Anspruch machen kann. Lexica zu den Sprachen nimmt eben so wohl der Herr Prof. Ling. als der Herr Prof. Eloq., als Theile der Wohllebenheit, und Lexica der Künste und Wissenschaften, eben so wohl der Herr Professor, in dessen Profession sie des Inhalts wegen gezogen werden können, als sie auch der Herr Prof. Histor. ihres Vortrags wegen begehret.

Die Buchdrucker wüßten nun nicht, was die Herren alle in ihrer Bestallung der ihnen zugetheilten Censur halber für Anweisungen hätten; es sei aber zu schließen, daß sie gar keine oder doch keine hinlängliche und specielle besäßen. Um den Anklagen Gewicht zu geben, seien diese Berechtigungen allerdings als Pars Salarii ausgegeben worden. Die große Druckthätigkeit entspringe nicht „von dem eigenen Fleiße der hiesigen Academie“, sondern „von der erst seit hundert Jahren sich hier etablirten Buchhändler=Meße“; das seien für die Censoren „zufällige Dinge“ und darum könne man sich auch nicht „überreden“, daß die daraus fließenden Einkünfte ihnen von der Landesherrschaft als ein Salarium zugewiesen sein sollten. Durch Veränderung der Verhältnisse könnten sie sich eben so gut vermindern oder ganz wegfallen. Die Buchdrucker hätten eine zu gute Meinung von der Collegialität der Professoren, um annehmen zu können, sie würden einander in die ihnen bestimmten Einkünfte Eingriffe thun, daß solche Klagen über deren Schwächung entstehen könnten, wie in dem 1763 insinuirten Befehle bekannt geworden, noch weniger, daß sie förmliche Klage anstellen könnten wegen entzogener Censurgebühren betreffs eines Buches, wie Gellert's Schriften, was bei den vier vorhergehenden Auflagen unterlassen worden sei,

auch zu dem, nach einer bishero eingeführten Gewohnheit der Herren Censoren bey vermischten Werken verschiedenen Inhalts, wie nachhero erwähnt werden soll, der Herr Kläger nicht allein, sondern auch andere Herren Censores daran Theil haben müßten;

oder sich mit einem Specieel Befehle, wie bey dem wiederholten Druck des Polybii geschehen, solcher Gebühren zu vergewissern suchen würden; da in beyden Fällen durch vorhergegangene allergnädigsten Befehle, keine zu fordern, noch zu empfangen, festgestellt worden ist, oder auch von andern Professionen eben so gut in Anspruch genommen werden können.

Sie müßten leider sehen, daß verschiedene Professoren nur ihre Einkünfte zu vermehren trachteten, befreite Sachen verlangten, oder zu censirende andern abspenstig machten. Manche Professoren ließen sich das gefallen, andre aber betrieben es selbst, kämpften aber bei derartigen Versuchen von andrer Seite mit um so größerem Eifer.

Schon öfter seien von einem oder dem andern an die Drucker Verbote gegen einander und Klagen hervorgetreten und hätten hierdurch Verzögerungen des Drucks stattgefunden; auch

daß wir für des einen oder andern privat Gericht citirt und nach Gelegenheit und dem eigenen Character des Herrn Censoris, bald mit harten Verweisen, bald mit empfindlichen Drohungen, und geringschätziger Begegnung, sind behandelt worden.

Dies sei für sie um so kränkender, da die Buchdrucker nicht unter der persönlichen Aufsicht der Censoren, noch unter der academischen Jurisdiction ständen. Noch der Vergleich mit dem Rathe von 1721 überlasse der Universität nur die Censur und die Gebühren dafür; auch die Vereidigung finde nur vor dem Rathe allein statt.

Diese von ihren Vorfahren selbst erstrebte Vertheilung der Censur in der philosophischen Facultät habe ferner die große Unbequemlichkeit im Gefolge gehabt, daß „Opera, aus vielerley Stücken verschiedenen Inhalts“ bestehend, an verschiedene Censoren, zum Theil aus andern Facultäten, zur Unterschrift zu vertheilen seien, „welches zuweilen bis auf wenige Blätter heruntersteiget“. Dabei würden diejenigen, die dann nur wenig zu censiren hätten, unwillig darüber, daß sie eine Verantwortung mit tragen müßten, ein anderer aber den Hauptvortheil an Gebühren ziehe. Deshalb wäre es wünschenswerth, daß sie „wenigstens für diese Art Werke an den Herrn Decanum der Facultät allein gemiesen würden“.

4. Schon ihre früheren oder näheren Vorfahren hätten das in Folge dieser Zertheilung nothwendig entstehende Anwachsen der Censurgebühren betont, namentlich bei Leichenpredigten ¹¹⁾ und deren Anhängen von Reden, Abdankungen, Lebensläufen und Gedichten,

weiß von neuem (1753) dem Professor Poeseos 8 Groschen von einem Bogen Gedichte zugestanden und „biß dahin von denen dahligen und auch noch izigen Herren Censoren sind ausgedehnt worden“. Ebenso das Verlangen nochmaliger Censurgebühren bei neuen Auflagen. Das treibe die Arbeit von Leipzig weg. Wenn die letztere Beschwerde auch schon durch frühere Befehle gehoben worden sei, so erzeuge doch die seitens der Censoren immer wieder von Zeit zu Zeit auftretende Begehrlichkeit bei den Verlegern Abneigung gegen den Druck in Leipzig, wie denn auch die dem Professor Poeseos allergnädigst zugestandenen acht, statt der früher üblichen vier Groschen für jeden einzelnen Bogen Verse und deren Ausdehnung auf die ganze Sammlung von Trauerschriften mit dazu beigetragen habe, daß der Druck solcher Sachen in Abnahme gekommen sei. Wen sollte es nicht befremden, daß aus einer in Gnaden zugestandenen Censurgebühr eine Abgabe bei jeder neuen Auflage gemacht werde und daß für ein Werk von einem Alphabet oder 24 Bogen acht Thaler Censurgebühr verlangt würden, während sonst nach Verordnung nur ein Thaler dafür bezahlt würde? Das komme nur von der Zerstückelung der Censur her,

dadurch sich der Herr Prof. Poeseos des allergnädigsten Befehls bedienet, 8 gr. für jeden Bogen der Verse, oder auch wohl gar für jedes auch kurze Gedicht, derer öfters 3 und mehrere auf einen Bogen gedruckt werden, zu verlangen, und daher die Herren Censores der andern Stücke der Sammlung ein gleiches Recht zu haben glauben.

Das würde weniger kostspielig sein, wenn die ganze Sammlung an den Decan zur Censur gegeben werden dürfte; schon 1723 sei hierüber geklagt und von der Bücher-Commission berathen worden, aber ohne Resultat.

Man könnte noch andere und wichtigere Gründe, die alle von der Einrichtung der Censur herstammten, dafür beibringen, warum den Druckereien Leipzigs viele Aufträge entgingen. Es sei durch Erfahrung und durch das eigene Eingeständniß von Censoren bekannt,

daß einige derselben zuweilen die Gränzen der Censur überschreiten, und Sachen, die nicht etwann nach der Vorschrift der allergnädigsten Befehle, gegen die Religion, den Staat, oder die guten Sitten, sondern die nicht nach ihren eigenen Meinungen sind, ändern, umschmelzen, gegen den allergn. Befehl de ao. 1706,

und öfters ihre eigene, dem Autori ganz entgegenge Meynungen, unterschieden; davon vor nicht gar vielen Jahren sich ein Exempel ereignet hat, darüber nicht nur eine für hiesige Censuren und Druckereyen sehr nachtheilige auswärtig gedruckte Schrift von dem Autore ausgetheilet worden, sondern seit solcher Zeit, und so lange derselbe Herr Censor gelebet, nichts mehr aus selbiger Gegend hier gedruckt worden ist; und es würde auch nicht an neuen Beyspielen dieser Art fehlen,

wenn man nicht vermeiden wollte, daß diese Vorstellung den Charakter einer Anklage gewönne. Ein weiterer Nachtheil, der Druckaufträge von Leipzig verscheuche, sei die nur hier herrschende Gewohnheit, daß auch ein Professor seinem Collegem das, was von seinen Arbeiten in dessen Profession falle, zur Censur übergeben müsse, obschon beide als Censoren in Pflicht ständen; das scheine nur in den Censurgebühren begründet zu sein.

Nur wenige unterwerfen sich, zum Beweise, daß es auswärtigen Gelehrten eben so empfindlich seyn muß, wenn ihre Scripta mehr corrigiret, als censiret, dieser Ordnung, und verbinden lieber die Verleger, ihre Werke außerhalb Landes drucken zu lassen, wie davon mehr als ein ganz neues Exempel angeführt werden könnte,

wenn nicht der oben angeführte Grund davon abhielte.

Daneben sei der Buchhandel in Folge von Krieg, um sich greifendem Nachdruck und höhern Steuern zurückgegangen, die auswärtigen Buchhändler, als „ehemalige Beförderer“ der Leipziger Buchdruckereien, suchten wohlfeiler arbeitende Orte auf. Noch vor einigen Jahren seien in Leipzig 70 Pressen im Gange gewesen, davon wenigstens zwei Drittel für auswärtige Buchhändler. Etliche hundert Personen hätten davon gelebt, etliche tausend Ballen Papier wären verbraucht worden. Die Papiermühlen des Landes, das Fuhrwesen, die Schriftgießer, die Buchbinder in der Stadt „bey vielen Tausend aus dem Lande gesendeten gebundenen Büchern“ hätten dabei verdient. Niederlagszinsen und Abgaben hätten viel Vortheil gebracht. Nun aber stehe ein Drittel der Pressen müßig, die Hälfte der andern, gangbaren, sei nur durch Vorschuß und gefährlichen „langen Credit“ im Gange zu erhalten.

Der Rath werde hieraus den Niedergang des Druckereigewerbes genugsam erkennen und hoffentlich „Vorspruch thun“; sie bitten demnach

1. um Abänderung des Buchdruckerreides auf Grund der mildernden Rescripte und des Generale von 1717;

2. namentlich um Cassirung der Worte „nicht das geringste“ und Einrichtung nach den Reichs- und kurfürstlichen Satzungen auf das, was „der Censur fähig“ sei;

3. daß der Decan der philosophischen Facultät die gesammten Opera verschiedenen Inhalts „zusammen genommen censiren dürffe“, damit sie nicht weiter verzettelt zu werden brauchten, und daß

die Herren Censores überhaupt unterrichtet werden mögen, was sie in Ansehung der zum Druck bestimmten Werke, sowohl was eigentlich überhaupt der Censur fähig ist, als besonders wegen der bereits hier censirt- und gedruckten Werken, von uns verlangen, und wegen deren Censur von uns fodern können, oder nicht, um künftighin der Klagen, und Beschuldigungen, und des Irrthums überhoben zu seyn.

4. Daß sie nichts zu beschwören brauchten, woran sie selbst ein Interesse hätten und was sie zum Theil nicht immer erfüllen könnten (d. h. bezüglich der Correctoren).

5. Daß ihr Gerichtsstand vor dem Rathe verbleibe ohne, so zu sagen, „vielen andern Affecten“ preisgegeben zu werden.

Bacharias Heinrich Eisfeld, d. Z.	Johann Gabriel Büschel.
Oberältester.	Johann Ehrenfried Walther.
Friedrich Gotthold Jacobäer, d.	Gotthelf Albrecht Friedrich Löper.
Z. Beisitzer.	Christian Friedrich Rumpf.
Friedrich Köhl und Christian	Johann Christoph Büttner.
Philipp Dürr.	Hermann Heinrich Holle.
Ulrich Christian Saalbach.	Johann Friedrich Langenheim.
Johann Gottlob Immanuel Breit-	Wilhelm Gottlob Sommer.
kopf.	

Weil auf diese Eingabe nicht schnell Bericht nach Dresden erstattet worden war, wendete sich die Buchdrucker-Innung schon am 30. October direct an das Ober-Consistorium. Da ein Bericht von dem Rathe nicht erstattet worden, sei zu befürchten, daß die Innung direct in Dresden verklagt sein könnte und ihr Widerpart durch einseitige Vorstellungen sich bemühen möchte, neue Beschwerden zu veranlassen. Die Innung bitte daher, keine Resolution zu fassen, bevor sie gänzlich gehört und der Bericht nebst Acten eingesandt worden sei, erst dann aber durch Rescript „zu einer

künftigen allgemeinen Richtschnur, bey dem Censur- und Druckerwesen hiesiger Buchdruckereyen“ behufs ihrer Sicherheit und Beförderung ihres Wohlstandes zu schreiten.

Endlich, den 27. April 1772, berührt die Bücher-Commission in dem bereits oben angezogenen Berichte auch die Beschwerden und Wünsche der Leipziger Buchdrucker. Sie giebt eigentlich die sämmtlichen Beschwerden der Buchdrucker-Innung zu und kann dieser Bericht, trotz versuchter Berichtigungen, geradezu als Beweis dafür gelten, daß die Beschwerdeführer sich ganz an die Wahrheit gehalten hatten. Bekanntlich ist das bei andern derartigen Eingaben nicht immer der Fall: man muß, um das Wahre zu ermitteln, in der Regel von den Behauptungen beider Parteien mehr oder weniger abziehen, da jede ihre Sache im günstigsten Lichte darzustellen sucht. Unter den Angaben über die Aeußerungen der verschiedenen Censoren findet sich sogar die: der Professor Eloquentiae behauptete, daß er wohl eben so viel, wie der Professor Poeseos für „Durchlesung und Verbesserung“ eines Bogens zu erhalten verdiene, dabei aber viel umsonst arbeite, weil er viel Zeit zur Lesung solcher Schriften gebrauche, welche die Censur nicht passiren könnten.

Im Ganzen war das Gutachten abgünstig gehalten. Der Kirchenrath bestimmte demgemäß auch unter dem 18. November, daß es bei der Eidesformel der Buchdrucker zu verbleiben habe; nur die Stelle betreffs der Correctoren sei dahin abzuändern, daß die Buchdrucker „sich angelegen seyn lassen wollten“ u. Die Censurgebühren sollten fortan lediglich von jedem gedruckten Bogen zu entrichten und diese Abgabe, wenn ein Werk in mehrere Professionen einschlug, nur einfach zu bezahlen sein. Wenn die Professoren der philosophischen Facultät sich über ihre Berechtigung nicht verständigen könnten, so habe der Decan zu entscheiden. Für einzeln gedruckte Carmina solle der Professor Poeseos zwar 8 Groschen erhalten, wenn aber in Büchern, Monatschriften und Sammlungen Gedichte vorkämen, nur 2 Groschen für den Bogen. —

Auch in dem neuen Censur-Regulativ von 1782 blieb trotz wiederholter Gegenvorstellungen die Bestimmung bestehen, daß die Leipziger Buchdrucker ein eidliches Angelöbniß darauf hin zu leisten haben sollten, „nicht das Geringste auf Verlangen eines privati“ ohne Censur drucken oder drucken lassen zu wollen.

U n m e r k u n g e n .

¹⁾ Börzenblatt für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1845. Nr. 6. — Abr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. S. 216—218.

²⁾ In den Nachrichten zum Ostermeß-Katalog 1782 bieten die Erben des kürzlich in Leipzig verstorbenen „Buchhändlers und Antiquars“ Joh. Georg Löwe dessen hinterlassenen sämmtlichen Büchervorrath aus freier Hand zum Verlaufe aus, „wenn sich innerhalb Monatsfrist ein Liebhaber zu dieser wohlangebrachten Handlung finden sollte“. Wenn dieser J. G. Löwe mit dem im Texte als Nachdrucker bezeichneten Leipziger Antiquar Löwe identisch sein sollte, wie wohl anzunehmen ist, so hat dieser auch sonst Verlag geführt, der doch nicht ausschließlich aus Nachdruck bestanden haben kann und, wenigstens der Zahl der Verlagsartitel nach, nicht ganz unbedeutend gewesen ist. Im Codex nundinarius erscheint J. G. Löwe von 1747 bis 1766 mit 84, von 1770 bis 1778 mit 19, zusammen also mit 103 Neuigkeiten. Ueber den Verbleib der Handlung habe ich nichts weiter ermitteln können, als daß die 3. Auflage von J. G. Siegel's fürsichtigem Wechselgläubiger „mit allen Rechten“ an Schwidert käuflich übergegangen ist. Sonst dürfte wohl auch nicht viel von bedeutenderen wissenschaftlichen Werken unter dem Löwe'schen Verlage gewesen sein.

³⁾ Otto Aug. Schulz' Allgemeines Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel. (2. Jahrgang.) 1840. Leipzig. II. Abth. S. 48—50. — Kirchhoff, a. a. D., S. 220—224.

⁴⁾ Schulz, a. a. D., S. 50, 51. — Kirchhoff, a. a. D., S. 225.

⁵⁾ Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung und derselben Verbesserung. Frankfurt und Leipzig 1756. Seine Reform-Vorschläge gipfeln in folgenden Punkten: 1. ein bloßer Buchführer oder Krämer müßte niemals ein eigentlicher Buchhändler oder Verleger sein; 2. diese Verleger müßten eine eigne, abgeschlossene Klasse ausmachen; 3. ein Buchhandlungslehrling sollte „in seinen Jungensjahren nach der Weise, wie die Kram- und Kaufmannslehrlingen . . auf gewisse Jahre in Jungenzucht genommen werden, um die Praxis zu erlernen; dann müßte er 4. wenigstens in der ersten Jugend die lateinische und griechische Sprache verstehen gelernt haben, nach „gehabter Lehre“ sich aber „auf die gelehrte Zubereitung zur Büchermanufactur in allerhand Gelegenheiten, mittelst derer heutigen Lehranstalten, die nicht unter die gemeinen Schulen, und doch auch nicht unter die Universitäten gehören, oder doch unter der Privat-anweisung eines oder mehrerer dazu geschickter Lehrer, mit dem größten Fleiße legen“. 5. Würde er nun von einer „eigentlichen Buchhändlergesellschaft, oder einem Collegio, geprüft und tüchtig zum practischen Unterricht in „Bücherverlegungsnegotio“ befunden, so wäre er dann als ein subordinirter Gehülfe oder Diener bei einem rechten Verleger aufzunehmen. 6. Ein eignes Etablissement als Verleger dürfte nicht ohne vorhergehendes Examen, das weder durch Dispensation, noch auf anderem Wege zu umgehen wäre, angelegt werden. Sonst dürfte er weder verlegen, noch die Messen besuchen, noch changiren, sondern höchstens nach Uebernahme einer bestehenden Buchhandlung alten Verlag verkrämen.

⁶⁾ Zum Theil nach den von Dr. Friedr. Kapp veranlaßten Auszügen aus den Acten des k. preuß. Hauptstaatsarchivs.

⁷⁾ Nachrichten zum Oster-Meßkataloge 1766.

⁸⁾ Neues Conversations-Lexikon, II, S. 618.

⁹⁾ Kirchhoff, a. a. D., S. 227—231.

¹⁰⁾ Der Pauli'sche Nachdruck war demnach trotz der im Texte angeführten königl. Cabinets-Ordre immer noch im Handel.

¹¹⁾ Die Leichen-Carmina waren nicht etwa unbedeutende Drude, sondern oft förmliche, meist in Folio und mit aller der damaligen Zeit möglichen Eleganz gedruckte Bücher; sie enthielten in der Regel auch den Lebenslauf des Verstorbenen, bei Abligen genealogische Abhandlungen, dann die Leichenpredigten u. s. w. Sie repräsentirten demnach eine lucrative Arbeit, und es ist daher leicht erklärlich, daß die Leipziger Buchdrucker-Zunft einem von ihr 1701 dem Rathe eingereichten Entwurfe neuer Innungs-Artikel einen — übrigens vom Rathe gestrichenen — Art. 7 eingerückt hatte, also lautend:

Betreffend insonderheit die Leichen-Carmina und Panegyricos, wenn Magistri creiret werden, sollen inskünftige diese Accidentia bey den Buchdruckern nach der Ordnung vom ältesten bis zum jüngsten herumgehen, und alsdann von vorn wieder anfangen; dafern aber einer von den Buchdruckern sich gelüsten ließe, dawider zu handeln und solche Accidentia anzunehmen, ehe die Ordnung an ihn kommt, soll er deshalb der Lade in Zehn Thlr. Strafe verfallen seyn; wäre aber dießfalls der Arbeit zu viel, daß diejenige Druderey, so die Ordnung betrifft, damit nicht fertig werden könnte, mag er einer andern Druderey, wohin ihn seine Beliebung trägt, sich ungehindert helfen lassen.

Miscellen.

Kunz Radhelosen. 1503.

Das Copiale 108 des Dresdener Hauptstaatsarchivs bringt auf Seite 212^b unter dem 23. März 1503 folgenden Eintrag:

(Dem) Herzog von Pomern ist geschriben auf anlage Kunz Radhelosen, Buchdruckers zu lipff, wie das der Bischoue zu Camyn (= Cammin) ein Contract mit Ime gemacht, das er ime etlich hundert Missale drucken sol, vnd als er sich mit pergamen vnd pappir darnach gericht mit möglicher vnchoft (= Unkost), wird Ime solcher Contract nicht gehalten.

Der Herzog von Pommern wird deshalb gebeten, beim Bischof auf Einhaltung des Contractes zu dringen. — Es ist dies ein neues Beispiel des so oft vorkommenden Abchlusses förmlicher Druckverträge, namentlich bei einem in jener Zeit so wichtigen Speculationsartikel im Buchgewerbe: bei Chorbüchern. F. Geß.

Ueber Bernhard Kefler, Buchführer in Basel.

Ich hatte an Herrn Dr. R. Stehlin in Basel die Anfrage gerichtet: ob sich in den Baseler Gerichtsbüchern vielleicht irgend etwas über die Schuldverhältnisse Nicolaus und Bernhard Kefler's in Basel gegenüber Merten Leubel in Leipzig fände. Nach Ausweis der Leipziger Acten hatte nämlich zwischen ihnen vor den Baseler Gerichten eine Vergleichung betreffs der erfolgten Zinnlieferung stattgefunden. Herr Dr. Stehlin hat jedoch über diese Streitigkeit in den Baseler Acten nichts gefunden, war aber so freundlich, mir einen weiteren Beitrag zur Kenntniß der Beziehungen Kefler's zu Leipzig zu übermitteln, den ich auf Grund seiner freundlichst erteilten Erlaubniß hier zum Abdruck bringe. Ich thue dies um so lieber, weil dieser Beitrag zugleich wiederum eine neue, wenn auch nur kleine Farbenschattirung in das Bild des Frankfurter Meßtreibens bringt. Die Form der Mittheilung ist die der Regesten im vorigen Bande des Archivs.

„Uß. 1512. Mittwoch am Tage vor St. Katharine.

Hermann Buchiner der Scherer, als Bevollmächtigter Dieterich Buchiner seines Vaters zu Erfurt, klagt gegen Bernhart Kefler den Buchfurer auf Zahlung von 9 $\frac{1}{2}$ Gulden. Bernhart antwortet: er anerkenne die Schuld, jedoch sei Dietherich Buchiner „einem andern zu Eyßß auch so vil als 9 $\frac{1}{2}$ Gl. schuldig gewesen“. Diese Schuld habe er für Dietherich bezahlt und demselben die Quittung zugestellt. Das Gericht erkennt: Bernhart möge innert der gesetzlichen Frist den Beweis für seine Behauptung erbringen.

1513. Dienstag nach Erhardi.

Zwischen denselben Parteien erkennt das Gericht: Da Bernhart auf seinen Beweis nicht verzichten wolle, möge er denselben gemäß dem früheren Urtheil binnen der rechtlichen Frist beibringen.

1513. Mittwoch vor Sant Jorigen Tag.

In derselben Streitsache erkennt das Gericht: Da Bernhart den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht habe, solle er dem Kläger noch heute für seine Forderung Bezahlung oder Pfänder geben, bei Strafe von 5 *℔*.

1513. Samstag Sant Jorgen Tag.

Das Gericht erlaubt dem Hermann Buchiner, den Bernhart Kefler zu pfänden. — Das Uß. von Ende 1513 bis Mitte 1515 fehlt leider. Bernhart Kefler wird in den Jahren 1512 und 1513 vielfach von Gläubigern verfolgt. 1513 Dienstag nach Joh. Bapt. erklärt Nicolaus Kefler auf eine Klage des Johann Brück von Straßburg: Er habe vor fünf Jahren allen Truckerherren zu Frankfurt gesagt, sie sollten Bernhart seinem Sohn nichts mehr auf seinen, des Vaters, Namen creditiren.“

Das erklärt es, daß Bernhart Kefler mit dem Jahre 1512 von der Leipziger Messe verschwindet.

A. Kirchhoff.

Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524.

Mitgetheilt von F. Geß.

Unter dem 12. September 1524 schreibt der Rath zu Leipzig an den Bischof von Merseburg (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 9026 „Stiftisch-Merseb. Sachen“ 1519—1630 pag. 19):

„Wir sint in erfahrung komen, das vnser mitburger Jakob Thanner das newe Testament deutsch von newes (= von neuem) drucken solle; als wir dan befinden, das es den mehrer theyl algereyt = bereits) gedruckt, in maßen wir E. F. G. eyn Exemplar desselben hieneben vberschiden. Weyl dann Ro. kay. Mat. vnserß allergnedigsten Herrn, auch vnserß gnedigen Herrn Herzog Georgen zu Sachsen befehel mit sich bringt, an (= ohne) E. F. G.,

als des Ordinarij loci, sündliche Nachlassunge, im Drucke nicht außzugehn (sic) noch zuuorkauffen zugestaten, Ist vnser ganz fleißig dinstlich bitte, E. F. G. wolle dasselbige vbersehen, vnd, was E. F. G. hirinnen gefellig, außs forderlichste, diewehl das wergt am ende vnd der Farnargt (die Michaelismesse) nu vorhanden, vns vorstendigen, auch gnedigliche mitbetrachten, das Erasmi Koterodami translation von Babilischer Heyligkeit zugelassen, vnd der arme man (Jakob Thanner) nuemals vil darauff gewandt, vnd wo ers nit solt außgehn lassen, das er in vnuorwintlichen vorterb gefurt werden“ würde. —

Wir haben es hier offenbar mit einem Nachdruck der lutherischen Uebersetzung des N. T. zu thun, die zum ersten Mal im September 1522 unter dem Titel erschien: „Das Newe Testament Deutsh. Vuittenberg“, und deren Vertrieb von Herzog Georg von Sachsen sofort auf das strengste untersagt ward. Luther's Vorreden und Glossen werden — so darf man vermuthen — von Thanner bei Seite gelassen und allein der Text wird gegeben worden sein. Die Berufung des Rathes auf die vom Papst zugelassene Uebersetzung des Erasmus besagte nicht viel: Erasmus übersetzte ja ins Lateinische, also für einen immerhin beschränkten Kreis, er lieferte nur einen getreueren Text, als die Vulgata war. Daß Luther's Name nicht genannt ward, ist leicht erklärlich.

Jedenfalls hat der Bischof, dessen Antwort uns nicht vorliegt, das Buch vernichten lassen: ein Leipziger Nachdruck der Luther'schen Uebersetzung ist nicht bekannt und dürfte diese Unterdrückung sicherlich einen wesentlichen Antheil an dem Vermögensverfall Jacob Thanner's gehabt haben. Interessant ist es auch, aus dem Schreiben zu ersehen, daß Herzog Georg thatsächlich eine geistliche Censur für Leipzig angeordnet hatte.

Nidel Wolrabe's in Leipzig Ausgang.

Von Albrecht Kirckhoff.

In meiner kleinen Schrift über die Entwidlung des Buchhandels in Leipzig bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts habe ich den Abschluß der geschäftlichen Thätigkeit dieses ruhelosen Speculanten falsch dargestellt. Ich hatte zwei Einträge in das Kummerbuch (1552) und in den Liber Rectorum (1556) auf seine Wittve bezogen, während sie seine Stiefmutter Margarethe, die Wittve seines gleichnamigen Vaters, des Buchbinders, betreffen. Irre geführt war ich dadurch worden, daß Nidel Wolrabe der Jüngere schon seit mehreren Jahren in den Acten ohne diese nähere Bezeichnung, sein Vater aber schon längere Zeit gar nicht mehr vorkommt. Dieser ist jedoch erst etwa im Jahre 1551 verstorben, bald nachdem der Sohn Leipzig definitiv

den Rücken gewandt hatte. Wie heruntergekommen aber auch der väterliche Hausstand war, geht daraus hervor, daß Margarethe Wolrabe das Handwerkszeug ihres verstorbenen Ehemannes für 12 Gulden 14 Groschen an das Buchbinder-Gewerk versetzt hatte; gegen Nachzahlung von 3 Gulden 7 Groschen ging es dann im Jahre 1552 in das Eigenthum der Innung über. Auch sittlich gesunken war die Familie; das prägt sich in einem Eintrag in das Richterbuch vom 10. Juni 1559 aus:

Marta Mary Vempedin ist eingezogen darumb das sie der alten wolrabin tochter ein hure außgeschrien vnd der keine vff sie beweisen können.

Unser Nidel Wolrabe aber hatte sich nach Dresden gewandt, lebte hier noch im Jahre 1555, später wohl in Bautzen, und unterhielt vermuthlich noch Beziehungen zu seinem früheren Diener Wolf Günther; dieser hatte ja den Commissionsvertrieb des Schulbücherverlages Johann Wolrabe's des Jüngeren in Bautzen — jedenfalls eines Sohnes Nidel's — übernommen. Johann Wolrabe mußte im Jahre 1559, nach Wolf Günther's Tode, das Commissionslager aus der Concursmasse reclamiren.

Verlags-Inventur von Valentin Bapst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchoff.

Die nachstehende, dem Hülf's- und Inventurbuche von 1559 bis 1563 entnommene Urkunde verdankt ihre Abfassung wahrscheinlich einer Differenz der Gesammtverben mit M. Ernst Bögelin bei der Erbschaftsregulirung. Die Generalquittungen von M. Melchior und von Georg Bapst für ihren Schwager datiren erst aus den Jahren 1574 und 1576 und erwähnen nur ihres Erbtheils an dem „Druckerzeug“. Wahrscheinlich hatte aber Bögelin mit dem „Handel“ schon einen Theil des Verlages übernommen gehabt, denn die Inventur führt nur noch Schul- und Erbauungsbücher, darunter zwei Musikdrucke, auf. Das Schriftstück lautet:

Valten Bapst's Inuentarium.

Zuwissenn Das auf Ansuchen der Erbarren Hoch vnnnd Wolgelartten Herrn Johan Hoffmans, Der Erhney Doctors, vnnnd Magistrij Heinrich Cordes, Als Valten Bapst's seligenn Kinder Vormunden die bucher Gerichtlich Inuentirt wordenn, Act. den 16. Decemb. No. 63^{ten}.

383 Euangelia Lossij	572 Elegantie Ciceronis
449 Epistolae Lossij	195 Grammatica Linaerj
376 Fabulae Aesopi Camerarij	137 Grammatica Philippj Grece
270 Synonyma Terentij	77 Epistolae Ciceronis

440 Gramma. graeca Lossij	Deutsche Bücher
634 Gramma. Metzlerj grecae	623 A. B. C. Buchleinn
30 Grammatica Graeca Clenardj	112 Also hat Gott die Welt geliebt
108 Elegantie Plautj	35 Sehlen Arhney
168 De re poetica	175 Vom Sacrament Wellerj
242 Psalter Hessj	415 Jesus Syrach
461 Virgilius	273 Vom Creuß Huberinj
807 Officia Ciceronis	149 Haußbüchlein Wellerj
9 Grammatica Philippi latine	68 Gulden Kleinodt
319 Hypocomisas de re Equestrj	334 Kleine Chatechismus
218 De tuenda Sanitate	170 Das schöne Confitemini
402 Orationes pro Mauritio Electore	454 Ich bin der wegt zum Ewigenn lebenn
119 Contiones Synodicae	435 Der Drehfigste Psalm
137 Capita pietatis	224 Reichbüchleinn
156 de Cometis	84 Bettbüchlein Musculj
58 Elegantie poeticae	35 Sehlen Schäß
250 Oratio Synesij	323 Das tegliche Gebett
88 Duces Megapolenses	53 Trostbüchlein Musculj
1 Precepta morum	188 Der Drey vnd sybzig Psalm
1 Catechesis Lossij Carta 26	217 Passional
7 Arithmetica piscatoris Cart: 6	72 Einfeltige weiß zubetten
9 Theologia Jesuitor: Chart: 10 ¹ / ₂	10 Einfeltiger vnderricht
11 Donatus Minor Car: 3	61 Brunne des lebenns
1 Jhesus Syrach Char: 12	62 Gesangbücher
1 Rhetorica Philippi Car. 17	81 Feuerzeugt
108 Ludus Literar.	
2 Pietatis puerillis	
1000 grammatica latina philippj	
1200 fabell. Cam. die iſo gedruckt	
1000 In Epistol. Cic. gedruckt 28 bogen.	

Wenn dieses Schriftstück auch an sich nur geringes Interesse darzubieten scheint, so bringe ich es dennoch hier zum Abdruck und zwar vorwiegend der drei letzten Positionen halber. Es muß einigermaßen überraschen, daß so gangbare und weitverbreitete Schulbücher, wie Melanthon's lateinische Grammatik und des Camerarius Aesopausgabe — bei noch 376 Exemplaren Vorrath schon wiederum neu gedruckt — nur in so kleinen Auflagen, nur in der „gewöhnlichen“ oder „gebräuchlichen“ Auflage, hergestellt wurden. Man könnte hier auf den Gedanken kommen, daß diese Bücher geradezu im Sage gestanden hätten. Allerdings aber waren zu jener Zeit die Löhne der Setzer in Leipzig so niedrig, die ihnen zukommenden Arbeitsleistungen so hoch — erstere 18 Groschen bis 1 Gulden, letztere 10¹/₂ bis 14 Formen in der Woche —, daß der Neusatz dem Zinsverlust an den viel höheren Auslagen für größere Papiermassen gegenüber weniger in Betracht kam.

Verkehr mit England.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meinem kleinen Aufsatz über Franz Birckmann in Cöln im 1. Bande meiner Beiträge zc. habe ich auch dessen lebhaften Verkehrs Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchs. XII.

mit England gedacht. Dieser wurde nicht mit seinem Tode abgebrochen: auch sein Bruder und Geschäftsnachfolger Arnold setzte ihn fort und wohl kann einer der sechs Reisediener, mit denen letzterer im Jahre 1565 auf der Frankfurter Messe erschien, speciell für diesen Zweig des Verkehrs bestellt gewesen sein. Wenn Arnold Birckmann von dem schweren Froben-*Episcopus'*ischen Verlage, wie das Rechnungsbuch dieser Firma ergibt, in einem Jahre bis zu 2000 Gulden brauchte, so wird dieser hohe Bedarf durch die Fortdauer engerer Geschäftsbeziehungen auch zu England noch erklärlicher.

In einem undatirten Briefe von Johann Metellus an Roger Asham, den Lehrer der Königin Elisabeth und namhaften Gelehrten, heißt es nämlich:

Arnoldus Birckmannus, vir optimus, tuique studiosus, mihi re-
tulit, te nondum mei memoriam ex animo posuisse, licet jam
tot annis neuter alterum litterarum colloquio lacessuit.

(Joh. Sturmii et ceterorum epistolae ad Rogerum Aschamum, nec non alia Angliae lumina. Rec. J. H. Acker. Ed. II. Jenae 1722. 8. p. 84.) Zu ersehen ist allerdings nicht, ob die Mittheilung Birckmann's persönlichem, oder nur brieflichem Verkehr mit Roger Asham entsprungen ist. Einige englische Buchhändler besuchten übrigens auch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Frankfurter Messen.

Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergeselle.

Von Albrecht Kirchhoff.

Christoph Plantin und Ludwig Elsevier, die Stammväter zweier außerdeutschen Buchhändler-Dynastien, welche lange in engster Verbindung mit dem deutschen Buchhandel gestanden haben, waren aus dem Buchbindergewerk hervorgegangen. Auch eine der bedeutendsten deutschen, ihnen beinahe ebenbürtigen Buchhändler-Familien, die der Endter in Nürnberg, welche ein Jahrhundert lang für die Erbauungsliteratur und selbst für den Bibeldruck den Büchermarkt in Deutschland beherrschte, hat, wie ich zu meiner Ueberraschung in den Leipziger Acten gefunden habe, den gleichen Ursprung genommen. Georg Endter der Aeltere, der Begründer dieser Dynastie, hat mehrere Jahre als Buchbindergeselle in Frankfurt a. M. und Leipzig gearbeitet und selbst sein gleichnamiger Sohn wird noch im Jahre 1616 als Buchbinder bezeichnet, ganz ebenso wie anfänglich im 16. Jahrhundert Johann Francke in Magdeburg, der Originalverleger von Georg und Gabriel Rollenhausen, sowie von Johann Arnd's wahren Christenthum und Paradiesgärtlein.

Die Thatsache ist interessant und wichtig genug, um die Mittheilung der darauf bezüglichen urkundlichen Nachweise in voller Ausdehnung zu rechtfertigen. Ich muß mich auch umsomehr auf diesen

nüchternen Abdruck beschränken, als es mir vor der Hand noch an allem weiteren Material zur Darstellung der Anfangsstadien des berühmten Geschäftes fehlt.

Georg Endter hatte sich — noch immer Gesell — von seiner früheren Arbeitsstätte Frankfurt a. M. nach Leipzig gewandt. Eine der so häufig im Handwerkerleben jener Zeit vorkommenden Zänkereien wegen „Scheltens“ giebt uns Kenntniß davon. Die Beschuldigungen selbst aber, um welche es sich handelte, müssen ernsterer Natur gewesen sein, da die Sache nicht in der Innung, vor der Lade, sondern vor Gericht zum Austrag gebracht wurde. In dem Contract- und Urfriedensbuch vom Jahre 1607 heißt es unter dem 14. October:

Zuweisen Daß Heinrich Mittlacher ein Buchbindergefelle von Mittelfelß aus Francken, einen anderen Buchbindergefellen von Nurmbergk Georg Enttneren, eßlicher Injurien vnd bezuchtigung halbenn, So vor eßlichenn Jahren geschehenn sein soltten Gerichtlichenn beclagett, Worauff beclagtter vernommen, Auch der Clagenn Allerdingß nicht in Abrede geweseß, Besondereß vorgewendett Daß diese Sache hieueorn Inn Frangffurt am Meyen wehre anhengigk gemacht Dorauß zwene besesseßene Burgen alß Urban Kobelick vnd Melchior Wagenern vorsaztt, Daß Er von dato vnd kunstigen Weinachtßmargk vonn Frangffurt Schreiben vnd Schein anhero bringen wolle, was daselbst in dieser Sachen Allentthalbenn vorgeclausßen, Inmaßen dan angeregte Burgen angelobett genantten Enttner auff alle fälle wiederumb zuestellen, Alß ist dießer Sachenn biß dahin Anstantt gegeben wordenn Do dan vntter deßen Mittlachten vermuge deß Heiligen Romischen Reichß Abschiedenn so lange vngescholtten bleibenn soll biß daß was Enttner bezuchtigett hinaufgefuhrett hette. Brkundlichen dem Gerichtßbuche Einuorleibett Actum den 14. October Mo. 1607.

Bei welchem der beiden für ihn bürgenden Innungsmeister, Urban Kobelick oder Melchior Wagner, Georg Endter in Arbeit gestanden hatte, das wird nicht ersichtlich; die Familie Wagner hatte wenigstens stets ein bischen Buch- und Papierhandel betrieben, der Stammvater Caspar sogar um das Jahr 1550 den Commissionär — und zwar gerade für Nürnberger Buchhändler — gespielt. Der Streit selber verlief übrigens im Sande: es konnte nichts „ausgeführt“ werden und beide Parteien erklärten sich in der herkömmlichen Form gegenseitig vor Gericht für Ehrenmänner. Die gleiche Quelle besagt im Jahre 1608 unter dem 6. Januar:

Die am 14. Octobr. verschiennen geclagten Injurien In Sachen Heinrich Mittlacher von Lichtenfelß (sic) Ueger an einem, vnd Georg Entter vonn Nurmbergk Beclagten am andern Theil Seintt dergestaltt Gerichtlichenn verglichenn weil Jeder gegen dem Andern Sich mitt Hand vnd Munde erklärett daß einer von dem Andern nichts denn Ehr Liebes vnd guttes nachzuejagenn wußte

auch nachsagenn könnte Urkundlichenn dem Gerichtsbuche einuorleibett Actum den 6. Januarij No. 1608.

Wann Georg Endter sich nach Nürnberg gewandt hatte, vermag ich nicht zu sagen; ja, da die beiden Einträge aus der Michaelis- und Neujahrsmesse stammen, wäre es sogar möglich, ihn schon jetzt als Messfremden zu betrachten, wenn er nicht ausdrücklich als Buchbinder gefelle bezeichnet würde. Als Verleger tritt er in Nürnberg, laut Messkatalog, zuerst im Jahre 1611 mit 2 Artikeln hervor. Beziehungen zu der Frankfurter und Leipziger Messe pflog er aber von vorn herein und die zu ersterer treten in den hiesigen Acten in ein etwas bedenkliches Licht. Es fällt der schwere Makel auf ihn, bei dem Vertrieb der während der Plünderung der Frankfurter Judenhäuser bei Gelegenheit des Fettmilch'schen Aufstandes geraubten Gegenstände theilhaftig gewesen zu sein, den Verkauf entwendeter hebräischer Pergamenthandschriften (wahrscheinlich Thora-Rollen) vermittelt zu haben. In der gleichen Quelle heißt es nämlich unter dem 12. October 1614:

Demnach Ehlliche Juden von Frangffurt angerugett das von Jungster Plünderung zue Frangffurt ehliche geschriebene Pergament Bucher Alhiere zuuorkauffen weren, derwegen dieselben anquuehalten gebetten Dan Aber Georg Enter von Nurnbergk vorgefodertt, welcher solch Pergamen den Juden Alhier angeboten vnd gefragett worden, wo er zue solchen Pergament komme, Dorauß berichtet Das Ein Buchbinder Niclas Deek (oder Bek?) zue Frangffurt am Mayn in der Roßengassen wonentt derselben 5 Etr. verkaufft vnd vmb den Etr. funffzig gulden gegebenn Sich auch in Erkundigung befunden zue Frangffurt Solche Pergamentt Bucher an Einen Hiesigen Burger Christian Richter genandt geschickett Alß Seint dieselben biß auff fernere Verordnung in Gerichtliche Verwahrung genommen worden Actum 12. Octobris No. 14.

Die Buchbinder hatten für altes beschriebenes Pergament großen Bedarf, wie ich schon in dem kleinen Artikel über Buchbinder-Handwerkszeug angedeutet habe. Die Preise, welche dort als für gestohlenes Material gezahlt angegeben wurden, und selbst der Tagwerth des von Andreas Ficker hinterlassenen alten Pergaments, stehen allerdings in merkwürdigem Contrast zu dem Endter'schen Einkaufspreis, so daß man fast annehmen möchte, daß die betreffenden Manuscripte in seinen Augen doch wohl mehr als bloßes Rohmaterial gewesen sein möchten. Christian Richter, an welchen Georg Endter die Handschriften gesandt hatte, war übrigens ebenfalls Buchbinder und in Leipzig erst wenige Jahre zuvor, unter ziemlichem Widerstand seitens der Innung, zum Meisterrecht gelangt.

Dieser Vertrieb gestohlenen Gutes hätte Endter sehr übel bekommen können; er mußte von Glück sagen, ohne ernste Strafe durchgeschlüpft zu sein, wenn letzteres der Fall gewesen ist, denn über

einen anderen, allerdings directen Theilhaber an jener Plünderung berichtet das Richterbuch von 1615:

Beniamin Hollman von Schmalkalden ein Ferber Geselle so bey der Juden Plünderung zue Frangkfurt am Meyn gewesehn, Kleider vnd Anders Rauben helfen, hatt Sich Whiern damit bedretten, Ist am 4. Octobr. verschienen Eingezogen worden, vnd ihme neben der Ewigen Landesverweisung der Stauppenschlagk zue Erkannt worden, welcher auch auff Churf. Beuehlich an ihme Exquirett vnd neben der ewigen Landes Verweisung, die statt Frangkfurt am Meyn, das Erzstift Meinz, das Furstenthumb Heßen Landgraff Ludewigt zuestendigk, ewig verschworen mußen, *plura uide in loculo* (d. i. in den separaten, aber nicht mehr vorhandenen Acten) Actum den 21. Martij Ao. 15.

Auf alle Fälle erhielt Georg Endter seine angeblich so theuer erkauf- ten Pergament-Manuscripte nicht zurück; sie verblieben vielmehr in gerichtlichem Gewahrsam und wurden sogar am 20. Mai 1617, laut Ausweis des Inventur- und Taxbuches, den Eigenthümern von Seiten des Stadtgerichtes ausgeliefert:

Außantwortung ephlicher Hebraischen Jüden Bücher.

Demnach vor diesen ephliche in Tumult zu Frandfurt den Juden entwendete, vndt Michaelis Marc 1614 bey George Endtner von Nürnbergk gefundene hebreische Pergamentbücher, vñ anhalten der Frandfurter Jüden, so dozumahl alhir gewesen in gerichtliche ver- wahrung genommen vndt bißhero darin enthalten worden, vndt aber berurte Frandfurter Juden (Lücke) dieselbigen alhir abzufor- dern geuolmechtiget, v. er eine hebreische Wolmacht dißsalß produ- ciret, auch zum vberfluß weil man den tenorem derselben nicht haben konnten, die Gericht vñ alle fälle schadtloß zuhalten angelobet, Alß feindt ihme (Lücke) solche bucher alle vndt ingesamt auß- geantworttet vndt abgfolget worden. Actum den 20. May 1617.

Sehr leicht möglich ist es, daß Georg Endter wenigstens das fernere Betreten des Leipziger Weichbildes unter sagt worden war, denn er erscheint nicht wieder auf der Leipziger Messe. Da er etwa im Jahre 1618 sein Geschäft an seinen gleichnamigen Sohn abtrat, so ist es nicht unmöglich, daß gerade jenes bedenkliche Vorkommniß und seine Folgen den Anstoß zu diesem Schritt gegeben haben. Der jüngere Georg Endter kommt in der That auch schon vom Jahre 1616 ab in Leipzig auf der Messe vor, zunächst ebenfalls als Buch- binder bezeichnet:

Vor E. E. Rath hat George Entner der Jünger Buchbinder von Nürnbergk gerichtlich gestanden, bekandt vndt außgesaget, Daß Johan Vogt von Gohlar viel Tausent exemplaria des gesangbüchleins D. Martinj Lutherj in 18. mit schwarzen vnd roten leisten nach- gedruckt vndt er ihme Entnern vff sein begehren bey 800 Exem- plaria angeregtes gesangbüchleins in verschienen (Lücke) alhir in

Leipzig geliefert, vndt stückweise zu kommen vnd anstatt des gelbes vndt zahlung andere Bücher von ihme Entnern angenommen, Wie dann auch das Manuale Martinj Müllerj de praeparat. ad mortem auch 206 exemplaria nur für maculatur von ihme Johan Voigten keufflich angenommen vndt bekommen, Darneben auch gerichtlich angelobet, Das er die 213 exemplaria mehrgedachtes gefangbüchleins Lutherj, So er Entner bey den erkaufften 800 Exemplarien schon verschienen Michaelismarckt nach Nurnbergk eingebadet hinauß führen laßen, auff nechsten Ostermarckt dieses 1616 Jhazs wieder anhero schaffen wolle., Actum den 12. Januarij Ao. 1616.

Jacob Engelschalgt hat Georg Enter von Nürnbergk 16 fl. Innerhalb drey wochen nach Nürnbergk zue schicken Gerichtlichen Angelobett Actum 12. Januarij Ao. 16.

Diweil Georg Enter von Nurnbergk nicht in Abrede gewesen das er Jacob Spies Buchdruckern zue Geraw 2500 Exemplaria Auenarij Bettbüchlein zue Drucken Angedingett Er Spieß Auch solche gelieffertt Als ist Entern solchen Contract zue halten Aufferlegett Er konte dan beweisen das er solches Büchlein nur auff 11¹/₂ bogen zuedrucken Angedingett Damit Solle Er In Sechßischer frist gehörett werden. Actum 23. Apr. Ao. 16.

Hanß Rosen (Buchhändler in Leipzig) Ist Innerhalb Bierzehen Tagen Burgerlicher frist bey Vermeidung der Hulff Gedrg Entternern von Nurnbergk die gestendigen 11 fl. 8. 9. zuebezahlen Aufferlegett Actum -13. Januarij Ao. 18.

Zu Johann Rosa's Geschäft war gerade der Concurß ausgebrochen und zwar ein so schmählicher, daß nicht einmal für die beiden Gläubiger mit Vorzugs- und Pfandrecht (Bartel Voigt und den Hauswirth) Deckung vorhanden war.

Bereits in den Einträgen 1 und 3 — bei den Anfängen des später so großen Geschäftes also — deutet sich der Grundcharakter des Verlages an: Erbauungsliteratur, allerdings auch, neben Kalendern u. dgl., das Gebiet der Anfangsexperimente verlegender Buchbinder. Uebrigens scheint es sich — wenigstens in dem ersten Falle — eigentlich um Nachdruck, vielleicht um eine Untersuchung wegen eines solchen, zu handeln. Auch das Auenarius'sche Bettbüchlein war weder Endter's noch Spieß' legitimer Verlag. Der Drucker hatte es augenscheinlich, um einen möglichst niedrigen Verkaufspreis zu ermöglichen, auf den möglichst geringen Umfang zusammenbrängen sollen.

Gotthard Vögelin's Leipziger Ladeneinrichtung.

Von Albrecht Kirchhoff.

Wohl nur eine kleine Minderzahl der Buchhändler der Neuzeit dürfte eine Vorstellung haben von der Einfachheit der Einrichtung der

Sortiments- und Verlags-handlager, selbst noch für den Beginn dieses Jahrhunderts. Einerseits kann ja auch der Buchhandel sich nicht ganz der Anforderungen der Jetztzeit in Bezug auf Eleganz der Ausstattung von Local und Schaufenster erwehren, andererseits hat er jetzt mit verschwindenden Ausnahmen nur noch mit gehefteten und gebundenen Büchern zu thun. Noch vor 50 Jahren überwog aber der Vertrieb der Bücher in rohem Zustande bei weitem, standen letztere in verschürzten Packeten und Päckchen und in offenen Handstößen auf den einfachen Regalen. So dürfte denn die Mittheilung einiger von mir neuerdings im Inventarienbuch gefundener Notizen über das Aussehen von Leipziger Buchhändlerlocalen im Beginn des 17. Jahrhunderts nicht unangemessen, im Gegentheil geeignet sein, das Bild des Geschäftsgetriebes alter Zeit weiter auszugestalten. —

Gothard Bögelin hatte Leipzig den Rücken gewandt und sich nach Heidelberg zurückgezogen, nur zur Messe erschien noch zuweilen sein Vertreter. Läden und Niederlagen waren ihm von Rath's wegen verschlossen, die Schlüssel aus's Rathshaus genommen worden, damit jener Vertreter nicht außerhalb der Messzeit Geschäfte machen könne. Aber der auch nur zeitweise Geschäftsbetrieb bedingte das Belassen der Einrichtung im Laden, abgesehen davon, daß eine Ueberführung dieser geringwerthigen Utensilien nach Heidelberg nicht gelohnt hätte. Aber Bögelin zahlte seinen Hauswirth, den Rathsherrn Friedrich Meyer und M. Johann Scipio, nicht die Miethe, anscheinend aus reiner Malice wegen der ihm in Leipzig widersahrenen abgünstigen Behandlung. So wurden denn am 5. Februar 1610 die Bestände des Handlagers im Gewölbe und die darin befindlichen Utensilien gerichtlich inventirt und der Betrag der Schuld pfandweise daraus entnommen. Die Inventur selber lautet nun:

In Gothard Bogelini gemiedeten Gewelbe, in der Grimmischen gassen, bey H. Friedrich Meyern.

- | | | | |
|----|---|------------------------|------------|
| 1 | geldttisch mit einem gestelle, | | |
| 1 | gruhn hulzern Viestier vnnnd Schreibezeugt, so in lahden geblieben, | | |
| 18 | Messinge Zahlpfennige, | | |
| 2 | Stehlerne Pizschier, | | |
| 1 | Alte band am Fenster, | } im lahden geblieben. | |
| 1 | Lehnenbendlein | | |
| 1 | Kleiner Schwarzer Schiefferner tisch zubrochenn, | } Im Lahden geblieben. | |
| 1 | gestelle mittenn im Lahden, dorauff man die bucher legett, | | |
| 3 | Außhengetaffeln, | | |
| 1 | Lange Schwarze Schiefferne eingefaste Schreibetaffell, | | |
| 2 | Alte bende, mit offenen Kästlein, | } im Lahden geblieben. | |
| 1 | Kleine dreyfache dritband, | | |
| 1 | Lange | | } Leitter, |
| 1 | Kurze | | |

- 10 Alte eingefaste Kupfferstuck Illuminirt.
- 1 Alt zubrochen Schlagfaß, ohne Dedel,
- 1 Calendarium perpetuum eingefast.
- 1 bild, vf Leinwath gezogen, mit Del farbenn.
- 1 Alte Schwarze Lehre Schachtel
- Mehr in Lähden, vf beyden seitten Schwarze hulzerne Regal,
dorauf man die bucher setzt.
- 1 Alter Messinger Leuchter,
- 1 Hulzerner Knopff zu bindfaden.
- 1 Alt Schreibzeug
- 1 Alt Scherlein
- 40 Eingebundene A. B. C. bucher,

Volgen die Bücher, so in Striden gebunden vnd Numerirt.

Es sind 220 numerirte Packete, die auf den schwarzen Regalen an den Wänden und im Mitteldurchzug gelagert hatten; im einzelnen wurde nur der Inhalt derjenigen aufgenommen, welche abgepfändet und fortgeschafft, zum Theil sofort an Thomas Schüler verkauft wurden. Die Nummern 219 und 220 sind bezeichnet als „Allerley Macultur, so hauffen vfn Lähden gehangen“, d. h. auf den drei Aushängetafeln, welche in rohester Weise das Schaufenster vertraten. Welche Bestimmung übrigens die messingenen Zahlpfennige hatten — sie finden sich auch bei Johann Rosa —, ist mir unklar.

Noch dürftiger erscheint die Ladeneinrichtung bei Johann Rosa, welche bei Ausbruch des Concurßes über sein Vermögen im März 1618 inventirt wurde. Und dabei lag sein Geschäftslocal, ebenso wie das Gotthard Bögelin's, in der besten und frequentesten Buchhändlerlage: in der Grimmaischen Gasse.

Folgen ekliche andere Inn handel gehörigte Sachen so im Lähden gefunden worden.

- 1 leiter darauf man zum buchern steigt.
 - 1 Tisch mit 2 Schublähden
 - 1 Holzern Schreibzeug
 - 1 Sandtseiger von 4 stucken
 - 1 Klein gelb Rotlein an die Wandt genagelt
 - 1 Schiferne Schreibetaffel
 - 1 Roll zu bindfaden
 - 1 Henge Tisch
 - 2 bret zu buchern tittel dorauff außzuhengen
 - 1 Schaubkistlein darin allerley altte Scharteden missiben außzüg bucher titteln vndt ander macultur.
 - 1 Fußtritt zum bucher langen zugebrauchen
 - 1 Pulster oder Stulkissen von leder
- Außerdem ein Tisch mit zwei Schubläden. Die Bücherregale werden nicht erwähnt. Bögelin hatte noch „Tafeln“, Rosa nur „Bretter“ zum Aushängen von Büchern und Büchertiteln; die dabei verordneten

Bücher und Blätter finden sich in den Schubkästen vor, und späterhin im Verzeichniß noch „3 buch allerlei getruckte titull“.

Ein Beispiel unordentlicher Buchführung.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Das eben erwähnte Rosa'sche Inventarium liefert zugleich einen neuen Beitrag zur Erklärung für das „Ungebeihen“ so vieler Buchhandlungen jener Zeit: Unordnung in der Buchführung. Einen Abschnitt der Inventur bildet nämlich die Rubrik:

Ferner an handelsbüchern so bey der gerichtlichen Versiegelung oder Verwahrung in gerichtliche Custodiam genommen worden.

Ein buch vber die debita oder Schulden so er Hans Rosa bey andern buchfuhrern außstehen Ingleichen die Credita vnd Regenschulden Darmit er andern buchfuhrern verhasst in braun leder gebunden, vndt mit seinem Hansen Rosen Zeichen inwendig vñ ersten blat vormerckd heft 188 bl.

Ein buch vber die Schulden vndt debita so er Hans Rosa vnter den Studenten vnd andern stehen ingleichen epliche Credita vnd Regenschulden, Darmit er Hans Rosa andern verhasst, Ist gleichsals in braun leder aber ohne gemerck vndt heft 232 blat.

Ein lenglicht buch in weiß Pergamen sub Titulo Tart vñndt Handelsbuch Johan Rosen von Culmbach Angefangen in Nurnbergt bey Hn. Paulo Kauffman im 1591 Jahr vñndt verfertiget bey Hn. Bartel Voigt buchhendtler in Leipzig im 1600 Jahr.

Dieses letztgenannte Buch ist für mich ein Räthsel, denn es ist begonnen in seinen Gehülfsen Jahren, geschlossen kurz vor seiner Etablierung; unter Tartbüchern werden aber sonst Lager-Inventuren mit Werthabschätzungen verstanden. Bestand es vielleicht aus bibliographischen Notizen, selbstangelegten Katalogen? Später wird dann noch aufgeführt

2 Memorial oder tegliche handtbücher.

Berichtet Hans Rosa das auß denselben alles in die hauptbucher vbergetragen wehre, vndt sie zu extrahirung seiner schulden nicht mehr nütze.

Eine Schwarze schreibetaffel.

Jene beiden erstgenannten Bücher (Buchhändler- und Kunden=Strazze) waren also seiner Vorstellung nach seine „Hauptbücher!“

Das Aufnahme=Protocoll charakterisirt nun Johann Rosa's lieberrliche Buchführung von vorn herein folgendermaßen:

Nota 2. In berurten buchern seindt nicht allein meist(en) angesaheten vnaußgestrichenen Posten nicht summiret Sondern auch beydes die debita vñndt Credita so durcheinander gemischet, das man nicht

wißen kan was eigentlich vor debita außenstehen, So wohl oft bey einer oder andern Post so |: besage des darbey gesetzten bekentnis: | Durch abrechnung bezahlet, die aufstreichung vorblieben vnd hat keine richtig designation der Schulden so Herr Rosa bey andern außenstehen, aus diesen buchern gezogen werden können, Wirdt demnach der Creditor Hr. Bartel Voigt do er es vor nottig achtet die bücher selber revidiren vndt die Schulden daraus extrahiren oder den debitorn Johan Rosen darzu anhalten, daß er auß denselben eine Bilanz ziehen möge.

und zur Orientirung behuß Aufstellung dieser Bilanz bemerkt schließlich noch die Nota 5 zu der schwarzen Schreibtafel:

Berichtet Hans Rosa das noch ekliche schulden darinnen wehren so ins Hauptbuch nicht vbertragen, vndt also diese Schreibe taffel zu ziehung der Bilanz dinstlich ist.

Und Johann Rosa hatte doch eine gute Buchhändlerschule durchgemacht; er hatte bei Paul Rauffmann in Nürnberg und Bartel Voigt in Leipzig gedient und beide hatten ihm bei seiner Etablirung in ausgiebigster, der zweitgenannte in bedenklichster Weise Credit gewährt. Auch zu den Gebrüdern Bögelin muß er in Beziehungen gestanden haben; vermuthlich hatte er wenigstens Unterhandlungen mit Gotthard Bögelin wegen eines Ramschkaufes eingeleitet gehabt. Dieses Geschäft dürfte sich aber, wie einige Andeutungen im Contractbuch schließen lassen, zerschlagen haben. Johann Rosa wurde endlich von Bartel Voigt „gegründet“; ebenso wie Heinrich Dithausen ging er an seinem Ramschkauf, durch Pfändung seitens Bartel Voigt's, zu Grunde, obschon er allerdings auch den Verlag ziemlich ausgiebig pflegte.

Annemlichkeiten der Neujahrsmesse.

Von Albrecht Kirchoff.

Unsere Vorfahren waren weniger verzärtelt, als wir heut zu Tage. Die Geschäftslocale blieben selbst im strengsten Winter ungeheizt, konnten auch gar nicht geheizt werden, höchstens die öfter abgetrennten „Schreibstuben“. Aus Friedrich Berthes' Leipziger Lehrlingszeit wissen wir, daß dem noch so zu Ende des vorigen Jahrhunderts war. Sehr ungemüthlich muß es also für die Messfremden in der früher ziemlich stark besuchten Neujahrsmesse gewesen sein. In dem Insinuations-Protocoll über eine Verfügung der Bücher-Commission vom 2. Januar 1655 lautet eine der Unterschriften

Martin Müller von der Raumburgk hat dieses Praeceptum zwar gelesen, weil ihm aber die Dinte gefrohren gewesen, hat er solches nicht unterschreiben können.

Die Buchbinder Tielman Thor Hell, Caspar Luniz und Christian Reichmann unterschrieben mit Bleistift; sie standen aber vielleicht in ihren Buden auf dem Markt oder auf dem Naschmarkt aus. Weniger fällt allerdings dieses Vorkommniß auf, wenn man sieht, welche Spe-
lunken zum Theil den Fremden als Locale oder Stände dienten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts benutzte ein fremder Buchhändler gar die Waschküche eines Hauses als Buchhandlungsgewölbe; gewissenhaft ist in dem Inventar dieses gemüthlichen Locals der eingemauerte Waschkessel aufgeführt.

Inhalt.

	Seite
Erster Bericht an die historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Professor Dr. A. Koch	1
Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Kunstarchive und des Universitätsarchivs in Basel. Von Dr. Karl Stehlin in Basel. II.	6
Bankſchmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Bächermesse. Von Albrecht Kirchhoff	71
Leſefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff. III. Beiträge zur Kenntniß des Bücherabſaßes um die Wende zum 17. Jahrhundert.	120
Zur Geschichte der Buchbindereien.	
I. Die Hofbuchbinderei in Heidelberg. Von Dr. Adolph Koch	152
II. Werkſtatts-Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbindereien. Von Albrecht Kirchhoff	159
Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Meſſe. Von Albrecht Kirchhoff	178
Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer	201
Miscellen.	
Kunz Rachelofen. 1503. Von F. Geß	301
Ueber Bernhard Kehler, Buchführer in Basel. Von Albrecht Kirchhoff	301
Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524. Mitgetheilt von F. Geß	302
Nidel Woltrabe's in Leipzig Ausgang. Von Albrecht Kirchhoff	303
Verlags-Inventur von Valentin Papst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff	304
Verkehr mit England. Von Albrecht Kirchhoff	305
Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergeſelle. Von Albrecht Kirchhoff	306
Gotthard Bögelin's Leipziger Ladeneinrichtung. Von Albrecht Kirchhoff	310
Ein Beispiel unordentlicher Buchführung. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff	313
Annehmlichkeiten der Neujahrsmeſſe. Von Albrecht Kirchhoff	314

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1890.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1890.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Bei der Begründung des „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ hat die Absicht zu Grunde gelegen, der in Aussicht genommenen „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ vorzuarbeiten, Materialien für dieses Werk aufzusammeln. Die Historische Commission war sich von vorn herein darüber klar, daß bei dieser Sammelthätigkeit die ältere Zeit des Buchhandels stärker bedacht und gepflegt erscheinen würde, als die neuere, ja, sie konnte ohne Weiteres voraussetzen, daß sich für jene eher Mitarbeiter finden würden, als für diese. Und dies war zunächst auch wünschenswerth. Der Geschichte der älteren Zeit des Deutschen Buchhandels lag die Aufgabe ob, als Grundlage der ganzen Arbeit den Gang seiner eigenartigen geschichtlichen Entwicklung klar zu legen; letztere war zunächst nur erst lückenhaft bekannt, verlangte nach geduldiger Forschung, vorwiegend in Archiven, während für die neuere und neueste Zeit in einer reichen Literatur und in umfanglichen Zeitschriftenfolgen bereits eine Fülle von Material vorlag, das fast nur des Bearbeiters harpte. Die Hoffnungen und Erwartungen der Commission bezüglich der älteren Zeit sind in Erfüllung gegangen, die an sich schon tiefergestimmten bezüglich der neueren nur in recht bescheidenem Maße. Hier mußte die Commission vorwiegend auf die Theilnahme und Mitarbeiterschaft der Fachmänner, der Buchhändler selbst, rechnen, konnte dies eigentlich überhaupt auch nur; aber die auch für diesen Theil der Aufgabe immerhin nothwendigen längeren Vorstudien scheinen in den betreffenden Kreisen abschreckend zu wirken.

So lange die Arbeit an der geplanten „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ sich noch in den Vorstadien bewegte, war dieses

Mißverhältniß in der Berücksichtigung der einzelnen Zeiträume seitens des Archivs von geringerer Bedeutung; galt es doch zunächst, erst das herrschende Dunkel zu erhellen, die Entwicklungszeit bis in die Einzelheiten zu erforschen, eine Aufgabe, an der auch jetzt noch fortzuarbeiten sein wird. Aber schon von dem Augenblick ab, als der verstorbene Fr. Rapp seine Disposition festgestellt hatte, der Ausarbeitung des Werkes selbst näher trat, richtete sich das Streben der Redaction des Archivs in erster Linie dahin: ihm bei dem Fortschreiten in dieser Thätigkeit direct in die Hand zu arbeiten, mit dem Inhalt der einzelnen Bände des Archivs seinen nächstvorliegenden Aufgaben zu dienen, womöglich mit ihnen Schritt zu halten.

Fr. Rapp ist vor Vollendung seiner Aufgabe von der Arbeit abgerufen worden, Herr Professor Dr. Ad. Koch an seine Stelle getreten. Auch letzterer hat seinen Plan jetzt in seinen allgemeinen Zügen festgestellt und auch ihn in der Durchführung desselben direct zu fördern, ist von der Redaction des Archivs bereits bei dem vorigen Bande, so auch bei dem vorliegenden, im Auge behalten worden. Aber die Arbeit wird sich mit immer schnelleren Schritten der neueren Zeit nähern; die stärkere Berücksichtigung der letzteren im Archiv wird daher mehr und mehr wünschenswerth. Zu erreichen ist dieselbe aber nur durch erhöhte Theilnahme an den Arbeiten aus den Kreisen des Buchhandels selbst; die neuere Geschichte des Buchhandels bietet eben wenig Anreize für Gelehrtenkreise, aus denen vorwiegend die Mitarbeiter am Archive hervorgingen.

Die Commission giebt sich der Hoffnung hin, daß dieser erneute Mahnruf zur Theilnahme und Mitwirkung der Berufsgenossen des Buchhandels nicht ungehört verhallen werde; sie selbst und die Redaction des Archivs können nicht Alles leisten. —

Dem Vorstehenden hat die Commission noch einige kurze Mittheilungen über den Fortgang der Studien und Arbeiten des Herrn Professor Dr. Ad. Koch hinzuzufügen.

Wenn der vorliegende Band des Archivs diesmal keinen Bericht des Herrn Bearbeiters enthält, so hat dies seinen Grund darin, daß die Commission der Meinung war: die Nachrichten über vorwiegend archivalische Studien könnten im Allgemeinen doch nur einen etwas trockenen Eindruck machen, ohne dabei eine

klare Vorstellung von dem thatsächlichen Fortgang der Arbeit selbst zu gewähren. Einen wesentlich größeren Werth für alle Betheiligten und für die Leser des Archivs dürfte dagegen die Darlegung der Art und Weise haben, in welcher Herr Professor Dr. Koch den nicht gerade leichten Anschluß an das Knapp'sche Werk zu gestalten gedenkt. Eine kurzgehaltene Skizze dieses Theils der Arbeit, welche bis zum Ende des 17. Jahrhunderts reicht, mit welchem Zeitpunkte der Herr Verfasser erst in seine Hauptaufgabe eintreten kann, sowie eine speciellere Disposition für das erste Capitel, ist die Commission in der angenehmen Lage nachstehend mittheilen zu können:

I. Von den Anfängen der Leipziger Messe bis zum
dreißigjährigen Krieg.

1. Cap.: Die Anfänge der Leipziger Büchermesse und ihre Entwicklung bis zum Eingreifen des Herzogs Georg nebst einem Ueberblick über den buchhändlerischen Betrieb im Allgemeinen bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts.

Einleitung. Kurze Schilderung der allgemeinen Verhältnisse, namentlich der culturgeschichtlichen und literarischen, am Ausgang des 15. Jahrhunderts. Charakteristische Merkmale des damaligen Handels. Bergesellschaftung und Wanderverkehr.

Dieselben Erscheinungen auch beim Buchhandel.

Naturgemäßer Anschluß an den allgemeinen Markt- und Reiseverkehr und an dessen Centralstätten, die vornehmsten Messen.

Verbindung mit anderen Geschäften und Gewerben.

Hauptplatz ist Frankfurt. Daneben aber gleichzeitig schon Leipzig.

Buchhändlerischer Verkehr an beiden Orten, der aber nur einen Theil des allgemeinen Betriebs darstellt.

Affociationen und Commanditen.

Agenten- und Botenwesen. Hausirhandel.

Steigerung der Bedeutung der Messplätze seit dem durch den Wandel der allgemeinen Verhältnisse (Renaissance!) bedingten Aufhören der ausländischen Commanditen.

Frankfurt behauptet die erste Stelle im internationalen Verkehr.

Erschließung des Ostens und Beherrschung durch Leipzig schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts.

Schilderung der Leipziger Zustände.

Rasche Vermehrung der Buchhandlungen — daneben aber auch bald das Bestreben, sich weiteren Niederlassungen zu widersetzen.

Ueberwiegende Bedeutung der Drucker. Der eigentliche Verlag in ihrer Hand; bei den Buchführern der Sortimentsbetrieb. Anfänge einer buchhändlerischen Organisation. Erste Spuren des Commissionswesens.

Gesteigerte Bedeutung des Leipziger Marktes durch die reformatorische Bewegung. Massenabsatz der Schriften der neuen Richtung; völliges Zurücktreten der katholischen Literatur. Daher das Verhalten des Herzogs Georg so verhängnißvoll. Infolge seiner Maßregeln Sinken des Leipziger Buchhandels; stetig fortschreitende Verarmung der Drucker und Buchführer.

Das unbestreitbare Uebergewicht kommt an Frankfurt a. M.

Uebergewicht Frankfurt a. M., wo nun auch die Verlagsthätigkeit einen raschen Aufschwung nimmt.

Daneben langsame Wiedererhebung Leipzigs, namentlich nach dem Auftreten Ernst Bögelin's.

Schilderung des Geschäftsbetriebs.

Hauptgeschäft das Changiren.

Concurrenz der verwandten Berufsarten, namentlich der Buchbinder, Briefmaler zc. — Vertrieb der Kleineliteratur zuletzt fast ganz in ihren Händen.

Große Ausdehnung des Hausirhandels; daneben aber auch Herausbildung stehender großer Sortimentslager mit Ausgabe von Lagerkatalogen, aus denen der Messkatalog entspringt.

Widerstand des einheimischen Buchhandels. — Streben nach localem Privilegienschutz zur Ausschließung fremder Concurrenz. Die Wirkungen der katholischen Restauration. (Gegen-Reformation. Jesuiten.)

Folgen für den Gesamtbuchhandel ähnlich wie die Maßregeln des Herzogs Georg für Leipzig.

Zurückdrängen der protestantischen Literatur. — Verlust weiter, bisher unbestrittener Absatzgebiete.

Fast gänzlich Verfielen im dreißigjährigen Krieg.

II. Vom Westfälischen Frieden bis zum kursächsischen Mandat von 1773.

Die neue „Staatsraison“ in ihrem Verhalten zum Buchhandel. Diese behördlichen Reformversuche helfen nichts; aber mit der Vielregiererei, mit dem größeren Regierungsapparat ist das Aufkommen einzelner großer Firmen verbunden.

Im Buchhandel selbst erwachen nun Bestrebungen für zeitgemäße Reformen.

Pläne zur Gründung eines Buchhändlervereins 1696*).

Allmälige Aenderung des Geschäftsbetriebs.

Die Messen verändern ihren Charakter.

Zurücktreten des Chantageverkehrs. Hauptgrund ist die Störung in der gleichmäßigen Vertheilung der Bücherproduction; Verschiebung zu Gunsten des Nordens, der nach und nach ein starkes Uebergewicht bekommt.

Versendung pro novitate.

Drängen auf Heilung der Schäden im Buchhandel, von denen der Nachdruck bald als der vornehmste bezeichnet wird, immer lebhafter zc. zc. —

Die hier mitgetheilte Skizze ist natürlich, wie wohl kaum betont zu werden braucht, nur eine vorläufige und flüchtige. Sie wird bei der Ausgestaltung noch mancherlei Modificationen unterworfen werden und namentlich hebt der Herr Verfasser in seinen Mittheilungen an die Commission hervor, daß in derselben der Beziehungen des Deutschen Buchhandels zur Literatur und dem deutschen Geistesleben überhaupt, seines Verhältnisses zu Staat und Gesetz, des personellen, nationalökonomisch-statistischen und technischen Momentes absichtlich nicht gedacht, vorläufig nur die geschäftliche Entwicklung ins Auge gefaßt sei. An die Ausarbeitung des ausführlicher skizzirten ersten Capitels gedenkt Herr Professor Dr. Koch schon im Laufe des nächsten Jahres zu gehen.

Wenn übrigens in dem Vorstehenden verschiedene Punkte, welche schon durch den ersten Band erlebigt erscheinen könnten, nochmals berührt werden, so wird dies eben durch die Zwangslage begründet, in welcher sich der Herr Bearbeiter befindet: auf die früheren Zeiten zurückgreifen zu müssen. Wird durch derartige, scheinbar

*) Bis jetzt ist es allerdings noch nicht gelungen, die darüber vorhanden gewesenen Acten aufzufinden.

ungehörige, dennoch aber unvermeidliche Wiederholungen die Geschlossenheit des Gesamtwerkes auch einigermaßen gestört, so war dieser Uebelstand doch nicht zu vermeiden; er entspringt Kapp's grundlegender Disposition: Gruppierung des geschichtlichen Stoffes um die beiden Hauptmehplätze. Jener mehr scheinbare Uebelstand schließt aber, wie sich der Lauf der Arbeit nun einmal gestaltet hat, auch einige nicht zu unterschätzenden Vortheile mit ein. Die Forschung hat seit der Zeit, daß Fr. Kapp seine Anfangscapitel bearbeitete und seitdem diese gedruckt wurden, wesentliche Fortschritte gemacht. Manche Punkte wurden dadurch in ein anderes Licht gerückt, namentlich die Entwicklung des eigentlichen Geschäftsbetriebs genauer und ausführlicher festgestellt. Die Aufgabe des Herrn Bearbeiters wird es sein, diese Wiederholungen und Ergänzungen möglichst unauffällig zu behandeln.

Leipzig, Mitte November 1889.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

	Seite
Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600, bez. 1650. Von Albrecht Kirchhoff	1
Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert. Von Albrecht Kirchhoff	97
Sigismund Feyerabend's Wanderlager in Leipzig im Jahre 1570. Von Albrecht Kirchhoff	103
Buchhändler-Briefstyl 1580: Hans Börner in Leipzig und Melchior Sachs in Erfurt. Von Fel. Geß	111
Ein speculativer Buchhändler alter Zeit: Johann Francke in Magdeburg. Von Albrecht Kirchhoff	115
Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff. IV. Aus dem inneren Geschäftsleben des Buchhandels um das Jahr 1600	177
Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen Mißbräuche in den Druckereien. Von F. Herm. Meyer	204
Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer. II. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten	213
Miscellen.	
Spuren der Censur in Sachsen um das Jahr 1500. Nach einer Mittheilung von Fel. Geß	245
Etwas über Wolf Bräunlein. Von F. Herm. Meyer	247
Preßpolizei auf der Leipziger Messe 1531. Nach einer Mittheilung von Fel. Geß	250
Michael Harber von Rwidau 1561. Von Albrecht Kirchhoff	251
Ernst Bögelin's Schriftbestände. Von Albrecht Kirchhoff	251
Kleinigkeiten aus dem K. Haupt-Staatsarchiv in Dresden. Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel	252
Handel mit musikalischen Instrumenten in Leipzig 1578. Von Albrecht Kirchhoff.	253
Zur Geschichte der sächsischen Preßverhältnisse in der kryptocalvinistischen Zeit. Von Albrecht Kirchhoff.	257
Schreiben des Herrn Oscar Berger-Levrault in Nancy an den Unterzeichneten. Von Albrecht Kirchhoff.	259
Nicolai in Berlin contra Stabel in Würzburg. Ein Nachdruckfreit aus dem Jahr 1777, nach Papieren des Königl. Kreisarchivs in Würzburg mitgetheilt von Prof. Dr. Adolf Koch	264

Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600, bez. 1650.

Von

Albrecht Kirchoff.

Der Zusammenstellung der nachfolgenden Mittheilungen hat nicht der Gedanke zu Grunde gelegen, eine Darstellung des Leipziger Sortiments- und Kleinbuchhandels zu geben; schon die äußere Form widerspricht dem ja. Mein Zweck ist vielmehr nur der gewesen, in rein annalistischer Form einen Beitrag zur Kenntniß der Intensität des Platzverkehrs während der oben angegebenen Zeit zu liefern. Ist es schon so gut wie unmöglich, allein an der Hand der bibliographischen Annalen zu einer richtigen Vorstellung von der anfänglichen Bedeutung des reinen Verlagsbuchhandels, d. h. mit Beiseitelassung der Druckerverleger, zu gelangen, so lassen diese Quellen uns natürlich völlig im Stich, wenn es sich um die Statistik und um die Thätigkeit der reinen Buchführer und der Kleinbuchhändler — der Briefmaler, Briefdrucker, Briefträger (Hausirer) und Kartenmacher — handelt. Und gerade dieser statistische Ueberblick und ein näherer Einblick in das Treiben der reinen Buchführer sind von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung einer Vorstellung über die Beziehungen des Bücherhandels überhaupt zu den Volksmassen. Schon die große Zahl der Buchführer Leipzigs bis zum Jahre 1530 allein läßt ja ahnen, wie bedeutend der Platzbuchhandel hier in der ersten Blütheperiode seiner Büchermesse gewesen sein muß, wie bedeutend also auch der Verkehr auf dieser gewesen sein könnte. Die Thätigkeit der Kleinbuchhändler andererseits tritt namentlich in bewegten und erregten Zeiten in den Vordergrund: sie sind, wie Kapp sehr gut sagt, die Sturmvögel, welche ihr Kommen verkünden. Aber

diese Kleinbuchhändler lernt man meist nur kennen aus gelegentlichen und vereinzeltten Notizen; ihre ganze Bedeutung für den buchhändlerischen Verkehr im Allgemeinen springt uns erst bei der sorgsamten Durchforschung und Ausnutzung der Stadt- und Gerichtsbücher in die Augen. Andere Spuren ihres Daseins, als durch Erwerb des Bürgerrechts oder durch Conflict mit dem Gesetz und mit der bürgerlichen Ordnung haben sie selten hinterlassen. Leider sind gerade die genannten Quellen bisher noch sehr wenig durchforscht worden, ich glaube außer von mir für Leipzig und — bis jetzt mit Beschränkung auf das 15. Jahrhundert — von Dr. K. Stehlin für Basel kaum von einer anderen Seite, wenigstens nicht für eine buchhändlerisch hervorragende Stadt. Ich kann nur lebhaft wünschen, daß sich Mitarbeiter aus dem Kreise der Berufsgenossen finden möchten, welche für ihre Wohnorte die gleiche Arbeit aufnahmen; denn nur der Ortsangesehene, dem eine liberale Verwaltung entgegenkommt, dem sie die möglichste Erleichterung bei der Benutzung der Archive gewährt, kann sich solchen eingehenden Forschungen widmen.

Eine Statistik der Leipziger Buchführer bis zum Jahre 1550 bietet zwar bereits meine kleine Schrift über die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig bis zu diesem Zeitpunkte. Aber einerseits ist es mir geglückt in den vier Jahren, welche seit dem Erscheinen derselben verlossen sind, noch eine weitere Reihe von Namen — besonders auch in den erst jetzt ans Licht gezogenen wenigen Resten alter Steuerregister — aufzufinden, andererseits schien es mir wünschenswerth, das Verzeichniß der reinen Buchführer doch bis zum Jahre 1600, also bis zu dem Zeitpunkt fortzuführen, mit welchem das dominirend gewordene Stechen den verlagslosen Buchhändler so gut wie existenzunfähig machte. Die Buchführer, auf festen Einkauf gegen baar oder in Rechnung angewiesen, hatten sich vielleicht schon von vorn herein durch unvorsichtigen Ramscheinkauf mit Ladenhütern überlastet, fuhren auch ihr Betriebscapital zum Theil noch weiter durch übermäßige und lange Creditgewährung an Privat- und Kleinhändler-Kundschaft fest. Für letztere Calamität habe ich schon vielfältig Belege beigebracht, ebenso für die Anschauungen, welche im Kreise der Buchhändler betreffs solcher Außenstände herrschten. So prägt sich denn schon in dieser trocknen chronologischen Reihenfolge von Namen der Uebergang von

der ursprünglichen Betriebsform des Buchhandels — dem Wanderverkehr — zur neuen aus: zu der Betriebsform, in welcher die beiden Hauptmessplätze den Mittelpunkt in den geschäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander bildeten, der Besitz eigenen Verlagses in dem Kampfe um das Dasein, wenigstens an den Hauptplätzen, nothwendig war. Der verlagslose, reine Buchführer, der sein Lager nicht zum größten Theil durch Stechen bilden und ergänzen konnte, mußte in jenem Kampfe unterliegen, oder wurde in die Klasse der Kleinhändler hinabgedrückt. So ist es denn auch weniger überraschend, daß, während in Leipzig anfänglich die kleinen Buchführer der Zahl nach weitaus den Vorrang vor den Briefmalern und ihren Genossen behaupten, nach dem Jahre 1560 letztere schnell der Zahl nach die Oberhand gewinnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ich wegen der Beschränkung der nachfolgenden Mittheilungen auf den Rahmen eines Beitrags zur Geschichte des Sortimentverkehrs allein, alle die Buchhändler — und natürlich auch Buchdrucker — welche zugleich den Verlagshandel pflegten, sich demnach später in den Messkatalogen vertreten finden, ausgelassen habe; ihre Zahl ist jedoch keine bedeutende. Der Vollständigkeit halber habe ich sie aber wenigstens in der chronologischen Folge ihres Auftretens anhangsweise aufgeführt.

In die zweite Abtheilung dieser Mittheilungen, in die Liste der Kleinhändler und Hausirer, sind auch alle in Leipzig in und außer der Messe auftretenden Fremden aufgenommen. Es verlangt dies schon die Rücksichtnahme auf die Geschichte der Büchermesse; denn selbst die wandernden Buchführer machten überall, wo sich Gelegenheit bot, auch größere Geschäfte. Sagt doch Johann Francke von Magdeburg in der im Jahre 1591 gegen ihn in Leipzig geführten Untersuchung über die Besitzherkunft einer der incriminirten Brochüren aus, der „Postreuter“ sei zu Kostock gedruckt und er habe die Exemplare „von Fabian Michael einem Buchführer so vff die Märkte hin und wider zu reisen pflegt, gekauft.“ Andererseits ist häufig genug schwer oder gar nicht festzustellen, ob man es mit einem einheimischen oder fremden Buchträger zu thun hat.

Die Beschaffenheit der alten Quellen und frühere Kanzlei-gewohnheiten bereiten überhaupt der Forschung mancherlei Schwierigkeiten, namentlich in der älteren Zeit. Die Namen sind

verunstaltet, weil durchweg dictando niedergeschrieben, der Berufszweig der in Frage kommenden Personen — weil als Stadtgenossen allgemein bekannt — ist vielfach nicht angegeben, selbst die Herkunft der Fremden oft genug nicht mit erwähnt, Mißgriffe sind also besonders bei gleichnamigen Personen, wie z. B. Jacob Schmidt, kaum zu vermeiden. Oft genug läßt erst eine spätere Notiz, wenn ein Zurückgreifen auf bereits mühsam durchgearbeitetes Material nicht mehr möglich oder sehr zeitraubend ist, erkennen, daß man ein Glied des Buchgewerbes vor sich hat. Zum Ueberfluß aber werden auch noch häufig genug in älterer Zeit die Bezeichnungen: Buchdrucker, Buchbinder, Buchführer als Synonyma behandelt. Namentlich ist dies der Fall bei den beiden letzten Kategorien, die für die älteste Zeit ja auch vielfach untrennbar sind. So heißt es z. B. in der Stadtkassen-Rechnung von 1511 bei einer Zahlung, sie sei Valentin „dem buchfurer ader binder“ geleistet, und in der Bürgermatrikel wird 1506 der Buchbinder Nidel Woltrabe der Ältere ausdrücklich Buchdrucker genannt, 1502 der Buchdrucker Jacob Thanner ausdrücklich Bibliopola. Es mag außerdem hierbei darauf hingewiesen werden, daß gelegentlich Druckerverleger und Buchhändler selbst diese Vermengung der Gewerbe noch dadurch stärker zum Ausdruck bringen, daß die für sie, wenn nicht sogar bei ihnen gebundenen Bücher ihre Firmen oder Signete aufgeprägt tragen. Die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt zwei Lederbände mit dem Namen Peter de Keyser's (Caesaris), einen Band mit dem Signet eines englischen Buchhändlers habe ich früher selbst besessen. Andererseits hielt Martin Landsberg in Leipzig sich ständig einen Buchbinder im Hause und Nidel Schmidt hatte seinen Buchhandelsdiener noch das Buchbinder-Handwerk erlernen lassen; selbst noch im Jahre 1607 wird von Friedrich Hartmann's, Buchdruckers und Buchhändlers in Frankfurt a/Oder, „jegigem Buchbindergefallen“ gesprochen. Trotzdem habe ich, mit Ausnahme Peter Clement's des Älteren, der Familie Ficker — der ich auch die Familie Wagner hinzuzufügen berechtigt gewesen wäre, da beide ein Jahrhundert lang den Buchhandel, und zum Theil sogar in ausgedehnter Weise betrieben — und Ambrosius Herzsch's davon abgesehen, die Buchbinder hier mit aufzuführen. Ihre Aufnahme, soweit die ältere Zeit bis etwa 1560 in Frage kommt, wäre allerdings um deswillen nicht

unberechtigt gewesen, weil ja das Buchbindergewerk die Buchhändler und Buchführer gleichsam erst zeugte, die Buchbinder in Leipzig vielfach als Commissionäre und Bücher-Tagatoren fungirten. Aber diese Aufführung hätte das Verzeichniß sehr bedeutend anschwellen lassen, ohne daß Gewißheit vorhanden gewesen wäre, daß jeder der Aufgeführten auch wirklich am Buchhandel überhaupt, nicht bloß an dem mit gebundenen Büchern theilhaftig gewesen wäre. Und dabei wäre noch die weitere Fehlerquelle zu besorgen gewesen: Einmischung von Gesellen unter die selbständigen Gewerbetreibenden. Ob man es mit einem Meister, oder mit einem Gesellen zu thun hat, darüber lassen die Quellen leider nur zu oft im Unklaren, ganz ebenso wie bei den Buchdruckern. Bei diesen ist übrigens — wenigstens für die älteren Zeiten — der Umstand, daß man keine Druckwerke von ihnen kennt, noch kein Beweis dafür, daß sie nicht selbständig gedruckt hätten; sie haben sich eben einfach auf ihren Erzeugnissen nicht genannt.

Im Allgemeinen können die beiden nachfolgenden Verzeichnisse natürlich nur einen monotonen, trockenen Eindruck machen; trotzdem bin ich aber überzeugt, daß sich bei zusammenhängendem Lesen derselben, namentlich derjenigen über die Kleinhändler und Hausirer, intuitiv ein Bild des Lebens und Treibens im buchhändlerischen Kleinhandel im Lesenden gestalten wird. Die Mitaufnahme aber so mancherlei Einzelheiten und scheinbaren Scurrilitäten wird sich wohl durch ihre Bedeutung für die Erkenntniß der wirthschaftlichen und socialen Geschichte des gesammten Buchgewerbes rechtfertigen. —

I.

Die Buchführer bis zum Jahre 1600.

Ich lasse die Reihe der reinen Buchführer mit einer Persönlichkeit beginnen, die möglicherweise eine Ueberleitung aus den Zeiten des Handschriftenhandels bilden könnte; unzweifelhafte Nachweise über die Existenz eines solchen in Leipzig habe ich allerdings bis jetzt nicht gefunden.

1477.

1. Ambrosius Burghußer alias Stulfschreiber — der eigentliche Familienname wird nur einmal, im Jahre 1503, mit erwähnt — schreibt 1477 „Groschenzettel“ (wohl Münzverordnungen) für den Rath, ist aber gleichzeitig mit seinen Steuern im Rückstande. Die Berechtigung, ihn hier aufzuführen, beruht darauf, daß er im Jahre 1490 in Gemeinschaft mit M. Christoph Ruppner als Bevollmächtigter oder gar Commissionär des Magdeburger Buchführers Johann Lörr (Vorer) den Ankauf der bei Moriz Brandis von den Gläubigern des letzteren mit Beschlag belegten 386 Exemplare des Sachsenspiegels vermittelt. Er war so gut wie vermögenslos, denn er zahlt 1481 für sich, seine Frau, zwei Kinder und eine Magd nur je 1 gr. Kopfsteuer (Hauptgeld), 1502 nur 4 gr. Landsteuer, ebensoviel 1506 seine Wittve, d. h. nicht mehr als ihre Magd. Er darf nicht mit Ambrosius Illuminista oder Maler verwechselt werden, welcher gleichzeitig vorkommt und sehr begütert war.

2. Michael Alantsee, aus Schongau gebürtig, erlangt im Jahre 1477 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 1 Schock 33 gr. 4 *℥*, ist 1481 mit 4 gr. zur Landsteuer veranlagt und hält auch einen „Knecht“ und eine Magd. Er war 1475 und 1476 Reisediener bei Bernhard Nibel in Basel für Süddeutschland, vielleicht auch für Leipzig gewesen. Wahrscheinlich betrieb er auch in Leipzig Buchhandel, wenngleich nur Papierlieferungen seinerseits an den Rath bis zum Jahre 1480 nachweisbar sind.

1481.

3. Stephan, Buchführer in der Hainstraße. Der Name steht im Landsteuer-Register von 1481 in der Rubrik „Hausgenossen“ bei Stephan Ludwig, aber etwas abgetrennt und ohne Angabe eines Steuerbetrages. Seine Identität mit diesem Stephan Ludwig wäre also möglich; die Notiz „Steffan buchfurer“ stellt vielleicht nur eine Erläuterung dar. Ludwig zahlt 6 gr., hat demnach etwas über 25 fl. Vermögen und versteuert außerdem einen „Servus“, Heinrich Krene, mit 3 gr.

4. Jobst Behme, „buchfurer“, wird als zwischen den beiden Frauenhäusern wohnend aufgeführt, also in der Reugasse (Vorstadt). Er zahlt 2 gr. Kopfsteuer, ebensoviel, wie Kunz Rachelosen und seine Frau zusammen.

5. ? Paul Schend, im Halleschen Viertel wohnend, zahlt 1481 11 gr. Landsteuer, 1499 mit seiner Frau zusammen nur 2 gr. Kopfsteuer. Vom Jahre 1502 ab erscheint nur noch die Paul Schendin, also seine Wittve. Gleichzeitig (bis 1529) kommt dagegen noch ein anderer Paul Schend, und zwar auf dem Raup vor dem Petersthor, vor, welcher ein Vermögen von 25 fl. versteuert. Jene Paul Schendin macht nun später Geschäfte mit Büchern; darf bereits ihr Ehemann als Buchführer betrachtet werden?

1489.

6. Andreas Hindenumb aus Wittweida „Buchfurer“, zahlt 1489 2 fl. für das Bürgerrecht.

1492.

7. Albrecht Hofer aus Wasserburg, „Buchfurer“, erlangt 1492 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 3 fl. In einer Klage gegen seine Erben wird er im Jahre 1513 bezeichnet als: „Albrecht buchfurer, ader wie er lust mit synem zunahmen gnant ist.“ Er wohnte bis zum Jahre 1494 im Salzgäßchen, hatte aber den Miethszins für Rechnung seiner Hauswirthin auf dem Rathhause zu hinterlegen, war dagegen 1499 in der Ritterstraße angefessen, wo er 200 fl. Vermögen versteuerte und ebensoviel in den Jahren 1502, 1504, 1506. Stets versteuerte er eine Magd, 1506 auch (in der Rubrik Gesinde) einen Diener „Johannes“ mit 4 gr., zahlte auch im Jahre 1501 4 gr. Schlegelschaz (Steuer für eingelegten Wein). Auf seinem Hause ruhte die Braugerechtigkeit: 1500 hatte er 20 gr. Strafe wegen eines zu viel gebrauten Bieres zu entrichten. Im Jahre 1512 ist er bereits verstorben, seine Wittve 1513 bereits wieder mit dem Buchfurer Simon Eckstein verheirathet; dabei aber sind die Vermögensverhältnisse zerrüttet: von 1512 bis 1520 summt sich für die Erben eine Steuerschuld von 10 Sch. 12 gr. auf, wovon die Gesamtterben erst 1520 1 Sch. 24 gr. abzahlen, und 1513 verklagt sie der Fleischer wegen einer Schuld von 38 Alten Schod 5 gr.; die Erben läugnen dieselbe jedoch ab.

1493.

8. Georg Rayner aus Brigen, Baccalaureus, wird 1493 gegen Zahlung von 2 fl. als „Buchfurer“ zum Bürger aufgenommen. Er versteuert 1499 (im Thomasgäßchen wohnend) ein Vermögen von 150 fl., 1502 (in der Burgstraße) 120 fl., 1504 140 fl., aber nie Dienstleute. Wenn er auch der Schwiegerohn des nicht unbemittelten Hans Wolkenstein war und bei dessen Tode seinen Kindern größere Geldbeträge für die Beerdigung vorgeschoffen zu haben scheint, so treten doch bei seinem eigenen Tode — Ende 1504 oder Anfang 1505 — Schuldklagen in größerer Zahl gegen ihn hervor; allerdings hatte er schon im Jahre 1497 einen Steuerrest von 12 gr. gelassen. Mittwoch nach Cantate 1505 klagen gegen ihn Johann Vorissius (der Magdeburger Buchfurer Johann Lörr?) auf 57 fl. „ader so vil sich In Rechenschafft finden wirdet“, Johann Forchel wegen 55 fl. auf Grund einer Schuldburkunde, Hans Schröter von Zwicau wegen 5 fl. für Butter, Hans Uebelader wegen 9 1/2 fl. Lieblohn (jedenfalls also sein Handlungsdienner), welche die Wittve mit den Büchervorräthen nach gerichtlicher Schätzung zu decken verspricht. Gleichzeitig bekummert auch Johann Rieth (d. i. Johann Rynmann von Augsburg) einen Kasten und zwei Fäßchen Bücher, welche bei Bastian Brunewald stehen, sowie die Habseligkeiten im Hause.

Bei der Weiterführung der Kummerklage beziffert „Hanns Rhyrn“ seine Forderung auf 33 fl. rh. 10 gr., die halb zu Neujahr, halb zu Ostern 1505 fällig gewesen waren; die gelieferten Bücher seien meist noch vorhanden. Die Klage Johann Lorissii führt „die Ioherynn“ weiter.

1497.

9. Johann Schmiedehofer, wohl aus Böhmen stammend, Schwiegersohn des reichen Paul Clement, der in den Jahren 1499 bis 1506 stets 4000 fl. Vermögen versteuert. Schmiedehofer war selbst sehr wohlhabend und besaß ein Haus in der Petersstraße mit dahinter liegenden, aber erst im Jahre 1506 angekauften Miethen in der Burgstraße. Er versteuert 1499 3800 fl. Vermögen, 1502 und 1504 nur noch 3125 fl. (100 fl. für seine Ehefrau Martha sind weggestrichen), 1506 gar nur noch 2600 fl., sowie 1499 und 1506 zwei Mägde, in den beiden andern Jahren nur eine. Grund zum Rückgang seiner Verhältnisse war wohl weniger der Betrieb seines Buchhandels, als Verpflichtungen, welche ihm als Erbnehmer seines Schwagers Caspar Skole erwachsen; wenigstens wird er 1509 von einem Gläubiger desselben in Anspruch genommen, der Proceß aber der Krankheit Schmiedehofer's halber vertagt. Auch Buchhändlerschulden und Steuerreste waren aufgelaufen, die erst seine Wittve (1511) abstieß. Als Buchführer finden wir ihn bei dem Vertrieb der Schedel'schen Chronik theilhaftig, auch scheint er eine Commandite in Prag besessen zu haben; hierauf deutet auch das für ihn von Kunz Rachelosen gedruckte Prager Brevier. Wegen des Drucks dieses Buchs war Schmiedehofer 1498 mit ihm in schlimmen Zank gerathen, so daß der Rath beiden ferneres gegenseitiges Schmähn bei 5 Schock Buße verbieten mußte. Wie Rachelosen jähzornig war, so war Schmiedehofer wohl schon krankhaft gereizt. Kurz vor seinem Tode (1510) stand für ihn eine Buße in Aussicht, weil er Johann Sendlar vor sitzendem Rath eines Diebes Procurator gescholten hatte.

1498.

10. Friedrich Peter von Neuköln erwarb das Bürgerrecht 1498 als „Buchdrucker“, gegen Zahlung von 53 gr. Bürgerrechtsgeld, tritt uns aber nur als Buchführer entgegen. Ein Druck von ihm ist nicht bekannt, während doch obiger Betrag für einen Gesellen zu hoch sein dürfte. Im Jahre 1499 wohnt er auf der Ritterstraße und versteuert ein Vermögen von 100 fl., 1502 ein solches von 200 fl., 1504 ebenso, 1506 aber schon von 500 fl., jedoch nur im letzten Jahr eine Magd; doch hatte er seine Schwiegermutter und andere Verwandte im Hause. Er muß vor dem Jahre 1510 gestorben sein. Aus einer Gerichtsverhandlung vom Jahre 1521 geht hervor, daß Wolf Stödel sein Schuldner in Höhe von 120 fl. gewesen war, bisher aber nur wenig darauf abgezahlt hatte.

11. **Jacob Schmidt** von Geithain erwirbt ebenfalls als Buchdrucker das Bürgerrecht, zahlt aber nur 1 fl. Auch er erscheint nur als Buchführer. Zweifelhaft ist es, ob er mit dem in der Plauenschen Straße wohnenden Jacob Schmidt, welcher 1499 nur Kopfsteuer zahlt, 1502 aber 100 fl., 1504 160 fl. und 1506 170 fl. Vermögen versteuerte, identisch ist, denn es werden bei diesem 2, 4, 2 und 4 Gesellen (Dienstboten), bez. Lehrlinge aufgeführt. Im Jahre 1510 ist er der Vertreter oder Commissionär Johann Schöffers in Mainz und Peter Drach's in Speyer, verfolgt gerichtlich in des ersteren Auftrag Bernhard Kessler von Basel und reclamirt das bei diesem lagernde Commissionsgut, während er seinerseits von Kessler — wahrscheinlich aus Chicane — als „Diener seines Herrn Peter Drach“ bekummert wird. Für diesen führte er auch sicherlich die Klage gegen Hans Schmiedehofer's Wittwe.

1499.

12. **Peter Clement** von Waldau erlangt zwar erst im Jahre 1500 das Bürgerrecht als Buchbinder — er zahlt dafür 2 fl. —, wohnt aber schon 1499 in der Bursa Hamelshain (Hummelshain?), zahlt 2½ gr. Landsteuer und beschäftigt bereits 2 Gesellen. Im Jahre 1502 versteuert er schon 60 fl. Vermögen, 2 Gesellen und eine Magd, zahlt 1504 13 gr. Landsteuer (bei nur 2 Gesellen und 1 Magd), hat 1506 aber nur 50 fl. Vermögen und hält 1 Gesellen, 1 Lehrling und 1 Magd. Im Jahre 1509 finden wir ihn als Commissionär Johann Rynmann's in Augsburg, für welchen er dessen Schuldforderung an Niklas Schoppe von Prag (50 fl. 18 gr.) gerichtlich ordnet. Diese Commission tritt er (wohl 1513) an Blasius Salomon ab, übernimmt aber dafür die der Koberger in Nürnberg, wird auch jetzt durchweg Buchführer genannt und scheint 1518 sogar Antiquariatsgeschäfte betrieben zu haben. Die von ihm vertretenen Klagen wegen Schulden für gelieferte Bücher dürften vorwiegend die Geschäfte der Koberger betreffen — bei den bedeutenderen steht es fest — z. B. 1516 gegen Wolf Stöckel wegen 57 fl., 1518 gegen Bastian Merten wegen 14 fl. 16 gr., 1519 gegen Johann Nese von Groß-Glogau wegen 178 fl. 15 Schill., 1522 gegen Peter Hofer wegen 27 fl. 12 gr., 1526 gegen Christoph Ber (Beer, Behr) wegen 60 fl. 9 gr., 1532 gegen Hermann von Cöln wegen 72 fl. und gegen Nickel Woltrabe wegen 28 fl. Wann dieses Verhältniß gelöst worden ist, läßt sich nicht erkennen; sein Sohn Franz stand anfänglich in engen Beziehungen zu Nürnberg und möglicher Weise wurden die Leipziger Außenstände der Koberger von Peter oder Franz Clement übernommen; wenigstens erscheint 1535 die Schuld Johann Nese's als auf die Familie Clement übergegangen. Peter Clement arbeitete sich wieder zu Vermögen und Ansehn empor; er zahlte 1510 18 gr., 1515 7 gr. Schlegelschaz und kaufte 1516 — nachdem er sein Bohnhaus in der Ritterstraße für 350 fl. an Dr. Wenzel Beher

(Cubito) veräußert hatte — den Gebrüdern Wilde ein Miethhaus auf ihrem Grundstück in der Grimma'schen Straße für 600 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung ab, das er auch bis zum Jahre 1519 in Tagzeiten voll bezahlte. Bei der Türkensteuer des Jahres 1529 schätzt Clement dies Haus auf 1000 fl., während er die Steuer für seine fahrende Habe undeclarirt versiegelt einlegt (repositus sub panno). Er versteuerte dabei nur 1 Magd, keinen Gesellen mehr, als sicherstes Zeichen, daß er sein ursprüngliches Handwerk nicht mehr betrieb. Dagegen wird sein Sohn Franz bei seinem Steuerposten mit aufgeführt, aber ohne Steuerbetrag. Für seine bürgerliche Stellung ist nicht bedeutungslos, daß er einer der 104 Bürger war, welche im Jahre 1524 die Einführung evangelischen Gottesdienstes in die Stadt beantragten, und für das Maß seines Ansehens, daß er von 1524 bis zu seinem Tode einer der Vorsteher des „Reichen Almosens“ (Armenanstalt) war. Bereits 1526 hatte er zur Ordnung seiner Familienverhältnisse einen Erbschaftsvertrag mit seiner Ehefrau Juliane geschlossen; der überlebende Theil sollte die Hälfte des Gesamtvermögens erhalten, die andere Hälfte an die drei noch lebenden Kinder: Franz, Blasius und Anna fallen. Doch hatte letztere die Gerade unter allen Umständen dem Vater zur Benutzung auf Lebenszeit zu überlassen und sie nach seinem Tode mit ihren Brüdern, unter Vorausempfang von 10 fl., zu theilen. Dazu kam es aber nicht, denn Anna starb schon 1528; ihr Ehemann, Urban Braun, wurde mit 20 fl. abgefunden. Peter Clement selber aber scheint etwa 1535 gestorben zu sein; in diesem Jahre wird er „dieweil er alt und schwach“, in seinem Amt als Vorsteher des Reichen Almosens durch den Bisirer Sebastian Brauer ersetzt. (Im Jahre 1531 schuldet ihm Anton Lorenz Wittwe übrigens von ihrem Manne her 30 gr. für „Wolle“; ich weiß mir diese Notiz nur durch eine Verwechslung mit seinem Namensvetter zu erklären.)

1500.

13. Valentin Vormann, Buchbinder, oder wie es in der Stadtkassen-Rechnung von 1511 heißt: „Valentin der buchfurer ader binder“, arbeitet bereits seit dem Jahre 1500 für den Rath, erlangt aber erst 1504 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 1 fl. Er wohnte anfänglich als Miethbewohner in der Ritterstraße und versteuerte 1502 bis 1506 ein Vermögen von 100 fl., 1502 2, sonst 1 Gesellen. Vormann arbeitete sich empor; denn wenn er auch 1504 den Michaelis-Schoß (6 gr.) schuldig blieb, so war ihm der Rath doch mehr für Arbeit schuldig und schon 1513 kaufte er ein Häuschen auf dem Brühl für 200 fl., welches er unter Anrechnung der darauf stehenden Hypothek sofort baar bezahlte. Auch diese Hypothek stieß er 1518 mit Hilfe eines Wiederkaufsvertrags mit seinem Schwager, Hans Peter von Gohlis, ab. Vormann starb vor 1529; seine Wittwe Lucie declarirte bei Gelegenheit der Türkensteuer 375 fl. Activvermögen, verkaufte das Haus aber schon vor 1533 an den Brauer

Jacob Reuter für 405 fl. Bei ihr wohnte übrigens der Buchführer Nidel Hauenschild; vielleicht führte er ihr ihren kleinen Buchstam, oder kaufte ihn ihr ab. Später zog sie in das Georgen-Hospital; dasselbe quittirt 1541 als ihr Erbe an Jacob Reuter die volle Bezahlung jenes Hauses.

1502.

14. Matthes „buchfurer“ in der Ritterstraße — Buchbindergefelln mit diesem einfachen Namen kommen verschiedene vor, einer auch 1509 als Schuldner Werten Horn's für Tuch — versteuert ein Vermögen von 40 fl. Im Jahre 1504 wohnt er in einem und demselben Hause mit dem Buchbinder Valentin Borman, dessen Geselle gleichen Namens aber noch besonders aufgeführt wird. Des obigen Matthes Steuerposten lautet in diesem Jahre

Matthes }
Liborius } Buchfurer 6 gr. 4 \mathcal{L} .

Er und Liborius Dittmar waren also jedenfalls Gesellschafter; letzterer kommt aber im Landsteuerregister von 1506 allein vor, Matthes nicht mehr. (Vergl. Nr. 21.)

15. Bartholomäus Beck „bibliopola“ erwirbt Donnerstag nach Cantate das Bürgerrecht; er zahlt dafür 3 fl.

16. Balthasar Morrer (Mure) von Echterlingen in Württemberg, „buchfurer“, zahlte im Jahre 1504 20 gr. für das Bürgerrecht, war aber eigentlich in Frankfurt a. M. ansässig und scheint nur vorübergehend eine Zweigniederlassung in Leipzig anzulegen versucht zu haben. Er blieb in der That mit allem städtischen Schoß im Rückstande, der 1508 vollständig abgeschrieben wird, da er Bürger in Frankfurt a. M. sei. In den Landsteuer-Registern von 1502 und 1504 erscheint er als Miethbewohner bei Friß Doner (am Markt?) mit je 4 gr. Hauptgeld, 1506 (als Balthasar Muhr) in der Nicolaistraße, dicht hinter der Andreas Höfligin mit dem gleichen Steuerbetrage. Stand er vielleicht zu Andreas Höflig in geschäftlichen Beziehungen? In den Jahren 1508 und 1509 war er auf der Messe in Kummerlagen mit Bernhard Kessler von Basel verwickelt.

17. Die Paul Schendin (vergl. Nr. 5) zahlte 1504 4 gr. Landsteuer und hatte demnach weniger als 25 fl. im Vermögen. Ihr Betrieb des Buchhandels tritt hervor in ihren Schulden für Bücher an Hans Dorn von Braunschweig (1518) in Höhe von 10 fl. — sie sollten halb in der Neujahrs-, halb in der Ostermesse 1519 „mit geld oder wahre“ bezahlt werden — und an Thomas Thanigel (Daniel) „einen buchfurer“ in Höhe von 5 fl. Ihre Verhältnisse können nur kümmerliche gewesen sein, denn sie wird 1519 von Hans Sauermann verklagt auf 9 fl., von Hans Apisch von Grimma auf 2 Gute Schock, von Hieronymus Meser wegen 3 $\frac{3}{4}$ fl. „für wahre“, ja sie schuldet 1524 sogar einer Köchin 1 fl.

1504.

18. Liborius Dittmar aus Heiligenstadt gelangt 1504 gegen Zahlung von 1 Schock zum Bürgerrecht. Zunächst anscheinend mit dem Buchführer Matthes in Geschäftsgemeinschaft, betreibt er bereits 1506 sein Gewerbe für alleinige Rechnung in der Nicolaistraße und versteuert 50 fl. Vermögen, ja, scheint sogar schon einen Diener (Heidewid, Steuer 2 gr. 9 λ) gehabt zu haben. Bereits im Jahre 1509 konnte er (noch immer „Buchfurer“ genannt) Heinz Probst's Haus im Brühl für 360 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung kaufen, da ihm als Erbgut seiner Ehefrau 200 fl. zugeflossen waren. (Vorher hatte er allerdings schon eine Miethe in der Nicolaistraße beossen.) Das neu erworbene Grundstück verkaufte er bereits 1513 wieder an Paul Clement für 500 fl., gerieth aber deswegen mit seinem Nachbar, welcher Ansprüche darauf erhob, in Streitigkeiten. Den Buchhandel muß er bald genug aufgegeben haben, denn im Liber Donationum von 1516 wird er Tuchmacher genannt; vielleicht betrieb er jedoch auch Gastwirthschaft, da im Jahre 1514 ein Cleriker, der ihn betrogen hatte, in Haft sitzt. Jedenfalls wird er bei der Vernehmung der Buchführer und Buchdrucker im Jahre 1524 nicht mit aufgeführt. Aber er war eines Sinnes mit der Majorität derselben: er unterschrieb die Bittschrift von 1524. — Bei der Türkensteuer von 1529 schätzt er sein Haus auf 910 fl., seine fahrende Habe auf 520 fl. und versteuert 1 Knecht und 1 Magd. Bei dieser Höhe des Werthes der fahrenden Habe ist unbedingt irgend ein größerer Gewerbebetrieb seinerseits anzunehmen.

19. Andreas Hofflich oder Hoffding aus Karlstadt, „buchfurer“, zahlt 20 gr. für das Bürgerrecht. Vergl. über ihn Archiv X, 22. Aber im Jahre 1506 ist er bereits verstorben, denn das Landsteuer-Register von 1506 führt in der Nicolaistraße die Andreas Höflingin mit 4 gr. Steuer auf.

20. Martin, Buchführer, wohnhaft im Naundörfschen, also vor dem Thore. Bei seinem Namen steht im Landsteuer-Register die Bemerkung: Dedit infra. doch folgt kein weiterer Eintrag. Wenn auch unten auf derselben Seite der Posten des Merten Breunstorf steht, so darf man ihn doch kaum mit diesem identificiren.

21. Matthes Jungke (oder Zwirgke, sehr undeutlich geschrieben), Buchführer. Sein Name findet sich nicht in der Bürgermatrikel und vielleicht ist er identisch mit Nr. 14. Hans Horling, Buchführer von Freiburg im Br., weist ihn an, 30 fl. an zwei seiner Gläubiger zu zahlen.

22. ? Georg Schwabe (Jorg Schwobe) der „buchfurer suft Jorg Keff genant“; er steht nicht in der Bürgermatrikel. Als Miterbe an dem Nachlaß Stephan Schwabe's hatte er Anfangs 1504 15 fl. bei dem Schneider Georg Doner zu fordern. In der von ihm 1505

ausgestellten Quittung wird er „George lese von mynden“ genannt, könnte also wohl ein richtiger wandernder Buchführer, nicht ein angeessener Leipziger sein. Ich nehme daher Anstand, die Jörg Schwabe und Georg Kesse in den Landsteuer-Registern von 1502 und 1529 betreffenden Posten auf ihn zu beziehen.

23. Wolf Schenk, „buchfurer“, erlangt im Jahre 1504 als Leipziger Bürgersohn das Bürgerrecht unentgeltlich. Er war eigentlich als Buchdrucker und Buchführer in Erfurt angeessen; seine Leipziger Commandite, welche sich bei Jacob Thanner in der Halle'schen StraÙe befand, hatte auch nur eine kurze Lebensdauer. Er bleibt bereits 1507 mit dem städtischen Schoß im Rückstand, und wird bei seinem Namen die Bemerkung hinzugefügt: „ist zu erfurt“, 1510 sein Steuerrest von 24 gr. ganz abgeschrieben. Dagegen bezahlt er auch 1506 die Landsteuer mit 4 gr., hatte also überhaupt kein eigentliches Vermögen in Leipzig zu declariren gehabt.

1509.

24. Christoph Hartung von Quersfurt führte die Zweigniederlassung der Gesellschaft M. Johann Rauersberg's (Rafelberg's) in Cöln, an der er mit einem kleinen Kapital theilhaftig war. (Vergl. Archiv XII in dem Aufsätze: Panßschmann's Buchhandel.)

1510.

25. Martha Schmiedehoferin setzte den Buchhandel ihres Ehemannes zunächst fort, vermuthlich durch Gregor Jordan, der zum mindesten der Prager Commandite vorgestanden zu haben scheint. (Vergl. Archiv XII. in dem citirten Aufsätze.) Sie ordnete 1510 die Schuldverbindlichkeiten gegenüber Peter Drach in Speyer (100 fl.) Die weitere Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse interessirt hier nicht weiter, zumal ihre Beziehungen zum Buchhandel schon an der eben angegebenen Stelle dargelegt worden sind. Sie scheint sich überhaupt zum Theil in Böhmen aufgehalten zu haben und starb vor dem Jahre 1528. Von ihren beiden Töchtern Margarethe und Anna überlebte sie nur die letztere, welche sich schon vor 1520 im Nonnenkloster Langendorf bei Weisensfels befand, woselbst auch eine Stieftochter Wolf Stöckel's Profeß gethan hatte.

26. Regina Peter, Friedrich Peter's Wittwe, setzte ebenfalls den jedenfalls von ihrem Ehemann betriebenen Buchhandel fort. An Johann Rynmann in Augsburg war derselbe 17 fl. 7 gr. schuldig geblieben, eine Summe, welche sie im Laufe des Jahres 1511 zu bezahlen verspricht. Sie ist im Jahre 1521 die Ehefrau Gregor Smit's, welcher für seine Stieftochter Margarethe die alte Schuld Wolf Stöckel's einklagt.

27. Nickel Schmidt erlangt das Bürgerrecht gegen Zahlung von 4 fl. Er ist zwar in erster Linie Buchdrucker, zeigt aber in seiner

Person recht deutlich die Vermengung der verschiedenen Zweige des Buchgewerbes und ihrer Benennungen. In dem Vertrage mit seinem Buchhandelsdiener Bastian von Dippoldiswalde, den er auch das Binden erlernen läßt, nennt er sich ausdrücklich „Buchfurer“ und im Jahre 1517 bindet er auch in der That für den Rath das Schöffregister. Sein Geschäftslocal hatte er in der Grimma'schen Straße, in Buchhändlerlage, in der Miethe der Wittve des Apothekers Johann König. Bei der Erneuerung des Miethcontracts auf vier Jahre wird der Miethszins 1520 auf 16 fl. jährlich festgestellt und Schmidt das Recht eingeräumt, bei Bedarf auch das daneben liegende Gewölbe unter Erhöhung des Miethszinses auf 26 fl. p. a. zu übernehmen. Um in dieser geschäftlich günstigen Lage nicht ausgemietet werden zu können zahlt er gleich drei Jahre Miethszins im voraus. Aber schon 1521 erkaufte er von Merten Leubel das in derselben Straße gelegene Haus neben Gregor Jordan für 700 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung, der Rest fällig in jährlichen Tagzeiten von 100 fl. Im Jahre 1529 versteuert er das Haus mit 800 fl., seine fahrende Habe aber undeclarirt im Geheimen; daneben zahlen Hauptgeld 2 „Knechte“ (Druckergesellen) und 2 Mägde. Im nächsten Jahre scheint er mit dem Papiermacher Michael Schaffhirt in Dresden in Verbindung gestanden, vielleicht selbst Papierhandel betrieben zu haben, wird auch bei seiner Bestellung zum Vormeister des Brunnens auf dem Neumarkt an der Grimma'schen Straße wiederum ausdrücklich „Buchfurer“ betitelt, fungirt dann später (1544) bei der Abrechnung zwischen Elisabeth Pfennig in Posen und Ridel Wolrabe dem Jüngern als buchhändlerischer Sachverständiger. Sonst kommt er nur als Buchdrucker vor, so 1539 bei der ersten Anordnung einer regelmäßigen Censur. Deshalb ist alles Weitere hier übergangen und sei nur erwähnt, daß auch er die Wittschrift von 1524 unterschrieb und im Jahre 1542 sein Haus für die Türkensteuer auf 800 fl. einschätzte, die weitere Steuer für die fahrende Habe aber wieder im Geheimen hinterlegte. Er hatte damals 3 Dienstleute, also höchstens 2 Gesellen, und starb im Jahre 1555. Sein Sohn Lorenz richtete in wenig mehr als vier Jahren das ererbte Geschäft vollständig zu Grunde.

28. ?Nicolaus Ruffner, Goldschmied, muß hier mit aufgenommen werden, da er wenigstens gelegentlich Geschäfte mit Büchern machte. Im Jahre 1516 ist ihm der Buchbinder Peter Schend 8 fl. für solche schuldig. Da er 1520 um 2 fl. gebüßt wird, weil er im Michaelismarkt zwei offene Läden gehalten und den einen nicht hatte schließen wollen, auch sich an dem Schaumeister thätlich vergrißen hatte, so ist nicht unwahrscheinlich, daß er eben in dem einen Bücher verkaufte.

1511.

29. Bastian Merten erlangt im Jahre 1511 gegen Zahlung von 3 fl. ohne Angabe seines Gewerbes das Bürgerrecht; das ist für

einen Handwerker eine sehr hohe Summe. In dem Schuldbekentniß von 1516 an Jacob Danner über 14 fl. wird er auch ausdrücklich „buchfurer“ genannt, in dem an Peter Clement von 1518 über 14 fl. 16 gr. dagegen „buchpinder“; aber die Schuld ist wenigstens für (wahrscheinlich von den Kobergern) gelieferte Bücher aufgelaufen. Andererseits bekennt er 1525 2 fl. 15 gr. an den Clausurmacher Georg Henne und 1526 3 fl. an Franz Halsburg für Schweinsleder zu schulden, so daß er unter allen Umständen doch eine Buchbinderei betrieb. Er besaß bereits 1523 ein Haus in der Ritterstraße; auf demselben standen aber noch 40 fl. für einen im Auslande lebenden Sohn des Vorbesizers (Peter Bergmann), welche in Tagzeiten bei dem Rathe zu hinterlegen waren. Dieses Haus schätzte er zwar 1529 auf 108 fl. und versteuerte zugleich 1 „Knecht“ und 1 Magd; dennoch scheint er geschäftlich nicht besonders gediehen zu sein. Im Jahre 1529 verträgt er sich mit Matthies Walthers wegen einer Schuld von 1 fl. 10 gr. und kann diesen kleinen Betrag nur in zwei Raten abtragen. Schon in den Jahren 1514 bis 1520 war er unter den Steuerrestanten zu finden gewesen, bis zur Höhe von 2 fl., hatte aber 1520 alles abgestoßen.

1512.

30. Simon Eckstein, der nicht in der Bürgermatrikel zu finden ist, heirathete 1512 oder 1513 die Wittwe Albrecht Hofer's, doch blieb die Erbmasse, namentlich das Haus, bis zum Jahre 1520 ungetheilt. Im Jahre 1519 besuchte er den Wittenberger Jahrmarkt. Mit seinen Stiefkindern muß er im Streit gelegen haben, denn 1520 legte Peter Hofer Kummer gegen ihn an, setzte aber den Proceß nicht fort. Später ging Simon Eckstein nach Annaberg, wo er noch 1530 neben Rudolph Gofcheyn als „lutterischer buchfurer“ vorkommt.

1513.

31. Ludwig Horncken aus Grünhain. Ueber ihn ist im Archiv XII. der Auffatz Panßschmann's Buchhandel zu vergleichen.

32. Blasius Salomon aus Grünhain, scheint anfänglich Reisediener bei Johann Rynmann in Augsburg gewesen zu sein; darauf deutet der Umstand, daß mit seinem Auftreten in Leipzig die Commission desselben von Peter Clement auf ihn übergeht und Rynmann nicht mehr persönlich nach Leipzig kommt. Jedenfalls weist der Druck seines einzigen Verlagsartikels bei Johann Schott in Straßburg und seine Erwähnung in einem Briefe Johann Froben's an Luther als eines thätigen Buchhändlers auf einen früheren Aufenthalt in Süddeutschland hin. In seinem Geschäfts- und Lebensgang spiegeln sich die Geschichte des Leipziger Buchhandels unter der Regierung Herzog Georg's deutlich wieder: schneller Aufschwung und jäher Verfall. Obgleich er erst im Jahre 1514 das Bürgerrecht gegen Zahlung der ungewöhnlich hohen Summe von 4 fl. 6 gr. erwarb, so klagte er

doch bereits im Jahre 1513 gegen Hans Schreier und den Kürschner Dietrich Jung eine Schuld von 30 fl. ein. Seine Verhältnisse scheinen sich anfänglich günstig gestaltet, sein Geschäft sich gehoben zu haben, er vielfach auf Reisen gewesen zu sein. Er besuchte die Frankfurter Messen — sein Besuch derselben ist für 1526, 1528, 1531 und 1537 nachgewiesen —, reiste oder ließ reisen in Westphalen, wo er 1529 angeblich 100 fl. ausstehen hatte. (Im Jahre 1520 schuldet ihm der Scharfrichter Wolf noch 4 fl. auf ein an ihn verkauftes Pferd.) Ein Zeichen von Behäbigkeit ist es ja auch, daß er 1516 bis 1520 je 6 bis 12 gr. Schlegelshatz zahlt und den Umfang seines Geschäftsbetriebes belegt die Thatsache, daß er 1524 Christian Döring in Wittenberg 141 fl. (für Reformations-Literatur) schuldete. Auch Salomon hatte sein Geschäftslocal in der Buchhändlerlage: bis 1525 in der Grimma'schen Straße in dem Hause Ulrich Meyer's, 1529 in einer zu Auerbach's Hof gehörigen Miethe auf dem Neumarkt. Es scheint mir, als seien für die Zeit seines Verhältnisses zu Johann Rynmann dessen und seine eigenen Geschäfte kaum auseinanderzuhalten, seine Klagen zur Eintreibung größerer Schuldposten eigentlich auf ersteren zurückzuführen. So belangt er Lorenz Heinrich in Schneeberg 1516 wegen 75 fl., 1519 Johann Nese in Groß-Glogau wegen 171 fl. (beides ausgesprochenemassen in Vertretung Rynmann's); 1518 bekummert er Franz Steindörfer in Schneeberg wegen 18 fl. und erhält erst 1532 die beschlagnahmten Gegenstände zu seiner Deckung ausgehändigt; 1520 hat er von dem Buchbinder Georg Herold, alias Wirt 6 fl., 1522 von Peter Hofer 19 fl. 10 gr. zu fordern. Wenn er im Jahre 1517 weiter von Ambrosius Kluge's Erben 700 fl. geliehenen Geldes einklagt, so kann dies kaum anders als auf die Verwaltung oder Ausnützung Rynmann'scher Kassenbestände zurückgeführt werden, da die Klage mit der Begründung von Panßschmann's Buchhandel zusammenfällt. Mit dem Auftreten von Rynmann's Schwiegersohn Wolf Bräunlein in Leipzig, mit der Unterdrückung der reformatorischen Bewegung in der Stadt durch Herzog Georg vollzieht sich aber ein jäher Umschwung in Salomon's Verhältnissen; jedenfalls verlor er die Commission und wurde zur Rechnungslegung über seine Verwaltung angehalten. In den Jahren 1524 und 1525 verklagte ihn Panßschmann's Buchhandel wegen einer Forderung von 1000 fl., 1529 Wolf Bräunlein auf Abrechnung, ein Verlangen, dem er durch Vorschützen von „Kranckhynnigkeit“ auszuweichen suchte. Nicht ohne Einfluß auf diesen Rückgang mögen daneben ein scheinbar dunkler Punkt in seinem Familienleben und die zu jener Zeit in Leipzig so sehr beliebten Speculationen in Bergwerks-Kuxen und Bergwerksproducten gewesen sein. In ersterer Beziehung tritt ein Vertrag von 1518 mit dem Leinweber Christoph Nese hervor, dem er zwei Kinder „seines vettern“ (Peter Schürer's?) seit vier Jahren in Pflege gegeben hatte, die er nun aber unter Zahlung von 35 fl. zu sich

nimmt; es wird dabei auf die Bewahrung des guten Rufes von deren Mutter Bezug genommen. Die Geschäfte in Bergwerkstagen machen sich erst später, in der Zeit seiner vollsten Insolvenz, bemerklich; er verkauft in der Ostermesse 1528 4 Joachimsthaler Ruge, 1532 einen Freiburger Ruzanthel, schuldet 1535 53 fl. an Fabian Barthel in Joachimsthal, sowie 16 fl. an Peter Hettersberger für erst 1534 neu erkaufte Ruge und veräußert wieder 1537 einen Schneeberger an Georg Kreuziger. Dabei häufen sich in den letzten zwanziger Jahren seine Leipziger Schuldverbindlichkeiten: 1525 schuldet er seinem Hauswirth Ulrich Meyer 30 fl. Miethszins, die er erst in Jahresfrist bezahlen kann, 1524 verklagt ihn Andreas Wanne auf 80 fl., 1525 Hans Rodert von Delitzsch auf 20 fl. (für Bücher?), 1526 Heinrich David (Diener eines ungenannten Buchhändlers) auf 40 fl., zahlbar in Frankfurt a. M., der Papierhändler Hans Mohr in Nürnberg (später in Frankfurt a. O.) auf 26 fl., 1530 Wolf Schalreuther auf 26 fl. und Urban Ulrich auf 20 fl. Zahlung in Büchern wollten seine Gläubiger zum Theil wohl nicht mehr annehmen; 1526 und 1530 muß er seine Zahlungsverprechen ausdrücklich auf „baares Geld“ stellen. Unter diesen Verhältnissen ist es überraschend, daß er bei der Türkensteuer von 1529 noch ein Vermögen von 40 fl. declarirte; aber er versteuerte nur 1 Magd, trotz seiner „Krankshymnigkeit“ aber keinen Gehülfen mehr und sein Better Peter Schürer, welcher ihn noch 1524 in seinem Proceß mit Pankßmann's Buchhandel vertreten hatte, dürfte ihn also verlassen gehabt haben. Sein Credit in Leipzig war völlig dahin; er mußte ihn auswärts suchen. Schon 1528 nimmt er bei dem Hutmacher Conrad Glatt in Frankfurt a. M. 100 fl. auf, 1529 verklagt ihn der Bischof von Minden wegen eines Darlehens von 100 fl., 1537 leiht ihm der Gegenschreiber Oswald Schöps in Annaberg 200 fl. „zu anrichtunge, besserunge vnd erhaltunge seiner nahe- runge vñ Jungst verschinen Brandfordter Herbstmesse“, wofür er Verpfändung seiner gesammten Habe und das Prioritätsrecht (!) verspricht, endlich 1539 Botho Preuß in Braunschweig 100 fl., an denen er zur Raumburger Messe 10 fl. abzahlen will. Aber alle solche Versprechungen waren reine Vorspiegelungen; er konnte überhaupt kaum noch kleine Beträge zahlen. An der Glatt'schen Forderung von 1528 waren trotz mehrfacher Gerichtsverhandlungen im Jahre 1537 noch 62 fl. im Rückstande. Der Großbuchhändler Bartel Vogel von Wittenberg trat vermittelnd für den verarmten alten Buchführer ein und erwirkte ihm Ratenzahlungen von 4 fl. in jeder Messe; aber in der Jubiläummesse 1540 waren dennoch schon wieder vier Termine in Rest, die nunmehr ihrerseits in zwei Raten bis zur Raumburger Messe abgetragen werden sollten. Schwerlich geschah dies! In Leipzig aber werden die Schuldposten immer kleinlicher. Im Jahre 1531 bekennt Salomon an Wigand Bachofen eine Schuld von 10 fl., 1532 an Jacob Moler von 4½ fl. „oder was sich in Rechnung befinden

wird“, 1534 an Jacob Scheyller von 2 fl., 1534 an Wilhelm Grefe-
rode von 4 fl., 1536 an Michel Blum von 8 fl. 14 gr. 11 A.
(also für Bücher), welche in zwei Raten zu zahlen waren, 1539 an
einen Ungenannten von 2 fl., 1540 dem Propst auf dem Petersberge
von 3 fl. dargeliehenen Geldes und der Ridel Geißlern von 5 fl.
15 gr. „für Gewand“, endlich 1542 an Georg Berneder von 5 fl.
9 gr., worauf in jeder Messe 1 fl. abgetragen werden sollte. So
konnte denn der heruntergekommene Buchführer 1542 bei der Türken-
steuer nur noch mit 2 gr. Hauptgeld veranlagt werden. Er wird
in dem Steuerregister zwar noch auf der Grimma'schen Straße auf-
geführt, steuert aber thatsächlich auf der Ritterstraße, wahrscheinlich
als Miethbewohner bei Christoph Birk, dem Buchbinder und Buch-
händler, oder bei Georg Henne, dem Clausurmacher. Aber auch hier
war seines Bleibens nicht; sein Geschäft endete als Trüdelstand.
Nach seinem Tode bekennt 1545 seine Wittve, daß sie beide Matthes
Walter noch 8 fl. „von dem ladenzins der trepffen vnder dem rathawse“
schuldeten. Die gesammten dort befindlichen Büchervorräthe bestanden
in „54 stück breuir, alte monche vnd papisterej“; der Vermiether über-
nahm sie für seine Schuld und verschenkte den Erlös. Blasius Sa-
lomon hatte am Alten geangen; die neue Zeit brachte seinem Ge-
schäfte den Tod. — Nicht ganz mit diesen letzten Daten reimt es sich
zusammen, daß seine Tochter Magdalene bei ihrer Verheirathung mit
Hans Reichardt im Jahre 1551 diesem doch noch 51 fl. 9 gr. Mit-
gift zubrachte. Der einzige Sohn Christoph Salomon starb etwa
1566 in Kopenhagen ohne Leibeserben als Schwiegersohn des dortigen
Buchführers Claus von Phorlein.

1514.

33. Hans Binder, ein Leipziger Kaufmann, handelte vorwiegend
mit Zinn und Leinwand, nebenbei aber auch mit Büchern. Er läßt
1514 die beiden Diener Hans Beck's von Cöln, Hans Syburt und
Heinrich Beyenburg, wegen 58³/₄ fl. für an sie verkaufte Bücher,
sowie Papier, bekummern. Bei seinem Tode, 1515, bricht der Con-
curs aus; die Schuldsummen steigen bis in die Tausende an und
erstrecken sich die Bekummerungen ausdrücklich auch auf Bücher.

1515.

34. Christian Breithut aus Bärwalde zahlt als Buchführer
für das Bürgerrecht 2 fl. 18 gr. Er besaß ein Haus in der Ritter-
straße neben dem Fürsten-Collegium, welches er erst kurz vor seinem
Tode, 1519, — er besuchte in diesem Jahre noch den Wittenberger
Jahrmart — von dem Buchbinder Johannes Rech erkaufte hatte.
Erst seine Wittve Anna, die Schwester des M. Christoph Erniqt,
bezahlte den Rest der Kaufsumme und empfing dann die Lehen. Sie
heirathete später Blasius Horn, den Schwager des Buchdruckers Va-
lentin Bapst, und starb am 28. Juli 1547, nur elf Tage nach dem

Tode dieses ihres zweiten Ehemannes. Als Erbtheil waren ihr von diesem 1000 fl. zugefallen, von denen je 200 auf ihre Töchter erster Ehe, beide bereits Wittwen — des Kleinschmieds Bonaventura Lange und des M. Christianus, des Predigers — verfielen.

35.? Georg Werth war im Jahre 1515 Johann Rynmann in Augsburg 10 fl. 15 gr. 3 *n*. schuldig, deren Zahlung bis zur Ostermesse erfolgen sollte. War er ein fremder oder einheimischer Buchführer, oder ist er mit dem Leipziger Buchbinder Georg Herolt, alias Wirt, zu identificiren? Letzterer wird allerdings erst im Jahre 1520 Bürger, zahlt aber 1 Schock Bürgerrechtsgeld, ebensoviel wie Georg Ficker.

1517.

36. Augustin Panßschmann. Vergl. im Archiv XII. den Aufsatz über Panßschmann's Buchhandel; hier ist nur Einiges über die Vermögensverhältnisse der Familie, den Steuerregistern entnommen, nachzutragen. Er war 1491 Bürger geworden, versteuerte aber schon im Jahre 1499 ein Vermögen von 3300 fl., daneben 1 Knecht und 1 Magd mit Hauptgeld. In den Jahren 1502 und 1504 weist sein Vermögen denselben Betrag auf; er hält aber 3, bez. 2 Mägde. Im Jahre 1506 declarirt er dagegen 5300 fl. Gesamtvermögen und versteuert 3 Diener und 2 Mägde. Er hatte in dem letzteren Jahre als Steuerherr fungirt und besaß außer dem Hause in der Grimma'schen Straße noch eins auf der Hain- und eine Scheune auf der Gerberstraße; letzterer Umstand deutet auf seine Gast-, bez. auf Landwirthschaft. Seine Wittve bezahlte im Jahre 1529 noch den ersten Termin der Türkensteuer selbst, daneben steht die Bemerkung: Obijt; die beiden andern Termine (nach 1530 fällig) zahlte ihr Sohn Christoph. Das Haus in der Stadt war mit 3500 fl. eingeschätzt, während des Vorwerks vor dem Grimma'schen Thor in der Schätzungssumme nicht gedacht wird. Für die fahrende Habe steuerte sie heimlich unter Eid. Das Haus der Frau Anna (Horncken-) Bucher hatte ihr Ehemann Georg, unter Abzug von 500 fl. Hypotheken, mit 2500 fl. eingeschätzt. „Die Steuer von der fahrenden Habe hat dye Frau heimlich eingelegt.“

1518.

37. Blasius, Buchführer vor dem Thore, bekennet Matthes Panßschmann von Halle 37 gr. schuldig zu sein. Er darf nicht mit Blasius Salomon identificirt werden, ist aber möglicher Weise eine und dieselbe Person mit dem Buchführer Blasius Hartmann von 1528. (Vergl. Nr. 57.)

38. Bernhard Schwabe, Buchführer, erlangt das Bürgerrecht im Anfang des Jahres 1519 gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. (1 Schock). Er hatte Elisabeth, die Wittve des Radlers Urban Schreier, geheirathet, mit welcher er aber zugleich auch eine Schuld

von 119 fl. für Messingdraht an Matthes Walther übernehmen mußte; beide Eheleute setzten dafür Elisabeth's Haus in der Nicolaisstraße zum Unterpfande. Die Schuld ist jedoch bereits im Jahre 1522 (mit 12 fl. in jeder Messe) völlig abgetragen. Die Frau verkaufte nunmehr jenes Haus für 300 fl., mit 50 fl. Anzahlung, an den Draganisten Melcher Ristenfeger und zahlte ihre Kinder erster Ehe für ihr Vatertheil aus. Gleichzeitig bekennt sich Bernhard Schwabe zu einer Schuld von 194 fl. gegenüber seiner Ehefrau, wobei 70 fl. für übernommenen Hausrath gerechnet werden, und verspricht diese Summe seinen Stiefkindern nach dem Tode der Mutter zu verrechnen. Er selbst war unbemittelt, hatte auch den Schoss für 1519 erst 1520 bezahlen können. Er hatte aber nur eine alte — der älteste Sohn war bereits mündig — und nur scheinbar wohlhabende Wittve geheirathet, denn noch im Jahre 1524 taucht eine Schuld von ihr gegenüber Georg Reich in Höhe von 234 fl. 4 gr. auf. Bernhard Schwabe siedelte übrigens sehr bald nach Dresden über; 1523 bekümmert ihn Kunz Rachelosen wegen 4 fl. für gelieferte Bücher.

39.? Thomas Romer, nicht in der Bürgermatrikel, wird zwar vorwiegend als Buchbinder bezeichnet, betrieb aber auch den Buchhandel. Hermann von Köln war 1518 sein Schuldner, er selbst aber verpflichtet sich, sich mit Jacob Thanner zu berechnen und diesem den entfallenden Saldo zu bezahlen. Andere ihn gleichzeitig drückende Schulden (4 fl. 12 gr. an Nidel Kreuziger und 3 Alte Schod an Erhard Jung) deuten dagegen nicht auf den Betrieb des Buchhandels. Jacob Thanner hatte er die Miethe neben dessen Wohnhause im Brühl abgekauft; doch erfolgte die Auffassung erst nach seinem Tode, im Jahre 1526, nachdem seine Wittve bereits wieder Blesing Sibiger geheirathet hatte. Vermuthlich war Romer aber schon 1520 gestorben, denn seine Frau, nicht er, bekennt 1521 Matthes Walter eine Schuld von 35 gr.

40. Hermann von Köln, Bibliopola, gelangte zwar erst im Jahre 1522 gegen Zahlung der hohen Summe von 6 fl. zum Bürgerrecht, machte aber schon 1518 Geschäfte, zahlte auch 1519 bereits 11 gr. Schlegelschag. Er war auch in der That nicht unvermögend und hatte z. B. ein Kapital von 200 fl. bei Streitberg stehen; aber seit drei Jahren waren ihm die Zinszahlungen ausgeblieben. Dies macht es erklärlicher, wenn er im Jahre 1519 dem Buchbinder Thomas Romer schon 4½ fl. schuldig geblieben war und seine Steuerrückstände in den Jahren 1523 bis 1526 von 2 fl. 12 gr. auf 4 fl. anwuchsen. Aber in wirkliche Vermögenszerrüttung verfiel er erst 1524 und 1525, als er sich in Gemeinschaft mit Jacob Thanner für Wolf Bräunlein gegenüber Michel Bussler für die Bezahlung einer Lieferung von Zinn in Höhe von 565 fl. verbürgt hatte. Beide Bürgen hatten Ende 1525 schon längere Zeit Gehorsam gehalten und mußten sich Hermann von

Cöln und seine Frau Barbara solidarisch verhaftet erklären für eine Summe von 200 fl., welche Jacob Thanner aus Stiftungsgebern bei Johann Blumentrost aufgenommen hatte. Vorher hatten sie sich bereits vertragsmäßig jeder zur Tragung der Hälfte des etwaigen Verlustes verpflichten müssen. Hermann von Cöln mußte 1526 jenes Streitberger Kapital flüssig machen und erlangte dadurch 230 fl., welche jedenfalls zur Deckung seiner Leipziger Verpflichtungen Verwendung fanden. Ob 1527 eine Bevollmächtigung Matthes Lamprecht's, ihn in Sachen gegen Hans Taschner zu vertreten, auch noch hiermit, oder überhaupt mit seinem Buchhandel zusammenhängt, ist nicht ersichtlich. Immerhin konnte er 1529 noch 290 fl. Vermögen versteuern, hatte auch sein Geschäft noch in richtiger Buchhändlerlage: in der Grimma'schen Straße „bei den Paulern“. Im Jahre 1532 mußte er sich dagegen zu einer Schuld von 72 fl. gegenüber Peter Clement dem Ält. (oder den Robergern?) bekennen; er vermochte sie nur in Raten von 5 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse abzutragen.

1519.

41. Gregor Jordan. Die Anfänge seines Geschäftsbetriebes sind bereits im Archiv XII. in dem Aufsatz über Pankschmann's Buchhandel mitgetheilt. Zur Türkensteuer von 1529 schätzte er sein Haus in der Ritterstraße, nach Abzug der Hypotheken, auf 865 fl., doch wird weiter keiner fahrenden Habe gedacht. Er versteuerte aber zugleich 1 „Knecht“ und 2 Mägde und hatte einen wohlhabenden Abmiether (Hans Schelter) im Hause. Im Jahre 1532 war sein von Peter Braun erkauftes, von diesem erst neuerbautes Wohnhaus in der Ritterstraße, zwischen Lorenz Fischer und Melchior Riff's Burse gelegen, sammt den dazu gehörigen zwei Miethen, voll bezahlt, bei welcher Gelegenheit er mit seiner Ehefrau Gertrud, mit der er „vf 200 gulden bekommen vnd darmit sein nahrung angefangen vnd gebessert,“ einen Erbvergleich schloß. Nach diesem sollte sie event., neben der ihr gebührenden Gerade und ihrem Einbringen, alles erhalten, was sie sonst erben oder geschenkt erhalten würde, sowie die Hälfte der gemeinsamen Habe; stürbe Jordan zuerst, so sollte ihr die Hälfte des Gesamtnachlasses, in beiden Fällen den überlebenden Kindern die andere Hälfte zufallen. Auch das Türkensteuerregister von 1542 bekundet noch einen weiteren Aufschwung in Jordan's Verhältnissen: er schätzt sein Haus auf 1200 fl., während der fahrenden Habe wiederum keine Erwähnung geschieht und die Bemerkung: „reliqua reposuit sub panno“ weggestrichen ist; „pro servis“ zahlte er 2 gr. Damit hatte er aber auch den Gipfel seines Wohlstandes erreicht. Schon 1535 hatte er vorübergehend (auf ein Jahr) 100 fl. aufnehmen müssen, denen 1542 eine Hypothek von 250 fl. aus der Schmiedehofer'schen Stiftung für die Hospitäler zu St. Johann und St. Georg und 1545 200 fl. von Katharina Forwenger „zue besserung vnnnd erhaltunge seynner nahrung“, zunächst auch nur für ein

Jahr, folgten. Obschon er nun durch den Tod der Stiefmutter seiner Frau, der Wittve Georg Zerers — sein Schwager war der Dr. med. Johann Steinhöfer in Raumburg — einige Geldzuflüsse erhielt, so verwickelten ihn doch die Versuche, seinen Schwiegersohn Christoph Enzmann durch Vorschüsse und Bürgschaften geschäftlich zu halten, vielleicht auch die Liquidation von Bankſchmann's Buchhandel (vergl. Archiv XII.), in arge Verlegenheiten. Nebenher führten seine Söhne ein Leben im Geschmac der Zeit. Schon 1538 mußte er sich für den ältesten, Lucas — auch Benno genannt und später als Buchhändler in Prag anfässig —, mit der Tochter eines Maurers, Martha Riemer, durch Zahlung von 8 fl. abfinden; ebenderjelbe (oder Hieronymus?) hatte 1545 eine Messerrauferei mit Thomas Staudt von Schneeberg und Christoph scheint ein unehrerbietiger Patron gewesen zu sein; nach des Vaters Tode überläuft er die Mutter mit lästigen Darlehnsgefuchen. Zu Ende des Jahres 1548 war Gregor Jordan gar genöthigt, die Verwaltung der Enzmann'schen Concurſmaſſe, deren Activa 2197 fl. an Waaren ausmachten, zu übernehmen, ja, in einem nur ein Jahr späteren Actenstück werden die Waaren sogar als von ihm erkauf bezeichnet. Bereits 1550 mußte er 107 fl. von Christoph Lotter leihen und einer Bürgschaft in Höhe von 300 fl. für Enzmann gegenüber dem Bäcker Peter Weidener halber eine Zahlungsfrist von drei Jahren erbitten, sowie dafür seine Miethen als eventuell am Verfalltermin sofort verkaufbares Unterpand bestellen. Noch vor Juni 1552 wurde er durch den Tod aus diesen finanziellen Bedrängnissen erlöft. Die sofort auftretenden Bekummerungen deuten fast auf den Ausbruch eines Concurſes. Es kummern: Conrad Rühel von Wittenberg durch seinen Diener Moriz Guttig wegen 55 fl. 7 gr., Balthasar Hoffmann's Erben wegen 40 fl. 7 gr., Simon de Poſco von Genua wegen 52 fl. Die Leitung des Geschäftes und die Ordnung des Nachlaſſes übernahm der zweitälteste Sohn Hieronymus; beides gestaltete sich verwickelter durch das Auftreten einiger Gläubiger des letzteren und die Irrungen der Geschwister unter einander. Christoph, der übrigens ebenfalls schon 1552 starb, bekummerte seinen Bruder und seine Schwester Anna Boldmar (Bolkomerer) — welche ihrem Vater früher 300 fl. vorgestreckt hatte — auf Rechnungslegung über das Geschäft und die Hinterlassenschaft der Eltern, wurde aber selbst von Heinrich von Voenn auf seinen Erbtheil hin belangt. Schließlich kaufte Hieronymus am 27. Februar 1553 seinen Geschwistern: Regina Stüler zu Döbeln, der Wittve Anna Boldmar und den unverheiratheten Schwestern Veronica und Justina, das väterliche Haus, sammt den beiden Miethen, unter Uebernahme der Hypotheken in Höhe von 1000 fl., für 1600 fl. ab; als Terminzahlungen wurden 30 fl. in jeder Messe festgesetzt und dem ältesten Bruder Lucas das Recht auf die Uebernahme der Grundstücke unter den gleichen Bedingungen vorbehalten.

42. Thomas Daniel oder Thanigel, bald als Buchbinder, bald als Buchführer bezeichnet, zahlt 1519 2 fl. für das Bürgerrecht. Im Jahre 1524 schuldet ihm die Paul Schenklin 5 fl. für Bücher; bei dieser Gelegenheit wird er ausdrücklich Buchführer genannt, ebenso wie im Berichte des Rathes vom Jahre 1528. Seinem Schwager Benedig Roskopf kaufte er 1524 dessen Haus im Saß (Burgstraße) für 100 fl. ab, bezahlte es sofort vollständig und schätzte es auch bei der Türkensteuer von 1529 in gleicher Höhe ab, hielt aber zu dieser Zeit weder Gesinde, noch Gesellen. Im Jahre 1540 war Daniel schwer krank. Auf seinem Todtenbette bekennet er, daß ihm seine zweite Frau Magdalene 12 fl. zugebracht habe und setzt ihr dazu noch weitere 54 fl. aus. Sein Sohn erster Ehe, Bartel, zahlte ihr diesen Betrag von 66 fl. auch 1540 aus, nachdem er seinerseits bereits 1538 von seinem Vater für das Erbe seiner leiblichen Mutter abgefunden worden war. Nach Thomas Tode, 1541, quittirte die Stiefmutter Bartel nochmals den Empfang von (weiteren?) 55 fl. und bezog er nunmehr erst sein ererbtes väterliches Haus.

43. Georg Ficker, Stammvater einer bedeutenden Buchbinderfamilie, erwirbt 1519 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. Er ist hier aufgenommen, weil seine buchhändlerischen Geschäfte bis in die vierziger Jahre hinein sehr bedeutende waren. Im Jahre 1525 schuldet er Georg Henel (dem Clausurmacher Georg Henne?) 15 gr. und schätzt 1529 — in der Ritterstraße als Miethbewohner bei der Braunin zusammen mit dem Buchbinder Bartholomäus Ziehenaus wohnend — sein Vermögen auf nur 10 fl., versteuert aber keinen Gesellen; 1542 steigt diese Schätzung auf 125 fl. bei 2 Gesellen. In diesem Jahr erlangte auch bereits sein Sohn Andreas das Bürgerrecht. Vielleicht hatte er schon das Geschäft des Vaters geleitet, denn er wird 1536 zusammen mit Adularius Baldersshain vor dem Universitätsgericht wegen des Ankaufs von Pergamenthandschriften, welche der Samulus Christoph Zobel's (des Herausgebers des Sachsenspiegels) diesem gestohlen gehabt hatte, verhört. Bei solcher Vorbildlichkeit ist es weniger überraschend, wenn 1544 sein Lehrjunge 20 gr. Strafe zahlen muß, weil er die Meisterin geschlagen. Für die Ausdehnung von Georg Ficker's buchhändlerischen Geschäften spricht nun besonders, daß er 1540 Bartel Vogel in Wittenberg 175 fl. 16 gr. schuldig ist „vor bucher, so er Ime verkauft“, ebenso, daß auch der Buchführer Wolf Stöckel in Dschaz (ein Sohn des alten Wolfgang) 1551 seinem Nachlaß noch mit 4 $\frac{1}{2}$ fl. verhaftet ist. Ob dagegen die 4 Schock, welche der Buchbinder Franz Eichhorn „von wegen Hanns Goppert zum Aldenberg“ schuldet, aus Geschäften mit Büchern stammen, bleibt ungewiß. Georg Ficker starb vor dem 14. Juli 1550, denn seine Wittve Anna und ihr Sohn Andreas verkaufen an diesem Tage das Haus in der Ritterstraße an den Buchdruckergefallen Heinrich Eichbuhler — seine Wittve heirathete später Johann Rhambau — für

150 fl. mit 60 fl. Anzahlung; es wurde bis 1555 voll bezahlt. Auch noch 1553 klagt „die alte Jorg Fickerin“ eine Schuld von 25 fl., 1554 eine solche von 10 fl. bei Balthasar Prefschmann ein und bekummert 1555 Andreas Rabe wegen 18 fl. Sie lebte dann für sich allein, im Jahre 1555 bei der „Eßigkoth“ im Halleſchen Pfortchen, und leiht endlich in der Oſtermefſe 1556 dem Schuſter Chriſtoph Scherer 19 fl., wofür ihr derſelbe eine Kammer in ſeinem Hauſe überweiſt „darinnen ſie Ihr herberg haben mag“.

1520.

44. Peter Hofer, der Sohn Albrecht Hofer's, ſcheint erſt nach dem Bezuge ſeines Stiefvaters Simon Eckſtein die Buchhandlung ſeines leiblichen Vaters übernommen, aber in gedrückten Verhältniſſen gelebt zu haben, denn 1518 bis 1520 bleibt die noch ungetheilte Erbſchaftsmasse mit dem ganzen Schoß im Rückſtande. Es iſt kaum anzunehmen, daß der ſchon ſeit 1499 auf der Plaueniſchen Straße vorkommende Peter Hofer mit ihm identiſch ſein könnte. Derſelbe zahlt 1499 mit ſeiner Frau zwar nur Kopfſteuer, verſteuert aber ſeit 1502 25 fl. Vermögen. Immerhin iſt zu beachten, daß ein Bruder unſeres Peter Hofer bereits 1522 verſtorben war und Kinder hinterlaſſen hatte. Unſer Peter Hofer lag 1520 mit ſeinem Stiefvater in Streitigkeiten und die Regelung der Erbſchaftsverhältniſſe ſcheint ihm Sorgen genug bereitet zu haben. Von dem väterlichen Grundſtück hatten die Geſchwister ein Stück zu einem Stall an ihren Nachbar Martin Landsberg verkauft, woraus aber Streitigkeiten über das Traufrecht erwuchſen. Sie verkauften daher das Haus 1522 für 265 fl. an den Buchbinder Nickel Wolrabe mit 60 fl. Angeld, wovon aber der Rath von vornherein 32 fl. 12 gr. für rückſtändige Steuern einbehält. Außerdem ſtanden für Peter Clement 27 fl. 12 gr., für Blaſius Salomon 19 fl. 10 gr. und für Kunz Racheloſen 17 fl. — ſicherlich Schulden für von Albrecht oder Peter Hofer bezogene Bücher — auf dem Hauſe. Von den weiteren Tagzeiten (in jeder Meſſe 12 fl.) erhielt jeder dieſer drei Gläubiger bis zu voller Bezahlung 4 fl. angewieſen. Peter Hofer verließ bald genug Leipzig und ſiedelte nach Eisleben über, wo er wenigſtens 1527 lebt. In dieſem Jahre beſcheinigt ihm ſein Bruder Lorenz die vollſtändig erfolgte Erbſindung und er ſelbſt quittirt 1531 Nickel Wolrabe und deſſen Schwiegersohn Johann Prefschner, dem Steinmeß, die nunmehr voll bewirkte Zahlung für jenes Haus. Peter Hofer ſtarb vor 1535, denn in dieſem Jahre kommt ſeine Wittve Anna als Ehefrau Jacob Eßlinger's vor; eine Tochter erſter Ehe erklärt 1538 von ihr wegen ihres väterlichen Erbtheils befriedigt zu ſein.

45. Benedix Roſkopff, bald Buchbinder, bald Buchführer (z. B. 1537) genannt, erwirbt 1520 das Bürgerrecht als Bürgerſohn. Er war von Hauſe aus unbemittelt und jedenfalls iſt es ſeine Mutter

Barbara, welche (in der Burgstraße wohnend) das Landsteuerregister von 1506 „omnino pauper“ nennt. Barbara hatte in zweiter Ehe Gregor Schweizer geheirathet, der für sie dem Buchbinder Bartel Fuß ein Haus im Saß für 100 fl. abkaufte, welches sie dagegen ihrem Sohne wiederum auf Wiederkaufsrecht abtrat. Aber sie konnte es weder einlösen, noch Benedix es halten, so daß er es 1529 seinem Schwager Thomas Daniel abtreten mußte; bei ihm blieb er auch fernerhin wohnen. Dürftig muß es bei ihm hergegangen sein, denn von 1524 bis 1526 sammelten sich 3 fl. 16 gr. Steuerrückstände auf, auf die er nur 12 gr. abzahlen konnte; der Rest mußte ihm erlassen werden. Trotzdem schätzte er bei der Türkensteuer von 1529 sein Vermögen auf 29 fl., zahlte aber 1542 nur noch Hauptgeld. Das wird erklärlich, wenn man sieht, durch wie viele kleine Schulden er gepeinigt wurde. An Schulden für Bücher sind darunter: 1527 1 fl. 12 $\frac{1}{2}$ gr. an Peter Clement, 1535 3 fl. 1 $\frac{1}{2}$ gr. an Michel Blum, 1540 2 fl. an Bartel Vogel in Wittenberg, 1541 1 fl. 15 gr. an Andreas Ficker „adder was gutte rechnung mitbringit“, 1542 6 fl. an Nidel Woltrabe, welche er mit zwei Wittenberger Bibeln bezahlen will, also mit Verlag seines Gläubigers Bartel Vogel. Er scheint vor 1547 gestorben zu sein; in diesem Jahre wird einer Messeraffaire in seinem Hause gedacht und sein Sohn Andreas eingezogen, weil er „die meister des Buchbinderhantwerchs schelmen gescholten“. Andreas war selber Buchbinder und wird 1550 Andreas Kofshaupt genannt. Im Jahre 1551 endlich wird „die Kofskoppin“ verurtheilt dem M. Montag im nächsten Jahre 3 fl. in zwei Raten zu bezahlen.

1522.

46. Hans Kessel, Bibliopola, erlangt 1522 das Bürgerrecht und zahlt dafür 2 fl. 18 gr., kann aber schon von vorn herein seine Steuern nicht regelmäßig abführen. Bereits 1524 ist er im Rückstand (1526 mit 18 gr.) und wird auch 1528 und 1529 kleiner Schulden halber (an Georg Kreuziger 9 fl. 7 gr., an Hans Körner's Erben 3 fl.) verklagt; den zweiten Posten kann er nur in drei Terminen abtragen. Bei der Türkensteuer von 1529 declarirte Kessel allerdings 60 fl. Vermögen, versteuerte aber kein Gefinde und wohnte nur als Abmiether bei Hans Steinbach auf der Grimma'schen Straße, also wenigstens in Buchhändlerlage. Noch im Jahre 1541 legte Nidel Schmidt einen heimlichen Kummer wegen eines ungenannten Betrages gegen ihn an; aber das Steuerregister von 1542 führt ihn nicht mehr auf.

47. ? Andreas Hornung, ein Kaufmann, welcher mit Tuch, Rauch- und anderen Waaren, daneben auch mit Büchern handelte, aber im Jahre 1523 bereits verstorben ist und dessen Nachlaß von verschiedenen Seiten bekümmert wird. Sein Diener, Peter Lesche, hatte diese Waaren — möglicher Weise von Frankfurt a. M., Köln und Ant-

werpen — nach Leipzig gebracht. Wie umfangreich seine Geschäfte waren, geht daraus hervor, daß er z. B. im Jahre 1520 von Balthasar Kerpich in Cöln allein für 1080 fl. Ländisch Tuch gekauft hatte, welcher Posten bis zu Pfingsten 1522 in Antwerpen hätte bezahlt sein sollen.

1523.

48. Wolf Präunlein von Augsburg, der Panzschmannin Diener und Schwiegersohn von Johann Rynmann. Vergl. über ihn Archiv XII. (Panzschmann's Buchhandel) und die Miscelle von F. Herm. Meyer in diesem Bande.

1524.

49. Jacob Stöckel druckte zwar schon im Jahre 1524 als Strohmann seines Vaters Wolfgang in Eilenburg und unterzeichnete auch bereits die berühmte Bittschrift dieses Jahres; aber er erwarb erst 1527 das Bürgerrecht. Er wurde bei dem Weggange seines Vaters nach Dresden von diesem (nach Verkauf seines Hauses in der Ritterstraße für 330 fl.) für seinen Muttertheil, welcher darauf eingetragen gewesen war, befriedigt. Er brauchte es auch, denn gleichzeitig mußte er dem Papierhändler Hans Mohr von Nürnberg eine Schuld von 13 fl. 10 Schill. für Papier bekennen und die Bezahlung derselben bis zur Ostermesse bei Gehorsam angeloben. Noch im Jahre 1527 werden Irrungen über den Nachlaß seines Großvaters Peter Machts im Thomasgäßchen zwischen ihm, seinen jüngeren, in Leipzig zurückgebliebenen Geschwistern Wolf und Magdalene und den Geschwistern Rauch erwähnt. Bei dem Verkauf des großväterlichen Hauses an Sixtus Harder wird festgesetzt, daß zunächst die Erwachsenen ihre Antheile erhalten, und zwar Stöckel bis Ostern 1527 25 fl., und dann erst Wolf und Magdalene an die Reihe kommen sollten, weil sie eben noch klein seien. Auch noch 1528 wird er in dem Berichte des Rathes erwähnt, kommt aber im Türkensteuerregister von 1529 nicht mehr vor: er war nach Eisleben übergesiedelt. Hier lebte er noch 1550; seine Ehefrau Anna, Tochter des Sattlers Simon Schumann, erhält in diesem Jahre ihr Erbtheil mit 80 fl. ausgezahlt.

50. Lorenz Fischer, Buchführer, erwarb 1524 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl., gleichzeitig das Melchior Lotter'sche Haus in der Ritterstraße und scheint es auch sofort baar bezahlt zu haben. Vermuthlich übernahm er Lotter's Sortimentgeschäft (nicht aber dessen Kammer unter den Bühnen des Rathhauses), denn in einer späteren Erwähnung des Hauskaufes heißt es, daß Melchior Lotter dasselbe „sein Buchfurer Fischer genant, der ethwan sein Diener gewest“ verkauft gehabt habe. Lotter's Geschäft erscheint auch thatsächlich als im Rückgang befindlich; er beschäftigte 1529 nur noch 4 Gesellen und mußte zudem bald darauf — in der Ostermesse 1533 — von Anton Rizing „zu seiner Rotturfft“ 200 fl. aufnehmen, die ihm aus „Freund-

schaft und Gutwilligkeit“ bis Ostern 1534 sogar ohne Verzinsung gewährt wurden. Für die Türkensteuer von 1529 schätzte Fischer sein Haus auf 250 fl. ein, seine fahrende Habe auf 121 fl. 14 gr., versteuerte aber nur 1 Magd, keinen Diener; das Bücherlager kann also nur ein dürftiges gewesen sein. Bei der Türkensteuer von 1542 gab er dagegen sein Gesamtvermögen auf 600 fl. an und versteuerte 1 „Servus“. Streitigkeiten mit seinen Grundstücksnachbarn, Dietrich Schelhorn und Gregor Jordan, veranlaßten ihn, das Haus 1548 an den Buchbinder Andreas Fider für 900 fl. zu verkaufen; 300 fl. davon waren bis Ostern 1549 als Angeld zu bezahlen. Dann siedelte er nach Eisleben über, wo er den Buchhandel weiterbetrieb. In der Jubilatemesse 1557 bekennt er persönlich vor dem Rathe, daß Andreas Fider das Haus nunmehr vollständig bezahlt habe, und in dem Nachlaß-Inventar von Lorenz Finkelthaus wird 1581 unter den Buchführer-Schuldscheinen ein Bekenntniß von Catharine Fischerin de d. 6. April 1568 über 8 fl. aufgeführt.

51. Peter Schürer, aus Crottendorf, zahlt 1527 als „Buchführer“ 2 fl. 18 gr. für das Bürgerrecht, vertrat aber bereits 1524 seinen Vetter Blasius Salomon in seinen Processen; vielleicht ist er als dessen Gehülfe zu betrachten. In dem Rathsberichte vom Jahre 1528 wird er nicht erwähnt, wohnte aber 1529 als Abmieter (Hausgenosse) bei der Wittve des Apothekers Johann König in der Grimmaschen Straße, wo 1520 Nidel Schmidt seinen Buchladen gehabt hatte; er schätzte sein Vermögen auf 80 fl. Bei ihm hielt sich auch der Buchführer Hans Bergmann auf; vielleicht war derselbe zur Zeit sein Gehülfe, oder beide standen in Wolf Bräunlein's Diensten (er steuert in demselben Hause). Peter Schürer muß Leipzig eine Zeit lang verlassen gehabt haben, denn er kommt merkwürdiger Weise in dem Türkensteuerregister von 1542 nicht vor, erkaufte dagegen das Jahr darauf (1543) von Sebald Fechter das Eckhaus neben der Nicolaischule für 900 fl. mit 500 fl. Angeld und belegte auch bereits 1546 wieder vor dem Senate der Universität die Effecten des Studenten Paul Brismann wegen einer Schuld von 9 fl. 2 gr. mit Beschlag. Die Geschichte seines (vielleicht zweiten) Geschäftszweigs vergl. Archiv XI. in dem Aufsatz: Leipziger Sortimentshändler zc.

52. M. Erasmus Bachelbel (Bachelbel, Bachelwell) erhält 1524 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 3 fl., nachdem er Afra, die betagte Wittve des 1523 verstorbenen Martin Landsberg, geheirathet hatte; sie entstammte der alten Familie Beringershain. Die Erbschaftsstreitigkeiten mit dem einzigen Sohn, Nicolaus Landsberg, wurden erst durch einen Vertrag vom Jahre 1526 beigelegt. Der Haupttheil des Vermögens rührte augenscheinlich von der Frau her; sie und Bachelbel übernahmen daher auch die ganze liegende und fahrende Habe: „Bucher schrifte presse vnd anders zur Buchdruckerey gehörende vnd

sunst alle gutter nichts aufgeschloffen“ für 1500 fl., wovon 550 fl. Schulden („vom Buchhandel herrührend“) abgingen. Auf dem Activ-Saldo stand der Mutter eine Begabung mit 200 fl. im Voraus zu; von dem Ueberrest von 750 fl. erhielt Nicolaus die Hälfte, die ihm von Bachelbel auf „ziemliche“ Tagzeiten abgezahlt werden sollte. Außerdem war ihm die Hälfte von dem zugesichert, was von den Außenständen eingehen würde. Im Fall daß Frau Afra ohne Leibes-erben von Bachelbel sterben sollte, wurden ihm nur 200 fl. als Muttertheil zugesichert; das ganze übrige Vermögen sollte dagegen dem Wittwer zustehen. Bachelbel setzte wenigstens den Buchhandel fort — was aus der Buchdruckerei wurde, ist nicht zu ersehen. Er erscheint auch 1528 unter den Buchführern bei der Verwarnung vor dem Rathe und ordnete die geschäftlichen Verhältnisse. Im Jahre 1527 bezahlt er die 127 fl., welche Michael Landsberg Lorenz Fenzel von Nürnberg (für Papier?) schuldig geblieben war und versteuert auch noch 1529 neben 1 Magd einen „Jungen“ (also einen Buchhandlungsdiener). Bei dieser Gelegenheit giebt er den Werth seiner liegenden Habe auf 1400 fl. an, den der fahrenden befremdlicher Weise aber nur auf 46 fl. Es erklärt dies aber den Umstand, daß er im Jahre 1531, um Nickel Landsberg voll auszahlen zu können, zusammen mit seiner Ehefran 200 fl. bei dem Rathe aufnehmen und sie ihr Vorwerk vor dem Grimma'schen Thor an Dr. Heinrich Stromer für 385 fl. verkaufen mußten. Ueber seinen Buchhandelsbetrieb finden sich weiter keine Nachrichten, nur solche über seine Vermögensverwaltung: über Schulden und Darlehen. Aber er sammelte Kapitalien an, hielt auch Kostgänger (eine Burse? denn er hält zwei Diensthoten) und schätzte 1542 sein Haus auf 800 fl. (geändert aus 1000 fl.), versteuerte aber nun seine fahrende Habe heimlich. Seine Ehefrau Afra starb im Jahre 1540, denn 1541 zahlte er seinem Stiefsohn das ihm ausgesetzte Muttertheil aus, beeilte sich aber, schleunigst wieder eine zweite Ehe einzugehen. Zwischen August und December 1550 starb auch er; seinem Stiefsohn Nickel Landsberg in Freiberg hatte er testamentarisch noch 100 fl. ausgesetzt. Wie er Geldgeschäfte machte und prosperirte, so auch nach seinem Tode seine zweite Ehefrau, Kunigunde. Unter anderen half sie Nickel Nerlich (II.) mit einem Darlehen von 300 fl. aus.

1525.

53. Georg Pfennig aus Krailsheim, Bibliopola, erhält zwar erst 1527 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl., macht aber, wie so manche andere, schon früher Geschäfte, ist auch bereits 1526 mit 12 gr. Steuer im Rückstande. Er bezahlte sie aber schon 1527 und scheint dann sofort — wenigstens für seine Person — nach Posen übergesiedelt zu sein; im Jahre 1528 ist er bei der Vernehmung der Leipziger Buchdrucker und Buchführer wenigstens nicht zugegen. In demselben Jahre verkauften er und seine Ehefrau Elisabeth ihr Häuslein im Brühl neben der Kapelle für 50 fl. an Gangolf Henne; sie

behielten sich aber das Vorkaufsrecht vor, falls der Käufer es weiter veräußern wolle. Elisabeth Pfennig folgte ihrem Ehemanne erst nach dem Jahre 1530 nach Posen, denn 1529 wohnte sie noch auf dem Brühl in Steinbach's Miethen und versteuerte auf ihren Eid hin das Vermögen ihres Ehemannes in Höhe von 100 fl., zahlte auch Kopfsteuer für 1 Magd; aber am dritten Termin zahlte sie nicht mehr. In Posen tritt sie uns 1543 als Wittve entgegen und zwar in fort-dauernden geschäftlichen und persönlichen Beziehungen zu Leipzig. Sie muß eine rührige und unternehmende Geschäftsfrau gewesen sein, die neben ihrem Buchhandel auch Handel mit Landesproducten, zum mindesten mit Flachz, trieb; sie besuchte die Leipziger Messen und ist weit oben in Preußen zu finden. Sebastian Reusch bekummerte sie 1543 wegen 8 fl. eigener Schuld und auf Grund einer Cession Nickel Wolrabe's wegen 119 fl. 8 gr. 9 λ „aufgetragener und übergebener schuldt, die sie lengt het zcalen sollen“; es wurden ihr dabei etliche Centner Flachz und andere Waaren mit Beschlag belegt. Aber auch als Buchführerin stand sie mit der Verlagsgesellschaft Wolrabe-Reusch in allem Anschein nach umfänglicher Geschäftsverbindung. Wegen „etlicher Bucher vnnndt schulde“ waren Rechnungs-differenzen entstanden, welche auf Elisabeth Pfennig's Antrag zu Cantate 1544 durch Franz Element und Nickel Schmidt begutachtet wurden. Nach deren Befunde hatte aber Wolrabe „an Buchern vnd Flachze“ soviel erhalten, daß er der Frau Pfennig noch 3½ fl. schuldig verblieb; er wurde zur Zahlung verurtheilt und mußte die an Reusch cedirten Schuldscheine herausgeben. Von der Ausdehnung ihrer Geschäfte und von dem Credit, dessen sie sich erfreute, sprechen noch folgende Notizen. Andreas Rab in Leipzig schuldet ihr 1549 7 Alte Schock, sie wiederum 1550 Jakob Heinichin von Altenstein in Preußen 74 Thaler; Montag nach Cantate verspricht sie von letzterem Posten die Hälfte binnen acht Tagen, die andere Hälfte „im Dominid“ in Danzig zu zahlen; für den Fall baarer Begleichung sollten ihr 4 Thaler nachgelassen werden. Endlich quittirt ihr 1551 Dorothea, die Wittve Melchior Lotter's, den Rückempfang der bedeutenden Summe von 300 fl. Ihr Sohn Georg setzte beide von den Eltern betriebenen Geschäftszweige in Posen fort; in der Ostermesse 1556 bekummert ihn Hans Zeidelmeier wegen 14 fl., 1560 der Drucker-Verleger Weigand Hahn von Frankfurt a. M. das für ihn bei Georg Förster stehende Geld wegen 19 fl. Dieser Posten betrifft vielleicht schon seinen Sohn Hans, denn unter den Buchhändler-Schuldbriefen im Nachlasse Lorenz Finkelthaus' wird ein solcher von Hans Pfennig in Posen de d. 17. October 1559 über 40 fl. aufgeführt.

1526.

54. Franz Element, der Sohn Peter Element's des Aelt., erlangt ebenfalls erst 1527 als „Bibliopola“ das Bürgerrecht, ist aber schon vorher mit einer Nürnbergerin verheirathet und hatte vielleicht bei

den Robergern in Nürnberg gearbeitet. Bereits 1526 bekennen er und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Rosenthal, daß deren Vormünder und Verwalter des Geschäftes ihres Vaters ihr vollständige Rechnung abgelegt hätten, wonach ihr noch 118 $\frac{1}{2}$ fl. gebührten, zu denen ihr aber außerdem 81 $\frac{1}{2}$ fl. geschenkt worden seien. Die gesammten 200 fl. waren durch Sigt Delhasen nach Leipzig gesandt und von ihr ihrem Ehemanne zur Verwendung in „seinem Nutzen“ übergeben worden. Beide Eheleute setzten sich dann testamentarisch gegenseitig zu Erben ein und billigten dabei ihren Blutsverwandten nur 50 fl. Erbtheil zu. Mit diesen Mitteln erkaufte Franz Clement 1529 von Dr. Wenzel Beyer (Cubito) das Eckhaus von Brühl und Ritterstraße für 350 fl. Baarzahlung, declarirte es für die Türkensteuer von 1529 auch mit 351 fl., legte aber die Steuer für seine fahrende Habe versiegelt ein und zahlte außerdem Hauptgeld für 1 Magd. Er scheint zunächst die Verbindungen mit Nürnberg aufrecht erhalten und Agenturen (Factoreien) für dortige Häuser betrieben, zugleich aber auch das Geschäft seines alternden Vaters geleitet zu haben. Für ersteres spricht der Umstand, daß er 1535 für Rechnung von Hans Hedingen in Nürnberg für 300 fl. Leder von Andreas Distelmeyer in Empfang nimmt, für das letztere, daß er in demselben Jahre bei der Schlußverhandlung mit Hans Neße von Groß-Glogau im Namen seines Vaters auftritt und in der Steuerliste von 1529 noch einmal ohne Steuerposten bei seinem Vater mitaufgeführt wird. Auf Grund seiner für einen Buchführer jener Zeit großen Kapitalkraft scheint er sich schnell zu größerem Ansehen aufgeschwungen zu haben; es werden ihm viele Vormundschaften aufgetragen, z. B. für Hans Mauser's Frau, als Testamentsvollstrecker für Peter Schürer und Verwalter von dessen Geschäft. Er fungirt überhaupt als buchhändlerischer Sachverständiger (vergl. Nr. 53), namentlich nachdem er an Invocavit 1548 als erster Buchhändler den Rathsstuhl bestiegen hatte. Als Rathsherr verhandelt er zusammen mit dem Stadtschreiber am 12. November 1548 bei dem Rector der Universität, um die wegen eines Excesses auf einer Hochzeit erfolgte zeitweise Verhaftung des M. Johann Futter zu erklären; er ist daneben Brodwäger und 1549 Schofsherr. Nachdem er nach dem Tode seines Vaters dessen Haus in der Grimma'schen Straße übernommen hatte, verkaufte er das seinige, sammt einer dazu gehörigen Miethz, völlig lastenfrei an Leonhard Schoffer für 300 fl., mit 100 fl. Anzahlung; 1539 war es schon voll bezahlt. Bei der Türkensteuer von 1542 schätzte er sein Erbgrundstück auf 1000 fl.; „cetera reposuit“. Merkwürdiger Weise versteuerte er keine Dienstleute; vielleicht unterstützte ihn sein Bruder Blasius im Geschäft. Im Jahre 1551 gehörte Franz Clement wiederum dem sitzenden Rathe an und übernahm auch noch die Vormundschaft über die Kinder seines Bruders Blasius betreffs ihres Vermögens von Mutterseite, starb aber noch im Laufe desselben, denn am 4. August zahlte seine Wittwe ihrem

Schwager Blasius dessen väterliches und mütterliches Erbtheil an dem Hause und den Gütern vollständig aus. Vermuthlich setzte sie zunächst unter seiner Beihülfe den Buchhandel fort, da — allerdings erst 1555 — Blasius in Gemeinschaft mit Wolf Günther zum Vormund ihrer unmündigen Kinder, Franz, Gabriel, Ursula und Käthe, bestellt wurde; die beiden ältesten Söhne, Hieronymus und Christoph, waren bereits mündig.

55. Christoph Beer (Ber, Bär) schuldet im Jahre 1526 den Kobergern in Nürnberg 60 fl. 9 gr. Peter Clement der Ält., als „solmechtiger factor“ derselben, bewilligt ihm „von wegen seiner herren“ einen Nachlaß von 10 fl. 9 gr.; den Rest von 50 fl. soll er von der Ostermesse 1527 ab mit 5 fl. in jeder der drei Leipziger Messen abtragen. Falls er aber mit einer Tagzeit säumig werde, so sollte jener Nachlaß hinfällig, der gesammte Rest auf einmal zahlbar sein, so daß „by Koberger oder hre geschichte“ ihn deswegen vor jedem Gericht belangen könnten. Im Jahre 1535 zieht er ein auf dem Gute Barneck stehendes Erbtheil seiner Frau in Höhe von 50 fl. ein; da Melchior Lotter dabei sein Vorstandsbürge ist, so wird seine Eigenschaft als Buchhändler durch diesen Umstand um so wahrscheinlicher.

1528.

56. Christoph Schramm, Bartel Vogel und Moriz Volk in Wittenberg besaßen in diesem Jahre stehende Commanditen in Leipzig; sie wurden ihnen aber wegen des Vertriebes der reformatorischen Schriften geschlossen. Der Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebes lag aber später im Verlagshandel. Christoph Schramm und Bartel Vogel kauften sich nach ihrer Trennung von einander zwar auch mit Grundbesitz in Leipzig an; aber Bartel Vogel, welcher nicht Bürger wurde oder werden wollte, konnte die Lehen nicht erhalten, und mit Christoph Schramm ging es seit dem Jahre 1560 zu Ende. Von verschiedenen Seiten wurden ihm Haus und „Handel“ in Leipzig mit Kummer beschlagen, obschon ihm Bartel Vogel — ein gewiegter Geschäftsmann — noch in diesem Jahre 1000 fl. (wohl auf Bücher) vorgestreckt hatte. Schramm ist vor dem Mai 1561 gestorben.

57. Blasius Hartmann oder Harding, Buchführer, kommt nur in der Verhandlung von 1528 vor dem Rathe und in demselben Jahr (mit der zweiten Namensvariante) — wiederum ausdrücklich Buchführer genannt — als Schuldner von Matthies Wenger von Straßburg vor. Er verspricht, unter Angelobung eventueller Schuldhäft, von den schuldigen 8 fl. sofort 2 fl. in Gold und dann „alle Frankfurter Messen“ 2 fl. abzuführen, muß also, obschon nur ein kleines Licht, diese doch besucht haben. Ob dieser Umstand gestatten würde ihn mit Nr. 37 zu identificiren?

1529.

58. Wolf Steiger (Steger), Buchführer, in der Bürgermatrikel nicht vorkommend, ist zur Zeit der Türkensteuer Abmiether seiner

eben verstorbenen Schwiegermutter, der Hieronymus Burghartin alias „dye pretynin“, deren Haus auf dem Neumarkt belegen war. Steiger schätzte es auf 145 fl., sein eigenes Vermögen auf 30 fl., versteuerte aber keine Dienstleute. Bei der Türkensteuer von 1542 wird er ausdrücklich Buchführer genannt und schätzt sein Gesamtvermögen auf 300 fl., versteuerte jetzt auch 1 „servus“. Vielleicht war es seine Wittve (Regina, Wolf Steiger's Wittve), zu deren kriegerischem Vormunde am 20. Februar 1568 Hieronymus Jordan bestellt wurde.

59. Nickel Hauenschild ist bereits im Jahre 1529 Abmieter der Wittve Valentin Bormann's in der Ritterstraße und führte, oder übernahm vielleicht auch deren Bücherkram. Er versteuerte ein Vermögen von 20 fl., erlangte aber erst 1530 das Bürgerrecht als „Bibliopola“ gegen Zahlung von 2 fl. Trotz der strengen Verbote vertrieb er, gleich Michel Blum, auch noch nach 1530 heimlich Reformationsliteratur und wurde deshalb im Jahre 1533 von Hieronymus Walther direct bei Herzog Georg denunciert. Hauenschild besaß zwar 1538 ein Haus (wohl eine Miethse) im Brühl neben dem Wohnhause des M. Lucas David, des Schwiegersohnes und Besitznachfolgers Jacob Thanner's; fast gleichzeitig sagt er aber auch in seinem am 14. Februar 1539 in schwerer Krankheit errichteten Testamente von seiner Habe, daß „der doch wenig were, welche Ine der Allmechtige durch seyn vhlenß vnnnd muhe gegeben hette“ und welche ihm sein frommes Weib Ottilie hätte erwerben helfen. Er bestimmt, daß diese im Falle seines Todes das Haus bis zu ihrem Lebensende nutzen solle, aber nicht verkaufen oder verpfänden dürfe. Die gesammte Fahrniß, außer der der Frau gesetzlich zustehenden Gerade, sollte nach Bezahlung der Schulden zum dritten Theil seiner Wittve und zu je einem Drittel seinem Sohn Augustin und seiner Tochter, der Frau Caspar Große's, zufallen, Augustin aber 10 fl. im Voraus erhalten, weil auf die Aussteuer seiner Schwester etwas Stattliches gewandt worden sei. Aus kindlicher Liebe verspricht übrigens Augustin, auch diese 10 fl. seiner Mutter zum Nießbrauch auf Lebenszeit zu überlassen. Im Jahre 1542 schätzte Hauenschild dennoch sein Vermögen auf 200 fl. und versteuerte 1 Magd, verkaufte aber 1544 das Haus, wohl nothgedrungen, für 160 fl. an die Frau Elisabeth Listner, „sonst Hofmannin genant“; die Kaufsumme ging noch in demselben Jahre vollständig ein. Von seinem Buchhandel spricht nur eine einzige Actennotiz: 1542 schuldet ihm der verstorbene Stadtschreiber Wolf Henning, ein Schwiegersohn Melchior Lotter's, 2 $\frac{1}{4}$ fl. für Bücher. Im Jahre 1552 ist er alt und schwach geworden und seinen Buchhandel — zu der Zeit in einer Kammer unter den Bühnen des Rathhauses — führte ihm der „Buchfurer gesel“ Wilhelm Kempf, welcher eine Magd, Hedwig von Ortrand, nach gegebenem Eheversprechen geschwängert hatte und „dy meßen“ auf Befehl des Rathes heirathen mußte. Hauenschild starb vermuthlich

Anfangs 1553, denn die das Rathhaus verwaltenden Baumeister vermieteten in diesem Jahre den Laden, „den der alt Hawenschildt Junge gehapt“, für den bisherigen Miethzins an Matthes Freiburger. Aber der Rath selbst cassirte diesen Act und beließ rücksichtsvoll der Wittve das Local bis an ihr Lebensende.

60. ? Wolf Stöcker kommt im Türkensteuerregister von 1529 als Hausgenosse Michael Pflugritter's im Brühl vor; letzterer war selbst nur Miethbewohner. Er zahlt 2 gr. Kopfsteuer und wird als „Buch“ bezeichnet, also mit einer Abkürzung, die dreifach aufgelöst werden kann. Wahrscheinlicher Weise war er jedoch ein Buchbindergefelle, denn 1532 gewinnt ein Buchbinder Wolf Stöcker, aus Plauen gebürtig, das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr.

61. Hans Bergmann von Großenhuhle, Buchführer, schätzt sich für die Türkensteuer mit 14 fl. 7 gr. Vermögen ein und wohnt als Hausgenosse bei Peter Schürer. Erst 1530 erwarb er das Bürgerrecht gegen Zahlung von nur 1 fl. 9 gr. Er klagte 1531 eine kleine Schuld von 28 gr. bei Joachim Thile ein, mußte aber bereits 1533 unter den von Herzog Georg ausgetriebenen evangelischen Bürgern Leipzig verlassen und konnte nur in der Messe oder durch einen Factor seine Geschäfte in Leipzig weiterbetreiben. So mußte er schon in demselben Jahre seine Kummerklage wegen 40 fl. Hauptschuld gegen den Buchführer Wilwalt Krüger von Nürnberg durch einen Anwalt führen; der Proceß führte zur Subhastation der gekummerten Bücher. Die Proceßkosten betragen 4 fl. 15 gr., worunter 3 gr. an den Böttcher für das Binden der Fässer, in welche die gekummerten Bücher geschlagen worden waren. Vermuthlich verblieb seine Ehefrau Katharina in der Stadt und führte zwischen den Messen den Handel. Sie verkaufte 1534 das ihr und ihrer Mutter gehörige Haus auf dem Neumarkt. Die Kaufsumme selbst aber wird nicht angegeben, nur zahlte der Käufer, Hans Lumann, den letzten Rest von 10 fl. im Jahre 1536. Im Türkensteuerregister von 1542 findet sich Hans Bergmann nicht; er scheint also 1539 nicht zurückgekehrt zu sein. Möglicher Weise hatte er sich in Raumburg festgesetzt. Im Froben-Episcopiusschen Rechnungsbuche kommt nämlich unter den „Schuldnern von herbstmeyß 1562 so zalen sollen in fastmeyß 1563“ „Joannes Bergmann von Raumburgk“ mit 8 fl. 11 sch. vor. „Dyser ist in dyser meyß amb 15. (Sept.) heymziehen ernuyrdt worden.“

1532.

62. Christoph Birk (Birkicht) aus Frankfurt, Buchbinder, erhält 1532 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. Er war der bedeutendste Leipziger Buchbinder des 16. Jahrhunderts, welcher den Buchhandel in größerem Maßstabe betrieb und legte den Grund dazu durch den Ankauf der von Jacob Thammer hinterlassenen Bücher-

vorräthe. Die Schilderung seiner Thätigkeit behalte ich einer besondern (größeren) Abhandlung vor.

1533.

63. Hans Franke wird im Jahre 1533 wegen des heimlichen Vertriebes reformationfreundlicher Schriften durch Hieronymus Walthjer bei Herzog Georg denunciert. In den Acten habe ich nichts über ihn gefunden.

1534.

64. Peter Buchführer, welcher wie Peter Clement der Aelt. Anfangs des Jahres 1535 gestorben sein muß, dürfte eben doch noch eine andere Persönlichkeit gewesen sein. Seine Schwiegeröhne, Jakob Schedler in der Ritterstraße neben dem Fürsten-Collegium und Gregor Schmidt im Salzgäßchen wohnend, vertragen sich nämlich „vmb alle farende guther, So etwan Peter Buchfuhrer nach sich gelassen“ und tauschen ihre Häuser gegen einander. Um Peter Clement kann es sich nicht handeln, da die Brüder Franz und Blasius nicht erwähnt werden; ebenso kommt Peter Schürer nicht in Frage. Allerdings könnte „Buchführer“ hier der Familienname sein; in den nächsten Jahrzehnten handelt ein Kaufmann Valentin Buchführer in Freiberg viel mit Leipzig.

1537.

65. Henning Sofadt, aus Braunschweig stammend, erlangte 1537 das Bürgerrecht und zahlte 2 fl. dafür. Seine Beziehungen zu Melchior Lotter lassen es möglich erscheinen, daß er die Ueberreste von dessen Buchhandel übernahm, als des ersteren Sohn Michael nach Magdeburg übersiedelte. Die Details über Sofadt behalte ich mir für die Darstellung der Geschichte Christoph Birk's, der sein Bücherlager übernahm, vor und theile hier nur mit, daß er 1542 bei der Türkensteuer seinen Vermögensstand nicht declarirte, sondern seinen Steuerbetrag versiegelt einlegte (sub panno). Er wohnte in der Burgstraße und hielt 2 Dienstleute, wahrscheinlicher Weise also einen Gehülfen.

1538.

66. Barthel Schmidel, Buchführer, wird in der Woche nach Cantate 1538 zum Bürger aufgenommen und zahlt 2 fl. 18 gr. Er hatte sein Geschäft in der Grimma'schen Straße, war aber bei Erhebung des ersten Termins der Türkensteuer von 1542 bereits verstorben.

1544.

67.? Hans Lessler, Bürger und Buchhändler zu Wittenberg, erkaufte 1544, in Gemeinschaft mit Ambrosius Kirchner in Magdeburg und Peter Schürer, von Andreas Wollensäcker und Genossen eine größere Bücherpartie. Die Käufer müssen den Kaufsch aber unter einander getheilt haben und Lessler scheint mit seinem Antheil nach

Wittenberg gegangen zu sein. Als Wittenberger wird ihm wenigstens 1547 während des Schmalkaldischen Krieges ein Faß Bücher arrestirt. Zu bemerken ist allerdings, daß im Jahre 1548 ein „Buchbinder“ Hans Veffler das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. gewinnt.

(67^a.) Peter Schürer. Zweites Etablissement? Vergl. Nr. 51 und die Abhandlung über Leipziger Sortimentslager im Archiv XI.

68. Hans Hüffel, genannt Maufer, Buchführer, kommt in der Bürgermatrikel nicht als solcher vor. Er tritt zuerst als Diener Johann Seher's (Secerius) von Hagenau auf und verklagt als solcher Hans Krafft von Erfurt wegen 42 fl., welche der Schuldner in Raten von 3 fl. 7 gr. in jeder der Leipziger Messen zu bezahlen verspricht. Möglicherweise besorgte Maufer als Factor die Commissionen für Seher und Wolf Präunlein, wenigstens muß er in allen Messen anwesend gewesen sein. Im Jahre 1535 tritt er nämlich bei Gelegenheit der Quittung über die Bezahlung der von 20 Jahren her datirenden Schulden Hans Refe's in Groß-Glogau als Diener Wolf Präunlein's auf, stand aber 1542 in Nickel Wolrabe's Diensten und wurde vielleicht schon jetzt durch Andreas Wollensäcker und seine Gesellschaft, jedenfalls 1544 durch die andere Gläubiger-Gruppe, Mertzen Richter und Gregor Forster, seinem Herrn zum Sequester und Factor bestellt. Im Jahre 1542 wohnte er als Hausgenosse auf dem Brühl und war noch völlig ohne eigenes Vermögen, denn er zahlte zur Türkensteuer nur 2 gr. Hauptgeld. Dennoch kaufte er, leichtsinnig genug, zwei Jahre später — und zwar unter Assistenz Franz Clement's als kriegischer Vormund des seiner Ehefrau Lucie — Sebastian Reusch's „allerley bucher vnd seynen Buchhandel“ für 1845 fl. 13 gr. 6 A. ab. Zu „erhaltunge vnd besserunge Irer narunge“ bewilligte Sebastian Reusch den Eheleuten folgende Zahlungstermine: Michaelismesse 1544 150 fl. und von der Neujahrsmesse 1545 ab 100 fl. in jeder Leipziger Messe. Für richtige Einhaltung der Zahlungstermine und für das, „was er (Reusch) hinfurder mit Inen handeln vnd schuldig wirdt“, setzten die Schuldner „denn Buchhandel“ und ihr ganzes jetziges (!) und künftiges Hab und Gut zum Unterpfande ein, unter Einräumung des Rechtes zu sofortiger Execution (Hülfe), falls ein Termin unbezahlt bliebe. Obschon nun Maufer ersichtlich überhaupt nur mit dem Erlös aus dem übernommenen Lager und dem etwa erzielten Gewinn zahlen konnte, so verpflichtete er sich doch noch ausdrücklich, ersteres nicht zu thun, vielmehr „den handel zcu bessern, vnd nicht geringern“; eingehalten hat er diese Verpflichtung nicht, es war ja gar nicht möglich. Daneben übernahm er Commissionen: 1552 sind Michael Lotter in Magdeburg und Conrad Küssel in Wittenberg, 1554 Johann Vöffler in Wittenberg seine Committenten; der erstgenannte hält Lager bei ihm, wird aber wegen 29 fl. 15 gr. von ihm bekümmert. Daneben handelte er auch mit Papier, wie der

Schuldposten eines Studenten vom Jahre 1545 an ihn erweist, ebenso wie seine eigene Schuldbverpflichtung von 1553 in Höhe von 43 fl. gegenüber Wolf Lanzinger in Nürnberg. Außerdem scheint er auch Studenten beherbergt zu haben. Maufer nahm zwar fortan eine geachtete Stellung unter den Leipziger Buchführern ein, wie daraus hervorgeht, daß ihn 1548 Peter Schürer zum Vormund seiner Wittwe und seiner Kinder bestellte, 1551 Nickel Schmidt zu seinem Testamentsvollstrecker einsetzte und er 1553 an Gregor Jordan's Statt einer der Verwalter der Schmiedehofer'schen Legate wurde, aber es lasteten doch Schulden, Krankheit und Sorge schwer auf ihm. Die Zahlungen an Sebastian Reusch vermochte er nicht regelmäßig zu leisten, kleine Partiekäufe — 1552 schießt er seinem früheren Herrn, Nickel Wolrabe, 11 fl. vor, der ihm dafür 100 Exemplare eines für Reusch gedruckten Werkes liefert — vermochten ihm nicht den Mangel eigenen Verlages beim Stechen zu ersetzen; Krankheit nöthigte ihn, die Leitung seines kleinen Geschäftes einem Gehülfen zu übergeben (1552 ist dies Lorenz Findelthaus) und in seiner Familie scheint er keine Freude erlebt zu haben. Wenigstens zahlte im Jahre 1556 — allerdings also erst später — Enders Haele (sic! für Andreas Hehl?) „buchfurer“ 20 Thaler Strafe, weil er Anna Maufers geschwängert hatte; der Sünder erhält aber einen Strafnachlaß von 16 Thalern, weil er bereits auf den Abschied des Consistoriums hin der Geschwächten 100 fl. hatte geben müssen. Alles das drängte Maufer zum Verkauf seiner Buchhandlung; schon mit dem Jahre 1553 scheint Lorenz Findelthaus in seine Verpflichtungen gegenüber Sebastian Reusch eingetreten zu sein. Am 16. März 1556 bekennt dann Findelthaus, daß er Reusch's Erben 650 fl. für Bücher schuldig sei, die in Raten von 50 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse abgetragen werden sollten; bereits am 26. October 1557 aber können die Gläubiger die voll „an statt Hansen Huffel's“ erfolgte Zahlung quittiren, letzterer aber war für seinen Activantheil an der Handlung sofort befriedigt worden. Maufer überlebte die Abtretung des Geschäftes nicht lange; am 23. November 1557 macht er in seiner Wohnung im Kupfergäßchen, krank und schwach „in der Stuben an der erden in einem Bette sitzende“ sein Testament. Von seiner Habe, „die do geringschetzig“, sollen seine Bruder- und Schwesterkinder je 1 Thaler erhalten, sein Better Samuel Maufer seinen Alltagsrock und falls er seiner Wittwe Lucie die 5½ Thaler, welche ihm der Testator schuldete, erließe, seinen besten Rock. Alles übrige „an parschafft, Bergktheilen vnd buchern“ sollte seine Wittve erben. Kümmerliche Verhältnisse konnten es nur sein, unter welchen Lucie Maufer ihren noch ziemlich langen Lebensabend zu verleben hatte; wurde sie doch 1565 durch ihre eigene frühere Magd wegen 6 Thaler rückständigen Liedlohns bekümmert. Sie starb endlich 1573 und in der Inventur ihres dürftigen Nachlasses finden sich noch als Ueberreste der Buchhandlung: „2 tabulat

von Alten Madetur und Alten gedruckten briffen“, sowie „4 Form-
stock zu Motteltucher“. Zur Erbin hatte sie Anna, Joseph Bacher's
Ehefrau, eingesezt.

1547.

69. Wolf Günther, Buchführer, gelangt 1548 zum Bürger-
recht; das Nähere über ihn vergl. im Archiv XI.: Leipziger Sortiments-
händler zc. Zur Ergänzung theile ich jedoch, als nachträglich in den
Acten gefunden, noch mit, daß seine Concursumasse dem Rathe, außer
einer Hypothek von 100 fl., noch 33 fl. 6 gr. 6 A. an Zinsen und
Steuern schuldete und daß er auf die Rauffumme für die gesammte
Peter Schürer'sche Hinterlassenschaft von 1548 bis zur Ostermesse
1554 nur 1197 fl., später nichts mehr bezahlt hatte. Das Haus
hatte der Buchhändler Andreas Heyl von seiner Wittve gekauft und
in gutem Glauben voll bezahlt, ohne zu wissen, daß die Erbtheile
von Peter Schürer's Kindern darauf testamentarisch, wenn auch nicht
im Schöppenbuch, hypothecirt standen. Auf Klage jener nunmehr
mündigen Kinder bei dem Schöppenstuhl — vom Rathe waren sie
abgewiesen worden — mußte Heyl die betreffenden Posten nachzahlen,
obschon erwiesen wurde, daß schon die Erbmasse Schürer's insolvent
gewesen war, die Erbtheile sich in Rauch verflüchtigt hatten, bez. für
den Unterhalt der Kinder verbraucht worden waren. Die Lösung
war eben verabsäumt worden.

1548.

70. Gotthard, Bibliopola, kommt nur ein Mal, und zwar in
diesem Jahre, in den Actis Rectorum vor; über meine Vermuthung
seiner Identität mit Gottfried Pittorp von Cöln und seine etwaigen
Beziehungen zu den Ausläufen von Pankschmann's Buchhandel vergl.
Archiv XII.

1551.

71. ? Georg Stuchel bekennt in diesem Jahre, daß er
Valentin Bapst noch 20 fl. „An den gedruckten buchern“ schuldig
sei; er will je die Hälfte in der Oster-, bez. Michaelismesse bezahlen.
Er dürfte schwerlich in Leipzig ansässig gewesen sein.

1552.

72. Hieronymus Jordan, der zweitgeborne Sohn Gregor's,
übernahm nach dem Tode des Vaters das väterliche Haus und Geschäft
mehr zur Verwaltung und Liquidation, als in eigenen Besiz. Die
Geschwister scheinen zunächst in einer Art von Wirthschaftsgemeinschaft
gelebt zu haben; für seine Person betrieb er wohl mehr Waaren-,
speciell Papierhandel. Die Schuldverbindlichkeiten seines Vaters, seines
verstorbenen Schwagers Christoph Enzmann und seines ebenfalls in-
zwischen verstorbenen Bruders Christoph bereiteten ihm endlose Be-
schwer und Ungelegenheit; daneben scheinen seine eigenen Geschäfte

und Bürgschaften zum Theil von etwas fragwürdigem Charakter gewesen zu sein. Ueberdies war Jordan ein jähzorniger Mann und zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Im Jahre 1555 führen seinem Rnecht gegebene Maulschellen zu einem Angriff desselben auf ihn mit der Holzart. Sein Lebensgang bietet deshalb eine ununterbrochene Folge von Bekummerungen und gerichtlichen Verhandlungen, zu denen noch Zwistigkeiten ernsterer Art mit seinem Schwager Merten Birc (später Syndicus in Baupen), dem Sohne Christoph Birc's, kamen. Selbst die nachgelassenen Bücher des M. Johann Göriz, dessen Tochter Anna er geheirathet hatte, sind zeitweise bekümmert. Der Rath war dieser endlosen Streitigkeiten so überdrüssig geworden, daß er Jordan ganz unverblümt zu verstehen gab, er möge ihn fernerhin ungeschoren lassen. Hier können nur die beiden einzigen Notizen der Gerichtsacten, welche auf den Betrieb des Buchhandels Bezug haben, Platz finden. Im Jahre 1560 bekennt er dem Buchführer Hans Goldbach von Jauer 7 fl. 6 gr. schuldig zu sein und längere Jahre hindurch besorgte er die Commissionen von Christoph Schramm (jun.?) in Wittenberg. Dessen bedeutendes Lager befand sich bei ihm und 1571 und 1572 hatte er die Schramm abgepfändeten, schließlich in Christoph Birc's Hände gelangenden Büchermassen auszuhändigen. Umfänglicher als sein Buchhandel muß sein Papierhandel gewesen sein, denn 1559 schuldete er Straßburger Händlern 140 fl., 1570 dem Papiermacher Caspar Greff in Zwickau, der auch die Carlowitz'sche Papiermühle (Rothenhaus?) vertrat, den Preis für 11 Ballen Schrenz. — In den Streitigkeiten mit seinen Geschwistern behauptet Hieronymus 1561, diese hätten neben ihm Handel und Haushalt mit verwaltet, er habe sein und seines Weibes Eigenthum hineingesteckt, viel Schulden für das gemeine Erbe bezahlt, seine Geschwister und ihr Gefinde etliche Jahre mit der Kost erhalten, während sein Schwager Merten Birc einwendet, seine Ehefrau habe nach dem Tode ihres ersten Ehemannes (Wolckmar) gegen 400 fl. in das gemeine Erbe gewandt. Daneben herrschte Streit darüber, daß die liquiden Forderungen der Gläubiger — namentlich derjenigen, welchen der Vater das Haus als Unterpfand eingesetzt gehabt hatte — nicht bezahlt worden seien. Der Rath schlichtete diesen Streit dahin, daß das sehr verfallene Haus für 1900 fl. an Johann Rappolt jun. überlassen werden mußte und zwar mit 1000 fl. Angeld und Tagzeiten von 50 fl. in jeder Ofter- und Michaelismesse; auch über die Verwendung der einlaufenden Mittel traf der Rath Verfügung. Außerdem waren aber der Schulden so viel vorhanden, daß sie „sich villeicht höher (als) das Erbe erstrecken möchten“. Da aber Jordan „bey leben des Vaters etliche Handschriften im Handel vnder seinem Namen von sich gegeben“, so sollten diese Posten, soweit thunlich, aus der Masse je nach der Rangordnung der Gläubiger gedeckt werden. — Jordan starb im Juli oder August 1575. Von seinen Söhnen setzte Johann den Papierhandel

fort; er war 1589 der erste Papierhändler, welcher als solcher bezeichnet das Bürgerrecht erlangte.

73. Franz Clement's Erben. Die Wittwe Elisabeth setzte das Geschäft anfänglich allem Anschein nach unter der Leitung ihres Schwagers Blasius fort, dessen Erbtheil vielleicht noch darin gestanden hatte. Aber wie es mit Blasius bald rückwärts ging, so auch mit dem alten Geschäft; wahrscheinlich hatten die Zahlungen an ihn und dann unbesonnenes Creditgewähren in Schlesien, Polen, Preußen und Böhmen, wohin die Geschäftsverbindungen besonders weisen, die Kräfte desselben aufgezehrt. Kapitalien mußten aufgenommen werden, um den anstürmenden Klagen der Gläubiger einigermaßen beizukommen zu können. Am 22. October 1555 erborgte Elisabeth Clement unter Verpfändung des bisher völlig unbelasteten Grundstücks von den Vormündern der Kinder Jacob Oberrid's auf drei Jahre 300 fl. „zu erhaltung Tres Handels und Heuslichen nahrung“. Eine weitere Hypothek mußte den Collegiaten im Großen Collegium für 200 fl., die schon im Jahre vorher fällig gewesen waren, bestellt werden, unter Erstreckung der Rückzahlungsfrist bis 1560. Daneben liefen außerdem ältere, vielleicht bereits aus Franz Clement's Zeit herkommende Obligationsschulden, derenthalten sogar schon heimlicher Kummer angemeldet wird; so zu Ostern 1556 von Lauz Steiner wegen 400 fl. — er legt ihn auf das ganze Familienvermögen —, vor der Michaelismesse 1558 von Conrad Teuerlein, dem bisherigen kriegischen Vormund der Frau Elisabeth, wegen 700 fl. und am 8. September 1559 auf 800 fl. erhöht, speciell noch den „Buchhandel“ als Pfandobject ins Auge fassend. In der Geschäftsleitung tritt Blasius Clement jetzt in den Hintergrund; die beiden mündigen Söhne, Hieronymus und Christoph, übernahmen dieselbe und zwar der erstere, wie es scheint, nach auswärts (die Reisen, besonders zur Messe), der letztere am Platze. Energische Anstrengungen wurden gemacht, um die — vielleicht aus Commissionslagern erwachsenen — bedeutenden Außenstände im Osten einzutreiben. In der Neujahrsmesse 1556 wurde Hieronymus bevollmächtigt, „die Schulden zu Crocaw vund Budissinn, so sich vber 1400 fl. erstrecken, einzubringen“; 1558 wird Lucas Jordan von Prag wegen der schuldigen 66½ fl. belangt, als er zur Erbschaftsregulirung nach Leipzig gekommen war; in der Ostermesse 1559 werden Moritz Gutig von Königsberg, 1560 Niclas Genzsch von Posen wegen 24 fl. bekümmert und schon 1554 waren 67 fl. von Florian Schumann (dem Sohne Valentin's?) eingetrieben worden. Es war das um so nöthiger, weil die privatim aufgenommenen Kapitalien schon nicht mehr ausreichen wollten, den Credit im Buchhandel aufrecht zu erhalten; die Klagen und Verkümmernungen aus dem Kreise des Buchhandels beginnen hervorzutreten. Schon im Jahre 1556 hatte eine in der Ostermesse fällige Schuld von 150 fl. (für Bücher) an Conrad Herzpach (Herz-

berger) von Cöln nicht bezahlt werden können; die bewilligten drei Meßraten bis 1557 konnten nicht gebühlich abgetragen werden, denn noch 1559 waren 30 fl. im Rückstande. In der Herbstmesse 1558 belangt Vincenzo Balgrisi von Venedig den in Frankfurt a. M. anwesenden Hieronymus wegen 33½ fl.; kurz vor der Neujahrsmesse 1559 klagt Clement Baudoïn wegen längst fälliger 200 fl., die in zwei Raten bis zur Ostermesse 1559 abgetragen werden sollen, 1564 Pietro Balgrisi in Leipzig wegen 34 fl. Der Zusammenbruch des Geschäftes war eben nicht mehr aufzuhalten, er rückte immer drohender näher. Am 27. October 1559 müssen wieder für Conrad Teuerlein 500 fl. auf das Haus eingetragen werden, „angesehen das sonst wider haus noch handel hette erhalten werden können“ und selbst die Buchhandlung muß daneben noch als Pfand dienen. Aber das Haus war nicht mehr zu halten; am 23. Mai 1562 mußte es an Heinrich Rotheupt für 2125 fl. verkauft werden. Der Käufer übernahm 700 fl. Hypotheken, zahlte 425 fl. baar an und bei der Räumung des Hauses zu Johanni weiter an Christoph Thümmel die 300 fl., welche Frau Elisabeth diesem schuldete; der Rest von 700 fl. war mit 150 fl. jährlich abzuzahlen. Aber auch diese Tagzeiten flossen dem sinkenden Geschäfte nicht völlig zu; sie wurden zum Theil 1564 von anderen Obligationsgläubigern arrestirt, so 150 fl. durch Georg von Selmitz, 75 fl. durch Christian Schomberg, 25 fl. durch den Pfarrer Vitus Hedel zu Panitzsch und zwar von der erst 1566 fälligen Rate. So nahm denn im Jahre 1563 Hieronymus — Christoph wird nicht mehr erwähnt — zu dem letzten Auskunftsmittel seine Zuflucht: er griff das Bücherlager selbst an und verpfändete an den Buchführer Christoph Ziehenaus, der in diesem Jahre selber flüchtig werden mußte, zwei Fässer Bücher (für nur 20 fl.!) und entlieh daneben von demselben weitere 20 fl. Ziehenaus' Diener, Nicolaus Knopper, sagt vor Gericht aus, daß sein Herr das Recht gehabt habe, die Bücher nach dem Verfalltermin als sein Eigenthum zu betrachten und zu verkaufen. Mit dem Jahre 1567 hatte Rotheupt seine Verpflichtungen erfüllt; das alte Geschäft aber war wohl eingegangen, wenigstens entschwindet es mit dem eben erwähnten faulen Abkommen den Blicken. Vielleicht hatte es Andreas Heyl, der nunmehrige Vormund der unmündigen Kinder, übernommen, denn Hieronymus Clement ist im Jahre 1567 sein Diener und hatte nach Ausweis des Froben-Episcopius'schen Rechnungsbuches für diesen schon wiederholt die Frankfurter Messe besucht. Die letzte Spur der herabgekommenen Familie findet sich in der Notiz, daß 1568 eine alte Schuld von 6 fl. „wegen der Clementin Kinder“ an Valentin Thurse's Erben bezahlt wird.

(73^a.) Blasius Clement dürfte kaum als selbständiger Buchführer zu betrachten sein, dagegen wohl in näherer Verbindung mit seinem Bruder Franz und anfänglich auch mit seiner Wittwe Elisabeth gestanden haben, denn bei beiden tritt der Vermögensverfall gleichzeitig

in grellerer Weise hervor. Blasius hatte im October 1540 das Haus der Frau Balten Morgenstern auf dem Neumarkt für 800 fl. erkaufte, versteuerte es auch 1542 in derselben Höhe; „cetera reposuit“. Aber Blasius und seine Frau Justine mußten in dem Rufe schlechter Wirthschafter stehen, denn die Mutter der letzteren, Justine Blumentrost, hatte ihr testamentarisch die Verwaltung ihres Erbtheils entzogen, weshalb die Tochter das Testament auch ansocht. Trozdem kaufte Blasius Clement 1554 Jacob Bärwald ein Stück von dessen neben Wolf Günther's Haus in der Nicolaistraße belegnem Grundstück für 1000 fl. ab, mit 300 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 25 fl. in jeder der beiden Hauptmessen. Aber er blieb im Rückstande und Bärwald, der selber in schlimmer Verlegenheit steckte, wies seine Gläubiger auf ihn an, drängte auch kräftig. Schon 1558 wird Clement vom Rathe auferlegt, Bärwald zu bezahlen oder des zwangsweisen Verkaufes des Hauses gewärtig zu sein. Am 22. October 1560 müssen beide Eheleute es denn auch an Valentin Brandmüller für 1200 fl. mit 475 fl. Angeld verkaufen. Dieses Angeld und 137 fl. von den Tagzeiten ist aber auch alles was sie erhalten; das übrige dient, abzüglich einer Hypothek, zur Deckung Bärwald's. Jene 475 fl. waren zunächst die einzigen vorhandenen Mittel; aus ihnen erkaufte Justine Clement das Haus des Weißgerbers Wolf Brauer im Goldhahngäßchen für 400 fl. mit 160 fl. Anzahlung und messentlichen Tagzeiten von 10 fl.; aber zugleich wird auch eine Hypothek von 200 fl., die auf dem früheren Grundstücke für Blasius' Tochter erster Ehe, Magdalene, gestanden hatte, auf das neue übertragen. Blasius ist im Jahre 1562 bereits verstorben; aber seiner Wittve werden durch den Tod ihres Vaters, des Rathsherrn Hans Blumentrost, neue Mittel zugeführt, so daß das erworbene Grundstück nunmehr voll bezahlt werden kann. Am 17. November 1562 decharget Frau Justine die Testamentsvollstrecker; gleichzeitig erbt sie auch noch einen Kapitalrest von ihrer Schwester Ursula. Aber 1564 bricht schon wieder neues Unglück über sie herein: das Haus brennt ab und sie muß, da sie dadurch „in etlichen verderb vnd armuth gerathen“, diesen Rest für den Wiederaufbau flüssig machen. Das neu aufgebaute Haus wird dann am 27. Mai 1566 von dem Vormunde der minorennen Kinder an Ernst Wögelin verkauft; wahrscheinlich ist Justine todt.

1558.

74. Clément Baudouin von Lyon hatte schon längere Zeit ein ständiges Lager in Leipzig gehalten; Franz Clement's Erben schulden ihm 1558 bereits seit einiger Zeit 200 fl., Wolf Günther 58 fl. Im Jahre 1559 belangten ihn die Leipziger Buchhändler, weil sein „Diener“ Jacob Apel auch zwischen den Messen in offenem Laden feil halte. Durch eine Urkunde suchte zwar Apel zu beweisen, daß er Theilhaber zur Hälfte sei; aber sie wurde anscheinend für fingirt gehalten, denn das schon 1558 gethane Gebot, nur „in camera

clausa“ zu handeln, wurde wiederholt. Aber schon im December 1559 wurde, da Jacob Apel Bürger sei, beiden der offene Handel gestattet, ihnen jedoch, weil Baudouin nicht das Bürgerrecht besaß, eine Abgabe von 3 fl. für jede Messe auferlegt. Nach der Trennung von Apel ist Philipp Pfester von Genf Baudouin's „Buchführers Junge“; derselbe wird im Jahre 1562 fünf Tage eingesteckt, weil er seinem Herrn zu oft ohne Erlaubniß aus dem Laden weglause und sich auch schlecht aufführe. Ob die Frau Catharine „Bodorwoin“, welche am 6. März 1577 Andreas Burdmeyer wegen 11 fl. bekummerte, Clement's Wittwe war, steht dahin. Der Name ist entschieden in Folge eines Hörfehlers verhunzt.

1559.

75. Andreas Frosch aus Zeitz, Famulus der Universität, erlangt das Bürgerrecht als „Buchführer“. Obschon die Acten zahlreiche Einträge über ihn aufweisen, so betreffen diese doch fast durchweg seine Geld- und häuslichen Verhältnisse: seine Gastwirthschaft und sein Fuhrwesen. Seine Ehefrau muß ein Hausdrache gewesen sein; es wird ihr nachgesagt, sie habe ihren Eheherrn in den Keller geführt und dort „gestrichen“. Mit einem Knecht kam sie dagegen schlimmer an: sie erhielt einen gefährlichen Stich in die Brust. Auf einen etwaigen Betrieb des Buchhandels durch Andreas Frosch können höchstens zwei Notizen bezogen werden: 1564 schuldet ihm der Buchbinder Andreas Koskopff 2 fl. 13 gr. und 1581 bezahlen ihm die Gerichte 8 gr. für „Bucher zu liniren“. Daß er 1585 für Rechnung Peter Winterstein's, Schönfeldischen Dieners in Wolka, 50 fl. zu zahlen hat, ist wohl Zufall. Er besaß übrigens ein Haus im Gewandgäßchen neben dem von M. Bachelbel's Wittve und starb etwa um das Jahr 1600.

1560.

76. Pietro Balgrisi, aus Venedig, erlangte zwar erst im October 1564 als „Bibliopola“ das Bürgerrecht, kommt in Geschäften aber in Leipzig schon seit 1560 vor, zunächst als Messfremder und schon damals mit einer Leipzigerin, der Tochter von Ilgen Rudel, verheirathet. Er hielt in diesem Jahre schon Lager in Leipzig (in Lorenz Findelthaus' Hause), scheint aber zu dieser Zeit auf keinem grünen Zweig gefessen zu haben, denn in der Michaelismesse 1560 bekummert ihm Hans Teucher seine dort „verlassene“ Güter wegen 52 fl. und 1561 Jacob Apel wegen 100 fl. seine „Aleyder“ und alles Andere, was er in Leipzig habe. Ob Apel diesen Kummer für sich persönlich anlegte, oder noch als Gesellschafter Clement Baudouin's, ist nicht ersichtlich. Unklar ist das Verhältniß, ebenso wie das einer Verschreibung Hieronymus Clement's vom 7. Januar 1564 über 34 fl. an Georg Roth — der mit allen Buchhändlern in Verbindung standen zu haben scheint — „wegen Pietro Balgrisi“. Dieser beschäftigte sich vorwiegend mit der Einfuhr und dem Vertrieb aus-

ländischen, speciell italienischen Verlages, doch lagen der Schwerpunkt des Geschäftes und seine Hauptvorräthe in Frankfurt a. M. Vielleicht war das Unternehmen, soweit letzterer Ort in Frage kommt, eine Commandite des großen, ihm jedenfalls nahe verwandten Venetianer Verlegers Vincenzo Valgrisi; Beziehungen zu Deutschland hatte derselbe wenigstens schon früher, wie sich aus der Verpflichtung von Clement's Erben gegen ihn ergibt. Daneben kann Valgrisi auch noch weitere Commissionslager bei sich gehabt haben, da 1573 die Bücher bekümmert werden, welche Hieronymus Saicho (Zaicho? undeutlich) bei ihm stehen hatte und 1582 Hans Wörner die Anton de Forst in Lyon schuldigen 13 fl. (für Bücher) an ihn zu bezahlen hat. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß er auch dem Waarenhandel nicht fern stand, denn in der Ostermesse 1568 bestellte er die Bürgerschaft für größere Nürnberger Geschäfte in deren Kummerklage gegen zwei Leipziger Federmacher — es handelt sich in einem Fall allein um 1600 fl. —, fungirte 1569 als Bevollmächtigter für Philipp Breu in Augsburg gegenüber dem bankerotten Leipziger Kaufherrn Jacob Griebe und zahlte das Kostgeld für denselben während seiner Schuldhast: am 14. März 1570 allein 17 fl. 12 gr. Wie bedeutend im Uebrigen jene Importthätigkeit war, geht daraus hervor, daß Valgrisi 1578 bei der Expeditionsfirma Oswald Kleinhans und Mitverwandten in Keutte in Throl noch mit 512½ fl. Frachttrest von Venedig nach Frankfurt a. M. von 1573 her in Rückstand war; diese große Sendung hatte er persönlich in Venedig aufgegeben. Aber schwere Verluste blieben bei diesem Importhandel nicht aus, da die Preise seiner italienischen und französischen Originalausgaben der schweren, aber sehr gangbaren juristischen Werke jener Zeit rapid sanken, als durch kaiserliche Privilegien unterstützt Sigismund Feyerabend und die Firma Wechsel deren Nachdruck förmlich systematisch betrieben. (Vergl. Valgrisi's verlorene Wette, Archiv X, 145.) Das Bürgerrecht erwarb er erst, als ihm der Vater seiner nunmehr verstorbenen Ehefrau sein Haus in der Neuen Johannisgasse vor dem Grimma'schen Thore übereignete und zwar scheint es, als ob er erst den Rest des ursprünglichen Kaufpreises von 247 fl. an den Vorbesitzer Rudel's gezahlt hätte. Aber das Haus stand nicht in Buchhändlerlage und so verkaufte er es denn schon wenige Wochen später für 240 fl. an den Leintweber Joseph Dietrich mit 100 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 7 fl. in jeder der drei Messen. Zunächst verbesserten sich augenscheinlich seine Verhältnisse sehr bedeutend, stiegen aber auch seine Anforderungen an die Annehmlichkeiten des Lebens: er erwarb einen Garten vor dem Grimma'schen Thore, neben demjenigen Andreas Heyl's, und bezahlte ihn bis zum 22. Juli 1566 vollständig. Im nächsten Jahre, 17. October 1567, zog er als Grundbesitzer in das Buchhändlerviertel ein: er kaufte dem Buchbinder Hans Schöniger das früher Lorenz Findelsthaus gehörige Eckhaus von Neumarkt und Kupfergäßchen für 1775 fl. ab, unter baarer Anzahlung

von 1000 fl. und Tagzeiten von 50 fl. in jeder Ofter- und Michaelismesse, und siedelte dann endlich dadurch, daß er am 28. August 1570 von Merken Helfferich das ebenfalls früher von Lorenz Finkelthaus besessene Eckhaus von Neumarkt und Grimma'scher Straße übernahm, in den Mittelpunkt der Buchhändlerlage über. Valgrisi zahlte 2000 fl. baar an und übernahm die für Dr. Nicolaus Selnecker darauf stehende Hypothek von gleicher Höhe. Aber damit war er wohl über seine Kräfte gegangen, auch scheint der Geschäftsgang ein ungünstigerer geworden zu sein. Wenn er gleich noch 1576 Tobias von der Heyde längere Zeit in Schuldhast hielt, so konnte er doch die bedeutenden Rückstände an seine Tyroler Spediteure nicht abtragen und seine Ehefrau Margarethe scheint unter Assistenz des Dieners Erasmus Lofß das Heft in die Hand zu bekommen, wenigstens tritt sie in dem Proceß mit Oswald Kleinhans mit ihrem eigenen Besiß für ihren Ehemann ein. Erst im Jahre 1580 geht der Proceß unter schweren Kosten- und Zinsverlusten zu Ende. Der Grundbesiß mußte preisgegeben werden: schon am 22. März 1574 hatte Valgrisi das Haus auf dem Neumarkt für 1630 fl. an Ludwig Glat verkauft, 1580 übernahm Nicolaus Selnecker selbst das andere größere in der Grimma'schen Straße. Valgrisi war alt geworden und kränkelte; der frühere Hauptplatz für das Importgeschäft, Frankfurt a. M., erscheint 1580 schon aufgegeben und Erasmus Lofß das Geschäft selbständig, vielleicht als Associé, zu leiten, möglicher Weise sogar unter seinem Namen, wie dies auch Nickel Bod für das Ernst Bögelin'sche Geschäft that. Am 18. Februar 1580 fungirt Erasmus Lofß als Curator der Wittve Pietro's und ihrer Kinder.

1563.

77. Christoph Ziehenaus, Buchführer, findet sich nicht in der Bürgermatrikel, muß aber wohl der Leipziger Buchbinder-Familie Ziehenaus entstammen, da auch ein Glied derselben, M. Hieronymus Ziehenaus, sein Advocat war. Er hatte in Bracht's Hause eine Stube und Kammer mit vollständiger Haushaltungseinrichtung, ein Gewölbe und einen Buchladen inne. Nach dem noch vorhandenen Inventar seines Lagers war dasselbe ein gut gewähltes, enthielt viel schwere wissenschaftliche Literatur, namentlich auch viel Lyoneser und Venetianischen Verlag, sowie auch viel gebundene Bücher; vielleicht betrieb er gar auch Antiquariat. Ich kann nicht umhin, einen Titel aus seinen Lagervorräthen herauszuheben: „1 Kleine Cathedismus in quarto Teutsch vnnnd Breußnisch“. In welchen Beziehungen er zu einem gewissen Valentin Mascialski stand, ist nicht ersichtlich; er war ihm mit „etlichen Schulden“ verhaftet, hatte Leipzig heimlich verlassen und sein ganzes Hab und Gut aufgegeben, welches der Gläubiger versiegeln und am 26. August 1563 inventiren ließ. Dennoch scheint das Geschäft von dem Diener Nicolaus Knopper fortgeführt worden zu sein, wie aus den Verhandlungen desselben mit Hieronymus Cle-

ment in der Michaelismesse 1563 hervorgeht. In derselben Messe legte auch Pietro Valgrisi wegen 31 fl. Kummer auf „sein hab guth vnd vormügen in dießem weichbilde“. Die Streitsache mit Mascalassi muß aber bereinigt worden und Ziehenaus zurückgekehrt, bald darauf aber gestorben sein, denn am 12. August 1567 werden Lorenz Finkelthaus, Georg Roth und M. Hieronymus Ziehenaus zu Vormündern seiner hinterlassenen Kinder bestellt. Wäre diese Notiz nicht vorhanden und er nicht Inhaber einer Familienwohnung gewesen, so könnte man auf den Gedanken kommen, ihn als einen mit großem Lager herumziehenden Magdeburger Buchführer zu halten. In dem Inventar seines Hausraths findet sich eine kleine Lade, „in welchem seiner Schwieger zu Magdeburgt hendel vnd brife“. Außerdem fungirt 1596 bei der Aufnahme des in Leipzig befindlichen Theils des Nachlasses des Goldschmieds Friedrich Bögelin, des Sohnes Ernst Bögelin's, ein „Freisasse“ von Magdeburg Christoph Ziehenaus als Zeuge. Der alte Ziehenaus war also wohl seiner Zeit dorthin entwichen gewesen.

1571.

78.? Johann Valgrisi aus Venedig erlangt am 5. Februar 1571 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 10 Thaler. Die directe Veranlassung dazu war der Ankauf des Hauses Friedrich Backofen's in der Grimma'schen Straße, das er aber am 10. Januar 1573 schon wieder an Ludwig Glatt verkaufte; ein Theil der Kaufsumme blieb darauf stehen. Die wenigen über Johann Valgrisi vorkommenden Einträge geben keinen Anhalt dafür, daß er mit seinem Namensvetter zusammengehangen habe; aber wahrscheinlich ist es, zumal auch der Name des Hauskäufers, Ludwig Glatt, und die Zeit des Verkaufs auf ein gleichzeitig auftretendes, zunächst an ein und derselben Quelle befriedigtes Geldbedürfniß deutet. Im Jahre 1584 kommt bereits Johann Valgrisi's Wittve Katharine vor.

1572.

79. Ambrosius Kostvil, aus Grabow in Mecklenburg stammend, erhielt am 10. December 1572 für 5 Thaler als „Bibliopola“ das Bürgerrecht. Seine Ehefrau Judith — eine ihrer Schwestern hatte Nidel Bock geheirathet — brachte ihm einige Mittel zu; sie hatte zusammen mit ihren Geschwistern ein Haus in der Reichsstraße besessen und bekennt 1578 ihren Antheil und den ihres verstorbenen Bruders, des Stadtschreibers Georg Reusche in Weißenfels, dessen Kinder sie erzieht, ausgezahlt erhalten zu halten. Sie half redlich mit zum Unterhalt des kleinen Hausstandes, wie daraus zu schließen ist, daß Kostvil's Wittve zweiter Ehe im Jahre 1588 die Frau des Stadtpfeifers Barthel Kirsch wegen einer Schuld von 5 fl. verklagt „für etliche Angefichter vnd Puppentwerck, so seines (Kostvil's) vorigen Weibes gewesen“. Diese Beihülfe war aber auch nothwendig, denn

gleich im ersten Jahre des Betriebes seiner Buchhandlung konnte Kostvil nicht zahlen: er hatte sich an seinem Einkauf auf Credit in Frankfurt a. M. den Magen verdorben. Er blieb Sigismund Feyerabend dort 37 fl. 13 Bazen schuldig, die er in der Neujahrsmesse 1574 zu zahlen verspricht, ebenso einen Rest für Nicolaus Wasse von 10 fl. zum Theil sofort in der Michaelismesse 1574 oder zu Neujahr 1575 an Pietro Valgriff's Diener Erasmus Loh. (Frankfurt a. M. scheint er sonach nicht wieder besucht zu haben.) Ebenso steht er in der Michaelismesse 1574 zu Bartel Vogel's Wittwe in Wittenberg: er schuldet ihr 47 fl., von denen 25 schon zur Ostermesse fällig gewesen waren. Er vereinbarte mit ihrem Diener, Hans Knote, und zwar unter Angelobung eventuellen Gehorsams (Schuldhast), 20 fl. zu Neujahr, den Rest Ostermesse 1575 zu bezahlen. Gleichzeitig kam er auch durch Bürgerschaft für einen Lederhändler (30 Alte Schock) in Verluste. Auch Antiquariat muß er betrieben haben: wenigstens standen 1575 bei ihm eine Postille Luther's, Josephus und Sleidan als Pfand für verliehene 2 Thaler. Seine geschäftliche Wirksamkeit war keine lange; noch am 21. Januar 1586 wurde ihm eine Vormundschaft übertragen, vor dem December aber starb er bereits. Seine Wittwe Marie (zweiter Ehe) — sie war eine Tochter des Pfarrers Simon Göberitz in Brandes (vergl. über diesen Archiv X, 146) — setzte das Geschäft fort, wenn auch nur auf kleinem Fuße, denn sie hatte mit alten Schulden ihres verstorbenen Ehemannes zu kämpfen. Gleich bei seinem Tode machte Jacob Apel eine Forderung von 100 fl. geltend; wahrscheinlich war Kostvil schließlich nur noch von ihm fortirt worden. Unter Bürgerschaft ihres Vaters mußte die Wittve versprechen, von 1587 ab an dieser Summe jede Messe 15 fl. abzutragen. Betreffs eines Schuldbrestes von 19 fl. 10 gr., welchen ein Glaser am 14. December 1586 einlagte, leistete Michael Stoll Bürgerschaft. Aber Marie Kostvil schlug sich durch; noch in der Ostermesse 1590 erkaufte sie für ihr Geschäft den „Buchladen“, welchen Margarethe, Peter Hartig's von Borna Tochter, nach dem Tode Simon Keyser's (vergl. Nr. 152) „angenommen“ hatte, für 20 fl., zahlbar zur Hälfte sofort, zur Hälfte in der Michaelismesse. Die letzte Spur von ihr ist ein Schuldbekentniß von 3 fl. vom 31. Januar 1591 gegenüber Pancraz Weißmann; sie konnte die Schuld nur in drei Terminen bezahlen, befand sich also in ziemlich kümmerlichen Verhältnissen.

1577.

80. Ambrosius Herßsch aus Waldburg, eigentlich Buchbinder — er erlangte auch als solcher das Bürgerrecht gegen Erlegung von 5 fl. und von 20 gr. an die Innung —, öfter jedoch auch Buchführer genannt, kommt bereits 1574 vor und zwar, wie so viele Handwerker, als wüster Patron. Er war bei einer Schlägerei in der Ritterstraße (dem Buchbinderviertel) zwischen den Buchbindern Paul Risch und Hans Schumann betheilt und wurde dabei von

letzterem mit dem Dolche verwundet; Herßsch hatte 1 Neuschod Strafe zu zahlen, wofür sein Meister Urban Kobelitz Bürgschaft leistete. Vielleicht waren es Antiquariatsgeschäfte, welche ihn zum halben Buchhändler umstempelten, schließlich sogar zum Verlegen einiger kleinen Büchelchen führten. In der Neujahrsmesse 1589 kaufte er z. B. die von dem Parrer M. Rembold Gretfisch in Ostra hinterlassene Bibliothek für 60 fl., zahlbar in der Ostermesse. Vielleicht handelte er sogar vorübergehend mit Tuch, denn er schuldet 1594 an Michael Karge von Hamburg noch 58 fl. 12 gr. für ein erhandeltes ganzes Stück. Zunächst kam er anscheinend gut vorwärts, denn bereits 1589 besitzt er ein Eckhaus im Gewandgäßchen dem Paulinum gegenüber und neben dem Formschneider Heinrich Hoffmann gelegen, hatte ein Gewölbe in Buchhändlerlage, das ihm aber sein Hauswirth Weit Sieber im Jahre 1601 kündigte, und eine Bude auf dem Markt. Im Jahre 1594 war er bereits zum zweiten Male verheirathet, denn seinen Kindern erster Ehe wird Urban Kobelitz zum Vormund gesetzt; als mütterliches Erbe entfallen für dieselben 70 fl., zahlbar bei ihrer Verheirathung. Wenn Herßsch bei dieser Gelegenheit weitere Geldmittel zugeflossen sein sollten, so verzerrte er sie jedoch bald wieder durch unvorsichtige Geschäftsgebarung. Er war zusammen mit dem Materialisten Martin Bistoris dem Jüng. eine Bürgschaft gegenüber Johann von Cöln und Mitverwandten eingegangen, für welche er aufkommen mußte. Zur Deckung der Schuld von 1253 fl. ließ er am 12. Januar 1599 seines Mitbürgen Waarenlager mit Beschlag belegen; aber die gerichtliche Taxe erreichte nicht einmal die Hälfte jener Summe. Weniger Einfluß auf die Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse hatten wohl die Unehrllichkeiten seiner Lehrlingen. Im Jahre 1597 bestahl ihn der eine, Georg Reinde, und als er 1601 in seiner Abwesenheit seinen „Buchladen“ einem andern, Erasmus Albertus, „zu verwalten eingethan“ hatte, vernachlässigte dieser seine Obliegenheiten derart, daß Herßsch 40 fl. 16 gr. 6 \mathcal{A} . für Lehrgeld, entfremdete Bücher und entfremdetes Papier von dessen Vormund einklagen mußte. Die Zerrüttung seiner Geschäftslage prägt sich auch bald darin aus, daß er bereits am 9. November 1602 seine Ehefrau Esther mit der Hälfte seines Hauses begabt, also gewissermaßen einen Theil seines Vermögens vor seinen nun auftauchenden Gläubigern in Sicherheit bringt. Am 22. October 1603 wird denn auch auf Antrag des Vertreters von Melchior Saugenfinger in Nördlingen — wegen einer Schuld von 50 $\frac{1}{2}$ fl. „vor aufgenohmmen Schweinleher“ — sein in „einer grünen Röhre“ unten im Hause stehendes Lager gebundener Bücher von drei Buchbindern tagirt und dessen Auslieferung an den Gläubiger angedroht; die Taxe ergiebt 63 fl. 4 gr. Die Klagen mehren sich auch bis zum Jahre 1611, darunter eine von Daniel Baldener in Reppin wegen 12 $\frac{1}{2}$ fl. für Pergament, trotzdem er bereits 1606 von der Meiß-

nischen Nation — er wird dabei als Buchführer bezeichnet — 100 fl. auf drei Jahre „zue Fortstellung seiner Nahrung“ aufgenommen hatte, ja 1612 hält er sogar 10 Ducaten zurück, welche er an Martin Greiffenhagen nach Berlin zu senden Auftrag erhalten hatte. Herzsch starb am 17. Mai 1617; der Nachlaß war überschuldet, eine Unterbilanz von 36 fl. 9 gr. vorhanden. Die Activa, einschließlich des Hauses im Werthe von 1450 fl., betragen 1717 fl. 11 gr. 6 \mathcal{L} , darunter an fahrender Habe und Werkzeug (außer 40 fl. für 55 Pfd. Messing, wahrscheinlich Prägestempel) nur 30 fl. 7 gr., gebundene Bücher, „so im Marktte in der Buden gewesen“ 34 fl. 17 gr. 6 \mathcal{L} und ungebundene Bücher im Hause 27 fl. Das war also jetzt der ganze „Buchladen“! Damit aber des Verstorbenen ehrlicher Name gerettet und alle Schulden bezahlt werden könnten, übernahm die Wittve unter Anrechnung ihres Eingebrauchten die ganze Erbschaftsmasse, sowie die Bezahlung der Unterbilanz und der Muttertheile der Kinder erster Ehe. Der Schwiegersohn, Archidiaconus Matthäus Lunds- witz in Rochlitz, Verfasser der beiden einzigen kleinen Verlagsartikel Herzsch's, verzichtete auf den Erbtheil seiner Ehefrau, erhielt aber das kurfürstliche Privilegium über diese seine beiden Schriftchen übertragen und ausgehändig und versprach bei einer neuen Auflage der Wittve Esther Herzsch und ihren Kindern von dem einen 60, von dem andern 40 Exemplare zuzustellen. Auch wollte er seinem verstorbenen Schwiegervater „einen Grabstein mit Wappen vndt überschriefft vff seinen Kosten vndt ohne der andern Erben vndt der Witbe Darlage zu Rochlitz machen, außhauen vndt heruntter vff die Grabstadt schaffen“ lassen. — Es geht hieraus schon hervor, daß die Wittve Esther auch den zum Buchtram herabgesunkenen Buchhandel ihres Ehemannes fortsetzte, ja, anscheinend sogar noch auswärtige Märkte bezog. Zum Ueberfluß bekennt sie auch am 10. December 1619 Henning Große dem Jüng. 24 fl. 18 gr. „für Averkauffte Bucher“, welche sie von dem Angelde für das zu verkaufende Haus zu bezahlen versprach. Auf dieses Haus nahm sie noch am 25. Januar 1620 100 fl. aus dem Vermögen der Nicolaikirche auf, verkaufte es aber schließlich am 8. März 1622 an Magdalene, Georg Kirsten des Velt. Ehefrau, für 2400 fl. Die Käuferin übernahm dabei 400 fl. Hypotheken; da aber davon 200 fl. (ältere) „in gutem Gelde“ zu bezahlen waren, so wurden deswegen 15 fl. Agio berechnet; die übrigen 2000 fl. sollten Zug um Zug bei Auflassung der Lehen in der Münze bezahlt werden, die dann gang und gäbe sein würde. Esther Herzsch aber wurde es von der Käuferin gestattet, bis zur Raumburger Messe 1622 in der oberen Wohnstube und Kammer im Hause wohnen zu bleiben „vndt do es ihr gelegen, das Handwerk darinnen fort(zu)treiben“. Sonach war die „Buchhandlung“ nunmehr eingegangen. Die Lehenreichung erfolgte am 1. August 1622 und lebte Esther Herzsch noch im Jahre 1624.

1580.

81. Erasmus Loß erlangte am 4. Juni 1580 das Bürgerrecht als „Bibliopola“ gegen Zahlung von 10 Thaler. Sein Verhältnis zu Pietro Valgrisi ist bereits bei diesem erwähnt worden. In der Ostermesse 1580 belangt Georg Tambach — als Bevollmächtigter von Samuel Grynäus, Eusebius Episcopus und Ambrosius Froben in Basel — Valgrisi und Loß gemeinschaftlich; sie erkennen aber nur eine Schuld von 10 fl. 11 s. an Froben an. Die Sendung des Bevollmächtigten nach Leipzig zeigt deutlich, daß der Charakter des Valgrisi'schen Geschäftes sich vollständig verändert hatte; Frankfurt war fallen gelassen, konnte vielleicht der Schulden halber nicht mehr besucht werden, denn am 5. Juli 1581 muß Loß bekennen, daß er von Bartel Eger in Frankfurt a. M. 600 fl. auf Wechsel aufgenommen gehabt habe, und verspricht, unter Verpfändung seines „Buchhandels“, binnen Monatsfrist 300 fl., in der Michaelismesse den Rest zu bezahlen. Wie so oft, so ist auch hier in der Klemme eine vermögende Wittve die Helferin; am 21. Februar 1583 beantwortet ihm seine nunmehrige Ehefrau, Wittve Friedrich Apel's und Schwester des M. David Remler, ihr ganzes Vermögen im Betrage von 600 fl. Den Buchhandel betrieb Loß noch im Jahre 1585, denn am 16. August verklagt ihn Georg Gruppenbach von Tübingen wegen einer Schuld von 29 fl., die aber in Leipzig, nicht mehr in Frankfurt a. M., hinterlegt werden sollten. Aber 1588 siedelte er als Spitalmeister nach Dresden über und stellte dabei durch drei Bürgen Caution bis zur Höhe von 1000 fl. Diese Caution wurde am 22. Februar 1603 cassirt, nachdem Loß das „in Abtretung seines Amtes“ verbliebene Getreidemanco „wieder erschüttet“ und den Geldrest von 165 fl. 9 gr. 7 s. richtig gemacht hatte.

1594.

82. Christoph Kirchner aus Biederich im Cleve'schen wird am 16. Januar 1595 gegen Zahlung von 7 Thaler (3 weitere waren ihm ex gratia erlassen worden) zum Bürger aufgenommen. Er hatte mit Margarethe Pleisner, der Tochter des Buchbinders Andreas Fider, deren nach ihrer Trennung von Jacob Apel dem Jüng. neuerrichtete Buchhandlung erheirathet. (Vergl. die Geschichte des Geschäftes im Archiv X, 174.) Eine eigene Bewandtniß scheint es damit zu haben, daß Jacob Apel 1620 ihren einzigen Sohn, David Pleisner, zu seinem Universalerben einsetzte — er ererbte aber nur eine sehr schlimme Concursumasse —, während er doch nach ihres ersten Mannes Tode das Gesellschaftsverhältniß mit ihr nicht hatte fortsetzen wollen.

1596.

83. Valentin Schwarze. Ich habe ihn in der Bürgermatrikel nicht gefunden, nur in einem Kaufvertrage vom 27. November 1596 über ein Haus in der Bettelgasse vor dem Grimma'schen Thore. Er

wird in demselben ausdrücklich „Bürger und Buchhändler“ genannt. Die Lage des Hauses läßt jedoch eher an einen buchhändlerischen Kleinträmmer denken. Immerhin ist der Kaufpreis doch 250 fl., wovon er 200 fl. baar, den Rest zur Neujahrsmesse 1597 zahlte.

84. ? Hans Brandt, „Buchführer alhier“, tarirt am 24. September 1596 auf Antrag eines Gläubigers von Gerichts wegen den Büchnernachlaß Heinrich Griebel's. So steht im Hüßs- und Taxbuch 1594—98. Dieser Hans Brandt ist mir sonst nirgends, auch nicht als Buchbinder, vorgekommen. Ich vermute hier einen Schreibfehler für: Hans Börner.

1600.

85. Heinrich Osthausen. Ueber sein, in das 17. Jahrhundert gehörendes Geschäft vergl. Archiv XII, 132 ff. Er ist hier nur aufgenommen, um den tragi-komischen Ausgang des über seine Hinterlassenschaft ausgebrochenen Concurſes nachtragen zu können. Am 25. August 1618 sollten die noch vorhandenen Bücher in ein anderes Local gebracht werden; der damit beauftragte Gerichtsbeamte findet das bisherige — die Schlüssel lagen auf dem Gericht — zwar verschlossen, aber unversiegelt und bemerkt das Abhandenkommen einer großen Zahl von Büchern, namentlich derjenigen, welche die Taxatoren und der Gerichtsnotar für aufgelaufene Gebühren bei Seite gesetzt gehabt hatten. Wenn auch möglicher Weise das Fenster offen geblieben sein konnte, so war es doch vergittert und unmöglich wäre es gewesen, von dort aus die an der Hinterwand stehenden Bücher fortzunehmen und zum Theil am Boden herumzustreuen. Trotzdem über diesen Befund eine gerichtliche Registratur aufgenommen wurde, so zerbrach sich doch Niemand weiter den Kopf darüber, weder die Gerichte, noch der Concurſsverwalter, noch die Vormünder der unmündigen Osthausen'schen Kinder. Erst als im April 1620 die Hausbesitzerin wegen anderweitiger Vermietung der Niederlage auf endliche Räumung derselben bestand, begab sich der Stadtrichter Paul Frankenstein in eigener Person und in Begleitung einer großen Gerichtscommission in das fragliche Local. Dasselbe wurde zwar wiederum säuberlich verschlossen gefunden, aber man entdeckte, daß die vorgelegte Krampe wiederholt ausgeſchraubt gewesen sein mußte, weil sie ganz locker saß. In der Niederlage aber fand man — eigentlich nichts! Nur zerrissenes und verstaubtes Maculatur, einige alte Kalender und 2 in Bretter gebundene lateinische Katechismen lagen an der Erde. Die Masse war auf eine sehr einfache, aber ungewöhnliche Weise ausgeschüttet! —

In der Reihe der Buchführer ist diesmal Peter Clement der Jüng. weggelassen. Bei der Entwirrung der durcheinander laufenden Notizen habe ich mich überzeugt, daß er nicht ein Sohn Peter des Aelt., sondern Paul Clement's und Tuchmacher oder -händler

gewesen ist. Allerdings stellt auch der ältere Peter Clement einmal eine Klage wegen in geringer Quantität gelieferter Wolle an.

Die zugleich den Verlag pflegenden Buchhändler treten in nachstehender Folge auf: 1539 Sebastian Reusch, 1540 Andreas Wollenfäcker und Mitverwandte, 1545 Damian Lundwitz, 1546 Conrad König und Andreas Heyl, 1555 Lorenz Findelthaus, 1559 Jacob Apel, 1564 M. Ernst Bögelin, Sortimenter erst durch den Ankauf von Findelthaus' Handlung, 1570 Hans Börner, 1571 Michael Stoll, 1574 Johann Beyer, 1576 Henning Große, 1578 Simon Hütter, 1584 Jacob Apel jun. (und David Pleisner), 1588 Nidel Bock, 1589 Bartel Voigt, 1594 Thomas Schürer, 1599 Friedrich Große, 1601 Hans Rosa. —

II.

Die Klein Händler bis zum Jahre 1650.

Wie ich bereits an anderen Stellen wiederholt betont habe, so fließen die verschiedenen Kategorien dieser Klein Händler vielfach in einander; es spricht sich dies sogar in der äußeren Vertriebsform ihrer Erzeugnisse aus. In der Taxation der dem Kurzwaarenhändler Heinrich Postkist bekümmerten Vorräthe kommt der Posten vor:

13 buch karten 20 vmb 1 fl. . . . fl. — 8. 7.

Abgesehen davon, daß hier bezüglich der Werthbestimmung ein Schreib- oder Rechenfehler vorliegen muß, ist es ersichtlich, daß es sich, wenn nicht um wirkliche Briefe, doch um ganze Bogen gedruckter Kartenbilder gehandelt haben muß. Es scheint sonach, daß die ganzen Kartenbogen von den Großisten nach Ries und Buch verkauft und von den kleineren Kartenmalern dann erst fertig hergerichtet wurden. Das würde die öfter vorkommende Geschäftsverbindung von Kartenmalern mit Formschneidern am einfachsten erklären.

1481.

86. Albrecht, Illuminirer, also wohl Briefmaler, kommt als Miethbewohner in der Ritterstraße vor und zahlt 2 gr. Kopffsteuer.

4*

Sein Sohn wird 1495 vom Rath zum Verwalter der Meißner Burse bestellt.

1490.

87. Melchior Rist, Kartenmacher, erwirbt in diesem Jahre das Bürgerrecht. Von vorn herein zeigen sich für ihn weitergreifende Geschäftsverbindungen: 1495 schuldet ihm der Kartenmacher Fritz Zwierwager in Nürnberg 9 fl., für welche Thomas Brenner Bürge ist. Aber gleich bei ihm prägt sich die Rohheit und Neigung zu Unfug aus, die ein charakteristisches Merkmal für sein Handwerk zu bilden scheint. Im Jahre 1497 überfällt ihn der Bader vor dem Rannstätter Thore, Nickel Müller, in der Georgenkirche mit gezücktem Messer, schilt ihn einen Schalk und Dieb. Den Thäter trifft strenge Gefängniß- und Geldstrafe, aber Melchior Rist muß selber im Jahre 1500 wegen einer Schimpferei mit Andreas Fichte 6 gr., sein Gegner 16 gr. Strafe zahlen. Im Jahre 1499 erkaufte er schon ein Miethhäuslein auf dem Nikolaikirchhofe — 1513 wird noch ein zweites auf dem Grimma'schen Graben, dem Pauliner Kloster gegenüber, erwähnt — und versteuerte ein Vermögen von 75 fl., 1502 ein solches von 125, 1506 von 200 fl. und jedesmal 1 Magd, aber erst 1502 1 Gefellen, in den beiden andern Jahren deren 2. Über eine Speculation, der Ankauf der Bursa Heinrici von M. Johann Kehl (Kohl) im Jahre 1519, scheint ihm verhängnißvoll geworden zu sein. Schon im Jahre 1518 hatte er, wohl als Vorbereitung, auf sein Haus im Micklasgäßchen 104 fl. aufgenommen; für die Burse zahlte er 300 fl. in Gold, mit 200 fl. Angeld, bedurfte aber auch hierbei noch der Unterstützung seines Schwiegerohnes Veit Herb durch ein Darlehen von 300 fl., von denen allerdings 1520 bereits 200 wieder zurückgezahlt waren. Einrichtung und Reparatur der Burse müssen daneben seine Mittel in Anspruch genommen haben, denn 1519 kaufte er dem Rathe 100 alte hohle Ziegel ab. Wenn er sich nunmehr auch überwiegend der Verwaltung seiner Burse widmen mochte — er zahlte 1519 und 1520 je 10 gr. Schlegelshag —, so betrieb er doch sein Handwerk weiter, vielleicht daneben auch noch andere Handelsgeschäfte. Auf solche deutet wenigstens der Umstand, daß er schon 1511 dem Rathe 57 Stein Unschlitt abgekauft hatte, also ein Quantum, welches den möglichen eigenen Wirthschaftsbedarf weit überstieg. Für das erstere spricht andererseits die Thatsache, daß noch 1530 Peter Brudner, wahrscheinlich in Vollmacht seines Bruders Georg, wegen 14 fl. für Papier zu Melchior Rist's sel. „nachgelassener Erbschaft“ Klage anstellt. Er starb 1521 oder 1522, denn in letzterem Jahre bekennt seine Wittwe Apollonia (Melchior Kartenmalerin) Wolf Angermeyer eine Schuld von 38 gr. Aber mit den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen geht es unter ihrer Verwaltung, in der sie vielleicht von ihrem Sohne Hans unterstützt wurde, bedenklich rückwärts. Schon 1528 kann sie eine Schuld von 10 fl. nur in Terminen von

je 2 fl. in fünf aufeinanderfolgenden Messen bezahlen und für die Türkensteuer von 1529 schätzt sie die Burse auf 300 fl. ein, „Ist aber vil gelts darauff“, die fahrende Habe nur auf 10 Neuschod; in der Burse befanden sich zur Zeit 10 Hausgenossen. Im Jahre 1534 hat Apollonia Rist völlig abgewirthschaftet; sie kann dem M. Kohl auf die ihm noch immer schulbigen 150 fl. nur 10 fl. abzahlen und muß ihn auf den ernstlich ins Auge gefaßten Verkauf der Burse verträsten. Dieser fand auch in der That im nächsten Jahre statt, wie Apollonia auf ihrem schweren Krankenlager, wahrscheinlich ihrem Todtenbette, bekennt. Der Verkaufspreis war 400 fl.; der Käufer übernahm 230 fl. Hypotheken und das baar gezahlte Angeld von 100 fl. fiel sofort M. Kohl zu. Von dem Reste gebührten letzterem auch noch 30 fl., so daß für Apollonia nur 40 fl. übrig blieben. Aber damit „die arme frau nicht not leiden solle“, wurde ihr Wohnung auf Lebenszeit im Hause ausgemacht.

1493.

88. Caspar Rhyß, Briefmaler von Nürnberg, lieferte dem Maler Hermann Stein für 9 fl. „gemalte Tuch“ auf Credit.

1500.

89. Hans Hegener aus Augsburg, Kartenmacher, zahlt 2 fl. für das Bürgerrecht. Bürge für ihn ist der Papiermacher Dominicus Bonat.

1502.

90. N. N. „Kartenmacheryn“ wird als Miethbewohnerin bei Hans Walter in der Burgstraße mit 4 gr. Steuer aufgeführt und zwar doppelt, als erste und als letzte, vor und hinter 6 andern Frauen.

1504.

91. Kunz Leisenreuter aus Schwabach, Kartenmacher, erhält das Bürgerrecht unentgeltlich, „sal die burgers sone vmb das Bürgerrecht kriegslewffte lernen“. Vermuthlich hatte er als Landsknecht gedient und sollte nun in Leipzig die junge Mannschaft aus der Bürgerschaft und aus den Handwerken ordnungsmäßig drillen.

1506.

92. Johann Rist, Kartenmacher von Erfurt, ein Bruder des Leipziger Melchior Rist. Dominicus Bonat, jetzt Papiermacher in Mühlhausen, verklagte ihn auf der Ostermesse 1506 wegen 6 fl. rh. für geliefertes Papier, wobei Melchior seinem Bruder den Vorstand bestellt. Auch 1510 wurde er von Dietrich Schelhorn wegen 30 fl. bekümmert und „ehliche Faß“ seiner Waaren wurden dabei mit Beschlagnahme belegt. Sein Geschäftsbetrieb war demnach umfangreich, wenn auch sein Zahlungsvermögen gestört. Noch auf der Neujahrsmesse 1515 verkauft er an den Kartenmacher Matthiis Lotter von Dresden ein Pferd.

1513.

93. Lorenz Kune (Kühne), Kartenmacher, scheint sein Geschäft ebenfalls auf größerem Fuße betrieben zu haben, erwarb aber erst 1515 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. Dominicus Bonat eröffnete ihm bereits 1513 einen laufenden Credit von 20 fl. für Papier; so viel er daran bezahlte, für eben so viel durfte er von Neuem an Papier entnehmen. Im Uebrigen berichten die Acten nur von seinen Schulverbindlichkeiten, die überwiegend wohl Papiermacher und Gewerbsgenossen betroffen haben mögen. So schuldet er 1514 Andreas Hornung 8 fl., Hans Trumpe von Cassel 6 fl., 1517 dem Papiermacher Claudius von Prag 47 fl., 1520 Michel Schend von Prag 36 fl. Bonat gegenüber scheint er dagegen Ordnung gehalten zu haben, denn 1519 verpflichtet sich der Buchdrucker Wolfgang Stöckel die jenem schuldigen 4 fl. an Kune „ader dem pappirmacher“ zu bezahlen. Im Jahre 1529 wohnte er als Hausgenosse im Ricklasgäßchen, zahlte aber nur Kopf-, keine Vermögenssteuer, hielt auch keinen Gesellen mehr. Er sowohl, wie seine Ehefrau, müssen im Beginn des Jahres 1530, vermuthlich an der gerade herrschenden Seuche, gestorben sein. Er blieb dem Papiermüller Paul in Glauchau noch 94 fl. berechneter Schuld hinterstellig, wofür er seine ganze Habe, sammt dem „wergtzeug“, zum Unterpfand gestellt hatte. Paul's Gerichtsherr, Ernst von Schönberg, hatte bei dem Leipziger Rath um Beschlagnahme und Inventarisirung von Kune's Verlassenschaft „an Charthen vnd anderm“ nachgesucht. Da aber bei der noch herrschenden Pestilenz ein Betreten des inficirten Hauses zu gefährlich erschien, so verbürgten sich der Kartenmacher Heinz Mösch „als nechster freunt“ und die Vormünder der vier unmündigen Kinder dafür, daß innerhalb der nächsten vier Wochen nur das für den Bedarf der Kinder unbedingt Nothwendige aus der Nachlassmasse entnommen werden würde.

1514.?

94. Michael Botner (Büttner?), Kartenmacher, ist im Jahre 1530 bereits verstorben. Sein Nachlaß wurde von Peter Brudner in Vollmacht seines Bruders Georg wegen 21 fl. für geliefertes Papier bekummert, ebenso von Michael Schaffhirt von Dresden wegen 57 fl. rh. „vor ehliche ballen papir“ und ohne genauere Angabe von Andreas Gruber (Grobe) von München. Botner's Wittve Walburg willigte darein, daß von dem bei den Gerichten hinterlegten Gelde an Ridel Schmidt für Schaffhirt zunächst 8 fl., an Georg Brudner 5 fl. und an einen andern Gläubiger auf seine 12 fl. deren 2 ausgezahlt wurden und versprach allen dreien in den folgenden Leipziger Messen weitere Abzahlungen zu leisten. Vielleicht ist der Buchbinder Valentin Büttner, welcher 1530 das Bürgerrecht erwirbt, ein Sohn Weider.

95. Lienhard Kraut, Kartenmacher, schuldet im Jahre 1514 Dominicus Bonat in Mühlhausen 15 fl. für Papier, ebenso Wolf

Buschinger 27 gr. Auch bekennen in demselben Jahr die beiden Papiermacher Hans Troy und Georg Beurlin in Belitz, daß sie Ponat „von wegen Craut Linharts Kartenmachers“ 13 fl. schuldig seien. Sie fabricirten übrigens auch Papier „off den rauensperger schlag.“

1515.

96. Mathis Lotter, Kartenmacher von Dresden, kaufte auf der Neujahrsmesse 1515 dem Kartenmacher Hans Rist von Erfurt ein Pferd ab.

1516.

97. Cornelius Van (Van) aus Antwerpen, „ein Briefftreter“, zahlt 1516 2 fl. 18 gr. für das Bürgerrecht. Die Höhe dieser Summe charakterisirt ihn eher als Buchführer, wie denn auch die weiter vorkommenden Notizen auf einen größeren, mehr buchhändlerischen Geschäftsbetrieb deuten. Er besaß ein Haus auf dem Neumarkt, welches er dem auch mit Papier handelnden Georg Vork abgekauft hatte. Auf dieses Haus nahm er im Jahre 1525 von den Testamentarien des Dr. Johann Eisleben (Mennigen) von Wasungen 115 fl. auf, die jährlich mit 35 fl. abgetragen werden sollten. Aber auch nicht eine Abzahlung konnte er leisten, mußte die Hypothek vielmehr mit Hilfe eines bei dem Reichen Almosen aufgenommenen Darlehns von 100 fl. ablösen; den Ueberrest von 15 fl. konnte er nur in drei Raten abzahlen zu wollen versprechen. Dessenungeachtet begab er 1526 seine Tochter erster Ehe, Magdalene, mit 30 fl. als Entschädigung für die Gerade und seine Ehefrau Elisabeth mit der ganzen Gerade und 100 fl. zu freier Verfügung, versteuerte auch 1529 120 fl. Activvermögen, aber kein Gesinde. Von jetzt ab wird er jedoch in stärkerem Grade durch zahlreiche kleinere Schulden gedrückt: 1528 an Egidius Lotter 7 fl., an den Ausreiter Hans Roubert 16 fl., 1530 an Ulrich Krugel 15 fl., an Dr. Heinrich Stromer 9 fl., an Burkhard Koppendorfer 7 fl. und als einzige deutlich erkennbare Schuld für Bücher 9 fl. an Wolf Brännlein. Alle diese Schulden vermochte er nur in kleinen Raten abzutragen, wenn er es überhaupt that. Im Jahre 1534 wird er als verstorben erwähnt.

98. Andreas Wauchenbeck, Illuminirer, aus Jungbrosen gebürtig, zahlte 1 fl. für das Bürgerrecht. Er scheint nicht vorwärts gekommen zu sein, denn seine Ehefrau mußte sich 1524 gerichtlich zu Ratenzahlungen wegen einer Schuld von 14 fl. 13 gr. an den Fleischer Peter Runke in Wurzen verpflichten.

1521.

99. Peter Hessler und seine Ehefrau, aus Mechelda, hatten in der Michaelismesse 1521 für Johann Grunenberger in Wittenberg Flugschriften haustiren getragen. Der Leipziger Rath mußte auf Befehl Herzog Georg's in der Ostermesse 1522 auf sie fahnden.

100. Ruprecht, ein Niederländer, „welcher gemalte briue feyl gehabt“, wird wegen 28 fl. durch Lorenz von Ludau bekümmert, läßt aber seine Waaren in Ulrich Meyer's Hause im Stich.

101. Heinz Mösch, Kartenmacher (später stets Kartenmaler genannt), scheint mit Lorenz Kunz nahe verwandt gewesen zu sein. Im Jahre 1522 kaufte er auf Credit bis zur nächsten Ostermesse 6 Ballen Papier für 30 fl. von dem Papiermacher Andreas Bonat in Frankenhausen und erhielt in dieser Ostermesse noch das gleiche Quantum dazu; das Ganze war nun in der Raumburger Petri-Paulsmesse zu bezahlen. Er verpfändete dafür seine gesammte Habe, welche Verpfändung auch für alle späteren Credite in Kraft bleiben sollte. Wahrscheinlich hatte er bis dahin mit der Papiermachersin in Belitz (Beurlin) in Verbindung gestanden, denn er schuldet derselben noch 1 fl., welchen er zu dem gleichen Termine zu bezahlen verspricht. Er wohnte in des Rath's Rolle vor dem Thomaspfortchen und scheint nur in beengten Verhältnissen gelebt zu haben, denn 1522 verklagte ihn auch der Tuchscheerer Leonhard Döring wegen einer Schuld von 5 fl. und bei der Türkensteuer von 1529 bezahlten er und seine Ehefrau nur Kopfsteuer, hatten auch keinen Gesellen. Im Jahre 1532 bezog er sein Papier von der Georg Lorkschin; er schuldete ihr 17 fl., die er aber nur in Raten von 3 fl. in den Leipziger und Raumburger Messen bezahlen konnte. Dem eigentlichen Buchhandel kann er nicht ganz fern gestanden haben, da er 1535 auch Gregor Jordan als mit 19 fl. verschuldet erscheint. Er starb vor 1537 und muß seine Wittve Barbara das Geschäft und den Besuch der Märkte fortgesetzt haben, denn sie wird Kartenmachersin genannt und schuldet 1537 Hans Weydenhofer 7 fl., auf die sie in der Ostermesse 1537 1 fl., auf der nächsten Raumburger Messe 2 fl. und dann in jeder folgenden Leipziger wieder 1 fl. abzahlen verspricht.

1526.

102. Die Jacob Ebin von Wittenberg, „so da bucher umbtregt“, ist erst 1542, nach Einführung der Reformation in Leipzig, im Stande, ihre 16 Jahre alten Schulden hier einzumahnen: 5 fl. bei der Michel Rochin, 2 fl. bei Michel Leupolt. Jedenfalls hatte sie zur Zeit Herzog Georg's das Weichbild der Stadt nicht mehr betreten dürfen.

1527.

103. Nickel Nerlich, Formschneider und Briefdrucker, ist der Stammvater einer über ein Jahrhundert in Leipzig thätigen Buchdrucker- und Buchhändler-Familie, zunächst aber für seine Person hier einzuordnen. Er war ein Stiefsohn Heinrich Beringersshain's und dadurch mit Martin Landsberg verwandt; vielleicht übernahm er gar nach dessen Tode dessen einzige Presse. Nerlich hatte Katharina, die Wittve Jobst's von der Kunig, geheirathet und mit ihr 400 fl. er-

halten, doch hatten die neuen Eheleute anscheinend die ganze Erbschaftsmasse an sich gezogen und waren dadurch den unmündigen Kunig'schen Kindern 109 fl. schuldig geworden, welchen deren Vormund 1527 noch ein Darlehen von 10 fl. hinzufügte. Nerlich wohnte 1529 auf dem Neumarkt in dem auf 500 fl. geschätzten Hause seiner Stiefkinder und steuerte bereits für Gefinde 4 gr., beschäftigte also wenigstens 3 Gefellen; seine eigene Steuer legte er versiegelt ein, was sonst nur Wohlhabendere und Reiche thaten. Daneben war ihm sein Stiefvater, der noch sein Vatertheil in Händen hatte, förderlich und verschaffte ihm auch 1530 ein Darlehen von 30 fl. aus dem Vermögen der Kapelle U. L. F. Wegen der Verwaltung des Hauses seiner Stiefkinder gerieth er nach dem Tode seiner Ehefrau 1534 mit den Vormündern in Zwistigkeiten, die dahin geordnet wurden, daß ihm für sich und seine eigenen Kinder noch 18 fl. 10 gr. ausbezahlt und ihm ein Harnisch und eine Hellebarde geliehen wurden. Aber schon bald darauf finden wir ihn wieder mit der Tochter Walthasar Otto's verheirathet. Seine Schwiegereltern übergaben ihm ihr Haus und ihren Garten vor dem Rannstätter Thor auf Auszüglergerechtigkeit hin. Sie reservirten sich auf Lebenszeit eine besondere Stube und Speisung an seinem Tisch, bedingten sich auch jeden Morgen und Abend ein Köfel Bier aus; das Haus stand als Unterpfand für die Erfüllung dieser Bedingungen. Aber schon am Montag vor Severi 1540 wurde Nerlich durch Georg Sander, der ihn „zu nacht (zwischen 8 und 9 Uhr) gewegelagert“, ermordet („zu tode gehauen“). Schnelle Justiz wurde geübt: am Mittwoch darauf war der Mörder bereits enthauptet. Nerlich's Wittwe wird bei der Türkensteuer von 1542 als in der Grimma'schen Straße wohnend aufgeführt, versteuerte aber nur ein (persönliches?) Vermögen von 100 fl. Die Geschäftsthätigkeit des Sohnes Nickel, sowie diejenigen seiner Nachfolger, fällt in den Bereich der Druckerverleger und Buchhändler; doch wird ersterer selbst 1596 noch einmal ausdrücklich Briefmaler genannt.

1529.

104. Wolf Stürmer, Formschneider, Briefdrucker und später selbst Verleger, kommt bereits 1529 im Türkensteuerregister als Hausgenosse des Hölzer's Hans Tröpler (Drechsler?) in der Ritterstraße vor, zahlte aber nur Kopfsteuer, selbst 1542 nur erst das doppelte Hauptgeld. Später wohnte er im Nicklasgäßchen. Ob und wie er mit dem Erfurter Buchdrucker gleichen Namens zusammenhängt, ist mir nicht bekannt. Schon jene Steuerbeträge beweisen, daß er sich anfänglich in engen Verhältnissen bewegte; seine Ehefrau Barbara konnte 1537 die Jacob Käsetorb schuldigen 24 gr. nur in Raten und den einer Köchin schuldigen einen Gulden nur in zwei Halbjahresterminen bezahlen. Aber er arbeitete sich durch Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes in die Höhe; 1538 schuldete er Hans Guldenmund von Nürnberg „von den vorigen Rechenschafften“, die durch Hans

Wegel vertragen worden waren, her noch 16 fl., welche er mit 3 fl. in jeder Leipziger Messe abzutragen versprach und bis 1540 auch wirklich abtrug. Im Jahre 1548 bürgte er für den Buchbinder Martin Drampitsch betreffs des Wehrgeldes, welches letzterer wegen Theilnahme an einem Todschlage bezahlen mußte, und im Januar 1556 konnte er von Simon Fünd ein, wenn auch nur kleines Haus im Brühl, auf welches er als erste Tagzeit 10 fl. anzahlte, kaufen und auch in der Cantatwoche von seinem Nachbar Burkhard Treutler einen „Raum“ an seinem Hinterhause sammt einem Stall für 50 fl. mit einer Anzahlung von 30 fl. dazu erwerben. Der gesammte Grundstückscomplez war bis zum Jahre 1558 bezahlt und auch eine darauf stehende Hypothek abgetragen. In seiner Familie scheinen eigenartige Verhältnisse obgewaltet zu haben. Am 17. Juli 1564 zahlte er auf Vermittelung des Rathes an Walburg, Ehefrau Anton Schaller's, die er „vor seine tochter (ob er wol Ire Mutter zur Ehe gehapt) nicht erkennen wollen“, als Muttertheil und für die Gerade 6 Thaler aus. Um so inniger war das Verhältniß zu seinem (ältesten?) Sohne Wolf. In seinem am 19. August 1564 errichteten Testamente vermachte er demselben seiner bisherigen treuen Hülfe halber zum Voraus vor seinen Geschwistern 400 fl. und das ganze Geschäft (vergl. Archiv XII, 146). Auch sollte er, wenn es ihm beliebe, das Haus im Brühl für 600 fl., und zwar unter Anrechnung des Prälegats, übernehmen dürfen, das Mehr aber den andern Erben in Tagzeiten von 50 fl. jährlich abtragen. Der Tochter Anna vermachte er 300 fl. im Voraus und allen Hausrath, aus dem sie aber jedem der Brüder ein Bett und einen Tisch mit ein paar Tischtüchern und Quelen zu überlassen hatte. Der andere Sohn Andreas endlich erhielt 200 fl. baar im Voraus zugesichert. Außerdem setzte er den beiden hinterlassenen Töchtern seines Bruders Hans Stürmer in Erfurt Legate von je 4 Thaler, dem Reichen Almosen und den Hospitälern zu St. Georg und St. Johann von je 5 fl. aus. Was nun darüber hinaus an Baarschaft, Silbergeschirr, Außenständen und sonst vorhanden wäre, das sollten jene drei „rechte vnd eheliche kinder“ friedlich und freundlich unter sich theilen. Um sie aber außerdem gegen etwaige Anforderungen jener Walburg zu sichern, die er als seine Tochter nicht anerkenne und betrachte, selbst wenn sie es wirklich sein sollte, so enterbe er sie noch ausdrücklich, weil sie in ihren jungen Jahren ihre Ehre verscherzt und eine Zeitlang in einem unzüchtigen Leben „umbgelaufen“ sei. — Aber mit diesen Bestimmungen war der alte Wolf Stürmer sicherlich über das Maß seiner finanziellen Kräfte gegangen. Jedenfalls hatte er seinen Passivstand nicht mit in Rechnung gezogen; denn sonst reimt es sich nicht mit dem scheinbar doch gar nicht unbedeutenden Gesamtvermögen, daß am 1. Juli 1568 Wolf jun. an Stelle seines kranken Vaters die Eintragung einer Schuld von 800 fl. an Georg Roth als Hypothek auf das Grundstück genehmigen muß.

Am 23. Juni 1570 treten noch weitere 40 fl. hinzu, welche zur Aufführung einer Brandmauer gegen das Nachbargrundstück gebraucht worden waren. Roth kündigte, Zahlung war unmöglich, so daß auf Hülfsvollstreckung erkannt werden mußte. Den Ausgang des Verfahrens erlebte Wolf der Ältere nicht mehr; er starb vor dem Juni 1571.

1530.

105. Die „new Chartenmacherin“ schuldet Georg Creuziger 2 fl. 12 gr. und verspricht in zwei Raten, zur Neujahrs- und Ostermesse 1531, zu bezahlen; vielleicht Stürmer?

1537.

106. Leonhard Blessing, Kartenmacher, auch Kartenmaler genannt, besaß 1537 bereits ein Haus in der Reichsstraße, von dessen Kaufpreis er 50 fl. für einen Gläubiger des Verkäufers, Brosius Melzer, bei dem Rathe hinterlegen mußte. Auf dem Hause ruhte auch die Braugerechtigkeit, denn Blessing schließt 1539 einen Vertrag wegen Lieferung von Gerste ab, beschäftigte zu dieser Zeit auch 1 Gesellen. Aber diese Braugerechtigkeit hatte auch ihre Schattenseiten; 1545 verübte ein Betrunkener, Matthes Walter von Schneeberg, solchen Unfug bei ihm, daß Blessing ihn binden mußte. Der Unhold machte sich jedoch wieder frei und hatte „die drey gesellen, IerZungen vnd den Meister mit einer Dauben geschlagen, vnd gesprochen, Ich bin vol Deuffel“. Auch 1555 trieb es ein Gerber, Gregor Schreyner von Delitzsch, arg in seinem Hause, weil man ihm, als einem Unbekannten, nichts zu essen und zu trinken hatte geben wollen; er hatte vom Leder gezogen und in Tische und Stühle gehauen. Aus einem 1539 mit seiner Ehefrau Christine errichteten gegenseitigen Testamente ergibt sich, daß Blessing ziemlich bemittelt sein mußte. Der überlebende Theil sollte die eine Hälfte des Gesamtvermögens erben, die andere die etwa vorhandenen Kinder; fehlten solche, so hatte der überlebende Theil den Blutsverwandten des Verstorbenen nur 100 fl. auszusahlen. In der That versteuerte Blessing 1542 auch 1000 fl. Vermögen und beschäftigte damals, der von ihm für Gesinde gezahlten Kopfsteuer (6 gr.) nach, wenigstens 3 Gesellen. Wenn die Eheleute auch 1541 100 fl. auf ihr Haus aufnahmen, so war dieser Betrag doch schon 1548 zurückgezahlt, sogar vorher schon, 1542, eine ältere Hypothek von 300 fl. abgestoßen. Im Jahre 1550 kaufte er noch Peter Hoffmann dessen Hofstatt in der Neuen Gasse vor dem Grimma'schen Thore für 38 fl. ab und stand auch wohl mit dem Papiermacher Herman Kesperstein in Colditz in lebhafterer Verbindung; er vertritt ihn wenigstens in dem Concurse Christoph Entmann's, des Schwiegersohnes von Gregor Jordan. Kinder waren den Eheleuten versagt geblieben; sie hatten deshalb Katharine Medin aus Ansbach als Pflegetochter angenommen, an der sie jedoch keine Freude erlebten,

denn sie hatte sich 1549 gegen ihren Willen heimlich mit einem früheren Gesellen Blesing's, Augustin Pfeffer, verlobt. Grund zur Verweigerung war jedenfalls vorhanden, denn Pfeffer war, wie die meisten Kartenmacher, ein wüster Patron und hatte 1546 mit einem andern Kartenmachergesellen, Hans Muser, in und vor Blesing's Hause schweren Unfug getrieben, auch einen (Blesing selbst?) „rausgefördert“. Das Losfagen von dieser Pflgetochter bot wohl Veranlassung, daß Blesing — nachdem er am 6. September 1558 jenen alten Erbvertrag erst noch einmal ausdrücklich bestätigt gehabt hatte — am 12. April 1559 testamentarisch jene Bestimmungen dahin änderte, daß seine Wittve seine alleinige Erbin werden, nach ihrem Tode das ganze Vermögen aber an ihre beiderseitigen nächsten Blutsverwandten fallen solle. Die Wittve Christine lebte noch 1570, von einer alten Magd, Walpa Sellerin, gepflegt, starb aber dann vor dem 31. März 1571. Zu ihren Erben gehörte in erster Linie Elisabeth, die Wittve Wolf Stürmer's, welche ihren Erbtheil am 1. Mai 1572 ausgezahlt erhielt, dann Margarethe, die Ehefrau Nidel Bod's, des damaligen Geschäftsleiters von Ernst Bögelin's Buchhandel und Schwagers des Buchführers Ambrosius Kostvil; sie wurde 1573 befriedigt.

1541.

107. Georg Gastel, Tücher- und Tapetendrucker, 1523 Hans Schönspurger's von Augsburg Diener in Zwickau, dürfte vielleicht hier einzubeziehen sein. (Vergl. Archiv XII, 184.) Zur Zeit der Türkensteuer von 1542 wohnte er vor dem Rannstätter Thor, jedenfalls seines Gewerbes halber am Mühlgraben, und schätzte sich auf 100 fl. Vermögen, versteuerte auch 3 Dienstkleute, also mindestens 2 Gesellen. Er bezahlte nur den ersten Steuertermin mit $\frac{1}{2}$ fl., dann ist die Bemerkung „nichts“ beigefügt. Vielleicht wurde ihm, wie 1541 die Bürgerrechtsgebühr, so jetzt die weitere Steuer erlassen.

1545.

108. N. N. Lamprecht, Briefträgerin, Tochter der Hans Lamprechtin, wird von Walpa Friederichs sammt ihrer Schwester „corumpirt, verfür“ und verkuppelt. Die Kupplerin wird auf zwei Jahre aus der Stadt verwiesen, falls sie nicht 2 Gute Schock (5 fl. 15 gr.) Strafe zahlt. Hans Lamprecht scheint selbst Kartenmacher gewesen zu sein; im Jahre 1553 fing ein anderer Kartenmachergeselle, Matthes Fafe, vor seinem Hause Händel mit ihm an.

1549.

109. N. N., Hausfirtir aus Magdeburg, vertrieb 1549 in Magdeburg gedruckte Famoschriften vor der Thür des Großen Collegiums; 50 Exemplare ließ ihm der Rector durch den Bedell aus der Hand

reißen. Am 2. November 1549 wurde deshalb das Feilhalten an den Eingängen der Collegien und Bursen, das bisher üblich war, von der Universität verboten.

1550.

110. Joachim Meier, Hausirer (Briefträger) aus Magdeburg (clandestinus famosorum librorum distractor), betrieb seinen Handel unter den im Paulinum umhertwandelnden Studenten. Ob mit dem vorstehenden identisch?

111. Hieronymus Daum, Kartenmacher in Erfurt, bezog vielfach die Leipziger Messen. An Cantate 1550 bekennt der Fuhrmann Albrecht Gribner von Radeberg, daß er ihm, jedenfalls auf dem Transport, an etlichen Ballen Papier Schaden gemacht; er will sich auf der Raumburger Messe mit Daum vertragen. Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, daß letzterer Zeugnisse des Magdeburger Raths für den erlittenen Schaden beibringen will, steht dahin. Am 4. October 1569 verspricht er seinerseits, die Bartel Zimmermann von Nürnberg schuldigen 6 fl. in der Neujahrs- und Ostermesse 1570 zu bezahlen, sowie auch der Fuhrmann Balthasar Reinhardt von Greiffenberg am 17. October zu Protocoll giebt, daß er von Daum die im letzten Erfurter Markt für ihn fälligen 20 Thaler noch nicht erhalten habe. Aus den sich mehrenden Klagen erwachsen für Daum Conflictte mit den Leipziger Gerichten. Der Goldschmied Wolf Große, als Anwalt seiner Schwester, der Pfarrerswittve Schreiber in Merseburg, hatte ihn am 3. Januar 1570 wegen einer Schuld von 75 fl. bekümmern lassen; Daum war aber am 6. Januar ohne Erlaubniß des Gerichtes aus dem Kummer gezogen. Deshalb erschien in der Ostermesse an seiner Statt sein „Diener“ Hans Schneider, auch Bürger und Kartenmaler in Erfurt, wurde aber von den Gerichten dennoch dazu verhalten, alles aus den auf der Messe feilgehaltenen Karten erlöste Geld, sowie die unverkauften „Karten“ gerichtlich zu hinterlegen. In der That setzte er soviel ab, daß Große bis zum 1. Mai 66 fl. erhalten konnte; den Rest und die Gerichtskosten mit 5 fl. sollte Daum persönlich auf der Raumburger Messe bezahlen. (Später, 1572, mischte Schneider übrigens eine Gegenforderung Daum's ein, so daß die Angelegenheit erst 1573 völlig erledigt wurde.) In der Michaelismesse 1570 war Daum wieder persönlich in Leipzig anwesend, kam aber nun in neue Conflictte mit dem Stadtrichter, weil er bei Gelegenheit der Verhängung der gesetzlichen Strafe wegen Bruchs des Kummers sich jenem gegenüber „beschwerlicher Worte“ bedient hatte. Daum wurde eingezogen und erst wieder freigegeben, nachdem er den Gerichten „vor zehen Gulden Karthen In ein Krahmfasse“ Vorstand bestellt und angelobt hatte, in der Neujahrmesse 1571, unter Rückempfang des Fasses, 5 Thaler Strafe zu bezahlen. Es wurden ihm später davon 3 Thaler erlassen.

1552.

112. Joachim Wolfart von Blauen vertreibt in den Collegien und durch Studenten Famosſchriften.

1554.

113. Martin Wolfart, Bürger und Illuminist, ſchuldet in dieſem Jahre dem Wirth zum Blauen Secht 4½ fl. Miethzins, den er bei Gehorsam binnen vier Wochen zu bezahlen verſpricht. Im Jahre 1572 trägt der Buchdruckergeſell Heinrich Müllich von Nürnberg für ihn „gedruckte Briefe, Gemähle vnd dergleichen Materia haufiren“, unterſchlägt aber von dem eingenommenen Gelde nicht weniger als 11½ fl. Müllich wurde eingezogen und am 1. Mai 1572 nach dreitägiger Haft gegen das Verſprechen loſgelaffen, Wolfart in der kommenden Michaelis- und Neujahrsmefſe je 4 fl. zu erſtatten. Man kann daraus erſehen, daß dieſer Kleinhandel doch auch einen nicht unanſehnlichen Ertrag abwerfen mußte. Merten Wolfart's Ehefrau beſaß daneben ihren eigenen Kram: ſie handelte mit Häringen. An Hans Schielert ſchuldete ſie 1577 aus dieſem Handel 9½ fl., welche ſie halb in der Oſter-, halb in der Raumburger Meſſe bezahlen wollte.

1556.

114. Ambroſius Badoſen, aus Leipzig ſelbſt gebürtig, erlangte 1556 das Bürgerrecht als Buchbinder, wird aber bereits 1555 ausdrücklich „buchſurer“ genannt und betrieb thatſächlich fortwährend den Kleinbuchhandel, verſchmähte übrigens auch keinesweges anderen Nebenwerb. Das Meiſterrecht erlangte er aber erſt 1577 oder 1578. Ambroſius Badoſen's Lebensgang iſt ein ganz beſonders charakteriſtiſches Beiſpiel für die in den Gewerbskreiſen jener Zeit herrſchenden Zuſtände, für die allmälige Gefundung der Einzelnen aus dem tollen Treiben und Stürmen der Jugend zu ehrſamen und ſich Vertrauen erringenden Bürgern und Meiſtern. Er war in ſeiner Jugend und im Anfang ſeiner Selbſtändigkeit ein wüſter Geſell, als ſolcher ein würdiger Partner ſeiner Ehefrau Anna, einer Tochter erſter Ehe des Buchbinders Andreas Ficker. Als Buchbinder tritt er uns zuerſt 1555 als Geſelle bei Chriſtoph Birk entgegen, vielleicht ebenſo wie deſſen eigener Sohn Chriſtoph bei ihm ſowohl als Buchbindergeſelle, wie als Buchhandlungsbienner bedientet. Badoſen war zuſammen mit Chriſtoph Birk jun. in einen ſchweren Unfug verwickelt und mußte durch Haft gezwungen werden, die verwirkte Strafe von 12 gr. zu bezahlen; ebenſo erging es ihm 1556 (10 gr. Strafe). Seine Ausſchreitungen wurden aber immer ärger, denn im September 1561 ſchmähte er in der Trunkenheit den Hauptmann Valentin Schwarz und deſſen Sohn Hans in ärgſter Weiſe, bedrohte beide mit dem Brodmefſer und meinte, ſie verdienen mit Ruthen ausgeſtrichen zu werden. Obſchon er die Geſchmähten um Verzeihung anbettelte — man verſöhnte oder verglich ſich Injurien halber in jener Zeit ſonſt

gewöhnlich sehr leicht und schnell — so wurde er doch in strenge Haft genommen, vom Rathe aber schon nach zwei Tagen aus Gnaden wieder entlassen, „die weyll es Nahendt fuer dem Markdt“. Aber der Besuch des Burgkellers wurde ihm bei 10 Guten Schock Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf zwei Jahre verboten. Dabei entpuppt er sich zugleich als Fehler, der gestohlenes Gut weit unter dem Werthe gekauft hatte; er muß auch 1569 Georg Belselder 14 fl. zurückzahlen, welche er von ihm „zur vngebür“ eingenommen hatte. Auch seine Ehefrau wird zu derselben Zeit gerichtlich in Anspruch genommen, weil sie die ihr von dem nunmehrigen Schulmeister M. Elstermann in Züterbock in Verwahrung gegebenen Kleider ohne dessen Vorwissen versetzt hatte. Andererseits lief aber Bacosen auch bei seinen Excessen gelegentlich böß genug an. Im Jahre 1565 war er in einer Schlägerei durch den Fleischer Pancraz Quellmitz bedenklich verletzt worden; letzterer mußte dem Arzt 6 Thaler bezahlen. Uebrigens ging es auch in seinem eigenen Haus unordentlich, wenn nicht gar lieberlich zu; 1566 schuldete Bacosen dem Christoph Thurse 6 fl. 11 gr. für Fleisch, ja am 28. December 1569 wurde seine Ehefrau, nachdem sie eine Nacht in Haft gefessen, gar verurtheilt, weil „sie abwesende Fres Mannes Studenten vnd andere verbedchtige Personen bei sich gehabt, vnd mit Inen gezecht“. Das Ehepaar scheint eben auch eine sehr bedenkliche kleine Wirthschaft betrieben zu haben, denn am 10. Juli 1570 wird demselben auferlegt, ihre „Miethe“ binnen fünf Tagen zu räumen und weiter am 15. August Bacosen persönlich, bis zum 19. das Weichbild der Stadt auf ein Jahr zu meiden und zu wandern. Er hatte zuvor in Haft gefessen, weil er, während er in der Gehorsamsstube des Rathhauses einen Gefangenen bewachte, seine Ehefrau mit einem Brodmesser in den Arm „geworffen“ hatte. Während dieser ersten Periode seiner fragwürdigen Thätigkeit in Leipzig hatte er übrigens wohl vorwiegend mit allerhand Waaren gehandelt; 1565 und 1566 schuldet er nicht unbedeutende Posten an Händler aus Halberstadt, Hildesheim, Halle und Nürnberg, vielfacher kleiner Schuldposten nicht zu gedenken. Er mußte deren Bezahlung zum Theil für die Raumburger Messe versprechen. Aber die Wichtigkeit der Messen für diesen Kramhandel war ihm wenigstens bei seiner Bestrickung im Jahre 1561 zu Gute gekommen. — Im Jahre 1574 taucht er in Leipzig von Neuem auf; aber wenn er seinen Kramhandel auch noch fernerhin betreiben mochte, so tritt bei ihm der Kleinbuchhandel doch jezt mehr und mehr in den Vordergrund. Natürlich sind es sofort Schulden, die seine Rückkehr verkünden. Bereits am 1. October 1574 ist er seinem Hauswirth Jacob Hornichen den Miethszins schuldig, vorher (14. Juni) dem Buchbinder Hans Schöniger schon 3 fl., welche er in drei Terminen mit je 1 fl. zu bezahlen verspricht; dann am 14. October 1575 Hans Ringsgewandt von Nürnberg 13 fl. „vor Krahmwahren“, die auch mit je 1 fl. in den

folgenden Messen abzutragen sind, 1584 den „Topffleuten“ zu Raumburg 30 Thaler. Aber hier kann er bei der Klage sofort 26 fl. 6 gr. baar abzahlen. Wahrscheinlich war es seine Ehefrau, welche den Kramladen führte, während er selbst eben noch als Geselle arbeitete; denn jene verspricht, um ihm die erwähnten Ratenzahlungen zu erleichtern, ihm jede Woche 8 Pfennige zuzusteuern. Erst im Jahre 1577 erwarb er das Meisterrecht; am 7. März dieses Jahres bürgt sein Schwiegervater Andreas Ficker dem Handwerk gegenüber für die 10 Thaler Meisterrechtsgebühr. Badofen verspricht aber dem Richter mit Hand und Mund, selbst für die Zahlung sorgen zu wollen und seinen Schwiegervater nicht in Anspruch nehmen zu lassen. Von diesem Zeitpunkt ab datirt wohl seine sittliche Regeneration; bald finden wir ihn mit Vormundschaften betraut und wenn auch noch am 20. Januar 1580 berichtet wird, daß ihm Wolf Bussler Nachts beim Bierzechen in Thomas Hunger's Hause vor dem Grimma'schen Thor eine zinnerne Kanne ins Gesicht geworfen habe, so wird doch auch hinzugesetzt „ohne einige Ursache“ und 1582, als am 29. August der Buchbruder Hans Bärwald ihn vor seiner eigenen Thür mit gezücktem Dolch und mit ehrenrührigen Reden übergeben hatte, wird — ebenso wie früher Bussler — nur dieser Raufbold gestraft. Jedenfalls kamen jetzt seine Buchbinderei und sein Buchkram in stärkeren Betrieb. In ersterer Beziehung lieferte er sicherlich auch feinere Einbände, denn am 1. October 1581 bekummert Nidel Nerlich bei Badofen die 11 fl., welche derselbe an den Goldschläger Lenhart Geyßelmann in der Messe zu zahlen hatte und am 14. October 1584 verspricht er selbst, die Gregor Bracht in Freiberg von 18 Jahren her schuldigen 4 fl. halb sofort mit gebundenen Büchern, halb baar in der kommenden Neujahrsmesse zu bezahlen. Für die Ausdehnung seines Bücherkrams spricht es, wenn er in der Michaelismesse 1586 eine Schuld von 11 fl. 12 s. „Frankfurter wehrung“ an Nicolaus Wasse in Frankfurt a. M. bekennt; er bezahlt darauf sofort 4 fl., den Rest in der „Frankfurter“ Fastenmesse 1587. In besonders naher Geschäftsverbindung stand er jedoch mit Nidel Nerlich, einem ja für die Kleinhändler wichtigen Verleger. Im Jahre 1590 ist Badofen ihm 34 fl. schuldig, er hatte „Briefe“, 14 Buch für 1 fl., von ihm entnommen; 1593 beträgt die Schuld 25 fl., die er abzarbeiten verspricht. Nerlich will ihm nämlich für 1000 „tractätlein in Pergament gebunden“ 30 gr. geben, aber nur die Hälfte des Arbeitslohnes baar zahlen, die andere Hälfte von der Schuld abrechnen. Badofen's Wittve lebte noch im Jahre 1613. Der Kartenmacher Jakob Strauß bekennt sich am 12. October zu einer Schuld von 30 fl. an sie, welche in den vier folgenden Messen bezahlt werden sollten; man könnte auf den Gedanken kommen, daß er ihr ihren Bücherkram abgekauft hätte. Anna Badofen hatte übrigens am 20. November 1593 von ihrem Stiefbruder Georg Ficker noch 32 fl. aus der väterlichen Erbschaftsmasse ausgezahlt erhalten, obgleich sie eigentlich schon abgefunden gewesen war.

1559.

115. Simon Findeisen (Findeyssen), „So gemohlte Bruynffe vnder dem Radthausse feyll hatt“, wird mit Gefängniß bestraft, weil er sich an einem Sonnabend im Bierkeller bezechet, mit dem Buchdrucker Georg Hanßsch bis zum Schluß des Kellers gespielt und dann in seinem eigenen Hause das Spiel mit demselben die ganze Nacht hindurch fortgesetzt hatte.

116. Augustin Pfeffer, Kartenmaler (vergl. Nr. 106), setzte auch als Meister seinen ungeordneten Lebenswandel fort. Er muß 1558 6 gr. Strafe zahlen, weil er einen Schneiderjungen „unter die Augen gekratzt“, bittet aber seinerseits 1565 für die wegen Kauferei eingesperrten beiden Kartenmachersgesellen Hans Glinitzsch von Colditz und Georg von Dropa um Straferlaß. Vielleicht ist er der „neue Kartenmaler“ in der Bettelgasse, der 1560 von Bastian Höffer wegen 3 fl. 15 gr. bekümmert wird. Er muß schon einige Zeit vor 1572 gestorben sein, denn seine Erben bekümmern am 3. October dieses Jahres Bartel Sener's (sic) „Chartenmachers seligen haab vnd gut wegen des angenommenen werckzeugt vnd andern vorrath vff 25 fl. 20 gr. 6 λ schuldt“. Das war wenig genug.

1564.

117. Stephan Günther, Kartenmacher und Kartenmaler, tritt uns von vornherein in knappen Verhältnissen entgegen; schon 1566 schuldet er seinem Hauswirth Peter Rahn 6 fl. verfallenen Miethszins „oder was sich in Rechnung befinden wirdt“, ob schon sich in der Höhe seiner Schulden für Papier ein leidlich bedeutender Geschäftsbetrieb beurkundet. So bekennet er am 2. December 1564, Sebastian Schweider in Leipzig 47 fl. 11 gr. 6 λ dafür zu schulden — sie sollen in messentlichen Raten von 10 fl. abgetragen werden —, am 9. November 1566 bekümmert ihn Wolf Lanzinger von Nürnberg wegen 80 fl., am 3. December ferner Bartel Kreßschmar von Glauchau wegen 6 fl. 12 gr., 1568 sogar wegen 55 fl. 8 gr. 6 λ , 1570 Christoph von Carlowitz auf dem Rothen Haus, Besitzer einer Papiermühle, wegen etwa 90 fl. oder was die Abrechnung ergeben werde, endlich 1573 Wolf Lanzinger wieder wegen 142 fl. Ein schlimmes Zeichen für seine Tüchtigkeit ist es dabei, daß der Formschneider Nidel Nerlich für ihn gearbeitet zu haben scheint. Auch in seinem Hause ging es nach Kartenmacherart zu; wie der Herr, so der Diener. Im November 1569 wird sein Lehrling Paul Baumhauer wegen einer blutigen Kauferei mit Barbiergesellen sehr hart gebüßt und im December sammt seinem Nebenlehrling Hans Achtsinnich von Rudersdorf auf zwei Tage eingesteckt, weil beide dem Meister und dem Gesellen nicht hatten gehorsamen wollen. (Dieser Paul Baumhauer treibt übrigens in den Jahren 1571 und 1573 noch weiteren Unfug.) Im Jahre 1571 wird ein langer Streit zwischen Stephan Günther und

dem Kartenmachergefellen Leopold Auer von Wien vor den Gerichten beglichen. Auer sollte ihn bei dem Annaberger Handwerk beschuldigt haben: er habe seiner Köchin ein Kind gemacht und werde mit Verten ausgestrichen werden. Die gegenseitigen Schmähungen wurden zwar in der gewöhnlichen Weise gegeneinander aufgehoben, aber es ist doch immerhin befremdlich, daß Günther dem Auer für seine gehaltenen Unkosten „eine ergehung“ thut. Damit hängt wohl auch zusammen, daß sein Geselle Valentin Thiele, selbst ein sauberer Patron, in Gemeinschaft mit einem andern Kartenmachergefellen, Matthes Woleffe, im Jahre 1572 nächtlicher Weile schweren Unfug vor Günther's Hause verübte und ihn unter großer Gotteslästerung (d. i. Fluchen) einen losen Mann schalt. Weiden wurde zwar bei 10 Neu-Schod Strafe geboten, sich fernerhin friedlich zu verhalten; aber sie werden 1575 doch wieder von Neuem gebüßt, weil sie gesagt hatten, ihr gewesener Herr sei ein „loß Menschen z.“ Und böser Leumund und Widerwille gegen seine Person übertrugen sich später auch auf seine arbeitjamere und thatkräftigere Ehefrau, der 1575 die Mägde der Kartenmacher Kilian Kaltsofen und Leonhard Engelschmidt bei dem Betriebe ihres Bierstankes recht unsaubere Streiche spielten. — Trotz seiner ersichtlich schon sehr precären Geschäftslage kaufte Günther dennoch am 15. Juni 1570 gar dem Buchdrucker Johann Rhambau für 680 fl. das Haus im Goldhahngäßchen ab, welches dieser eben selbst erst von Ernst Wögelin erkaufte hatte. Er übernahm an Hypotheken 300 fl., die aber nur auf zwei Jahre standen, leistete eine baare Anzahlung von 110 fl. und hatte an Tagzeiten 10 fl. in jeder Messe abzutragen; sechs davon waren bei der Uebernahme des Hauses bereits an die minorennen Kinder der Vorbesitzerin, Blasius Clement's Wittve, abgeführt. Die voranzusehenden Arrestschläge ließen nicht lange auf sich warten: am 27. November 1572 wegen 25 fl., 1573 seitens Nickel Nerlich's wegen 84 fl., von Christoph Küchenmeister wegen 20 fl., 1574 von Hans Grunetwald wegen 52 fl. 6 gr. 6 A . Bei diesem Hauskaufe hatte ihn seine Ehefrau aus ihrem eigenen Vermögen unterstützt. Sie war es auch wohl, welche durch ihre Thatkraft und ihren Stankbetrieb die bürgerliche Existenz des Hausstandes ermöglichte. Zum Behufe dieses Stankbetriebes, nicht für sein eigentliches Gewerbe, war es auch wohl gewesen, daß Günther 1572 3 Centner Zinn von Urban Ulrich für 39 fl. ankaufte, die auch in der That binnen noch nicht ganz zwei Jahren bezahlt wurden. Er selbst aber brach unter seiner Schuldenlast zusammen. Schon 1573 beantragte er die Subhastation seines Hauses, da ohne diese seine vielen Gläubiger nicht befriedigt werden könnten; es standen 541 fl. Hypotheken darauf. Im Jahre 1575 erstand es Georg Ladisch für 628 fl. 11 gr. 11 A (eine merkwürdige Summe), Günther aber war schon im Jahre vorher heimlich davongegangen, taucht zwar 1578 wieder in Leipzig auf, ist aber ganz herabgekommen. In seinem

Gewerbe ist er nicht mehr thätig, vielmehr völlig abhängig von seiner Ehefrau, vielleicht förmlich in deren Diensten. Durch ihre Beihülfe allein wird seine Schuldenlast in etwas verringert. Auf Grund eines Schuldscheines vom Jahre 1574 war er dem Rathsherrn Hans Brunewald 52 fl. 6 gr. 6 \mathcal{L} schuldig geblieben und nach Abzug der darauf empfangenen „Schlöffer“ jezt noch 44 fl. 6 gr. 6 \mathcal{L} . Günther versprach am 12. April 1578 jede Messe 3 fl. abzutragen, oder richtiger: es that dies seine Ehefrau Dorothea, denn sie zahlte am 6. Mai die ersten 3 fl. und verpflichtete sich vor Gericht „so lange er bei Ir bleiben vnd arbeiten wirdet“, in jeder Messe die schuldige Rate „von seinem Lohne“ bei Gericht zu hinterlegen. Ob er aber auch im Stande war, die von 1572 herstammende Schuld an Wolf Langinger — Ostermesse 1578 noch 127 fl. 5 gr. 6 \mathcal{L} — in ähnlichen Raten zu bezahlen, wie er am 29. April zusicherte? Schwerlich, denn seiner Ehefrau wird bei dieser Abmachung nicht gedacht. Frau Dorothea scheint Anfang des Jahres 1595 als Wittve gestorben zu sein.

118. Bartel Deschner, ein „Bote von Polaw“, trägt „epliche neue Zeitung“ nach Schlessien. In der Herberge will ihm ein Bäckerknecht ein Exemplar abkaufen und wirft ihm dafür zwei böse Dreier hin.

1567.

119. Anton Förster, Formschneider, wurde von Ernst Bögelin nach Leipzig berufen. Seine Wittve arbeitet 1569 für Theodosius Ribel in Straßburg (in Kupfer geschnittene Leisten).

1568.

120. Peter Poller (Polter), Formschneider; ob aber selbständig? Der Buchbinder Wolf Ziehenaus wird 1568 zu 40 gr. Strafe verurtheilt, weil er denselben an seiner Ehre gescholten; doch wird ihm die Hälfte erlassen.

1569.

121. Gottfried Lüttich, Kartenmaler. Auch für ihn arbeitete Nidel Nerlich, oder lieferte ihm Briefe; am 30. Mai 1587 bekennt ihm Lüttich eine Schuld von 20 fl. 12 gr. und verspricht alle fünf Wochen 5 fl. davon abzuzahlen. Auch die am 4. October 1588 dem Rathsherrn Hieronymus Brehm gegenüber anerkannte Schuld von 42 fl. kann eine geschäftliche Bedeutung haben, da Brehm die Bögelin'sche Druckerei in Händen hatte. Derartige Verbindungen könnten sehr wohl einen Niedergang des Gewerks nach der technischen Seite hin andeuten und das geringe Gedeihen dieser Kleinhändler wäre dann um so erklärlicher. Auch bei Gottfried Lüttich zeigt es sich; 1587 bekennt er der Frau Boldmar eine Schuld von 17 $\frac{1}{2}$ fl. für eine Tonne Häring, 1590 der Frau Kühlewein 18 $\frac{1}{2}$ fl. rückständigen Hauszins — ebenso 1591 —, 1591 Christoph Küchenmeister 28 fl. Er hatte dabei ganz besonderes Unglück mit seinen Leuten. Im Jahre

1569 war ihm sein Gefelle Matthes Boleffe aus Warschau aus der Arbeit gelaufen und hatte ohne Grund nicht weiter arbeiten wollen; derselbe mußte anderthalb Tage sitzen und durfte ein Jahr lang nicht in Leipzig arbeiten, war aber 1571 schon wieder bei Stephan Günther, wo er neuen Unfug verübte. In demselben Jahre (19. December) wurde Lüttich's neuer Gefelle, Leonhard Küberle von Zittau, mit kurzer Haft und 1 Alten Schock gebüßt, weil er die Meisterin gescholten und geschlagen. Küberle war ein schlimmer Patron. Er hatte einem früheren Meister, Salomon Starcke in Schweidnitz, wiederholt kleinere Geldbeträge gestohlen, war aber von diesem nach Zahlung von 6 Thaler Strafe wieder „gut gemacht“ und mit einer schriftlichen Rundschaft über letzteres Factum versehen worden; daß ihn trotzdem drei andere Gefellen des Handwerks, David Hartmann von Erfurt, Thomas Junold von Breslau und Merten Giesmann von Annaberg, gescholten hatten, mußten sie jeder mit 16 gr. Strafe büßen. Weiter erwuchsen Lüttich 1573 Ungelegenheiten mit seinem Gefellen Caspar Stod von Frankfurt a. M., der sich mit einem andern Gewerks-genossen, Matthes Kreschmar von Breslau, „vollgeoffen“ hatte, und auch 1588 will sein Lehrjunge Peter Kuld, der im Georgen-Hospital erzogen worden war, nicht gut thun und entläuft. Kein großes Wunder also ist es, wenn Lüttich 1581 die Gefellen seines Handwerks auf dem Rathhause „Hubeler“ schalt und sich — angeblich ohne Ursache — zu „ihnen genottiget hatte“; er mußte dennoch 1 fl. 9 gr. Strafe zahlen. Im Jahre 1590, schon kränklich, wurde er in ein neues Innungsgezänk verwickelt und zwar wegen eines „Buches“, welches er durch seinen Lehrjungen Severin Ulrich aus dem Warmen Bade an seine Frau geschickt haben sollte. Die Beziehungen sind unverständlich, spielen vielleicht gar in bedenkliche eheliche Verhältnisse hinüber, denn nach seinem, vielleicht 1592 erfolgten Tode wird im Januar 1593 Sigismund Korbner von Arnstadt auf Ansuchen seiner Meisterin Christine, Gottfried Lüttich's Wittve, eingezogen, weil er ihr eifliches Handwerkszeug zerschlagen hatte. Er behauptete zu seiner Entschuldigung, daß die Wittve ihm die Ehe zugesagt, er auch seit ihres Ehemannes Tode an die zehn Mal bei ihr geschlafen habe. Natürlich stellte sie das in Abrede; das saubere Paar wurde an das Consistorium gewiesen. Das Geschäft kann nur noch sehr lahm gegangen sein, denn 1595 ist Christine Lüttich ihrer Magd mit 10 fl. Lieblohn im Rückstande.

1570.

122. Bartel Behe, ein Brieftramer von Plauen, muß in der Ostermesse einen halben Tag Haft erdulden, weil er sich vor Gericht unbescheidener Worte bedient hatte.

123. Bartel Selter (Selner, Sener), Kartenmacher, hatte das ganze Geschäftsinventar des verstorbenen Augustin Pfeffer (Nr. 116) für 26 fl. übernommen. Sein Nachlaß wird 1572 von den Erben

Pfeffer's bekümmert. Am 9. Mai dieses Jahres hatte er noch vor Gericht bekannt, daß er am 10. Juli 1571 wegen 5 fl. für Hans Merkel von Nürnberg Bürge geworden sei und hatte versprochen, in jeder folgenden Messe $\frac{1}{2}$ fl. abzuführen. Doch schon vor dem 1. November ist er verstorben, denn seine Wittve Ursula ist es, welche für die Pfeffer'sche Schuld Ratenzahlungen von 3 fl. in jeder Messe zuzahlt. Sie heirathete dann den Kartenmacher Kilian Kaltosen, von welchem die Schuld bis zum 30. August 1578 bezahlt wurde. Der verstorbene Fabian Kleber war übrigens Bartel Selter 1 Thaler für Karten schuldig gewesen.

1571.

124. Wolf Stürmer II. trat die Geschäftsnachfolge seines Vaters unter sehr ungünstigen Verhältnissen an und wäre von vorn herein ruinirt gewesen, wenn nicht seiner Stiefmutter Elisabeth durch das ihr zufallende, allerdings mit bedeutenden Legaten beschwerte Erbe Christine Blessing's bis zum 1. Mai 1572 neue Geldmittel zugeflossen wären. Wolf Stürmer war bereits am 11. Juni 1571, während er auf Märkten abwesend war, die Hülfsvollstreckung für Georg Roth in Haus und Hof angekündigt worden und am 31. August die Einweisung desselben wegen 800 fl. und der von zwei Jahren her rückständigen Zinsen erfolgt. Die Sachverständigen schätzten aber im Januar 1572 das Grundstück auf nur 750 fl. in Tagzeiten oder 600 fl. baar; es muß auch in der That verkauft worden sein. Anfänglich scheint Stürmer's Geschäft nicht übel gegangen zu sein; er bekümmert 1576 Hans Menzsch von Annaberg wegen 6 fl., 1579 Hans Hessnig von Posen sogar wegen 80 fl. und 1584 schuldet ihm der Briefmaler Wolf Ortenburg von Magdeburg 30 fl. Aber ein unvorsichtiger Hauskauf stürzte ihn von Neuem in Verlegenheiten. Im Jahre 1579 kaufte er Johann Köffler's von Eöln Haus auf dem Brühl neben dem Gasthof zur Gule, konnte aber die bewilligten Tagzeiten nicht einhalten, denn 1584, wie 1586 mußte er deren Zahlung bei eventuellem Gehorsam angeloben und schuldete selbst 1589 dem Verkäufer noch 170 fl. Nur vorübergehende Hülfe brachte ein am 2. Mai 1584 von Caspar Woltrabe auf das Haus aufgenommenes Darlehen von 200 fl. — von denen allerdings im Januar 1587 die eine Hälfte zurückbezahlt war, die andere zu Neujahr 1588 zurückgezahlt werden sollte — und der Verkauf seines auf Balthasar Kessel's Haus stehenden Erbtheils am 27. Januar 1585 gegen baare Abfindung. In welcher finanziellen Bedrängniß er steckte, belegt der Umstand, daß 1583 seine Ehefrau Gertrud dem Bäcker Bartel Jung 16 fl. für „einzeln entnommene Brode“ schuldete und er selbst 1588 seinem Druckerfesseln Anton Rasser von Antwerpen seine Forderung von 8 Thaler nur in Theilzahlungen von je 1 Thaler abtragen konnte. Auf die für den Hauskauf noch rückständigen 170 fl. mußte er am 16. Januar 1589 „an Gerichtsstab“ angeloben, zu Reminiscere 30

und zur Ostermesse 40 fl. abzuführen und wegen der noch Rest bleibenden 100 fl. „annehmliche Mittel“ zum Vergleich mit dem Gläubiger vorzuschlagen. Zu dieser Bedrängniß gesellten sich noch die Verluste, welche ihm der Nachdruck seines mit einem kaiserlichen Privilegium begnadigten Münzbuches durch Johann Franke in Magdeburg gebracht hatte. In dem Proceß gegen letzteren sagt Stürmer 1591, daß ihn der Absatzverlust und die schweren Proceßkosten — er hatte deshalb seine Klage vor dem Reichskammergericht fallen lassen müssen — zum armen Mann gemacht hätten; mit Mühe hatte er durch Vermittelung des Buchdruckers Hans Steinmann von Franke eine Entschädigung von 100 fl. herausgepreßt. Wahrscheinlich war gerade diese Streit-sache die Veranlassung gewesen, daß ihm auch der Administrator des Erzbisthums Magdeburg, Joachim Friedrich (später Kurfürst von Brandenburg), mit einem Darlehen von 100 fl. beigeprungen war, mit dessen Rückzahlung er aber eben so säumig werden mußte, wie mit seinen andern Schulden. Am 28. April 1589 mußte Stürmer bei schleuniger Hülfe angeloben, die Summe in vier Terminen bis zur Ostermesse 1590 abzutragen; aber noch 1591 war er mit 50 fl. im Rückstande, so daß am 28. Juni dieses Jahres die wirkliche Hülfe durch Ausschneiden eines Spanes aus der Thür seines Hauses vollstreckt wurde. Ebenso wenig hatte er auch wohl die am 19. Januar 1591 Hans Hertel gegebene Zusage, die ihm schuldigen 55 fl. in der Ostermesse zurückzahlen, erfüllen können. Die vorgenommene Subhastation des Hauses lockte keinen Käufer heran, der mehr als 650 fl. zahlen wollte; erst am 1. November 1591 erfolgte zu diesem Preise der freihändige Verkauf an Katharine, Wittve des M. Wolfgang Schröter. Die angezahlten 300 fl. wurden bei Gericht hinterlegt; der Rest sollte von Ostern 1592 ab in Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe abgestoßen werden. Wie es unter diesen Umständen möglich war, daß Stürmer's Ehefrau Gertrud am 17. November 1591 die der Wittve Caspar Wolrabe's noch immer schuldig gebliebenen 100 fl. zurückzahlen und er selber schon vorher, am 20. August, bei der Subhastation von Matthes Maler's Haus auf dasselbe 530 fl. mit 250 fl. Anzahlung zu bieten wagen konnte, ist unverständlich; glücklicher Weise wurde er im nächsten Termin überboten. Stürmer scheint 1593 gestorben zu sein; 1598 ist seine Wittve Gertrud so weit gekommen, daß sie Kleider verpfändet.

125. Hans Dönnigker aus Zwickau hatte auf der Michaelismesse „schambare gemelde vnd Bilder“ Frauen und Kindern zum Aergerniß feil gehalten. Er wurde am 9. October auf einen Tag eingesteckt und die ihm und Andern fortgenommene Waare am 13. October von Scharfrichter auf dem Markte verbrannt.

1572.

126. Nickel, der Briefträger, früher wohl Landsknecht, starb hochbetagt in diesem Jahre. Der Buchbinder Andreas Fieder lieferte

feinen dürftigen Nachlaß in die Gerichte; er bestand aus einem alten Rock, einem zweihändigen Flamborg, einer Bütte mit Schloß, einem großen „Bild von der Dreifaltigkeit“ und als Lagerbestand aus 2 Buch Liedern, 2 Buch gemalten Briefen und 21 Büchlein allerlei Händel.

127. Hans Bieweg, Kartenmaler, wurde im August 1572 mit noch zwei andern „nackten Buben“ bei den Huren im Knieholz (Terrain von Reichel's Garten), mit denen sie Schande und Unzucht getrieben, aufgegriffen und ihm die Stadt auf ein Jahr verboten. — Darf man ihn in Verbindung bringen mit einem nicht weiter charakterisirten „Johann Biebeg“, welcher Henning Große sen. 175 fl. „für ausgenommene bucher“ schuldig geworden war? Sein Bruder Paul hatte für ihn gebürgt und wurde deshalb im Februar 1603 von Große gerichtlich in Anspruch genommen, zahlte auch wirklich die Schuld in kleinen Raten bis zum 31. Juli 1611 ab. Auch in Jacob Apel's Concursumasse findet sich 1620 ein von etwa 1600 herstammender Schuldschein Johann Bieweg's über 200 fl. Das deutet auf förmlichen Buchhandel.

128. Valentin Thiele, Kartenmacher, und zwar in seiner Jugendzeit einer der es am tollsten treibenden, später auch mit seinem Witmeister Kilian Kaltsofen bitter verfeindet; seines Treibens wurde bereits bei Stephan Günther (Nr. 117) gedacht. Schon im Jahre 1570 mußte er drei Tage in der Timmniß sitzen, weil er an einem Abend mit den Weibern „So Castaneen brathen“ auf der Straße in von ihm besorgten Bier gezechet, gewaltig geflucht und gescholten hatte. Am 2. April 1572 zahlte er dann 1 fl. 9 gr. Strafe, weil er einen andern Kartenmacher in's Gesicht geschlagen, und mußte 1572 wiederum eine Stunde sitzen, weil er einen Zanf auf dem Rathhause erregt hatte. Später noch, 1578, wurde ihm und Kilian Kaltsofen bei ihren Zänkereien bei $\frac{1}{2}$ Thaler Buße für einen Jeden Friede geboten. Seine eigenen Gesellen übernahmen später die Vergeltung; 1588 forderte ihn z. B. Nicolas Schultes von Nürnberg vor seinem eigenen Hause mit bloßer Wehr zum Kampfe heraus (hieb in die Steine). Thiele starb 1589 und seine Wittve Martha (seine zweite Frau) heirathete dann den Kartenmacher Jacob Strauß. Sein Haus in der Ricklasstraße wurde am 11. Juni 1589 an sie für 350 fl. verkauft, wobei sie eine Hypothek von 100 fl. für das Georgenhospital übernahm. Da sie bereits mit der Hälfte des Hauses belehnt war, so zahlte sie nur 125 fl. und außerdem für das Werkzeug 25 fl. Der Erbtheil des Sohnes Thiele's erster Ehe war zwar schon zu Michaelis 1589 fällig, wurde aber erst zu Neujahr 1593 ausgezahlt; für den seiner rechten Schwester Sibylle wurde diese von den Stiefeltern erhalten.

129. Valentin Ditterich, Kartenmalers-Geselle, mußte eine Nacht im Gefängniß sitzen, weil er einen andern Gesellen geschlagen und zur Kauferei herausgefordert hatte.

130. Kilian Kaltosen, Kartenmacher, heirathete etwa 1572 oder 1573 die Wittve des Kartenmachers Sellner und übernahm damit die Schuld für das Geschäftsinventar Augustin Pfeffer's. Diese Wittve und ihre etwaigen Nachfolgerinnen im Ehebette — es werden die Vornamen Elisabeth, Ursula und Sabine erwähnt — war, oder waren sämmtlich fragwürdige Charaktere. (Vergl. Nr. 132 und Archiv X, 244. 245.) Durch Mägdeklatzsch war daneben Zank und Schimpferei zwischen Kaltosen und Valentin Thiele entstanden. Mit Haft und Geldstrafe büßten alle Betheiligten; eine andere Magd aber, die Kaltosen's Ehefrau auf offenem Markt gescholten hatte, wurde, „die weil sie Ir vnrecht gethan“, andern zum abschreckenden Beispiel mit Gefängniß und zweimaliger Ausstellung auf zwei Stunden im Rothen Gögitter auf dem Naschmarkt bestraft. Jedenfalls war Frau Elisabeth oder Sabine zu gewaltthätigen Ausschreitungen geneigt; der Eheherr muß 1580 18 gr. Strafe zahlen, weil sie eine Magd blutrünstig geschlagen hatte und sie selber 1581 einen Tag Gefängniß erleiden, weil sie sich mit einer anderen Frau auf dem Markte so heftig gezankt hatte, daß letztere in Folge der Erregung vorzeitig niedergelassen und bei der Entbindung gestorben war. Obschon Kaltosen's Geschäftsanfänge nur kleine waren, so gehört er doch zu den wenigen Kartenmachern, welche sich in die Höhe arbeiteten. Zwar mußte auch er sich zunächst mit kleineren Darlehen aufhelfen. Er entlieh von vorn herein 23 fl. von Pancraz Weißmann, welche er vom Juli 1574 an in Meßraten von 3 fl. wieder tilgte; er entnahm 1575 von seiner Schwiegermutter, Margarethe Engelschmidt von Ummenstadt, 14 fl. aus dem väterlichen Erbe seiner Schwägerin Ottilie, welche er dafür zu unterhalten hatte. Aber 1582 konnte er doch bereits Martin Schobert's Miethe in der Reichsstraße für 650 fl. mit 300 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe kaufen; bis zum 4. Mai 1587 waren 120 fl. derselben gezahlt und erfolgte nunmehr die Lehenreichung. Allerdings hatte er auch seine sämmtlichen Außenstände flüssig gemacht und z. B. am 14. Mai 1583 die Subhastation von Lorenz Flade's Haus wegen Nichtzahlung seiner Schuld beantragt. Kaltosen starb jedoch schon bald darauf, denn nach Verkauf des Hauses wird die Bezahlung dieser Schuld am 22. August 1583 bereits mit seiner Wittve vereinbart. Diese setzte das Geschäft zunächst für eigene Rechnung fort; am 10. August 1584 bekennt sie eine Schuld von 12 fl. an den Papiermacher Christoph Keferstein.

1573.

131. Christoph Vormann, Maler, gesteht am 23. April 1573 vor Gericht, Georg Fischer zu Nürnberg etwa 10 fl. für „Bücher“ schuldig zu sein. Darf deshalb angenommen werden, daß Vormann, der übrigens vielfach verschuldet war, mit Bildern und Briefen gehandelt hat? Georg Fischer ist jedenfalls ein Kleinverleger,

denn auch der Buchbinder Christoph Birk schuldet ihm für Bücher und Kalender.

132. Hans Kaltosen von Töpel, Kartenmaler und Bruder von Kilian, scheint es gar nicht bis zum Meister gebracht zu haben. Er war gefänglich eingezogen und am 15. December 1573 verurtheilt worden, weil er Zwietracht und Unfrieden zwischen seinem Bruder und dessen Ehefrau angerichtet haben sollte, auch Stephan Günther und Valentin Thiele, welche dies angezeigt, Verräther gescholten hatte. Es klingt dies in Verbindung mit dem übrigen Verhalten seiner Schwägerin etwas befremdlich, zumal auch Hans sich 1579 mit Gertrud Ehrentraut, die er geschwängert hatte, abfinden mußte. Für die später noch zu zahlenden 15 fl. bürgte allerdings gerade sein Bruder Kilian.

1574.

133. Hans Sedler, Formschneider. Seine Wittve hatte für den Buchdrucker Johann Martorff „figuren reissen lassen“. Im Jahre 1575 bekennt des letzteren Wittve ihr dafür eine Schuld von 2 fl. 14 gr.

134. Georg Panisßch, Briefmaler, bekennt am 18. Januar 1574 dem Matthes Speidler eine Schuld von ungefähr 10 fl. für Kleidung, kann dieselbe aber nur in drei weitgesteckten Terminen bezahlen. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Briefmaler Georg Bensch, welcher 1573 unter den Schuldnern des mit musikalischen Instrumenten handelnden Stadtpfeifers Bernhard Krause vorkommt; von 6 Thalern hatte Bensch nur 4 $\frac{1}{2}$ bezahlt.

1577.

135. Christoph Lepper, ein Briefmaler aus Canitz, wird in der Neujahrsmesse 1577 in Gesellschaft einer Gaunerbande in einer verdächtigen Herberge aufgehoben. Er sollte mit dabei gewesen sein, als aus der Bude Hans Schielert's vor Auerbach's Hof 45 fl. gestohlen worden waren. Eine weitere Bestrafung wird jedoch unter den Urfrieden nicht verzeichnet.

1578.

136. Paul Bernhoff von Antwerpen (Antorff) „tregt Kalender feil“, und

137. Merten Becker von Freiberg, „welcher auch Kalender und andere gedruckte Materia seinem bericht nach feilgetragen“, werden am 5. Januar 1578 zusammen mit einer ganzen Bande losen Gesindel's in einer Herberge aufgegriffen und am 8. mit der Weisung wieder freigelassen, sich von hinnen „zu packen“ und sich fernerhin in Leipzig nicht wesentlich aufzuhalten.

138. Philipp Cents von Witterzahn bei Kirchhain, wird in der Ostermesse 1578 in der Herberge des Hans Sixt zur goldenen Kanne

in Haft genommen, weil er sich ebenfalls in Gesellschaft verdächtigen Gefindels, namentlich eines fahrenden Spielmanns, finden ließ, „der aus dem Kaudelsack zu kaudeln anhero gezogen“ und einem anderen Gaukler eine Jungfrau gegen Zahlung von 2 fl. geliehen hatte. Cents gab an, „Er sei ein Buchhändler, vnd ziehe mit Briefen herum vff die Merckte vnd singe, mit seinen beiden Jungen“ Jost Koch von Brühl bei Cöln und Michael Müller von Torgau. Er wurde freigegeben, weil ihm kein Vergehen nachzuweisen war und ihm zugleich „ein (ihm gehöriges) Beslein gedruckte vngebundene Bücher vnd Lieder“ zugestellt, das man in Gerichtsverwahrung genommen gehabt hatte, weil es einige Zeit vorher von einem als Dieb berüchtigten Buchbinder bei Hans Sixt eingestellt worden war. Cents gerieth dann überdies in der Trunkenheit der ganzen Sache halber mit seinem Wirth in Streit und forderte ihn zur Kauferei heraus; er mußte deshalb doch noch nachträglich zwei Tage Haft ausstehen.

1579.

139. Andreas Körber von Weida und

140. Balthasar Schatz von Leisnig, beide Briefträger, wurden während der Neujahrsmesse 1579 in der Herberge des übel berufenen Stodmeisters Hans Moder vor dem Grimma'schen Thore, zusammen mit verschiedenen anderen Personen, als verdächtig eingezogen. Da nichts gegen sie zu erweisen war, so wurden sie zwar nach zwei Tagen verurfriedet wieder entlassen, aber mit der Andeutung, sich „hinweg zu packen.“ Körber gerieth übrigens im nächsten Jahre (1580) von Neuem mit den Gerichten in Conflict; er hatte bei Caspar Holwitz einem fremden Studenten in das Spiel hineingerebet und sich deshalb mit ihm gebalgt. Er mußte wieder einen Tag sitzen und 1 Thaler Strafe zahlen.

1580.

141. Leonhard Engelschmidt, Bürger und Kartenmaler, anscheinend mit Kilian Kaltosen verschwägert. Er wurde am 7. October mit 2 Thaler gebüßt, weil er einem völlig Betrunknen beim Spiel in seinem eigenen Hause 14 fl. abzugewinnen geholfen hatte; die Mitspieler waren zwei Bürstenbinder gewesen. Ob er es übrigens ist, oder ein ganz gleichnamiger Bürstenbinder, welcher am 3. Juni 1584 Christoph Küchenmeister sein Haus am Halle'schen Pfortchen für 700 fl. abkauft (150 fl. Anzahlung, 200 fl. Hypotheken, in der Michaelismesse weitere 50 fl. baar und Tagzeiten von 15 fl. in jeder der drei Messen), vermag ich nicht festzustellen.

1581.

142. Georg Franz von Alt-Dresden und

143. Thomas Sprosser, ein junger Bursch, beide Briefträger, werden am 19. April 1581, wiederum in der Herberge Hans

Moders, mit anderen Personen als verdächtig aufgegriffen, aber nach drei Tagen, weil unschuldig, wieder entlassen und verurtheilt.

1582.

144. Georg Schmidt und sein Bruder

145. Matthes Schmidt, von Freiberg, beide ebenfalls Briefträger, finden sich am 13. Mai 1582 mit einem Bettler in eine Kauferei bei der Ziegelscheune vor dem Mannstädter Thore (dem Aufenthaltort fahrenden Gesindels) verwickelt. Grund des Streites war, daß jener Bettler eine Hure (fahrende Dirne), welche bisher mit Georg Schmidt herumgezogen war, zu sich genommen hatte und sie ihm nicht wieder „folgen lassen wollen“. Weil der Bettler bei der Kauferei schwer an Kopf und Hand verwundet worden war, so wurde den beiden Brüdern nach dreitägiger Haft das Weichbild auf so lange verboten, bis sie sich mit den Gerichten und dem Stadtarzte (Barbier) verglichen hätten.

1583.

146. Wolf Halbmeister von Weidenbach und

147. Christoph Hofmann von Reichenstein, beide als Briefmaler bezeichnet, erregen in der Nacht zum 8. November 1583 in der Trunkenheit einen Tumult auf dem Markte. Halbmeister hatte mit dem Dolche herumgeschlachtet und in die Steine gehauen, Hofmann ihm denselben dagegen vorsorglich entrisen und fortgeworfen. Beide werden am 18. November verurtheilt entlassen; da aber Halbmeister ausdrücklich verspricht, sich fernerhin des Trunkes zu enthalten, so bleibt es zweifelhaft, ob wir es mit Fremden, oder mit einheimischen Gefellen zu thun haben.

148. Heinrich Hoffmann, Formschneider, tritt uns zuerst in einer Balgerei mit Dolchen mit dem Tuchmagergesellen Nickel Behr in Hans Ilgen's Behausung vor Augen, scheint aber unschuldig daran gewesen zu sein. In seinen Geschäftsverhältnissen prägen sich förmlich drei Perioden aus: ein anfängliches schnelles Gedeihen, eine Periode schlimmer Geldverlegenheiten und kurz vor seinem Tode ein abermaliges Aufrassen, wohl in Folge der Geldzuflüsse aus einer zweiten Heirath. Bereits 1589 erkaufte er von dem Wöttger Martin Pöschmann dessen Haus im Gewandgäßchen neben Ambrosius Herbsch für 437 $\frac{1}{2}$ fl. mit 250 fl. baarer Anzahlung und Tagzeiten von 8 fl. in jeder Messe; bis 1596 war es voll bezahlt. Ob ihm gleichzeitig eine Erbschaft von dem M. Wolfgang Trubenbach zufiel, oder ob er nur dessen Testamentsvollstrecker war, ist nicht deutlich ersichtlich; er zahlt am 26. October 1598 ein Legat desselben von 100 fl. an Georg Arnst aus, am 22. Juni 1599 ein solches von 5 fl. an Zacharias Koft. Wahrscheinlich stammte auch aus dieser Quelle die Schuld von 231 fl. 8 gr. 6 A., welche ihm am 13. December 1598 Georg Meister

eingestehet, eine Schuld, für die zum Theil Pfänder standen und für die außerdem der Buchhändler Johann Börner Bürge war; die Schuld erscheint am 13. Juni 1599 abgetragen. Auch am 20. November 1600 wird Hoffmann gestattet, die von Wolf von Rottwitz bei ihm versetzten Gegenstände taxiren und zu seiner Schadloshaltung verkaufen zu lassen. Aber die Regulirung der ganzen ziemlich unklaren Angelegenheit zog sich bis in die Periode seiner Geschäftsklemme hinein. Am 18. Januar 1609 mußte ihm gerichtlich auferlegt werden, binnen bürgerlicher Frist (d. i. zwei Wochen) der Frau Magdalene, Hans Meyer's Eheweib, das ihr von M. Trubenbach ausgelegte Legat von 100 fl. auszuführen. Die Klägerin hatte bereits das Hülfrecht erlangt, bewilligte ihm aber am 14. Juni noch die Erleichterung, die Summe mit je 25 fl. in den vier folgenden Messen abzutragen, aber baar, „vnd nicht (mit) Buchern oder Andern“; auch mußte er die Zinsen und 30 gr. Gerichtskosten entrichten. Bei der letzten Zahlung wollte er noch eine Summe Geldes, welche er angeblich der Klägerin „Ao. 98 tempore Pestis in's Haus geschickt“, in Anrechnung bringen; es fand aber eine Vereinigung auf Zahlung von 18 fl. statt. — Die schon erwähnte Geschäftsklemme konnte kaum aus den Verhältnissen seines Kleinbuchhandels erwachsen sein. Die einzige auf diesen deutende Schuld ist eine von 2 Thaler 4 gr. an Urban Buttstadt in Erfurt im Jahre 1597, deren Zahlung in Erfurt erfolgen sollte, und auch seine Bürgschaft für den Buchdrucker Zacharias Bärwald in Höhe von 86 fl. 4 gr. gegenüber Abraham Lamberg, Michael Lanzenberger und Johann Beyer's Erben — er mußte in der That am 20. Mai 1597 zahlen — ist nicht von der Bedeutung, um eine förmliche Geschäftsstockung erklären zu können. Diese Beziehungen zu Zacharias Bärwald könnten übrigens den Gedanken wecken, als habe er die eine Bärwald'sche Presse erpachtet gehabt und für seinen Geschäftsbetrieb benützt. Viel wahrscheinlicher ist es, daß jene Verlegenheiten aus einem neben seinem Buchhandel noch betriebenen ausgedehnteren Waarengeschäft erwachsen waren; er war zugleich „Materialist“, wenn nicht gar ein Gourmand. Es klagen nämlich am 25. Februar 1609 Ruprecht Dickinson wegen 8 Fäßlein Austern zu 18 gr., die Hoffmann in Leipzig, und wegen 9 zu 15 gr., die er zu Raumburg entnommen hatte; am 31. August 1609 Hieronymus Schmied wegen 16 Centner Pflaumen zu 63 fl., welche am 26. Januar 1610 noch nicht bezahlt waren. Schon am 30. Januar 1601 hatte Hoffmann sich verpflichten müssen, eine Schuld von 50 fl., sammt aufgelaufenen Zinsen, in der Ostermesse zu bezahlen. Aber in den Jahren 1609 bis 1612 häufen sich geradezu Schuldforderungen und Bekummerungen: am 25. Februar 1609 klagt Hans Rupper wegen 6 fl., am 11. August die Wittwe Ursula Winkler wegen 74 fl. 14 gr., am 13. December Daniel Kettwitz wegen 69 fl. 25 gr., am 21. December 1610 Joachim Bosenthal wegen 21 fl. 6 gr. und ein ungenannter Gläubiger wegen 42 fl., am 18. Juli 1611 Joel Gehingß-

hausen wegen 11 fl. 8 gr., am 14. Januar 1612 Hans Hlogt von Hamburg wegen 31 fl. 7 gr., am 1. November Hans Volgtmann von Breslau wegen 78 fl. für aberkaufte Waaren, am 21. April 1613 Peter Bieret von Mez wegen 62 fl. und noch in wieder besserer Zeit, am 13. Januar 1615, hat Jacob Diemann von Mez einen Rest von 42 fl. 10 gr. 6 *℞* zu fordern. Erfichtlich ist es, daß die meisten dieser Posten — bei Hans Vorkmann ist es ja auch ausdrücklich gesagt — vom Waarenhandel herkommen müssen; zum Ueberfluß verspricht auch Hoffmann selbst im Jahre 1611 seinem Gläubiger Daniel Kettwig zur Deckung der Schuld 20 Maister gut Nauenhofer Eichenholz zu liefern. Hoffmann hatte auch zum Betriebe seines Geschäftes eine Bude auf dem Markte, welche ihm Hans Becker von Nürnberg durch Partirerei mit dem Marktvoigt wegschnappte; er erhielt seinen Stand zwar zurück, mußte die Bude aber etwas verkleinern, um die Budengasse nicht zu verengern. Nicht ohne Einfluß auf Hoffmann's finanzielle Lage konnte übrigens auch die Abfindung und Ausstattung seiner Söhne, des Cand. jur. Heinrich und des Goldschmiedes Wolf, geblieben sein. Aber eine zweite Ehe, die der nun schon alte (und schwache?) Mann noch einging, scheint ihn aus den Verlegenheiten herausgerissen zu haben; seine junge Ehefrau Margarethe war vermögend. Vorläufig ließ dem Ehepaar der Schwager, der Rannengießer Samuel Kessler, am 9. August 1613 100 fl. auf das Haus, da das Vermögen seiner Schwester wohl nicht gleich flüssig gemacht werden konnte. Aber am 19. Juni 1614 vermochte Hoffmann, wie sein anderer Schwager, der Rathsherr Leonhard Delhasen, später bekundet, dem Sebastian Schweidert 500 fl. auf eine Pflugische Hauptverschreibung über 1000 Alte Schock Merckerischer Zinse vorzustrecken, welcher Vorschuß sammt Zinsen im November 1615 an die Wittve zurückgezahlt wurde. Denn nicht lange mehr hatte sich Hoffmann der wieder sorgenfreien Lage zu erfreuen gehabt. Er muß in Frühjahr 1615 gestorben sein; am 28. September 1615 kauft nämlich die Wittve — noch Sechswöchnerin (von einem Posthumus?) — von dem Deutler Balzer Schrey in der Petersstraße dessen Haus für 1200 fl.; sie zahlt 400 fl. baar an, übernimmt 300 fl. an Hypotheken und zahlt den Rest in Tagzeiten von 10 fl. in jeder der Leipziger Messen. Ihr Bruder hatte ihr zu dem Behufe 300 fl. von ihrem auf seinem Hause stehenden väterlichen und mütterlichen Erbgut ausgezahlt. Frau Margarethe war eben bestrebt gewesen, schnell wieder hausangefessen zu werden, denn schon am 17. Juli hatten die Vormünder der Kinder beider Ehen und sie selbst das Haus im Gewandgäßchen dem ältesten Sohn, Cand. jur. Heinrich Hoffmann, für 1500 fl. verkauft. Bis zur Michaelismesse waren als Angeld 1000 fl., in welche als Hypotheken 400 fl. Großmutter- und Muttertheil der vier Kinder und andere 100 fl. eingerechnet wurden, zu bezahlen, der Rest in Tagzeiten von 40 fl. jährlich. Aber auch der jüngere Heinrich Hoffmann folgte seinem Vater bald im Tode:

seine Wittve Anna hatte das Haus am 19. November 1618 bereits vollständig bezahlt. Heinrich Hoffmann's sen. Wittve aber ist im Jahre 1620 die Ehefrau des Kramers Caspar Arnold.

1584.

149. Friedrich Ortenberg, Briefmaler in Magdeburg, bezieht die Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. Oder. Er ist im October 1584 Wolf Stürmer 30 fl. schuldig, die in der Messe fällig gewesen waren; er will den Betrag von der nächsten Frankfurter Martinimesse aus durch einen besonderen Boten nach Leipzig senden.

1585.

150. Matthes Otte (Otto?), Briefträger, aber wohl in Leipzig. Georg Müller von Halle und Benedix Seifert, ein Leipziger Kind, werden am 4. September abgestraft, weil sie Otto einen „schelmischen briffstreger“ gescholten hatten. Wes Geistes Kinder die Injurianten waren, geht daraus hervor, daß Seifert auch seinen eigenen Vormund einen „Sacramentischen kuhdoctor“ gescholten hatte.

151. Clara, Zacharias von Emden's Ehefrau, bekennet am 25. August 1585 eine Schuld von 27 Thaler an Alexander Schaffhirt, Papiermacher in Baugen, für Papier und am 21. Juni 1586 eine solche in Höhe von 11 fl. an den Papiermacher Simon Schmidt von Penig. Hängt sie mit dem Kleinbuchhandel zusammen?

1586.

152. Simon Keyser, der nicht in der Bürgermatrikel steht, kommt zuerst 1578 als Christoph Birc's Buchhandlungsdiener vor. Ein Buchdruckergefell, Namens Heinrich Rindt, hatte ihn auf der Strafe zu Boden geschlagen, ob wegen persönlicher oder geschäftlicher Differenzen (seines Herrn halber), bleibt zweifelhaft. Wahrscheinlich führte er nach Birc's Tode vorläufig das Geschäft für Rechnung von dessen Erben weiter, denn am 22. April 1586 finden ihn die Vormünder der unmündigen Hinterlassenen, Johann Rappolt und Nickel Nerlich, „seines geleisten Diensts halber vnd aller ander zuspruch“ mit „Elf ballen alder Bücher auf dem handel“ ab. Es kann sich bei ihm nur um einen Trödelkram gehandelt haben und muß er sehr bald gestorben sein. (Vergl. Nr. 79.)

1587.

153. Balthasar Cunrad aus Freiberg geht 1587 „mit bildern haufiren“. Er wird in der Neujahrsmesse zusammen mit Walpe von Rochlitz Verdachts halber (Beutelschneiderei) eingezogen; obchon ihm nichts Unrechtes nachgewiesen werden kann, so wird er zwar am Schluß der Messe freigelassen, aber ihm doch der Aufenthalt in der Stadt außerhalb der Messen verboten.

1588.

154. Kilian Kaltosen II., Kartenmacher, kann etwa 1586 das Geschäft seines verstorbenen Vaters übernommen haben. Die ihn betreffenden Nachrichten sprechen weniger von seinem Geschäft, als von seinem Häuserhandel und seine Geldbedürfnisse entspringen vorwiegend der letzteren Quelle. Bezüglich des ersteren ist fast nur zu erwähnen, daß der Formschneider Wilhelm Hoffmann für ihn oder bei ihm gearbeitet zu haben scheint und daß er sein Papier von Samuel Schaffhirt in Freiberg bezogen haben dürfte; 1591 muß Kaltosen wenigstens in Bürgerschaft für ihn 25 fl. an Henning Große zahlen. Im Gewerke scheint es zu dieser Zeit sehr unruhig zugegangen zu sein, denn Streit zwischen ihm und seinem neuen Mitmeister Jacob Strauß über ihre Budenstände auf dem Markt, sowie daraus erwachsene Irrungen innerhalb der Innung, konnten nur seitens des Rathes geschlichtet werden. Wenn Kaltosen auch am 19. Juni 1588, in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Katharina, von Jacob Niderthal's Vormündern ein Darlehen von 42 fl. auf ihr Haus in der Reichsstraße aufgenommen hatte, so war dasselbe doch 1593 bereits zurückgezahlt, als seine Häuser-Transactionen begannen. Am 3. Januar 1593 verkaufte er nämlich dieses Haus an Martin Fröhlich für 500 fl. baar Geld und erwarb an demselben Tage das Hadeborn'sche Haus in der Burgstraße für 900 fl. Als Anzahlung entfielen 300 fl., an Hypotheken übernahm er 150 fl., zahlte zur Oster- und Michaelismesse 1593 je 100 fl., den Rest in Tagzeiten von 16 fl. 14 gr. in jeder Messe. Damit nicht genug, erkaufte er am 24. October desselben Jahres noch ein zweites Haus in der Burgstraße, das von Benedix Frißschens Erben, für 1335 fl. unter Uebernahme von 150 fl. Hypotheken, baarer Anzahlung von 500 fl. und mit Tagzeiten für den Rest von 25 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse. Das ging aber doch wohl über seine Kräfte, denn am 9. April 1595 mußte er das kleinere Haus schon wieder an Eva Jung für 1000 fl. verkaufen; diese übernahm die 150 fl. Hypotheken und zahlte 400 fl. baar an, von denen Kaltosen sofort 50 fl. zur Abstoßung der einen Hypothek auf sein anderes Haus verwandte. Das an Eva Jung verkaufte Haus war am 31. Januar 1599 von dieser vollständig bezahlt; aber daraus, daß von den entfallenen Theilzahlungen die meisten an Professor Land als Erbgeld von früherer Zeit her und 150 fl. an Peter Hadeborn's Ehefrau hatten gezahlt werden müssen, scheint hervorzuleuchten, daß anderweitige Gelddaufnahmen bei diesem Häuserhändler mitgespielt haben müssen. Am 2. Mai 1600 nahm Kaltosen überdies unter Bürgerschaft seines Bruders Johann 100 fl. aus dem Vermögen der Nicolairkirche auf sein Haus auf. Trotzdem er auf demselben auch die Braugerechtigkeit besaß — 1607 gesteht er Hans Frölich eine Schuld von 4 fl. für Hopfen — so scheinen seine Verhältnisse gegen sein Lebensende hin doch etwas zurückgegangen zu sein. Zwar treten nicht

viele und zu große Schulden hervor — 1599 31 gr. an Hans Weißlich, 1607 50 fl. an Urban Tizmann's Erben, 1609 50 fl. rückständiges Erbgeld vom Hause —, aber am 9. Februar 1608 mußte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder „zur Verbesserung ihrer Nahrung“ von Anna, Johann Engelmann's Ehefrau, 200 fl. auf halbjährige Kündigung aufnehmen; Johann nahm davon 120 fl. für sich und beide setzten dafür ihre Häuser zum Unterpfand ein. Abgesehen davon, daß ihm seine Abmiether mit den Miethszinsen im Rückstand waren, blieben ihm auch die von dem Kartenmacherhandwerk fast untrennbaren Unannehmlichkeiten mit seinen Arbeitern nicht erspart. Im Jahre 1607 wurde sein Lehrlinge, Hans Peter, Diebstahls halber steckbrieflich verfolgt; derselbe hatte nächtlicher Weile in das Georgen-Hospital eingebrochen und Kleidungsstücke gestohlen. Er erhielt deswegen am 11. März seinen gehörigen Stockschilling und versprach zwar seine Lehrzeit auszuhalten, stahl aber halb genug zweien Savoyarden aus ihrem Gewölbe einige hundert Gulden. Auf Erkenntniß der Schöppen vom 22. September 1607 mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft, kehrte er dennoch zurück; er büßte seinen Meineid (bei dem Schwur des Urfriedens) am 29. Januar 1608 durch das gebräuchliche Abhauen der Schwurfinger. Kilian Kaltosen starb im Laufe des Jahres 1609; am 21. December dieses Jahres unterstützt der Rath seine Wittve Katharina mit einem Darlehen „zu ihrer Nothdurft“ und am 2. November 1610 setzte sie selbst sich mit ihren eigenen und mit ihren Stiefkindern wegen der Erbschaft auseinander. Der eine Sohn, Kilian, war dazumal bei dem Seidensticker Hans Erich Frieße in der Lehre; seine Vormünder verbürgten sich für sein gebührieliches Verhalten bis in Höhe von 100 fl. Die Wittve aber setzte zunächst das Geschäft selbst fort; im Jahre 1612 bezog sie Papier von Abraham Seidel in Plauen, schuldet ihm auch dafür 12 fl., konnte aber am 14. Mai 1615 dem seiner Zeit von ihrem Ehemanne geschmähten Jacob Strauß doch 50 fl. leihen.

155. Arnold Kehr; sein Geselle Anton Heuptgen von Thurn wird am 27. März 1588 nach eintägiger Haft verurtheilt, weil er den Corbuanmacher Peter Pfeiffer mit bloßer Wehr überlaufen und herausgefordert hatte.

156. N. N., Briefmalerin. Arnold Fündinger war mit noch zwei ihm ähnlichen Patronen vor ihr Haus gekommen, hatte an die Fenster geschlagen und sie und ihre Tochter für Huren ausgeschrien; die Sache endete mit der üblichen Ehrenerklärung.

1589.

157. Jacob Strauß, Kartenmacher, heirathete 1589 oder 1590 Martha, die nicht unbemittelte Wittve Valentin Thiele's, welche schon dessen Werkzeug für 25 fl. übernommen hatte. Strauß scheint die Absicht gehabt zu haben, das Geschäft unter der alten Firma

fortzuführen; am 30. März 1590 wird ihm wenigstens auf Ansuchen des Kartenmaler-Handwerks auferlegt, „das er in den Formen vnd allenthalben seines vorfahren Baltin Tilens Rahmen abschaffen, vnd seinen Rahmen darin führen solle“. Es scheint also die Anbringung der Firma auf den Producten des Handwerks ein Brauch, oder eine Vorschrift gewesen zu sein. Ueberhaupt muß das Handwerk Strauß mit scheelen Augen angesehen haben. Mit Kilian Kaltofen war er ihrer Buden auf dem Markte halber in Streit gerathen, Verbalinjurien waren gefallen und drei Gesellen hatten deshalb Strauß dem Handwerk in Freiberg gegenüber als einen gescholtenen Mann denuncirt. Die Irrungen innerhalb der Innung wurden zwar am 14. August 1590 vom Rathe beigelegt und beurkundet, daß die beiden Streitenden verglichen, die Scheltworte aufgehoben seien; aber unmittelbar daran schloß sich 1591 ein ähnlicher Streit zwischen Strauß und dem Kartenmacher Georg Menteler von Erfurt, den er des Diebstahls beschuldigt hatte. Die Sache war nicht völlig zum Austrag gebracht worden, das Feuer glimmte unter der Asche fort und brach auf der Raumburger Messe 1605 in Scheltworten zwischen Strauß' Ehefrau und Georg Menteler wieder zu heller Flamme aus. Das Gewerk, welches zu dieser Zeit aus fünf Meistern bestand, nahm gewissermaßen Partei gegen Strauß. Denn obschon der Proceß zwischen diesem und Menteler noch vor den Gerichten spielte, wurden Strauß und seine Leute unredlich gescholten, er und sie, in soweit sie über zwei Wochen bei ihm arbeiteten, zu keiner Innungssitzung eingeladen; Strauß klagt, daß er seit fünf Jahren sein Handwerk nicht ordentlich treiben, die erforderliche Anzahl von Gesellen nicht bekommen könne. Namentlich sollte ihn der Meister Arnold Reutter auf offenem Markte geschmäht und gesagt haben, er sollte seinen „schelm vnd Dieb aus dem Bejen ziehen“. Sämmtlichen Meistern wurde in Folge dieser Klage bei Strafe von 20 Thalern geboten, sich alles Schmähens, Haberns und Austreibens der Gesellen gegen Strauß bis zum Austrag der Sache mit Menteler zu enthalten. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht besonders zu verwundern, daß Strauß sich fast ununterbrochen in Geldverlegenheit befand. Schon 1596 mußte er in Bürgschaft für seinen Stiefsohn Jonas Thiele 7 fl. Miethszins zahlen und obschon ihm seine Ehefrau Martha am 25. Mai 1597 die Hälfte ihres 1589 aus der Erbschaft ihres ersten Ehemannes übernommenen Hauses in der Ricklasstraße zum Eigenthum überwies, so mußte er dieses neue Besizthum doch sofort wieder als Unterpfand für eine Schuld von 50 fl. einsetzen. Die Abfindung seiner Stiefkinder, speciell die Ausstattung seiner Stieftochter Sibylle Thiele, nöthigte ihn später zur Aufnahme immer neuer Darlehen; so am 30. October 1608 von 50 fl. (auf ein Jahr) auf jenes Haus bei dem Rathsherrn Thomas Lebzelter. Nach dem Tode seiner Ehefrau mußte er jener Stieftochter am 17. Juni 1612 noch weiter die Gerade, 83 fl. Vater- und 70 fl. Muttertheil

ausfolgen. In dem Erbvergleich mit seiner Ehefrau und mit seinen leiblichen Kindern hatte er das ihm schon halb zugeschriebene, aber stark mit Hypotheken (319 fl. 18 gr.) belastete Haus für 700 fl. übernommen. Von dem Werthüberschusse gebührten ihm überhaupt nur 190 fl. 1 gr. 3 A; die Stieftochter Sibylle Klein erhielt ihren dritten Theil sofort ausgezahlt, die zwei Drittel von Strauß' leiblichen Kindern blieben aber mit 126 fl. 14 gr. 10 A auf dem Hause stehen. Neue Schulden drängten: 1613 bei Andreas Lucas mit 36 fl., bei Hans Müller mit 2 fl. für entnommene Waaren, bei Ambrosius Backofen's Wittve mit 30 fl., Posten, welche sammt andern in Terminen abzuführen waren. Dazu trat die Auszahlung des Muttertheils seiner nunmehr mündig gewordenen leiblichen Tochter Marie, der Ehefrau des Kartenmachers Georg Bodel in Halle. Am 14. Mai 1616 mußte er von dem Professor Dr. Michael Wirth 50 fl. und von der Wittve seines früheren Gegners Kilian Kaltosen ebenfalls 50 fl. entleihen, am 10. Juni 1619 bei dem Reichen Almosen wiederum 50 fl., alles auf das überschuldete Haus eingetragen, während zugleich für Thomas Lebzelter noch die gesammten Zinsen im Rückstande waren. Bei der letzten Darlehensaufnahme befindet sich Strauß zwar bereits in großer Leibeschwachheit, doch aber schon wieder im glücklichen Besitze einer zweiten Ehegattin, Gertrud. Er stand vor seinem Ende: am 7. November 1621 verkaufen seine Wittve, sein Sohn Andreas und seine Tochter Marie Bodel das Haus für 143 Reichsthaler Baarzahlung, eingerechnet die 150 fl. Hypotheken für Hospital und Reiches Almosen. Die Wittve scheint zu ihrer Stieftochter nach Halle übergesiedelt zu sein.

1591.

158. Georg Menteler, aus Wien gebürtig, Bürger und Kartenmaler in Erfurt, besuchte die Messen in Leipzig und Raumburg. Im Jahre 1591 wurde er auf Veranlassung des Olmüzer Kartenmacherhandwerks in Leipzig als Dieb und Schelm angegeben, weil er in den achtziger Jahren — damals Soldat und Trommelschläger in der Truppe des Erzherzogs Maximilian in Polen — einen Kameraden bestohlen, auch geraubt haben sollte; Jacob Strauß scheint unter den Scheltenden in erster Linie gestanden zu haben. Die Sache wurde jedoch in Leipzig zur Zeit bis zu rechtlichem Beweis vertagt und die Parteien bis dahin für ungescholten erklärt. Aber Strauß wurde durch gerichtliche Weitläufigkeiten und die Parteinahme des Erfurter Rathes für seinen Stadtbürger an der Durchführung seiner Streitsache behindert und gerieth dadurch, wie schon mitgetheilt, zu der Leipziger Innung in eine schiefe Stellung. Menteler war nicht einmal der beschuldigten Thaten in Abrede, rühmte sich derselben sogar in einem Schreiben vom 5. September ganz unverholen; er meint, wenn ihm schon von seinen Mißgönnern nachgesagt werde, er habe in jenem Kriegszuge (vor 1588) „gestohlen, geraubt vndt genommen, so sollte

mich doch solches nicht schamroth machen, dann es einen Jedern Kriegsman wieder seine feinde woll erlaubet, vnd wolte Gott, Ich hette es noch erger gemacht. Solchs hatt vnter ehrlichen Kriegsleuttenn kein bedencken, vielweniger bedarffs vortverffens inn igigenn meinen Burgerlichenn Zustande, wannbell vnnndt handtwerge vnnndt giebet solches wieder dem handtwerge noch der Obrigkeit zu schaffen". Der Proceß begann von Neuem im Jahre 1602, nachdem Menteler auf der Raumburger Messe Strauß' Ehefrau nach ihrem dicken Schelm von Mann gefragt und sie selbst nach damaligem Brauch gleich mit „Gure“ betitelt hatte.

159. Blasius Lange, Bürger und Kartenmacher, verspricht am 9. October 1591 alle Kosten zc. selbst zu zahlen, falls Ambrosius Beutiger von Olmütz — wahrscheinlich sein Geselle — sich nicht mit dem beschädigten Hans Feustel und dem Barbier wegen des Arztlohns und mit den Gerichten wegen der Strafe abfinden sollte. Am 11. Juni 1596 gesteht auch seine Ehefrau Walpe der Steinmexin eine Schuld von 24 gr. Lange muß im Beginn des Jahres 1597 gestorben sein, da seinem Sohne auf Wunsch seiner Wittwe am 28 Februar ein Vormund bestellt wird.

1592.

160. Hans Beck und

161. Element Hencdel mit seiner Frau, beide von Erfurt, finden wir im Jahre 1592 wegen des Vertriebes eines Schmähliedes in Untersuchung. Sie scheinen aber schon etwas höher stehende Buchkrämer gewesen zu sein, denn des erstgenannten Wirth ist der Buchhändler Hans Börner — er hatte aber seine Waaren nicht in dessen Hause „ausgeschlagen“ —, der andere aber hatte gar ein „Gewölbe am Rathhause“ von Florian Neuen ermiethet. Das anstößige Lied sollte von Anton Cortois, Briefmaler in (?) Kreuznach stammen und in Urfel gedruckt sein. Beck, der fünf oder sechsmal im Jahre Leipzig besuchte, wollte 100 Exemplare, Hencdel und seine Frau sollten beiderseits je ein Buch bezogen haben.

162. Albrecht, ein wandernder Buchkrämer, welcher in Leipzig seinen Stand bald am Grimma'schen Thore, bald am Burgkeller hatte, sollte jenes incriminirte Schmählied auf dem Wege zwischen Erfurt und Leipzig an Hencdel's Frau verkauft haben.

163. Jacob Kupferschmidt, ein Briefträger aus Kadan in Böhmen, wird zusammen mit einem Bettler in einer Herberge vor den Thoren wegen Verdachts, daß sie „Falschbettler“ wären, eingezogen. Obschon nichts gegen sie zu erweisen ist, so wird ihnen dennoch auferlegt, sich aus der Stadt zu „packen“ und sich nicht wieder in Leipzig sehen zu lassen.

1594.

164. Wolf Stürmer's II. Wittwe Gertrud scheint ihres verstorbenen Ehemannes Geschäft fortgesetzt zu haben, muß aber — obwohl der Rath sie anscheinend über Wasser zu halten suchte — kaum aus finanziellen Bedrängnissen herausgekommen sein. Am 26 Mai 1594 ließ ihr derselbe 100 fl., und am 19. März 1595 weitere 70 fl., welche zum Ankauf von Caspar Hefeler's Haus auf dem kleinen Rauze vor dem Petersthore Verwendung fanden. Der Kaufpreis für das Haus, auf welchem 30 fl. Hypotheken standen, war 350 fl., worauf 100 fl. Angeld, in der Michaelismesse weitere 20 fl. und dann Tagzeiten von 5 fl. in jeder Leipziger Messe zu zahlen waren. Als Unterpfand für das erste Darlehen des Rathes dienten die 10 fl. Tagzeiten in jeder Messe, welche Gertrud Stürmer noch bei Katharine, Wolf Schröter's Wittwe, auf das Haus in der „Reichsstraße“ (sic) zustanden; bei dem zweiten Darlehen cedirte aber die Schuldnerin für die Gesamtschuld den ganzen Rest dieses Erbgeldes (noch 235 fl.). In den Jahren 1596 und 1597 tauchen dann allerhand Haushaltungsschulden auf, welche meist in Ratenzahlungen während der Messen beglichen werden müssen: 4 fl. an Georg Kürsten, 2 fl. an N. Turres (für Fleisch), 7 fl. an den Schneider (Rest für die Kleidung ihres Sohnes), 3 fl. 15 gr. an Gregor Raumann und 25 fl. an Oswald Hilliger, letzterer Posten bereits unter Zugestehung der wirklichen Hülfe. Die Schuldklagen häufen sich bis zum Jahre 1600 in bedenklicher Weise; einzelne müssen bereits auf das Haus auf dem Rauze eingetragen werden, nur unbedeutende Forderungen an Schuldner stehen ihnen gegenüber. Aber aus keiner der Notizen ist mit Sicherheit etwas über die Geschäftsverhältnisse zu folgern. Dagegen erfolgt im Jahre 1601, auf Grund zweier Verurtheilungen, unter Ausschneidung eines Spanes aus der Hausthür die Einweisung in das Grundstück und die Einleitung des Subhastationsverfahrens.

1595.

165. Hans Kaltosen II., ein Sohn Kilian des Aelt., scheint fast — wenigstens theilweise — mit seinem Bruder Kilian zusammengearbeitet zu haben. Im Jahre 1595 kauft er Georg Etmüller dessen Grundstücktheile im Preußergäßchen ab und nimmt am 10. Mai 1597 auf diese „zwei Häuser“ von Hans Frölich 230 fl. auf. Er schuldet außerdem 1598 Hans Grunewald 10 fl. 15 gr. (anscheinend für Bier), sowie Paul Geyer von Zwickau 8 fl. (wohl für Papier). Sein Gewerbebetrieb gehörte nicht zu den kleinsten, denn er hielt zum mindesten einen Gesellen. Im Jahre 1599 war dies Stephan Bixthum von Nürnberg, welcher sich aber nach Kartenmacher Art betrug; er schmähete seinen Meister und stieß Gotteslästerungen aus (d. h. starb). Noch im Jahre 1600 vermochte Hans Kaltosen für seinen Bruder Kilian wegen 100 fl. zu bürgen, aber schon am 25. November 1606 mußte er sein Miethhaus im Preußergäßchen an den Würsten-

binder Hans Weißmann für 550 fl. verkaufen; baares Angeld empfing er 300 fl., der Rest war in Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe zu erlegen. Der finanzielle Verfall schreitet nun schneller vorwärts. Am 4. März 1611 schuldet seine Ehefrau Anna an Moses Bollmann 5 fl. 14 gr.; sie will in jeder Messe 1 fl. abzahlen, aber schon sie selbst, nicht ihr Ehemann, verspricht eventuelle Leistung des Gehorsams auf eigene Unkosten. Und in der That lassen auch am 19. Juli desselben Jahres die Vormundschaftsherren das Haus öffentlich feilbieten; es werden von 800 bis 900 fl. geboten, aber erst am 20. Februar 1612 wird es dem Rathsherrn Christian Bapst für 900 fl. — mit 500 fl. Angeld und jährlich 40 fl. Erbgehd — zugeschlagen.

166. Wilhelm Hoffmann, Formschneider, Bruder von Heinrich Hoffmann, macht ebenfalls die bei seiner Gesellschaftsklasse gewöhnliche Periode eines wüsten Lebens durch. Am 2. Juni 1595 bricht er in der Trunkenheit bei Abraham Dreher den Hausfrieden und bedroht dessen Schenken mit dem Dolche. Er arbeitete damals anscheinend bei Kilian Kalkofen — er ist ihm 11 fl. 7 gr. für Kostgeld schuldig —, 1597 aber wohl bei seinem Bruder Heinrich.

1596.

167. Hans Berlin aus Neustadt a. d. Saale, Briefträger, zahlt am 26. Januar 1596 5 fl. für das Bürgerrecht. Bezeichnend für die Werthschätzung dieser ganzen Klasse von Gewerbetreibenden ist es aber, daß ihm die Rechte eines Bürgers nur auf so lange zugesichert werden, als er „sich bürgerlichen verhalten“, sein erkauftes Haus nicht wieder veräußern und keine „verdeckte brieff vnd anders verkaufen“ werde. Das betreffende, in der Klostergasse vor dem Petersthore gelegene Haus hatte er bereits 1595 von Andreas Grabner erkaufte und 65 fl. Angeld darauf bezahlt. Der Kauf wurde aber im Jahre 1599 rückgängig, weil der Verkäufer nicht die Gewere für Grund und Boden zu leisten vermochte. Berlin kaufte dann am 26. März 1599 von dem Buchbinder Hans Bärwald dessen Häuslein in der Bettelgasse vor dem Grimma'schen Thore für 85 fl., mit 65 fl. Angeld und löste auch die 20 fl. Tagzeiten bereits in der Ostermesse darauf durch Baarzahlung von 15 fl. ab. Er starb schon im Anfang des Jahres 1603, denn am 14. April dieses Jahres wird seine Wittwe angewiesen, die 12 fl., welche ihr verstorbener Ehemann seinen nächsten Freunden (Blutsverwandten) testamentarisch vermacht habe, bis zur Ostermesse bei dem Rathe zu hinterlegen.

1597.

168. Heinrich Schumann von Ponigk,

169. 170. Heinrich und Hans Becker von Quedlinburg,

171. Christoph Ebeling von Halberstadt und

172. Heinrich Degen von Großen Sommer, „leichtfertig los gefunde, so sich mit libertragen“ abgeben und Unfug auf den Gassen getrieben hatten, werden in Haft genommen und am 9. October verurtheilt. (Der Ausdruck „libertragen“ kann übrigens auch auf Kapittler [Tagelöhner] und Träger „unter den Leitern“ bezogen werden.)

173. Hans Golitzsch von Strehlen, „ein senger vnd ein brief-treger“, betrügt sich in einem Bierhause unbescheiden, haut mit der Wehr in die Steine und sitzt einige Tage in Haft. Er wird am 3. Mai 1599 verurtheilt; weggestrichen ist die Bemerkung: „weil er den schweren gebrechen gehabt.“ — Es möge hier angefügt werden, daß sich im Jahre 1606 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, postulierter Bischof von Halberstadt, darüber beschwerte: es sei ihm zum Schimpf eine historische Relation gedruckt und ein Schmähsied verfertigt worden, das „diesenn erschienen (Oster-)markt zu Leipzig öffentlich verkauft vnd gesungen worden.“ Kurfürst Christian II. verfügte deshalb in einem eigenhändig unterzeichneten Rescript, datirt Colbitz 10. Juni 1606, daß Schandlieder und -Gedichte und alle Schmähschriften ernstlich zu verbieten seien. Deshalb seien auch „alle exemplaria der relation bei Ihme (Abraham Lamberg) vnnnd den andern Buchführern aufzukaffen, vnnnd bezulegen, sowol das gedichte Lieb herumbzutragen oder zu singen, genzlich (zu) verbietenn.“

1599.

174. David Böttner, Bücherkramer, läßt seine Waaren nach der Michaelismesse 1599 nach Baugen schaffen, jedenfalls sein Wanderlager oder sein Meßeinkauf; es ist dürftiger Natur. (Vergl. Archiv XII, 143. 144.)

175. Stephan Witzthum von Nürnberg ist in diesem Jahre noch Geselle bei Hans Kaltosen: ein ächter Kartenmacher. (Vergl. Nr. 165.) Aber bereits im Jahre 1602 ist er Meister und wird in dem Pauf der Innung mit Jacob Strauß als Zeuge vernommen, scheint sich aber nur in beengten Geschäftsverhältnissen bewegt zu haben. Er bekennt am 30. November 1608, daß ihm sein „ihiges Weib“ 20 fl. baar Geld und 58 fl. Tagzeiten „Seines erkaufften“ Hauses zugebracht habe.

1600.

176. Caspar (Jofias?) Thiele, Kartenmaler, bürgt am 3. März 1600 in Gemeinschaft mit seinem Stiefvater Jacob Strauß in Höhe von 100 fl. für ein Darlehn des Diaconus Mathias Francke an den Buchhändler Michael Stoll.

1602.

177. Wolf Stürmer III. übernimmt, wahrscheinlich erst nach dem Tode seiner Mutter, das väterliche Geschäft und das Grundstück

jener. Seine Person kommt in den Acten nur insofern vor, als am 19. Juni 1607 seiner Ehefrau Magdalene auf Antrag Elias Bersmann's wegen 20 fl. geliehenen Geldes für den 19. August Hülfsvollstreckung angedeutet wird; an diesem Tage sollten die von ihr hinterlegten Pfänder taxirt und Bersmann aus ihrem Erlöſs befriedigt werden. Am 18. Juli 1616 wird ihr auch für alle ihre Angelegenheiten ein Curator bestellt, besonders zur Einbringung von 50 fl. bei Elias Held (Heltten) in Jauer. Ob dagegen Christine Stürmer — der am 3. October 1624 anbefohlen wird, bei Vermeidung der Hülfe, binnen bürgerlicher Frist dem Rathe 257 fl. 16 gr. 6 λ Kapital, Zinsen, Schoß und Schapung, am 16. Juni 1625 unter der gleichen Androhung der Magdalene Reip 138 fl. 14 gr. Kapital und Zinsen zu bezahlen — seine zweite Ehefrau, seine Schwester oder Tochter ist, ist nicht zu erkennen. Am 17. October 1625 wird Wolf Stürmer's Haus auf dem Rauz noch erwähnt.

1603.

178.? Martin Faß aus Lottringen (von Lottringen), „welcher Dinte herumbtregt vundt feil hat“, wird im März 1603 eingestekt, weil er einen Rathsherrn (Beger) geschimpft haben sollte. Ob wirklich hierher gehörig?

1604.

179. Peter Schenckel, Illuminist, ist in diesem Jahr bereits verstorben. Das von ihm handelnde Material vergl. Archiv XII, 147.

1605.

180. Arnold Reutter, Kartenmacher, erscheint als Geselle in Leipzig zuerst im Jahre 1591, dann 1602 als Innungsmeister in dem Gezänk des Handwerks mit Jacob Strauß, ja, er scheint einer der Hauptschürer und Schimpfer dabei gewesen zu sein. Besonders berufen zum Sittenrichter war er aber wohl nicht; in seiner Familie ging es wenigstens später nicht gerade sehr ehrbar zu. Im Mai 1622 ließ er selber seine Tochter Margarethe auf einige Tage ins Gefängniß stecken, weil sie „sich an einen Ehemann gehangen“. Trotz ihres Versprechens, nunmehr gut zu thun, kommt sie 1623 von Neuem in Untersuchung, weil sie die Ehefrau eines andern Kartenmachers „biß auff den Tott geschlagen.“ Die Klagesache war gegen vier Wochen verschleppt worden; am 3. September 1623 bürgt der Fischhändler Jacob Bölgtaier — nicht ihr eigener Vater — dafür, daß die Delinquentin sich auf die Forderung des Gerichts hin stellen werde.

1608.

181. Urban Schmidt, Kartenmaler, kann erst nach dem Jahre 1602 Meister geworden sein und taucht 1608 gleich mit Schulden behaftet auf. Er muß am 19. Februar 1608 Matthes Hoffmann (etwa Formschneider?) eine Schuld von 6 fl. bekennen, am 27. Juli

seinem Mitmeister Stephan Bixthum eine solche von 3 fl., am 29. November eine nicht bezifferte Summe an Hieronymus Jordan (also für Papier), am 30. Juli 1610 Brosius Richter 4 fl. 6 gr., alles Posten, welche er binnen bürgerlicher Frist oder ratenweise in den Messen zu bezahlen verspricht. Daneben nimmt er zur Verbesserung seiner Nahrung am 25. Mai 1608 von Heinrich Schilling in Möckern 60 fl. und von der Wittwe Ursula Schindler ebenfalls 60 fl. auf, wofür er mit Einwilligung seiner Ehefrau sein Haus in der Klostergasse vor dem Petersthor als Unterpfand einsetzt. Der zweite Posten wird am 12. Januar 1625 abgestoßen, aber erst von seiner Wittve. Diese hatte bereits im Jahre 1613 kleinere Schulden für eigene Rechnung gemacht.

1609.

182. N. N., Briefmaler, wird im October dieses Jahres von einem Kramer, Hans Parsch, aus Freiberg, schwer verwundet (übel gestochen). Der Uebelthäter muß zwei Tage sitzen und sich mit dem Verwundeten wegen des Arztlohns und mit den Gerichten wegen der Strafe abfinden.

1612.

183. Die Gebrüder Kaltoven, Balthasar, Christoph und Hans, Söhne von Kilian II., sind, — soweit erkennbar — alle drei früher oder später Kartenmacher; aber es ist unbestimmbar, wann sie selbständig geworden sind und wie lange die Mutter Katharine das Geschäft zusammengehalten hat. Deshalb mögen die Notizen über sie hier vereinigt bleiben. — Am 21. Juni 1617 verspricht Katharine Kaltoven das Haus sauber und in Ordnung zu halten, jedenfalls bis Michaelis darin zu bleiben und es zu räumen, sobald es verkauft sei; in diesem Falle solle sie ihre 100 fl. von dem gezahlten Angeld erhalten. In der Ostermesse 1618 zahlt auch der Käufer, Oberhofgerichts-Procurator Dr. Balthasar Mevius, 100 fl. Kaufsrate, wovon die Mutter ihrem leiblichen, jetzt mündigen Sohne Balthasar 65 fl. 13 gr. 7 $\frac{1}{2}$ λ Vatertheil abträgt; bis 1620 ist das Haus bezahlt. Auf die Ostermesse 1619 fällige Rate legt aber der zu Gräfenhainchen wohnende Seidensticker Peter Heinze Beschlag; wahrscheinlich steht dieses Factum irgendwie mit dem ältesten Stiefsohn Kilian, der ja Seidensticker geworden war, in Verbindung. Ebenso spielt in demselben Jahre eine Geldangelegenheit (110 fl. sammt Zinsen), die mit ihrem Sohne Hans zusammenzuhängen scheint. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Söhne nicht gut thun, auf ihrem Handwerk nicht arbeiten wollten und der Mutter trohten, ja, sie zu schlagen drohten. Kilian und Balthasar hatten sich auch anwerben (sich schreiben) lassen, weshalb die Mutter beide einstecken ließ; sie wurden erst am 24. November 1619 auf Verwendung des Werbeofficiers, Jähnrichs von Dießkau, freigelassen und angewiesen, sich aus der Stadt zu machen. Um die Thunichtgute los zu werden, zahlte ihnen die Mutter zu ihrer

Ausrüstung noch 40 und 21 fl. und eine Abrechnung mit den Vormündern findet im Juni 1620 statt, nachdem Kilian vom Musterplatz zurückgekehrt war. Nur Hans blieb zunächst bei der Mutter und handelt 1621 für sie bei der Empfangnahme eines Außenstandes von 15 fl. bei Hans Weismann's Wittve, und ebenso Christoph am 11. Juni 1622 bei Eingang des Restes von 70 fl.

1613.

184. Jacob Krafft, Kartenmacher, tritt von vorn herein mit Schulden behaftet auf; er hatte sein Werkzeug von Samuel Hadeber's (eines Kartenmachers?) Wittve auf Credit gekauft und versprach die in der Michaelismesse 1613 fälligen 4 fl. in zwei kurz bemessenen Terminen abzutragen, ebenso am 15. März und 22. Juli 1613 binnen bürgerlicher Frist 16 fl. 13 gr. an Paul Fleck in Zwickau und 16 fl., „oder was sich in Rechnung finden wirdet“, an Martin Ruppelt zu bezahlen. Vermuthlich handelte es sich hier um Papierlieferungen, derentwegen er auch am 16. November 1614 Hans Jordan 4 fl. 10 gr. 6 λ und am 14. April 1615 Hans Hufnagel von Knauthain 22 fl. bekannte, Posten, welche er nur in mehreren Raten abtragen konnte. Selbst dem Handwerk war er von vorn herein mit 6 fl. für eine Muskete verhaftet. Natürlich folgten auch schnell wirthschaftliche Schulden: im December 1615 3½ fl. an die Hauswirthin für Miethszins, im Januar 1616 22 fl. an Hans Seidel, dann in den Jahren 1622 bis 1624 allerhand Klagen gegen seine Ehefrau wegen verfehter und angeblich verloren gegangener Pfänder. Am 15. Februar 1623 wird Krafft gar befohlen, zu Ostern Erhard Korn's Mieth zu räumen und sich bis dahin „friedlichen und schiedlichen“ mit ihm zu halten.

1615.

185. Sebastian Muth, Illuminist und Briefmaler. Er scheint von Hause aus Buchdrucker gewesen zu sein, wenigstens in Beziehungen zu der Innung gestanden zu haben, wie denn auch wohl zu dieser Zeit die Briefdrucker als Mitglieder der Buchdrucker-Gesellschaft betrachtet worden sein dürften. Wie die meisten seiner Genossen wird auch er uns fast nur durch seine Schuldverhältnisse bekannt. Er besaß ein Haus auf dem Alten Neumarkt, neben dem des Buchhändlers Hans Börner sen., auf welches auf seine Bitte hin der Rath am 21. Februar 1615 (mit Verzinsung von Michaelis 1614 ab) die 50 fl. eintragen ließ, welche Muth theils für Schoß und Schatzung im Rückstand geblieben war, theils zur Zeit der Pestilenz aus der Schoßstube vorgestreckt erhalten hatte, eine Hypothek, die am 13. Juli 1615 um weitere 50 fl. aus dem Vermögen der Nicolaikirche erhöht wurde; sie stand auf halbjährige Kündigung. Aber auch die Zinsen konnte er nur durch ein Darlehen aufbringen; am 15. März 1617 muß Muth dem Kürschner Balger Behr versprechen, die für ihn ausgelegten 17½ fl. „Almoßen-Zinsen“ in der Ostermesse abzutragen.

Am 1. Februar 1630 verkaufte er sein Haus endlich an den Buchhändler Samuel Scheibe für 500 fl.; es standen für 250 fl. Hypotheken darauf, darunter 50 fl. für die „Lade der Druckergefallen.“ Von der in der Ostermesse 1630 fälligen Zahlung von 100 fl. überwies Muth 60 fl. seinem Sohne Hans; der Rest war mit 20 fl. in jeder Messe abzuführen. So war er denn im März 1634 sogar in der Lage, 15 fl. verliehenen Geldes wieder einzunehmen. Im Jahre 1633 trat übrigens Muth, zusammen mit Christoph Höffer, gegen den Leipziger Geschäftsbetrieb des Briefdruckers Lorenz VENDORFF von Raumburg auf. In geschäftlicher Hinsicht könnte er fast zu den Buchhändlern gerechnet werden, denn sein Bücherbedarf scheint nicht unansehnlich gewesen zu sein. Im Concurſ-Status Jacob Apel's von 1620 wird Muth als Schuldner vom Jahre 1612 her mit 159 fl. 18 gr. 3 \mathcal{L} . aufgeführt; für 1613—17 waren noch 22 fl. 7 gr. 2 \mathcal{L} . hinzugetreten. Außerdem findet sich ein Schuldschein von ihm über 25 fl., de d. 1619. Wahrscheinlich fortirte ihn Jacob Apel.

1619.

186. Andreas Schantz, ein Briefträger von Stettin, wird bei Beginn der Ostermesse 1619, zusammen mit 54 „losen und verdächtigen“ Gesindel — er selbst bei einem Rutscher auf Henning Große's Vorwerk vor dem Petersthore — aufgegriffen, am 18. April aber wieder entlassen und verurtheilt, weil ihm nichts Uebles nachgewiesen werden kann.

187. Bartel Bacher und

188. Andreas Fest, beide Buchdrucker und „Liederträger“, werden während der Ostermesse mit Gefängniß bestraft, weil sie sich vor dem Thore miteinander geprügelt hatten; es waren wohl Geschäftsdifferenzen zum Austrag gebracht worden.

1620.

189. Caspar Hasse, welcher „Lieder feil zu tragen“ behauptet, wird am 2. Januar mit einem ganzen Duzend Bagabunden zusammen eingezogen.

1621.

190. Andreas Strauß, Kartenmacher, scheint mit der Ueberfiedelung seiner Stiefmutter nach Halle das Geschäft seines Vaters Jacob übernommen zu haben. Er ist im Jahre 1634 bereits, und zwar kinderlos, verstorben, denn seiner Wittve Anna, welche jedenfalls Testaterbin war, quittirt am 28. August seine Schwester Marie Bodel in Halle über das von ihrem Bruder auf sie verfallene Erbtheil, 6 Thaler an baarem Gelde. Dagegen erkaufte die Wittve Anna Strauß am 15. November 1635 das Haus Susannens, Johann Klipstein's Ehefrau, auf dem Barfüßer-Kirchhof für 600 fl. mit 300 fl. Anzahl (einschließlich der übernommenen Hypotheken im Betrage von 100 fl.) und Tagzeiten von 25 fl. in jeder Oster- und Michaelismesse.

191. Martin Schulze von Freiberg, ein Briefträger, wird in der Ostermesse 1621 eine Nacht eingesperrt, weil er sich mit einem Arzt, Balzer Krefelt, geprügelt und ihn aus dem Burgkeller „gefodert“.

1622.

192. N. N., Briefträger, wird in der Ostermesse 1622 von einem Soldaten, Ganglof Hartung von Eckartsberga, und seinen Gesellen beraubt; auf Erkenntniß der Schöppen werden die Missethäter am 11. April auf ewig des Landes verwiesen. Ebenso wird ein (anderer?) Briefträger in Schönefeld von einem andern Soldaten, Simon Hübner, und seinen Gesellen beraubt und „ihr“ (sic) Kind in die Wade verwundet (gehauen). Der Verbrecher bekommt zur Landesverweisung noch Staupenschlag als Zugabe.

1623.

193. Bartel Lohett wird von Heinrich Meder aus Gotha um Briefe bestohlen, Meder aber nach mehrtägigem Sitzen am 24. Mai 1623 verurtheilt entlassen. Hier könnte es sich möglicher Weise aber um einen Boten handeln.

194. N. N., Hausfurer; von Jacob Friedrich von Fuchshain wird ihm „ein Riemen Leder“ gestohlen. Der Dieb, der auch sonst schon mit Gefängniß bestraft gewesen war, wird am 3. December 1623 aus der Stadt verwiesen.

1625.

195. Michael Heckendorff, Kartenmacher von Altenburg, wurde in der Neujahrsmesse (10. Januar) 1625 von dem Leipziger Handwerk vor dem Rathe belangt, weil er sich „unterstanden“, die ganze Messe über Karten auszulegen und feilzuhalten, „welch beginnen dan Ihrer alhiere heergebrachten gewohnheit ganz zuwieder“. Die Kartenmacher baten, ihm dies Feilhalten — besonders in der Zahlwoche — zu verbieten. Heckendorff wandte dagegen ein, daß er besonders solche Karten feilbiete, welche die Leipziger Kartenmacher nicht zu führen pflegten, und entschied der Rath dahin, daß er in der ersten Messwoche allerhand Karten, in der Zahlwoche aber nur „fremde“ (französische?) auslegen dürfe und sich der „hiesigen“ Karten, welche „die Einheimischen“ zu führen pflegten, zu enthalten habe.

1627.

196. Christoph Kaltosen, Kartenmacher, Sohn von Nilian II., scheint das väterliche Geschäft um diese Zeit übernommen zu haben. Am 4. Juni 1627 dechargirt er seinen Vormund und nimmt den Rest seines Vermögens mit 40 fl. 13 gr. in Empfang. Die wenigen über ihn vorkommenden Notizen zeigen ihn uns gleich in gedrückten Verhältnissen und daneben in einer Transaction, welche einen eigenartigen Reizeschmack haben dürfte. Am 17. Januar 1633 wird er

seiner Einwendungen ungeachtet zur Bezahlung von 16 $\frac{1}{2}$ Thaler verlassenen Hauszinses verurtheilt und eine am 1. April 1633 für 60 fl. Baarzahlung erstandene, Unmündigen gehörige Brandstätte auf dem großen Rauze überläßt er sofort wieder dem Vormunde dieser Unmündigen; es war also nur ein Scheinkauf, ob im Interesse des Vormundes oder seiner Mündel, ist nicht ersichtlich. Vielleicht sind es dabei Beziehungen zu seinen vor Jahren in Kriegsdienste getretenen Brüdern, welche ihn im Jahre 1643 veranlaßten, als Bevollmächtigter des kaiserl. Lieutenants Georg Horn zu fungiren. Er kommt in den Acten dann erst wieder in den fünfziger Jahren vor und zwar unter Umständen, welche vermuthen lassen, daß er sich keines besonders guten Rufes erfreut haben dürfte: in einem der so häufigen Innungsgezänke. Der Kartenmachergesell Philipp Brezner aus Kärnthen hatte ihn im August 1653 auf Geheiß der Handwerke zu Nürnberg und Augsburg für untüchtig gescholten und mußte dafür allerdings mit Gefängniß büßen. Aber diese Schmähung hängt doch wohl mit einem über Kaltosen gehenden Gerede zusammen; schon im October 1652 war der Geselle Wolf Edolt von Nürnberg mit einigen Tagen Haft belegt worden, weil er seinen nicht mit Namen genannten Meister „höhnisch hält“, auslacht und einen Schelm nennt, ja, seine „Speife verachtet vndt salva venia waß auf dieselbe thun wollen“. — Erst am 8. December 1652 gelangte Kaltosen zu einem eigenen Hausgrundstück; er erkaufte das den Erben Nicolaus Dimpel's gehörige, der Pleißenburg gegenüber und neben einer Wüstung gelegene Haus für 390 fl., unter Uebernahme einer Hypothek für das Reichs Almosen, mit 200 fl. Angeld und Tagzeiten von 10 fl. in jeder Messe.

1628.

197. Andreas Bretschneider, Maler und Kupferstecher, vertrieb anscheinend seine Arbeiten (Ansicht von Leipzig u.) zum Theil selbst, denn am 18. Februar 1628 bekennt er sich Hieronymus Jordan's Wittve mit 4 fl. für „Aberkaufft Pappier“ für verhaftet und wegen des gleichen Betrages auch am 21. April 1629.

198. Conrad Grall, Kupferstecher, erkaufte am 26. Januar 1628 das Haus des Zacharias Stengel vor dem Barfüßer-Thore für 400 fl. baar Geld, leiht dieses selbst aber erst (262 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler in Specie) von dem Juwelier Caspar Bofe. Da er diesem verspricht, die Schuld baldigst wieder abzuführen oder „abzuverdienen“, so würde die Berechtigung, Grall hier aufzuführen, zweifelhaft sein, wenn nicht im Jahre 1640 „der Kupferstecher“ ein Gewölbe — oder wohl nur einen kleinen Verkaufsstand — in Auerbach's Hofe inne hätte; er schuldete 16 fl. Miethszins. Vielleicht hängt er mit dem Buchbinder Simon Grahl zusammen, der Jacob Apel laut Buchbinderregister von 1607—10 7 fl. 14 gr. 9 A. schuldet.

1630.

199. ? Christiau Dölißsch, Briefdrucker, klagt am 5. August 1630 gegen Christoph Petermann wegen 10 Thlr. 3 gr. 6 A für „Trummelbriefe“. Die Lesung des Wortes „Trummelbriefe“ ist mir zweifelhaft, die Bedeutung desselben unklar.

200. Tobias Gashmann von Zeiß verklagt am 9. September 1630 den Buchdrucker Melchior Göpner wegen 10 Thlr. „vor verfertigte Kupferstücken“. Göpner soll 7 Thlr. in der Michaelismesse zahlen, während 3 Thlr. noch streitig bleiben. Jedenfalls handelt es sich hier um zeitgeschichtliche Flugblätter.

1633.

201. Lorenz Bendorff, von Raumburg, hatte sich — ohne Bürger zu sein — unterstanden „allerley Kupferstücke, vndt andere Historische vndt Zeitungsschriften öffentlich feilzuhaben“ und auch außerhalb der Messen dies Geschäft in Leipzig zu betreiben. Auf Klage zweier Briefmaler wird es Bendorff am 18. Februar 1633 bei erster Strafe untersagt, zwischen den Messen feilzuhalten.

202. Christian Höffer, schon länger ansässig, tritt in diesem Jahre in Gemeinschaft mit Sebastian Muth gegen den Vorgenannten auf. Er wird in demselben Jahr in einer andern Urkunde „Maler“ genannt und war der Pergamentmacher Hans Guttner sein Vormund gewesen. Vermuthlich waren Muth und Höffer zur Zeit die beiden einzigen Briefmaler in Leipzig.

1634.

203. Caspar Schmidt, Kupferdrucker, verkauft am 5. April seine Brandstelle auf der Neugasse vor dem Grimma'schen Thore an den Kohlenmesser Hieronymus Kreber für 10 Thaler baares Geld und kommt auch noch 1636, wiederum als Kupferdrucker bezeichnet, in einer gerichtlichen Verhandlung vor.

204. ? Christoph Bengler wird am 1. Mai 1634 bei 10 Thaler Strafe auferlegt, bis zur Raumburger Messe die Johann Hoße von Augsburg zugehörigen „Formen“ bei den Gerichten zu hinterlegen. Haben wir es hier vielleicht mit Holzstöcken oder Kartenformen zu thun?

205. Hans Jacob Halblein, Kupferstecher. Auf kurfürstlichen Befehl wird ihm am 31. October 1634 eröffnet, daß die Exemplare von Buchholder's Kalender zu confisciren seien und ihm zugleich bei ernster Strafe für die Folge die Veröffentlichung „solcher vnd dergleichen vnerbaren figuren bey verlust priuilegij (sic)“ untersagt. Er meint, er würde es haben bleiben lassen, wenn er gewußt hätte, daß man etwas darauf geben würde, weil „dergleichen figuren zuvorhin gebraucht worden.“ Er lieferte 6 Duzend Kalender ein, wovon der Leipziger Rath 31 Stück an sich nahm, den Rest der Universität überließ. Was haben beide damit angefangen?

Hiermit schließen meine bis zum Jahre 1650 reichenden Excerpte. In dem plötzlichen Abfall des Namensverzeichnis mit der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges, in welcher nunmehr Sachsen in die traurigste Mitleidenschaft bei der Länderverwüstung gezogen wurde, scheint sich zu versinnlichen, daß auch für dies Kleingewerbe die Noth des Krieges fast vernichtend wirkte, daß selbst Flugblätter und Neue Zeitungen nur noch dürftigen Absatz fanden. Zugleich ist es bezeichnend, daß gerade in diesem Moment auch die Kleinhändler sich energischer gegen wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung durch die Concurrenz und durch die Uebergriffe fremder Händler zu schützen suchten und außerdem interessant zu sehen, wie auch bei der Ausstattung dieser Kleinliteratur seit 1625 der Kupferstich in den Vordergrund tritt, der Holzschnitt zurückgedrängt wird. Hatten im Uebrigen die Leipziger Buchdrucker vielleicht doch Recht, wenn sie im Jahre 1638 behaupten, daß die Wittwe Florentine Landisch das betreffende Literaturgebiet gleichsam monopolisirt habe, derartige ephemere Schriftchen und Neue Zeitungen in Haufen verbreite? Unter allen Umständen ist es auffällig, daß auch die Richterbücher von der ganzen, sonst doch so zuchtlosen Klasse von Gewerbetreibenden nichts mehr zu berichten haben. Selbst die Briefträger und Hausierer blieben aus, zum Singen ihrer Lieder fehlte ihnen der Trieb, zum Hören dem Volke die Stimmung; Gassen und Märkte waren verödet.

Register der Personennamen.

Besdr. = Briefdrucker; Besm. = Briefmaler; Bkr. = Brief- und Buchträger; Bftr. = Briefträger; Fschn. = Formschneider; Hausf. = Hausierer; Ill. = Illuminirer; Km. = Kartenmacher oder -maler; Kfdr. = Kupferstecher oder -drucker; Unbezeichnete = Buchführer.

- | | |
|---|------------------------------|
| Atlantsee, Michael. 2. | Beck, Hans, Hausf. 160. |
| Albrecht, Illuminirer. 86. | Becker, Hans, Bftr. 170. |
| Albrecht, Buchträger. 162. | Becker, Heinrich, Bftr. 169. |
| Ambrosius Stulschreiber = Burg-
hußer. | Becker, Werten, Hausf. 137. |
| Bachelbel, M. Erasmus. 52. | Beer, Christoph. 55. |
| Bacher, Bartel, Bftr. 187. | Behme, Jobst. 4. |
| Bachofen, Ambrosius. 114. | Bendorff, Lorenz, Bfdr. 201. |
| Ban, Cornelius, Bftr. 97. | Bergmann, Hans. 61. |
| Baudouin, Clement. 74. | Berlin, Hans, Bftr. 167. |
| Beck, Bartholomäus. 15. | Bernhoff, Paul, Hausf. 136. |
| | Binder, Hans. 33. |

- Birk, Christoph. 62.
 Blasius (Hartmann?) Buchführer. 37.
 Blessing, Leonhard, Km. 106.
 Bormann, Christoph, Brfm. 131.
 Bormann, Valentin. 13.
 Botner (Büttner), Michael, Km. 94.
 Böttner, David, Vfr. 174.
 Brandt, Hans. 84.
 Breithut, Christian. 34.
 Bretschneider, Andreas, Kpfr. 197.
 Burghußer, Ambrosius. 1.
 Clara von Emden, Vfr. 151.
 Clement, Blasius. 73^a.
 Clement, Franz. 54.
 Clement's, Franz, Erben. 73.
 Clement, Peter. 12.
 Cents, Philipp, Vfr. 138.
 Cunrad, Balthasar, Hauj. 153.
 Daniel, Thomas. 42.
 Daum, Hieronymus, Km. 111.
 Degen, Heinrich, Vfrtr. 172.
 Deschner, Bartel, Hauj. 118.
 Ditterich, Valentin, Km. 129.
 Dittmar, Viborius. 18.
 Dölich, Christoph, Vfrdr. 199.
 Dönnigker, Hans, Hauj. 125.
 Ebeling, Christoph, Vfrtr. 174.
 Ebin, die Jacob, Hauj. 102.
 Eckstein, Simon. 38.
 Englischmidt, Leonhard, Km. 141.
 Faß, Martin, Hauj. 178.
 Fest, Andreas, Vfrtr. 188.
 Ficker, Georg. 43.
 Findeisen, Simon, Brfm. 115.
 Fischer, Lorenz. 50.
 Förster, Anton, Fsch. 119.
 Franke, Hans. 63.
 Frosch, Andreas. 75.
 Gahmann, Tobias, Kpfr. 200.
 Gastel, Georg, Vfrdr. 107.
 Golisch, Hans, Vfrtr. 173.
 Goltz, Moriz. 56.
 Gotthard Bibliopola. 70.
 Grall, Conrad, Kpfr. 198.
 Günther, Stephan, Km. 117.
 Günther, Wolf. 69.
 Halblein, Hans Jacob, Kpfr. 205.
 Halbmeister, Wolf, Brfm. 146.
 Hartmann, Blasius. 57.
 Hartung, Christoph. 24.
 Hass, Caspar, Vfrtr. 189.
 Hauenschild, Nidel. 59.
 Hedendorff, Michael, Km. 195.
 Hegener, Hans, Km. 89.
 Hencel, Clement, Vfr. 161.
 Hermann von Cöln. 40.
 Herßich, Ambrosius. 80.
 Hessler, Peter, Hauj. 99.
 Hindenburg, Andreas. 6.
 Hofemann, Christoph, Brfm. 147.
 Hofer, Albrecht. 7.
 Hofer, Peter. 44.
 Höffer, Christoph, Brfm. 202.
 Hofflich (Hoffding), Andreas. 19.
 Hoffmann, Heinrich, Fsch. 148.
 Hoffmann, Wilhelm, Fsch. 166.
 Horncken, Ludwig. 31.
 Hornung, Andreas. 47.
 Hüffel, Hans = Maufer.
 Jordan, Gregor. 41.
 Jordan, Hieronymus. 72.
 Kaltosen, Christoph, Km. 196.
 Kaltosen, Hans I., Km. 132.
 Kaltosen, Hans II., Km. 165.
 Kaltosen, Kilian I., Km. 130.
 Kaltosen, Kilian II., Km. 154.
 Kaltosen, Gebrüder, Km. 183.
 Kehr, Arnold, Km. 155.
 Kessel, Hans. 46.
 Kess, Georg = Schwabe.
 Kessler, Simon, Vfr. 152.
 Kirchner, Christoph. 82.
 Körber, Andreas, Vfrtr. 139.
 Kostbil, Ambrosius. 79.
 Krafft, Jacob, Km. 184.
 Kranz, Georg, Vfrtr. 142.
 Kraut, Lienhard, Km. 95.
 Kuffner, Nicolaus. 28.
 Kune, Lorenz, Km. 93.
 Kupferschmidt, Jacob, Vfrtr. 163.
 Lamprecht, N. N., Briefträgerin. 108.
 Lange, Blasius, Km. 159.
 Leffler, Hans. 67.
 Leijenreuter, Hans, Km. 91.
 Lepper, Christoph, Brfm. 135.
 Loß, Erasmus. 81.
 Loßett, Bartel, Vfrtr. 193.
 Lotter, Mathis, Km. 96.
 Ludewig, Stephan = Stephan Buchführer.
 Lüttich, Gotfried, Km. 121.
 Martin Buchführer. 20.
 Matthes (Zunke?) Buchführer. 14.
 Maufer (Hüffel), Hans. 68.
 Meier, Joachim, Hauj. 110.
 Menteler, Georg, Km. 158.
 Merten, Bastian. 29.
 Morrer, Balthasar. 16.
 Mösch, Heinz, Km. 101.
 Muth, Sebastian, Fu. 185.
 N. N., Haujirer. 109.
 N. N., Briefmaler. 182.
 N. N., Briefmalerin. 156.

- N. N., Briefträger. 192. 194.
 N. N., Kartenmacherin. 90. 105.
 Nerlich, Nidel, Fschn. 103.
 Nidel der Briefträger. 126.
 Ortenberg, Friedrich, Brfm. 149.
 Osthausen, Heinrich. 85.
 Otto, Matthes, Brftr. 150.
 Panisch, Georg, Brfm. 134.
 Panischmann, Augustin. 36.
 Peter Buchführer. 64.
 Peter, Friedrich. 10.
 Peter, Regina. 26.
 Pfeiffer, Augustin, Am. 116.
 Pfennig, Georg. 53.
 Poller (Polter), Fschn. 120.
 Präunlein, Wolf. 48.
 Ragner, Vacc. Georg. 8.
 Reutter, Arnold, Am. 180.
 Rist, Johann, Am. 92.
 Rist, Melchior, Am. 87.
 Romer, Thomas. 39.
 Roskopf, Wendig. 45.
 Ruprecht der Niederländer, Brfm. 100.
 Ruff, Caspar, Brfm. 88.
 Salomon, Blasius. 32.
 Schanz, Andreas, Brftr. 186.
 Schatz, Balthasar, Brftr. 140.
 Schend, Paul. 5.
 Schend, Wolf. 23.
 Schendin, die Paul. 17.
 Schendel, Peter, Jll. 179.
 Schmidel, Bartel. 66.
 Schmidt, Caspar, Kpfdr. 203.
 Schmidt, Georg, Brftr. 144.
 Schmidt, Jacob. 11.
 Schmidt, Matthes, Brftr. 145.
 Schmidt, Nidel. 27.
 Schmidt, Urban, Am. 181.
 Schmiedehofer, Johann. 9.
 Schmiedehofer, Martha. 25.
 Schramm, Christoph. 56.
 Schulze, Martin, Brftr. 191.
 Schumann, Heinrich, Brftr. 168.
 Schürer, Peter. 51. 67a.
 Schwabe, Bernhard. 38.
 Schwabe, Georg. 22.
 Schwarze, Valentin. 83.
 Sedler, Hans, Fschn. 133.
 Seller, Bartel, Am. 123.
 Sejad, Henning. 65.
 Sprosser, Thomas, Brftr. 143.
 Steiger (Steger), Wolf. 58.
 Stephan Buchführer. 3.
 Stöckel, Jacob. 49.
 Stoder, Wolf. 60.
 Strauß, Andreas, Am. 190.
 Strauß, Jacob, Am. 157.
 Stuchel, Georg. 71.
 Stürmer, Wolf I., Fschn. 104.
 Stürmer, Wolf II., Fschn. 124.
 Stürmer's, Wolf II., Wittwe. 164.
 Stürmer, Wolf III., Fschn. 177.
 Thanigel, Thomas, — Daniel.
 Thiele, Caspar, Am. 176.
 Thiele, Valentin, Am. 128.
 Valgrisi, Johann. 78.
 Valgrisi, Pietro. 76.
 Vieweg, Hans, Am. 127.
 Visthum, Stephan, Am. 175.
 Vogel, Bartel. 56.
 Wauchenbed, Andreas, Jll. 98.
 Wengler, Christoph, Fschn. 204.
 Werth, Georg. 35.
 Wolfart, Joachim, Haus. 112.
 Wolfart, Martin, Jll. 113.
 Zehe, Bartel, Br. 122.
 Ziehenaus, Christoph. 77.
 Jungke, Matthes. 21.

Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert.

Von

Albrecht Kirckhoff.

Bei dem geringen Antheil, welcher der Leipziger Messe am internationalen buchhändlerischen Verkehr, namentlich im 16. Jahrhundert zusteht, ist es von besonderem Interesse, allen sich in dieser Beziehung zeigenden Andeutungen und Spuren nachzugehen. Ich habe deshalb auch bereits früher die wenigen Notizen über Clément Baudouin von Lyon und Jacques Torbille, welche mir aufgestoßen waren, beigebracht und der Thätigkeit Pietro Valgrisi's — für den allerdings der geschäftliche Schwerpunkt mehr in Frankfurt a. M. lag — ausführlicher gedacht. Einige weitere Spuren möchte ich hier anfügen, zumal dieselben eine Perspective eröffnen, welche auf eine wenigstens zeitweise Bestand habende Concentration der Vermittelung dieser ausländischen Beziehungen in einer Hand, in der von Lorenz Findelthaus, weisen könnte.

In wie weit zunächst folgende aphoristische Notiz im Richterbuch von 1567 (unter den Einnahmen von Bußen) hier einbezogen werden könnte, steht dahin. Es findet sich dort der Eintrag:

Otto vonn Horn der frantzösische buech hendler hadt zu straf geben das er matteus hawwierers dochter hadt ein huer gescholten hat ein wider Ruf than vndt 36 gr. straf geben.

Ob man es hier aber mit einem Messfremden, oder nur mit einem einfachen Buchhandelsdiener zu thun hat, das vermag ich nicht festzustellen; der Name des Mißthäters ist mir im Uebrigen unbekannt.

Bedeutamer ist es dagegen schon, daß Pietro Valgrisi, bevor

er sich in Leipzig ansässig machte, den hiesigen Theil seines fremdländischen Lagers in Findelthaus' Hause stehen hatte, hier beließ. Wenn auch in diesem Falle nur ein reines Miethverhältniß vorliegen könnte — und Findelthaus beherbergte ja in der Messe so manche fremde Buchhändler —, so sind doch schon allein daraus, daß er sein Sortimentsgeschäft auf einem höheren Fuße betrieb, als frühere Leipziger Buchhändler, Beziehungen zum Auslande, mindestens von Frankfurt a. M. aus, zu vermuthen. Ernst Bögelin war Findelthaus' Geschäftsnachfolger, wurde von ihm in den buchhändlerischen Großbetrieb eingeführt. Der Rückschluß dürfte also statthast sein, daß Findelthaus' Geschäftsprincipien und Verbindungen mehr oder weniger auf Bögelin übergingen, bei diesem fortlebten; Frankreich, und noch kurz vor seiner Flucht aus Leipzig Italien, hatte derselbe persönlich bereist. So manche Mittheilungen über Lagerbestände des Bögelin'schen Geschäftes aus späterer Zeit beweisen, daß namentlich die ältere, schwere wissenschaftliche Litteratur des Auslandes in ungewöhnlichem Grade unter ihnen vertreten war.

Zum Ueberfluß liegen nun aber auch die Beweise vor, daß Lorenz Findelthaus selbst nach dem Verkauf seiner Handlung an Ernst Bögelin noch als Commissionär, „Befehlhaber“, wenigstens eines französischen Buchhändlers, René Postelier von Lyon, fungirte, wenn nicht gar noch als der eines zweiten, also gewissermaßen nach Verkauf seines Verlags- und Sortimentsgeschäftes eine Art von Commissionsgeschäft weiterbetrieb. Allerdings könnte Findelthaus auch, wenigstens in dem zweiten Falle, nur in seiner Eigenschaft als Hauswirth oder Geldmann aufgetreten sein; aber die Fremden waren doch merkwürdiger Weise Buchhändler und Pietro Valgrisi war ihr Vorläufer gewesen!

Bezüglich René Postelier's von Lyon liegen zwei Einträge in das Richterbuch von 1573 vor. Am 22. April wird an Gerichtsstelle beglaubigt, daß Lorenz Findelthaus

Rene Postelier von Leon Inn Frankreich, In tegentwart seines Dieners Johannis Baptiste Boyffen, vnd Clausen Deno von Frankfurt am Mayen (wahrscheinlich als Dolmetscher anwesend)

für Rechnung des Dr. med. Johann Schröter in Leipzig 1000 Gulden, „die er Ime vor Bücher schuldig worden“, ausgezahlt habe.

Des weiteren hatte M. Georg Kober, Pastor zu St. Thomas in Leipzig,

kurzverrücktter Zeit Paulen Zimmerman als damals Neuen Posteliers von Leon Buchhandels Dienern Sechs gulden Neun groschen zu Fuhrlohn etlicher Büchere, so Ime von Praga anhero gebracht, furgestreckt und geliehen;

am 9. Mai 1573 wird nun von Gerichts wegen Findelthaus, „als gedachtes Posteliers Beuhelhabern“, aufgegeben, dem M. Kober dies Geld zu erstatten.

Es scheint sonach, daß Postelier mit einem Diener, wenn nicht gar mit zweien, und einem Wanderlager Deutschland bereift habe, die Schuld des Dr. Schröter aber aus Lieferungen durch Vermittelung von Findelthaus entstanden sei.

Ob der eine jener Gehülffen identisch ist mit dem Paul Zimmermann, welcher im Jahre 1577 dem Buchbinder Gregor Schend von Würzburg noch 20 Gulden „an etlichen Büchern“ schuldig war, kann ich nicht feststellen. Dieser Paul Zimmermann war in Leipzig seßhaft und mußte 1577 bereits zum zweiten Male dieser Schuld halber Gehorsam leisten. Am 9. November des gedachten Jahres verpflichtete sich seine Ehefrau Marie, im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Ehemannes die Schuld von Ostern 1578 ab in drei Meßterminen von je 7 Alten Schock selbst abzutragen; könne aber Schend die ihm angegebenen Defecte in den gelieferten Büchern nicht „compliren“, so solle der Werth der unvollständig bleibenden an der letzten Zahlungsrate abgezogen werden. Zimmermann starb jedoch bald darauf, ohne daß überhaupt eine Rate gezahlt worden war, so daß sich Schend am 8. Februar mit der Wittve auf 5 Gulden für seine ganze Forderung verglich; und auch diese 5 Gulden hatte sie sich erst erborgten müssen.

In Findelthaus' Nachlaß-Inventar vom Jahre 1581 finden sich übrigens außerdem unter den Scripturen auch noch folgende zwei Positionen aufgeführt:

Ein Connolnt eines Französischen Buchhändlers Regiefter, in folio zusammengebunden.

Ein Connolnt brieffe, und quitanzen, vber das in frandreich geschickte gelt.

Unzweifelhaft ergibt sich daraus, daß er mit diesem französischen Buchhändler, sei es nun Postelier oder ein anderer, in länger

dauernder Verbindung gestanden haben muß, doch können die Geldsendungen auch an seinen vielleicht in Paris studirenden Sohn, M. Lorenz Finkelthaus — später ein berühmter Jurist — gegangen sein.

In der That könnten die letzterwähnten Daten auch auf einen zweiten ausländischen Buchhändler bezogen werden, welcher als „Gallus“ bezeichnet wird, das eine Mal aber als von „Leon in Frankreich“ gebürtig, das andere Mal als Bürger von „Bressel“: Peter Daventhesius, Davantes, Daffentes. Derselbe benutzte in der Neujahrsmesse 1574 ein Gewölbe bei Finkelthaus, handelte im Uebrigen aber nicht nur mit Büchern, sondern auch mit anderen Waaren und hatte überdies zwei Fässer der letzteren nach der Michaelismesse 1574 in eine Kammer bei Finkelthaus eingestellt. Die Beziehungen sind nicht ganz klar; aber vorhanden müssen irgend welche, außer dem Miethsverhältniß, gewesen sein, sonst würde Finkelthaus kaum eine so bedeutende Bürgschaft, wie 500 Gulden waren, für „Daventhesius“ übernommen haben.

Dieser war einerseits in der Neujahrsmesse 1574 in seinem ermietheten Gewölbe mit einem polnischen Edelmann in persönlichen Conflict gerathen, andererseits wird in der Michaelismesse von einer „verbrechung, die er wieder M. g. hern den Churf: zu Sachssen verbuhret hat“, gesprochen, zwei Vorkommnisse, welche der Natur des ersten nach kaum in einem Zusammenhange stehen können. Nach einem Eintrag vom 12. Januar 1574 in das Richterbuch von 1573 hatte der Graf Christoph von Kozradow und Freiherr von Pomsdorff

einen Buchführer von Leon Inn Frankreich Petrus Dauenthesius genant, In seinem Gewelbe Inn Lorenz Finkelthaus behausung alhier, mit der Faust ins Angesicht geschlagen.

Von dem Stadtgericht dieses Frevels halber in Anspruch genommen, wurde dem Grafen die Abreise nur unter Abgabe des Versprechens gestattet, sich jederzeit auf Erfordern dem Gericht zu stellen, um des Bescheides über die ihm zuzuerkennende Strafe gewärtig zu sein. Hier kann also kaum eine schwere „Verbrechung“ des Gemißhandelten gegen Recht oder Staat im Hintergrunde liegen. Andererseits verspricht am 1. December 1574 Lorenz Finkelthaus als Bürge für den „gallum Petrum Dauentes“ bis zur

Höhe von 500 Gulden, wegen jener in Dunkel gehüllten „Verbrechung“, von der Ostermesse 1575 ab in jeder Messe 100 Gulden „abzulegen“, falls der Kurfürst diese Terminzahlungen genehmige; der „Gallus“ leistete ihm dafür Sicherheit durch Hinterlegung einer Verschreibung über 1200 Gulden.

Aber der Schuldner muß bald darauf verstorben sein, denn bereits am 2. April 1575 legte Findelthaus wegen nunmehr 500 Thaler Kummer auf alles „Petrus Daffendes, Buchfurers von Bressel“ gehöriges Hab und Gut im Leipziger Weichbild, sowie auf den erwähnten Schuldbrief. Durch diesen letzteren muß er sich aber für genügend gesichert gehalten haben, denn bereits am 25. April gestattete er, daß Hans Klein, Bürger von Frankfurt a. M.,

aus des verstorbenen Buchführers Petri Dauantes Kammer zwei Vasse voller Holzerner Wahren, Als Pfeiffen, Schachteln, Schreibzeuge, Bretspiel vnd dergleichen, welche er Ihn vñ sein bitte negstverrudten Michelism. Inn solche Kammer setzen lassen, zugestalt

würden, was auch geschah, da das Gemerke vorgezeigt werden konnte, mit welchem jene beiden Fässer signirt waren. Ober war Klein der Besitzer dieser Holzwaaren?,

In Zweifel könnte man kommen, ob unter dem Ort „Bressel“ Brüssel oder Breslau zu verstehen ist, beziehentlich ein anderer französischer, etwa in der Form: Pressle. Denn merkwürdiger Weise legt am 12. Mai 1576 Findelthaus Kummer

vff ein fas voller bucher, bei Bastian Gerstenberger Johann Barfangens Buchfurer zu Crocauw zustendig, Ime dasselbig nit folgen zu lassen, Er hab Ihn dan des vorstandes dorzu er sich vor Peter Dauantes seligen straff eingelassen entlediget.

Sing die nicht näher bezeichnete Verbrechung also dennoch vielleicht mit dem Exceß jenes polnischen Grafen oder mit Beziehungen zu Polen zusammen? Die ausgelieferten Fässer mit Holzwaaren scheinen jedenfalls von oder über Frankfurt a. M. nach Leipzig gekommen zu sein.

Interessant ist es übrigens zu sehen, daß die wenigen directen Verbindungen des Leipziger Meßbezirks mit dem französischen Buchhandel nicht nach Paris, vielmehr alle nach Lyon, dem zweitgrößten Verlagsplatz Frankreichs, weisen, ein Platz, welcher vom Beginn eines Handels in gedruckten Büchern mit Deutschland — und

speciell mit und über Basel — im regsten Verkehr gestanden hatte; auch die Familie Valgrisi stammt eigentlich von Lyon (von Vaugris, dem eifrigen Verbreiter der Schriften Guillaume Farel's zur Zeit der Reformation). Das erklärt auch wohl zum Theil das starke Vertretensein des Lyoneser Verlages auf den Leipziger Sortimentslagern, besonders auch auf dem von Christoph Ziehenaus von 1563. Noch 1582 muß Hans Börner das Anton de Horst in Lyon schuldige Geld an Pietro Valgrisi bezahlen. — Ein bedeutames Zeichen der langdauernden engen geschäftlichen Verbindung Lyon's mit Deutschland ist ja auch der Umstand, daß sich dort der Gebrauch der Fraktur, oder richtiger der sogenannten semigothischen Type, viel länger erhielt, als im übrigen Frankreich, bis fast über das Jahr 1550 hinaus. Namentlich ist der juridische und medicinische Verlag Lyon's fast durchweg mit dieser Type gedruckt.

**Sigismund Feyerabend's Wanderlager in Leipzig
im Jahre 1570.**

Von

Albrecht Kirchoff.

In meinen „Beiträgen zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Nachdrucks auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert“ im 2. Bande des Archivs habe ich Mittheilungen über die Beschlagnahme von Sigismund Feyerabend's von Frankfurt a. M. Bücherlager in Leipzig und über das Verfahren daselbst gegen ihn wegen des Nachdrucks verschiedener kaiserlicher- und sächsischerseits privilegirter Werke Wittenberger Verlages gemacht. Bei dem Mangel aller verbindenden Glieder in den Dresdener Acten war ich damals der Meinung gewesen, daß das Vorgehen gegen ihn in den Jahren 1568 und 1570 ein einheitliches, zusammenhängendes gewesen sei und ich hatte mir daher die Verwandlung seines im Jahre 1568 mit in Anspruch genommenen Gesellschafters Simon Hütter in einen namenlosen Diener im Jahre 1570 nur auf eine etwas gewaltfame Weise einigermaßen erklärlich machen können.

Die richtige Erklärung haben mir nun erst neuerdings im hiesigen Archive ermittelte Documente (im Raths- und Inventar- und Hülfsbuch) gebracht: die beiden Actionen von 1568 und 1570 sind völlig getrennt, Simon Hütter erscheint bei der letzteren nicht mehr als theilhaftig. Auch über die diesem aus der ersten erwachsene bedeutende finanzielle Schädigung, welche sicherlich sein geschäftliches Fiasco in Frankfurt a. M. und seine Trennung von Sigismund Feyerabend zur Folge gehabt hatte, habe ich ziemlich genaue Aufschlüsse in den hiesigen Stadtbüchern gefunden. Von ihrer Mittheilung sehe ich hier aber ab, weil ich sie mir für die geplante

Darstellung des Geschäftslebens Simon Hütter's in Zwickau und Leipzig nach seinem Mißerfolg in Frankfurt a. M. vorbehalten möchte. Hier will ich zunächst nur einige Nachrichten zur Orientirung über die Vorgeschichte der ersten Action bringen, sowie zur Geschichte des Streites über den Bibeldruck und dann über Feyerabend's in der Neujahrsmesse 1570 abermals in Leipzig confiscirtes Wanderlager. —

Den äußeren Anstoß zu dem ersten Verfahren gegen Feyerabend im Jahre 1568 hatte allerdings seine erweiterte Ausgabe der von Melanthon neu bearbeiteten Carion'schen Chronik gegeben, aber der tieferliegende Grund der Animosität der Wittenberger Buchhändler gegen ihn waren, wie ich in jenem kleinen Aufsatz bereits angedeutet habe, seine seit dem Jahre 1561 veranstalteten Bibelausgaben gewesen. Feyerabend's Gegner hatten ihm nur bis zum Jahre 1568 nicht persönlich beikommen können, wenn gleich schon vor 1564 Differenzen mit den Zenaer und Frankfurter Bibelverlegern vor dem Leipziger Rathe gespielt haben müssen, Differenzen, welche aber zu keinem gerichtlichen oder administrativen Verfahren geführt zu haben scheinen.

Erst am Sonntage Misericordias Domini 1564 wandten sich die auf die Bibelübersetzung Luther's und seine sonstigen Schriften privilegirten Wittenberger Buchhändler Bartel Vogel, Conrad Rühel und Christoph Schramm — und nur auf diese Bücher scheint sich zur Zeit noch ihr von Alters her datirendes Gesellschaftsverhältniß erstreckt zu haben — mit der Beschwerde an Kurfürst August, daß trotz ihres Privilegiums

viel Exemplaria beyder der Biblien vnd Postillen frembden Drucks gen Leipzig gefüret, verkauft vnd verschicket, Welches nicht allein vns, Sondern auch vnsern Buchdruckern vndt Buchbindern, Welche ein grosse anzal alhir, zu grossem mercklichen schaden vndt verterb gereicht, zu deme wirdt sich erfinden, das den nachdruckern, nicht so viel an Bleis vnd der Correctur, als an gewin vnd nutzen gelegen, Diemeil vns denn Jehrlichen vff die Correctur viel gehet, auch die Exemplar¹⁾ erstlichen teuer, vnd mit schwerenn uncoften erkaufft, vnd zurichten lassen, Geschicht vns von den nachdruckern sehr vngütlich.

Aber dieses Privilegium hatte bisher keine rechte Wirkung ausüben können — wenigstens scheint der Leipziger Rath geglaubt zu haben, nicht auf Grund desselben einschreiten zu dürfen —, weil

sich die Concurrnzdrucker an den ungeachtet gefassten Wortlaut desselben klammerten. Deshalb suchten die Bittsteller um einen positiven Verbotsbefehl an die Behörde nach:

Darin ausdrücklich der Franckfurter vnd andere nachdrucke gemelt vnd specificiret werden, Sonsten haben sich die Nachdrucker mit deme so in vnserm Neuen Priuilegio stehet, zubeheffen, Als: Weil denn viel Biblien anderswo gedruckt, die Lutherj Version nicht gemetz zc. Dorauff berichten die nachdrucker vnd verkeuffer, Ire Drude seyn den vnsern gleich derwegen sein die nicht verboten, Wie sie vns für Ein E. radt zu Leipzig geantwort.

Dieser Bitte entsprach denn auch ein von Kurfürst August eigenhändig unterzeichneter Befehl vom 20. April 1564 an den Leipziger Rath:

Euch hiemit beuehlende, Ihr wollet vff igt kunstigen vund volgende euere Märkte, mit vleiß aufsehen zuhaben bestellen trachten, Das keine Franckfortische noch andere außserhalb Wittenbergk gedruckte Teutsche Biblien, Postillen oder andere in vnserm Priuilegio begriffene Bucher, vngachtet der behelfe, Das die der Wittenbergischen version gemetz sein soltenn, feil gehabt oder vorkauft wurdenn.

Die Uebertreter sollten mit Confiscation ihrer Ausgaben und mit 100 Gulden Münz bestraft werden.

Im Interesse der Jenaer Verleger schritten zwar die Herzoglichen Rätthe mit einem geharnischten, selbst mit Retorsionsmaßregeln drohenden Protest vom Sonntag Jubilate 1564 bei dem Leipziger Rathe ein²⁾, jedoch ohne Erfolg; ein kurfürstliches Rescript vom 9. Mai erhielt einfach den früheren Befehl aufrecht. Ob seinerseits Sigismund Feyerabend auch noch — neben seinem durch die Presse öffentlich geführten Streit mit den Wittenbergern, dessen ich auch bereits früher ausführlicher gedacht habe — Schritte wegen dieses Verbotes in Sachsen gethan hat, ist nicht ersichtlich.

Die Nachdrucksklage Peucer's und der Wittenberger von 1568 schien erledigt und war es in der That, wenn die 1000 Gulden, welche Simon Hütter in diesem Jahre in Leipzig aufzunehmen genöthigt war, zur Bezahlung der auferlegten Strafe gedient haben sollten. Jedenfalls fühlte sich Feyerabend sicher, denn schon 1570 erschien sein Diener Michael Stoll³⁾ wieder mit einem, wenn auch nur kleinen Verlagslager auf der Neujahrsmesse. Unvorsichtig genug hatte aber Stoll doch wieder die beanstandeten

Bücher mitgebracht, selbst davon verkauft. Sofort fuhren die Wittenberger zu und nahmen den eingeschlafenen oder erledigt scheinenden Streit von Neuem auf: am 7. Januar 1570 wurde das Gewölbe Feyerabend's in Schelhammer's Hause in der Grimma'schen Straße laut Eintrag im Richterbuch⁴⁾ gesperrt:

Sigmundt Feyerabendts Buchfurers Dienern, Ist vñ ansuchen vñ bericht der Buchführer von Wittenbergk, das er eplische Priuilegirte Bucher, so alleine zu Wittenbergk gedruckt werden sollen, zu Franckfort am Meyen nachgedruckt, öffentlich feil gehabt, sein Gewelbe vñ beuehlich der Herren Richter vñ Schöppen durch den Schöppenschreiber gesperrret, vñ die Schlüssel herauf geantworttet worden.

Ein weiteres, dem Rathsbuche einverleibtes Document beweist aber, daß die Wittenberger Verleger auch ganz allgemein die Action von 1564 aufnahmen und ihren Angriff zugleich gegen die Zenaer gerichtet haben müssen, wobei es aber zweifelhaft erscheint, ob dabei auch etwa die Gesamtausgabe der Werke Luther's einbezogen war. Das Document lautet:

Buchführer.

Nachdem sich die Buchführer von Wittenbergk gegen einem Erbaren Rath beschwerlich beclaget, Das sich frembde buchführer vñ vnderstanden zuwieder Ihrer Kaiserlichen vñ Churfürstlichen Priuilegien, Die Deutsche Biblien, Den Psalter mit den Summarien, Das neu Testament, Klein Jesus Syrach, Die Postillen, Alle des hern Doctoris Lutherj seligen Translation, Dergleichen Auch das Corporis Doctrinae, Chronica vñ Ander des Hern Philippi seligen bucher, Inmassen sich dan der Doctor Peucer seiner habenden Priuilegien halben, In schriften gegen einen Erbarn Rath Auch beclaget, vñ öffentliche Merckte zu feilem kauf Anher zubringen vñ zuuorfauffenn, vñ dan des Feyerabendts Diener von Franckfurth Alhier betroffen, Welcher etliche derselbenn bücher den Priuilegijs zuwider Alhier feilgehabt, So seindt Ihme Auch seine bücher So er Alhier hatt Confiscirt vñ angehalten worden, Das er sich der straffe halben gebuehrlich abfinden solle. Wiewahl sich nu die Wittenbergischen Buchführer Auch der Ihenischen Buchführer vñ Drucker halbenn Dergleichen beclaget, Vñ vñ die straffe In den Priuilegijs begriffen, hart gedrungen, So seindt doch die buchführer von Wittemberg Aus bewegenden Brsachen zufriden gewesen Das diese forderung vñ dismahls eingestellt, vñ seindt die Buchführer von Ihenä zum vberflus mit erst verwarnet worden, Sich hienfürder zuenthaltten, Die Ihenigen bücher darauf die Wittenbergischen wie obgemelt Priuilegirt zu feilem kauf Anher zubringen, Dan do

folches geschehen würde, So sol mit der Straffe ynhaldt der Priuilegien ernstlich verfahren werden, Gescheen den 7. Januarij Anno 1570.

Deutlich ist aus demselben zu ersehen, daß das Schreiben der Weimar'schen Rätthe von 1564 doch — trotz des ablehnenden Entscheides Kurfürst August's — eine befänstigende Wirkung ausgeübt hatte; ich wüßte mir sonst die „bewegenden Ursachen“, welche von einem Einschreiten gegen die angeblichen Nachdrucker in Sena abhielten, nicht zu erklären. Die Frage wegen der Druckfreiheit für die Bibel scheint stillschweigend entschieden gewesen zu sein⁵⁾. Auch in dem im Archiv (II, 55) schon auszugsweise mitgetheilten Bittschreiben Feyerabend's an die Pfalzgrafen Johann Casimir und Friedrich ist nur von Melanthon's Corpus doctrinae und dem Chronicon Carionis die Rede.

Was mir über die von Feyerabend bei dieser zweiten Action gethanen Schritte bekannt geworden ist, das habe ich schon an der angegebenen Stelle mitgetheilt. In dem angeführten Bittschreiben klagt er, daß die Beschlagnahme seines Leipziger Lagers ihn an den Bettelstab bringen und seine Freundschaft, welche ihm Geld vorgestreckt habe, schädigen könne. Ich habe das schon damals für eine bodenlose Uebertreibung angesehen und deshalb ein (!) dazugesetzt. Was war ihm denn nun beschlagnahmt worden? Nicht besonders viel! Ein glücklicher Zufall hat uns das Verzeichniß in den Acten erhalten; im Hülfsbuch für die Jahre 1568—71 findet sich folgendes Document:

Zuwissen, Nachdem Sigmund Feyerabend vonn Franckfurt An Meyenn, eplische Priuilegirte Bucher, Als das Corpus Doctrinae Philippi, Chronicon Philippj vnnnd Andere meher, so Allein zw Wittenbergt gedruckt werdenn sollenn, nicht Allein doselbst zw Franckfurt zuwieder den Priuilegien nachgedruckt, sondern Auch Ahier zw Leipzig, In Jungst vorrucktem Nenen Jars Markte, dis Lauffenden 70. Jahrs dieselben offentlich feilhaben vnnnd vorkauffenn lassenn, Das vff Bericht vnd bittlich Ansuchen der Buchführer zw Wittenbergt Ihme dem FeyerAbendt den 7^{ten} Monats tagt January negst vorschienen sein gewell In der grimmißchen gassen In Caspar Schelhammers behausung gerichtlich gesperrret, vnd folgendts vff ferner bitt vnd Anhaltenn Michael Stolbs (corrigirt aus Storbs, recte: Stoll), obgedachts Feyerabendt Diener wiederumb In Gegenwart vnd Beisein Andres Heils vnd Petri Balgrish gerichtlichen eröffnet, Inuentiret, vnd dorinne An buchern befunden worden wie Stückweiß folget, Actum den 12. Aprilis Anno 70.

- 10 Zonaras Latine fol:
 4 Thesaurus Lutherj Lat. fol:
 3 Biblia Lat. fol:
 10 Comment^r Caesaris. fol.
 10 Josephus t(eutfch) folio.
 7 Sleidanus t(eutfch) fol.
 47 Theatrum Diabolorum t(eutfch)
 fol.
 38 Tifchreben Lutherj t. fol.
 14 Thesaurus Lutheri t. fol.
 14 Chronica Philippi t. fol.
 8 Loci Communes Juris t(eutfch) folio.
 4 Cammergerichts ordnung t. folio.
 2 Lilius t(eutfch) folio.
 14 Corpus Juris Matrimon. t(eutfch)
 fol:
 20 Spiegel der Haußzucht t. folio.
 15 Corpus Doctrinae Philippi t(eutfch)
 folio.
 8 Guldene Arche t. folio.
 3 Postilla Spangenbergi t(eutfch)
 folio.
 5 Leyenn Biblia t. folio.
 1 Cronica Brandenn t. folio.
 2 Historia Bonfini lat. fol:
 2 Lilius Lat: folio.
 10 Brentius in Joannem fol. Lat.
 2 Communes opiniones pars prima
 fol:
 3 Idem 2^a pars folio
 3 Idem tertia pars folio
 1 Cronica Auentini
 8 Weltbucher Brandenn, Complet
 fol:
 59 Reichs Halßgericht fol:
 8 Historia Fronßber. t. folio
 2 Kriegs Ordnung t. folio
 20 Postilla Vigandi Lat. 8^o
 10 Postilla Grasseri 8^o
 10 Testamentum nouum Lat. 8^o
 12 Dinus de Actionibus 8^o
 10 Hippocratis Theorica in 8^o
 10 Ouidij opera in 8^o
 20 Virgilius Lat. 8^o
 10 Epistole Ciceronis 8^o
 15 Terentius Mureti 8^o
 20 Officia Ciceronis 8^o
 10 Reinide fuchß Lat. 8^o
 15 Fabulae Aesopi Lat. 8^o
 15 Fabulae Aesopi t(eutfch) 8^o
 10 Lippus Brandolinus 8^o
 15 Acta Rom. Pontificum 8^o
 10 Genealogia Christi 4^{to}
 15 Emlmata Alciati Lat. 8^o
 20 Amadis t(eutfch) 8^o
 20 Tragoedia t(eutfch) 8^o
 10 Experiment t(eutfch) 8^o
 10 Die Alte weiffen, t. 8^o
 25 Rolwagen Complet t. 8^o
 38 Reiniden fuchß t. 8^o
 10 Cento nouella t(eutfch) 8^o
 10 Bettbuchlein rabus Complet 8^o
 39 Eulenspiegel t. 8^o
 19 Loci Manlj lat. 8^o
 9 Loci Manlij t(eutfch) Complet 8^o
 20 Rechenbucher Berners t. 8^o
 3 Plinius t(eutfch) fol.
 10 Valerianus Maximus t(eutfch) fol.
 35 Mutterliebe t. 8^o
 5 Turnierbuch t. folio.
 7 Krigsbucher t. folio.
 2 Idem gemahlet,
 7 — figuren,
 8 Jerusalem t. pars 2^a 3^a
 30 Confessio Augustana, t(eutfch) 4^o
 5 Rechenbuch Simon Jacob. t. 4^o
 20 Thierbuch t. 4^{to}
 19 Handverder t. 4^{to}
 20 Ouidius Postij It. 4^{to}
 19 Biblische figuren t. 4^{to}
 10 Wunderzeichen t. folio
 15 Cronica d. Brandenn, 8^o
 10 Officia Ciceronis t. 8^o
 10 Josua t(eutfch) 8^o
 40 Trostbuchlein gmutterß 8^o
 52 Weltlich loßbuch 8^o
 30 Lauber teuffel t. 8^o
 10 Hoffarts teuffel t. 8^o
 10 Emblemata Alciati t. 8^o
 10 Narrenbeschwörung 8^o
 30 Huren teuffel t. 8^o
 30 Geseindt teuffel
 30 Bau teuffel t. 8^o
 5 historia der Weiber 8^o
 10 Ritter vom Thurn, t. 8^o
 25 Ehebuchlein t. 8^o
 10 Herrenzucht t. 8^o
 10 Oratio t. 8^o
 30 Pistorius de Poste 8^o
 24 Von der Haushaltung t. 8^o
 30 Vom Hofleben t. 8^o
 30 Böser Weiber zuchtichul t. 8^o
 15 Vom der wil Strupj t. 8^o (sic)
 30 Freyhards Predigten t. 8^o
 10 Siffrager t. 8^o
 30 Freiband t. 8^o
 19 Aufzug der Cronica t. 8^o
 30 Vom Iob des eigen Nuß
 30 Haußteuffel t. 8^o
 30 faulteuffel t. 8^o
 20 Meitthardt fuchß t. 8^o
 30 Trostbuchlein Hugonis t. 8^o
 Actum vt supra.

Diese vorgeschriebenn bucher alle, sind biß zu Austragk der Sachenn, In die Gerichte genommen, vnd stehen vnderm Rathhauß In drey fassenn, vnd die vbrigen 2 gebundt so nicht In die fesser gebracht werden können, seindt In die Richters stube geseßt wordenn.
Actum den 14. Aprills Anno 70^{ten}.

Die Streitsache war also bis zu diesem Tage noch nicht spruchreif geworden, Michael Stoll aber doch wieder zur Ostermesse anwesend.

Ueberraschen muß der geringe Umfang des Lagers; ich kann es deshalb auch kaum als ständiges Meß-, vielmehr nur als Wanderlager auffassen. Auf alle Fälle bestätigt dieser geringe Bestand an Exemplaren der einzelnen Werke, daß meine schon oft vorgebrachte Anschauung von der durchschnittlich sehr mäßigen Ertragsfähigkeit der buchhändlerischen Geschäfte und von dem Umfaze der Verlags- und Sortimentslager zutreffend sein dürfte. Auf keinen Fall hatte sich Feyerabend übertriebene Vorstellungen von dem auf der Leipziger Messe zu erzielenden Absaze seines doch an sich so mannichfaltigen und gangbaren Verlages gemacht.

Er scheint Leipzig zwar noch 1576 — und sogar persönlich — besucht zu haben, vielleicht zur Ausgleichung jener drei Jahre hindurch und noch weiter spielenden Nachdrucksache, vielleicht aber auch zur Ordnung seiner Beziehungen zu seinem früheren Diener Michael Stoll. Im Rathsbuche für 1576 findet sich nämlich folgendes Abkommen beurkundet:

Vor einem erbarn Rath ist erschienen Michael Stoll buchfurer an einem, vnd Sigmund Feierabent buchhändler von Frandfurt am Meien am andern, vnd hat ermelter Michael Stoll ausgesagt vnd bekandt, das er berurtem Sigmunden Feierabent hundertvndviervndachtzig gulden vor bucher schulbig, Weil er aber die Zahlung par vber zu thun nicht vermocht, So hette er bey ermelttem Feierabent mit bit erhalten, das er Ihm solch geld auf tagzeit, nemlich auf die schirstkunnfftige herbstmesse diß Jahres mit dreißig gulden, vnnnd dann alle volgende Frandfurter Messen mit funfzehen gulden biß zu genßlicher bezahlung der ganzen Summa ablegen vnd bezahlenn solle, Immassen er denn zuthun zugesagt, vnnnd darmit mehrgedachter Sigmund Feierabent solcher schuldenn vorsichert, So hat er ihm daruor alle seine haab vnd guther, Insonderheit seinen buchhandel zum Vnterpand ausdrücklichen eingeseßt, Inn welche Verpfendung ein erbar Rath gewilliget, vnd ist solchs zu Brkund Inß Rathsbuch vorleidet, Geschehen den xiiij^{ten} Junij Anno 1576^{ten}.

Hatte Michael Stoll, der sich ja 1571 in Leipzig etablirte, vielleicht die Leipziger Lagerbestände übernommen, sein eigenes Geschäft darauf begründet gehabt? Der restirende Betrag ist etwas hoch als Resultat eines regelmäßigen Rechnungsverkehrs mit seinem früheren Principal. Von weiteren Beziehungen dieses letzteren zur Leipziger Messe finden sich später keine Spuren mehr.

1) D. i.: die Originalmanuscripte. Luther hat zwar nie ein Honorar für seine Schriften genommen, wohl aber hatten in den zwanziger Jahren, oder um 1530, die genannten Buchhändler die einzeln erschienenen Theile der Bibelübersetzung und die dazu gehörigen Cranach'schen Holzschnitte von den Vorverlegern, Christian Döring in Wittenberg und Melchior Lotter in Leipzig, angekauft.

2) Mitgetheilt im Archiv VII, 148. 149.

3) Michael Stoll war ein Leipziger Kind und etablirte sich im nächsten Jahre, 1571, in seiner Vaterstadt. Seine Handlung bestand, wenn auch zuletzt in etwas kümmerlichen Verhältnissen, bis in das 17. Jahrhundert hinein; von Bedeutung war sie jedoch nie gewesen.

4) Bierzehn Tage darauf wurde auch Simon Hütter's bei Lorenz Finkelthaus in zwei Gewölben stehendes Bücherlager wegen der von den erwähnten 1000 noch restirenden 700 Gulden dem Gläubiger, Thomas Freund, zum Unterpfand bestellt.

5) Im Jahre 1587 verklagt sogar Jacob Lucius von Helmstedt den Buchbinder Matthes Montag vor dem Leipziger Stadtgericht wegen ihm gelieferter gebundener Bibeln.

Buchhändler - Briefstyl 1580:

Hans Börner in Leipzig und Melchior Sachse in Erfurt.

Von

Fel. Geß.

Unter den noch ungeordneten Beständen des Leipziger Stadtarchivs haben sich die nachstehend mitgetheilten Scripturen als lose Blätter gefunden. Sie geben allerdings keinen Abschluß und keine Andeutung einer geschäftlichen Behandlung; nur das Schreiben des Erfurter Rathes, welches die übrigen Papiere als Einschluß enthalten hatte, trägt den Präsentationsvermerk: „ps: 16 Decemb. No. 80.“ Aber die darin vorgebrachten Anschauungen Melchior Sachse's über seine Berechtigung zum Nachdruck unprivilegirter Bücher und die urwüchsigte Derbheit des Ausdrucks in den beiden Briefen Hans Börner's d. Aelt. machen sie interessant genug, um ihre wörtliche Mittheilung an dieser Stelle zu rechtfertigen. Auch die alten Buchhändler ließen es schon unter Umständen nicht an Liebenswürdigkeit fehlen! Zu weiteren Bemerkungen geben die Papiere keine Veranlassung, nur ist die Hinweisung Börner's darauf, daß er sein erwartetes Privilegium bei dem Leipziger Rathe „einlegen“ werde, beachtenswerth. Es deutet dies auf ein schon stattfindendes amtliches Insinuationsverfahren hin.

Dem Erbarn weyhenn Melchior Sage Buchdruckerher in
Erfurdts zukome dieser brieff zu selbst eygen handen
vnd zuereffenenn.

Guenstiger Lieber Melchior Sachse. Dieweyll ich auß eurem
falschem maull gehört habe, daß ihr mir wolt die Calender nach-
druckenn vndt also meynne nharunge, welche ich daran gewanth habe,
diebischer weyhse, als ein alter diep, abstelenn; dan ich achte euch
gleich vor einen solchem diep, der mir des nachtes meynnen Laden
auffbreche vndt mir vor 150 fl. buecher herrauß stele, welcher dar-

nach an galgen gehoret; oder ihr gehet mir verschlagener diebischer weyffe in meinen ladenn vnnnd nemet vnnnd stelet mir vor 200 fl. guetter ganghaftiger Calender vnnnd leget mir vor 15 fl. Maculatur an die Stadt (= an deren Statt); ein solcher alter vnnnd reycher diep wird nicht gehendt, Sondern der teuffell gibt ihm ader seinen kyndern den lohn, das sie vorzweyffeln vnnnd endlich in ihrem Geiz vnnnd Diepstall selbst erhendenn. Den (= denn) ich hette euch solches nicht zugetrauwet auß denenn wortenn, die ihr mir anfangs des margkts gegeben habt. Seidit Ihr ein solcher Rathsvorwanter zue Erffurd, der da zwo Zungen im Maull hatt, So vertrauwe euch der teuffell! Solt auch wyssenn, das ich euch solches vor gericht vnnnd hem (= daheim) zue Erffurd, oder alhier vnter das maull sagenn will, vnnnd auch vff erste alß ich Calender bekomme, solche Copej einem ganzen Rath in Erffurd zuschickenn neben einer anderen Supplication. Habt ihr euch ernehret biß vff mein abgestolen guett, So het ihr iha eurenn Calen (= fahlen) kopff vnnnd grauwen bart mit ehereenn zur erdenn bringenn koennenn, vnnnd nicht also zue einem vorgessenen Rathshern vndt zum Diebe werdenn. Dieweyll ihr nhun mit solchem Diepstall vmbgehet, So habe ich solches Licentiat Steynmeßen geklaget, So haben sie mir den Calender ganz vnnnd gar sampt seinem bruder vorheischen zudrudenn (welches sonst nicht geschehenn wher); hab derhalben auch alß balde nach dem priuilegio einen bothen geschickt, welches sie mir gehehssen habenn, vnnnd auch darzue gefordert; welches ich salte vor dem marckt bekommen habenn, aber nicht geschehenn; werde solches nach der Falwochenn bekommenn, dan mir Doctor Starck auch Doctor Colreutter solches zugeschriebenn habenn. Solt derhalbenn wissenn, das ich euch wahrne, geschiecht aber Jemandts darueber, mag es haben (sic!) dann man fall nicht Stelen; das hab ich euch nicht verhaltenn wollen. Auch hat (= habt) ihr mich zue Erffurd außgeschriehenn wie saur bier, alß were ich euch viel gelbt schueldig; vnnnd mich wol zu findenn, Seit bezalt, hapt nhur falsch maull vndt bekummert euch vmb was anders, Solt euch nicht behelffenn, daß das priuilegium nicht vff den Calendern gestandenn hatt, dan ich euch gnugsam gewahrnett hab; will aber bei einem Erbarh Rathe das priuilegium einlegenn; wirdts nicht helffen, das es nicht darauff gestanden hatt, solt ihr wol innerwerden. Darnach hapt euch zurichtenn. Actum Leyppzig am 12 Octob. Anno 1580

Johan Boerner Buchff.

(Nachschrift zur Adresse:) Ich hab euch einen vntrechten Obertitel geben; ich solte nicht Erbar geschriben habenn.

An Melchior Sachsen Buchdrucker in Erffurd zue eigen handenn.

Lieber Melchior Sachse, ich het vormeint, dieweyll ihr wolt ein geschwornener Rathsher in Erffurd sein, ir tuerdet auch an mein

schreybenn ein bedenden gehat in euern diebischenn vornemenn ader ein einhalt gethan habenn. So hilft es an euch so viel, wie sonst an einem andern Diebe, der doch an galgen gehoertt. Also thuet ihr iht mit meinen Calender; auch hapt nicht Ruhe gehapt biß ihr das diebische stueck volbracht habt mit euerm diebischen nachdrueckenn; bekom ich ein Exemplar, so solcher Diebstall balde bei euch zue Erffurdt im Rathe gedacht werden, obs auch einer geschwornnen Rathsperson (sic), solch diebisch stelem, welches ihr an mir alß 200 fl. werth verbrenget, so ich muß verlierenn, vndt kan vndt will sagenn, daß sie mir der alte diep gestolenn hatt widder alle bylligkett; vndt habt auch nicht ehr ruhe, biß euch der teuffell in verzweyffel bringet vndt selber hender an eurem leybe werdt, Daß ihr mir armen Man, der ich sonst meine noth woll habe, also diebisch meynne nharung abfeldt. Ich kan doch mit ehren (= mit Ehren) sagenn, aber ihr nicht, wen ihr gleich reich sein woldt; het ihr gnugsam so wuerdet ihr mir lassenn (vndt nicht also diebischer weyße stelem), waß mir got beschert hatt. Iht nicht mehr, in Eyll act. leypzig am 28 octob. 1580
Hans Boerner Buchff.

Eingabe Melchior Sachse's an den Rath zu Erfurt.

Ernuesten, Erbarinn zc. haben auß beyligendenn Abschriften gunstiglich zuuernemen, welcher gestalt Hans Boerner, Buchfuerer zu leipzig, auß leichtfertiggem geheßiggem, boßhafftiggem gemuet vndt herzen mich vnersindtlicher, ehrenruriger weiße in schrifttenn angetastet vndt atrocissime iniurirt, auch solche schmeltliche, anerdichte aufflage zum offtern rejterirt, geheuffett, widerholett vndt vormehret, vndt hat es bey einem schreiben nicht bleibenn lassen, Sondernn auch nach dem ersten das andere an mich anher gen Erffurdt in Meine behausung gefertigt, darin er mich beyde, an meiner personn vndt Alter vndt zudeme an meinem Rattstande ehrenvorgessentlich vndt ganz leichtfertiger weiße angreifen auch thettlichen bedrauen thuett. Vndt ob er gleich zur Vrsachen vorwendet, als sollte ich ihme M. Valentinj Steinmezen Calender nachtrucken, so kan er doch dessen seines hochvorgreifflichen vormessentlichen, thettlichen furnemens zu recht keine gnugsame entschuldigung haben, die weil durch keine Dbrigkeit meines wissens das nachtrucken berurtter Calender vorbotten, vndt vñ den selben kein Priuilegium zubefinden, derwegen mir das nachtrucken vnuorwegert sein muge, vndt nicht erfahren ist, das ich in leipzig oder einiger andern ende derselben einen Vorkauff oder feil gehabt, wie er in Ewigkeit nicht darzuthun; sondern dagegen zubescheinen das ich des benannten herrn Steinmezen bruders Calender zuuorn in die 18 Jhar gedruckt, vndt Boerner hinter mir eingetrungen vndt die selben an sich gezogen. Vndt ob er dern halben etwas wider mich zu eiffern gehapt, sollte er zwar sein eigen Richter nicht gewesen sein vndt solchs ordentlichen vndt gebreuchlichen gesucht, auch

nicht böſſe, neidige Affecten vnd ſeinen ſelbeigenen muttwillen furgehn laſſen haben; wie ich ihnenn (= ihn) dan vor dero Zeit ſonderlich vmb bezeigter, von ihme ſelbſt gegen mich in ſchriften gerumbter wolthatten willen (wie ich zu belegen) viel beſcheidener gehalten vndt mich deſſen hochehrenvorleſlichen beginnens gegen ihme nicht vormutten koennen. Vndt die weil dan beide, wörtliche Iniurien vnd viel mehr aber ſchmeſchriften, drau vndt andere dieſer geſtalt freuentliche Zunoetigung zu Recht vndt durch des heyligen Reichs Landfriden vndt Abſchiede, ſo woll auch durch die Churf. Sechſiſche Raue hochlobliche Conſtitucion bey ernſter hochſter ſtraffe vorbotten; ich mich aber von ſeiner leuchtfertigen Perſon wenig zuerholen, noch vmb geltt oder gutt ſolche mich vndt meinen Kindern hochvorleſliche ſchmach vnd atrocissimas in scriptis illatas iniurias zu achten noch auch zuuoſchmerzen weiß, vndt zu rettunge meiner hochſten ehren notturfft mitt Recht zu vindiciren bedacht bin, So gelangt demenach an CC vndt hochw. mein vndertheniges ganz fleißiges bittenn, ſie wollenn an E. C. hochweiſſen Rath zu Leypzig mich in ſchriften vorbittlich erſcheinen, damit der leuchtfertige, ehrenvorgeſſene, muttwillige Iniuriant deren erdichten, vnerſintlichen, neidigen, ehrenvorgeißlichenn Auflage halber zum ſchriftlichen offentlichen widerruff vndt ſonſten mitt geburender hochverwirrdten leibsſtraff, dieweil man ſich an ihme ſonſten nichts zuerholen, anhaltten (= angehalten) vndt ihme ein ſolche mißhandlung nicht vberſehen werde. Sich in deme nach billigeitt gunſtigen gemuts gegen mich bezeigen, daß erkenne ich mich in vnderthenigem gehorſam zuuordienen ſchuldig, vnd bin deſſen hochſten Vormugens ier Zeit ganz willigt beſliſſen. Datum Erfurdt den 29 Nouembriß Anno 80.

E. C. vndt Hochw. vndertheniger gehorſamer
Melchior Sage Burger in Erfurd.

Schreiben des Raths zu Erfurt an den zu Leypzig.

Vnſer freundlich Dienſt zuuorn, Achtbare, Erſame vndt Weyſe, beſondere gunſtige vndt guthe freunde; weſſen ſich vnſer burger Melchior Sachſe vber euern Burger vndt Buchfurer Hansen Börnern eplicher außgegoffenen Iniurien halben beſchweren vndt ſchließlich bitten thut, daß befindett Ihr auß dem Inſchluß mitt mehrem. Do es nun des Supplicanten Anzeige nach gewandt, So were vnſere bitte, Ihr wollett den euern zu rechtlichenn wiederruff vndt ſonſten zu geburlicher Straffe weyſen vndt anhaltten; das, zu deme es Recht iſt, ſeindt wir vmb euch freundlich zuuordienen willig. Geben vnder vnſerm Secret Sonnabents am 10. Decembriß Anno Domini 1580.

Der Rhadt zu Erfurd.

Ein speculativer Buchhändler alter Zeit:
Johann Francke in Magdeburg.

Von
Albrecht Kirchoff.

Im 1. Bande der „Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig“ behandelt H. Th. Schletter den während der zweiten Periode der cryptocalvinistischen Wirren im Jahre 1591 in Leipzig gegen den Buchhändler Johann Francke von Magdeburg geführten Preß- und Inquisitionsproceß. Schletter hatte nur die Acten des Haupt-Staatsarchivs in Dresden, nicht die damals noch hier auf dem Boden des Rathhauses im Staube vergrabenen Parallel-Acten, noch viel weniger andere hiesige benutzen können; letztere behandeln theils die weiteren Folgen jenes Verfahrens, theils andere Angelegenheiten Francke's. In jenem Proceße tritt nun im Grunde genommen seine Person etwas in den Hintergrund, in der Darstellung noch mehr um des willen, weil Schletter die Bedeutung des Mannes fremd war; seine geschäftliche Betriebsamkeit wird nur gestreift, insoweit sie strafrechtlich verfolgbar sein sollte. In den Vordergrund tritt dagegen mehr die confessionelle Engherzigkeit, obschon Schletter dem Hin- und Herschwanken in den Anschauungen der maßgebenden Kreise, der Dehnbarkeit der allgemein gehaltenen Verfügungen nicht ausreichende Beachtung schenkt, — hervor treten die Zeugenaussagen der fast ausschließlich den Gegnern Francke's entnommenen Collegen. Diese Zeugen waren zum Theil von ihm geschädigt worden, der hervorragendste unter ihnen, Henning Große in Leipzig, war sogar gleichzeitig in anderweitige Civil- und Injurienproceße mit ihm verwickelt; sie standen fast sämmtlich, falls

eine Verschuldung wirklich vorlag, in preßpolizeilicher Hinsicht meistens ebenso schuld- und strafbar da, wie er selbst. Mir erscheint nun Johann Francke in seinem geschäftlichen Treiben geradezu als typisch für den betriebsamen und speculativen Buchhändler jener Zeit; über dieses geschäftliche Treiben sind uns mehr Nachrichten überkommen, als über viel bedeutendere gleichzeitig und später wirkende Buchhändler. Ich möchte daher den Versuch wagen, dieselben zu einem kleinen, wenn auch unvollkommenen Bilde zu gestalten und das um so mehr, als auch der verstorbene Fr. Kapp, trotz der ihm über Francke nur in sehr geringem Maße zu Gebote stehenden Quellen, eine Art von Vorliebe für ihn gefaßt zu haben schien, ihm vielleicht in seiner Geschichte des Buchhandels in der Breite der Darstellung eine größere Bedeutung vindicirt haben würde, als ihm thatsächlich zukommt.

Als Buchhändler war Johann Francke natürlich das Kind seiner Zeit: einerseits geschäftsthätig und betriebsam, Geschäftsgewinne überall da einheimsend, wo sie überhaupt nur zu erzielen waren, — andererseits, ganz ebenso wie seine Collegenschaft, nicht besonders wählerisch bezüglich der Mittel dazu, speciell im Verlage. Wenn Gotthard Bögelin im Jahre 1604 in einer Proceßschrift gegen Hieronymus Brehm's Erben in Leipzig sagt, es sei billig und kundbarer Gewohnheit nach klar

das der Ihnigenn, welche vnder einer herrschafft geseßen, keiner dem Andern, ohne vergünstigungt vnd Erlaubnuß des vorigen vorlegers oder Keufers seine Exemplarien (nicht) nachdrucken lassen solle, welches auch bißhebro von Ehrliebenden Buchführern treulich vnd nachbarlich gehalten worden,

so war das ein schöner Wahn, leider nicht den Thatsachen entsprechend. Wiederholt betont Francke — was ja auch richtig war —, daß von Reichsständen erteilte Privilegien gegen Nachdruck nur für deren Territorien Geltung beanspruchen könnten, die Magdeburger nicht verbänden. Für den Nachdruck sächsischerseits privilegirter Bücher an sich konnte er in Sachsen nicht verfolgt werden; aber er suchte die Vertriebsperre zu vereiteln, druckte seine Nachdrucksausgaben unter der Firma des rechtmäßigen Verlegers oder — ebenso wie seine bei der in Sachsen gerade die Oberhand habenden kirchlichen Strömung in preßpolizeilicher Hinsicht bedenklichen Flug- und Streitschriften — unter fingirter Firma und

falschem Verlagsort, beanspruchte für seinen Nachdrucksvertrieb ungehinderten Transit durch den Meßplatz Leipzig. Ununterbrochen findet man ihn in Bewegung und auf der Reise, zu Pferd und zu Wagen, theils persönlich, theils vertreten durch seinen erwachsenen Sohn, selbst durch seine Ehefrau, und durch seine Diener und Jungen, — heute in Frankfurt a. M., dann in Erfurt, in der Altmark ¹⁾, in Frankfurt a. Oder, in Berlin, in Leipzig und in Sachsen überhaupt. In einem seiner Nachdrucksprocesse betont er ausdrücklich, wie sehr es ja in seinem Interesse läge, Sachsen für seinen Geschäftsbetrieb sich offen zu erhalten. Ueberall machte er auf der Reise Geschäfte, kaufte und tauschte kleine und große Partien (bis 500 Exemplare und mehr) von den Verlegern oder von den wandernden Buchführern, mit denen er auf den Märkten zusammentraf, vertrieb comissionsweise von den Verfassern auf eigene Kosten gedruckte, namentlich polemische Schriften (Nicolaus Senecker, Johann Clearius in Halle), nutzte für den Druck seines eigenen Verlages (namentlich des preßpolizeilich bedenklichen) die Roth kleiner, sich seinen Anordnungen gefügig zeigender Drucker in abseits gelegenen Städten aus: Urban Gaubisch in Eisleben, Bonaventura Schmidt und Johann Schlier in Zerbst, Achatus Lieskau in Halle; in Magdeburg war es im 16. Jahrhundert besonders Wilhelm Roß, den er beschäftigte ²⁾. Dabei muß er aber ein tüchtiger Geschäftsmann, sein Geschäft eine gute Schule gewesen sein; Clemens Berger und Paul Helwig, beide später bedeutende Buchhändler in Wittenberg, dann sein Schwiegerjohn Levin Brauns in Magdeburg gingen aus ihr hervor. In seinem Geschäft herrschte Ordnung, eine größere als in manchen Leipziger Buchhandlungen: seine Meß-Register und -Inventarien waren genau geführt, seine Correspondenz — es finden sich in den Acten Proben davon — war sorgfältig rubricirt, am Rande mit Notizen über die Erledigung der darin behandelten Geschäfte und Aufträge versehen. Dabei war er febergewandt. Die Acten enthielten verschiedene nach seiner Angabe von ihm selbst concipirte, sogar mit juristischen Citaten gespickte Eingaben. Aber von seinem Geschäftspersonal ließ er sich nicht gern zu tief in die Karten gucken: Geschäfte und Expeditionen, die irgend wie einen bedenklichen Beigeschmack hatten, erledigte er selbst und meinte, seine Diener brauchten nicht von Allem und Jedem zu wissen ³⁾.

Zeugt schon alles dies für seine geschäftliche Energie, so namentlich auch für seine Charakterfestigkeit die zähe, keine Kosten scheuende Consequenz, mit welcher er vom Jahre 1591 ab zwölf Jahre lang — so weit kann man in den Acten folgen — seine Regreßansprüche wegen ungerechter Weise erduldeter halbjähriger Haft und der dadurch erlittenen geschäftlichen Schädigung gegen den Leipziger Rath verfolgte. Man darf es in der That nicht als hohle Renommage auffassen, wenn er in einer Eingabe vom Jahre 1620 sagt, daß er

zu ieder vnd aller zeit seinen ehrlichen guten nahmen höher dann alleß gelt vndt gutt geachtet vnd noch halten thutt;

denn während seiner Haft in Leipzig 1591 sind sein Sohn, seine Ehefrau, seine Diener fast ununterbrochen unterwegs zwischen Magdeburg, Leipzig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Berlin und Dresden, überall Intercessionschreiben erbittend, Bittschriften überreichend, Gerechtigkeit heischend und schließlich Schadenersatz fordernd, als mit dem Tode Kurfürst Christian I. und nach dem Sturze des Kanzlers Krell der Administrator Herzog Friedrich Wilhelm den Proceß gegen ihn niedergeschlagen und ihn mit seinen Ansprüchen an den Leipziger Rath gewiesen hatte. Zwei Pferde gingen auf jenen Reisen angeblich zu Grunde. Aber zähe und auf Gerechtigkeit pochend ließ er lieber die in Höhe von 500 Thlr. als Caution bestellten Bücher im Arrest veralten, verstauben und vermodern, als daß er dem Leipziger Rathe Urfrieden schwor und damit auf seine Regreßforderung an denselben verzichtete.

Erklärlich ist es daher, wenn sich die Würdigung seines Charakters und seiner ganzen Thätigkeit in den Acten sehr verschiedenartig ausprägt; letztere führen ja auch fast naturgemäß nur die Schattenseiten vor. In den schwärzesten Farben schildert Johann Francke der Leipziger Rath in einem undatirten Exposé, welches den proceßeinleitenden Acten der Phase von 1602 beigelegt ist und sich betitelt: „Was H. F. für ein redlicher Vogel, ist hieraus zu befinden“; der Rath behauptet, „das ehr mit keinem ehrlichen Man umgangen, ein gemein Landgeschrey vnd notorium Ein landschaden“ sei, ja, er reißt sogar den Ruf der ganzen Francke'schen Familie in Fegen, indem er am Schlusse sagt:

Was seines Weibes schoß anlanget, So ehr so hoch taxirt, Sindt von ihm vnd den seinigen viel ehrlicher leute betrogen, Zmmaßen

auch sein Vater welcher diebstahls halben zue Magdeburgt gehendtt, die Mutter wegen Zauberey vorbrandt, die Schwester ein Staupbesen bekommen, das weder Stam noch Wurzel gut ist, vnd ist dieser Man eine Pest in ganzen buchhandel, est notorium.

Erbittert war der Rath allerdings gerade sehr; zwölf Jahre hindurch hatten Francke's Beschwerden bereits gespielt und nun wurde von ihm gar noch eine geradezu übertriebene, fast unverschämte Kosten- und Schädensrechnung von 2298 und 13160 Thlr. zur Bezahlung vorgelegt! Francke liquidirt u. A. für seine und seines „Zungen“ Speisung während seiner halbjährigen Bestrickung 104 Thlr. und daneben 76 Thlr. 9 gr. für Bier und Wein; sein Durst muß also ein gut deutscher gewesen sein!

Allerdings, auch die als Zeugen vernommenen Buchhändler, von denen einige jedoch direct durch ihn geschädigt worden waren, sprechen sich meist ungünstig, zum mindesten ausweichend über ihn aus⁴⁾ und der Rath faßt berichtlich ihre Aussagen dahin zusammen, daß Francke „so gar ein vorteilhaftiger vnd betrüglicher Man sey, das Sie nicht gerne mit Ihm zu thun oder zu schaffen haben“. Noch im Jahre 1614 behaupten Hans Börner d. Aelt. und Abraham Lamberg in Leipzig, daß sich „Niemand gern mit ihm verwirre“. Der Hauptgrund dieser absprechenden Urtheile war aber vorwiegend seine Betriebsamkeit und sein allerdings ungewöhnlich starkes Nachdrucken. Nichts war ihm zu klein und zu unbedeutend, selbst nicht Taxen, Mandate, Kleiderordnungen, Neue Zeitungen⁵⁾, daß er sich nicht daran vergriffen hätte. Sein eigener Schwiegersohn, Levin Brauns in Magdeburg, sagt im Jahre 1614, daß Francke viel unprivilegirte Bücher nachgedruckt, ja ihn selber nicht verschont habe und Abraham Lamberg bemerkt im Jahre darauf in einer Zeugenaussage, daß Francke „deswegen bey iederman ein bösen nahmen (habe), daß er deß nachdruckß sich zu gebrauchen pflegen, wider die priuilegia“, behauptet auch fogar — wenn auch übertreibend — zwei Jahre später, daß Francke „auch mehrentheils seine nahrung von dem nachdrucke erlange“. Francke wußte überhaupt seinen Vorthail wahrzunehmen, hielt sich nicht an den „Tax“, sondern schröpfte seine Collegen wacker, verkaufte zu willkürlichen Preisen, verlangte für die polemischen und Famoschriften — falls große Nachfrage danach war — exorbitante: für den sehr gesuchten „Postreiter“ anfänglich 1 gr. und 18 s.,

dann mehr und mehr Groschen, ja bis zu einem Thaler⁶⁾. Und zu ihrem Aerger mußten die mißmuthigen Collegen ihm auch wirklich kommen, denn im Verlage und Vertriebe jener Gattung von Schriften lag anfänglich Francke's Hauptstärke; sie brauchten ihn auf diesem Gebiete. Sein früherer Diener Clemens Berger bezeugt im Jahre 1591 das erstere in aller Form⁷⁾.

Aber von diesen so absprechend urtheilenden Collegen verlegte wenigstens der eine, Paul Brachfeld von Frankfurt a. M., später ein Buch mit ihm in Gemeinschaft, bezog vielleicht gar mit ihm zusammen die Messen in Frankfurt a/Oder, ja im Jahre 1602 behauptet der Leipziger Rath sogar, daß der Ballen mit Exemplaren des „Postreiters“, der bei dem Buchbinder Melchior Wagner gefunden worden war, Francke und Brachfeld „zustendig“ gewesen sei. Und nicht nur bürgte Jacob Apel d. Jüng. 1591 in Höhe von 500 Thlr. für Francke, sondern in den Jahren 1607 bis 1617 sogar der so bedenklich über ihn zeugende Abraham Lamberg, der auch daneben viel für ihn druckte. Mit Fug und Recht konnte im Jahre 1618 Francke's Advocat darauf hinweisen, daß Lamberg

viel dinges als des Pelargi vnd Reigeri Thesaurum Juris vndt anders (für ihn) gedrückt vndt mit Ihme noch fur vndt fur handelt. So handeln auch die anderen buchführer vndt Buchdrucker fast alle mit gedachten Franken.

Andererseits treten allerdings auch aus Privatbeziehungen abfällige Urtheile über, oder Injurien gegen ihn hervor. Im Jahre 1593 hatte ihn Elisabeth, Hieronymus Durst's Wittwe, einen lojen und verlogenen Mann gescholten, mußte aber am 16. October Abbitte leisten und die gewöhnliche Ehrenerklärung abgeben. Vielleicht war hier Francke's erste, in Leipzig begüterte und vom Rathe angeblick im Schoß übersezte Ehefrau mit im Spiele. Später traten — wahrscheinlich in Folge einer zweiten Heirath — sehr bedenkliche Zerwürfnisse in seiner Familie (mit Tochter und Schwiegerjohn) auf.

Nicht ganz mit diesen Schilderungen und Anschauungen will sich nun aber anscheinend Francke's bürgerliche Stellung in Magdeburg, sowie in Stendal⁸⁾, — wollen sich die Intercessionen seiner Fürsprecher reimen. Allerdings kommt hierbei für die Zeit vor 1600 die kirchenpolitische Parteilage stark in Betracht, könnte die Verwendungen aus einem anderen Grunde erklären. Johann

Francke handelte in dem theologischen Preßgezänke jener Zeit zwischen Melanthonianern und Reformirten einerseits, Lutheranern strengster Observanz andererseits als Parteimann, als strenggläubiger Lutheraner. Er verlegte und vertrieb unter persönlicher Gefahr, mit der Möglichkeit nicht unansehnlicher pecuniärer Verluste, lutherische Streitschriften, stand mit Nicolaus Selneder — dessen Famulus sucht ihn zwar während des Processus von 1591 zu verläugnen und abzuschütteln — und Johann Clearius in Halle in Verbindung; das geistliche Ministerium und der Rath zu Magdeburg, der Administrator Joachim Friedrich (später Kurfürst von Brandenburg) und seine Gemahlin verwenden sich für ihn, letztere beide empfangen sogar seine Frau und seinen Sohn in Halberstadt in persönlicher Audienz. Um zu einem sicheren Urtheil zu gelangen, dazu reicht das Actenmaterial nicht aus. Ueberwogen aber auch wirklich in dem ersten größeren Abschnitte von Francke's geschäftlicher Laufbahn die schlimmeren Seiten seines Charakters und seines Handelns die guten, so sollte man doch glauben, daß bei dem Wachsen seines Geschäftes, namentlich seiner Verlagsthätigkeit, sich auch in seinem Verhalten ein Wandel zum Besseren vollzogen haben müßte.

Wenn im Jahre 1624 Francke's Beichtvater, der Pastor Johann Malsius, von dessen „hohen ehrlichen Alter“ spricht und mit warmen Worten seine körperlichen Beschwerden schildert, wie er sich am Stocke zur Communion in die Kirche schleppe, das Abendmahl ihm — da er nicht an den Altar herantreten könne — im Kirchenstuhle sitzend gereicht werde, wenn er ihn bei seinen wöchentlichen Besuchen „meistentheils die Bibell, Postillen vndndt andere Christliche Bücher fleissig lesend“ finde, so würde das für sich allein noch nichts besagen, denn ein Freibeuter gegenüber unprivilegirten Büchern blieb er bis zu seinem letzten Athemzuge. Aber für die Thatfache einer wesentlichen Steigerung seines Ansehens und seiner Bedeutung — wenigstens in seiner Vaterstadt — spricht der Umstand, daß er seit dem Jahre 1595 „als ein Hundertmann von der Gemeinheit, zum weiteren Rathe geschworen“ hatte und daß der uralte Magdeburger Schöppenstuhl am 2. Januar 1624 wegen eines gewissermaßen durch ihn selbst veranlaßten Nachdrucks eines sächsischen Münzpatentes für ihn intercedirt und ihn „als einen von Unjern elstisten Bürgern, vnd nicht vn verdienten Buch-

föhren“ vertritt. Sollte die Magdeburger Bürgerschaft wirklich einen Mann zum Vertreter gewählt haben, dessen Familienehre so besleckt war, wie der Leipziger Rath im Jahre 1602 behauptete? Das kann wohl kaum angenommen werden. Auf alle Fälle darf man dem Verleger von Georg Kollenhagen und Johann Arnd unmöglich sein Interesse versagen, darf ihn nicht zu tief schätzen.

Dieser allgemein gehaltenen Skizze des Bildes Johann Francke's schließe ich chronologisch die Einzelheiten desjenigen Theiles seiner geschäftlichen Thätigkeit an, welcher sich in den Leipziger Acten abspiegelt. Eine gewisse Monotonie ist dabei allerdings nicht zu vermeiden, aber es bietet sich doch wenigstens vielfach Gelegenheit, so manche kleine Notizen über den buchhändlerischen Geschäftsbetrieb jener Zeit mit einzuflechten, die für sich allein nicht leicht verwerthbar wären, und von besonderem Interesse sind dabei die sich ergebenden Aufschlüsse über die Einbürgerung präjudicieller Anschauungen über Geltung und Wirkung von Privilegien gegen Nachdruck.

Johann Francke kann etwa im Jahre 1547 geboren sein; sein Alter wird 1625 auf 78 Jahre angegeben und dabei erwähnt, daß er seit 55 Jahren Bürger von Magdeburg sei. Jedenfalls war er von Hause aus Buchbinder, denn als solcher wird er bei seinem erstmaligen Auftreten auf der Leipziger Messe bezeichnet, drei Jahre darauf aber bereits als Buchführer. Die ersten Spuren seiner Geschäftsthätigkeit in Leipzig zeigen sich in den hiesigen Gerichtsacten zwar erst im Jahre 1580, aber bereits zwei Jahre früher, 1578, hatte er seine speculative Thätigkeit in fragwürdigster Weise begonnen und war durch sie sofort in einen Conflict mit dem Recht gerathen, der durch seine möglichen pecuniären Folgen seiner geschäftlichen Laufbahn leicht ein frühes Ende hätte bereiten können.

Der Formschneider und Buchführer Wolf Stürmer d. Jüng. hatte 1578 mit kaiserlichem und kursächsischem Privilegium auf 10 Jahre (Strafe in ersterem 10 Mark Gold) das neue Münz= edict verlegt und Francke dieses natürlich guten Absatz versprechende Büchlein sofort nachschneiden und nachdrucken lassen. Er selbst

stellt die Sache natürlich in einem günstigeren Lichte dar. Danach hätte der Münzwardein Georg Stumpfel, welcher für den ganzen Kreis den Druck zu „verfertigen“ Befehl gehabt habe, in Magdeburg geäußert: das Hamburger Münzbüchlein — welches vor dem Leipziger Druck dorthin gekommen sei — wäre sehr „vnfleißig“ gedruckt und hätte deshalb Bastian Palm gebeten, dasselbe neu abzureißen. Dies sei auch geschehen. Der jetzt verstorbene Buchdrucker Joachim Walde in Magdeburg habe den Druck besorgt, er, Francke, dem Stürmer's Privilegien ganz unbekannt gewesen seien, nur „etliche Exemplaria“ von ihm gekauft. Stürmer habe nun ihn, Walde und „auch noch einen zue Erfurd“⁹⁾ vor dem Reichskammergericht verklagt, er selbst sich aber durch Vermittelung des Buchdruckers Johann Steinmann in Leipzig mit Stürmer auf eine Entschädigung verglichen. Stürmer behauptet im Jahre 1591, daß ihn diese Sache zu einem armen Manne gemacht und er den Proceß vor dem Kammergericht nur habe fallen lassen, weil die Proceßkosten für ihn unerschwinglich gewesen seien —, noch jetzt, nach 13 Jahren, zahle er daran. Hierbei hat nun Stürmer wohl etwas übertrieben; wenn er auch stark geschädigt worden sein mag, so war diese Schädigung doch nicht der alleinige Grund seines Vermögensverfalls. Francke hatte ihn übrigens durch „etliche Leute“ um Einstellung des Processus „anssehen“ lassen, aber

Was Ihm Franck — meint Stürmer — iho noch einmahl sollte in seine Sprendel kommen, wollte Er Ihn daraus so baldt nicht wieder entwischen lassen.

Die Sache muß Francke als Anfangsstudie im Nachdrucken in der That gleich an Kopf und Kragen gegangen sein, denn er hatte Stürmer durch die Vermittler vorlamentiren lassen: „Dan sonsten mußte Er von allen den seinen aus diese Lande entlauffen“. Paul Heltwig von Wittenberg spricht sich 1591 auch ganz dem ähnlich aus und über die Höhe der für damalige Zeiten gar nicht unbedeutenden Vergleichssumme, 100 Gulden, wollte Francke gar nicht gern mit der Sprache herausrücken; gefragt, wie viel Hundert Gulden er Stürmer wohl gegeben, antwortet er ausweichend

Er hette Ihm weder hundert noch mehr gegeben, es wehre seine gelegenheit nicht, viel zu verschenden.

Aber schnell genug muß er diesen bitteren Ueberlaß verwunden

haben, denn bereits in den Jahren 1580 und 1583 finden wir schon wieder die Spuren seiner Verlagsthätigkeit in den Leipziger Acten, zunächst aber noch die Nachwehen jenes Verlustes andeutend. Es handelt sich um Schulden für Druck und Papier, derenthalben er in den Messen bekümmert wird: Neujahrsmesse 1580 von Wolf Lanzinger von Nürnberg wegen 47 fl. (sicherlich für Papier), Ostermesse 1583 von Simel Bergen von Dresden wegen 65 Thlr., also wohl wegen einer Druckarbeit, endlich in der Michaelismesse 1586 von dem Juden Lazarus Pincus von Prag wegen 41 fl. für Papier. Dieser letzte Posten war aber nur ein streitiger, nicht ein liquider; Franke behauptete, Pincus habe geringerwerthiges Papier, als vereinbart, geliefert und wollte deshalb einen Abzug machen.

Bereits im Jahre 1586 aber erscheint er auf alle Fälle wieder vollkommen gekräftigt. Schon beschäftigte er zwei Diener, deren einer Clemens Berger war, und namentlich muß die Alt- und Mittelmark mit ihren kleinen Städten ein wichtiges Absatzgebiet für ihn gewesen sein. Hier wurde er namentlich durch die Verwendung des Rathes zu Stendal am kurbrandenburgischen Hofe gegen die Klagen der ortsangesehnen Buchführer in Wittstock und in der Priegnitz geschützt und gefördert; in Stendal selbst sollte er auf Veranlassung des geistlichen Ministeriums und der Schule, die mit der Versorgung durch die kleinen, eines eigentlichen Lagers entbehrenden Buchführer der Altmark ziemlich unzufrieden waren, 1587 eine stehende Commandite etablirt haben, doch hat es sich wahrscheinlich nur um ein Wanderlager gehandelt.

Mit seiner steigenden Betriebsamkeit tritt nun seine Verlagsthätigkeit und sein Gang, sich dabei zum Theil vom Ueberflusse seiner Collegen zu nähren, immer stärker zu Tage. Schnell zuzugreifen, augenblickliche Stockungen in der Lieferfähigkeit momentan gangbarer kleiner Schriften ausnutzen, dabei schlecht und überhastet drucken, schlecht ausstatten, das scheinen seine Verlegermaximen gewesen zu sein. Deshalb beschäftigte er auch vorwiegend kleine Druckereien, sogenannte Schmieren, in denen seine das Licht vielfach scheuenden Unternehmungen anderen Augen verborgen bleiben konnten; verschiedene Schriftgattungen zur Förderung eines schnelleren Satzes in ihnen, weißes, graues, braunes und gar — wie es ausdrücklich heißt — „schwarzes“ Papier durcheinander mengen zu

lassen, wenn Noth am Mann war, das galt ihm gleich; mehrfach wollen die Sachverständigen an der groben Litera, am schlechten Papier seine Nachdrucksausgaben erkennen.

Vielleicht war das von Lazarus Pincus gelieferte Papier dasjenige „grob schwarz Papier“, welches bei den dem Buchdrucker Matthes Stöckel in Dresden im Jahre 1586 nachgedruckten Mirus'schen Leichenpredigten auf verschiedene Glieder der kurfürstlichen Familie verwandt worden war. Francke hatte sogar Dresden als Verlagsort und die Bemerkung: Cum privilegio auf seinen Nachdruck gesetzt.

Gleich bei dieser neuen Spur seines Wandeln's auf verbotnem Wege zeigt sich wieder seine speculative Weitherzigkeit, wenn Francke auch nach damaligen Begriffen nur wegen des Falschums bei Angabe des Druckorts und wegen des Vertriebes in Sachsen selbst hier verfolgbar war. Stöckel hatte, wie er am 17. Juni 1586 klagend anführt, die Predigten

erst kurz fur dem Leipziger Markt zu drucken bekommen, das ich derer vñ Markt nicht mehr als 1500 vorfertigen kunt, aber alsbaltt widerumb auffleget, vñ derer newlich eßlich hundert gen Leipzig vñ Wittenbergk geschickt, haben sie sich zum teyl beschweret, das sie meiner nun nicht wol los möchten werden.

Francke, der angeblich keine Exemplare mehr von Stöckel hatte bekommen können, druckte die Predigten sofort ab — obschon ihm Ambrosius Kirchner in Magdeburg bereits zuvorgekommen war, und zwar angeblich auf Befehl oder Anstiften Henning Große's in Leipzig nach einem Exemplar dieses Kirchner'schen Nachdrucks —, sandte Samuel Seelisch, M. Johann Rühel und Wolf Stausenbuel in Wittenberg unverlangt Partien davon zu, Henning Große aber sogar 500 Exemplare. Er fügte für diesen die Weisung bei, sie, falls er derselben nicht bedürfe, andern Buchhändlern zu „vndergeben“, namentlich Andreas Heyl, Nickel Bock, Jacob Apel und dem Buchbinder Urban Kobelitz —, die ersten deutlichen Spuren einer Art von Novitätenversendung ¹⁰⁾. Francke theilte Henning Große zugleich mit, er könne noch mehr Exemplare erhalten und suchte gewissermaßen die vermuthliche Gangbarkeit des Buches herauszustreichen, indem er meinte, die Exemplare würden wohl alle in Leipzig abgehen und er nicht mehr viel davon mit nach Frankfurt nehmen können. Große schützt zwar später vor, er habe

die Sendung nicht annehmen und die Fracht nicht bezahlen wollen, denn es sei

seine gelegenheit gar nicht, sich mit büchern von ihm (Francke) bezahlen zu lassen, Sintemal Ihre abrechnung uff bar geldt gerichtet;

aber er nahm sie doch an und — vertrieb sie auch. In der That richtete sich deshalb auch der erste Strafantrag Stöckel's gegen Große selbst; die bei ihm vorgefundenen Exemplare wurden confiscirt, die Untersuchung eröffnet und er — obwohl er entrüstet die Behauptung einer Anstiftung Francke's zur Ausführung des Nachdrucks in Abrede stellte — auch zu der im Privilegium angedrohten Strafe von 500 Thlr. verurtheilt. Erst in Folge seiner Vertheidigungsschriften wurde auch gegen Francke die Untersuchung eingeleitet. Dieser suchte sich seinerseits hinter Formalien (ungenügende Bezeichnung des Originaldrucks mit dem Vermerk des Privilegiums und Nichtinsinuation desselben) zu verschanzten, behauptete, seine eigene Behörde — der Magdeburger Rath — würde ihm die Mißachtung eines gültigen kursächsischen Privilegiums nicht ungestraft haben hingehen lassen (?); schon das Geschäftsinteresse allein würde ihm einen solchen Verstoß verboten haben,

Beuorab weill ich derselben orte zu beförderung meiner sauren Nahrung vnnnd gewerbs nicht entrahten kann.

Ein ganz reines Gewissen dürfte aber auch Henning Große nicht gehabt haben. Er hatte die Sendung ja ruhig angenommen und die Exemplare vertrieben¹¹⁾ und seine spätere Ausrede im Jahre 1591: er hätte geglaubt, Francke habe sich mit Stöckel dahin verglichen, die Exemplare unter dessen Firma und Privilegium drucken zu dürfen, ist nicht viel werth. Matthes Stöckel wirft ihm überdies in einer Eingabe vom 17. August 1586 daneben noch vor, er habe ja auch im vorigen Michaelismarkt 200 Exemplare eines Erfurter Nachdrucks der Mirus'schen Leichenpredigt auf die Kurfürstin-Mutter genommen, wie sein eigener Diener eingestanden habe. Die Rechtfertigung hierfür mußten gewohntermaßen wiederum Formalien abgeben: diese Exemplare seien ja nicht in Octav, wie das Original, sondern in Quart gedruckt gewesen.

Besonders auffällig ist dies für jene Zeit gerade nicht; auch die sonst ehrenwerthesten und bedeutendsten Firmen besaßen damals

in solchen Dingen ein sehr elastisches Gewissen; hatte doch auch noch 1590 M. Johann Mühel in Wittenberg einige Exemplare des Nachdrucks bezogen, obwohl ihm die Sachlage genügend bekannt sein mußte und ihm Francke angeblich „suspect“ war. Und wie manchen thatsächlichen Nachdruck verschleierten oder heiligten die Generalprivilegien, stempelten berechnete Ausgaben zu Nachdrucken!

Henning Große beschritt auch wirklich gegen Francke den von vornherein in Aussicht gestellten Rechtsweg wegen Diffamation und während der Dauer desselben ruhte auf Befehl von Dresden aus der Nachdrucksproceß; noch im Jahre 1589 petitionirte Stöckel vergeblich um Beschleunigung und Austrag der Streitsache. Ob sich mit dieser Diffamationsklage Große's gegen Francke noch eine Schädensklage des letzteren gegen den ersteren wegen der gleich zu berichtenden Vorkommnisse von 1591 und ein weiterer Proceß wegen angeblichen Nachdrucks durchschlangen, ist nicht klar zu ersehen. Bei der Untersuchung im Jahre 1591 behauptet Francke einerseits, er sei in dieser Sache absolvirt, andererseits, sie hinge noch bei Hofe, und seien schon einige Urtheile darin ergangen und dem widerspricht Henning Große in seiner Zeugenaussage nicht. In der That ergibt sich auch in Francke's Proceß von 1607 ff. mit Nickel Nerlich, daß die Diffamationsklage von 1586 bis 1588 gespielt hatte und Francke wirklich von der Instanz absolvirt worden war, vielleicht jedoch nur aus formalen Gründen: wegen Incompetenz des Leipziger Gerichts. Unter allen Umständen scheint Henning Große bei der Sache nicht allzu gut weggekommen zu sein — allerdings hatten sich auch inzwischen die allgemeinen politischen Verhältnisse wesentlich geändert —, denn am 6. Juni 1594 wurde er zur Zahlung von 27 fl. 13 gr. 6 \mathcal{A} Gerichtskosten an Francke verurtheilt, wurde auch mit seinem Ansuchen: diese Forderung gegen eine, wie Francke behauptet, bereits in Magdeburg anhängige Gegenforderung von 73 fl. zu compensiren, abgewiesen und mußte sich sogar auf Vermittelung des Gerichtes hin mit Francke auf eine Summe von nur 13 fl. vergleichen, die dieser sofort, „jedoch an Buchern“, bezahlte. Und doch hatte Große früher feierlich erklärt, mit ihm nichts mehr zu thun haben, nicht mit ihm stechen zu wollen!

Aber für Francke war durch diesen Streit ein gefährlicher und zur Zeit mächtiger Gegner erwachsen, der sich bald genug in

der Lage sah, ihn seine schwere Hand fühlen zu lassen. Henning Große gehörte der sogenannten cryptocalvinistischen Partei an, die unter Kurfürst Christian I. und unter der Führung des Kanzlers Nicolaus Krell zur Zeit die Oberhand hatte, Johann Francke aber wirkte als Verleger und Geschäftsmann, wie schon erwähnt, im Interesse der orthodox-lutherischen Partei, hatte dabei in der Zwischenzeit seine Betriebsamkeit wieder weiter gesteigert und in ihr wiederum mehr als einen Geschäftsgenossen durch anscheinend nicht weiter verfolgten Nachdruck geschädigt. Er war im Jahre 1591 denunciirt worden, eine Vorstellung „etlicher von Adel und Städten“ aus dem Magdeburgischen und Anhaltischen an den Fürsten Johann Georg von Anhalt gegen die Begünstigung der reformirten Lehre, sowie eine Vertheidigungsschrift des Pastors Johann Olearius in Halle gegen Angriffe seiner cryptocalvinistischen Gegner nicht etwa vertrieben zu haben, sondern nur vertreiben zu wollen. Es ergingen deshalb am 20. und 28. April 1591 eigenhändig unterzeichnete kurfürstliche Befehle, einerseits an den Bürgermeister Reinhold Bachofen und Henning Große (an diesen als gerade antirenden sachverständigen Rathsherrn), andererseits an die Gesamtheit des Raths, „ingeheim und unvermerkt vleiffige bestellung zu machen“ und zu erforschen, ob Francke jene Schriften gedruckt habe und vertreibe, ihn in Haft zu nehmen und überhaupt überall nach Schmähschriften zu forschen und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen. In dem zweiten Befehl war noch speciell auf eine Schmähkarte gegen Dr. Urban Bierius und auf den „(Calvinischen) Postreuter“ hingewiesen worden. Henning Große war speciell die Leitung der ersten Durchsuchung aufgetragen und ihm ist es daher auch wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß in dem nachfolgenden Inquisitionsverfahren, einzig und allein zu dem Zwecke: Francke recht schwarz malen zu können, das volle Sündenregister des speculativen Mannes entrollt und die Untersuchung auch auf sein ganzes Treiben mit Nachdrucken u. ausgedehnt wurde, auf Dinge, bei denen das Leipziger Gericht nicht ohne Weiteres competent war, die zum Theil sogar schon durch Vergleich oder sonstwie ihre Erlebigung gefunden hatten.

Am Nachmittage des 24. April 1591 war Francke in Leipzig eingetroffen; seine Sendungen zur Lagerergänzung waren noch nicht vollständig angelangt. Namentlich erwartete er noch eine

solche aus Eisleben mit (Hondorf's?) Promtuarium exemplorum und „etlichen Jamoßschriften“. Es ist interessant und bezeichnend, daß Francke ganz unverfroren diesen anrühigen Ausdruck selber braucht, als ob im buchhändlerischen Sprachgebrauch darin gar nichts Verhängliches gefunden worden wäre, man alle polemischen Schriften mit dieser Bezeichnung der Preßverordnungen für verbotene Sachen belegt habe. Schon Abends 10 Uhr erschienen Bachofen und Große's damaliger Diener und Vertrauensmann Thomas Schürer in Begleitung des Buchhändlers Hans Börner (d. Aelt.), ließen, obschon Francke abwesend war, seine Bücherkisten und -Ballen öffnen, durchsuchten alles und nahmen 5000 Exemplare von elf verschiedenen antilutherischen Schriften, sowie seine Geschäftsbücher (Register und Lagerinventare), mit auf das Rathhaus. Die Schrift, welche den eigentlichen Anhalt für die Untersuchung bieten sollte, wurde gar nicht gefunden. Die Sendung mit dem Olearius'schen Buche traf erst andern Tages ein; Francke wollte nur 100 Exemplare, so viel wie er thatsächlich auf den erhaltenen Befehl hin später ablieferte, empfangen haben. Es stimmt das nicht genau mit dem von ihm selbst bewirkten Vermerk in seinem Meßinventar, in welches die Sendungen für das Lager ordnungsmäßig eingetragen waren. Dieser Eintrag selbst konnte aber auch schon auf den erhaltenen Avis hin vorsorglich in Magdeburg erfolgt sein. Der Vermerk selbst lautete nun auf 1000 Exemplare, dabei aber die Notiz: 500 nach Haus, und: 100 accepit; alles Uebrige wollte er seiner späteren Aussage gemäß gar nicht erst nach Leipzig dirigirt gehabt haben. Ein Avisbrief des Druckers, Achatius Lieskau in Halle, sprach auch nur von 100 Exemplaren. Aber hinter der Zahl 100 war eine kleine Lücke und Henning Große, der auch Francke's ganzes Lagerinventar durchgesehen hatte, um Material für die Klage zu ermitteln, behauptete als Zeuge und Sachverständiger steif und fest: es sei eine Null wegradirt. Thatsächlich ist aber in dem bei den hiesigen Acten befindlichen Originalbrief keine Rasur zu erkennen; auch Schletter¹²⁾ verneint das Vorhandensein einer solchen.

Sehr anschaulich, allerdings mit Seitenhieben auf die Reformirten gespickt, schildert Francke in einer selbst concipirten Eingabe vom 2. Februar 1602 an Kurfürst Christian II. die allgemeine Sachlage, die Betheiligung Henning Große's und die Vorbereitungen

zur Untersuchung. Mag auch einiges nicht ganz richtig oder subjectiv gefärbt sein — ich vermag nicht alles Detail zu controliren —, so macht Francke's Darstellung im allgemeinen doch den Eindruck der Wahrheit und lasse ich ihn daher um so lieber zur Vergleichung mit dem Voraufgehenden auch noch selbst sprechen.

Bei Beginn der Regierung der Kurfürsten Christian I. sei eine Verfügung an die Universität zu Leipzig ergangen „den Bücherkauff belangende“, worin ausdrücklich gesagt gewesen sei,

Das die Vniversitet, so wol auch ein Erbar Rath zu Leipzig, bey den Buchführern diese Anordnung thun sollten, Das die Lutherische vnd Calvinische bucher zugleich von den Buchführern möchten geführet, vorhandelt vnd vorkaufft werden (und) weil derselbe mir vnd andern Buchführern im drucken vnd einkauffen der bucher, sowol auch mit vorhandlung vnd vorkauffen derselben angemelbet,

so habe er im Vertrauen darauf mancherlei lutherische Streit-schriften gegen die Reformirten, welche aber nicht verboten und theils von ihm selbst verlegt, theils anderswo angekauft gewesen seien, zur Messe gebracht, zumal er seinen Buchhandel

dahin gerichtet, Das ich sonderlich die Bücher, so Gottes wort gemetz, vnd den wolbekanten öffentlichen Irthumben widersprochen geführet vnd vorkaufft habe.

Als aber 1591 Calvin's Lehre ohne Scheu in diese Lande eingeführt werden „wolte“ und viel treue, gutherzige, gelehrte Leute zur Warnung Einfältiger in Schriften und Predigten, die übrigens nicht verboten gewesen wären, dagegen aufgetreten seien, hätten aus privato odio die Anhänger des Calvinismus es „bey den-
Seningen vornehmen Leutten, so den Calvinismum in diesen Landen zubefördern gemeinet“ dahin gebracht, daß die Gegenschriften der Lutheraner gegen die Reformirten

Sowohl auch die Buchhändler die solche vorkauffen nicht solten geduldet sondern die bucher ihnen genommen, vnd die Buchhändler derenthalben, ungeacht das dieselben bucher zuführen niematz öffentlich vorbotten, in harte straff solten gezogen werden, Wie ich dan in specie ohne scheu dörfen vngrundlichenn angegeben werden, Als hette ich ein buchlein gedruckt, darinnen dise frage tractiret, Ob gotfurchtige Regenten ihren Vnderthanen eine Neue Religion, Lehre vnd Gottesdienst mit gutem gewissen auftringen köntte, vnd ob vorstendige vnd ahnsehenliche Vnderthanen darfur nicht bitten, vnd ihren Oberhern vor solchem Vornehmen, do es Gotteswort vngemez

befunden . . . nicht billig warnen sollen, vnd das ich dasselbe buchlein im Leipzigerischen Ostermarkt Anno 91 öffentlich zuverkauffen Vorhabens sein solte.

Seine Mißgönner und Widersacher in Leipzig „beneben andern ihren Caluinischen Mitgesellen“ hätten an Bachosen und Große — ersterer Strell's Schwager, letzterer sein, Francke's, öffentlicher Widersacher — den kurfürstlichen Befehl ausgewirkt;

Ob nun wohl der Stadtschreiber Mgr. Ortlobius, der Thürknecht, vnd Paul Rische neben allen Heschern vñ des Rath's anstieffung bey rechtlicher wehle mit ehlichen gewapneten Kennern, vnd mit Juthun Thomae Schurers domals Henning Grofens Diener, Hanfen Börners Buchführers zu Leipzig in meine Herbrige eingefallen, nach meinen vnaufgeschlagenen saßen, so da erst abgeladen, gefraget, dieselben alsobaldt in Continenti geöffnet, die bücher darinnen vnd in meinen gewelben mit allen Bleiß durchsuchet, Aber die bücher so in den angezogenen befehlich in specie angezogen, vnd ausge-trugtt, keines bey mir gefunden, Ja das noch mehr ist, dieselben specificirten büchlein bazumaahl noch nicht gedrugtt gewest, Sondern allererst No. 92 das erste . . . zu feilen kauf gefunden worden.

Deshalb, und weil er sich über den Gewaltakt beschwert habe, hätten sie einige andere Bücher,

Die Ihren Düncken nach dem Caluinismo zuwieder sein sollten aus meinen büchern ausgeklaubet, do doch dieselben bücher öffentlich zuverkauffen, niemals verbotten worden,

über die auch in dem kurfürstlichen Befehle kein Wort erwähnt gewesen, ja, die Große selber früher verlegt und vertrieben gehabt hätte. Es sei ein reiner Gewaltakt gewesen, zumal Henning Große seine Privatstreitigkeiten mit ihm, Francke, mit hineingemengt und man ihm sein Inventarium genommen,

Auf das Henning Große daraus sehen vnd suchen könnte, Ob Ich auch bücher wieder seine privilegia anhero führete, vnd darnieder gehandelt. . . . Nahmen mir erstlichen bücher Darnach selbst gefangen, Darnach höreten Sie erst Zeugen abe, vnd fragten erst was Ich gethan, wie die Herr von Raßelburg die einen kerkel geköpffet vnd darnach erst nach dem Brtel schickkten, wie die Juden sagkten, Er hat Gott gelestert.

Man habe zu seinem Schaden und Spott „seines gott lob wohl bekandten Handels thetlicher weise ein groß saß vol, vnd ehliche Paln“ weggenommen, ja, sich geweigert, ihm die kurfürstlichen

Befehle im Originale vorzulegen, Cautionsannahme verweigert, die Vertheidigung abgeſchnitten.

Von beſonderer Bedeutung iſt die Bezugnahme Francke's auf Kurfürſt Chriſtian's Verordnungen wegen des Vertriebes der theologisch-polemischen Literatur jener erregten Zeit. Auch der Kurfürſt ſpricht in ſeinem Befehl vom 20. April 1591 von einem bezüglichlichen, mir jedoch unbekanntem Mandat; vielleicht wird darunter der von Francke erwähnte Befehl an die Leipziger Uniuerſität verſtanden. Es iſt deſhalb von Intereſſe, aus Chriſtian's Reſcript vom 28. April 1591 an den Rath von Leipzig ſeine erneute Preßanordnung zum Vergleich heranzuziehen. Der Rath wird angewieſen, ſowohl die fremden, als auch die einheimiſchen Buchhändler, „ſo uiel anweſend“, vorzufordern

Vnd Ihnen auffzerlegen, auch beuehlen, Das Sie es den andern vormelden, Das Sie ſich Inliegende benimbtte bucher alls öffentliche Schandt vnd Famofß Schrifften, Deſgleichen auch alle andern bucher, Darinnen die ordentliche Obrigkeit angegriffen, Oder die wieder ganze Euangelische Königreiche oder andere Euangelische Fürſten vnnnd Stende gerichtet, Oder aber darinnen andere Leute Vnchriſtlicher vnnnd Holhipelerischer weiſe angetastett werden, Welche Partey dieſelbe gefertiget, hinfuro wiſſentlich zuuorkeuffen gantzlich enthalten ſollen, Alles bei Vermeidung vnſerer ernſten Straffe vnnnd Einhundert thaler Poen euch dem Rathe vor ein Jedes buch zuentrichten, Darmit auch die Buchhändler vmb ſouiel deſto beſſer, was Sie ſich zuuorhalten, wiſſen vnnnd nicht etwa darwieder Ihre vnwiſſenheit vorzuwenden haben mögen, So wollet Ihnen ſämbtlich vnd Sonderlich auffzerlegen, auch daran ſein, Das Sie euch dem Rathe ein Vorzeichnuß aller neuen Theologiſchen vnnnd dergleichen Bucher, zwischen vnnnd in den angehenden Markten, vbergeben, vnnnd wan ſolches geſchehenn, So iſt vnſer begeren, Ihr wollet dem Superintendenten, D. Wolffgang Harbern, vnd Pfarherrn D. Chriſtophoro Gundermanno zwene eures mittels zuordnen, vnnnd Ihnen Crafft diß beuehlen, Das Sie ſolche bucher durchleſen, vnnnd da Sie dieſelben, obberurtermassen geſchaffen befindenn, Solche nicht vorkauffenn laſſen, Sondern zu Euch nemen, vnnnd vnns darvon bericht thun, Was aber bucher ſein, Darinnen allein die Handell an ſich Selbſt, ohne Schmehung vnnnd anziehung des andern theils, ausgeführt werden, Dieſelben Seint wir zuuorbiethen gar nicht gemeinet, Sondern wollen vielmehr, Das ſich menniglich aus ſolchen buchern beidesteils furgehens berichten, vnnnd daher deß grundes erkunden möge.

Als ſolche Scharteken aber, auf welche beſonders zu vigiliren ſei,

werden in einem separat beigelegten Verzeichnisse folgende Schriften benannt:

- Postreuter. 4^o
 Ein Sendtbrieff Adami Cratonis, wieder Grundmannum vnd Bersmannum. 4^o
 Admonitio Scholastica et necessaria pro defensione legitima Adami Cratonis. 4^o
 Lupus excoriatus. 4^o
 Caluinischer Hammer Schlag wieder Grundtman. 4^o
 Beweis auß der Schrifft das die Sacramentirer nicht Christen sein. 8^o
 Serpens antiquus, Ober Sacrament Teuffel, Schütz. 8^o
 Selnecceri Christliche Antwort wieder Bersmannum. 4^o
 Prodromus wenig vnd kurze punct auf Grundtmans Vorrede. 4^o
 Ann M. Wolfgang Amling von Abschaffung des Exorcismj Limator 8^o
 Ursachen warumb die Theologen zu Wittenbergk zc. Sambt Selneccers Ursachen wieder Churf. Mandat. 4^o
 Caluinus rediuuius. 4^o
 Von Abschaffung des Exorcismj } Polycarpi 4^o
 Bedencken vom Exorcismo }
 Fünffzig Ursachen wieder den Caluinismum zc. Schütz. 8^o

Diese verschwommenen Anordnungen, die ein Schaukelsystem zu handhaben gestatteten und eigentlich Alles der Deutung der Partei-leidenschaft und des jeweiligen Machthabers anheimstellten, war Francke allerdings ganz wohl berechtigt in der beliebten Weise zu seiner Rechtfertigung anzuziehen.

Am Sonntag Jubilate war ihm bereits bei 2000 Thlr. Strafe geboten worden, nicht von dannen zu weichen. Am 3. Mai wurde er auf dem Rathhause in Haft genommen, diese Haft vom 8. ab aber in Hausarrest (bürgerlichen Gehorsam) verwandelt, weil er angeblich ernstlich erkrankte. Aber er lebte gut in dieser Bestridung, in welcher er zu seiner Bedienung und Pflege seinen „Jungen“ (Vehrling) bei sich zurückbehielt, und namentlich trank er recht tapfer. Die Untersuchung selbst wurde auf 27 verschiedene Schriften erstreckt und 17 Leipziger und fremde Buchhändler¹³⁾ in dem sechs Tage dauernden Verhör eidlich als Zeugen vernommen, obwohl verschiedene von ihnen — falls wirklich Vergehen vorlagen, und das ist nur für wenige Punkte zuzugestehen — mit dem gleichen Rechte, wie Francke, auf der Anklagebank hätten sitzen müssen; man brauchte sie aber gleichsam als Kronzeugen und der Kurfürst hatte deshalb selbst anbefohlen, sie nur ernstlich zu vermahnen, „damit sie sich desto weniger zu beklagen“ Ursache hätten.

Ein zusammenfassendes Bild der Untersuchung läßt sich nicht gut geben; ich halte mich daher einfach an die Reihenfolge der

Anschuldigungspunkte, und zwar um so lieber, als sich dadurch gleichsam von selbst ein Bild der speculativen Thätigkeit Francke's in der Zeit von 1587 bis 1591 entrollt.

Den Anfang macht die Vernehmung über des Johann Nlearius drei Predigten: „Vom Unterscheid wahrer vnnnd falscher Religion“, gedruckt von Achatus Lieskau in Halle¹⁴⁾. Francke sollte durchaus der Verleger sein und Henning Große deducirt dies damit:

Das sonsten wehre vnter den buchhendlern nicht der gebrauch,
Das einer von dem andern so viel Exemplaria vff ein mahl
kauffen solle,

eine Behauptung, die er wohl schwerlich hätte begründen können. Er hatte ja 1586 selber die ihm zugesandten 500 Exemplare der Mirus'schen Leichenpredigten nicht zurückgewiesen, 200 von einem Erfurter Nachdrucker genommen und auch Michael Lanzemberger verkaufte ganze Auflagen Bögelin'scher Verlagsartikel an Bartel Voigt. Eine in Sachsen verfolgbare Straftthat konnte Francke hier gar nicht nachgewiesen werden. In ungewöhnlicher, wohl von der drohenden Gefahr dictirter Gewissenhaftigkeit hatte er, wie der Rath in seinem Bericht vom 9. Mai selbst zugiebt, sofort — und bevor eine neue Nachsuchung erfolgt war — ein Exemplar des Buches sammt dem Briefe Lieskau's auf das Rathhaus gesandt und angefragt: ob er die Predigten verkaufen dürfe, die angeblich nur erhaltenen 100 Exemplare auch ohne Weiterung befohlenermaßen dorthin abgeliefert. Und gerade dieser Fall, neben dem mit dem „Postreiter“, bildete den Hauptgrund seiner demnächst erfolgenden Verurtheilung! Francke sollte durchaus die nie im Bereiche der sächsischen Gerichtsbarkeit befindlich gewesen, oder gar nicht mehr dort befindlichen, ihr nicht unterworfenen 900 Exemplare behufs Confiscation herbeischaffen, bez. von Nlearius ankaufen!

Bezüglich der Schmähschrift gegen Urban Pierius, von der bei Francke mehr als 500 Exemplare gefunden und confiscirt worden waren, wird ihm eigentlich nur der Vorwurf gemacht, daß er sie nach Leipzig gebracht und auch nach insinuirtem Verbot noch in der Neujahrsmesse des Jahres verkauft habe — aber Henning Große hatte ihm selber 5 Exemplare à 6 \mathcal{L} , Valentin Bögelin deren 2 abgenommen und gegen sie erfolgte keine Anklage! Als

Verleger bezeichnet Francke Johann Eichhorn in Frankfurt a. D. und sucht sich damit rein zu waschen, daß nicht er, sondern sein „Junge“ Exemplare von der Frankfurter Martinimesse mitgebracht habe; er selbst sei von Michaelis bis Weihnachten krank gewesen. Die erstere Angabe bestätigten auch Nickel Nerlich, Johann Rhambau und Andreas Hoffmann, welche gleichfalls auf jener Messe gewesen waren; der letztgenannte will bei Eichhorn „ettliche tausent Exemplaria“ gesehen haben. Trotzdem ist es wieder Große, welcher die Ansicht zu vertreten sucht, daß Francke der wirkliche Verleger, Wilhelm Kofß der wahre Drucker seien; es sei unglaublich, daß Francke soviel Exemplare von einem anderen Händler gekauft haben sollte.

Die Untersuchung verbreitet sich dann über den Nachdruck der Mirus'schen Reichenpredigten und des Stürmer'schen Münzbuches, Dinge, welche — wie auch noch weitere — für die Untersuchung völlig bedeutungslos waren, also nur herbeigezerrt wurden, um Francke, wie schon gesagt, in recht schlechtem Lichte erscheinen zu lassen.

Bedenklich war dagegen für Francke sein ununterbrochen auch auf der Leipziger Messe fortgesetzter Vertrieb des viel Aufsehen erregenden, oft gedruckten Libells: „Der Postreiter“, als dessen Verfasser einerseits Nicodemus Frischlin vermuthet, andererseits von Valentin Wögelin Georg Spindler — hospes Selnecceri in Magdeburg, sagt ein Marginale in den Dresdener Acten — angegeben wurde. (Nach Gräffe's Trésor ist es Georg Nigrinus.) Der Vertrieb war wiederholt verboten worden; dennoch aber wurden 292 Exemplare in Francke's Häffern gefunden, von denen er behauptete: er habe sie nicht auf der Messe vertreiben, vielmehr nur an andere Orte, wie nach Halle und an Simel Bergen nach Dresden senden wollen. Es wird aber hervorgehoben, daß das Libell zwar zuerst in Frankfurt a. M. zum Vorschein gekommen, dann aber wiederholt zu Rostock und Lüneburg, zu Jena durch Donat Richzenhain¹⁵⁾ und zu Magdeburg durch Wilhelm Kofß gedruckt worden sei; aber Francke sollte es von vorn herein selbst schon in Frankfurt in großer Anzahl geführt¹⁶⁾, ja vor dem Erscheinen desselben bereits förmlich Reclame dafür gemacht haben¹⁷⁾. Halb und halb gesteht er auch wenigstens eine gewisse Betheiligung an dem Druck zu, nachdem er zunächst laut des Originalprotokolls

über seine Vernehmung gesagt hatte — und dies ist in dem officiellen Bericht des Rathes weggelassen —, er habe seine Exemplare als Klosterverdruck

von Fabian Michael einem Buchführer so oft die Märkte hin und wider zu reisen pfleget, gekauft. Bezüglich des von Wilhelm Kofz in Magdeburg veranstalteten Abdrucks — der auch Große gegenüber durch den Zerbstler Buchdrucker Bonaventura Schmidt (Faber) gewissermaßen denunciert worden war¹⁸⁾ — räumt Francke nun allerdings auch ein, daß er ihn jüngstverflossene Pfingsten von dem Drucker „begehrt“ habe; „Ihr Secretar“, d. i. der Magdeburger Stadtschreiber¹⁹⁾, habe ihm sogar gerathen, selbst den Verlag zu übernehmen, „da es nicht sonderlich verboten“ und die Schrift doch auch in Dresden öffentlich vor dem Schlosse (durch Simel Bergen und seine Agenten?) verkauft werde. Uebrigens war Francke schon bei dem Vertriebe vorsichtig geworden. Nidel Bod sagt ausdrücklich aus, daß er mit dem Postreiter immer sehr hinter dem Berge gehalten habe; aber die Buchhändler wußten zur Genüge, wo das vielbegehrte Pamphlet zu finden war, falls sie Exemplare brauchten, oder wie David Pleisner (einige), Valentin Bögelin (etliche) und Andreas Hoffmann (26 nach Bremen) zu „verschicken“ hatten.

Die beiden folgenden Anklagepunkte gehörten wieder nicht vor das Leipziger Forum und konnten eigentlich nur zu einer Civilklage in Magdeburg Veranlassung bieten, wenn überhaupt Grund dazu vorlag. Francke hatte in den Jahren 1586 und 1587 des Wilhelm Misocaci in Danzig Prognostica verlegt, sollte sie aber bereits 1583 bis 1585 unter Jacob Rhode's in Danzig, des damaligen Verlegers, eigener Firma nachgedruckt haben. Die ganz gleiche Beschuldigung wurde in Betreff des Kalenders des Hector Witobius und seines Verlegers, des „alten Buchdruckers“ Melchior Sachsse in Erfurt²⁰⁾, bez. Wolfgang Kirchner's in Magdeburg, vorgebracht. Der Nachdruck des letztgenannten Kalenders sollte bei Andreas Peter in Eisleben hergestellt sein. Besonders positiv sprechen sich Henning Große und M. Johann Rühel aus; „Litera und Papier“, bez. „das schwarze Papier“ ließen den Nachdruck und Magdeburg als Ort desselben erkennen. Als weiteren Beweis führt Große noch an:

So seindt Ihm Zeugen von Francke, unter andern buchern auch 100 Exemplaria solcher Prognosticen Ao. 83 laut des Francke eigener handschrift, mitteingeschoben worden,

woraus eben, und weil Francke so großen Vorrath gehabt, zu ersehen, daß dieser der Veranstalter des Nachdrucks sein müsse. Und diese nachgedruckten Jahrgänge habe er für 1 gr. das Stück gegeben, die rechtmäßig von ihm verlegten aber für 6 Pfennige, „Darmit Er seinem betruge desto Bessern schein machen könne“, eine Schlußfolgerung, die doch wohl nicht als beweiskräftig dürfte betrachtet werden können. Nickel Nerlich fügte dem noch hinzu, daß ihm Francke etliche Mal ebenso mitgespielt habe und — kann ich gleich hinzufügen — es später mit Kalendern auch noch ferner so machte. Wenn Große außerdem daraus, daß Francke die Jahrgänge 1586 und 1587 unter seiner eigenen Firma gedruckt habe, schließt, daß der präsumtive Nachdruck der früheren unter Danziger Firma daher „ohne wissen und bewilligung des Autoris“ erfolgt sein müsse, so stehen dem Vorkommnisse gerade im Kalenderverlage — allerdings aus späterer Zeit — entgegen, welche ein privates Abkommen zwischen Rhode und Francke als immerhin möglich erscheinen lassen²¹⁾.

Die vier folgenden Anklagepunkte stehen auf sehr schwachen Füßen, denn es handelt sich um frühere, unter der Regierung Kurfürst August's I. im lutherischen Geiste gegen die Reformirten gerichtete Schriften, deren Vertrieb nur bei der 1591 gerade herrschenden Strömung zu einer strafwürdigen That gestempelt werden konnte. Es waren die Vorrede der Theologen der drei sächsischen Universtitäten vor einer Streitschrift Kirchner's gegen die Anhalter (7 Bogen stark); „Adam Cratonis sendbrieff wider den falschen Bericht Christian Grundmanns“ (confiscirt in 427 Exemplaren); desselben „admonitio scholastica necessaria pro defensione sua legitima“ (confiscirt in 487 Exemplaren); Zacharias Rivander's „Lupus excoariatus“ (confiscirt in 338 Exemplaren). Francke gab den Druck dieser Schriften für ihn durch Wilhelm Roß in Magdeburg ohne weiteres zu, konnte es auch frank und frei thun, obchon sie sämtlich erst neuerdings verboten worden waren. Es wirkt geradezu komisch, wenn Henning Große zugestehen muß, daß er selbst ursprünglich jene jetzt verbotene Vorrede sammt dem eigentlichen, dazu gehörigen Buche verlegt gehabt habe, wenn auch

nur — wie er beschönigend hinzusetzt — auf Verlangen des früheren Superintendenten Nicolaus Selnecker, „welcher derothalben auch einen sonderlichen Churf. Befehl gehabt“, und wenn mit Stillschweigen darüber hinweggegangen werden muß, daß der *Lupus excoriatus* ja schon vor zehn Jahren anstandslos in Wittenberg gedruckt gewesen sei.

Dann geht die Untersuchung über zu nicht weniger als fünf zum Theil älteren Schriften, deren Druck für Francke unter falscher Angabe des Verlagsortes (Heiligenstadt, Gerapolis) Urban Gaubisch von Eisleben de- und wehmüthig zugeseht:

Hatt solch buch aus großer seiner noht drucken müßen, Dan Er sonst nichts zu arbeiten vnd zu erwerben gehabt. Er wolte sonst Frandens wohl sein müßig gängen;

er will auch dabei in allen Dingen den Anordnungen desselben gefolgt sein.

Diese Kleinmüthigkeit war gar nicht am Platze, denn man hatte die betreffenden Bücher bisher gar nicht beanstandet. Es waren folgende:

„Calvinisch Hammerschlagk wider Grundmanns sacramentirisch Buch“, wovon 784 Exemplare, fast die ganze Auflage, confiscirt worden waren. Gaubisch bezeugt, daß er 1000 gedruckt habe, während Francke vorschützt, der Verfasser (M. Martin Forchheimer in Braunschweig) habe ihm die ganze jetzt in Leipzig weggenommene Auflage persönlich nach Magdeburg gebracht.

„Beweß aus der heiligen Schrift, daß die Sacramentirer nicht Christen seyndt.“ Hiervon hatte Francke, wie Henning Grobe auf Grund von dessen Lagerinventar bezeugt, in der Neujahrsmesse 800 Exemplare aus Halle erhalten; jetzt in der Ostermesse waren nur noch 156 vorgefunden und confiscirt worden. Francke aber erwidert auf den Vorhalt: das sei ein altes Büchlein, „Er möge es etwa gekauft oder gestochen haben“.

„Serpens antiquus oder Sacramentssteufel durch Joh. Schütz“, in 108 Exemplaren confiscirt, dessen Druck Francke ohne weiteres zugiebt: das sei ein altes Buch, welches er für ein gutes gehalten habe.

„Von Abschaffung des Exorcismi D. Polycarpi (Lehser) bedenden“, dessen Verlag Francke zwar abläugnet, das aber gerade

wieder frei gegeben wurde. Gaubisch hatte es für ihn gedruckt. Ebenso verhielt es sich mit:

„Kurze Entwerffung Selneckeri contra Pezelium.“ Interessant ist, auch hier wieder zu erfahren, daß Große die Schrift: *Serpens antiquus* schon vor zehn Jahren selbst verlegt und bei Andreas Peter in Eisleben hatte drucken lassen. Er wollte, wie er gewunden sagt, sie damals gar nicht vorher gelesen oder gesehen haben, „hette Ihn fürnemblich darzu bewogen, Das Ihm der Autor vndt der Drucker schuldigt gewesen.“

Zwei weitere Schriften von Selnecker: „Christliche Antwort contra Georg Berzmann“ und „Prodromus wenig vnd kurze Punct auff die vorrede Chr. Grundmanns“ — erstere in 1033, letztere in 734 Exemplaren bei Francke weggenommen — wollte dieser von Selnecker zum Vertriebe zugesandt erhalten haben, eine Angabe, welche dessen Famulus in einem nach Dresden gerichteten Schreiben nicht in dieser Form und Ausdehnung gelten lassen wollte. Ueber eine dritte Schrift Selnecker's: „Ursache warumb die Theologen zu Wittenberg nicht bedacht seyen u., sambt Selnecker's Ursachen wider Churf. Mandat“, bei Francke in 524 Exemplaren confiscirt, wollte derselbe nichts wissen; Große hält ihn aber für den Verleger.

Das letzte Buch, auf welches sich die Untersuchung erstreckte, „An Wolfg. Amling, Superintendenten, von Abschaffung des exorcismi von Joa. Limator“, war in 108 Exemplaren beschlagnahmt worden. Francke gab als Drucker Wilhelm Roß in Magdeburg an, behauptete aber, den Verleger nicht zu kennen, auch Henning Große, der sonst Allwissende, giebt nur an, „daß solche vnd andere dergleichen lose Schardecken hauffenweise (bei Francke) gefunden worden“. Ueberhaupt waren, wie schon Anfangs gesagt, 27 verschiedene Schriften bei Francke arrestirt, davon aber 13 nach dem Gutachten der Theologen außer Verfolgung gesetzt worden. Ueber eine weitere, bei Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. confiscirte Schrift Selnecker's, „Calvinismus redivivus“, verlautet in den hiesigen Acten nichts.

Bei der Voruntersuchung scheint der Rath, und besonders der damals regierende Bürgermeister Reinhold Bachofen, sehr scharf gegen Francke aufgetreten, dieser selbst aber die Antwort auch nicht gerade schuldig geblieben zu sein. In dem von Kurfürst Christian I.

eigenhändig unterzeichneten, im Concept vom Kanzler Krell selbst corrigirten Rescript vom 13. Mai 1591 heißt es, Francke habe „widerwertige reden gefüret“. Zu solchen gaben ihm aber auch die schwankenden Grundsätze des kirchenpolitischen Regiments in Sachsen, unter denen er jetzt zu leiden hatte, nur zu gegründete Veranlassung. In seiner Eingabe vom 20. October 1592 an den Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg schildert Francke jenes Verhalten Bachofen's folgendermaßen: Als er von demselben öffentlich vor dem sitzenden Rathe habe wissen wollen

(:Warumb man doch die gutten bucher, sonderlich M. Johan Schützen 50 Brsachen, wider die Caluiniſten, so doch dem Churf. selbst für dieser Zeit zugeschrieben, so reiner Euangelischer Lutth. Lehr, vnd sonst niemals verboten waren, mir aber damals vorbotten, Jetziger Zeit nicht leiden köndte — habe dieser: Also geantwortet, Es were jetzt in einem andern Stande, Item, Man hette nicht gewußt das die bucher so voller Lugen ſtedten, Item es weren E. F. G. Prediger zu Halle, vnd sonderlich die in der Alten ſtadt Magdeb. Lügenprediger, Item Mein Herr der Churfürst hielt die Anhaltiſchen Theologen für Rechte, reine, vnd ſeine eigenen Prediger (sic), vnd das ſie also leſterten vnd ſchmeheten, das hetten ſie mehr dan zuviel vrsach, vnd was der Gottesleſterung mehr waren.

Allerdings erklärte später der inzwischen seines Amtes entsetzte Bachofen dies alles für Verläumdungen und verlangte Eintreten des Rathes für sich, da, wenn der damalige sitzende Rath zu diesen seinen angeblichen Aeußerungen geschwiegen hätte, er sie gut heißen haben würde; sie hatten aber vor dem September 1591 einen in Dresden wohlgefälligen Klang.

Für wie wichtig die ganze Angelegenheit betrachtet wurde, das geht daraus hervor, daß der Rath mit äußerster Beschleunigung seinen umfanglichen Bericht an den Kurfürsten erstattete; am 13. Mai erfolgte bereits des letzteren Entscheid. Francke wurde zu 500 Thlr. Strafe verurtheilt, sollte die 900 Exemplare der Olearius'schen Predigten „zur Stelle“ schaffen, bis zu deren Einlieferung und Bezahlung der Straffumme in Haft behalten, die ihm abgenommenen Bücher — also auch die nicht für strafwürdig befundenen — ihm aber nicht zurückgegeben, vielmehr in sichere Verwahrung genommen werden. Die Verurtheilung, wenn man einen Wachtspruch ohne vorherige rechtliche Vertheidigung — die Heranziehung eines Advocaten war Francke nicht gestattet worden —

so nennen will, stützte sich vorwiegend auf den Verkauf des Postreiters und des Libells gegen Pierius, wodurch Francke der Reichs-Polizeiordnung und dem gemeinen Recht zuwider gehandelt habe; seine eingewandten Behelfe seien unerheblich und das durch Verbreitung derartiger Scharteken verursachte Unheil verlange ein ernstes Eingreifen, im Wiederholungsfall eine sehr strenge Ahndung ²²⁾.

Natürlich hatte Francke während der Untersuchung und später Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um Fürsprache für sich zu erlangen; er führte seine „vielen kleinen Kinder“ — ein erwachsener Sohn unterstützte ihn bereits im Geschäft —, die schwere Krankheit seiner Frau, welche in Folge der Angst und des Schrecks vorzeitig von einem todtten Kinde entbunden worden sein sollte, ins Gefecht. Es ist überflüssig näher darüber zu berichten, da sich nichts Charakteristisches oder Interessantes daraus ergeben würde; nur das ist beachtenswerth, daß seine Bittschreiben vom Kanzler Krell zum Theil gar nicht entgegengenommen worden waren. Dem kurfürstlichen Strafbefehl aber nachzukommen vermochte Francke theils nicht, theils scheint er es principiell nicht gewollt zu haben. Erst der plötzliche Umschwung in den sächsischen Regierungsverhältnissen brachte ihm die Erlösung.

Bereits im Frühjahr, schon vor Beginn der Untersuchung, waren Gerüchte umgelaufen, daß die Stellung des Kanzlers Krell stark erschüttert sei; Achatius Lieskau hatte dies am 26. April bereits an Francke berichtet ²³⁾, wahrscheinlich um ihm noch mehr Muth zum heimlichen Vertriebe der Olearius'schen Predigten einzulösen. Am 15. September 1591 starb Kurfürst Christian I. ganz unerwartet, sechs Wochen darauf war Krell gestürzt und eine abermalige Wandlung in der kirchenpolitischen Haltung der kursächsischen Regierung leitete sich ein, die nun auch Johann Francke die Pforten seines „Gehorsams“ öffnete. Am 23. October war Krell verhaftet worden und schon am 28. erging seitens des die Regentschaft für den minorennen Christian II. übernehmenden Administrators Herzog Friedrich Wilhelm der eigenhändig unterzeichnete Befehl an den Leipziger Rath:

Ir wollet gedachten Francenn (woferne er vf funffhundert thaler Caution vffrichtten vnnnd machen wirdet, sich iedesmall vf erfordern wieder einzustellen vnnnd bescheids zugewarthen.) seiner hafft endledigen, Auch ihme die genohmene bücher vnzeigenzt (sic) volgen lassenn,

und damit diese Angelegenheit besser in Billigkeit erledigt würde, so würden Commissarien ernannt werden mit dem Auftrag und Befehl, „die Irrung zwischen Ihme vund Henning Großen in Verhör zu nehmen“ und zu weiterem Entscheid darüber zu berichten.

Frande hatte also die Zeit nach dem Tode Christians I. gut genutzt; Herzog Friedrich Wilhelm sagt in jenem Befehl ausdrücklich, daß er vielfältig um die Entlassung Frande's aus der Haft angegangen worden sei. Aber der Administrator ging zunächst nicht allzu schroff gegen die unterliegende Partei vor, obgleich auch in diesem Rescript bereits das Recht Frande's zur Regreßnahme, wenigstens Henning Große gegenüber, angedeutet wird, falls nicht unter der „Irrung“ die alte vom Jahre 1586 her datirende Diffamationsklage verstanden sein sollte. Und Johann Frande begab sich seines Regreßes gegen den Rath und Große nicht.

Am 1. November 1591, 6 Uhr früh, wurde er aus der Haft entlassen, verweigerte es aber, den Urfrieden zu schwören, denn er war auch auf die Veranlasser seiner Haft gerichtet²⁴). Seine beschlagnahmten Bücher wurden ihm deshalb, trotz des Gebotes von Dresden aus, als eventuelle Deckung bei Regreßansprüchen vorsorglich nicht ausgeliefert und mit seinem gesammten Leipziger Buchhandel bestellte er die verlangte Caution, für welche und für seine eventuelle Stellung vor Gericht auch noch Hans Zobel, Christoph Harmuth und der Buchhändler Jacob Apel (der Jüng.) als Bürgen eintraten.

Ob zunächst Henning Große der ihm drohenden Regreßklage entging, ist nicht klar zu ersehen; die früher schon erwähnten Gerichtskosten, welche er im Jahre 1594 Frande zu erstatten verurtheilt wurde, könnten allerdings mit einer solchen zusammenhängen. Aber die Nemesis, falls er kein reines Gewissen in diesem Falle hatte, ereilte ihn dennoch bald genug. Zwar kam der in der Leipziger Bevölkerung herrschende Widerwille gegen die Reformirten und die des Cryptocalvinismus Verdächtigen erst in dem Tumult von 1593 zum explosiven Ausbruch; aber es gährte schon lange im Stillen, Excesse gegen Reformirte, zwischen Studenten und Handwerkern werden wiederholt berichtet. Valentin Bögelin wurde von einem Studenten körperlich so schwer mißhandelt, daß er nach vier Jahren an den Nachwehen starb, bei der gerichtlichen Verfolgung des Thäters wurden ihm Hindernisse in den Weg gelegt,

die Flucht desselben seitens der Universitätsbehörden begünstigt. Henning Große seinerseits wurde in der Nacht zum 12. December 1591 von dem Schwarzfärber Paul Fritz auf der Straße insultirt, bei ihm, bei Bögelin, Hans Börner und dem Papierhändler Hieronymus Jordan wurden Nachforschungen betreffs eines Geredes angestellt, welches wegen der auf den jetzt verstorbenen Nicolaus Selnecker zu haltenden Leichenpredigt umging, wurde nach Aeußerungen über die Visitation und über die Thätigkeit der Visitatoren spionirt. Große's Stellung im Rathe war erschüttert; obschon er noch zu Invocavit (im Februar) 1592 zum Besitzer des Stadtgerichts bestellt worden war, so wurde ihm doch schon Anfang Juli auf Veranlassung der Visitatoren angedeutet, sich fortan des Rathsstuhls zu enthalten. Den ostensiblen Grund gab ein Druckfehler ab! Familienzwist oder geschäftliche, bez. vormundschaftliche Differenzen hatten den Buchdrucker Zacharias Bärwald in seiner Verbitterung gegen Große dazu verleitet, diesen zu beschuldigen²⁵⁾: er habe ihn beim Druck des Luther'schen kleinen Katechismus zu einer Aenderung im Fragstück vom Abendmahl, und zwar im Interesse der reformirten Lehrauffassung, veranlaßt — in jener confessionell aufgeregten Zeit eine schwere und bedenkliche Beschuldigung. Es half Große nichts, daß sich die angeblich angeordnete Aenderung als ein von Bärwald bei dem Umbrechen des Packes selbst verschuldeter Druckfehler erwies; er bestieg den Rathsstuhl doch nie wieder, — eine Vergeltung dafür, daß auch Johann Francke nie zu seinem Rechte gelangte.

Inzwischen hatte sich dieser fast ein volles Jahr lang bemüht, sich mit dem Rathe auseinanderzusetzen, seine beschlagnahmten Bücher zurückzuerhalten und die Entlassung seiner Bürgen aus ihren Verpflichtungen zu erreichen, jedoch vergeblich. Ein Gutachten des Schöppenstuhls zu Jena hatte sich dahin ausgesprochen, daß der Leipziger Rath unter allen Umständen für die Schäden verantwortlich sei. So schritt Francke denn am 2. October 1592 zur Klage gegen den Rath vor dem Oberhofgericht, weil er sich — wie er in dem Klaglibell sagt — durch das Verfahren gegen ihn in Hohn und Spott und unüberwindlichen Schaden

seines gott lob woll bekandten Handels neben gefehrlicher Leibeskrankheit, vnd abbruch seines trauen vnd glaubens gebracht sehe. Da er aber befürchtete

Das der Rath allerley Practicken zue Hinterziehung und vnder-
schleiffunge dieser sachen gebrauchen möchte,
derselbe ihm auch angeblich Abschrift der Acten und der kurfürst-
lichen Befehle verweigerte, so wandte er sich am 20. October zu-
gleich an Joachim Friedrich um eine, auch wirklich gewährte Inter-
cession bei Herzog Friedrich Wilhelm in Dresden zu erbitten. Er
erweiterte seine Klage bei dieser Gelegenheit noch auf Schädenersatz:

In gnedigster Erwengunge, das der Rath mir meine Bücher, Fürst-
lichen befehlichen zue wider, nu ein ganz Jar furenthalten, welche
numehr veraltet, berowegen ich meine Zalung darfur begere.

Wie die Zeiten sich geändert hatten, das zeigt sich deutlich
in der Verfügung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 13. No-
vember 1592 an den Leipziger Rath. Ebenso wie er ganz im
Allgemeinen allmählich immer schärfere Seiten gegen das bisherige
reformirte Wesen aufgezogen hatte, so auch dem Rathe gegenüber
in dieser Hinterlassenschaft aus der Zeit cryptocalvinistischer Herr-
lichkeit. Er sagt, es sei ihm „gar zue keinem gefallen beschehen“,
das seinem früheren Befehl entgegen Francke die arrestirten Bücher
noch immer nicht zurückgegeben seien; die bestellte Caution sei
„ohne einigen entgelbt also halben“ zu cassiren, da „die wieder
Ihnen angezogene Verbrechen nichts vf sich hat“. Ja, die Ver-
fügung geht noch weiter; sie mahnt förmlich zur Billigkeit gegen-
über Francke und autorisirt diesen geradezu zur Regreßnahme gegen
einzelne Rathsmitglieder:

Wir stellen es auch zu eurer verantwortunge, und können Ihnen
nicht verdenden, das er bey solcher gelegenheit seine nottdurfft
suchen muge, Inmassen wir auch ferner hirmit begeren, do er
einen oder den andern aus eurem mittell des dahero rurenden
schadens halben belangen wirdet, Ihr wollet Ihme wieder den
oder dieselben schleunigen rechtens vorstatten.

Hier lag nun allerdings wohl hauptsächlich die Absicht vor,
die Entschädigungsansprüche Francke's von dem Fiscus abzulenken
und den Rath als Sündenbock, der zahlen mußte, vorzuschieben,
denn dieser war für sein Verhalten an sich rechtlich durch die
beiden von Kurfürst Christian I. eigenhändig unterzeichneten Be-
fehle gedeckt, hatte die Grenzen des zum Theil sehr allgemein ge-
haltenen Auftrags — was auch Francke behaupten mochte —
keineswegs in den Entscheid beeinflussender Weise überschritten und
konnte eigentlich nur wegen der Zurückhaltung der beschlagnahmten

Bücher in Anspruch genommen werden. Aber Francke wollte ja den nun einmal nach Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens vorgeschriebenen Urfrieden nicht schwören, wenigstens nicht in der beliebten Form.

Dem entsprechend lautete denn auch der am 9. December 1592 nach gepflogenen gütlichen Verhör ertheilte Abschied des Oberhofgerichts dahin, daß die Sache gar nicht vor das Gericht gehöre und der Kläger an den Administrator selbst zu weisen sei. Ueber den weiteren Verlauf und über die weiteren Schritte Francke's, um hier zu seinem vermeinten und wirklichen Recht zu gelangen, lassen uns die Acten im Stich. Ihn aus Regierungsmitteln zu entschädigen, scheint Herzog Friedrich Wilhelm keine Neigung verspürt zu haben, andererseits vielleicht auch nach dem Leipziger Tumult gegen die Reformirten von 1593 und nach der blutigen Bestrafung der Mädel'sführer bemüht gewesen zu sein, die herrschende Verbitterung der Parteien sich ausgleichen zu lassen, den gedemüthigten Rath zu schonen. Er muß weiterem Drängen und Bitten Francke's gegenüber unzugänglich geblieben sein, wenigstens sagt dieser selbst später (im Jahre 1602):

Wie ich dan auch darauf bey Fürstlich g. vmb gnedigst einsehen vnderthenigst angesuchet, Aber gleichwohl bisanhero durch ferner anstiftung meiner wiederfacher, ohne gnedigsten bescheid gelassen.

Ja, der Rath behauptet im Jahre 1602 geradezu, Francke sei mit seinen Anforderungen von dem Administrator förmlich abgewiesen worden.

Durch gesteigerte Betriebsamkeit suchte er die ihm aus dieser gehässigen Verfolgung unläugbar erwachsene geschäftliche Schädigung wieder auszugleichen, namentlich durch Ausdehnung seiner Geschäfte in Sachsen, speciell in Leipzig selbst: er sowohl, wie Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. — es scheint fast, als hätten sie in näherer Verbindung gestanden — suchten hier festen Fuß zu fassen und auch außerhalb der Messen ihre Buchläden offen zu halten, scheiterten aber mit ihrer Absicht an dem heftigen Widerstande der einheimischen Buchhändler. Am 29. October 1597 untersagte der Rath beiden bei 50 Thlr. Strafe

Daß sie hinfuro zwischen den Merkten kein offen Laden halten, Biell weniger das geringste vorhandeln oder vorkauffen sollen²⁶⁾.

Ueberhaupt mag der vorstehend ausführlich geschilderte Proceß wohl einen theilweisen Wandel in der Geschäftsführung Francke's herbeigeführt haben, einen Wendepunkt in seiner buchhändlerischen Laufbahn abgeben. Bisher hatte seine speculative Verlagsthätigkeit, wie wir gesehen haben, aus verschiedenen Gründen zum Theil das Tageslicht zu scheuen gehabt; sie kommt deshalb, so umfänglich sie auch gewesen sein mag, in den Meßkatalogen nicht zum Ausdruck. Allerdings fehlt in denselben gerade im 16. Jahrhundert für Magdeburger Drucke meistentheils die Angabe der Drucker oder Verleger, für manche Jahre vollständig; man kann also nicht einmal vermuthen, ob überhaupt welche davon und wie viele etwa auf seine Rechnung kommen könnten. Aber es ist zu berücksichtigen, daß neben ihm Paul Donat und die viel verlegenden Wolfgang und Ambrosius Kirchner standen, welche einen größeren Antheil als er daran gehabt haben dürften. Mit seinem Namen kommt Francke in den achtzehn Jahren von 1581 bis 1598 mit 27 Werken vor, denen wohl noch zwei Drucke mit Wilhelm Roß' Namen zuzählen sein möchten²⁷⁾. Die drei Jahre 1599 bis 1601 bringen dann je neun Werke mit seinem Namen, dann aber nimmt seine Verlagsthätigkeit einen ganz unerwarteten, gewaltigen Aufschwung, im Jahre 1602 33 Werke, und steigt im Jahre 1605 sogar auf 53 Artikel²⁸⁾.

Allerdings, die Proceße und Klagen gegen und über ihn wegen Nachdruck reißen auch jetzt noch nicht ab, sie dauern vielmehr an bis zu seinem Lebensende und stets handelt es sich um gangbare Schul- und Gebetbücher. Aber es ist doch bezeichnend, daß alle diese Klagen sich — mit alleiniger Ausnahme des Falles mit Nickel Nerlich's Kalender, der vielleicht gar eine von Alters her sich gewohnheitsmäßig fortschleppende Sünde gewesen sein könnte — aus den damaligen unklaren und schwankenden Rechtsanschauungen, ja, in einem Falle sogar aus einer mißbräuchlichen Handhabung der Privilegienertheilung erklären.

In der Michaelismesse 1594 erhob Henning Große auf Grund seiner

in genere auf eßliche Bücher, in specie aber vnd sonderheit auch auf die Colloquia Maturini Corderij, vnd Gemmam gemmarum Adami Siberi

am 11. September 1589 erhaltenen kaiserlichen und am 5. De-

cember 1581 und am 26. Juni 1587 ihm gewährten kurfürstlichen Privilegien gegen M. Johann Rühel von Wittenberg, Johann Francke und Lucas Brandis' Erben von Helmstedt Klage wegen Veranstaltung und Vertrieb von Nachdrucksausgaben. Es wurden Clemens Berger, dem Brandis'schen Diener, 113 Exemplare der Colloquia — 600 lagen noch in Helmstedt —, Johann Francke deren ganze 5 weggenommen, Rühel's wird nicht weiter gedacht. Francke's Ausgabe war bereits im Jahre 1581 gedruckt worden, die Brandis'sche 1592; das Datum der Große'schen aber wird verschwiegen. Wahrscheinlich war sie eben erst erschienen, wie die Angeeschuldigten andeuten, indem sie sagen, daß sie ihre Ausgaben

darfider (d. h. seit 1581, bez. 1592) auch vnd inmittelst dieselben vnuorhindert vnd öffentlichen hir vnd anderer örter vorhandelt vnd verkauft. . . Sondern hetten auch hiebeuorn der von Elegern gedruckten Exemplarien, außershalb dieses mahls ihr lebtagte keines gesehen.

Große hatte sie also auf Grund seines General- und Specialprivilegiums für den Leipziger Meßverkehr förmlich depoffebirt, wie er dies auch im Jahre 1606 Francke gegenüber betreffs des Wörterbuchs des Heinrich Decimator (Magdeburger Originalverlag?) zu thun versuchte. Obschon die Beklagten außerdem einwandten, daß ihnen die angezogenen Privilegien völlig unbekannt seien, ihnen nach der schon damals herkömmlichen Praxis „niemals geburlichen insinuiert worden“, so wurde die Beschlagnahme dennoch „biß zu fernerer deducirung vnd außführung“ aufrecht erhalten. Nach den früher beigebrachten Daten ist fast anzunehmen daß Große wenigstens Francke gegenüber diesmal nicht durchdrang nicht durchdringen konnte.

Hatte in diesem Falle die Einrede nichterfolgter Insinuation des Privilegiums zwar insofern noch keinen durchschlagenden Erfolg gehabt, als die stattgehabte Confiscation der Exemplare zunächst aufrecht erhalten worden war, so ist doch wenigstens von der Beitreibung der im Privilegium angedrohten Strafe gar nicht die Rede. Die gleiche Einrede brachte Francke in der Neujahrs- und Ostermesse 1597 vor, als er und Johann Eichhorn von Frankfurt a/Oder von Johann Rhambau, dem Schwiegersohn und nunmehrigen Geschäftsnachfolger Ambrosius Fritsch's in Görlitz, wegen behaupteten Nachdrucks von Valentin Trogenдорf's Compendium

grammatices pro schola Gorlicensi belangt wurden. Es scheint, daß die Nothwendigkeit gebührlicher Insinuation der Privilegien inzwischen doch schon zu einer gewissen rechtlichen Anerkennung gekommen war, denn Francke erreichte mit dieser Einrede doch soviel, daß ihm in dem Abschiede vor dem Rath vom 27. April 1597 — zumal er

im geringsten nicht gestehen wollenn, Das ehr fiedermaß, vnd von Zeit des ihme notificirten Priuilegij etwas darwieder gehandelt, oder fürgenommen,

nur bedeutet wurde

Das ehr sich, die angeregten Exemplaria kunftig zuführen, enthalten, vnd dem Ramburgischen Priuilegio zuwieder nichts handeln soll, Im fall er aber sich darwieder etwas furzunehmen vnderstehen wurde, soll ehr nicht alleine der Exemplarien, so bey ihm antreffen werden, vorlustig sein, Sondern auch inhalts des mehr angeedeuteten Priuilegij, in die darin benumbte straff vorfallen sein soll.

In wie weit seine weiteren Einreden:

Über dieses so wurden die Priuilegia vber neue vnd nicht alte bucher, Dergleichen dieses wehre, vorliehen vnd gegeben, zugeschwigen das auch dieses Compendium so von Ihnen denn beclagten gedruckt, dergestalt wie es vor 20 Jahren außgangen, gedruckt, daß Clegers Exemplar aber in ettwas Corrigirt geendert vnd gebessert,

von Einfluß auf den erteilten Bescheid des Rathes gewesen waren, ist leider nicht zu ersehen; Gegenbemerkungen Ramburgs werden in den beiden Documenten des Rathsbuches nicht erwähnt, so daß es ungewiß bleibt, ob dies individuelle Anschauungen Francke's waren, oder ob dieselben unter den Buchhändlern einer weiteren Geltung genossen.

Bereits im Jahre 1599 finden wir Francke schon wieder in einen neuen Nachdruckstreit mit dem Hofbuchdrucker Hieronymus Schütz in Dresden verwickelt; aber in diesem befand er sich in einer wesentlich günstigeren Position, ja, da nun doch die damals herrschenden Anschauungen über Recht oder Unrecht des Nachdrucks als Prämissen anerkannt werden müssen, sogar im Rechte.

Kurfürst Johann Georg von Brandenburg hatte ein Gebetbuch herausgeben lassen — in späterer Zeit unendlich oft unter dem Titel „Brandenburgisches Betbuch“ gedruckt und von Henning

Große annectirt —, dessen Druck in Quarto ohne Angabe eines Verfassers und Herausgebers Schütz übertragen gewesen war. Auf dem Titel war von einem Privilegium nicht die Rede, das Buch auch gar nicht in den Handel gekommen, vielmehr nur verschenkt worden und Schütz klagt förmlich darüber, daß „ihm anfangs etliche Exemplaria im Truden zuzulegen nicht hat vergönnet wollen werden“. Daß kein Verfasser genannt, kein Privilegienvermerk auf den Titel gesetzt worden sei, sucht Schütz damit zu erklären, bez. zu entschuldigen, daß auch von den Kurfürsten August und Christian I., auch von andern Potentaten, oft genug, wie noch jetzt geschehe, der Druck von Büchern ohne derartige Angaben auf S. F. Gn. Kosten veranlaßt worden sei, denn die Anonymität verstieß ja streng genommen gegen die Reichsordnungen. Zu einem Neudruck in Octav hatte Schütz aber doch schließlich die Erlaubniß und über denselben am 28. Januar 1598 ein Privilegium auf 6 Jahre erhalten. Es wird später von einem Brandenburgischen gesprochen, welches Schütz aber wenigstens bis in den Mai 1600 nicht vorlegte; die Klage selbst konnte aber doch nur auf Grund eines sächsischen anhängig gemacht werden. Dem Verfasser hatte Schütz übrigens angeblich 30 Thlr. zahlen müssen, aber den Titel verändert, so daß er mit dem der Originalausgabe nicht mehr übereinstimmte. Erst in der Neujahrsmesse 1599 erschien Schütz mit dieser neuen Ausgabe auf dem Leipziger Markte.

Inzwischen hatte aber Francke von dem Canonicus Joachim Pfeil in Magdeburg ein Exemplar der, wie schon gesagt, nicht im Handel befindlichen Original- (Quart-) Ausgabe erhalten und war von ihm veranlaßt worden, danach einen Druck in Octav, jedoch in etwas veränderter Anordnung, zu veranstalten; ob er irgend etwas von der von Schütz vorbereiteten Ausgabe in Octav erfahren hatte, mag dahin gestellt bleiben. Francke giebt später an, er habe keinen Anstand genommen, das Buch nachzudrucken:

dieweill ehr es vor ein gemein Werk — ein andermal sagt er ohne Weiteres: publici Juris — angesehen geachtet vnd gehalten, Sinttemal kein Priuilegium darauß zubefinden gewesen, das es iederman nachzudrucken frey gelassen ²⁹⁾.

Mit seiner gewohnten Rührigkeit hatte er es ermöglicht — ob schon der Druck erst Mitte November begonnen worden war — die

Herstellung in der kleinen Druckerei von Johann Schlier in Bербst noch vor der Neujahrsmesse zu beenden und die Exemplare gleichzeitig mit Schütz nach Leipzig zu schaffen; nur Titel und Vorrede, die er, um unredlichen Manipulationen Schlier's vorzubeugen, bei Wilhelm Roß in Magdeburg hatte drucken lassen, trafen erst nach dem 1. Januar 1599 in Leipzig ein³⁰⁾. Die rechtzeitige Expedition war, da Roß selbst zur Messe abreiste, von seinem Personal verabsäumt worden. Daß sein Privilegium Francke nicht insinuirt worden sei, darüber schlüpft Schütz hinweg und sucht daraus, daß ihm letzterer selbst die ersten 50 Exemplare seiner angeblich alleinrechtmässigen Ausgabe in der Neujahrsmesse gegen baare Zahlung abgekauft, „Dieselben mit vleiß durchsehen und Collationirt“, zu folgern, daß sein Privilegium ihm zur Kenntniß gekommen sein müsse. Francke seinerseits behauptet beim Kauf durch den geänderten Titel irrefgeführt worden zu sein, sonst würde er nicht gekauft, zum mindesten weniger bezahlt haben. Schütz sucht auch zu behaupten, Francke habe seine Ausgabe erst in der Ostermesse nach Leipzig gebracht und in dieser wurden allerdings Francke's Vorräthe des Buches auf den von Dresden aus am 23. April 1599 ergangenen Befehl hin mit Beschlag belegt.

Die berichtende Stelle, der Leipziger Rath, und die entscheidende, der Administrator in Dresden, scheinen in der That auch Francke's Einreden als begründet betrachtet zu haben, denn ersterer sagt in seinem Bericht vom 21. Mai, daß zwar Francke um Rückgabe seiner Exemplare gebeten habe, „Dieweil Er vnsern freyen öffentlichen Margkt gleich andern Hendlern bauete vnd besuchte“, man dies aber wegen des erhaltenen Befehls zu thun Bedenken getragen, — der letztere dagegen decretirt am 7. Juni keinesweges eine Verurtheilung Francke's, sondern verfügt nur, die Parteien in der Michaelismesse vorzuladen und sie

nach befindung aus Threnn Irrungen entweder in gutten, oder inn entstehung derselben durch rechtmessige billige weisung (zu) entscheiden.

Da jedoch Francke seiner jetzt vielfach sich bemerklich machenden Kränklichkeit halber erst zur Ostermesse 1600 wieder nach Leipzig kam — Schütz sucht zu insinuiren, er habe sich „absentirt“ — so konnte die Sache erst am 19. April 1600 verhandelt werden. Der Entscheid des Rathes fiel, der schon angedeuteten Stimmung

desselben entsprechend, von vorn herein im Wesentlichen günstig für Francke aus; es wurde erkannt, daß er

sein anziehen Innerhalb sechsischer Frist — d. i. in sechs Wochen und drei Tagen — wie Recht erweisen solle, Nemlichen dz Ehr das gebethbuch nach dem alhier surgezeigtem gedrucktem Exemplar (in 4^o) so ehr seinem bericht nach zu Magdeburgk von einem Canonico bekommen, daran weder Author noch Privilegium zu befindenn gewesen, Ehe vnd Zuorn ehr Im neuen Thares marktte Ao. 99 die berurtten funffzig Exemplaria alhier von Hieronymo Schützen bekommen albereit Im 98. Thare in Octauo habe nachdrucken lassenn vnnnd das damalß die Ein Tausentt Exemplaria gedruckt vnd vorfertigett gewesen.

Bis Mitte August hatte Francke sein Beweismaterial eingereicht, bez. waren auf Requisition des Leipziger Rathes die benannten Zeugen ³¹⁾ in Magdeburg und Zerbst vernommen worden und am 10. September wurde in Anwesenheit Hieronymus Schütz' in Leipzig das contradictorische Verfahren eingeleitet. Leider enthalten die Acten weder die in die Feder dictirten Einbringen der Parteien, noch den schließlichen Entscheid. Er war jedoch nicht zweifelhaft, denn die Zeugen bestätigten Francke's frühere Angaben in vollster Ausdehnung.

Dieser war gewissermaßen rehabilitirt — nur die Nachwehen einer alten Sünde, des Nachdrucks des Kalenders von Nickel Nerlich, scheinen noch in der Luft geschwebt zu haben ³²⁾. Francke war, wie schon angedeutet, aus dem Kreise der im Dunkeln arbeitenden speculativen Winkelverleger in den der großen Buchhändler eingetreten. Er war jetzt selbst im Besitze kaiserlicher Privilegien und genoß die Genugthuung auf Grund derselben, wenn auch erfolglos, gegen seinen alten Gegner Henning Große auftreten zu können. Fast gleichzeitig nahm er auch seinen Regreßanspruch gegen den Leipziger Rath wieder auf und wenn dieser eben erst in dem Streit mit Schütz Francke gegenüber volle Unparteilichkeit bewahrt, ihm förmlich Sympathie bezeigt hatte ³³⁾, so war diese mit jenem Schritt natürlich sofort wieder verscherzt. In seinem Aerger vergaß der Rath seiner Würde, wärmte die alten längst gefühnten und vergessenen Vergehungen wieder auf, ja, machte sich wahrheitswidriger Citirung des Inhalts der Documente schuldig, bewarf Francke mit Schmutz.

Mit dem Jahre 1601 hatte nämlich der Administrator Herzog

Friedrich Wilhelm die Zügel der Regierung den Händen des mündig gewordenen Christian II. übergeben. Francke setzte wahrscheinlich voraus, er werde unter den neuen Verhältnissen und nachdem ein Jahr vorher auch Krell seinem tragischen Geschick verfallen war, mehr Förderung und Unterstützung gegen diejenigen finden, welche in seinem eigenen Falle des ersteren gefügige Werkzeuge gewesen waren. Am 2. Februar 1602 bat er in einer Eingabe Kurfürst Christian II. Commissarien zur Anbahnung eines Vergleiches zwischen ihm und dem Leipziger Rathe zu ernennen, eventuell, falls ein solcher nicht zu erzielen sei, selbst eine gnädige Entscheidung zu treffen.

Ein Vergleich wäre allerdings schwer herbeizuführen gewesen, denn — wie schon in der Einleitung zu dieser Skizze bemerkt wurde — Francke's Kostenliquidation war übertrieben, seine Schandenforderung geradezu unverschämt. Alles war in letzterer in Geldwerth umgesetzt: seine immer noch ihm vorenthaltenen beschlagnahmten Bücher, entgangener Meßabsatz, Einbuße an Marktverdienst im Reiseverkehr und an der Ausnutzung seiner Pferde, Schädigung seiner Ehre, seines guten Namens und seines Creditcs, ja sogar die Krankheit und unglückliche Niederkunft seiner Ehefrau³⁴).

Die Acten ergeben nichts über den weiteren Verlauf und über die Frage, ob eine Gütepflege vor den erbetenen Commissarien stattgefunden hat, oder nicht. Aber Francke's Eingabe an den Kurfürsten und die ihr beigefügten Liquidationen befinden sich bei ihnen, sind also dem Rathe von Dresden aus mitgetheilt worden und das in der Einleitung erwähnte Exposé des letzteren (gleichsam der Strafbogen Francke's) scheint Informationen für den Vertreter des Rathes bieten zu wollen. Es führt zu Francke's Charakterisirung alle gegen diesen verhandelten Nachdrucksklagen auf — die angeblichen Preßdelicte sind wohlweislich weggelassen — und der deutlichste Beweis für den Grad der Erbitterung des Rathes ist die in Anm. 32 hervorgehobene wahrheitswidrige Angabe über den Streitfall von 1594 mit GroÙe und die verdrehende Art und Weise, mit welcher desjenigen mit Schütz gedacht wird. Der Rath sagt, Francke habe auch

5. Dem Buchdrucker zu Dresden Hieronymo Schutzen das Churf. Brandenburgische gebetbuch, seinem privilegio des Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburgk zuwieder nachgedruckt, vnd auch einen falschen

Tittul drauf gemacht, derowegen ehr auch noch eine Rechtfertigung hatt.

Das stimmt durchaus nicht mit den eigenen amtlichen Ermittlungen des Rathes und mit den Zeugenaussagen überein.

Der Aufschwung, welchen Francke's Verlagsthätigkeit mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts genommen hatte, lenkte nach dem Jahre 1606, in welchem noch 49 Artikel bei ihm erschienen, in eine etwas ruhigere und gleichmäßigere Bahn ein, wenn auch noch manchmal überraschende Schwankungen nach oben vorkamen. Vermuthlich war einerseits sein Verlag ein gebiegenerer geworden, andererseits begann vielleicht seine zunehmende Kränklichkeit lähmend auf die Intensität seiner persönlichen Thätigkeit einzuwirken. Sein Personal war auf zwei Diener und einen Jungen³⁵⁾ gestiegen; häufig mußten ihn seit dem Jahre 1600 zwei derselben auf der Leipziger Messe vertreten und etwa seit dem Jahre 1617 war er überhaupt nicht mehr im Stande, persönlich zu kommen: Steinbeschwerden verboten ihm das Reiten und Fahren und im Jahre 1624 wird ausdrücklich gesagt, daß er seit 14 Messen nicht mehr in Leipzig gewesen sei.

Dies scheint ihn betrogen zu haben, sich nach einem Geschäftstheilhaber umzusehen. Möglicher Weise hat eine Zeit lang ein Gesellschaftsverhältniß zwischen ihm und Ambrosius Kirchner bestanden, welches eben vorübergehend Einfluß auf den Charakter seines Verlages gehabt haben könnte, obschon auch Kirchner's Hände nicht sauber bezüglich des Nachdruckens waren. Die Andeutungen für die Existenz eines solchen Gesellschaftsverhältnisses sind allerdings nur unbestimmter Art, könnten sich vielleicht nur auf den einen oder anderen Verlagsartikel beziehen. Im Jahre 1616 mußte nämlich Kirchner in Leipzig 200 fl. Strafe zahlen wegen Nachdruck der Henning Große privilegirten colloquia Maturini Corderii, also ganz desselben Schulbuches, dessentwegen Francke im Jahre 1594 von Große belangt worden war. In einer Eingabe an den Magdeburger Rath klagt Francke auch, daß ihn am 1. März 1620 sein eigner Schwiegersohn Levin Brauns vor versammeltem Rath schwer verläumdete und unter anderm behauptet habe, „er habe Herrn Ambrosio Kirchnern falsche rechnung gemacht“. Uebrigens hatte auch letzterer, obwohl ein „alter Bekannter“ Nidel Nerlich's,

sich geweigert, diesem bei der Sammlung seines Beweismaterials gegen Francke förderlich zu sein.

Bestimmt war Francke dagegen etwa im Jahre 1608 eine Association mit seinem bisherigen Diener und nunmehrigen Schwiegersohn Levin Brauns eingegangen; sie prägt sich auch in den statistischen Angaben des Werkcatalogs aus. Nach diesem sinkt nämlich die Zahl von Francke's eigenen Neuigkeiten von 22 in 1607, 1608 auf 6, 1609 auf 14, während daneben Levin Brauns erstmalig mit 12 und 26 auftritt, 1610 aber auf 10 und daneben in Gesellschaft mit Brauns mit 5, 1611 Francke wieder mit 31 und Brauns mit 4 für sich allein. Nach dieser Zeit erlahmt des letzteren Verlagsthätigkeit, hebt sich nur noch einmal (1616) auf 10 — Francke erscheint daneben mit 12 Artikeln —, um sich dann nur ganz vereinzelt noch 1620 mit einem einzigen Buche bemerklich zu machen, dann aber (vermuthlich in Folge Todesfalls) ganz zu verschwinden.

Diese statistischen Daten deuten schon äußerlich die Phasen dieser nicht allzulange währenden Association an. Heftige Familienzerrwürfnisse führten sie zum Bruch, möglicherweise Streitigkeiten über das mütterliche Erbtheil der vermuthlich einer ersten Ehe Francke's entstammenden Ehefrau von Levin Brauns; der Vater nennt sie seine „ungehorsame vnd wiedrige tochter“. Noch sechs Jahre lang, sagt Brauns im Jahre 1616, nach seiner Verheirathung habe er seines Schwiegervaters Handel verwaltet, seit sieben Jahren aber mit demselben fast gar nicht geredet „vnd keine correspondenz mit deme“, sei auch nicht mehr in dessen Haus gekommen. Neben diesem Familienzwist mögen aber noch Streitigkeiten über die Geschäftsverwaltung mit ins Spiel gekommen sein, denn 1620 behauptet Francke, daß ihm Brauns auch noch 2615 fl. „vor außgenommene Bucher“ schulde. Zu welcher Verbitterung diese Zwistigkeiten gediehen waren, zeigt der Umstand, daß Brauns noch weiter seinen Schwiegervater in der schon erwähnten Rathssitzung (1. März 1620) „pro Perjuro et Falsario“ ausgegeben hatte, der auch seine Güter dem Rathe nicht richtig verschosse, und daß Francke in seinem deswegen eingereichten Klaglibell den Antrag auf strengste, selbst körperliche Bestrafung seines Schwiegersohnes stellte ³⁰⁾.

Bezeichnend ist es nun für die zweite Periode von Francke's

geschäftlicher Laufbahn, daß er gleichzeitig nicht mehr ausschließlich mit den kleinen Druckereien in den Provinzialstädten arbeitete: er hatte das Licht nicht mehr so sehr zu scheuen. Er schloß Verlagscontracte mit den Verfassern über Originalwerke³⁷⁾, ließ bei Abraham Lamberg in Leipzig, „seinem Buchdrucker“, arbeiten, ja scheint mit diesem sogar in fortdauernder und ausgedehnter Verbindung gestanden zu haben. Anderenfalls hätte sich Lamberg wohl kaum dazu verstanden, in Francke's noch zu behandelndem Proceß mit Nickel Nerlich in Leipzig sein Vorstandsbürge zu werden; und dabei konnte es sich eventuell um eine nicht unbedeutende Summe handeln. Allerdings scheint Lamberg als Drucker ähnlich wie Johann Schlier in Zerbst gegen ihn gehandelt zu haben, ganz in derselben Weise, wie sich seine Praxis in dem Verpachtungsvertrag über seine Druckerei mit Wolf Meißner von Wittenberg ausprägt, eine Praxis, auf welche auch die Leipziger Buchhändler in ihrem Streit mit Lamberg anzuspielen scheinen³⁸⁾.

Für die große Ausdehnung, welche Francke's Geschäft nunmehr gewonnen hatte, zeugt ferner der Umstand, daß er im Jahre 1614 in Leipzig zwei Gewölbe das ganze Jahr hindurch inne hatte; in den Jahren 1614 und 1617 schätzt er die dort dauernd lagernden Büchervorräthe auf 6000 Gulden. Er erschien zur Messe, wie bereits erwähnt, schon seit langer Zeit nie mehr allein, stets mit Hülfskräften, so zur Ostermesse 1607 „selbdritt“ — wobei aber seine Ehefrau eingerechnet sein könnte — und mit zwei Pferden; seines Sohnes wird nach dem Jahre 1592 nicht mehr gedacht. Mußte sein Umsatz und sein Verkehr mit den fremden Buchhändlern mithin jetzt ein sehr bedeutender geworden sein, so ist es um so merkwürdiger, daß die Richter- und Contractbücher, mit Ausnahme eines einzigen Falles³⁹⁾, nichts von geschäftlichen Differenzen mit seinen Geschäftsgenossen und von Schuldklagen gegen dieselben melden. Es ist dies um so überraschender, wenn man daran denkt, wie abfällig die 1591 vernommenen Kollegen, selbst noch 1614 Johann Börner d. Aelt. und Abraham Lamberg, sowie der Leipziger Rath selbst über die uncollegialische, ja betrügerische Art und Weise seiner Geschäftspraxis sich ausgelassen hatten.

Aus den letzten Jahren von Francke's Geschäftsleben bieten die Acten nun nur wenig, aber doch besonders interessantes Ma-

terial. Es werden nur noch mehrere Nachdrucksstreitigkeiten mit Nidel Nerlich, Henning Große und dem Professor Leonhard Hutter in Wittenberg berichtet. Bei letzterer handelt es sich nur um einen angeblichen Nachdrucksvertrieb, die erstgenannte aber schleppt sich durch mehr als zwei Jahrzehnte hin und fand ihr Ende erst mit Frandé's Tode, da beide Theile mit unverwüsthlicher Zähigkeit ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte festhielten und das Möglichste in der Proceßverschleppung leisteten. Ueber den Streit mit Große habe ich schon früher berichtet⁴⁰); er ist besonders interessant dadurch, daß er den Anstoß gab zur Regelung der „gebührlichen“ Infimiation der Privilegien, deren Mangel schon so oft als dann und wann durchschlagende Einrede hatte herhalten müssen. Die erste Infimiation erfolgte im Jahre 1606 zunächst vor dem Rathe und wurde im Rathsbuche beurkundet, spätere dagegen nur notariell durch den sich selbst Fiscal nennenden Notar M. Abraham Gießbach; irgend eine Spur von seiner wirklich amtlichen Bestallung habe ich wenigstens nicht gefunden.

Zunächst war die Infimiation aber doch noch keinesweges ein sofort allgemein beobachteter Gebrauch geworden, so daß der Mangel derselben auch in dem Prozesse mit Hutter oder seinen Erben eine Rolle spielen konnte und der Leipziger Rath sich anscheinend — vielleicht jedoch auch aus einem andern Grunde — einigermaßen auf Frandé's Seite stellte. Hutter hatte nämlich am 27. October 1609 ein zehnjähriges kursächsisches Privilegium auf sein Compendium theologicum und am 13. Juni 1610 ein Generalprivilegium auf alle seine bereits erschienenen und noch herauszugebenden Schriften erhalten, dahin lautend, daß Niemand ohne seine oder seiner Erben „scheinbare (i. e. bescheinigte) Zulassung“ dieselben fernerhin drucken oder verkaufen dürfe. Eine Infimiation war weder dazumal, noch später erfolgt, als bei dem Regierungsantritt Johann Georg I. in den Jahren 1611 und 1612 alle verliehenen Begabungen und Privilegien erneuert werden mußten. Auf den Titeln von Hutter's erschienenen Schriften war übrigens des Privilegiums zum Theil gar nicht gedacht, es war nur vorgedruckt worden. Hutter's Schriften aber waren zu jener Zeit sehr gesucht und verbreitet, scheinen aber gelegentlich vergriffen und nicht zu haben gewesen zu sein, reizten daher um so mehr den Appetit der Nachdrucker.

In der Neujahrsmesse 1615 hatte nun der von Gutter bevollmächtigte Fiscal, M. Abraham Gießbach, in Francke's Leipziger Buchladen einige solcher in Frankfurt a/Oder nachgedruckten „Tractate“ mit Beschlagnahme belegen und auf das Rathhaus schaffen lassen, nachdem ihm Francke's „Zunge“ unvorsichtiger Weise ein Exemplar, wahrscheinlich dreier verschiedener zusammengehöriger Schriften, verkauft hatte. Merkwürdig genug leitete er die Klage wegen Nachdrucksvertrieb erst in der Ostermesse ein und beantragte die Verurtheilung Francke's in 600 fl. Strafe, vermuthlich also 200 fl. für jede der Schriften. Letzterer berief sich darauf, daß die betreffenden Ausgaben vor Ertheilung des Privilegiums gedruckt gewesen, er auch dieselben gar nicht veranstaltet habe,

sondern weil in mangelung der Exemplarien andere Drucker dieselbe aufgeleget, habe ich nur etliche erkaufte Exemplar anhero abgeschickett, dieselben nach Franckfurt, Augspurg vnd Nürnbergtz zuschicken, würden ihn ja den Durchgang vorstatten, darueber sich auch der Wittenbergische Verleger vnd Buchführer, dessen interesse doch am meisten darunter uersiret do ich in hette schaden thuen können, nichts beschwehret, noch zue klagen gedenket.

Seine Nichtbeachtung des Privilegienvermerks erklärte und entschuldigte er damit, daß derselbe wenigstens auf dem Titel des ersten Theiles des Aulico-Politico's fehle, „derowegen ich mitt annehmung der andern Tractetlein desto weniger gefahr gefürchtett“.

Der Rath empfand, wie wiederholt gezeigt, gerade keine Sympathie für Francke, hatte ihm ja noch im Jahre 1602 die ganze Reihe seiner Nachdrucksfünden aufgestochen. Aber in diesem Falle scheint er doch — vielleicht im Interesse des Merkverlehrs, namentlich des nicht zu hemmenden Transits — versucht zu haben, für Francke vermittelnd einzutreten, wenigstens behauptet dieser in einer Eingabe vom 18. Mai 1617 an den Rath selbst, derselbe habe seiner Zeit Gießbach ermahnt, von der Klage abzustehen⁴¹⁾ und letztere auch seitdem thatsächlich geruht. Aber Gießbach hatte sich inzwischen direct an den Kurfürsten gewandt und von diesem endlich am 9. April 1617 ein Strafmandat, wenn auch nicht auf die beantragten 600 fl., so doch auf 200 fl. gegen Francke erwirkt. Appellationen und Einreden, sowie Berichte des Rathes erfolgten auch jetzt noch; aber der ganze Gang und namentlich das zögernde Verhalten Gießbach's dabei scheint mir anzudeuten, daß der nicht

aus den Acten ersichtliche Ausgang der Sache für Francke doch kein ungünstiger gewesen sein dürfte⁴²). Levin Brauns, der dieses Streitfalls ebenfalls in seinen Zeugenaussagen vom Jahre 1616 gedenkt, bemerkt außerdem, daß Francke auch der Verkauf eines Nachdrucks von Moller's Postille (Verlag von Johann Rhambau in Görlitz) in Leipzig verboten worden sei; Acten sind jedoch darüber nicht vorhanden. Auch sagt der Leipziger Gerichtsschreiber Heidenreich (seit 1607 im Amte) im Jahre 1617 aus, daß er zweimal Durchsuchung nach Nachdrucken bei Francke habe vornehmen müssen, das eine Mal nach der Proceßordnung — wobei nichts gefunden worden sei —, das andere Mal nach einem Gebetbuche (etwa die Moller'sche Postille?), wobei etliche Ballen gefunden und weggenommen worden wären.

Den Schluß meiner Mittheilungen will ich mit dem Proceffe Nidel Nerlich's gegen Francke machen; der Beginn liegt ja zeitlich weiter zurück, aber der Ausgang ragt über die vorstehend berichteten Vorgänge hinaus, bis an Francke's Lebensende heran. Die noch erhaltenen Proceßacten sind von erschreckendem Umfang — sie enthalten in 12 Fascikeln wenigstens zwei Ries Papier! —, so daß ich nur das Allerwichtigste daraus herausheben kann. Das Hauptinteresse bieten die in dem Proceffe zu Tage tretenden Anschauungen und Usancen bezüglich des Vertriebes von Nachdrucken.

Nidel Nerlich hatte am 10. August 1602 ein kursächsisches Privilegium über Albin Moller's Kalender und Practica erhalten, Francke ihm diesen sehr gangbaren Artikel regelmäßig nachgedruckt und zwar, wie Nerlich behauptet, unter falscher Firma und Ortsangabe⁴³); letzterer wollte dadurch einen Schaden von 1500 fl. erlitten haben. Aber vorsichtiger geworden, brachte Francke seinen Nachdruck nie auf die Leipziger Messe, vertrieb ihn vielmehr von Frankfurt a/Oder und von Berlin aus „Land auf und ab“. Vergebens waren Nerlich's Bemühungen, in Magdeburg eine Remedur zu erzielen, obgleich er zur Betreibung der Sache seinen Sohn Georg in Person dorthin sandte. Derselbe wurde vierzehn Tage lang dort aufgehalten, ohne etwas zu erreichen, da die Privilegien fremder Territorialherren „die Magdeburger nicht verbanden“, trotz der schönen Nebenarten von der Achtung vor sächsischen Privilegien, welche Francke im Jahre 1586 seiner Heimathsbehörde angebidtet hatte. Ja, diese Schritte erschwerten den späteren

Proceßgang noch dadurch, daß Francke in demselben behauptete — und in dieser Einrede wurde er von dem Magdeburger Rathe unterstützt —, der Proceß sei bereits in Magdeburg anhängig, Nerlich habe ihn nur nicht fortgesetzt, sei bei der angefügten Inrotulation der Acten, vor Abgabe derselben zum Verspruch, ausgeblieben.

Nerlich suchte sich nun dadurch Sicherung zu verschaffen, daß er unter dem 17. Juni 1606 ein kaiserliches Privilegium erwirkte, welches in Magdeburg respectirt werden mußte; aber es konnte den Buchhändlern natürlich erst in der Michaelismesse insinuirt werden, was auch thatsächlich am 13. October 1606 auf dem Rathhause geschah. Francke war nicht persönlich in Leipzig anwesend, aber sein Vertreter, Levin Brauns, hatte — weil selbst durch die Meßgeschäfte in Anspruch genommen — den „Sungen“ Hans Albrecht zu diesem Act auf das Rathhaus geschickt. In den der thatsächlichen Einleitung dieses Processes vorausgehenden Schriftstücken behauptet Nerlich anfänglich, er habe Sicherheits halber das kaiserliche Privilegium Francke auch noch persönlich in Magdeburg insinuiren lassen, macht aber später, als Francke vorschützt, überhaupt gar keine Kenntniß von diesem Document erhalten zu haben, von diesem — falls es richtig war — doch durchschlagenden Beweismittel keinen Gebrauch weiter, stützt sich betreffs der erfolgten Insinuation vielmehr nur auf die zeugeneidlichen Aussagen von Brauns und Albrecht.

Aber Nerlich hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Der Vertrieb der Kalender für das nächstfolgende Jahr begann nach den Zeugenaussagen herkömmlich bereits in der Ostermesse des vorausgehenden —, wie Nerlich ohne weitere Bestätigung behauptet dagegen in der Michaelismesse. Unter allen Umständen mußte der Kalender für 1607 also schon fertig, wohl gar schon ausgegeben sein, bevor die Insinuation des Privilegiums erfolgen konnte. Wie er in die Hände Francke's, bez. der auf den Nachdrucksexemplaren genannten Firma Johann Böttger und Andreas Sendener's Erben in Magdeburg gelangt war, das wird in dem Proceß merkwürdiger Weise gar nicht erörtert, die Firmenträger — hinter denen angeblich Francke stecken sollte — werden gar nicht zum Zeugniß aufgerufen und der Zeitpunkt des wirklich erfolgten Drucks wurde doch in der Folge von wesentlicher Bedeutung.

Jedenfalls fühlte sich Nerlich in diesem Punkte nicht ganz sicher, denn ganz allmählich verschiebt sich im Laufe des Processes seine Klagebegründung von dem Factum des Nachdrucks an sich auf den Vertrieb desselben nach erfolgter Insinuation des Privilegiums. Diesen läugnet Francke anfänglich völlig ab und gesteht ihn erst später halb und halb zu; er stützt sich für seine Berechtigung dazu „auf den Buchhändlerbrauch“, daß vor Insinuation eines Privilegiums veranstaltete Nachdrucke auch fernerhin verkauft werden dürften, falls sie nicht von den nunmehr geschützten Originalverlegern angekauft („abgelöst“) würden. Levin Brauns sagt überdies auch später aus, daß er Nerlich, jenem angezogenen Buchhändlerbrauch entsprechend, gleich bei der Insinuation des Privilegiums in der Michaelismesse 1606 die noch vorhandenen, übrigens nicht in Leipzig lagernden Bestände zum Ankauf angeboten habe; ebenso behauptet Francke selber, daß er Nerlich auch in der Ostermesse 1607 den Rest für 10 Gulden, wiewohl vergeblich, habe überlassen wollen. Nerlich's Beweisversuch zielt daher auch nur mit wenig Glück dahin, daß Francke den Nachdruck des Jahrgangs 1607 noch nach erfolgter Insinuation des Privilegiums nach Frankfurt a/Ober an Johann Hartmann, nach Wittenberg an Paul Helwig verschickt habe.

Allerdings hatte es Nerlich mit einem schlaun und zähen Proceßgegner zu thun und daneben, besonders anfänglich, mit Hemmnissen und Widerwärtigkeiten mancherlei Art zu kämpfen; namentlich scheint von vorn herein ein Versehen bei den ersten Schritten zur Erlangung von Beweismaterial gegen Francke begangen worden zu sein. Nerlich hatte einen Boten nach Magdeburg gesandt, der in Francke's Buchladen Kalender, darunter den in Frage stehenden, kaufen und sich einen „Zettel“ mit den Preisen derselben geben lassen sollte. Die erhaltenen Exemplare und diese Note waren zu den Acten gegeben worden, befinden sich jedoch jetzt nicht mehr dabei; aber nie wird in den langathmigen Ausführungen darauf Bezug genommen, daß Albin Moller's Kalender auf dieser Note verzeichnet stehe. Wahrscheinlich waren, dem Brauche entsprechend, die Kalender auf dem „Zettel“ nur den Gattungen nach angegeben.

Nerlich leitete seinen Proceß anscheinend erst auf Grund einer gewissen Aufmunterung seitens des Leipziger Rathes ein. Am

30. December 1606, nachdem sein Bote von Magdeburg zurückgekehrt war, wandte er sich mit der Anfrage an jenen:

Ob ich nicht fugt vnd Recht hette Hans Franckens gewelb vnd buchladen den ehr alhier hatt zu sperren vnd Arrestiren so lange biß Ehr sich solcher vorbrechung Inhalt meines Keyserlichen priuilegij mitt mir verthrüge vnd auch abfünde.

Sedenfalls muß die Antwort, falls eine erfolgte, ermunternd ausgefallen sein, denn während der Ostermesse 1607, am 4. Mai, fand gerichtsfertig eine Durchsuchung von Francke's Lager statt, welche aber ergebnislos verlief. Dessenungeachtet wurde Francke, der wieder persönlich anwesend war, auf das Rathhaus sistirt und ihm geboten, nicht vor Austrag der Sache von Leipzig zu weichen. Er mußte, um abreisen zu können, nothgedrungen durch Abraham Lamberg, „seinen“ Buchdrucker, am 18. Mai Bürgschaft dafür bestellen, daß er

des angefangenen Rechts vnd Processus in obigen gclagten sachen die Wbertrettung des Keyserlichen Priuilegij belangende vor einem Erborn Rath alhier ab vnd außwarten Auch das Ihenige vntwidersekkett leiden vnd dulden solle Was Ihme In Rechten zuerkant vnd auffgelegett wirdett ⁴⁴).

Das war rechtswidrig. Nur wenn der Vertrieb des Nachdrucks eines privilegirten Buches auf der Messe nachgewiesen werden konnte, war das Leipziger Gericht zuständig, anderenfalls das Magdeburger und vor dieses suchte Francke zunächst seinen Ankläger zu nöthigen, da nach einem kaiserlichen Privilegium vom Jahre 1417 kein Magdeburger Bürger vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden könne. Er wurde dabei von Seiten des Magdeburger Rathes unterstützt; letzterer blieb allen Requisitionen zur Vernehmung von Zeugen in Magdeburg unzugänglich. Erst ein Spruch des Leipziger Schöppenstuhls vom 25. September 1608 verurtheilte Francke dazu, sich auf den Proceß in Leipzig einzulassen, allerdings nur aus dem formalen Grunde, weil er sich am 4. Mai 1607 verpflichtet habe, hier Fuß zu halten und von ihm dafür Bürgschaft gestellt worden sei. Aber Francke wandte alle zulässigen Rechtsmittel gegen dieses Urtheil ein, so daß erst im Jahre 1611 die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen und nunmehr endlich zur eigentlichen Beweiserhebung geschritten werden konnte.

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchs. XIII.

Die Stellung des Magdeburger Rathes hatte sich inzwischen geändert; er war dem Proceßgange nicht mehr hinderlich. Vielleicht bewog ihn dazu die Achtung vor dem Spruch des Leipziger Schöppenstuhls, vielleicht aber hatte Francke auch die Empfindlichkeit seiner Heimathsbehörde durch den Vertrieb ihr nun selber unbequemer Schriften gereizt. Im December 1614 sagt nämlich Hans Albrecht aus:

Das Francke verbottene nachdrucke sich bevlissen, wuste er Zeuge nicht. Jedoch wuste er sich wol zuerinnern Das von Frandenn etlich thund (sic) gedrucket oder feil gehabt, so E. E. Rath alhier nicht Passieren lassen wollen, als do wieder die Stadt Braunschweig, auch etliche andere Hanße Stedte vnd sonsten wieder das Ministerium etwan gewesenn. . . . Es weren zwar solche Dinge nicht verboten gewesen, Aber der Rath hette es nicht passiren lassen wollen.

Nerlich hatte, da ihm ein directer Beweis nicht gelang, Francke den Reinigungsseid zugeschoben und trotz aller Einreden, Deuterungen und Appellationen erkannte auch der Leipziger Schöppenstuhl durch seinen endlich am 10. October 1622 publicirten Spruch auf denselben, dahin gehend:

daß er (Francke) nach bekommenener wißenschaft des von Clegers erlangten Keyserlichen privilegij keine exemplaria der albereit für der publication deselbigen zu Magdeburgt gedruckten vnd Libellirten Calender vnnnd practicen weder nach Frandfurth an die Ober, noch anders wohin verkauft, welche er nicht zuuor, vormöge des articulirten Buchhandels gebrauchß, Clägern angebothen, Er aber solche nichtt vonn ihme annehmen wollen.

Je nach dem Ausfall des Eides würde das Urtheil gesprochen werden.

Von besonderem Interesse ist es, daß der Schöppenstuhl den von Francke angezogenen, weiter vorn schon berichteten Buchhändlerbrauch seinem Erkenntniß über den Reinigungsseid zu Grunde legt, also durch die vernommenen Zeugen als nachgewiesen anerkennt⁴⁵). Nerlich hatte in seinen eingebrachten Rechtsfäßen noch im Jahre 1621 Francke Luther's Ermahnung an die Drucker vorgehalten und jenen Buchhändlerbrauch als „unbescheint“ bezeichnet. Er hatte ihn nur in beschränkterer Weise gelten lassen wollen:

Wann es von Büchern so vorlengft zuuorn ohne Priuilegio gedrucket vnnnd Publici Juris sein vorstanden würde, möchte es wohl

noch einen Schein haben, Aber von denen Büchern so noch niemals von den antorn publiciret vnd andern auf ein gewiß gelbt zugeschlagen, verstanden wirdt, ist die höchste unbilligkeit.

Aber Nerlich hatte sein Privilegium zu spät erwirkt, zu spät insinuiren lassen, seinen Kalender zu früh in den Verkehr gebracht. Der Schöppenspruch erkennt implicite die Nothwendigkeit der vor der Strafthat bewirkten Insinuation an, schafft hierfür für Leipzig ein Präjudiz⁴⁶⁾.

Aber von Francke eingelegte Leuterungen u. zogen die Ableistung dieses Reinigungsseides noch volle drei Jahre hinaus. Er sollte in Leipzig vor Gericht geschworen werden; aber Francke war gebrechlich geworden, konnte eine Reise von Magdeburg nach Leipzig nicht mehr aushalten. Nach längerem Widerstande Nerlich's erreichte er es endlich, daß ihm auf Grund eines Schöppenspruchs die Ableistung des Eides in seiner Behausung in Magdeburg in Anwesenheit zweier Bevollmächtigter des Klägers gestattet wurde. Am 29. April 1625 schwor er ihn denn auch in der That.

Geschah dies mit reinem Gewissen? Man könnte daran zweifeln, denn unklar bleibt es, ob Francke nicht in der That noch nach dem October 1606 Exemplare des fraglichen Kalenders nach Frankfurt a/Oder geschickt hatte; der Zeitpunkt der Sendung wird nicht genügend durch die Zeugenaussagen festgestellt. Aber dieses Zweifels wegen ist der Bericht des Magdeburger Rathes über den Act der Eidesleistung vom 2. Mai 1625 für die Bildung eines Urtheils von Bedeutung. Ich glaube ihn daher wenigstens auszüglich mittheilen zu müssen:

Am 29. April Vormittags 9 Uhr sei die Rathsdeputation mit den Bevollmächtigten Nerlich's in Francke's Wohnung erschienen und habe diesen in der Unterstube im Bette liegend und recht schwach gefunden; das Requisitionsschreiben sowie die Eidesformel seien verlesen und er eindringlich vor Meineid verwarnt worden. Mit Thränen habe Francke geklagt, daß es zum Erbarmen sei, daß er dennoch schwören müsse, trotzdem er sich durch seine Beweisführung vollkommen gereinigt zu haben glaube; aber er könne mit reinem Gewissen schwören.

Er were nun 78 Jahr, etwa eines halben Jahres weniger Alt, were alhie 55 Jahr vnser mitbürger gewesen, hette den Bürger-

eydt, auch vor 30 Jahren, als ein Hundertman von der Gemeinheit, zum weitem Rathe geschworen, Wüßte wol was ein eydt vñ sich hette, Er were nun wie gemeldet, ein Alter vñ kranker Man, seint Weinachten wenig vom bette gewesen, auch nun seit Jahres frist kein fleisch in seinen mundt oder leib bringen können, Sein leben hette nun bald ein ende vñ solte Jhn Gott vor meineydt behüetten, Er wüßte das er mit guten gewissen in dieser Sache, so Lieberlich vñ geringe angefangen, aber ihme wol bey 1000 Thall. kostete, den Eydt ablegen vñ schweren kondte. Hat demnach den Eydt vñ anderweidentliche Vorlesunge mit außgestrackten Armen, im bette sich auffrichtende, vñdt daß er mit der Linken Handt an eine Handtsquele sich gehalten, zu Gott geschworen.

Es war zudem vermuthlich sein Sterbebett, auf dem Francke diesen Eid leistete, denn noch in demselben Jahre scheint er gestorben zu sein. Die Annahme, daß er unter diesen Umständen sein Gewissen zum mindesten mit einem Falscheid belastet haben sollte, widerstreitet dem Gefühl.

Daß das Jahr 1625 eben Francke's Todesjahr war, dürfte wohl daraus geschlossen werden müssen, daß der Meßkatalog für dieses Jahr gar keine Neuigkeiten von ihm aufführt; der des Jahres 1626 kennt nur noch Johann Francke's Erben, vor der Hand sogar nur mit 2 Artikeln. Wahrscheinlich hatte die Erbschaftsregulirung eine Stockung im Geschäftsgange veranlaßt. Auch Merlich treibt den Proceß nicht bis zu dem in Aussicht gestellten Endurtheil des Schöppenstuhls.

Zunächst trat mit dem Jahre 1627 Francke's anderer Schwiegerohn Samuel Scheibe mit in die Firma ein; vielleicht hatte er sogar die Wittve von Levin Brauns geheirathet. Dies Jahr führt nämlich 2 Artikel mit der alleinigen Firma Johann Francke's Erben auf und 8 als in Gemeinschaft mit Samuel Scheibe gedruckt. Letzterer scheint jedoch seinen ständigen Wohnsitz in Leipzig gehabt, die Firma Johann Francke's Erben (theilweise mit Hinzufügung von Scheibe's Namen) dagegen bis zum Jahre 1637 ihr Domicil in Magdeburg behalten zu haben. Mit der Zerstörung der Stadt durch Tilly und dem Zurückdrängen der niedersächsischen Sprache und Literatur sank aber die Bedeutung Magdeburgs als Verlagsplatz wesentlich. Bereits in der Zeit vor 1637 druckte Scheibe schon einige Verlagsartikel unter seiner alleinigen Firma, und zwar stets mit dem Verlagsort Leipzig. Von 1638 bis 1643

erscheint nur die Firma Johann Francke's Erben und Samuel Scheibe in Leipzig, von 1644 bis 1647 Samuel Scheibe allein. Die Jahre 1648 und 1649 lassen zwar die alte Firma noch einmal auftauchen, aber jedesmal nur mit einem Verlagsartikel. Damit trat dieselbe aber völlig vom Schauplatz ab; sie hatte, abgesehen von dem Jahre 1642 (20) seit 1640 (0) nur noch eine sehr bescheidene Verlagsthätigkeit entfaltet.

Stärker wurde letztere wieder unter Samuel Scheibe's alleiniger Vertretung in den Jahren 1650 bis 1654, um dann aber nach einer Ruhepause von drei Jahren von 1658 bis 1662 sich wesentlich abzuschwächen und nach einem letzten Aufflackern 1663 (12 Artikel) ganz zu erlöschen. Seit dem Jahre 1655 tritt neben Samuel Scheibe sein Sohn Johann selbständig als Verleger auf; der Metz-katalog nennt ihn 1668 zum letzten Male mit einem einzigen Verlagsartikel. Das Geschäft war in der That auch bei Johann Scheibe's Tode (1671) insolvent.

Der Stammvater der Familie und Begründer des Geschäftes hatte in seiner speculativen Thätigkeit so manchen Geschäftsgenossen geschädigt. Seine Sünden wurden durch andere neuauftretende Speculanten an seinen Kindern und Kindeskindern gerächt. Die Sterne in Lüneburg, die Endter in Nürnberg waren aufgetaucht und hatten es — neben ihrer sonstigen tüchtigen und verdienstlichen Verlagsthätigkeit — in den traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, bei der in der sächsischen Verwaltung herrschenden Verwirrung und bei der Principienlosigkeit in Ertheilung von Privilegien gegen den Nachdruck, meisterlich verstanden, fast die gesammte Erbauungsliteratur an sich zu reißen, so auch aus dem Verlage von Johann Francke das diesem, bez. seinen Erben am 24. Mai 1620 und 14. September 1627 privilegirte Arnd'sche Wahre Christenthum und Paradiesgärtlein. Wie Francke seinerseits sich früher zu seiner Vertheidigung gewisser Feinheiten des Privilegienwesens und der Privilegienumgehung bedient, sie ausgenutzt hatte — Nichtinsinuation, Nichtabdruck des Privilegienvermerks, Nichtabdruck des vollen Privilegientextes —, so jetzt Johann und Heinrich Stern seinen Erben gegenüber neuentwickelte Feinheiten: Veränderungen in Format und Ausstattung, Druck mit durchlaufenden oder gespaltene[n] Zeilen. Nur ein Umstand stand den Sternen zur Seite (ob rechtfertigend, kann man ohne Kenntniß

der damals schon ziemlich gebräuchlich gewordenen Verlagscontracte nicht sagen): die Genehmigung des inzwischen von Magdeburg nach Lüneburg übergesiedelten Verfassers, Johann Arnd. Der 1629 vor der Bücher-Commission eingeleitete Proceß war Anfang der vierziger Jahre noch nicht zu Ende. Das war die Vergeltung für den langen Proceß Johann Franck's mit Nickel Nerlich!

Anmerkungen.

1) Vergl. den Aufsatz von Fr. Rapp über die Geschichte des Buchhandels in Brandenburg-Preußen im Archiv IV, 16—19.

2) Nach einem Verwendungs schreiben des Rathes von Stendal für ihn vom Jahre 1587 scheint es, als habe er auswärts den Glauben genährt: er besitze eigene Druckereien in Magdeburg und Eisleben, ja in den Jahren 1607 und später wird von der Druckerei von Johann Böttger und Andreas Sendener's Erben in Magdeburg als von „seiner“ Druckerei gesprochen, gleichsam als ob diese Firma ein Deckmantel für seine Nachdrucksunternehmungen gewesen sei.

3) Clemens Berger, im Jahre 1591 bei Lucas Brandes in Helmstedt, war 1586 sein Diener und sagt betreffs des Nachdrucks der Mirus'schen Leichenpredigten von 1586 aus: er habe einen gepackten Ballen davon im Hause stehen sehen und nach Inhalt und Bestimmung desselben gefragt, aber zur Antwort erhalten: „es wehre nitt von nöthen, Das er alle Ding wuste“.

4) In der Untersuchung vom Jahre 1591 sagt Nickel Nerlich in Leipzig aus: „Könne seiner wohl entraten, Dan es gar ein schlimmer vorteilhafter Man“. Im Brouillon steht sogar „betrüglischer“, und Nerlich sagt dies förmlich vorahnend, denn nach zehn Jahren sollte er es sehr empfindlich fühlen. — Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. bemerkt, er habe möglichst wenig mit ihm zu thun, „Dan man seiner nicht viel zu genießen“. — M. Johann Rühel von Wittenberg hat auch nicht gern mit ihm zu thun: „Dan Er Ihm iederzeit suspect gewesen“, aber unverlangte Sendungen neuer Nachdrucksausgaben hatte er doch ganz geruhsam angenommen. — Paul Helwig von Wittenberg deponirt, Francke sei „off seinen nutz abgerichtet, Wann er seinen Vortheil ersehen, habe Er ein Ding baldt nachdrucken laßen“. — Bartel Voigt in Leipzig nimmt nur von ihm, wenn er etwas derartiges brauche, „Dan Er Francke nicht so gar richtig in seinen Buchern“. — Wolf Stürmer in Leipzig erklärt, Francke sei „ein vorteilhafter Man, wo Er nur iemandt hatt können vber-schnellen, wo immer es auch sey, da wende er allen feis an“.

5) Die Buchläden scheinen zu jener Zeit zum Theil förmliche Neuigkeitsbureauz gewesen zu sein, Stätten, an denen die Tagesneuigkeiten besprochen wurden. Wohl könnte Francke daraus Stoff zur Bearbeitung von Flugblättern gewonnen, ihn daraus zu ziehen gesucht haben. Nickel Nerlich's Note berichtet im Jahre 1606, daß er gefragt worden, wer und woher er sei; Nerlich wittert darin eine Vorsichtsmaßregel gegen Spionage. Aber Hans Albrecht, Francke's damaliger Diener, sagt im Jahre 1620 aus,

Solches geschehe, daß man Kunde erlangete, vndt sonsten allerley an Zeitung vndt dergleichen erfahren konte
und setzt weiter noch erläuternd hinzu: man frage allerdings wohl Fremde

Kunde vndt Kundtschafft auch neuen Zeitungen halben . . . woher ehr lehme vndt was des orts für Zeitung vndt gelegenheit.

Auch in Leipzig finden sich Andeutungen dafür, daß in bewegter Zeit die Buchläden die Austauschstätten von Neuigkeiten gewesen, in ihnen „Conventicula und Tractatus“ gehalten worden seien. Im Mai und Juni 1592 werden das Personal von Valentin Bögelin und Henning Große, dann Hans Börner und der Papierhändler Hieronymus Jordan, vernommen, ob und was bei ihnen über die Visitation, die Visitatoren und die Frage, welcher Prediger die Leichenrede auf Nicolaus Selnecker halten werde, gesprochen worden sei.

6) Andreas Hoffmann, 1591 noch Samuel Seelfisch's in Wittenberg Diener, sagt, daß man

vielmals die leutte höre klagen, Das Er dieselbe versorteilete, Wer einmal mit Ihm gehandelt, komme nicht gerne wieder.

Deshalb hatte auch Ambrosius Fritsch in Görlitz seinem Diener Johann Rhambau „Als er weggezogen verboten, Er solte Ihm Francke nichts laßen“. Rhambau selber war erboßt gewesen, weil Francke ihm den „Postreiter“ nicht für die gebotenen 6 Gr. hatte verkaufen, 7 Gr. dafür hatte haben wollen.

7) Er meint, daß derselbe „wohl magt darzu geholfen haben, Das allerley lose scarteden seind auf die ban gebracht worden“. In der Untersuchung von 1591 wird auch erwähnt, daß Selnecker — der abgesetzte Leipziger Superintendent, zur Zeit Pfarrer in Schlackenwalde — dem „Buchbinder von Schlackenwalde“ Auftrag gegeben habe, ihm einige der neueren verbotenen Tractate bei Francke zu kaufen und mitzubringen. Der Buchbinder erhielt sie auch, nicht aber der Diaconus M. Weder in Leipzig, welcher im Geruch stand, ein Cryptocalvinist zu sein.

8) Archiv VII, 17. Die Mark und Mecklenburg waren auch später das Reisegebiet seines früheren Dieners Hans Albrecht, wahrscheinlich der Magdeburger Buchhändler überhaupt.

9) Erfurt war das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch eine bedeutende Verlagsstätte für Kleinliteratur und für den Nachdruck von Flugschriften.

10) Vergl. darüber die nächstfolgende Abhandlung.

11) Er entschuldigt sich noch weiter damit: er sei durch die Angabe Dresdens als Druckort irre geführt worden und suchte den Umfang des Betriebes als nur geringfügig hinzustellen. In dem Concept seiner Rechtfertigungsschrift vom 7. November 1586 ist die Zahl der „verkauften und verschickten“ Exemplare aus „etwa an 60“ in „etliche“ abgeändert.

12) Ich will hier einschleiben, daß Schletter in seiner Abhandlung von einer Verwendung des Leipziger Rathes für Francke spricht; es ist aber der Magdeburger. Ebenso ist Francke's „gnädiger Herr“ in Halle nicht der Herzog August von Sachsen, sondern der Administrator von Magdeburg, Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg.

13) Es waren folgende: Henning Große, Nidel Bodt, Nidel Nerlich, Wolf Stürmer, Johann Veyer, Johann Börner, David Pleisner (also nicht der eigentliche Inhaber der Firma: Jacob Apel, der dann später für Francke Bürgschaft leistete), Valentin Bögelin, Bartel Voigt, sämmtlich in Leipzig, — M. Johann Kühel und sein Diener Wolf Scheiner, Andreas Hoffmann (Samuel Seelfisch's Diener), Paul Helwig, sämmtlich von Wittenberg, — Urban Gaubisch von Eisleben, — Paul Brachfeld von Frankfurt a. M., — Clemens Berger, Lucas Brandes' von Helmstedt Diener, — Melchior Behm, Leonhard Wipprecht's von Jena Diener, — Johann Rhambau, zur Zeit noch Ambrosius Fritsch's in Görlitz Diener, früher Henning Große's Mündel. Bei den hiesigen Acten befinden sich die Originalprotokolle über ihre Aussagen bei der Einzelvernehmung über die ganze Folge der Frageartikel; diese sind dann später für

den Bericht des Rathes nach Dresden nach der Artikelfolge zusammengestellt, zum Theil aber mit etwas tendenziöser Färbung redigirt worden.

14) So bezeichnet Olearius selbst den Titel oder Inhalt der Piese in seinem Intercessions schreiben für Frande an den Rath zu Leipzig vom 17. Mai 1591. Er übernimmt in letzterem die volle, auch Frande vorher schon zugesicherte Vertretung für den Inhalt, welcher auch den uneingeschränkten Beifall des Administrators Joachim Friedrich und seiner Gemahlin gefunden haben sollte. Diesen Brief hat Schletter nicht gekannt und sucht auf Grund von Walch's Bibliotheca theologica in der verfolgten Schrift die „Criminatorum pagellae Servestanae, qui Strena inscribitur, depulsio necessaria de exorcismo et refutatione XX objectorum quibus Amlingius hanc piam ceremoniam infamat“. Halle 1591. 4.

15) Frande sagt aus, es sei ein Buchdruckergerelle von Jena zur Messe gekommen, welcher viel Exemplare gehabt und hier verkauft habe.

16) Henning Große berichtet, daß, ob schon der „Postreiter“ in der Ostermesse 1590 verboten worden und er dabei gewesen sei, als die Insinuation des Verbotes an Frande ergangen, derselbe doch zur Neujahrmesse 1591 laut seines Lagerbuchs in dem Fasse Nr. 3. 500 Exemplare anher gebracht habe.

17) Paul Brachfeld erklärt, Frande habe vor dem Erscheinen des Postreiters in Leipzig in seinem Buchladen gesagt: „Es wurde neulich eine Zeitung der Postreiter genant herauskommen, Dieselbe wurde sehr abgehen und etlich Tausent Exemplar verkauft werden“. In der Originalniederchrift von Brachfeld's Aufsage steht übrigens (fol. 38) nur „bey Tausent Exemplar“. Später (1602) behauptet der Rath, daß Brachfeld den Postreiter ebenfalls, vielleicht in Gemeinschaft mit Frande, vertrieben habe.

18) Vielleicht aus Brodneid? Bonaventura Schmidt und sein Geschäftsnachfolger Johann Schlier wurden vielfach von Frande für seine das Licht scheuenden Drucke benutzt und ihrer Armuth halber ausgenutzt, d. h. bei der Zahlung gedrückt.

19) Schletter druckt fälschlich, und sogar in Anführungszeichen, „sein Secretar“.

20) Vergl. über ihn den vorausgehenden Artikel in diesem Bande.

21) In dem kaiserlichen Privilegium von 1606 über Albin Moller's Kalender und Practica wird Nidel Nerlich ausdrücklich gestattet, andern Buchdruckern und Buchhändlern Erlaubniß zum Abdruck derselben zu geben. Ja, im Jahre 1623 ermächtigt der Buchhändler Johann Christoph Landtrachtinger in Stettin in einem Briefe vom 16. October an einen nicht erkennbaren Adressaten — vielleicht an den Buchdrucker Christoph Bismarck in Halle? — denselben geradezu seinen Kalender sogar unter seiner Firma nachzudrucken. Er schreibt:

vndt so es euer gelegenheit wehre, wollet ihr diesen meinen Autor bezahlten D. David Herlicij Calendar in soviel Formaten als ihr konnet vndt möget, nachdrucken, Ich verhoffe, Geliebts Gott, dann kunstigten Neuen Jahrsmarkt zue Leipzig! zue sein, Ihr wollet auch solches alles auff eueren Verlags thun, ihr möget mir ein billiches geldt geben, damit nur der Calendar möge zue . . ? . . in der kunde vndt nachfrage verbleiben.

Er soll auch, da ein guter Formschneider vorhanden, die Leisten, Stöckchen und des Herlicij Bildniß schneiden lassen

vndt den Calendar vndt prognosticon nicht anders auffsetzen, als wenn er zue Stettin in Pommern gedruckt vndt verlegt wehre, damit der also bey vnserm nahmen verbleiben möge. Solches werdet ihr ohne eweren schaden wohl thuen können.

Ich benutze übrigens die Gelegenheit, um einige Notizen über den Kalenderverlag und -Vertrieb einzuschleiben, da das Geschäft in diesem damaligen Hauptbestandtheil der populären Literatur von großem Umfang, im Verhältniß zu dem der Jetztzeit viel bedeutender gewesen sein muß. Diese Notizen ergeben sich meist aus dem späteren Proceß zwischen Nidel Nerlich und Johann Francke. — Die Kalender wurden im Beginn des 17. Jahrhunderts (nach den Angaben von Levin Brauns und Hans Albrecht in Magdeburg) meist in drei Ausgaben: in 4., in 8. und in 16. hergestellt. Sie mußten das Jahr zuvor zu Lichtmess, Wittfasten oder längstens zu Ostern fertig sein, um — wie Francke behauptet — in der Ostermesse, oder — wie Nidel Nerlich im Jahre 1621 aus besondern Gründen sagt — „gemeiniglich auf Michaelis distrahired“ werden zu können, „Weihnachten ist ja langsamer denn der Octobr.“ (sic), d. h. die Neujahrsmesse des Jahres, dessen Datum der Kalender trage, sei zu spät dazu; „in ostermerkten (sei) schon nicht mehr groß nachfrage darumb“. Es scheint, daß bei dem Engros-Vertrieb dieser Stapelwaare Kalender eben Kalender war und daß sie theilweise in sehr bedeutenden Mengen umgesetzt wurden. Levin Brauns sagt 1620:

zu deme were es bey den Buchhendelern der gebrauch, das nurtten die Calender vnnnd practiken, welche vorschiedt, bey hundert oder Tausendt eingezeulet, vnnnd nicht allewege die Authores dabej erwehnet vnnnd gedacht wurdenn.

Im Zwischenhandel, bei welchem die „neu Zeitungsträger oder dergleichen Landsfahrer“ natürlich eine große Rolle spielten, wurde meist nach Duzend verkauft. Hans Albrecht erklärt im Jahre 1614

Die kleinen Almanach wurden das Duzent vmb 3 gr., die kleinen Schreib Calender vmb 3 1/2 gr. Die in 4^{to} das Duz. vmb 10 1/2 gr. oder 9 gr. Die prognostica vnnnd großen practica das Duz. vmb 6 gr. verkauft.

Von dem Detailverkauf bemerkt Levin Brauns: „In deme were kein bestendiger vnd gewisser Rauff, man nehme was man frunden konte“. Nach dem Kummerbuche von 1577 wurden die vom Leipziger Stadtgericht benutzten Thurneyser'schen Kalender das Stück mit 3 gr. bezahlt.

22) Der Entscheid des Kurfürsten enthält am Schluß noch einen Passus, welcher für die Stellung Leipzigs als officiellen Publicationsorts für Verfügungen in Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels nicht unwichtig, und daher mittheilenswerth ist. Bei der Untersuchung hatten Wolf Stausenbuel und Samuel Seelfisch von Wittenberg, weil sie bereits abgereist waren, nicht mehr vernommen werden können, nur noch des letzteren Diener Andreas Hoffmann. Der Kurfürst verfügt deshalb:

Darmit aber gleichwohl auch Sie sich vnserm, wegen der verbotenenn bucher, Jungst an euch ausgegangenen beneehl, gemeh erzeigenn, vnnnd mit der vnwissenheit kunfftiger Zeitt, nicht zu entschuldigen haben mögen, So wollet Ihr Crafft diß, denn Inhalt solches vnser benehlichs, Souiell die verbotenenn bucher betrifft, Ihnen förderlichst zuerkennen geben.

Gleichzeitig wurde aber auch der Mansfeldische „Oberauffseher“ in Eisenleben aufgefordert, die Buchdrucker dort besser zu überwachen. Urban Gaubisch, und früher schon Adam Peter, waren allerdings in hervorragender Weise bei dem Druck der zur Zeit verpönten Schriften thätig gewesen.

23) „Ich vertrau euch auch in Heimlichkeit das der Cansler in grossen vngnaden ist, was daraus wird werden, das wird man wol erfahren“.

24) Er sollte schwören, seine Haft an Stadt, Land und allen Bürgern „vnd allen den Fenigen, die mich in das Gefendnus gebracht habenn, Dasselbe nicht zu rechen“. Die Formel des Urfriedens macht den Schluß der hiesigen Acten aus und das Urfriedenbuch enthält auch keinen Eintrag über diese Angelegenheit.

25) Bergl. Archiv VIII, 298.

26) Die Acten des Proceßes der Leipziger Buchhändler gegen Paul Brachfeld sind noch vorhanden, leider augenblicklich im Archive verlegt, so daß ich sie noch nicht benutzen konnte.

27) 1581:2; 1583:4; 1587:2; 1590:5; 1591:3; 1592:3 (und Wilhelm Roß 2); 1593:2; 1595:4; 1597:1; 1598:1 Artikel.

28) 1602:33; 1603 wieder nur 13, dann aber 1604:25; 1605:53; 1606:49; 1607:22; 1608:6 (dagegen Levin Brauns 12); 1609:14 (Brauns 26); 1610: (mit Brauns zusammen 5); 1611:31 (Brauns allein 4); 1612:13 (Brauns 6); 1613:15; 1614:11 (Brauns 3); 1615:31 (Brauns 2); 1616:12 (Brauns 10); 1617:8; 1618:6; 1619:8; 1620:11 (Brauns 1); 1621:13; 1622:10; 1623:11 und 1624:17 Artikel.

29) Daß dies allgemeine Anschauung, gleichsam „Ufsance“ gewesen sei, darüber läßt Frande im Juni 1600 seine vorgeführten Zeugen im 13. Frageartikel vernehmen: Ob nicht unprivilegirte Bücher

ohne gefahr mögen nachgedruckt werdenn, Wie solches vñ Nothfall alle Buchführer vñndt Buchdrucker außsagen werdenn.

Mertwürdigere Weise sind diese Sachverständigen zwei Gesellen des Buchdruckers Johann Schlier, Andreas Klüßcher und Hans Richter. Der erste sagt eidlich aus: er wisse es und habe es „also gehoret vñndt gesehen“, daß dies bräuchlich sei,

Vñnd zum Exempel Jho wurde alhier die Postilla Hunnij gedruckt, so zuvor zu Wittenberg aufgegangen. Vñnd das konte man keinem wehren; — der zweite: das sei richtig „vñnd were es also allenthalben ohne freitt“. Welchen Werth man diesen Zeugnissen für eine allgemein herrschende buchhändlerische Anschauung zuschreiben darf, ist doch wohl fraglich. Von Seiten einzelner Buchhändler wenigstens wird gelegentlich gesagt, daß kein ehrliebender Buchhändler so handele. So äußert sich z. B. im Jahre 1617 Hans Börner d. Aelt. in Leipzig dahin:

Es sey wol kein ehrlieh stücke, doch wann die Buchführer vñnd Buchdrucker vñnter den Herrn nicht wohnen, der das priuilegium geben, mögen sie es nachdrucken,

und Levin Brauns in Magdeburg im Jahre 1614:

Wann man wieder die priuilegia nicht handelt, ist das nachdrucken nicht verbothenn, Vñnd hette Frandhe ihme Zeuggen selbst etwas nachgedruckt, Darvber er kein priuilegium, Welches er Zeuge ihm nicht wehren konnen.

Eben derselbe hält weiter (1616) besonders den Nachdruck von Scholasticalien nicht für schlimm, wenn derselbe nur nicht nach dem Lande, wo Priuilegien darüber gälten, vertrieben würde.

30) Schüß wollte später daraus, daß der Titel von Frande's Ausgabe die Jahreszahl 1599 trug, den Schluß ziehen, daß sie später als die seinige gedruckt sei; Frande antwortet aber darauf mit Fug und Recht:

Das wehre vñnter den Buchdruckern also bruchlich Das wenn das Jhar fast abgelauffen, Das man die Jhar Zahl des nechstkünfftig angehendenn Jhars vff die Neuedruckten Opera zusehenn pflögte.

Das behauptete auch schon 1568 und 1570 Sigismund Feyerabend in Frankfurt a. M.

31) Diese Zeugenausagen sind von großem Interesse für die Kenntniß der Zustände in den kleinen Druckereien der Provinzialstädte, in den sogenannten „Schmieren“, dem Wirkungskreis der Schweizerbegen, für welche damals auch die Bezeichnung „Fechter“ gegolten zu haben scheint; wenigstens wird der eine Schlier'sche Geselle, Hans Richter, welcher am Rasten wie an der Presse arbeitete, einmal Hans „der Fechter“ genannt. Es entrollt sich in jenen Ausagen und in den beigefügten Briefen Schlier's ein Bild der Misere in diesen Druckereien und bei den Druckausführungen eines Speculanten, wie

Frande einer war, ein Bild, aus dem ich wenigstens das Hauptsächlichste hier mittheilen möchte, zumal es eine Ergänzung bildet zu meinen Vorträgen des Jahres 1888: „Material, Arbeit und wirtschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650“, welche im ersten Jahrgang der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker abgedruckt sind. — Johann Schlier hatte seine Druckerei schon mit Schulden an Johann Frande belastet von Vonaventura Schmidt übernommen, benutzte sogar noch dessen Patschaft (Gemeerte), und scheint für seinen Gewerbebetrieb vollständig von seinem Gläubiger abhängig gewesen, nie aus drückender Noth herausgekommen zu sein, ganz ebenso wie dies auch bei Urban Gaubisch in Eisleben der Fall war. Die Bitten, ihm nicht nur Geld, und seien es auch nur 1 bis 4 Thlr. zum Kostgeld für seine Gesellen — und dies scheint häufig der Verleger vorgeschossen, eben verlegt, zu haben —, oder in Abschlag auf die Schlussrechnung zu senden, reißten nicht ab: kein Heller sei im Hause, sie hätten kein Bier und kein Brod, Holz mangle, aber der Roggen sei billig und er möchte gern etwas Vorrath einlegen, auch stünde Weihnachten vor der Thür. Um baares Geld zu erlangen unterbrach Schlier die laufende und dabei drängende Arbeit für Frande (3 Werke) und druckte Leichenpredigten; aber das half nichts: die Kunden mußten an die ihn verklagenden Gesellen zahlen und der Bürgermeister „pußte“ ihn noch dazu gehdrig aus. Gingen die Gesellen ab, so vermochte er sie nicht abzulohnen; sie „liefen“ dann von Magdeburg und Wittenberg nach Zerbst, um ihre Reste einzutreiben. Dabei bat Schlier, das Geld ja versiegelt, nicht offen durch den Fuhrmann oder Boten zu senden, damit Niemand etwas merke, wenn er Geld erhalte. Aber Frande hielt ihn knapp; höchstens sandte er ihm 1 bis 1½ Thaler und ließ ihn daneben durch den Buchbinder Martin Pfreckschner (welcher für ihn arbeitete, dem er auch Schweinsleder besorgte und Bücher, Kalender und Prognostiken lieferte) beaufsichtigen. Daneben suchte Frande Schlier andererseits auch auszunutzen, etwaigen Zuschuß zu den Accidenzarbeiten an sich zu ziehen. „Ich soll euch Leichpredigten schicken“, schreibt Schlier am 5. December 1598, „So hab ich nicht ein Exemplar denn ich druck nicht mehr als sie haben wollen“. Zu jener Beaufsichtigung und Ueberwachung hatte Frande aber Grund genug, denn Schlier verwandte ungeschont zu solchen Accidenzarbeiten Frande'sches Papier, trieb bedenklichen Unfug mit dem Zuschuß. Von dem in Frage stehenden Brandenburgischen Gebetbuch hatte er 300 Exemplare zugeschoffen, oder zurückgehalten und davon an Zerbst und Wittenberger Buchbinder und an Jacob Apel verkauft. Befremdlich ist dieses Geschäft um so mehr, als er ja Titel und Vorrede, welche Wilhelm Roß in Magdeburg druckte, gar nicht liefern konnte. Die Käufer müssen das aber nicht auffällig gefunden, solche Verkäufe für etwas bräuchliches gehalten haben, wie auch die Geschäftsgebarung Michael Lanzenberger's in Leipzig Gotthard Wägelin gegenüber ahnen läßt. (Daß diese Buchtheile übrigens zuletzt gedruckt wurden, wird ausdrücklich als herrschender Gebrauch bezeichnet.) Vielleicht ließ man sich solche Defecte einfach nachdrucken, was ja überhaupt zur Completion unvollständiger Lagerreste bei den sehr mäßigen Satzpreisen so wie so häufig geschah. In Schlier's Druckerei aber sah es ärmlich genug aus: er besah nur zwei Pressen und mangelte es ihm an Schrift; wenn er zur Messe „ein Heß machen“, selber Tag und Nacht mitarbeiten mußte, um rechtzeitig fertig zu werden, verwandte er einfach in ein und demselben Werk verschiedene Schriftschnittcharacter. So schreibt er am 5. December 1598:

vnd wil die wochen den ersten theil lassen aufmachen vnd euch hinüberschicken den es auf dem A ausgehet, vnd dz ander theil etwan aufn D oder R dz mus ich zweyerley schrift zu nehmen dz es fertig wirdt es mögte sonst nicht fertig werden;

und am 16. December ferner:

hab den andern theil auch angefangen vnd hab 4 bogen ausgerechnet die wil ich mit der gemeinen Antiqua vnd Schwabacher machen hoff es sol euch nicht verdriesslich sein damit es kan fertig werden.

Und Francke scheint es nicht verdrießlich gewesen zu sein! An Setzern mangelte es Schlier fortwährend; als er endlich vier Gesellen zusammen hatte, da war er oben auf, rühmte daß er nun „viel Gesindt“ habe, „wil ich wils Got auf diese wochen die 12 bogen fertig machen“ und (täglich) drei Formen drucken. Drudereien von dem Charakter derjenigen Schlier's waren überhaupt übel daran; sie erhielten eben nur den Ausschuß der Arbeiter und selbst die ser hielt nicht einmal aus, verdingte sich nicht (wie bräuchlich) von Messe zu Messe oder auf ein Werk. Solche Ausschußarbeiter hatten meist ihren Hausstand in größeren Druckstädten, in Wittenberg, Leipzig, Magdeburg, und zogen, wenn es für sie zu Hause an Arbeit mangelte oder sie dort nicht unterkommen konnten, in den nicht allzuerfern kleineren Orten umher, bis an den Hauptplätzen wieder eine geschäftsreichere Zeit anhub. Der eine von Schlier's Setzern hatte im Verlaufe eines und desselben Jahres in Eisleben, Wittenberg und Herbst gearbeitet und war zu Neujahr 1599 schon wieder in Wittenberg. Fortwährend klagt Schlier über die Faulheit seiner Gesellen:

So hab ich so schlim vnd faul gesindt Kan mir der Setzer mit gnawer not 2 form ihm gebettbuch geben, vnd mus ihm so viel licht geben abend vnd morgens für 6 \mathcal{L} , dz schier nicht ist erhört worden, weil sie merken dz die arbeit nöttlich ist, So wollen sie nicht wie sie Sollen, wenn ich ihn nicht kan gelt geben, oder hier gnug so viel sie sauffen mögen, Weiß es Gott ich bin wolgeplagt. — Andere hetten in 4 oder 5 wochen so viel mehr als meine geselligen gethan haben. — Die telbersichen die ich 1 $\frac{1}{2}$ under bey einander hab die verdienen dz Licht nicht, geschweige denn essen vnd drinden, grossen Lohn wollen sie haben, vnd wenig arbeiten. —

In den Berichten über den Fortgang der Arbeit treten übrigens einige Besonderheiten bei dem Satz von Büchern, wenigstens bei einem solchen nach einer gedruckten Vorlage, und bei der Beschäftigung mehrerer Setzer in einem und demselben Werk hervor. Letztere lieferten in solchem Falle keinen Paktetatz, sondern von vornherein fertige Columnen und Formen, nicht Bogen, damit die Pressen schneller versorgt, Schrift gespart werden konnte. Die Druckvorlage wurde genau nach Columnen ausgerechnet und gezeichnet und jedem Setzer seine Form herzustellen gegeben. Francke läßt die Zeugen befragen, ob nicht nach dem Originaldruck in Quart „die Buchstaben nach dem Ältesten Exemplar außgerechnet vndt gezeichnet“ worden wären, worauf der eine Setzer aus- sagt, daß er es „ausgerechnet, numeriret vnd notiret“ habe, und der andere, daß er es, „an columnen wie es in Octauo zudrucken außgerechnet, regi- striret, vndt hin und wieder darin geschriben“. Das erklärt es denn auch, wenn Schlier bei Uebersendung der Aushängebogen bald nur Schön-, bald nur Widerdrucke schickt; am 1. Januar 1599 schreibt er:

hie vbersende ich euch 13 bogen, sind zwar nur 2 schon drud darunter, aber die wider drud alle außgesezt vnd gedruckt.

(Zur Kenntniß der technischen Ausdrücke schiebe ich ein, daß das Zusammen- tragen der fertigen Bücher zu Lagen als „Aufheben“ oder „Aufnehmen“ vor- kommt.) — Ebenso gleichgültig, wie bei der Ueberhaftung der Herstellung die Vermengung verschiedener Schriftgattungen betrachtet wurde, ebenso nachlässig ging es auch betreffs der Verwendung des Papiers zu. „Weißes“ und „Graues“ wurden ebentuell durcheinander gemengt, und betreffs eines alchemistischen Werkes fragt Schlier bei Francke gar an, ob er ihm „Braunes“ schiden wolle. Diese schönen Sorten bezog Francke aus Weizig, das schon 1524 als Fabricationsstätte von Papier vorkommt, und wohl auch von Meister Hans von Dörnitz, dessen Papiermühle sehr leistungsfähig gewesen zu sein scheint, der sich aber den Preis nicht herunterdrücken ließ. Wie Schlier am 24. November 1598 schreibt, hatte er zwei Ballen, den Ballen zu 4 fl., als Probe geliefert, auch sei es „wol ein fein stark papir, hat auch die grosse des weißen papirs“.

Wann ihr zufrieden seit, so wil er euch in 15 oder 16 wochen 70 baln papir machen vnd den paln zu 4 thalern, wie ewer contract lauter, vnd wil es also machen, dz es für 4 thaler bestehen sol vnd wil es zeichnen.

Wie diese letzte Bemerkung, welche sich doch wohl unbedingt auf das Wasserzeichen bezieht, zu verstehen ist, vermag ich mir nicht klar zu machen. Hatte Meister Hans von Dörnitz versprochen, sein eigenes, oder etwa ein beliebiges, ihm aufzubehabendes anzubringen? Von dem Brandenburgischen Gebetbuch hatte Francke übrigens bei 1000 Auflage noch 10 Exemplare auf Schreibpapier abziehen lassen; auch Johann Rosa in Leipzig hatte dies in derselben Zeit gleichfalls schon im Brauch.

32) Bei der Aufzählung der gegen Francke verhandelten Nachbruchsklagen bemerkt der Leipziger Rath im Jahre 1602 noch weiter, daß Francke:

6. Nicol Nerlichen vnd Thomas Schurern alhie das Geistliche Regelbuch vnd Calender, Item D. Weinreichs Diefemknopff, vnd die Chinam Churf. Privilegien zuwieder nachgedruckt,

7. Ist ehr von Henning Großen Anno 94 alhie beclagt vnd obertwiesen, Das ehr Keiserl. Mayt. vnd Churfürstlichen Privilegien zuwieder etliche Bücher vnder alter Jahr Zahl nachgedruckt, Auch deromegen 500 Thaler straff vorkallen, welche ihm Ueeger ieder Zeit zu vindiciren vorbehalten, besage des Rathsbuchs Anno 1594.

Ob sich bei der den Rath zur Zeit befehlenden Erbitterung gegen Francke derselbe hier völlig an die Wahrheit gehalten hat, kann in der That bezweifelt werden. Bei der Erwähnung des Streites mit Hieronymus Schütz in dem voraufgehenden Alinea (Nr. 5.) macht er sich wenigstens einer mißgünstigen Färbung schuldig, die seinem amtlichen Verhalten im Streite selbst widerspricht und der Hinweis auf das Rathsbuch von 1594 enthält geradezu ein Falsum, wie sich aus den früher über diesen Streitfall mitgetheilten Daten ergibt. Es handelte sich überhaupt nicht um „etliche Bücher“, sondern nur um ein einziges, um Corderii colloquia, und davon, daß erwiesen sei, Francke habe dieses Buch unter alter Jahreszahl nachgedruckt, steht nichts in dem Document; Große hatte sich außerdem auch die Weitreibung der angeblich verwirkten Strafe von 500 Thlr. keinesweges jeder Zeit vorbehalten, vielmehr nur bis zu weiterer Ausführung der Streitsache, von der aber weiter keine Rede ist.

33) Ein Schreiben Francke's vom 21. Juni 1600 für den Rath an den Syndicus Paul Bapst gerichtet und Erläuterungen über sein Beweismaterial bebringend, ist in einem Ton gehalten, der unbedingt für ein gutes Verhältnis zwischen ihm und diesem Beamten spricht. Der Rath hatte sich vielen Schreibereien und Requisitionen zu unterziehen gehabt, um Francke die Citation der Zeugen und die daraus erwachsenden Kosten zu ersparen. Francke ist dankbar dafür und deutet an, daß er neben der selbstverständlichen Abstattung der Gebühren sich auch sonst noch erkenntlich bezeigen werde.

34) Die Liquidation ist interessant genug, so daß ihre Mittheilung in extenso wohl zu rechtfertigen ist.

Liquidation Johan Francken burgern vnd buchfuerern zu Magdeburgt wieder einen erbarn Hochweisen Raith der Stadt Leipzig, wegen der zue vngebuer wieder Recht ihm angethaner langwieriger gefenglicher Haft vnd daher vnd darbey zugefugten vnd erlidenen schabens,

Ersstlichen die bucher, so ihm damals Sontags Jubilate Anno 91 in freien priuslegirten eingeleuteten Markt entzogen, genommen, vnd bißhero vorenthalten worden, Schepet ehr derselbigen Zeit nach, was ehr daraus hette lösen können, auf 1000 thlr.

Hiernon hette zwar Hans Frand als ein Kaufmann Interesse acht thaler Thierlichen auf Hundert zuzufordern, will es aber bey 6 pro cento bewenden lassen, thut von Ostern No. 91 biß iço Ostern 1602 auf 11 Thar 660 thlr.

Zum andern ist ihme durch solch geschwinde vberfaren, vnd wieder Rechtliche gefengtnus, in dem ihme auch sein Inuentarium vnd Tag Register

genommen der Ostermarkt ganz vnd gar verdorben, das ihn also vber voriges an seinen Credit vnd handel desselbigen Markts schaden gelieden, auf 600 thlr.

Zum dritten ist seine liebe eheliche Hausfraw, so damals eben hoch vñ der Zeit gewesen, ob solcher seiner gefenglicher hast dermaßen erschreckt worden, das sie darueber in groÙe gremnuß vnd schwachheit gefallen, ein todt Kind zur Welt bracht, auch gar darueber vmb ihre leibesgesundtheit kommen, vnd ein gebrechliches armes mensch worden, douor ehr lieber aus seiner narung viel hundert gulden entraten wolte, will aber anhero in dießer Liquidation nur allein seßen 1000 thlr.

Zum Vierden auf Margarethē vnd folgendes Martini ihme beide Werckte zu Franckfurt an der Ober, vnd auf Petri Pauli zur Raumburg, vnd die Franckfurter Meß, vnd auf Michaelis zu Leipzig zu nicht gemacht, schadet ihm an Handell allenthalben, auch zu Magdeburg, in der Markt, hin vnd wieder auf Tharmerkten Credit, vnd vorlag auf 3000 thlr.

Zum Funfften, so wolte er lieber aus seiner narung Sechs taußent thaler entraten, als das ehr dergleichen schimpff, hon vnd spott, vnd schmeheftiche Halb Zherige schwere gefengtnus, auch dergleichen gefahr noch erdulden vnd gemarten wolte 6000 thlr.

Zum Sechsten, die vorseumnus die Zeit dahero der eiff Zhar do ehr mit diesen sachen beladen gewesen, vnd sieder darin zu seiner abfindung vnd contentirung sich bemuhet, in seinen handel vnd narung, vnd so seine Pferde hetten vordienen können, vnd sein Sohn vnd iunge auch vorseumet vnd zu haus auf futter gangen, achtet ehr auf 900 thlr.

Zum Siebenden hat ehr dieser beschwerlichen sachen halben, vnd zu seiner erlöhung, vielfaltige vncosten das halbe Zhar vber, weil er gefangen geseßen, auch sieder aufwenden mußen, welche sich nach beiliegender specification vnd vorzeichnus belaufen auf 2298 thlr. 14 gr.

Summa Summarum 15458 thaler 14 gr.

Ohne die hundert Mark lotiges golbes, so vermuge des Keiserlichen priuilegij der Rath zu Leipzig dßfals vorkallen, welche hiermit außdrücklichen vorbehalten werden, So wohl auch die künftige darauf laufende Interesse, scheden vnd vncosten.

Saluo jure calculi, vnd do die sachen in guete nicht hingelegt vnd vertragen, diese Liquidation zu uormehren, zuuorbeßern ober zu uormindern.

35) Nicht ganz ohne Interesse dürfte eine sich aus den Acten ergebende Notiz über die damals bräuchliche Lehrzeit im Buchhandel sein. Hans Albrecht war 1599 im Alter von 18 Jahren bei Francke in die Lehre getreten, hatte eine Lehrzeit von 7 Jahren zu bestehen gehabt und war nach Beendigung derselben noch bis 1613 als sein Ladenbediener bei ihm geblieben. Man möchte fast annehmen, daß der „Zunge“ bei Francke mehr den Markthelfer oder Schreiber gespielt, bei weiterer Ausbildung als Reisbediener Verwendung gefunden habe, denn mehr als einmal wird betont, daß Albrecht wenig „im Laden“ gebraucht worden sei. Obschon ihn Levin Brauns, der mit ihm zusammen die Michaelismesse von 1606 für Francke besuchte, zu einer angekündigten Privilegien-Insinuation auf das Rathhaus schickte, so ging der Bericht über die dortigen Vorgänge in strenger Etiquette doch nur durch den Mund von Brauns an Francke; Albrecht bemerkt ausdrücklich, daß er zu einer directen Mittheilung an seinen Principal nicht berechtigt gewesen sei.

36) Francke beantragt, der Calumniant möge nicht nur verurtheilt werden, ihm „einen öffentlichen gerichtlichen wiederuff zu thun, sondern auch . . . mit gefengnuß, staupeuschlag vnd verweisung andern zum exempel vnd abschue“ bestraft werden. Die Klage dürfte nicht zu Ende geführt worden sein, da Brauns mit dem Jahre 1620 dem Gesichtskreis entschwindet.

37) Johann Francken ist vfferlegett, mit George Nicolassen der 30 gesuchten vnd geforderten exemplaria seiner auesgegangenen Cronicam, vermöge ihres vnter ihnen vssgerichteten Vortrages sich zueberechnen, vnd was er ihme pro resto verbleiben wurde, zuerstattenn, hiergegen auch Abraham Lamberger welcher solche exemplaria gedruckt, vnd wie Francke berichtet, ihme dieselbe nicht volstenbigt gelieffert, auch zueberechnen, vnd zuerstatten aufferlegett, Actum 2. Maj 1605.

38) Vergl. meine Vorträge von 1888. — Nerlich nennt 1621 allerdings Abraham Lamberg „dieser ehrliche alte Mann vndt wolbeglaubter Händeler, Drucker, vnd buchführer“. Daß übrigens die seinen Namen führende alte Nhambau'sche Druckerei thatsächlich das Eigenthum seiner Frau war, wie ich schon an anderer Stelle bemerkt habe, geht auch aus seiner Zeugenaussage im Jahre 1615 hervor. Er giebt dabei sein Alter auf 57 Jahre an und sagt: „seines reichthumbß halber siße er in seines weibß Vormundtschafft, dessen er nicht gewißheit haben kan, hab ein Buchhandell neben der Truderey geführet“. Also scheint nur die Buchhandlung sein persönliches Eigenthum gewesen zu sein.

39) Jacobus Banach Buchführer von Herbst gestehet Johan Francken von Magdeburg 30 fl. hatt mitt Verzeihung der Margkfreiheit kunfftigen Michaelimargk in der Zählwochen zuebezahlen angelobett Actum 7. May No. 1607.

40) Archiv X, 256—259.

41) In der That trägt auch die Rechtfertigung Francke's gegenüber dem Rathe vom 2. Mai 1616 den Registraturvermerk: „Ist der sache biß auff kunfftigen Michaelis Wardt anstandt geben den 3. Maji 1616“.

42) Im Jahre 1616 sagt Levin Brauns, Francke habe sich neuerdings mit Leonhard Hutter in Wittenberg abfinden müssen; es reimt sich das nicht recht mit dem Strafmandat vom Jahre 1617. Zu beachten ist jedoch, daß unter den im März 1617 auf Verlangen des Ober-Consistoriums in Dresden dorthin abgelieferten confiscirten Büchern aufgeführt werden:

3 Calvinista Aulico politicus das ist Christlicher bericht Dr. Leonhardt Hutters. Magdeburgk 1614; und 347 Calvinista aulico Politicus Leonhardi Hütteri, Magdebg. bey Jochim Voël de An. 1614.

Der angegebene Druckort Magdeburg muß bezüglich der Wahrheit von Francke's Angaben doch stutzig machen. (Vergl. Archiv VIII, 40.) — Bei dieser Gelegenheit gingen auch die 1586 und 1591 bei Henning Große und Johann Francke confiscirten Exemplare der Mirus'schen Leichenpredigten und der Lupus excoariatus nach Dresden ab.

43) Nerlich sagt in einer Eingabe vom 18. December 1607 an den Leipziger Rath, daß Francke den Kalender „noch wol vnter falschen schein andern stedten dedicirt, vnd das Land auf vnd abe ihnen zugeschrieben, Zmmaßen mir Exemplaria zuhanden kommen“. Der Weßkatalog führt thatsächlich in den Jahren 1606 und 1607 je einen Artikel mit der Firma Johann Böttger (Böther) in Magdeburg auf.

44) Zunächst bürgte Lamberg für Francke ohne weitere Sicherstellung (Vorstand); erst am 13. October 1614 bestellte ihm Francke Gegen-Caution durch alle seine Bücher So Er Francke in seinen beyden alhier gemieteten buchläden inn vndt außershalb der Jahrmerckte alhier stehen vndt beygesezet, und versprach zugleich, daß er solche seine buchhandlung alhier in wenigsten nicht schwächen, Sondern wann er gleich etwan von büchern doraus in märkten vorkauffen möchte, Darlegen allezeit sovieell an büchern, als er etwan doraus voreuffert wieder dorein verschaffen, vndt also solche seine buchhandlung alhier, biß das Lamberg dieser Caution halber wieder loßgezehlet, in seinen Esse vndt würden erhalten wolte.

45) Die Aussagen der verschiedenen buchhändlerischen Zeugen sind wichtig genug, um ihre Beibringung an dieser Stelle zu rechtfertigen. — Levin Brauns sagt im Jahre 1614 zum Beweise des Kaufangebots an Nerlich aus, daß jener diesem

angefonnen, das er die vorher gedruckte Kalender ihm Francken abehandeln sollte, wo er nicht verstaten wolte, das er dieselben verkauffen möchte. —

Im Jahre 1615 lautet das 8. Fragstück Franck's an die zu vernehmenden Zeugen, ob es:

Wahr, Das Buchführer Handelsgebrauch sey, Das wann Bucher oder anders vor einen privilegio gedruckt worden, vndt nochmalß erst dorueber einer ein privilegium ausbringet, er entweder solche bucher vndt dergleichen zue sich leuffen, oder geschehen lassen muß, Das Sie in andere wege vollent vorkaufft vndt vorhandelt werden. —

Darauf hin bezeugt 1616 Hans Albrecht:

Also were es hergegangen mit den operibus D. Hunnij, so zu Frankfurt am Meynn gedruckt, Do weren die Exemplaria, so vor dem privilegio, ehe solches publiciret, vonn den Wittenbergern geloset wordenn. —

Im Jahre 1617 ist die Antwort Hans Börner's des Aelt. in Leipzig: „Ja, das ist der Buchführer brauch (und zwar seit langer Zeit)“, und Abraham Lamberg's:

wiße nicht anders, das bey den Buchführern der articulirte Handelsbrauch sey, Denn er Zeuge auch die Andachten Kegelij, so vor Henning Großen privilegio gedruckt, führe, vnd vorkauffe.

In einer Eingabe Franck's an den Magdeburger Schöppenstuhl bemerkt dieser am 29. December 1623 noch selbst wieder:

Zugeschweigen, Das zum Vierten, alles was ante insinuationem Privilegii gedruckt ist, entweder der Privilegiatus verhandeln lassen, oder die Exemplaria an sich redimiren vnd abtragen machen muß.

46) In der eben citirten Eingabe von 1623 weist Franck ebenfalls ganz peremptoriisch darauf hin:

Vnd Drittenß, wo ein anderß vorgegangen sein solte, Dasselbige nicht allein, der usantz, so bey den Buchhändlern hergekommen, Das zu einẽ Jeden notitz dergleichen privilegirte Außschreiben vnd Trüd, zuvorhero, durch Notarien gereichen (sic) müßten, strack entgegen laufen, Sondern auch mancher captiose, vnd quasi destinato, in gefahr gesetzt werden wolte.

Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchoff.

IV.

**Aus dem inneren Geschäftsleben des Buchhandels
um das Jahr 1600.**

Die nachfolgenden zwei kleinen Beiträge, namentlich der erste, betreffen durchweg Einzelheiten aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, welche wiederholt behandelt oder gestreift worden sind; sie bezwecken aber keinesweges das bisher ermittelte Material zu einem Ganzen zu verarbeiten, vielmehr nur: dem Bekannten dasjenige Neue anzufügen, welches mir neuerdings in dem durchstöberten Actenwust zu Handen gekommen ist. Sind es demnach meistens nur einzelne Bausteine, welche ich mittheilen kann, so glaube ich trotzdem doch, daß sie zur Ausgestaltung des Gesamtbildes des Geschäftsetriebes im Deutschen Buchhandel um das Jahr 1600 beitragen werden.

1. Zur Kenntniß des Absatzes und der Geschäfte auf den Messen.

Ich habe stets — auch dem verstorbenen Friedrich Rapp gegenüber — die Anschauung vertreten, daß eine Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels ihre Gliederung aus dem innersten Wesen desselben zu gestalten habe, ich selbst aber diese Gliederung am natürlichsten nur in den äußeren Erscheinungsformen seines geschäftlichen Betriebes finden könne. In Rapp's Augen war dies ein von außen herein getragener Gesichtspunkt;

er suchte den leitenden Faden einzig und allein in den großen culturgeschichtlichen Momenten. Diese boten ihm nun allerdings für den ersten Anfang Gelegenheit zur Gestaltung einiger durch Form und Inhalt bestechender, sich glänzend heraushebender Kapitel. Aber der Fluß einer systematisch fortschreitenden Darstellung der Entwicklung des eigenartigen Geschäftsgetriebes des Buchhandels wurde in Folge dessen durch klaffende Lücken unterbrochen; sein leitender Faden mußte ihn sogar von der Zeit des dreißigjährigen Krieges ab völlig im Stich lassen. Daß er dies im Grunde genommen nicht ganz vor sich selber hatte verbergen können, das zeigt sein Schwanken betreffs des Entscheids über den Zeitpunkt, mit dem er den ersten Band abschließen wollte. So wählte er denn schließlich gerade einen, welcher mitten hineinfiel in die Wehen einer bedeutamen Umgestaltung der damals noch Geltung habenden Betriebsform des Buchhandels. Hierin liegen die Schwierigkeiten der Anknüpfung für die Fortsetzung durch seinen Nachfolger: dieser muß das völlig Uebergangene nachholen, um festen Boden unter den Füßen zu gewinnen.

In meinen Augen charakterisirt sich die erste Periode der Geschichte des Deutschen Buchhandels — und sie umfaßt zugleich ohne Zwischenglied oder Lücke die Zeiten des Handschriftenhandels — durch die Herrschaft des Wanderverkehrs, sowohl seitens der Buchführer, wie seitens der Verleger; beide Kategorien von Buchhändlern, soweit sie sich überhaupt schieben, strebten zunächst nach dem unmittelbaren Verkehr mit der büchertausenden Masse. Ihr Verkehr untereinander, anfänglich auf der Wanderschaft angeknüpft und vermittelt, entwickelte sich eigentlich erst aus dem Zusammenströmen einer Mehr- oder Vielzahl auf den größeren Jahrmärkten und Messen, wie Straßburg, Zurzach, Frankfurt a. M., Leipzig, Naumburg, vielleicht auch Frankfurt a. d. Oder¹⁾. Unter diesen Plätzen errangen sehr schnell — bereits in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und zwar gleichzeitig — Frankfurt a. M. und Leipzig eine die andern bald erdrückende Bedeutung als große Büchermessen; nur Naumburg²⁾, gleichsam eine Filiale von Leipzig und mit dem gleichen Meßbezirk, welcher der Mutterstadt nach 1530 treu geblieben war, bewahrte sich noch bis in das 18. Jahrhundert hinein eine größere locale Bedeutung. Als äußerliche Signatur des Abschlusses dieser Jugendperiode des Deutschen

Buchhandels betrachte ich das Erscheinen des Messkataloges. Wenn auch natürlich der Marktbezug noch auf lange Zeit hinaus fortbauerte: der innere Geschäftsverkehr im Buchhandel blieb von nun ab auf die Messen der beiden Hauptplätze beschränkt, hier wurzelte, hier gestaltete sich der eigentliche Handel der Geschäftsgenossen mit einander. Dieser charakteristischen Wandlung drückten die Regierungen gleichzeitig durch die Einsetzung der Bücher-Commissionen zu Frankfurt a. M. und Leipzig gleichsam ihr officiellcs Siegel auf. In der nun anhebenden Periode des reinen Messverkehrs und Handels begannen nach einem Jahrhundert neue Bedürfnisse, neue Geschäftsgewohnheiten eine Wandelung in der äußeren Gestalt des Geschäftsbetriebes vorzubereiten: die Novitäten- und à Conditions-Versendung begannen die Oberhand zu gewinnen, führten zum fortlaufenden Verkehr über die Mess-, jetzt Commissionsplätze, von der Halbjahres- zur Jahresrechnung. Die sogenannten „Ueberträge“ sind die letzten Spuren der Halbjahresrechnung gewesen. Der schließlich nun allein übrigbleibende Messplatz Leipzig verwandelte sich aus einem buchhändlerischen Handels- in einen reinen Abrechnungsplatz. Wiederum als äußerliche Signatur des Abschlusses dieser zweiten Periode kann der Untergang der Frankfurter Büchermesse und die Gründung der keine bleibende Bedeutung gewinnenden Buchhändler-Gesellschaft von 1765 betrachtet werden, obgleich das sich aus den Verhandlungen mit der kursächsischen Regierung über die staatliche Anerkennung jenes Vereins entwickelnde Regulativ für den Buchhandel von 1773 und dann das preussische Landrecht von einschneidenderer Bedeutung für die Schaffung einer gesunderen Basis derjenigen Verhältnisse war, aus denen die hauptsächlichsten Kümmernisse und Klagen des Buchhandels bis dahin erwachsen waren.

In den nachfolgenden Mittheilungen beschränke ich mich auf die Anfänge der nach meiner Ansicht zweiten Periode: auf den Messhandel, vorwiegend zu dem Zwecke, meine Auffassung noch weiter durch einige Details zu stützen. Leider vermag ich dies nur durch Verwendung fast ausschließlich Leipziger Materials zu erreichen, denn auf dem alten, buchhändlerisch so bedeutsamen Messplatz Frankfurt a. M. ist noch immer kein Freund der Geschichte des Buchhandels erstanden, der sich der Erforschung seiner Localgeschichte in der gründlichen Weise annehmen will oder kann, wie

dieselbe für unsere Zwecke nöthig ist. Aber ich kann nur wiederholen, was ich schon an anderer Stelle gesagt habe, daß die Verhältnisse sich an beiden Meßplätzen wohl so ziemlich in gleicher Weise und Form gestaltet haben dürften. —

Dafür nun, daß — und zwar besonders in den ersten fünfzig Jahren dieser Periode — die Meßzeiten die eigentlichen Handelszeiten im inneren Geschäftsverkehr des Buchhandels waren, dafür spricht schon deutlich der von Ballmann in seiner Biographie Zeyerabend's beigebrachte Nachweis, daß die Frankfurter Verleger ihre Gewölbe in der Buchgasse nur während der Messen geöffnet hielten. Die Zwischenzeit zwischen den Messen war ausschließlich der Herstellung der neuen Verlagsartikel gewidmet; zur Messe mußten dieselben fertig gestellt sein, und wenn nicht, dann wurden sie selbst unvollständig vertrieben³⁾, wurden die Defecte nachgeliefert. Die Sortiment betreibenden Buchhändler, vor allem die kleineren, zogen auf den Märkten herum, fochten ihre Kämpfe mit den ortsangesehenen Kollegen durch; denn diese widerstrebten jeder Ueberschreitung der Marktzeit durch die fremden Concurrenten. Deshalb konnten denn auch die größeren Buchhändler, wo sie auch angelesen sein mochten, mit Fug und Recht sagen, daß sie ihren Buchhandel neben ihrem Wohnort auch auf dem oder jenem Meßplatz führten⁴⁾. Den drastischsten Beweis aber dafür, daß sich der eigentliche Handel der Buchhändler unter einander zunächst auf die kurzen Meßzeiten concentrirte, springt uns aus dem Kaufvertrage Ernst Bögelin's in Leipzig mit Lorenz Finkelthaus vom 1. December 1564 über des letzteren Verlags- und Sortimentsgeschäft entgegen. Bögelin hatte bereits fünf Jahre lang gedruckt und den Verlagshandel betrieben, war also in letzterem nicht unerfahren; dennoch aber wird in dem Vertrage bestimmt, Finkelthaus solle:

M: Ernesto Junf nechstkommende Leipzigerische Jahrmerckte mit rath und thatt Vnderweisung Vnd allen fuereschub beförderlich sein.

Weshalb wohl? Bögelin war unerfahren im „Stechen“, unerfahren wohl auch betreffs der Creditwürdigkeit der fremden Buchhändler — und blieb es wohl einigermaßen stets, wie spätere Ausführungen belegen dürften —, unerfahren des weiteren auch wohl (obschon ein Gelehrter) betreffs der Absatzfähigkeit der Litteraturerzeugnisse und der Gangbarkeit der seinem engeren Gesichts-

kreise ferner stehenden Literaturgebiete. Und gerade auf Kenntniß des „Stechens“, auf Erfahrung und guten Blick darin, war jetzt ein besonderes Gewicht zu legen; das leuchtet noch weiter aus dem neuen Abkommen zwischen Ernst Bögelin und Georg Roth vom 25. März 1586 hervor. Es wird darin bestimmt:

Damitt auch den sachen desto richttiger vndt fleißiger nachgegangen werde, Haben Wir, Baltten Böglin mein des landtschreibers sohn, Nicell Vocken⁵⁾ zugeordnet, Der dem handell vleißigt vndt Treulich, sonderlich der Inuentirung, beywohnen vndt vorrichten, vnd des Handelß schulden einbringen helffen soll, vndt sich besleißigen, Das er des Gemeinen Handelß gelegenheit, mitt kauffen, vorkauffen, einschreiben, Taxiren, Abrechnung vndt Vorlagk, auch mitt stechen, einnahmen, vndt Außgaben vleißigt erlernet, Damitt er künsttlig, vff den fall das Nicell Vock krankheit, oder anderer Vngelegenheit halben, ein Pharmarctt nit vorstehen, oder dem beywohnen könnte, Er solches alles, neben einem Jungen der gebuer vorwalten könne⁶⁾.

Aber die Meßplätze hatten neben dieser Bedeutung bezüglich des Abschlusses neuer Geschäfte noch eine weitere als Zahlstätten bei der Begleichung der halbjährlich zu ordnenden Guthaben und als Wechselplätze. In beiden Beziehungen war Frankfurt a. M. von größerer Wichtigkeit als Leipzig, schon wegen des dort domicilirten internationalen Verkehrs; es war kapitalkräftiger, der hier vertretene Buchhandel — wie mir bis zum Jahre 1650 hin scheinen will — solider, wenigstens vorsichtiger im Creditgeben und -nehmen. Der Leipziger Buchhandel erscheint hingegen in ersterer Beziehung geradezu als leichtfertig, besonders gegenüber dem Osten. Es war dies ein schlimmer Ausfluß des Geschäftsdranges und -Bedürfnisses, der mir bei der Durchsicht der Leipziger Stadtbücher des 16. Jahrhunderts als für den gesammten Leipziger Handelsstand förmlich charakteristisch aufgefallen ist. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß selbst reine Sortimentler so bedeutende Außenstände aufsummen lassen konnten, wie z. B. 1556 Franz Clement's Erben 1400 fl. in Schlesien und Polen, daß Ernst Bögelin und Georg Roth im Jahre 1570 1945 fl. 7 gr. 9 \mathcal{L} bei den Strakauer Buchführern Nidel und Stenzel Scharfenberg, Matz Siebeneicher und Matz Wirzbietta zu fordern hatten und im Jahre 1591 in der Abrechnung zwischen den Bögelin'schen Erben und Georg Roth „Verlohrne buchfuhrer schulden in Leipzig 4818 fl. 17 gr. 4 \mathcal{L} , Ver-

lohrne Studentenschulden (d. h. überhaupt bei Privatfunden) 925 fl. 13 gr. 10 \mathcal{L} “ (also mäßig), dagegen nur 975 fl. 19 gr. 10 \mathcal{L} „Verlohrne schulden zue Franckfurdt“ aufgeführt werden. Namentlich war für den Leipziger Platz, wie das Vorstehende bereits zeigt, der dem Osten gewährte Credit förmlich verhängnißvoll; auch Lorenz Finkelthaus' Nachlaß-Inventar von 1581 führt noch einen Schuldschein des Danziger Buchbinders Michael Hagener vom 23. Mai 1561 über 156 fl. auf — Finkelthaus vermochte solche Posten allerdings zu verschmerzen —, Heinrich Osthausen bemühte sich noch kurz vor seinem Tode (1603) seine Außenstände in Schlesien und Polen persönlich einzutreiben und auch 1614 bevollmächtigt Henning Große d. Ält. den Buchhändler David Müller in Breslau, seine Guthaben von 563 fl. 11 gr. bei Lorenz Hoffmann, von 101 fl. 19 gr. bei Melchior Tegeler's Erben und von 377 fl. 20 gr. bei Martin Gnesens, sämmtlich ebenfalls in Breslau, in der Güte oder mit Recht einzuziehen⁷⁾. Es mochte daher wohl manchemal seine besondere Bewandniß damit haben, wenn die Buchhändler über den Verfall des Buchhandels und über die bösen Messen⁸⁾ klagen, der Grund zum Theil in ihrer eigenen Geschäftsführung liegen. Auch der Umstand, daß bei Verkäufen von Handlungen, wie ich schon früher erwähnt habe, die Außenstände bei Buchhändlern „nach Buchhändler Art“ für nichts gerechnet wurden, wie Bartel Voigt mit dürren Worten sagt, oder daß der Käufer diesen Theil der Activen theilweise nur zum Incasso⁹⁾ übernahm, ist charakteristisch für das Geschäftsgebahren in Leipzig.

Vielfach scheint übrigens auch der Leipziger Buchhandel mit Wechselcredit gearbeitet zu haben. In den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts macht ein besorgter Patriot die kursächsische Regierung geradezu auf die angeblichen Gefahren für den Wohlstand des Landes aufmerksam, welche daraus erwachsen, daß dem Leipziger Handelsstand ganz im Allgemeinen von auswärts her hohe Credite förmlich aufgedrängt würden, jener dadurch zu waghalsigen Speculationen verleitet werde. Und in der That war der Wechselcredit theuer genug, zehrte bei größeren Summen bedenklich am Geschäftsgewinn. Bei den neuen Abmachungen zwischen Ernst Bögelin und Georg Roth Anfangs 1576 wird hervorgehoben, daß der Frankfurter Wechselcredit auf 6 bis 10% zu stehen käme und auch Johann Francke in Magdeburg bemerkt im

Jahre 1602, daß er als Kaufmann eigentlich berechtigt sei, bei seiner Schadensforderung 8% Zinsen zu berechnen. Für die Creditbedürfnisse des Leipziger Buchhandels aber war Frankfurt a. M. — wo die Buchhändler des Leipziger Meßbezirks zur Zeit noch mehr zu zahlen, als einzunehmen hatten — schon von früh an von Bedeutung gewesen. Bereits im Jahre 1528 hatte Blasius Salomon, weil ihm in Leipzig die Quellen versagten, in Frankfurt Geld aufgenommen und eine ganz bedeutende Rolle scheinen in der Geschäftsführung Ernst Bögelin's die Schuldverpflichtungen in, und die Wechsel auf Frankfurt a. M. gespielt zu haben. Die schon erwähnten bedeutenden Außenstände in Krakau hatten er und Georg Roth 1570 Hans Wolff d. Jüng. in Leipzig und Georg Wolff in Breslau zum Incasso übergeben, wollten dies auch fernerhin mit anderen auswärtigen Guthaben thun; das eingetriebene Geld aber sollte ihnen auf Frankfurt a. M. remittirt werden. Ebenso ist in der Auseinandersetzung zwischen den Bögelin'schen Erben vom 14. April 1591 von den „auf Leipzigt, Frankfurdt oder dergleichen orte gerichtete Wechselgeldern 2c.“, welche einen Schuldbosten von 1992 fl. 15 gr. ausmachten, die Rede und in der später aufgestellten vorläufigen Abrechnung von dem „Wechselgeldt p. Frankfurdt vndt dergleichen fl. 2000“, ein Posten, welcher im November 1592 noch immer nicht beglichen gewesen zu sein scheint. Kleinere Beispiele für die Benutzung des Frankfurter Wechselcredits übergehe ich hier¹⁰⁾.

Nicht bei diesen Wechselcrediten, wohl aber bei den Buchschulden ergibt sich, daß die Forderungen von Buchhändlern des Frankfurter an solche des Leipziger Meßbezirks stets auf Frankfurter Währung lauten¹¹⁾; in einem Falle ist mir dies (um 1570) sogar bei einer größeren Forderung Bartel Vogel's in Wittenberg aufgefallen. Als aber im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts die Münzverschlechterung immer stärker ihre schädigenden und verwirrenden Wirkungen für den Geschäftsverkehr zur Geltung brachte, da lauteten die Frankfurter Verpflichtungen meist auf Reichsthaler¹²⁾ oder Species, zahlbar effectiv „in Stüd“, während in Leipzig, dem schwächeren Platz, für die Gläubiger die Nothwendigkeit hervorgetreten zu sein scheint, die Folgen der fortschreitenden Münzverschlechterung über sich ergehen zu lassen. Mehrfach kommt — selbst bei größeren Forderungen, z. B. seitens Samuel Seelfisch's Erben

in Wittenberg — die Verpflichtung vor, die Zahlung in dem Münzgehalt anzunehmen, welcher beim Fälligkeitstermin gang und gäbe sein werde.

Wie waren nun aber die Absatzverhältnisse auf den Messen? Die Frage ist um so berechtigter, weil ja eben das Meßgeschäft in der hier behandelten Zeit das Hauptgeschäft, für den Verlags- handel ja geradezu das Geschäft war. Für die Beantwortung der Frage liegen uns nun aber leider nur wenige vereinzelte Unterlagen vor, deren Würdigung zudem kaum möglich ist, da zu dieser einerseits die volle Kenntniß des Umfangs und der Gangbarkeit des Verlages der betreffenden Firmen nöthig wäre, andererseits die Möglichkeit der Abschätzung desjenigen Theils der überlieferten Zahlen, welcher auf den gleichzeitig auf der Messe betriebenen Sortimentshandel entfiel. Der Absatz im Stich entzieht sich daneben natürlich jedweder Beobachtung.

Das Rechnungsbuch der Firma Froben- Episcopiuss in Basel führt nun für die Fastenmesse 1559 als Einnahme in Frankfurt a. M. und Basel auf 1141½ fl., als abgesetzt vom October 1561 bis 8. April 1562 5320 fl., als Einnahme bis zum Juli 1562 aber nur 3883 fl., als Einnahme von Ostern bis zur Herbstmesse in Basel und Frankfurt a. M. 3759 fl., als Absatz in der Herbstmesse, zahlbar Fastenmesse 1563 4240 fl. und endlich Einnahme in dieser und in Basel 3318 fl. Nur zwei dieser Posten geben positive Zahlen für den Absatz. Im Jahre 1602 erhebt dann Johann Francke von Magdeburg als Schadenersatz für den ihm in der Ostermesse 1591 entgangenen Absatz eine Forderung von 600 Thlr. und dafür, daß ihm durch seine halbjährige Haft der Absatz auf zwei Messen in Frankfurt a/Oder, auf der in Raumburg, sowie auf den Herbstmessen in Frankfurt a. M. und Leipzig und der Jahrmарtsverkehr, also ein Halbjahresumsatz, ausgefallen sei, eine weitere von 3000 Thlr. Hier waltet aber einerseits wohl eine, vielleicht sogar arge Uebertreibung ob (vergl. später), andererseits ist zu berücksichtigen, daß es sich um den Absatz von einem Verlags-, Ramsch- und Sortimentlager handelt.

Dagegen dürfte fast ausschließlich der Sortimentsabsatz in Frage gekommen sein, wenn sich in der Leipziger Neujahrsmesse 1601 der ganze Umsatz vom Lager Andreas Hoffmann's von Wittenberg auf nur 174 fl.¹³⁾ belief, denn Hoffmann hatte nur

einen sehr kleinen Verlag und sein neuester Artikel (Funecii chronologia) hatte bis zur Messe nicht einmal fertig gedruckt werden können. Wenn das im Verhältniß zu dem Umfang und der Güte des Lagers recht gering erscheinen muß, so wirkt es doch weniger überraschend, wenn man zugleich sieht, daß ganz allgemein selbst der Absatz von den größten, durch den Stich erzielten Sortimentslagern nur ein sehr mäßiger und langsamer gewesen sein kann, wenn man im Jahre 1597 in den processualischen Ausführungen Philipp Bögelin's gegen den Vertreter des Nachlasses von Georg Roth liest, daß

es umb den Meistenn theils bucher, so damals nach aufgerichtten vortrage, im handel gefunden worden, also beschaffen, Das Dauon in Drehen iahren nicht ein oder zwey wil geschweigen alle Exemplar distrahirt vnd abgangen.

Und dies ist in der That keine leere processualische Einrede; bei den Abpfändungen, welche im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wegen rückständiger Localmiethen auf dem von Gotthard Bögelin im Stich gelassenen Leipziger Lager vorgenommen wurden, werden meist schwere, werthvolle ältere Bücher, die schon 30 oder 40 Jahre daliegen konnten, von jenem entnommen; diese Literatur war nicht mehr „ganghaftig“, war „lagerhaftig“ geworden.

Muß dies schon überspannte Vorstellungen von dem hohen Werth so mancher bedeutender Firmen alter Zeit herabstimmen, so noch mehr, wenn sich aus den Processen der Bartel Voigt'schen Familienglieder unter einander im Jahre 1649 ergibt, daß Bartel Voigt d. Jüng., als Geschäftsführer seines Vaters¹⁴⁾, „in seiner nachmahligen von sich gestellten Bilantia . . . austrüglich gestanden, daß er von Ao. 1624 bis 1633 inclusive 5021 fl. 15 gr. 2 \mathcal{L} baar geld zu Leipzig vnd Franckfurt empfangen“, wobei allerdings wiederum der Antheil des Stehens am Umsatz des Verlages und das Anschwellen des Lagers, dann der Einfluß des Platzgeschäftes auf das etwaige Anwachsen der Außenstände in dieser kriegerisch bewegten Zeit, endlich die Verluste nicht gewürdigt werden können. Aber Bartel Voigt d. Älter. war einer der bedeutendsten Buchhändler seiner Zeit gewesen, wenn auch das Geschäft in der fraglichen Periode in Folge der schweren Verluste in dem Jacob

Apel'schen Concurse und der Wirkungen des verheerenden Krieges bereits zu wanken begonnen hatte.

Einigermassen kann man hier wohl die Angaben zum Vergleich heranziehen, welche gerade über die Schätzung des Handlungswerthes der hier erwähnten Firmen überliefert sind. Im Jahre 1586 wird der Werth des Bücherlagers der Bögelin'schen Handlung allerdings auf 33188 fl. 17 gr. 6 λ angegeben, in dem Proceffe von 1597 dagegen aber angeführt, daß sich darunter

etlich tausendt gulden Papier vnd bucher ins Inuentarium gesetzt, so nicht dem gemeinen handel, sondern M. Ernesto Bogelin allein zustendig gewesen vnd vnter vnd zu seinem eigenen von dem handel abgefonderten vorlagß gehört gehabt,

befunden hätten. Aber inzwischen hatten einem Gläubiger Roth's förmliche Büchermassen und in Frankfurt a. M. lagernde Stichbücher — für gegen 5000 fl. — ausgeliefert werden müssen, so daß 1590 Valentin Bögelin das gesammte Handelsvermögen, also einschließlich der Außenstände, nur auf etwa 23000 fl. anschlägt, 1591 aber das Bücherlager auf Grund der Inventur und Taxation nur auf 11450 fl. 14 gr. 7 λ . Es ist kaum möglich, solche schwankenden Angaben zu verstehen, ohne anzunehmen, daß sich die streitenden Parteien gegenseitig über das Ohr hauen wollten; seitens Georg Roth's war dies auch seit dem Jahre 1576 in ausgiebiger Weise geschehen.

Ähnlich ist es mit Johann Francke in Magdeburg; er hatte zur Ostermesse 1591 ein großes Faß und „etliche“ Ballen Bücher zur Lagerverstärkung nach Leipzig gesandt, dazu aus Halle von Achatius Lieskau eine Sendung in Commission erhalten, erwartete außerdem noch eine weitere von Urban Gaubisch in Eisleben und schätzte den Werth der ihm confiscirten Bücher auf 1000 Thlr. Der Leipziger Rath bemerkt dagegen — allerdings nun aus guten Gründen seinerseits wohl unterschätzend —: so viel sei sein ganzer Handel nicht werth gewesen; er habe ihn ja auch ganz für die verwirkte Strafe von 500 Thlr. als Caution eingesetzt gehabt. Dabei habe die Confiscation auch nur etwa 10 Ballen Druck betroffen, welche ihm 100 fl. gekostet haben könnten, „weil die bucher nicht große werß sein“. Und 26 Jahre später sagt auch Francke am 26. Mai 1617 in einem seiner zahllosen Proceffe betreffs des

angezweifelten Werthes seines „Buchhandels“ in Leipzig allein: „ja in specie gebende ich denselben unter 6000 fl. nicht hinzuzuschlagen“. Bartel Voigt d. Aelt. endlich überließ 1635 das wankende Geschäft seinen beiden Söhnen Bartel dem Jüng. und Martin für 35000 fl. Das war dem vorher Angeführten nach jedenfalls eine viel zu hohe Uebernahme-Summe; Proceffe unter den Erben der Söhne waren die natürliche Folge.

Bei solcher überwiegenden Bedeutung des Meßgeschäftes für den Buchhandel war es erklärlich, daß die Fremden sich auch an den Orten, wo sie ihren Buchhandel „führten oder trieben“, häuslich einzurichten, sich feste Locale zu sichern suchten. Wie Frankfurt a. M. seine Buchgasse, so hatte Leipzig seine Buchhändlerlage, nach welcher sich alles hindrängte. Waren noch in der Buchführerzeit die Stände unter den Bühnen des Rathhauses, die Kramammern daselbst, für den Detailhandel beliebt (Kunz Rachelosen, Melchior Lotter, Blasius Salomon, Nickel Hauenschild), so schob sich später die Buchhändlerlage, wie ich bereits an anderer Stelle betont habe, mehr nach Osten: Alter und Neuer Neumarkt, namentlich aber Grimma'sche Straße, Nicolaikirchhof mit Nicolai- und Ritterstraße. Selbst in andern Stadtgegenden grundangelegene Buchhändler hatten ihren „Buchhandel“ in diesem Bezirk: so Johann Beyer (Brühl-Grimma'sche Straße). Ernst Bögelin hatte sogar, ungeachtet seine Druckerei sich in seinem großen, von der Ritter- bis zur Nicolaistraße durchgehenden Grundstück befand, schon 1576 zum Betriebe seines Sortimentes drei Gewölbe und eine Kammer in Georg Roth's Haus an der Ecke der Grimma'schen Straße und des Alten Neumarkts (jetzt Universitätsstraße, Fürstenhaus) inne und hier verblieb die Buchhandlung auch bis zur Verdrängung der Bögeline aus Leipzig (ca. 1620). Durch längere Contracte sicherte man sich den dauernden Besitz solcher Locale, ja Christoph Schramm von Wittenberg kaufte sich sogar in Leipzig an, was für Bartel Vogel fehlgeschlug. Dafür sicherte sich dieser sein stehendes Local in der Grimma'schen Straße auf andere Weise. Noch wenige Wochen vor seinem Tode, am 22. Januar 1569, ließ er Georg Kluge auf sieben Jahre

wegen zweier Gewölbe, Stuben, Kammern, und stall 2000 fl., und soll George Kluge die gewölbe biß auff die Repositoria allenthalben off sein Uncoften bauen und zurichten, Dagegen soll Bartel Vogel

die gewelbe, stuben, kamer, vnd stall nach seinem besten mit seinem Buchhandel auch Sieben Jar lang gebrauchen, vnd Innehmen; wollte Vogel die Locale dann nicht weiter benuzen, so sollte er sein Geld baar zurück erhalten. Er zahlte also, wenn man 5% Zinsen rechnet, 100 fl. Miethz, Vögelin für die vorher erwähnten Räume nur 48 fl. Bartel Vogel's Wittwe Barbara hatte später das Kluge'sche Haus der Schuld halber übernehmen müssen und verkaufte es am 14. Januar 1580 weiter, sicherte sich aber im Verkaufscontract

einen Laden, wie bisher geschehen, Inn vnd aufferhalb der Leipzig'schen merkte, die Oberstube vnd kamer aber allein in den Merkten . . . , Damit sie aber auch aufferhalb der merkte Ihre bücher verwarlich haben könne, soll ihr eine kammer auffm boden darzu vorschlagen vnd eingegeben werden.

Sie zahlte nunmehr nur noch 30 fl. und zwar bei halbjähriger Kündigungsfrist. Ganz ähnlich machte es Samuel Seelfisch von Wittenberg. Nachdem er schon lange Zeit hindurch den „Buchladen“ mit Stube und Kammer neben dem Thorwege nach der Straße hinaus in dem Hause des Gastwirths Georg Nitzsch in der Nicolaistraße „in merkten vndt zwischen den merkten innen gehabt vnd gebrauchet“, ließ er in der Michaelismesse 1613 seinem Wirth, um sich sein altgewohntes Local wenigstens noch auf zehn Jahr bestimmt zu sichern, 1000 fl.; die Zinsen hiervon, also 50 fl., hatten als Miethszins zu gelten, doch mußte Seelfisch daneben noch die Landsteuer von diesen 1000 fl. zahlen, brauchte aber auf keinen Fall vor Rückempfang seines Kapitals die innehabenden Localitäten zu räumen.

Das waren Unterkünfte für Großmeister des Buchhandels; die kleinen Lichter mußten sich natürlich mit bescheideneren Räumen, ja geradezu mit wahren Löchern begnügen. Jacob Tröster von Zena hatte z. B. 1599 für 4 Thlr. Miethzins eine Kammer hinten im Hofe bei dem Colleggen Nickel Bock hinter der Nicolaikirche auf sieben Jahre inne¹⁵⁾. Wenn ich sage: Löcher, so ist das zum Theil wörtlich zu nehmen. Arnd Harden von Braunschweig hatte 1580 sein Messlocal bei Lorenz Findelthaus — welcher, ebenso wie später seine Wittwe, manche Colleggen in der Messe beherbergte — hinten im Hofe in der Waschküche; gewissenhaft ist in dem Verzeichniß von Findelthaus' Nachlaß der Waschkessel als Inventar-

stück dieses „Gewölbes“ aufgeführt! Ueberhaupt war im 16. Jahrhundert in Leipzig die Ausstattung der Logirzimmer der Meßfremden eine erbärmliche. Meist besteht sie überhaupt nur aus einem „schlechten Spanbette“ und einem „schlechten Tische“; selbst der „Nachtscherbel“ fehlte meistens. Auch Arnd Harden erhielt keinen geliefert; er hauste ja gleichsam schon auf dem Hofe. Wer das Bedürfnis nach größerer Bequemlichkeit und Behaglichkeit empfand, der mußte sich besseres Mobiliar auf eigene Kosten beschaffen. Doch aber muß dabei auch zum Theil ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Wirth und ständigem Gast geherrscht haben. Am 14. October 1616 legte z. B. Lorenz Findelthaus' Wittve für Ambrosius Kirchner von Magdeburg die 200 fl. Strafgehd aus, welche er wegen des Nachdrucks der Henning Große privilegirten Colloquia Maturini Corderii verwirkt hatte. Aehnliches kommt auch 1642 vor, als nach der Einnahme Leipzigs durch die Schweden die Meßfremden ihre Waarenlager mit 10% des Werthes rauzioniren mußten.

Völlig ausgeschlossen war aber eine Geschäftsverbindung der Buchhändler unter einander auch in der Zeit zwischen den Messen nicht ganz. Schon sehr früh — bereits im Jahre 1523¹⁶⁾ — zeigen sich die Spuren einer directen Zusendung neuerschienener, einer schnellen Verbreitung bedürfender Schriften. Johann Francke in Magdeburg sandte bereits im Jahre 1586 größere Partien seiner Neuigkeiten an Buchhändler in Leipzig und Wittenberg, im Jahr 1606 nach Frankfurt a/D., und zwar unbestellt und doch nicht frachtfrei. Es mußte das um diese Zeit im Bereiche des Leipziger Meßbezirks, zum mindesten für die sächsisch-thüringischen Universitätsstädte und für Frankfurt a/D., schon allgemeiner, eine buchhändlerische Usance geworden sein, denn im Jahre 1620 sagt Hans Albrecht in Magdeburg zeugeneidlich aus:

So wäre auch der Buchhändler gebrauch, wann ein Opus vndt wergt, vor eine Messe vorfertiget, vndt die Messe noch etwas weit hin were, daß Sie alsdann von solchem Opere etliche Exemplaria, vndt Alhier aus Magdeburgt gen Wittenbergt, Leipzig, Jehna, Frankfurt an der Oder vndt sonst an ander mehr¹⁷⁾ vorschicketenn.

Das klingt auch an in der Schilderung des Geschäftsbetriebes Johann Francke's, wenn sein Advocat bei Erwähnung des Umstan-

des, daß sein Client Krankheits halber seit 14 Messen nicht nach Leipzig gekommen sei, ausführt:

Albar nicht allein allerley bücher zu verhandeln, vnd dargegen andere zu keuffen, Sondern Er auch mitt den Buchführern alhier vnd anderß wo sich nicht berechnen können, waß etwa vor bücher bey Ihnen Er von einen Jahrmarkt zum andern nehmen vnd holen laßen, oder Ihnen er eines oder das ander mahl geschickt, oder was bey Ihme Franden einer oder der andere holen laßen, Do doch daran ermelten seines Handels wegen mercklich gelegen.

In wie weit hierbei das bereits im Beginne des 16. Jahrhunderts in Leipzig entwickelte, durch die Maßnahmen Herzog Georg's aber in den dreißiger Jahren wieder zerstörte Commissio-när-Verhältniß Leipziger Buchhändler zu auswärtigen Geschäfts-genossen von Einfluß gewesen sein mag, vermag ich zur Zeit noch nicht auszuführen. Mein Material über diese Frage ist zunächst noch ein zu fragmentarisches, als daß ich darauf näher einzugehen vermöchte. Jenes Verhältniß hatte sich allerdings mit den fünfziger Jahren wieder von neuem zu bilden begonnen und wieder waren es Buchbinder gewesen, welche diese Wiederbelebung ein-geleitet zu haben scheinen.

2. Die Buchbinder im Buchhandel in der Zeit von 1600 bis 1620.

In früheren Beiträgen für das Archiv habe ich bereits wiederholt Mittheilungen über die in den Buchhandlungen älterer Zeit geführten Handelsbücher gemacht und darauf hingewiesen, daß die Kundenstrazze heutiger Tage durchweg in Leipzig das „Stu-dentenregister“ genannt wird. Es wiederholt sich das auch in dem Inventar der Activmasse des im Jahre 1620 über die Ver-laffenchaft des eben verstorbenen Jacob Apel ausgebrochenen Con-curses. Es fehlen allerdings in dem Status die Aufnahme und die Lage des Sortiments- und Verlagslagers; wahrscheinlicher Weise waren aber beide als Faustpfänder für den Hauptgläubiger Bartel Voigt (wegen mehr als 10 000 fl.), vielleicht auch für Samuel Seelfisch's Erben in Wittenberg (wegen etwa 3500 fl.) bei der Feststellung der Activmasse von keiner Bedeutung. Leider sind die Passiven (Gegenschulden) nicht mit verzeichnet, dagegen die Außenstände (Schulden) sorgfältig durch zwei Buchhändler,

Henning Große jun. und den ihm höchstens entfernt verwandten Johann Große, aus den Geschäftsbüchern ausgezogen und specificirt; sie erhielten für diese mühsame Arbeit 50 Gulden. Aus diesen Auszügen ergeben sich nun einige interessante Thatsachen für die Kenntniß des Geschäftsverkehrs und für die Betheiligung der Buchbinder am Buchhandel, sowie über ihre damalige Stellung zu diesem.

Jacob Apel war ein bedeutender Verleger und Sortimentler, seine Jahres-Handregister haben bis in 700 Seiten Umfang; aber als Sortimentler scheint er den Schwerpunkt seines Geschäftes weniger in den Platzbuchhandel, in den Verkehr mit einer Privatkundschaft, als in den Zwischenhandel, in die Lieferung von Sortiment an Provinzial-Buchhändler, vor Allem an Buchbinder, gelegt zu haben. Seine Außenstände bei Privatkunden betragen nicht ein Fünftel von der von kleinen Buchhändlern und von Buchbindern geschuldeten Summe; unter jenen aber machen sich besonders seine Lieferungen an die Schule zu St. Thomas in Leipzig und an die Fürstenschulen zu Pforta, Grimma und Meissen bemerklich. Mir erscheint es bedeutsam für die damalige Stellung der Buchbinder im Sortimentsbuchhandel, daß in Jacob Apel's Augen die Benennungen: Buchbinder und (Sortiments-)Buchhändler synonyme Begriffe zu sein scheinen. Er führte gar kein allgemeines Buchhändler-Register, nur ein Buchhändler-Stichregister, zugleich ein Beweis dafür, daß um 1620 das Stechen im buchhändlerischen Großverkehr dominirend geworden war. Und die Stichconten — man kann aus den Folienangaben in den Auszügen erkennen, daß sie bis an 9 Blätter umfaßten — wurden nicht in jeder Messe abgeschlossen, sie liefen fort; der Extract aus dem Stichregister giebt daher auch keine Salvi pro und contra an. Die kleine Zahl von Buchhändlern, mit denen Jacob Apel nicht stechen konnte, vielleicht auch nicht stechen wollte, denen er also auf Credit zum Tax liefern mußte, steht einfach im Buchbinder-Register, bleibt aber weit hinter diejenigen der Buchbinder zurück. Und andererseits nennen Henning und Johann Große ihren Auszug aus diesen Buchbinder-Registern einfach einen Auszug der Jacob Apel schulden den Buchhändler. Uebrigens sind die unbezahlten Posten der Handregister keinesweges vollständig in die Buchbinder- und Studenten-Register übertragen; die kleineren sind meist in jenen

stehen geblieben und manche könnten vielleicht noch zu den Schulden von Buchhändlern und Buchbindern gehören, sind aber vielleicht nur wegen der mangelnden Angabe des Berufes des Schuldners nicht erkennbar. Die Ueberschrift des Auszugs aus dem Stichregister könnte im Uebrigen eigentlich etwas stuzig machen. Sie spricht von Gegenschulden und diese sind nach damaligem Sprachgebrauch die Passiven. Da der ganze Status aber sonst nur die Activen aufführt, so möchte ich annehmen, daß hier ein Schreibfehler vorliegt. Auch glaube ich, daß der Auszug überhaupt gar kein vollständiger sämmtlicher offenstehender Conten sein soll, vielmehr nur derjenigen, welche einen Activ-Saldo für Jacob Apel ergaben oder in Aussicht stellten. Der eventuelle Saldo aber konnte um deswillen überhaupt nicht beziffert werden, weil seine Begleichung ja nicht in Baar, sondern in Büchern erfolgte, die Taxirung dieser letzteren aber zusammen mit dem ganzen übrigen Bücherlager zu erfolgen hatte, wenn solches — wie weiter oben angedeutet — überhaupt einer Abschätzung bedurfte. Dabei ist auffällig, daß sich in dem Stichregister der Frankfurter Meßbezirk fast gar nicht bemerklich macht. Früher hatte Jacob Apel die Frankfurter Messe ja regelmäßig besucht; die aufgeführten Meßregister beweisen das auch. Vielleicht war aber sein an sich starker Verlag weniger zum Stehen auf dem dortigen Platz geeignet, dort nicht gangbar, weil er überwiegend deutsche Werke umfaßte und für den internationalen Verkehr wenig Bedeutung hatte. Die für Jacob Apel daraus erwachsende Nothwendigkeit, die fremdländische Literatur in fester Rechnung beziehen zu müssen, könnte mit ein Nagel zum Sarge seines Geschäftes gewesen sein. Ueber diese Beziehungen läßt uns natürlich der reine Activ-Status im Unklaren. —

Den Auszügen aus den Geschäftsbüchern lasse ich das Verzeichniß derselben, wie sie das Inventar aufführt, vorausgehen.

Mehr (26) Handelsbuch(er) in roth leder eingebunden von Ao. 1594—1618 (1602 doppelt.)

Mehr drey studenten register Darunder dz eine von Anno 1592, Daß andere von 1600, Daß dritte von Anno 1608.

Ein buchbinder register von Anno 1610.

Ein buchbinder Register von Anno 1592.

Ein buchbinder Register von Anno 1613.

Ein schuldtbuch de Anno 1592.

Ein buchhändler stichregister von Anno 1597.

Ein hauptbuch ahngesehen de Anno 1607.

Ein Hauptbuch de Anno 1615 angesehen.
Schuldtregister in quarto in weiß pergamentt eingebunden (19 Stück) de Anno 1600—1618.

Ein Hauptregister auff Frandfordt an Mayn de Anno 1608.

Mehr noch eins von Anno 1615.

Ein Handregister eßlicher Schulden Von Anno 1618.

Ein Marktbuchlein de Anno 1613.

Ein schuldtbuchlein de Anno 1611.

Ein aldt schuldtbuch de Anno 1606.

2 inventaria vndt tagt der bucher in Pergamentt eingebunden, dz eine von Ao. 1608, dz andere von Ao. 1612.

Ein buchdrucker vndt buchbinder register in roth leder eingebunden de Anno 1590.

Frandsfurter Handelsregisterlein de Ao. 1590 usque ad annum 1617 seindt in allen 71 stück in quarto.

3 Frandsfurter alte registerlein so noch Jacob Apell vndt Davidt Pleisner zusamen gehalten.

Raumburger zusammengeheffte Peter Paul register de Ao. 1603 biß auffß iahr 1618 seindt 14 stück.

Alle diese Bücher haben nun Henning und Johann Große genau, mit Angabe des Datums der betreffenden Bücher und der Folien, ausgezogen. In dem ersten der nachstehenden Auszüge ist der Vereinfachung halber das Buchbinderregister von 1592 mit (1), das von 1610 mit (2) bezeichnet; fehlen durfte diese Bezeichnung nicht völlig, da voraussichtlich die in dem älteren noch offen stehenden Posten wohl zu den faulen zu zählen sein dürften.

Laut der buchhändler Register Anno 92.
vndt 1610 seindt nachfolgende schulden
auff bezahlung gefunden worden.

- Abrahamb Berenter buchbinder zu Born (1) fl. 1. 19. —
- Albrecht Geride buchbinder zu Schmiedeberg (1) fl. 8. 9. 6.
- Andreas Wenzel buchbinder zu Weiffenfels (1) fl. 36. 15. 6.
- Andres Badoffen buchbinder zu Pegau (2) fl. 14. 17. —
- Andres Freche buchbinder zu Dß (2) fl. 18. 9. —
- Abrahamb Kepff buchbinder zu Hückstedt (2) fl. 24. 6. —
- Andres Kram buchhändler zu Braunschweig (2) fl. 16. 9. —
- Burchardt Groth buchbinder zu Prag (1) fl. 8. 9. —
- Blasius Döring buchbinder zu Zeitz (1) fl. 2. 14. —
- Balthasar Wagner buchbinder zu Raumburg (2) fl. 112. 9. —
- Barthel Richter buchbinder zum Hayn (2) fl. 11. 18. —
- Caspar Dale buchbinder zu Berlin (1) fl. 16. — —
- Christoff Behme buchbinder zu Schmölln (1) fl. 4. — —
- Caspar Hertel buchhändler zu Jena (1) fl. 79. 12. 7.
- Caspar Marquard buchhändler zu Breslaw (2) fl. 140. 9. —
- Christoff Schell buchbinder zu Langen Salza (2) fl. 23. 7. —
- Caspar Henschel buchbinder zu Glas (2) 216. 12. —
- Catharina Jofua Spellings in Königsberg witwe (2) fl. 28. 12. 6.
- Christian Rejfer buchbinder zu Northausen (2) fl. 17. 10. 6.
- Conradt Steinfeldt Junior buchbinder zu Schladenwalda (2) fl. 23. 3. —
- Carolus Rejfer buchbinder zu Schleißingen (2) fl. 18. 6. —
- Christoff Carolus von Vernberg (2) fl. 8. 1. —
- Christian Richter buchbinder alhier (2) restirt fl. 10. 13. 6.

- David Breßel außm Joachimstall (1) fl. 2. 3. —
 David Fischer buchbinder zu Frandenhausen (2) fl. 35. 15. — Item
 soll wegen seines vaters zahlen, so alda bey dem Rath versichert an tag-
 zeiten welche ao. 1620 angehen fl. 73. 13. —
 David Müller buchhändler zu Breßlaw (2) fl. 152. 8. 7.
 David Kobliß buchbinder zu Aldenburg (2) fl. 22. 7. 3.
 Egidius Kreuz buchbinder zu Northausen (1) fl. 4. 9. 3.
 Erdman Böle von Bunzla (2) fl. 33. 19. 3.
 Franz Apel buchbinder zu Leudschütz in Polen (2) sol zahlen fl. 371. 14. 10.
 Fabian Raßkerßen buchbinder zu Königsberg (2) fl. 33. 1. 9.
 Georg Größsch buchhändler zu Halla (1) fl. 250. —. —
 Gallus Rieß buchhändler zu Prag (1) fl. 34. 6. —
 Georg Humler buchbinder zu Halla (1) fl. 9. 14. —
 Georg Aftner buchbinder vndt Kirchner zu Sehlitz bey Rochlitz (1) fl. 7.
 16. —
 Georg Hilpert burger zu Eißfeldt (1) fl. 4. 3. —
 Georg Koch buchbinder zu Cadon (1) fl. 14. 2. 9.
 Gabriel Kupffer buchbinder zu Eißleben (1) fl. 21. 2. 10.
 Georg Greiff buchbinder zu Göttingen (2) fl. 42. 9. —
 Georg Buffler der elter buchbinder zu Geraw (2) fl. 64. 14. —
 — — — Jünger buchbinder daselbsten (2) fl. 29. 15. —
 Georg Burgstaller buchbinder zu Baugen (2) fl. 256. —. —
 Georg Schwemler buchbinder in Eißleben (2) fl. 33. 11. 3.
 Georg Reymann buchbinder in Freyberg (2) fl. 187. 8. 3.
 Gerd von Dresden buchbinder zu Danzig (2) fl. 2. —. —
 Jacob Flade von Geyer (1) fl. 8. —. —
 Hans Göldel buchbinder zu Delßnitz (1) 4. 8. —
 Hans Barthel Schedner buchbinder zu Weyda in der Oberpfalz (1)
 fl. 33. 18. —
 Hans Eckstein buchbinder zu Cadon (1) fl. 180. —. —
 Hans Grudhoffer buchbinder zu Amberg (1) fl. 10. 9. 10.
 Hans Müller von Jena (1) fl. 41. 13. 3.
 Heinrich Müller von Osteroda (1) fl. 35. 8. 6.
 Joachim Sesse, buchbinder zu Lawen in Böhmen (1) fl. ? 11. 9.
 (Wurmloch.)
 Hans Galle buchbinder zu Weissenfels (1) rest fl. 37. 6. 3.
 Hieronymus Winkler zur Raumburg (1) fl. 25. 9. —
 Hans Bruder buchbinder zu Straßfunde (1) fl. 596. —. —
 Johann Bieweg von Leipzig (1) laut seiner handschrift fl. 200. —. —
 Hans Winkler sonst Stampe genant zu Thoren (1) fl. 28. 19. 6.
 Josua Keller buchbinder zu Elbingen (2) fl. 231. —. —
 Heinrich Wetter buchbinder zu Baugen (2) fl. 22. 4. 9.
 Hans Lindner zu Sangerhausen (2) fl. 84. —. —
 Hans Keller buchbinder zu Sangerhausen (2) fl. 112. —. —
 Hans Starck buchbinder zu Neuburg im Lüneburger Lande (2) fl. 46. —. —
 Hans Schmiedt buchbinder zu Sondershausen (2) fl. 32. 8. —
 Hans Keyßer von Greußen buchbinder (2) fl. 6. 13. 8.
 Hans Marborff buchbinder alhier (2) fl. 253. —. —
 Hans Schröter buchbinder zu Wurzen (2) fl. 24. 17. 6.
 Hans Hoffmann buchbinder zu Culinbach (2) fl. 55. 15. 3.
 Hans Pleischer buchbinder zu Thoren (2) fl. 56. 17. —
 Hans Vier Tunigel (?) buchbinder zu Weissenfels (2) fl. 8. 1. —
 Hans Zender buchbinder zu Dschitz (2) fl. 137. 10. —
 Hans Krauß buchhändler zu Danzig (2) fl. 109. 5. 9.
 Heinrich Hege buchbinder zu Northausen (2) fl. 41. 19. 9.
 Heinrich Mehr buchhändler zu Jena (2) fl. 36. 16. 3.
 Hans Sehferdt buchbinder zu Eger (2) fl. 25. 7. 6.

- Hans Schupe von Caden buchbinder (2) fl. 38. 17. 5.
 Johan Lindeman buchhändler zu Gotha (2) fl. 188. 12. 9.
 Joachim Rittau buchbinder zu Meißen (2) fl. 104. 11. 6.
 Lambertus Zanitius buchbinder zu Northausen (2) restirt fl. 160. 17. —
 Lucas Burgsteller buchbinder zu Iglaw in Mähren (2) rest fl. 298.
 16. 6.
 Martin Ehele buchbinder zu Iglaw (1) fl. 150. — —
 Melchior Nöring buchdrucker zu Thoren (1) fl. 25. 2. 3. (wahrscheinlich ein sehr alter Posten, fol. 6.)
 Martin Kramer zu Olmitz (1) fl. 38. 15. —
 Martin Leopoldt von Aldenburg (1) fl. 5. 14. —
 Marcus Bachman buchbinder zu Merseburg (1) fl. 5. 5. 9.
 Michael Beyoldt buchführer zu Rostock (1) fl. 53. 7. 10.
 Michael Henszmann buchbinder zu Wurzen (1) fl. 3. — —
 Martin Moser von Regensburg (1) fl. 18. 11. 7.
 Matthäus Behm von Königsberg (1) fl. 67. 3. 3.
 Martin Köblich buchbinder zu Aldenburg (2) fl. 4. 5. 3.
 Martin Schloßhammer buchbinder zu Raupt in der Ober Pfalz (2) rest fl. 3. — —
 Martin Kell buchbinder zu Plauen (2) fl. 13. 17. —
 Michael Zahn buchbinder zu Eulenberg (2) fl. 4. 7. —
 Martin Beyer buchbinder zu Goldberg in Schlesien (2) fl. 191. 14. 3.
 Martin Zimmermann buchbinder in Meissen (2) fl. 86. 8. —
 Michael Rothe buchhändler zu Gammig (2) fl. 30. 6. 9.
 Martin Forberger buchbinder zu Aldenburg (2) fl. 33. 11. 6.
 Martin Geiser buchhändler zu Breslaw (2) fl. 187. 12. — (Schuldet auch Henning Große viel.)
 Nicol Schmut buchdrucker zu Erfurd (2) fl. 81. 9. 4.
 Nicol Göldel buchbinder zu Olmitz (1) fl. 24. 12. 9.
 Nicol Helfelder von Bauen (1) fl. 36. 20. —
 Nicol Grauplitz buchbinder zu Duderstadt (2) fl. 5. — —
 Paulus Meister buchbinder auffm Schneeberg (1) fl. 2. 20. 3.
 Peter Rede buchhändler zu Jena (1) fl. 40. 15. — Item laut desselben registers fol. 350. fl. 14. 6. 3.
 Paul Neuschiegen von Chemnitz (2) fl. 16. 20. —
 Peter Beuther buchbinder zu Grim (2) fl. 5. 6. 4.
 Paul Richter buchbinder zu Herbst (2) fl. 87. — —
 Stephan Hoffman von Coburg (1) fl. 19. 16. 11.
 Sebastian Albrecht buchbinder zu Weisensfels (2) fl. 7. 18. —
 Stephan Schmiedt buchbinder zu Zwickaw (2) fl. 129. 8. —
 Stephan Ziemer von Ludaw (2) fl. 27. 5. 9.
 Sebastian Neuschell buchbinder zu Bunzla (2) fl. 63. 18. —
 Salomon Gruner buchhändler zu Jena (2) fl. 23. 6. —
 Samuel Henschner Rector Scholae zu Sternberg in Mähren (2) fl. 8. 7. — (Handelte er mit Büchern?)
 Tobias Buchbinder zu Prag (1) fl. 1. 9. —
 Thomas Kauffman von Olmitz (1) fl. 50. —
 Thomas Gebhardt buchbinder zu Halla (1) fl. 13. 2. —
 Thomas Reichardt buchbinder zu Erfurd (1) fl. 20. 13. 3.
 Thomas Behme buchbinder zu Brieg in Schlesien (2) fl. 18. — —
 Tobias Nicolaj buchhändler zu Halberstadt (2) fl. 25. 18. 6.
 Thomas Boldman buchhändler zu Prag (2) fl. 21. 8. 9.
 Thomas Rneuffler buchbinder zu Aldenburg (2) fl. 10. 15. —
 Thomas Köpige von Köthen (2) fl. 60. — —
 Urban Rhun buchbinder zu Dschitz (1) fl. 4. 4. —
 Walten Bäje buchbinder zu Schleusingen (2) fl. 18. 18. 6.
 Wilhelm Schönidel buchhändler zu Breslaw (1) fl. 118. — —

Zacharias Behme von Königspergl, laut des buchhendl. Register ao. 1610 fol. 156 bis 162 verbliebe im rest fl. 92. —

Lautt dießer Register Summarum fl. 7761. 17. 5.

Hieran schließt sich nun der Auszug aus den drei Studentenregistern; obwohl die Zahl der Conten fast das Dreifache derjenigen der Buchbinder-Register beträgt, so summiren sich die Außenstände doch nur auf fl. 1826. 19. 11. Hier kann nur interessiren, daß sich der Kundenkreis über Sachsen und Thüringen, auf die Harzstädte, Prag und Breslau, dann auf Thorn und Preußen erstreckt. Dagegen bietet der

Auszug der schulden so sich in jährlichen
Handregistern von Ao. 94. biez auff 1619
in allen befunden haben

ganz versteckt noch eine Anzahl Posten, welche zum Theil bereits in das Stichregister hinüberzugreifen scheinen.

Barthol Hornig buchdrucker zu Eisleben ao. 96 (auf 2 Folien) fl. 2. 9. —; Item ao. 97. 98. (auf 3 Folien) stehet auf abrechnung.

Balthasar Schwarze buchhändler zu Jena ao. 1606. ihm geliehen fl. 3. 6. —; ao. 611 (auf 2 Folien) sol vor bucher galen fl. 23. 2. 3.

Balthasar Wagner buchbinder zur Raumburg ao. 616. fl. 11. 19. 3; ferner fl. — 10. 9.

Caspar Hertel buchbinder alhier ao. 97. restirt fl. 14. 1. 6.

Christoph Lochner (Buchhändler) von Nürnberg ao. 608. (auf 2 Folien) dießes stehet gleichfalls gegen einander in abrechnung.

Caspar Augspurger buchhändler von Praga ao. 607. fl. — 14. —; ao. 608. fl. 4. 4. —

Clemens Bergerß (Buchhändler) in Wittenberg ao. 612 (auf 2 Folien) aufgelegt fl. — 7. 6; (seinet-) halben aufgelegt von seinen sähern ao. 618. fl. — 3. —; vff Tafel aufgelegt ao. 619. fl. 2. 13. — (Einschlag und Fracht; Apel sein Commissionär?)

David Köblich buchbinder zu Aldenburg ao. 612. fl. 7. 3. 9.

Georg Baumann (Buchhändler und Buchdrucker in Breslau) ao. 94 (auf 5 Folien) empfangen; ao. 95 (auf 2 Folien) stehet auf abrechnung.

George Weigel buchbinder zu Dölitßsch ao. 603. fl. — 19. 6.

Georg Bjerler buchbinder zu Pegaw ao. 607. fl. — 11. —

Gabriel Wagner alhier buchbinder ao. 617. fl. — 15. 6.

Georg Endtner Junior (Buchhändler) von Nürnberg ao. 617. fl. — 15. 6.

Gottfried Groß buchhändler alhier ao. 617. und ao. 618 (auf 3 Folien) dießes alles stehet gegeneinander vff abrechnung.

Hans Börner der Junger (Buchhändler) alhier ao. 95. ihm geliehen fl. 1. 3. —; ao. 610. 611. 612. (auf 8 Folien) stehet auf abrechnung.

Heinrich Nuchtern buchbinder alhier ao. 96. fl. 1. 7.

Hieronimus Jordan (Papierhändler) alhier ao. 97—612. (auf 7 Folien zusammen) fl. 17. 13. 3; ao. 607 (auf 2 Folien) stehet auf abrechnung.

Hans Schwarze buchbinder zu Grim ao. 98 (auf 5 Folien) stehet gegeneinander auf rechnung.

Joachim Schwebel von Merseburg buchbinder ao. 98. fl. 12. 20. 3.

Joachim Wechler (Buchhändler) von Erfurth ao. 89. 601 stehet auf abrechnung.

- Heinricus Buchner von Osterwick ao. 99. stehet auf abrechnung.
 Hans Spieß buchdrucker zu Geraw ao. 600 fl. — 13. 6; Item laut
 des buchdrucker register sol zalen welches gegen abrechnung stehet ao.
 614—617 (3 Posten) fl. 2. 18. — (Spieß lieferte Partien nachgedruckter
 Gebetbücher, auch an Georg Endter.)
 Hans Börner der elter (Buchhändler in Leipzig) ao. 605 (auf 2 Fo-
 lien) restirt fl. 27. 20. 3.
 Hans Kottenbacher buchbinder zu Dschaz ao. 605. (auf 2 Folien) fl. 8.
 10. 9; ao. 606. fl. 1. 11. 3.
 Heinrich Grosch buchbinder alhier ao. 605 (auf 2 Folien) fl. 5. 9. 6;
 ao. 606 (auf 3 Folien) fl. 3. 18. 3; ao. 609 und 610. fl. 12. 19. 6;
 ao. 611 und 617. fl. 2. 18. 3.
 Jacob Zenach buchhändler zu Zerbst ao. 610. fl. 14. 4. 6.
 Die Jacob Popperichen buchdruckern alhier ao. 612. fl. — 9. 6.
 Johan Christoph Landrachtinger (Buchhändler) von Stetin ao.
 613. 617. 618. (auf 7 Folien) stehet auf abrechnung.
 Heinrich Rauchmal von Jena ao. 614 (auf 2 Folien) stehet gegen ein-
 ander in abrechnung.
 Hans Sebeher buchhändler zu Erfurth ao. 614 (auf 4 Folien) restirt
 fl. 14. 5. 9.
 Jacobus Gaubisch (in Eisleben?) ao. 615. fl. 1. 7. —
 Johan Stenge buchdrucker zu Mühlhausen ao. 616. fl. — 5. 3.
 Jacob Stolpe buchbinder zu Danzig ao. 617 (auf 2 Folien) fl. 61. 6. 9.
 vor diese Post ist M. Johan Walter pfarrer zu Danzig burge.
 Jacob Reichmann buchbinder alhier ao. 617. fl. 30. — —
 Johann Hallervordt (Buchhändler) von Rostock ao. 617 (auf 2 Fo-
 lien) diese posten stehen auf gegenrechnung.
 Nikian Reichmann buchbinder alhier ao. 617. restiret fl. 5. 18. —;
 ao. 619 ihme zu binden geben.
 Der Lorenz Fickern buchbinder alhier ao. 603. geliechen fl. — 7. —;
 ao. 610. ferner geliechen fl. — 10. 6.
 Lorenz Kober buchdrucker ao. 618. fl. — 1. 6.
 Martinus Mittel ao. 95. (auf 2 Folien) stehet auf abrechnung; ao.
 618. fl. 3. 16. —
 Martin Spangenberg von Erfurth ao. 600. stehet auf abrechnung;
 ao. 608. (auf 2 Folien) ebenso.
 Matthes Schuman buchbinder zur Raumburg ao. 604. (auf 3 Folien)
 empfangen fl. 7. 16. 3.
 Michael Stoll(I) buchhändler alhier ao. 606 (auf 4 Folien) fl. 8. 1. —;
 ao. 608—611. (auf 12 Folien) stehet auf abrechnung.
 Michael Langenberger (Buchdrucker) alhier ao. 611. fl. 1. 4. —;
 ao. 615. fl. — 18. —; ao. 617. fl. 1. 6. —
 Martin Kuhn buchbinder zu Leisnig ao. 612. (auf 2 Folien) fl. 8. 12. 7.
 Michael Scheiter buchhändler zu Rostock ao. 615. fl. 1. 2. —
 Melchior Wagner buchbinder alhier ao. 617. fl. 4. 17. 9.
 Nicol Ulrich buchbinder zu Zeitz ao. 612. fl. 1. 5. 3; ao. 613. restiret
 fl. — 19. —
 Nicol Ball buchdrucker ao. 617. fl. 1. 19. —
 Otto Schotte pappiermacher ao. 613. restiret fl. 1. —. —
 Paul Wagner buchbinder alhier ao. 602. fl. — 13. 6.
 Paulus Schmuß von Schleußingen ao. 612. fl. — 17. 6; St. ao. 617.
 fl. — 7. —
 Simon Ulrich buchbinder zu Zeitz ao. 98. fl. 2. 14. —; ao. 609. (auf 4
 Folien) fl. 14. 9. —; ao. 611. fl. — 10. 6; ao. 614 fl. 1. 18. —
 Salomon Richenhayn (Buchdrucker) von Jena ao. 605. fl. 3. 5. 3.
 Simon Grahl buchbinder alhier ao. 607—616. (auf 8 Folien) fl. 7. 14. 9.

- Sebastian Muth (Briefmaler, Illuminist) alhier ao. 612. restiret fl. 159. 18. 3; ao. 613 ferner fl. 8. 1. 3; ao. 616 restiret (ferner) fl. 7. 15. —; ao. 617 (ferner auf 3 Folien) fl. 6. 11. 6.
 Simon Halbmeier (Buchhändler) von Nürnberg ao. 616. fl. 10. 3. —; Item fl. 3. 18. 6.
 Thomas Leichmann buchbinder alhier ao. 611. baar gelieffen fl. 35. —. —; ao. 617. (auf 3 Folien) ferner fl. 16. —. —; ao. 618. ferner fl. 5. 7. —
 Tobias Grieser von der Raumburg ao. 608. (auf 2 Folien) fl. 7. 6. 9; ao. 617. (auf 2) fl. 4. 3. 9; ao. 618 stehet auf gegenrechnung.
 Wolf Joachims buchbinders zu Weiffenfels wittve ao. 97. fl. 2. —. —

Die Gesammtsumme der in den jährlichen Handregistern noch offen stehenden oder unübertragenen Posten beträgt fl. 1958. 5. 3. Dabei weist aber merkwürdiger Weise auch noch das Stichregister — und wieder finden sich hier ebenfalls Buchbinder eingemengt — Geldposten auf; ich weiß mir diese Unregelmäßigkeit zunächst nicht zu erklären.

Schulden Gegenrechnung, so sich in der buchhändler stich Register Anno 97 vndt 607.
 Item 1615 befunden haben.

- Abrahamb Lamperg alhier ao. 615 (auf 4 Folien) stehet auf ferner gegenrechnung.
 Ambrosius Kirchner buchhändler zu Magdeburg ao. 615 (auf 9 Folien) stehet gleichfalls gegen einander in abrechnung.
 Conradt Bauer von Nürnberg ao. 97 (auf 3 Folien) stehet auf abrechnung.
 Christoph Lochner von Nürnberg ao. 97 restiret fl. 2. 2. —
 Christian Bergers (sic) erben zu Dresden ao. 607. restiret fl. 4. 7. 6.
 Christoph Elli(n)ger alhier ao. 615. restiret fl. 1. 4. 9.
 David Reichard buchhändler zu Stetin ao. 607. restiret fl. 14. 10. 9.
 Elias Tenneburg (in Hamburg) ao. 97. (auf 2 Folien) stehet beydes gegeneinander in abrechnung.
 Elias Rehesfeldt vndt Johan Große alhier ao. 615. (auf 5 Folien) stehet auf abrechnung.
 Gimmel Berger (sic) buchdrucker zu Dresden ao. 607. stehet auf abrechnung.
 Hans Beyers erben (in Leipzig) ao. 97. stehet auf abrechnung gegen einander (= Tobias Beyer, Buchdrucker).
 Heinrich Ruchtern buchbinder alhier ao. 97. stehet gleichfalls auf abrechnung (gegen Arbeit?)
 Heinrich Sthausen alhier ao. 97. (auf 3 Folien) restiret fl. 51. 3. 3. (Ist verloren; Concurß.)
 Jacob Zenath (Zenach) buchhändler zu Zerbst ao. 607. restiret fl. 17. 9. 9. (Vergl. Auszug aus den Handregistern.)
 Hans Börner der Junger alhier ao. 615 (auf 3 Folien) stehet auf gegenrechnung. (Vergl. ebb.)
 Joachim Kruside von Halla ao. 615. (auf 8 Folien) stehet gleichfalls auf abrechnung.
 Johan Birckner von Erfurth ao. 615. restiret fl. 93. 10. 10.
 Johan Thyme von Franckfurth an der Ober ao. 615. (auf 7 Folien) stehet auf abrechnung.

- Hans Eichorn von Grandfurth an der Oder ao. 615 (auf 2 Folien) restiret fl. 25. 4. 3.
- Johan Bischoff von Erfurth ao. 615. (auf 2 Folien) restiret fl. 13. 4. 9.
- Levin Brauns buchhändler zu Magdeburg ao. 615. (auf 3 Folien) fl. 104. 13. —
- Leonhardt Wiprecht buchhändler zu Jena ao. 615. restiret fl. 60. 16. —
- Matthes Stöckel buchrunder zu Dresden ao. 97. (auf 4 Folien) steht auf abrechnung.
- Martin Brehme buchhändler zu Jena ao. 615 empfangen fl. 330. 15. 9 steht aber diese post auf seine gegenrechnung daran ein ziemlichs wirdt abgehen.
- Martin Guht buchhändler zu Berlin ao. 615. (auf 2 Folien) steht auf rechnung.
- Paul Kreßer von Hamburg ao. 97. (auf 2 Folien) restiret fl. 27. 8. 8.
- Paul Wagner alhier (sc. Buchbinder) restiret fl. 30. 20. 3.
- Paul Helwig buchhändler zu Wittenberg ao. 615. (auf 2 Folien) steht auf abrechnung.
- Samuel Brehme buchhändler zu Helmstedt ao. 607 steht auf abrechnung.
- Samuel Jauch buchhändler zu Lübeck ao. 615. restiret fl. 45. 18. 9.
- Thomas Schürers erben alhier ao. 615. (auf 4 Folien) steht auf abrechnung.
- Urban Köblich buchbinder alhier ao. 97 steht auf abrechnung (gegen Arbeit?)

Dieser buchhändler Stichregister Summa thuet fl. 822. 15. 3.

Die Gesammtsumme der vorstehend berücksichtigten vier Abtheilungen der Außenstände, welche in Baar erwartet werden konnten, ist in dem Status mit 11369 fl. 15 gr. 10 *℥*. angegeben; hier ist um 1000 Gulden zu niedrig summirt. Ersichtlich ist aber aus diesen Auszügen, daß Jacob Apel's Geschäft jedenfalls vorwiegend auf dem Verkehr mit den Buchbindern beruhte.

Aber eine tiefe Schattenseite im buchhändlerischen Geschäftsleben Leipzigs, welche ich schon in den Mittheilungen über die Concurse von Christoph Kirchner und Heinrich Dithausen hervor gehoben hatte, tritt auch in diesem großen Apel'schen grell vor die Augen: die maßlose Verschleppung in der Ordnung solcher Concurswesen und in der Ausschüttung der Massen. Die beiden ersterwähnten schleppten sich gegen ein Vierteljahrhundert hin; bei dem Apel'schen lagen die eingegangenen Gelder zum Theil acht Jahre lang in Säcken auf dem Stadtgericht, ehe selbst Forderungen mit Vorzugsrecht (rückständiger Dienstlohn von Jacob Apel's Magd) bezahlt wurden; im Jahre 1636 war die Masse noch immer nicht ausgeschüttet. Hoffentlich wurde der Ueberrest nicht ebenso gestohlen, wie bei der Dithausen'schen.

Anmerkungen.

1) Erst in allerneuester Zeit bin ich auf actenmäßige Nachweise aus den Jahren 1591 bis 1607 gestoßen, wonach die Reminiscere- und Martini-Messen zu Frankfurt a. d. Oder von fremden Buchhändlern in einer solchen Ausdehnung bezogen wurden, daß die Annahme: der Bücherverkehr daselbst — speciell auch der der Buchhändler unter einander — habe den eines gewöhnlichen Marktes übertroffen, demjenigen auf der Raumburger Petri-Pauls-Messe gleichgestanden, ziemlich berechtigt erscheinen kann. Es werden Buchhändler aus Magdeburg (Johann Francke, Friedrich Ortenberg), Leipzig (Nidel Nerlich und Wolf Stürmer), Wittenberg (Johann Nübel, Samuel Seefisch und Paul Helwig), Görlitz (Ambrosius Fritsch, später sein Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger Johann Rhambau), also zum Theil bedeutende Firmen, als regelmäßige und gleichzeitige Besucher erwähnt, ja, für Nidel Nerlich und seinen Kalender- und Leistenbücher-Verlag war der dortige Büchermarkt von solcher Bedeutung, daß er sogar seinen Sohn Georg (der etwa im Jahre 1605 starb) dort etablirt hatte. Es möchte also fast scheinen, als habe vor den Zeiten des dreißigjährigen Krieges Frankfurt a/D. Antheil an der Vermittelung des Verkehrs des Leipziger Meßbezirks mit dem Nordosten und Osten gehabt, sei vielleicht eine Art von Nebencentrum für den nachgewiesenermaßen so bedeutenden Zwischenverkehr Leipzigs mit Preußen, Posen und Schlesien gewesen. Es ist sicherlich auch nicht bloßer Zufall oder Folge einer zeitweisen geschäftlichen Verbindung mit Johann Francke, daß Paul Brachfeld in Frankfurt a. M. auf den Titeln seiner Concurrentz-Meßkataloge von 1595 und 1596 von seinen Buchläden in Frankfurt a. M., Leipzig und Frankfurt a/D. spricht. Nidel Nerlich erwähnt ebenfalls noch im Jahre 1608 seines eigenen Buchladens und des Gewölbes Paul Helwig's daselbst und sagt, daß Francke — weil ihm für seine Kalendernachdrucke der Leipziger Markt verschlossen wäre — dieselben von Frankfurt a/D. aus hausenweise im Lande auf und ab verbreite. Für die Berechtigung eines allzugroßen Selbstbewußtseins Leipzigs hinsichtlich der maßgebenden Bedeutung seiner Büchermesse — trotz der schon an anderer Stelle mitgetheilten großen Worte Henning Große's — spricht es auch nicht, daß in Buchhändlerkreisen noch 1612 die Leipziger Messe gewissermaßen nur als eine Fortsetzung derjenigen zu Frankfurt a. M., der Leipziger Meßkatalog noch nicht als ein selbständiges, in Leipzig wurzelndes Unternehmen betrachtet worden zu sein scheint. Im Jahre 1612 läßt nämlich Nidel Nerlich Abraham Lamberg in Leipzig eidlich darüber vernehmen, ob

17. Wahr vnd Zeugen bewust, das beclagter Hanß Franck Abraham Lambergen alhier zugeschrieben vnd angemutet, er sollte die nachgedruckte Calendar vnd Practica offerwehntes Molleri in seinen halbJährigen Catalogum der neuen vmb Zeit Franckfurter Messe Ao. 1607 aus gegangenen bücher setzen und einvorleiben,

wozu übrigens Francke in seinen Gegen-Artikeln die Frage stellen läßt:

Ob man auch Calendar vndt practicen, weil sie lenger nicht, dann ein Jahr wehren, oder dienen, vndt nicht viel werth sein, oder das Wertz dornach ist, in den Cathalogum der neuen bucher zusetzen pflege.

(Ich füge letztere Notiz nur ein, um einen Beitrag zu der Frage wegen der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Meßkataloge als statistischer Quelle zu geben.) Noch im Jahre 1621 sagt übrigens Nerlich, daß Buchhändler aus Westphalen und aus der Schweiz nicht zur Leipziger Messe kämen.

2) In Lorenz Findelthaus' Nachlaß-Inventar vom Jahre 1581 findet sich unter den alten Geschäftspapieren aufgeführt: „Ein Conuolut Raumburgischer Handlung Ao. 64.“ Aehnlich später unter Jacob Apel's (1620) und Bartel Voigt's Geschäftsbüchern.

3) Bei der Inventarisirung des von Andreas Hoffmann von Wittenberg in Leipzig hinterlassenen Bücherlagers, am 6. December 1600, werden aufgeführt: „194 Funceji Chronologia, souil dorin gedruckt ist, biß vß litt. V“. Das Buch war also unvollständig nach Leipzig geschafft worden, um nur bereits in der Neujahrsmesse 1601 zum Stechen verwandt werden zu können. Auch Johann Francke von Magdeburg bringt im Jahre 1599 einen neuen Verlagsartitel noch ohne Titel und Vorrede mit zur Messe.

4) So sagt der Baumeister Georg Roth in einem Actenstück vom 23. November 1592 und auch in einer Proceßschrift vom 27. September 1593, daß er den Buchhandel lange Zeit in Gemeinschaft mit Ernst Bögelin zu Leipzig und Frankfurt a. M. geführt habe; in dem kaiserlichen Privilegium vom 29. Juli 1597 für Philipp und Gotthard Bögelin heißt es, unter Bezugnahme auf ihren 1596 verstorbenen Bruder Valentin, daß sie „den Buchhandel, allermassen ihn der Verstorbene in der Stadt Leipzig, auch vnser vnnd des heiligen Reichs Stadt Frankfurt nach Sich gelassen, in gemeinen Nahmen vß Sich zunehmen vnd zutreiben“ gesonnen seien; und noch am 2. September 1643 meint Bartel Voigt's des Aelt. in Leipzig Wittue, „daß nach absterben ihres sohns von nöthen, die Buchhandlung alhie, Frankfurt vnd Raumburg in ein richtig Inuentarium bringen zu lassen“. Betreffs der Mitaufführung des Meßplatzes, oder nur der Meßplätze, auf den Büchertiteln bedarf es nur des Hinweises auf die früheren Erwähnungen dieses Gebrauchs.

5) Es leuchtet aus dem Vertrage eine gewisse Unzufriedenheit mit dem alten treuen Nidel Bock hervor. Allerding's hatte derselbe die Geschäftsführung bis dahin wohl allzu sehr auf seine Person zugeschnitten. Es heißt am Schlusse des Vertrages

Vndt demnach Nidel Bock eine Zeithero alles was zu vnserm gemeinen buchhandel gehörett, in seinem Nahmen vorrichttet, Auch die schuldt vndt tegenschuldtzettel auff seinen Nahmen stellen lassen, Dadurch künfftig, Da Gott vber ihn, oder vber Vnß Principalln gebiethen würde, zwischen Vnß oder Vnsern Erben, vndt seinen Erben, eine grosse Irrunge, vndt gemeinem handell vorwirrung vndt abbruch eruolgen möchte, Alß haben zc. Es könnte aber auch sein, daß Nidel Bock vorsorglich so gehandelt hätte in Rücksicht auf die Erbitterung Kurfürst August's gegen Bögelin, oder daß es theilweise buchhändlerischer Gebrauch gewesen sei (z. B. Wolf Präunlein-Pantschmann's Buchhandel — Michael Lanzenberger-Hieronymus Brehm und Officina Vögelliniana —, Pietro Valgrisi-Erasmus Loh).

6) Die Bedeutung des Stichlaufs und des Kaufs nach Bogen (Ballen) leuchtet auch aus den Grundzügen der Werthberechnung des Findelthaus'schen Lagers 1564 hervor; ich setze sie um so lieber hierher, als sie die detaillirteste ist, welche mir bisher zu Gesicht kam.

Weill aber die Bücher Vngleichs kaufs seindt, Also soll vnd wil der Verkeuffer, die Bücher, welche er vbergeben würdt, dem keuffer vnderchiedliches Kauffs vberantworten, Vnndt Nemlich alle vnd Jede außländische vnd hielendische bücher, welche zu Frankfurt oder alhie stückweis einkauft werden, dem Keuffer widerumb stückweis verkaufen In dem Tagt vnd kauff, wie sie gedachter Findelthauß selbst eingekauft hat, Ohn einigen Costen vnd furlohn, Welch aber Ballen weiß, oder zu Charten eingekauft werden, dieselben soll vnd wil der Vorkeuffer Ballenweis dem keuffer wider zurechnen, doch mit vnderchiedlichen kauffe, Nemlich das an den Büchern, so zu Frankfurt Ballenweis einkauft werden, Item an Valentin Papst's Erben büchern, mit oder ohne leisten, Item an M: Ernesto büchern, mit oder ohne leisten, Item an Jacob Verwalds leisten büchern, der Ballen soll zu vierzeihen gulden gerechnet werden, Aber an den Wittenbergischen vnd andern dergleichen hielendischen Cartten, Item an denn büchern allen zumahl, welche Lorenz Findelthauß bey Valentinß Pabst's Erben M: Ernesto, Hans Rampaw, oder andern zu trucken verlegt

hatt, es werde zu geltt oder Cartten gerechnet, auf Cronen Papier oder Antho: Creutz getruckt, außershalb des Sachsen Spiegels, an denselbigen Büchern allenn, Item an dem Remissorio oder weichbildt, L Fol. vnd an der Latteinischen wiebell Fol: soll der Ballen durch auß zu Zwölff gulden angeschlagen werden vnd an dem Sachsen Spiegel, wil er dem keuffer Sarcerij, Item an dem Alben Regentenbuch, soll er denn Ballen vor Acht gülden dem keuffer zurechnen, Was nun oberzehlte Bücher alle zumahl keine außgeschloßen, Im stück oder Ballen werden am geltte außtragen, vnd der verkeuffer wird im handel vbergeben, an derselbigen Summen Sol vnd wil der Verkeuffer auf Ides hundert dem keuffer Funfzehen gülden nachlassen.

7) Schlesien und Polen scheinen aber auch für den Frankfurter Meßbezirt die faulsten Kunden gestellt zu haben. (Vergl. Anm. 12.) Geradezu verwunderlich ist die Höhe der gewährten Credite. Sie springt im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts schon in der Geschäftsführung Melchior Lotter's, Johann Rymmann's und der Koberger in die Augen.

8) So Ernst Bögelin in einem Schreiben vom 7. August 1574 an den Rath zu Leipzig: „Vnd ohne das der buchhandel in groß abfall kommen“; Simon Hütter am 4. October 1576 an Leonhard Thurneßer in Berlin: „Was anlangt E. E. v. A. Bücher, haben wir derselben diese Meß wenig verhandelt, wegen der bösen Meß“. Am 31. März 1588 schreibt wiederum Ernst Bögelin an den Rathsherrn Hieronymus Drem in Leipzig: „Demnach ich aber des Handels gelegenheit vnd vorstehende Empörungen fast an den fürnembstn Orten deren Landen von welchen Sich der Buchhandel zu erhalten hatt erwege zc.“, „Aber wie ich vnserz deutschen Landes Sachen ansehe, so möchten die Handel ein Zeit lang ins Stocken kommen“. Ebenso sagt Jacob Apel in Leipzig 1617 bei der Verpfändung seines Buchhandels an Bartel Voigt, „das Er Einen bösen margt und das Seinige So er gleichsals vnter den Leuthen, nicht habhaft werden köntte“.

9) In Lorenz Finkelthaus' Nachlaß-Inventar findet sich noch eine ganze Reihe von Schuldscheinen von Buchhändlern vor, welche aus der Zeit vor dem Verkauf seiner Handlung an Ernst Bögelin herkommen. In dem Kaufvertrag selbst heißt es über die Außenstände des verkauften Geschäfts:

Aber an den Schulden, welche der verkeuffer wird vbergeben, vnd dem keuffer auftragen, soll vnd wil er vf Ides hundert fünf gulden nachlassen, vnd sollen die Schulden vor gutt gefakt werden, Was aber der keuffer in der Zeitt, die weil er vor den ganzen handel zahlen thutt, nicht wird an den schulden können einbringen, Dasselbige soll dem Verkeuffer an denn lezten tagzeiten für bahrgeltt widerumb zugerechnet werden.

Dann und wann blieben solche „ungewisse Schulden“ bei der Trennung von Gesellschaften dennoch ungetheilt, wurden gemeinsam für spätere Theilung eingetrieben, wie dies 1590 zwischen Bögelin's Erben und Georg Roth in Aussicht genommen war.

10) Am 19. October 1564 bekennt Jacob Apel d. Aelt. dem Hans Schweider 138 fl. Wechselgeld und verspricht in zwei Tagen zu zahlen, sah sich also genöthigt die Respecttage in Anspruch zu nehmen. In der Ostermesse 1581 bekennt Hans Börner d. Aelt., daß er Hans König von Erfurt auf den von der lezten Frankfurter Fastenmesse datirten Wechselbrief noch 90 fl. schulde, aber erst in 14 Tagen (bürgerliche Frist) 40 fl. zahlen könne; erst am 8. October 1582 ist der Wechsel endlich voll eingelöst. In der Frankfurter Fastenmesse 1581 hatte Erasmus Voh von Bartel Elger in Frankfurt a. M. 600 fl. Wechselgeld aufgenommen, den Wechsel aber bis zum 5. Juli noch nicht einlösen können; er verspricht die eine Hälfte binnen No-

natsfrist, die andere in der Michaelismesse zu bezahlen „bei Gehorsam“. Es hängt dies vielleicht mit den Verlegenheiten Pietro Valgriff's zusammen. Eine ganz bedeutende Summe, 1000 fl., hatte im Jahre 1568 Simon Hütter, und zwar diesmal in Leipzig, bei Thomas Freund auf Wechsel aufgenommen, von welcher Schuld im Jahre 1582 noch immer 257 fl. 15 gr., sowie 250 fl. Zinsen rückständig waren. Dieses Schulverhältniß scheint jedoch nicht mit eigentlich buchhändlerischen Verpflichtungen zusammenzuhängen, vielmehr mit persönlichen Hütter's bei seinem Weggang von Frankfurt a. M.; vielleicht kann aber auch der fiscalische und Nachdrucksproceß gegen Fezerabend und ihn, dessen ich im Archiv II, 47 ff. gedacht habe, in Beziehung hierzu stehen.

11) Die Frankfurter Messe wurde übrigens regelmäßig nur von den großen Leipziger Handlungen besucht; die kleineren gingen nur gelegentlich dahin und blieben fort, sobald sie sich, wie meistentheils der Fall, beim Einkauf die Finger verbrannt hatten. Laut Ausweis des Geleitsbriefes zogen zur Herbstmesse 1595 nur: Henning Große, Thomas Schürer, Valentin Bögelin, Bartel Voigt und Jacob Apel, — zur Fastenmesse 1621: Henning Große d. Aelt., Thomas Schürer's Erben, Caspar Klosemann (für Bartel Voigt), — zur Herbstmesse 1621: Henning Große d. Aelt. Erben, Bartel Voigt, Thomas Schürer's Erben und Consorten und Elias Rehesfeld und Consorten. Die zuletzt genannte Gesellschaft wollte am 4. September in Gotha eintreffen.

12) Am 30. April 1626 bekennen z. B. in Leipzig Johann Eyring's und Johann Perfert's Erben von Breslau, daß sie der Firma Aubry und Schleich (Wechel's Erben) in Frankfurt a. M. (und Hanau) 830^{1/2} Stück Reichsthaler „vor Averkaufte Bucher an vntterschiedenen Posten Schuldig worden“ seien. Die ratenweise Zahlung wird ausdrücklich effectiv, „in Stüd“, zugesichert.

13) Vergl. Archiv XII, 131.

14) Die Proceßschriften sind zum Theil kaum zu entziffern. Eine derartige kaum zu enträthselnde Stelle scheint mit dieser Angabe im Widerspruch zu stehen; sie findet sich in einer Eingabe des Voigt'schen Schwiegersohns, Christoph Franke, vom 28. Mai 1649 und lautet die für mich lesbaren Theile: „weil nun eo tempore (?) . . . (16)27 bis 34 dem Vorgeben nach nach abzugt der handlungskosten . . . 17000 fl. . . . einkommen“ zc.

15) Ich werde später einmal weiteres Detail über die Werklocale der Buchhändler geben.

16) Archiv VIII, 287.

17) Die Worte „und sonst an ander mehr“ sind nachträglich eingeschoben.

**Johann Gottlob Immanuel Breithkopf im Kampfe gegen
Mißbräuche in den Druckereien.**

Von
F. Herm. Meyer.

Für die Möglichkeit, diesen Aufsatz abzufassen, habe ich wiederholt Herrn Dr. Kirchhoff, der mir mit gewohnter Liberalität die Benutzung seiner Auszüge aus den Acten der kursächsischen Bücher-Commission abermals gestattet hat, verbindlichen Dank zu sagen. — Steht auch der behandelte Gegenstand mit der Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so darf er doch insofern Interesse beanspruchen, als er das Wirken eines hervorragenden vielseitigen Berufsgenossen von einer neuen Seite zeigt. —

Der siebenjährige Krieg hatte verheerend auf den Nationalwohlstand des Kurfürstenthums Sachsen eingewirkt. Einige Zeit nach Abschluß des Hubertusburger Friedens fühlte sich deshalb das sächsische Ober-Consistorium veranlaßt, ihm eingereichte Vorschläge

zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buchdruckerei, Schrift Gießerei und Pappier Handels

dem Rathe zu Leipzig zur Begutachtung einzuschicken. Eine Anlage zu diesen Vorschlägen sagt: durch den letzten Krieg sei die „Aufnahme derer Brandenburgischen Preßen,“ durch den Mangel an Arbeitern in Sachsen aber der Verfall der inländischen Buchdruckereien befördert worden. Deshalb sei beantragt worden, die betreffenden Gewerbe von den bürgerlichen Lasten zu befreien.

Jetzt würden die verheiratheten Arbeiter in Leipzig sofort mit Schutz- und Wachtgeld belastet, anstatt daß man sie soulagirte und dadurch an den Platz fesselte. Außerdem schreckten die Handwerksmißbräuche bei der Buchdruckerei Viele davon ab, sich diesem Gewerbe zuzuwenden; darum wären Postuliren und Depositionswesen abzuschaffen, die Lehrzeit abzukürzen.

Die am 23. September 1765 darüber vernommenen Buchdruckereibesitzer Zacharias Heinrich Eisfeld, Breitkopf der jüngere und Ulrich Christian Saalbach sagen aus: während des Krieges und seither seien etliche von ihrer Gesellschaft von Leipzig ausgewandert, da während des Krieges drei bis vier neue Druckereien in Berlin entstanden seien, wo die Gesellen besser bezahlt würden und den Tisch bei den Herren hätten. Vor zwanzig Jahren wären nur vier Druckereien daselbst gewesen. Wollte man das Postuliren abschaffen, so würde das den größten Unfug veranlassen. Dagegen giebt Breitkopf an, in Wien und Berlin wünsche man diese Abschaffung; sie sei auch mit vereinten Kräften zu erreichen. Eine von dem Bürgermeister angerathene briefliche Verständigung mit den ausländischen Buchdruckern wird beschlossen. Noch moniren dann die Buchdrucker, daß Gesellen, die wegen schlechter Aufführung aus hiesigen Druckereien entlassen würden, in Widerspruch mit den Buchdrucker-Artikeln in den andern Druckereien mit offenen Armen aufgenommen würden, „und zwar außer der gewöhnlichen Zeit derer 3. Messen“. Das war nämlich die übliche Kündigungs- und Annahmezeit der Buchdrucker-Gesellen. Ein Geselle, der am „Anredetage“, d. h. 14 Tage vor der Messe, nicht wieder angenommen worden war, galt als entlassen.

Unter dem 15. April 1766 ging hierauf eine specielle Eingabe von Breitkopf bei dem Rathe ein. Er kannte die herrschenden Uebelstände aus seiner Familie; war doch sogar sein Vater, nachdem er in Goslar seine Lehrzeit ordnungsmäßig beendet und postulirt hatte, bei Antritt einer Stelle in Leipzig nicht für voll anerkannt und gezwungen worden, sein Postulat hier noch einmal zu „verschenken“. Die betreffende Eingabe Breitkopfs theilt mit: er habe in der letzten Michaelismesse mit den anwesenden fremden Buchdruckern über die Sache conferirt. Sie seien mit den Vorschlägen einverstanden gewesen, er habe es aber vorgezogen, schriftliche Vota aus Halle, Berlin, Wien, Frankfurt a. M. und Ham-

burg, mit welchen Städten er die meisten Wechselbeziehungen habe, zu erbitten. Er habe die hohen Druckpreise betont, welche dem Buchhandel und den Druckereien schaden, ferner die Herrschsucht, den Stolz und die Macht der Gesellen, hervorgerufen und gestützt durch den Pennalismus; deshalb seien das Postulat abzuschaffen, die Kunstgebräuche und „Druckerey-Gerichte“ der Gesellen zu verbieten, ihre Zänkereien vor die Obrigkeiten zu verweisen. Schweden und Dänen, sowie die Waisenhaus-Druckereien seien damit schon vorgegangen. Die eingelassenen Antworten bestätigten die Allgemeinheit der eingerissenen Unordnung und den schädlichen Einfluß der Kunstgebräuche, und seien mit deren Abschaffung einverstanden, wünschten aber aus Furchtsamkeit ein Vorgehen der sächsischen Regierung; doch wäre es nothwendig, ziemlich still vorzugehen.

Man darff sich, fährt Breitkopf fort, auch weder von einem hiesigen, noch auswärtigen bloßen um Lohn arbeitenden Buchdrucker einen wahren Beystand versprechen, weil er selbst von dem, durch die Gesellen erhöhten Lohn (durch Zuschlag) mit profitiret, wenn er anders die Sache genau zu berechnen im Stande ist, und nicht bloß seiner stärkeren Ausgabe sich dabey erschrecken läßt. Das Augenmerk wird hier nur dieß seyn dürffen: wie wir hier im Lande die wohlfeilste Druck-Manufactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Vor Allem seien die Frankfurter, die diesen Vortheil verloren hätten, und die Brandenburger und Oesterreicher, die ihn Leipzig entreißen wollten, zu gewinnen, „ohne selbst von dem wahren Bewegungsgrunde unterrichtet seyn zu dürffen“. Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen am gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien Leipzig fast überlegen, deshalb habe er sie mit ausgewählt, Frankfurt und Nürnberg aber, weil sie auch für die Messe arbeiteten, und Wien, „welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäftiget, theils nicht auferhalb drucken lasen darff“. Frankfurt und Nürnberg hätten wegen des leichteren Geldes und des wohlfeilen Schweizer und Lothringischen Papiers einen Vorsprung vor Leipzig, der aber (durch die Fracht) verschwinde, wenn sie genöthigt wären, die Leipziger Messen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht „für unser Papier“ hin und für Bücher her bezahlen, diesem gegenüber habe also Leipzig einen Vorsprung.

So lange also die Nothwendigkeit unterhalten werde, daß die fremden Buchhändler die Leipziger Messe ihres Sortimentshandels wegen beziehen müßten, werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn nicht die Höhe der Leipziger Druckpreise die Differenz ausgleiche.

Diesen Unterschied zu behaupten und neu zu sichern sei eine Reform der Handwerksbräuche, die den Lohn in die Höhe trieben, nothwendig. Seine Correspondenten ständen zum Theil noch unter dem „Dunst“ der alteingesogenen Vorstellungen und „Kleinigkeiten“, „daß sie von dem Murren einer Anzahl Buchdrucker Gesellen nichts geringeres als einen Reichskrieg befürchten“. Ihr Beistand sei aber wünschenswerth, damit nicht bei einer Reform die Leipziger Gesellen nach jenen Orten liefen, und die dortige „Fabrique“ dadurch gestärkt würde. Es seien daher Vorstellungen der Landesregierung bei den jenseitigen Regierungen angezeigt.

Vielleicht könnte man den Stolz der Gesellen ausnutzen, sie durch Schmeicheleien in den betreffenden Verordnungen versöhnen; denn sie hätten den Kopf voll von alten kaiserlichen Begnadigungen und Privilegien. Sie könnten gefördert werden

unter dem Titel von vorzüglicherer und vor andern Professionen und Künsten besonderer Achtung der Buchdruckerey, von daher beliebter Absonderung der bey ihnen durch Länge der Zeit eingeschlichenen Handwerksähnlichen Gewohnheiten, von wieder Herstellung ihres ehemaligen alten Estims und Flores.

Wenn in die betreffende Verordnung dabei die bisher schon der Buchdruckerei zugestandenen Begnadigungen

an Befreyung von Militz, Exerciren und Werbungen, an Erlaubniß des Degentragens, an Accisfreyheit der Buchdruckereybedürfnisse und Producten,

und was sonst „dazugefügt“ würde, mit eingestreut würde, dann erhielt dieselbe mehr den Charakter einer Begnadigung, als den der „Entziehung verschiedener eingerißenen Unarten“ und würde mit Freuden aufgenommen werden. Es würde die Gesellen locken und die andern Regierungen zur Nachfolge nöthigen.

Die Stempelschneider und Schriftgießer, die sich seit langer Zeit von den Buchdruckern abgerissen hätten, müßten gleichzeitig mit ihnen wieder vereinigt werden; diese Absonderung sei schädlich

gewesen und habe zum Verfall des Buchdruckergerwerbes beigetragen. Daneben wäre es zweckmäßig, wenn der Rath die verheiratheten Buchdruckergefelln von Wacht- und Schutzgeld befreite.

Die der Eingabe beigefügten Vota sind nicht zu verschmelzen und daher nothwendig einzeln anzuführen.

Thomas Edler von Trattnern in Wien ist mit der Abschaffung des Pennalismus, der besonders im Reiche wuchere, einverstanden und will sich bei dem kaiserlichen Hofe dafür verwenden.

Georg Jacob Decker in Berlin sichert seine Mitwirkung zu. Leipzig habe die Führung, weil dort „seit vielen Jahren“ die Buchdruckerei am stärksten blühe. Die preußische Regierung werde sich sicher anschließen, und er wolle dahin wirken. Er bittet aber, G. L. Winter in Berlin mit ins Vertrauen zu ziehen, der ja als guter Freund in der Messe bei Breitkopf logire. Winter empfiehlt Vorsicht und Verschwiegenheit. Die Verordnung müsse als Donner= schlag treffen; die Berliner Gesellen seien auf ihre „läppischen Gebräuche“ ganz veressen.

J. J. Gebauer in Halle hat ein solches Vorgehen längst gewünscht; doch sei Geheimhaltung nothwendig. Wenn die drei mächtigsten Höfe einig seien, sei der Erfolg sicher.

Der Rathsbuchdrucker Jeremias Conrad Piscator in Hamburg schreibt, dort sei große Uneinigkeit gewesen. Er brauche die meisten Gesellen und sei deswegen genöthigt gewesen, der dortigen „Vereinigung“ beizutreten; dennoch sei auch ferner Unordnung entstanden. Er verweist in der Sache an seine Obrigkeit.

Carl Felsbecker in Nürnberg hat, weil er der Verschwiegenheit seines Bruders nicht traut, mit Fleischmann gesprochen. Er erklärt sich einverstanden. Wohl nirgends wären die Gesellen so übermüthig, wie in Nürnberg; sie seien zu sehr gesucht. Wären in Nürnberg nicht so viel verheirathet, so würde großer Mangel an Gesellen sein. In den Reichsstädten wäre die Reform allerdings schwer und wohl nur durch ein kaiserliches Rescript durchzuführen; einer allein könne nicht gut vorgehen. Er wünscht diplomatische Einwirkung Sachsens.

Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt a. M. schreibt: die Gesellen hätten sich während des Krieges viel herausgenommen, seitdem sei es aber noch schlimmer geworden und kaum zu ertragen.

Die Unordnungen gingen meist von den ledigen Gesellen aus. Er sei ganz einverstanden; aber in den Reichsstädten sei die Sache schwieriger, weil die obrigkeitliche Gewalt nicht so fest sei. Die Magistrate seien nicht Herren, sondern nur „Administratores“. Er will mithelfen, fürchtet aber nur bei einem seiner Collegen Unterstützung zu finden.

Nun fand am 9. Juni 1766 eine Verhandlung zwischen der Buchdruckerinnung und den Gesellen (aus jeder Druckerei zwei) vor dem Rathe, aber in der Behausung des Oberältesten Eißfeld statt. Es kommt zum Vortrage: es sei Verordnung ergangen, daß die Mißbräuche und übermäßigen Kosten bei den Innungen u. abzustellen seien. Bei den Buchdruckern solle heute eine Verständigung über Abschaffung lächerlicher Mißbräuche versucht werden.

Hierauf weist Eißfeld zunächst auf sein hohes Alter hin. Dann sagt er, Manches sei zwar lächerlich, aber in Schweden, Dänemark und Rußland noch in Uebung; bei Wegfall der fraglichen Gebräuche würden die dorthin Wandernden in Schimpf und Schande kommen. Die Kosten betragen ja auch nur 30 Thaler. (Was die Kosten betrifft, so hatte zu Anfang des Jahrhunderts in Leipzig ein Lehrling bei seinem Antritt den Gesellen seiner Druckerei 12 Groschen „zur Ergößlichkeit“ zu geben. Der unterweisende Geselle [Anführegespan] erhielt von dem Lehrlinge 2 Thaler. Bei der Lossprechung bezahlte letzterer einen Thaler „Fordergeld“ an die Innung und außerdem 20 Thaler, nämlich 4 Thaler in die Lade, und wenigstens 16 Thaler für den Postulationschmauß. Als Cornut, d. h. von der Lossprechung an bis zum Postulat, wurden ihm wöchentlich 5 bis 6 Groschen für die Gesellen abgezogen. Man hat hierbei den damaligen bedeutend größeren Geldwerth zu berücksichtigen.)

Der Geselle Rüdiger erklärte darauf: wenn die Ceremonien auch im Reiche abgeschafft würden, so blieben sie doch noch im Auslande bestehen, man möge es also beim Alten belassen. Von den Kosten profitire der einzelne Geselle ohnehin höchstens 6 Groschen.

Der Rath beschloß hierauf, die Depositions-Ceremonien zu verbieten, die allerdings zu Grausamkeiten ausgeartet waren; aber

von Abschaffung anderer Mißbräuche, z. B. der Berrufserklärungen, war nicht die Rede.

Jedenfalls hat der Rath einen Bericht über die Sache nach Dresden erstattet; denn unter dem 27. Mai 1767 erfolgte ein Rescript des Ober=Consistoriums, worin gesagt ist: den Buchdruckern würde es zuträglich sein, wenn ihre Verwandten, wie in Frankreich, die Privilegien der Universitäts=Verwandten und Abgabefreiheit erhielten, und wenn die verheiratheten Gesellen von den städtischen Diensten und Lasten befreit würden, falls sich das mit der städtischen Verfassung Leipzigs verträge. Von der Landmiliz seien sie seit 1711 frei.

Die Breikopfschen Anträge wegen der Buchdruckerverhältnisse verdienten alle Beachtung. In Frankreich sei der Innungszwang für Buchdrucker seit 1572 gefallen, im Code de la librairie seien viel gute Anordnungen enthalten. Auch in dem schwedischen Buchdrucker=Reglement, Art. VI und VII, und in der Frankfurter neuen Druckerordnung seien ernste Verfügungen gegen die Mißbräuche getroffen. Deshalb dürfte wohl den Reichsgesetzen gemäß das Depositionswesen und nach und nach der ganze Handwerkerzwang abzuschaffen sein. Es sei aber Vorsicht anzuwenden, um Unordnungen zu verhüten. Auch Einschränkungen wären wünschenswerth. In Frankreich sei seit 1713 keine Buchdruckerei mit weniger als vier Pressen gestattet, es gebe auch Beschränkungen in den Reichsgesetzen, wie noch 1715 geschehen. Doch sei zu bedenken, daß die Buchdruckerei nun einmal zu einer Manufactur geworden sei und, im Gegensatz zu Frankreich, auch für das Ausland arbeite, und daß ihr Verdienst hauptsächlich auf dem wohlfeilen Arbeitslohn beruhe. Dieser sei in kleinen Städten leichter zu finden; die Drucker in großen Städten ließen deshalb selbst viel in kleinen um Lohn drucken. Deshalb bliebe es hierin wohl am besten beim Alten.

Darauf berichtet der Rath unter dem 17. Juni 1767 an die Landes=Regierung: der Buchdruck sei ein bürgerliches Gewerbe, also könne der Befreiung von landesherrlichen und Commun=Abgaben nicht gewillfahrt werden. Auch die verheiratheten Buchdrucker=gesellen könnten füglich das mäßige Schutzgeld von einem Thaler und 12 Groschen und das Wachtgeld wohl bezahlen;

wirkliches Unvermögen werde ja in Betracht gezogen. Die Aufgebote bei Feuersgefahr zc. seien von keiner Bedeutung. Dagegen sei die Beseitigung des Pennalismus, wiewohl mit Behutsamkeit, eine Nothwendigkeit. Der Rath habe die Meinungen darüber erforscht, wozu Breitkopf „die Hände am meisten geboten“ habe. Ueberall sei die Hoffnung ausgesprochen worden, mit landesherrlichem und obrigkeitlichem Beistande die Mißbräuche abschaffen zu können. Die Depositions-Ceremonien habe er schon verboten. Seitdem sei das Gerichtsgebiet erweitert worden, weshalb er das Material über frühere Vorgänge gesammelt habe.

Daraus ergebe sich, daß die Buchdruckerordnung von 1606 durchaus zu verbessern sei. Das Privatpostulat sei schon 1704 unterjagt, ein gemeinsames Postulat ohne Depositions-Ceremonien mit je nur 20 Thaler Kosten am 6. Juni 1746 eingeführt worden. (Das war nicht ganz richtig. Im Jahre 1703 wurde das Privatpostulat, d. h. das von den einzelnen Druckereien zu feiernde, unterjagt, und dafür das gemeinsame — wonach die Cornuten die Kosten für den Postulatschmauß an die Lade einzuzahlen und zu einem bestimmten Tage die sämmtlichen Druckereien die Feier gemeinschaftlich vorzunehmen hatten — eingeführt; allerdings entzogen sich aber bald einzelne Druckereien dieser Verpflichtung, indem sie wieder ihr Postulat für sich allein feierten.) Trotzdem seien nach Breitkopf's Bericht die alten Mißbräuche, gegen das Gesetz, noch immer im Schwange, die Gesellschaft wage sogar Prinzipalen Strafe zu dictiren. Die Vorschläge Breitkopf's seien für die besten zu halten.

Endlich äußert sich ein Rescript des Ober-Consistoriums vom 24. October 1769 dahin: in dem letzten Berichte des Rathes seien über die von den Buchdruckerei-Verwandten erbetenen gleichen Befreiungen, wie die der Universitäts-Verwandten, und über die bei der Buchdruckergesellschaft noch herrschenden Mißbräuche nur unmaßgebliche Gutachten gegeben worden. Die erbetene Befreiung sei allerdings bedenklich; zur Erleichterung seien aber die verheiratheten Gesellen hinsichtlich des Schutgeldes mit dem niedrigsten Satze der sogenannten Bettelleute anzusetzen und, außer bei Feuersbrünsten und Aufläufen, mit persönlichen Diensten für die Stadt zu verschonen. Die Mißbräuche bei der Buchdruckergesellschaft seien „sowiel nur immer ohne Besorgung übler Consequenzen

sich thun lassen will“, abzustellen „zu suchen“, namentlich bei dem Postulat nur 20 Thaler — wie ja bisher schon üblich gewesen war — zu verlangen. Eine neue Buchdruckerordnung sei zu entwerfen und einzureichen.

So blieb Alles beim Alten und erst einer viel späteren Zeit war es vorbehalten, die seit Jahrhunderten eingewurzelten Uebelstände so weit zu beseitigen, daß nur schwache Spuren derselben übrig blieben. Wenn es aber dann gelungen ist, eine ursprünglich nicht ganz verwerfliche symbolische Handlung von ihren barbarischen Ausartungen zu befreien, so war dies nicht sowohl eine Folge des Einschreitens von Behörden, als vielmehr eine Wirkung des intelligenten Vorgehens einsichtiger Privatleute, die, wie Breitkopf, mitten im Geschäftsleben standen.

Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Von

J. Herm. Meyer.

II.

Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten.

In den im vorhergehenden Bande des Archivs enthaltenen Mittheilungen habe ich die Reformbewegung des vorigen Jahrhunderts bis dahin geführt, wo der deutsche Buchhandel — nach einem mißglückten Versuche der Selbsthilfe durch Vereinsbildung — durch eine staatlich festgesetzte Vertretung eine Waffe zur Bekämpfung der bestehenden Mißbräuche erhielt und diese Vertretung mit Vorschlägen zu Erweiterung ihrer Competenz hervortrat. Auf die eigentliche Thätigkeit der Deputirten bin ich dort nicht eingegangen. Die Möglichkeit der hier nun vorliegenden Fortsetzung verdanke ich abermals der Güte des Herrn Dr. Kirchhoff. Einige werthvolle Ergänzungen habe ich den durch Herrn Professor Dr. Ernst Hassé, Director des statistischen Amtes der Stadt Leipzig, gütigst zur Verfügung gestellten, den Buchhandel betreffenden Auszügen aus den Messrelationen (den Berichten einer zu jeder Messe von der Regierung nach Leipzig gesandten Abordnung an die Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation in Dresden) entnehmen können. Diese Berichte sind der Kürze halber überall als „Messrelationen“ citirt. —

Die erwähnte, durch die Buchhandlungs-Deputirten repräsentierte Vertretung stellte eine ziemlich formlose Vereinigung dar. Von Vertheilung der Geschäfte, Ernennung etwa eines Vorsitzenden und eines Schriftführers, Aufstellung einer Geschäftsordnung ist keine Andeutung vorhanden. Man mag damals für eine solche Organisation noch kein Bedürfniß gefühlt haben. Aber die Führung der Geschäfte fiel naturgemäß den in Leipzig domicilirenden Deputirten

zu: sie waren stets am Sitze der Buchhändlermesse als des Vereinigungspunktes der Buchhändler und an dem der kursächsischen Bücher-Commission anwesend, während die anderen Deputirten, zum Theil in weiter Ferne wohnend, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen kaum Veranlassung nehmen konnten, außer der Messenszeit nach Leipzig zu kommen. Und von den beiden Leipziger Deputirten war es wieder selbstverständlich Philipp Erasmus Reich, dem die Ehre und die Last der Vertretung des deutschen Gesamtbuchhandels zufiel. Er war ja der intellectuelle Schöpfer der ganzen Einrichtung, die er zuerst in seiner Eingabe vom 17. Mai 1770 angeregt hatte, und nun stellte er auch fernerhin seine weitverzweigten geschäftlichen Verbindungen und seine wichtigen persönlichen Beziehungen in den Dienst der gemeinschaftlichen Sache — nicht zum Schaden derselben. Er besaß alle Eigenschaften, die einen Reformator ausmachen, und setzte, wo es nöthig war, mit Zurückdrängung der weniger angenehmen Seiten seines Wesens, seine ganze Intelligenz und Energie ein, um die Schäden im Buchhandel zu bekämpfen. Man folgte daher seiner Leitung auch willig, und nur nach einer weiterhin zu besprechenden Richtung standen ihm die auswärtigen Collegen zum Theil als Gegner gegenüber, wenn sie auch ihren widerstreitenden Ansichten keinen schroffen Ausdruck gaben. Die factische Führerschaft Reich's wurde denn auch gewissermaßen amtlich anerkannt; so ist z. B. ein Schreiben der Bücher-Commission vom 7. September 1775 nur an ihn „als Buchhandlungs-Deputirten“ adressirt.

Die Competenz der Buchhandlungs-Deputirten war, den ursprünglichen Anträgen Reich's entsprechend, anfänglich ziemlich eng begrenzt. In § VII b des dem kursächsischen Mandate vom 18. December 1773 angefügten „Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“, ist darüber, wie schon früher mitgetheilt, die Bestimmung enthalten, daß die Bücher-Commission „bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren“ sollte. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten war demnach nur auf Abgabe von auf Erfordern abzugebenden Gutachten beschränkt, deren Berücksichtigung in das Ermessen der Bücher-Commission gestellt war. Damit war freilich noch nicht viel gewonnen und die ebenfalls schon früher erwähnte,

in der Eingabe Reich's und Fritsch' vom 2. Juni 1774 zum Ausdruck gebrachte Bitte um Erweiterung der Competenz nicht ohne Berechtigung.

Noch weit über die, später gewährte, Erfüllung dieser Bitte hinaus geht eine, allerdings erst nach Jahren erfolgte, Berücksichtigung der Buchhandlungs-Deputirten seitens des Kirchenraths in Dresden, der vorgelegten Behörde der Bücher-Commission, die gleich hier ihre Stelle finden mag, da sie einen ganz vereinzeltten Fall betrifft. Unter dem 5. Januar 1786 war Carl Friedrich Wilhelm Erbstein um Ertheilung eines Privilegiums zur Errichtung einer Buchhandlung in Meissen eingekommen. Unter dem 23. Januar 1786 erfordert der Kirchenrath von dem Rathe zu Leipzig, jedenfalls als Mitglieder der Bücher-Commission, Bericht darüber, „ob sothanem Suchen ein erhebliches Bedenken entgegen stehen dürfte“. Darauf wurde den 24. April durch den Rath dem „Buchhändler-Deputirten“ Caspar Fritsch (war Reich vielleicht verhindert?) das betreffende Gesuch zur Erklärung vorgelegt. Dieser erklärte, die Sache sei ihm schon einigermaßen bekannt; die Buchhändler Leipzigs könnten nichts dagegen einwenden, falls Erbstein Vermögen und Kräfte habe, in Meissen als Buchhändler durchzukommen, und würden ihm also nicht hinderlich sein. Am nächsten Tage ergänzte Fritsch seine Erklärung „als Buchhändler-Deputirter“ noch dahin: Erbstein habe das Privilegium anscheinend nur um deswillen nachgesucht, „weil er kein gelernter Buchhändler wäre“ (in seinem Gesuche an den Kirchenrath hatte er angegeben, er habe sich mehrere Jahre auf der Universität Leipzig der schönen Künste beflissen), also wohl in der Absicht, daß ihm die Buchhändler kein Hinderniß in den Weg legen möchten. Hoffentlich werde er aber die ihm zu ertheilende Concession nicht dahin auffassen, daß „die hiesigen Buchhändler an Versendung ihrer Bücher nach Meissen auf irgend einige Weise behindert würden“. Der nun am 26. April vom Rathe zu Leipzig an die Landesregierung in Dresden erstattete Bericht betont noch schärfer, daß durch Ertheilung der Concession an Erbstein der freie Verkehr von Büchern von auswärts nach Meissen hoffentlich nicht gehindert werden würde; sonst habe er ebenfalls kein Bedenken dagegen. Nach einem weiteren Rescripte des Kirchenraths hatte darauf Erbstein die Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung in Meissen erhalten, und hiervon

wurde durch den Rath wieder „dem hiesigen Buchhändler, Herrn Philipp Erasmus Reich“ Nachricht gegeben. Hier erscheinen die Leipziger Buchhandlungs-Deputirten gewissermaßen geradezu als Vorsteher des sächsischen Buchhandels überhaupt.

Nach Constituirung der Deputation ging diese vor Allem mit aller Kraft gegen den Nachdruck vor. Letzterem war zwar schon durch die vorhergehenden Schritte der Regierung ein schweres Hinderniß bereitet; aber es fehlte noch an der Möglichkeit, erfolgreich gegen die heimliche Einföhrung auswärtig hergestellter Nachdrucke einzuschreiten. Der Streit drehte sich hauptsächlich um das Transitrecht, auf das sich schon 1765 der Edle von Trattnern berufen hatte, und um die Statthaftigkeit des Verrechnens von Nachdrucken auf der Messe.

Diese Fragen wurden zuerst nebenbei in derjenigen Eingabe von Reich erörtert, welche er namens der Buchhandlungs-Deputirten betreffs des Hanauer Bücher-Umschlags unter dem 17. Juli 1775 machte. (Ich kann hier darüber hinweggehen, indem ich auf meine Mittheilungen in Archiv IV, Seite 242—249 und VI, Seite 284, 285 verweise; die Reich'sche Eingabe ist im Archiv X, Seite 272—277 abgedruckt.) Aber noch 1776 hatte sich die Regierung die Entscheidung darüber vorbehalten. In einem Rescripte vom 22. Januar an die Bücher-Commission erklärte sie:

und werden wir übrigens wegen des Verrechnens auswärtig angefertigter, und in hiesigen Landen nicht eingebrachter Nachdrucke euch künftig mit Resolution zu verfahren nicht ermangeln.

Dieses Hinhalten veranlaßte Reich und Fritsch, in einem Pro-memoria vom 30. Mai 1776 an die Bücher-Commission noch einmal ausführlich die Bedürfnisse des Buchhandels darzulegen. Es heißt darin u. A.:

Die Absichten unsers gnädigsten Landesherrn unterthänigst zu befolgen, und unsern Pflichten ein Genüge zu leisten, müssen wir hier unsere Bedenken über die gegenwärtige Lage des Buchhandels in Sachsen, aufs neue wiederholen, und gehorsamst bitten, unsere unmaßgebliche, zum allgemeinen besten abzweckende, schon vorher gethane, und noch zu thuende Vorschläge, geneigt zu unterstützen, und die Mittel wodurch er bey uns erhalten, und noch mehr erweitert werden kann, mit bewirken zu helfen.

Nach Beröhrung anderer Punkte fährt die Denkschrift dann fort:

Nie hat man Bedenken getragen Diebstahl auch auf freyen Messen zu bestrafen, nie hatt man befürchtet, daß diese so nöthige Ausübung der Gesetze diesen Messen nachtheilig seyn könnte; Warum sollten denn die Buchhändler nicht gleichen Schutz genießen? Der Diebstahl aller Art ist dem leidenden Theil nicht so empfindlich, als der Büchernachdruck dem rechtmäßigen Verleger! Jener verlieret nur einen Theil seines Vermögens; dieser verlihet es ganz, und wer ersetzt ihm dann den Verlust seiner mißlungenen Unternehmung? Das wesentliche bey einem Buche ist nicht Druck und Papier, sondern es ist der Geist des Verfassers, und diese Bemertung muß denen nothwendig in die Augen fallen, die den Transito, und das Berrechnen auf Messen, nachgedruckter Bücher für erlaubt halten. Bücher sind von andern Waaren sehr weit unterschieden! Der Transito von diesem kann wohl in einem Land erlaubt werden, wo doch der Verkauf verboten ist; aber nachgedruckte Bücher sind im Grunde gestohlene Waaren, und dem Handel mit gestohlenen Waaren, wird keine christliche Obrigkeit die Hand bieten. In letzterer Messe hatten wir neue Beyspiele; Eckbrecht von Heilbronn theilte ohngescheut seine Anzeigen von Nachdrücken hier aus, Roth von Coppenhagen sandte die seinigen in verschloßenen Päckchens gar in natura hieher. Und welche Vortheile könnten wohl durch dergleichen Beeinträchtigungen für das Publikum und für unsere Messen entstehen? Gute Menschen verdienen Schutz, verlihetn wir das Vertrauen ehrlicher Leute, durch die eigentlich unsere Messen vorzüglich gebauet werden, so ist alles verlohren, und keine zu spate Aufmerksamkeit wird das verlohrene wiederbringen. Aus dieser Ursache bitten wir vorzüglich um die Erlaubniß

1. Nach Befinden der Umstände mehrere Deputirte zu wählen, und daß
2. einigen aus ihren Mitteln der Zutritt bey der Bücher Commission vergönnt werden möge.

Zu allen Handelsgerichten werden Kaufleute gezogen, nur die Buchhandlung ist bisher davon ausgeschlossen worden, obgleich hier sehr oft Fälle entstehen, die weit schwerer, als bey irgend einer andern Handlung richtig zu entscheiden sind.

Von der durch die Regierung in Aussicht gestellten ausdrücklichen Entscheidung ist in den Acten allerdings nichts zu finden; aber in der Michaelis=Messe 1777 wurde auf eine von Reich im Namen seiner Firma und Friedrich Nicolai's von Berlin und von Carl Ernst Bohn von Hamburg erstattete Anzeige hin dem Compagnon des Nachdruckers Göllner in Höchst, Johann Christian Klingelhöfer, durch den Bücher=Inspector Mechau das Lager durchsucht und Berrechnung und Debit der Nachdrucke (deren sich übrigens

keine vorgefunden hatten) bei 20 Thaler Strafe verboten. — In derselben Messe untersagt der Bücher-Inspector dem Commissionär des nicht persönlich zur Messe erschienenen Johann Heinrich Cramer von Bremen, Siegfried Lebrecht Crusius, einen als Nachdruck eines Gebauer'schen Verlagsartikels denuncirten Artikel des Ersteren bis zum Austrag der Sache weder zu verkaufen, noch zu vertauschen oder zu verrechnen.

In der Praxis war mit diesem Einschreiten behördlicherseits die Unstatthaftigkeit auch des bloßen Verrechnens nachgedruckter Bücher schon anerkannt. Ein weiterer Schritt vorwärts ist darin zu erblicken, daß unter dem 23. December 1777 die Bücher-Commission in einem Berichte an der Kirchenrath erklärte, es müßten wider alle unerlaubten, schädigenden Nachdrucke, falls in Leipzig nicht zur Confiscation derselben und zur Bestrafung ihrer Urheber und Verbreiter zu gelangen sei, vor allen Dingen die Deputirten ihre Klage bei den Obrigkeiten der Schuldigen, bei Verweigerung der Rechtshilfe aber selbst bis in die höchsten Reichsgerichte anbringen, auf Verlangen wären sie auch mit Intercessionalien zu unterstützen. Besonders sei der Transit von Nachdrucken, „welche überall vor confiscable zu achten“, nicht zu gestatten,

vielmehr selbige, bey der Ankunfft, auf Anzeige der Buchhändler-Deputation, und gegen deren Versprechen, daß sie die Bücher-Commission dießfalls allenthalben vertreten und schadlos halten wolle, in Beschlag zu nehmen, und dem rechtmäßigen Verleger davon zur Entschädigung, so weit möglich, zu verheiffen seyn will.

Freilich ging die Bücher-Commission in allen diesen Fällen nur halb widerwillig und auf Antrieb von außen vor. Auch der letzte Vorbehalt spricht nicht gerade für ein freudiges Handeln aus Ueberzeugung, obgleich allerdings eine derartige Verpflichtung zur Schadloshaltung bei beantragter Rechtshilfe (Vorstand) ein alter sächsischer Rechtsbrauch war. Man fürchtete jedenfalls immer noch irgend einer Seite anzustoßen. Um so mehr fühlte sich Reich veranlaßt, zu weiteren Schritten zu drängen. In der Meßconferenz vom 7. Mai 1779 gab er die Erklärung ab: sein unmaßgebliches Gutachten gehe dahin, daß dem Nachdrucken einigermaßen am besten dadurch gesteuert werden könnte, wenn wider diejenigen, welche Nachdrucke in Leipzig einbrächten, mit möglichster Geschwindigkeit und ohne Nachsicht verfahren würde, damit sie zur Verbreitung

derselben keine Zeit hätten; ferner, wenn die in Sachsen ertheilten Privilegien auch in auswärtigen Ländern als gültig anerkannt würden und kein Nachdrucken durch solche Privilegien geschützter Bücher daselbst gestattet würde, und wenn dies bei auswärtigen Höfen erreicht, also die Beobachtung eines Reciprocum erlangt werden könnte, was zwar bei dem kaiserlichen Hofe schwerlich zu erwarten, von dem königlich preussischen aber zu hoffen sei; wenn hiernächst berüchtigten Nachdruckern, sobald sie Bücher nach Leipzig sendeten, es möge in oder außer den Messen geschehen, die Ballen angehalten und in Gegenwart einer von der Bücher-Commission dazu abzuordnenden verpflichteten Person eröffnet und ausgepact würden, damit man sehen könnte, was sie enthielten.

Der Kirchenrath war jedoch hiermit nicht allenthalben einverstanden. In einem Rescript vom 25. Mai 1781 sagt er: nach einem von der Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerciens-Deputation eingeforderten Gutachten würde die von den Buchhandlungs-Deputirten beantragte Durchsuchung der Transito-Güter „berüchtigter Nachdrucker“ in Leipzig auch in dem Falle, daß kein besonderer Verdacht oder keine Anzeige vorläge, bedenklich sein, wenigstens gegen Buchhändler „aus großen Staaten“ (offenbar eine ängstliche Rücksichtnahme auf Oesterreich); gegen die vielen kleinen Nachdrucker im Reiche wäre es möglich. Die auf der Achse durchgehenden und die plombirt niedergelegten Ballen müßten vorläufig von solcher Durchsuchung ausgenommen sein; es werde dem pflichtmäßigen Ermessen der Bücher-Commission anheimgestellt, ob die andern Güter bekannter Nachdrucker zu untersuchen wären.

Eine Verständigung mit andern Regierungen über Gegenseitigkeit des Schutzes gegen Nachdruck muß in Aussicht genommen gewesen sein; denn der Kirchenrath verspricht, Nachricht zu geben, wenn der

Beytritt zu der, zur Beförderung des Buchhandels in hiesigen Ländern eingeführten Verfassung in ein oder andere auswärtige Lande bewürckt seyn wird.

Uebrigens seien (entsprechend dem angeführten Vorschlage der Bücher-Commission) die Buchhändler wegen des verbotenen Handels mit Nachdrucken (und des unbefugten Commissionshandels mit Büchern) an die betreffenden Obrigkeiten, eventuell an die höhere Instanz zu verweisen.

Da es nun also immer noch bedenklich schien, Transito-Güter ohne Weiteres zu beanstanden, glaubten die Buchhandlungs-Deputirten in der Michaelismess-Conferenz von 1781 erklären zu müssen, daß sie es der Freiheit nicht nachtheilig hielten, wenn in Leipzig ankommende Ballen, von denen man Verdacht hegte, daß sie Nachdrucke enthielten, gerichtlich geöffnet, die wirklichen Transitgüter aber, wenn sie vermuthlich Nachdrucke enthielten, versiegelt würden, um ihr Verbleiben im Lande zu verhüten. Der Wiederausgang letzterer aber würde zu beschweigen sein. — Das war also immerhin ein Zurückweichen von der früheren strengeren Forderung; die von der Bücher-Commission verlangte Bürgschaft ist wohl absichtlich mit Stillschweigen übergangen. Um aber seine Ansicht noch ausführlicher zu begründen, gab Reich (im Namen der Deputirten) unter dem 9. November 1781 ein „Promemoria“ ein, in dem es u. A. heißt:

Die Landesväterliche Sorgfalt unsers gnädigsten Herrns, den Buchhandel in Dero Lande zu schützen, und dadurch zu erhalten, erkennen wir aus dem uns den 14. Septbr. mitgetheiltem Rescript d. d. Dresden den 25. May, mit tiefster Verehrung.

Um aber diese höchsten Absichten zu erreichen, seye unß erlaubt, annoch folgendes vorzustellen.

(Es) ist zwar nicht zu läugnen, daß bey allen andern Arten von Handlungen, die getroffenen Maasregeln in Ansehung des Transito hinlänglich und dem Gegenstand angemessen sind, daß aber beyhm Buchhandel gleiche Verfügungen die vorgesezte Würdung nicht haben, sondern daß dadurch höchst gefährliche Folgen entstehen würden, ist daraus abzunehmen, weil nun der Nachdrucker gewonnen Spiel hätte, soviel von seinen Nachdrücken sicher und ohne Gefahr ins Land zu bringen, als ihm belieben mögte; dann nur durch Untersuchung kann hier dargethan werden, was confiscable, oder allenfalls des Transito fähig ist. Wie viel aber hier darauf ankömmt, diesem auf den ganzen Ruin des rechtmäßigen Verlegers abzielendem Unwesen kräftigen Einhalt zu thun, ist schon mehrmals erwiesen, und der Unterschied zwischen einem nachgedruckten Buch und andern verbotenen Waaren hinlänglich dargethan worden. Das Wesentliche eines Buchs ist der Geist des Verfassers; der Nachdruck entreißt also dem Verfaßer und Verleger auf einmal ihr unwidersprechliches Eigenthum, und indem er diese Fabrike durch Ausstreuung vieler Exemplare zerstöret, wird der Schade für beyde unwiederbringlich. Andere Waaren hingegen nachzumachen, erfordert eben den Stoff, eben die Zeit und vielleicht eben den Aufwand, welche der erste Erfinder eines Dessins zu

seinen Absichten nöthig hatte, folglich ist der Schade bey Verletzung Landesherrlicher Geseze in Ansehung des Transito dieser Waaren gegen die Bücher-Nachdrücke gerechnet, nur gering. In- und ausländische rechtschaffene Buchhändler, durch die eigentlich die Messen gebauet und erhalten werden, werden es nie für Beeinträchtigung der Handlungsfreyheit ansehen, wenn da, wo Verdacht ist, Untersuchungen angestellt, und Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden. Ihre eigene Erhaltung erfordert dieses; sie werden fühlen, daß dieses der einzige Weg ist, wodurch ein jeder bey seinem Eigenthum geschüzt, und der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, folglich würde dieses den Buchhandel in hiesigen Landen vielmehr befestigen als ihm Nachtheil bringen! öffentliche und heimliche Diebe schüzet weder die Messfreyheit noch irgend ein Gesez, der Nachdrucker aber, der schon durch seine Handlung überzeugt und der gefährlichste unter allen ist, sollte der mehr Schonung verdienen, als jener, von dem man das Geraubte zurüknimmt, wo man es findet?

In einem Berichte vom 10. Mai 1782 kommt nun die Bücher-Commission auf ihre frühere Anschauung zurück. Sie habe sich schon früher dahin ausgesprochen, daß der Transit von confiscabeln Nachdrucken nicht zu gestatten sei, daß vielmehr die betreffenden Ballen auf Antrag der Buchhandlungs-Deputirten mit Beschlag zu belegen seien, falls diese die Bücher-Commission gegen etwaige Regreßansprüche vertreten wolle; der rechtmäßige Verleger würde daraus zu entschädigen sein. Dies sei aber durch das Rescript vom 25. Mai 1781 abgewiesen, wenigstens nur sehr beschränkt genehmigt worden, vielmehr solle danach der ungehinderte Transit aufrecht erhalten werden, damit Leipzig nicht umfahren werde und damit nicht Repressalien hervorgerufen würden. Allerdings bekomme der Nachdrucker durch freie Durchfuhr durch das Land nicht freie Hand zum Vertriebe im Lande; letzterer könne ja verhindert werden und schleunige Anzeige der Geschädigten würde zweckmäßiger sein, als wenn man sich Repressalien aussetzen wollte; auch stände es ja dem Geschädigten frei, bei den auswärtigen Obrigkeiten zu imploriren.

Obgleich nun aber wenigstens das entschieden zu sein schien, daß die behufs Vertriebes zur Messe nach Leipzig gebrachten, des Nachdrucks verdächtigen Sendungen untersucht werden dürften, kam dieser Grundsatz doch nicht zur unbedingten allgemeinen Geltung. So konnte Gräffer von Wien (selbst Buchhandlungs-De-

putirter) in der Oftermesse 1785, obgleich seitens der Buchhandlungs-Deputirten die Anzeige an die Bücher-Commission gelangt war, daß die Hermann'sche Buchhandlung von Frankfurt a. M. den von Gegel in Frankenthal veranstalteten Nachdruck von Mich. Ign. v. Schmidt's durch den Buchdrucker v. Baumeister in Wien verlegten neueren Geschichte der Deutschen, wovon Gräffer eine Partie angekauft hatte, vertreibe, nur bei der Bücher-Commission anfragen, ob die Hermann'sche Buchhandlung deshalb in Leipzig in Anspruch genommen und ihr Waarenlager untersucht werden dürfe. Hier stand eben das Verlagsrecht eines österreichischen Verlegers in Frage, und von Oesterreich war keine Gegenseitigkeit des Schutzes gegen Nachdruck zu erlangen. Während in Preußen schon durch die Cabinetsordre von 1766, in Sachsen durch das Mandat von 1773 der Nachdruck verboten war, wurde er in Oesterreich sogar durch den Staat begünstigt. — Dagegen wurde allerdings in derselben Messe auf Antrag Reich's eine von Wucherer in Wien an Beer in Leipzig gemachte Sendung, welche Nachdrucke von Verlagsartikeln von Löwe in Breslau, Keyser in Erfurt, Isen's Erben in Weiskensels und Nicolai in Berlin, also preußischer und sächsischer Verleger enthielt, ohne Weiteres durch den Bücherinspector angehalten und geöffnet und dem Empfänger aufgegeben, vorläufig von den Büchern nichts wegzugeben. Von Confiscation der Nachdruckemplare oder Entschädigung der rechtmäßigen Verleger war jedoch nicht die Rede.

Die Frage wegen der Transitgüter dagegen blieb, wie so manches Andere, unentschieden, besonders da nach dem Tode Reich's im Jahre 1787 die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten ganz zum Stillstande kam. —

Trotz ihres erbitterten Kampfes gegen die Nachdrucker kamen doch einmal die Buchhandlungs-Deputirten in die Lage, mit einem der gefährlichsten derselben, Trattnern, gemeinschaftlich vorzugehen. In der Oftermesse 1774 war in Leipzig eine Schrift unter dem Titel

Der gerechtfertigte Nachdrucker, oder: Johann Thomas von Trattners, des Heil. Römischen Reichs Ritters, wie auch Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckers und Buchhändlers in Wien erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachdrucke. Als eine Beleuchtung der auf ihn gedruckten Leipziger Pasquille. Wien und Leipzig, bey Weidemanns Erben und Reich. 1774.

ausgegeben worden. Sie umfaßt 88 Octavseiten (die Vorstücke sind mitgezählt). Auf Seite 3—8 findet sich eine mit „Johann Thomas von Trattner“ unterzeichnete, von „Wien den 1sten Jänner 1774“ datirte Widmung an die Kaiserin Maria Theresia. Die angeblich von Trattnern selbst verfaßte Schmähschrift ist eine Bertheidigung des Nachdrucks und enthält, neben Hervorhebung der angeblichen Verdienste der Nachdrucker, besonders Trattnern's, Hechtel's und Pauli's, die größten persönlichen Angriffe auf Reich, Crusius, die Leipziger Buchhändler überhaupt und den Hofrath Vel. (Das, übrigens recht schlecht gedruckte, Buch — Trattnern druckte viel besser — wurde unterdrückt und ist eine große Seltenheit. Die Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler besitzt ein Exemplar aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff.)

Das durch Erscheinen dieses Pamphlets veranlaßte Verfahren vor der Bücher-Commission ist interessant genug, um eine ausführlichere Darstellung zu rechtfertigen. Die erste Anzeige geschah durch den zur Messe anwesenden Factor der v. Trattnern'schen Hofbuchhandlung in Wien, Johann Peter Roethen. Er hatte ein Exemplar von seinem Meßhelfer erhalten, der gesagt hatte, nur zwei wüßten um die Sache und den Namen des Verfassers. Roethen, der das Exemplar sofort mit der Post an seinen Principal geschickt hatte, bittet im Namen desselben, den Verfasser der verläumberischen Schrift oder einstweilen diejenigen, die Kenntniß davon hätten, gefänglich einzuziehen, um namentlich wegen der Dedicatio Satisfactio fordern zu können. Zugleich bittet er, seinem Principal zu bescheinigen, daß dieser weder Verfasser der Dedicatio, noch Drucker des „calumniosen libelli“ sei, damit er sich bei seinem Hofe dadurch legitimiren könne. — Bei seiner Vernehmung vor der Bücher-Commission am 26. Mai sagt der Trödler und Meßhelfer Johann Christoph Gottlieb Meynert aus, er kenne die Schrift und habe sie gelesen und daraus ersehen, daß man darin ehrlichen Leuten die Ehre abschneiden wolle. Er habe sie von einem „Kerl“, den er weiter nicht kenne, für acht Groschen gekauft. Dieser habe mehreremal im Buchladen nach Matulatur gefragt und sei ein früherer Buchhändlermarkthelfer. Uebrigens habe er als Verfasser den Secretär Wilde im Verdacht, der schon öfter wegen dergleichen Sachen verdächtig gewesen sei und ihn selbst verschiedentlich über buchhändlerische Verhältnisse befragt habe,

namentlich, wie viel Rabatt die Leipziger dem Buchhändler Trattnern gäben, was er dahin beantwortet habe, daß viele gar nichts mit dem Herrn von Trattnern zu thun hätten, diejenigen aber, welche ihr Negoe mit ihm hätten, ihm 16 pro Cent Rabatt gäben, wie auch auf Seite 10 der fraglichen Piece zu finden sei.

Genauere Fingerzeige erhielt die Bücher-Commission durch Reich, der sich doppelt verletzt fühlen mußte, einmal der persönlichen Angriffe wegen, und dann wegen Mißbrauchs seiner Firma. Er machte den 28. Mai zwei Eingaben, eine zugleich im Namen der übrigen Buchhandlungs-Deputirten, die andre, eigenhändige, für sich selbst. Schon vierzehn Tage vor Erscheinung der Schrift, sagt er, sei ihm „der Orth ihrer geburth verrathen“ worden. Der berückichtigte Hechtel (Commerzienrath Daniel Christian Hechtel in Magdeburg und Goslar) lasse bei Köhler in Nordhausen drucken und es sei zu vermuthen, daß er der Verleger sei, auch Antheil am Inhalte habe. Zwar habe Hechtel das Pamphlet selbst nicht geschrieben; aber er (Reich) habe schon entdeckt, daß ihm M. Wilcke beigestanden. Reich's Nachrichten aus Nordhausen stimmten dazu. Sein Correspondent verweise auf Vernehmung der fünf Fuhrleute, welche die Nordhäuser Güter nach Leipzig brächten. Dies sei ein sicherer Weg; denn Köhler sei ein liederlicher Bursche, auf dessen Schwur wenig zu bauen sei. Alle Unkosten wolle er, Reich, persönlich ersehen.

Auch Johann Christoph Adelong, an den sich Hofrath Bel mit der Bitte gewandt hatte, ihm schriftlich mitzutheilen, was er von der Sache wisse, schreibt unter dem 5. Juni, er halte es für wahrscheinlich, daß der „durch mehrere ähnliche Schmähschriften schon bekannte Wilcke auch Verfasser von dieser“ sei. Dafür spreche die am Schlusse des Libells erwähnte Geschichte mit dem Damen-Kalender. Wilcke habe vor ungefähr drei Jahren erfahren, daß der Kammer-Commissar May von einigen vornehmen Personen Auftrag erhalten haben solle, den angeblich sehr raren Damen-Kalender zu verschaffen, wenn er auch 20 Ducaten und mehr kosten sollte. Darauf habe Wilcke ihm (Adelong) ein angeblich von Gotha erhaltenes versiegeltes Exemplar gebracht, um es May für dreißig Ducaten anzubieten. Er habe sich nicht darauf eingelassen, May habe auch keinen solchen Auftrag gegeben, und so habe denn Wilcke, in seiner Erwartung getäuscht, den von ihm

selbst verfaßten Kalender für wenige Groschen verkaufen lassen. Wilcke steckte sicherlich hinter dem Libell.

Inzwischen war Reich in seiner Vermuthung, daß Hechtel und Wilcke theilhaftig seien, noch mehr bestärkt worden. Er habe, wie er berichtet, schon vor der Messe erfahren, daß das Pasquill bei Köhler in Nordhausen gedruckt werde und in der zweiten Messwoche erscheinen solle. Die Sendung sei an Buder in der goldenen Hand gegangen und dieser sei Hechtel's Wirth. Aus einem vertraulichen Briefe des Rathsbuchbinders Johann Andreas Hoyer in Nordhausen an Reich ging ferner hervor, daß Köhler durch den Fuhrmann Brenecken zwei Packete gedruckter Sachen habe absenden, aber nicht die volle Fracht habe zahlen wollen (er hatte sie, jedenfalls um des Geheimnisses willen, durch seine Magd vors Thor tragen lassen, um sie dort dem Fuhrmann zu übergeben). Er habe nun die zwei Packete durch die Post abgehandt, eins an Wilcke, eins an Buder.

Bei der auf Veranlassung des Leipziger Rath's vorgenommenen Vernehmung vor dem Rathe zu Nordhausen hatte Köhler behauptet, die Schrift nicht gedruckt zu haben, so wenig wie seine Leute, auch habe er in der Ostermesse nichts nach Leipzig gesandt. Dagegen hatte der Fuhrmann Teichmüller aus Nordhausen bei seiner Vernehmung in Leipzig ausgesagt, daß er wiederholt Mahnbrieife von Köhler an einen gewissen Wilcke nach Leipzig mitgenommen, diesen auch mündlich wegen des Druckerlohns erinnert habe. Er weiß sich zwar wegen der Wohnung Wilcke's in einer kleinen Gasse vor dem Grimmaischen oder Petersthor nicht mehr zu orientiren, erkennt aber die zufällig vorübergehende Haushälterin desselben wieder. Ferner hat der Buchdrucker Friedrich Valerius Stein vor dem Rathe zu Nordhausen bekannt, daß er 1774 den „Gerechtfertigten Nachdrucker“ bei Köhler habe setzen und drucken helfen.

Trotz dieser Verdachtsgründe ruhte die Sache, wohl weil man Wilcken als Universitätsverwandtem nicht viel anhaben konnte, bis Reich am 3. November mittheilte, das Pasquill werde als Makulatur verkauft, wahrscheinlich weil es nicht gegangen sei. Er habe einen „Fetzen“ davon durch einen Freund aus einem Lichtzieherladen erhalten. Die weitere Untersuchung führte dahin, daß bei dem Kramer Volland 17 Buch davon gefunden wurden. Er

habe, sagt dieser aus, die Makulatur, ein paar Ries, von einer Frau gekauft, die bei einem dicken Herrn auf der Sandgasse Haushälterin sei. Nun wird, 7. November, Marie Dorothea Hoffmann, seit einigen Jahren Haushälterin bei dem Universitätsverwandten Wilcke auf der Sandgasse, vernommen. Sie handle, erklärt sie, wohl mit Büchern und Makulatur, aber nicht für sich, sondern für ihren Herrn. Das ihr vorgelegte habe sie verkauft, aber nur ein Ries und kein completes Exemplar. Ihr Herr habe ihr streng verboten, solche unter die Leute kommen zu lassen. Titelbogen habe sie nur an einen ihr unbekanntem Mann abgegeben. Ein von der Haushälterin zugleich übergebenes Promemoria von Christian Heinrich Wilcke an die Bücher-Commission besagt: er habe im letzten Winter von dem Commerzienrath Hechtel in Wiesbaden brieflich die Nachricht erhalten, daß er ihm in dem mitgekommenen Pakete 200 und einige Exemplare von dem Gerechtfertigten Nachdrucker „zurück schicke“, weil er mit dem Hofrath Bel, „welcher an ihn geschrieben“ hätte, keine Streitigkeiten haben wolle. Er habe geantwortet: er lasse das Paket uneröffnet bis zur nächsten Jubilatemesse liegen, und ihn, Hechtel, dann vor die Bücher-Commission fordern, um ihm vor dieser das Paket zu überreichen, das Porto von 2 Thaler 10 Groschen zu fordern und ihn wegen der falschen Anschuldigung, daß er ihm die Scharterke übersandt habe, zur Rechenschaft zu ziehen. Hechtel sei nicht zur Messe gekommen, habe ihm aber wieder durch seinen Commissionär, Schubert im blauen Hecht, drei oder vier Exemplare geschickt mit der abermaligen Anzeige: „daß ich ihm dergleichen nicht wieder schicken sollte“. Im Verdruß darüber habe er zu Schubert in Gegenwart des Buchhändlers Keußner aus Quedlinburg und des Buchhändlers Müller von Ipehoe gesagt: „der Commerzienrath Hechtel und ein jedweder, welcher behauptete, daß ich ihm ein Blatt von der Scharterke zugesandt hätte, müßte es s. v. lügen, wie ein Schelm, und dieses bath ich den Commissionair, dem Hechtel zu schreiben“. Da Hechtel auch in der Michaelismesse nicht gekommen sei und wegen Wechselfschulden wohl auch nicht so bald kommen werde, habe er, um sich durch den Vertrieb der Brochure keinen Verdruß zuzuziehen, seiner Haushälterin streng untersagt gehabt, auch nur ein einziges Exemplar davon zu verkaufen, sie vielmehr zur Feuerung in der Küche gebraucht. Als sie das bemerkt, habe

sie ohne sein Wissen die Titelblätter separat in der Stadt, den Rest an Bolland als Makulatur verkauft. (Es ist zu bemerken, daß das Titelblatt an den ersten Bogen angeschossen ist.) Die Bücher-Commission werde aus diesem wahrheitsgetreuen Berichte ermessen, ob er die derselben gebührende Ehrfurcht im geringsten beleidigt habe.

Wenn somit festgestellt war, daß Wilcke der Verfasser, Hechtel der Verleger und Köhler der Drucker war, so geschah doch weiter nichts, als daß die vorgefundenen Bogen confiscirt und vernichtet wurden. Hechtel und Köhler waren als Auswärtige eben nicht zur Strafe zu ziehen, und an Wilcke, der sich des mächtigen Schutzes der Universität erfreute, scheint man sich nicht gewagt zu haben. —

Ein anderer Gegenstand, in dessen Verfolgung die Buchhandlungs-Deputirten einhellig vorgingen, war der Betrieb des Buchhandels durch Nichtbuchhändler, durch die „Pfuscher und Stöhrer“, über die schon vor dem Erlasse des Mandats von 1773 mehrfach Klage geführt worden war. Im Jahre 1779 beschwerten sich die Buchhandlungs-Deputirten darüber, daß so viele Leute, die keine Buchhändler wären, Aufträge zu Subscription und Pränumeration auf herauszugebende Bücher übernahmen, auch selbst Bücher in Commission nahmen und verkauften. Die Bücher-Commission gab den Deputirten hierin nicht ganz Recht. In ihrem Berichte von demselben Jahre an den Kirchenrath sagt sie:

so wenig die Buchhändler sich mit Annehmung der Subscription und Praenumeration auf solche Bücher, deren Verlag bisweilen der Verfasser selbst unternimmt, zu beschäftigen pflegen, eben so wenig erstern individualiter entgegen seyn kan, wenn bey ihrem Verlag ihnen vielerley Leute durch Colligirung der Subscribenten die Hände bieten, zumal da von jeden verlegenden Buchhändlers eigener Willkühr abhänget, ob er solche selbst auch allein annehmen wolle, dahingegen allerdings an dem, daß die Uebernahme der Commissionen und der Verkauf, wie bey andern Waaren, so auch bey Büchern außer hiesigen Bürgern und Handelsleuten niemanden zukommt.

Dem entsprechend entschied nun auch der Kirchenrath im Jahre 1781:

bleibt zwar jedermann ferner gestattet für Autoren und Verleger Subscriptionen und Pränumerationen auf einzelne Werke, auch

Subscribenten und Praenumeranten zu übernehmen, das darf aber von Unberechtigten nicht Vorwand zu einem wirklichen Buchhandel abgeben.

Gelegentlich führen die Buchhandlungs-Deputirten auch über einzelne Handlungen und Personen wegen Einmischung in den Buchhandel Klage. In Leipzig war es zunächst das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir, über das sie sich schon 1774 beschwerten, daneben ein Notar Schulz. Sie bitten, diesen,

die weder Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grenzen zu setzen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er ursprünglich verpflichtet und angewiesen ist, zurückzuführen, folglich dadurch die wirklichen Buchhändler in Stand zu setzen, als nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürsten ferner würcksam und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gefordert und erwartet wird.

Im Jahre 1777 wird die Klage über die Genannten und außerdem den Sprachmeister Krizinger von sämmtlichen Leipziger Buchhändlern (außer Weygand) wiederholt. Sie könnten nicht „ohnangezeigt“ lassen, daß sich seit geraumer Zeit verschiedene Personen, namentlich die genannten,

mit dem Buchhandel vermengen, die weder Bürger sind, noch sonst einige bürgerliche Onera tragen.

Da nun denen hiesigen Buchhändlern insonderheit, dem Buchhandel aber überhaupt durch dergleichen Eingriffe merklicher Schaden zugezogen wird, auch durch diese Nebenwege leicht Nachdrücke ins Land gebracht, und sonst der Lauf der Geseze und gute Ordnung unterbrochen werden können, so hoffen die . . . Buchhändler, daß man obigen gar nicht zum Buchhandel berechtigten Personen billige Grenzen setzen werde.

Weil diese Klagen erfolglos blieben, richteten 1782 abermals die Leipziger Buchhändler gemeinschaftlich eine Beschwerde an die Bücher-Commission: das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir fahre, den höchsten Verordnungen zuwider, fort, sich in den Buchhandel zu mischen und fast täglich neue Bücher zum Verkauf anzukündigen. Man bitte daher um Beistand, damit die Absichten der allerhöchsten Stelle erreicht würden.

Auf diese Eingabe äußerte sich endlich die Bücher-Commission 1782 in ihrem Berichte an den Kirchenrath: betreffs des Zeitungs- und Intelligenz-Comptoirs, das sich stark in den Buchhandel mische,

würde es zur Beruhigung der Buchhändler gereichen, wenn demselben untersagt würde, Bücher in Commission zu nehmen und damit Handel zu treiben.

Von Auswärtigen war es der Tabakshändler Benjamin Gottlieb Holzapfel in Dresden, der 1779 angeklagt wurde, eine Hauptniederlage der Carllsruher, Reutlinger und Mannheimer Nachdrucke zu unterhalten, öffentliche Verzeichnisse darüber auszugeben (eine solche Anzeige über mehr als hundert Bände war beigelegt) und Heinrich Friedrich Ferdinand Marche in Bausen als Unteragenten etablirt zu haben. Im nächsten Jahre wiederholen die Buchhandlungs-Deputirten ihre Klage. Zwar sei dem genannten Holzapfel der Debit von Nachdrucken untersagt worden, er helfe sich aber nun so, „daß er nunmehr die nehmlichen Bücher eingebunden auf mancherley Art in Dresden unter die Leute zu bringen und zu dispersiren sich bemüht“. Es verlautete, daß er sich nicht getraue, diesen verbotenen Buchhandel „in Person allein“ zu treiben und fortzusetzen, daß er deshalb die Bücher dem dortigen reformirten Prediger Meßmer zustelle, der sie vertreibe. Ohne Zweifel sei auch Letzterer der Hauptschuldige,

indem Herr Meßmer in den gedruckten Verzeichnissen der nachgedruckten Bücher als Collecteur namhaft gemacht wird.

Uebrigens scheint gerade Dresden günstiger Boden für die Nachdrucker gewesen zu sein; hatte sich doch hier, selbst unter den Augen der Regierung, nach einer Angabe der Buchhandlungs-Deputirten sogar eine Nachdrucks-Buchhandlung unter der Firma „Société typographique“ einzunisten versucht. In der Michaelismesse 1777 hatte sogar der Kaufmann Heinrich Wilhelm Bassenge aus Dresden eine Anzeige über Annahme von Pränumerationen auf eine Mannheimer Nachdrucksausgabe von in Sachsen privilegierten Büchern in die Leipziger Zeitung einrücken lassen. Auf eine Anzeige Reich's wird der Bücher-Inspector Mechau zu ihm in seine Bude auf dem Markte dem Rathhause gegenüber geschickt, um ihm die Annahme von Pränumerationen bei fünf Thaler Strafe zu verbieten.

Auch der bekannte Dr. Carl Friedrich Bahrdt hatte sich auf den Buchhandel geworfen. Ueber ihn beschwerten sich die Leipziger Buchhändler unter Führung von Reich 1777 folgendermaßen:

Es haben bisher verschiedene Personen, die weder Buchhändler sind, noch sonst zu den allgemeinen Bedürfnissen als Bürger etwas beitragen, den Buchhandel überhaupt durch mancherley Eingriffe nicht nur merklichen Schaden zugefügt; sondern sie erlauben sich auch nun so gar, offenbare Ungerechtigkeiten zu unterstützen, und den feindlichen Streiffereyen gleichsam bis in das Herz von Sachsen den Weg zu bahnen. Der Herr Dr. Wahrdt in Heidesheim kann niemand unbekannt seyn! Bey seinen verschiedenen mißlungenen Versuchen ist er nun gar auf den thörigten Einfall gerathen, mit Beyhülffe der Nachdrucker im Reich, alle guten Schrifften nachzudrucken, und sie um den halben Ladenpreis (diß sind seine Worte) an die Liebhaber zu verkaufen.

Unter andern biete er im hiesigen Zeitungsblatte sogar in Leipzig einen Nachdruck aus und scheine dafür sogar „von unserm gnädigsten Landesheerrn“ privilegirt zu sein. Diesem Unwesen müsse Einhalt geschehen, um das Vertrauen der Ausländer zu erhalten. — Der Expeditur der Zeitungs-Expedition, Gottfried Blasius Keller, wird hierauf vor die Bücher-Commission geladen und sagt zu seiner Rechtfertigung aus, er sei zu der Ankündigung in der Leipziger Zeitung durch ein Billet des jüngeren Dr. Wahrdt in Leipzig veranlaßt worden. Er hatte sich, wie es scheint, zu Beforgung des fraglichen Artikels erbotten und erklärt nun auf Vorhalt der Ungesetzmäßigkeit: er wolle es künftig nicht ohne Vorwissen der Bücher-Commission thun, keine Anzeigen erlassen, auch die bereits erlassene widerrufen.

Große Besorgniß erweckte die Errichtung der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau, gegen die sogar Reich bekanntlich eine besondere Schrift veröffentlichte. In der Oestermeß-Conferenz von 1781 erklären die Buchhandlungs-Deputirten Gräffer und Bohn, sie erachteten eine in dieser Messe ihnen bekannt gewordene Sache besonders bedenklich für die auswärtigen, die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler. Dies sei die Errichtung der Gelehrten-Buchhandlung in Dessau. Sie glaubten zwar nicht, daß sie Fortgang haben würde, wünschten ihr aber entgegenzutreten,

weil solches die Besorgniß erwecke, daß auch Leipziger und andere Gelehrte obgedachter Vereinigung beitreten, privilegia für ihre Schrifften durch sothane Buchhandlung der Gelehrten suchen und den Buchhandel stören möchten, wie denn die Absicht dabey wohl dahin gehen möge, den Buchhandel von hier weg und nach Dessau zu ziehen. Sie wollten daher, da bishero Privilegia über zu edirende Bücher und die Protocollirung derselben höchsten Orts nur denen ordentlichen Buchhändlern concediret worden, und solches

zu einem wechselseitigen Vertrauen unter allen und jeden Buchhändlern den Grund gelegt, hiermit in unmaßgeblichen Vorschlag bringen, und gehorjamst bitten, denenjenigen Gelehrten, welche in obgedachte Vereinigung getreten und Privilegia über Bücher oder die Protocollirung derselben künftighin suchen möchten, denn bishero habe sich der Fall noch nicht ereignet, damit nicht zu willfahren, weil dieses, ihres Behalts, das einzige Mittel sey, dem dadurch entstehenden Unwesen vorzukommen, und weil sie überzeugt zu seyn glaubten, daß wenn die Gesetze und Verordnungen, die bishero dem Buchhandel und Buchhändlern zum Besten gegeben worden, ihnen zu statten kommen und bey Kräften erhalten werden sollten, sie alles, was diesem Endzwecke hinderlich sey, abzuwenden suchen müßten, welchen Vorschlägen und Bitten denn auch Hr. Reich und Hr. Waltherr im Nahmen der hiesigen und inländischen Buchhändler beitreten, insgesammt aber noch hinzusetzen: es wäre von jeher fast in allen Staaten dafür gehalten, auch in denen diesfalls ertheilten Verordnungen das Absehen dahin gerichtet worden, daß der Gelehrte den Buchhändler und dieser hinwiederum den Gelehrten unterstützen müsse, wenn das Publicum von dem Buchhandel Vortheil haben solle, welcher Endzweck aber nicht erreicht werde, wenn der Gelehrte selbst Buchhändler seyn oder den Buchhändler allzu schlecht behandeln wolle.

Hier gingen sie allerdings von falschen Voraussetzungen aus; denn es gab kein ausschließliches Recht zu Privilegien und Protocollirung der Bücher nur für Buchhändler, die Anregung konnte daher auch keinen Erfolg haben.

Die Reflexionen geben mir Gelegenheit, die von mir früher (Archiv II, S. 79—98) über die Buchhandlung der Gelehrten und die Verlags-Kasse in Dessau gegebenen Mittheilungen hier zu ergänzen. Die von Ostermesse 1781 sagt darüber:

Die neue Buchhandlung aus Dessau, so sich die Buchhandlung der Gelehrten nennet, (ist) zur hiesigen Messe gekommen. Nach ihrem ersten Fundations-Plan sollte sie bloß eine Commissions-Buchhandlung sein. Allein zufolge der anderweitigen Nachricht von einer errichteten Verlagskasse scheint solche mehr die Gestalt einer anderen Buchhandlung zu erhalten, nur mit dem Unterschied, daß sie den Autoren einen ungleich größern Vortheil als die gewöhnliche Honoraria verspricht, nämlich 55 Prozent des Ladenpreises nach Abzug der Verlagskosten, wogegen sie $33\frac{1}{3}$ Prozent für sich und die mit ihr handelnden Buchhändler, die übrigen $11\frac{2}{3}$ Prozent aber für die Gesellschaft, so den Handlungs-Fond herziehet, vorbehält. Ob nun wohl diese Buchhandlung, wenn sie den Schriftstellern den versprochenen Vortheil wirklich und mit Zuverlässigkeit

und Nachhalt gewähren könnte, selbige an sich ziehen und dadurch das mit der Buchhandlung verknüpfte Gewerbe an sich und ins Deßauische zu bringen suchen, so schienen doch andere Buchhändler und besonders auch die hiesigen darum wenig besorgt zu sein, weil nach ihrem Ermessen der ganze Plan ohne genügende Kenntniß des Buchhandels entworfen, auf das manigfaltige Risiko und Einbuße bei selbigen gar nicht gerechnet und dabei ein solcher Debit aller Verlagsbücher, den man nur bei den wenigsten hoffen könne, zum Grunde gelegt, auch gegen die Autoren sich zu einer solchen Berechnung verpflichtet worden sei, die in der Ausführung unmöglich fallen werde. Die Beschuldigungen der übermäßigen Gewinnsucht, welche in den obenangezogenem gedruckten Plan den Buchhändlern zur Last gelegt wird, hat der Buchhändler Reich in einem mit dem Meß-Catalogo ausgegebenen halben Bogen abzulehnen gesucht und die wichtigsten Buchhandlungen scheinen entschlossen sich mit der auf ihrem Schaden abgezweckten Deßauischen Buchhandlung nicht einzulassen, wie denn in der That selbige in den ohnehin nicht ansehnlichen Artikeln, die sie für diesmal zur Messe gebracht, wenig gethan haben soll. Des Herrn Fürsten von Deßau Durchl. sollen auch an dem Unternehmen keinen Theil nehmen, außer daß sie den Entrepreneurs auf ihr Ansuchen Concession ertheilt und die Justiz in den Fällen, wo es auf ihre gegen das Publicum unternommene Verbindlichkeiten ankömmt, nach ihren öffentlichen Erklärungen in der Kürze verwalten zu lassen versprochen haben.

In der Michaelismesse 1781 war die Buchhandlung der Gelehrten nach Mittheilung der betreffenden Meßrelation schon in regelmäßigen Verkehr mit den andern Buchhandlungen getreten.

Sie fängt nunmehr an ihre Bücher andern Buchhandlungen auf Credit zu geben, nimmt aber deren Bücher nicht eher auf Rechnung an, als bis dergleichen bei ihr bestellt sind (für ein reines Verlagsinstitut ganz natürlich). Daher sind die hiesigen Buchhändler nicht weiter über die neue Buchhandlung verlegen, sondern sehen sie ganz gleichgültig als eine andere Buchhandlung an.

Auch von der Ostermesse 1782 wird bemerkt, fremde und inländische Buchhandlungen hätten abermals einstimmig versichert, daß ihnen durch die Buchhandlung der Gelehrten kein besonderer Eintrag geschehe, wenn auch zwischen ihnen und derselben die gewöhnlichen Handelsverbindungen nicht stattfänden und von beiden Seiten keine andern Geschäfte, als gegen baares Geld gemacht würden.

Weiter heißt es in der Relation von Ostermesse 1783:

Die Deßauer Buchhandlung der Gelehrten hat im Buchhandel zur Zeit keine mehreren Veränderungen hervorgebracht, als jede andere neu entstandene Buchhandlung, und noch soll es ihr an

Leuten fehlen, die den Buchhandel gründlich verstünden. Inmittelst glaubt man, daß ihre sogenannte Verlagskasse, aus welcher diejenigen Schriftsteller, so aus Unvermögen die Kosten zum Druck ihrer Schriften nicht ausbringen können, solche unter gewissen Bedingungen vorgeschossen erhalten, um deswillen wohl bestehen werde, weil sie nur allein zum Druck der von Gelehrten beifallswerth erkannten Werke die Kosten vorstrecke. Demnächst hat sich neuerlich ergeben, daß diese Buchhandlung sehr viel von ihrem Verlage zu Weiskensfels bei dortigem geschickten Buchdrucker Jven (Jfe) drucken läßt, dieser auch selbst bei selbiger mit interessiret ist, und daher der Vortheil, welchen solche Buchhandlung etwa macht, zum Theil der so sehr Gewerbebedürftigen Stadt Weiskensfels zu Gute kömmt.

Die Relation von Ostermesse 1785 theilt mit, die Dessauer Buchhandlung der Gelehrten befinde sich dem Vernehmen nach in einem solchen Zustande, welcher ihr kein lange Dauer mehr verspreche, und die von Michaelismesse 1785: die genannte Buchhandlung werde ihre bisherigen Geschäfte wohl einstellen müssen, weil sich in ihrer Cassen ein Deficit von 16,000 Thalern gezeigt haben solle. —

Weniger beklagte man sich über die Buchbinder. Sie waren ja gute Kunden vieler hervorragender Buchhändler, deren Verlag sie als Sortimenten der kleinen Städte vertrieben und denen selbst von bedeutenden Handlungen ihr Bedarf an Büchern von den Büchermeßsen besorgt wurde. Nur einmal, 1779, beschwert sich der einzige Bohn von Hamburg über den Bücherhandel der Buchbinder, worauf die Bücher-Commission dem Kirchenrathe zum Entschaid anheimstellt, ob nicht der Verkauf der Buchbinder nur auf gebundene Bücher einzuschränken sein dürfte.

Dagegen waren die verlegenden Buchdrucker besonders Reich ein Dorn im Auge. Es mag wohl ein wenig Reich auf den reichen Breitkopf dabei mitgespielt haben; wenigstens äußert Reich in einem Promemoria vom 30. Mai 1776:

warum thut man diese Frage nicht lieber an die Handeltreibenden Buchdrucker, die nur erst seit 30 à 40 Jahren durch das Breitkopfsche Beispiel ermuntert, viele Bücher verlegen, und nicht tauschen, sondern um baar Geld verkaufen? Man muß sich über die Einfalt unserer Gegner wundern, daß sie diese ganze Zeit über Steine zu den Breitkopfschen Häusern gedultig herbey getragen haben, und sich nun gegen Leute wenden, die ihnen den Handel nach Möglichkeit erleichtern und selbst ihr Brod, wie sie, mühselig und in Schweiß ihres Angesichts verdienen!

Eine förmliche Beschwerde führen die Buchhandlungs-Deputirten in der Ostermeß-Conferenz von 1779 über die Buchdrucker, die sich doch bloß mit dem Drucke der Bücher beschäftigen sollten, sich des Verlags-Rechts anmaßeten, aber dadurch den Buchhändlern ihre Nahrung entzogen.

Nun bestimmt der Kirchenrath in einem Rescript vom 25. Mai 1781 über diesen Punkt:

denenjenigen Buchdruckern zu Leipzig, so seit geraumer Zeit im Besiß des Bücher-Verlags und Handels auch mit fremden und eingetauschten Schriften sich befinden, (ist) solcher fernerhin nachgelassen, denen übrigen Buchdruckern aber ist außer dem Verlag und Handel mit kleinen Schriften, als Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern zc., nur der Verkauf der für ihre eigene Rechnung gedruckten Sachen zu verstatten.

Hiermit waren aber die Buchhandlungs-Deputirten (d. i. Reich) nicht zufrieden. In der Michaelismeß-Conferenz von 1781 erklären sie, sie wünschten nur noch

daß wegen der Buchdrucker die Verfügung dergestalt getroffen werden möchte, daß dieselben bloß auf den Druck der Bücher eingeschränkt würden, sich aber des Verlags aller Bücher, wenn sie auch solche selbst drucketen, enthalten müßten, weil das Verlagsrecht eines Buches eigentlich dasjenige sey, was dem Buchhändler allein zukomme, und den Buchhandel ausmache.

Wie sehr die Sache Reich am Herzen lag, ist daraus zu erkennen, daß er schon kurze Zeit danach, unter dem 6. November 1781, in Namen der Deputirten ein Promemoria an die Bücher-Commission einreichte, welches folgende Stelle enthält:

So wenig die Handlung an irgend einem Ort durch die Fabriken entstanden ist, und ihrer Natur nach entstehen konnte, eben so wenig kann der hiesige Buchhandel durch Eingriff der Buchdrucker wachsen! Die Freitsche, die Gleditsche im vorigen, und ihre Nachfolger in neueren Zeiten, breiteten ihn aus, und besetzten ihn durch Fleiß und Kenntniße. Frankfurt am Mayn, das vor 50 Jahren noch mit uns wetteiferte, verlor nach und nach den Buchhandel, theils durch die schwere oft ungerechte Hand der Kaiserlichen Bücher-Commission, theils durch das Uebergewicht das wir allmählig über sie erlangten. Damals wußte man von keinem Buchdrucker, der eigenen Verlag hatte, und damit handelte; nur seitdem es dem verstorbenen Breitkopf damit gelang, entstanden viele Nachfolger, und ihre Anzahl wächst täglich! Sie glauben durch diesen Weg bequemer zu leben, vernachlässigen ihre erste Handthierung, und entziehen dadurch dem Buchhändler den vornehmsten und nöthigsten

Theil seines Unterhalts, ohne daß diesem erlaubt wäre, durch Errichtung eigener Druckereyen Repressalien zu brauchen und sich schadloß zu halten. Selbst von den wirklichen Buchhändlern haben verschiedene, durch das Beyspiel der Buchdrucker gereizt, den beschwerlichen und gefährlichen Sortimenten-Handel aufgegeben und dagegen den Verlags-Handel gewählt, der weit weniger Kosten, Gefahr und Mühe als jener erfordert. Allein ob der Buchhandel bey diesem Fortgange bestehen und erhalten werden kann, wird daraus abzunehmen seyn, wenn wir bestimmen, was eigentlich ein Buchhändler und was hingegen ein Verlags-Händler ist. Der erstere ist der Mann, durch den das Ganze der Handlung bearbeitet, und durch den die Druckereyen |:d. i. die Fabriken:| unterhalten werden. Durch Kenntniße und Fleiß setzt er alle Triebfedern der Handlung in Bewegung, und indem er den Credit der Handlung an seinen Wohnplatz fixirt, verschafft er dem Fabrikanten Unterhalt, und übernimmt die höchst beschwerliche und gefährliche Mühe, mit dem Ausländer Correspondenz zu unterhalten, seine Waaren unsern Landsleuten zu verschaffen und die unsrigen dagegen an jene zu bringen. Wie viele Sorgen und Arbeit dieses aber kostet, wie viel durch Frachten, durch eingetauschetes ausländisches Makulatur |:Bücher die unverkauft liegen bleiben:| durch Unterhaltung so viel mehrer Leute und Magazine, als der bloße Verlags-Händler nöthig hat, verloren gehet, wissen die am besten, die bisher diese kostbare Bürde zu Erhaltung der Handlung und zur Ehre ihres Vaterlandes getragen haben. Da sie aber dieses ohne eigenen glücklichen Verlag, die erste Stütze des Buchhändlers, nicht ausführen können; so entsethet die Frage, was ist der bloße Verlags-Händler, und was trägt der zum Wesentlichen der Handlung bey? Er läßt Bücher drucken, und wartet auf die Abnahme des Buchhändlers, und daß dieser den Debit und das Risiko übernehme. Hierzu braucht er weniger Leute, und wenn er durch Makulatur verliert, so ist sein Verlust doch nur einfach, gegen den, welchem der Buchhändler ausgesetzt ist, der, wie schon gedacht, mehr Leute und Magazine unterhalten, auch durch Frachten und den ganzen Umtrieb mehr Gefahr lauffen muß. Dieses haben die Buchdrucker wohl eingesehen; kein einziger hat bis jetzt den Einfall gehabt, ein Buchhändler im eigentlichen Verstande zu werden; sondern sie haben die Guttherzigkeit der Buchhändler genüßt, und sie nach und nach zu ihren lastbaren Thieren zu machen gesucht. Ob dieses nun so in der Zukunft fortgehen und bestehen kann, daran ist sehr zu zweifeln: es streitet mit der Natur der Sache, und deswegen ist zu fürchten, daß am Ende Fabriken aber keine Handlungen mehr bey uns zu finden seyn mögten, wenn nicht ein jeder in seine ursprüngliche Gränzen zurück gewiesen, des Buchhändlers Fleiß und Würksamkeit aber dadurch ermuntert und befestiget würde.

Philipp Erasmus Reich.

Freilich hatte diese eifrige Expectoration keinen weiteren Erfolg, als daß die Bücher-Commission in einen Bericht vom 10. Mai 1752 an den Kirchenrath, das letzte Actenstück, welches diese An= gelegenheit berührt, die Bemerkung einfließen läßt:

betreffs der Beschwerde wegen der Verlagssthätigkeit der Buchdrucker schein die Ansicht der Deputirten nunmehr nur dahin zu gehen, daß die Zahl derselben sich nicht vermehren möge.

Man muß unwillkürlich fragen: hat die Bücher-Commission die Deputation nicht verstanden oder nicht verstehen wollen? Fast möchte man letzteres annehmen; denn auch Immanuel Breitkopf hatte mächtige Gönner. —

Noch ist ein letztes Object der Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten übrig: die Differenzen unter den Buchhändlern selbst, die sich seit Reich's Vorgehen im Jahre 1760 nicht hatten schlichten lassen wollen. Und hier gingen die Ansichten der verschiedenen Deputirten, wenn auch unwesentlich, auseinander.

Den Ausgangspunkt der Verhandlungen nach Einsetzung der Buchhandlungs-Deputirten bildet ein vom 26. Juni 1775 datirtes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, veranlaßt durch die Meßrelation von Ostermesse 1775. Es lautet:

Nachdem uns angezeigt worden, welchergestalt viele an letztverwichener Leipziger Jubilate-Messe gegenwärtig gewesene auswärtige Buchhändler darüber, daß die Buchhändler zu Leipzig ihre Verlagsbücher in allzuhohen Preißen stellten, und gar keine Change mit ihnen machen wollten, sich beklaget auch dabey sich verlauten lassen, wie sie nicht allein der aus Hanau, zu dem alljährlich 3. Wochen nach Pfingsten daselbst zu haltenden Bücher-Umschlag, an sie ergangenen Einladung folgen, sondern auch denen Leipziger Buchhändlern ihre Verlags-Bücher, wenn sie ihnen solche nicht in billigere Preiße stellen wollten, auf gemeinschaftliche Kosten nachdrucken und selbige um die Hälfte des Preißeß verkaufen würden, worzu sie auch bereits in dieser Messe eine beträchtliche Subscription gemacht haben sollten; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet von Bewandtnis der Sache mit erforderlicher Behutsamkeit nähere Erkundigung einziehen, auch wegen sothaner Beschwerde denen Leipziger Buchhändlern behüfige Vorsteltung thun, und zu Vermeidung derer für den Leipziger Buchhandel daraus sonst entstehen könnenden nachtheiligen Folgen, dieselben zu einem billigen Bezeigen gegen die auswärtigen Buchhändler anermahnen, Uns aber, wie solches geschehen, und was desfalls zu eurer Wissenschaft

gekommen? förderfamst umständlich, mit Beyfügung ohnmaßgeblichen Gutachtens, anzeigen.

(Die Meßrelation fügt noch hinzu: die Leipziger Buchhändler wollten zwar dieses Alles als leere Drohungen ansehen, die Buchdrucker seien aber dennoch sehr in Furcht darüber, daß sie den Druck für die fremden Buchhändler verlieren möchten. Dies würde ein Verlust von vielen tausend Thalern jährlich sein.)

Die hierdurch veranlaßte ausführliche Eingabe von sechs Leipziger Buchhändlern habe ich bereits früher (Archiv X, Seite 272—277) mitgetheilt. Aus dem darauf von der Bücher-Commission unter dem 21. August 1775 an den Kirchenrath erstatteten Berichte sind folgende Stellen hervorzuheben:

Um auch desfalls zugleich für die Zukunft zu sorgen, so wird man dem Beispiel der Buchhändler des vorigen Jahrhunderts, nach dem Maasstab der gegenwärtigen Zeiten, folgen, wo man ebenfals im Anfang der 1680r Jahren dem damaligen eingerissenen gleichem Mißbrauch behörige Schranken zu setzen gemüßiget war.

Da übrigens über die Leipziger Buchhändler bei der Bücher-Commission von keinem Auswärtigen Klage geführt worden sei, so werde zu gnädiger Resolution anheim gegeben

ob nicht gleich zu Anfange nächstkünftiger Michaelis-Messe die von andern Orten sich hier einfindenden Buchhändler, inwiefern und aus was für Ursachen sie mit der Art des Bücher-Verkehrs zwischen ihnen und hiesigen Buchhändlern unzufrieden wären? von uns befraget, und darnach etwa dienliche Maasregeln genommen werden sollen.

Hierauf decretirte der Kirchenrath, auf eine obrigkeitliche Festsetzung der Bücherpreise könne nicht füglich eingegangen werden; dennoch sei es aber zur Abwendung der aus den Irrungen für den Leipziger Buchhandel zu besorgenden nachtheiligen Folgen nöthig, dienliche Maßregeln zu ergreifen. Deshalb seien während der nächsten Ostermesse einige fremde Buchhändler, welche notorisch derartige Beschwerden geführt hätten, oder von denen dies anzunehmen sei, mit Behutsamkeit und ohne Aufsehen zu veranlassen zu befragen, inwiefern sie betreffs des Verkehrs mit den Leipziger Buchhändlern unzufrieden seien,

hiernächst mit Zuziehung der inn- und ausländischen Buchhandlungs-Deputirten die Mittel, wie diese Irrungen bezulegen, und die für den Leipziger Buchhandel daraus entstehen könnende praesjudi-

cirliche Folgen zu vermeiden, auch das wegen des Buchhandels ergangene Mandat aufrecht zu erhalten, und überhaupt den Flor des Leipziger Buchhandels zu befördern, reiflich erwägen.

Aus den 1776 und 1777 erfolgten Aussagen verschiedener auswärtiger Buchhändler ergibt sich das überraschende Resultat, daß diese, mit Ausnahme von Fleischer aus Frankfurt, der Bücher-Commission gegenüber erklären, sie hätten keine Beschwerde über die Leipziger Buchhändler zu führen. Fleischer will zwar solche haben, behält sich aber deren schriftliche Angabe vor, ohne jedoch eine solche später einzureichen. Es konnte daher die Bücher-Commission in ihrem Berichte vom 10. October 1777 mit Recht bemerken, so viel sei zu ersehen, daß die etwaigen Beschwerden von keiner solchen Erheblichkeit seien, um ein obrigkeitliches Einschreiten angezeigt erscheinen zu lassen.

Vorher hatte sich aber schon Reich gedrungen gefühlt, die Lage in seinem Promemoria vom 30. Mai 1776 ausführlicher zu schildern.

Daß der Buchhandel, schreibt er, ist überhaupt, insbesondere aber in Deutschland, eine ganz andere Wendung genommen, und daß er nun von dem, was er noch vor 100 Jahren war, sehr unterschieden sey, braucht wohl keines Beweises! es kann auch • **Erw. HochEdelgeb.** eben so wenig entgehen, daß die Aufmerksamkeit und die Eiferjucht unserer Nachbarn doppelte Aufmerksamkeit auf unserer Seite nöthig macht, und daß wir also die einzigen der Sache angemessene Mittel ergreifen müssen, die zu unserer Erhaltung übrig sind. Wodurch der Buchhandel von Frankfurt vertrieben, und wodurch er zu uns gebracht worden, haben wir schon mehrmalen in unsern vorhergehenden Aufsätzen erörtert. Den neuerlichen Beschwerden und ohnmächtigen Drohungen einiger sich nicht genannten das Licht scheuenden Reichs-Buchhändler haben wir bereits begegnet, und bewiesen, daß das vermeynte Uebel in ihrem eignen Herzen, nicht aber bey uns zu suchen seye!

Man darf ja nur unsere Preise gegen die ihrigen halten; man darf nur in Erwegung ziehen, daß wir nach dem 20fl. Fuß, sie aber nach dem 24fl. Fuß die zum Druck nöthigen Bedürfnisse bezahlen, daß uns Schriftsteller, Papier und Druck mehr kosten zc. um die Wichtigkeit ihres Vorgebens einzusehen. Ebenso deutlich fällt ihre Thorheit in die Augen, wenn sie verlangen, daß wir unsere Bücher gegen die ihrigen hingeben, das heißt, daß wir unsere durch Fleiß und Mühe erlangten Vortheile, ihnen überlassen sollten zc.

Alle Handlung gründet sich auf die gegenseitigen Bedürfnisse, und wo der Tausch nicht statt hat, noch wegen Uebergewicht des einen Fonds, statt haben kann, muß der Abgang nothwendig durch Geld ersetzt werden. Die Absichten und die Vortheile eines jeden Landesherrn aber gründen sich bey allen Arten von Handlung darauf, „Viele inländische Hände zu beschäftigen, und die durch sie fabricirten Waaren gegen ausländisches Geld umzutauschen“.

Da diese Absichten nun mit eines jeden Fabricanten eigenem Vortheil verbunden sind, so sind die Folgen auch gar leicht einzusehen, und wird uns also das wohl schwerlich als ein Fehler angerechnet werden können, das an allen andern Orthen, wo nicht Belohnung, doch wenigstens Beyfall und Aufmunterung verdienen würde.

Der Hanauer Umschlag ist nach unserer vorhergeäußerten Meinung in seiner Geburt erstickt, und mit den übrigen Drohungen wird es eben so gehen, wenn man den Gesetzen die Kraft giebt, die sie haben müssen, wann sie Nutzen schaffen, und nicht ein Spiel für diese übel gesinnten Leute werden sollen. Auf die Erhaltung unserer Messe kommt alles an, und diese werden bestehen, so lange der Ausländer seine Bedürfnisse besser bey uns, als an einem andern Orte findet. Diese und keine andere Ursache hat ihn bisher zu uns geführt. „Allein woher entstehen diese Bedürfnisse, und durch welche Werkzeuge werden sie erzeugt und unterhalten?“ Das verdient vorzügliche Aufmerksamkeit. Man sehe auf unsere Bücherverzeichnisse; Man sehe auf unsere Entreprisen, man berechne die mißlungenen, man bringe Mühe und Gefahr in Anschlag; so wird man gewiß nicht länger anstehen uns das Recht wiederfahren zu lassen, und die mehrmal angezeigten Mittel einschlagen, ohne welche dieser ansehnliche Zweig der Handlung nicht erhalten werden kann. — — —

Wie wenig übrigens eine allgemeine Bücher-Taxe überhaupt, insbesondere aber in Sachsen statt haben kann, das wird am besten durch einige Fragen erörtert und bestimmt werden können.

Wird sich der Gelehrte in Sachsen als der erste Gegenstand des Buchhandels, dieser Taxe unterwerfen, und wie könnte man eine auf alle passende Taxe machen?

Werden die Arbeiten des Künstlers, des Buchdruckers, des Pappiermachers nach einem richtigen Maaßstab zu taxiren seyn? Und wenn nun alles dieses für Sachsen practicable wäre, das wir doch nicht einräumen können, was würde der Ausländer dazu sagen? Er würde lachen, und sich an einen andern Orth wenden, wo man vernünftiger dächte. —

Gewiß der Mann der diesen Vorschlag zuerst that, kannte sein Vaterland nicht, noch weniger liebte er es. Er verdient also keiner weiteren Zurechtweisung. Eben so verhält es sich mit der Frage,

„ob die Leipziger Buchhändler hinlänglich mit fremden Büchern sortiret seyen?“

Die Sorge für die eigene Erhaltung ist es allein die hier entscheidet. Höret die auf, so werden alle übrigen Absichten und Bemühungen fruchtlos seyn . . . Genug es siehet einem jeden die nemliche Welt offen, darinn wir unsern Unterhalt suchen und finden, ohne auf solche Mittel zu denken, die den ehrlichen Mann schänden, und zu welchen nur elende Tröpfe ihre Zuflucht nehmen, denen es an Fähigkeit und Fleiß fehlt, ihr Brod auf eine anständige Art zu suchen und zu verdienen.

Was die einzelnen Beschwerden betrifft, so geht aus den Verhandlungen Folgendes hervor.

Hinsichtlich der angeblichen Verweigerung der Change wurde festgestellt, daß die Leipziger allerdings gegen gute Artikel changirten. Wer gute Waare habe, sagt Gräffer von Wien, werde allemal Abnehmer finden. Allerdings machten sich Leute, die große Capitalien hätten, aus der Change nichts und verkehrten nur gegen baar. Change sei überhaupt nicht zu erzwingen, da jeder nur nehme, was er zu Hause brauchen könne, nicht aber Unbrauchbares. Gegen gute Bücher könne man keine Makulatur mit nach Hause nehmen. — Die sächsischen Deputirten sagen aus, es würde nicht Alles gleich bezahlt, sondern changirt und mit dem Jahre berechnet, d. h. man führe Gegenrechnung und wer mehr erhalten, müsse den Ueberschuß herauszahlen. Auch die auswärtigen Buchhändler erklären, die Rechnung werde alle Jahre abgeschlossen und der Saldo bezahlt. — Das war nun allerdings kein eigentliches Changegeschäft, sondern ein gewöhnliches Rechnungsverhältniß zwischen zwei Handlungen, die beide Verlag und Sortiment zugleich führten. Die Bücher-Commission konnte das freilich nicht wissen. So berichtet sie denn auch unter dem 23. December 1777, die Beschwerde wegen Verweigerung der Change sei wahrheitswidrig, da vielmehr

immer in und nach jeder Meßzahlwoche von denen anhero kommenden Buchhändlern nicht bloß unter sich, sondern auch mit den hiesigen, Change getrieben wird.

Allerdings würden dabei nur brauchbare Artikel genommen, und es sei

nichts neues oder tadelhaftes, wenn mancher bemittelter Buchhändler bloß für baar Geld einkaufet und hinwieder verkauft, oder auch einer, dem ein und anderes Verlagsbuch theuer zu stehen kommet,

solches gegen andere leichtlich nicht vertauschet, sondern, um seines baaren Vorschusses sich wieder zu erholen, und weiln er sich des gewissen Abgangs auf alle Fälle versichert halten kann, selbiges allein für baar Geld verläset, wiewohl jeder, indem er sich dem Reciproco bey andern Buchhändlern, wenigstens in Ansehung eben dergleichen guter Verlags-Bücher, aussetzt, hierunter ohnehin, um nicht außer der Handels-Connexion zu kommen, und mit seinem Verlag müßig sitzen zu bleiben, behutsam gehen muß.

Eine ähnliche irrige Anschauung tritt in der Mehrrelation von Ostern 1783 hervor. Die älteren starken Buchhandlungen klagten über die zunehmende Zahl der Buchhändler und der gedruckten Schriften.

Jeder, sagen sie, will verlegen und verlegt oft schlechte Bücher, durch welche er am Ende ruiniret wird. Gleichwohl kann man bei dem mehrentheils in Tausch bestehenden Buchhandel keinem andern Buchhändler füglich versagen mit ihm zu tauschen, auch wohl ihm Credit zu geben. Man bekömmt daher viele schlechte unverkäufliche Schriften außs Lager und sieht sich in den Verlust eines durch seinen schlechten Verlag ruinirten Buchhändlers mit verwickelt. —

Ein anderer Beschwerdepunkt waren die hohen Bücherpreise. Wie sich Reich darüber ausläßt, ist schon oben mitgetheilt. Auch die andern Buchhändler erklären, jeder Verleger müsse wissen, wie er seine Preise zu calculiren habe. Gewisses lasse sich darüber nicht festsetzen, da jene von Honorar, Druckkosten, Papierpreis und dem Maße des Absatzes abhingen. Das müsse Alles einer freien Vereinigung zwischen Verkäufer und Käufer überlassen werden, zumal der Buchhandel von fast unzähligen Umständen, besonders von dem sich oft unerwartet ändernden Geschmacke des Publicums abhängt, wonach sich auch der Bücherpreis reguliren müsse. Als ferneren Grund für Erhöhung der Bücherpreise führt die Mehrrelation der Michaelismesse 1786 den Nachdruck an. Er nöthige die Buchhändler,

von den in Verlag genommenen Werken nur unbeträchtliche Auflagen, höchstens zu 600. Exemplarien stark, zu machen, und zu ihrer Entschädigung die Verkaufspreise höher als sonst geschehen würde, zu stellen. Denn ihrem Angeben nach haben sie dabey fast den nehmlichen Kosten-Aufwand als bey stärkeren Auflagen, indem sie nur eine, an sich nicht viel betragende, jedoch dem Umtriebe der Pappiermühlen und der Drucker-Pressen allemahl nachtheilige Ersparniß an Papier und Druckerlohn machen, übrigens aber den

Verfassern gleich hohe Honoraria und den Setzern gleich hohe Löhne geben müssen.

Die Bücher-Commission kommt wieder auf eine staatliche Controle der Bücherpreise hinaus. Eine Bücher-Taxe sei ja allerdings vom Kurfürsten für unthunlich erklärt worden; daher bleibe kein anderes Mittel gegen die allerdings sehr gesteigerten Bücherpreise übrig,

als daß denen Deputatis derer Buchhändler, unter gar ernstlicher Bedeutung, ihr eigenes und des gesammten Buchhandels Bestes hiebey wohl in Obacht zu nehmen, aufgegeben werde, bey der Bücher-Commission jedesmahl Anzeige zu thun, wenn der Preis eines Buchs übermäßig hoch gesetzt worden, und ihr Gutachten zu geben, wie derselbe, der Billigkeit nach, höchstens zu bestimmen seyn möchte; worauf der Verleger von der Bücher-Commission vorgeschordert, und entweder nach sothanem Gutachten gütlich behandelt, oder bey seiner Beharrung auf dem höheren Preise, und wenn er gleichwohl nichts erhebliches, so ihn darzu nöthigte, bezubringen vermag, zu Gestattung des von denen Deputatis als rechtmäßig zugebilligten Preises, bey namhafter Strafe, angewiesen werden könnte.

Der Kirchenrath entscheidet endlich unter dem 25. Mai 1781: da die Buchhandlungs-Deputirten selbst als unthunlich bezeichnet hätten, die Buchhändler zur Einhaltung gleicher Preise anzuhalten und den Verlegern eine Taxe aufzuerlegen, so seien diese Punkte an sich hinfällig. —

Auch gleiche Verkaufspreise wurden gewünscht. Die Buchhandlungs-Deputirten erklären es als wünschenswerth, daß alle Buchhändler einerlei Preis hielten, weil sonst, wenn einer billiger verkehre, als der Andere, ersterer zu seinem Schaden ebenfalls wohlfeiler verkaufen müsse, oder nichts abseze. Die Bücher-Commission erklärt, billige Bücherpreise seien zwar wünschenswerth,

aber eine durchgängige Gleichheit in Haltung des Verkaufs-Preises für jedes Buch wohl kaum zu hoffen stehet, anerwogen, obchon der Verleger, wenn er sein Verlags-Buch in verschiedenen Preisen debitirete, gar bald diejenigen Buchhändler, die er gegen andere vertheuert hätte, wieder sich aufbringen würde, dennoch allen übrigen Buchhändlern die bey der Kauffmannschaft herrschende Freyheit zu statten kommen muß, diejenigen Bücher, welche sie von den Verlegern oder durch die andere Hand überkommen, so wohlfeil zu verkaufen, als sie wollen und können. —

Nicht minder waren Wünsche wegen des Rabatts und des Münzfußes ausgesprochen worden. Aus den Verhandlungen ergibt sich, daß die auswärtigen Buchhändler von den Leipziguern 25 % Rabatt zu erhalten wünschten, da viele auswärtige 25 bis 30 % gäben; bei Baarzahlung wurde gewöhnlich höherer Rabatt gewährt, als in Rechnung. Dagegen sagen die sächsischen Deputirten, sie gäben 25 % und bei Baarzahlung ließen sie sich gern $\frac{1}{3}$ gefallen, auch nähmen sie von den Frankfurtern den Carolin zu 10 Gulden. Raspe aus Nürnberg erklärt, der Leipziger Cours sei den Reichsbuchhändlern beschwerlich und es wäre wünschenswerth, daß die Leipziger nach dem Reichsmünzfuß handelten. Reich habe dies schon einigermaßen gethan, indem er von den Frankfurtern den Carolin zu 10 Gulden nehme; womit aber viele Fremde nicht zufrieden seien. Das wurde jedoch von anderer Seite für nicht ausnahmslos durchführbar erklärt, wenn der Verkehr nicht mehr Schaden, als Gewinn haben sollte. — Die Bücher-Commission berichtet:

Also sind, unsers Wissens, 25 pro Cent Rabat unter Buchhändlern immer der gewöhnlichste gewesen, jedoch schon vorlängst, wenn mancher mit einem oder mehreren unbrauchbaren Werken, oder mit zu theuren Preisen aufgezogen gekommen, entweder dergleichen Bücher nicht angenommen, oder ein stärkerer Rabat praetentiret worden,

was auch, da jeder Buchhändler dadurch zu Vorsicht, guter Ausstattung und mäßigen Preisen gedrängt werde, mehr zu begünstigen, als zu hindern sei. Wenn die Leipziger Buchhändler bei dem Verlangen, Münzen höher als nach Cours anzunehmen, sich durch Ansaß höherer Preise zu decken suchten, so sei ihnen das nicht zu verdenken. —

So verliefen auch diese Verhandlungen resultatlos, wie nicht anders zu erwarten; denn die Regierung konnte am Allerwenigsten befehlend auf das geschäftliche Gebahren der Einzelnen einwirken.

Je mehr und mehr scheint sich übrigens der Buchhandlungs-Deputirten eine gewisse Entmuthigung bemächtigt zu haben. Schon Raspe hatte am 26. April 1782 erklärt, er könnte zwar noch Vieles anführen, was dem Buchhandel nachtheilig sei, glaube aber, daß davon Manches von selbst wieder rückgängig werden würde, wenn man sich nicht dagegen stemme und keine Beschwerden

dagegen erhebe. Und die Buchhandlungs-Deputirten bezeichnen unstreitig die Lage ganz richtig, wenn sie in der Ostermeß-Conferenz von 1784 erklären, sie hätten zwar viele Beschwerden anzuführen, diese wären aber der Art, daß ihnen nicht so leicht abgeholfen werden könne; es müsse vielmehr deren Abstellung von Zeit und Umständen erwartet werden.

Die Regierung that alles Mögliche, um den Buchhändlern entgegenzukommen, die Deputirten ließen es an Eifer nicht fehlen; aber die ganze Einrichtung war einerseits zu früh, andererseits zu spät gekommen: zu früh, was die Bekämpfung des Nachdrucks betrifft. Die der Gegenwart ziemlich geläufigen Anschauungen über Verlagsseigenthum und Nachdruck waren damals noch nicht so weit ins Volksbewußtsein gedrungen, wie jetzt, die Ansichten der damaligen Zeit waren im Allgemeinen ganz andere. Billige Bücher, das war der Wunsch des Publicums; ob sie rechtmäßig hergestellt waren, oder nicht, danach pflegte man weniger zu fragen. Und für die Zurückdrängung der neuen Principien, die sich im Geschäftsverkehr Bahn gebrochen hatten, war es wieder zu spät. So war es kein Wunder, daß die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten immer mehr erlahmte und mit dem Tode Reich's, wie bereits früher erwähnt, ganz aufhörte.

Miscellen.

Spuren der Censur in Sachsen um das Jahr 1500.

Nach einer Mittheilung von Fel. Geß.

Die Spuren einer staatlicher Seits gehandhabten Preßpolizei sind vor Erlaß des Wormser Edicts nur spärlicher Art und auch die wenigen berichteten Fälle dürften auf kirchliche Einflüsse zurückzuführen sein. Dies ist augenscheinlich der Fall bei dem sächsischen Präventiv-Verbot von etwa 1495 in dem Streit über die Butterbriefe, sicherlich auch bei dem nachstehend berichteten, zeitlich sich ihm sehr nah anschließenden.

Kunz Rachelosen in Leipzig hatte im Jahre 1498 eine deutsche Uebersetzung der Predigten Johann Tauler's (84 Sermonen) gedruckt; ihrem Vertrieb, vielleicht schon von vornherein ihrer Ausgabe an sich, wurden Hindernisse in den Weg gelegt; von welcher Seite, wird nicht gesagt. Die Herzogin Sidonie (Idena) trat deshalb in einem eigenhändig geschriebenen Briefe an ihren Sohn, Herzog Georg, für die Gestattung des Verkaufes ein. Der Brief ist nicht nur seines Gegenstandes halber, sondern auch inhaltlich von solchem Interesse, daß sich sein vollständiger Abdruck rechtfertigt. Er befindet sich im Dresdener Archiv (Loc. 8498: Thur- und Fürstlich-Sächsische an Herzog Georgen abgelassene Handschreiben 1502—20. f. 141) und ist zwar undatirt, muß sich aber zeitlich dem Erscheinungstermin der betreffenden Ausgabe eng anschließen; Fehler in der chronologischen Gruppierung der Actenbände kommen nämlich vielfach vor.

Herzog iorgen von sachsen, mein herczallerlibsten sone.

Herczallerliebster son; nach dem ich mit dir geredet hab des buchs halb genent der thawler, das man zu leyppsig gedruckt vnd von etlichen gehemmt zcuorkauffen, bitt ich dych auffß allerfreintlichst als meinen herczallerlibsten son, du wollest es got dem almechtigen zu lobe, auch vmb deiner vnd vnser aller seligkeit willen thuen vnd vorschaffen, das dy bucher auß ghen vnd vorkaufft

mogen werden; den ich kan nicht anders gedenden, den das der veynt der menschlichen selickeyt durch etliche yn guttem scheyn soliche bucher zcuuorkawffen betriglichen vorhindert ader hemmet. Er erkennet auch, das ym villeycht do durch maniche sele entzogen wyrdt, darym thuet er, wie er kan, auff das dy gutten werck vorhindert vnd nach gelassen werden. Den das buch leret nichts, den grublose (sic) demuth vnd sych selbst erkennen, auch dy welt vnd alle entliche ding vorschmehen vnd vorachten, das den geystlichen menschen vnd den, dy mit dem handel vm ghen, gutte zcu richtung ist, zcu kommen zcu dem, darym sy sych yn den dingen oben. Mein herczallerlibstes kint, ich bitt dych nach wie vor, du wollest das (sic) ewige froliche lon von gote entpfahen vnd mich die bethe geweren. Du wirst entpfinden, das durich nichts anders, den durich den boßen geist vorhindert wirdt; du magst mir warlich glawben, das sych des buchs, auß dem dy andern gedruckt seyn vj menschen, dy ich weiß, fast sere gebessert haben vnd von irem irrigen leben yn gutt volkommen leben gegangen vnd von tag zcu tage zcu nemen. Herczallerlibster son, merigt wie es vm dy welt stund, wenn frumme andechtige menschen theten (sic). Dem selbigen nach bitt ich dych, du wollest daryn forderlich seyn, das du den (= denn) yn der weyse woll vnd gerüglich (sic) thun magst vnd dych aller gutten werck theilhaftig machen, dy von den menschen gescheen vnd nach gescheen werden, welche sych des buchs gebessert ader nach bessern werden; als gancz sunder czweyffel pin, du wirst mir yn solichem zcu geffall werden, will ich widderum mit aller mütterlicher herczlicher libe seyn dir vor gleychen; do mit bis got beffollen vnd sag deym bruder vnd deyner gemahel gar vil guts von meinen wegen. geschriben eylend donerstag nach letare.

3dena.

Einige stylistische Unklarheiten in dem Briefe erklären sich wohl hauptsächlich daraus, daß die Herzogin, als geborne Böhmin, die deutsche Sprache vermuthlich nicht vollständig beherrschte.

Wenn, wie vorauszusetzen ist, die Vertriebshemmnisse von kirchlicher Seite ausgingen, so ist dabei nicht etwa an eine Fernwirkung der Verordnungen Erzbischof Berthold's von Mainz wegen Censur und Vertrieb der Uebersetzungen theologischer Schriften in die deutsche Sprache zu denken. Leipzig gehörte zum Bisthum Merseburg und stand also unter dem Erzstift Magdeburg. Da bis jetzt für dasselbe keine den Mainzer und Cölnener geistlichen Censurverordnungen und -Einrichtungen ähnliche bekannt sind, so könnte sich die etwa beabsichtigte Vertriebshemmung nur auf die Bulle Papst Alexander's VI. gegen das Lesen und die Verbreitung keßerischer Schriften gründen. Johann Tauler aber stand wohl einigermaßen im Geruch der Ketzerei, wie überhaupt die Brüder vom gemeinsamen Leben.

Etwas über Wolf Bräunlein.

Von F. Herm. Meyer.

Wolf Bräunlein, der Schwiegersohn Johann Rynmann's, erscheint nach den Forschungen des Herrn Dr. Albr. Kirchhoff (vergl. dessen „Pankßmann's Buchhandel“ in Archiv XII, S. 71—119) von 1522 an als „Diener“ (Geschäftsführer) von Pankßmann's Buchhandel in Leipzig, mit welchem Geschäfte Rynmann schon längere Zeit in Verbindung gestanden hatte. In Folge geschäftlicher Verluste verließ Bräunlein um 1525 Leipzig, die Bezahlung seiner Schulden seinen Bürgen überlassend, und ging nach Augsburg zurück. Hier führte er ein Großfortiment, wenigstens vom Anfange des Jahres 1529 an und 1530; denn wie aus den im Besitze der Bibliothek des Börsevereins befindlichen Geschäftspapieren hervorgeht, hatte z. B. Georg Krapff von Ingolstadt schon am 29. Juni 1529 zu Augsburg „nach gethaner Rechnung“ (wohl Halbjahrscredit) „in Wolffen Breunlen gewelb“ eine größere Partie Bücher „ausgesetzt“. (Vergl. Archiv VIII, S. 289.) Vielleicht betrieb Bräunlein auch das Verlagsgeschäft seines verstorbenen Schwiegervaters weiter; sein Name findet sich freilich in keinem der mir bekannten Schriften über den Buchhandel Augsburgs. In den Leipziger Acten erscheint er dann gelegentlich verschiedener Klagsachen noch bis zum Jahre 1537.

Während nun über Bräunlein's Geschäftsthätigkeit in Augsburg, wenigstens in den Jahren 1529 und 1530, nach dem Angeführten kein Zweifel bestehen kann, findet sich nach den mir gütigst mitgetheilten neueren Ermittlungen des Herrn Dr. Kirchhoff in dem Leipziger Türkensteuer-Register für 1529 fol. 123 r. der Eintrag:

Wolff Breunle von Augspurg Inquilinus. Hat bey seynem Eyde vnderlegt.

1 maydt dt j gr.

Bräunlein — er wohnte in der Grimmaischen Straße im Hause der Wittve des Apothekers Hans König — wird also hier als Inquilinus, d. h. Bürger ohne Grundbesitz, bezeichnet, er steht auch in der Bürgercolumnne. Die Türkensteuer war eine Vermögenssteuer. Sie wurde entweder nach Declaration bezahlt, oder durch versiegeltes Deponiren des eidlich bestärkten Steuerquantums „sub panno“. Letzteres geschah in der Regel seitens Vermögenderer. Daß Bräunlein zu diesen gehörte, geht auch daraus hervor, daß er eine Kragd versteuerte (Dienstboten bezahlten 1 Groschen „Hauptgeld“, d. i. Kopfsteuer, falls sie unter 1 Neuschod = 60 gr. Lohn hatten) und also in Leipzig einen Hausstand führte. Hiernach ist der Aufenthalt und die Thätigkeit Wolf Bräunlein's in Leipzig für das Jahr 1529 nicht zu bezweifeln, aber auch, falls man nicht die Existenz zweier gleichnamiger und gleichzeitiger Buchhändler annehmen darf, vorläufig nicht recht zu erklären.

Ein weiterer Beweis für Bräunlein's in Leipzig wieder aufgenommene Thätigkeit dürfte in Folgendem liegen. Die Bibliothek

des Börsenvereins besigt aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff — zunächst als Einbandprobe — ein Buch unter dem Titel

Ein proceß der gerichtß Ordnung aus Bepßlichen vnd Keyßerlichen rechten, auffß kürzte zu hauffen vnn dis büchleyn verfügēt, den yhenigen die sich vnn sachen zu füren vben vnd brauchen wöllen lassen, sehr nützlich vnd fortreglich, yhunder auffß newe mit höchstem fleiß vbersehen vnn Corrigirt, auch mitt vyl annotationibus gemert vnd gebessert. 1529.

Auf der letzten Seite:

Gedruckt zu Leypzic Melchior Lotther. Durch vorlegung des Erßamn Wolffen Breunle von Augspurgk. 1529.

(Das „von“ Augspurgk ist kein Beweis dafür, daß Bräunlein etwa von Augsburg aus in Leipzig hätte drucken lassen: fast in sämtlichen ihn betreffenden Einträgen der Leipziger Acten ist er eben so bezeichnet.) Das Buch, ein wirklich prächtiger Druck, ist auch außerdem mehrfach interessant. Die sonst gebräuchlichen Ligaturen sind auch hier überall angewendet, nur auffallenderweise das so häufig vorkommende ch nicht: es ist nicht zusammengegoßen, sondern stets aus c und h zusammengeßet. Die Worttheilungen am Ende der Zeilen sind noch so, wie sie aus den Handschriften herübergenommen worden waren, nicht nach Silben vorgenommen, sondern so, wie es gerade der Zeilenraum hergegeben hat, und zwar theils mit Trennungszeichen, theils ohne solche. Es finden sich Theilungen, wie: na-ch, si-ch, sch-uldtt, bekla-gten, gesch-endt, auf einer und derselben Seite Ri-chter und Rich-ter, u. a. m.

Besonders merkwürdig ist aber die „vorrhebe an den Leser“. Der Herausgeber, A. Mauritius Breunle — ein Verwandter oder Landsmann von Wolf Bräunlein? — erklärt darin:

Es ist vor etlichen wochen eyn processus Juditarius, ym deutschen eyne gerichtß ordnungē genennēt, etwan durch den Herrn stat-schreyber zu Oppenheim gemacht, vnn yn druck geben*), von mir aber an vyl örten gemehret vnn verendert, auch vnn druck verfaßt, ausgangen, welcher mitt solchen vnßleiß durch die Librarios angericht vnn verterbet ist das ich mich seyn selbs scheme . . . Auff das aber nu dye schuldt des vnßleißigen gedruckten büchleyns an mir nit befunden würde, so hab ich mich der muhe nit verdriessen lassen, vnn das selbige mit fleiß vbersehen vnn corrigirt, zum andern mal lassen vnn druck komen, u. s. w.

Wie Buchdrucker und Verleger sich dem — damals allerdings noch nicht anerkannten — Urheber- und Verlagsrechte gegenüber zu verhalten pfliegen,

*, Die jüngst erschienene Monographie von F. W. E. Roth „die Buchdruckerei des Jakob Köbel Stadtschreibers zu Oppenheim und ihre Erzeugnisse (1503 bis 1572)“, im IV. Heft des Centralblatt für Bibliothekswesen (Leipzig 1889), erwähnt diese Schrift nicht; vielleicht hat sie der Herr Verfasser als eigene Schrift Köbel's der in Aussicht genommenen andern Publication vorbehalten.

ist ja bekannt genug; die eben citirte Stelle bietet aber ein seltenes Beispiel davon, wie auch ein Schriftsteller das Verlagsrecht ignorirt. Weil er mit dem Drucke seiner Ausgabe nicht zufrieden ist, veranstaltet er sofort eine andere in andern Verlage, dem Originalverleger überlassend, wie er sich mit der Concurrenzangabe abfinden will.

Diesem Buche vorgebunden findet sich in demselben Bande:

Autenticae Iustiniani L. Imperatoris Augusti, De Rebus Sacris, per compendium à Iohanne Cochlaeo commemoratae. Epitomes Liber Primus. Paraphroseos Constitutio vltima. M. D. XXIX.

Am Schlusse:

Lipsiae ex officina Nicolai Fabri. xvij. cal. August. Anno. M. D. XXIX.

Angabe des Verlegers fehlt; aber das Format beider Bücher ist fast ganz gleich: dieses 115 und 65, jenes 115 und 67 mm. Der kleine Unterschied dürfte dadurch veranlaßt sein, daß zu dem einen Buche eine schmale Antiqua, zu dem andern eine ziemlich breit laufende Fraktur verwendet ist. Beide juristische Lehrbücher haben noch den ursprünglichen Papierrand und sind offenbar dazu bestimmt gewesen, unter Umständen zusammen verkauft zu werden: sie befinden sich in einem gleichzeitigen, durch einfache Rollenarbeit verzierten braunen Lederbande mit Klappe, Messingöse und Messinghaken, so daß der Band wie ein Taschenbuch bequem in der Rocktasche getragen werden konnte. Ich halte diesen Einband für einen Verlegerband, wie ja gerade dem Inhalte nach zusammen passende juristische Lehrbücher, auch größern Formats, am häufigsten durch die Verleger damaliger und späterer Zeit in einen Einband vereinigt auf den Markt gebracht wurden. Nidel Schmidt, der Drucker, ließ ja auch in seinem „Laden“ früher durch seinen „Buchhandelsdiener“ Bücher heften und binden.

Wenn man nun das Buch des Cochläus als gleichem Verlage angehörig, wie das des Breunle-Präunlein, betrachten dürfte, so würde wohl auch die Annahme nicht zu gewagt erscheinen, daß hier zwei Panßschmann'sche Verlagsartikel vorlägen. Der Panßschmann'sche Verlag erschien nie unter der Firma Panßschmann's Buchhandel, sondern stets unter dem Namen der betreffenden Gesellschafter, z. B. Ludwig Horncken's. Einigermaßen spricht gegen diese Annahme freilich die Natur des Buchs von Cochläus. Während, wie Dr. Kirchhoff mittheilt, Panßschmann's Buchhandel sich auf die Seite der Reformation neigte, war dagegen Joh. Cochläus einer der heftigsten Widersacher der Reformatoren, so daß er selbst die hier sich bietende Gelegenheit nicht vorübergehen ließ, gegen Luther und seine Anhänger aufzutreten. Schon die aus Dresden datirte Widmung ist mit gehässigen Ausfällen gegen die Reformatoren erfüllt, dann folgt eine Accusatio in sacrilegos Lutheranos, ex legibus Iust. Imp. infrà scriptis und eine Condemnatio eorum, ex proprio ipsorum iudicio. Aber das Erscheinen des Buches fiel gerade in die

schlimmste Zeit der Regierung des Herzogs Georg und ob die Verlags-
handlung gerade immer so streng an ihrer Richtung fest gehalten
hat, hat festhalten können, ist wohl billig zu bezweifeln.

Preßpolizei auf der Leipziger Messe 1531.

Nach einer Mittheilung von Fel. Gef.

Verschiedene Berichte des Leipziger Rathes an Herzog Georg über Durchsuchung der Lager Leipziger Buchführer und über letzteren ertheilte Vermahnungen und Verweise sind bereits bekannt und veröffentlicht; aber mit Ausnahme des Vorgangs von 1528, bei welchem den Wittenberger Verlegern die Gewölbe geschlossen wurden, handelt es sich stets nur um die Einheimischen. Um so interessanter ist daher eine Stelle in dem Rathesberichte von Mittwoch nach Circumcisionis (4. Januar) 1531, welche speciell die Maßregelung der meßfremden Buchführer betrifft. Dieser Bericht findet sich in dem Bande 1516 — 39 des Loc. 10299 des Dresdener Archivs f. 211 und lautet:

Als wir diesen markt vff die Lutherischen und Zwinglischen Bucher haben sehen lassen, sein epliche frembde buchfuhrer, als von Erffurd, Wittenbergk vnd andern orttern alhier antroffen, die in mergklicher zahl martinische bucher, als Postillen, Testament, Cathecismus, auch etliche Psalmen vnd anders bey sich gehabt, Vnd wiewol sie gesagt, das sie nit willens gewest, dieselben alhier feyl zuhalten, Sondern andern frembden buchfureren bey hauffen vnd Feslein zuverkauffen, so haben wir sie doch nhemen vnd vff vnser Radthhauß tragen lassen. Weyl aber diese buchfuhrer mit solchen Buchern fürmals alhier nit befunden, haben wir solchs Ewern fürstlichen gnaden nit wissen zuvorhalten.

Diese Stelle macht es besonders klar, wie Herzog Georg's Haltung immer vernichtender für die Leipziger Büchermesse wirken mußte; nicht nur im Lande selbst wurde der Vertrieb der Reformationsliteratur gehemmt, auch der Meßverkehr der fremden Buchführer unter einander wurde unterbunden: die Leipziger Messe mußte fast alle Bedeutung für die fremden Buchführer und Verleger verlieren, wenn selbst der Transitverkehr, das auf das sächsische Ausland berechnete Geschäft, für den damaligen Haupttheil der gangbaren Literatur abgeschnitten wurde.

Interessant ist es übrigens zu sehen, wie hier auch die Bedeutung Erfurts für die zeitgenössische Flugblattliteratur deutlich zu Tage tritt, fraglich aber noch, welche Schlußfolgerungen für den Umfang des Geschäfts und für die Verkaufsforn der Bücher oder der Kleinliteratur aus den Worten „bey hauffen vnd Feslein“ gezogen werden dürfen. Dieser Ausdruck steht vorläufig noch ganz vereinzelt da.

Michael Harder von Bwidau 1561.

Von Albrecht Kirchhoff.

Der Buchdruckergefell Michael Harder hat zwar irriger Weise eine Zeit lang als Buchführer gegolten; seine Stellung als einfacher Diener, angestellt von der Wittwe Gölfferich in Frankfurt a. M. zum Behufe des Ausverkaufes ihrer Verlagsreste während der Messen, hat erst Heinrich Pallmann in seiner sorgfältig gearbeiteten Biographie Sigismund Feyerabend's (1881) richtig gestellt. Aber für die Geschichte des Buchhandels bleibt er dennoch von einem gewissen Interesse: sind uns doch mehrere von ihm über seinen Geschäftsbetrieb geführte Meßregister erhalten geblieben, welche Einblick in den Gang der Meßgeschäfte gestatten. Harder's Schicksale in Frankfurt a. M. hat Pallmann S. 28—30 der citirten Biographie berichtet; über sein Vorleben bin ich in der Lage aus dem Leipziger Richter- (Contract- und Ur-frieden-) Buch von 1560 einen kleinen Beitrag mitzutheilen.

Auf Fol. 25 v. und 26 r. der genannten Quelle findet sich nämlich folgender Eintrag:

Michell Harder von Bwidau buchdrucker gefell, hat bey der nacht seim Hern Mgro. Vogelín an die thür geschlagen vnd die wöllen aufreißen, hat grenlich geflucht, got gelestert vnd gedröth wer heraus ging wölbe er erstechen; ist eingezogen 3 tage vnd nacht gesehen, vnd vf grose Fürbitte seins hern vnd vier drücker gesellen loß geben er soll nicht widderkommen. Act. den 22. Februarij anno 61. Der Mann, welcher 1592 als Vorsänger für eine der Frankfurter Stadtkirchen starb, war also in seiner Jugendzeit ein eben so wüster Patron gewesen, wie die Mehrzahl seiner Innungsgenossen! Ob der Most schon in Leipzig ausgeschäumt hatte, ist nicht ersichtlich: „wieder-gekommen“ — d. h. von Neuem mit den Gerichten in Conflict gerathen — ist er allerdings nicht. Die Richterbücher sprechen später nur noch über andere widerharige Gesellen Vögelín's.

Ernst Vögelín's Schriftbestände.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meiner im Laufe dieses Jahres in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ erschienenen Abhandlung: „Material, Arbeit und wirtschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650“ habe ich bei der Aufzählung der Schrift- und Stempelbestände in Ernst Vögelín's Druckerei bemerkt, daß unter denselben noch nicht die neuaufgekommenen französischen Schriftschnitte und

-Grade zu erkennen wären, wenn nicht etwa die „Cursiva Granionis“ als eine Verunstaltung des Garmond zu betrachten sein sollte. Bögelin scheint jedoch thatsächlich seiner Zeit alle Neuheiten auf diesem Gebiete sofort erworben zu haben, theils in Patrizen, theils in Matrizen. Sein Sohn Gotthard sagt wenigstens im Jahre 1604 in dem Proceß gegen Hieronymus Brehm's Erben wegen Rückgabe seiner väterlichen Druckerei:

das die stempel vnd Matricen, neben den Instrumenten durch viell abschläge vnd abgießen, ganz vnd gar verderbet wordtenn, welche Stempell zc. Clegers Vatter mit großen Reysen, vnd Costen aus Italien vnd Frankreich abgeholet, vndt wegen der Kunst mit gelbe nicht zuebezahlen sein.

Von einer Reise Bögelin's nach Frankreich habe ich bis jezt noch keine Nachricht gefunden, daß er aber Italien besucht, nachdem er bereits das Geschäft von Lorenz Finkelthaus erkaufte gehabt hatte, das ergiebt sich aus seiner Correspondenz mit Georg Roth. — Die Proceßacten, aus denen vorstehende Notiz entnommen ist, sind mir erst nach Abdruck der citirten Abhandlung zu Handen gekommen.

Kleinigkeiten aus dem K. Haupt-Staatsarchiv in Dresden.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel.

1. Nachrichten über die Buchdrucker Schwertel und Welack zu Wittenberg. (1578.)

Einem beim Hauptstaatsarchive zu Dresden (Copial 477, Bl. 33 ff., cf. Bl. 31 und 38) befindlichen Originalschreiben des Buchdruckers Johann Schwertel zu Wittenberg an die Räte zu Dresden, d. d. 25. August 1578, entnehme ich Folgendes: Schwertel hatte zum Ankauf seiner Druckerei sich Geld von Dr. Christoph Pezelius, der inzwischen nassauischer Hofprediger zu Dillenburg geworden war, geliehen und wollte dasselbe in Raten abstoßen. Mit einigen Theilzahlungen (jährlich 50 Gulden) war er im Rückstande geblieben; deshalb verpachtete er sein Geschäft an Matthes Welack, welcher alljährlich 50 Gulden für Pezelius auf dem Rathhause deponiren sollte. Pezelius ging hierauf jedoch nicht ein und die Druckerei wurde nunmehr an den Pächter um 500 Gulden verkauft. Dieser war damals schon 26 Jahre als Drucker in Wittenberg thätig gewesen, hatte auch bereits zwei Jahre lang als Pächter Schwertel's gedruckt. Das Mandat von 1571, bat Schwertel, möchte auf ihn nicht angewendet werden. Von dem Druckerei-Inventar hatte Schwertel „den besten Theil“ zurückbehalten: „die matrices und instrumenta darein die schriften gegossen werden“, zwei Pressen (früher bei Georg Rhaw hatte er stets

mit viere gearbeitet), mancherlei Stöcke und Leisten, Choral- und Figuralnoten, 16 Utr. gegossene Schriften. Alles dies, meint er, sei „feine Egge und Pflug“.

2. Nachrichten über den Buchführer Henning Große zu Leipzig. (1580.)

Dem Copial 477 Bl. 89 und 92 ist ein Schreiben des Bürgerß und Buchführers Henning Große zu Leipzig an den Kurfürsten August von Sachsen, d. d. 18. August 1580, beigelegt, aus welchem ich die folgenden Notizen heraushebe:

Er hatte damals, soweit dies noch nicht geschehen war, „vor, eßliche nutzbare bucher, so der gestalt und maßen bis anhero nicht gedruckt, als opera Ovidii, Vergilii, Horatii cum commentariis Gregorii Bersmanni, silvam vocabulorum Henrici Decimatoris, nomenclaturam Adami Siberi, deßgleichen die leichpredigten und außlegung deß cathagißmi, inmaßen dieselben von dem erwirdigen Herrn Doctor Henrico Salmuth, weilandt superintendenten zu Leipzig daselbsten gepredigt worden, in druck verfertigen und außgehen zu lassen“. Große bittet schließlich, da man anderwärts (z. B. zu Frankfurt) das „Papier und hierzu gehörigen vortradt vor der thür habe“, also leicht nachdrucken könne, um ein Privileg, indem er verspricht, die Werke „etwas reiner und peßer correct, als von außländischen der gestalt getruckt werden“ herzustellen. Betreffs der Salmuth'schen Leichenpredigten erging hierauf (14. September 1580) ein kurfürstlicher Befehl (Concept, von Hartmann Bistoris' Hand ebenda Bl. 90) an die theologische Facultät zu Leipzig, zu prüfen, ob dieselben auch „ohne Gefahr“ gedruckt werden könnten. Nach dem hierauf abgegebenen Gutachten derselben habe ich leider vergeblich geforscht.

Handel mit musikalischen Instrumenten in Leipzig 1578.

Von Albrecht Kirchoff.

Im vorigen Bande des Archivs habe ich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf den Leipziger Messen gebracht; ich hätte gewünscht, als Seitenstück dazu und zur Vervollständigung der Nachrichten über das ganze Gebiet der Berufskreise, welche wir jetzt unter dem Gesamtbegriff „Buchgewerbe“ vereinigen, auch Mittheilungen über die ältesten Zeiten des Handels mit Musikalien bringen zu können. Aber so lebhaft auch von früh an in Leipzig Sinn und Liebe zu Frau Musica entwickelt gewesen sind, so war doch der Umfang der betreffenden Literatur im 16. Jahrhundert noch nicht von

der Art, um einem selbständig grünenden Zweig des Buchgewerbes genügende Nahrung zuführen zu können. Für Deutschland war dazumal Nürnberg der Hauptsitz des musikalischen Verlages, Augsburg und München standen ihm zur Seite, während für Italien Venedig, dann Rom und Neapel dominirten, denen im 17. Jahrhundert, und zwar sie eigentlich überflügelnd, Bologna sich anreihete. Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Seth Calvisius und Johann Hermann Schein, beiderseits Cantoren an der Thomasschule, als Selbstverleger eines Theiles ihrer Werke hervortreten, so ist dies doch nur von geringer Bedeutung und die uns überlieferten Inventare verschiedener Druckereien erweisen dabei zur Genüge, daß nach Valentin Paps's und Ernst Bögelin's Zeiten die Kunst des Notensatzes in Leipzig stark in Verfall gerathen war, wengleich sich noch 1596 die Ueberreste ihrer Notentypen bei Johann Beyer vorfinden.

Aber so lange es einen selbständigen Musikalienhandel giebt, ist auch der Handel mit geschriebenen Noten, mit musikalischen Instrumenten und mit Saiten eine Dependenz desselben gewesen; die Monti in Bologna, Ballard in Paris, Roger und Mortier in Amsterdam, Breitkopf in Leipzig sind Zeugen dafür. Damit glaube ich es rechtfertigen zu können, wenn ich ein Beispiel für diesen Zweig des Musikaliengeschäftes aus den verstaubten Leipziger Inventar- und Tagbüchern ausgrabe.

In Leipzig waren bereits im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts Clavichordienmacher, die selbst bis zu mehreren Gesellen beschäftigten, waren Instrumenten- (Lauten-) und Saitenmacher anständig; aber ihr Geschäft dürfte sich doch wohl fast ausschließlich innerhalb der beschränkteren Grenzen des reinen Gewerbebetriebes bewegt haben. Anders verhält es sich mit dem am 16. Mai 1574 verstorbenen Stadtpfeifer Bernhard Krause. Das über seinen Nachlaß aufgenommene Inventar beweist, daß er nicht nur handwerksmäßig fabricirte, sondern seine Fabrikate auch unter kaufmännischen Formen vertrieb. Unter den verzeichneten Gegenständen werden nämlich aufgeführt:

Ein Convolut alter Rechnung von Anno 68 bis auff 72 seinen handel belangendt,

Weiter Einnahmezettel aus den Messen von 1573 und 1574.

1 Weiß Schreibtaffel darinne vorzeichnet was er aus Lauten im Michaelis markt geloset.

Specielleres über seine Person und seinen Geschäftsbetrieb vermag ich allerdings nicht beizubringen; ich muß mich auf den trockenen Abdruck desjenigen Theiles seines Nachlassinventares beschränken, der uns hier nur interessirt. Aber die Vermuthung glaube ich wagen zu können, daß er bezüglich seiner socialen Stellung und Werthschätzung über dem Niveau seiner Zunftgenossen gestanden haben dürfte. Pfeifer, Spielleute und Fiedler waren dazumal noch immer etwas anrüchig; dennoch war es der reiche und angesehene Buchhändler Lorenz Finkel-

thaus, der wenige Jahre nach ihm als Stadtrichter starb, welcher nach Bernhard Krause's Tode die Vormundschaft über dessen hinterlassene Kinder übernahm.

Das Inventar führt nun neben einer bedeutenden Menge des verschiedensten Handwerkszeuges zur Instrumentenfabrikation „Allerley Lauten Holz“ auf dem Boden, 15 Lautenformen und 11 Futter(al)-formen auf:

Vorrath an Instrumenten.

Vorderstube In dem lauttensache ober der Küche

15 Lauten ohne futter	2 Bittern ohne futter
3 Lauten in futter	1 Lauten futter
7 Fißeln in futter	

In dem lautenfach ober der stube

27 Lauten mit futtern	1 Alte Harffe
3 Lauten ohne futter	3 Neue Instrument in futter
3 Bittern ohne futter	1 Alt Instrument
3 Bittern in futtern	28 Bauerfißeln
3 Lebige Bitter futter	63 Lautenboden

Vnten im Hause

1 Neu Instrument mit 2 Claviren	5 Instrument Corpora
4 Neue Instrument	6 Clavicordia Corpora
2 Neue kleine Instrument bey Christoff Borman dem Mahler	Eine Kothse sampt den Instrument fachen

Bemerkungen weiß ich diesem Inventar nicht weiter hinzuzufügen, doch dürfte es einigermaßen zur Charakterisirung Bernhard Krause's dienen, wenn ich noch das Verzeichniß der von ihm hinterlassenen Bücher und Musikalien folgen lasse.

An büchern in Folio gebunden.

1 Biblia Lutheri median in zwey teil Wittenbergl gebunden.

Kirchen Postilla Lutheri in ein theil gebunden

Postilla Simonis Musaei

Psalterium Selnecceri

Corpus doctrinae Philippi

Spiegel der Haußzucht Huberinj

Postilla Hieronymi Welleri

Exempelbuch Hondorffij

Haußbuch Sarcerij

Hirtenbuch Sarcerij

Cosmographia Munsteri

Colloquia Lutherj

Centonouella Boccacij

Architectura Walteri Riuij

Regentenbuch, neu

Kreiterbuch, Franckfurter

Ein Processus Romig

Iosephus teufsch

Inn 4^{to}

Das 53. Cap: Csaia Lutheri

Locj communes Philippi teufsch

Das schöne Confitemij

Mansfeltische Visitation Sarcerij

Dialogi Eobani Regij (sic)

Die Hauß Apotel Johan Dauburans

Traumbuch Walteri

Catechismus Ciriaci Spangenbergij

Confessio Augustana teufsch

Wieder die bosen Sieben Spangenbergij

Von den Juden vnd ihren Lugen

Lutherj

Cithara Lutheri, Spangenbergij

von dem Sacrament Furst Georgens

zu Anhalt zc.

Summarium Philippi ober die bibel

inn zwey theil

Der 9. Psalm Lutheri

Threni Hieremiae Selneccerj

Vita Lutheri Matthesij

Selneccerus in Hieremiam

Antichristus Dr. Andreae Musculi

Rechenbuch Rifij in Pergament

An partibus

Secundus tomus operis Musici in

5 teil gebunden

Muteten Clementis non Papae in
funff teil

Muteten Ecclesiasticate cantionum
Liber primus in 5 teil

De Lande Musices in 4 teil daran
5 Vox als Bassus mangelt

Weltliche lieder Georgij Forsterj in
5 teil

Musica Glareanj in Roth Pergament
2 Niederlendische Lautenbucher

Liber primus Cantionum Sacrar. in
5 teil

Weltliche lieder Forsterj in 3 teil daran
Discantus der 4. teil mangelt

Tricinia Nornberger in 3. theil
Frantzofische tabulatur Claudij Me-
nizj

In Pommeranzen farben Pergament
Geistliche lieder Walterj in funffteil

Muteten Orlandi 6 Vocum in Sechs
theil

Hundert vnd 21 Neue Lieder de Brud
in Sechs theil

1 Partes in 4. teil in Pappen ge-
bunden

65 teutsche lüder, Ludovici Sensteils
in 5 teil

Bicucia Gallica Wittenbergisch ein teil
in gelb Pergament

Musica Instrumentalis Johannes Ger-
lens in ein teil gebunden

Partes geschriben, in 4 teil
1 geschriben lautenbuch

Heinrici Findens lieder in 3. teil
Tricinia Casparis Dymages, in drey
teil

Reiponjoria Refinarj in 3 teil
1 gedruckt Lautenbuch Neusiedelers

1 Partes 3 teil in Roth leder lateinisch
1 Venetische Partes in 5 teil gehefft

Epitaphium Philippi Melanthonis
An büchern in 8^o

Postilla Spangenbergij in drey theil
gebunden

Der Seelen ertney mit Leisten
Spangenberg vber die Epistel ad
Thessalon:

Bethbuchlein Lutherj mit dem Calender
Vnterricht wie man gott anruffen soll
Heshusij

Predigt von dem Nahmen Ihesu Jo-
hannis Baumgartens

Summarium der Wahren Lehr zu
Heidelbergt

Die erste Epistel St. Petrij Luteri
Der Apostel geschicht Spangenbergij

Ein Trostbuchlein Johannis Pseffingers
Ein vol erkentnus Gottes Huberinj

Der Christen Lustgarten Nicolaj Hein-
richs

gulbene kunst selig zu sterben Johannis
Curiandrij

Bethbuchlein Allerley anligen mit leisten
Vom Jungsten tage Musculj

Trostbuchlein Spangenbergij
Nouum Testamentum Latine

Elegantiae Fabrit. ex Tecert: (sic)-
et Plauto

Bieder die Caerilegas Morlinj
Vita Lutheri teutsch

Hortulus animae teutsch

Formulae ex Terentio Paulj
Pardices, Enchiridion Musicae Prac-
ticae

Der 51. Psalm Sauonouilae mit
Leistenn

Postilla Hemmingij erster teil
Christliche Warnung Andreae Musculj

Duidius de Ponto
Creuchbuchlein Sacrerij

Chronica Lutheri
Episteln Fammilliaren

Sprichwörter teutsch

Bethbuchlein Musculj
Ehelicher ordenspiegel sampt dem
Hausfrieden

Ihesus Sirach mit Leisten
Problemata Aristotelis teutsch

Grammatica Spangenbergij
In Pergament in 8^o

Grobianus vnd Grobiana teutsch
Psalterium Ambrosij Lobwaerj teutsch.

Handweiff

Acht Buchlein in Pergament gehefft
Jnn 16^o

Psalterium latinum cum hymnis
Das 53. Capitel Isaiae Hieronymi

Welleri mit leisten
Bethbuchlein Reimweiff durch Michael
Sachsen

Trostspruchlein Selneccerj
vom bereitung zum seligen sterben.

Justi Menij
Der Psalter betweiff

An eingebundenen büchern in folio
2 Tabulatur Weyffelij

Tabulaturen Benedicti de Drusinae
8 tabulaturen vñ Instrument ge-
schriben

tabulatur zur Lauten Bernhardtj Jo-
hini gedruckt

tabulatur vñ der Lauten Ohsenkuhns

1 Partes Jacobi de Kerte eingebunden
 2 Hochzeitpredigten Bartholomej Gerhardt
 vom Sacrament Jacobi Hoderj
 Albertus Magnus in 4^{to}

Johannes Draconetus
 3 Tabulatur geschrieben so in Leder
 gebunden
 tabulatur in Pergament
 Arzney buchlein in schlecht Pergament
 gebunden.

Zur Geschichte der sächsischen Preßverhältnisse in der kryptocalvinistischen Zeit.

Von Albrecht Kirchoff.

Im 2. Bande des Archivs (S. 56. Anm. 4.) habe ich darauf hingewiesen, wie scharf Kurfürst August die Reichspresseverordnungen gehandhabt wissen wollte und deshalb Simon Hütter im Jahre 1575 nicht die Anlage einer Druckerei in Zwickau gestattete, obschon dort bereits fünfzig Jahre früher die durch Jörg Gastel geleitete Johann Schönsperger'sche bestanden hatte und obschon der Kurfürst selbst mit seinem politischen Gewissen zu pactiren wußte, wenn sein protestantisches mit demselben in Widerstreit gerieth. Wahrscheinlich sollte es eine Art von Entschädigung für Simon Hütter werden, daß ihn der Bürgermeister Hieronymus Kauscher, des Kurfürsten Günstling, im nächsten Jahre nach Leipzig berief, um für ihn die Leitung der Ernst Bögelsin'schen Druckerei zu übernehmen; Kauscher hatte dieselbe per fas et nefas in seine und seiner Familie Hände zu bringen gewußt und wollte — gleichsam zur Verhöhnung des rechtmäßigen Besitzers — seine Verlagsthätigkeit in ihr mit dem Druck eines Werkes „in odium Calvinistarum“ eröffnen, wie er selbst ausdrücklich an Kurfürst August berichtet. Es scheint fast, als ob in dieser Zeit der letztere — vielleicht weil er die Leipziger Universität augenblicklich nicht für völlig taktfest in lutherischer Glaubensreinheit hielt —, wenn auch nicht dem Leipziger Rath, doch seinem Günstling Kauscher, wieder mehr Einfluß auf die kirchenpolitische Censur eingeräumt hätte, als sich mit der zehn Jahre früher seitens jener Körperschaft gezeigten Abneigung sich bei Handhabung derselben bei Hofe zu „verbrennen“, vertrug. Es zeigen sich Spuren einer förmlichen Nachcensur des Kurfürsten selbst. Im Jahre 1576 hatte Simon Hütter — vielleicht gar schon als Bevollmächtigter Kauscher's — mit Leonhard Thurneiser ein Abkommen auf fünf Jahre über den Verlag von dessen weitverbreitetem Kalender abgeschlossen. Der Druck erfuhr jedoch im ersten Jahre Censurschwierigkeiten; am 23. October 1576 schreibt Hütter an Thurneiser:

E. E. v. A. begern zu wissen, wer E. E. v. A. Prefation geendert, kann ich doch nicht eygentlich wissen, denn der H. Bürgermeister den Calender übersehen, vnt etlich tag bey sich gehabt, vnd ist müg-

lich, daß er den gen Hoff geschickt, vnd ju da lassen sehen, Das drinnen wider Lutherum soll gestanden seyn, vnd ja hoch angegriffen, welchs der Churfürst nit leyden will, wie er denn nach (auch?) dißmal hat darauf gryffen also siht der H. Doctor Benzer noch hart, vnd wird je lenger je herter gehalten . . . will aber fleißigt nachfrag haben, denn ich zwischen hier vnd weynacht noch, wills Gott, gen Hoff ziehen muß, Druckerey halben, dieselbige (für Rauscher oder für sich?) zu erlangen.

Es ist die einzige Andeutung, welche auf den Beginn einer buchhändlerischen Thätigkeit Rauscher's bezogen werden könnte; sein plötzlicher Tod machte allen etwaigen Projecten ein Ende. Hüter gelangte deshalb auch in diesem Falle nicht zu einer festen Stellung und verlegte erst 1578 seinen Zwickauer Buchhandel nach Leipzig; aber auch hier hatte er in zehn Jahren abgewirthschaftet.

Ebenso ausgeprägt persönlich ist das Eingreifen Kurfürst August's in die Besitzverhältnisse der Bögelin'schen Druckerei, obßchon es mir bis jezt noch nicht gelungen ist, volle Klarheit über die hier obwaltenden Verhältnisse und über die in Leipzig und Dresden spielenden Intriguen zu gewinnen. Ernst Bögelin sollte verhindert werden, sein werthvollstes Besizthum, die größte Buchdruckerei Mittel- und Ost-Deutschlands, reich besonders auch an Patrizen und Matrizen, aus dem Lande zu schaffen, er sollte und mußte seines Besizthums enteignet werden. Angeblich wurde die Druckerei den Curatoren der Bögelin'schen Kinder — der eine, Henning Große, legte aber schon 1577 sein Vertrauensamt nieder, weil er ja nichts zu verwalten habe — auf Grund nicht einer wirklichen Schätzung, sondern nur einer ganz willkürlichen Anordnung von in Geheimniß gehüllter Seite für 4000 Gulden abgekauft, bald heißt es vom Kurfürsten selbst, bald von Rauscher, bez. dessen Erben. Eine sehr verdächtige Rolle spielt bei diesem Verkauf Bögelin's stiller Gesellschafter, der Baumeister (Rathsherr) Georg Roth, welcher sofort nach des ersten Flucht in Gemeinschaft mit Lorenz Findelthaus — angeblich in ihrem und in Bögelin's Interesse und als Gläubiger der Masse — Arrest auf die Druckerei gelegt hatte. Nur Roth, obßchon er es Bögelin gegenüber stets in Abrede zu stellen versuchte, kann den Verkauf bewirkt haben, wenigstens liegt eine Quittung von ihm vom 24. October 1578 über die Zahlung einer zweiten Rate von 1333 Gulden 7 Gr. vor, welche

der Churfürst zu Sachsen zc. mein gnedigster Herr, diesen Leipzigerischen Michaelis Markt wegen M. Ernesto Bögelins erkaufte Druckerey . . . durch S. G. Cammermeister, Hans Hanen, wiederumb hatt anlegen lassen.

Roth verspricht dem Kurfürsten und dem Kammermeister die Gewere gegenüber Jedermann, auch gegenüber Bögelin und seinen Kindern. Aber weder Bögelin, noch seine Erben haben je auch nur einen

Pfennig von diesen 4000 Gulden erhalten, haben nie wieder in den Besitz ihres Eigenthums gelangen können. Im Jahre 1581 versuchte es Ernst Bögelin durch seinen ältesten Sohn Georg sein Recht im Wege des Civilprocesses zu erstreiten. Der Proceß wurde auch am 28. August durch Kummeranlegung eingeleitet; aber ein Nachspruch Kurfürst August's untersagte dem Leipziger Stadtgerichte die Fortsetzung des Verfahrens. Und nicht genug damit: bei Bögelin's Tode wußte der Rathsherr Hieronymus Brehm, Kaufher's Schwiegersohn und Besiznachfolger, sogar die Bögelin'schen Verlagsprivilegien an sich zu reißen und druckte nun die betreffenden Bücher gar unter Bögelin'scher Firma und mit deren Signet, verhandelte sie partienweise, z. B. an Bartel Voigt, wenn die Bögelin'schen Erben wegen noch hinreichender Vorräthe, oder wegen augenblicklich mangelnder Baarmittel, diese neuen Auflagen nicht abnehmen wollten, oder konnten! Noch einmal, unter Kurfürst Christian II. im Jahre 1602, versuchte Gotthard Bögelin den Rechtsweg zu beschreiten; der Proceß wurde commissarisch zuerst 1602 vor die Universität — welche die Sache aber absichtlich liegen gelassen zu haben scheint —, dann 1604 vor den Amtschöffer von Leipzig, Johann Hoffmann, verwiesen, die Klage libelle auch den Brehm'schen Erben und Michael Vanzenberger, als Mitbesitzer oder Factor, von Hoffmann insinuiert. Weitere Acten sind natürlich im Stadtarchiv nicht vorhanden und der weitere Verlauf deshalb nicht zu sehen; zurückgehalten aber haben Gotthard und Philipp Bögelin ihr väterliches Erbe nicht! Im Gegentheil: sie wurden ganz aus Leipzig hinausgedrängt.

**Schreiben des Herrn Oscar Berger-Levaulx in Nancy
an den Unterzeichneten.**

Monsieur

Vous observez à la page 142 de votre article: Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig dans Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XII:

Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als existenzfähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung bringt.

J'ignore si la valeur du florin de Saxe était à cette époque sensiblement inférieure à celle du florin de Strasbourg, mais dans le cas contraire, il me semble que vous avez fait erreur.

J'ai sous les yeux un inventaire commercial établi à la date du 16 Mars 1618 au moment de l'association de mon arrière grand'oncle Josias Staedel avec sa mère, Catharina Glaser, petite

filles de Josias Rihel, laquelle avait épousé en secondes noces, en 1635, J. P. Mülb imprimeur à Strasbourg.

Il y a lieu d'observer qu' Anna Mülb, née Glaser avait hérité vers 1635, après la mort de son frère W. C. Glaser, de l'imprimerie et de la librairie, bien connues, de Josias Rihel et que d'autre part Josias Staedel fut l'un des libraires-imprimeurs les plus marquants de Strasbourg au 17. siècle; quatre fois Ammeistre et membre pendant vingt ans du Magistrat de Strasbourg.

On sait que les *Bornehme bürgerliche Geschlechter* de Strasbourg étaient d'ordinaire très largement à leur aise.

Malgré cela l'Inventaire de 1648 donne les chiffres ci après en florins de Strasbourg:

Verlag	6000
Sortiment	3700
Truderei	1260
Weiß Trudpapier	260
Divers	245
Schuldner (Von den guten, ein quart, von den mittelmäßigen zwey quarten und von den schlechten drey quarten abgezogen. (Mittelmäßige und böse zusammen 175 Gulden)	1000
Total de l'actif	
	12465
Verſchiedene Gläubiger	4700
Summa des corporis der Handlung	
	7765

On voit qu'il n'est pas question des immeubles possédés par les associés et que l'inventaire a dû être fortement réduit, car 1260 florins est bien peu pour l'imprimerie réunie de J. P. Mülb et de Josias Rihel. — Cela nous donne cependant des aperçus.

Le florin de Strasbourg valait en 1648 environ frs. 3. 87 cent. et d'après l'avis de l'un de nos économistes les plus distingués, on approche sensiblement du pouvoir actuel de l'argent en multipliant par sept.

Nous aurions dans ce cas

Verlag (Valeur actuelle) . . .	frs. 162 540
Sortiment (id.)	" 100 233
Truderei (id.)	" 34 833

Je suis donc obligé d'admettre que la valeur du florin de Saxe différerait très sensiblement au 17. siècle de celle du florin de Strasbourg.

Je trouve dans l'acte de société de 1648 un article très curieux:

Würde aber eifstens einer vnder disen sociis umb des gemeinhandels willen und davon dependirenden sachen wegen irgendß aufgehalten nidergeworffen oder gefangen genohmen wie das were, welches jedoch der Allgewaltige gnädiglich verhüten wolle, so soll

derjelbe ohnverlängft auß gemeiner Handlung loß und ledig gemacht und frey zum gewerbe widerbracht werden*).

Je vois d'autre part que les affaires n'allaient pas trop mal. Je constate en effet que Josias Staedel ayant pris plus tard la suite des affaires de sa mère et de son beau-père (Stiefvater) leur rembourse dans une période de dix ans jusqu'en 1669 une somme totale de 3500 florins ou d'après mes calculs, en valeur actuelle, 94 815 francs à valoir sur le prix d'achat, sans compter des paiements antérieurs à 1659 et dont j'ignore le montant.

En terminant je me permettrai d'émettre le voeu que les auteurs des différents articles insérés dans Archiv des Deutschen Buchhandels rappellent, autant que possible, la valeur ancienne des monnaies qu'ils mentionnent et leurs subdivisions. — A moins de longues recherches je ne saurais trouver la valeur vers 1600 du Florin de Saxe, cité dans vos articles et sa subdivision en Groschen et Pfennige.

Au cas de matériaux suffisants, on pourrait en outre essayer, ne fût-ce que par approximation, d'indiquer le pouvoir de l'argent à l'époque dont on s'occupe. Une série d'articles successifs, venant des différents cotés de l'Allemagne, avanceraient à coup sur la question.

Si vous trouvez que la présente note a un intérêt suffisant pour trouver place dans les Miscellen du futur 13^e volume, il vous sera sans doute facile de la traduire en allemand. Je n'oserais pas m'y risquer, craignant de ne pas rendre ma pensée avec la précision voulue.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma considération très distinguée.

Oscar Berger-Levrault.

Nancy, 5 Février 1889.

Ich halte es für besser, das vorstehende Schreiben des Herrn Berger-Levrault in der Originalsprache abzudrucken, da eine Uebersetzung doch leicht zur Abschwächung oder Beugung der Meinung des Herrn Briefftellers führen könnte. Im Allgemeinen habe ich seinen Ausführungen entgegenzuhalten, daß er einerseits meine angefochtene Bemerkung nicht richtig aufgefaßt hat, andererseits sich doch wohl in zu überschwänglichen Vorstellungen von der Größe des Geschäftes seiner Vorfahren zu wiegen scheint.

Vorausschicken muß ich jedoch meine Antwort betreffs seiner Wünsche wegen Erläuterung, bez. Umrechnung der im Archiv vorkommenden Geldsorten in ihren jetzigen Zeitwerth. In ersterer Be-

*) Es ist diese Contractbestimmung eine Folge der Fährnisse, welchen Geschäftsleute während des eben abschließenden dreißigjährigen Krieges auf ihren Geschäfts- und Mehreisen ausgesetzt gewesen waren.

ziehung bin ich allerdings immer der Meinung gewesen, daß es allgemein in Deutschland bekannt sei, daß Sachsen sich in älterer Zeit dem Reichsmünzfuße accommodirte, den Gulden zu 21 Groschen — hier und da ist dies sogar ausdrücklich betont —, den Thaler zu 24 Groschen rechnete. In der anderen Beziehung gestehe ich, daß ich ein zu ungenügender Kenner sowohl des Münzwesens, als auch der Geschichte der Nationalökonomie bin, um es wagen zu dürfen, jenen Wünschen gerecht werden zu wollen. Ich glaube sogar, es dürfte selbst dem gewiegtesten Kenner schwer werden, den jetzigen Zeit- oder Kaufwerth des Geldes früherer Zeiten, besonders solcher, die eine fortschreitende Verschlechterung der Münzen aufweisen, mit Zuverlässigkeit festzustellen, zumal der gewöhnlich angelegte Maßstab — der Preis des Getreides — selbst ein in Folge localer Einflüsse fortwährend schwankender war. Herr Berger-Levrault giebt auf die Autorität eines namhaften französischen Nationalökonomens hin den Werth des Geldes für die Zeit um 1648 auf das Siebenfache des jetzigen an. Welcher Maßstab hier zu Grunde gelegt ist, weiß ich nicht. Wenn ich aber für unsere Gegend bequem vergleichungsfähige Verhältnisse ins Auge fasse, so komme ich für meine Person zu einem wesentlich niedrigeren Resultate. Im Anfange des 16. Jahrhunderts setzt der Leipziger Rath den Preis einer Mahlzeit in den Gasthöfen auf 2 Groschen fest, im Jahre 1602 berechnet der Buchhändler Johann Franke von Magdeburg in seiner Klage gegen den Rath seinen Unterhalt im Gefängnisse — das Getränk ist ausgeschlossen — mit 7 Groschen für den Tag (2 Thaler für die Woche) und 1606 betrug das Kostgeld der Buchdruckerstellen in Leipzig $1\frac{1}{2}$ Groschen (vor 1560 nur 1 Groschen) täglich, während heut zu Tage als Kostgeld eines Diensthofen gesetzlich 60 Pfennige gilt. Hier haben wir also für eine wesentlich frühere Zeit höchstens das Dreifache des heutigen Geldwerthes. Wenn ich aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der gerichtlichen Taxation von Silbergeschirr die Mark Cölnisch fein zu 10 Thaler, im ersten Viertel des 17. mit 7 angesetzt finde, so ergiebt der letztere Ansaß gar nur das Doppelte des Geldwerthes gegenüber dem deutschen Münzfuße vor Einführung der Goldwährung.

Zu einem, in ähnlicher Weise die Vorstellungen des Herrn Berger-Levrault herabdrückenden Resultat gelange ich aber auch, wenn ich ohne Rücksicht auf den etwa theoretisch feststellbaren Kaufwerth des Geldes die hier speciell in Frage kommenden, dafür erhältlichen Sachen mit einander vergleiche und mir eine Vorstellung von ihrer wirthschaftlichen Ertragsfähigkeit zu bilden suche. Ich muß dabei allerdings Leipziger Verhältnisse als Maßstab nehmen, da mir — und, wie ich vermuthet, auch Herrn Berger-Levrault — die gleichartigen Straßburger unbekannt sind. Bei dem Tode Johann Rhambau's in Leipzig im Jahre 1580 wurde seine Druckerei auf 1200 Gulden, einschließlich des Vorrathes an Patrizen, Matrizen, Leisten u. dergl.

tagirt. Sie bestand aus drei Pressen und ging durch Berehelichung der Wittve mit Georg Deffner und später mit Abraham Lamberg an deren neue Ehemänner über. Erst Abraham Lamberg vergrößerte im Jahre 1612 die Druckerei durch eine vierte Presse und nach seinem Tode wurde sie 1634 in verwahrlostem Zustande — in der Zeit der Ripper und Wipper, also der ärgsten Münzverschlechterung — auf 806 Gulden gewürdert, woneben noch 214 Gulden für den Bestand an Matrizen laufen. Die Leipziger Druckereien jener Zeit bestanden überwiegend nur aus zwei Pressen — die zweipressige verhubelte Bärwald'sche, die keine Matrizen besaß, wird 1584 auf 650 Gulden geschätzt — hielten sich nur mühsam über Wasser, geriethen so ziemlich alle in „Ungebeiß“. Legt man diese Taxen als Maßstab an und zieht dabei eine doch eingetretene Verringerung des Kaufwerthes des Geldes mit in Rechnung, so kann die ursprünglich Nihel'sche Druckerei 1648 höchstens aus drei Pressen bestanden haben, wahrscheinlich nur aus zweien. Reimt sich dies irgendwie mit dem für die Jetztzeit berechneten Werth von 34 833 Franken, selbst wenn wir auf die Aera der Holzpressen zurückgreifen? Mit dieser Annahme eines nur geringen Umfangs für die in Frage kommende Druckerei stimmt auch der nach der mitgetheilten Bilanz vorhandene Vorrath an „weißem“ Druckpapier ganz gut. (In Deutschland wird schon seit 1586 daneben von grauem, braunem und sogar von schwarzem Druckpapier gesprochen und 1588 in Leipzig der Ballen „Lothringer“ Papier von 10 Ries zu 10 Gulden tagirt.) Dieser Vorrath im Werthe von 260 Gulden berechnet sich auf etwa 20 bis 25 Ballen, ein Vorrath, der bei der durch die Buchdrucker-Ordnung vorgeschriebenen Minimal-Arbeitsleistung der Leipziger Drucker — für eine Presse täglich 3000 Abzüge (Formen), also bei drei Pressen etwa ein Ballen Verbrauch für den Tag — auf 3 bis 4 Wochen ausgereicht haben würde. Lorenz Finkelthaus in Leipzig brachte sich aber für seinen Verlagsbetrieb um 1560 nicht weniger als 35 Ballen besseres Papier von Frankfurt a. M. mit, zehn Jahre später Samuel Seelfisch in Wittenberg gar deren 100; das geringere Papier entnahmen sie aus den naheliegenden Mühlen. Also auch dieses Factum spricht dafür, daß die alte Nihel'sche Druckerei nur eine solche von kleinem, höchstens mittlerem Umfange gewesen sein kann. Allerdings ist zu beachten, daß Straßburg von jeher der Hauptplatz des süddeutschen Papierhandels gewesen ist und im Mittelpunkt der in Bezug auf Papierproduction kräftigsten Gegenden lag, hier also ein plötzlich eintretender Bedarf schneller befriedigt werden konnte. (Der Papiermacher Meister Hans in Dornitz ist bereit Johann Francke in Magdeburg in 15 bis 16 Wochen 70 Ballen Papier anzufertigen.)

Endlich — in meinen Augen ist dies aber der Hauptpunkt — bezeichnet Herr Berger-Levrault meine Behauptung, daß eine mit 1900 bis 3000 Gulden Kapital arbeitende Buchhandlung zu jener

Zeit kaum existenzfähig gewesen sei, als einen Irrthum. Er überfieht dabei, daß ich dies nur von den reinen Sortimentsgeschäften, welche auf den Einkauf gegen baar oder auf Credit angewiesen waren, gesagt habe; und diese Behauptung erhalte ich aufrecht, ohne daß es mir erforderlich erscheint meine schon früher vorgeführten Gründe hier noch einmal zu wiederholen. Die Lectüre meines ersten Aufsatzes in diesem Bande dürfte zum Ueberfluß genügend erweisen, daß meine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen sind. Herr Berger-Levrault führt dagegen das Staedel'sche Gesamtgeschäft — Verlag, Sortiment und Druckerei — ins Feuer und hält es anscheinend für ein großartiges. Aber meiner Auffassung nach gedieh es vorwiegend nur durch die rege betriebene Verlagsthätigkeit, wurde nur durch diese auf einem den Besitzern eine behäbige Existenz gewährenden Niveau gehalten. Seinen 12465 Gulden Activen standen 4700 Gulden (ca. 37 %) Passiven gegenüber; wie viel von letzteren auf die einzelnen Branchen fielen, wie viel jede von ihnen Antheil an den Außenständen hatte, ist nicht gesagt. Aber sicherlich lasteten auf dem Sortimentlager von 3700 Gulden doch auch mancherlei Buchschulden, auf der Druckerei im Werthe von 1260 Gulden wohl auch einige Schuldverpflichtungen. Die Druckerei hätte, falls nur als Lohndruckerei arbeitend, zur Noth für sich allein existiren können; das Sortiment für sich allein hingestellt, dem zu Folge mit höheren Spesen arbeitend und der wichtigen Hülfe des Stechens entbehrend, würde sicherlich nur ein ziemlich sieches Dasein gefristet haben. Das muß ich allerdings zur Ehre der Nibel-Mühl-Staedel'schen Geschäftsführung constatiren: in Bezug auf Creditgewährung ist sie mit größerer Umsicht verfahren, als man dies in Leipzig zu thun gewohnt war. Wäre dies nicht der Fall, so würde die geringe Höhe der Außenstände nur ein weiteres Beweisstück sein für die verhältnißmäßig nicht besondere Größe des Geschäftes an sich und für seinen mäßigen Umsatz im Besonderen. Die Außenstände sind aber in ihrer Gesamtsumme wesentlich niedriger, in ihrer Bonität wesentlich günstiger gegliedert, als dies nach hiesigen Acten für Leipzig im Allgemeinen der Fall zu sein pflegte. Andere Andeutungen, z. B. bei dem Status von Ernst Bögelin in Leipzig, lassen mich allerdings annehmen, daß im Frankfurter Neßbezirk bessere Zustände im Creditwesen herrschten, als im Leipziger.

Dr. Albrecht Kirchoff.

Nicolai in Berlin contra Stahel in Würzburg.

Ein Nachdruckstreit aus dem Jahre 1777, nach Papieren des königlichen Kreisarchivs in Würzburg mitgetheilt von Prof. Dr. Adolf Koch.

Am 1. August 1777 übergab der preussische Minister von Pfeil der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg eine von Berlin ihm

zugekommene „Beschwehrungschrift“ des dortigen Buchhändlers Nicolai wegen Nachdrucks eines Schröckh'schen Lehrbuches. Nicolai hatte in seiner Beschwerde ausgeführt:

Das Werk habe zwei Titel: *Curas*, Einleitung zur Universalhistorie, und Schröckh's Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte. Stahel habe allein letzteren Titel beibehalten, und um seinen strafbaren Nachdruck zu verbergen, den Namen des Autors nicht genannt, auch einige Stellen geändert. Dennoch sei und bleibe das Stahel'sche Werk ein Nachdruck; Prof. Schröckh zu Wittenberg erkläre es selbst dafür und mißbillige es; auch in Leipzig habe man es dafür erkannt und in der letzten Messe die vorrätigen Exemplare confiscirt und den Stahel in die im Thur-Sächsischen Privilegio verordnete Strafe von 50 Thlr. condemnirt. Er, Nicolai, sei auch mit kaiserlichem Privileg versehen, habe daher beim Reichshofrath geklagt und verhoffe Justiz zu erhalten. Da aber die Execution allda nur langsam zu erlangen sein dürfte, wenn des Stahel's Landesherrn nicht die Hand darzu böten, so bitte er den König von Preußen um ein Vorschreiben an Ihro Hochfürstl. Gnaden (nach Würzburg) und nach Fulda.

Auf diese dem Stahel mitgetheilte Beschwerde reichte dieser der bischöflichen Regierung folgendes Schriftstück ein:

Beantwortung der von dem Berliner Buchhändler Nicolai gegen den Würzburgischen Buchhändler Joh. Jacob Stahel geführt werdenden Beschwerde wegen vorgeblich nachgedrucktem Schulbuch unter dem Titel
 „Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauche Catholischer Schulen eingerichtet“.

Anvorderist erstattet der hiesige Buchhändler Joh. Jacob Stahel für die Gdgst. communicirte Beschwerde des Berliner Buchhändler Nicolai unterthänigsten Dank. Er erkennet und weiß so gut als irgend ein anderer das Niederträchtige des gehässigen Bücher-Nachdruckes, niemahl hat ihm desfalls der mindeste Vorwurf mit Recht gemacht werden können, Er ist daher betroffen, daß Nicolai am ehrsten mit einer so unverdienten Beschuldigung gegen Ihn aufzutreten und ihn nicht nur bey Sr. Hochf. Gnaden als seinem Gnädigsten Fürsten und Landsherrn, sondern auch bey dem ganzen Publicum durch die öffentliche Zeitung auf eine recht gewissenlose Art zu verschwätzen sich erdreistet.

Auf was für einem seichten Grund aber die Nicolai'sche Beschuldigung ruhe, wird ein jeder unbefangener von selbst erkennen, wenn er etwas genauer einsehen will, ob der Stahel'sche Verlag des Lehrbuches für ein wahrer Nachdruck anzusehen seye.

Das Schröckh'sche Lehrbuch wovon hier die Rede ist kam schon im Jahr 1774 zum Druck ohne Verletzung eines darauf erhaltenen Kayserlichen Privilegii, welcher Umstand einem jeden die Freiheit laßt ein solches Buch nachzudrucken, wie dann die tägliche Erfahrung solches bestätigt, Nicolai giebt vor, er habe über sein Buch nicht

nur das Königlich preuß. und Chursächsishe, sondern auch das Kayserliche Privilegium erlanget, ersteren beyde schützen wohl sein Wert gegen allen Nachdruck in Königl. Preussisch. und Chursächsischen Länder, keineswegs aber außer denselben. Von dem erhaltenen Kayserlichen Privilegio aber, welches Buchhändlern und Druckereyen in anderen Reichsländer zum Gesaß und Verboth des Nachdrucks dienet, meldet er nicht ein Wort, Und es ist bekannt, daß er solchen Kayserl. Freyheits Brief allerehrst zu seiner in diesem Jahr 1777 neu erschienen Auflage erhalten, und vorgedruckt habe. Mithin wenn das Stahlsche Lehrbuch in der That als ein Nachdruck betrachtet werden könnte, welches er jederzeit widerspricht, so hätte der Buchhändler Nicolai sich solches bezumessen, indeme Stahel etwas zu unternehmen allerdings befugt gewesen, wogegen kein *lex prohibitiva* insinuiert oder sonsten von jeher bekannt geworden.

Es ist nicht zu läugnen, das die Methode des Schrödischen Lehrbuchs zum Gebrauch der jugend ganz wohl getroffen seye. Vermuthlich aber hat Hr. Professor Schrok keine andere Absicht dabey gehabt, als für protestantische Lande und Schulen zu schreiben, und niemand wird sich beygehen lassen, daß er als ein Vernünftiger und Einsichtiger Mann sich nur von weiten hat einbilden können, Mann werde auch in Catholischen Schulen und Ländern jemahls einen Gebrauch von seinem Werk machen, oder gestatten, indeme er bey aller Gelegenheit, wo es um die Catholische Lehre und das Ansehen der Päpste und der Geistlichkeit zu thun ist, als ein heftiger Protestant schreibt, die Catholische principia über den hauffen zu werfen sucht, vieles, was noch kein Catholic jemahls zugegeben hat, einmischet, und als wahrhaft angiebt; Wie mag dann bey diesen von Augen liegenden Umständen Hr. Professor Schrok, und dessen Werks Verleger Nicolai begehren, daß man sein Lehrbuch Catholischer Jugend in die Hände geben solle, welches eben so viel seyn würde, als mit fleiß die noch schwache, und unbestimmte Gemüther auf widrige Grundsätze verleithen, und ihnen die Waffen zur Bestreitung ihrer Religion in die Hand geben zu wollen, Es erwachset also weder dem einen noch dem anderen der mindeste Nachtheil durch die Stahlsche Ausgabe, und ist Nicolai sehr ungleich daran, wenn er glaubt, daß man dadurch seine ächte Ausgabe aus allen Catholischen Ländern zu verdrängen suche, da er versichert seyn kann, daß sein lediglich für den Gebrauch der protestanten verlegtes Werk nimmermehr in den Catholischen Landen einen Debit finden werde, wenigstens gewiß bey der Jugend nicht, will übrigens (ein) oder anderer Gelehrter und vernünftiger Mann das Curas, oder Schrödische Lehrbuch sich anschaffen und lesen, so wird er wissen, desfalls gehörig zu adresiren, der Buchhändler Stahel selbst hat nur ein Exemplar im Laden und auf seiner Auslaage zwey ganzer Jahre liegen gehabt, ohne daß jemand solches zu kaufen verlangt hätte. Man hat also bey der Sache nichts anderes gethan,

als aus dem Schrödischen Werk viele anstößige Stellen hinweg zu lassen, selbiges durch merkliche Aenderungen in ein andres Werk zu bringen, und solcher Gestalten auch für Catholische Schulen brauchbar und nützlich zu machen, ohne welche es zu keiner Zeit anders hätte gebraucht werden können.

Die dabey angebrachte Aenderungen sind auch so wesentlich, daß sie dem Werk eine ganze neue Gestalt geben, und man hat nur die Schrödische zum Grund gelegt, also fast, wie Hr. Professor Schroed den Curas zu benutzen gewußt hat; Worüber jedoch Buchhändler Nicolai unsere Gelehrte mit schimpflichsten Namen ebenfalls in öffentlichen Zeitungen anzufinden sich erfrehet, diese Freyheit ist doch für protestantische Gelehrte nicht allein der Kirchen geschichte, wie sie Herr Professor Schröd liefert, were den ächten Catholischen Grundsätzen gerade entgegen. Er hat so gar Nebensachen und Strittigkeiten derselben, als eigen angedichtet, die man in der römischen Kirche gar nicht als wesentlich ansiehet, diese mit feindseligen Ausdrücken erhoben, und darauf das protestantische Glaubens System gebauet, welche in der Stahlischen Ausgabe theils gemildert, theils als strittig weggelassen, und was in der reformations Geschichte als an sich richtig nicht hat übergangen werden können, gleichwohl unpartheyisch erzehlet.

Da nun solcher Gestalten der Berliner Buchhändler Nicolai nicht die mindeste Ursach hat sich über die Stahlische Herausgabe seines Lehrbuches als ihme nachtheilig zu beschweren, so las man im Gegentheil einen jeden ohnpartheyisch und rechtschaffen denkenden zur Beurtheilung anheimgestellet, wie Lieblos und gegen alle Gefäße der Billigkeit Nicolai gehandelt habe, da er nicht nur bey der letztern Jubilate Messen in Leipzig, wo er Stahel selbst mit aller nur redlichen Männern eigener Freymütigkeit sein Gedrucktes Werk dem Buchhändler Nicolai in die Hand gegeben hat, es dahin zu bringen gewußt, daß ihme Stahel ohne vorherigen rechtlichen Verthätigung die wenige bei sich gehabte exemplaire durch die Chursächsische Bücher Commission via facti hinweg genommen worden, und der straff a 50 Rthlr. ad tertium (?) hinterlegt werden müssen, sondern sogar sich erfrehet aus eigener Macht und gewalt eben als wenn kein Richter mehr im Reich und im Teutschland wäre, ihn Stahel als einen freuentlichen Nachdrucker fremder Werken in mehre Zeitungen einsetzen und ausrufen zu lassen, und über alles dieses erdreistet er sich noch, mit seiner ganz und gar unbilligen Klage und nichts bedeutenden Schwerey da er von der Gerechtigkeit des Kayserlichen preißwürdigsten Reichs Hoffraths keinen Beystand hoffen kann, folglich selbigen einer Langsamkeit in der Execution mit einer Strafmäßigen Recheit beschuldiget, Se Königlichem Maj. in Preußen zu behelligen, und durch aller Höchstdieselbige bey Beyden Hochfürstlichen wirzburgischen und suldbaiischen Landesregenten seine neidische und rachgierige Absichten geltend zu machen und durchsetzen zu lassen.

Gleichwie aber er Buchhändler Stabel in vollkommenen Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die Reinigkeit seiner Absicht von der Welt bekannt weiset und gerechtesten Einsicht allerhöchst gedachter Sr. Königlichen Maj. wenn die Sache in ihrem wahren Licht, wie andurch geschicht, vorgestellt wird, sich versprechen darf, daß der Buchhändler Nicolai wegen seiner kadmütigen eigenmächtigen Verläumdung eines jederzeit ehrlich und rechtschaffen befundenen Mannes zur Verantwortung gezogen, so fort zum Widerruf und Ehren-ersatz durch die nemliche öffentliche Zeitungen, Deren er sich zu seiner Blame bedienet werde angehalten werden, als bittet er auch unterthänigst Ihro hochst. Gnaden wollen Gnädigst geruhen, diese seine Nothgedrungene Berthätigung zu allerhöchsten Königl. Händen gelangen zu lassen, und ihm nicht nur den debit seines Werks in samtlichen Hochf. Landen frey und ohngehindert zu gestatten, sondern auch anbei Gnädigst zu erlauben, daß wenn von seithen des Berliner Buchhändler Nicolai der Wiederuf durch die öffentliche Zeitung in einer kurzen dazu hinreichenden Zeitfrist nicht erfolgt, er Stabel selbst sein empfindliches gekränkte Ehre durch eben dieses Mittel unter der Authorisirung einer Hochfürstl. Regierung retten, und seine Unschuld dem unpartheyischen publico für Augen legen dürfe. —

Die fürstbischöfliche Regierung war mit dieser Bertheidigung sehr wohl zufrieden. Sie

„concludirte in consilio, selbige sey wohl und gründlich verfasst und könne das Stabelsche Verlagswerk nicht füglich als Nachdruck des an sich zwar ganz guten, für die katholische Schulen und Jugend aber keineswegs brauchbaren Schrödschen Lehrbuches geachtet werden.

* Diese Stabelsche Vernehmlassung wäre also Sr. Hochfürstl. Gnaden einzuschicken mit dem gehorsamsten Gutachten, daß solche so, wie sie abgefaßt ist, an den Minister v. Pfeil abgegeben werden könne“.

Mit der folgenden, am 8. August vom Bischof an den Königlich preußischen Geh. Rath und Gesandten Freiherrn von Pfeil gerichteten Antwort ward dann die Sache abgethan.

„Wie erhellet, daß der Gegenstand beyhm Kayserlichen Reichshofrath in würdlichem Rechts Streit befangen seye, mithin einige Vorgriff in die desfalls von ersagtem Reichs Gericht zu erwartende Judicatur nicht wohl statt haben könne; also wird der Herr Gesandte von selbst wohl einsehen, daß so gerne Ich auch dem Verlangen Ihr. Kön. Maj. in aller Gelegenheit zu Gefallen lebe, mich gleichwohlen dieser Betreffnus halber in den Schranken der gesäßlichen Ordnung verhalten muß, so fort hierunter etwas Versängliches zu verfügen ganz unvermögend seye“.

Princeton University Library



32101 063832347



